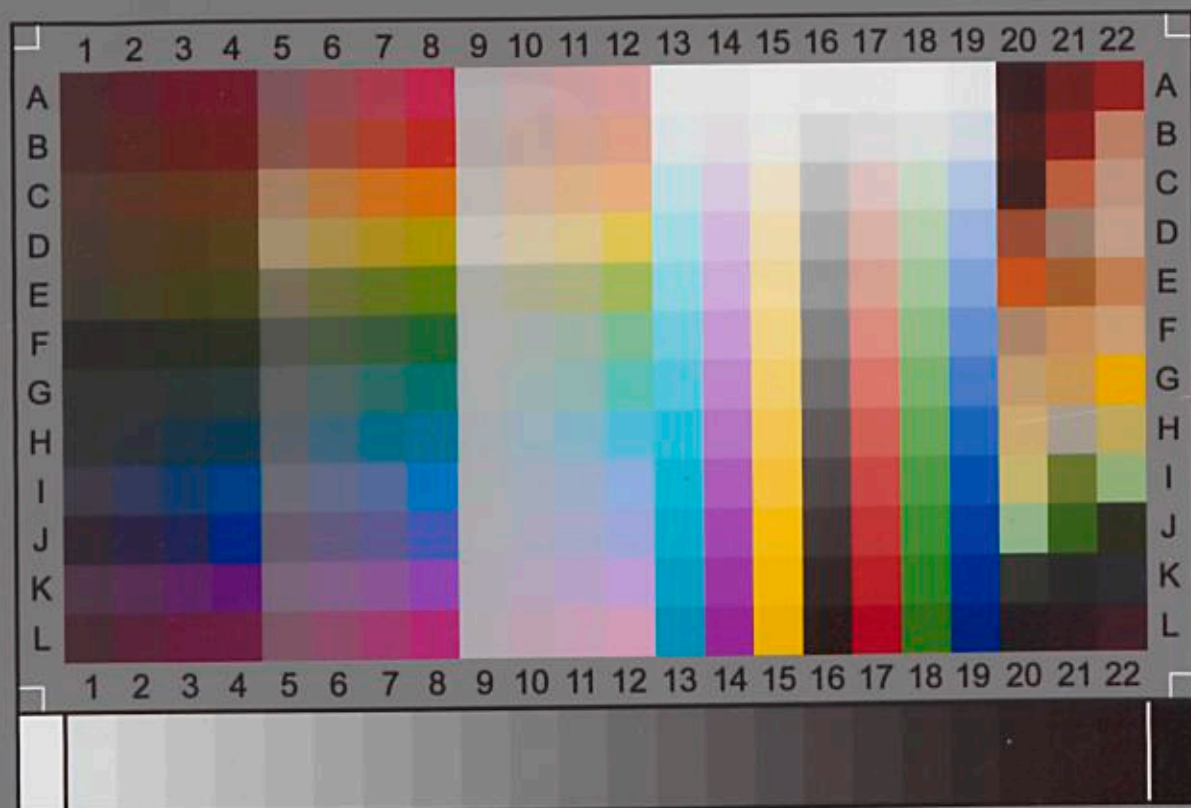




IT8.7/2-1993
2013:10

Printed on Kodak Professional Paper - Made by Wolf Faust (www.coloraid.de)

Charge: R131030

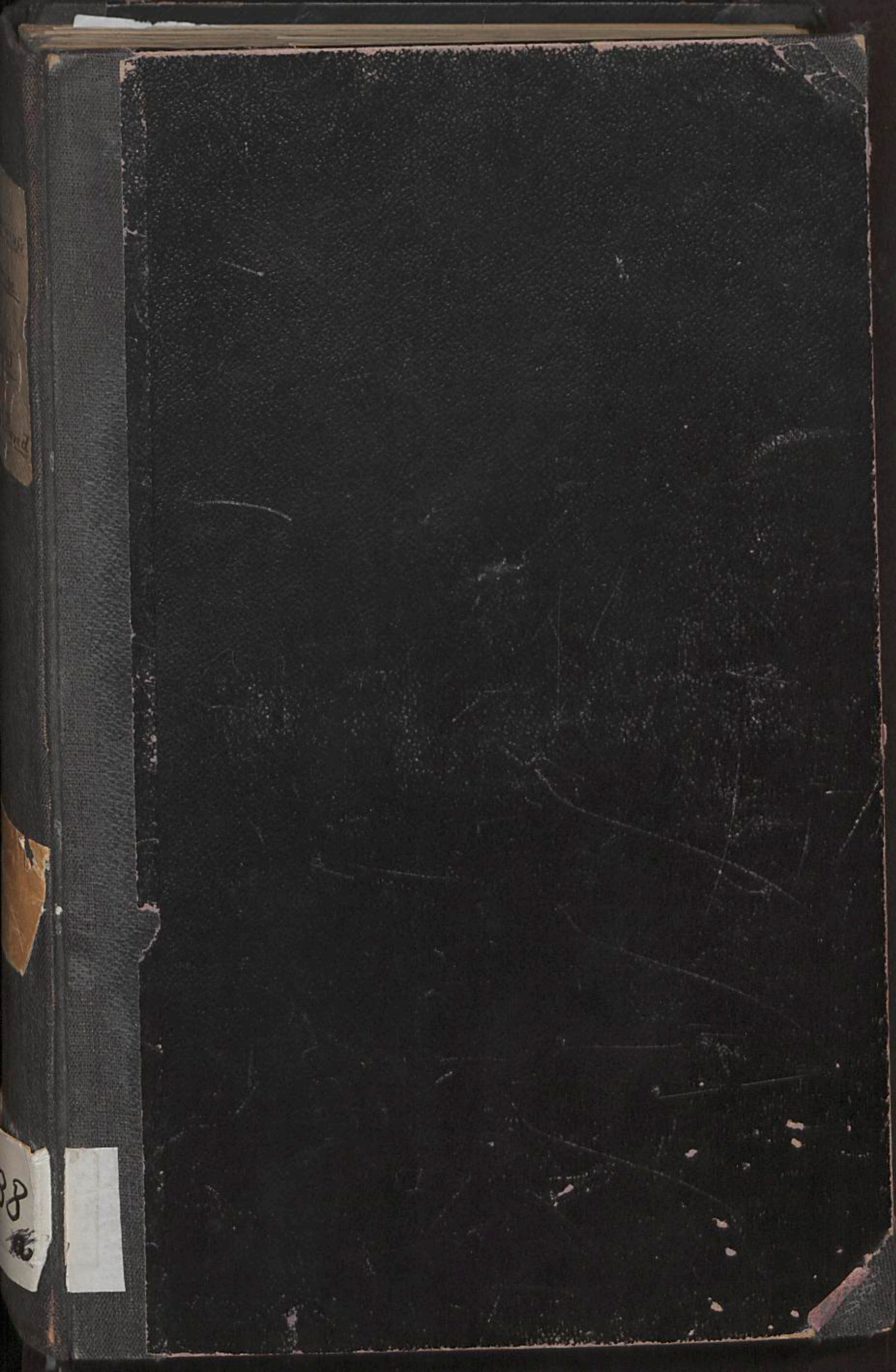
Bürgerausschuß

Anträge.

1914/15.

XVIII. Band.

3/838



Stadtarchiv Karlsruhe

Abt.:

3

Nr.:

B 38

V B 252

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

für

Fachgruppen 1914/15.



[illegible]

Se.	Gegenstand.	Betreff.	Seite.
	Bannwald,	Verkauf von Geländen an die Herren Taschettin & Co.	273
	Barquet von	Geländeverkauf von denselben im „Königsfeld“	186.
	Branke, städt.	Errichtung von Zinsrentenstellen an die	380, 493
	" "	Regulierung der Zinsrenten in Kirschen.	414
	Bedürfnisnachweis	Einrichtung von Post- & Telegraphen, Ver- änderung der Adressen	13.
	Beiertheim,	Verpachtung mit elektrischen Strom	202
	Beierheimer Mühle	zwischen Grotte- & Maffelstr., davon Zinsrenten	48
	Borsche Grotte, Siedlung,	Verkauf eines Grundstückes von Kirschen	373
	Berkungswesen,	Errichtung der Adressen.	121
	Blum- & Kuhnert,	Verkauf zum Kirschenbau	37
	Brauerstraße	zw. Grotte- & Kirschenstr., Errichtung eines Hauses	28
	Braun Jünger, Emmer.	Verkauf eines Grundstückes von Kirschen zum Kirschenbau.	293
	Bürgermeister II. (Dr. Kirschen)	Kirschenbau mit Kirschen	38
	Bulach,	Verpachtung derselben mit elektr. Strom	202
	Bulgarisches rotes Kreuz	Errichtung eines Hauses an derselben	422
		<u>C.</u>	
	Cirjel & Moser,	Errichtung einer Zinsrentenverwaltung für ein Haus mit Zinsrenten	304
		<u>D.</u>	
	Darlehen,	Kirschenbau an der Grotte Kirschen	270
	" "	" " " " " " Grotte & Kirschenstr.	294
	" "	" " " " " " zwischen 2 M.	370
	" "	" " " " " " Kirschenbau Kirschen	367
	David Grotte	Geländeverkauf zum Kirschenbau Kirschenstr.	284.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Landen ,	Entscheidung des Reichsausschusses	32
"	Entscheidung des Reichsausschusses	119
Devrient-Strasse	zur. Gasse = 8 Grundstücke, Entscheidung	116
Douglas = "	" Gasse = 8 Grundstücke, neue Gestaltung	133
Freisan = "	Entscheidung des Reichsausschusses für die Gasse	139

E.

Ehrenbürgerrecht,	Entscheidung des Reichsausschusses	300
Ho.	Entscheidung des Reichsausschusses	292
Eichelhardt Wgl. Zgl.	Entscheidung des Reichsausschusses	186
Eisenbahnverwaltung	Entscheidung des Reichsausschusses	296
Ho.	Entscheidung des Reichsausschusses	426
Eisenlochstasse	Entscheidung des Reichsausschusses	16
Elektrizitätsversorgung	Entscheidung des Reichsausschusses	59
Drayl.	Entscheidung des Reichsausschusses	61
Drayl.	Entscheidung des Reichsausschusses	202
Drayl.	Entscheidung des Reichsausschusses	165
Drayl.	Entscheidung des Reichsausschusses	397
Drayl.	Entscheidung des Reichsausschusses	39
Elektrizitätswerk	Entscheidung des Reichsausschusses	435
Elsass - Lothringen	Entscheidung des Reichsausschusses	241
Entschädigung	Entscheidung des Reichsausschusses	165
Erzstasse	Entscheidung des Reichsausschusses	139

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
-------------	----------	--------

F.

Festhalle,	ihre Arbeit	108
Festplatz beim Eingangs der Klippungsbahn, ihre Umgestaltung		48
Flussgrabenkanal, seine Regulierung		183
Friedhof,	Eingangsplan = Anlage	420

G.

Gartenstadt Ruppure, Hö.,	Veränderung derselben mit städt. Garten Küchenhaus und Anlage für Häuser von der Umfassungsmauer	39 367
Gartenstraße	zu Klingers Nr. 11. Eingang. Haus, Arbeit	48
"	" Eingang = " in Haus = Haus, Gestaltung	193
"	" Haus = 3, Eingang, Gestaltung	278
Gasleitung,	Regulierung derselben in der Hauptleitung	28
Gaspreis,	ihre Festsetzung	306
Gaswerk II	ihre Einrichtung	240
Gaswerk II	ihre Einrichtung	240
Gast- & Schank-Wirtschaften,	Veränderung der Verhältnisse wegen der Beförderung derselben	13
Gebhard-Strasse	Grundstückübertragung desloß	125
Hö.	zu Dreyer- u. Kießer, Liquidation	374 236
Geländetausch	mit der Gr. Grundbesitzverwaltung wegen der Grundbesitzverwaltung	426
"	mit der Melkungsleitung	401
Gemarkungsabteilung von Riedlingen,	Vergleich Hainwegen	165
Gemeindewaisenrat,	Kündigung der Verhältnisse Hainwegen	316
Großgrund, Hainwegen,	Kündigung desloß	301

Gegenstand.	Betreff.	Seite.	
Grünvertheilung	zw. Egypt. & Gemeinw.-Kass., Einzahlproportion	312	K
Grundstückankauf	von Hofbesitzerin nach	265	
"	" Rudolph Kössinger	282	K
"	" Länolien Wöner Wöner	128	K
"	" der Gemeinw. Kassen	280	
"	im Ganzen " Obenfeld"	186	
Grundstückverkauf	an Frau Kistner	277	
"	" der Kassenkassen	141	
"	" der Firma Paschetti & Co.	273	K
Grundstückumlegung	im Gebiet der Gemeinw. Kassen & Kassen	115, 374	K
Güterwagen	Befahrung der Kassen für die Gemeinw. Kassen	431	K
Güterwagen	Kassen über die Kassenkassen	61	

H.

Kassenkasse	der Kassenkassen	255	K
Kassenkasse 7	der Kassenkassen	140	
Kassenkassenkassen	der Kassenkassen	336	
Kassenkassenkassen	der Kassenkassen	37	K
Kassenkassenkassen	der Kassenkassen	9	K
Kassenkassenkassen	der Kassenkassen	300	K
Kassenkassenkassen	der Kassenkassen	297	K
Kassenkassenkassen	der Kassenkassen	45	
"	" Kassenkassen	133	K
Kassenkassenkassen	der Kassenkassen	425	
Kassenkassenkassen	der Kassenkassen	236	K

Seite.	Gegenstand.	Betreff.	Seite.
	Kornburger Str., Einfuhr, Grundstückskauf von Knapstein von	Knapstein	423
	Korstmann Dr. H. Egon, Hauptverwand		38
	Hypothekensicherungs-Gesellschaft, Bestellung der Kasse an	Knapstein	218

J.

	Jule, Johann Joh., Zustimmung zur Grundstücksumlage	125	
374.	Jollysche Kasse	Überweisung mit Kassenpassbuch	133
1	Jugendfürsorge	Bestellung eines Verwalters für Kinder	316

K.

	Kaisersallee	Kasse Knapstein	6
	Kapellen-Straße	Zustimmung einer Kassenabgabe in Knapstein	181
	Karlsruher Lokalbahn	Kasse Knapstein Linie der Stadt	145
	Karlskasse zw.	Grundst. & Maria Magdalena-Kr., Kasse Knapstein	236
	" Nr. 34,	Überweisung der Kasse Knapstein an die Stadt	229
	Karl Friedrich-Straße	Zustimmung der Kasse Knapstein in Knapstein	231
	Karl Wilhelm = "	Überweisung Knapstein	189
	" " = "	Überweisung der Kasse Knapstein in Knapstein	181
	Kiesgewinnung	im Knapstein-Kapellen-Graben	301
	Kistner Frau, Markgr.	Grundstückskauf von der	47
	Knapstein	" " "	277
	Kittler Dr. Jos. Karl	Überweisung einer Kasse Knapstein über die Kasse Knapstein	61.
	Kleingärten	Kasse Knapstein in Knapstein " Kasse Knapstein	106
	"	Zustimmung Knapstein	418

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Knielingen, Gemeinde, Vergleich mit der neuen Verwaltung des Gemein-	dingmuths, Kreisverordng. & Kreisverordng. d. d. 18. 1890.	165
" "	Zurückführung von Grundstücken von der	280
" "	Kreisverordng. d. d. 18. 1890.	397
Köhler, Johann, Kaufmann, Verkauf des Grundbesitzes von der		292
Königshaus, "	Zurückführung eines solgen, d. d. 18. 1890.	260
" "	Zurückführung von Grundstücken d. d. 18. 1890.	304
Kraftwagen, elektr. für Löhne, d. d. 18. 1890.		290
Krankenversicherung des Gemeindevorstandes		336
Kriegerschengriedhof, Anlage eines solgen		420
Kriegsgefangene in Kämpen, d. d. 18. 1890.		471
Kriegskasse zw. d. d. 18. 1890.		133
Kriegskasse zw. d. d. 18. 1890.		181
" "	d. d. 18. 1890.	181
Kurvenkasse, d. d. 18. 1890.		133
Kufmanl-Kasse, d. d. 18. 1890.		268

I.

Lagerkasse zw. d. d. 18. 1890.		372
Lagerkasse zw. d. d. 18. 1890.		290
Lager, d. d. 18. 1890.		186
Lebensbedürfnisverein, d. d. 18. 1890.		21
Lebensmittelversorgung der Bevölkerung, d. d. 18. 1890.		408
Lehrerstellen, d. d. 18. 1890.		382

Seite.	Gegenstand.	Betreff.	Seite.
	Leopoldstasse zw.	Stadtkommunikation mit Eisenstr., Asphaltbelag	133
5	Leichenstasse	von der Eisenstr. nach Ost, neue Asphaltbelag	187
0	"	Asphaltbelag eines Teils der Stasse	378
7	Lienau Gasse, Zug.	Grundstückverkauf an Kaufleute bei der Zypulstr.	16
2	Lokalbahnen, Eisenstr., neue Eisenstr. mit Strohballen		145
0	"	Erweiterung von Eisenbahnen für Strohballen	431
4	Lützowstasse zw.	Stadtkommunikation, neue Asphaltbelag	5

M.

6	Mainstasse zw.	Stadtkommunikation = Zugstasse, Asphaltbelag für neue Asphaltbelag	139
1	Marienstasse	Asphaltbelag des südlichen Teils der Stasse	117
	Marek Jakob,	Grundstückverkauf für die Eisenstr. = St.	265
	Marekplatz,	Erweiterung der Eisenbahnbefugnisse der Stasse	231
	Mathysstasse zwischen Kanal- u. Eisenstr.,	neue Asphaltbelag	104.184
1	Meers, Klee, Klee, Klee,	Grundstückverkauf an Kaufleute bei der Zypulstr.	16.
3	" Eisen, Klee	" " " " " "	16
7	Milchgenossenschaft,	Erweiterung eines Teils	383
	Militärpark,	Grundstückverkauf an Kaufleute für den Garten- und Eisenbahnbefugnisse.	141
	"	Grundstückverkauf an Kaufleute	399
	Militärwäschemagazin,	Erweiterung der Stasse gegen West. Grund	399
	Mössinger Kuchengasse,	Erweiterung des Grundstückverkauf von Kaufleute	282
6	Motowagen,	Erweiterung eines Teils für die Eisenbahnbefugnisse	131

N.

2	Naturheilverein	Kohlstrasse, Erbauung von Strohballen für den Eisenbahnbefugnisse Eisen-, Eisen- u. Eisenbahnbefugnisse	138
	Nekarstasse,	Erweiterung der Stasse für neue Asphaltbelag	139

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Kerzen, Nokkoträse	Zubereitung eines stähl. Kesselbogens zw. Kessel- und Kesselbogens, Kesselbogens	233 19
<u>O.</u>		
"Berfeld", Gnomon, Ostpreußen,	Konstruktion von Gnomonischen Tafeln Bekanntmachung für die vollständige An- fertigung des Tafels	186 267
Ost-West-Einde	der Kesselbogens, Kessel Zubereitung	187
<u>P.</u>		
Paschke Carl & Co. f. u. d. f.,	Geländemerkung der Kesselbogens im Gnomon	273
Personen-Automobile,	Bekanntmachung für die Kesselbogens	266
Personen-Automobile,	Geländemerkung der Kesselbogens	284
Pingstrasse,	Zug der Kesselbogens Kesselbogens	139
Pingstrasse,	unvollständige Kesselbogens	133
Pingstrasse,	der Kesselbogens Kesselbogens - & Kesselbogens	335
<u>R.</u>		
Rappenroth,	Konstruktion des Kesselbogens	301
Rastatter Kasse	zw. Kesselbogens und Kesselbogens, Kesselbogens mit Kesselbogens	133
Rathaus,	Konstruktion des Kesselbogens	29
Rechnungen, städt.,	für 1910, Kesselbogens	57
" " " "	1912, " "	288
Reichs-Militär-Büro,	Geländemerkung der Kesselbogens und Kesselbogens	141
Reichs-Kasse zw.	Konstruktion des Kesselbogens, Kesselbogens	236
" "	Geländemerkung des Kesselbogens	125. 304

Seite.	Gegenstand.	Betreff.	Seite.
3	Reisekosten =	Erschädigung der Locomotiven, unang. Verhältnisse	474
	Restkredite	an der Rückzahlung	76.339.
	Rheinhafen	zurücklegung eines Teils der Brücke mit Aufhebung	129.429
	"	Zurücklegung der Eisenbahnbrücken	191
	Rinheim	Zurücklegung eines Teils der Brücke mit Aufhebung	163
	Ritterstafel	zurücklegung der Eisenbahnbrücken	23
	Römerstafel	zurücklegung der Eisenbahnbrücken	136
	Rotes Kreuz in	Rücklegung der Eisenbahnbrücken	422
	Bulgarien		
3	Rothekstafel	zurücklegung der Eisenbahnbrücken	1
6	Rüppertstafel	zurücklegung der Eisenbahnbrücken	1
4	"	Zurücklegung der Eisenbahnbrücken	283
2	Rüppertmühle	Zurücklegung der Eisenbahnbrücken	196
-	Rüppert	Zurücklegung der Eisenbahnbrücken	39
		<u>S.</u>	
1	Salmenstafel	zurücklegung der Eisenbahnbrücken	119
	Schiffstafel	"	119
3	Schillstafel	zurücklegung der Eisenbahnbrücken	14
	Schillerstafel	zurücklegung der Eisenbahnbrücken	133
	"	zurücklegung der Eisenbahnbrücken	335
8	Schneider de Alford	Zurücklegung der Eisenbahnbrücken	25
	Schneiderstafel	Zurücklegung der Eisenbahnbrücken	374. 125.
	"	zurücklegung der Eisenbahnbrücken	286
6	Schulhaus in	Zurücklegung der Eisenbahnbrücken	32
	"	Zurücklegung der Eisenbahnbrücken	163

[illegible]

Seite.	Gegenstand.	Betreff.	Seite.
2	Stadtgärtnerei,	neue Verlagerung	426
2	Stadtgarten,	Erweiterung der Zierpflanzung auf der Wappstein	103
8	"	neue Erweiterung & Ausbau der Gärten	108
	Stiefel Rummel	Rückzug des Grüns, Herbst 18 für den Park	371
	Stadtbahn städt.,	Entwurf über neue Veranlagung	244
	"	" auf Bülbingen, Vergleich Hannover	165
6	"	" " Kleinrath, neue Veranlagung	233
	"	" " Kupferberg Weg der Kuppelbau (K-Weg-)	181
	"	Elber, Verbindung mit der neuen Hauptbahn	
	"	" " Eisenbahnstation der Eisenbahn	6
1	"	" " " " Eisenbahnst. = Kr.	
	"	" " " " auf dem Marktplatz	231
	"	" " Verlagerung auf der Kanal- & Markt Wegbahnst.	226
	"	" " Aufstellung neuer Tournierwagen	216
	"	" " " " Motor- & Chassiswagen	131
	Stroh für die,	Zusammenbau der neuen Eisenbahn Wehre von Kuppelbau	196
	Strompreiserhöhung		306
	Stromversorgung	der Gemeinde Bülbingen	397.
2	Süddeutsche Eisen-	Zusammenbau der Eisenbahn Lokalbahn	
6	bahn-Gesellschaft	von Kuppelbau	145
1	Süddeutsche	gründen Gesellschaft = & Eisenbahnst.	35
<u>I.</u>			
4	Tagegelder	der Markt. Eisenbahn, Montag & Freitag für die Eisenbahn	414
8	Terrain- & Baugesellschaft	Großanlage von Maschinen der Wasser =	
	Lüderde	Verkaufsstelle	114
7	Terraingesellschaft	Geländeverkauf von Kuppelbau bei der Eisenbahn =	
	Kölnische	Loth = Kuppelbau	16.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.	
Feuerungszulagen	für die Armen und Arbeiter	380.433	V
Feuerschutz	Vorgang des Grundes mit elektr. Zentrale	202	V
Friedens-Wirtschaft	Wirt., dann Zerstörung	251	V
Friedens-Kasse	Gründung des für die Armen	114	V
Friedensplatz	" " " "	376	
Friedenshalle	Gründung eines neuen Armen Asyls	163	V
<u>II.</u>			
Unternehmungen	ausserordentliche, die "Kontakts"	244	V
Unterwiesen	Gründung eines neuen Armen Asyls	374	
<u>V.</u>			
Verein für naturgemäße Lebens- & Heilweise	Gründung	138	V
Verkehrsverhältnisse	der Stadt & Umgebung, dann Verkehrsverhältnisse	59	
"	" " " "	61	
Verkehrsverhältnisse	der Stadt & Umgebung, dann Verkehrsverhältnisse	129	Z
"	" " " "	429	
Vischer H., Bismarck & Co., Kaufmann	mit dem	25	Z
Volkshaus	der für die Armen	410	
Volkshaus	Gründung eines neuen Armen Asyls	382	Z
Volkshaus	Gründung eines neuen Armen Asyls	286	Z
Volkshaus	Gründung eines neuen Armen Asyls	286	
Volkshaus	Gründung eines neuen Armen Asyls	412	
Volkshaus	Gründung eines neuen Armen Asyls	63/73	
Volkshaus	Gründung eines neuen Armen Asyls	337	

Bürgerausschussentscheidung am 25. Febr. 1914. № 1.

Stadtschreiber *Haus.* Grossh. *Angewiesen*
vom 17. III. 14 III. No. —

Stadtschreiber *Haus.* Grossh. *Angewiesen*
vom 28. April 1914 No. 5599.

Karlsruhe, den 2. Januar 1914.

Die Herstellung der Kotted- und den Umbau der Müppurrer Straße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle

I. seine Zustimmung zu folgenden Gemeindebeschlüssen erteilen:

1. „Die Eigentümer der an die Kotted-Straße angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu erlegen.

Es finden die „allgemeinen Grundzüge über den Bezug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes“ (Beschluss des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) Anwendung.“

2. „Die Eigentümer der an die Müppurrer Straße zwischen Nebenius- und Kotted-Straße angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die durch Verbreiterung der Straße entstehenden Geländekosten zu erlegen.

Es finden die §§ 6–10 der „allgemeinen Grundzüge über den Bezug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes“ (Beschluss des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) Anwendung.“

II. die Einsprachen der Färberei und chemischen Waschanstalt, vormals Ed. Pring, Aktiengesellschaft hier und der Frau Daniel Mannherz Witwe hier als unbegründet verwerfen.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schoch.

Begründung.

Der Herstellung der Kotted-Straße und dem Umbau der Müppurrer Straße hat der Bürgerausschuß unterm 26. September 1913 (siehe die Vorlagen Nr. 42 und 64) zugestimmt. In der Begründung zur Vorlage Nr. 42 ist darauf hingewiesen worden, daß wegen Rücklages der Straßenkosten noch besondere Vorlage erstattet werde. Nachdem die diesbezüglichen Verhandlungen nunmehr abgeschlossen sind, wird beantragt, die erforderlichen Gemeindebeschlüsse zu erlassen.

I. Kotted-Straße.

Die Angrenzer haben zu erlegen:

a. die Kosten des Geländeerwerbs.

Ein Teil des Straßengeländes (5702 qm) ist hauptsächlich in einem Umlegungsverfahren, unentgeltlich in den Besitz der Stadt übergegangen; der übrige Teil dagegen (1775 qm) mußte im Enteignungsverfahren mit einem Aufwand von 70 008 M 60 S erworben werden; von diesem Betrag gehen ab 400 M als Erlös aus dem Abbruch eines Schuppens, der mit dem enteigneten Gelände in das Eigentum der Stadt übergegangen war; es verbleibt somit ein Betrag von 69 608 M 60 S.

b. den Betrag, welcher erforderlich wäre, um die Kotted-Straße als gewöhnliche Schotterstraße herzustellen und auf die Dauer von 5 Jahren zu unterhalten (§ 22 Absatz 5 des Ortsstraßengesetzes); er beläuft sich auf 23 650 M + 7 260 M = 30 910 M.

Der Antrag unterscheidet sich von den üblichen Gemeindebeschlüssen dadurch, daß die Beiträge der Anlieger bei unbebauten Grundstücken erst im Falle der Überbauung fällig werden sollen. Zur sofortigen Fälligkeit wäre nach dem Gesetze die Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten erforderlich, die nicht zu erreichen ist.

Als bebaut ist nur das Grundstück Lagerbuch Nr. 2460 der „Färberei und chemischen Waschanstalt vormals Ed. Priny, Aktiengesellschaft“ und zwar auf eine Länge von 153,84 m anzusehen, während eine Front von 23,77 m als nicht bebaut zu gelten hat (siehe die Planbeilage zur Bürgerausschussvorlage Nr. 42 vom 9. Juni 1913). Der Beitrag für die Front von 153,84 m ist darnach sofort nach Fertigstellung der Straße zu bezahlen; er würde sich rechnermäßig auf 63 965 Mk 25 S^h stellen. Im Hinblick auf die Bestimmung in § 22 Absatz 4 des Ortsstraßengesetzes:

„Der Eigentümer eines schon vor Beginn der Straßenherstellung bebauten Grundstücks kann Befreiung von der Erschließung beanspruchen, wenn er nachweist, daß die Straße dem Grundstück einen entsprechenden Vorteil nicht bietet.“

soll jedoch, solange die jetzige Bebauung aufrecht erhalten wird, nicht der volle Betrag, sondern nur die Hälfte mit 31 982 Mk 63 S^h eingezogen werden. Es ist nämlich zuzugeben, daß die Firma die Vorteile der Straßenanlage jetzt nicht mehr in der gleichen Weise ausnützen kann, wie wenn die Straße schon vor dem Bau der Fabrik vorhanden gewesen wäre; immerhin bedeutet die Straße durch die Verkehrsverbesserung und durch die dauernde Freilegung der Fabrikbauten solche Vorteile für das Anwesen, daß der Beitrag zu 50 % gerechtfertigt erscheint.

Die genannte Firma bestreitet jedoch, überhaupt für das fragliche Grundstück beitragspflichtig zu sein, und hat ihren Standpunkt in einer Einsprache vom 25. Oktober 1913 wie folgt begründet:

„Bei der Erstellung der Fabrikgebäude wurde seinerzeit damit gerechnet, daß der Angrenzende Gener an der Nordseite Gebäude aufführen und uns damit Licht und Luft nehmen würde. Aus diesem Grunde wurden die Fabrikgebäude in entsprechendem Abstand von der Grenze aufgeführt und auch als doppelte Lichtsäle ausgebaut. — Der eventuell zu erwartende Hinweis, daß die Kotted-Straße uns demnach Licht und Luft bringen werde, ist nicht zutreffend.

Die den Abschluß bildende Grenzmauer besitzt ferner keine Öffnung nach der Kotted-Straße; es liegt auch nicht in unserer Absicht, später die Straße zu benutzen, weder durch Öffnen der Mauer, noch durch Ableitung der Fabrikabwässer oder Einführung von Gas und Wasser.

Die bezüglichen Anlagen sind im Laufe der Jahre so getroffen, daß unsere Bedürfnisse bezüglich Fuhrwerksverkehr, Gas, Wasser und Elektrizität ausschließlich und später auch in vollem Umfange von der Gillingen-Straße aus befriedigt werden können. — Aus obigem ergibt sich, daß die Herstellung der Kotted-Straße uns keinen, irgendwie gearteten Vorteil bringt; wir sehen vielmehr auf dem Standpunkt, daß uns durch die Anlage derselben nur Nachteil erwächst.

Die Direktion unserer Firma hat in der betreffenden Bezirksrats-Sitzung, als über die Einsprache der Firma verhandelt wurde, mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Herstellung der Kotted-Straße für die Firma unerwünscht und direkt schädlich sei. Die Direktion wies seinerzeit darauf hin, daß die Fabrikation durch den entstehenden Straßenstaub und Lärm nachteilig beeinflusst werden müsse, da die sogenannten Fertigräume — die Färberei, Näherei, Stederei, Gardinen-Appretur und Expedition — an der Nordseite liegen.

Was für die Gegenwart zutrifft, hat aber zu unserem Bedauern auch für die Zukunft Geltung.

Die Direktion wies in der obengenannten Sitzung schon darauf hin, daß durch die Anlage der Kotted-Straße das Fabrikgrundstück bei seiner Bautiefe von 63 m nicht mehr seinem Werte entsprechend später auszunützen sei. Es bleiben bei einer normalen Bautiefe von circa 35 bis 40 m etwa 23 bis 28 m übrig, welche nur als minderwertiges Gartenland zu verwenden sind. — Der Einwand, daß die Kotted-Straße der Firma eine wertvolle Baufront verschaffe, ist nach dem obengesagten demnach nicht zutreffend, denn die Firma konnte bei der günstigen rechteckigen Form ihres Grundstücks auf der Süd- oder Nordseite eine Straße von 15 bis 18 m durchlegen und war somit in unabhängiger Weise jederzeit in der Lage, das Grundstück seinem Werte entsprechend zu bebauen. — Das ist heute bei der uns zwangsweise oktroyierten Kotted-Straße nicht mehr möglich.

Mit Rücksicht darauf, daß dem Schaden ein Vorteil nicht gegenübersteht, können wir eine Verpflichtung zur Zahlung der Herstellungskosten der Kotted-Straße nicht anerkennen.“

Hierauf hat der Stadtrat unter dem 17. November 1913 folgende Antwort erteilt:

„Die Rechtslage ist eine andere, soweit es sich um unbebaute und soweit es sich um bebaute Grundstücksstücke handelt. Bezüglich der unbebauten Grundstücksstücke (der östliche Teil des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2460 mit einer Frontlänge von 23,77 m und das Grundstück Lagerbuch Nr. 2445 a mit einer Frontlänge von 42,55 m) ist die Frage, ob die Straße von Vorteil für Ihre Grundstück sei oder nicht, nicht zu prüfen; der Vorteil wird vom Gesetze ohne weiteres unterstellt, ist auch, da bei der Bebauung auf die Straße Rücksicht genommen werden kann, selbstverständlich. Wir glauben demnach annehmen zu können, daß sich Ihre Einsprache auf diesen Teil nicht erstreckt.

Nur bezüglich des bebauten Teiles (westlicher Teil des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2460 mit einer Frontlänge von 153,84 m) steht Ihnen der Nachweis offen, daß die Straße keinen oder doch nicht den von uns angenommenen Vorteil von 50 Prozent habe.

Sie stellen sich in Ihrem gest. Schreiben vom 25. Oktober 1913 auf den Standpunkt, daß die Straße überhaupt keinen Vorteil für den bebauten Teil Ihres Grundstücks habe; Ihre Ausführungen vermögen uns jedoch von der Richtigkeit dieses Standpunktes nicht zu überzeugen. Nimmt man an, daß die Kotted-Straße zwischen Gillingen und Treitschle-Straße nicht vorhanden wäre, so könnten auf die Nordgrenze Ihres Grundstücks Giebel in Höhe von 11,50 m gestellt werden (Wintergebäude zu den Vordergebäuden in der Lauterberg- und Treitschle-Straße, § 116 der städtischen Bauordnung).

Dass diese Bebauung für Ihre Fabrikgebäude, die nur 5 m von der Grenze entfernt sind, sehr unvorteilhaft wäre, braucht nicht näher begründet zu werden. Auch erscheint es durchaus sachgemäß, dass etwa im Zuge der Treitschke-Straße eine Einfahrt angelegt wird, sodass die Fuhrwerke in der Ettlinger Straße ein-, und in der Mottet-Straße ausfahren können; oder umgekehrt; eine dergleiche Ausfahrt könnte dem ganzen Grundstück zu gute. Es ist uns selbstverständlich bekannt, dass diese Ausfahrt bereits gebaut ist; wenn sie nachträglich, wohl mit Rücksicht auf das gegenwärtige Verfahren, wieder zugemauert wurde, so vermag das die Tatsache nicht zu erschüttern, dass die Firma selbst eine dergleiche Verbindung mit der Straße für zweckmäßig hält. Aber abgesehen davon, ist die Mottet-Straße für Ihren Betrieb schon deshalb von großem Vorteil, weil Sie dadurch die kürzeste Verbindung für Ihren Wagen- und Personenverkehr in die Süd- und Oststadt erhalten, was einen Gewinn an Zeit und Geld bedeutet.

Dass Sie den Kanal und die Gas- und Wasserleitung in der Mottet-Straße nicht benutzen werden, kommt u. E. nicht in Betracht, da Sie zu den Kosten des Kanals für die bebaute Mündung und zu den Kosten der genannten Leitungen nicht beigezogen werden sollen.

Dass Ihnen gar Nachteile durch die Straßenherstellung erwachsen sollen, müssen wir bestreiten. Da die Straße gepflastert wird, dürfte eine Belästigung durch Staub geringer sein, als jetzt, wo Brachland und Acker u. anstoßen. Wieso die Fabrikation durch den Straßenlärm nachteilig beeinflusst werden sollte, ist uns nicht klar geworden.

Sie nehmen Bezug auf die Verhandlungen über Festsetzung der Baustudien in den Jahren 1906 und 1907. Wir stellen auf Grund der Alten Großherzoglichen Bezirksamts fest, dass Sie zwar in Ihrer Einsprache vom 21. November 1906 im allgemeinen bestritten haben, dass die Anlage dieser neuen Verbindungsstraße im öffentlichen Interesse liege; von Nachteilen, die Ihrer Firma erwachsen könnten, ist aber nur insofern die Rede, als Sie ein teilsförmiges Stück Ihres Anwesens hätten abtreten sollen. Wenn Sie Ihre Einsprache in der Bezirksratsitzung vom 26. März 1907 aufrecht erhalten haben, so geschah dies — wie in den Entscheidungsgründen des Bezirksrats ausgeführt ist — „in erster Reihe deshalb, weil die Direktion befürchtete, der Bezirksrat würde im Hinblick auf die übrigen Einsprachen, die meist für die Feststellung der Verbindungsstraße zwischen Ettlinger und Müppurrer Straße in der ursprünglichen Form eintreten, diese Straße nach dem ersten Projekt feststellen. Da dies nicht geschehen, war die Einsprache insofern hinfällig“. Es ist gegen dieses Erkenntnis von Ihrer Seite Nachsicht nicht eingelegt worden. Es kann also doch wohl von einer zwangsweise ertroyierten Straße nicht die Rede sein. Weitere Beschwerdepunkte sind in den Akten des Bezirksamts nicht zu finden, namentlich nicht wegen der späteren Ausnützbarkeit des Geländes, Sie haben sich vielmehr gegen die projektierte Straße entlang dem Bahndamm zwischen Treitschke- und Müppurrer Straße und gegen die Treitschke-Straße südlich der Mottet-Straße, die doch für eine andere Verwertung Ihrer Grundstücke in Betracht gekommen wären, gewendet, und diesen Einwendungen wurde durch die Planänderung von 1900 auch Rechnung getragen. Es dürfte in dieser Richtung wohl ein Irrtum Ihrerseits vorliegen. Dieser Punkt ist aber deshalb bedeutungslos, weil lediglich die Frage zu beantworten ist, welchen Vorteil die Mottet-Straße Ihrem Grundstück, solange es seinem jetzigen Zwecke dient, gewährt.

Indem wir in unserer Anforderung auf 50 Prozent zurückgegangen sind, glauben wir den besonderen Verhältnissen, die wir ja keineswegs bestreiten, gebührend Rücksicht getragen zu haben.

Wir ersuchen ergebenst um gefällige nochmalige Prüfung und um Mitteilung, ob und inwiefern Sie Ihre Einsprache glauben aufrecht erhalten zu sollen. Es wäre uns erwünscht, die Angelegenheit baldigst dem Bürgerausschuss vorlegen zu können.“

Die Firma erwiderte unter dem 25. November 1913 folgendermaßen:

„Unser Einspruch bezieht sich lediglich auf das Grundstück Lagerbuch Nr. 2460 und zwar sowohl für den bebauten, wie für den unbebauten Teil. Wir möchten hierbei nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, dass von diesem Grundstück nicht 23,77 m, sondern circa 53,7 m unbebaut sind, weil nicht nur östlich, sondern auch westlich noch eine unbebaute Strecke vorhanden ist. — Die Ansicht, dass auf die Nordseite des Grundstückes Giebel in Höhe von 11,50 m gestellt werden können, ist, wie wir schon bemerkten, vor Jahren genügend berücksichtigt worden, indem die Gebäude als doppelte Lichtsäle ausgebaut sind. Auch ist zu berücksichtigen, dass es sich entsprechend der Bauordnung doch immer nur um Teilflächen handeln kann und nicht um einen Giebel von 153,84 m Länge, und dass diese Giebel, weiß gefalzt, genügend Licht reflektieren werden. — Es kann sich also hier nur um ästhetische Rücksichten handeln und in dieser Beziehung würden die eventuell zu erstellenden Giebel sicherlich ästhetischer wirken, als der an dieser Stelle befindliche und erst vor kurzem abgebrochene, hauffällige und geradezu scheußliche schwarze 30 m lange Bretterschuppen. Dass Giebel an der Grenze erstellt werden können, ist zutreffend. Es hätte aber auch anders kommen können, so z. B. war unsere Firma aus anderen Gründen nachweislich für das Gegerische Grundstück Käufer.“

Der Vorschlag, im Zuge der Treitschke-Straße eine zweite Einfahrt anzulegen, erübrigt sich, da wir bereits zwei Einfahrten haben, von denen die eine als Einfahrt und die andere als Ausfahrt beziehungsweise umgekehrt benutzt wird. Eine dritte Einfahrtsstelle würde auch unnütze Kosten für den damit zu behebenden Portier verursachen. — Eine derartige Einfahrt an der Treitschke-Straße wäre aber auch verfehlt, weil unser gesamter Fuhrwerksverkehr über die Ettlinger Straße geleitet werden muß. — Als die Mauer seinerzeit erstellt wurde, sahen wir voraus, dass die Ettlinger Straße beim Umbau auf Wochen oder Monate hinaus gesperrt werden würde, was auch zutraf. Mit Rücksicht hierauf waren wir damals gezwungen, im Zuge der Treitschke-Straße ein Tor einzubauen, um während dieser Zeit auf einem selbstangelegten Feldwege den Wagenverkehr über die Treitschke-Straße zu leiten. Einige Tage nach Inbetriebnahme der Ettlinger Straße wurde das Tor zugemauert (12. bis 15. Juli 1913). — Die Ansicht, dass wir das Tor erst mit Rücksicht auf das gegenwärtige Verfahren zugemauert hätten, müssen wir als deplaziert zurückweisen.

Wir müssen der Ansicht beipflichten, dass der Weg in die Oststadt durch die Mottet-Straße eine Abkürzung erfährt; er kommt aber für uns nicht in Betracht, weil die Wagen, die unsere Filialen bedienen, naturgemäß erst unsere Filialen in der Schützenstraße, Erbprinzenstraße und Kaiserstraße, also die zunächst liegenden Filialen, anlaufen müssen.

Eine Belästigung durch Staub ist heute, wo Rasenland und Ader anstoßen, nicht vorhanden. Sie ist aber bei Anlage einer Straße erfahrungsgemäß zu erwarten und zwar in einem höheren Maße bei Asphaltdeckung als bei Makadam, weil der Staub des Asphaltes viel feiner ist und durch jeden Luftzug, insbesondere durch Automobile emporgewirbelt wird. Tatsache ist, daß seit Umwandlung des Makadam der Ettlinger Straße in eine asphaltierte Bahn die Fenster in dem Hause — Ettlinger Straße 67 — wegen der Staubplage kaum noch geöffnet werden können. — Auch müssen wir ferner die Ansicht, daß der Verkehr auf der Straße und der Straßenlärm unsere Angestellten oft ablenken und dadurch die Fabrikation nachteilig beeinflussen werden, aufrecht erhalten. Wir werden hierfür gegebenenfalls prägnante Beispiele geben.

Bezüglich unserer Äußerung in der Bezirksratsführung im Jahre 1907 liegt kein Irrtum unsererseits vor. Die Einwendungen wurden am Schluß einer zweiten Ausführung gemacht. Wenn sie nicht in das Protokoll aufgenommen worden sind, so dürfte dies darauf zurückzuführen sein, daß diese Einwendungen damals noch nicht aktuell waren und dementsprechend auch nicht zur Tagesordnung gehörten. Wir legen hierauf auch weiter kein Gewicht, denn die Frage nach den Straßentkosten ist heute erst aktuell und hierbei sind nicht nur, wie der verehrliche Stadtrat annimmt, die Vorteile, sondern auch die Nachteile zu berücksichtigen (Nad, das badische Ortsstraßengesetz vom 15. Oktober 1908).

Wir gestatten uns, zum Schluß noch auf einen Widerspruch aufmerksam zu machen. Wie sich aus dem Antwortschreiben ergibt, werden unsere sämtlichen Einsprachen zurückgewiesen, während andererseits die Anforderung auf 50 Prozent ermäßigt war. Diese beiden Tatsachen sind miteinander nicht zu vereinen und beweisen wohl deutlich, daß auch bei dem verehrlichen Stadtrat die Anschauung obwaltet, daß die Kottet-Straße doch wohl unserer Firma nicht soviel Vorteile bietet, wie in der Antwort auf unser Schreiben angedeutet worden sind.

Dieser vermeintliche Widerspruch ist natürlich nicht vorhanden. Der Stadtrat wendet sich in seinem Schreiben vom 17. November 1913 gegen die Behauptung der Firma, daß die Straße dem Anwesen gar keinen Vorteil, sondern sogar Nachteile bringe. Mit dem Bestreiten dieser Behauptung verträgt sich wohl das Zugeständnis, daß die Straße für das bebaute Fabrikanwesen nicht denselben Nutzen biete, wie für ein erst zu bebauendes Grundstück; bei einem Neubau kann der Vorteil, den die Straße bietet, naturgemäß besser ausgenützt werden.

Die Angabe der Firma, daß nicht nur 23,70 m, sondern 53,70 m der Front unbebaut seien, stützt sich darauf, daß an der Ecke der Ettlinger und Rüppurrer Straße kein größeres Gebäude steht. Es ist hierbei offenbar übersehen, daß nach der Bestimmung in § 7 Absatz 2 des Gemeindebeschlusses vom 21. Juni 1909 nicht überbaute Teile eines Grundstücks, sofern sie den Gebäuden als Hof, Garten, Zufahrt, Lagerplatz oder dergleichen dienen und demnach nicht als selbständige Bauplätze oder selbständiges Nutzgelände angesehen werden können, wie die überbauten Teile zu behandeln sind.

Auch die übrigen Ausführungen der Firma haben den Stadtrat nicht zu überzeugen vermocht, daß seine Stellungnahme unbillig sei; es wird daher beantragt, die Einsprache zu verwerfen.

II. Rüppurrer Straße.

Die Rüppurrer Straße wird verbreitert und umgebaut. Bezüglich der Strecke zwischen Rebenius- und Kottet-Straße sollen auf die Angrenzer die Kosten des Geländeerwerbs umgelegt werden; von einer Heranziehung zu den Kosten des Umbaus wird dagegen, wie dies auch im nördlichen Teil der Rüppurrer Straße geschieht, Abstand genommen. Für das erforderliche Gelände mußten im Wege des Geländetauschs mit der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung 2990 M. aufgewendet werden; dieser Betrag ist von den Angrenzern der Stadt zu ersetzen. Da es sich hier durchweg um bebante Grundstücke handelt, sind die Beiträge alsbald nach Fertigstellung der Straße zu ersetzen, ohne daß es in dieser Richtung einer besonderen Anordnung bedürfte.

Die Absicht, den Gemeindebeschuß herbeizuführen, ist vorchriftsmäßig bekannt gemacht worden. Die Eigentümerin des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2453, Frau D. Mannherz Witwe, hat unterm 28. Oktober 1913 Einsprache erhoben, diese Einsprache aber in keiner Weise begründet. Gründe, welche eine Befreiung des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2453 von den Geländeerwerbskosten rechtfertigen könnten, sind wohl auch nicht zu finden. Die Einsprecherin soll zu diesen Kosten einen Beitrag von nur 183 M. 64 S. leisten; berücksichtigt man hierzu noch, daß die Stadtgemeinde nach dem Gesetze berechtigt wäre, nicht allein die Kosten des Geländeerwerbs, sondern auch die technischen Kosten der Straßenverbreiterung auf die Angrenzer umzulegen, in dem Verzicht auf den Ersatz der letzteren also schon ein weitgehendes Entgegenkommen den Angrenzern gegenüber zu erblicken ist, so erscheint das Verlangen der Einsprecherin nach Befreiung von diesen geringfügigen Kosten, die in keinem Verhältnis zu dem dem Grundstück erwachsenden Vorteil stehen, gänzlich ungerechtfertigt. Es wird deshalb beantragt, auch diese Einsprache als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Paul.

№ 2

Bürgerausschusszustimmung am 25. Jänner 1914.

Stadtagenehmigung mit ^{Nach.} ~~Wahl~~ Grossh. ^{Angabe} ~~Angabe~~
vom 16. III. 1914. No. 5824.

Karlsruhe, den 3. Januar 1914.

Die Herstellung der Lügow-Straße zwischen
Pfauen- und Ried-Straße im Stadtteil Rüppurr
betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung zu folgendem
Gemeindebeschlusse erteilen:

„Die Eigentümer der an die Lügow-Straße zwischen Pfauen- und Ried-Straße
angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen.“

Es finden die „allgemeinen Grundsätze über den Bezug der Eigentümer von
Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes“ (Beschluss
des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) mit der Maßgabe Anwendung, daß auch
hinsichtlich der unbebauten Grundstücke die Beiträge fällig werden, sobald die Orts-
straße benützbar hergestellt ist.“

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schuch.

Begründung.

In der Bürgerausschußvorlage vom 23. Mai 1913 (Nr. 37), mit welcher die Zustimmung
zur Herstellung der Lügow-Straße und eines Teils der Ried-Straße sowie des Lügow-Platzes
im Stadtteil Rüppurr beantragt wurde, ist hinsichtlich des Rückerlages der Straßenkosten
ausgeführt, daß die Eigentümer der Grundstücke Lagerbuch Nr. 10 395 und 10 402, Privat-
mann Emil Speck Eheleute, sich verpflichtet haben, den auf die genannten Grundstücke ent-
fallenden Beitrag alsbald nach der Fertigstellung der Straße zu ersetzen. In dem hierwegen
mit den Eheleuten Speck abgeschlossenen Vertrag ist vereinbart, daß diese für ihre vertrag-
lichen Verpflichtungen Sicherheit zu leisten haben. Trotz wiederholter Aufforderung sind sie
dieser Verpflichtung bis jetzt nicht nachgekommen. Es erübrigt daher nur, auf dem Wege des
Gemeindebeschlusses die erforderliche Sicherung herbeizuführen. Diesem Zweck soll der beantragte
Gemeindebeschluss dienen; er beschränkt sich jedoch auf den Teil der Lügow-Straße zwischen
der Pfauen- und der Ried-Straße, somit auf das Grundstück Lagerbuch Nr. 10 402, da für
den Teil zwischen Lange und Pfauen-Straße, an welchen das Grundstück Lagerbuch Nr. 10 395
angrenzt, inzwischen bereits ein entsprechender Gemeindebeschluss erlassen worden ist (vergleiche
die Vorlage Nr. 59 vom 2. September 1913).

Die Absicht, den Gemeindebeschluss herbeizuführen, ist vorschriftsmäßig bekannt gemacht
worden; Einsprachen sind nicht eingekommen. Die nach dem Gesetze erforderliche Zustimmung
der Mehrheit der Angrenzer zur sofortigen Fälligkeit der Straßenkosten ist dadurch erteilt,
daß die allein beteiligten Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 10 402 in der zur
Abstimmung anberaumten Tagfahrt trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen, somit nach
gesetzlicher Vorschrift als zustimmend anzusehen sind.

Zum Rückerlag durch die Anlieger kommen nach den bestehenden Grundsätzen die eigent-
lichen Straßenherstellungskosten und die Kosten der Unterhaltung der Fahrbahn auf die Dauer
von 5 Jahren; sie belaufen sich für das Grundstück Lagerbuch Nr. 10 402 voranschlagsmäßig
auf 5 445 Mk.

Für den Ertrag der Gehwegkosten ist der Gemeindebeschluss vom 25. Juli 1913 maßgebend.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 25. Febr. 1914.

№ 3.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. des Innern
vom 11. III. 14. No. 11150.

Karlsruhe, den 10. Januar 1914.

Den Umbau der Kaiserallee betreffend.

- Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß
1. die Kaiserallee nach Maßgabe der angeschlossenen Querschnitte umgebaut,
 2. die Hauptfahrbahn mit Granitpflaster gedeckt,
 3. die Gleise der Straßenbahn erneuert,
 4. der hierzu erforderliche Aufwand im Betrage von 494 430 M aus Anlehensmitteln bestritten und zum Teil in Höhe von 51 000 M in 10 Jahren, zum Teil in Höhe von 115 080 M in 18 Jahren, der Rest in Höhe von 328 350 M in 37 Jahren amortisiert,
 5. dieser Kredit bis zum Rechnungsabluß für das Jahr 1915 offengehalten werde.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Ladner.

Begründung.

Die Maladamfahrbahnen der Kaiserallee sind, und zwar die Hauptfahrbahn ganz, die nördliche Fahrbahn auf der Strecke östlich der Wendt-Straße, dermaßen abgenützt, daß sie alsbald mit neuer Deckung versehen werden müssen. Dabei ist zu prüfen, ob nicht die stark benützte Hauptfahrbahn mit fester Deckung zu versehen sei. Des weiteren ist Entschliebung zu treffen, ob nicht das Profil der Straße zu ändern sei; bekanntermaßen besteht zur Zeit der unerfreuliche Zustand, daß den an den Häusern der Südseite anfahren den Fuhrwerken die Benützung des Gehweges gestattet werden muß, da die Entfernung der Fahrbahn eine unverhältnismäßig große (über 14,5 m) ist.

Der Stadtrat hat schon im Jahre 1908 die Zustimmung des Bürgerausschusses dazu erbeten, daß die südliche Fahrbahn mit Granitpflaster versehen und das südliche Straßenbahngleis zwischen Maxaubahn und Handel-Straße auf die nördliche Seite der Fahrbahn und zwischen Handel-Straße und Peter- und Paulskirche beide Straßenbahngleise in die Mitte der Straße verlegt werden. Da im Bürgerausschuß Bedenken sowohl gegen das Granitpflaster als auch gegen die Verlegung der Straßenbahngleise erhoben wurden, und da auch wegen des Bahnübergangs am Mühlburger Tor eine vollständige Durchführung des Projektes damals nicht möglich war, wurde die Vorlage zurückgezogen, das Profil einstweilen belassen und die Straße nochmals mit Schotterdecke versehen. Nachdem nun die Bahnsperrre am Mühlburger Tor aufgehoben und die Schotterdecke wiederum abgenützt ist, muß zu den aufgeworfenen Fragen erneut Stellung genommen werden.

Der Stadtrat kam bei erneuter Prüfung zu dem Ergebnis, daß auf die Verlegung des südlichen Bahngleises verzichtet werden kann; dem Mißstand, daß es infolgedessen an einer geeigneten Anfahrt für die Häuser auf der Südseite fehlt, soll in der Weise begegnet werden, daß von der Fläche zwischen der südlichen Bauflucht und der nächsten Baumreihe, die eine Breite von 9,3 m hat, ein weiterer Fahrweg in Breite von 5 m entlang der südlichen Baumreihe abgetrennt wird, der durch Granitbordsteine vom Gehwege geschieden wird; das hat zur Voraussetzung, daß die vereinzelt noch vorhandenen Vorgärten beseitigt, und die noch im

Privatbesitz befindlichen Geländestreifen in den Besitz der Stadt übergehen. Da diese weitere Fahrbahn lediglich im Interesse der Anlieger hergestellt wird, soll sie nur in den Baublöcken ausgeführt werden, in denen sich sämtliche Anlieger zur unentgeltlichen Abtretung des Vorgartengeländes verstehen.

Im Hinblick auf die nördliche Parallelfahrbahn soll die Hauptfahrbahn, die zur Zeit eine Breite von 9 m hat, im Interesse der Kostenersparnis auf 7,5 m verschmälert werden, die besonderen Bahnkörper würden entsprechend verbreitert werden.

In der Strecke zwischen Westend- und Lessing-Straße, die ein anderes Profil hat, empfiehlt es sich, die Straßenbahn inmitten der Fahrbahn zu führen.

In den Zeitungen sind in letzter Zeit öfters Klagen über den Mangel eines besonderen Radfahrweges laut geworden, der in der Mittelpromenade angelegt werden sollte. Diese Klagen haben ihre Ursache in dem derzeit schlechten Zustande der Fahrbahn, die die Benützung des Rades bei schlechtem Wetter nahezu unmöglich macht. Sobald die Fahrbahndeckungen erneuert sind und noch eine weitere Fahrbahn auf der Südseite angelegt ist, dürfte diesen an sich berechtigten Klagen der Boden entzogen sein; für eine besondere Radfahrbahn dürfte ein Bedürfnis nicht bestehen.

Was die Frage der Deckung der Hauptfahrbahn betrifft, so ist der Stadtrat nach wie vor der Überzeugung, daß aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nur Granitpflaster in Betracht kommen kann. Die bisherige Makadamdeckung staubt sehr und trocknet bei Regen infolge der Beschattung durch die Alleeabäume sehr langsam, ist infolgedessen lange Zeit schmutzig. Ebenfalls wegen des langsamen Trocknens empfiehlt sich nicht die Verwendung von Asphalt, der bekanntlich in feuchtem Zustande wegen seiner Glätte unbeliebt ist. Was die wirtschaftliche Seite der Frage betrifft, so ist naturgemäß eine Schotterdecke erheblich billiger als eine feste Decke, die Kosten der Asphaltdeckung (178 000 M) sind niedriger als die Kosten der Granitdeckung (229 000 M); berücksichtigt man jedoch die Lebensdauer der verschiedenen Deckungen (Schotter 3 Jahre, Asphalt 20 Jahre, Granit 37 Jahre) und den verschieden großen Aufwand für Unterhaltung und Reinigung, so ergibt sich, daß die Granitpflasterung einen jährlichen Aufwand von rund

die Schotterdecke	16 000 M
die Asphaltdecke	20 400 "
	21 200 "

verursachen würde. Durch die Pflasterung werden demnach gegenüber dem bisherigen Zustand jährlich 4 400 M, gegenüber der Asphaltdeckung jährlich 5 200 M gespart. Gegenüber diesen Vorzügen des Granitpflasters fällt das einzige Bedenken, das größere Geräusch, um deswillen nicht so schwer in Betracht, weil die Kaiserallee von Bauflucht zu Bauflucht eine Breite von 48,35 m hat, das Granitpflaster von der südlichen Bauflucht 15,30 m, von der nördlichen 25,55 m entfernt bleibt.

Die neue Fahrbahn auf der Südseite soll mit Walzaspfalt oder Teermakadam gedeckt werden. Die gleiche Deckung ist für die nördliche Fahrbahn vorgesehen, die Kosten hierfür sind aus laufenden Mitteln zu bestreiten, und werden, zunächst für die Strecke östlich der Wendt-Straße, im Boranschlag für 1914 vorgesehen werden.

Die Gleise der Straßenbahn bedürfen der Erneuerung, sie ist bisher mit Rücksicht auf das Straßenprojekt zurückgestellt worden.

Auch sind einige Sinkkasten zu versetzen und Änderungen an den Gas-, Wasser- und Kabelleitungen erforderlich.

Der Kostenaufwand stellt sich hiernach für

1. den südlichen Gehweg (Räumung, Bordsteine, Ergänzung der festen Deckung)	26 000 M
2. die südliche Fahrbahn	51 000 "
3. die Hauptfahrbahn	
a. Versetzen von Bordsteinen	30 660 "
b. Herstellung der Fahrbahn	229 000 "
4. die Gleisanlage	115 080 "
5. Verlegen der Kinnenanlage auf der Südseite der Mittelpromenade	5 040 "
6. Änderung der Kanalisation	10 050 "
7. Änderung an der Gas-, Wasser- und Kabelleitung, Versetzen von Transformatoren	27 600 "
	494 430 M.

Die Posten unter Ziffer 1 und 2 sollen, wie oben bemerkt, nur insoweit ausgegeben werden, als sich die Anlieger zur unentgeltlichen Abtretung des noch im Privatbesitz stehenden Geländes verstehen.

Die Kosten sollen aus Anlehensmitteln bestritten werden. Da bei den Gleisanlagen mit einer kürzeren Lebensdauer als 37 Jahren, nämlich mit 18 Jahren zu rechnen ist, ist der Be-

trag von 115 080 *M* in 18 Jahren zu tilgen; es ist hierzu neben der Amortisationsquote von 1,25 Prozent für die ordentliche Tilgung eine solche von 2,65 Prozent für die außerordentliche Tilgung erforderlich.

Die mit Walzaspfalt oder Teermafadam hergestellte Decke der südlichen Fahrbahn wird in 10 Jahren verbraucht sein; für den Betrag von 51 000 *M* ist daher eine Amortisationsquote von 7,08 Prozent für die außerordentliche Tilgung erforderlich.

Die Wirtschaft hat demnach aufzubringen:

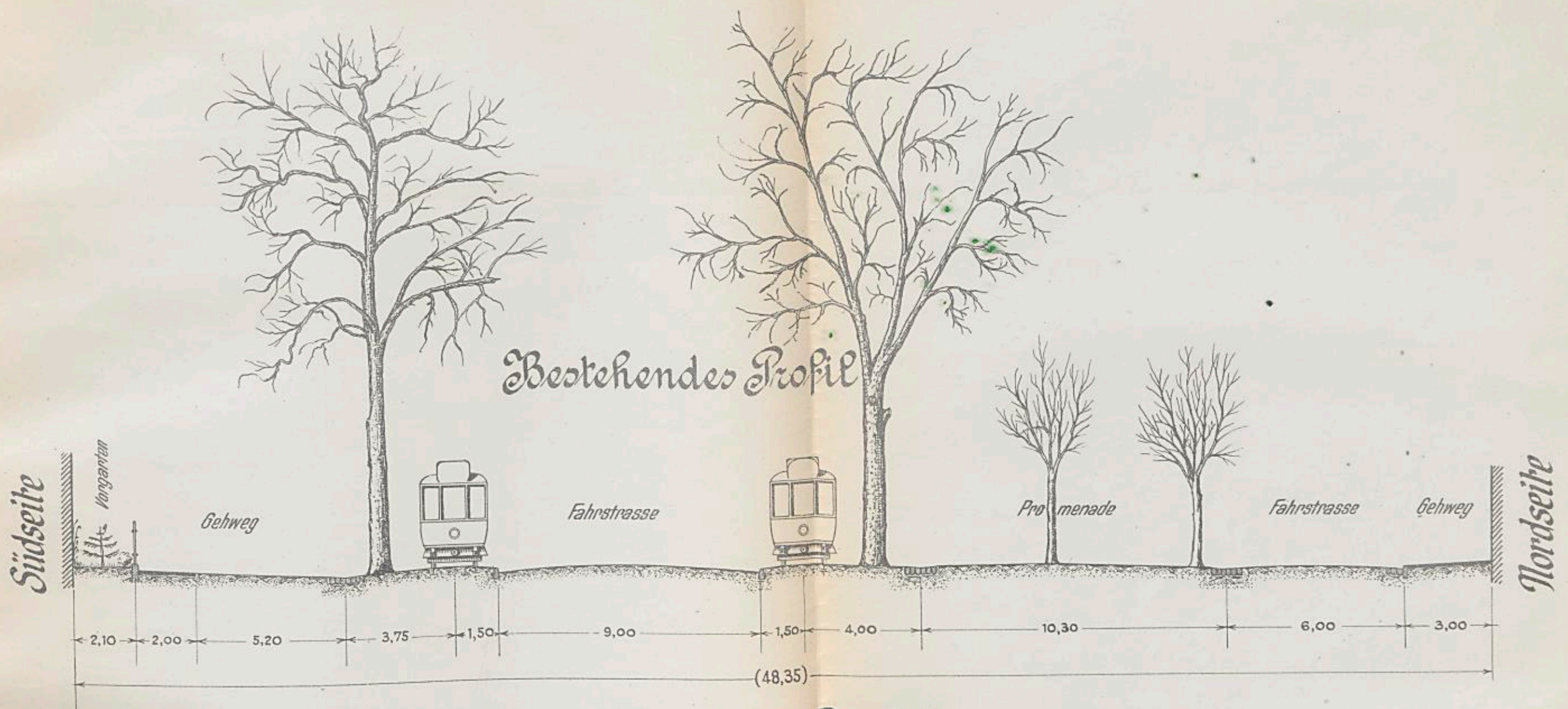
10 Jahre lang jährlich	3 611 <i>M</i>
18 Jahre lang jährlich	3 050 „
37 Jahre lang jährlich	25 958 „

Gemäß dem Gemeindebeschluss vom 25. Juli 1913 über Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, Rinnen und dergleichen nach § 24 des Ortsstraßengesetzes haben die Anlieger auf der Südseite für die Bordsteine und die feste Deckung, soweit sie neu aufgebracht wird, Ersatz zu leisten (rund 20 000 *M*), während die Kosten der Räumung, Ausbesserung der beim Bau beschädigten festen Deckung u. s. w. (rund 6 000 *M*) der Stadt zur Last bleiben.

Auch wäre es nach dem Ortsstraßengesetz zulässig, die Anlieger zu den Kosten der südlichen Fahrbahn bei Annahme einer gewöhnlichen Schotterdecke (etwa 18 000 *M*) beizuziehen, es wird aber vorgeschlagen, da die unentgeltliche Abtretung von Gelände beansprucht wird, auf diesen Beizug zu verzichten.

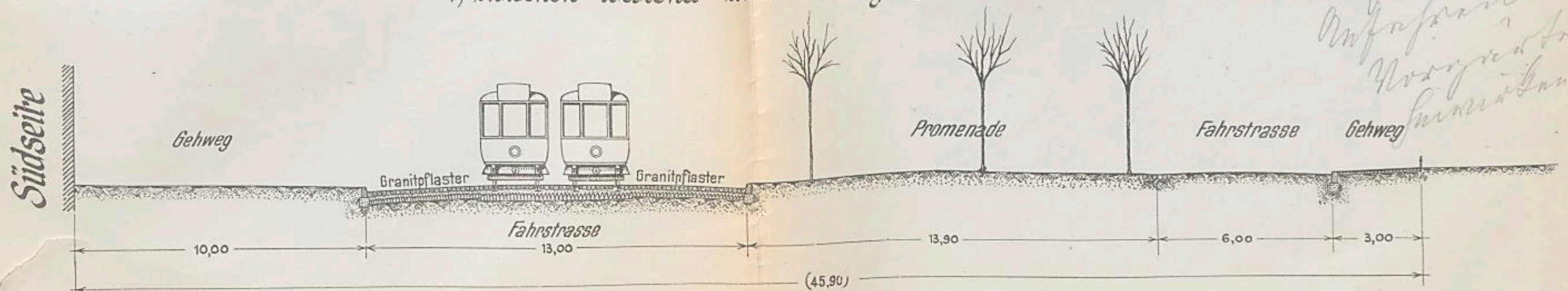
Dr. Paul.

Umbau der Kaiser-Allee.



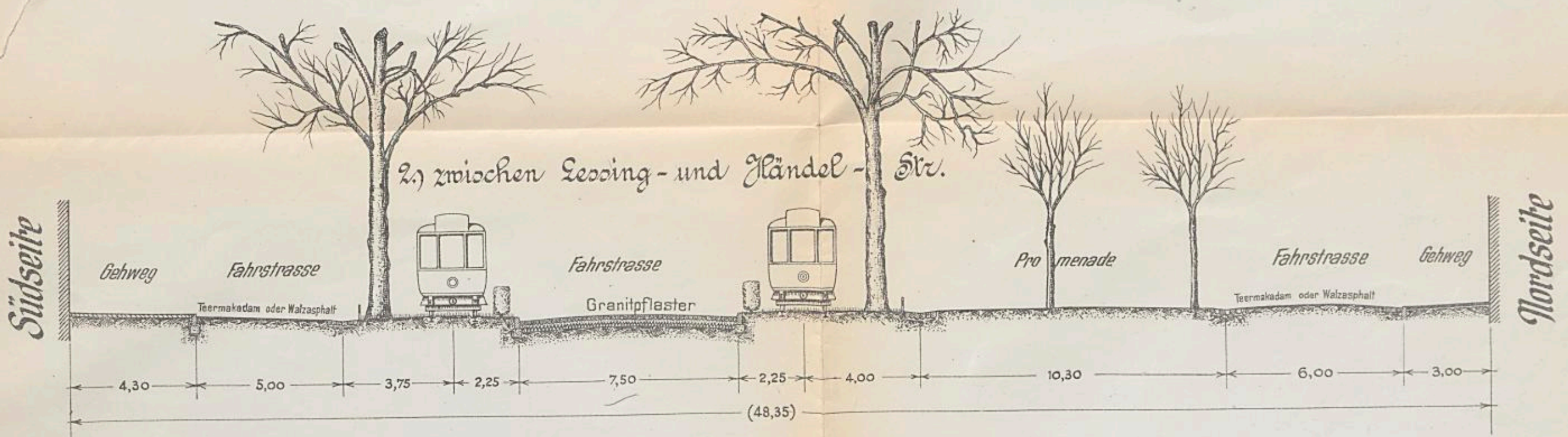
Künftige Profile:

1) zwischen Westend- und Lessing-Str.

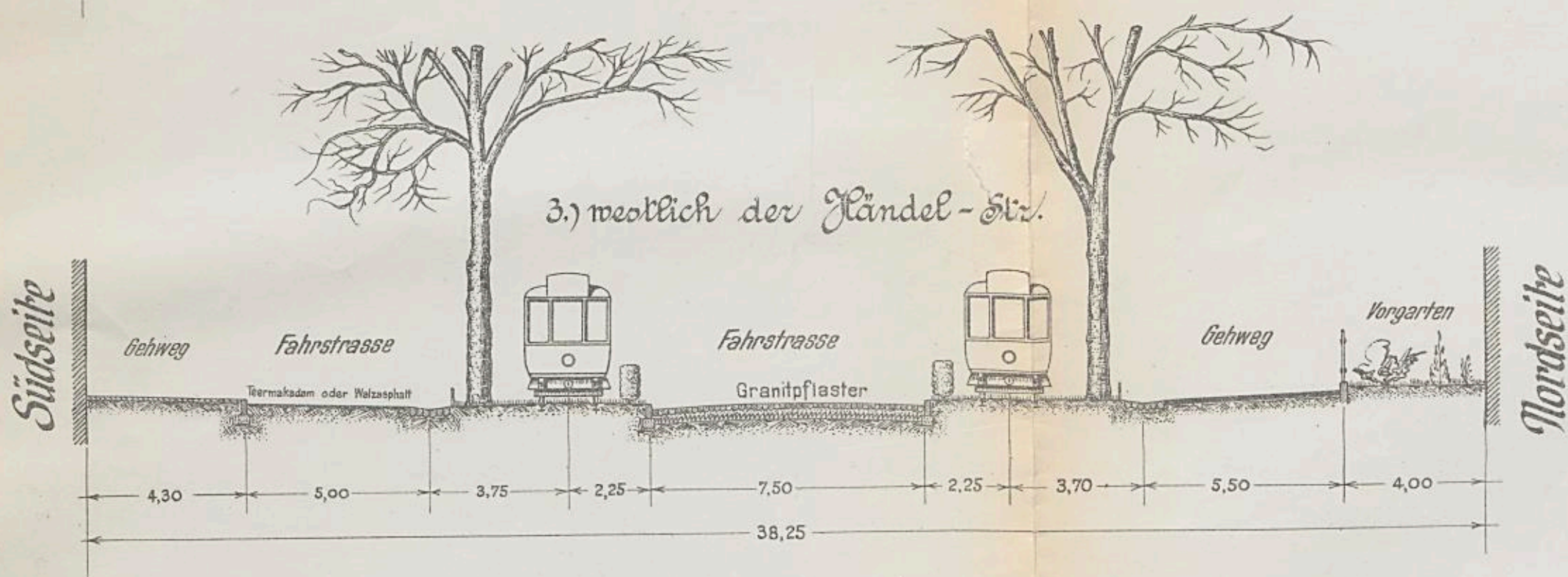


*Angaben
Anfang
Vorgarten
Südwand*

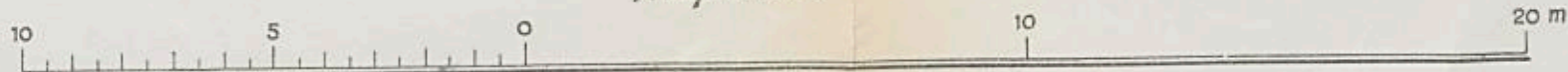
2) zwischen Lessing- und Kändler-Str.



3) westlich der Kändler-Str.



Maßstab.



Karlsruhe, 14. Januar 1914.

Stadt: Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 25. Jhr. 1914. **Nr. 4.**

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Minist. des Innern*
vom 11. 3. 1914 **No. 11150.**

Karlsruhe, den 22. Januar 1914.

Die Herstellung der östlichen Hälfte der Herder-Straße zwischen Sofien- und Weinbrenner-Straße und der Weinbrenner-Straße zwischen Geranien- und Herder-Straße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die östliche Hälfte der Herder-Straße zwischen Sofien- und Weinbrenner-Straße sowie die Weinbrenner-Straße zwischen Geranien- und Herder-Straße ortsplanmäßig hergestellt und mit Gas-, Wasser- und Kabelleitung, die Weinbrenner-Straße überdies mit Kanalisation versehen,
2. der erforderliche Aufwand mit 11 865 Mk + 21 960 Mk = 33 825 Mk aus Anlehensmitteln bestritten,
3. dieser Kredit bis zum Rechnungsabluß für das Jahr 1915 offengehalten wird.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schuch.

Begründung.

Von einigen Angrenzern ist die Herstellung der Herder-Straße zwischen Sofien- und Weinbrenner-Straße und der Weinbrenner-Straße zwischen Herder- und Geranienstraße beantragt worden. Diesem Antrag soll bezüglich der Weinbrenner-Straße in vollem Umfange entsprochen werden; bei der Herder-Straße ergibt sich dagegen eine Schwierigkeit aus dem Umstande, daß der Ortsbauplan westlich dieser Straße zunächst noch einer Umgestaltung bedarf; diese kann erst durchgeführt werden, wenn die Verkehrsverhältnisse im Westen der Stadt, insbesondere die Fragen der Bahnüberführungen gelöst sein werden. Steht demnach die westliche Flucht der Herder-Straße noch nicht endgültig fest, so wird doch der Zug der Herder-Straße durch die spätere Änderung nicht berührt; er ist festgelegt durch den vor einigen Jahren hergestellten sogenannten Beiertheimer Sammelkanal und kann mit Rücksicht auf diesen Kanal keine Änderung mehr erfahren. Es besteht infolgedessen die Möglichkeit, schon jetzt wenigstens die östliche Hälfte der Herder-Straße ortsplanmäßig herzustellen; dies soll geschehen, damit dem Wunsche der Angrenzer nach alsbaldiger baulicher Verwertung ihrer Grundstücke entsprochen wird.

Die Herder-Straße soll eine Breite von insgesamt 20 m erhalten, wovon je 4 m auf die Gehwege und 12 m auf die Fahrbahn entfallen. Die jetzt herzustellende östliche Hälfte der Straße umfaßt demnach einen Gehweg von 4 m und die halbe Fahrbahn mit 6 m, zusammen 10 m. Der Bau eines Kanals ist nicht erforderlich, da in der Straße, wie erwähnt, schon früher der sogenannte Beiertheimer Sammelkanal erbaut worden ist; in diesen können die anliegenden Grundstücke unmittelbar entwässert werden; die jetzige Straßenherstellung macht lediglich die Verlegung eines Einfallsteins erforderlich.

Das zur Herstellung der oben genannten Straßenstrecken erforderliche Gelände hat die Stadtgemeinde im Jahre 1891 um den Preis von 3 Mk 50 Pf. pro qm käuflich erworben; es wird mit einem Wert in Rechnung gestellt, der dem Kaufpreis zuzüglich 4 % Zinsen entspricht.

Die Kosten des Straßenbaues betragen nach dem Voranschlag der beteiligten Ämter:

a. Herder-Straße:

1. Straßenbau	4 950 Mk
2. Gehweganlage	1 400 "
3. Kanalisation	150 "
4. Gasleitung	2 180 "
5. Wasserleitung	2 060 "
6. Kabelleitung	1 125 "
	11 865 Mk

b. Weinbrenner-Straße:

1. Straßenbau	7 700 Mk
2. Gehweganlage	2 030 "
3. Kanalisation	6 000 "
4. Gasleitung	2 180 "
5. Wasserleitung	2 600 "
6. Kabelleitung	1 450 "
	21 960 Mk

Die Angrenzer sollen zu den Kosten in der üblichen Weise beigezogen werden. Zum sofortigen Ersatz der eigentlichen Straßenkosten haben sich alle beteiligten Angrenzer im Wege des Vertrags verpflichtet; die Erlassung eines Gemeindebeschlusses über den Ersatz dieser Kosten ist deshalb unnötig. Für den Ersatz der Kanal- und der Gehwegkosten sind die allgemeinen Gemeindebeschlüsse vom 21. Juni 1909 und 25. Juli 1913 maßgebend.

Hiernach haben die Angrenzer voranschlagsmäßig folgende Beiträge zu leisten:

a. Herder-Straße:

1. für Geländeerwerb	8 290 Mk 80 S ₁
2. " Straßenbau	4 950 " — "
3. " die Gehweganlage	1 400 " — "
4. " die Straßenunterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren *) .	1 100 " — "
	15 740 Mk 80 S ₁

b. Weinbrenner-Straße:

1. für Geländeerwerb	12 896 Mk 80 S ₁
2. " Straßenbau	7 700 " — "
3. " die Gehweganlage	2 030 " — "
4. " die Kanalisation **) rund	4 800 " — "
5. " die Straßenunterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren *) .	1 100 " — "
	28 526 Mk 80 S ₁

An diesen Beiträgen ist die Stadtgemeinde selbst als Angrenzerin beteiligt, und zwar an der Herder-Straße mit 3 293 Mk 47 S₁ Straßen- und Gehwegkosten, an der Weinbrenner-Straße mit 20 360 Mk 04 S₁ Straßen- und Gehwegkosten und etwa 4 400 Mk Kanalkosten; sie wird diese Beträge bei einem etwaigen Verkauf der Grundstücke vom Käufer erheben.

Dr. Paul.

*) Der Aufwand der Stadt wird aus laufenden Mitteln bezahlt.

**) Nach dem Gemeindebeschluss vom 21. Juni 1909 wird der Berechnung nicht der Aufwand für den jetzt zu bauenden Straßenkanal zu Grunde gelegt, sondern der feste Betrag von 40 Mk pro Frontmeter, das ist ein Teil des Aufwandes der Stadt für das gesamte Kanalnetz, auf die Frontmeter aller an kanalisierte Straßen grenzenden Grundstücke umgelegt.

4051 - 4053
Karlsruhe, Stadtgemeinde

Karlsruhe, Stadtgemeinde
4098

Nord

Herder - Strasse

Biederthaler Sammelgrund

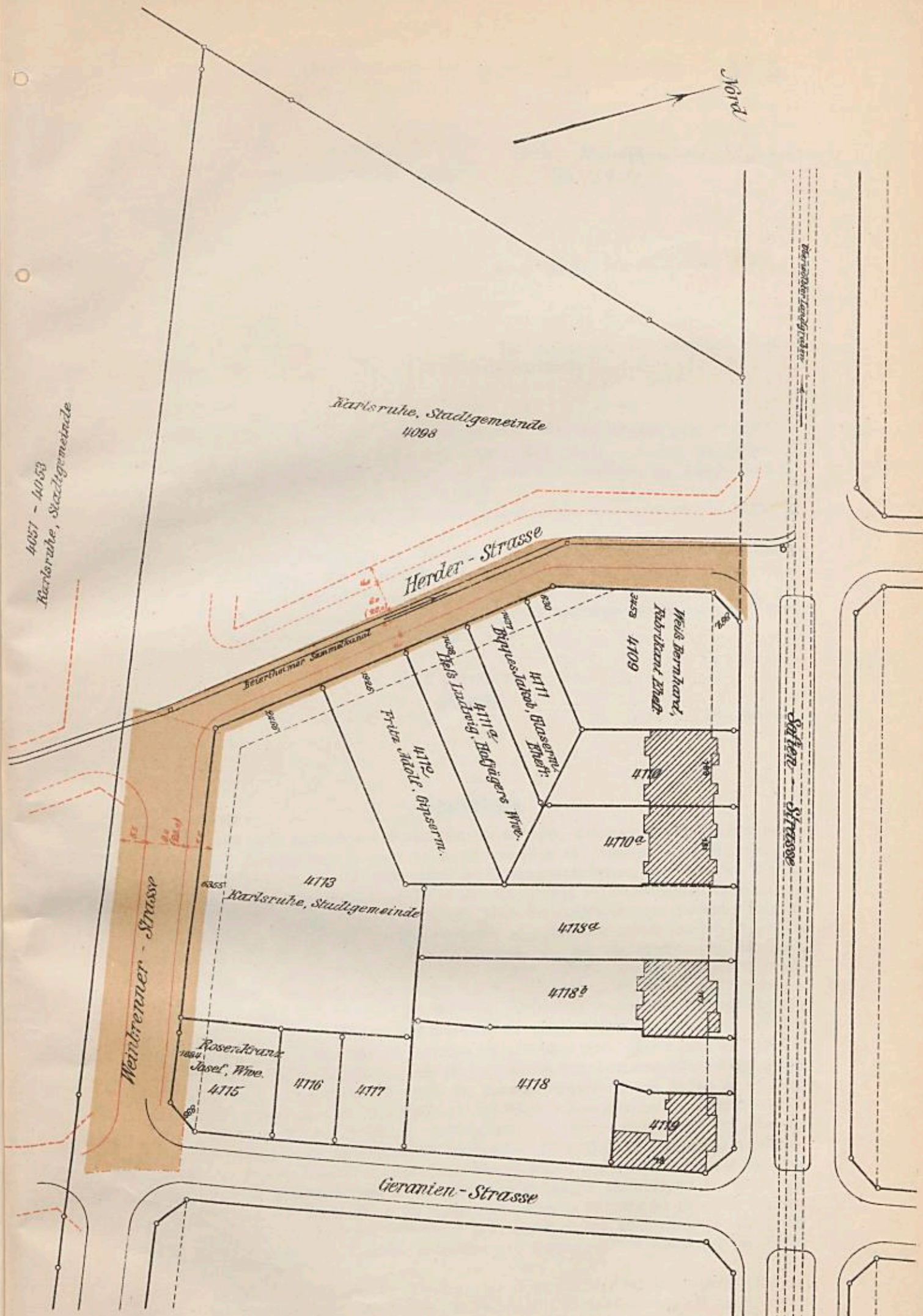
Weinbrenner - Strasse

Säulen - Strasse

Geranien - Strasse

Maßstab

Karlsruhe, den 29. Januar 1914.
Stadt. Tiefbauamt.



Bürgerausschusszustimmung am 25. Febr. 1914.

№ 5.

Staatsgenehmigung mit Erlaß Grossh. Ministerium des Innern
vom 19. März 1914 No. 11792.

Karlsruhe, den 26. Januar 1914.

Die Erweiterung des städtischen Wasser-
werks betreffend.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

- I. aus den Ersparnissen des unterm 8. März 1912 bewilligten Kredits von 151 000 M für die Erweiterung des städtischen Wasserwerks (vergleiche die Bürgerausschußvorlage Nr. 4 vom 24. Januar 1912):
 - a. ein weiterer Brunnen (Filterbrunnen) mit einem Kostenaufwand von 33 750 M erstellt wird,
 - b. zwecks Gewinnung von Unterlagen für spätere Erweiterungsentwürfe Untersuchungen des Wasserfassungsgebietes südlich des Wasserwerks mit einem Kostenaufwand von 3 000 M vorgenommen werden,
- II. die Verwendungsfrist für den im Jahre 1912 bewilligten Kredit bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1915 erstreckt wird.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Dr. Zierau.

Begründung.

Wie aus dem nachstehend abgedruckten Bericht der Direktion der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke vom 21. d. M. ersichtlich ist, wurden bei Ausführung der unterm 8. März 1912 vom Bürgerausschuß genehmigten Erweiterung des städtischen Wasserwerks (vergl. Bürgerausschußvorlage Nr. 4 vom 24. Januar 1912) Ersparnisse in Höhe von 36 852 M 80 S, dadurch erzielt, daß anstelle eines der beiden in der erwähnten Bürgerausschußvorlage vorgesehenen Schachtbrunnen ein Filterbrunnen erstellt worden ist, dessen Kosten wesentlich geringer waren. Der Filterbrunnen ist, wie die Direktion der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke in ihrem Bericht ausführt, zunächst versuchsweise angelegt worden, um die Verwendbarkeit dieser Art von Brunnen in dem in Betracht kommenden Wasserfassungsgebiet zu erproben. Da die vom Wasserwerk angestellten Versuche ergeben haben, daß der wesentlich billigere Filterbrunnen die gleiche Leistungsfähigkeit besitzt wie ein Schachtbrunnen, schlägt nunmehr die Direktion der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke vor, die durch die Ausführung des oben erwähnten Filterbrunnens erzielten Ersparnisse zur Anlage eines weiteren Filterbrunnens, der einen Kostenaufwand von 33 750 M erfordert, sowie zur Vornahme weiterer Untersuchungen des Wasserfassungsgebietes zu verwenden.

Die Notwendigkeit der Erstellung eines weiteren Filterbrunnens wird von der Direktion damit begründet, daß die im Jahre 1912 genehmigten beiden Brunnen eine geringere Leistung als aufgrund früherer Erfahrungen vorgesehen werden konnte, ergeben haben (statt je 400 cbm, nur je 300 cbm Wasserförderung in der Stunde) und daß der Wasserbedarf der Stadt insbesondere infolge der Anschlüsse an die Schwenkkanalisation in ständiger Zunahme begriffen sei. Die weiterhin in Vorschlag gebrachten Untersuchungen des Wasserfassungsgebietes sind nach Ansicht der genannten Direktion notwendig zur Gewinnung von Unterlagen für spätere Erweiterungsprojekte.

Der Stadtrat hält die von der Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke vorgeschlagenen Maßnahmen für zweckmäßig und beantragt in Übereinstimmung mit der genannten Direktion, die Kosten dieser Maßnahmen aus den vorhandenen Ersparnissen des Kredits vom Jahre 1912 zu bestreiten.

Die Verzinsung und Tilgung des Aufwandes für den Filterbrunnen soll nach den in der Vorlage Nr. 4 vom 24. November 1912 niedergelegten Grundsätzen durchgeführt werden mit der Maßgabe, daß die Verwendungsfrist für den gesamten Kredit von 151 000 M bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1915 erstreckt wird.

Siegrist.

Bericht der Direktion der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke vom 21. Januar 1914.

Auf Grund der Bürgerausschußvorlage Nr. 4 vom 24. Januar 1912 ist für die Erstellung einer neuen Pumpenanlage für das Wasserwerk und die Erweiterung der Wasserfassungsanlagen im Rüppurrer Wald der Betrag von 151 000 M bewilligt worden. Die Anlagen sind seit längerer Zeit erstellt und im Betrieb. Aufgrund der eingeforderten Angebote wurden an Stelle der anfänglich vorgesehenen zwei Schachtbrunnen ein Schachtbrunnen und ein Filterbrunnen erstellt, und zwar zunächst mit Rücksicht darauf, daß ein Filterbrunnen wesentlich billiger zu stehen kommt als ein Schachtbrunnen der gleichen Leistung. Von der Erstellung von zwei Filterbrunnen wurde damals abgesehen, weil zunächst Erfahrungen mit einem Filterbrunnen in dem in Frage stehenden Fassungsbereich zu sammeln waren. Die mit den beiden Brunnen angestellten Versuche haben ergeben, daß bei den gewählten Abmessungen und ähnlichen Untergrundsverhältnissen der wesentlich billigere Filterbrunnen etwa die gleiche Leistung besitzt als ein Schachtbrunnen. Mit Rücksicht darauf, daß das Filterrohr aus verzinktem Kupfer hergestellt ist, ist die Lebensdauer eines Filterbrunnens gleich der Bestandsdauer eines Schachtbrunnens anzunehmen. Man wird deshalb in Zukunft bei durchzuführenden Erweiterungen der Wasserfassungsanlagen des städtischen Wasserwerks nur noch die Erstellung von Filterbrunnen in Vorschlag zu bringen haben.

Infolge der Erstellung eines Filterbrunnens wurden bei der letzten Erweiterung der Wasserfassungsanlage nennenswerte Ersparnisse erzielt, weshalb aus dem eingangs genannten Kredit ein Rest von 36 852 M 80 S verblieben ist.

Bei der Ausführung der beiden letzten Brunnen hat sich gezeigt, daß der Untergrund, in welchem dieselben zu erstellen waren, für die Wasserführung ungünstiger ist als die Verhältnisse des weiter nördlich gelegenen Gebietes. Infolge davon wurde auch eine geringere Wasserlieferung erzielt, als anfänglich vorausgesetzt war. Während auf Grund der früheren Erfahrungen die Leistung des erstellten Schachtbrunnens zu 400 cbm in der Stunde angenommen war, lieferten die beiden neuen Brunnen nur je 300 cbm. Die beiden neuen Brunnen liefern also nur diejenige Wassermenge, die wir in unserem Bericht vom 6. Dezember 1911 als für die nächsten Jahre hinreichend bezeichnet haben. Nun steigt aber der Wasserbedarf der Stadt infolge der Anschlüsse an die Schwemmanalysation, weshalb eine abermalige Erweiterung der Wasserfassungsanlagen erforderlich ist. Bohrversuche, welche im Laufe des letzten Jahres zur Durchführung kamen, haben gezeigt, daß zwar die Untergrundsverhältnisse in der Verlängerung der Achse der zuletzt angelegten Brunnen ungünstiger sind, als zu erwarten war, doch wurde eine Stelle gefunden, die sich für die Anlage eines Brunnens eignet und die sich in nicht zu großer Entfernung von den zuletzt erstellten Brunnen befindet. Unter der Voraussetzung, daß an dieser Stelle ein Filterbrunnen mit etwa 17 m Tiefe abgeteuft wird, berechnen sich die erforderlichen Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Umzäunung des in Frage stehenden Gebietes zu 33 750 M.

Mit Rücksicht darauf, daß in Wäldern noch weitere Brunnen erstellt werden müssen, ist die weitere Untersuchung des städtischen Waldgebietes südlich des Wasserwerks erforderlich, um für die späteren Erweiterungsentwürfe die benötigten Unterlagen zu besitzen. Für diese Versuche sollten zunächst 3 000 M zur Verfügung stehen. Die Gesamtkosten des neuen Brunnens nebst den erforderlichen Leistungen und Nebenarbeiten und die Kosten der weiteren Untersuchung des Wasserfassungsgebietes sind daher zu veranschlagen mit insgesamt 36 750 M. Der noch zur Verfügung stehende Rest aus dem vom Bürgerausschuß auf Grund der Vorlage Nr. 4 bewilligten Kredit im Betrag von 36 852 M 80 S reicht also für die Deckung der zunächst erforderlichen Erweiterungs- und Untersuchungsarbeiten aus. Wir schlagen deshalb ergebenst vor, beim Bürgerausschuß zu beantragen, daß aus dem genannten Restkredit ein weiterer Brunnen zu erstellen und die erforderliche weitere Untersuchung des Wasserfassungsgebietes durchzuführen ist. Für den schon bewilligten Gesamtkredit im Betrage von 151 000 M wolle gefälligst eine Verwendungsfrist bis Ende 1915 beantragt werden. In Bezug auf die Verzinsung und Tilgung des Kredits sind Änderungen gegenüber der Bürgerausschußvorlage Nr. 4 nicht in Vorschlag zu bringen.

Bürgerausschusszustimmung am 25. Jan. 1914. № 6.

Staatsebene mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 2. März 1914 No. 4764.

Karlsruhe, den 25. Januar 1914.

Den Bedürfnisnachweis bei Errichtung von
Gast- und Schankwirtschaften betreffend.

Unter Hinweis auf die Vorlagen an den Bürgerausschuß vom 8. Februar 1889, vom 13. April 1894, vom 22. Juli 1898, vom 3. Februar 1904 und vom 10. November 1908 wird hierdurch, vorbehaltlich mündlicher Begründung, beantragt:

Der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß das mit Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1913 verlängerte Ortsstatut vom 30. April 1894, welches lautet:

„Die Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft in solchen Räumlichkeiten, in welchen innerhalb eines Jahres vor Einreichung des Erlaubnisgesuchs eine Wirtschaft nicht betrieben wurde, soll nur erteilt werden, wenn der Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses erbracht ist“

auf weitere 5 Jahre, das ist bis 31. Dezember 1918, verlängert wird.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Rendek.

Bürgerausschusszustimmung am 15. Jan. 1914.

Staatsgenehmigung mit ^{Kauf.} Erlaß Grossh. ^{Ministerium des Innern} vom 11. März 1914 No. 11150/Anleihe-mittel (Karlsruhe)

Staatsgenehmigung mit ^{Kauf.} Erlaß Grossh. ^{Ministerium des Innern} vom 19. III. 1914 No. — (Karlsruhe).

Karlsruhe, den 15. Januar 1914.

Die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen der Rastatter und der Pfauenstraße im Stadtteil Rüppurr betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die in dem angefügten Plane angegebene Verbindungsstraße zwischen der Rastatter und der Pfauenstraße ortsplänmäßig hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung versehen,
2. der erforderliche Aufwand im Gesamtbetrage von 11 628 Mk 50 S, aus Anleihe-mitteln bestritten,
3. dieser Kredit bis zum Rechnungsabluß für das Jahr 1915 offen gehalten,
4. folgender Gemeindebeschluß erlassen wird:

„Die Eigentümer der an die Verbindungsstraße zwischen Rastatter und Pfauenstraße entlang den Grundstücken Lagerbuch Nr. 10 163 und 10 165 angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen.

Es finden die „allgemeinen Grundsätze über den Beitrag der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes“ (Beschluss des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) mit der Maßgabe Anwendung, daß auch hinsichtlich der unbebauten Grundstücke die Beiträge fällig werden, sobald die Ortsstraße benützlich hergestellt ist.“

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schuch.

Begründung.

Die Eigentümer der Grundstücke Lagerbuch Nr. 10 163 und 10 165 haben beantragt, die auf ihre Anregung in den Ortsbauplan aufgenommene Verbindungsstraße zwischen Rastatter und Pfauenstraße alsbald herzustellen; diesem Antrag soll entsprochen werden.

Das zur Straßenherstellung erforderliche Gelände haben die Angrenzer unentgeltlich abgetreten.

Die Kosten des Straßenbaues betragen nach dem Voranschlag der beteiligten Ämter:

1. Geländeerwerb (Grundbuchkosten)	20 Mk — S
2. Straßenbau	5 830 „ — „
3. Gehweganlage	1 278 „ 50 „
4. Gasleitung	2 100 „ — „
5. Wasserleitung	2 400 „ — „

Summa . . 11 628 Mk 50 S

Tiefkanalisation ist nicht vorgesehen, da im Stadtteil Rüppurr Schmutzwasserkanalisation noch nicht eingerichtet ist; das Regenwasser wird in den Rinnen oberirdisch nach der Abgeleitet.

F. Zeller
Hilfskasse
Bauwesen.

Die Angrenzer sollen zu den Kosten, wie folgt, beigezogen werden:

Bezüglich der eigentlichen Straßenkosten soll der unter Ziffer 4 des Antrags angeführte Gemeindebeschluß erlassen werden. Die Absicht, diesen Gemeindebeschluß herbeizuführen, ist vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden; Einsprachen sind nicht eingekommen. Die nach § 22 Absatz 2 des Ortsstraßengegesetzes erforderliche Zustimmung der Mehrheit der Anlieger zur sofortigen Fälligkeit der Straßenkosten ist erteilt.

Wegen der Erstattung der Gehwegkosten ist der allgemeine Gemeindebeschluß vom 25. Juli 1913 maßgebend.

Hienach sind von den Angrenzern folgende Beiträge an die Stadt zu leisten:

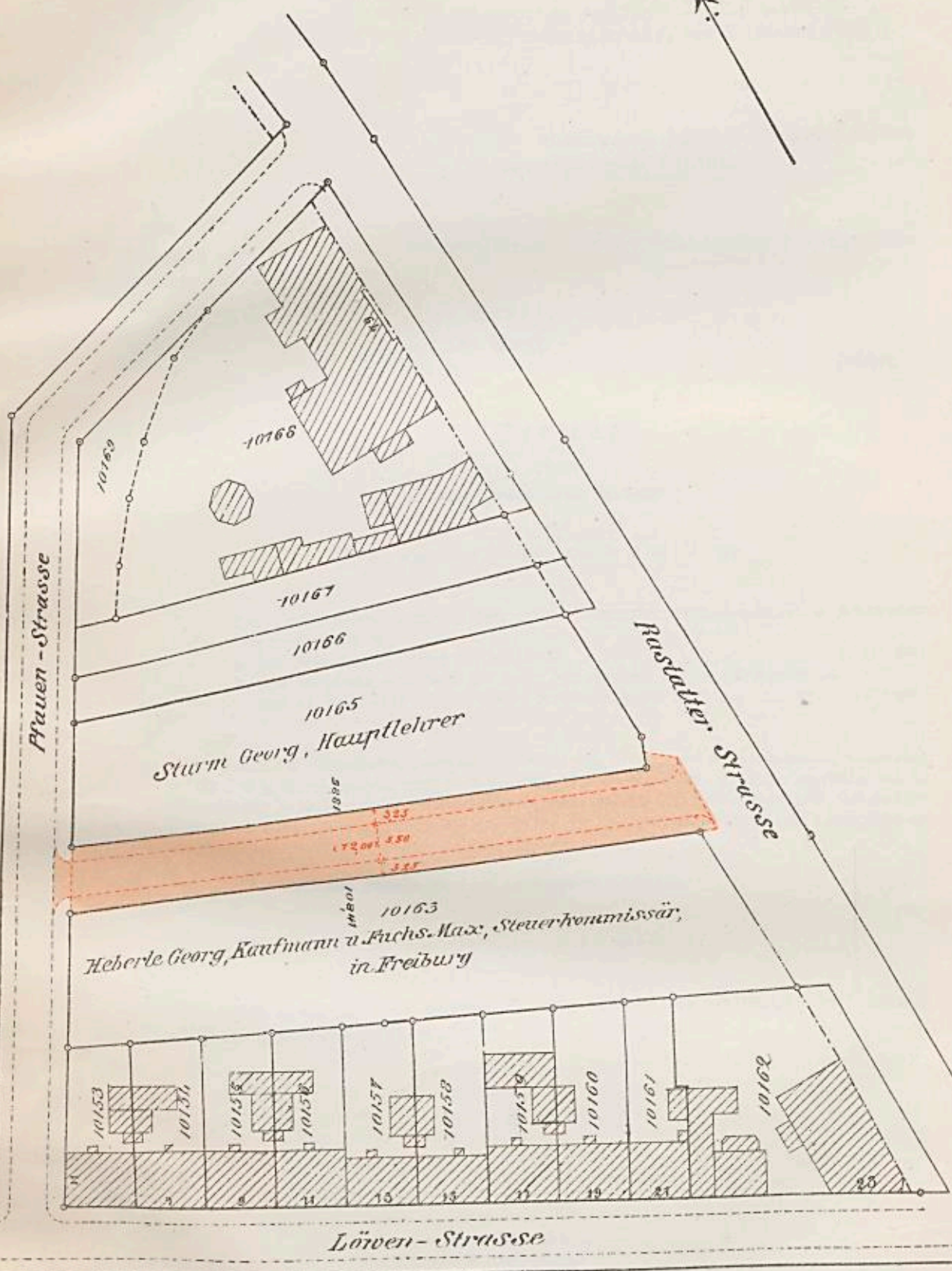
1. für Geländeerwerb (Grundbuchkosten)	20 M — S.
2. für Straßenbau	5 830 " — "
3. für Gehweganlage	1 278 " 50 "
4. für die Straßenunterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren*)	770 " — "

Summa . . 7 898 M 50 S.

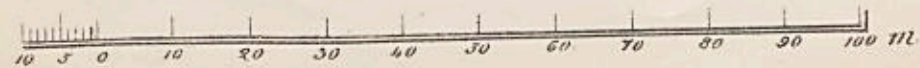
Dr. Paul.

*) Der Aufwand der Stadt wird aus laufenden Mitteln bezahlt.

Nord



Massstab



Karlsruhe den 21. Januar 1914
Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 25. Jan. 1914.

№ 8

Staatsgenehmigung mit ^{Paul.} ~~Paul.~~ Grossh. ~~Bezirksamte~~
vom L. III. 14 No. 3299.

Karlsruhe, den 4. Januar 1914.

Veräußerung städtischen Geländes bei der
Eifenlohr-Straße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß möge den nachfolgenden Verträgen seine
Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Lacher.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

der Karlsruher Terraingesellschaft, A. G. i. L., hier.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe tritt an die Karlsruher Terraingesellschaft zu lastenfreiem
Eigentum unentgeltlich ab:

- a. das Grundstück Lagerbuch Nr. 3983b mit 114 qm;
b. vom Grundstück Lagerbuch Nr. 887 (Kriegsstraße) die im Messtafelauszug
vom 14. April 1913 mit Nr. 3983d bezeichnete Fläche von 172 qm.

§ 2.

Von den Grundstücken Lagerbuch Nr. 3983i und 3983g wird nach dem neuen Ortsbauplan
ein Teil zu Straßenzwecken nicht mehr benötigt. Die Stadtgemeinde Karlsruhe anerkennt, daß sie
verpflichtet ist, der Karlsruher Terraingesellschaft, welche zu diesem Teil mit Vertrag vom 21. Januar 1898
Gelände unentgeltlich abgetreten hat, eine Fläche von 267 qm reinem Bauland unentgeltlich zu
überweisen.

§ 3.

Die Kosten und Steuern trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 4.

Bürgerausschuß und Staatsgenehmigung bleiben vorbehalten.

§ 5.

Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist davon abhängig, daß die Straßen- und Baufluchten
amtlich so festgestellt werden, wie sie dem Vertrag zugrundegelegt sind.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

- a. Ingenieur Felix Vianau,
b. Stadtrat Adolf Wech,
c. der Karlsruher Terraingesellschaft, A. G. i. L.,
d. Architekt Hermann Wech,
e. Direktor Hermann Weiße.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe tritt an die oben Genannten das Grundstück Lagerbuch
Nr. 3983 zu lastenfreiem Eigentum unentgeltlich ab.

§ 2.

Die Kosten und Steuern trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 3.

Bürgeranschuh- und Staatsgenehmigung bleiben vorbehalten.

§ 4.

Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist davon abhängig, daß die Straßen- und Baufluchten amtlich so festgestellt werden, wie sie dem Vertrag zugrundegelegt sind.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

Oberstleutnant a. D. Adolf Simon in Eberswalde.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe tritt an Oberstleutnant a. D. Adolf Simon vom Grundstück Lagerbuch Nr. 3985 g die im Wehbriefauszug vom 14. April 1913 mit Nr. 3985 n bezeichnete Fläche von 77 qm zu lastenfreiem Eigentum unentgeltlich ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe bestellt auf dem Grundstück Lagerbuch Nr. 3985 g zugunsten des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3985 f eine Grunddienstbarkeit des Inhalts, daß bei der Errichtung von Gebäuden auf dem Grundstück Lagerbuch Nr. 3985 g ein Abstand von mindestens 11,06 m von dem Wohnhause Eisenlohr-Straße 23 einzubalten ist.

§ 3.

Die Kosten dieses Vertrags und die Steuern trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 4.

Bürgeranschuh- und Staatsgenehmigung bleiben vorbehalten.

§ 5.

Die Wirksamkeit dieses Vertrags ist davon abhängig, daß die Straßen- und Baufluchten amtlich so festgestellt werden, wie sie dem Vertrag zugrundegelegt sind.

Begründung.

I. Die in dem beiliegenden Plane blau angelegten Flächen von insgesamt 811 qm, die nach dem geltenden Ortsbauplan in projektierte Straßen fallen, wurden seinerzeit zum Teil von der Karlsruher Terraingesellschaft, zum Teil von den Herren Ingenieur Felix Lienau und Genossen unentgeltlich an die Stadt abgetreten.

Der geltende Ortsbauplan für dieses Gebiet soll jedoch, um bessere Verkehrsverhältnisse zu schaffen und eine zweckmäßigere Bebauung zu ermöglichen, geändert werden; das Verfahren ist bei Großherzoglichem Bezirksamt anhängig. Nach dem neuen Plan werden die angegebenen Flächen nicht mehr in die Straßen fallen. Da damit der Grund zu der unentgeltlichen Abtretung weggefallen ist, sind die damaligen Eigentümer, gegebenenfalls deren Rechtsnachfolger, schadlos zu halten. Das soll zum Teil, nämlich bezüglich der Grundstücke Lagerbuch Nr. 3983, 3983 b und 3983 d (zusammen 467 qm) durch die unentgeltliche Rücküberweisung dieser Parzellen geschehen.

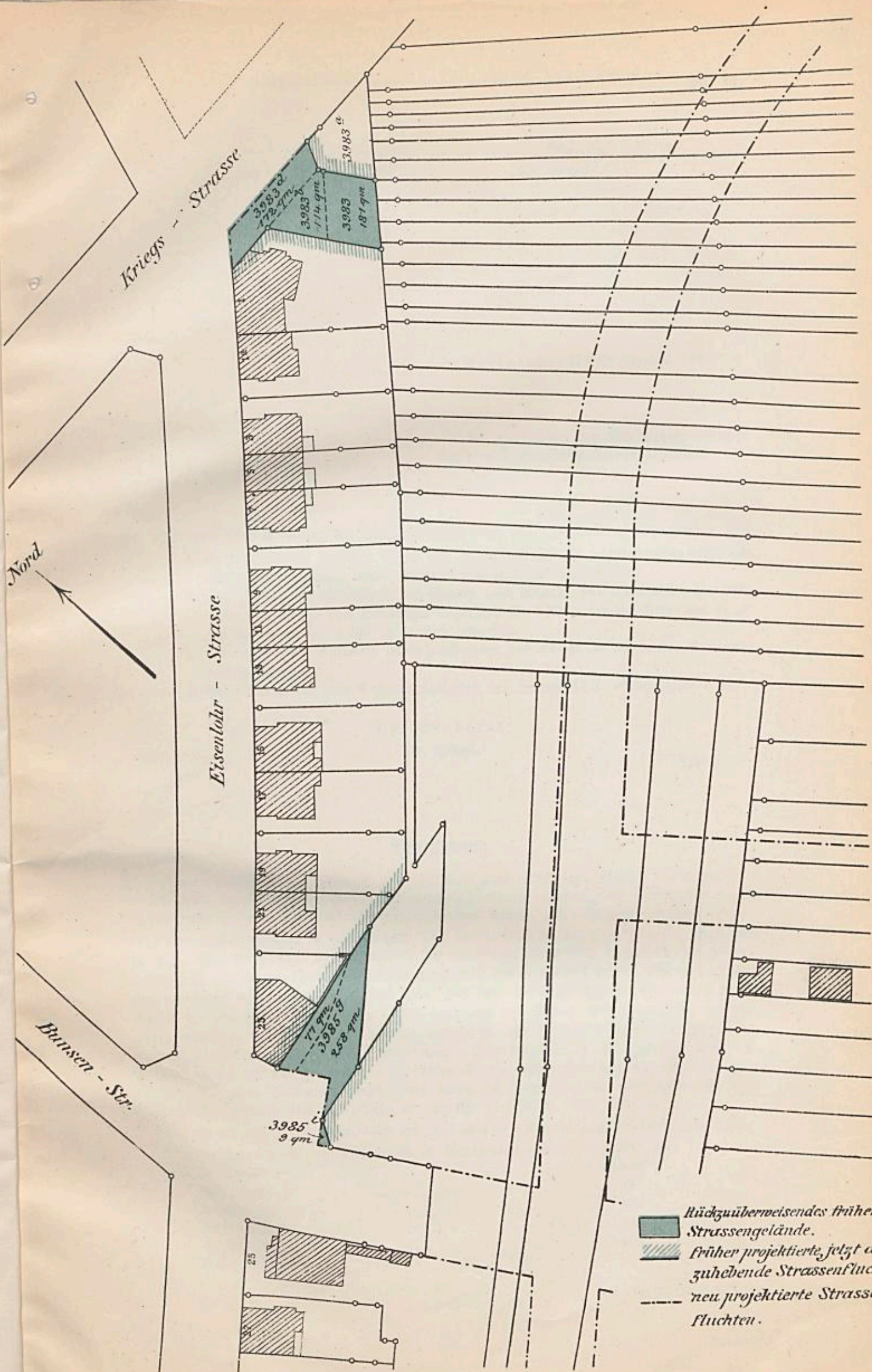
Da die zu Bauland werdenden Teile der Grundstücke Lagerbuch Nr. 3985 i und 3985 g wegen ihrer unvorteilhaften Grenzen in eine Umlegung einbezogen werden sollen, empfiehlt es sich, sie nicht jetzt in ihrem derzeitigen Zustande zurückzuüberweisen, sondern erst nach der Umlegung ein entsprechend großes Baugrundstück. Der Ersatzanspruch würde sich eigentlich auf 344 qm belaufen; die Terraingesellschaft begnügt sich jedoch aus dem unter Ziffer II angegebenen Grunde mit der Zusage, daß 77 qm weniger, nämlich nur 267 qm überwiesen werden.

II. Durch den Wegfall der Straße hinter dem Grundstück Eisenlohr-Straße Nr. 23 würde die südliche Fensterwand dieses Hauses auf die Nachbargrenze zu stehen kommen. Um diesen Übelstand zu beseitigen, hat sich der Stadtrat vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerans-

schusses bereit erklärt, dem Eigentümer, Oberstleutnant a. D. Simon in Eberswalde, von dem benachbarten städtischen Grundstück einen Streifen von 77 qm, dessen Umfang aus dem anliegenden Plane zu ersehen ist, unentgeltlich abzutreten und außerdem eine Grunddienstbarkeit des Inhalts zu bewilligen, daß auf dem städtischen Grundstück in einem Abstand von 11,06 m von dem Hause Eisenlohr-Straße Nr. 23 nicht gebaut werden darf. Oberstleutnant Simon hat sich zwar bisher mit diesem Angebot nicht zufrieden gegeben, ein weiteres Entgegenkommen hält jedoch der Stadtrat, zumal der Wegfall der Straße hinter dem Grundstück zu seinem Vorteil gereicht, nicht für angängig.

Im Hinblick auf den Vorteil, der durch die Einziehung der Straße der Karlsruher Terraingesellschaft erwächst, nämlich der Gewinn an Bauland, hat der Stadtrat der Gesellschaft den Vorschlag unterbreitet, daß sie auf Rückerzins dieser 77 qm, den sie unter anderen Umständen nach dem oben Ausgeführten wohl beanspruchen könnte, verzichtet; die Gesellschaft ist hierauf in dankenswerter Weise eingegangen.

Dr. Paul.



Karlsruhe, den 2. Februar 1914.
Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 25. Julo. 1914. № 9.

Stadtsanctionierung mit Altes Gressh. Min. L. G. J. 1914
vom 11. II. 14. No. 11150.

Karlsruhe, den 29. Januar 1914.

Die Herstellung der Koff-Straße zwischen
Koon- und Klauprecht-Straße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Koff-Straße zwischen Koon- und Klauprecht-Straße ortsplanmäßig hergestellt und mit Kanalisation, Gas-, Wasser- und Kabelleitung versehen,
2. zum Zwecke der Herstellung der Straße vom Mieter- und Bauverein eine Teilfläche von 60 qm vom Grundstück Lagerbuch Nr. 5898 a um den Preis von 41 Mk pro qm, somit um 2460 Mk käuflich erworben,
3. der erforderliche Aufwand im Gesamtbetrage von 23346 Mk 50 S aus Anlehensmitteln bestritten,
4. dieser Kredit bis zum Rechnungsabluß des Jahres 1915 offengehalten wird.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schuch.

Begründung.

Zimmermeister L. Fr. Meinzer und Fräulein Kath. Knoll gen. Sulzer als Eigentümer an die Koff-Straße zwischen Koon- und Klauprecht-Straße angrenzender Grundstücke haben die Herstellung dieser Straßenstrecke beantragt; dem Antrag soll entsprochen werden.

Das Straßengelände ist zum größten Teil unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten worden. Nur der Mieter- und Bauverein, der von seinem Grundstück Lagerbuch Nr. 5898 a eine Fläche von 60 qm abzutreten hat, verlangt, weil das Grundstück bereits überbaut sei und von der neuen Straße keinerlei Vorteil habe, daß diese Teilfläche ihm mit dem vollen Werte (41 Mk für den qm) vergütet werde. Das Verlangen des Mieter- und Bauvereins erscheint gerechtfertigt, da das Grundstück überbaut worden ist, ehe die jetzt herzustellende Strecke der Koff-Straße überhaupt in Plan gelegt war. Das Gebäude ist infolgedessen nicht als Eckhaus ausgeführt und genießt von der neuen Straße keinen oder doch nur einen geringen Vorteil. Die oben genannten Antragsteller haben sich verpflichtet, der Stadtgemeinde diese Geländekosten alsbald nach Herstellung der Straße zu ersetzen.

Die Kosten der Straßenherstellung betragen nach dem Voranschlag der beteiligten Ämter:

1. Geländeerwerb (einschließlich 90 Mk Grundbuchkosten) . . .	2550 Mk — S
2. Straßenbau	4070 " — "
3. Gehweganlage	2476 " 50 "
4. Kanalisation	7800 " — "
5. Gasleitung	2300 " — "
6. Wasserleitung	3200 " — "
7. Kabelleitung	950 " — "

23346 Mk 50 S

Die Kosten sollen in dem üblichen Umfange von den Angrenzern erhoben werden. Die sonst übliche Erlassung eines Gemeindebeschlusses ist jedoch nicht erforderlich, da die beiden Antragsteller Weinger und Knoll im Wege des Vertrags sich verpflichtet haben, der Stadtgemeinde die gesamten zum Erjah gelangenden Kosten der ganzen Straßensbreite alsbald nach Herstellung der Straße zu erstatten. Sie haben demnach voranschlagsmäßig folgende Beiträge an die Stadt zu leisten:

1. für Geländeerwerb	2 550 Mk — S.
2. " Straßenbau	4 070 " — "
3. " die Gehweganlage	2 476 " 50 "
4. " die Kanalisation *)	5 001 " 60 "
5. " die Straßenunterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren **)	990 " — "
	15 088 Mk 10 S.

Hiervon entfallen auf	6 050 Mk 35 S.
Weinger	9 037 " 75 "
Knoll	
	15 088 Mk 10 S.

Dr. Paul.

*) Nach dem Gemeindebeschluss vom 21. Juni 1909 wird der Berechnung nicht der Aufwand für den jetzt zu bauenden Straßentanal zu Grunde gelegt, sondern der feste Betrag von 40 Mk pro Frontmeter, das ist ein Teil des Aufwands der Stadt für das gesamte Kanalnetz, auf die Frontmeter aller an kanalisierte Straßen grenzenden Grundstücke umgelegt.

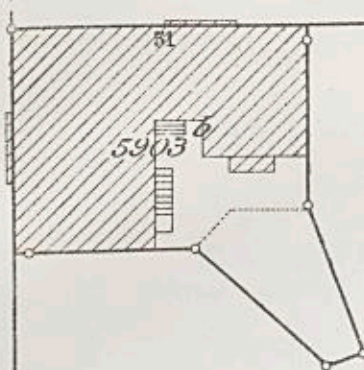
**) Der Aufwand der Stadt wird aus laufenden Mitteln bezahlt.

Nord

Roon-Strasse

3672

3847 Brauer-Strasse

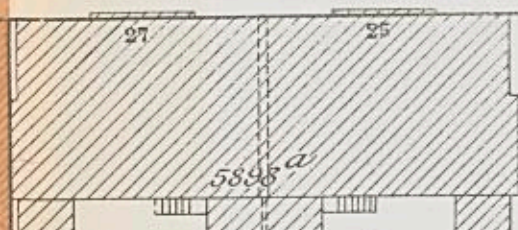


5903

5900

Knoll Katharina.
genannt Sulzer.

3539



2400 Mieter-u. Bauverein G.m.b.H.



5897a

5899

Meinzer Ludwig Friedr.
Zimmermeister:

3183

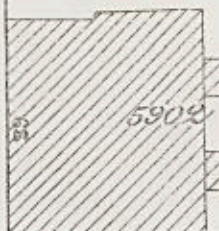
5907a

2099

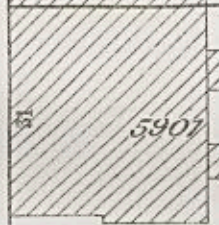
Walther Leopold.
Architekt

5907

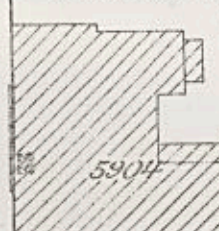
2707



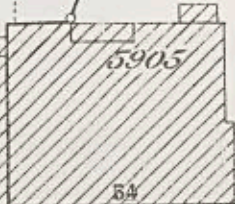
5902



5901



5904



5905

5906

Knoll Katharina
genannt Sulzer.

2421

5910 Nohle-Strasse

5912

Knoll Katharina
genannt Sulzer

2475

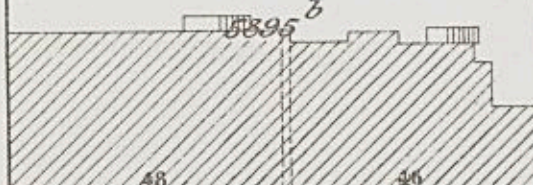
5915

Meinzer Ludwig
Friedrich.
Zimmermeister

2400



5895

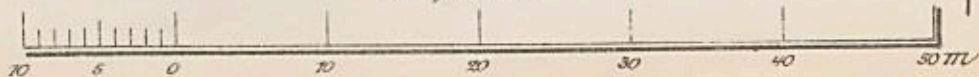


5895b

Klauprecht-Strasse

3561

Maßstab



Karlsruhe, den 2. Februar 1914.
Stadt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 25. Febr. 1914.

№ 10.

Stadtratsbeschluss vom 11. III. 14. No. 11150.

Karlsruhe, den 9. Februar 1914.

Ankauf des Anwesens des Lebensbedürfnis-
vereins Bähringer-Straße 45/47 betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. mit dem Lebensbedürfnisverein Karlsruhe über den Erwerb seines Anwesens Bähringer-Straße 45/47 Lagerbuch Nr. 1523 und 1524 im Gesamtflächenmaße von 1604 qm durch die Stadtgemeinde der nachstehende Kaufvertrag abgeschlossen wird;
2. zur Bestreitung des Kaufpreises im Betrage von 120 000 M und zur Deckung der entstehenden Kosten im ungefähren Betrag von 5 000 M Anlehensmittel verwendet werden, die nach den bestehenden Grundfäßen zu tilgen sind.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Lacher.

Kaufvertrag

zwischen

dem Lebensbedürfnisverein Karlsruhe, e. G. m. b. H. hier, als Verkäufer

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, als Käuferin.

§ 1.

Der Lebensbedürfnisverein Karlsruhe, e. G. m. b. H. hier, ist im Grundbuch Karlsruhe als Eigentümer der folgenden Grundstücke eingetragen:

- a. Lagerbuch Nr. 1523, — Band 76 Heft 14 — 9 a 51 qm Hofreite mit Gebäulichkeiten,
- b. Lagerbuch Nr. 1524, — Band 76 Heft 15 — 6 a 53 qm Hofreite mit Gebäulichkeiten.

Die Vertreter des Eigentümers verkaufen die beiden Grundstücke an die Stadtgemeinde Karlsruhe um 120 000 M (in Worten: Einhundertzwanzigtausend Mark).

§ 2.

Die Käuferin übernimmt in Anrechnung auf den Kaufpreis auch den Gläubigern gegenüber die persönliche Verpflichtung zur Zahlung folgender Hypothekenschulden:

1. Bezüglich Lagerbuch Nr. 1523:
III. Abteilung Ordnungszahl 1 der Landesversicherungsanstalt Baden hier
für 72 000 M
2. Bezüglich Lagerbuch Nr. 1524:
Von III. Abteilung Ordnungszahl 1 derselben Gläubigerin — Hypotheken-
betrag 66 000 M — den Teilbetrag von 48 000 „
jeweils nebst den Zinsen vom Tag der Auflassung an.

Damit ist der Kaufpreis von 120 000 M
bezahlt.

§ 3.

Spätestens zur Auflassung hat die Verkäuferin eine löschungsfähige Quittung der Gläubigerin für den nicht zur Zahlung übernommenen Teilbetrag von 18 000 M der Hypothek Nr. 1 (Lagerbuch Nr. 1524) vorzulegen.

§ 4.

Die Erwerberin tritt vom Tage der Auflassung an in Besitz und Genuß der Grundstücke. Von diesem Tage an trägt die Erwerberin die öffentlichen Lasten.

§ 5.

Der Erwerberin sind die auf Lagerbuch Nr. 1523 unter Nr. 1 und 2 eingetragenen Lasten der II. Abteilung des Grundbuchs bekannt. Für Flächenmaß und unbekannte Belastungen wird keine Gewähr geleistet.

§ 6.

Die Erwerberin trägt die Kosten, die Verkehrssteuer und die Reichstempelabgabe.

§ 7.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses und wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Der Lebensbedürfnisverein, der im Herbst des vergangenen Jahres sein neues in der Butlig-Straße gelegenes Anwesen bezog, hat sein altes Anwesen Zähringer Straße 45/47 der Stadtgemeinde zum Kauf angeboten.

Wie aus der anliegenden Planföize ersichtlich ist, besteht das Anwesen aus 2 mit ihrer Front nach der Zähringer-Straße gelegenen Wohnhäusern Nr. 45 (zweistöckig) und Nr. 47 (dreistöckig), aus zwei- und vierstöckigen Hintergebäuden nebst Stallungen und Remisen und dazugehörigem Hofraum.

Seine zentrale Lage ließ das Anwesen für städtische Zwecke der verschiedensten Art von vornherein geeignet erscheinen. Auch bietet sie Gewähr dafür, daß das Anwesen durch vortheilhafte Vermietung jederzeit vorläufig verwertet werden könnte.

Der Stadtrat glaubte deshalb, das Angebot nicht von der Hand weisen zu sollen.

Der Kaufpreis wurde nach längeren Verhandlungen auf 120 000 M vereinbart. Es entspricht dieser Kaufpreis einem auf den Quadratmeter des Bauplatzes berechneten Einheitspreis von rund 72 M.

Da es sich um ein Anwesen inmitten der Stadt handelt, muß dieser Preis als durchaus angemessen gelten, umso mehr, als noch die letzte amtliche Schätzung vom 23. November 1905 für das Haus Nr. 45 einen Wert von 110 000 M
für das Haus Nr. 47 einen solchen von 120 000 M

also zusammen . . 230 000 M

ergab.

Die Verwertung des Anwesens ist folgendermaßen gedacht:

Die beiden Vorderhäuser würden zu Läden und Wohnzwecken vermietet werden, soweit sich nicht ihre unmittelbare Verwendung für städtische oder gemeinnützige Einrichtungen ermöglichen läßt. Als solche kämen für das Erdgeschoß des Hauses Nr. 45 ein Jugendheim (Les- und Beschäftigungsraum für Lehrlinge) und für das Obergeschoß des gleichen Hauses eine Volksleshalle in Betracht. Die für Herstellung der Räume für diese Zwecke erforderlichen, nicht sehr erheblichen Kosten wären aus Mitteln des diesjährigen Voranschlags zu bestreiten. Die aus der Verwertung der Vordergebäude (mit Ausnahme des Erdgeschosses des Hauses Nr. 47) sich ergebende Miete ist auf 3 750 M veranschlagt.

In den Hintergebäuden des Anwesens und in dem Erdgeschoß des Vorderhauses Nr. 47 soll eine unter Beteiligung der Stadtgemeinde durch eine Gesellschaft m. b. H. zu betreibende Milchzentrale eingerichtet werden.

Über die Errichtung dieser Milchzentrale wird dem Bürgerausschuß demnächst eine besondere Vorlage zugehen. Die Gebäude sollen der zu gründenden Gesellschaft zum Betrieb der Milchzentrale mietweise zur Verfügung gestellt werden. Die von der Gesellschaft zu leistende Jahresmiete wird so berechnet werden, daß damit die der Stadtgemeinde durch die Erwerbung des Anwesens für die laufende Wirtschaft erwachsenden Kosten, das sind die übliche Verzinsung und Amortisation der aufzuwendenden Anlehensmittel, die Kosten der baulichen Unterhaltung, die Staatssteuer, Feuerversicherungsbeiträge u. s. w., in vollem Umfange gedeckt sind.

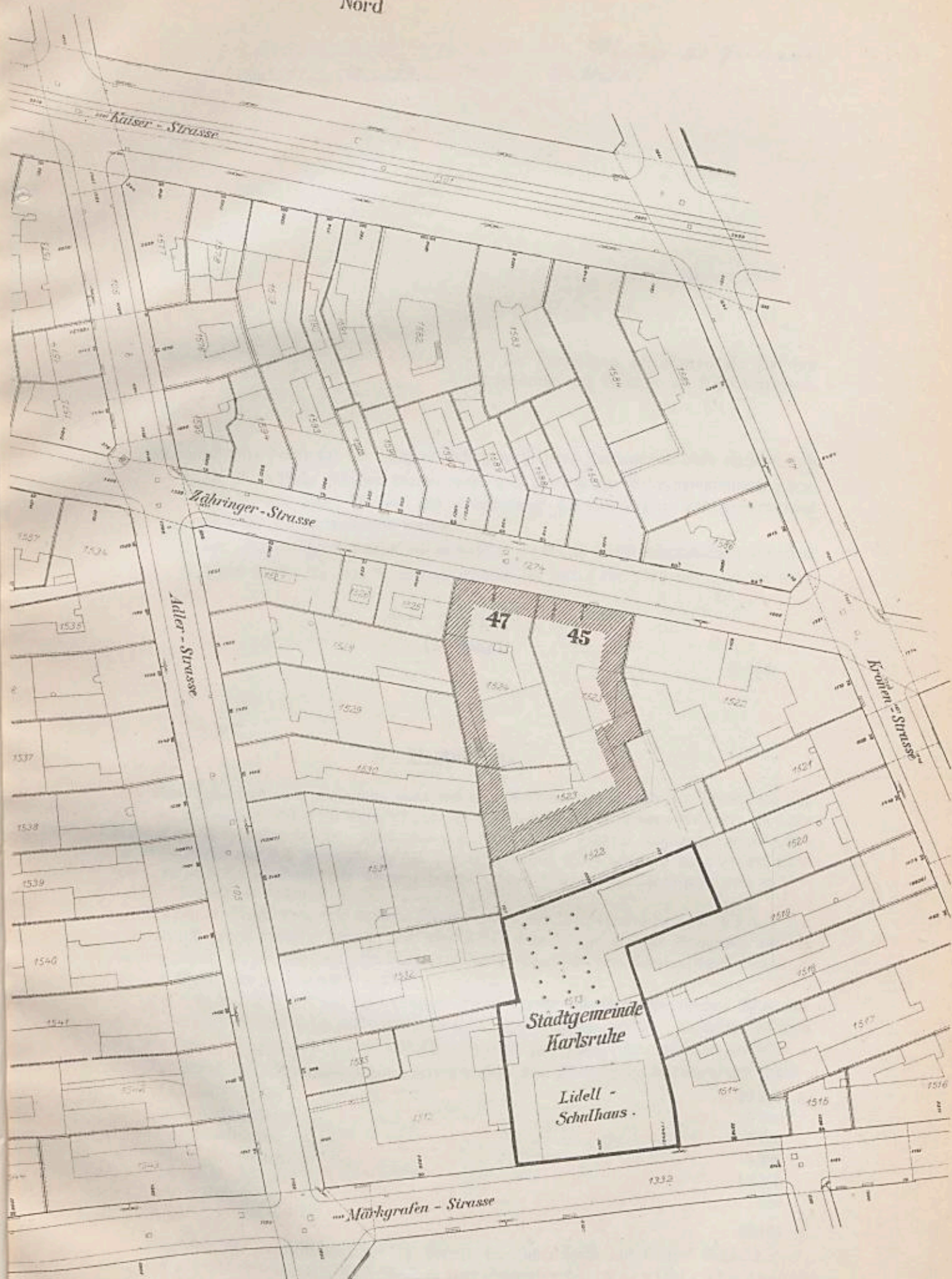
Sollte das Projekt der Milchzentrale nicht zustande kommen, so ließen sich auch die Hintergebäude des erworbenen Anwesens einschließlich des Erdgeschosses des Vorderhauses Nr. 47, bis sie anderweitigen städtischen Zwecken zugeführt werden können, unschwer an private Interessenten vermieten.

Als Miete aus diesen Gebäudeteilen kann mit einem Betrag von etwa 5 000 M gerechnet werden. Das ganze Anwesen würde dann eine Miete von 3 750 M + 5 000 M = 8 750 M einbringen, was einer etwa 7 % igen Verzinsung der dafür aufgewendeten Anlehenskapitalien entspricht.

Nach dem Vorgesagten dürfte der Ankauf des Anwesens in jedem Falle den Interessen der Stadt entsprechen.

Dr. Horstmann.

Nord



Süd



Bürgerausschusszustimmung am 25. Jänner 1914. № 11.

Stadtbekanntmachung mit Bezug Grossh. *Ministerialbeschluss*
vom 11. III. 14. No. 11150.

Karlsruhe, den 5. Februar 1914.

Die Herstellung der Ritterstraße zwischen
Gartenstraße und Beierthheimer Allee betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Ritterstraße zwischen Gartenstraße und Beierthheimer Allee ortsplanmäßig hergestellt, mit Gas-, Wasser- und Kabelleitung, zwischen Kepler- und Gartenstraße überdies mit Kanalisation versehen,
2. der erforderliche Aufwand mit insgesamt 49 465 Mk aus Anlehensmitteln bestritten,
3. dieser Kredit bis zum Rechnungsabluß für das Jahr 1915 offengehalten wird.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schuch.

Begründung.

Dem Bedürfnis nach Schaffung einer weiteren Verbindung zwischen der Mittelstadt und dem neuen Bahnhof und nach Erschließung des seit Jahren brachliegenden Geländes zwischen der Beierthheimer Allee, Mathy-, Karl- und Gartenstraße soll dadurch entsprochen werden, daß die Ritterstraße von der Gartenstraße bis zur Beierthheimer Allee alsbald durchgeführt wird. Die Straße soll eine Breite von 18 m erhalten, wovon 8 m auf die Fahrbahn und je 5 m auf die Gehwege entfallen.

Das zum Straßenbau erforderliche Gelände wird der Stadtgemeinde zum größten Teil unentgeltlich zur Verfügung gestellt; nur eine Fläche von 76 qm an der Kreuzung mit der Mathy-Straße mußte von der Eisenbahnverwaltung entgeltlich zum Wertanschlag von 6 Mk für den Quadratmeter erworben werden.

Im südlichen Teil der jetzt zu bauenden Straßenstrecke (zwischen Beierthheimer Allee und Kepler-Straße) ist bereits im Jahre 1907 die Kanalisation gebaut worden; nimmere soll auch der nördliche Teil (zwischen Kepler- und Gartenstraße) mit Kanalisation versehen werden.

Die Kosten der Straßenherstellung betragen nach dem Vorausschlag der beteiligten Ämter:

1. Straßenbau	20 240 Mk
2. Gehweganlage	5 800 "
3. Kanalisation	5 700 "
4. Gasleitung	5 200 "
5. Wasserleitung	10 300 "
6. Kabelleitung	2 225 "
	49 465 Mk

Bezüglich des Kostenrückerlages ist bereits im Jahre 1905 mit Konjul Schmieder ein Vertrag abgeschlossen worden, nach welchem Herr Schmieder die voranschlagsmäßigen Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Ritterstraße während der ersten fünf Jahre, ferner die Kosten der Gehweganlage sowie als Beitrag zur Kanalisation für den laufenden Meter Straßenfront 40 Mk alsbald nach Fertigstellung der Straße zu ersetzen hat. Auf Grund

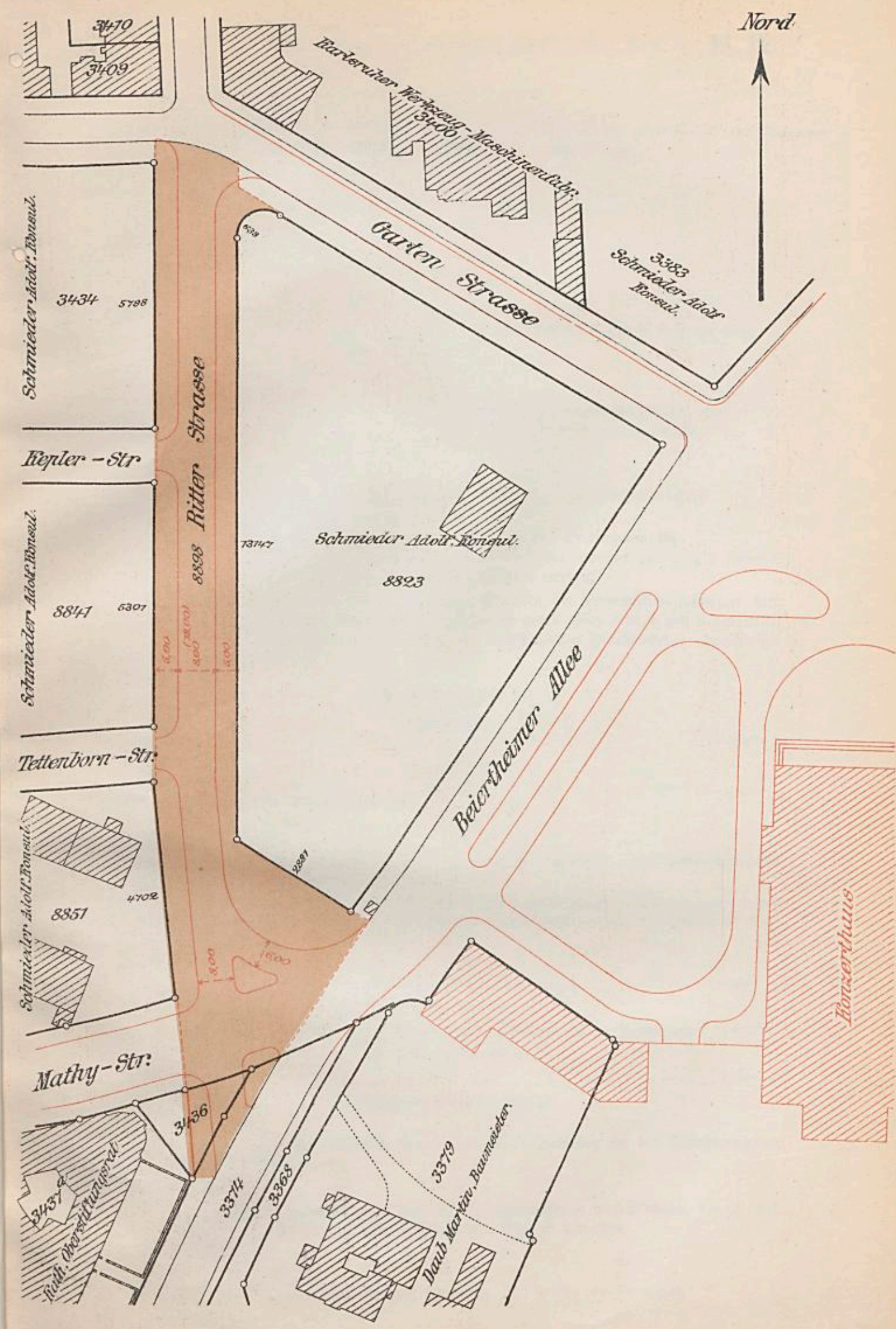
dieses Vertrags soll Konjul Schmieder zu den Kosten der Herstellung der Mitterstraße beigezogen werden, jedoch mit der Maßgabe, daß — entsprechend der jetzt allgemeinen Übung — nicht die voranschlagsmäßigen, sondern die tatsächlichen Kosten erhoben werden. Von dem in jenem Vertrag der Stadtgemeinde weiter eingeräumten Anspruch auf Verzinsung der Kosten der Gas- und Wasserleitung soll dagegen — ebenfalls der jetzigen Übung entsprechend — kein Gebrauch gemacht werden. Die Verpflichtung des Herrn Schmieder zum Ersatz der Straßen-, Kanal- und Gehwegkosten erstreckt sich auf die Strecke der Mitterstraße von der Gartenstraße bis an die Nordgrenze des Grundstücks der ehemaligen Maxaubahn an der Beiertheimer Allee. Für die Straßenherstellung südlich dieser Grenze kommt ein Ersatz der Straßen- und Kanalkosten nicht in Betracht, da das angrenzende Grundstück des katholischen Oberstiftungsrats überbaut ist und von der Straßenherstellung keinen entsprechenden Vorteil genießt; die Kosten der Gehwegherstellung vor diesem Grundstück sollen dagegen nach den allgemeinen Grundsätzen von dem Angrenzer erhoben werden. Vom Rückersatz ausgeschlossen sind die Kosten der beiden Gehweginseln.

Hiernach sind alsbald nach Herstellung der Straße folgende Beiträge an die Stadtgemeinde zu leisten:

1. für Straßenbau	14 740 Mk
2. „ die Gehweganlage	5 372 „
3. „ Kanalisation rund	12 600 „
4. „ die Straßenunterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren *)	2 140 „
	34 852 Mk

Dr. Paul.

*) Der Aufwand der Stadt wird aus laufenden Mitteln bezahlt.



Karlsruhe, den 9. Februar 1914.
 Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 25. Jan. 1914. № 12.

Staatsgenehmigung mit Erlaß Grossh. Ministerium des Innern
vom 20. März 1914 No. 11673.

Karlsruhe, den 5. Februar 1914.

Errichtung neuer etatmäßiger Stellen bei
der Gemeindeverwaltung betreffend.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

1. daß neue etatmäßige Stellen
 - a. für einen volkswirtschaftlichen Hilfsarbeiter der Stadtverwaltung,
 - b. für einen städtischen Archivar und Bibliothekar errichtet und in § 2 Ziffer 1 der Dienst- und Gehaltsordnung aufgeführt werden,
2. daß mit Herrn Dr. Alfred Schneider, Beamten der Landwirtschaftskammer hier und mit Herrn Dr. Erwin Bischof, welchen die unter Ziffer 1 lit. a und b genannten Stellen übertragen werden sollen, die nachfolgenden Dienstverträge abgeschlossen werden.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Lacher.

1. Mit Herrn Dr. Alfred Schneider:

§ 1.

Herrn Dr. Alfred Schneider wird die etatmäßige Amtsstelle eines wissenschaftlichen Hilfsarbeiters der Stadtverwaltung übertragen.

Der Stadtrat ist berechtigt, ihm auch andere mit der Gemeindeverwaltung verbundenen Geschäfte, insbesondere die Leitung des städtischen Nachrichtendienstes, ohne besondere Vergütung zu übertragen.

§ 2.

Herr Dr. Alfred Schneider erhält einen Gehalt von jährlich 5 000 Mk
— fünftausend Mark —
der erstmals auf 1. Januar 1915 und sodann nach je 2 Jahren um den Betrag von 400 Mk
— vierhundert Mark —
bis zum Betrage von 7 000 Mk
— siebentausend Mark —
erhöht wird.

Im übrigen findet die anliegende Dienst- und Gehaltsordnung auf das Dienstverhältnis sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Herrn Dr. Alfred Schneider wird die Ruhegehaltsberechtigung nach Maßgabe der §§ 36 ff. der Dienst- und Gehaltsordnung vom 1. September 1907 ab verliehen.

§ 4.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

2. Mit Herrn Dr. Erwin Bischer:

§ 1.

Herrn Dr. Erwin Bischer wird die etatmäßige Amtsstelle des städtischen Archivars und Bibliothekars der Stadtverwaltung übertragen.

§ 2.

Herr Dr. Erwin Bischer erhält einen Gehalt von jährlich	3 000 Mk
— Dreitausend Mark —	
der erstmals auf 1. Januar 1916 und sodann nach je 2 Jahren um den Betrag von	300 Mk
— Dreihundert Mark —	
bis zum Betrage von	6 000 Mk
— Sechstausend Mark —	

erhöht wird.

Im übrigen findet die anliegende Dienst- und Gehaltsordnung auf das Dienstverhältnis sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

Begründung.

1. Die Zahl der wissenschaftlich gebildeten Beamten der städtischen Zentralverwaltung hat seit der Errichtung der 3. Bürgermeisterstelle im Jahre 1909 keine Vermehrung erfahren, obwohl die Geschäftslast gerade an dieser Stelle auch seitdem ständig gestiegen ist. Berücksichtigt man die großen und schwierigen Aufgaben, die zur Zeit die Stadtverwaltung beschäftigen, so bedarf es wohl kaum einer ausführlichen Begründung, wenn jetzt wieder deren Verstärkung um eine Hilfskraft gefordert wird. Neben den laufenden Geschäften und der Durchführung bereits beschlossener Unternehmungen ist es den vorhandenen Beamten trotz äußerster Anspannung ihrer Kräfte nicht möglich, die für das Studium und die Bearbeitung neuer Probleme erforderliche Zeit aufzubringen, zumal gegenwärtig die Vorbereitung der Ausstellung und sonstiger Veranstaltungen des kommenden Jubeljahres außergewöhnlich viel Arbeit mit sich bringt. Dadurch sollte aber die Arbeit an andern wichtigen Fragen nicht vernachlässigt werden. Als solche kommen zur Zeit beispielsweise in Betracht: die Frage des Hypothekarkredits für den Hausbesitz und den Kleinwohnungsbau, die Einrichtung eines städtischen Schulbuchs, der Ausbau der städtischen Sparkasse durch Einrichtung des Überweisungs- und Scheckverkehrs, sodann die verschiedenen Verkehrsfragen: Verbesserung des Fahrplans der Staatsbahnen durch Einrichtung des Vorortverkehrs, Organisation und Ausbau der Lokalbahnen, Ausbau des Straßenbahnnetzes und Revision des Straßenbahntarifs u. s. w., ferner die Organisation und Verbesserung der Lebensmittelversorgung der Stadt (Markthalle, Milch- und Fleischversorgung u. s. w.).

Zur Gewinnung eines in diesen Gebieten bewanderten und erfahrenen Mannes als Hilfsarbeiter des Stadtrats und Bürgermeisteramts bedarf es der Errichtung einer etatmäßigen Stelle, die mit einem Anfangsgehalt von 5 000 Mk und einem Höchstgehalt von 7 000 Mk ausgestattet werden soll.

Diesem Beamten soll zugleich die Leitung des städtischen Nachrichtendienstes übertragen werden, d. h. die Vermittlung der die Öffentlichkeit interessierenden Nachrichten aus dem gesamten Gebiete der städtischen Verwaltung an die Presse. Bis jetzt beschränkte sich dieser Dienst im wesentlichen auf die Mitteilungen aus den Stadtratssitzungen, die vom städtischen Hauptsekretariat gefertigt wurden, einzelne kurze Notizen desselben aus der Zentralverwaltung und statistische Angaben des statistischen Amtes. Zahlreiche andere Städte pflegen aber einen viel ausgedehnteren Verkehr mit der Presse und haben zu diesem Zweck sogenannte Nachrichtsbureaux oder Nachrichtenämter eingerichtet, die die wichtigeren Vorkommnisse aus allen Gebieten der Stadtverwaltung in mehr journalistischer Form der Presse zugehen lassen und dieser auch auf Anfrage Auskünfte zu erteilen haben. Es dürfte damit den Interessen der Stadt sowohl als jenen der Presse gedient sein.

Um die gewünschte Hilfskraft möglichst bald in Dienst stellen zu können und damit nicht bis nach Genehmigung des Voranschlags zu warten zu müssen, ist eine besondere Beschlussfassung des Bürgerausschusses über diese Stelle erwünscht.

2. Gleichzeitig wird auch die Errichtung einer etatmäßigen Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Beamten zur Verwaltung des städtischen Archivs, der städtischen Sammlungen und der städtischen Bibliothek beantragt. Diese Geschäfte wurden bisher teils im Ehrenamt

durch die Referenten des Stadtrats und der Archivkommission, teils durch Kanzleibeamte besorgt. Die Sammlung und das Archiv haben aber allmählich an Umfang und Bedeutung so zugenommen, daß dafür nach dem Tode des früheren Bibliothekars, Kanzleisekretärs Scherrer, ein entsprechend vorgebildeter Beamter zunächst versuchsweise angestellt wurde. Er verwaltet zugleich die städtische Bibliothek, deren Bestände in den letzten Jahren gleichfalls eine starke Vermehrung erfahren haben und durch systematische Anschaffungen allmählich auf einen Stand gebracht werden sollen, der gestattet, sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für diese Stelle ist ein Anfangsgehalt von 3000 M vorgesehen, das durch 2-jährige Zulagen von 300 M auf 6000 M ansteigt. Eine irgendwie ins Gewicht fallende Mehrbelastung der Stadtkasse ist damit vorerst nicht verbunden, da der frühere Bibliothekar bei seinem Tode ein Einkommen von 4084 M bezog.

Die beiden neuen Stellen sind in § 2 Ziffer 1 der Dienst- und Gehaltsordnung anzuführen.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 24. März 1914. **N^o 13.**

Staatserlaubnis mit Erlaß Grossh. Minist. des Innern
vom 7. April 1914. **No. 15567.**

Karlsruhe, den 24. Februar 1914.

Die Erweiterung des Gasrohrnetzes
betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgeranschuss wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. in der Brauer-Straße zwischen Garten- und Putlig-Straße die bestehende Gasrohrleitung von 200 mm Lichtweite beseitigt und dafür ein Gasrohrstrang von 500 mm Lichtweite verlegt;
2. der erforderliche Aufwand von 6700 M aus Anlehensmitteln bestritten;
3. dieser Kredit bis zum Rechnungsabluß für das Jahr 1915 offen gehalten wird.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Schuch.

Begründung.

Der Kanal in der Brauer-Straße ist durch die Abwässer der Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken beschädigt worden und muß auf der Strecke zwischen Garten- und Putlig-Straße erneuert werden. Die Erneuerung, die auf Kosten der Waffen- und Munitionsfabriken vorgenommen wird, würde eine Gefährdung der in jener Straßenstrecke liegenden Gasleitung verursachen; in folgedessen müßte nach Erneuerung des Kanals diese Leitung mit einem Aufwand von 3100 M in neuem Material ausgeführt und durch Pfeiler gegen Bruch gesichert werden. Da nun aber beabsichtigt ist, in den nächsten Jahren zur Versorgung des neuen Südweststadtgebiets mit Gas einen neuen großen Hauptstrang von 500 mm Lichtweite, in der Brauer-Straße von der Garten-Straße ab südlich bis gegen Beiertheim zu verlegen, erscheint es zweckmäßig, von einer Neuverlegung der alten nur 200 mm weiten Gasleitung abzusehen, auf der fraglichen Strecke vielmehr alsbald den neuen Hauptstrang herzustellen und die alte Leitung gänzlich zu beseitigen. Diese Arbeiten erfordern einen Kostenaufwand von 6700 M; hiervon fällt den Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken der Betrag von 3100 M zur Last, d. i. der Aufwand, der ohnehin infolge der Kanalerneuerung durch die Arbeiten zum Schutz der bestehenden Leitung erwachsen würde. Den Restbetrag mit 3600 M trägt die Stadtgemeinde endgültig.

Siegriß.

Karlsruhe, den 25. Februar 1914.

Die Instandsetzung des Rathauses betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

1. daß die Gänge des Erdgeschosses und des zweiten Obergeschosses, ferner sämtliche Treppenhäuser des Rathauses sowie der Sitzungssaal des Stadtrats und das Amtszimmer des Oberbürgermeisters samt Nebenräumen nach Maßgabe der unten abgedruckten Vorschläge des städtischen Hochbauamts neu instandgesetzt und verbessert,
2. daß die auf 120 310 M veranschlagten Kosten aus Mitteln des Grundstocks bestritten, diesem aber aus Wirtschaftsmitteln der Jahre 1914 bis 1923 wieder ersetzt werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Im Voranschlag des Jahres 1913 war als I. Rate für die Erneuerung der Rathausgänge und Treppenhäuser der Betrag von 10 600 M, sowie als II. Rate für künstlerische Ausstattung der Repräsentationsräume die Summe von 2 000 M vorgesehen. Mit dem erstgenannten Betrag wurden die Gänge des ersten Obergeschosses hergestellt, während der letzt erwähnte Betrag zusammen mit früher dafür bereitgestellten Mitteln zur Herstellung eines würdigen Sprechzimmers für den Oberbürgermeister Verwendung fand.

Nun bedürfen aber auch die Gänge des Erdgeschosses und des zweiten Obergeschosses und die Treppenhäuser dringend der Instandsetzung, und zwar muß die gesamte Arbeit in diesem Jahre ausgeführt werden, wenn im Jahre des Stadtjubiläums das Rathaus auch in seinem Innern einen guten Eindruck machen soll.

Nach Ansicht des Stadtrats erscheint es aber außerdem als dringend wünschenswert, gleichzeitig auch die seit einigen Jahren in Angriff genommene künstlerische Ausstattung der wichtigeren, teilweise auch repräsentativen Zwecken dienenden Säle und sonstigen Räume des Rathauses zu einem gewissen Abschluß zu bringen.

Nachdem im Jahre 1900 das Trauzimmer seine künstlerisch hervorragende Ausstattung erhalten hatte und 1906 der große Rathausaal in geschmackvoller Weise erneuert war, wurde 1911 der kleine Saal und 1913 das Sprechzimmer des Oberbürgermeisters in repräsentativer Weise umgestaltet. Daran soll sich nun die Neuausstattung des Sitzungssaales des Stadtrates sowie des Geschäftszimmers des Oberbürgermeisters nebst zugehörigen Nebenräumen anschließen.

Bekanntlich wurden das Trauzimmer und der kleine Sitzungssaal im Interesse des Karlsruher Kunstgewerbes auf den Weltausstellungen in Paris und Brüssel mit bestem Erfolge ausgestellt. Es ist geplant, die Ausstattung des neuen Sitzungssaales des Stadtrats hiesigen Kunst-Gewerbetreibenden in Auftrag zu geben und sie sodann als deren Erzeugnis in der Badischen Jubiläums-Ausstellung Karlsruhe 1915 auszustellen. Auf diese Weise dient die damit verbundene Ausgabe zugleich der Förderung des Karlsruher Kunstgewerbes.

Die entstehenden Kosten mit 120 310 *M* sollen aus Grundstocksmitteln vorgeschossen und innerhalb längstens 10 Jahren aus Wirtschaftsmitteln ersetzt werden. Im Voranschlag des laufenden Jahres sind als erste Rate 20 000 *M* vorgesehen, so daß in den nächsten 9 Jahren noch etwa 100 000 *M* aufzubringen bleiben. Das Karlsruher Rathaus wird mit diesem Opfer auf viele Jahre hinaus auch in seinem Innern den repräsentativen Anforderungen der Residenz entsprechen.

Siegrist.

Bericht

des Hochbauamts über die Instandsetzung der Gänge im Rathaus und die Ausstattung des Stadtratsitzungsaales sowie des Amtszimmers des Oberbürgermeisters.

Die im Jahre 1913 begonnene Instandsetzung der Rathausgänge soll in diesem Jahre zu Ende geführt werden. Bei diesem Anlaß schlagen wir vor, den im Erdgeschoß an der Stadthauptkassse vorbeiführenden dunklen Teil des Ganges zu verbessern, übersichtlicher und heller zu gestalten. Um dies zu erreichen, muß der Gang an die Fensterwand des Hofes verlegt werden, der alte Teil wird zur Stadtkassse geschlagen, so daß gleichzeitig eine schon längst erwünschte Vergrößerung des Kassenraumes erreicht wird. Ersatz für die verloren gehende Waschküche und den Aufenthaltsraum der Puzfrauen wird im Keller geschaffen. Diese Verlegung ist ohnedies sehr erwünscht, da die in den Gängen öfters sich ausbreitenden Waschküchendünste sich unangenehm bemerkbar machen. Gleichzeitig damit wird eine Verbesserung getroffen, um das für Puzzwecke erforderliche heiße Wasser in jedem Stockwerk entnehmen zu können, sodaß auch das mühsame und störende Vertragen des Wassers durch die Puzfrauen künftighin in Wegfall kommt.

Je einheitlicher die Ausstattung der Gänge durchgeführt wird, umso besser ist die Gesamtwirkung. Es empfiehlt sich also die braunrote Täfelung und den grünen Wandanstrich, wie sie im ersten Obergeschoß zu sehen sind, auch im Erdgeschoß und im zweiten Obergeschoß durchzuführen. Wir empfehlen jedoch aus verschiedenen Gründen im Erdgeschoß statt der Holztäfelung eine Plättchenverkleidung anzubringen. Erstens widerspricht es dem architektonischen Empfinden, auf einen Plattenboden und Plattensockel eine Holztäfelung aufzusetzen, zweitens ist in den stark staubenden und schmutzenden Erdgeschoßgängen der Plättchenbelag zweckmäßiger und drittens werden durch die Reflexe auf den Platten die ohnedies dunklen Gänge heller erscheinen. Derselbe Plattenbelag wird auch an den beiden Nebentreppen der Marktplatzseite bis zum zweiten Obergeschoß durchgeführt. Hauptvestibül und Haupttreppenhause erhalten einen neuen Anstrich. Soweit die Gänge zurzeit einen Holzboden haben, sollen sie mit Linoleum belegt werden. Die fast ärmliche künstliche Gangbeleuchtung wird verbessert.

Das Vorzimmer zum kleinen Saal bedarf einer entsprechenden Einrichtung als Kleiderablage, Warte- und Lesezimmer. Das derzeitige Lesezimmer soll als Kanzlei für den Nachrichtendienst Verwendung finden.

Die von uns auftragsgemäß entworfenen Skizzen für die Ausstattung des Stadtratsitzungsaales und des Amtszimmers des Oberbürgermeisters liegen vor. Der Sitzungsaal hat sich schon lange als zu klein erwiesen. Er bietet keinen genügenden Raum für Aufstellung von Plänen und Modellen, ja nicht einmal Sitzplätze für städtische Beamte, die zu einzelnen Sitzungen oder zur Beratung einzelner Gegenstände heranzuziehen sind. Mit der Neuherstellung wird deshalb zweckmäßig eine Vergrößerung sowohl des Vorzimmers wie des Saales vorgenommen. Eine solche läßt sich durch Hinzunahme eines Teiles des Ganges beziehungsweise des anstoßenden hinteren Teiles des Nebenzimmers erreichen. Aber die projektierte Ausstattung geben die ausgestellten Skizzen Auskunft. Die streng durchgeführte Einfassung und Abteiling der architektonischen Wandfelder soll die der Bestimmung des Raumes angemessene Wirkung erzielen. In die geschlossenen und glatten Täfelungsflächen werden Bildnisse eingelassen, die durch die getroffene Art der Wandeinteilung besonders gewinnen werden, ihrerseits aber auch die Architekturelemente wieder heben und steigern. Für die Holzteile soll Tabakso-Mahagoni Verwendung finden. Der über Täfelung und Fenster durchziehende Fries aus Stuck ist harmonisch zur Unterfarbe zu stimmen. Die weiße mit Gold, schwarz und blau abgesetzte Kassettendecke wird dem Raum etwas Repräsentatives verleihen. Der Fußboden erhält zur Vermeidung von Geräuschen einen durchgehenden Teppichbelag. Der Ausstattung des Saales entsprechend sind auch neue Möbel zu beschaffen.

Für das Arbeitszimmer des Oberbürgermeisters ist eine einfache aber gediegene Ausstattung geplant. Über einer 70 cm hohen Holzlambris wird die Wand durch einfache Holz-

pilaster in Felder geteilt, die mit einer Stoffbespannung ausgefüllt werden. Schränke, Kleiderablage und Waschtoilette werden eingebaut, was der geschlossenen ruhigen Wirkung des Raumes sehr zum Vorteil gereichen wird. Die Möbel sind ebenfalls neu zu beschaffen, die vorhandenen finden ebenso wie die des Sitzungssaales anderweitige Verwendung.

Die Kosten setzen sich im einzelnen wie folgt zusammen:

1. Umbau des Ganges vor der Stadthauptkassie und Erweiterung des Kassenraumes nebst Verlegen der Aborte, der Waschküche und des Aufenthaltsraumes der Puzfrauen	14 000 M
2. Warmwasserfessel im Keller für Puzwasser mit Zapfstellen in den verschiedenen Stockwerken	1 250 "
3. Gang im Erdgeschoß mit Wandplattenbelag	16 700 "
4. Gang im ersten Obergeschoß (Linoleumbelag des Fußbodens und Beleuchtungskörper)	1 800 "
5. Gang im zweiten Obergeschoß	13 300 "
6. Vestibül und Haupttreppenhaus	4 960 "
7. Nebentreppen am Marktplatz	7 000 "
8. Nebentreppen beim Stadtratsitzungsaal und der Registratur	1 400 "
9. Nebentreppe zum Standesamt und Tiefbauamt	2 600 "
10. Kleiderablage zum kleinen Saal und Lesezimmer	1 200 "
11. Umbau für die Vergrößerung des Stadtratsitzungsaales und des Vorzimmers	5 500 "
12. Ausstattung des Stadtratsitzungsaales	30 200 "
13. Mobiliar hierzu	8 400 "
14. Amtszimmer des Oberbürgermeisters einschließlich Mobiliar	12 000 "

zusammen . . . 120 310 M

Die Verbesserungen haben in den Teilen, die am meisten der Abnützung ausgesetzt sind, eine Bestandsdauer von etwa 10 Jahren, der größere Teil eine weit längere. Es wäre also berechtigt, die Kosten auf mehr Jahre zu verteilen.

Bürgerausschusszustimmung am 27. März 1914. № 15.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. des Innern
vom 7. April 1914. Nr. 15567.

Karlsruhe, den 25. Februar 1914.

Die Erweiterung des Schulhauses im Stadt-
teil Daxlanden betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. eine Erweiterung des neuen Schulhauses im Stadtteil Daxlanden, Pfalz-Straße 8, nach Maßgabe der Pläne des städtischen Hochbauamts vorgenommen wird,
2. der erforderliche Aufwand für Bauarbeiten im veranschlagten Betrag von 172 000 M. aus Anlehensmitteln bestritten und nach den bestehenden Grundsätzen amortisiert wird, während der auf 12 000 M. veranschlagte Aufwand für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände aus Wirtschaftsmitteln des Jahres 1915 zu bestreiten ist,
3. für die Verwendung dieser Anlehensmittel eine Frist bis 31. Dezember 1917 bestimmt wird.

Der Stadtrat:

Dr. Kleinschmidt.

Reudeck.

Begründung.

Die Schulabteilung Daxlanden hat sich in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

Januar 1910:	888 Schüler in 20 Klassen,
" 1911:	895 " " 23 " "
" 1912:	946 " " 23 " "
" 1913:	961 " " 23 " "
" 1914:	984 " " 26 " "

Für die jetzige Zahl von 26 Klassen stehen im neuen Schulhaus (Pfalz-Straße 8) 8 Lehrsäle, im alten Schulhaus (Mittel-Straße 26) 4 Lehrsäle und im alten Schulhaus (Federbach-Straße 28) 6 Lehrsäle, insgesamt 18 Lehrsäle zur Verfügung. Außerdem sind im ehemaligen Rathaus (Pfarr-Straße 51) 2 Handarbeitsäle eingerichtet.

Auf Beginn des Schuljahres 1914/15 sollten nach Bericht des Volksschul-Rektorats 2 weitere Klassen gebildet werden, was aber mangels verfügbarer Räume nicht möglich ist.

Die erweiterte Unterrichtszeit ist bis jetzt nur für die Klassen VIII bis mit V eingeführt; nach den Bestimmungen des Eingemeindungsvertrags soll sie 1915 in allen Klassen durchgeführt sein.

Die Klassen I und II sollen wie in allen Volksschulen der Stadt auch künftig kombiniert bleiben, aber mit einigen weiteren Unterrichtsstunden bedacht werden, da sie bisher auf die niedrige Stundenzahl 16 beschränkt waren. Da je 4 I. und II. Klassen vorhanden sind, erfordern sie 4 Lehrsäle (je 2 Zimmer für 4 Klassen I und für 4 Klassen II). Die übrigen 20 Klassen (je 4 III. und IV. und je 3 V., VI., VII. und VIII.) müssen dagegen, damit die erweiterte Unterrichtszeit nach dem Muster der städtischen Schulen voll durchgeführt werden kann, je 1 Zimmer erhalten. Demnach braucht die Schulabteilung Daxlanden auf Ostern 1915 24 Klassenzimmer.

Vorhanden sind 18 Lehrsäle, sodaß sich der neue Bedarf zu Beginn des Schuljahres 1915/16 auf 6 Lehrsäle berechnet. Bei der nach Erstellung des Südwestbeckens des Rheinhafens zu erwartenden Zunahme der Bevölkerung von Daglanden wird in jedem nächsten Schuljahr auf je eine neue Klasse zu rechnen sein.

Daß in den Vororten Beiertheim, Grünwinkel und Rintheim angewandte Auskunftsmitel, die Oberklassen den nächstgelegenen städtischen Schulhäusern zuzuweisen, kommt für Daglanden mit Rücksicht auf die weiten Entfernungen nicht in Betracht. Die erforderlichen neuen Räume müssen daher innerhalb des Vororts geschaffen werden.

Das Volksschul-Rektorat schlug zunächst vor, auf das zweistöckige neue Schulhaus an der Pfalz-Straße ein drittes Stockwerk aufzusetzen, wodurch 4 Lehrsäle gewonnen werden könnten und die weiter benötigten Räume durch einen Anbau an dieses Schulhaus zu schaffen.

Gegen dieses Projekt sprechen aber bei näherer Prüfung folgende Bedenken:

1. Ein dreistöckiges Gebäude an dieser Stelle ist für seine Umgebung zu hoch und würde sich der ländlichen Bauweise nicht anpassen.
2. Die Mauerpfeiler des bestehenden Schulhauses sind für die Aufnahme eines weiteren Stockwerks nicht tragfähig genug, sodaß unter Aufwendung bedeutender Kosten vom Keller bis zum III. Deckenbalken Eisenstützen aufgeführt werden müßten.
3. Die Aborte für die neuen Schulräume müßten an das derzeitige im Hofe stehende Aborthäuschen angebaut werden, was höchst unzweckmäßig wäre.

Das Hochbauamt hat daher ein Projekt für einen zweistöckigen Anbau an das bestehende Schulhaus ausgearbeitet, der eine zweckmäßige Erweiterung und ein schönes Gesamtbild ergibt. Der Erweiterungsbau kommt an den Kirchenplatz zu stehen und bildet an diesem die sehr erwünschte geschlossene Wand gegen Osten. Durch den Anbau werden 10 Lehrsäle, ein Handarbeitsaal und ein Zeichenaal gewonnen. Die Aborte liegen künftig zentral im Schulhaus. Auch die Turnhalle erhält direkte Verbindung mit dem Schulhaus. Dieses Projekt, das die bis zum Jahre 1919 erforderlichen Schulräume schafft, hat die Zustimmung der Baukommission, der Schulkommission, des zuständigen Schularztes und des Stadtrats gefunden.

Die Entscheidung der Frage, ob die vom Jahre 1919 ab benötigten weiteren Räume durch einen weiteren Anbau an dasselbe Schulhaus in der Pfalz-Straße oder einen Neubau an anderer Stelle beschafft werden sollen, ist von der künftigen Entwicklung des Vorortes abhängig und bleibt daher besser späterer Prüfung vorbehalten.

Das Projekt für die jetzige Erweiterung ist in dem nachstehend abgedruckten Bericht des Hochbauamts vom 19. Februar 1914 näher erläutert.

Die Baukosten sind aus Anlehensmitteln aufzubringen und nach den bestehenden Grundlagen zu amortisieren. Bedenken gegen die Verwendung von Anlehensmitteln können insofern nicht bestehen, als in den städtischen Voranschlag jetzt regelmäßig Beträge aus Wirtschaftsmitteln eingesetzt und dem Anlehensfonds zugeführt werden, welche der Differenz zwischen der jährlichen Tilgungssumme für die zu Volksschulbauten verwendeten Anlehensmittel einerseits und dem durchschnittlichen jährlichen Bauaufwand für Volksschulen andererseits entsprechen, sodaß eine Vermehrung der städtischen Schuldenlast für Volksschulbauten vermieden wird. Der Aufwand für Mobiliar und sonstige Einrichtungsgegenstände soll aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden.

Ein Lageplan, aus welchem der Grundriß des Erweiterungsbaues zu ersehen ist, und eine Fassadenansicht sind beigegeben. Die Originalpläne und Kostenanschläge können beim städtischen Hochbauamt eingesehen werden.

Dr. Kleinschmidt.

Bericht des Hochbauamts

vom 19. Februar 1914.

Schon seit längerer Zeit ist die Stadtverwaltung bestrebt, die ungünstige dreieckige Form des Daglander Kirchenplatzes besser zu gestalten. Die Notwendigkeit einer Schulhaus-erweiterung bietet hier die schönste Gelegenheit, um wenigstens auf der Ostseite dem Platz den erforderlichen Rahmen zu geben. Zu wünschen wäre, daß auch der Vorschlag für Überbauung oder Höherlegung der westlich gelegenen spitzwinkeligen Fläche zur Durchführung käme; dann würde mit der Kirche im Hintergrund ein schönes Platzbild entstehen. Die Lage des Neubaus an der gewählten Ostseite ermöglicht außerdem das Schulhaus in direkte Verbindung mit der bestehenden Turnhalle zu bringen, so daß die Schüler von den Lehrsälen aus diese trockenen Fußes erreichen können. Das im Hofe freistehende Abortgebäude wird zum Abbruch vergeben, da die Aborte in den Neubau verlegt werden. Der Zugang von außen liegt auf der dem bisherigen Haupteingang entgegengesetzten Bauseite an der Turner-Straße in einer einspringenden

Ecke, so daß die Kinder beim Verlassen der Schule nicht direkt auf die Fahrbahn geraten. Im Zusammenhang mit dem neuen Eingang wurde eine zweite Treppe und ein Ausgang nach dem Hof angeordnet. Vorplätze und Gänge dienen gleichzeitig als Kleiderablage. Soweit diese zweiseitig bebaut sind, erhalten sie indirektes Seitenlicht. Die sonstige Einteilung ist aus den Grundrissen ersichtlich. Außer zwei Stockwerken ist noch ein Dachaufbau vorgesehen.

Im Kellergechoß befindet sich das Kesselhaus und der Kohlenraum. Im Erdgechoß liegen 5 Lehrsäle, 1 Dienerzimmer und die Knabenaborte. Das Obergechoß enthält 4 Lehrsäle, 1 Handarbeitsaal mit Nebenraum, 1 Lehrerzimmer und die Mädchenaborte. Im Dachaufbau liegt ein Zeichenaal mit dazugehörigem Nebenraum und 1 Lehrsaal.

Für die äußere Gestaltung bringen wir, um den Charakter eines Landschulhauses zu treffen, die größte Einfachheit in Vorschlag ohne Rücksichtnahme auf das bestehende Schulgebäude, das durch einen unnützen Kniestockaufbau in die Höhe gezogen und dessen Äußeres mit Verblendsteinen verkleidet ist. Die Stockwerkshöhen sind durch diejenigen des alten Schulhauses mit 3,80 m im Erdgechoß und 3,86 m im Obergechoß gegeben. Der Sockel wird dem alten Gebäude entsprechend in aufgeschlagenen rötlich-grauen, die Gurten, Tür- und Fensterumrahmungen, sowie das Unterglied des Hauptgesimses in gelblichen Werksteinen ausgeführt. Die Fassadenflächen erhalten einen dauerhaften, gestockten Terranovaverputz. Als Deckmaterial für das Dach sind dunkelfarbige Biberschwänze vorgesehen. Die Zwischendecken werden massiv und schallsicher konstruiert. Lehrsäle und Zimmer erhalten Linoleumbelag, die übrigen Räume Plattenböden. Die Treppe ist in Eisenbeton mit Borstbeton und Kunststeinbelag angenommen. In den Klassenzimmern werden die Wände auf etwa 1,00 m Höhe, in den Gängen auf 1,20 m Höhe mit Wandlinoleum oder einer anderen schützenden Bekleidung versehen. Darüber erhalten sie einen Schwarzkalkmörtelverputz und Leimfarbanstrich. Für die Erwärmung der Räume kommt eine Zentralheizung zur Ausführung. Als künstliche Beleuchtung wird elektrisches Licht eingeführt.

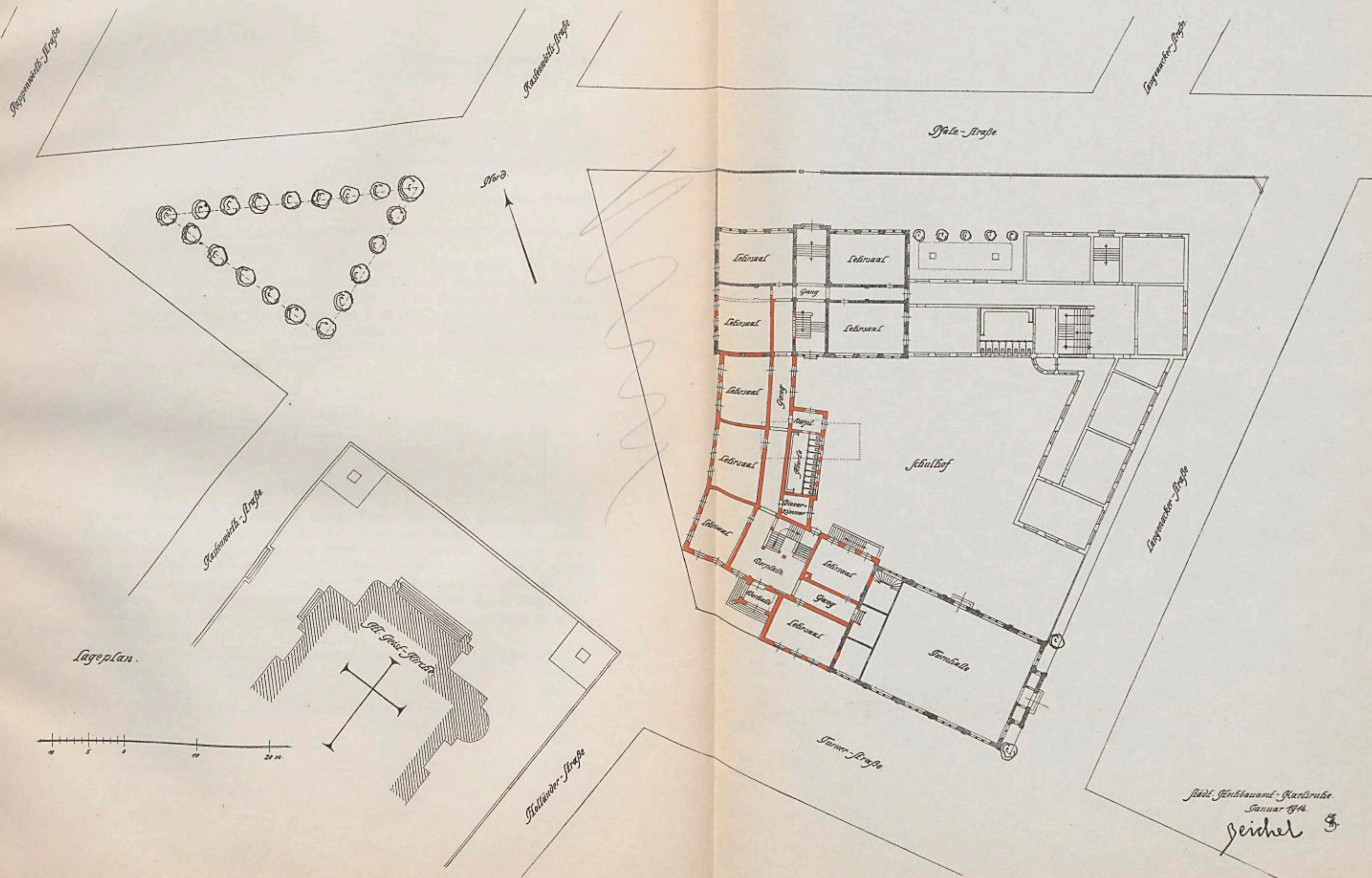
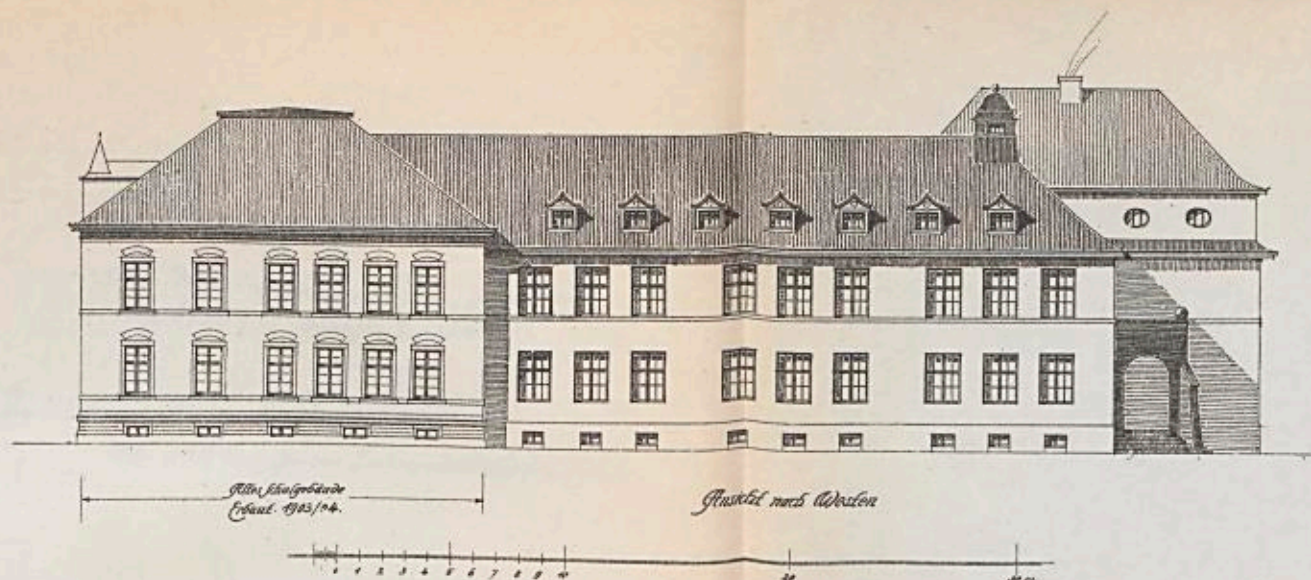
Die Kosten betragen:

1. Für das Schulgebäude	163 000 Mk
2. Bauliche Instandsetzung der Lehrsäle und Gänge beim Anschluß an das alte Schulhaus	4 000 "
3. Bauliche Instandsetzung beim Anschluß an die Turnhalle	1 000 "
4. Zentralheizung für die bestehende Turnhalle	4 000 "
5. Einrichtungskosten	12 000 "

Gesamtkosten . . 184 000 Mk.

gez. Beichel.

Schulhausneubau im
Vorort Daxlanden.



Stadt. Bauamt - Karlsruhe.
Januar 1914.

Zeichner

Bürgerausschusszustimmung am 24. März 1914. № 16.

Staatsgenehmigung d. Landr. v. d. Grotsh. Ministeriums des Innern
vom 7. April 1914. No. 15567 (Anleiheantrag).

Staatsgenehmigung mit Verf. d. Grotsh. Ministeriums des Innern
vom 16. April 1914. No. 5594 (Zinsanleihe).

Karlsruhe, den 9. Februar 1914.

Die Herstellung der Südensstraße zwischen
Boeckh- und Brauer-Straße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Südensstraße zwischen Boeckh- und Brauer-Straße ortsplanmäßig hergestellt und mit Kanalisation, Gas-, Wasser- und Kabelleitung versehen,
2. der erforderliche Aufwand im Gesamtbetrage von 30 770 Mk aus Anleiheanträgen bestritten,
3. dieser Kredit bis zum Rechnungsabschluß für das Jahr 1915 offengehalten,
4. folgender Gemeindebeschuß erlassen wird:

„Die Eigentümer der an die Südensstraße zwischen Boeckh- und Brauer-Straße angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen.

Es finden die „allgemeinen Grundsätze über den Beitrag der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes“ (Beschuß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) mit der Maßgabe Anwendung, daß auch hinsichtlich der unbebauten Grundstücke die Beiträge fällig werden, sobald die Ortsstraße benutzbar hergestellt ist.“

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schuch.

Begründung.

Die Grundstücke an der Südensstraße zwischen Boeckh- und Brauer-Straße sind baureif; um ihre alsbaldige Bebauung zu ermöglichen, soll die geplante Straßenstrecke ortsplanmäßig hergestellt werden. Die Straße wird eine Breite von insgesamt 25 m erhalten, wovon 12 m auf die Fahrbahn und je 6,50 m auf die Gehwege entfallen. Die beiderseitigen Gehwege sollen mit Baumpflanzung versehen werden. Der beträchtlichen Straßenbreite wegen ist die Verlegung je eines Niederspannungskabels auf beiden Seiten der Straße vorgesehen.

Das zur Straßenherstellung erforderliche Gelände ist unentgeltlich in den Besitz der Stadtgemeinde übergegangen.

Die Kosten des Straßenbaues betragen nach dem Voranschlag der beteiligten Ämter:

1. Geländeerwerb (Grundbuchkosten)	50 Mk
2. Straßenbau	9 020 „
3. Gehweganlage (2 620 Mk) nebst Baumpflanzung (680 Mk)	3 300 „
4. Kanalisation	7 600 „
5. Gasleitung	3 900 „
6. Wasserleitung	4 200 „
7. Kabelleitung	2 700 „

30 770 Mk

Die Angrenzer sollen zu den Kosten, wie folgt, beigezogen werden:

Bezüglich der eigentlichen Straßenkosten soll der unter Ziffer 4 des Antrags angeführte Gemeindebeschluß erlassen werden. Die Absicht, diesen Gemeindebeschluß herbeizuführen, ist vorschriftsgemäß bekannt gemacht worden; Einsprachen sind nicht eingekommen. Die nach § 22 Absatz 2 des Ortstraßengesetzes erforderliche Zustimmung der Mehrheit der Anlieger zur sofortigen Fälligkeit der Straßenkosten ist erteilt.

Wegen der Erstattung der Kanal- und Bewegkosten sind die Gemeindebeschlüsse vom 21. Juni 1909 und 25. Juli 1913 maßgebend; die Kosten der Baumpflanzung bleiben der Stadtgemeinde zur Last.

Hiernach sind von den Angrenzern folgende Beträge an die Stadt zu leisten:

1. für Geländeerwerb	50 Mk
2. „ Straßenbau	9 020 „
3. „ die Gehweganlage	2 620 „
4. „ die Kanalisation*) rund	6 800 „
5. „ die Straßenunterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren**)	2 200 „

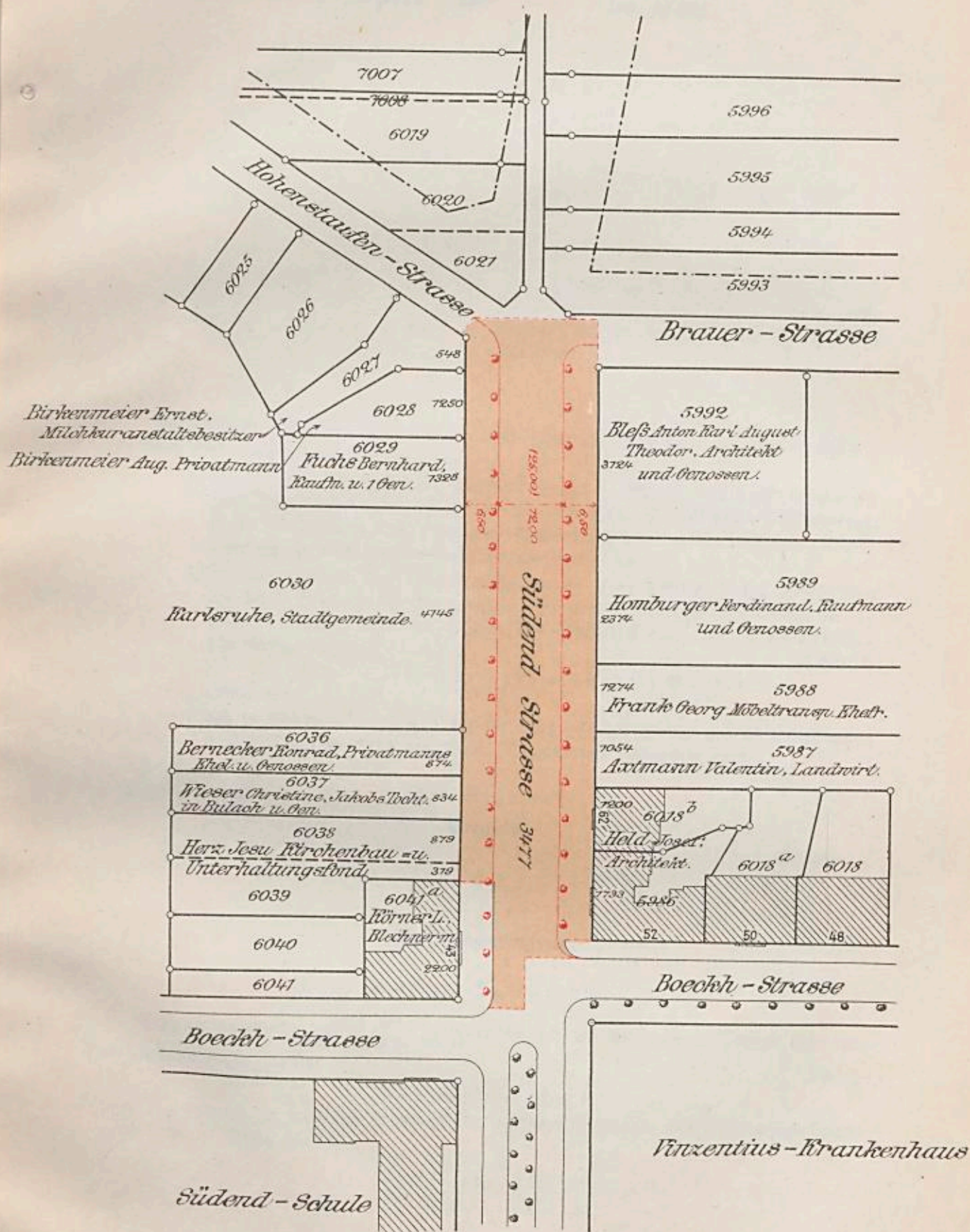
20 690 Mk.

Dr. Paul.

*) Nach dem Gemeindebeschluß vom 21. Juni 1909 wird der Berechnung nicht der Aufwand für den jetzt zu bauenden Straßentanal zu Grunde gelegt, sondern der feste Betrag von 40 Mk pro Frontmeter, das ist ein Teil des Aufwandes der Stadt für das gesamte Kanalnetz, auf die Frontmeter aller an kanalisierte Straßen stoßenden Grundstücke umgelegt.

**) Der Aufwand der Stadt wird aus laufenden Mitteln bezahlt.

Nord



Karlsruhe, den 13. Februar 1914.
Stadt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 24. März 1914. № 17.

Staatsgenehmigung mit Class. Grossh. Ministerium des Innern
vom 7. April 1914 No. 16502.

Karlsruhe, den 27. Februar 1914.

Dienstverträge mit städtischen Beamten gemäß § 22 Absatz 1 der Dienst- und Gehaltsordnung und die Ergänzung des Gehaltstariifs betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung erteilen:

1. daß mit dem Vorstande der Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Herrn Stadtbaurat Otto Held und dem Vorstande des städtischen Tiefbauamtes, Herrn Stadtbaurat Emil Blum-Meff Nachtragsverträge zu den bestehenden Dienstverträgen in nachfolgender Fassung abgeschlossen werden,
2. daß der Vorstand des städtischen Hafenamtes Herr Direktor Jakob Sebold statt des durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 7. März 1913 (Vorlage Nr. 17 vom 28. Februar 1913) festgesetzten Anfangsgehaltes von 7 000 Mk einen solchen von jährlich 7 400 Mk
— Siebentausendvierhundert Mark — erhält und

3. daß in Abteilung F. D. B. 1 des Gehaltstariifs der Dienst- und Gehaltsordnung vom 3. Dezember 1912 das Wort „Desinfektoren“ eingefügt werde.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Kleiber.

Nachtragsvertrag.

Einziger Paragraph.

Herr Stadtbaurat Otto Held erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1914 eine Gehaltszulage von jährlich 500 Mk
— Fünfhundert Mark —

ohne daß dadurch der Lauf der Fristen für die vereinbarten Zulagen und der festgesetzte Höchstgehalt eine Änderung erleiden.

Bürgerausschusszustimmung am 24. März 1914. № 18.

Karlsruhe, den 2. März 1914.

Dienstvertrag mit dem II. Bürgermeister
betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle
seine Zustimmung dazu erteilen,
daß mit dem Herrn Bürgermeister Dr. Max Horstmann nachfolgender neuer Dienst-
vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits
und

dem Herrn Bürgermeister Dr. Max Horstmann anderseits
wird mit Zustimmung des Bürgerausschusses folgender

Dienstvertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Der II. Bürgermeister, Herr Dr. Max Horstmann, erhält mit Wirkung vom 1. Mai 1914
an einen Gehalt von jährlich 10 000 M
— Zehntausend Mark —
der auf 1. Januar 1916 und dann nach je 2 Jahren um den Betrag von . . . 500 M
— Fünfhundert Mark —
bis zum Betrage von 12 000 M
— Zwölftausend Mark —
erhöht wird.

§ 2.

Für die Bemessung des Ruhegehalts des Herrn Bürgermeisters Dr. Max Horstmann
(vergleiche auch § 30 St.-D.) sind die §§ 42 ff. der Dienst- und Gehaltsordnung für die
Beamten der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 3. Dezember 1912 maßgebend. Als
Zeitpunkt des Beginns der Ruhegehaltsberechtigung ist der Tag anzusehen, an welchem Herr
Dr. Max Horstmann als Stadtrechtsrat mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt wurde, das ist
der 1. Januar 1903.

§ 3.

Herr Dr. Max Horstmann hat Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe
der §§ 52 ff. der oben erwähnten Dienst- und Gehaltsordnung.
§ 68 der Dienst- und Gehaltsordnung findet gegebenenfalls auch auf Herrn Bürgermeister
Dr. Horstmann Anwendung.

§ 4.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung.

Bürgerausschusszustimmung am 24. März 1914, № 19.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 7. April 1914 No. 15567.

Karlsruhe, den 9. März 1914.

Die Versorgung des Stadtteils Rüppurr
und der Gartenstadt mit elektrischer Energie
betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. der Stadtteil Rüppurr einschließlich der „Gartenstadt“ zum Zwecke der Versorgung mit elektrischer Energie an das städtische Kabelnetz angeschlossen,
2. der dadurch entstehende Aufwand von 72 000 Mk aus Anlehensmitteln bestritten und innerhalb 20 Jahren getilgt,
3. für diesen Kredit eine Verwendungsfrist bis Ende 1915 festgesetzt werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Schon anfangs 1912 ist die Gartenstadtgesellschaft an die Stadtverwaltung mit dem Wunsche herangetreten, es möchte ihre Siedelung alsbald mit elektrischer Energie (für die Versorgung der Wohnhäuser mit Licht und für den Betrieb der Kläranlage) versehen werden. Die Erfüllung dieses Wunsches konnte damals deswegen nicht erfüllt werden, weil die Genehmigung der Staatsbehörden und die Einwilligung der beteiligten Geländeeigentümer (Gemeinde Vulach und andere) zur Aufstellung der Hochspannungsleitung vom städtischen Elektrizitätswerk nach dem Kraftwerk der Badischen Lokaleisenbahnen, A.-G., bei Rüppurr, welche Leitung nach damaliger Sachlage allein für die Stromversorgung Rüppurrs und der Gartenstadt in Betracht kommen konnte, noch ausstand. Um jedoch dem dringendsten Bedürfnis der Gartenstadt — der Versorgung ihres Klärwerks mit elektrischer Energie — abzuhelpen, hat der Stadtrat widerruflich sein Einverständnis zur Entnahme dieser aus dem Kraftwerk der B.L.E.A.G. gegeben. Inzwischen hat nun die „Gartenstadt“ ihr Gesuch um Stromzuführung des öfteren wiederholt; neuerdings hat sich diesem Bestreben auch der Bürgerverein des Stadtteils Rüppurr angeschlossen und die gleichzeitige Stromversorgung auch dieses Gebietes gefordert.

Obgleich nun von vornherein feststand, daß die Elektrizitätsversorgung dieser beiden Vorort-Stadtteile, da sie bereits mit Gas versehen sind, im Hinblick auf den zu erwartenden jedenfalls geringen Stromverbrauch sich wenigstens für die ersten Jahre nur unter Verlust werde ermöglichen lassen, vermochte der Stadtrat deren dringendes Verlangen doch nicht ohne Weiteres zurückzuweisen, beauftragte vielmehr das Elektrotechnische Amt, zunächst durch Umfrage bei der Einwohnererschaft den voraussichtlichen Strombedarf zu ermitteln. Dabei hat sich für den Stadtteil Rüppurr bei etwa 71 Anschlüssen eine Zahl von etwa 350 Lampen und 17 Motoren, für die „Gartenstadt“ bei etwa 34 Anschlüssen eine Zahl von etwa 175 Lampen und 1 Motor (Klärwerk) ergeben. Das Elektrotechnische Amt berechnet die Gesamteinnahme hieraus auf jährlich rund 5 900 Mk.

Wie eingangs schon erwähnt, war ursprünglich geplant, das Rüppurrer Versorgungsgebiet von der jetzt in Betrieb genommenen Freileitung nach dem Kraftwerk der B.L.E.M.G. aus zu speisen. Das Elektrotechnische Amt ist jedoch aufgrund nochmaliger Prüfung neuerdings zu dem Ergebnis gelangt, daß es am zweckmäßigsten wäre, die Stromversorgung Rüppurrs und der Gartenstadt im Anschluß an das städtische Kabelnetz zu bewirken und zwar deshalb, weil in nicht zu ferner Zeit der Dammerstock und die Weiheracker der Bebauung erschlossen werden und alsdann doch auch mit elektrischen Leitungen versehen werden müssen. Der Stadtrat glaubte diesen Vorschlag gutheißen zu sollen. Die (unterirdische) Zuleitung soll demnach von vornherein so bemessen werden, daß auch das künftige Stadtgebiet im Dammerstock aus ihr gespeist werden kann. Sie führt in der Ettlinger Straße (von der Bahnpost ab) durch die östliche Unterführung, sodann weiter (links) entlang der Straße nach Rüppurr bis zum Rüppurrer Schloß, von hier links weiter auf der Herrenalber Straße über Auer Straße (hier Transformatorstation) zur Raßtatter Straße (beim Bahnhof der Abtaltbahn) und entlang dieser bis zur Löwen-Straße (Endpunkt mit Transformatorstation).

Unter Berücksichtigung eben des Umstandes, daß der spätere Anschluß des „Dammerstocks“ gleich mit ins Auge gefaßt ist und unter der Annahme, daß das Verteilungsnetz oberirdisch verlegt wird, kommt die Stromversorgungsanlage für Rüppurr und die Gartenstadt nach dem Voranschlag des Elektrotechnischen Amtes auf rund 72 000 M. zu stehen. Da die Lebensdauer der Anlage auf 20 Jahre berechnet ist, sind die dafür aufzuwendenden Anlehensmittel innerhalb des gleichen Zeitraumes zu tilgen. Nach den für die Tilgung von Anlehensmitteln geltenden Grundsätzen käme hiernach neben der normalen Tilgungsquote von 1,25 v. H. eine verstärkte von 2,1082 v. H. zur Anwendung, also zusammen 3,3582 v. H.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß das Elektrotechnische Amt die jährlichen Selbstkosten der Stromlieferung einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals auf zirka 9 100 M. berechnet, was gegenüber der berechneten Jahreseinnahme von etwa 5 900 M. einen Fehlbetrag von jährlich 3 200 M. ergeben würde. Trotzdem glaubte der Stadtrat obigen Antrag dem Bürgerausschuß zur Annahme empfehlen zu sollen, einmal deshalb, weil zu hoffen ist, daß nach Fertigstellung der Stromversorgungsanlage bald ausgiebigerer Gebrauch von dieser Licht- und Kraftquelle gemacht werden wird, und zum zweiten, weil durch die Anlage zugleich die Versorgung des Dammerstockgebietes gewährleistet wird. Auch mit Rücksicht darauf glaubte der Stadtrat nicht wohl über die Wünsche der Rüppurrer Strominteressenten hinweggehen zu können, weil auch Daglanden, woselbst die Rentabilitätsverhältnisse für den Anfang auch nicht viel günstiger liegen, bereits Elektrizität erhalten hat.

Ein Plan über die Kabelleitung und das Verteilungsnetz befindet sich bei den städtischen Akten und steht den Herren Mitgliedern auf der städtischen Registratur zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Siegriß.

Bürgerausschussanweisung am 14. III. 14.

№ 20.

Staatsgenehmigung mit Erlaß Grossh.

vom 7. April 1914

No. 15352.

Karlsruhe, den 17. März 1914.

Errichtung einer Schwimmanstalt mit Luft- und Sonnenbad beim städtischen Elektrizitätswerk am Rheinhafen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 147 500 M. beim städtischen Elektrizitätswerk am Rheinhafen nach Maßgabe der angeschlossenen Pläne ein Schwimmbad sowie ein Licht-, Luft- und Sonnenbad errichtet,
2. dieser Betrag nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze getilgt und der Kredit bis Rechnungsschluß 1915 offengehalten,
3. der für den Betrieb der Badeanstalt im laufenden Jahr erforderliche Zuschuß aus den Wirtschaftsüberschüssen des laufenden Rechnungsjahres bestritten werde.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Lacher.

Begründung.

Mit der gegenwärtigen Vorlage beabsichtigt der Stadtrat in mehrfacher Hinsicht einem Bedürfnis der hiesigen Einwohnerschaft zu entsprechen.

Zunächst muß es schon aus allgemeinen Erwägungen der Volksgesundheitspflege grundsätzlich erwünscht erscheinen, die Badegelegenheit der städtischen Bevölkerung, soweit als dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse nur irgend möglich ist, zu vermehren und auszudehnen. Wenn die Stadt Karlsruhe sich in dieser Hinsicht schon mit ihren derzeitigen Einrichtungen jeder deutschen Großstadt an die Seite stellen kann, so kann gleichwohl nicht bestritten werden, daß die Vermehrung der hiesigen Badeanstalten mit Schwimmgelegenheit noch weiten Schichten der Bevölkerung zugute kommen könnte, die jetzt noch der Wohltat solcher Anstalten entbehren müssen. Es kommt dabei vor allem in Betracht, daß für die Allgemeinheit die Möglichkeit der Benützung eines natürlichen Wasserlaufes zur Befriedigung des Badbedürfnisses hier nicht vorhanden ist, da die an sich nach ihrer natürlichen Lage zur Stadt dafür bestimmt erscheinende Alb aus gesundheitlichen Gründen vorerst für Badezwecke nicht benützt werden darf und das städtische Rheinbad in Magau zufolge seiner Entfernung von der Stadt und des damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwands doch immer nur einem begrenzten Kreise der hiesigen Einwohnerschaft zum Vorteil gereichen wird. Wenn hiernach für die hiesige Bevölkerung das Bedürfnis nach Vermehrung der Badegelegenheit besteht, so liegt dieses Bedürfnis in erster Linie in der Richtung nach Schaffung einer durch möglichst billige Preise den weitesten Schichten zugänglichen Schwimmanstalt.

Ganz besonders dringend ist die Errichtung einer solchen Badeanstalt für die hiesige Garnison. Seitdem im Jahre 1906 der Betrieb der Militärschwimm- und Badeanstalt beim „Kühlen Krug“ aufgrund der erhobenen Gutachten über die Beschaffenheit des Abwassers eingestellt werden mußte, steht der Karlsruher Garnison kein Schwimmbad mehr zur Verfügung. Das Fehlen einer solchen Anstalt hat sich seither für die Militärverwaltung immer mehr als ein fühlbarer Mangel geltend gemacht, sodaß bei ihr der dringende Wunsch besteht, sobald als möglich für einen Ersatz der eingegangenen Badeanstalt gesorgt zu wissen. Der Stadtrat war auf Ersuchen der Militärverwaltung von vornherein bereit, soweit durch das Zutun der Stadtgemeinde dem vorhandenen Mangel abgeholfen werden könnte, jeden annehmbaren Vorschlag in Erwägung zu ziehen. Die eingehende Prüfung aller in Betracht kommen-

den Möglichkeiten führte zu dem vorliegenden Projekt einer großen ungedeckten Schwimmbadeanstalt beim städtischen Elektrizitätswerk, das gemeinsam den Interessen des Militärs und der Zivilbevölkerung dienen sollte.

Die Erörterung dieses Projektes brachte gleichzeitig die Frage wieder in Fluß, in welcher Weise den vielfach geäußerten Wünschen nach Betätigung der Stadtgemeinde zur Schaffung von Gelegenheit für Licht-, Luft- und Sonnenbäder entsprochen werden könnte. Die Lage des projektierten Schwimmbades in der Nähe des „Lutherisch Wäldle“ ließ die Angliederung eines Luft- und Sonnenbades von Anfang an besonders günstig erscheinen. Nachdem die weitere Prüfung der Angelegenheit diese Annahme bestätigt hatte, wurde das Projekt in der nunmehr vorgesehenen Weise ergänzt.

Über die Einzelheiten des Projektes und über den entstehenden Kostenaufwand haben die städtischen technischen Ämter (Hochbauamt und Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke) folgendes an den Stadtrat berichtet:

I. Erläuterungsbericht des Hochbauamts.

Nach mehrfacher Prüfung wurde als geeigneter Platz für die Errichtung eines Schwimmbades in Verbindung mit einem Licht-, Luft- und Sonnenbad das Hochgestade südlich des städtischen Elektrizitätswerkes in unmittelbarer Nähe des „Lutherisch Wäldle“ und der Alb gewählt. Bei der Einrichtung des Schwimmbades war auf die Bedürfnisse der Militärverwaltung Rücksicht zu nehmen. Außer der gemeinsamen Ankleidehalle, den Brausen und einer Bedürfnisanstalt mußte ein Bau für besondere Zwecke des Militärs vorgesehen werden. Für die Hallen bringen wir Holzbauten auf Zementsockeln in Vorschlag. Das Holzwerk wird gehobelt und mit Ölfarbe gestrichen. Die Bedürfnisanstalt und die Rückwand der Brausenanlage erhalten zum Teil Backsteinmauerwerk mit Zementverputz. Die Dächer werden mit Pappe gedeckt. Plätze für spätere Erweiterungsbauten sind vorgesehen. Für das Schwimmbassin wurde eine Konstruktion aus Stampfbeton gewählt. Es hat eine Wasserfläche von 1300 qm, wovon 500 qm auf die Abteilung der Nichtschwimmer und 800 qm auf die der Schwimmer entfallen. Eine entsprechende Ausrüstung mit Handstangen, Leitern, Schwimmunterrichtsanlagen, Sprungbrettern u. a. ist vorgesehen. Die 3350 qm umfassende Fläche des Schwimmbadgeländes wird mit 250 m hohen Eisenbetonpfosten und dazwischen gespannten Eisenbeton- oder Steineisenwänden eingefriedigt. Die östliche Umfassungswand wird in Holz erstellt, da auf dieser Seite vielleicht später eine besondere Kessel- und Brunnenanlage errichtet werden muß.

Das Licht-, Luft- und Sonnenbad erhält getrennte Abteile für Männer und Frauen, das eine 2300 qm, das andere 1700 qm groß. Sie sind vom Schwimmbad durch eine Einfriedigung und den Zugangsweg getrennt und durch Türen doch so mit ihm verbunden, daß man von beiden Abteilungen gedeckt zum Bassin gelangen kann. Die getrennten Eingänge können von einem gemeinsamen Kassenraum aus bedient werden, ferner liegen auf der Grenze beider Abteile eine kleine Küche mit getrennten Erfrischungsräumen, ein Geräteraum, Aborte und offene Auskleideplätze. Außerdem sind vorgesehen, je ein Waschraum, Brausen, eine Wandelhalle mit Einzelkabinen, deren Zahl später vermehrt werden kann. Alle diese Bauten sollen ähnlich ausgeführt werden wie beim Schwimmbad. Der Platz wird teils als Sand- teils als Rasenfläche angelegt und mit Turngeräten ausgestattet. Außerdem ist auf demselben eine offene Fußbaderinne angeordnet. Der südliche Abschluß soll nur als Bretterwand ausgeführt werden, um eine spätere Vergrößerung ohne Verlust leicht vornehmen zu können. Gesamtanordnung und Einzelheiten sind aus dem beigegebenen Plane ersichtlich.

Die Baukosten betragen:

1. für das Schwimmbad.

a. Laut Voranschlag des Hochbauamts:

1. Erd- und Maurerarbeit	3200 „
2. Zimmerarbeit	8400 „
3. Dachdeckerarbeit	1050 „
4. Blechenerarbeit	300 „
5. Schlosserarbeit	800 „
6. Anstreicherarbeit	2000 „
7. Entwässerung	8300 „
8. Schwege und Planierung, Aushub des Bassins	10700 „
9. Einfriedigung	3800 „
10. Fußweg zu den Bädern als Provisorium	300 „
11. Bauleitung und Bureaukosten	2500 „
12. Häuschen für die Pumpstation	2000 „
13. Verschiedenes	1050 „

44400 „

b. Laut Voranschlag des Maschinenbauamts:

1. Schwimmbassin in Beton	27500 „
2. Herstellung der Wasserleitung	6700 „
3. Innere Einrichtung mit Brausen, Hähnen, Waschbecken, Klosetts u.	1500 „
4. Leerlauf und Unterlaufleitung des Bassins	2900 „
5. Maschinelle Einrichtung der Pumpstation	15000 „
6. für Bauleitung und Verschiedenes	4000 „

57600 „

Summe I. 102000 „

II. für das Licht-, Luft- und Sonnenbad:

a. Laut Voranschlag des Hochbauamts:

1. Erd- und Maurerarbeit	5 200 „
2. Zimmerarbeit	13 000 „
3. Dachdeckerarbeit	1 500 „
4. Blechmerarbeit	700 „
5. Schlosserarbeit	1 380 „
6. Anstreicherarbeit	2 250 „
7. Einrichtungsgegenstände für die Ankleidekabinen und Turngeräte	2 000 „
8. Entwässerung	5 500 „
9. Gehweg und Planierung	2 050 „
10. Einfriedigung	4 200 „
11. Bauleitung und Bureaukosten	2 000 „
12. Verschiedenes	220 „
	40 000 „

b. Laut Voranschlag des Maschinenbauamts:

1. Herstellung der Wasserleitung	1 800 „
2. Innere Einrichtung mit Brausen, Hähnen, Waschbecken, Klosetts u.	1 700 „
3. Leitungen zu und von den Fußbädern	1 500 „
4. für Bauleitung und Verschiedenes	500 „
	5 500 „

Summe II . . . 45 500 „

Hierzu „ I . . . 102 000 „

Gesamtaufwand . . . 147 500 „

II. Bericht der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke
über den Betrieb des Bades.

Die Betriebskosten eines Bades werden wesentlich beeinflusst durch die Beschaffung des erforderlichen Badewassers und durch die Erwärmung desselben auf die geforderte Badetemperatur. Die Wasserversorgungseinrichtungen für ein Schwimmbad sind so zu bemessen, daß das Bad während der Nacht frisch gefüllt werden kann. Das zum Bau in Aussicht genommene Schwimmbad besitzt einen Inhalt von 2700 cbm. Um das Schwimmbad abends nach Badeschluß entleeren, reinigen und während der Nacht wieder auffüllen zu können, ist die Wasserversorgungsanlage so zu bemessen, daß sie stündlich 300 cbm auf Badetemperatur erwärmtes Wasser zu liefern vermag. Wollte man diese Wassermenge in einer eigens für die Versorgung des Bades errichteten Anlage gewinnen, so müßte eine Brunnen- und Pumpenanlage mit einer stündlichen Leistungsfähigkeit von 300 cbm Wasser nebst einer Dampfkesselanlage zur Erwärmung des Wassers von 180 qm Heizfläche mit einem Bauaufwand von etwa 100 000 „ erstellt werden. Der Betrieb einer solchen Anlage würde unter der Annahme, daß das Schwimmbad während 6 Sommermonaten benützt wird, einen Aufwand für die Bedienung, die Heiz-, Schmier- und Puhmaterialien und für Verzinsung, Unterhaltung und Abschreibung von 22 000 „ im Jahr bedingen. Schließt man ein solches Bad an eine Wärmekraftanlage, z. B. an ein großes Elektrizitätswerk an und wird für den Betrieb der Kondensationsanlage eines solchen Werks reines Brunnenwasser verwendet, so kann bei genügender Belastung des Werkes ein Bad mit dem Abwasser des Maschinenbetriebes gespeist werden, wenn Oberflächenkondensatoren in dem Werk in Benutzung sind. Dies trifft für das hiesige städtische Elektrizitätswerk zu, weshalb die Errichtung des Bades in nächster Nähe des Elektrizitätswerks aus Gründen der Wirtschaftlichkeit geboten ist. Das von den Kondensatoren des Elektrizitätswerks abfließende, auf etwa 20° C. erwärmte Kühlwasser wird zur Zeit der Alb zugeleitet. Um dieses Wasser für das Bad nutzbar machen zu können, ist ein besonderer Sammelbehälter und die Erstellung von zwei elektrisch betriebenen Schleuderpumpen erforderlich, welche das Wasser durch eine neu zu verlegende Leitung vom Elektrizitätswerk nach dem Bad fördern.

Während des Badebetriebes genügt eine stündliche Wasserzufuhr von etwa 150 cbm, wozu der Betrieb der einen der beiden aufzustellenden Pumpen ausreicht. Nur beim Wiederauffüllen des entleerten Schwimmbades sind beide Pumpen gleichzeitig in Betrieb zu nehmen.

Wie aus dem Plan des Hochbauamts ersichtlich, sind in den beiden Luft- und Sonnenbädern für Männer und Frauen zwei Fußbäderinnen angeordnet; diese sollen mit laufendem Wasser aus der obengenannten Pumpenanlage gespeist werden. Sie erfordern eine stündliche Wassermenge von etwa 15 cbm, welche die gleiche Temperatur besitzen soll wie das Wasser des Schwimmbades. Die beiden Fußbäderinnen sind deshalb an die zum Schwimmbaden führende Hauptwasserleitung anzuschließen.

Das aus dem Schwimmbaden und den Fußbäderinnen abfließende Wasser wird der Alb zugeführt. Um das Schwimmbaden in möglichst kurzer Zeit entleeren zu können, ist eine entsprechende Abflußleitung mit Absperrschieber vorgesehen, welche ebenfalls in die Alb einmündet. Die sowohl im Schwimmbad als auch im Luft- und Sonnenbad angeordneten Brausen und sonstigen Wasserzapfstellen sind durch eine besondere Leitung an die städtische Wasserleitung angeschlossen, damit die Brausen mit dem erforderlichen Druckwasser versehen werden können und das nötige Trinkwasser zur Verfügung steht. Eine solche Anordnung ist erforderlich, weil das für das Schwimmbad und die Fußbäderinnen bestimmte, dem Elektrizitätswerk entnommene Wasser aus Ersparnisgründen nur so hoch gefördert wird, als es für die Versorgung des Bades gerade erforderlich ist. Zu Reinigungszwecken und zum Begießen des Rasens, sowie aus Gründen des Feuer-schutzes sind entsprechende Schlauchhähnen im Anschluß an die städtische Wasserleitung vorgesehen.

Der Stadtrat hat das Projekt nach eingehender Prüfung gutgeheißen und beschlossen, den entstehenden Gesamtaufwand im Betrage von 147 500 Mk mit Zustimmung des Bürgerausschusses auf Anlehensmittel zu übernehmen, um sobald wie möglich mit der Ausführung zu beginnen.

Die Betriebskosten der neuen Badeanstalt werden sich bei Annahme einer Betriebszeit von etwa 6 Monaten folgendermaßen gestalten:

Berzinsung und Amortisation des Anlagekapitals mit durchschnittlich 8%	12 000 Mk
banliche Unterhaltung der Anlage	1 800 "
Berzinsung des Geländewertes (rund 7 400 qm à 3 Mk) mit $4\frac{1}{4}\%$	960 "
Betrieb der Pumpenanlage	2 400 "
Wasserentnahme aus der städtischen Wasserleitung	500 "
Aufsichts- und Bedienungspersonal und sonstiges	3 840 "

zusammen rund 21 500 Mk

Bei Zugrundelegung der nachfolgenden Berechnung für die voraussichtlichen Einnahmen des Bades:

Betriebsdauer zirka 6 Monate = 180 Tage,

tägliche Besucherzahl im Durchschnitt der 6 Monate 300 Personen,

Eintrittsgeld im Durchschnitt 20 S, für ein Bad,

ergibt sich eine schätzungsweise Gesamteinnahme von jährlich 10 800 Mk.

Da ein höheres Eintrittsgeld, als das der obigen Berechnung im Durchschnitt zugrunde gelegte nicht wohl erhoben werden darf, damit die Benützung der Anstalt den weitesten Kreisen ermöglicht wird, muß hiernach immerhin mit einem Zuschuß der Stadtgemeinde von jährlich zirka 10 700 Mk gerechnet werden, den die Allgemeinheit im Interesse der Volksgesundheitspflege aufzubringen hat.

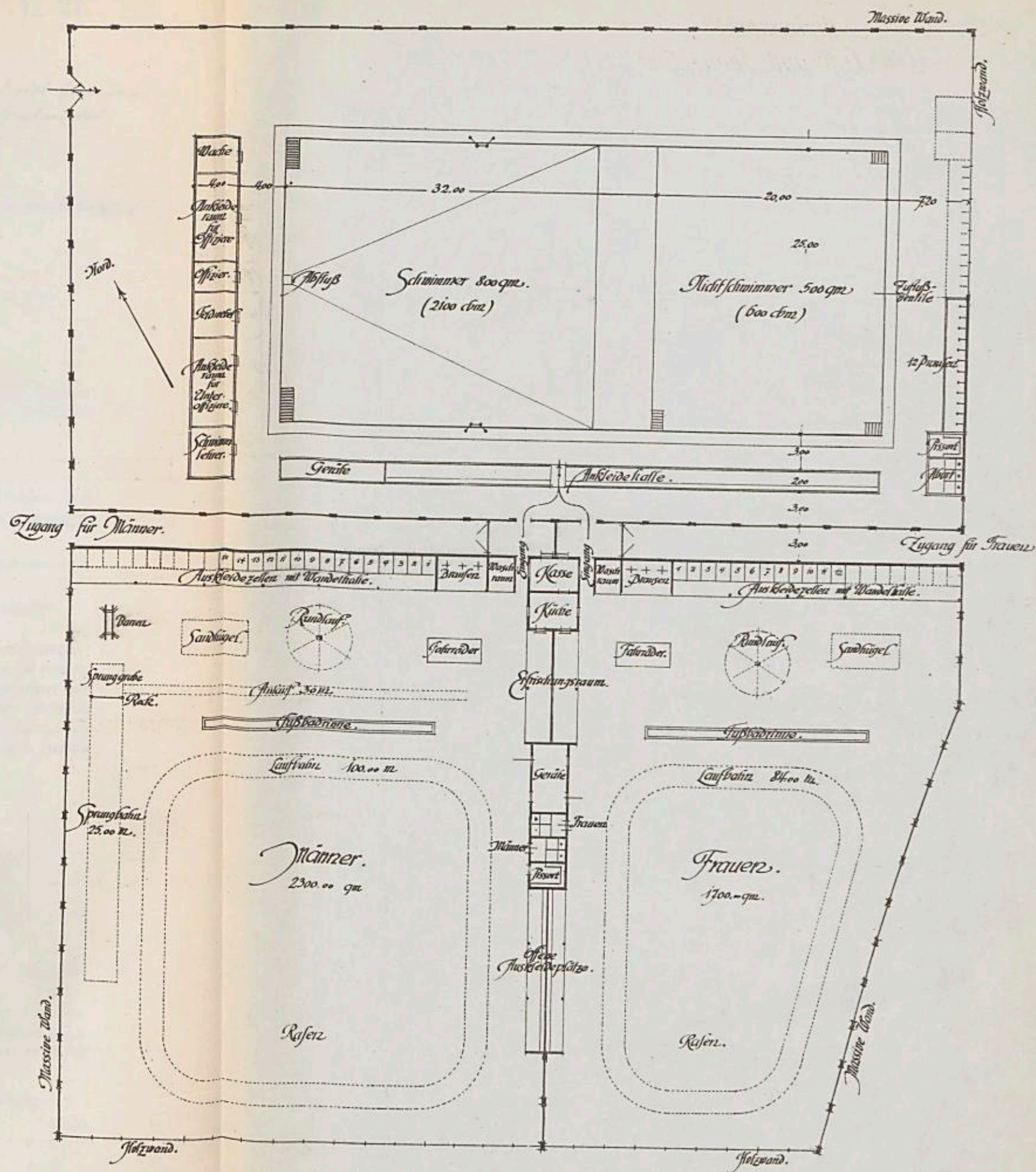
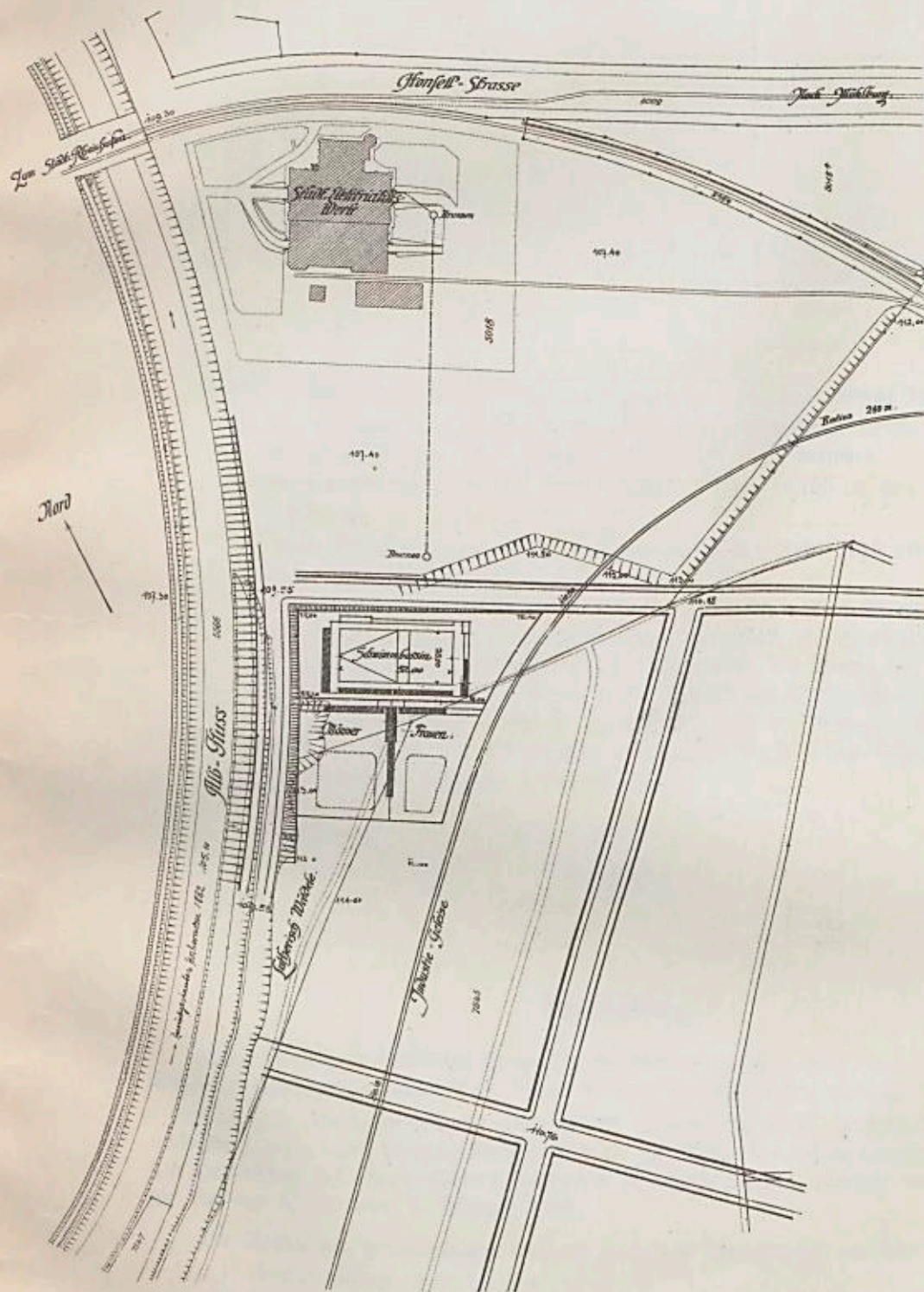
Wie bereits erwähnt, ist in Aussicht genommen, das neu zu errichtende Schwimmbad auch der hiesigen Garnison zur Mitbenützung zu überlassen. Eine endgültige Vereinbarung mit der Militärverwaltung hierüber ist bis jetzt noch nicht zustande gekommen. Es darf aber nach dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen erwartet werden, daß sich ohne Schwierigkeiten für die gemeinsame Benützung des Schwimmbades ein gangbarer Weg finden wird, der den berechtigten Wünschen der hiesigen Truppenteile Rechnung trägt, ohne den Interessen der übrigen Einwohnerschaft irgendwie Abbruch zu tun.

Von dem weiteren Verlauf der Verhandlungen mit der Militärverwaltung wird auch abhängen, in welcher Weise die obige Betriebskostenberechnung durch die Benützung der Anstalt für militärische Zwecke beeinflusst wird. Endgültige Angaben lassen sich darüber noch nicht machen. Jedenfalls wird verlangt werden, daß die Militärverwaltung der Stadtgemeinde für die in Anspruch genommenen Leistungen volle Deckung gewährt.

Dr. Gorfmann.

Schwimmbad. Licht-, Luft- und Sonnenbad.

Lageplan.



10 5 0 10 20 30 40 50 Mtr.

Stadt: Hochbauamt Kunstschule
Berlin Dez. 1913

77

Bürgerausschusszustimmung am 24. März 1914.

№ 21.

Staatsgenehmigung mit Erlaß Grossh. Ministerium des Innern
vom 7. April 1914 No. 15567 (Anlehensmittel).

Staatsgenehmigung mit ^{Vorf.} Erlaß Grossh. Ministerium des Innern
vom 15. April 1914 No. 5869 (zum Gemeindefiskus).

Karlsruhe, den 25. Februar 1914.

Die Herstellung der Hirschstraße zwischen
Graf Rhena- und Schnepler-Straße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Hirschstraße zwischen Graf Rhena- und Schnepler-Straße ortsplanmäßig hergestellt und mit Gas-, Wasser- und Kabelleitung versehen,
2. der erforderliche Aufwand im Gesamtbetrag von 16 105 Mk aus Anlehensmitteln bestritten,
3. dieser Kredit bis zum Rechnungsabchluß für das Jahr 1915 offen gehalten,
4. folgender Gemeindebeschluß erlassen wird:

„Die Eigentümer der an die Hirschstraße zwischen Graf Rhena- und Schnepler-Straße angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßentkosten zu ersehen.

Es finden die „allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßentkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes“ (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) mit der Maßgabe Anwendung, daß auch hinsichtlich der unbebauten Grundstücke die Beiträge fällig werden, sobald die Ortsstraße benüßbar hergestellt ist.“

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schuch.

Begründung.

Einige Angrenzer haben beantragt, die Hirschstraße zwischen Graf Rhena- und Schnepler-Straße ortsplanmäßig herzustellen; diesem Antrag soll entsprochen werden.

Das zur Straßenherstellung erforderliche Gelände ist teils anlässlich einer Bauplagumlegung, teils durch Vertrag unentgeltlich in den Besitz der Stadtgemeinde übergegangen. Die Herstellung der erforderlichen Kanalisation ist bereits früher genehmigt worden (vergleiche die Vorlage Nr. 11 vom 7. Februar 1913).

Die Kosten des Straßenbaues betragen nach dem Voranschlag der beteiligten Ämter:

1. Geländeerwerb (Grundbuchkosten)	50 Mk
2. Straßenbau	6 765 "
3. Gehweganlage	2 790 "
4. Gasleitung	2 200 "
5. Wasserleitung	2 800 "
6. Kabelleitung	1 500 "
	16 105 Mk

Die Angrenzer sollen zu den Kosten, wie folgt, beigezogen werden:

Bezüglich der eigentlichen Straßenkosten soll der unter Ziffer 4 des Antrags angeführte Gemeindebeschluß erlassen werden. Die Absicht, diesen Gemeindebeschluß herbeizuführen, ist vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden; Einsprachen sind nicht eingekommen. Die nach § 22 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes erforderliche Zustimmung der Mehrheit der Anlieger zur sofortigen Fälligkeit der Straßenkosten ist erteilt.

Wegen der Erstattung der Kanal- und Gehwegkosten sind die Gemeindebeschlüsse vom 21. Juni 1909 und 25. Juli 1913 maßgebend.

Hiernach sind von den Angrenzern folgende Beiträge an die Stadt zu leisten:

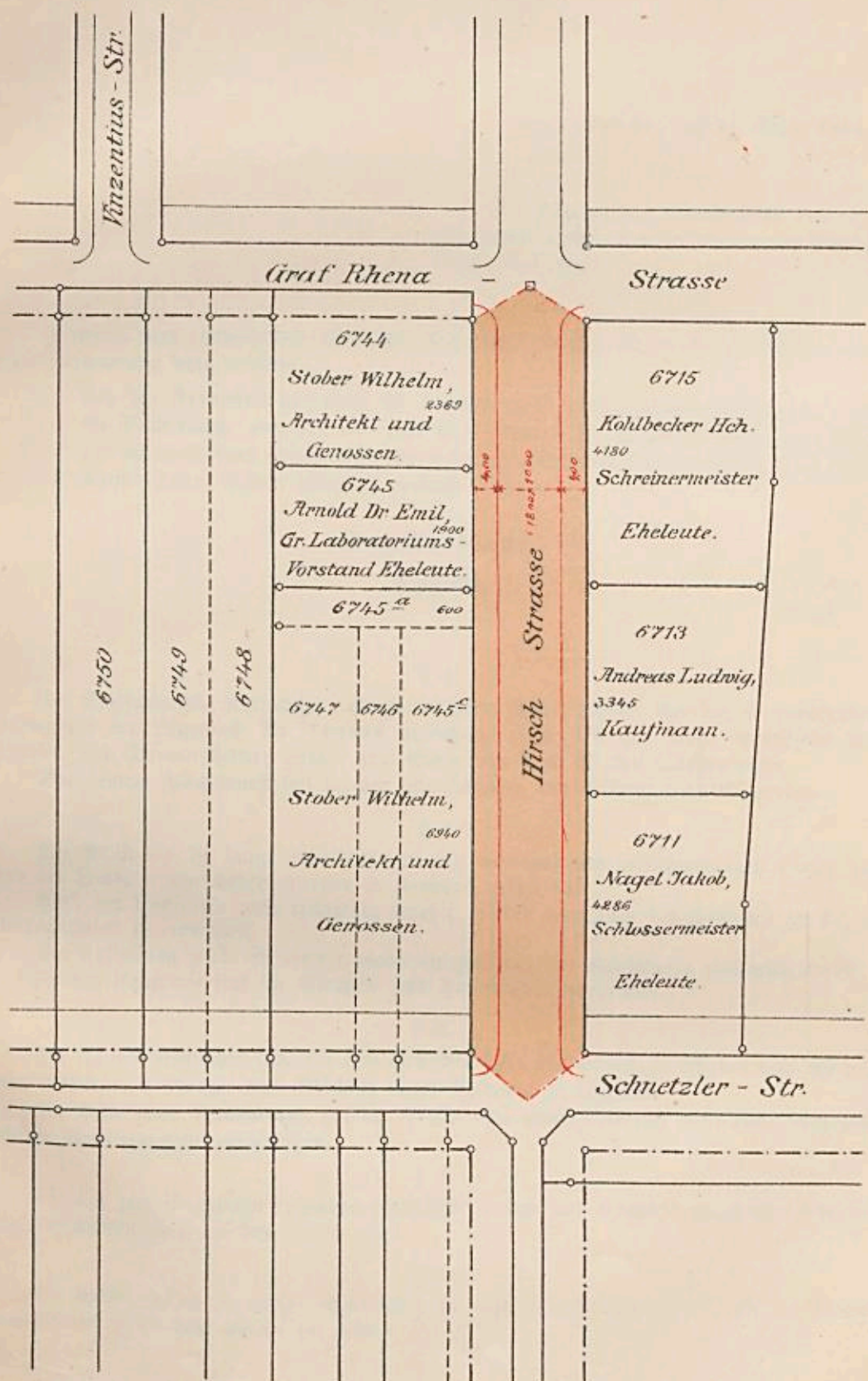
1. für Geländeerwerb	50 „
2. „ Straßenbau	6 765 „
3. „ die Gehweganlage	2 790 „
4. „ die Kanalisation*) rund	7 800 „
5. „ die Straßenunterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren**)	1 980 „
	19 385 „

Dr. Paul.

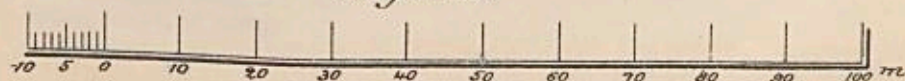
*) Nach dem Gemeindebeschluß vom 21. Juni 1909 wird der Berechnung nicht der Aufwand für den jetzt zu bauenden Straßentunnel zu Grunde gelegt, sondern der feste Betrag von 40 „ pro Frontmeter, das ist ein Teil des Aufwands der Stadt für das gesamte Kabelnetz, auf die Frontmeter aller an kanalisierte Straßen stoßenden Grundstücke umgelegt.

**) Der Aufwand der Stadt wird aus laufenden Mitteln bezahlt.

Nord



Mafsstab.



Karlsruhe, den 3. März 1914.

Städt. Tiefbauamt.

Karlsruhe, den 11. März 1914.

Den Verkauf des Grundstückes Lagerbuch Nr. 14810 a (Ecke Durmersheimer und Elsäfferstraße) betreffend.

Hierdurch wird vorbehaltlich mündlicher Begründung beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß das Grundstück Lagerbuch Nr. 14810 a (Ecke Durmersheimer und Elsäfferstraße) im Flächenmaße von 274 qm zum Preise von 7 M für den Quadratmeter unter den im nachstehend abgedruckten Kaufvertrage enthaltenen Bedingungen an den Werkmeister Franz Ristner hier selbst verkauft werde.*)

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an Herrn Franz Ristner hier das in anliegendem Plane mit der Lagerbuch Nr. 14810 a bezeichnete circa 274 qm große Grundstück Ecke Elsäffer- und Durmersheimer Straße zum Preise von 7 M für den Quadratmeter.

Das genaue Flächenmaß soll bei der demnächstigen Vermarkung ermittelt werden.

§ 2.

Der Kaufpreis ist fällig, sobald die in § 5 vorbehaltenen Genehmigungen erteilt sind und der Stadtrat den Käufer hiervon in Kenntnis gesetzt hat.

Wird der Kaufpreis nicht rechtzeitig gezahlt, so sind vom Tage der Fälligkeit ab $4\frac{1}{2}$ % Verzugszinsen zu entrichten.

Die Auflassung wird erst erklärt, wenn die Zahlung des Kaufpreises nachgewiesen ist.

In den Kaufpreis sind die Straßen- und Kanalkosten inbegriffen.

§ 3.

Der Käufer verpflichtet sich, auf dem Grundstück ein Wohnhaus zu erbauen und mit dem Bau spätestens 6 Monate nach Abschluß dieses Vertrags zu beginnen.

Im Falle einer Veräußerung hat der Käufer dem neuen Erwerber diese etwa noch nicht erfüllte Vertragspflicht aufzuerlegen.

§ 4.

Die auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben gehen vom Tag des Eigentumsüberganges auf den Käufer über.

§ 5.

Die Kosten dieses Vertrags einschließlich der badischen Verkehrssteuer und der Reichs-stempelsteuer fallen dem Käufer zur Last.

§ 6.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrage die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vor.

*) Ein das Grundstück betreffender Plan kann auf der Registratur eingesehen werden und wird auch während der Sitzung offengelegt werden.

Bürgerausschusszustimmung am 24. März 1914 mit der
Nr. 23.

Wunsch, daß die Bahntrasse mit einem Moßwiesenraum
von 20000 m² mit Garten- und Parkanlagen, die gegen die Anlage
des 5. und 6. Hofes für die Lokalbahn nicht nutzbar sind
werden, und daß eine Zumeistigung der Festhaltung
eine 5500 m² einstellt, und daß der Stadtrat anmündet
werden, und Aufhebung der Baukommissionen aus der
Kommunalrat der Festhaltung für zu ändern, daß für eine
Zukunft nicht notwendig, sondern mit feststehender Anlage für
Karlruhe, den 5. März 1914.
Baukommissionen sollen aufgeführt werden, wenn eine
Minderheit von 7500 m², gegen die die Festhaltung eines
verbleibenden Baugrundstücks bei der Umgestaltung der Straßen und des Fest-
platzes beim neuen Konzertgebäude und der
Ausstellungshalle betreffend.
von 3000 m² werden soll.

Antwortsantrag

Staatsgenehmigung und Erlaß des Grossh. Ministeriums des Innern
vom 7. April 1914. No. 15567.

- Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß
- I. die Gartenstraße zwischen Ettlinger Straße und Beiertheimer Allee und die Beiertheimer Allee zwischen Garten- und Mathy-Straße nach Maßgabe des anliegenden Planes umgebaut, erstere Straße mit fester Deckung und beide Straßen mit elektrischer Beleuchtung sowie doppelgleisiger Straßenbahnanlage nebst Abstellgleis vor der Ausstellungshalle versehen werden,
 - II. der Platz südlich und nördlich der Gartenstraße, westlich der Ettlinger Straße und östlich der Beiertheimer Allee zum Zwecke der Gewinnung geeigneter Zugänge und Zufahrten zur Festhalle, dem Stadtgarten, dem Konzerthaus und dem Ausstellungsgebäude nach Maßgabe des beiliegenden Planes ausgestaltet und die dabei zu erstellenden Zufahrtsstraßen mit Kanalisation, Gas-, Wasser- und Kabelleitung sowie mit elektrischer Beleuchtung versehen werden,
 - III. der hierzu erforderliche Aufwand von 347 570 M aus Anlehensmitteln bestritten, und wie folgt, getilgt wird:

362 770

der Betrag von	45 000 M	in 12 Jahren,
" " "	61 095	" " 15 "
" " "	42 000	" " 20 "
" " "	5 835	" " 28 "
" " "	58 900	" " 30 "
" " "	134 740	" " 37 "

- IV. zur Verwendung des Anlehenscredits eine Frist bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1915 festgesetzt wird.

Der Stadtrat:
Siegriß.

Dr. Bierau.

Begründung.

1) Die Erstellung des Konzerthauses und der Ausstellungshalle sowie die Erweiterung des Stadtgartens nach Westen, endlich die Beseitigung der Staatsbahngleise und der Altbahn erfordern und ermöglichen eine gründliche Umgestaltung der Straßen- und Platzverhältnisse zwischen Ettlinger Straße, Bierordtbad, Festhalle, Stadtgarten, Konzerthaus, Beiertheimer Allee und Ausstellungsgebäude. Vor allem ist es notwendig, die Straßenbahn durch die Gartenstraße zum Eingang der Festhalle, des Stadtgartens, des Konzerthauses und der Ausstellungshalle durchzuführen. Ein Anschluß an die Gleise der Ettlinger Straße ist ohne Weiteres möglich. Nach Westen hin ist, wie aus dem der Bürgerausschußvorlage Nr. 36 vom 31. Mai 1913 beigegebenen Übersichtsplan (vergleiche den Vortrag des Oberbürgermeisters an den Bürgerausschuß über die Schaffung einer einheitlichen Organisation für das Verkehrs- und die Elektrizitätsversorgung der Stadt Karlsruhe und ihrer Umgebung) ersichtlich ist, in Aussicht genommen, die Straßenbahn durch die Beiertheimer Allee, die Mathy-Straße (unter Benützung des bisherigen Bahnkörpers der Magau- und Rheintalbahn) und die Gartenstraße bis zur Kriegs-Straße (Einnündung der Schiller-Straße) fortzuführen. Im Zusammenhang damit soll aber auch nach Osten hin die Linie in der Kriegs-Straße von der Adler-Straße aus durch die Kapellen-Straße bis zum Durlacher Tor mit Anschluß an die dort

bereits bestehenden Gleise der Kaiser-Straße, der Durlacher Allee und der Karl-Wilhelm-Straße fortgeführt werden, wodurch eine zweite durchgehende ost-westliche Verbindungslinie (Friedhof—Kühler Krug) und außerdem die nähere Verbindung der nord-östlichen und der süd-westlichen Stadtgebiete mit dem Hauptbahnhof (Durlacher Tor—Rüppurrer Straße—Hauptbahnhof, Kühler Krug—Mathy-Straße—Karl-Straße—Hauptbahnhof) geschaffen und eine Straßenbahnverbindung sämtlicher Stadtteile mit dem Stadtgarten, der Festhalle, der Konzerthalle und dem Ausstellungsgebäude ermöglicht wird..

Es ist zudem beabsichtigt, die Gleise der Spöck—Durmersheimer Linie von der Schiller-Straße an bis zum Festplatz, in der Kriegs-Straße vom Hotel Germania bis zur Kapellen-Straße und in dieser sowie in der Karl Wilhelm-Straße mit den Gleisen der städtischen Straßenbahn zusammenzulegen. Dabei muß die Kriegs-Straße östlich des Hotels Germania umgebaut und teilweise verbreitert, die Straßenbahn in der Karl Wilhelm-Straße in die Straßenmitte verlegt und diese Straße mit fester Deckung versehen werden. In Verbindung mit der Fortführung der Straßenbahn von der Beiertheimer Allee nach der Schiller-Straße sollen auch die Mathy-Straße zwischen Beiertheimer Allee und Karl-Straße sowie die Gartenstraße zwischen Fröbel-Straße und Schiller-Straße hergestellt werden.

Das Projekt für diese neuen Verbindungen ist bereits aufgestellt und hat die grundsätzliche Zustimmung der Baukommission und des Stadtrats gefunden. Sobald die Verhandlungen wegen Erwerbung des zur Verbreiterung der Kriegs-Straße östlich der Rüppurrer Straße erforderlichen Geländes sowie die Verhandlungen mit der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft über die Zusammenlegung ihrer Gleise mit den Gleisen der städtischen Straßenbahn unter Beseitigung der Lokalbahn aus der Kriegs-Straße und Einführung des elektrischen Betriebs zwischen Darlanden und Hagsfeld zum Abschluß gelangt sind, wird das Projekt dem Bürgerausschuß vorgelegt werden.

Die Fortführung der Straßenbahngleise von der Ettlinger Straße bis zur Festhalle und dem Stadtgarten aber ist ein so dringendes Bedürfnis, daß mit der Herstellung dieser Teilstrecke nicht bis zum Abschluß jener Verhandlungen zugewartet werden kann. Es wird daher beantragt, sie alsbald vorzunehmen und gleichzeitig auch den Umbau der Gartenstraße auszuführen.

Wie aus dem angeschlossenen Plan hervorgeht, soll die Straßenbahnstrecke von der Ettlinger Straße bis zur Beiertheimer Allee doppelgleisig ausgebaut werden. Die Gleise werden in die Mitte der Fahrbahn gelegt. Zur Bereitstellung von Wagen bei besonderen Anlässen ist ein Aufstellgleis vor dem Ausstellungsgebäude vorgesehen, das gleichfalls in die Straße eingebaut werden soll.

Der Kostenaufwand für diese Gleisanlage nebst doppelgleisigem Kreuzungswechsel, 2 normalen Gleiswechseln sowie einer normalen Gleisweiche beläuft sich einschließlich der Oberleitungsanlage, der doppelgleisigen Abzweigung in die Beiertheimer Allee sowie einschließlich der Vorrichtungen für die Gleisentwässerung und der erforderlichen Schienenverbindungen für Stromrückleitung insgesamt auf 86 500 Mk.

In diesem Betrage sind auch die Kosten enthalten für das Gleisdreieck bei der Einmündung der Gartenstraße in die Ettlinger Straße, das bei Herstellung der Linie in der Ettlinger Straße bereits erstellt worden ist und dessen Kosten einstweilen von der Wirtschaft vorgeschossen sind.

2) Die Gartenstraße muß anlässlich des Einbaues der Gleise ein neues Profil erhalten, und zwar eine Fahrbahn von 15 bis 19 m und beiderseitige Gehwege von verschiedener Breite (mindestens 5 m) entsprechend ihrer gesteigerten Bedeutung als Verkehrsstraße für die vielbesuchten bestehenden und im Entstehen begriffenen Erholungs- und Kunst-Institute an ihren beiden Seiten. Zur Vermeidung des jetzt vorhandenen Gegengefälles erhält auch ihre Höhenlage eine Ausgleichung. Endlich soll sie nach Einlegung der Gleise eine feste Deckung erhalten; für die Gleiszone ist Granitpflaster, für die seitlichen Fahrbahnflächen Kleinpflaster in Aussicht genommen. Die Gehwege sollen Grusbeflag erhalten.

Die Frage der Deckungsart ist Gegenstand reiflicher Prüfung gewesen. Vom Tiefbauamt war ursprünglich vorgeschlagen, die Gleise im Großpflaster zu verlegen, im übrigen aber die Straße mit Asphaltdeckung zu versehen. Sowohl die Baukommission wie der Stadtrat war jedoch der Meinung, daß der Kostenersparnis halber von der Asphaltdeckung, die einen Mehraufwand von rund 50 000 Mk verursachen würde, Umgang zu nehmen und statt dessen für die Fahrbahnen Kleinpflaster zu verwenden sei. Es wurde auch geprüft, ob nicht mit einer Schotterdeckung der Fahrbahnflächen auszukommen sei, was gegenüber der Kleinpflasterdeckung eine weitere Ersparnis von 50 000 Mk bedeutet hätte. Der Stadtrat hat jedoch mit Rücksicht auf den repräsentativen Charakter dieser Straße und die Bedeutung, die ihr nach Fertigstellung des Konzertgebäudes und der Ausstellungshalle für den öffentlichen Verkehr zukommen wird, von dieser Art der Deckung abgesehen.

Daß die Verwendung von Kleinpflaster für die Fahrbahnflächen unerwünschte Störungen durch den Lärm des Straßenverkehrs für die Besucher der Festhalle, des Konzertgebäudes

und der Ausstellungshalle zur Folge haben wird, ist nicht zu befürchten, da die genannten Bauten von der Straße abgelegen sind und die Schallwellen sich infolge der großen Platzflächen verteilen werden. Insbesondere ist die Befürchtung, daß die Aufführungen im Konzertsaal durch den Straßenlärm beeinträchtigt werden könnten, unbegründet, da der Konzertsaal im Innern des Gebäudes erstellt wird und die ihn umgebenden Gänge und Vorräume jeglichen Lärm von außen fernhalten werden.

Hinsichtlich der Breite der Fahrbahnen, der Gehwege und der Lage der Gleise wird im einzelnen auf den anliegenden Plan Bezug genommen.

Nach dem Voranschlag des städtischen Tiefbauamts belaufen sich die Kosten des Straßenbaues auf 110 000 M. und die Kosten der Bordstein- und Gehweganlage, die, wie bereits erwähnt, Grusbelag erhalten soll, auf 8 000 M.

Die durch den Umbau der Straße bedingten Änderungen und Neuherstellungen der Gas-, Wasser- und Kabelleitungen verursachen einen Kostenaufwand von 8 250 M., dazu kommen dann noch die Kosten für die Kanalisation mit 15 400 M., sodaß sich die Gesamtkosten des Straßenumbaus (abgesehen von der elektrischen Beleuchtung, von der unten besonders die Rede sein wird) auf 141 650 M. belaufen. In diesem Betrag sind allerdings die Kosten für die unter Ziffer 4 erwähnten Platzflächen und Inseln inbegriffen.

3) Gleichzeitig mit dem Umbau der Gartenstraße ist beabsichtigt, die Beierthheimer Allee von der Einmündung der Gartenstraße bis zur Mathy-Straße in der aus dem anliegenden Plan ersichtlichen Weise umzugestalten. Für diese Straßenstrecke ist Schotterdeckung vorgesehen. Um die östliche Baumreihe wenigstens soweit zu erhalten, als sie nicht in die Straße fällt, sollen die Gleise hier auf der Ostseite einer 9 m breiten Fahrbahn untergebracht werden und es soll neben den Gleisen eine die Baumreihe umfassende 5 m breite erhöhte Insel erstellt werden, die gleichzeitig als Ein- und Aussteigeplatz für die Straßenbahn benutzt werden kann.

Zur Erleichterung des Straßenverkehrs sowie zur Verbesserung der Zufahrt nach dem Stadtgarten und der Festhalle ist sodann auf der Ostseite dieser Insel eine zweite Fahrbahn von 5,5 m Breite geplant, die ebenfalls Schotterdeckung erhalten soll.

Dieses Projekt hat außer der Erhaltung der östlichen Baumreihe noch den weiteren Vorzug, daß der Charakter der Beierthheimer Allee nach Möglichkeit erhalten bleibt, was bei dem vom Tiefbauamt ursprünglich vorgesehenen Projekt, wonach die Gleise inmitten einer 16 m breiten Fahrbahn unter Beiseitigung der beiden Baumreihen angeordnet werden sollten, nicht der Fall gewesen wäre.

Auch in dieser Straßenstrecke sind Änderungen an der bestehenden Kanalisation, Gas- und Wasserleitung erforderlich, deren Kosten insgesamt auf 4 450 M. veranschlagt sind. Die Kosten des Straßenbaues einschließlich der Bordstein- und Gehweganlage belaufen sich auf 16 300 M., sodaß der Umbau insgesamt 20 750 M. kosten wird, wozu dann noch die unten behandelten Kosten der elektrischen Beleuchtung kommen.

Es empfiehlt sich, auch die Mittel für die Verlegung der Straßenbahngleise in der Beierthheimer Allee von der Gartenstraße bis zur Mathy-Straße schon jetzt bereit zu stellen, damit auch hier der Einbau der Gleise im Zusammenhang mit dem Umbau der Straßen vorgenommen werden kann. In dem vom Straßenbahnamt auf 23 700 M. veranschlagten Aufwand für die Verlegung einer doppelgleisigen Straßenbahnlinie einschließlich Oberleitungsanlage in der angeführten Straßenstrecke sind die Kosten des für die Spöck-Dürmersheimer Bahn bestimmten dritten Gleises (siehe oben) mitenthalten.

Ob das dritte Gleis zur Ausführung gelangt, hängt von dem Ergebnis der eingangs erwähnten Verhandlungen mit der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft wegen Mitbenutzung der städtischen Straßenbahngleise für die Spöck-Dürmersheimer Linie ab.

Wenn diese Verhandlungen scheitern und das dritte Gleis nicht eingebaut wird, ermäßigt sich der Aufwand für die Gleisanlage von 23 700 M. auf 18 400 M.

4) Aber die geplante Umgestaltung des Festplatzes bei dem Konzertgebäude und der Ausstellungshalle gibt gleichfalls der angeschlossene Plan Auskunft. Darnach soll die bestehende erhöhte Platzfläche westlich der Festhalle unter Beibehaltung der Grusbedeckung bis zu der auf der Ostseite des Konzertgebäudes entlang ziehenden Verbindungsstraße verbreitert werden und es soll gleichzeitig auf der Westseite des Konzertgebäudes eine neue, ebenfalls mit Grus bedeckte erhöhte Platzfläche geschaffen werden. Die gleiche Deckung soll auch der halbkreisförmige Vorplatz an der Nordseite des Konzertgebäudes sowie die nordwestlich davon geplante Fußgängerinsel erhalten, während für die als Droschkenhalteplatz bestimmte Insel vor dem Ausstellungsgebäude Granitpflasterung vorgesehen ist.

Um den Zugang und besonders die Zufahrt zum Konzertgebäude zu erleichtern, ist sowohl westlich wie östlich dieses Gebäudes eine Verbindungsstraße vorgesehen. Die westliche Verbindungsstraße führt von der Beierthheimer Allee längs dem Daubischen Anwesen an der Westseite des Konzertgebäudes nach der Gartenstraße, während die östliche Verbindungsstraße von der Gartenstraße an der Ostseite des Konzertgebäudes entlang bis zum Stadtgarten-

eingang und von da auf der Westseite der Festhalle wieder bis zur Gartenstraße wie bisher zurückgeführt werden soll.

Die Kosten für die Herstellung dieser beiden Verbindungsstraßen, die ebenfalls Schotterdeckung erhalten sollen, belaufen sich einschließlich der Kanalisation, Gas- und Wasserleitungen auf insgesamt 58 575 *M.* Ein Rückerlag der Straßenkosten durch die Angrenzer kommt nur für den längs dem Daubischen Anwesen hinziehenden Teil der westlichen Verbindungsstraße in Frage.

5) In Verbindung mit dem Umbau der Straßen soll die Gasbeleuchtung durch elektrische Beleuchtung ersetzt werden. Zu diesem Zweck sollen sowohl auf der Südseite der Gartenstraße und der Ostseite der Beierthheimer Allee wie auf den beiden Platzflächen westlich und östlich des Konzertgebäudes Flammbogenlampen an besonderen Lichtauslegermasten aufgehängt werden. Desgleichen sollen die beiden Zierandelaber vor der Festhalle, die zur Zeit mit Gasbeleuchtung versehen sind, für elektrische Glühlichtbeleuchtung eingerichtet werden. Die Kosten für die elektrische Straßenbeleuchtung sind veranschlagt auf 16 395 *M.*

6) Im ganzen erfordern die im vorstehenden vorgeschlagenen Maßnahmen einen Kostenaufwand von 347 570 *M.*, der sich wie folgt verteilt:

Straßenstrecke	Bordstein- und Gehweganlage	Straßenbau	Kanalisation	Gas-, Wasser- und Kabelleitungen	Elektrische Beleuchtung (I-IV)	Straßenbahn (I-II)
I. Gartenstraße zwischen Ettlinger Straße und Beierthheimer Allee	8 000	110 000	15 400	8 250		
II. Beierthheimer Allee zwischen Garten- und Mathy-Straße	2 500	13 800	2 000	2 450		
III. Verbindungsstraße westlich des Konzerthauses	3 200	10 230	9 900	4 850	16 395	110 200
IV. Verbindungsstraße östlich des Konzerthauses	2 400	21 000	3 500	3 495		
	16 100	155 030	30 800	19 045	16 395	110 200

Der Aufwand von 347 570 *M.* soll aus Anlehensmitteln bestritten werden.

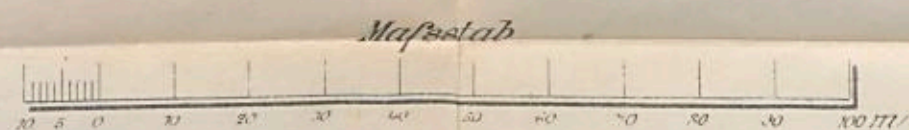
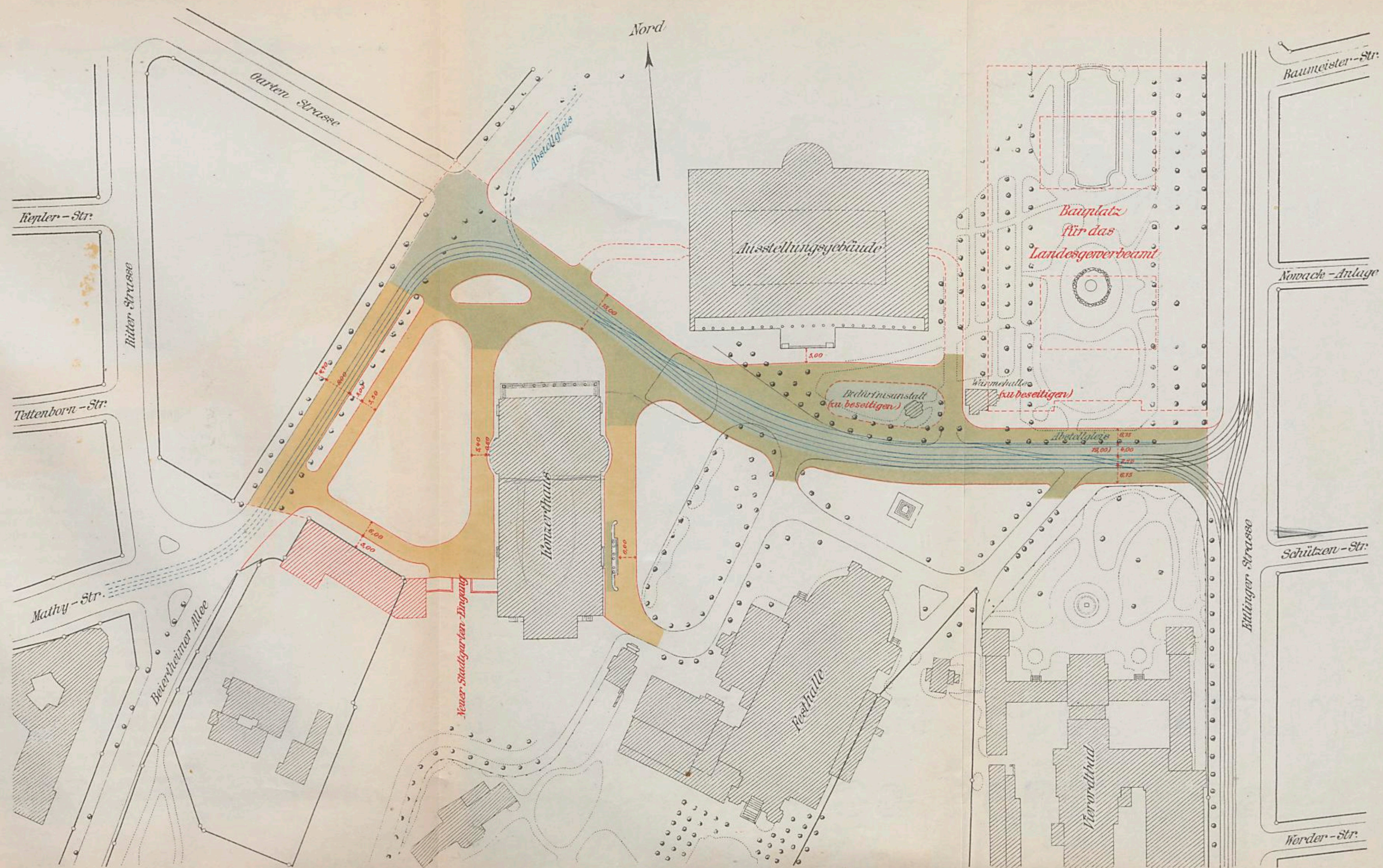
Die Tilgungsfristen sowie die zur Verzinsung und Tilgung von der Wirtschaft alljährlich aufzuwendenden Beträge ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

	Aufwand	Tilgungsfrist	Jährlicher Aufwand für Verzinsung, ordentliche und außerordentliche Tilgung	Bemerkungen
Straßenbahnanlage (Gleis- und Oberleitungsanlage)	110 200	12 bis 37 Jahre	9 892	Der Aufwand ermäßigt sich nach 12 Jahren auf 5 095 <i>M.</i> und nach weiteren 3 Jahren auf 1 076 <i>M.</i>
Elektrische Beleuchtung, Gas-, Wasser- und Kabelleitung	35 440	15 bis 37 Jahre	2 564	Der Aufwand ermäßigt sich nach 15 Jahren auf 1 090 <i>M.</i> , nach weiteren 13 Jahren auf 740 <i>M.</i> und nach weiteren 2 Jahren auf 226 <i>M.</i>
Straßenbau, Gehweganlage und Kanalisation	201 930	20 bis 37 Jahre	11 752	Der Aufwand ermäßigt sich nach 20 Jahren auf 8 661 <i>M.</i> und nach weiteren 10 Jahren auf 5 771 <i>M.</i>
zusammen	347 570		24 208	

Die Unterhaltung der derzeitigen Straßenflächen im Ausmaß von rund 6 200 qm verursacht alljährlich einen Aufwand von 7 600 *M.* Infolge der Verbreiterung und Neuanlage der Straßen (die Fahrbahnsflächen umfassen künftighin rund 11 700 qm) erhöht sich der jährliche Unterhaltungsaufwand einschließlich Verzinsung und Tilgung auf rund 12 000 *M.*, so daß also jährlich etwa 4 400 *M.* Mehrkosten für die Straßenunterhaltung entstehen.

Die Betriebskosten der elektrischen Beleuchtung belaufen sich auf jährlich 4 070 *M.* gegenüber 3 700 *M.* für die bisherige Beleuchtung.

Siegriß.



Farbenerklärung.

Großpflaster	Kleinpflaster	Schotter

Kartierkarte, den 20. Februar 1914.

Städt. Tiefbauamt.

Der Antrag wurde vom Ratrat zurück-
20. Mai 1914 zurückgesetzt.

Karlsruhe, den 13. März 1914.

Aenderung der Arbeits- und Lohnordnung
für die Arbeiter der Haupt- und Residenzstadt
Karlsruhe betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,
daß die Arbeits- und Lohnordnung für die Arbeiter der Haupt- und Residenz-
stadt Karlsruhe vom 18. Dezember 1912 mit sofortiger Wirkung, wie aus der An-
lage ersichtlich ist, geändert werde.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Vacher.

Begründung.

Nach § 1234 der Reichsversicherungsordnung sind die in Betrieben oder im Dienste einer Gemeinde Beschäftigten von der Invalidenversicherung befreit, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewähr-
leistet ist. Da diese Voraussetzungen nach Meinung der Stadtverwaltung bei den städtischen Arbeitern, die in den Tarif eingereiht sind, gegeben sind, wurde die Versicherung dieser Arbeitergruppe eingestellt (siehe hierüber die Bürgerausschußvorlage Nr. 67 vom 5. Dezember 1912, Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten und Arbeits- und Lohn-
ordnung für die Arbeiter der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe betreffend, Seite 6).

Inzwischen hat das Reichsversicherungsamt auf eine Beschwerde von Arbeitern der Ge-
meinde St. hin, in einer Entscheidung vom 14. Oktober 1913 den Grundsatz ausgesprochen:

„Im Gemeindedienste Beschäftigten, denen nach dem Anstellungsvertrag ohne Angabe von Gründen gekündigt werden kann, ist die Anwartschaft auf Ruhegeld im Sinne des § 1234 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung nicht gewährleistet.“

Die Begründung zu dieser grundsätzlichen Entscheidung lautet:

„Die Ansicht des Versicherungsamts, daß den im Dienste der Gemeinde St. be-
schäftigten Beschwerdeführern die Anwartschaft auf Ruhegehalt nach Maßgabe des § 1234 der Reichsversicherungsordnung gewährleistet ist, geht fehl. Nach ihren An-
stellungsbedingungen können die auf Grund eines Privatsdienstvertrags beschäftigten Be-
schwerdeführer „nach vorheriger vierwöchiger Kündigung ohne Angabe von Gründen entlassen werden.“ Damit ist eine genügende rechtliche Sicherung in den Versorgungs-
ansprüchen nicht gegeben, mag auch an sich die Möglichkeit einer Kündigung nicht schlecht-
hin der Gewährleistung der Anwartschaft entgegenstehen (zu vergleichen Ziffer 26 Ab-
satz 4 der Anleitung über den Kreis u. s. w., Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungs-
amts 1912 Seite 721 ff.). Denn hier liegt es im freien, von anderer Stelle nicht nach-
prüfbareren Ermessen des Gemeindevorstandes, den Beschäftigten auch dann zu entlassen,
wenn seine Führung hierzu einen Anlaß nicht bietet. Selbst wenn zur Zeit dieses
Kündigungsrechts schonend gehandelt werden mag, so wird doch für die Zukunft dem
Beschäftigten eine ausreichende Sicherheit gegen eine unverschuldete Entlassung nicht ge-
währt. An welche Voraussetzungen im einzelnen jenes Kündigungsrecht zu knüpfen ist,
um eine Gewährleistung im Sinne des § 1234 der Reichsversicherungsordnung zu

sichern, bedarf hier nicht der Erörterung. Ein unbeschränktes Kündigungsrecht, wie es hier vorliegt, steht jedenfalls der Versicherungsfreiheit entgegen.

Wenn nun auch nach den bei der Stadt Karlsruhe geltenden Verwaltungsgrundsätzen einem in den Tarif eingereichten Arbeiter nicht ohne triftigen Grund, namentlich auch nicht ohne Angabe von Gründen gekündigt wird, so kommt dies doch im Texte der Arbeits- und Lohnordnung selbst, wenigstens hinsichtlich der noch nicht ruhelohnberechtigten Arbeitern, nicht zum Ausdruck. Es ist daher bei der Stellung des Reichsversicherungsamts zu befürchten, daß, wenn nicht der Text entsprechend ergänzt wird, die Versicherungsfreiheit nicht anerkannt werden möchte.

Dieses Ergebnis wäre unerwünscht, da die Versicherung, die im Hinblick auf die von der Stadt ohne Entgelt gewährte Versorgung entbehrlich ist, der Stadt und den Arbeitern im Vergleich zu ihren Leistungen unverhältnismäßig große Kosten verursacht. Im Jahre 1913 hätte an Beiträgen für die in den Tarif eingereichten Arbeiter die Summe von rund 25 000 M bezahlt werden müssen, von der die Hälfte der Stadt zur Last geblieben wäre, die Hälfte (nämlich 4 M für jeden Arbeiter und Arbeitstag) von den Arbeitern hätte aufgebracht werden müssen. An Invaliden- und Altersrente wurde im gleichen Jahre dagegen nur insgesamt 8 934 M an städtische, in den Tarif eingereichte Arbeiter bezahlt; Heilverfahren waren nur 9 eingeleitet worden. Außer dem Vorteil, der den Arbeitern dadurch erwächst, daß sie keine Versicherungsbeiträge zu bezahlen haben, hat die Stadt bekanntlich bei Einführung der Versicherungsfreiheit darauf verzichtet, vom Ruhelohn die Hälfte der Invalidenrente abzugiehen, wie dies früher rechtens war, so daß die bisher versicherten Arbeiter neben dem Ruhelohn auch noch die volle Invalidenrente erhalten; es ist ihnen also auch in dieser Richtung durch die Einführung der Versicherungsfreiheit ein Vorteil erwachsen.

Von Nachteil könnte die Versicherungsfreiheit nur für die verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitern sein, die die Arbeit bei der Stadt freiwillig oder gezwungen aufgeben. Darin unterscheiden sich die Arbeiter aber nicht von den Beamten oder den Anwärtern auf Beamtenstellen, die unbestrittenmaßen, solange sie bei der Stadt beschäftigt sind, von der Invaliden- und Angestelltenversicherung befreit sind. Bei Bewertung dieses Nachteils bleibt aber zu beachten, daß auch die erwähnten Arbeiter regelmäßig bereits Anwartschaft auf Invalidenrente etc. haben, nur nicht in der Höhe, wie wenn für sie bei der Stadt auch für jede Woche eine Marke geklebt worden wäre. Da nämlich die Einreihung in den Tarif erst mit Vollendung des 20. Lebensjahres erfolgt (§ 19 Absatz 2 der Arbeits- und Lohnordnung), sind für sie regelmäßig schon für mehrere Jahre Versicherungsbeiträge geleistet; daß die Anwartschaft durch Ableben der wenigen Pflichtmarken erhalten bleibt (§ 1280 der Reichsversicherungsordnung), läßt sich die Stadt unter Übernahme eines Teils des Kosten anlegen sein.

Im übrigen wird ein Arbeiter nur dann freiwillig den Dienst bei der Stadt aufgeben, wenn es für ihn vorteilhaft ist; es wird sich in den meisten Fällen auch um jüngere Leute handeln, die nur kürzere Zeit nicht voll versichert waren, bei denen der Ausfall daher nicht sehr groß ist. Wenn aber einem Arbeiter gekündigt oder er entlassen werden muß, so hat er sich den Nachteil selbst zuzuschreiben; es muß in diesen Fällen nur verlangt werden, daß man nur in dringenden Fällen zur Kündigung und Entlassung schreitet, und daß alle in Betracht kommenden Verhältnisse gewissenhaft geprüft werden. Das ist der wesentliche Punkt, in dem die Arbeits- und Lohnordnung im Sinne des obenerwähnten Erkenntnisses des Reichsversicherungsamts geändert werden soll.

Es ist zu unterscheiden zwischen den in den Tarif eingereichten Arbeitern, die noch nicht, oder die schon ruhelohnberechtigt sind.

Bei den ersteren konnte bisher, wenn man lediglich den Wortlaut, nicht die tatsächliche Übung ins Auge faßt, von der Stadt aus jedem beliebigen Grunde gekündigt werden; zu einer Nachprüfung durch eine dritte Instanz, ob ein hinreichender Grund vorlag, war keine Möglichkeit gegeben; die Kündigung oder auch die Entlassung im Falle einer dienstlichen Verfehlung wurde von dem Amtsvorstande oder einem Stellvertreter ausgesprochen (siehe die §§ 3, 7, 8 und 63 in der bisherigen Fassung).

Nunmehr ist vorgesehen, daß den Arbeitern nur aus einem triftigen Grunde gekündigt werden kann; ob ein solcher Grund vorliegt, kann zur richterlichen Entscheidung gebracht werden; die Kündigung und Entlassung soll künftig nicht von einer Einzelperson, sondern von dem Kollegium des Stadtrats ausgesprochen werden, die Entlassung nur nach Anhörung der Disziplinarcommission, die in mündlicher Verhandlung den Angeeschuldigten zu hören hat (siehe die §§ 7, 8 und 64 in der neuen Fassung).

Das einzige Gegengewicht gegen diese Erschwerung der Kündigung und Entlassung soll in einer Verlängerung der Probezeit von 4 Wochen auf 3 Monate bestehen (siehe die §§ 7 und 19 Absatz 2 in der bisherigen, § 19 Absatz 2 in der neuen Fassung).

Ruhelohnberechtigten Arbeitern sollte nach den bisherigen Vorschriften nur ausnahmsweise und nicht wegen unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit gekündigt werden; zuständig war

bisher schon der Stadtrat (siehe die §§ 7 Absatz 2, 8 Absatz 2 in der bisherigen Fassung). Künftig sollen sie überhaupt nur im Wege des Disziplinarverfahrens entlassen werden können (siehe § 7 Absatz 3 in der neuen Fassung). Da es theoretisch — praktisch wird der Fall kaum eintreten — denkbar ist, daß ein ruhelohnberechtigter Arbeiter aus Mangel an Arbeit nicht weiter beschäftigt werden kann, muß, da eine Entlassung nicht mehr möglich sein wird, für diesen Fall die Versetzung in den Ruhestand und seine Wiedereinberufung, falls Arbeitsgelegenheit wieder vorhanden ist, vorgeesehen werden (siehe die §§ 39 Ziffer 3 und 43 a in der neuen Fassung).

Nach § 1255 der Reichsversicherungsordnung erhält der Versicherungspflichtige Invalidenrente, sowohl wenn er dauernd invalide geworden ist, als auch wenn er nach Ablauf von 26 Wochen noch arbeitsunfähig ist, wenn auch nicht dauernd. Es dürfte sich empfehlen, den Wortlaut des § 39 in Anlehnung an diese Bestimmungen neu zu fassen, damit kein Zweifel entstehen kann, daß für einen ruhelohnberechtigten Arbeiter in beiden Fällen gesorgt ist.

Nach § 123 Absatz 1 Ziffer 8 der Gewerbeordnung können Arbeiter ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen werden, „wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind“. Es beruht lediglich auf einem Redaktionsfehler, daß in § 61 der Arbeits- und Lohnordnung, der nur die dienstpolizeiliche Entlassung im Auge hat, die Ziffer 8 bisher nicht ausgenommen war; in einem dergleichen Falle sollte nur die Kündigung oder Versetzung in den Ruhestand in Betracht kommen.

Nach § 123 Absatz 2 der Gewerbeordnung ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind, es muß dann die Kündigungsfrist eingehalten werden. Nun wird es in den meisten Fällen ausgeschlossen sein, daß innerhalb einer Woche der Fall gehörig untersucht, die Disziplarkommission gehört werden und der Stadtrat, der ja nur einmal in der Woche tagt, Beschluß gefaßt haben kann. Andererseits soll jedoch ruhelohnberechtigten Arbeitern nach § 7 Absatz 3 in der neuen Fassung nicht mehr gekündigt werden können. Die Folge dieser Rechtslage wäre, daß ein ruhelohnberechtigter Arbeiter trotz einer etwaigen schweren Dienstverletzung nicht entlassen werden könnte. Dem soll durch die Einfügung des zweiten Satzes in § 64 Absatz 1 begegnet werden.

Der Gesamtarbeiterausschuß wurde über die vorgeschlagenen Änderungen gehört und hat sich mit ihnen einverstanden erklärt; er hat jedoch noch weitere Änderungen des § 64, der von der Disziplarkommission handelt, beantragt. Nach den jetzigen Bestimmungen (§ 64 Absatz 3 und 4) gehören der Disziplarkommission unter anderen zwei ruhelohnberechtigten Arbeiter an, die von dem Arbeiterausschuß des Betriebes gewählt sind, in dem der angeschuldigte Arbeiter beschäftigt ist; sie werden zu Beginn jedes zweiten Jahres gewählt. Es wird von dem Arbeiterausschuß gewünscht, daß ebenso wie bei den Beamten jeweils erst, wenn ein Disziplinarverfahren eröffnet ist, die Beisitzer aus dem Arbeiterkreise bestimmt werden, und zwar in der Weise, daß der angeschuldigte Arbeiter selbst 4 Arbeiter vorschlägt, aus denen der Oberbürgermeister 2 Beisitzer auswählt. Diesem Wunsche sollte nach Meinung des Stadtrats nicht stattgegeben werden. Es ist nicht erwünscht, daß ein Angeschuldigter seine Richter selbst aussucht; die Richter sollten vielmehr im voraus, unabhängig von der Person des Angeschuldigten, bestimmt sein. Wenn bei den Beamten von diesem Grundsatz abgewichen wurde, so ist dies ein Nothelf und keineswegs eine ideale Lösung. Bei den Beamten fehlt es jedoch an geeigneten Wahlkörpern, auch sind zwischen den einzelnen Beamtenkategorien so große Unterschiede, daß es sehr schwer sein würde, die Beamten im voraus so auszuwählen, daß die Disziplarkommission für einen bestimmten Fall passend zusammengesetzt wäre. Da ähnliche Verhältnisse bei den Arbeitern nicht vorliegen, ist die bisherige Regelung der vorgeschlagenen jedenfalls vorzuziehen.

Ebenso scheint der weitere Vorschlag des Arbeiterausschusses, daß auch andere als ruhelohnberechtigte Arbeiter in die Kommission wählbar sein sollen, nicht zweckmäßig, da Wert darauf zu legen ist, daß die Beisitzer nicht gar zu jung sind.

Schließlich wurde von dem Gesamtausschuß noch gewünscht, daß die Bestimmung, die in der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten enthalten ist:

„Der Angeschuldigte kann sich nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 138 und 139 der Strafprozeßordnung des Beistandes eines Verteidigers bedienen und sich durch einen solchen vertreten lassen. Dem Verteidiger ist die Einsicht in die Untersuchungsakten zu gestatten“

auch in die Arbeits- und Lohnordnung aufgenommen werde. Daß dieses Recht auch den Arbeitern zustehen solle, ist bereits früher amtlich erklärt worden; es bestehen auch nach wie vor keine Bedenken in dieser Richtung. Nach Meinung des Stadtrats dürfte diese Zusage genügen, auch ohne daß ein entsprechender Satz in die Arbeits- und Lohnordnung aufgenommen wird.

Dr. Paul.

Bisherige Fassung.

§ 3.

Zur Annahme von Arbeitern sind die Amtsvorstände oder die von ihnen ausdrücklich dazu ermächtigten Aufsichtsbeamten berechtigt.

§ 7.

Während der ersten 4 Wochen (Probezeit) kann das Arbeitsverhältnis jederzeit aufgelöst werden. Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist, unbeschadet der früheren Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei beiderseitigem Einverständnis, 14 Tage.

Ruhelohnberechtigten Arbeitern soll nur ausnahmsweise und nicht wegen unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit gekündigt werden.

§ 8.

Zur Kündigung sind die in § 3 genannten Personen berechtigt.

Ruhelohnberechtigten Arbeitern kann nur mit Zustimmung des Stadtrats gekündigt werden.

§ 19.

Der Taglohn der Stadtarbeiter richtet sich nach dem angeschlossenen Lohn tariff.

Dieser Tarif findet indessen keine Anwendung auf Arbeiter, die das 20. Lebensjahr oder die Probezeit noch nicht vollendet haben oder nur vorübergehend beschäftigt werden oder bei ihrer Annahme nicht mehr im Vollbesitze ihrer Arbeitskraft sind. Der Lohn dieser Arbeiter wird im einzelnen Falle besonders vereinbart.

§ 39.

Ein ruhelohnberechtigter Stadtarbeiter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist.

Neue Fassung.

§ 3.

Wie bisher.

§ 7.

Das Arbeitsverhältnis kann während der ersten 4 Wochen jederzeit, später, unbeschadet der früheren Auflösung bei beiderseitigem Einverständnis, mit Frist von 14 Tagen gekündigt werden.

Arbeitern, die in den Lohn tariff eingereiht sind, kann nur aus einem triftigen Grunde gekündigt werden.

Ruhelohnberechtigte Arbeiter können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens entlassen werden.

§ 8.

Arbeitern, die in den Lohn tariff eingereiht sind, kann nur der Stadtrat kündigen; zur Kündigung anderen Arbeitern gegenüber (§ 19 Absatz 2) sind die in § 3 genannten Personen berechtigt.

§ 19.

Absatz 1 wie bisher.

Dieser Tarif findet indessen keine Anwendung auf Arbeiter, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht 3 Monate im Dienste der Stadt stehen (Probezeit) oder nur vorübergehend u. s. w. wie bisher.

§ 39.

Ein ruhelohnberechtigter Stadtarbeiter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. er wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd arbeitsunfähig geworden ist,
2. die Voraussetzungen des § 1255 der Reichsversicherungsordnung zur Bewilligung von Krankenrente gegeben wären,
3. die weitere Verwendung im Dienste der Stadt aus Mangel an Beschäftigung nicht mehr möglich ist.

§ 43 a (neu).

Ein in den Ruhestand versetzter Arbeiter ist, wenn er arbeitsfähig ist und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verpflichtet, auf Anfordern des Stadtrats innerhalb 3 Wochen bei der Stadt wieder in Arbeit zu treten, widrigenfalls das Recht auf Bezug des Ruhelohns erlischt. Der Arbeiter erhält in diesem Falle denselben Lohn, den er im Zeitpunkt seiner Zurufnahme bezogen hat.

Bisherige Fassung.

§ 61.

Auf Entlassung von Stadtarbeitern soll nur aus den in § 123 der Gewerbeordnung erwähnten Gründen sowie dann erkannt werden, wenn u. s. w.

§ 63.

Vorbehaltlich der Bestimmung in § 64 werden Disziplinarstrafen von den Amtsvorständen oder im Falle ihrer Verhinderung von deren Stellvertretern ausgesprochen. Über Beschwerden gegen die Straferkenntnisse entscheidet, soweit es sich um Verweise oder Geldstrafen handelt, das Bürgermeisteramt, in den übrigen Fällen der Stadtrat.

§ 64.

Über die Frage, ob einem ruhelohnberechtigten Arbeiter die Entlassung angedroht oder er entlassen werden soll, beschließt der Stadtrat.

Vor der Beschlussfassung ist die Vorentscheidung der Disziplinar-Kommission herbeizuführen.

Die Disziplinar-Kommission besteht aus:

1. einem Mitgliede des Stadtrats als Vorsitzendem,
2. dem Vorstand des Betriebes, in dem der angeschuldigte Arbeiter beschäftigt ist,
3. einem weiteren städtischen Beamten,
4. zwei ruhelohnberechtigten Stadtarbeitern, die von dem Arbeiterausschuß des Betriebes gewählt sind, in dem der angeschuldigte Arbeiter beschäftigt ist.

Der Stadtrat bestimmt zu Beginn eines jeden Jahres die unter Ziffer 1 und 3 genannten Personen und je einen Stellvertreter. Die Arbeiterausschüsse bestimmen zu Beginn jedes zweiten Jahres die unter Ziffer 4 genannten Arbeiter und für jeden einen Stellvertreter.

Die Disziplinar-Kommission beschließt auf Grund einer mündlichen, nicht öffentlichen Verhandlung, welcher Antrag dem Stadtrat zu unterbreiten sei.

Zu der mündlichen Verhandlung ist der Angeschuldigte zu laden; sie findet jedoch auch statt, wenn er nicht erschienen ist.

Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Punkte der Verhandlung enthalten muß. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

Der Antrag der Kommission ist schriftlich zu begründen.

In dringenden Fällen kann der Amtsvorstand das Arbeitsverhältnis eines beschuldigten Arbeiters bis zur Entscheidung des Stadtrats vorläufig aufheben.

Neue Fassung.

§ 61.

Auf Entlassung von Stadtarbeitern soll nur aus den in § 123 Absatz 1 Ziffer 1 bis 7 der Gewerbeordnung u. s. w. wie bisher.

§ 63.

Wie bisher.

§ 64.

Über die Frage, ob einem in den Lohntarif eingereihten Arbeiter die Entlassung angedroht oder er entlassen werden soll, beschließt der Stadtrat. Kann die Entlassung nicht innerhalb der in § 123 Absatz 2 der Gewerbeordnung festgesetzten Frist ausgesprochen werden, so wird sie erst 14 Tage nach der Eröffnung wirksam. Absatz 2 bis 9 wie bisher.

Karlsruhe, den 4. März 1914.

Die Abhör der städtischen Rechnungen für
das Jahr 1910 betreffend.

Zufolge § 142 der Städteordnung wird hiermit beantragt:

Der Bürgerausschuß wolle die Bescheide zu den städtischen Rechnungen für das Jahr 1910 aufgrund des angeschlossenen Berichts der Rechnungsprüfungskommission erteilen.

Der Obmann der Stadtverordneten:

E. Frey

Bericht der Rechnungsprüfungskommission.

Die städtischen Rechnungen für das Jahr 1910 sind sämtlich abgehört, die Bescheide sind entworfen und von der Rechnungsprüfungskommission nach eingehender Durchsicht und Erörterung des vorgelegten Abhörmaterials genehmigt worden. Über den Lauf des Abhörgegeschäfts gibt die angeschlossene Übersicht näheren Aufschluß. Der in unserem Bericht vom 10. Mai 1912 (siehe Bürgerausschußvorlage Nr. 32 vom Jahre 1912) in Aussicht gestellte Zeitpunkt für die Erledigung der im Rückstande befindlichen Abhör der 1910er Rechnungen — Mitte des Jahres 1913 — konnte nicht ganz eingehalten werden, weil im Personalstande des Rechnungsamtes Erkrankungen vorkamen und Abordnungen zu Stellvertretungen notwendig wurden.

Der letzte Bescheidsentwurf (Elektrizitätswerk) wurde der Rechnungsprüfungskommission unterm 29. September 1913 übergeben.

Auch von diesen Rechnungen wurden zwei Stück, die Rheinhafenkasse und Straßenbahnkasse durch von der Rechnungsprüfungskommission ernannte, der städtischen Beamtenschaft nicht angehörende Sachverständige einer Oberabhör unterzogen. Diese hat ergeben, daß die Prüfung der beiden Rechnungen durch die betreffenden städtischen Rechnungsbeamten in guter und sachgemäßer Weise erfolgt war. Die Rechnungsprüfungskommission konnte sich auf einige Anregungen mehr formeller Art beschränken.

Von der Rechnungsprüfungskommission wird deshalb beantragt:

Der Bürgerausschuß wolle die Bescheide zu den in der angeschlossenen Übersicht aufgeführten städtischen Rechnungen für 1910 in der Form, wie sie von der Rechnungsprüfungskommission im Benehmen mit dem Stadtrat gutgeheißen worden ist, erteilen. —

Die Rechnungen von 1911, die schon nach den Vorschriften der mit Wirkung vom 1. Januar 1911 eingeführten neuen Kassen- und Rechnungsordnung abgehört wurden, sind bereits unterm 13. Juni 1913 verbeschieden worden; siehe Vorlage an den Bürgerausschuß vom 2. April 1913 Nr. 29.

Im Gange ist die Abhör der Rechnungen von 1912, deren Erledigung demnächst erwartet werden kann, so daß das Abhörgegeschäft nunmehr vollständig auf dem Laufenden ist.

Karlsruhe, den 4. März 1914.

Rechnungsprüfungskommission:

Bechtel

A b h ö r

der städtischen Rechnungen für das Jahr 1910.

D. B.	Kasse.	Anzahl		Abhörbemerktungen			Bescheidsentwurf		
		der Rech- nungs- Seiten.	der Belege.	vorgelegt.	An- zahl SS	beant- wortet.	dem Stadtrat vorgelegt.	vom Stadtrat verfunden.	der Abhör- kommission übergeben.
1.	Stadthauptkasse .	4 412	28 794	24. 7. 12	40	25. 10. 12	28. 10. 12	31. 10. 12	6. 11. 12
2.	Armenkasse . . .	—	—	2. 1. 13	4	11. 1. 13	10. 4. 13	17. 4. 13	8. 5. 13
3.	Badanstalten . .	180	907	—	—	—	20. 11. 12	28. 11. 12	29. 11. 12
4.	Bestattungsweisen	237	1 206	30. 12. 12	17	11. 2. 13	3. 3. 13	14. 3. 13	19. 3. 13
5.	Elektrizitätswerk .	416	2 646	21. 8. 13	7	13. 9. 13	17. 9. 13	25. 9. 13	29. 9. 13
6.	Gaswerk	841	7 344	4. 6. 13	24	23. 6. 13	16. 8. 13	28. 8. 13	2. 9. 13
7.	Gewerbechule . .	368	1 433	7. 7. 13	6	1. 8. 13	27. 8. 13	28. 8. 13	4. 9. 13
8.	Höhere Mädchen- schule mit Gym- nasialabteilung .	174	665	—	—	—	10. 6. 13	12. 6. 13	13. 6. 13
9.	Erholungsheim Baden	198	897	3. 6. 13	i. D. 3. 11	—	—	—	—
10.	Handelschule . .	70	301	—	—	—	23. 6. 13	26. 6. 13	30. 6. 13
11.	Krankenhaus . .	1 705	5 529	3. 6. 13	22	21. 6. 13	16. 8. 13	28. 8. 13	2. 9. 13
12.	Milde Fonds . .	171	430	23. 7. 12	—	—	22. 7. 12	25. 7. 12	31. 7. 12
13.	Realgymnasium (Goethechule) .	157	637	—	—	—	10. 6. 13	12. 6. 13	30. 6. 13
14.	Realgymnasium (Humboldtschule)	134	587	—	—	—	3. 6. 13	5. 6. 13	10. 6. 13
15.	Realschulen . . .	275	1 146	—	—	—	16. 4. 13	23. 5. 13	10. 6. 13
16.	Rheinhafen . . .	417	2 088	14. 1. 13	5	24. 1. 13	25. 1. 13	31. 1. 13	3. 2. 13
17.	Schlacht- und Viehhof	403	2 839	6. 11. 12	6	9. 12. 12	23. 12. 12	2. 1. 13	6. 1. 13
18.	Stadtgarten . . .	412	2 383	6. 2. 13	8	28. 3. 13	31. 3. 13	3. 4. 13	9. 6. 13
19.	Straßenbahn . . .	569	4 243	18. 7. 13	3	25. 7. 13	30. 7. 13	31. 7. 13	21. 8. 13
20.	Verbrauchssteuer	241	1 073	—	—	—	15. 11. 12	21. 11. 12	25. 11. 12
21.	Volksschulen . . .	870	7 662	25. 7. 12	16	4. 11. 12	5. 11. 12	7. 11. 12	29. 1. 13
22.	Wasserwerk . . .	260	849	21. 8. 13	4	5. 9. 13	10. 9. 13	11. 9. 13	15. 9. 13
23.	Ortsviehversiche- rung Müppurr .	26	108	2. 9. 13	—	—	2. 9. 13	4. 9. 13	5. 9. 13

Karlsruhe, den 18. März 1914.

Stromversorgung und Verbesserung der
Verkehrsverhältnisse in Karlsruhe und Um-
gebung betreffend.

An die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses.

Nachdem die Mehrheit des Bürgerausschusses in der Sitzung vom 27. Juni v. J. den Antrag des Stadtrats auf Gründung der „Karlsruher Eisenbahngesellschaft“ zum Zwecke der Vereinheitlichung der Karlsruher Straßen- und Vorortbahnen sowie der Stromversorgung der Stadt Karlsruhe und ihrer noch unversorgten Umgebung abgelehnt hatte, im Wesentlichen, weil die Überleitung der städtischen Werke, insbesondere der städtischen Straßenbahn, vom Eigenbetrieb der Stadt in einen sogenannten gemischten Betrieb, die Billigung der Mehrheit nicht fand, hat der Stadtrat beschlossen, wenigstens einen Teil der diesem Projekte zugrunde liegenden Gedanken weiter zu verfolgen und für deren Verwirklichung einen neuen Weg zu suchen, nämlich die Frage der Beteiligung der Stadt an der Elektrizitätsversorgung des badischen Mittellandes und die Gewinnung von Einfluß auf die bisher im Besitz von Privatgesellschaften befindlichen Vorortbahnen, insbesondere die Linien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft. Er beschloß, zunächst über die einschlägigen Fragen das Gutachten einer anerkannten Autorität einzuholen und beauftragte damit den Professor an der Technischen Hochschule in Darmstadt, Herrn Geheimrat Dr. Mittler. Dieses Gutachten, das selbstverständlich eingehende Vorstudien erforderte, gelangte Ende des vorigen Jahres an den Stadtrat, der darüber zunächst eine Äußerung der Direktion der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke einholte und diese wiederum dem Gutachter zur Erklärung darauf übersandte. Nach Eingang dieses Materials hat der Stadtrat am 17. d. M. zunächst nur zu der Frage der Beteiligung der Stadt an der Versorgung des badischen Mittellandes mit elektrischer Energie Stellung genommen und zwar hat er diese Frage grundsätzlich bejaht. Dagegen wünscht er zu den weiteren Fragen zunächst die Anschauungen der Stadtverordneten kennen zu lernen, bevor er darüber förmliche Beschlüsse faßt. Diese Fragen sind:

- a. Soll auch die Stromversorgung der Stadt Karlsruhe dem zu gründenden Unternehmen für die Überlandversorgung übertragen werden, oder
- b. Soll die Stadt ihre Versorgung in eigenem Betrieb behalten, und zwar sowohl die Stromerzeugung als die Stromverteilung (Stromnetz) oder etwa nur die Stromverteilung?
- c. Soll die Lokalbahn Spöck—Dürmersheim und Darlanden in ein engeres Verhältnis zur Stadt gebracht werden, und zwar entweder durch Einbeziehung derselben in das zu gründende Unternehmen oder aber durch gänzliche Erwerbung für die Stadtgemeinde?

Indem wir Ihnen einen Abdruck des Gutachtens des Sachverständigen übersenden, laden wir die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses zu einer vertraulichen Besprechung dieser Fragen auf

Samstag, den 28. März, nachmittags 3 Uhr

in den großen Rathausaal hierdurch ergebenst ein.

Zu dieser Besprechung wird den Herren Stadtverordneten auch über die inzwischen getroffenen provisorischen Maßnahmen zur Überlandversorgung aus dem Karlsruher Elektrizitätswerk, über die Frage der Erweiterung desselben, sowie über den Strombezug aus dem Murg-

werke zur Versorgung der Stadt Karlsruhe und für die Überlandversorgung, endlich über das Projekt für die künftige Gestaltung der Lokalbahn zwischen Daxlanden und Rintheim nähere Mitteilungen gemacht werden.

Da Abzüge der Äußerung der Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke sowie der Erklärung des Gutachters darauf nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen, müssen wir uns vorerst darauf beschränken, jedem Mitgliede des geschäftsleitenden Vorstandes einen und den Fraktionsvorsitzenden einige Abdrücke zur Verfügung zu stellen. Die übrigen Herren erhalten die Abdrücke am Dienstag Abend.

Mit Rücksicht auf die in Frage stehenden wichtigen Interessen der Stadtgemeinde müssen wir bitten, das Ihnen zugehende Material vertraulich zu behandeln.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

286.
524.
5007
12651.00

Gutachten

des Herrn

Geheimerats Dr. Kittler in Darmstadt

über die

Elektrizitätsversorgung von Karlsruhe
und Umgebung

und die

Organisation des Vorortverkehrs.



A. Die Aufgabe des Gutachtens.

Der Stadtrat der Stadt Karlsruhe hat unter dem 21. März 1913 beantragt, der Bürger-Ausschuß wolle seine Zustimmung zum Abschluß der Verträge über die „Bildung der Karlsruher Eisenbahn-Gesellschaft“ erteilen.

Der Antrag erstreckt sich auf:

- a) den Gründungsvertrag zwischen der Stadt Karlsruhe, der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft, der Rheinischen Schudert-Gesellschaft und 2 Bankhäusern,
- b) den Einbringungsvertrag,
- c) die Satzung der Karlsruher Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft Karlsruhe,
- d) den Vertrag zwischen der Stadt Karlsruhe und der Karlsruher Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Grundlagen für die Beurteilung der Vertrags-Entwürfe finden sich in 3 Druckschriften und zwar:

1. der Denkschrift des Oberbürgermeisters über die Verbesserung der Verkehrs-Einrichtungen und der Elektrizitätsversorgung der Stadt Karlsruhe, datiert vom September 1912,
2. dem Bericht des Oberbürgermeisters an den Stadtrat, datiert vom 11. März 1913,
3. dem Vortrag des Oberbürgermeisters an den Bürger-Ausschuß, betr. die Schaffung einer einheitlichen Organisation für das Verkehrswesen und die Elektrizitäts-Versorgung der Stadt Karlsruhe und ihrer Umgebung.

Die Vorlage bezweckte durch die Gründung der Karlsruher Eisenbahn-Gesellschaft den Straßenbahn-Verkehr innerhalb der Stadt und nach den Vororten einheitlich zu regeln und durch die Vereinigung des städtischen Absatzgebietes mit einem großen Ueberlandgebiet die Produktionskosten und Verkaufs-Bedingungen der elektrischen Energie möglichst günstig zu gestalten.

Mit diesem großen Projekt hat sich nicht nur die Stadtverwaltung, sondern auch die Bürgerschaft lebhaft beschäftigt. Insbesondere hat Herr Stadtrat Dr. Dieß eine umfangreiche Broschüre geschrieben, in der er sich mit der ganzen Angelegenheit eingehend befaßt.

Am 27. Juni 1913 hat der Karlsruher Bürger-Ausschuß mit 66 gegen 47 Stimmen die Vorlage des Stadtrates abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte — wie ich aus dem Sitzungsbericht des Bürgerausschusses schließe — weil die Straßenbahn aus verschiedenen Gründen ein rein kommunaler Betrieb bleiben sollte, und weil ferner die Frage der Rentabilität des Ueberlandunternehmens nicht genügend geklärt schien.

Mit der Entscheidung des Bürger-Ausschusses ist die Frage, ob eine einheitliche Organisation des Straßenbahn- und Elektrizitätswesens in Karlsruhe und Umgebung für die Stadt vorteilhaft gewesen wäre, erledigt. Mein Gutachten befaßt sich daher mit dieser Frage nicht. Meine Aufgabe besteht vielmehr darin, eingehende Untersuchungen über die Anlagelosten und die wirtschaftlichen Aussichten des Ueberlandwerkes anzustellen, den Sachwert und Geschäftswert der Karlsruher Lokalbahn in der heutigen und zukünftigen Betriebsform gründlich zu prüfen und ferner ein Urteil über die bisherige und zukünftige geschäftliche und technische Entwicklung des Elektrizitätswerkes abzugeben.

Hiermit entstehen die Grundlagen für den Aufbau aller weiteren Ueberlegungen. Von diesen Grundlagen ausgehend, kann man zunächst eine sichere Antwort auf die Frage finden, ob es für die Stadt überhaupt ratsam ist, sich an dem Ueberlandwerk zu beteiligen. Man kann sodann nach der zweckmäßigsten Form für diese Beteiligung suchen. Hieran anschließend läßt sich die Frage behandeln, ob es besser ist, die Karlsruher Lokalbahn der städtischen Straßenbahn oder dem Ueberland-Unternehmen anzugliedern. Schließlich gelangt man an die wichtige Frage, ob das Interesse der Stadt Karlsruhe den Fortbetrieb des städtischen Elektrizitätswerks als eines rein kommunalen Unternehmens erfordert oder ob es technische, wirtschaftliche und allgemeine Gründe von solcher Bedeutung gibt, daß eine Vereinigung des städtischen und ländlichen Absatzgebietes für elektrische Energie geboten erscheint.

B. Die elektrische Ueberlandanlage.

- I. Die Grundlagen für die Bestimmung der Anlagekosten und des Ertragnisses.
- II. Einnahmen des Ueberlandwerkes.
- III. Anlagekapital.
- IV. Ausgaben des Ueberlandwerkes.
- V. Das Erträgnis des Ueberlandwerkes.
- VI. Vergleich des Ertragnisses mit den Rechnungsangaben im Projekt der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft und der Rheinischen Schudert-Gesellschaft.

I. Die Grundlagen für die Bestimmung der Anlagekosten und des Ertragnisses.

In den folgenden Berechnungen wird die elektrische Ueberlandanlage als ein völlig selbständiges Unternehmen behandelt. Es wird also nicht angenommen, daß das neue Unternehmen mit einem bestehenden vereinigt wird. Nur durch den Strombezug aus dem Murgwerk, dem Elektrizitätswerk Karlsruhe oder einem anderen Kraftwerk wird ein Zusammenhang mit anderen selbständigen Wirtschaftskörpern geschaffen.

Das Absatzgebiet der Ueberlandanlage soll die Amtsbezirke umfassen:

Bruchsal,	Durlach,
Bretten,	Karlsruhe,
Eppingen,	Ettlingen,
Sinsheim,	Rastatt.

Diese 8 Amtsbezirke haben zusammen 178 Gemeinden und etwa 265 000 Einwohner (1912). Hierbei sind die Städte Karlsruhe, Ettlingen und Rastatt nicht mitgerechnet. Die Stadt Karlsruhe mit 134 000 Einwohnern wurde deshalb nicht einbezogen, weil die Rentabilität der Ueberlandversorgung unabhängig von dem Stromverbrauch dieser Stadt untersucht werden soll. Die Gemeinde Ettlingen mit 9400 Einwohnern ist nicht eingeschlossen, weil sie aus dem Elektrizitätswerk der Abtalbahn versorgt wird. Rastatt mit 15 000 Einwohnern wird nicht als Bestandteil des Versorgungsgebietes angesehen, weil es sich vor kurzem an das Acherner Werk der Rheinischen Schudert-Gesellschaft angeschlossen hat und daher für das vorliegende Projekt nicht in Betracht kommt.

Ob es möglich sein wird, das ganze in Aussicht genommene Gebiet dem Unternehmen anzugliedern, steht vorläufig noch dahin. So hat zum Beispiel die Stadt Bruchsal ebenfalls ein Ueberlandprojekt ausarbeiten lassen und damit ihr Interesse an der Versorgung ihrer Umgebung bekundet. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß sie sich dem hier geplanten Unternehmen anschließt und auf eine eigene Betätigung verzichtet.

Für das Absatzgebiet ist die relativ große durchschnittliche Einwohnerzahl der Gemeinden charakteristisch. Es kommen im Durchschnitt auf eine Gemeinde

1500 Einwohner, während zum Beispiel bei dem Ueberlandwerk Oberhessen die durchschnittliche Einwohnerzahl nur 875 beträgt. Diese volkreichen Gemeinden der Rheinebene werden in ihrem Energieverbrauch sicherlich nicht hinter den Verbrauchswerten zurückstehen, die anderwärts in kleineren Gemeinden erzielt werden. Durch die geschlossene Besiedelung der Gegend in Form großer ländlicher Gemeinwesen ergeben sich auch Vorteile für die Anlagekosten und den Betrieb. Für die Anlagekosten deshalb, weil vor allem das Ortsnetz in einer größeren Gemeinde verhältnismäßig billiger ist, als in einer kleineren. Sodann ist bei den größeren Gemeinden eine relativ kleinere Zahl von Transformatorenhäusern samt Einrichtungen erforderlich. Die Differenz in den Anlagekosten, die sich hieraus zu Gunsten des Anschlusses größerer Gemeinden ergibt, ist ganz erheblich. Auch im Betrieb der Anlage bieten größere Gemeinden nicht zu unterschätzende Vorteile. Die Ueberwachung der Ortsnetze wird eine einfachere, der Verkehr mit den Abnehmern, das Ablesen der Elektrizitätszähler, das Einkassieren der Geldbeträge geht leichter und rascher von statten.

Das zweite Merkmal des Absatzgebietes ist die nicht unbedeutende mittlere und größere Industrie, letztere besonders in Bruchsal, Durlach und Bretten. Die mittlere Industrie, die für den Anschluß das allergrößte Interesse hat, ist über das ganze Gebiet verteilt.

Wenn schon ein Vergleich des Absatzgebietes mit den Stromversorgungsgebieten anderer Ueberlandwerke ergibt, daß die allgemeinen Aussichten des Unternehmens günstig sind, so erscheint es mir doch richtig, bei der Bestimmung des Anlagekapitals und des wirtschaftlichen Ertragnisses mit großer Vorsicht vorzugehen. Von ganz erheblichem Einfluß auf das Ergebnis der Rechnung sind vor allem die Höhe der Anlagekosten. Bei den meisten Ueberlandanlagen werden sie in den Vorausberechnungen zu niedrig eingeschätzt. Ich habe daher im vorliegenden Falle — gestützt auf reichliches Erfahrungsmaterial — die Kosten so bestimmt, daß sie mit Sicherheit für den Bau des Werkes in dem geplanten Umfange genügen. Die gleiche Vorsicht wurde bei der Wahl der Grundlagen für Anschluß und Stromabsatz geübt.

Die Anschlußbewegung für elektrisches Licht verläuft heute weit rascher, als früher. Zu den bekannten Annehmlichkeiten der elektrischen Beleuchtung kommt jetzt der Vorteil des geringen Stromverbrauches hinzu. Die Einführung der Metalldrahtlampe hat es mit sich gebracht, daß die elektrische Beleuchtung der Wohn- und Geschäftsräume trotz vielfach helleren Lichtes einen Haushalt finanziell nicht mehr belastet, als bisher die Petroleumbeleuchtung. Vielfach treten sogar direkte Ersparnisse gegenüber der Petroleumbeleuchtung ein. Das einzige Hindernis, das dem raschen Verlauf der Anschlußbewegung entgegensteht, sind die Kosten der Hausinstallationen und Beleuchtungskörper. Um dieses Hindernis zu beseitigen oder wenigstens in seiner Wirkung abzuschwächen, müssen Erleichterungen geschaffen werden, die vor allem in einem ganz oder größtenteils kostenlosen Hausanschluß und in Beihilfen zur Aufbringung der Installationskosten bestehen sollen. Wird in dieser Weise verfahren, so wird voraussichtlich bereits in den ersten Betriebsjahren eine so erhebliche Zahl von Lampen angeschlossen sein, daß auf jeden Einwohner eine Lampe kommt. In meiner Rechnung ist dagegen aus Sicherheitsgründen angenommen, daß im dritten Betriebsjahre auf etwa 10 Einwohner 9 Lampen entfallen. Der durchschnittliche Verbrauch der Lampe ist gegen früher sehr zurückgegangen. Während man noch vor wenigen Jahren unter den Verhältnissen, wie sie im Absatzgebiet des Ueberlandwerkes vorliegen, 14 bis 15 KW. St. pro Lampe und Jahr rechnen konnte, darf man jetzt nur etwa 7,5 KW. St. pro Lampe und Jahr erwarten. Eine so niedrige Verbrauchs-Grundlage für Beleuchtung muß man heute auch deshalb wählen, weil bereits eine neue Lampe mit einem Verbrauch von nur 0,5 Watt pro Kerzenstärke auf den Markt gekommen ist. Die Lampe wird zwar gegenwärtig nur für hohe Lichtstärken gebaut, sie hat auch einen sehr hohen Anschaffungspreis. Diese beiden Nachteile werden sich aber im Laufe der nächsten Jahre zweifellos vermindern. Man muß also damit rechnen, daß der heute schon geringe Stromverbrauch der Lampen durch die fortschreitende Technik noch überholt wird.

Trotzdem liegt meines Erachtens kein Grund zu einer pessimistischen Auffassung der Sachlage vor. Die Erfahrungen, welche im letzten Jahrzehnt sowohl bei den Gas- als Elektrizitätswerken gewonnen wurden, zeigen nämlich, daß dem Minderverbrauch der rationellen Lampen durch die Zunahme des Lichtbedürfnisses das Gleichgewicht gehalten wird. Sie zeigen ferner, daß bei geringen Betriebskosten der Beleuchtung die übergroße Sparbarkeit nachläßt und sich damit die Benutzung der Lampen ausgiebiger gestaltet.

Noch unter der Herrschaft der Kohlenfadenlampe mit ihrem relativ hohen Energieverbrauch für die Einheit der Lichtstärke kam man auf den Gedanken, die Anwendung der elektrischen Beleuchtung durch einen möglichst billigen Lichtstrompreis zu fördern. Man setzte daher sprunghaft den Preis für Beleuchtung von 60 Pfg. auf 50 Pfg. und 40 Pfg. herab. Manche Werke haben sich sogar auf lange Zeit verpflichtet, zu dem Preis von 40 Pfg. pro KW.St. Elektrizität zu Lichtzwecken zu liefern. Bei der veränderten Sachlage, wie sie durch die Metalldrahtlampe geschaffen wurde, ist jetzt dieser Preis für die Versorgung von Landgemeinden, kleinen und mittleren Städten zu niedrig. Ein Lichtstrompreis von 50 Pfg. pro KW.St. ist heute angemessen. Wird größeren Verbrauchern ein Nachlaß gewährt, so ergibt sich ein Durchschnittsverkaufspreis von 45 Pfg. Am besten aber wird es sein, einen einheitlichen Lichttarif von 45 Pfg. für alle Verbraucher einzuführen. Daneben wird ein reiner Pauschaltarif oder ein Tarif mit festen Grundgebühren und niederem zusätzlichen Strompreis sowohl den Verbrauchern als dem Werke gute Dienste leisten.

Auf eine angeschlossene Lampe wird im Durchschnitt ein Energieverbrauch von 7,5 KW.St. im Jahr entfallen. Bei einem Strompreis von 45 Pfg. pro KW.St. entsteht hiernach aus jeder Lampe eine durchschnittliche Einnahme von 3,37 Mark.

Für Stromverbrauch und Einnahmen aus der Straßenbeleuchtung werden Erfahrungswerte aus anderen Anlagen in die Rechnung eingestellt. Das zweckmäßigste für Werk und Gemeinden ist die pauschale Berechnung der Straßenbeleuchtung pro Lampe und Jahr. Ein Pauschalpreis von 30 Mark für eine halbnächtige Lampe mit 50 Kerzenstärken und etwa 1300 Brennstunden, von 50 Mark für eine ganznächtige Lampe mit 50 Kerzenstärken und etwa 2500 Brennstunden hat sich gut bewährt. Diese Preise setzen voraus, daß die Einrichtungskosten für die Straßenbeleuchtungsanlagen einschließlich der Beleuchtungskörper von der Ueberlandanlage getragen werden. Die Preise umfassen also die Stromlieferung, die Zinsen und Abschreibungen für die Anlagekosten, ferner die Kosten der Instandhaltung. Zu Lasten der Gemeinden geht außer den oben genannten jährlichen Pauschalbeiträgen nur der Lampenersatz. Das Verfahren hat für die Gemeinden den Vorteil, daß sie die jährlichen Ausgaben für die Straßenbeleuchtung im Voraus genau kennen und sich bei der Aufstellung ihres Haushaltsplanes darnach einzurichten vermögen. Für das Ueberlandwerk entsteht der Vorteil, daß es mit festen Einnahmen aus der Straßenbeleuchtung von vornherein rechnen kann.

Die im Abfahrtsgebiet gelegenen Bahnhöfe werden rasch zum Anschluß gelangen, weil die elektrische Beleuchtung gerade für den Betrieb der Bahnhöfe besonders wichtig und vorteilhaft ist. Man kann annehmen, daß die mittleren und kleineren Bahnhöfe für Beleuchtungs- und Kraftzwecke etwa 130 000 KW.St. auf je 100 000 Einwohner verbrauchen. In dieser Ziffer sind die großen Bahnhöfe, wie Bruchsal und Durlach, die bereits eigene Stromerzeugungsanlagen besitzen und daher unter die Großabnehmer zu rechnen sind, nicht berücksichtigt. Bei dem Anschluß der Bahnhöfe wird man allerdings einen relativ niederen Strompreis in Kauf nehmen müssen, der jedoch im Durchschnitt nicht unter 18 Pfg. für die KW.St. sein darf.

An Kleinmotoren für Gewerbe und Landwirtschaft wird sich ein großer Anschlußwert ergeben. Die Benutzungszeit dieser Motoren ist jedoch unter den ländlichen Verhältnissen ziemlich bescheiden. Man tut gut, nur von einer durchschnittlichen Benutzungszeit von 175 Stunden für das angeschlossene Kilowatt und Jahr auszugehen. Der Grundpreis für die Stromabgabe an kleine und mittlere Betriebe soll nicht zu niedrig sein; denn es hat keinen Zweck, die Einrichtung des Werkes gegen eine allzu geringe jährliche Zahlungsleistung zur Verfügung zu stellen. Bei

der geringen Benutzungsdauer ist ein Grundpreis von 25 Pfg. für die kleineren und mittleren Kraftbetriebe durchaus angemessen. Auf diesen Grundpreis müssen natürlich Rabatte gegeben werden, die bei größerem Verbrauch und längerer Benutzungsdauer erheblich ansteigen. Unter Berücksichtigung dieser Nachlässe wird sich ein durchschnittlicher Verkaufspreis von etwa 19 Pfg. ergeben.

Die voraussichtliche Anschlußziffer der Großbetriebe ist im Voraus schwer abzuschätzen. Eine ganze Reihe von Faktoren wirken hier für den langsameren oder schnelleren Verlauf der Anschlußbewegung zusammen. Ein einziger großer Anschluß von mehreren Millionen Kilowattstunden kann das Bild vollständig verschieben. Bei größter Vorsicht kann man aber doch mit Bestimmtheit erwarten, daß auf je 10 000 Einwohner ein Anschlußwert von 100 Kilowatt durch Großabnehmer entfällt. Bei 265 000 Einwohnern ergibt dies einen Anschlußwert von 2650 Kilowatt. Die Benutzungsdauer der industriellen Anschlüsse beläuft sich im Durchschnitt auf etwa 1500 Stunden im Jahr. Aus Anschlußwert und Benutzungszeit entsteht demnach ein Stromabsatz an die Großbetriebe von 4 Millionen Kilowattstunden. Der Verkaufspreis an diese Betriebe muß niedrig sein, weil sie bei den großen Verbrauchsmengen und langen Benutzungszeiten ein Anrecht auf billige Preise haben. Die größeren Betriebe sind auch im Stande, sich mit eigenen Anlagen die elektrische Energie mit verhältnismäßig niedrigen Gestehungskosten zu erzeugen. Nur durch billige Strompreise sind sie daher für den Anschluß zu gewinnen.

Es ist davor zu warnen, die Großbetriebe um jeden Preis anschließen zu wollen, weil hierdurch das ganze Preis-Niveau für den Stromverkauf zu niedrig wird. Statt dessen ist es besser, einzelne Großbetriebe, die bei den Verhandlungen etwas ganz besonderes herauschlagen wollen, so lange warten zu lassen, bis sie sich durch die Ergebnisse anderer Großverbraucher von der Wirtschaftlichkeit des Strombezuges auch bei angemessenen Preisen überzeugt haben.

In der Berechnung der Betriebsausgaben sind die Kosten für die Verwaltung, für den Betriebsdienst und die Instandhaltung der Anlage so eingestellt, daß sie sicher genügen werden. Die Ueberlandanlage soll nicht mit einem eigenen Kraftwerk arbeiten. Sie wird den Strom entweder vom Murgwerk oder aus dem städtischen Elektrizitätswerk Karlsruhe oder vielleicht aus anderen Werken beziehen. Die Strombezugskosten dürfen natürlich nicht teurer sein, als die Produktionskosten des Stromes in einem neuen, günstig gelegenen und modern eingerichteten eigenen Dampfkraftwerk. Diese Kosten würden sich bei den Verbrauchsmengen, die zu erwarten sind, in der Höhe von etwa 4 Pfg. pro KW.St. ergeben. Es wird daher für die Stromversorgung des Ueberlandgebietes mit einem Bezugspreis der KW.St. von 4 Pfg. gerechnet, ohne daß untersucht wird, ob der Strom ganz oder zum Teil aus einem neuen, eigenen Kraftwerk oder aus einer der anderen vorstehend bezeichneten Kraftquellen stammt.

Der Anschluß der Landgemeinden soll nach den Vorschlägen der badischen Regierung nach 2 verschiedenen Verträgen möglich sein. Die Landgemeinden sollen die Wahl zwischen der einen oder anderen Vertragsform haben. Der eine Vertrags-Entwurf — der sogenannte A-Vertrag — sieht vor, daß die Gemeinden ihre Ortsneke samt den Transformatorenstationen auf eigene Kosten bauen und betreiben. Sie beziehen dann den Strom als größere Abnehmer aus dem Ueberlandwerk. Die Messung soll auf der Niederspannungsseite der Transformatoren erfolgen. Für die Stromlieferung ist ein Staffeltarif vorgesehen, der unter B II angegeben ist. Nach dem anderen Vertrags-Entwurf — dem sogenannten B-Vertrag — ist der Bau und Betrieb des Ortsnekes Sache des Ueberlandwerkes, das in diesem Falle direkt an jeden einzelnen Stromabnehmer liefert.

Ob der Abschluß von A-Verträgen für die Landgemeinden und die Entwicklung des Unternehmens vorteilhaft ist, scheint fraglich. Die kleinen Gemeinden verfügen über keine Organe, um den Stromabsatz so zu fördern, wie es im Interesse des Unternehmens erwünscht ist. Die Instandhaltung der Ortsneke wird nicht richtig erfolgen. Werden Reparaturen und Aenderungen vorgenommen, so verursachen sie den Gemeinden hohe Kosten. Im allgemeinen Interesse ist es vielleicht zweckmäßiger, wenn die Ortsneke vom Ueberland-Unternehmen auf eigene Rechnung betrieben werden. Wird dadurch das Unternehmen auch mit einem höheren Anlagekapital belastet, so stehen diesem Umstand doch erhebliche Vorteile gegen-

über. Keinesfalls sollte man den A-Vertrag auf Gemeinden mit weniger als 2500 Einwohner ausdehnen. Statt den Gemeinden den eigenen Betrieb ihres Ortsnetzes zuzuschieben, sollte vielmehr darnach getrachtet werden, den anzuschließenden Gemeinden — vor allem den größeren — eine Aktien-Beteiligung an dem Unternehmen zu geben. Auf diese Weise nehmen die Gemeinden in richtigem Maße am finanziellen Erfolge teil. Es entsteht ein dauerhaftes, gutes Verhältnis zwischen dem Ueberlandwerk, den Landgemeinden und den Städten.

Im gegenwärtigen Augenblick besteht noch keine absolute Klarheit darüber, wie weit die Vertragsformen A und B angewandt werden. Es wird daher den Berechnungen zunächst die Annahme zu Grunde gelegt, daß sämtliche Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern, d. h. also 22 Gemeinden mit zusammen 80 000 Einwohnern, die Vertragsform A wählen, während die übrigen 156 Gemeinden mit zusammen 185 000 Einwohnern nach der Vertragsform B zum Anschluß gelangen. Unter den 22 Gemeinden mit A-Vertrag sind auch diejenigen enthalten, die bereits Elektrizität oder Gas besitzen.

Elektrizität ist vorhanden in

Kuppenheim mit	2410 Einwohnern,
Bretten "	5100 "
Heidelshheim "	2400 "

Mit Gas sind versorgt:

Durmersheim mit	3840 Einwohnern,
Bruchsal "	15000 "
Bretten "	5100 "
Graben "	2100 "
Philippsburg "	2600 "

Der Energie-Absatz in den nach der Vertragsform B angegliederten Gemeinden wird nicht größer gewählt, als bei den kleinen Gemeinden, weil zum Teil Gasbeleuchtung vorhanden ist, und weil ferner das Ueberlandwerk keinen Einfluß auf die Entwicklung des Energieabsatzes auszuüben vermag.

Es sei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß alle Anschluß- und Verbrauchswerte, sowie auch die Kostenbeträge, soweit als irgend möglich, auf die Teilziffer pro Kopf der Bevölkerung bezogen sind, um hierdurch einen einfachen und raschen Ueberblick über den Gang und Inhalt der Rechnung zu ermöglichen. Des leichteren Ueberblickes wegen sind in den folgenden Berechnungen überall die Grundlagen angegeben und, soweit erforderlich, besonders erläutert.

II. Anlagekapital für die Elektrizitäts-Versorgung von 178 Gemeinden mit 265 000 Einwohnern.

1. Hochspannungs-Fernleitungen.

- a) 220 Kilometer Fernleitung für 20 000 Volt Betriebs-Spannung, auf Eisenmasten verlegt, Leitungsmaterial: Kupfer von 50 qmm Querschnitt. Durchschnittskosten pro Kilometer betriebsfertig gebauter Strecke, einschließlich aller Nebenkosten, 5800 M . . . 1 276 000 M
- b) 350 Kilometer Fernleitung für 20 000 Volt Betriebs-Spannung, Leitungsträger im allgemeinen Holzmasten, an den Bahn- und Post-Kreuzungen, sowie Knickpunkten Eisenmasten, ferner auf gerader Strecke in Abständen von etwa 700 Meter Eisenmasten. Leitungsmaterial: Kupfer mit 35, 25 und 16 qmm Querschnitt. Durchschnittskosten pro Kilometer betriebsfertig gebauter Strecke, einschließlich aller Nebenkosten, geschätzt auf 4500 M 1 575 000 M

Anmerkung: Die Streckenlängen sind reichlich gegriffen. Diese Vorsicht ist notwendig, weil bei der Ausführung Umwege nicht zu vermeiden sind. Auf die Längen — ausgemessen im Fernleitungsplan — wurde daher ein Zuschlag von 15% gemacht.

Uebertrag: 2 851 000 M

Uebertrag: 2 851 000 M

2. Umschalte-Stationen.

12 Umschalte-Stationen mit Trennschaltern, selbsttätigen Umschaltern, Ueberspannungsschutz und Transformatoren.

Die Kosten betragen einschließlich des Grundstückes und des Gebäudes im Durchschnitt für die betriebsfertig erstellte Umschaltestation 15 000 M 180 000 M

Anmerkung: Es ist angenommen, daß jede Umschaltestation so angelegt wird, daß sie gleichzeitig als Transformatorstation für eine Gemeinde dient.

3. Transformatoren-Stationen.

170 Transformatorenstationen mit vollständiger elektrotechnischer Ausrüstung, einschließlich Transformatoren.

Die Kosten betragen einschließlich des Grundstückes und des Gebäudes im Durchschnitt für die betriebsfertig erstellte Transformatorenstation 4800 M 815 000 M

Anmerkung: Zusammen mit den 12 Umschalte-Stationen (Pof. 2) werden $170 + 12 = 182$ Stationen zu errichten sein. Hierbei ist vorausgesetzt:

a) Die Ortsneße werden mit einer Verteilungs-Spannung von 380/220 Volt betrieben. Nur bei dieser relativ hohen Verteilungs-Spannung ist eine Transformatorenstation für die Versorgung einer Gemeinde ausreichend. Für die größeren Orte sind zwei Stationen vorzusehen. Außerdem werden für einzelne größere Abnehmer besondere Stationen zu errichten sein.

b) Die Gemeinden, welche nach dem sogenannten A-Vertrag den Strom beziehen und die Ortsneße auf eigene Rechnung bauen, haben auf ihre Kosten auch die Transformatoren-Stationen zu errichten.

4. Ortsneße.

Auf Kosten des Ueberlandwerks sind die Ortsneße in 156 Gemeinden mit 185 000 Einwohnern zu errichten. Diese Kosten betragen für das betriebsfertig hergestellte Ortsnetz, einschließlich der Straßenbeleuchtung, jedoch ohne Hausanschlüsse und Zähler nach Erfahrungswerten im Durchschnitt pro Einwohner 15 M 2 775 000 M

Anmerkung: In der Durchschnittsziffer von 15 M sind auch die Kosten enthalten, die durch den Schutz der Postleitungen gegen die neu herzustellenden Starkstrom-Leitungen verursacht werden.

5. Hausanschlüsse.

20 000 Hausanschlüsse für Licht und Kraft zu durchschnittlich 25 M. Auf etwa 9 Einwohner kommt im Durchschnitt 1 Hausanschluß. Kosten der Hausanschlüsse pro Einwohner 2,7 M . . . 500 000 M

6. Elektrizitätsmesser.

22 000 Elektrizitätsmesser, betriebsfertig montiert zu je 25 M. Auf etwa 7—8 Lampen kommt im Durchschnitt 1 Messer. Kosten der Elektrizitätsmesser pro Einwohner ca. 3 M 550 000 M

Anmerkung zu 4, 5 und 6: Die gesamten Kosten der Ortsneße, einschließlich der Hausanschlüsse und Zähler, ergeben sich hiernach pro Einwohner im Durchschnitt wie folgt:

Ortsneße	15,0 M
Hausanschlüsse	2,7 M
Elektrizitätsmesser	3,0 M
	20,7 M

Uebertrag: 7 671 000 M

7. Betriebs-Telephon	Uebertrag 7 671 000 M
8. Installations-Beihilfen	70 000 M
	150 000 M

Anmerkung: Bei anderen ähnlichen Unternehmungen hat es sich als sehr zweckmäßig erwiesen, die Anschluß-Bewegung durch Installations-Beihilfen zu beschleunigen. Diese kommen insbesondere den weniger bemittelten Bevölkerungsschichten zu gute, bei denen die Kosten der Hausinstallation häufig ein Hinderungsgrund gegen die rechtzeitige Einführung elektrischen Lichtes bilden. Die Installations-Beihilfe kann entweder in Form sogenannter Gratislampen oder auf andere Weise geleistet werden.

9. Vorarbeiten, Bauleitung, Reisefkosten, Bauzinjen, Agioverluste, Gründungskosten, Steuern und Abgaben, Versicherungen und Entschädigungen, Unvorhergesehenes und zur Abrundung	809 000 M
	8 700 000 M

II. Einnahmen des Ueberlandwerkes im 3. Betriebsjahr.

a) Gemeinden, die nach dem B-Vertrag angeschlossen werden, in denen also der Verkauf der elektrischen Energie unmittelbar an die Abnehmer erfolgt.

Es wird angenommen, daß dies 156 Gemeinden mit 185 000 Einwohnern sein werden.

1. Privat-Beleuchtung.

165 000 Lampen zu je 7,5 KW.St.	KW.St.	M
Strompreis pro KW.St. 45 Pfg.	1 237 000	556 000

Anmerkung: Es wird mit dem Anschluß von 9 Lampen auf 10 Einwohner gerechnet, ferner mit einer durchschnittlichen Brennstundenzahl von 300 im Jahr und einem durchschnittlichen Wattverbrauch von 25 Watt pro Lampe.

2. Straßenbeleuchtung.

3300 halbnächtige Straßenlampen	215 000	82 000
400 ganznächtige Straßenlampen	50 000	16 000

Anmerkung: Die Gesamtzahl der Straßenlampen beträgt 3700, es entfällt also eine Straßenlampe auf 50 Einwohner. Für die halbnächtige Lampe kann eine durchschnittliche Einnahme von 25 M bei einem Energieverbrauch von 65 KW.St., für die ganznächtige Lampe eine Durchschnitts-Einnahme von 40 M bei einem Energieverbrauch von 125 KW.St. angenommen werden. Diese Durchschnittsbeträge von 25 und 40 M ergeben sich als Mittelwerte, wenn in einem Teil der Gemeinden die Straßenbeleuchtung nach dem Pauschalpreis (s. Abschn. I) im anderen Teil nach Zählermessung bezahlt wird.

3. Bahnhofs-Beleuchtung	250 000	45 000
-----------------------------------	---------	--------

Anmerkung: Die Bahnhöfe in den Gebieten der B-Gemeinden werden zusammen mindestens 250 000 KW.St. zu einem Durchschnittspreis von etwa 18 Pfg. im Jahr beziehen.

4. Elektromotoren für Klein- und Mittelbetriebe, einschließlich der Wasserwerke und der Drehschleppen.

Anschlußwert der Motoren 4600 KW.	800 000	152 000
---	---------	---------

Anmerkung: Auf 100 Einwohner wird ein Anschlußwert von 2,5 KW. an Motoren entfallen. Durchschnittliche Benutzungszeit für 1 KW. Anschlußwert unter den vorliegenden Verhältnissen (überwiegend ländliches Gebiet) 175 Stunden im Jahr. Durchschnittseinnahme 19 Pfg. pro KW.St.

Uebertrag 2 552 000	851 000
---------------------	---------

5. Zählermiete.

	KW.St.	ℳ
Uebertrag	2 552 000	851 000
22 000 Elektrizitätsmesser mit einer jährlichen Miete von durchschnittlich 3,6 ℳ		80 000

b) In den Gemeinden, die nach dem A-Vertrag angeschlossen werden, in denen also der Energieverkauf unter Vermittlung der Gemeinden stattfindet.

Es wird angenommen, daß dies 22 Gemeinden mit 80 000 Einwohnern sein werden 1 096 000 164 000

Der Energie-Verbrauch in den Gemeinden nach A-Vertrag sei — bezogen auf die Einwohnerzahl — der gleiche, wie in den Gemeinden nach B-Vertrag. Der Verbrauch beträgt demnach pro Einwohner:

Privat-Beleuchtung	6,7 KW.St.
Straßen-Beleuchtung	1,4 KW.St.
Bahnhöfe	1,3 KW.St.
Kleinmotoren	4,3 KW.St.
	13,7 KW.St.

Der Tarif für die Gemeinden mit A-Vertrag ist, wie folgt, vorgesehen:

die ersten 25 000 KW.St.	17 § pro KW.St.
die nächsten 25 000 KW.St.	16 § pro KW.St.
die nächsten 25 000 KW.St.	15 § pro KW.St.
die nächsten 25 000 KW.St.	13 § pro KW.St.
der Mehrverbrauch zu	12 § pro KW.St.

Die Energie-Messung soll auf der Niederspannungsseite der Transformatoren vorgenommen werden. Die durchschnittliche Einnahme aus dem Energieverkauf an die A-Gemeinden kann auf 15 § für die KW.St. geschätzt werden.

c) Großabnehmer.

In dem Absatzgebiet von 178 Gemeinden und 265 000 Einwohnern ist die größere und mittlere Industrie nach Anzahl und Umfang der Einzel-Betriebe in ziemlich bedeutendem Maße vorhanden. Bei genügender geschäftlicher Gewandtheit wird es möglich sein, einen Anschlußwert von etwa 2500—3000 KW. durch Groß-Konsumenten zu erreichen. Es sei mit einem Anschlußwert von 2650 KW., einer jährlichen Benutzungszeit von 1500 Stunden und einer durchschnittlichen Einnahme von 6,5 § für 1 KW.St. gerechnet. Hieraus ergeben sich 4 000 000 260 000

Summe insgesamt 7 648 000 1 355 000

Die gesamte nutzbare Energieabgabe wird also im 3. bis 5. Betriebsjahr etwa 7 648 000 KW.St. betragen. Dieser Absatzmenge steht eine Brutto-Einnahme von 1 355 000 ℳ gegenüber.

Der nutzbare Energie-Absatz pro Einwohner verteilt sich wie folgt:

Privat-Beleuchtung	6,7 KW.St.
Straßen-Beleuchtung	1,4 KW.St.
Bahnhöfe	1,3 KW.St.
Kleinmotoren	4,3 KW.St.
	13,7 KW.St.
Großabnehmer	15,0 KW.St.

insgesamt: 28,7 KW.St.

Die Durchschnitts-Einnahme pro Einwohner beziffert sich
mit Zählermiete auf 5,00 M
ohne Zählermiete auf 4,75 M.

IV. Ausgaben des Ueberlandwerks im 3. Betriebsjahr.

1. Verwaltungskosten.

a) Technisches Personal.

1 Direktor	10 000 M
2 Betriebs-Ingenieure	10 000 M
4 Techniker und Montage-Inspektoren	12 000 M
10 Monteure, Hilfsmonteure, Streckenwärter und Zähler-Revisoren	18 000 M
12 Mann für das Ablezen der Zähler und das Ein- kassieren des Geldes	25 000 M
3 Chauffeure	5 000 M
	80 000 M

Anmerkung: Es sind monatlich 22 000, im Jahr also
264 000 Zähler abzulesen. Das Ablezen der Zähler und Einkassieren
der Geldebeträge kostet demnach pro Zähler und Monat = $\frac{25000:100}{12:22000} = 9,5 \text{ f}$

b) Kaufmännisches Personal.

1 Abteilungs-Vorstand bzw. Ober-Buchhalter	5 000 M
4 Buchhalter	12 000 M
Bürobeamte, Hilfspersonal	15 000 M
	32 000 M

c) Büro-Unkosten.

Miete, Reisekosten, Porto, Telephongebühren usw.	16 000 M
--	----------

2. Steuern und Versicherungen

geschätzt auf	50 000 M
-------------------------	----------

3. Unterhaltung der Fernleitungen und Ortsnetze

einschließlich Tagelöhnern, Unterhaltung der Autos und Fahrräder, jedoch ausschließlich des ständigen Montage-Personals, das bereits unter 1. a) enthalten ist	35 000 M
--	----------

4. Stromkosten.

Nach Abschnitt II werden nutzbar abgegeben 7 648 000 KW.St. Die Energieverluste in den Transformatoren, Leitungen und Zählern werden sich auf 27,5% der Nutzleistung beziffern. Bei der Abschätzung dieser Ziffer ist berücksichtigt, daß auch der Energie- verlust in den Transformatoren der A-Gemeinden zu Lasten des Ueberlandwerkes geht. Andererseits ist damit gerechnet, daß die Energienmessung für die Großabnehmer auf der Hochspannungsseite der Transformatoren geschieht. Als Stromverbrauchsmenge des Ueberlandwerkes ergeben sich hiernach 10,5 Millionen KW.St. Der Gestehungspreis für die KW.St. ist mit 4 f in die Rechnung eingestellt. Dann kosten 10,5 Millionen KW.St.	420 000 M
--	-----------

5. Unvorhergesehene Ausgaben	27 000 M
	660 000 M

V. Erträgnis des Ueberlandwerkes im 3. Betriebsjahr.

Einnahmen	1 355 000 M
Betriebs-Ausgaben	660 000 M
	695 000 M
Hiervon ab als Rücklagen für den Erneuerungsfonds 2½% von 8,7 Millionen Mark rund	218 000 M
	477 000 M
Hiervon ab 5% für den gesetzlichen Reservefonds rund	25 000 M
	Reingewinn: 452 000 M

Der Rein-Gewinn von 452 000 *M* entspricht bei einem Anlagekapital von 8,7 Millionen Mark einer Rente vom ganzen Kapital in Höhe von 5,2%. Nimmt man an, daß 50% des Anlagekapitals durch Ausgabe von Obligationen, 50% durch Ausgabe von Aktien aufgebracht werden, so berechnet sich die Dividende wie folgt:

Gewinn	477 000 <i>M</i>
für Obligations-Zinsen 4,5% von 4,35 Millionen Mark rund	196 000 <i>M</i>
	281 000 <i>M</i>
ab 5% für den gesetzlichen Reservefonds rund	14 000 <i>M</i>
	267 000 <i>M</i>

Für das Aktienkapital von 4,35 Millionen Mark verbleiben rund 6% Dividende.

Würden sämtliche 178 Gemeinden des Absatz-Gebietes nach dem B-Vertrag angeschlossen werden, so wäre hiermit eine Erhöhung des Anlagekapitals von 8,7 auf 10,8 Millionen Mark verbunden. Der direkte Verkauf an die einzelnen Verbraucher brächte eine Erhöhung der Einnahmen um 230 000 *M*, also auf 1 585 000 *M*, mit sich. Andererseits würden jedoch auch die Ausgaben für technisches und kaufmännisches Personal, Büro-Unkosten, Steuern und Versicherungen, Unterhaltung der Transformatorenstationen und Ortsneße, sowie für Unvorhergesehenes um etwa 55 000 *M*, also von 660 000 *M* auf 715 000 *M* anwachsen. Das Resultat ergibt sich dann wie folgt:

Betriebs-Einnahmen	1 585 000 <i>M</i>
Betriebs-Ausgaben	715 000 <i>M</i>
	870 000 <i>M</i>
Hiervon ab als Rücklagen für den Erneuerungsfonds 2½% von 10,8 Millionen	270 000 <i>M</i>
	600 000 <i>M</i>
Hiervon ab 5% gesetzlicher Reservefonds	30 000 <i>M</i>
	570 000 <i>M</i>

Der Rein-Gewinn von 570 000 *M* entspricht bei einem Anlagekapital von 10,8 Millionen einer Rente vom Ganzen von 5,2%. Werden 50% des Anlagekapitals durch Aktien, 50% durch Obligationen aufgebracht, so ergibt sich ebenfalls wieder eine Dividende von 6%.

VI. Vergleich des Ergebnisses mit den Rechnungsangaben im Projekt der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft und der Rheinischen Schudert-Gesellschaft.

Die Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft und die Rheinische Schudert-Gesellschaft sind bei ihren Aufstellungen davon ausgegangen, daß sämtliche Ortsneße und Transformatorenstationen in den 178 Gemeinden auf Kosten des Ueberlandwerkes zu bauen sind, während in meinem Projekte die unter Kapitel B I erläuterte Unterteilung auf Grund der Vertragsformen A und B vorgenommen ist. Das Projekt der Firmen schließt mit einer Endsumme von 10 Millionen Mark ab, während in meinem Projekte ein Kapitalaufwand von 8,7 Millionen Mark ermittelt ist. In den Grundpreisen für die Anlagekosten, auch in den Grundlagen für die Bestimmung der Einnahmen und Ausgaben sind die Projekte an vielen Stellen verschieden. Die Unterschiede ergeben sich aus dem größeren Grad von Vorsicht, der in meinen Rechnungsgängen und Schätzungen angewandt wurde. So habe ich auch die Rücklagen in den Erneuerungsfonds von 1,5% auf 2,5% erhöht. Die Kapitalschuld von 8,7 Millionen habe ich zur Hälfte in Obligationen, zur Hälfte in Aktien eingeteilt, während nach dem Projekt der beiden genannten Gesellschaften die Obligationenschuld 65%, das Aktienkapital 35% des Anlage-

kapitals sein sollte. Endlich wurde von mir mit Rücksicht auf die inzwischen schlechter gewordenen Verhältnisse des Geldmarktes der Zinsfuß der Obligationen von 4% auf 4,5% erhöht. Der Unterschied in der ermittelten Rente ist dementsprechend erheblich. Während die beiden Firmen eine Dividende von 11% berechneten, ergibt sich nach meiner Rechnungsmethode eine Dividende von 6%.

Ich habe keinen Grund, zu befürchten, daß das tatsächliche Ergebnis des Unternehmens ungünstiger ausfällt, als das berechnete. Ich halte es sogar für wahrscheinlich, daß mit der fortschreitenden Entwicklung des Stromabfahes die Rente über die berechnete Ziffer hinaus allmählich ansteigt.

C. Die Bahn Spöck-Durmersheim.

- I. Die Grundlagen für die Ermittlung des Sach- und Geschäftswertes der Bahn.
- II. Der Sachwert der Bahn Durmersheim-Karlsruhe-Spöck.
- III. Der Geschäftswert der Bahn Durmersheim-Karlsruhe-Spöck.
- IV. Die Bahnstrecke Grünwinkel-Daxlanden.
- V. Anlagekapital und Erträgnis nach erfolgter Elektrifizierung.

I. Die Grundlagen für die Ermittlung des Sach- und Geschäftswertes der Bahn.

Um ein Urteil über den Sachwert der Dampfbahn in ihrem gegenwärtigen Zustande zu erlangen, ist es vor allem nötig, den Buchwert von rund 2 Millionen Mark in seine wesentlichen Bestandteile zu zerlegen und diese einzeln zu untersuchen. Die Grundlagen hierzu wurden durch das Studium der Geschäftsberichte, durch eine Besichtigung der Bahn (am 13. November 1913), durch eingehende Verhandlungen mit der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft und durch Vergleich mit anderen ähnlichen Bahn-Unternehmungen gewonnen. Bei der Behandlung der Wertfrage erwies es sich als zweckmäßig, zu unterscheiden zwischen Wertposten, die sicher nachgewiesen werden können, und solchen, über die ein Zweifel innerhalb gewisser Grenzen möglich ist.

Der Wert der bahneigenen und der zum dauernden Nutzbrauch überlassenen Grundstücke wird besonders bestimmt, jedoch in die Aufstellung der Wertobjekte nicht eingereicht. Am Schlusse des Abschnittes ist natürlich bei dem Vergleich des tatsächlichen und des buchmäßigen Sachwertes auch der Wert der Grundstücke zu beachten. Auf den sogenannten „Konzessionswert“, also auf den Wert der noch 27 Jahre laufenden Konzession, ist keine Rücksicht genommen.

Der III. Abschnitt ist der Bestimmung des Geschäftswertes gewidmet. Die Grundlagen hierzu gaben die Geschäftsberichte.

Der IV. Abschnitt bezieht sich auf die neu eröffnete Bahnstrecke Grünwinkel-Daxlanden.

In Abschnitt V wird das Anlagekapital für die Elektrifizierung und das finanzielle Erträgnis der elektrifizierten Bahn ermittelt. Das erforderliche Neuanlagekapital ist nach Erfahrungswerten mit ausreichender Vorsicht geschätzt.

Bei der Berechnung der zukünftigen Einnahmen wurde von den nachgewiesenen Einnahmen der Dampfbahn im letzten Rechnungsjahre ausgegangen. Hierzu kommt die Mehreinnahme durch die Verkehrszunahme im Vorort- und im Stadtverkehr.

Als Grundlagen für die Bestimmung der Betriebsausgaben der elektrischen Bahn wurden die Betriebskosten des städtischen Bahnnetzes in Karlsruhe, sowie der elektrischen Bahn Mainz-Wiesbaden benützt.

II. Der Sachwert der Dampfbahn Durmersheim-Karlsruhe-Spöck.

Eröffnung des Betriebes auf der Strecke Karlsruhe-Durmersheim am 29. Oktober 1890, auf der Strecke Karlsruhe-Spöck am 29. Januar 1891.

Betriebslänge 30,75 Km.

Gesamt-Eigentums-Länge, einschließlich Nebengleisen, 34,69 Km.

Anlagekapital nach dem Stand vom 31. März 1913 (s. Seite 9

des 19. Geschäftsberichtes der Süddeutschen Eisenbahn-Gesell-

schaft, ferner Erlaß des Bad. Ministeriums vom 31. Okt. 1913) 1 998 098,94 M

Anlagekapital für 1 Kilometer Betriebslänge 65 000,00 M

Das Anlagekapital setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grunderwerb	8 003,71 M
2. Erdarbeiten	36 176,69 M
3. Einfriedigungen	335,84 M
4. Weg-Übergänge	26 510,40 M
5. Brücken und Durchlässe	31 667,41 M
6. Oberbau	817 008,16 M
7. Signale	13 144,77 M
8. Bahnhöfe	189 102,09 M
9. Werkstätten	42 822,02 M
10. Betriebsmittel	580 761,73 M
11. Verwaltungskosten und Vorarbeiten	145 098,18 M
12. Insgemein	9 391,89 M
13. Bauzinsen, Kosten der Finanzierung, Disagio	98 076,05 M

Gesamt-Anlagekapital: 1 998 098,94 M

Der Erneuerungsfonds betrug am 31. März 1913 (s. Seite

86 des 19. Geschäftsberichts) 231 760,46 M

Der Reservefonds enthielt am gleichen Zeitpunkt 9 745,13 M

Summe: 241 505,59 M

Der buchmäßige Sachwert beträgt demnach

1 998 099 M
— 241 506 M
1 756 593 M

Die Aufgabe besteht nun darin, zu untersuchen, ob dieser Sachwert tatsächlich vorhanden ist. Zu diesem Zwecke wird vor allem die in der vorstehenden Zusammenstellung gegebene Einteilung der Wertobjekte vereinfacht. An Stelle von 13 Gruppen sollen der besseren Uebersicht halber nur 5 Gruppen treten.

Gruppe a) soll die Grundstücke, Erdarbeiten, Einfriedigungen, Wegübergänge, Brücken und Durchlässe, also Position 1—5 umfassen.

Gruppe b) enthält Oberbau und Signale, Position 6 und 7.

Gruppe c) Gebäude (Bahnhöfe und Werkstätten) Position 8 und 9.

Gruppe d) Betriebsmittel, Position 10.

Gruppe e) Verwaltungskosten, Vorarbeiten, Insgemein, Bauzinsen, Kosten der Finanzierung, Disagio, also Position 11—13.

Gruppe a)

Grundstücke, Erdarbeiten, Einfriedigungen, Wegübergänge, Brücken und Durchlässe.

Anlagekapital 104 300 M.

Der Wert der hier verrechneten Teile der Anlage bleibt auch für die Zukunft bestehen. Es kann daher für Gruppe a) mit einem Sachwert von 100 000 M gerechnet werden.

Eigentums-Verhältnisse der Grundstücke.

Die Stadt Karlsruhe hat etwa 230 000 M für den Ankauf von Grundstücken zu dem Bahnbau Spöck-Durmersheim aufgewandt. Diese Grundstücke sind in das Eigentum der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft übergegangen. Sie fallen nach dem Vertrag vom 2. März 1892 dann an die Stadt zurück, wenn und soweit diese

Grundstücke für den Betrieb der Lokalbahn nicht mehr benötigt werden. Da die Grundstücke Eigentum der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft sind, hat der Käufer der Bahn, der den Betrieb fortsetzt — also auch die Stadt selbst — das von der Stadt gestellte Gelände mitzuerwerben.

Im Falle die Bahn Spöck-Durmshheim in Eigentum und Betrieb der Stadt übergeht, wird das Grundstück Kapellenplatz mit 9480 Quadratmeter Fläche zum Teil frei (siehe auch Vortrag des Herrn Oberbürgermeisters an den Bürger-Ausschuß, Seite 14). Durch den Wegfall des Lokomotiv-Schuppens und der Werkstätten können etwa 4000 Quadratmeter nach erfolgter Elektrifizierung der Bahn für andere Zwecke benötigt werden. Der Wert des Grundstücks wird etwa 30 M pro Quadratmeter, insgesamt also $400 \times 30 = 120\,000$ M betragen. Kommt die Bahnlinie Spöck-Durmshheim zu den Gesellschafts-Unternehmen für den Betrieb des Ueberland-Werkes, so ist der Kapellenplatz auch weiterhin für Bahnzwecke vollständig nötig.

Das Gelände, welches von den Landgemeinden zum Zwecke des Bahnbaues gestellt wurde, befindet sich auf die Dauer des Bahnbetriebes im Benutzungsrecht der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft. Das Gelände ist jedoch vertraglich Eigentum der Landgemeinden geblieben. Es sei besonders bemerkt, daß das Gelände bei Grünwinkel heute sehr wertvoll ist.

Befreiung von Abgaben.

Die Stadt Karlsruhe und die Landgemeinden haben die Bahn so lange von Umlagen befreit, als sie nicht mehr als 4,5% Zinsen abwirft.

Gruppe b)

Oberbau und Signale.

Anlagekapital 830 200 M.

Der Oberbau ist im Laufe der letzten Betriebsjahre vollständig erneuert worden. Die Kosten hierfür wurden zum Teil aus dem Erneuerungsfonds entnommen, zum Teil aus Betriebsmitteln gedeckt. Außerdem erfolgten Zuschüsse aus allgemeinen Fonds der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft.

Nach den Vorschriften der Badischen Regierung ist der Erneuerungsfonds zu verwenden für:

1. Ersatz von Gleismaterial (Schienen, Schwellen und Klein-Eisenzeug).
2. Ersatz von Betriebsmitteln (Lokomotiven und Wagen, Erneuerung der Feuer-Büchsen der Lokomotiven).

Alle übrigen Instandsetzungen und Reparaturen sind aus laufenden Wirtschaftsmitteln zu decken.

Die Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft hat die Auswechslung des Oberbaues wie folgt verrechnet:

1. Das stärkere Schienenmaterial und der Ersatz der Langschwellen durch eiserne Querschwellen ist entsprechend den Vorschriften der Regierung nur insoweit dem Buchwert zugerechnet, als dem Mehrgewicht des neuen Materials ein Mehrwert (Mehrpreis) entspricht.

2. Der Erlös aus Altmaterial wurde dem Erneuerungsfonds zugewiesen.

3. Die nicht im Buchwert und Erneuerungsfonds ausgedrückte Mehrleistung der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft besteht darin, daß sie neue Schienen und Schwellen kaufen und verlegen mußte, aber nur das Mehrgewicht zu Buch stellen konnte. Ihr tatsächlicher Aufwand berechnet sich wie folgt:

31 478 Meter Gleis, Durchschnittskosten 17 M pro Meter (Durchschnitt aus Harman-Oberbau und Langschwellen-Oberbau)	535 000 M
Löhne für das Umlegen, geschätzt auf 2 M für das laufende Meter	48 000 M
Summe:	583 000 M

Als Wertzuwachs zum Anlagekapital wurden gebucht (d. i. etwa 2,6—2,7 M f. d. lfd. Meter) 83 000 M

Verbleiben (Uebertrag): 500 000 M

Uebertrag:	500 000 M
Aus dem Erneuerungsfonds wurden für Auswechslung des Oberbaues entnommen rund	200 000 M
	300 000 M

Dieser Betrag von 300 000 M ist aus laufenden Mitteln und aus allgemeinen Fonds der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft gedeckt worden.

4. Bei dem Umbau wurde der Kies durch Schotter ersetzt. Rechnet man für das laufende Meter $\frac{3}{4}$ Kbm. Schotter, so ergibt sich für das freiliegende Gleis — 24 Kilometer — ein Schotter-Verbrauch von 18 000 Kbm. Der Mehrpreis des Schotters gegenüber Kies beträgt 5 M pro Kubikmeter, der Gesamtaufwand für den Ersatz des Kieses durch Schotter demnach 90 000 M

Diese Ausgabe hätte nach den bestehenden Vorschriften dem Anlagewert zugebucht werden können. Sie ist jedoch aus laufenden Mitteln bestritten worden. In der starken Heranziehung der Betriebs-Einnahmen für die Erneuerung des Oberbaues ist die Hauptursache für die geringe Rente in den Jahren des stärkeren Umbaues begründet (S. C III).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß der Erneuerungsfonds vollständig aufgebraucht wäre, wenn man ihn in der Weise, wie es nach den Vorschriften der Regierung zulässig ist, zu den Erneuerungskosten des Oberbaues herangezogen hätte. Außerdem könnte der buchmäßige Anlagewert um 90 000 M höher sein (Schotter statt Kies).

Der Oberbau befindet sich nunmehr in einem solchen Zustande, daß auf dem Querschwellen-Vignol-Schienen-Oberbau der freien Strecke in den nächsten 10 bis 15 Jahren nennenswerte Ausgaben nicht zu verwenden sind. Lediglich die Stadtstrecke mit ca. 7,5 Kilometer Rillenschienen-Oberbau wird noch Erneuerungskosten verursachen. Außerdem entstehen bei Verlegung einzelner Gleisstrecken auch Umbaukosten, die jedoch im Augenblick noch nicht annähernd bestimmt werden können.

Der Wert des gegenwärtig vorhandenen Oberbaues kann auf 26 M für das laufende Meter einschließlich der Weichen- und Signalanlagen (Durchschnittswert für Vignol-Schienen- und Rillenschienen-Oberbau) geschätzt werden. Für 34,7 Kilometer ergibt sich demnach ein heutiger Sachwert des Oberbaues und der Signalanlagen von rund 900 000 M.

Gruppe c)

Bahnhöfe und Werkstätten.

Anlagekapital 231 900 M.

Würde in Zukunft die Bahn Spöck—Dürmersheim durch die Stadt betrieben, so könnten — wie bereits erwähnt — der Lokomotiv-Schuppen und die Werkstätten auf dem Kapellenplatz wegfallen. Hiermit würde sich der Anlagewert in Gruppe c) um 60 000 M, also auf rund 170 000 M vermindern. Der Vorsicht halber sei im Folgenden mit einem Sachwert der vorhandenen Gebäude von nur 150 000 M gerechnet.

Gruppe d)

Betriebsmittel.

Anlagekapital 581 000 M.

1. Personenwagen.

Aus dem Jahre 1912 stammen 8 neue vierachsige Wagen, die bereits als Anhängewagen für elektrischen Betrieb eingerichtet und mit elektrischem Licht installiert sind. Der Anschaffungswert betrug rund 65 000 M

Aus dem Jahre 1905/06 stammen 5 Stück vierachsige Wagen, Anschaffungswert 9000 M, heutiger Sachwert etwa 6000 M pro Stück 30 000 M

Uebertrag: 95 000 M

	Uebertrag:	95 000 M
An älteren Wagen sind vorhanden: 36 Stück mit einem heutigen Wert von 3000—3500 M. Es sei jedoch nur gerechnet mit 2500 M		90 000 M
Gesamtwert der Personenwagen geschätzt auf:		185 000 M
Alle vorhandenen Wagen sind für den Arbeiterverkehr und Ausflugsverkehr zu verwenden. Sie befinden sich konstruktiv in verhältnismäßig gutem Zustande, wenn auch das Äußere der älteren Wagen zu wünschen übrig läßt.		
2. Güterwagen.		
Vorhanden sind 11 Güterwagen mit einem Gesamtwert von etwa		15 000 M
3. Lokomotiven.		
Die 9 vorhandenen Lokomotiven erforderten zusammen ein Anlagekapital von etwa 200 000 M. Ihr heutiger Sachwert wird geschätzt auf etwa		50 000 M
Wird nach erfolgter Elektrifizierung der Bahnstrecke während einiger Jahre gemischter Betrieb geführt (Dampfbetrieb und elektrischer Betrieb), so sind etwa 5 bis 6 Lokomotiven weiterhin nötig.		

Gruppe c)

Verwaltungskosten, Vorarbeiten, Insgemein, Bauzinsen, Kosten der Finanzierung, Disagio.

Anlagekapital 252 600 M.

Wieviel von diesem Anlagewert in die heutige Zeit noch hereinreicht, wieviel von diesen Ausgaben also auf den heutigen Sachwert der Bahnanlage übernommen werden kann, ist schwer abzuschätzen. Das richtigste wird sein, die Summe von 252 600 M auf die Konzessionszeit von 50 Jahren gleichmäßig zu verteilen. Da 23 Konzessionsjahre abgelaufen sind, kann für den Rest der Konzessionszeit ein Anlagewert von rund 120 000 M übernommen werden.

Zusammenfassung über den Sachwert.

Buchmäßiger Sachwert rund	1 750 000 M
Hierin sind als sichere Werte nachgewiesen	
Gruppe a)	100 000 M
Gruppe b)	900 000 M
Gruppe c)	150 000 M

1 150 000 M

600 000 M

Der buchmäßige Sachwert für die Gruppen d) und e) zusammen beträgt 581 000 M + 252 000 M = 834 000 M.

Zu den Gruppen d) und e) gehören das ganze fahrende Material, sowie die zur Gründung des Unternehmens aufgewandten Kosten, also diejenigen Gegenstände und Leistungen, die in ihrem heutigen Sachwert am schwersten zu bestimmen sind. Nach meiner Schätzung beläuft sich der gegenwärtige Wert:

aller vorhandenen Personenwagen auf rund	200 000 M
der Lokomotiven auf rund	50 000 M
der Gründungskosten auf	120 000 M
	370 000 M

Der wirkliche Sachwert der Bahnanlage ist also um etwa 230 000 M niedriger, als der buchmäßige Sachwert. Allerdings sind bei dieser Schätzung diejenigen Grundstücke, die von der Stadt in Eigentum des Bahnunternehmens überführt wurden, nicht berücksichtigt. Desgleichen ist das von den Gemeinden gewährte andauernde Benutzungsrecht auf das von ihnen gestellte Gelände nicht bewertet.

Würde man diese Wertobjekte und Rechte dem vorstehend ermittelten Sachwert hinzufügen, so entstünde eine annähernde Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßigen Sachwert.

Es wird noch bemerkt, daß das Anlagekapital der Bahn — verglichen mit den Baukosten anderer Dampfbahnen — relativ niedrig ist, da einem Kilometer Betriebslänge nur ein Anlagekapital von 65 000 *M* gegenübersteht.

Zum Vergleich sei angegeben, daß die Mainzer Vorortbahnen, die ebenfalls 1,00 m Spurweite besitzen und mit dem gleichen Schienenprofil ausgerüstet sind, 92 000 *M* pro Km. kosten.

III. Geschäftswert der Bahn Durmersheim-Karlsruhe-Spöck.

Die Bahn hat in den letzten 10 Jahren an Lokomotiv-Nutz-Kilometern geleistet:

1903/04:	194 026 Kilometer
1904/05:	194 140 „
1905/06:	193 270 „
1906/07:	200 523 „
1907/08:	193 347 „
1908/09:	196 696 „
1909/10:	197 512 „
1910/11:	197 620 „
1911/12:	215 197 „
1912/13:	221 429 „

Die reinen Betriebs-Einnahmen aus Personen- und Gepäckverkehr, aus Güterverkehr und sonstigen Nebeneinnahmen, ferner die reinen Betriebs-Ausgaben sind in dieser Zeit wie folgt gewachsen:

Jahr	Reine Betriebs-Einnahmen	Reine Betriebs-Ausgaben
1903/04	214 292 <i>M</i>	138 887 <i>M</i>
1904/05	213 924 <i>M</i>	139 580 <i>M</i>
1905/06	229 654 <i>M</i>	148 483 <i>M</i>
1906/07	232 012 <i>M</i>	161 479 <i>M</i>
1907/08	218 748 <i>M</i>	176 565 <i>M</i>
1908/09	205 094 <i>M</i>	168 665 <i>M</i>
1909/10	219 539 <i>M</i>	167 511 <i>M</i>
1910/11	229 037 <i>M</i>	166 164 <i>M</i>
1911/12	251 366 <i>M</i>	169 927 <i>M</i>
1912/13	276 203 <i>M</i>	180 338 <i>M</i>

Hieraus ergibt sich als Ueberschuß der Betriebs-Einnahmen gegen die Betriebs-Ausgaben, ferner nach Abzug der Rücklagen in den Erneuerungs- und Reservefonds ein verfügbarer Ueberschuß nach folgender Tabelle:

Jahr	Ueberschuß der Betriebs-Einnahmen gegen die Betriebs-Ausgaben <i>M</i>	Verfügbarer Ueberschuß <i>M</i>
1903/04	75 405	63 355
1904/05	74 344	62 294
1905/06	81 171	69 121
1906/07	70 533	58 483
1907/08	42 183	29 133
1908/09	36 429	23 379
1909/10	52 028	39 978
1910/11	62 874	50 824
1911/12	81 438	69 388
1912/13	95 866	83 816

Bezogen auf das jeweilige Anlagekapital von durchschnittlich 1,9 Millionen Mark ergibt sich aus dem verfügbaren Ueberschuß eine Rente:

1903/04	3,3 %
1904/05	3,27 %
1905/06	3,63 %
1906/07	3,08 %
1907/08	1,53 %
1908/09	1,23 %
1909/10	2,1 %
1910/11	2,66 %
1911/12	3,68 %
1912/13	4,2 %

Aus den vorausgehenden Tabellen ist vor allem zu erkennen, in welchem Maße die Beanspruchung der Betriebs-Einnahmen zur Deckung der Auswechslungskosten des Oberbaues, außerdem der vorübergehende Rückgang der Einnahmen in den Jahren 1907/08, 1908/09 und 1909/10 das geschäftliche Ergebnis der Bahn in den Rechnungsjahren 1907/08 bis einschließlich 1910/11 herabdrückte. Daneben ergibt sich die Tatsache, daß das Bahn-Unternehmen in den letzten Jahren eine günstige Aufwärts-Entwicklung vollzogen hat. Die Bahn ist jetzt bei einer 4,2 %-igen Rente angelangt. Nach den Angaben der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft steigen auch im laufenden Jahre die Einnahmen. Von besonderem Vorteil für die Bahn scheint mir die Verlegung des Hauptbahnhofes zu sein, weil nunmehr die Lokalbahn eine günstigere Fahrgelegenheit vom Lande in das Stadt-Innere bietet, als die Staatsbahn.

Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß der heutige Geschäftswert der Bahn mit dem buchmäßigen Sachwert annähernd übereinstimmt.

IV. Die Bahnstrecke Grünwinkel-Darlanden.

Die Bahnstrecke Grünwinkel—Darlanden mit einer Länge von etwa 2,5 Kilometer ist vor kurzem in Betrieb genommen worden. Für diese Bahn wurden 10 neue Wagen beschafft, die sich später ohne weiteres für elektrischen Betrieb verwenden lassen. Die Kosten der Bahn einschließlich dieser 10 Wagen und die Kosten für Umbau und Erweiterungen auf Bahnhof Grünwinkel belaufen sich zusammen auf 250 000 M.

V. Anlagekapital und Erträgnis nach erfolgter Elektrifizierung.

1. Anlagekapital.

Buchwert der Linien Karlsruhe—Spöck, Karlsruhe—Durmernheim (31 Km. Bahnlänge) nach dem Stande vom 31. März 1913 rund	2 000 000 M
Anlagekapital der Zweiglinie Grünwinkel—Darlanden (2,5 Km. Bahnlänge), sowie des Bahnhofes Grünwinkel, einschl. Vermehrung der Betriebsmittel,	250 000 M
Elektrifizierung dieser Linien in Länge von 33,5 Km., samt Anlage von Ausweichen	400 000 M
Beschaffung von 10 schweren Motowagen für den Vorortverkehr zu 30 000 M	300 000 M
desgl. von 11 leichteren Motowagen für den städtischen Verkehr zu 18 000 M	198 000 M
desgl. von 10 Anhängewagen zu 8 500 M	85 000 M
für Werkstätte, Depotalanlagen, Unvorhergesehenes	267 000 M

Σa. Anlagekapital: 3 500 000 M

2. Einnahmen.

a) Einnahmen der Lokalbahn auf der Strecke Spöck—Karlsruhe —Durmernheim im Rechnungsjahr 1912/13:	
aus Arbeiter- und Schülerverkehr	181 000 M
Uebertrag	181 000 M

	Uebertrag	181 000 M
aus gewöhnlichem Personenverkehr, Gepäckbeförderung usw.		76 000 M
aus Güterverkehr		16 000 M
b) Aus dem Verkehr der Staatsbahn auf den Strecken Friedrichs- tal—Karlsruhe und Karlsruhe—Dürmersheim wird ein erheb- licher Verkehrsübergang auf die elektrische Bahn zu erwarten sein. Die Staatsbahn hat bisher aus dem Personenverkehr von den Vororten nach Karlsruhe und zurück jährlich etwa 80 000 M Einnahmen erzielt. Diese Ziffer wurde durch die Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft angegeben. Sie ist mit Zustimmung der Staatsbahn-Verwaltung durch Beamte der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft auf den einzelnen in Betracht kommen- den Staatsbahnhöfen ermittelt worden. Von dem Verkehr geht voraussichtlich fast die Hälfte an die elektrische Bahn über, also		35 000 M
c) Durch die Elektrifizierung der Linien ist in Bälde eine Steige- rung des Verkehrs zu erwarten und zwar: beim Arbeiterverkehr um 15 %, rund		27 000 M
beim gewöhnlichen Personenverkehr um 25 %		30 000 M
d) Für den Stadtverkehr Daglanden—Grünwinkel, Kriegsstraße —Durlachertor sind nach dem Fahrplan bei Annahme eines halbstündigen Verkehrs zwischen Grünwinkel und Daglanden und eines 5-Minuten-Verkehrs auf der Stadtstrecke insgesamt 630 000 Wagen-Kilometer zu leisten. Die elektrische Bahn der Stadt-Karlsruhe erzielte in ihrem Bahnnetz im Durchschnitt eine Einnahme von 41 $\frac{1}{2}$ pro Wagenkilometer (vergl. Geschäftsbericht 1912, Seite 11). Es wird daher auf der Stadtstrecke die Lokalbahn zweifellos schon in den ersten Jahren eine Einnahme von 38 $\frac{1}{2}$ auf den Wagen- kilometer erzielen können. Mit dieser Ziffer sei daher gerechnet: 630 000 Wagenkilometer zu 38 $\frac{1}{2}$		240 000 M
	Summe Einnahmen:	605 000 M

3. Ausgaben.

- a) Für den Gesamtverkehr auf dem Bahnnetz sind nach einer Zusammenstellung, die auf Grund eines Fahrplan-Entwurfes angefertigt wurde, rund 1 300 000 Motorwagen-Kilometer und schätzungsweise 600 000 Anhängewagen-Kilometer zu leisten.

Die Betriebs-Ausgaben auf einen Rechnungs-Wagenkilometer betragen bei der Karlsruher städt. Straßenbahn 28—29 $\frac{1}{2}$. Sie werden auf der Lokalbahn mit ihren langen Außenstrecken aus folgenden Gründen niedriger sein:

1. Die Gleisunterhaltung kostet auf den Außenstrecken mit eigenem Bahnkörper weniger als auf den Stadtstrecken.
2. Die Reinigung der Gleise ist billiger.
3. Der Stromverbrauch ist bei der Fahrt auf Vignolschienen niedriger als auf Kilianschienen (ca. 15 %).
4. Die Fahrgeschwindigkeit ist größer, die Personalkosten auf den Kilometer sind daher geringer. Zum Vergleich sei die Bahn Mainz—Wiesbaden herangezogen, die in den letzten Jahren folgende Ausgaben für den Wagenkilometer hatte:

1909	1910	1911	1912
25,4 $\frac{1}{2}$	25,7 $\frac{1}{2}$	26,0 $\frac{1}{2}$	27 $\frac{1}{2}$

Diese Ausgaben entstanden bei einem Strompreis von 12 $\frac{1}{2}$ für 1 KW.St., während für die Lokalbahn doch höchstens ein Strompreis von 10 $\frac{1}{2}$ — bezogen auf Gleichstrom — zu erwarten ist.

Nach dem Vorstehenden wäre es gerechtfertigt, für die elektrifizierte Lokalbahn mit 26 § Betriebsausgaben pro Wagen-Kilometer zu rechnen. Der Vorsicht halber sei jedoch eine Ausgabe von 27 § pro Wagen-Kilometer angenommen.

1 500 000 Rechnungswagen-Kilometer zu 27 §	405 000 M
b) Für Rücklage in die Fonds 2,6 % des Anlagekapitals von 3,5 Millionen Mark	90 000 M
Sa. Ausgaben:	495 000 M

4. Erträgnis.

Betriebs-Einnahmen	605 000 M
Betriebs-Ausgaben und Rücklagen	495 000 M
Rein-Überschuß:	110 000 M

Anlagekapital 3,5 Millionen Mark,

Berzinsung 3,1 % = rund 3 %.

Um ein sprunghaftes Anwachsen des Kapitals zu vermeiden, wird die Elektrifizierung in der Weise durchzuführen sein, daß zunächst die Stadtstrecke von Daxlanden bis zum Friedhof und die Strecke Friedhof—Blankenloch für den elektrischen Betrieb eingerichtet wird. Bei günstiger Entwicklung des Verkehrs auf diesen elektrischen Linien sollte dann der stufenweise elektrische Ausbau der übrigen Strecken sobald als wirtschaftlich möglich in Angriff genommen werden.

Ist die Bahn vollständig elektrifiziert, so wird die oben berechnete Rente von 3,0 % schon in den ersten Jahren erreicht werden. Auch ist zu erwarten, daß sie im Laufe der Jahre eine normale Berzinsung von 4 %, vielleicht später sogar von 4,5 % bis 5 % abwirft.

D. Das städtische Elektrizitätswerk.

- I. Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben des Werkes in der Zeit von 1902 bis 1912.
- II. Leistungsfähigkeit und Beanspruchung des Kraftwerkes.
- III. Erweiterung des Kraftwerkes.

I. Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben des Werkes in der Zeit von 1902 bis 1912.

Das städtische Elektrizitätswerk wurde in den Jahren 1901 und 1902 nach dem Drehstrom-System gebaut. Zur Zeit der Betriebseröffnung betrug das Anlagekapital rund 2,6 Millionen Mark.

Die Entwicklung des Unternehmens ging — im Vergleich zu anderen Werken — während der ersten 4 Jahre überraschend langsam von statten. Die Ueberschüsse der Betriebs-Einnahmen über die Betriebs-Ausgaben wurden in dieser Zeit für Neuanschaffungen verbraucht. Die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals in Höhe von durchschnittlich 135 000 M im Jahr hat die Stadtkasse geleistet. Erst vom Jahre 1907 an hat das Elektrizitätswerk die Verzinsung und Abschreibung seines Anlagekapitals selbst getragen und darüber hinaus einen Rein-Ertrag erzielt. In den Jahren 1907 und 1908 war allerdings dieser Rein-Ueberschuß mit 33 000 M noch sehr bescheiden. Vom Jahre 1909 an setzte aber ein sehr erfreulicher Aufstieg in Einnahmen und Ueberschuß ein.

Jahr	Einnahmen M	Ausgaben			Rein- Ueberschuß M
		für Betrieb M	für Verzinsung u. Abschreibung M	insgesamt M	
1909	579 000	265 000	225 000	490 000	89 000
1910	733 000	326 000	230 000	556 000	177 000
1911	739 000	263 000	236 000	499 000	240 000

In dieser Tabelle stehen die Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1910 und 1911 in keinem richtigen Verhältnis zu einander. Die Ursache besteht im wesentlichen darin, daß die Abrechnungen für die Jahre 1909, 1910 und 1911 in Einnahmen und Ausgaben noch sehr große Posten für das Installationsgeschäft führen. Diese Posten betragen:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben
1909	83 000 M	80 000 M
1910	80 000 M	74 000 M
1911	16 000 M	—

Scheidet man die Posten für das Installationsgeschäft aus den Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1909, 1910 und 1911 vollständig aus, läßt jedoch der Einfachheit halber alle anderen Nebeneinnahmen bestehen, so entsteht folgende Tabelle:

Jahr	Einnahmen <i>M</i>	Ausgaben			Rein- Ueberschuß <i>M</i>
		für Betrieb <i>M</i>	für Verzinsung u. Abschreibung <i>M</i>	insgesamt <i>M</i>	
1909	496 000	185 000	225 000	410 000	86 000
1910	653 000	252 000	230 000	482 000	171 000
1911	723 000	263 000	236 000	499 000	224 000

Aus dieser Tabelle ist das wirkliche Betriebsergebnis zu erkennen. In ihr fällt noch auf, daß vom Jahre 1910 auf das Jahr 1911 die Betriebsausgaben im Vergleich zu den Betriebseinnahmen sehr wenig gestiegen sind. Die Ursache ist darin zu suchen, daß im Frühjahr 1911 ein Turbo-Generator mit einer Leistung von 1250 K.V.A. in Betrieb genommen wurde. Durch die Dampfturbine konnten erhebliche Ersparnisse an Brennstoff und Schmieröl erzielt werden, während der Kapitaldienst für die Neuanlage erst mit dem Rechnungsjahr 1912 begann und bis dorthin von der Stadtkasse getragen wurde. Zum Teil ist der Rückgang der Ausgaben auch durch einen günstigen Kohlenabschluß herbeigeführt worden.

Im Jahre 1912 standen sich nach dem Geschäftsbericht die Einnahmen und Ausgaben wie folgt gegenüber:

Einnahmen	831 000 <i>M</i>
Betriebs-Ausgaben	327 000 <i>M</i>
Zinsen und Abschreibungen	245 000 <i>M</i>
Gesamt-Ausgaben	572 000 <i>M</i>

Rein-Ueberschuß: 259 000 *M*

In den Betriebs-Einnahmen des Jahres 1912 sind noch rund 3000 Mark für Installationsbetrieb und Materialabgaben enthalten. Wird dieser Posten von den Einnahmen abgezogen, so vermindert sich der reine Ueberschuß auf 256 000 Mark.

Vom Jahre 1911 auf das Jahr 1912 stiegen also die Betriebs-Einnahmen um 89 000 Mark, die Ausgaben um 73 000 Mark, der Rein-Ueberschuß nur um 16 000 Mark.

Für Verzinsung und Abschreibung zusammen leistete das Werk in den Jahren:

1909	7,5% des Anlagekapitals,
1910	7,4% „ „
1911	7,1% „ „
1912	6,5% „ „

Der Grundstock des Anlagekapitals in Höhe von 2,6 Millionen Mark ist im Jahre 1902 noch gegen die sehr mäßige Verzinsung von 3,6% aufgebracht worden. Dagegen mußte in den folgenden Jahren das im Elektrizitätswerk neu investierte Anlagekapital zu einem höheren Zinsfuß aufgenommen werden. Geht man von einer durchschnittlichen Verzinsung des Anlagekapitals von 4% aus, und das ist bei den gegenwärtigen Geldverhältnissen noch wenig, so leistete das Werk an Abschreibungen auf das jeweilige Anlagekapital

1909	3,5%,
1910	3,4%,
1911	3,1%,
1912	2,5%.

Diese Kapitalabschreibungen sind in den ersten 2 Jahren ziemlich reichlich, im Jahre 1912 gerade noch ausreichend, keineswegs aber zu hoch. Man muß bedenken, daß ein erheblicher Teil des Anlagekapitals in den Kesseln, Maschinen und Schaltanlagen des Kraftwerkes steckt, also in Einrichtungen, die zwar eine ziemlich lange Lebensdauer besitzen, aber infolge der raschen Entwicklung der Technik bald ver-

altet sind. So sind z. B. die 3 Dampfdynamos mit einer Leistung von je 550 KW. von der Zeit bereits überholt. Sie besitzen heute nur noch einen Wert als Reserve.

Einen Erneuerungsfonds hat das Elektrizitätswerk in den 11 Betriebsjahren nicht gebildet. Die über die normale Kapitalküfung hinausgehenden Kapitalabschreibungen sind daher gewissermaßen als ein Ersatz für den Erneuerungsfonds zu betrachten.

Die im Vorstehenden ermittelten Rein-Überschüsse (ohne Installationsgeschäft) wurden nicht vollständig an die Stadtkasse abgeführt, sondern zum Teil für Neuanschaffungen und Erweiterungen ausgegeben. So wurden im Jahre 1912 von dem Rein-Überschuß in Höhe von 256 000 M nur 129 000 M an die Stadtkasse abgeliefert. Der Rest — 127 000 M — wurde wie folgt verwendet:

62 000 M dienten für Neuanschaffungen und Erweiterungen, die den Vermögenswert erhöhten. Der Betrag von 62 000 M ist daher dem Anlagekapital zugebucht worden.

31 000 M entfallen auf Zunahme der Außenstände (Forderungen an Abnehmer) am Schlusse des Jahres gegen den Betrag am Schlusse des Vorjahres.

34 000 M entfallen auf die Vermehrung der Vorräte an Kohlen, Kabel und sonstige Materialien gegenüber der Vorratsmenge des Vorjahres.

Für den allgemeinen Haushalt der Stadt hat es natürlich Bedeutung, ob der ganze Rein-Überschuß oder nur ein Teil desselben in die Stadtkasse fließt. Für den finanziellen Erfolg des Elektrizitätswerkes hat die oben angegebene Art der Verwendung des Rein-Überschusses nur insoweit Einfluß, als damit dem Elektrizitätswerk aus dem Rein-Überschuß Mittel zufließen, die in Zukunft im Werk arbeiten, aber vom Werk nicht zu verzinsen sind.

Die Erzeugungskosten und der Verkaufspreis des Stromes haben sich in den letzten Jahren gemäß der nachstehenden Tabelle bewegt:

Jahr	Nutzbare abgegebene (verkaufte) Energiemenge Mill. KW.St.	Selbstkosten pro verkaufte KW.St. insgesamt §	Durchschnittserlös pro verkaufte KW.St. §
1909	1,9	21,6	26,0
1910	3,4	14,2	19,3
1911	4,1	12,3	17,7
1912	5,6	10,2	14,8

Der Rückgang der Gesteungskosten und des durchschnittlichen Verkaufspreises ging demnach — ausgedrückt in Prozenten — wie folgt vor sich:

Jahr	Rückgang der Gesteungskosten pro verkaufte KW.St.	Rückgang der Durchschnittseinnahmen pro verkaufte KW.St.
1909/10	34,3 %	25,8 %
1910/11	13,4 %	8,3 %
1911/12	17 %	16,4 %

Während bis 1911 die Gesteungskosten erheblich schneller fallen, als der durchschnittliche Verkaufspreis, tritt im Jahre 1912 aus folgenden Ursachen eine Wendung ein:

- Der Verkaufspreis für Licht ist von 50 § auf 40 §, der Grundpreis für Kraft von 22 § auf 20 § herabgesetzt worden. Die billigeren Preise traten am 1. Juli 1912 in Kraft.
- Die Einnahmen aus Zählermiete fallen fort.
- Die Hausanschlüsse werden kostenlos hergestellt. Prüfgebühren werden nicht mehr erhoben. Das Installationsgeschäft ist eingestellt.

Der Rückgang der Verkaufspreise um 20 % für Lichtstrom hat nun keineswegs einen Rückgang der Einnahmen aus Lichtstrom um 20 % zur Folge. Der ermäßigte Preis wird die Anschlußbewegung günstig beeinflussen. Man verkauft also mehr Strom zum Lichttarif, vielleicht in einigen Jahren so viel mehr, daß durch die größere Menge des Lichtstromabsatzes die nachteilige Wirkung der Strompreis-Ermäßigung auf den durchschnittlichen Verkaufspreis wieder annähernd ausgeglichen ist. Würde nicht gleichzeitig die fortschreitende Verbesserung der Glühlampen einen Rückgang des Lichtstrom-Verbrauches herbeiführen, so läge es sogar im Bereiche der Möglichkeit, daß durch den größeren Absatz dieses gut bezahlten Stromes der Durchschnittspreis gehoben wird.

Auf einen verhältnismäßig raschen Rückgang des durchschnittlichen Verkaufspreises wirken natürlich die Großabnehmer-Anschlüsse hin.

II. Leistungsfähigkeit und Beanspruchung des Kraftwerkes.

Im Kraftwerk wurden folgende Maschinen-Einheiten aufgestellt:

1902	3 Dampfdynamos zu je 550 KW.	1650 KW.
1911	1 Dampfturbine	1250 KW.
1912	1 Dampfturbine	2500 KW.
		5400 KW.

Die maximale Leistungsfähigkeit des Werkes beträgt demnach unter Wahrung genügender Reserve 2900 KW.

Das Maximum der Belastung betrug

1911	2200 KW.
1912	2400 KW.

Der Verlauf der Belastungskurve am Tage der höchsten Beanspruchung des Jahres 1912 ist aus dem nebenstehenden Diagramm*) zu ersehen. Da die Leistungsfähigkeit des Kraftwerkes unter Wahrung der erforderlichen Reserve nicht größer ist als 2900 KW., ist demnach die Leistungs-Reserve bereits im Jahre 1912 verhältnismäßig klein gewesen. Dabei ist zu beachten, daß die oben angegebenen Leistungswerte der Maschinen sich bereits auf deren Höchstleistung beziehen. Im Jahre 1913 ist das Maximum bis jetzt schon auf 3000 KW. gestiegen. Das bedeutet, daß bei einem Versagen der großen Turbine (2500 KW.) die übrigen Maschinen nur mit äußerster Anstrengung auf kurze Zeit den Höchstbedarf decken können. Die Reserve ist also schon jetzt nicht mehr ausreichend.

Die Energie-Abgabe des Kraftwerkes hat sich in den letzten Jahren wie folgt gestaltet:

Jahr	Energieabgabe in Kilowattstunden	
	erzeugt	nutzbar
1910	3,9 Millionen	3,4 Millionen
1911	4,7 Millionen	4,1 Millionen
1912	6,3 Millionen	5,6 Millionen

Im Jahre 1912 setzt sich die nutzbar abgegebene Energiemenge zusammen aus:

1,3 Millionen KW.St. für Beleuchtung,
3,0 Millionen KW.St. für gewerbliche Zwecke,
1,0 Millionen KW.St. für Straßenbahn,
0,3 Millionen KW.St. für Eigenverbrauch.
5,6 Millionen KW.St.

Mehr als die Hälfte der nutzbar abgegebenen Strommenge entfällt also auf gewerbliche Zwecke, mehr als $\frac{2}{3}$ des Verbrauches auf Kraftzwecke überhaupt.

Der Anstieg der Energie-Abgabe und der Höchstbeanspruchung des Werkes ist in dem nebenstehenden Diagramm*) für die Zeit von 1902 bis 1912 dargestellt. Man ersieht aus diesem Diagramm, daß der Stromabsatz und die Belastung von 1902 bis 1909 gleichmäßig ansteigt. Im Jahre 1910 erfolgt in der Kurve der erzeugten Energiemenge ein plötzlicher Sprung um 1,8 Millionen KW.St. Die Ursache liegt zumteil in dem Mehrverbrauch der elektrischen Straßenbahn mit 0,8 Millionen KW.St. Der andere Teil des Zuwachses entstand durch die Erweiterungen im Hafen, sowie durch Neu-Anschlüsse für Licht und Kraft.

*) Beim Original-Gutachten.

Im Jahre 1911 erfolgte ein Verbrauchszuwachs von 0,7 Millionen KW.St., von denen 0,45 Millionen KW.St. durch den Verbrauch der Kanalisation entstanden sind.

Im Jahre 1912 beträgt der Zuwachs des Verbrauches 1,5 Millionen KW.St., der sich wie folgt verteilt:

- 0,20 Mill. KW.St. auf Licht,
- 1,20 Mill. KW.St. auf Kraft,
- 0,05 Mill. KW.St. auf Straßenbahn,
- 0,05 Mill. KW.St. auf Eigenverbrauch.

Von dem Mehrverbrauch an Kraftstrom (1,2 Millionen KW.St.) entfällt auf den Kanalbau allein ein Mehrverbrauch von 0,8 Millionen KW.St.

Es fragt sich nun, wie sich die Entwicklung in den nächsten Jahren voraussichtlich gestalten wird. Im Jahre 1913 wurden für den Kanalbau nur noch 197 000 KW.St. mit einer Brutto-Einnahme von 12 300 M abgegeben. Als Ersatz für diesen bedeutenden Stromabnehmer sind andere Großabnehmer gewonnen worden. Außerdem ist die Stromabgabe durch eine vermehrte Anschlußbewegung auf dem Gebiete der Beleuchtung sowie der kleineren und mittleren Kraftbetriebe gestiegen.

Die Straßenbahn bezog im Jahre 1912 aus der Unterstation Rheinhafen rund 1 Million KW.St. Daneben erzeugte das Bahnkraftwerk Tullastraße noch 1,26 Millionen KW.St. für Bahnzwecke. Es ist beabsichtigt, dieses Kraftwerk demnächst stillzusetzen und den gesamten Bahnstrom aus dem Elektrizitätswerk am Rheinhafen zu beziehen. Dadurch steigt die Stromabgabe des Elektrizitätswerkes im Jahre 1914 um mindestens 1,3 Millionen KW.St.

Die Stromlieferung an die Bahn erfolgt in der Unterstation Rheinhafen in Form von Gleichstrom zu einem Einheitspreis von 4,5 S. Außerdem trägt die Straßenbahn-Kasse die Verzinsung und Abschreibung der im Elektrizitätswerk für die Straßenbahn erstellten Umformer-Anlage. Der Stromersatz für das Kraftwerk Tullastraße soll nach den Angaben der Elektrizitätsverwaltung in Form von Drehstrom zu einem Einheitspreis von 5,5 S abgegeben werden.

Hiernach ist die Entwicklung des Stromabfages und der Höchstbelastung in den nächsten Jahren wie folgt einzuschätzen:

Jahr	Maximum in Kilowatt	Stromabgabe erzeugte	in Millionen KW.St. nutzbare
1912	2400	6,3	5,6
1913	3100	6,5	5,8
1914	3400	8,5	7,6
1915	4000	10,0	9,0

Die obenstehenden Verbrauchs- und Belastungswerte beziehen sich auf das Stadtgebiet allein. Eine Stromabgabe an das Ueberlandgebiet ist also in diesen Ziffern nicht berücksichtigt.

III. Erweiterung des Kraftwerkes.

Da das Elektrizitätswerk bereits im laufenden Jahre mit ungenügender Reserve arbeitet, ist eine Erweiterung der Maschinenanlage dringend geboten. Sie soll mit Rücksicht auf die Zukunft durch ein neues Maschinenaggregat mit einer Leistung von etwa 3500 KW. gedeckt werden, wenn man sich allein nach dem Stromabfag im Stadtgebiet richten will. Keinesfalls sollte man ein kleineres Maschinenaggregat beschaffen; denn die Erfahrung hat immer wieder gezeigt, daß die Maschineneinheiten — angepaßt an den in den nächsten Jahren entstehenden Bedarf — sich allzu rasch als zu klein erweisen. Man muß aus diesem Grunde zu Einheiten übergehen, die eine verhältnismäßig bedeutende Leistungsreserve ergeben.

Kommt bei der Beschaffung der neuen Dampfturbine bereits die Stromlieferung in das Ueberlandgebiet in Betracht, so ist eine Maschine von mindestens 5000 KW. zu beschaffen.

Eine Vergrößerung des Maschinenraumes ist zunächst nicht in Aussicht genommen. Es soll vielmehr eine der 3 älteren Dampfdynamos entfernt und dadurch Platz für die Aufstellung zweier Dampfturbinen geschaffen werden.

Die Kosten der Erweiterung des Kraftwerkes mit einer Turbine von 3500 KW. sowie der sonst erforderlichen Erweiterungen und Ergänzungen des Werkes stellen sich auf Grund einer mit dem städtischen Elektrizitätsamt vereinbarten Zusammenstellung wie folgt:

1. Aufstellung einer Turbine von 3500 K.W.A. mit 2 Wasserrohrkesseln zu je 400 qm, samt Economiser, Dampfspeisepumpe und Rohrleitungen, betriebsfertig montiert	320 000 M
2. Erstellung einer direkten Zugsanlage einschließlich Blechschornstein für Kessel Nr. 10 und 11 laut Angebot der Babcockwerke	15 000 M
3. Wasserversorgung laut Angabe des Wasserwerks:	
a) Heberleitung vom Rheinhafen	125 000 M
b) Zu- und Abflußleitungen	30 000 M
4. Ausbau der Hochspannungsschaltanlage auf 10 000 K.W.A.	
a) Umbau und Verbesserungen	55 000 M
b) Erstellung eines Generatorfeldes einschließlich Verbindungs-kabel und Schaltschrank etc.	20 000 M
5. Erstellung einer Kohlenförderanlage nebst Schladen-Transport, Waggonwage und Rangieranlage (Elektrohängebahn) lt. Angebot Bleichert	50 000 M
6. Bauarbeiten lt. Angebot des städt. Wasserwerks und städtischen Hochbauamtes:	
a) Fundamente, Kellervertiefung und Gebäudeunterfangung	60 000 M
b) Kesselhaus-Umbau (Dacherhöhung, Aufenthaltsraum, Bade-Einrichtungen usw.)	15 000 M
c) Werkstätten und Magazin-Gebäude	75 000 M
7. Sonstiges, Unvorhergesehenes und Bauleitung	85 000 M

Insgesamt: 850 000 M

Wird eine Turbine von 5000 KW. statt einer solchen von 3500 KW. Leistung gewählt, so erhöhen sich die Kosten auf 1 050 000 M.

Es ist nunmehr zu untersuchen, wie der Betrieb des Elektrizitätswerkes durch die Anschaffung einer Turbine von 3500 KW. belastet wird.

Das Anlagekapital von 850 000 M erfordert 5% Zinsen und 4,5% Abschreibungen = 9,5% von 850 000 M, rund 80 000 M.

Hieraus ergibt sich im Jahre 1914 eine Belastung pro erzeugte KW.St. von

$$\frac{80\,000 \cdot 100}{8\,500\,000} = 0,95 \text{ Pfg.}$$

und pro nutzbar abgegebene KW.St. von

$$\frac{80\,000 \cdot 100}{7\,600\,000} = 1,05 \text{ Pfg.}$$

Im Jahre 1915 beträgt bei einer Leistung des Elektrizitätswerkes von 10 Millionen erzeugten und 9 Millionen nutzbar abgegebenen KW.St. die Belastung für die Neuanlage pro erzeugte KW.St. 0,8 Pfg. , pro nutzbar abgegebene KW.St. 0,9 Pfg.

IV. Durchschnittskosten und Durchschnittserlös der verkauften Kilowattstunden in den nächsten Jahren.

Wenn man den Durchschnittserlös der verkauften Kilowattstunde vorab berechnen will, muß man zunächst bestimmen, welcher Zuwachs an Betriebseinnahmen der Zunahme des Energieabfahres entspricht.

Vom Jahre 1909 auf das Jahr 1910 ist die Zahl der nutzbar abgegebenen Kilowattstunden von 1,9 auf 3,4, also insgesamt um 1,5 Millionen KW.St. gestiegen. Die Betriebseinnahmen im Jahre 1909 betrugen 496 000 M,

im Jahre 1910 653 000 M. Die Einnahmen erhöhten sich also um 157 000 M. Die mehr verkauften 1,5 Millionen KW.St. ergaben demnach praktisch eine Durchschnittseinnahme von 10 § pro KW.St.

Vom Jahre 1910 auf das Jahr 1911 ist die Energieabgabe gestiegen von 3,4 auf 4,1 Millionen KW.St., also um 0,7 Millionen KW.St. Die Betriebseinnahmen erhöhten sich von 653 000 M auf 723 000 M, also um 70 000 M. Die mehr verkauften 0,7 Millionen KW.St. ergaben demnach praktisch eine Durchschnittseinnahme von 10 §.

Vom Jahr 1911 auf das Jahr 1912 hat die Energie-Abgabe von 4,1 auf 5,6 Millionen KW.St., also um 1,5 Millionen KW.St. zugenommen. Die Einnahmen stiegen von 723 000 M auf 829 000 M, also um 106 000 M. Die mehr verkauften 1,5 Millionen KW.St. ergaben demnach praktisch eine Durchschnittseinnahme von 7,1 §. Die Gründe für den Rückgang der praktischen Durchschnittseinnahme aus dem Mehrabgab sind bereits auf Seite 27/28 angegeben.

Vom Jahre 1912 auf das Jahr 1913 steigt die Energieabgabe um 0,2 Millionen KW.St. Die hierauf entfallenden Mehreinnahmen werden etwas höher sein als im Vorjahre, weil anstelle der Stromlieferung an den Kanalbau (6 § pro KW.St.) andere Abnehmer mit einem höheren Preis getreten sind. Andererseits wird der Preisnachlaß auf Licht und Kraftstrom sowie der vollständige Erlaß der Zählermiete nunmehr auf das ganze Jahr wirken. Die nutzbare Mehrabgabe des Elektrizitätswerkes mit 0,2 Millionen KW.St. ist gegenüber der Gesamt-Leistung verhältnismäßig klein. Die Zunahme der Einnahmen verteilt sich also auf eine relativ kleine Zahl von mehr geleisteten Kilowattstunden. Man muß daher die zu erwartende praktische Mehreinnahme aus der Mehrabgabe an KW.St. auf 15 § schätzen. Der Durchschnitts-Erlös aus der Gesamtzahl der abgegebenen KW.St. beziffert sich dann für das Jahr 1913 auf:

5,6 Millionen KW.St. im Jahre 1912	831 000 M
0,2 Millionen KW.St. im Jahre 1913 zu durchschnittlich 15 §	30 000 M
5,8	<u>861 000 M</u>
	rund 860 000 M.

Durchschnitts-Erlös pro KW.St. im Jahre 1913 demnach 14,8 §.

Vom Jahre 1913 auf das Jahr 1914 ist eine Mehrabgabe von 1,8 Millionen KW.St. zu erwarten. Hiervon sind etwa 1,3 Millionen KW.St. der Erlaß für das Bahnkraftwerk Tullastraße, das nach Angabe der Betriebsverwaltung stillgelegt wird. Sie bringen nur einen Verkaufspreis von 5,5 § pro KW.St. Der Rest von 0,6 Millionen KW.St. wird auf industrielle Anschlüsse sowie auf Klein-Anschlüsse für Licht und Kraft entfallen. Die mehr verkauften 1,8 Millionen KW.St. werden demnach praktisch eine durchschnittliche Einnahme von nicht mehr als 7,5 § ergeben. Hieraus entsteht für das Jahr 1914 als voraussichtliche Einnahme:

5,8 Millionen KW.St. im Jahr 1913	853 000 M
1,8 Millionen KW.St. im Jahre 1914 zu durchschnittlich 7,5 §	135 000 M
7,6	<u>988 000 M</u>

Durchschnitts-Erlös pro KW.St. im Jahre 1914 demnach 13,0 §.

Vom Jahre 1914 auf das Jahr 1915 wird mit einem Zuwachs von 1,4 Millionen KW.St. gerechnet. Die praktische Durchschnitts-Einnahme aus dieser Mehrlieferung wird ebenso wie im Vorjahre etwa 7,5 § betragen, weil der Hauptteil eines so großen Zuwachses auf industrielle Anschlüsse entfallen muß. Immerhin ist es möglich, daß die Klein-Anschlüsse den durchschnittlichen Verkaufspreis soweit beeinflussen, daß ein Durchschnittspreis von 8 § entsteht. Hieraus ergibt sich für das Jahr 1915 als voraussichtliche Einnahme:

7,6 Millionen KW.St. im Jahre 1914	988 000 M
1,4 Millionen KW.St. im Jahre 1915 zu durchschnittlich 8 §	112 000 M
9,0	<u>1 100 000 M</u>

Durchschnitts-Erlös für die verkaufte KW.St. im Jahre 1915 demnach 12,2 §.

Diese Schätzungen sind natürlich nur unter der Voraussetzung zutreffend, daß eine Tarifänderung in der Zwischenzeit nicht mehr erfolgt.

Dem Zuwachs der Einnahmen ist nunmehr die Zunahme der Ausgaben gegenüberzustellen.

Im Jahre 1912 haben die reinen Betriebs-Ausgaben einschließlich Verwaltungskosten des Elektrizitätswerkes 327 000 M. betragen. Bei einer nutzbaren Leistung von 5,6 Millionen KW.St. entsteht hieraus eine Ausgabe pro KW.St. von 5,84 §.

Das Anlagekapital bezifferte sich im Jahre 1912 auf 3,77 Millionen Mark. Für Zinsen und Abschreibungen wurden 245 000 M. aufgewandt, das ergibt für die nutzbare KW.St. 4,37 §

Gesamtkosten demnach: 10,21 §

Die Betriebs-Ausgaben von 5,84 § setzen sich wie folgt zusammen:

Betriebskosten des Kraftwerkes	4,1 §
Betriebskosten des Leitungsnetzes einschl. Verwaltungskosten, sowie der Kosten für das Zählerablesen, das Einkassieren der Geldebeträge und das Rechnungswesen	1,74 §
	<u>5,84 §</u>

Im Jahre 1913 belaufen sich bei einer nutzbaren Stromabgabe von 5,8 Millionen KW.St. die Betriebsausgaben pro nutzbar abgegebene KW.St. auf: Betriebskosten des Kraftwerkes 4,0 § Betriebskosten des Leitungsnetzes, Verwaltungskosten usw. 1,7 §

5,7 §

Das Anlagekapital steigt schätzungsweise im Jahre 1913 durch Erweiterungen des Leitungsnetzes, durch Hausanschlüsse und Zähler um etwa 230 000 M., also auf rund 4 Millionen. Werden für Verzinsung und Abschreibungen wie früher 6,5% aufgewandt, so gibt dies 260 000 M., d. h. pro nutzbare KW.St. 4,5 §

10,2 §

Im Jahre 1914 nutzbare Stromabgabe 7,6 Millionen KW.St. Betriebskosten des Kraftwerkes 3,8 § Betriebskosten des Leitungsnetzes, Verwaltungskosten usw. 1,4 §

5,2 §

Anlagekapital: Normaler Zuwachs	200 000 M.
Erweiterungen nach Abschn. D. III rund	800 000 M.
	<u>1 000 000 M.</u>
Anlagekapital im Jahre 1913	4 000 000 M.
Anlagekapital im Jahre 1914	5 000 000 M.
Hiervon 6,5% für Zinsen und Abschreibungen = 325 000 M., d. h. für die verkaufte KW.St.	4,3 §

Summe: 9,5 §

Im Jahre 1915 nutzbare Stromabgabe 9 Millionen KW.St. Betriebskosten des Kraftwerkes 3,6 § Betriebskosten des Leitungsnetzes, Verwaltungskosten usw. 1,2 §

4,8 §

Anlagekapital 5,2 Millionen Mark. Für Zinsen und Abschreibungen 6,5% von 5,2 Millionen Mark = 340 000 M., d. h. für die nutzbar abgegebene KW.St. 3,8 §

8,6 §

Nach den vorausgehenden Berechnungen ergibt sich folgende Uebersicht:

Jahr	Nutzbare Stromabgabe KW.St.	Durchschnittliche Gesehungskosten pro verkaufte KW.St.	Durchschnittserlös pro verkaufte KW.St.	Differenz zwischen Selbstkosten und Verkaufspreis pro KW.St.	Rein-Ueberschuß in Mt.
		§	§	§	
1912	5,6 Mill.	10,2	14,8	4,6	256 000
1913	5,8 "	10,2	14,8	4,6	280 000
1914	7,6 "	9,5	13,0	3,5	265 000
1915	9,0 "	8,6	12,2	3,6	320 000

E. Die Organisation für Elektrizitätsversorgung und Vorortverkehr.

Meine Untersuchungen über die wirtschaftlichen Aussichten der elektrischen Ueberlandanlage haben ergeben, daß das geplante Unternehmen ein gesundes und aussichtsreiches zu werden verspricht. Schon im dritten Betriebsjahr ist eine normale Rente zu erhoffen, die im Laufe der Jahre aller Voraussicht nach allmählich ansteigt. Die Frage, ob sich die Stadt Karlsruhe an diesem Unternehmen beteiligen soll, kann daher vom geschäftlichen Standpunkte aus bejaht werden.

Aber auch aus wirtschaftlichen Ueberlegungen ergibt sich, daß die Stadt Karlsruhe sich einen Einfluß auf das Ueberlandwerk sichern sollte. Es kann ihr nicht gleichgültig sein, wenn ein fremdes, von ihr unabhängiges Unternehmen seine Leitungsnehe rund um die Stadt spannt, vielleicht sogar ein Unternehmen, das unter dem Einfluß einer anderen Großstadt steht. Die Beziehungen einer großen Stadt zu ihrer weiteren Umgebung sind so bedeutend, daß keine Stadt einen derartigen Zustand dauernd verträgt. Die Stadt Karlsruhe muß daher — der Entwicklung des Elektrizitätswesens folgend — sich rechtzeitig ihren Platz sichern. Er ist heute leichter und billiger für sie zu erlangen, als später.

Nun wirft sich die Frage auf, ob es für die Stadt nicht das beste wäre, die Stromversorgung ihrer Umgebung allein in die Hand zu nehmen und sie dem städtischen Elektrizitätswerk anzugliedern, den städtischen Betrieb also auf das Land auszudehnen. Diesem Plane stellen sich jedoch 2 Hindernisse entgegen. Das größte ist die Eifersucht und das Mißtrauen der kleinen Städte und der Landgemeinden gegen die Großstadt, wie man es bei jedem Versuch, die städtischen Interessen auf das Land auszudehnen oder auch die Interessen der Stadt und des Landes zu vereinigen, von neuem erlebt. Das zweite Hindernis ist die Konkurrenz, die als privatwirtschaftliche Unternehmung beweglicher ist und leichter Zugeständnisse machen kann, weshalb sie bei einem Wettbewerb keine geringen Aussichten hat. Nichts unrichtigeres aber könnte es geben, als durch den Wettbewerb zweier Interessenten die guten Aussichten des Unternehmens zu zerstören. Niemand hätte hiervon einen Vorteil, letzten Endes auch die Landgemeinden nicht; denn schließlich wird nur ein rentables Unternehmen befriedigendes leisten und die später zweifellos entstehenden neuen Aufgaben und Bedürfnisse erfüllen.

Als wünschenswert mag es erscheinen, daß sich der Kreis Karlsruhe oder auch einzelne Städte und Gemeinden gemeinsam mit der Stadt Karlsruhe der Aufgabe der Elektrizitätsversorgung unterziehen. Der Kreis hat es jedoch bisher abgelehnt, den Stromvertrieb zu übernehmen. Aber selbst wenn der Kreis auf einem anderen Standpunkt stünde, welche Forderungen würde er hinsichtlich seines Einflusses und der Deckung des finanziellen Risikos stellen? Der Plan einer gemeinsamen Gründung mit dem Kreise ist zwar erwägenswert, er wird sich jedoch kaum in die Wirklichkeit umsetzen lassen, schon deshalb nicht, weil seine Ausführung auf alle Fälle mehr Zeit erfordern würde, als noch zur Verfügung steht.

Alles dies scheint mir darauf hinzuzeigen, daß man die erfolgreichste Lösung dann erzielt, wenn das Ueberlandwerk zunächst gemeinsam durch die Stadt und die Privatindustrie gegründet wird, wobei die spätere Betätigung des Kreises und anderer Gemeinden nicht ausgeschlossen zu werden braucht.

Bevor nun die Frage behandelt wird, in welcher Form diese Gründung am besten vorzunehmen ist, muß man sich der Bahn Durmersheim-Karlsruhe-Spöck zuwenden. Diese Vorortbahn fährt gegenwärtig als Dampfbahn durch verkehrsreiche und schöne Straßen der Stadt Karlsruhe, hindert den Betrieb und den Ausbau der elektrischen Straßenbahnen und ist allen Einwohnern ein Gegenstand fortdauernder Kritik. Es liegen etwa die gleichen Verhältnisse vor, wie sie in Darmstadt mit der Bahn Eberstadt-Griesheim-Arheilgen bisher bestanden haben und in der Uebergangszeit zum Teil noch bestehen.

In der Vorlage des Stadtrates an den Bürger-Ausschuß und in den Denkschriften des Herrn Oberbürgermeisters wird der Lokalbahn mit Recht eine große Bedeutung für die Stadt beigemessen. Denn diese Bahn hat neben den Nachteilen — die sich aus ihrer heutigen Betriebsweise ergeben — auch erhebliche Vorteile für die Stadt. Diese beruhen in dem günstigen und billigen Verkehr zwischen der Stadt und ihren Vororten. Für die in Karlsruhe ansässige Industrie kommen diese Vorteile am deutlichsten durch den großen Arbeiterverkehr zum Ausdruck. Die Rente der Dampfbahn befindet sich in aufsteigender Entwicklung. Ihre weiteren Aussichten werden durch die Verlegung des Hauptbahnhofes günstiger. Um ihren Sachwert ist es besser bestellt, als bei den Verhandlungen im Bürger-Ausschuß angenommen wurde. Der gegenwärtige Geschäftswert stimmt mit dem Buchwert annähernd überein. Nach erfolgter Elektrifizierung wird die Bahn als bald eine Rente von etwa 3% liefern.

Nun ist zu überlegen, ob es besser ist, die Lokalbahn Durmersheim-Karlsruhe-Spöck dem städtischen Straßenbahn-Unternehmen hinzuzufügen oder ob es vorteilhafter erscheint, sie dem Ueberland-Unternehmen einzuverleiben. Der ermittelte Sachwert, die heutige Rente im Dampfbetrieb und die zukünftige Rente im elektrischen Betrieb würden die Uebernahme der Bahn durch die Stadt ermöglichen, ohne daß der Stadt hieraus erhebliche Verluste entstehen. Im technischen Sinne bleibt die Bahn allerdings auch dann ein besonderer Betrieb, weil sie auf Schmalspur läuft, während die städtischen Straßenbahnen mit Normalspur ausgerüstet sind. Uebernimmt die Stadt die Lokalbahn in städtisches Eigentum, so bedeutet das natürlich, daß sie auch den weiteren Ausbau ihres Vorortbahnnetzes allein durchführen muß; denn es wird sich kaum ein Unternehmer finden, der die schlechten Bahnen gemeinsam mit der Stadt baut und betreibt, wenn nicht die einzige entwicklungsfähige Vorortbahn zu dem geschäftlichen Organismus der Vorortbahnen gehört.

Ich ging bis vor kurzem von der Auffassung aus und wurde durch das Studium der Vorakten hierzu bestimmt, daß die Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft ohne weiteres die Bahn zum Buchwerte verkaufen werde. Aus den mündlichen Verhandlungen erfuhr ich jedoch, daß die Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft hierzu nicht bereit ist. Sie verspricht sich sehr viel von der weiteren Entwicklung der Bahn und behauptet, keinen Anlaß zu einem Verkauf zu haben.

Bei dieser Sachlage hat man wohl nur die Wahl, die Lokalbahn als ein selbstständiges Unternehmen in den Händen der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft zu belassen, oder sie in das Ueberlandwerk aufzunehmen und als dessen Bestandteil unter den Einfluß der Stadt zu bringen. Der letztere Weg scheint mir der gegebene zu sein. Ich hätte ihn auch dann empfohlen, wenn die Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft zu einem glatten Verkauf bereit gewesen wäre, weil das Problem der Vorortbahnen kein rein kommunales ist. Das Beispiel fast aller anderen Städte zeigt, daß auch dort die Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung als die zweckdienlichste für den Betrieb der Vorortbahnen erachtet wurde.

Werden die Ueberlandanlage und die Lokalbahn in ein Unternehmen vereinigt, so wird allerdings hierdurch der finanzielle Erfolg des Ueberlandwerkes stark gedämpft. Das Anlagekapital der Ueberlandanlage mit 8,7 Millionen Mark rentiert im ganzen mit 5,2%; die elektrifizierte Lokalbahn ergibt bei 3,5 Millionen Mark Anlagekapital im ganzen eine Rente von 3%. Die Rente des Gesamtkapitals von $8,7 + 3,5 = 12,2$ Millionen beträgt demnach anfangs nur 4,6%.

Es entsteht dann weiterhin die wichtige Frage, ob das städtische Elektrizitätswerk und damit das städtische Absatzgebiet in die Organisation einbezogen werden soll oder nicht. Diese Frage ist zum Teil eine

kommunalpolitische, zum Teil eine geschäftliche. Die Behandlung der kommunalpolitischen Seite der Frage ist meine Sache nicht. Ich befaße mich daher lediglich mit den Ueberlegungen, die sich aus dem finanziellen Interesse und aus technischen Gründen ergeben.

Um das direkte finanzielle Interesse der Stadt, soweit als möglich, zu bestimmen, habe ich die geschäftlichen Ergebnisse des Elektrizitätswerkes an Hand des mir zur Verfügung stehenden Materials untersucht und über die zukünftige Entwicklung bis zum Ende des Jahres 1915 Berechnungen und Schätzungen angestellt. Das wesentlichste Ergebnis dieser Arbeiten besteht in folgendem:

Vom Jahre 1909 bis zum Jahre 1915 steigt der Energieabsatz ganz erheblich. Das Elektrizitätswerk muß im Jahre 1914 mit einem Kapitalaufwand von 800 000—900 000 M. erweitert werden. Mit dem zunehmenden Energieabsatz sinken die Erzeugungskosten, aber auch der durchschnittliche Verkaufspreis. Ich verweise auf die einschlägigen Ziffern in Abschnitt D III. Durch den raschen Rückgang des durchschnittlichen Verkaufspreises steigen die Brutto-Einnahmen und der Rein-Ueberschuß keineswegs in dem Maße, wie es nach der Zunahme des Absatzes erwartet werden sollte. Für die Zeit von 1909 bis 1915 bewegen sich die Zahlen wie folgt:

Jahr	Energieabsatz verkaufte KW.-St.	Betriebs- Einnahmen	Rein-Ueberschuß
1909	1,9	496 000 M.	86 000 M.
1910	3,4	653 000 M.	171 000 M.
1911	4,1	723 000 M.	224 000 M.
1912	5,6	829 000 M.	256 000 M.
1913	5,8	861 000 M.	280 000 M.
1914	7,6	988 000 M.	265 000 M.
1915	9,0	1 000 000 M.	320 000 M.

Die vorstehenden Ziffern sind für die Jahre 1909, 1910, 1911 und 1912 tatsächlich erzielte Betriebsergebnisse, für die Jahre 1913, 1914 und 1915 Berechnungen auf ziemlich sichern Grundlagen. Dabei ist angenommen, daß in den 2 letzten Jahren keine weitere Herabsetzung der Tarife stattfindet.

Wie wird sich nun das Ertragnis des Elektrizitätswerkes weiterhin gestalten? Ich erwarte, daß es sich weiterhin gut entwickelt, wenn auch die sprunghafte Entwicklung der Zeit von 1909 bis 1915 nicht anhalten kann. Sie wird deshalb nicht anhalten, weil auf dem Gebiete der Kraftanschlüsse ein gewisser Sättigungszustand eintreten muß, wenn sämtliche für den Anschluß gewinnbare industrielle Unternehmungen angeschlossen sind. Der Verbrauch an den einzelnen Anschlußstellen wird nur mäßig wachsen und den Schwankungen der Konjunktur unterworfen sein. Die Gründung oder Niederlassung neuer industrieller Unternehmungen geht nicht so rasch vorwärts, daß man diesen Faktor in den Kalkulationen berücksichtigen kann.

Man darf auch nicht übersehen, daß die Erbauung der elektrischen Straßenbahn einen erheblichen Teil des Verbrauchszuwachses brachte. Ein ähnlich sicherer und gleichmäßiger Abnehmer läßt sich in Zukunft nicht mehr gewinnen. Nur einmal kann man das Bahnkraftwerk Tullastraße stilllegen und damit eine Leistung von 1,2 Millionen KW.St. dem Elektrizitätswerk zuführen.

Im Zusammenhang mit den Aussichten des Kraftabsatzes muß man sich auch nochmals mit den Aussichten des Lichtstrom-Absatzes befassen (I. Abschnitt B). Im Wettbewerb mit der Gaslampe und der Petroleumlampe wird das elektrische Licht vorwärts dringen. Diesem Vormarsch des elektrischen Lichtes steht jedoch die große Gefahr des Verbrauchsrückganges an allen einzelnen Verbrauchsstätten gegenüber. Die Entwicklung der elektrischen Lampe ist unübersehbar, was schon daraus hervorgeht, daß selbst die heutige Metalldrahtlampe nur einen Wirkungsgrad von wenigen Prozenten hat. Ich erwarte trotzdem aus den in Abschnitt D angegebenen Gründen, daß der Energieverbrauch und die Einnahmen im Lichtstrom-Verkauf im ganzen steigen, wenn auch durch neue Erfindungen auf dem Gebiete der Lampentechnik vorübergehende starke Rückschläge eintreten können.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die weitere finanzielle Entwicklung des städtischen Elektrizitätswerkes ist es natürlich, ob die heute gültigen Krafttarife in Zukunft gehalten werden können. Zieht man die letzten 10 Jahre zum Vergleiche heran, so ergibt sich, daß in diesem Zeitraume die Kraftstrompreise eine stark sinkende Tendenz hatten. Die Preise sind viel schneller gefallen und viel tiefer gesunken, als irgend jemand in der Elektrotechnik vor 10 Jahren angenommen hat. Der Niedergang der Preise ist in der Hauptsache durch die Fortschritte auf dem Gebiete der Kraftmaschinen verursacht worden. Die Lokomobile hat weitgehende Verbesserungen erfahren, der Dieselmotor hat sich praktisch bewährt. Die Konkurrenz der Einzelanlagen in industriellen Betrieben hat hierdurch gegenüber den Zentralwerken neue Kraft gewonnen. Wollte man eine Fabrik für den Anschluß an das Elektrizitätswerk gewinnen, so mußte man einen Preis bieten, der denjenigen Kosten annähernd gleich kam, zu denen sich die Fabrik mit einer eigenen Anlage den Strom selbst herstellen konnte. Das führte zu einem starken Rückgang der Verkaufspreise. Der Einfluß des Dieselmotors und der Lokomobile wurde in den letzten Jahren aufgehalten und eingedämmt durch die ungünstige Lage des Geldmarktes, durch die großen Schwierigkeiten der Geldbeschaffung für industrielle Betriebe. Wollte oder mußte sich ein industrielles Werk erweitern, so zog es häufig für den Mehrbedarf an Kraft den Anschluß an ein Elektrizitätswerk selbst bei höheren Betriebskosten vor, um die Aufbringung eines großen Anlagekapitals zu vermeiden. Tritt später wieder eine Erleichterung des Geldmarktes ein, so erfährt der Kampf zwischen den Fabrikanten der Dieselmotoren und den Elektrizitätswerken erneute Belebung.

Auch der Wettbewerb zwischen den privaten und städtischen Elektrizitätswerken führt im großen und ganzen zu einem Preisrückgang. Man ist nicht im Stande, innerhalb der Gemarkung einer Stadt dauernd den Kraftstrom teurer zu verkaufen, als ihn benachbarte Ueberlandwerke ihren Abnehmern bieten. Die industriellen Abnehmer lassen sich das nicht gefallen und drohen so lange mit der Errichtung eigener Anlagen, bis sie ihre Ansprüche durchgesetzt haben.

In Nord- und Mittel-Baden kommt zu alledem noch der Einfluß des Murgwerkes hinzu, das zu dem besonderen Zweck gegründet ist, den gewerblichen Betrieben billige elektrische Energie zu verschaffen. Das Murgwerk muß daher mit Unterstützung der Regierung suchen, in den Verträgen über Strombezug aus dem Murgwerk billige Verkaufspreise für die strombrauchenden Gewerbe festzulegen. Soweit ich erfahren habe, sind diese Verkaufspreise vielfach niedriger, als die gegenwärtig üblichen. Das Murgwerk kann nach vollem Ausbau 70—80 Millionen KW.St. jährlich erzeugen. Als Wasserkraftwerk unterliegt es einem wirtschaftlichen Zwang, diese Energiemenge auch tatsächlich abzugeben, weil die Verzinsung der hohen Anlagekapitalien den Verkauf einer großen Energiemenge erfordert. Das Murgwerk mit seinem Drang nach Stromabsatz wirkt daher auf alle Fälle in seiner weiten Umgebung preisermäßigend.

Alle diese Umstände in ihrer Gesamtwirkung bringen es mit sich, daß der Rein-Ueberschuß des städtischen Elektrizitätswerkes nicht ungefährdet ist, daß er sich also nur innerhalb gewisser Grenzen entwickeln läßt. Der Betrieb eines Elektrizitätswerkes ist eben durch den Zusammenhang mit den industriellen Betrieben und die neuzeitliche Entwicklung des ganzen Elektrizitätswesens ein industrieller Betrieb geworden. Er unterscheidet sich heute wesentlich von den Betriebseigenschaften eines städtischen Wasserwerks, dessen Absatz in keiner Weise gefährdet werden kann, dessen Verkaufspreis die Stadt zahlt und in der Zukunft völlig in der Hand hat. Das Elektrizitätswerk unterscheidet sich auch wesentlich von der elektrischen Straßenbahn, bei der man mit einer stetigen Entwicklung des Verkehrs rechnen kann und bei der die einzigen unsicheren Momente die Gehalts- und Lohnfragen sowie der Bau unrentabler neuer Linien sind. Aber auch gegenüber einem Gaswerk zeigt das heutige Elektrizitätswerk große Unterschiede, denn das Gaswerk befaßt sich in der Hauptsache mit der Gaslieferung an kleine und mittlere Verbraucher. Die Lieferung an Großanschlüsse ist dagegen selten. Immer wird der Schwerpunkt der städtischen Gasversorgung bei den mittleren und kleineren Abnehmern liegen, während bei dem Elektrizitätswerk der Schwerpunkt heute bereits zu Großverbrauchern hinüber gewandert ist.

Aus den vorausgehenden Betrachtungen ergibt sich, daß die Gewinnaussichten und die Betriebseigenschaften des städtischen Elektrizitätswerkes — vom allgemeinen geschäftlichen Standpunkt aus betrachtet — die Vereinigung des städtischen Elektrizitätswerkes und Absatzgebietes mit einem großen Ueberlandgebiet nicht ausschließen, sondern sogar mehr für die Schaffung eines möglichst großen Wirtschaftsgebietes sprechen. Die Bedeutung des Zusammenschlusses wird bereits bei den Verhandlungen zur Geltung kommen, die mit dem Murgwerk wegen des Strombezugspreises zu führen sein werden. Es ist selbstverständlich, daß bei einer größeren Stromentnahme vom Murgwerk günstigere Bedingungen zu erzielen sein werden, als bei einer kleineren. Für die Vereinigung sprechen aber auch noch andere betriebstechnische und finanzielle Erwägungen.

Zwei der wichtigsten sind:

- a) Unter welchen Bedingungen läßt sich bei einer geschäftlichen Trennung des Stadt- und Landgebietes das städtische Elektrizitätswerk zur Stromlieferung an die Ueberlandanlage verwenden?
- b) Wie gestaltet sich die Durchleitung des Murgwerkstromes durch das Gebiet der Ueberlandanlage nach der Stadt?

Die Antwort auf a) hat keine geringe Bedeutung, weil doch Voraussetzung für eine Beteiligung der Stadt an der Ueberlandanlage sein muß, daß das städtische Kraftwerk zur Stromversorgung des Landes herangezogen wird. Dann entsteht sogleich die Frage, zu welchem Preis und unter welchen sonstigen Bedingungen soll das städtische Kraftwerk an die Ueberlandanlage liefern. Der Preis darf natürlich nicht höher sein, als der Lieferpreis des Murgwerkes, weil sonst das Ueberlandunternehmen danach trachten müßte, möglichst viel Murgwerkstrom und möglichst wenig städtischen Strom zu beziehen. Wie soll die Lieferung verteilt werden, zeitlich oder örtlich? Müssen die Verkaufspreise an die Abnehmer mehr nach den Wünschen des Murgwerkes oder mehr nach den Wünschen der Stadt gerichtet werden? Ein ganzer Komplex von ähnlichen Fragen taucht auf. Aus ihnen ist vor allem zu erkennen, daß dem Ueberlandunternehmen durch die Pflicht, sowohl aus dem staatlichen Murgwerk, als auch aus dem städtischen Kraftwerk Strom zu beziehen, eine sehr schwierige Stellung zugeschoben würde. Es ist mir sehr zweifelhaft, ob die Gesellschaften, die neben der Stadt als Gründer des Ueberlandwerkes in Betracht kommen, überhaupt bereit sind, sich an einer solchen Gründung zu beteiligen. Aber wenn ich selbst die grundsätzliche Bereitwilligkeit voraussetze, so ist es doch kaum möglich, eine befriedigende Lösung, ein klares, gesundes Vertragsverhältnis zu erlangen.

Nicht einfacher steht es um die Frage b). Will die Stadt Karlsruhe das städtische Absatzgebiet und das städtische Kraftwerk nicht in das neue Unternehmen einbringen, so wird sie doch mit dem Strombezug aus dem staatlichen Murgwerk auch für das Absatzgebiet rechnen müssen, wenn sie nicht in einen Gegensatz zu den staatlichen Interessen und schließlich unter den Einfluß der Verwaltung des Murgwerkes, sogar in einen Gegensatz zu dem Ueberlandwerk kommen will, an welchem sie beteiligt ist. Aus dem Murgwerk gehen Leitungen in das Gebiet der Ueberlandanlage und von dort in die Stadt, um Strom des Murgwerkes sowohl an die Ueberlandanlage, als an die Stadt abzugeben. Andererseits gehen vom städtischen Elektrizitätswerk Leitungen aus, welche an die Enden der staatlichen Fernleitungen anschließen und dazu dienen sollen, städtischen Strom an die Ueberlandanlage zu liefern. Hieraus entsteht aber eine sehr komplizierte Differenzmessung für den von 2 Seiten gelieferten und für 2 verschiedene Zwecke (Ueberlandanlage und Stadt) verwendeten Strom, ferner eine nicht einfache schätzungsweise Verteilung der Verluste. Dazu tritt die technische Schwierigkeit über die Betriebsdispositionen, die bei Störungen in den Fernleitungen, bei Wasserflemme usw. zwischen den 3 Beteiligten (Murgwerk, Ueberlandanlage, Stadt) zu treffen sind. Wer die Betriebsverhältnisse eines Ueberlandwerkes mit einem ausgedehnten Fernleitungsnetz kennt, wird ohne weiteres bestätigen, daß bei dieser Sachlage ein befriedigender Zustand nicht entstehen kann.

Daß die Verwaltung sich einheitlicher, einfacher und billiger gestaltet, wenn sie nicht in 2 Wirtschaftskörpern getrennt geführt werden muß, bedarf keines besonderen Beweises. Auch die Personalkosten werden im ganzen geringer sein.

Die einheitliche, größere Organisation bringt wohl auch einen größeren geschäftlichen Erfolg und gleich günstige Verkaufsbedingungen wie die gleichartigen Unternehmungen der benachbarten Großstädte Mannheim und Straßburg mit sich.

Es weisen also alle technischen und geschäftlichen Ueberlegungen darauf hin, daß man anstreben sollte, aus dem städtischen und ländlichen Konsumgebiet eine wirtschaftliche Einheit zu bilden.

Ein Vergleich mit Mannheim erscheint noch angezeigt. Die Stadt Mannheim hat bekanntlich ihr Elektrizitätswerk und das städtische Leitungsnetz nicht in die Oberrheinische Eisenbahn-Gesellschaft eingebracht, sondern in eigener Verwaltung behalten. Der Unterschied gegenüber Karlsruhe besteht jedoch darin, daß vor der Gründung der Oberrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft das Elektrizitätswerk Rheinau mit einem großen Stromabsatz bereits vorhanden war, daß damit dem neuen Unternehmen bei der Gründung ein Elektrizitätswerk zur Verfügung stand. Das städtische Elektrizitätswerk konnte also auf die Stromversorgung der Stadt beschränkt, dem Kraftwerk Rheinau aber die Versorgung des Stromversorgungs-Gebietes der Oberrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft übertragen werden. In Karlsruhe dagegen liegen andere Verhältnisse vor. Hier muß der Natur der Dinge nach das städtische Elektrizitätswerk zu Stromlieferung an die Ueberlandanlage dienen.

Den Gesichtspunkten der technischen und allgemeinen Zweckmäßigkeit hat sich eine Ueberlegung über die finanziellen Folgen der Vereinigung beider Betriebe anzuschließen. Nach dem Vertragsentwurf über die Gründung der Karlsruher Eisenbahn-Gesellschaft und nach der gedruckten Denkschrift sollte die Stadt für die Einbringung des Elektrizitätswerkes erhalten:

1. 5% für die Nutzung der Grundstücke des Elektrizitätswerkes (die in ihrem Eigentum bleiben), 5% von 980 000 M =	29 500 M
2. die 40 jährige Annuität für das Elektrizitätswerk nach Seite 16 im Vortrage des Herrn Oberbürgermeisters an den Bürger-Ausschuß	173 000 M
3. Fester Gewinn-Anteil	260 000 M
Gesamt-Abgabe an die Stadt	462 500 M

Gehe ich davon aus, daß an 1 und 2 keine Aenderung eintritt, so beschränkt sich die weitere Untersuchung darauf, ob die Ziffer 3 unter den jetzt vorliegenden Verhältnissen angemessen ist.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die obigen Vorschläge unter der Voraussetzung der Einverleibung der städtischen Straßenbahn in das Unternehmen zustande gekommen sind, d. h. unter Verhältnissen, die ungünstiger erschienen, als das jetzt geplante Unternehmen. Die Straßenbahn hat zwar im Jahre 1912 laut Verwaltungsbericht nach normaler Verzinsung und Tilgung noch eine Barablieferung an die Stadtkasse von ca. 57 000 M bewirkt. In den nächsten Jahren ist jedoch nach Ansicht der Stadtverwaltung mit einem nicht unbeträchtlichen Verlust zu rechnen.

Wir stehen kurz vor dem Ende des Jahres 1913. In diesem Jahre ist nach Abschnitt D ein Reingewinn von etwa 275 000—280 000 M zu erwarten. Es müßte daher meines Erachtens als fester jährlicher Gewinnanteil der Stadt ein Betrag von 280 000 M bis 300 000 M vereinbart werden. Wenn dann im Laufe der Jahre die Betriebsergebnisse des Elektrizitäts-Unternehmens sich so günstig gestalten, daß im Stadtgebiet bei Fortbetrieb des eigenen Werkes ein Rein-Ueberschuß von mehr als 300 000 M entstanden wäre, müßte der Stadt eine weitere Abgabe geboten werden. Diese läßt sich natürlich nur in Beziehung zu dem Gesamt-Ergebnis des neuen Unternehmens bringen. Wächst dessen Dividende auf mehr als 6%, dann soll von dem über 6% hinausgehenden Gewinn vorweg ein Teil der Stadt zufließen. Diese Forderung findet ihre Berechtigung darin, daß die Ueberlandanlage allein rechnungsmäßig eine 6%ige Dividende abwirft, die sich im Laufe der Jahre allmählich steigern wird. Durch eine Vereinigung des städtischen Elektrizitätswerkes mit der Ueberlandanlage geht die Rente des Gesamt-Unternehmens zunächst rechnungsmäßig zurück, denn alles, was aus dem Stadtgebiet herausgewirtschaftet werden kann, ist an die Stadtkasse abzuliefern. Es kommt also vorerst zu der Ueberlandanlage mit 6% Dividende das städtische Elektrizitätswerk mit 4% Dividende hinzu. Das städtische Absatzgebiet ist jedoch zweifellos aufnahmefähiger, als

das ländliche. Es wird daher schließlich gelingen, das Erträgnis im Stadtgebiet so zu steigern, daß die Elektrizitätsversorgung der Stadt im Rahmen des Gesamt-Unternehmens ebenfalls 6% Dividende liefert. Dann ist das finanzielle Resultat der Gesellschaft für Stadt- und Land-Versorgung gleich. Lediglich durch die elektrische Bahn Durmersheim-Karlsruhe-Spöck wird dieses Ergebnis noch gedämpft, also durch ein Unternehmen, an dessen möglichst vollkommener Gestaltung die Stadt mindestens ein ebenso großes Interesse hat, als die übrigen Beteiligten der Gesellschaft. Steigt nun die Dividende für das Gesamt-Unternehmen auf mehr als 6% — und das ist im Lauf der Entwicklung wohl möglich — so findet die Stadt durch die höhere Dividende eine ausreichende Gegenleistung für ihre Beteiligung an der Ueberlandversorgung. An dem durch die Stromversorgung des Stadtgebietes erzielten höheren Nutzen ist sie entsprechend ihrem Aktien-Anteil mit der Hälfte beteiligt. Es entgeht ihr also derjenige Gewinn, welcher über den festen Gewinnanteil und über die ihr zufließende Dividende hinaus durch den Stromverkauf im Stadtgebiet erzielt wird. Von diesem entgehenden Gewinn muß wohl ein Teil zu Lasten des Bahnbetriebes Durmersheim-Karlsruhe-Spöck übernommen werden, der im eigenen Betriebe der Stadt auch einen Teil des im Elektrizitätswerke erzielten Gewinnes aufbrauchen würde. Gegenüber dem verbleibenden Gewinnanteil muß der Stadt eine bevorzugte Stellung zuerkannt werden, weil es doch das von der Stadt eingebrachte Absatzgebiet ist, aus welchem dieser Gewinn entstand. Auf Grund dieser Ueberlegungen sollte man von dem über 6% Dividende liegenden Gewinn vorweg eine Abgabe an die Stadt leisten, die nach meinem Dafürhalten etwa 20%—25% des Mehrgewinnes betragen könnte. Es sei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sich diese Ziffer nicht nach dem Verhältnis der Einnahmen im Stadtgebiet zu den übrigen Einnahmen richten soll, sondern auf den im ganzen erzielten Mehrgewinn anzuwenden ist. Ich glaube, daß auf diese Weise die Stadt Karlsruhe durch die Vereinigung des städtischen Elektrizitätswerks mit der Ueberlandanlage und den Karlsruher Lokalbahnen ein höheres Rein-Erträgnis erhält, als wenn sie das städtische Elektrizitätswerk als selbständiges städtisches Unternehmen fortführt.

Wichtig ist es natürlich, daß vor Abschluß eines Vertrages auch die Preise festgestellt werden, zu denen das Elektrizitäts-Unternehmen die Stromlieferung an die städtischen Betriebe und Gebäude bewirken soll. Will man das Rein-Erträgnis des städtischen Elektrizitätswerkes und damit den festen Gewinnanteil nicht in einen oder anderen Sinne verschieben, so wird man die heutigen Bezugspreise der städtischen Betriebe festhalten müssen. Für die Straßenbahn sind überdies die Strombezugspreise mit 4,5 Pfg. für Gleichstrom (zuzüglich Verzinsung und Abschreibung für die Unterstation im Elektrizitätswerk) und mit 5,5 ₰ für Drehstrom schon so niedrig, daß sie nicht mehr billiger gestaltet werden können. Es ist mir keine Straßenbahn bekannt, die bei ähnlichen Verbrauchsmengen zu derartigen Preisen den Strom geliefert erhält.

Dem Vorschlage nach Schaffung einer einheitlichen Organisation auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens und der Vorortbahnen kann man entgegenhalten, daß dann das städtische Gaswerk als ein rein städtischer Betrieb auf dem Gebiete des Beleuchtungswesens in Konkurrenz mit der neuen Gesellschaft stehen würde. Es befindet sich jedoch auch unter städtischer Verwaltung das Elektrizitätswerk und das Gaswerk in einem Wettbewerb, der allerdings zu Gunsten des einen oder anderen durch die Tarifpolitik der Stadt gemildert werden kann. In vielen anderen Städten stehen die Elektrizitätswerke unter einer anderen Verwaltung, als die Gaswerke. Letztere haben trotzdem bei reger geschäftlicher Tätigkeit durch Steigerung des Koch- und Heizgas-Absatzes ihre Stellung behauptet und ihr Rein-Erträgnis aufrecht erhalten.

Aus vorstehenden Darlegungen folgt, daß technische und wirtschaftliche Gründe für eine einheitliche Organisation der Elektrizitätsversorgung und der Vorortbahnen sprechen.

Elektrizitätsversorgung von Karlsruhe und Umgebung, Organisation des Vorortverkehrs.

**Äußerung der Direktion der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-
werke zu dem Gutachten des Geheimrats Professor Dr. Kittler-Darmstadt
vom 30. Januar 1914.**

Das Gutachten des Herrn Geheimrats Dr. Kittler über die Elektrizitätsversorgung von Karlsruhe und Umgebung und über die Organisation des Vorortverkehrs behandelt eingehend die technischen und wirtschaftlichen Fragen der Versorgung des für Karlsruhe in Frage kommenden Überlandgebietes mit elektrischer Energie, der Elektrifizierung der Bahn Dürmersheim—Spöck und der voraussichtlichen Entwicklung des städtischen Elektrizitätswerks Karlsruhe bei Weiterbetrieb desselben durch die Gemeindeverwaltung und bei Einbringung des Werks in die Überlandversorgung. In dem Gutachten vermissen wir eine Berechnung des Einflusses der Zusammenlegung der genannten Unternehmungen auf die Wirtschaft der Stadt Karlsruhe. Diese Frage wird daher von unserer Seite einer eingehenden Behandlung zu würdigen sein. Zunächst ist es erforderlich, die Aufstellungen des Herrn Gutachters einer Kritik zu unterziehen, wobei es genügen wird, wenn wir nur auf die Hauptpunkte des sehr umfangreichen Gutachtens eingehen. Zu dem Gutachten ist folgendes zu bemerken:

I. Die elektrische Überlandanlage.

Es ist in dem Gutachten angenommen, daß zu dem Überlandgebiet von Karlsruhe die Amtsbezirke Bruchsal, Bretten, Eppingen, Sinsheim, Durlach, Karlsruhe, Ettlingen und Nastatt zählen. Die Anlagekosten für ein Überlandwerk werden um so niedriger und die Betriebsergebnisse unter sonst gleichen Verhältnissen um so günstiger sein, je abgerundeter das Versorgungsgebiet ist. Von diesem Gesichtspunkt aus würden wir es für richtiger halten, wenn die Amtsbezirke Eppingen und Sinsheim nicht zur Überlandanlage Karlsruhe hinzugeschlagen, sondern an das Wieslocher Werk angeschlossen werden würden, von welchem sie weniger weit entfernt sind als von dem Zentralpunkt der Überlandanlage Karlsruhe.

Für die Versorgung der Überlandgebiete im Großherzogtum Baden hat die Badische Staatsregierung Normalverträge aufgestellt, von welchen der sogenannte A-Vertrag vorsieht, daß die Ortsneze von den Gemeinden selbst erstellt und betrieben werden, und daß der Strom von dem Überlandnetz zu beziehen ist. Die Abschlußdauer für diese A-Verträge soll 15 Jahre nicht überschreiten. Der sogenannte B-Vertrag sieht die Versorgung der Gemeinden mit elektrischer Energie in der Weise vor, daß das Überlandunternehmen auch die Ortsneze auf eigene Rechnung baut und betreibt. Solche Verträge können auf eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen werden.

Herr Geheimrat Dr. Kittler unterstellt seinem Gutachten, daß die Gemeinden mit weniger als 2500 Einwohnern nach dem B-Vertrag und die größeren Gemeinden nach dem A-Vertrag zu versorgen sind.

An der Versorgung der Gemeinden nach dem B-Vertrag hat ein Unternehmer dann ein hervorragendes Interesse, wenn er den Bau von Ortsnetzen selbst ausführt, weil ihm hierbei Gelegenheit gegeben ist, von vornherein reichliche Beschäftigung zu finden. Der Bau von Ortsnetzen ist also der Elektrizitäts-Industrie besonders willkommen. Beteiligt sich eine Stadtverwaltung an einer Überlandanlage, so hat sie ein besonderes Interesse daran, daß der geld-

liche Aufwand hierfür möglichst gering ist. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es von einer Stadtverwaltung anzustreben, daß bei einer Überlandanlage die Gemeinden, wenn irgend möglich, nach dem A-Vertrag versorgt werden. Eine solche Art der Elektrizitätslieferung scheint auch vom Staat besonders befürwortet zu werden, was schon von dem Gesichtspunkt des freien Wettbewerbs aus zu begrüßen ist. Nach den bisher mit verschiedenen Gemeinden gepflogenen Unterhandlungen scheint eine größere Zahl derselben die Belieferung nach dem A-Vertrag ebenfalls zu bevorzugen. Wird ein Überlandgebiet grundsätzlich nach dem A-Vertrag versorgt, und ist eine Gemeinde nicht in der Lage, ihr Ortsnetz auf eigene Kosten zu erstellen und zu betreiben, so kann sie den Bau und Betrieb desselben einer dritten Stelle übertragen. Es ist wohl anzunehmen, daß sich hierfür Unternehmer unschwer finden lassen.

Würde man das Überlandgebiet von Karlsruhe einschließlich der Amtsbezirke Eppingen und Sinsheim lediglich nach dem A-Vertrag versorgen unter der Annahme, daß auch die Transformatorstationen für die Ortsnetze zu den letzteren zählen, so würde man nach den Voranschlagsziffern des Herrn Gutachters mit einem Gesamtkapital von etwa 3 700 000 M für den Bau des Überlandnetzes auskommen, während in dem Gutachten nach den dort gemachten Voraussetzungen ein Gesamtkapital von 8 700 000 M berechnet ist. Hieraus ergibt sich, daß mit der Versorgung nach dem A-Vertrag für den Hauptunternehmer ein geringeres Risiko verknüpft ist als bei der Versorgung nach dem B-Vertrag oder in gemischter Weise. Bei der Versorgung nach dem A-Vertrag hätten auch die versorgten Gemeinden ein Risiko mitzübernehmen, was als durchaus gerechtfertigt erscheint, wenn man in Betracht zieht, daß aus den Überlandversorgungen für den Hauptunternehmer in der Regel ein nennenswerter Verdienst nicht zu erzielen ist, und daß die versorgten Gemeinden Vorzüge aus der Belieferung mit elektrischer Energie genießen. Aus den angeführten Gründen ist daher für einen Unternehmer, der den Bau von Ortsnetzen nicht selbst betreibt, die Versorgung eines Überlandgebietes nach dem A-Vertrag unbedingt anzustreben. In den später anzustellenden Schlussbetrachtungen werden wir auf die Versorgung des Karlsruher Überlandgebietes nach der zuletzt geschilderten Art zurückkommen.

Was nun die Ergebnisse des Gutachtens für die Überlandanlage anbetrifft, so wird ein jährlicher nutzbarer Energieabgab auf den Einwohner des versorgten Gebietes von 28,7 Kilowattstunden vorausgesetzt. Diese Ziffer erscheint als zu hoch. Nach den uns zur Verfügung stehenden statistischen Aufzeichnungen für Versorgungsgebiete mit ähnlichem Charakter wird auf eine lange Reihe von Jahren nur mit einem jährlichen Stromverbrauch von 15 bis 18 Kilowattstunden auf den Kopf des versorgten Gebietes zu rechnen sein. Zum Vergleich führen wir an, daß im Jahre 1911 (neuere Ziffern stehen uns noch nicht zur Verfügung) im Überlandgebiet Straßburg 17,5, Oberhausen-Herbolzheim 16 und im Überlandgebiet Lahr 10,5 Kilowattstunden auf den Kopf der Bevölkerung verbraucht wurden. Im Stadtgebiet von Karlsruhe wurden ohne Berücksichtigung des Stromverbrauchs der Straßenbahn und des städtischen Rheinhafens im Jahre 1912 18,5, im Jahre 1913 26 Kilowattstunden auf den Kopf des versorgten Gebietes verbraucht. Wenn auch Karlsruhe neben der Elektrizität mit Gas versorgt ist, so ist doch mit Sicherheit anzunehmen, daß im Überlandgebiet diejenigen Verbrauchsziffern an elektrischer Energie kaum erreicht werden, die in einem Stadtgebiet wie Karlsruhe nach über 10 jährigem Betrieb des Elektrizitätswerks und erst nach reger Propaganda erzielt worden sind.

Bei dem in Frage stehenden Überlandgebiet mit hauptsächlich ländlichem Charakter berechnet das Gutachten für eine Einwohnerzahl von 265 000 eine jährliche nutzbare Stromabgabe von 7 648 000 Kilowattstunden, worunter 4 000 000 Kilowattstunden für Großabnehmer (Industrie) eingerechnet sind. Sieht man bei der Versorgung von Karlsruhe von dem Stromverbrauch der Straßenbahn und des Rheinhafens ab, so belief sich der nutzbare Stromverbrauch im Jahre 1912 für ein Versorgungsgebiet mit hauptsächlich städtischem Charakter mit rund 130 000 Einwohnern auf rund 4 312 000 Kilowattstunden und dies erst nach 11 jährigem Betrieb des Elektrizitätswerks. Auf Grund dieser Vergleichsziffern ist man wohl berechtigt, den in dem Gutachten für das dritte Betriebsjahr der Überlandanlage vorausgesetzten Stromverbrauch als zu hoch zu bezeichnen.

In der Berechnung des Erträgnisses des Überlandwerks im dritten Betriebsjahr wird in dem Gutachten eine Rücklage für den Erneuerungsfonds von 2½ Prozent des Anlagekapitals eingerechnet. Im Hinblick darauf, daß bei der Stromversorgung nach dem A-Vertrag, wie sie auch in dem Gutachten für eine gewisse Zahl von Gemeinden vorausgesetzt ist, die Vertragsdauer nur 15 Jahre betragen wird, scheint dieser Betrag als zu gering. Für ein gesundes Unternehmen sollte eine höhere Quote, mindestens aber 3 Prozent, zur Einrechnung kommen.

Setzt man einen durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch von 18 Kilowattstunden auf den Kopf der Bevölkerung voraus, so berechnet sich für das Überlandgebiet ein jährlicher nutzbarer Stromverbrauch von 4 800 000 Kilowattstunden. Bei den von dem Herrn Gutachter

berechneten durchschnittlichen Einnahmen von 17,7 S für die Kilowattstunde ergibt sich für den wahrscheinlichen Stromverbrauch eine Jahreseinnahme von 850 000 M und eine Betriebsausgabe von 504 000 „

Zieht man von dem verbleibenden Rest von 346 000 M einen Betrag von 3 Prozent des Anlagekapitals als Tilgung ab, also den Betrag von rund 260 000 „

so verbleiben 86 000 M

= rund 1 Prozent des Anlagekapitals. Ein solches Ergebnis wäre durchaus unzulänglich und würde bei einem durchschnittlichen Zins für das zum Bau der Anlage aufzunehmende Kapital von $4\frac{1}{4}$ Prozent einem jährlichen Verlust von $3\frac{1}{4}$ mal 8 700 000 = rund 280 000 M gleichkommen.

II. Die Bahn Spöck—Dürmersheim.

Auf Seite 21 des Gutachtens sind die Überschüsse der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben und die verfügbaren Überschüsse aus den Jahren 1903 bis 1913 zusammengestellt. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß im Durchschnitt jährlich etwa 12 000 M Rücklage gemacht wurden. Diese Rücklage entspricht bei einem Anlagekapital von 1 900 000 M , wie in dem Gutachten eingesetzt, einer Tilgungsquote von 0,63 Prozent. Daß diese Quote zu niedrig ist, ergibt sich ohne weiteres. Dies zeigt sich auch aus den Angaben auf Seite 18 des Gutachtens unter „Gruppe b“, aus welchen hervorgeht, daß die bis zum letzten Betriebsjahr gemachten Rücklagen nicht ausreichten, die erforderliche Erneuerung des Oberbaues der Bahn durchzuführen. Zu dieser Arbeit mußten Zuschüsse aus allgemeinen Fonds der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft gemacht werden. Die auf Seite 22 des Gutachtens eingesetzten Ertragsziffern sind daher zu hoch. Nebenbei bemerkt, mußten die für 1911/1912 und 1912/1913 eingetragenen Ziffern von 3,81 auf 3,46 Prozent und von 4,2 auf 4,4 Prozent berichtigt werden. Auf Grund des Gesagten sind wir der Ansicht, daß der heutige Geschäftswert der Bahn niedriger ist als der buchmäßige Sachwert. Nach den uns von anderer Seite gemachten Mitteilungen über die Lebensdauer von Nebenbahnen sind von dem Wert des Oberbaues und des rollenden Materials mindestens 3 Prozent in den Erneuerungsfonds zu geben. Der Wert der genannten Teile bei der Bahn Spöck—Dürmersheim beträgt nach der Aufstellung des Gutachtens auf Seite 17 rund 1 400 000 M , die jährliche Rücklage sollte also mindestens 42 000 M betragen. Setzt man diesen Betrag in die Rechnung, so wäre im Jahre 1911/1912 ein verfügbarer Überschuß von rund 39 000 M , im Jahre 1912/1913 ein solcher von rund 54 000 M erzielt worden. Bei einem Kapitalzins von $4\frac{1}{4}$ Prozent hätte daher die Bahn nach den Ergebnissen des Jahres 1912/1913 einen Geschäftswert von rund 1 250 000 M gehabt. In Bezug auf den berechneten Geschäftswert ist daher das Gutachten zu beanstanden.

Der Herr Gutachter untersucht in seinen weiteren Ausführungen den Einfluß der Elektrifizierung der ganzen Strecke Spöck—Dürmersheim und verspricht sich aus einer solchen in Bälde eine Steigerung des Verkehrs, wie auf Seite 23 unter c angegeben ist. Es wird daselbst infolge der Elektrifizierung eine Zunahme der Frequenz beim Arbeiterverkehr um 15 Prozent und beim gewöhnlichen Personenverkehr um 25 Prozent angenommen. Durch eine Elektrifizierung der Strecke Daxlanden—Grünwinkel—Karlsruhe—Friedhof und eventuell bis Hagsfeld, darf bei einer Verdichtung der Zugfolge mit Recht eine Verkehrszunahme vorausgesetzt werden. Dagegen erscheint uns die Zunahme des Verkehrs auf den Linien Spöck—Hagsfeld, beziehungsweise Friedhof und Grünwinkel—Dürmersheim infolge der Elektrifizierung nicht als begründet. Das auf den zuletzt genannten Strecken verkehrende Publikum benötigt die Bahn, sobald es hierzu gezwungen ist. Einen Grund, weshalb diese Strecken nach der Elektrifizierung mehr frequentiert werden sollen, ist uns unerfindlich. Die Hauptzüge, die auf den Außenstrecken verkehren, sind die Arbeiterzüge. Diese elektrisch zu betreiben wäre nach den Erfahrungen bei anderen Vorortbahnen verfehlt. Eine Elektrifizierung einer Bahnlinie ist nur begründet bei häufiger Zugfolge und wenn kleine Züge (1 bis 3 Wagen) gefahren werden. Längere Züge elektrisch zu betreiben, hat erhebliche Störungen in den Stromversorgungsanlagen im Gefolge, da durch das Anfahren langer Züge sehr starke Stromstöße verursacht werden. Um für solche Züge den erforderlichen Strom zuleiten zu können, sind große Kabelquerschnitte erforderlich, die sich aber bei geringer Zugfolge nicht rentieren.

Nach den Berechnungen des Herrn Gutachters beansprucht die Elektrifizierung der Bahn Spöck—Dürmersheim ein Kapital von 1 250 000 M . Das gesamte Anlagekapital der elektrifizierten Bahn ist in dem Gutachten veranschlagt zu 3 500 000 M . Bei einer Tilgung von 2,6 Prozent des Anlagekapitals, welche mit Rücksicht auf die starke Inanspruchnahme der elektrischen Einrichtungen als mäßig zu bezeichnen ist, berechnet der Herr Gutachter eine Verzinsung des Gesamtkapitals unter Berücksichtigung der geschätzten Vermehrung des Verkehrs

von 3,1 Prozent. Im Betriebsjahr 1912/1913 hat die Bahn aus dem Arbeiter- und Schülerverkehr, dem gewöhnlichen Personenverkehr und aus der Gepäc- und Güterbeförderung 273 000 M eingenommen. Infolge der Verlegung des Hauptbahnhofes nach der jetzigen neuen Stelle erwartet das Gutachten einen nennenswerten Zuwachs im Personenverkehr der Lokalbahn mit einer Einnahme von 35 000 M . Infolge der Elektrifizierung wird eine Einnahmeerhöhung um 57 000 M erwartet. Durch die Einführung des Fünfminutenbetriebes auf der Strecke im Stadtgebiet und eines halbstündigen Verkehrs zwischen Daxlanden und Grünwinkel wird eine weitere Einnahmesteigerung um 240 000 M erwartet. Der Herr Gutachter ist also der Ansicht, daß durch die neuen Maßnahmen eine Erhöhung der Einnahmen um über 120 Prozent zu erzielen ist. Wir halten diese Schätzung für reichlich hoch; aber selbst wenn sie erreicht wird, schließt die Bahn mit einem nennenswerten Verlust ab. Werden zur Aufbringung des erforderlichen Kapitals von 3 500 000 M 1 750 000 M in 4,5 prozentigen Obligationen ausgegeben und der Rest mit 1 750 000 M durch ein $4\frac{1}{4}$ prozentiges Anlehen gedeckt, so sind an Obligations- und Anlehenszinsen jährlich aufzubringen rund 153 000 M . Nimmt man den in dem Gutachten berechneten Reinüberschuß von 110 000 M als richtig an, so verbleibt ein Verlust von 43 000 M . Bei der für die Stadtstrecke vorgesehenen raschen Zugfolge erscheint die oben angegebene, vom Gutachter eingesetzte Tilgungsquote von 2,6 Prozent als zu gering. Eine Quote von 3,5 Prozent wird wohl einzurechnen sein. Geschieht dies, so vermindert sich der rechnungsmäßig gefundene Reinüberschuß von 110 000 M um $\frac{3\,500\,000 \times 0,9}{100} = 31\,500 \text{ M}$, also auf 78 500 M . Zur Verzinsung des Anlagekapitals nach

den obigen Annahmen fehlen also rund 74 500 M , oder mit anderen Worten: die Bahn erbringt nach der Elektrifizierung selbst dann, wenn die Steigerung in den Einnahmen gegenüber dem letzten Jahre mehr als 120 Prozent beträgt, einen jährlichen Verlust von rund 74 500 M . Wie schon erwähnt, ist die Elektrifizierung der Vorortstrecken unzuweckmäßig und, wie die obige Rechnung zeigt, auch unwirtschaftlich. Dagegen läßt eine teilweise Elektrifizierung, und zwar auf der Strecke Daxlanden bis Rintheim oder Hagsfeld, ein besseres Ergebnis erwarten. Es wird angestrebt, das Gleis aus der Kriegsstraße zwischen der Schillerstraße und dem alten Hauptbahnhof zu entfernen und die Bahn in Zukunft auf dem von der Schillerstraße durch die Gartenstraße und die Mathy-Straße bis zur Ettlinger Straße führenden Gleis der städtischen Straßenbahn verkehren zu lassen unter Einlegung einer dritten Schiene. Soweit die Züge der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft mit der städtischen Straßenbahn auf der gleichen Linie verkehren, könnte unter gewissen Bedingungen die gleiche Fahrdrachtleitung benützt werden. Die Elektrifizierung der übrigen Strecken zwischen Daxlanden und Rintheim einschließlich der Beschaffung von 11 leichten Motorwagen und 10 Anhängern veranschlagen wir zu 500 000 M . Die Verlegung der dritten Schiene im Doppelgleis der Straßenbahn auf der angegebenen Strecke schätzen wir zu 100 000 M , so daß die Verlegung der Gleise aus der Kriegsstraße und die Elektrifizierung der genannten Strecke insgesamt zu stehen kommen auf rund 600 000 M . In dem Gutachten ist eine Einnahme auf den Wagenkilometer auf der Stadtstrecke von 38 S und eine Betriebsausgabe von 27 S angenommen. Bei der in dem Gutachten eingezeichneten Leistung von 630 000 Wagenkilometern im Jahre ergäbe sich ein Betriebsüberschuß von rund 69 000 M = rund 11,5 Prozent des neuen Anlagekapitals, womit sowohl die Zins- und Tilgungs- als auch die Unterhaltungsbeträge gedeckt werden könnten. Eine solche Art der Ausbildung der Bahn Spöck—Dürmersheim erscheint daher als weitaus zweckmäßiger als die gesamte Elektrifizierung derselben. Die langen Arbeiterzüge würden vorteilhafter Weise nach wie vor auch innerhalb der Stadtstrecke mit Dampflokomotiven zu führen sein.

III. Das städtische Elektrizitätswerk.

Auf Seite 26 des Gutachtens, letzter Absatz, ist angegeben, daß das Anlagekapital des städtischen Elektrizitätswerks im Jahre 1912 mit 2,5 Prozent getilgt worden sei, und daß diese Tilgungsquote gerade noch ausreiche. In Wirklichkeit wurden aber 3,92 Prozent des gesamten Anlagekapitals getilgt; hier muß also wohl ein Irrtum in dem Gutachten unterlaufen sein.

Auf Seite 32, letzter Absatz, ist für das Jahr 1915 ein Reinüberschuß von 320 000 M berechnet. Daß in späteren Jahren noch auf einen höheren Reinertrag zu rechnen ist, wurde in diesem Abschnitt des Gutachtens nicht angegeben, ist aber mit Bestimmtheit zu erwarten, da das Stadtgebiet durchaus noch nicht mit Elektrizität gesättigt ist.

IV. Die Organisation für Elektrizitätsversorgung und Vorortverkehr.

In diesem Abschnitt des Gutachtens wird der Stadtverwaltung empfohlen, sich an der Überlandanlage zu beteiligen. Weiter wird empfohlen, die Überlandanlage, die Bahn Dürmersheim—Spöck und das städtische Elektrizitätswerk zu einem Gemeinschaftsunternehmen

zusammenzulegen und dies durch eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft unter Beteiligung der Stadtverwaltung zu betreiben. In dem Gutachten ist zwar nicht gesagt, in welchem Verhältnis die Stadtverwaltung sich an einem solchen Gemeinschaftsunternehmen beteiligen soll. Es darf aber wohl unterstellt werden, daß der Herr Gutachter eine ähnliche Beteiligung voraussetzt, wie sie in den früheren Verhandlungen vorgeschlagen wurde, nämlich die Beteiligung mit 51 Prozent des Aktienkapitals. Entgegen den früheren Annahmen, daß von dem aufzubringenden Kapital $\frac{1}{3}$ durch Obligationen und $\frac{1}{3}$ durch Aktien aufzubringen seien, setzt der Herr Gutachter voraus, daß das erforderliche Kapital je zur Hälfte durch Obligationen und Aktien zu gewinnen sei. Wie schon eingangs erwähnt, hat der Herr Gutachter die Wirkung der Beteiligung der Stadtverwaltung an dem Gesamtunternehmen auf die Wirtschaft der Stadt nicht untersucht; es werden deshalb hier die erforderlichen Aufstellungen gemacht.

Betrachtet man zunächst die sämtlichen Berechnungen des Herrn Gutachters als unanfechtbar, so erbringt das für die Überlandversorgung aufgewendete Aktienkapital eine Dividende von 6 Prozent. Bei einer Gesamtkapitalanlage von 8 700 000 M und einer Ausgabe von 50 Prozent Obligationen und 50 Prozent Aktien hiervon = je rund 4 350 000 M hätte die Stadt Karlsruhe bei einer Beteiligung mit 51 Prozent aufzubringen rund 2 220 000 M . Unter der Voraussetzung, daß dieser Betrag durch ein $4\frac{1}{4}$ prozentiges Anlehen aufgebracht wird, hätte die Stadt hierfür jährlich den Betrag von rund 94 000 M zu vergüten. Eine Dividende von 6 Prozent erbringt für dieses Aktienkapital einen Jahresbetrag von 133 000 M , so daß der Stadtverwaltung ein jährlicher Gewinn von 39 000 M aus der Überlandversorgung verbleiben würde.

Nach dem Vorschlag der Gutachters wäre für die Bahn Spöck—Dürmersheim ein Kapital aufzuwenden von 3 500 000 M . Wird dieses Kapital ebenfalls zur Hälfte in Obligationen und zur Hälfte in Aktien aufgebracht, und beteiligt sich die Stadt mit 51 Prozent an dem Aktienkapital, so hätte sie hierfür rund 890 000 M aufzubringen. Der Überschuß aus dem Bahnbetrieb ist in dem Gutachten berechnet zu 110 000 M . Hieraus sind zunächst die Obligationenzinsen mit $4\frac{1}{2}$ Prozent von 1 750 000 M = rund 79 000 M zu begleichen; von dem Rest von 31 000 M erhält die Stadt 51 Prozent = rund 15 800 M . Ist das für die Aktien aufzubringende Kapital mit $4\frac{1}{4}$ Prozent zu verzinsen, so sind hierfür jährlich aufzuwenden rund 38 000 M , so daß die Stadt jährlich aus dem Bahnbetrieb einen Verlust von rund 22 000 M zu tragen hätte.

In Bezug auf das Elektrizitätswerk werden in dem Gutachten verschiedene Vorschläge gemacht; eine feste Berechnung läßt sich an Hand derselben jedoch nicht aufstellen. Setzt man hier die in den früheren Verhandlungen in Vorschlag gebrachten Ziffern ein, so hätte die Gesamtabgabe der Gesellschaft an die Stadt jährlich 462 500 M betragen. Im Jahre 1912 belief sich die Gesamtabgabe des städtischen Elektrizitätswerks an die Stadtkasse einschließlich der Vermehrung der Vorräte, Materialien, Einrichtungen und Ausstände bei einem Reingewinn von rund 258 000 M auf rund 504 000 M ; sie war also um rund 41 500 M höher als die bei den früheren Verhandlungen vorgesehene Ablieferungssumme. Nun wird aber, wie der Herr Gutachter angibt, der Reinüberschuß des städtischen Elektrizitätswerks im Jahre 1915 rund 320 000 M betragen, also rund 60 000 M mehr als im Jahre 1912. Die Gesamtablieferung des Werkes wird also um rund 60 000 M höher sein als im Jahre 1912 und um rund 101 500 M mehr betragen als der schon mehrfach genannte Ablieferungsbetrag der früher in Aussicht genommen gewesenen Gesellschaft an die Stadtkasse. Wenn sich die Stadt an dem Unternehmen mit 51 Prozent beteiligt, wird sie von dem soeben genannten Mehrbetrag 49 Prozent = 50 000 M den anderen Gesellschaftern zu überlassen haben. Die Zusammenlegung der Überlandanlage, der Bahn Dürmersheim—Spöck und des städtischen Elektrizitätswerks zu einem Gemeinschaftsunternehmen unter Beteiligung der Stadt nach der angegebenen Weise würde unter der Voraussetzung, daß die Berechnungen des Herrn Gemeinrats Dr. Kittler in Wirklichkeit zutreffen würden, für die Stadt erbringen:

1. einen Gewinn aus der Überlandanlage von + 39 000 M
2. einen Verlust aus der Bahn Spöck—Dürmersheim von — 22 000 „
3. einen Verlust aus der Abgabe des Elektrizitätswerks von — 50 000 „

Der Gesamtverlust würde also unter den obigen Voraussetzungen für die Stadt Karlsruhe betragen 33 000 M jährlich.

Nun ist aber bei den Betrachtungen über das Gutachten schon darauf hingewiesen worden, daß die Ergebnisse sowohl der Überlandversorgung als auch der Bahn Spöck—Dürmersheim ungünstiger sein werden als der Herr Gutachter berechnet, so daß ein wesentlich höherer Verlust zu erwarten ist, der voraussichtlich ein Mehrfaches der zuletzt angegebenen Zahl beträgt.

Schlußbetrachtungen.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die Beteiligung der Stadtverwaltung an der Überlandversorgung und an der Bahn Spöck—Dürmersheim von so hoher Bedeutung ist, daß ein solcher wesentlicher Verlust getragen werden soll. Im allgemeinen wird man wohl sagen dürfen, daß die Aufgaben einer Stadt sich nur bis zur Gemarkungsgrenze erstrecken, wenn durch die Überschreitung derselben ein direkter oder indirekter Vorteil nicht zu erzielen ist oder ein Nachteil nicht abgehalten werden kann. Die Versorgung eines Landesgebietes mit Elektrizität ist eine kulturelle Aufgabe, die von der Staatsverwaltung zu lösen ist, wenn die in Frage stehenden Gemeinden sich nicht zu einem Verband zusammenschließen, der die Versorgung übernimmt. Daß die Badische Staatsverwaltung die Versorgung des Landes oder doch wenigstens die teilweise Versorgung desselben als eine Staatsaufgabe betrachtet, beweist der Umstand, daß sie das Murgwerk baut. Wäre es nun ein Nachteil, wenn die Stadtverwaltung Karlsruhe sich an der Überlandversorgung nicht beteiligen würde?

Unter dem Eindruck seiner Rechnungsergebnisse betrachtet der Herr Gutachter die hier in Frage stehende Überlandanlage als ein gesundes und aussichtsreiches Unternehmen und vertritt die Ansicht, daß die Stadt sich aus wirtschaftlichen Überlegungen einen Einfluß auf das Überlandwerk sichern sollte. Treffen unsere Betrachtungen in Bezug auf das Überlandwerk zu, so ist diese Ansicht des Herrn Gutachters hinfällig. Weiter sagt der Herr Gutachter, daß es der Stadt Karlsruhe nicht gleichgültig sein kann, wenn ein fremdes, von ihr unabhängiges Unternehmen, seine Leitungsneße rund um die Stadt spannt, vielleicht sogar ein Unternehmen, das unter dem Einfluß einer anderen Großstadt steht (Oberrheinische Eisenbahngesellschaft unter dem Einfluß von Mannheim). Die Beziehungen einer großen Stadt zu ihrer weiteren Umgebung sind so bedeutend — schreibt der Herr Gutachter —, daß keine Stadt einen derartigen Zustand dauernd verträgt. Dieser Ansicht können wir nicht beipflichten. Wenn die Stadt ihr eigenes Gebiet mit Strom unter günstigen Bedingungen versorgt, so hat sie ihre Aufgabe gelöst, wenn diese Bedingungen dem jeweiligen Stande der Technik entsprechen. Daß das städtische Elektrizitätswerk den Strom an die Privatabnehmer und insbesondere an die städtischen Unternehmungen zu billigen Preisen abgibt, hebt selbst der Herr Gutachter hervor. Nach angestellten Berechnungen wird das städtische Elektrizitätswerk elektrische Energie zu einem billigeren Preise erzeugen, als das staatliche Murgwerk den Strom berechnen wird. Die Erzeugung des elektrischen Stromes ist im allgemeinen billiger als seine Verteilung, und da die Verteilung des Stromes in einem eng bebauten Stadtgebiet weniger Kosten verursacht als die Stromverteilung in einem weitmaschigen Überlandnetz, so ist eine Abwanderung der Industrie nach dem Lande bei Nichtbeteiligung der Stadt an der Überlandversorgung nach unserer Überzeugung nicht zu befürchten.

Wir haben schon eingangs darauf hingewiesen, daß die Versorgung des Überlandgebietes nach dem sogenannten A-Vertrag zweckmäßiger und gerechter erscheint als eine Versorgungsart, wie sie das Gutachten des Herrn Geheimrats Dr. Kittler vorsieht. Wir haben dort schon hervorgehoben, daß mit einem Aufwand von 3 700 000 Mk die Versorgung des von dem Herrn Gutachter genannten Gebietes nach dem A-Vertrag möglich wäre. Setzt man den Stromverbrauch des Überlandgebietes in Bezug auf die Kleinabnehmer nach den Angaben des Herrn Gutachters als richtig voraus, und schätzt man den Strombedarf der Großabnehmer zu 2 000 000 Kilowattstunden im Jahr statt 4 000 000, wie in dem Gutachten angenommen, so könnte bei vorsichtiger Durchführung des Hochspannungsnetzes in Bezug auf das Tempo des Baues die Überlandversorgung so zur Durchführung kommen, daß größere Verluste nicht zu befürchten wären. Hierbei ist vorausgesetzt, daß die Überlandgemeinden den Hochspannungsstrom mit 12 S zu vergüten haben, und daß eine Erweiterung der jetzt schon vom Staat und von der Rheinischen Schudert-Gesellschaft verlegten Hochspannungsleitungen, welche in die Überlandversorgung einzubringen wären, nur stattzufinden hat, wenn die eine Erweiterung bedingenden abnehmenden Gemeinden garantieren würden, jährlich eine solche Strommenge zu beziehen, daß deren Gesamtvergütung mindestens 15 Prozent des Wertes der Erweiterungsanlagen darstellt. Das Überlandversorgungsunternehmen könnte hierbei bestehen, allerdings ohne nennenswerten Gewinn zu erzielen, wenn ihm der Strom zu ungefähr 4 S für die Kilowattstunde geliefert wird. Einen solchen Preis wird voraussichtlich das Murgwerk beanspruchen und einen solchen Preis könnte wohl auch das städtische Elektrizitätswerk auf der 4000-Voltseite der beim Werk errichteten Transformatorstation zugestehen. Unter den obigen Voraussetzungen könnte die Überlandversorgung als selbstständiges Unternehmen bestehen.

Die Bahn Spöck—Dürmersheim ist das unwirtschaftlichste Unternehmen der hier in Frage stehenden Anlagen. Die Bahn hat bisher ihren Zweck in Bezug auf den Verkehr zwischen den Vororten und Karlsruhe erfüllt und sie wird ihn auch in Zukunft erfüllen, auch wenn die Stadtverwaltung sich an derselben geldlich nicht beteiligt. Von Interesse für die Stadt Karlsruhe ist die Entfernung der Bahn aus der Kriegstraße, soweit die bestehenden Ver-

hältnisse es gestatten. Hierzu kann die Stadtverwaltung dem Bahnunternehmen die Hand bieten, indem sie ihm gestattet, auf der Strecke Daxlanden—Rintheim elektrischen Betrieb mit kurzer Wagenfolge einzurichten und die über dem gemeinschaftlichen Gleise auf Kosten der Stadt zu verlegende Fahrdrathleitung gegen eine mäßige Miete mitzubewilligen. Der Strom für den Betrieb der Bahn könnte aus der städtischen Zentrale unter ähnlichen Bedingungen geliefert werden, wie er an die städtische Straßenbahn zur Ablieferung kommt. Daß von Seiten des Elektrizitätswerks dieser Strom billig berechnet wird, ist in dem Gutachten des Herrn Geheimrats Dr. Kittler hervorgehoben. Da die Elektrifizierung der genannten kurzen Strecke mit verhältnismäßig geringen Mitteln durchführbar ist und nach Ansicht des Herrn Gutachters diese Strecke eine reichliche Rente abwirft, erscheint es für die Stadtverwaltung und die Besitzerin des Bahnunternehmens am zweckmäßigsten, wenn die Bahn nach den zuletzt gegebenen Gesichtspunkten verbessert wird und im Eigentum des derzeitigen Besitzers bleibt.

Daß die Einbringung des städtischen Elektrizitätswerks in ein anderes Unternehmen für die Stadtgemeinde mit einem empfindlichen Verlust verknüpft wäre, hat die angestellte Untersuchung gezeigt. Einen solchen Verlust im Interesse der Beteiligung an der Überlandversorgung und an der Bahn Spöck—Durmersheim auf die Schultern der Stadt zu übernehmen, halten wir nicht für begründet. Selbst wenn die von dem Herrn Gutachter in die Möglichkeit gerückte Verbesserung des elektrischen Lichtes sich in die Wirklichkeit umsetzt, sind Befürchtungen für die Rentabilität des Werks nicht begründet. Es ist ein Erfahrungssatz, daß bei Verbilligung der Beleuchtung das Lichtbedürfnis etwa in gleichem Maße steigt. Dies hat sich bei der Einführung des Gasglühlichtes gezeigt, dies ist auch eingetreten bei Einführung der Metalldrahtlampe u. s. w. Eine Verschlechterung der Verhältnisse der Elektrizitätsversorgung der Stadt Karlsruhe ist aber auch nicht durch die Inbetriebnahme des Murgwerks zu befürchten. Solange die Stadtverwaltung im eigenen Werk den Strom billiger zu erzeugen vermag, als ihn das Murgwerk liefert, wird sie den Strom selbst erzeugen. Ist zwischen den Erzeugungskosten im eigenen Werk und dem Preis des Murgwerkstromes ein nennenswerter Unterschied nicht mehr vorhanden, so kann ohne Benachteiligung des Rechnungsergebnisses Murgstrom bezogen werden. Dies gilt insbesondere für jene Strommengen, welche das städtische Elektrizitätswerk nach Inbetriebnahme des Murgwerks ohne Erweiterung der eigenen Anlagen nicht zu erzeugen im Stande ist. Nach den obigen Betrachtungen ist also kein Grund vorhanden, das städtische Elektrizitätswerk aus der Hand zu geben. Wenn aber die Stadtverwaltung dennoch zu dem Ergebnis kommen sollte, das Werk im Interesse der Überlandversorgung und der Vorortbahnen in ein Gesellschaftsunternehmen einzubringen, so wäre es erwünscht, wenn das städtische Kabelnetz einschließlich der Transformatoren im Eigentum und im Selbstbetrieb der Stadt bleiben würde. Bei einer Überlassung der Stromversorgung des Stadtgebietes an eine Gesellschaft ist eine sehr bedenkliche Beeinflussung der Gasversorgung zu befürchten. Wenn auch Herr Geheimrat Dr. Kittler einer solchen Beeinflussung in seinem Gutachten wenig Bedeutung beimißt, so wäre eine solche Beeinflussung doch vorhanden, wie in solchen Städten nachgewiesen werden kann, in welchen die Gasversorgung und die Versorgung mit elektrischer Energie sich in verschiedenen Händen befindet.

Auf Grund der angestellten Berechnungen und Überlegungen schlagen wir im Interesse der Einwohnerschaft Karlsruhe's vor:

1. das städtische Elektrizitätswerk im Eigentum der Stadt zu behalten und die Versorgung des Stadtgebietes mit elektrischer Energie durch die Stadtverwaltung in Regiebetrieb weiter zu führen;
2. eine Beteiligung der Stadtverwaltung an der Überlandversorgung ins Auge zu fassen unter der Bedingung, daß die Versorgung nach dem sogenannten A-Vertrag zur Durchführung kommt und die hierfür oben gemachten Vorschläge von Seiten des Staates Annahme finden; die Amtsbezirke Eppingen und Sinsheim sollten, wenn tunlich, aus dem Karlsruher Versorgungsgebiet ausscheiden;
3. Von der Beteiligung der Stadtverwaltung an dem Bahnunternehmen Spöck—Durmersheim sollte mit Rücksicht auf die ungünstigen wirtschaftlichen Ergebnisse des Unternehmens abgesehen werden. Eine Unterstützung der Bahn bei der Elektrifizierung der Linie Daxlanden—Rintheim oder Hagsfeld durch die Stadt in dem oben angegebenen Sinne ist zu empfehlen.

Antwort des Geheimrats Professor Dr. Kittler-Darmstadt auf die Äußerungen der Direktion der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke vom 30. Januar 1914.

Das Gutachten, das ich unter dem 17. Dezember 1913 erstattet habe, ist eine in sich geschlossene eingehende Arbeit. Die Kritik des Herrn Stadtbaurats Held greift aus dieser Arbeit einzelne Punkte heraus. Damit entsteht die Gefahr, daß bei der weiteren Behandlung der Angelegenheit wesentliche Dinge in den Hintergrund treten und untergeordnete Fragen zur Hauptsache werden. Nur ungern folge ich daher der von Herrn Held gewählten Methode. Ich bitte aber bei der Beurteilung des Meinungsaustausches die einschlägigen Abschnitte in meinem Gutachten nachzulesen, damit bei der Behandlung jeder einzelnen Frage alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte zur Geltung gelangen.

1. Herr Held empfiehlt, nur A-Verträge mit den Landgemeinden abzuschließen. Das bedeutet, daß die Überlandanlage sich auf Eigentum und Betrieb der Fernleitungen beschränken soll. Die Ortsneze sollen von den Landgemeinden selbst errichtet werden, denen hiermit auch der Vertrieb der Elektrizität zufallen würde.

Gleichzeitig empfiehlt Herr Held, das städtische Elektrizitätswerk Karlsruhe im Eigentum der Stadt zu belassen. Man befinde sich nun dieses Überlandunternehmen, das ohne eigenes Elektrizitätswerk, ohne direkten Verkauf an die Stromabnehmer lediglich aus Fernleitungen besteht und auf einen Zwischenhandel zwischen Murgwerk und städtischem Elektrizitätswerk einerseits, den Landgemeinden andererseits angewiesen ist. Ich bin außer Stande, der Stadt Karlsruhe anzuraten, sich an einer solchen geradezu unmöglichen Gründung zu beteiligen, an einer Gründung, bei der eine gedeihliche Entwicklung gar nicht möglich wäre.

Wenn Herr Held weiterhin vorschlägt, den Ausbau dieses Unternehmens nur so vorzunehmen, daß die anzuschließenden Gemeinden vorher eine Stromabnahme garantieren, die 15 Prozent des Anlagekapitals einbringt, so rät er etwas Unausführbares. Wie soll das Anlagekapital auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden? Welche Gemeinden werden mit den ihnen zugeordneten Garantien einverstanden sein? Was soll geschehen, wenn einige an einer Fernleitungsstrecke liegende Gemeinden zustimmen, andere dagegen ablehnen? Wer jemals über ähnliche Dinge Verhandlungen mit Landgemeinden geführt hat, weiß, daß auf einem solchen Wege nicht zum Ziele zu kommen ist.

Unabhängig von der Frage, ob A- oder B-Verträge abgeschlossen werden, ist die Vergabung der Ortsneze. Die elektrotechnische Großindustrie kann bei der Herstellung eines großen elektrotechnischen Unternehmens wohl kaum übergangen werden.

Will man das mittlere Installationsgewerbe in ausreichendem Maße schützen — was ich sehr empfehle —, so ist dies, wenn man richtig vorgeht, bei der Vertragsform B ebenso möglich, als bei der Vertragsform A. Wie man sich aber auch zu dieser Seite der Sache stellen mag, eines steht doch fest, daß der Vergabungsmodus für die Ortsneze nicht wichtiger sein kann, als ein zweckmäßiger Aufbau des gesamten Betriebsunternehmens. Die Hauptsache muß doch sein, daß etwas entsteht, was für die Stadt Karlsruhe zweckmäßig und aussichtsreich ist (siehe Seite 8 und 9 meines Gutachtens).

2. Herr Stadtbaurat Held empfiehlt die Kreise Eppingen und Sinsheim aus dem Unternehmen auszuschneiden. Ich habe auf Seite 5 meines Gutachtens bereits gesagt: „Ob es möglich sein wird, das ganze in Aussicht genommene Gebiet dem Unternehmen anzugliedern, steht vorläufig noch dahin“. Die beiden Kreise liegen tatsächlich nicht günstig zu dem Mittelpunkt des Gebietes. Ich halte daher den Vorschlag des Herrn Held für durchaus erwägenswert.
3. Herr Held greift die Grundlagen meiner Wirtschaftlichkeits-Berechnungen für das Überlandwerk an, indem er die von mir angenommene Verbrauchsziffer von 28,7 Kilowattstunden pro Kopf als viel zu hoch bezeichnet. Er erwartet jährlich nur einen Stromverbrauch von 15 bis 18 Kilowattstunden auf den Einwohner. Hierbei bezieht er sich in erster Linie auf das Überlandgebiet Straßburg, dessen Verbrauchsziffer im Jahre 1911 17,5 Kilowattstunden gewesen sein soll. Ich habe an die Verwaltung des Elektrizitätswerks Straßburg unter dem 11. Februar geschrieben und am 16. Februar Antwort erhalten. Hiernach beträgt im Geschäftsjahre 1913 die Stromabgabe im Überlandnetz des Elektrizitätswerks Straßburg 7,7 Millionen Kilowattstunden, von denen 4,6 Millionen Kilowattstunden auf Großabnehmer und Bahnhöfe, 3,1 Millionen Kilowattstunden auf Kleinabnehmer an Licht und Kraft entfallen. Das Versorgungsgebiet hat gegenwärtig 190 000 Einwohner. Die Stromabgabe pro Kopf beziffert sich demnach auf

24	Kilowattstunden für Großabnehmer und Bahnhöfe
16,5	„ „ Kleinabnehmer an Licht und Kraft
40,5	Kilowattstunden insgesamt pro Kopf der Bevölkerung.

Ferner habe ich die Rheinische Schuckert-Gesellschaft ersucht, mir die Verbrauchsziffer aus dem benachbarten Gebiet des Überlandwerks Achern mitzuteilen. Sie schreibt mir:

„Es wurden im Jahre 1912/1913 auf den Einwohner des Versorgungsgebietes abgegeben:

18 Kilowattstunden für Großabnehmer,
18,2 „ „ Kleinabnehmer an Licht und Kraft

36,2 Kilowattstunden pro Kopf der Bevölkerung.“

Hierbei macht die Rheinische Schuckert-Gesellschaft darauf aufmerksam, daß die Verbrauchswerte durch den Brand der Zentrale Achern, der im Dezember 1912 stattfand, sehr ungünstig beeinflusst wurden.

Unter normalen Verhältnissen würde die Stromabgabe erheblich größer gewesen sein.

Zum Vergleich füge ich noch die Verbrauchsziffern aus der Überlandanlage Oberhessen an. Nach dem Ergebnis des 1. Betriebsjahres, das zum Teil noch als Baujahr betrachtet werden muß, sind im 2. Betriebsjahr folgende Werte zu erwarten:

Für Licht	6,6 Kilowattstunden,
„ Straßenbeleuchtung	1,4 „
„ Bahnhöfe	0,5 „
„ Kleinmotoren	3,5 „

12,0 Kilowattstunden.

Für Großabnehmer 8,4 „

20,4 Kilowattstunden.

Dabei ist zu beachten, daß das Überlandgebiet Oberhessen ein ausgesprochen landwirtschaftliches Gebiet ist, in dem sich nur relativ wenige industrielle Abnehmer finden.

Hiermit ist einerseits erwiesen, daß die Grundlagen meiner Berechnungen vorsichtig gewählt sind, andererseits, daß die Verbrauchsziffern, welche Herr Stadtbaurat Held in seine Berechnungen eingelegt hat, mit den Abgabewerten der benachbarten größeren Überlandwerke nicht übereinstimmen. Wären die Aussichten auf die Stromabgabe im Überlandgebiet tatsächlich so ungünstig wie Herr Held annimmt, so wäre ich der erste, der der Stadt Karlsruhe von der Beteiligung an dem Unternehmen abraten würde. Wenn in einem so günstigen Gebiet, wie der Umgebung von Karlsruhe ein so ungünstiges finanzielles Ergebnis erzielt würde, als es Herr Held berechnet, wie könnten dann andere Überlandwerke unter weniger günstigen Verhältnissen ein befriedigendes Resultat liefern, wie könnte sich die Überlandversorgung in Deutschland in solchem Maße ausdehnen, wie wir es jetzt sehen.

4. Herr Held hält die für das Überlandwerk vorgesehene Rücklage in den Erneuerungsfonds in Höhe von $2\frac{1}{2}$ Prozent nicht für ausreichend. Er ist der Meinung, daß man 3 Prozent in Rechnung stellen soll. Ich habe keinen Anlaß, von meinem Standpunkt abzugehen, halte vielmehr eine Rücklage von $2\frac{1}{2}$ Prozent bei einem Unternehmen, das in der Hauptsache aus Leitungen besteht (Fernleitungen und Ortsnetze) für reichlich.

5. Die Bahn Spöck—Dürmersheim.

Gegen den von mir ermittelten Sachwert — der mit dem Buchwert annähernd übereinstimmt — erhebt Herr Held keinen Einwand, dagegen hält er den angegebenen Geschäftswert für zu hoch. Er stützt sich hierbei auf die Tatsache, daß dem Erneuerungsfonds, der einschließlich des Reservefonds gegenwärtig 241 000 M. beträgt, durchschnittlich jährlich nur 12 000 M. aus Betriebseinnahmen zugewiesen wurden. Dieser Betrag von 12 000 M. wäre zweifellos zu niedrig, wenn nicht aus den Betriebseinnahmen erhebliche Ausgaben für die Auswechslungskosten des Oberbaues direkt geleistet, wenn nicht ferner die Zinsen des Fonds und der Erlös aus Altmaterial ihm zugeführt worden wären. Die Zinsen des Fonds betrugen im Geschäftsjahre 1912 allein 12 000 M. Der Wert des Altmaterials hat in der Umbauperiode erhebliche Beträge erreicht. Die Tatsache, daß außerdem noch aus allgemeinen Fonds der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft in früheren Jahren Zuschüsse zu den Auswechslungskosten gegeben wurden, wirkt in diesen Betrachtungen keinesfalls ungünstig, da nunmehr der Oberbau so hergestellt ist, daß er mit Ausnahme der Stadtstrecke in den nächsten 10 bis 15 Jahren keine Erneuerungskosten verursacht wird. Nachdem der Oberbau sich jetzt zum größten Teil in gutem Zustande befindet, ist der in bar vorhandene Fonds von 241 000 M. als angemessen zu bezeichnen. Im Vergleich mit anderen ähnlichen Nebenbahnen erscheint der Stand des Fonds sogar günstig. Berücksichtigt man die auf Seite 22 meines Gutachtens ohne weiteres zu erkennende Aufwärtsbewegung des Bahnunternehmens vom Jahre 1909 an und zieht man ferner in Betracht, daß alles

für eine weitere Erhöhung der Rente spricht, so kann man eigentlich kaum bestreiten, daß bereits heute der Geschäftswert der Bahn mit dem buchmäßigen Sachwert annähernd übereinstimmt.

Herr Stadtbaurat Held bringt zum Ausdruck, daß es zweckmäßig wäre, zunächst nur die Stadtstrecke von Daxlanden bis Rintheim oder Hagsfeld zu elektrifizieren. Er überfieht, daß ich auf Seite 24 des Gutachtens den gleichen Vorschlag mit Einbezug von Blankenloch gemacht habe.

Zur Änderung meiner Rechnungsgrundlagen für die Rentabilität des elektrischen Betriebes habe ich nach Kenntnis der Darlegungen des Herrn Held keinen Anlaß. Wenn Herr Held unter Zweifel hervorhebt, daß die neuen Maßnahmen eine Erhöhung der Einnahmen um 120 Prozent hervorbringen, so bewertet er den Umstand nicht genügend, daß innerhalb der Stadtstrecke ein vollständig neuer Betrieb in Form des elektrischen Straßenbahnbetriebes eingerichtet wird. Dieser neue Betrieb nimmt einen Verkehr auf, der bisher von der Dampfbahn überhaupt nicht bedient wurde. Es ist daher nicht angebracht, direkte Vergleiche — ausgedrückt in Prozenten — zwischen den Einnahmen der heutigen und der zukünftigen Betriebsform anzustellen.

Herrn Stadtbaurat Held ist es unerfindlich, warum die Außenstrecken nach Einführung des elektrischen Betriebes mehr frequentiert werden sollten als heute. Die allgemeine Erfahrung bestätigt aber doch, daß der Verkehr gewinnt, wenn bessere Fahrgelegenheiten geboten werden, schon deshalb, weil sich dann die geschäftlichen Beziehungen zwischen der Stadt und den Vororten verstärken. Der von mir geschätzte Zuwachs des Verkehrs ist nach meinem Empfinden vorsichtig abgewogen.

Wenn Herr Held bezweifelt, daß der elektrische Betrieb sich für die Bewältigung des Arbeiterverkehrs eignet, so darf ich ihn darauf verweisen, daß in den meisten Industriestädten ein starker Arbeiterverkehr elektrisch bedient wird.

Ob die Bahn Spöck—Dürmersheim nach dem Vorschlage des Herrn Held im Eigentum und Betrieb der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft verbleiben soll, oder ob es besser ist, wenn die Bahn in das Gemeinschaftsunternehmen einbezogen wird und damit unter den maßgebenden Einfluß der Stadt gelangt, ist zum Teil eine Frage der Zweckmäßigkeit, überwiegend aber eine Frage der Kommunalpolitik. Nach der Auffassung, die in allen mir bekannten Städten besteht, schien es mir selbstverständlich, daß die Stadt bei der jetzt vorhandenen Gelegenheit sich den im Interesse der Allgemeinheit erforderlichen Einfluß sichern will.

6. Elektrizitätswerk.

In meinem Gutachten ist auf Seite 26 ermittelt, was das Elektrizitätswerk in den Jahren 1909 bis 1912 für Verzinsung und Abschreibung zusammen — ausgedrückt in Prozenten des Anlagekapitals — leistete. Die Leistung betrug:

1909	7,5 Prozent
1910	7,4 „
1911	7,1 „
1912	6,5 „

Zieht man hiervon zum Zwecke eines einfachen Vergleiches 4 Prozent Zinsen ab, so verbleibt für das Jahr 1912 eine Abschreibung von $6,5 - 4 = 2,5$ Prozent.

Man kann diesem Vergleich entgegenhalten, daß die Zinsen auf das „Schuldkapital“ und nicht auf das „Anlagekapital“ bezogen werden sollten. In den Geschäftsberichten besteht jedoch ein derartiges Mißverhältnis zwischen Schuldzinsen und Schuldkapital, daß auf diesen Grundlagen ein Vergleich nicht herzustellen war. Außerdem sind im Schuldkapital diejenigen Beträge nicht enthalten, die aus dem ausgewiesenen „Reingewinn“ für Neuanschaffungen verwendet wurden, statt an die Stadtkasse abgeführt zu werden. Am 31. Dezember 1912 betrug nach dem Geschäftsbericht 1912 das Schuldkapital rund 3,9 Millionen Mark abgeschrieben waren bis 31. Dezember 1911 0,4 „ „

verbleiben . . 3,5 Millionen Mark, die im Jahre 1912 zu verzinsen waren. Dieser Schuldsumme von 3,5 Millionen Mark steht im Geschäftsbericht ein Betrag für Schuldzinsen von rund 98 000 M gegenüber (2,7 Prozent).

Es muß empfohlen werden, in Zukunft die Geschäftsberichte nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen, sodaß sich ein klarer Überblick erzielen läßt. Auf alle Fälle muß das Werk mit denjenigen Zinsen belastet werden, die ihm zufallen.

Setzt man ohne weiteres den im Geschäftsbericht 1912 ausgeworfenen Tilgungsbetrag von 148 000 M in direkte Beziehung zum Anlagekapital, so ergibt sich allerdings eine Tilgung von 3,92 Prozent.

Ich weise überdies darauf hin, daß die Schuldentilgung — selbst wenn man das Mißverhältnis mit den Schuldzinsen außer Acht läßt — sich innerhalb 10 Betriebsjahren auf insgesamt 552 000 *M* beziffert. Es wurden also im Durchschnitt jährlich 55 200 *M* getilgt. Das durchschnittliche Anlagekapital während der 10 Betriebsjahre betrug 3,2 Millionen Mark. Die durchschnittliche jährliche Tilgung ergibt sich demnach zu rund 1,7 Prozent.

Herr Stadtbaurat Heldt tadelt, daß meine Berechnung über die zukünftige Entwicklung sich nur bis zu dem Beginn des Jahres 1916 erstreckt. Ich habe meine Berechnungen soweit ausgedehnt, als sich dies rechtfertigen läßt. Von den bestehenden Grundlagen aus bin ich soweit gegangen, als man die Entwicklung mit einiger Sicherheit übersehen kann. Weiter zu gehen ist deshalb nicht zweckmäßig, weil jedermann berechtigt wäre, die Voransberechnungen für eine fernere Zeit anzuzweifeln.

7. Zusammenfassung.

In der Schrift des Herrn Stadtbaurats Heldt sind wesentliche Voraussetzungen unzutreffend. Er kommt daher — insbesondere bei der Überlandanlage — zu einem unrichtigen Rechnungsergebnis. Die weiteren Schlüsse, die er aus diesem Ergebnis zieht, können naturgemäß nicht mit den Überlegungen übereinstimmen, die ich auf Grund meiner Rechnungsergebnisse angestellt habe.

Herr Stadtbaurat Heldt vermißt in meiner Arbeit den finanziellen Einfluß der neuen Organisation auf die Wirtschaft der Stadt Karlsruhe. Ich behaupte, daß meine ganze Arbeit diesem Zwecke gewidmet ist. Wenn ich nicht am Schluß meiner Arbeit eine Zusammenstellung in der von Herrn Heldt gewünschten Form brachte, so geschah dies zum Teil deshalb, weil nach einer vorausgegangenen grundsätzlichen Entscheidung doch erst die Verhandlungen mit dem anderen Partner ergeben müssen, was für ein Resultat für die Stadt zu erzielen ist. Das wichtigste ist aber, daß man doch nur auf eine kurze Zeitspanne voranzurechnen vermag, während sich der volle Erfolg einer neuen Organisation erst in einem Jahrzehnt einstellen kann.

Auf Grund vorstehender Darlegungen erkläre ich, daß mir die Schrift des Herrn Stadtbaurats Heldt keinen Anlaß gibt, von meinem Gutachten in irgend einem Punkte abzuweichen.

Darmstadt, den 19. Februar 1914.

gez. Dr. Stittler.

Bürgerausschusszustimmung am 1.-4. April 1914. № 26.

Beim Gemeindevoranschlag wurden die Abänderungsvorschläge des Stadtverordneten-Vorstandes mit Ausnahme der Erhöhung des Zuschusses zur Volksschulenkasse für die Beibehaltung des fremdsprachlichen Unterrichts im Betrage von 4.533.- M und der Erhöhung des Zuschusses zum Arbeiterunterstützungsfonds im Betrage von 500.- M genehmigt und ausserdem den aus dem Stadtverordnetenkollegium hervorgegangenen Anträgen auf Erhöhung der Positionen für die Strassenreinigung und Müllebfuhr im Betrage von je 5.000.- M behufs Übernahme dieser Arbeiten für die Vororte sowie um Aufnahme des Betrags von 1.000.- M für die Herstellung der Beleuchtung der Ettlinger Strasse vom Hauptbahnhof bis Kleinrüppurr, ferner auf Strich des Beitrags für den Ostmarken-Verein mit 200.- M stattgegeben. Ein Antrag auf Verwendung von Anlehensmitteln an Stelle der im Voranschlag aufgenommenen Position für einen Schienenschleif ^{einigungs} wegen für die Strassenbahn mit 21.000.- M wurde ebenfalls

genehmigt. ^{von dem} verwendeten Anlehensmittel für die städtischen Anlagen und Betriebseinrichtungen schon in diesem Jahre die außerordentliche Tilgung (Abschreibung) zu beginnen, während bisher mit dieser Amortisation erst im 2. Jahr nach der Ausführung begonnen wurde. Diese Maßnahme erfordert einen Aufwand von rund 50.000 M . Schließlich können dem Anlehensfonds zur Deckung eines Teils der Volksschulhausbaukosten aus Wirtschaftsmitteln in diesem Jahre 46.000 M gegen 28.000 M im Vorjahre zugeführt werden.

Die Ursache dieser günstigen Gestaltung des Voranschlags liegt zunächst darin, daß sich der Wirtschaftsüberschuß um 242.298 M gegenüber dem Vorjahre vermehrt hat. Aber auch die Voranschläge der städtischen Betriebe, wie Gaswerk, Wasserwerk, Elektrizitätswerk, Straßenbahn, der gemeinnützigen Anstalten, wie Krankenhaus und Stadtgarten, schließen günstig ab. Die Gesamteinnahmen sind ohne die allgemeine Umlage von 6.228.718 M auf 7.154.478 M = 14,8 Prozent, die Gesamtausgaben von 11.176.339 M auf 12.260.424 M (9,7 Prozent) gestiegen.

An sonstigen wichtigen Veränderungen ist noch hervorzuheben:

Die Ausgabe für Verzinsung und Tilgung der Anlehenskapitalien wächst beständig. Während noch im Vorjahre für die Verzinsung und die normale Tilgung 2.799.966 M vorgesehen waren, sind im Voranschlag 1914 für diesen Zweck 3.190.525 M angefordert.

Die Unterhaltung der Straßen und Wege kostet infolge der Ausdehnung der Stadt alljährlich mehr, 1914 ist insbesondere das Gebiet des neuen Hauptbahnhofes hinzugekommen. Während 1913 976.162 M im Voranschlag eingestellt waren, sieht diese Position 1914 die Summe von 1.145.710 M vor. Allerdings stehen ihr Einnahmen für Neuherstellung und Erneuerung der festen Deckung von Gehwegen im Betrage von 60.000 M gegenüber. Die Stadtgemeinde hat nunmehr zufolge des Beschlusses des Bürgerausschusses vom 26. August 1913 die Gehwegunterhaltung selbst zu besorgen; ein Teil der Ausgaben ist ihr durch die Angrenzer zu erlegen.

Wie alljährlich, ist der Aufwand auf die Schulen, und hierunter insbesondere wieder auf die Volksschulen im erheblichen Steigen begriffen. Die Ausgaben für die Volks- und Mittel-

Bürgerausschusszustimmung am 2.-4. April 1914. №. 26.

Staatsgenehmigung mit ^{Kauf} ~~Bruch~~ Grossh. ^{Agizivsamts}
vom 11. 4. 14 No. 584.

Karlsruhe, den 14. März 1914.

Den Gemeindehaushalt der Stadt Karlsruhe
für das Jahr 1914 betreffend.

Den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses übersenden wir in der Anlage den Gemeindevoranschlag für das Jahr 1914. Derselbe war gemäß § 20 der Städtevoranschlagsanweisung während 8 Tagen zur Einsicht aller Beteiligten im Rathaus aufgelegt. Einsprachen sind nicht eingekommen. Zu dem Voranschlag sind folgende Erläuterungen zu geben:

I. Der Voranschlag der Stadthauptkasse sieht an Wirtschaftsausgaben 12 260 424 M., an Wirtschaftseinnahmen 7 154 478 M. vor, der ungedeckte Aufwand beträgt somit 5 105 946 M. gegen 4 947 621 M. 1913. Infolge des Anwachsens der Steuerkapitalien, über welches unter Ziffer IV berichtet wird, reicht der bisherige Umlagefuß von 37 % auf 100 % der Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens, von 16 % auf 100 % des Kapitalvermögens und von 59,2 % auf 1 % der staatlichen Einkommensteuereinsätze aus. Nebenbei war es aber auch möglich, den vollkommen ungenügenden Betriebsfonds von 55 000 M. auf 130 000 M. zu verstärken und überdies die Beträge einzustellen, die notwendig sind um für die im Vorjahre verwendeten Anlehensmittel für die städtischen Anlagen und Betriebsrichtungen schon in diesem Jahre die außerordentliche Tilgung (Abschreibung) zu beginnen, während bisher mit dieser Amortisation erst im 2. Jahr nach der Ausführung begonnen wurde. Diese Maßnahme erfordert einen Aufwand von rund 50 000 M. Schließlich können dem Anlehensfonds zur Deckung eines Teils der Volksschulhausbaukosten aus Wirtschaftsmitteln in diesem Jahre 46 000 M. gegen 28 000 M. im Vorjahre zugeführt werden.

Die Ursache dieser günstigen Gestaltung des Voranschlags liegt zunächst darin, daß sich der Wirtschaftsüberschuß um 242 298 M. gegenüber dem Vorjahre vermehrt hat. Aber auch die Voranschläge der städtischen Betriebe, wie Gaswerk, Wasserwerk, Elektrizitätswerk, Straßenbahn, der gemeinnützigen Anstalten, wie Krankenhaus und Stadtgarten, schließen günstig ab. Die Gesamteinnahmen sind ohne die allgemeine Umlage von 6 228 718 M. auf 7 154 478 M. = 14,8 Prozent, die Gesamtausgaben von 11 176 339 M. auf 12 260 424 M. (9,7 Prozent) gestiegen.

An sonstigen wichtigen Veränderungen ist noch hervorzuheben:

Die Ausgabe für Verzinsung und Tilgung der Anlehenskapitalien wächst beständig. Während noch im Vorjahre für die Verzinsung und die normale Tilgung 2 799 966 M. vorgesehen waren, sind im Voranschlag 1914 für diesen Zweck 3 190 525 M. angefordert.

Die Unterhaltung der Straßen und Wege kostet infolge der Ausdehnung der Stadt alljährlich mehr, 1914 ist insbesondere das Gebiet des neuen Hauptbahnhofes hinzugekommen. Während 1913 976 162 M. im Voranschlag eingestellt waren, sieht diese Position 1914 die Summe von 1 145 710 M. vor. Allerdings stehen ihr Einnahmen für Neuherstellung und Erneuerung der festen Deckung von Gehwegen im Betrage von 60 000 M. gegenüber. Die Stadtgemeinde hat nunmehr zufolge des Beschlusses des Bürgerausschusses vom 26. August 1913 die Gehwegunterhaltung selbst zu besorgen; ein Teil der Ausgaben ist ihr durch die Angrenzer zu ersetzen.

Wie alljährlich, ist der Aufwand auf die Schulen, und hierunter insbesondere wieder auf die Volksschulen im erheblichen Steigen begriffen. Die Ausgaben für die Volks- und Mittel-

schulen betrugen 1913 2 443 544 *M.*, 1914 2 554 593 *M.*. Der Barzuschuß für die Gewerbeschule steigt im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Bezug des Neubaus schon dieses Jahr von 111 557 *M.* auf 168 969 *M.*, der Mietanschlag für die Unterrichtsräume von 167 45 *M.* auf 49 428 *M.*.

Für die Gemeindeverwaltung wurden statt 1 192 976 *M.* 1 298 334 *M.* eingestellt. Von diesem Mehraufwand im Betrage von 106 000 *M.* entfallen 46 000 *M.* auf die Gehalte der städtischen Beamten infolge der Errichtung neuer Stellen und der Bewilligung ordentlicher Zulagen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die raschere Amortisation der kürzere Zeit bestandsfähigen Anlagen statt bisheriger 485 575 *M.* 572 917 *M.* erfordert.

II. Der Voranschlag der Stadthauptkasse gibt die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Wirtschaft nicht in vollem Umfange wieder, da er das Endergebnis der Sondervoranschläge nur in Form einer Ablieferung oder eines Zuschusses enthält. Es ist daher zur Feststellung des Gesamtumfanges notwendig, die Ergebnisse der sämtlichen Voranschläge zusammenzustellen, wobei selbstverständlich die Ablieferungen und Zuschüsse nur einmal erscheinen dürfen. Die auf dieser Grundlage gefertigte Übersicht der Einnahme- und Ausgabeposten stellt sodann die Gesamtsumme der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde dar. Nach der Anlage 1 betragen die Einnahmen ohne die allgemeinen Umlagen 15 444 520 *M.*, die Ausgaben 20 550 466 *M.*. Der Umsatz der städtischen Wirtschaft beläuft sich ohne die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben voranschlagsmäßig für das Jahr 1914 auf rund 41 Millionen Mark.

III. Von erheblichem Einflusse auf die Gestaltung des Voranschlags ist jeweils der Abschluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, da die Ergebnisse dieses Jahres für die Bemessung der Voranschlagsätze maßgebend sind und etwaige Erübrigungen der Wirtschaft als Deckungsmittel in das laufende Voranschlagsjahr übertragen werden. Wie bereits im Eingang zu diesem Bericht bemerkt, ist der Wirtschaftsüberschuß um 242 298 *M.* gestiegen. Die Summe der in den Voranschlag für 1914 eingestellten Deckungsmittel aus dem Jahre 1913 beträgt 1 028 964 *M.*, während in den Voranschlag 1913 aus dem Jahre 1912 nur 861 666 *M.* eingestellt wurden. Es sind somit 167 298 *M.* mehr eingestellt. Hierzu kommen die an dem Kassenvorrat für den Betriebsfonds weiter in Abzug gebrachten 75 000 *M.*. Der Wirtschaftsüberschuß aus dem Jahre 1913 ist daher um 242 298 *M.* höher als derjenige aus dem Jahre 1912. Er beträgt rund 2,5 Prozent des unter Ziffer II erwähnten Umsatzes der städtischen Wirtschaft. In der Hauptsache trugen dazu bei: Mehreinnahmen aus vorübergehend angelegten Anlehenskapitalien 135 000 *M.*, die Überschüsse aus den Betrieben des Gaswerks 90 000 *M.*, des Wasserwerks 71 000 *M.* und des Elektrizitätswerks 25 000 *M.*; ferner hat der Rheinhafen 38 000 *M.* abgeliefert, während ein Zuschuß von 68 000 *M.* vorgesehen war. Die Straßenbahn verzeichnete eine Ablieferung von 103 000 *M.*, gegenüber einem voranschlagsmäßigen Zuschuß von 159 041 *M.*. Sie schloß also um 262 000 *M.*, der Rheinhafen um 106 000 *M.* günstiger ab als der Voranschlag vorsah. Die Kasse für das Bestattungswesen benötigte ihren Zuschuß ebenfalls nicht. Das Ergebnis gestaltete sich 20 000 *M.* günstiger; der Zuschuß an den Stadtgarten war 33 000 *M.* geringer als veranschlagt wurde; bei der Volksschule konnten 50 000 *M.* Ersparnisse erzielt werden, die Realgymnasien erforderten 22 000 *M.*, die höheren Mädchenschulen 16 000 *M.* weniger. Die Armenkasse hat erstmals ihren Zuschuß nicht vollständig aufgebraucht, sondern 16 000 *M.* weniger. Auch der Zuschuß zur Krankenkasse blieb um 95 000 *M.* hinter dem Voranschlag zurück. Ungünstig wirkten die Mehrausgaben für Anlehenskapitalien im Betrage von 38 000 *M.* und eine Überschreitung des Aufwandes auf Feste und Feierlichkeiten im Betrage von 9 000 *M.*.

Bei den Ergebnissen der städtischen Betriebe ist zu berücksichtigen, daß diese im Jahre 1913 nur die bis Jahreschluß 1911 aufgewendeten Anlehensbeträge selbst zu verzinsen und zu tilgen hatten. Zur Feststellung der tatsächlichen Reinerträge oder Zuschüsse wäre erforderlich, von den Betriebsergebnissen noch die Zinsen und Tilgungsquoten für die Aufwendungen des Jahres 1912, sowie die Zinsen für die Aufwendungen im Jahre 1913 abzurechnen; diese Beträge fielen bisher der Stadthauptkasse ohne Ersatzleistung unmittelbar zur Last und waren unter §§ 37 und 45 enthalten. In dieser Hinsicht ist im Voranschlag für 1914 die im Eingang dieses Berichts erwähnte Änderung eingetreten.

IV. Wenn auch der Zuwachs an Steuerkapitalien hinter dem Ergebnisse des Vorjahres zurückbleibt, so ist doch immerhin ihre Steigerung eine erfreuliche zu nennen. Gestiegen sind, abgesehen von Grünwinkel, das noch bis 1918 ermäßigte Steuersätze genießt, die Liegenschaftssteuerwerte von 425 Millionen Mark auf 434 Millionen Mark, die Steuerwerte des Betriebsvermögens von 216 Millionen Mark auf 223 Millionen Mark, die Steuerwerte des Kapitalvermögens von 515 Millionen Mark auf 517 Millionen Mark, während die Einkommensteuer-

jäge im kapitalisierten Betrage eine Steigerung von 462 Millionen Mark auf 486 Millionen Mark erfahren haben. Der Anteil der einzelnen Steuerwerte an dem gesamten Umlageertrag erleidet gegenüber dem Vorjahre folgende Veränderungen:

Liegenschaftsteuerwerte	31,7 Prozent gegen 32,1 Prozent 1913,
Betriebsvermögen	16,3 " " 16,3 " "
Kapitalvermögen	16,4 " " 16,8 " "
Einkommensteuerjäge	35,6 " " 34,8 " "

Der prozentuale Ertrag der Liegenschaftsteuerwerte belief sich vor Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes (1907) auf 30,8 Prozent. Er ist also heute nahezu auf dieselbe Stufe angelangt, während die Einkommen, welche 1907 34,1 Prozent zu tragen hatten, stärker belastet sind. Der Mehrertrag der allgemeinen Umlagen beläuft sich bei dem vorjährigen Umlagefuß auf 158 325 M. Ein Umlagepfennig erträgt, ohne Berücksichtigung des nur bis zu 16 S. belasteten Kapitalvermögens 114 368 M., gegenüber 110 353 M. im Vorjahre.

V. Im einzelnen ist zu den Voranschlägen zu bemerken:

A. Schulen.

1. Volksschulen.

Der Zuschuß (§ 8) steigt von 1 932 198 M. auf 2 030 335 M., daher um 98 137 M. Es sind mehr vorgesehen für das Lehrer- und Dienstpersonal statt bisheriger 1 297 946 M. 1 364 335 M. = 66 389 M. Auf Ostern 1914 sind 19 Lehrkräfte notwendig, von denen 7 Lehrkräfte auf den normalen Zuwachs, der Rest auf die Verminderung der Überstunden und die Durchführung des erweiterten Unterrichts in den Vororten Mithelm, Rüppurr und Daxlanden entfallen. Die Einrichtung eines weiteren Knabenorts in der Karl Wilhelm-Schule und eines weiteren Mädchen- oder gemischten Orts in der Schiller-Schule erfordert ebenfalls einen Mehraufwand von nahezu 5 000 M. Die Mietzinsanschläge für Schulgebäude sind von 367 321 M. auf 384 427 M. gestiegen, weil Veränderungen in dem Bezug des Doppelschulhauses in der Säbend-Straße, sowie die Eröffnung der Schule in Rüppurr und die Schulhausenerweiterung in Mithelm die bisherige Berechnung beeinflussten.

2. Handelsschule.

In § 5 sind vorgesehen: alsbarer Zuschuß der Stadt 54 802 M. gegen 34 571 M. Hierzu kommt noch die Berechnung der Mietwerte mit 10 936 M. gegen 10 500 M. Der Mehraufwand entstand durch eine Mehrausgabe von 5 000 M. für das Lehrer- und Dienstpersonal und bauliche Veränderungen für die Überführung der Handelsschule in das Gebäude Zirkel 22 (bisherige Gewerbeschule), die eine Steigerung des Aufwandes für Schulgebäude um 14 000 M. im Gefolge hat. Die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen erfordert ebenfalls einen Mehraufwand von 6 000 M.

3. Gewerbeschule.

Im Voranschlag ist angenommen, daß die Gewerbeschule das neue Gebäude spätestens auf 1. Juli 1914 bezieht. Der Umzug in die neuen Räume hat wesentliche Belastungen im Gefolge. Anstelle des in § 5 f. vorgesehenen bisherigen Barzuschusses von 111 557 M. erscheint ein solcher von 168 969 M. Der Mietwert steigt von 16 745 M. auf 49 428 M. Für das Lehrer- und Dienstpersonal sind statt bisheriger 163 365 M. 175 201 M. angefordert. Auf Herbst 1914 sollen 8 weitere Stellen für je 2 Gewerbelehrer, Fachlehrer, Hauptlehrer und Gewerbeschulkandidaten errichtet werden. Die Klassenzahl hat ebenfalls erheblich zugenommen. Für Ergänzung der Schuleinrichtung ist ein Betrag von 10 000 M. als erste Rate vorgesehen. Die Inventarkosten, welche aus Anlehensmitteln bestritten wurden, sollen innerhalb 10 Jahren getilgt werden, es sind deshalb an die Stadthauptkasse als erste Rate 16 782 M. abzuführen. Die Kosten für Heizung, Beleuchtung und für den sachlichen Anstaltsbedarf und dergleichen steigen in dem neuen Gebäude ebenfalls.

4. Realschulen.

Der bare Zuschuß der Stadt (§ 5 e) beträgt 104 403 M. gegen 73 615 M. Der Mehraufwand ist auf die außerordentliche Instandsetzung des Schulgebäudes der Realschule, Waldhornstraße 9, zurückzuführen, der einen Aufwand von etwa 25 000 M. verursacht. Bei den Realgymnasien und Höheren Mädchenschulen sind keine wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen.

B. Gemeinnützige Anstalten.

1. Krankenhaus.

Der Zuschuß (§ 5 c) ist veranschlagt zu 407 622 *M* gegen 429 673 *M*. Die Einnahme für Verpflegung und Heilung konnte von bisherigen 442 000 *M* um 45 000 *M*, also auf 487 000 *M* erhöht werden. Dagegen erfordern die Gehalte und Vergütungen einen Mehraufwand von 5 000 *M*, die Kosten für Heilmittel einen solchen von 13 000 *M* und für Speisung einen solchen von 8 000 *M*. Der Wegfall des Betrages von 11 500 *M* für Anschaffung eines automobilen Desinfektionswagens im Vorjahre führte eine Ermäßigung des Aufwandes auf besondere Einrichtungen um diese Summe herbei.

2. Stadtgarten.

Der Zuschuß der Stadthauptkasse zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals (§ 7) sinkt von 40 018 *M* auf 28 159 *M*. Neu eingestellt sind erstmals 8 000 *M* Mieterträge aus den im Bau begriffenen Gebäuden am Bahnhofplatz für ein Drittel des Jahres. Die Eintrittsgelder für Stadtgarten und Festhalle können nach dem letzten Rechnungsergebnis um 7 000 *M* erhöht werden. Der Verwaltungsaufwand ist um 3 000 *M* gestiegen.

3. Badaufstalten.

In § 6 des Voranschlages sind gegenüber bisheriger 31 220 *M* 40 140 *M* als Zuschuß der Stadthauptkasse angefordert, da für eine Wasserreinigungsanlage außerordentlich 10 000 *M* aus Wirtschaftsmitteln zwecks fortlaufender Reinigung des Schwimmbadenwassers verwendet werden sollen.

4. Schlacht- und Viehhof.

Erstmals seit einer Reihe von Jahren erfordert der Schlachthof einen Zuschuß der Stadthauptkasse zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals. Derselbe berechnet sich nach der Angabe in § 8 des Voranschlages auf 27 685 *M*. Der Ansat für Gebühren mußte um 10 000 *M* ermäßigt werden. Der Voranschlagssatz für Schlachtgebühren ist im Jahre 1913 bei weitem nicht erreicht worden. Es sind nur 112 704 *M* eingegangen, während 140 000 *M* vorgesehen waren. Der letztere Betrag ist auch für 1914 wieder zugrunde gelegt, weil ein Steigen der Schlachtungen und ein Rückgang der Fleischeinfuhr zu erwarten ist, nachdem die Marktpreise für Schweine bedeutend heruntergegangen sind. Dagegen konnten für Beschauggebühren aus dem soeben angegebenen Grunde statt bisheriger 50 000 *M* nur 40 000 *M* eingestellt werden. Zur Verzinsung und Tilgung des Anlehenskapitals und zur Amortisation der rascher abgenutzten Anlagen sind 135 057 *M* gegenüber bisheriger 68 529 *M* in den Voranschlag eingestellt. Es sind hierbei die bis zum Jahreschluß 1913 verwendeten Beträge berücksichtigt. Ferner wird die angemessene Verzinsung der vorzuschüssig im Jahre 1914 aus Anlehensmitteln für den Schlacht- und Viehhof zu verwendenden Summen vorgesehen. Der Verwaltungsaufwand steigt um 6 000 *M*.

C. Wirtschaftliche Unternehmen.

1. Gaswerk.

Der Reinertrag ist nach § 24 des Voranschlages auf 601 507 *M* berechnet; 1913 waren 542 546 *M* vorgesehen. In den Einnahmen sind keine wesentlichen Änderungen eingetreten. Die Ausgaben weisen folgende Veränderungen auf: Zur Verzinsung, Tilgung und verstärkten Amortisation des Anlehenskapitals der rascher abgenutzten Anlagen und zur Verzinsung der Aufwendungen des Jahres 1914 ist ein Aufwand von 345 926 *M* erforderlich gegenüber 286 510 *M* 1913. Dagegen konnte der Ansat für Kohlen einschließlich Frachten und Fuhrlohn von 915 000 *M* auf 732 000 *M* ermäßigt werden, weil infolge der guten Ausbeute der Saarkohlen der zur Gaserzeugung notwendige Kohlenbedarf nur 47 000 Tonnen beträgt und 7 000 Tonnen aus den auf Jahresabschluß vorhandenen Lagerbeständen entnommen werden können. Diese Ersparnis ist eine einmalige; im Jahre 1915 wird wieder der normale Kohlenbedarf angefordert werden und die Ausgabe dadurch um 130 000 *M* steigen. Die Verwaltungskosten sind von 278 106 *M* auf 299 022 *M* gestiegen. Die Steigerung entfällt in der Hauptsache auf Gehalte.

2. Wasserwerk.

An die Stadthauptkasse sollen nach § 24 des Voranschlages 429 975 *M* gegen 445 617 *M* als Reinertrag zur Ablieferung kommen. Der Ertrag aus der Wasserabgabe konnte von 818 500 *M* auf 855 500 *M* erhöht werden. Die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals,

die verstärkte Amortisation der rascher abgenutzten Anlagen und die Verzinsung der Aufwendungen des Jahres 1914 erfordern 1914 205 913 *M* gegen 179 513 *M* 1913.

3. Elektrizitätswerk.

Als Ablieferung des Reinertrags an die Stadthauptkasse (§ 24) sind 189 280 *M* gegen 167 673 *M* vorgesehen. Der Ertrag aus der Stromabgabe soll eine Einnahme von 1 029 500 *M* gegen 778 600 *M* ergeben. Es ist eine Mehrabgabe an Private und Behörden von 20 Prozent vorgesehen. Alsdann sind angenommen als Stromabgabe durch das Fernversorgungsnetz 750 000 Kilowattstunden an die Badischen Lokaleisenbahnen, 500 000 Kilowattstunden nach Bruchsal, 80 000 Kilowattstunden nach Durlach, 100 000 Kilowattstunden nach Rastatt und 70 000 Kilowattstunden an sonstige Gemeinden. Auch hier macht sich die vollständige Berechnung der Verzinsung und Tilgung des Anlehenskapitals, der verstärkten Amortisation und der Verzinsung der Aufwendungen des Jahres 1914 bemerkbar. Die Aufwendungen betragen 323 885 *M* gegen 243 419 *M*. Nebenbei sind die Hausanschlußkosten und die Ausgaben für die Zähler infolge des Wachstums der Abnehmerzahl und der Einführung der Elektrizitätsversorgung in den Vororten um zusammen 43 000 *M* gestiegen. Die hohe Steigerung der Stromabgabe bedingt einen vermehrten Kohlenverbrauch. Vorgesehen sind für 11 300 Tonnen 204 530 *M* gegen bisherige 141 860 *M*.

4. Rheinhafen.

Der Zuschuß der Stadthauptkasse zur Verzinsung und Tilgung des Anlehenskapitals berechnet sich auf 87 921 *M*, während bisher in § 7: 78 016 *M* vorgesehen waren. Die Mieten von Grundstücken und technischen Betriebseinrichtungen sind um 20 000 *M*, die Gebühren für das Aus- und Einfräsen und andere Arbeitsleistungen ebenfalls um 20 000 *M* höher angesetzt als bisher. Dagegen steigt der Aufwand für die Verzinsung, regelmäßige und verstärkte Tilgung des Anlehenskapitals von 260 206 *M* auf 310 034 *M*. Auch der Betriebsaufwand mußte, den gesteigerten Einnahmen entsprechend, um 10 000 *M* höher veranschlagt werden.

5. Straßenbahn.

In § 6 der Einnahmen ist der Zuschuß der Stadthauptkasse zur Amortisation des Anlagekapitals in Höhe von 71 852 *M* gegenüber bisherigen 181 041 *M* veranschlagt. Der Ertrag des Betriebs soll eine Steigerung von 1 482 600 *M* auf 1 863 000 *M* erfahren. Diesem Ansatze liegt das Ergebnis in der Zeit vom 20. Oktober bis 31. Dezember 1913 zugrunde. Die Straßenbahn hatte in dieser Zeit eine Mehreinnahme von 30 Prozent, wovon 10 Prozent auf den normalen Betrieb und 20 Prozent auf den verstärkten Betrieb entfielen. Es ist mit einer weiteren Steigerung von 30 Prozent der Einnahmen des Jahres 1912 gerechnet und eine entsprechende Einnahme aus der Linie in der Stadt Durlach angenommen. Für Verzinsung und Tilgung der Anlehenskapitalien und zur Amortisation der rascher abgenutzten Anlagen, sowie der Aufwendungen des Jahres 1914 sind 634 291 *M* gegen bisher 508 690 *M* angenommen. Ferner sollen außerordentlich für Beschaffung von Gleisweichen, Kreuzungen, doppelgleisigen Ausbau von eingleisigen Strecken, Erneuerungen von Gleisanlagen, außerordentliche Instandsetzung eines Teils des Bahnkörpers, für einen Schienenerschleifwagen und einen Schienenreinigungswagen zusammen 83 465 *M* einmalig aufgewendet werden. Der Bezug von Strom aus dem städtischen Elektrizitätswerk kostet statt 67 924 *M* nunmehr 97 053 *M*. Der normale Verschleiß der Oberleitung erfordert das Auswechseln von rund 10 000 m Fahrdrabt mit einem Aufwand von 18 000 *M*. Die Gehalte des Fahrpersonals sind statt bisher 384 752 *M* auf 544 878 *M* veranschlagt.

D. Sonstige Nebenvoranschläge.

Armenkasse.

Der bare Zuschuß (§ 4) steigt von 530 706 *M* auf 584 010 *M*. Für Aufrechnung der Mietwerte des Altenheims und des Kinderheims sind statt bisheriger 10 375 *M* in Zukunft 13 150 *M* vorgesehen. Die Einnahmen für Erstattung verausgabter Unterstützungen konnten um 10 000 *M* höher veranschlagt werden. In der Hauptsache erfordert den Mehraufwand die geschlossene Armenpflege, wovon 7 000 *M* auf das Altenheim und 31 000 *M* auf das Kinderheim entfallen. Für die Kur- und Verpflegungskosten armer Kranker und Obdachloser sind 13 000 *M*, für die Verpflegungs- und Erziehungskosten der Kinder 7 000 *M* mehr veranschlagt.

E. Hauptvoranschlag.

Über die Hauptergebnisse dieses Voranschlags und die Deckungsmittel ist bereits unter I und III berichtet. Verzinsung und Tilgung der Schulden, außerordentliche Amortisation, Abrechnung zwischen Grundstock und Wirtschaft sind im Vorbericht eingehend erläutert, worauf hier verwiesen wird.

Die Nutzungswerte der städtischen Anstalten haben (durch Inbetriebnahme der Gewerbeschule und die Steigerung des Mietwerts der Volksschulen) eine Erhöhung der Einnahmen von Liegenschaften um 52 000 M herbeigeführt. Unter § 4a (Zinsen aus Liegenschaftsfaußschillingen) macht sich der Verkauf des Geländes am Hauptbahnhof günstig bemerkbar. Die Einnahmen sind dort um 13 000 M höher veranschlagt. Die restliche Zinseinnahme aus vorübergehend angelegten Darlehenskapitalien wurde auf 179 159 M gegenüber 93 290 M geschätzt. Die Mehreinnahme ist auf einen Vorrat von vorübergehend angelegten Anlehensmitteln aus dem letztjährigen Anlehen und einem noch aufzunehmenden neuen Anlehen zurückzuführen. Sie findet ihr Gegengewicht in der ganz erheblichen Steigerung der Ausgaben. Wie schon erwähnt, sind die Ablieferungen der Betriebe zur Verzinsung und Tilgung der aufgewendeten Anlehensmittel, sowie zur verstärkten Amortisation infolge rascherer Abnutzung der Anlagen erheblich gestiegen, da die Verzinsung und Tilgung nach dem Stande der Anlagenskapitalien auf Jahreschluß 1913 erfolgt und die Verzinsung der im Jahre 1914 voraussichtlich zur Verwendung gelangenden Anlehensmittel berücksichtigt ist. Es sind daher hier insgesamt 2 077 687 M gegen 1 668 912 M vereinnahmt.

Das Tiefbauamt hat seinen Materialvorrat in den letzten Jahren wesentlich erhöht, während ihm hierzu nur ein Anlehenscredit von 100 000 M zur Verfügung stand. Diese Materialien sollen nunmehr im Jahre 1914 verwendet werden. Es sind vorgesehen als Ersatz der Kosten für diese vorrätig angeschafften Materialien unter § 5 c 2 51 554 M und unter den Einnahmerückständen 71 266 M 96 S. Nachdem die Stadtgemeinde die Unterhaltung und Erneuerung der Gehwegdeckung laut Bürgerausschußbeschuß vom 26. August 1913 übernommen hat, sind die Kosten mit rund 80 000 M in § 26 b vorgesehen, während die Einnahmen mit 60 000 M veranschlagt sind.

Erstmals erscheint die Einnahme aus Schwemmgebühren. Angenommen sind die Gebühren von 400 bereits angeschlossenen Grundstücken für ein Jahr und von 1200 im laufenden Jahre anzuschließenden Grundstücken für durchschnittlich 6 Monate. Die Gebühr beträgt 1 Prozent des Mietertrags. Unter den Ausgaben sind 12 600 M für den Umbau der Häuschen des ehemaligen Mühlburger Tors enthalten. Für die Errichtung von Bedürfnisanstalten auf dem Messplatz sieht der Voranschlag 9 700 M vor.

Für die Unterhaltung und Reinigung der städtischen Kanäle und Straßensinkkasten müssen infolge der Ausdehnung der Kanalisationsanlage und Einführung der Schwemmanalysation 105 821 M gegenüber 55 820 M vorgesehen werden. Diesem Aufwand stehen Einnahmen an Gebühren im Betrage von 37 000 M gegenüber. Die Verzinsung, Tilgung und verstärkte Amortisation des Anlehenskapitals ist in den Ausgaben nicht enthalten.

Die Ablösung von 290 Allmendlosen im Gewann Faulbruch und Schlagfeld und diejenige des Gabholzbezugs der Bürger von Daglanden steigert den bezüglichen Aufwand von 1 840 M auf 16 000 M.

Auf besonderen Wunsch ist in Anlage 2 eine Darstellung der auf die einzelnen werbenden Unternehmungen entfallenden Schulden, sowie des Aufwands für deren Verzinsung und Tilgung enthalten. Daraus geht hervor, daß die noch zu amortisierende Restsumme für die in Betracht kommenden fünf Betriebe (Gaswerk, Wasserwerk, Elektrizitätswerk, Rheinhafen und Straßenbahn) 26 477 227 M beträgt. Von dem im Vorbericht zur Stadthauptkasse aufgeführten Anlehensaufwand entfallen 43 Prozent auf diese Unternehmungen.

Im übrigen verweisen wir auf die Bemerkungen zu den einzelnen Voranschlagsjahren, die Berechnung der Auflage auf Seite 179 des Voranschlags und diejenige der Umlage auf Seite 207 und stellen den

Antrag:

der verehrliche Bürgerausschuß wolle dem anliegenden Hauptvoranschlag nebst den Nebenvoranschlägen die Zustimmung erteilen und demgemäß die Erhebung folgender Umlagen und Bürgergenüßauslagen beschließen:

1. von den umlagepflichtigen Steuerwerten und Steuerfögen, denen die Vergünstigungen der Gesetze über die Einverleibung von Beiertheim und Grünwinkel nicht zukommen:
 - 37 S. von 100 M Steuerwert des Liegenschaftsvermögens und des Betriebsvermögens,
 - 16 S. von 100 M Steuerwert des Kapitalvermögens,
 - 59,2 Prozent der staatlichen Einkommensteuerföge;

2. von den Steuerwerten und Steuerjäten, denen die Vergünstigungen des Gesetzes über die Einverleibung von Grünwinkel zugute kommen:
- 20 S von 100 M Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens,
 - 10 S von 100 M Steuerwert des Kapitalvermögens,
 - 32 Prozent der staatlichen Einkommensteuerjäte;
3. von den auflagepflichtigen Bürgernutzungswerten der Stadtteile Darlanden und Rintheim eine Auflage
- a. von den 500 Losen der I. Klasse der Bürgergenußberechtigten in Darlanden je 5 M 03 S für ein Los,
 - b. von den 96 Losen der I. Klasse der Bürgergenußberechtigten in Rintheim je 13 M 06 S für ein Los.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Weiler.

Anlage 1.

Übersicht

über

die größeren Einnahme- und Ausgabeposten des Voranschlags 1914.

C. R. des Voranschlags.	Seite des Vor- anschlags.	P o s t e n.	Einnahmen.	Ausgaben.	Überschuß (abzüglich Verzinsung u. Amortisation oder Miete).	Zufluß (einschließlich Verzinsung u. Amortisation oder Miete).
			M.	M.	M.	M.
1	3/15	Volksschule	133 448	2 163 783	—	2 030 335
2	16/19	Handelschule	51 705	117 443	—	65 738
3	20/29	Gewerbeschule	101 895	320 292	—	218 397
4	30/36	Realschulen	197 399	360 981	—	163 582
5	37/44	Realgymnasien	183 989	365 524	—	181 535
6	45/52	Höhere Mädchenschulen	144 689	323 830	—	179 141
7a	53/58	Krankenhaus	523 596	931 218	—	407 622
7b	59/60	Erholungsheim	14 150	16 420	—	2 270
8	61/65	Bestattungsweisen	165 931	181 354	—	15 423
9	66/69	Stadtgarten	153 675	181 834	—	28 159
10	70/72	Badanstalten				
		Bierordtbad	104 469	144 609	—	40 140
		Rheinbad	1 200	3 230	—	2 030
11	73/77	Schlacht- und Viehhof	331 726	359 411	—	27 685
13	79/85	Gaswerk	2 807 443	2 205 936	601 507	—
14	86/88	Wasserwerk	869 686	439 711	429 975	—
15	89/93	Elektrizitätswerk	1 086 122	896 842	189 280	—
16	94/96	Rheinhafen	544 762	632 683	—	87 921
17	97/101	Straßenbahn	1 895 430	1 967 282	—	71 852
18	102/109	Armenkasse	165 279	762 439	—	597 160
19	110/113	Milde Fonds	34 210	37 364	—	3 154
20	171/211	Hauptvoranschlag:				
	177	Deckungsmittel vom Vor- jahr	1 028 964	—	1 028 964	—
	180/181	Mietzinsen aus städtischen Gebäuden	94 399	—	94 399	—
	181/182	Nutzungswerte von städti- schen Gebäuden	945 462	—	945 462	—
	182	Pachtzinsen von städtischem Gelände	27 882	—	27 882	—
	182 u. 189	Einnahmen und Ausgaben aus Waldungen	42 950	13 938	42 950	13 938
	184	Zinsen von Kapitalien:				
		1. Wirkl. Zinseinnahmen	214 323	—	214 323	—
		2. Ablieferung der Be- triebe zur Verzinsung und Tilgung der An- lagekapitalien	2 077 687	—	2 077 687	—
		Übertrag	13 942 461	12 426 124	5 652 419	4 136 082

D. B. des Voranschlags.	Seite des Vor- schlags.	P o s t e n.	Einnahmen.	Ausgaben.	Überschuß (abzüglich Verzinsung u. Amortisation oder Miete).	Zufuhs (einschließlich Verzinsung u. Amortisation oder Miete).
			M	M	M	M
		Übertrag . .	13 942 461	12 426 124	5 652 419	4 136 082
	185/186	Gebühren	477 640	—	477 640	—
	186	Steuern ohne allgemeine Umlagen	760 000	—	760 000	—
	188/189	Aufwand für die ertrag- baren Liegenschaften (Ge- bäude und Grundstücke)	—	66 574	—	66 574
	190	Unterhaltung der Straßen und öffentlichen Anlagen (§ 26 b I—VIII) . . .	—	783 508	—	783 508
	191	Beleuchtung der Straßen .	—	254 014	—	254 014
	192/193	Polizei	—	270 322	—	270 322
	193/194	Gesundheitspflege (ohne Badanstalten; dagegen mit Straßenreinigung und Müllabfuhr) . . .	—	281 400	—	281 400
	196/197	Einrichtungen gegen Feuers- gefahr	—	85 285	—	85 285
	197/201	Gewerbe, Kunst u. Wissen- schaft, ohne Gewerbe und Handelschule	—	154 815	—	154 815
	201	Kreisumlagen	—	255 000	—	255 000
	202/204	Gemeindeverwaltung (§ 36)	—	1 298 334	—	1 298 334
	204/205	Schuldzinsen und Kosten .	—	2 074 057	—	2 074 057
	206	Tilgungen und Rücklagen	—	1 767 327	—	1 767 327
	205	Abgang und Rückerzab . .	—	326 500	—	326 500
		Sonstige Einnahmen und Ausgaben	264 419	507 206	264 419	507 206
			15 444 520	20 550 466	7 154 478	12 260 424
		Durch Umlagen werden erhoben	5 105 946			
			20 550 466			

Anlage 2.

Darstellung

der

auf die einzelnen verbenden Unternehmungen entfallenden Anlehens-Schulden
sowie deren Verzinsung und Tilgung.

1	2	3	4	5	6	7
D.3.	Betrieb	Gesamt- aufwand aus Anlehens- mitteln bis Ende 1913	Von Summe Spalte 3 sind bis Ende 1913 getilgt	Noch zu amorti- sierende Restsumme	Im Jahre 1914 sind aufzubringen	
		M	M	M	für Ver- zinsung und regelmäßige Tilgung	für verstärkte Tilgung
1	Gaswerk	5 761 378	624 342	5 137 036	248 725	73 142
2	Wasserwerk	4 301 000	686 013	3 614 987	173 794	31 384
3	Elektrizitätswerk	4 544 563	132 908	4 411 655	214 819	97 396
4	Rheinhafen	*) 5 634 125	304 653	5 329 472	257 086	40 948
5	Straßenbahn	7 984 077	—	7 984 077	383 761	220 990
	Summe . .	28 225 143	1 747 916	26 477 227	1 278 185	463 860

*) Abzüglich des Staatsbeitrages von 2 Millionen Mark.

Karlsruhe, den 31. März 1914.

Die Kommission zur Prüfung des Voran Schlags beantragt:

Der Bürgerausschuß wolle zu dem vom Stadtrat aufgestellten Entwurf des Voran Schlags für 1914 mit nachfolgenden Änderungen seine Zustimmung geben.

Der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten:

C. Frey.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 8. Mai 1914 № 20822 zur Veranlassung von

Ausgabemitteln für:

- 1, Die Aufführung eines Pfandverleihungsbauwerks
für den Knapenbaser mit 21.000 k.
 - 2, Die Errichtung des Knapenbaserplatzes in der
Gillaspasse mit 22.600 k.
- Beide Summen sind aus dem Budget zu decken.
Hiefür wird der Voranschlag ausgearbeitet.

Voranschlag		Gegenstand	Voranschlag	
Seite	§		des Stadtrats	der Prüfungs- kommission
			<i>M</i>	<i>M</i>
		Stadthauptkasse.		
		Erhöhung der Ausgaben.		
188	22a ¹	Instandsetzung und Anstricherneuerung der Straßenfassaden an verschiedenen städtischen Gebäuden	—	13 280
192	28 a/d	Zuschuß zur Volksschulkasse, bar	1 642 958	1 647 491
192	28e	Für die Verwaltung der Bäckereien in der Ober- realschule, der Realschule, der Goethe-Schule und der Humboldt-Schule je 300 <i>M</i>	—	1 200
198	34f	Anschaffung von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen: a. ordentliche Anforderung b. außerordentliche Anforderung	5 000 —	5 000 25 000
199	34g ^{III b}	Für den Arbeiterhilfsfonds	1 050	1 550
		Minderung der Ausgaben.		
189	22e ¹	Zuschuß an die Straßenbahnkasse	71 852	49 252
		Erhöhung der Einnahmen.		
186	10a ²	Umlage-Nachträge	370 000	390 000
187	11 q	Verschiedene Einnahmen	10 955	12 868
		Ausgabeerhöhung 44 513 <i>M</i>		
		Ausgabeminderung bzw. Einnahme- erhöhung 44 513 "		
		Differenz <i>M</i>		

Differenz	Bemerkungen
<i>M</i>	
13 280	Mit Rücksicht auf das Jubiläumsjahr 1915 sollen die Fassaden an den Häusern Kaiser-Straße 143, Baldhorn-Straße 9, 13 und 15, Zähringer-Straße 96, 98 und 100, am Zentralfenerhaus Hebel-Straße 5, am Waghäus beim Linkenheimer Tor sowie an der Gewerbeschule, Zirkel 22, der Hebelschule und der Lideltschule neu hergestellt werden.
4 533	Die fremdsprachlichen Kurse an der Volksschule sollen aufrechterhalten werden (§ 14 C d des Volksschulenvoranschlags, siehe Seite 8).
1 200	Ein Abkommen mit der Regierung über diese Streitfrage steht bevor. Die Vergütungen sind bis Ende des Schuljahres fortzuzahlen.
25 000	Für Ankäufe auf der nächstjährigen Jubiläumsausstellung sollen Mittel bereitgestellt werden.
500	Die bisherige Ausstattung dieses Fonds hat sich als unzureichend erwiesen.
44 513	
22 600	Die im Straßenbahnvoranschlag Seite 98 unter § 16 a 2 c vorgezeichnete Erneuerung der Gleisanlage in der Schiller-Straße mit 22 600 <i>M</i> ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten. Um diesen Betrag ermäßigt sich daher der Zuschuß.
20 000	Diese Position kann noch erhöht werden.
1 913	Zur Ausgleichung.
44 513	

Bürgerausschusszustimmung am 1.-4. April 1914. № 27.

Karlsruhe, den 13. März 1914.

Den Aufwand an außerordentlichen Mitteln
im Jahre 1914 und die Aufrechterhaltung von
Restkrediten betreffend.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses erhalten in der Anlage die Darstellung über die im Jahre 1914 aufgrund der Beschlüsse des Bürgerausschusses sowie nach den Vorschlägen der technischen Ämter auszuführenden aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Arbeiten, aus der in den Spalten 10 bis 12 ersichtlich ist, wie hoch sich voraussichtlich der Bedarf für das Jahr 1914 beläuft. Die Zusammenstellung ist allerdings nicht vollständig, da im Laufe des Jahres voraussichtlich noch weitere Anforderungen hinzukommen. Sie ist auch für die Finanzgebarung der Stadt nicht bindend, da ein Teil der in der Zusammenstellung enthaltenen Unternehmungen noch nicht vom Bürgerausschuß genehmigt sind. Ferner pflegen die städtischen Ämter in der Angabe des Bedarfs an Mitteln große Vorsicht obwalten zu lassen. So sind z. B. nach der gleichen Darstellung für das Jahr 1912 als voraussichtlicher Bedarf für dieses Jahr 6 527 978 *M* angegeben, während nach dem Rechnungsergebnis 1912 nur 4 788 956 *M* tatsächlich verwendet wurden. Der gleiche Fall trat im Jahre 1913 ein. Hier war eine Verwendung von 9 932 654 *M* in Aussicht genommen, ausgegeben wurden jedoch nur 6 425 797 *M*. Wir haben deshalb auch im Voranschlag des Jahres 1914 nur mit einem Bedarf an außerordentlichen Mitteln von 8 bis 9 Millionen Mark gerechnet, obwohl in der anliegenden Übersicht, die 173 einzelne Posten gegenüber 122 im vergangenen Jahre aufweist, 13 009 482 *M* außerordentliche Mittel enthalten sind.

Der Bedarf wird aufgebracht durch die Einzahlung der restlichen Rate des Anlehens von 1913 mit 3,1 Millionen Mark, durch die Zurückziehung vorübergehend angelegter Bestände bei Banken, Stadtverwaltungen und Verbänden mit 1,4 Millionen Mark, durch die eingehenden Straßenkostenbeiträge und Liegenschaftskaufschillinge und die Verwendung der im Voranschlag 1914 vorgesehenen Mittel für die außerordentliche Amortisation im Betrage von etwa 1 Million Mark, während der Rest von 3,5 Millionen Mark durch eine neue Anlehensaufnahme zu beschaffen ist.

Die Kredite verteilen sich auf die einzelnen Verwaltungszweige folgendermaßen:

	Bedarf 1914		Bedarf 1913
	einzelu	zusammen	
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1. Grundstückserwerbungen	—	138 770	155 239
2. Tiefbau:			
a. Straßen, Wege, Brücken	2 553 876		1 235 146
b. Kanalbau	771 050		2 233 854
c. Meß- und Lagerplätze	800		49 854
		3 325 726	
Übertrag		3 464 496	3 674 093

3,1
1,4
1.

5, - 5
3, 5
9, 0

	Bedarf 1914		Bedarf 1913
	einzelu	zusammen	
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Übertrag		3 464 496	3 674 093
3. Hochbau:			
a. Schulhausbauten	1 146 000		1 080 413
b. Badanstalten, Kinderheim und dergleichen	158 000		280 300
c. Bauten im Stadtgarten	475 900		—
d. Theater, Festhalle, Ausstellungsgebäude	1 793 000		—
e. Ertragbare Gebäude	60 000		—
		3 632 900	
4. Gas-, Wasser- und Elektrizitäts- werke:			
a. Gaswerk	941 347		497 214
b. Wasserwerk	282 797		330 610
c. Elektrizitätswerk	665 717		611 621
		1 889 861	
5. Straßenbahn	—	1 867 000	1 799 890
6. Schlacht- und Viehhof	—	680 000	670 000
7. Rheinhafen	—	635 000	417 846
8. Gärten und dergleichen	—	170 225	70 667
9. Denkmäler	—	110 000	—
10. Sonstiges	—	60 000	—
11. Unvorhergesehenes	—	500 000	500 000
Der Gesamtaufwand beziffert sich hiernach wie oben auf	—	13 009 482	9 932 654

Nach der Art ihrer Einwirkung auf den Gemeindehaushalt verteilt sich diese Summe auf folgende Gruppen:

	1914	1913
	<i>M</i>	<i>M</i>
a. Grundstückserwerbungen	138 770	155 239
b. Wirtschaftliche Unternehmungen (Gas-, Wasser- und Elek- trizitätswerke, Straßenbahn)	3 756 861	3 239 335
c. Unternehmungen, für welche ganz oder teilweise Ersatz geleistet wird (Straßen- und Kanalbauten)	1 406 796	2 984 654
d. Anlagen, für deren Benützung Mieten oder Gebühren erhoben werden (Stadtgarten, Theater, Festhalle, Aus- stellungsgebäude, Hafen- und Werftanlagen, Schlacht- und Viehhof, Uhrenanlagen, Badanstalten, Kleingärten, Lager- plätze)	3 990 400	1 206 550
e. Anlagen, die keinen Ertrag liefern (Schulhäuser, öffentliche Anlagen, Straßenumbauten, Straßenpflasterungen, Denk- mäler, Kinderheim)	3 216 655	1 846 876
f. Unvorhergesehenes	500 000	500 000
zusammen wieder	13 009 482	9 932 654

Wir beantragen, der verehrliche Bürgerausschuß wolle

1. von der Zusammenstellung der für außerordentliche Unternehmungen im Jahre 1914 zu verwendenden Mittel Kenntnis nehmen und
2. den in Spalte 9 der Anlage 1 vorgesehenen neuen Verwendungsfreisten zustimmen.

Siegrist.

Weifer.

Zusammenstellung der für außerordentliche Unter-

1	2	3	4	5	6
O. 3.	Nr. des Kre-dits.	Bezeichnung des Kredits.	Bewilligt durch Bürgerausschuß- beschluß vom	Gesamt- kredit.	Auf- gewendet bis Ende 1913.
				M	S
		Titel I a. Auf ertragbare Gebäude.			
1	—	Umbau des Hauses Bähringer- Straße 45/47 (Milchzentrale)	—	—	—
		Titel I b. Ankauf von Grund- stücken.			
2	2	Erwerbung von Gelände im Er- weiterungsgebiet des Rheinhafens auf der ehemaligen Gemarkung Daxlanden	13. Novbr. 1911	25 000	6 802 20
3	7	Ankauf von Gelände der Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken	14. Novbr. 1913	30 860	—
		Titel III. Straßen, Wege, Brücken und dergleichen.			
4	5	Geländeerwerb behufs Herstellung der Moltke-, Handel- u. Stößer- Straße	7. Dezbr. 1903	73 386	18 270 10
5	14	Neupflasterung der Sofien-Straße zwischen Lessing- und Scheffel- Straße, der Garten-Straße zwi- schen Jolly- und Lessing-Straße und der Rhein-Straße zwischen Philipp-Straße und Westend- halle	29. Mai 1911	122 540	84 174 31
6	17	Umbau der Karl-Straße	8. März 1912	227 300	209 095 23
7	21	Umbau der Ettlinger Straße zwi- schen Bahnübergang und Re- benius-Straße	21. Juni 1912	188 216	115 223 34
8	28	Herstellung der Südent-Straße zwischen Karl- und Hirsch-Straße	29. Juli 1912	24 444	15 987 86
9	29	Herstellung des neuen Bahnhof- platzes und der einmündenden Straßen	29. Juli 1912	532 600	321 258 84
10	32	Umbau der neuen Bahnhof-Straße zwischen Karl-Straße und Beiert- heimer Allee	4. Novbr. 1912	51 200	38 781 57
					Übertrag .

Anlage.

nehmungen erforderlichen Mittel im Jahre 1914.

7		8	9	10	11	12	13
Kreditrest auf 1. Januar 1914.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1914			Bemerkungen.
		vom Bürger- ausschuß bereits ge- nehmigt bis Ende	vom Stadt- rat wird Verlänger- ung be- antragt bis Ende	für geneh- migte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für geneh- migte, noch nicht be- gonnene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
M	S			M	M	M	
—	—	—	—	—	—	60 000	
—	—	—	—	—	—	60 000	
18 197 80	—	1915	—	18 000	—	—	
30 860	—	—	1914	30 860	—	—	
49 057 80	—	—	—	48 860	—	—	
55 115 90	—	1915	—	—	—	—	Bezahlung hat vertragmäßig nach Eingang des Rückertrages der Straßenkosten zu erfolgen.
38 365 69	—	1914	—	38 000	—	—	
18 204 77	—	1914	—	15 000	—	—	
72 992 66	—	1913	1914	72 000	—	—	
8 456 14	—	1913	1914	8 400	—	—	
211 341 16	—	1914	—	211 000	—	—	
12 418 43	—	1914	—	12 000	—	—	
416 894 75	—	—	—	356 400	—	—	

1	2	3	4	5	6
D. 3.	Nr. des Kredits.	Bezeichnung des Kredits.	Bewilligt durch Bürgerausschuß- beschluß vom	Gesamt- kredit.	Auf- gewendet bis Ende 1913.
				M	S
					Übertrag .
11	37	Herstellung von Straßen im Gebiet der neuen Gartenstadt (Sperlingsgasse, Rosenweg und Asterweg)	13. Juni 1913	26 910	1 698 93
12	39	Herstellung von Straßen im Gebiet des neuen Hauptbahnhofes (Maria Alexandra-Straße und Schwarzwald-Straße)	25. Juli 1913	76 470	54 104 90
13	42	Herstellung der Lühow-Straße und eines Teiles der Nied-Straße, sowie des Lühow-Platzes im Stadtteil Rüppurr	13. Juni 1913	35 200	7 026 42
14	43	Pflasterung von Teilstrecken der Durlacher Allee und der Douglas-Straße	25. Juli 1913	98 300	85 357 14
15	44	Herstellung eines Teiles der Gerwig-Straße	26. Sept. 1913	7 125	13 80
16	45	Herstellung der Rottet-Straße . .	26. Sept. 1913	82 200	207 60
17	46	Umbau der Rüppurrer Straße . .	26. Sept. 1913	281 345	—
18	47	Umbau des Tiergartenweges . .	16. Dezbr. 1913	36 400	4 087 78
19	48	Herstellung der Karl-Straße zwischen Kant- und Schneyler-Straße	16. Dezbr. 1913	21 508	—
20	49	Desgleichen Rott-Straße zwischen Klauprecht- und Noon-Straße .	25. Febr. 1914	6 546	—
21	50	Desgleichen Weinbrenner-Straße zwischen Herder- und Geranien-Straße	25. Febr. 1914	9 730	—
22	51	Desgleichen Ritter-Straße zwischen Garten-Straße und Beiertheimer Allee	25. Febr. 1914	26 040	—
23	52	Desgleichen Herder-Straße, östliche Fahrbahn zwischen Sofien- und Weinbrenner-Straße	25. Febr. 1914	6 350	—
24	53	Umbau Kaiserallee	25. Febr. 1914	344 700	—
25	—	Herstellung der Hirsch-Straße, südlich Graf Rhena-Straße . . .	—	—	—
26	—	Desgleichen Südbend-Straße zwischen Boeckh- und Brauer-Straße	—	—	—
27	—	Desgleichen Verbindungs-Straße zwischen Löwen- und Rastatter Straße	—	—	—
28	—	Desgleichen Marien-Straße zwischen Nebenius u. Rottet-Straße	—	—	—
					Übertrag .

7		8	9	10	11	12	13
Kreditrest auf 1. Januar 1914.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1914			Bemerkungen.
		vom Bür- gerausschuß bereits ge- nehmigt bis Ende	vom Stadt- rat wird Verlänger- ung be- antragt bis Ende	für geneh- migte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für geneh- migte, noch nicht be- gommene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
<i>M</i>	<i>S</i>			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
416 894	75			356 400	—	—	
25 211	07	1914	—	25 000	—	—	
22 365	10	1914	—	22 000	—	—	
28 173	58	1914	—	28 000	—	—	
12 942	86	1914	—	10 000	—	—	
7 111	20	1914	—	7 000	—	—	
81 992	40	1914	—	60 000	—	—	
281 345	—	1914	—	250 000	—	—	
32 312	22	1914	—	32 000	—	—	
21 508	—	1915	—	21 500	—	—	
—	—	—	—	—	6 546	—	
—	—	—	—	—	9 730	—	
—	—	—	—	—	26 040	—	
—	—	—	—	—	6 350	—	
—	—	—	—	—	300 000	—	
—	—	—	—	—	—	9 555	
—	—	—	—	—	—	11 640	
—	—	—	—	—	—	7 108	
—	—	—	—	—	—	5 304	
929 856	18			811 900	348 666	33 607	

1		2	3	4	5		6	
D.	3.	Nr. des Kre- dits.	Bezeichnung des Kredits.	Bewilligt durch Bürgerausschuß- beschluß vom	Gesamt- kredit.		Auf- gewendet bis Ende 1913.	
					M.	S.	M.	S.
							Übertrag .	
29	—		Desgleichen Karl-Straße zwischen Schnebler- u. Maria Alexandra- Straße	—	—	—	—	—
30	—		Desgleichen Straßen im Stadtteil Daxlanden	—	—	—	—	—
31	—		Desgleichen Straßen im Weiher- ackergebiet	—	—	—	—	—
32	—		Desgleichen Sommer-Straße zwi- schen Maien- und Kriegs-Straße	—	—	—	—	—
33	—		Straßenbauten am Festplatz . . .	—	—	—	—	—
34	—		Herstellung der Mathy-Straße zwi- schen Karl-Straße und Beiert- heimer Allee	—	—	—	—	—
35	—		Desgleichen Garten-Straße zwischen Fröbel- und Schiller-Straße . .	—	—	—	—	—
36	—		Umwandlung von Schotter- in Pflasterstraßen	—	—	—	—	—
			Titel IV. Öffentliche Anlagen und Plätze.					
37	1		Umwandlung des Waldgeländes zwischen Bannwald-Allee und Alb in eine öffentliche Anlage .	7. Febr. 1902	75 000	—	19 510	32
38	2		Herstellung des Handn-Platzes als öffentliche Anlage . . 13 500 M. 35 571 "	31. Juli 1905 4. Novbr. 1912	—	—	—	—
					49 071	—	9 253	94
39	3		Erwerbung von Grundstücken nörd- lich und südlich der Alb zur Her- stellung öffentlicher Parkanlagen	9. Dezbr. 1909	10 202	—	—	—
40	6		Herstellung öffentlicher Anlagen an der Alb	29. Juli 1912	128 850	—	23 862	52
41	8		Honorar des Architekten für die Pro- jektierung des Bahnhof-Platzes und der Fassaden	25. Juli 1913	49 725	—	35 000	—
42	9		Erwerb des Geländes der alten Militärschwimm-Anstalt	25. Juli 1913	79 710	—	—	—
			Titel V. Öffentliche Entwässerungs- und Kläranlagen.					
43	4		Ausbau der Kanalisation und Ein- führung des Schwemmsystems .	23. Mai 1910	4 160 000	—	2 575 967	23
							Übertrag .	

7		8	9	10	11	12	13
Kreditreife auf 1. Januar 1914.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1914			Bemerkungen.
		vom Bür- gerausschuß bereits ge- nehmigt bis Ende	vom Stadt- rat wird Verlänger- ung be- antragt bis Ende	für geneh- migte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für geneh- migte, noch nicht be- gommene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
M	S			M	M	M	
929 856	18			811 900	348 666	33 607	
—	—	—	—	—	—	9 740	
—	—	—	—	—	—	6 880	
—	—	—	—	—	—	8 900	
—	—	—	—	—	—	20 105	
—	—	—	—	—	—	90 400	
—	—	—	—	—	—	5 248	
—	—	—	—	—	—	171 130	
—	—	—	—	—	—	27 300	
—	—	—	—	—	—	120 000	
—	—	—	—	—	—	900 000	
929 856	18			811 900	348 666	1393 310	
55 489	68	1915	—	10 000	—	—	
39 817	06	1914	—	39 800	—	—	
10 202	—	1913	1914	10 200	—	—	Enteignungsverfahren ist noch nicht vollständig durchgeführt.
104 987	48	1915	—	30 000	—	—	
14 725	—	—	1914	14 725	—	—	
79 710	—	—	1914	79 710	—	—	
304 931	22			184 435	—	—	
1584 032	77	1915	—	130 000	—	—	
1584 032	77			130 000	—	—	

1	2	3	4	5	6
D. 3.	Nr. des Kredits.	Bezeichnung des Kredits.	Bewilligt durch Bürgerausschuß- beschluß vom	Gesamt- kredit.	Auf- gewendet bis Ende 1913.
				M	S
					übertrag .
44	15	Herstellung der Kanalisation auf dem Bahnhof-Platz und in den einmündenden Straßen	29. Juli 1912	185 400	145 294 38
45	22	Kanalisation mehrerer Straßen im Stadtteil Beierthelm und der Hirsch-Straße zwischen Graf Rhena- und Reichs-Straße . .	7. März 1913	236 200	46 806 67
46	24	Kanalisation der Goethe-Straße zwischen Herder- und Geranien-Straße	13. Juni 1913	11 400	8 070 78
47	25	Kanalisation von Straßen im Gebiete der Gartenstadt	13. Juni 1912	39 000	20 532 98
48	26	Kanalisation der Lühow-Straße und eines Teiles der Nied-Straße, sowie des Lühow-Platzes im Stadtteil Rüppurr	13. Juni 1913	21 400	10 560 90
49	27	Kanalisation der Straßen im Gebiet des neuen Hauptbahnhofes (Maria-Alexandra- und Schwarzwald-Straße)	25. Juli 1913	36 700	20 214 44
50	28	Kanalisation eines Teiles der Gerwig-Straße	26. Sept. 1913	6 000	—
51	29	Kanalisation der Rotteck-Straße .	26. Sept. 1913	29 800	321 62
52	30	Änderung der Kanalisation der Rüppurrer Straße, Überwölbung des Floßgrabens und Ausbildung des letzteren als Spülkanal	26. Sept. 1913	45 000	47
53	31	Kanalisation des Tiergartenweges	16. Dezbr. 1913	21 600	685 45
54	32	Kanalisation der Karl-Straße zwischen Kant- und Schnepler-Straße	16. Dezbr. 1913	12 800	—
55	33	Herstellung des Kanals in der künftigen Kant-Straße	16. Dezbr. 1913	14 700	—
56	—	Kanalisation der Kott-Straße zwischen Roon- u. Klauprecht-Straße	—	—	—
57	—	Desgleichen der Weinbrenner-Straße zwischen Herder- und Geranien-Straße	—	—	—
58	—	Desgleichen der Ritter-Straße zwischen Garten-Straße und Beierthelmer Allee	—	—	—
59	—	Desgleichen der Herder-Straße zwischen Sofien- und Weinbrenner-Straße	—	—	—
60	—	Änderungen an Kanalanlagen in der Kaiser-Allee	—	—	—
					übertrag .

7		8	9	10	11	12	13
Kreditrest auf 1. Januar 1914.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1914			Bemerkungen.
		vom Bür- gerausschuß bereits ge- nehmigt bis Ende	vom Stadt- rat wird Verlänger- ung be- antragt bis Ende	für geneh- migte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für geneh- migte, noch nicht be- gonnene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
<i>fl.</i>	<i>fr.</i>			<i>fl.</i>	<i>fl.</i>	<i>fl.</i>	
1584 032	77			130 000	—	—	
40 105	62	1914	—	—	—	—	
189 393	53	1915	—	180 000	—	—	
3 329	22	1914	—	200	—	—	
18 467	02	1914	—	1 500	—	—	
10 839	10	1914	—	600	—	—	
16 485	56	1914	—	14 500	—	—	
6 000	—	1914	—	—	6 000	—	
29 478	38	1914	—	—	25 000	—	
44 953	—	1914	—	—	44 000	—	
20 914	55	1914	—	—	20 000	—	
12 800	—	1915	—	—	12 800	—	
14 700	—	1915	—	—	14 700	—	
—	—	—	—	—	—	7 800	
—	—	—	—	—	—	4 800	
—	—	—	—	—	—	5 700	
—	—	—	—	—	—	150	
—	—	—	—	—	—	10 000	
1991 498	75			326 800	122 500	28 450	

1	2	3	4	5	6
Nr. des Kre- dits.	Bezeichnung des Kredits.	Bewilligt durch Bürgerausschuß- beschluß vom	Gesamt- kredit.	Auf- gewendet bis Ende 1913.	
			M	S	M S
61	Kanalisation der Südent-Straße zwischen Voeth- und Brauer- Straße	—	—	—	Übertrag .
62	Desgleichen der Marien-Straße zwischen Nebenius- und Rotted- Straße	—	—	—	—
63	Desgleichen der Karl-Straße zwi- schen Schuehler- und Hohen- zollern-Straße (Strecke Hohen- zollern-Straße-Maria Alexandra- Straße zusammen mit Beiert- heim veranschlagt und vergeben)	—	—	—	—
64	Desgleichen von Straßen im Weiher- ackergebiet	—	—	—	—
65	Desgleichen der Sommer-Straße zwischen Maier- u. Kriegs-Straße	—	—	—	—
66	Herstellung der Kanäle in den Straßen beim Festplatz	—	—	—	—
67	Kanalisation der Mathy-Straße zwischen Karl-Straße und Beiert- heimer Allee	—	—	—	—
68	Desgleichen der Garten-Straße zwi- schen Kröbel-Straße und Schiller- Straße	—	—	—	—
69	Kanalisation von noch nicht be- stimmten Straßen	—	—	—	—
	Titel VI. Fluß- und Dammbauten.				
70	1 Herstellung zweier Stauwehre in der Alb bei Beiertheim und Rüppurr	11. Oktober 1907	41 000	—	17 729 33
	Titel VIII. Öffentliche Gärten, Gewächshäuser und dergleichen.				
71	2 Erstellung von Bauten zur Er- weiterung und Verschönerung des Stadtgartens	25. Juli 1913	455 500	—	44 583 51
72	3 Herstellung von Anlagen zur Er- weiterung und Verschönerung des Stadtgartens	25. Juli 1913	44 500	—	26 775 38
73	— Erweiterung des Stadtgartens nach Westen	—	—	—	—
74	— Verlegen u. Erweitern des Pflanzen- hauses	—	—	—	—
75	— Verlegung des Haupteingangs zum Stadtgarten	—	—	—	—

7		8	9	10	11	12	13
Kreditrest auf 1. Januar 1914.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1914			Bemerkungen.
		vom Bür- gerausschuß bereits ge- nehmigt bis Ende	vom Stadt- rat wird Verlänger- ung be- antragt bis Ende	für geneh- migte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für geneh- migte, noch nicht be- gonnene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
M	S			M	M	M	
1991 498	75			326 800	122 500	28 450	
—	—	—	—	—	—	7 600	
—	—	—	—	—	—	4 500	
—	—	—	—	—	—	16 900	
—	—	—	—	—	—	116 700	
—	—	—	—	—	—	7 400	
—	—	—	—	—	—	30 800	
—	—	—	—	—	—	19 400	
—	—	—	—	—	—	40 000	
—	—	—	—	—	—	50 000	
1991 498	75			326 800	122 500	321 750	
23 270	67	1913	1915	—	—	—	Die Erstellung des Wehres bei Müppur ist noch unsicher.
410 916	49	1915	—	410 900	—	—	
17 724	62	1915	—	17 700	—	—	
—	—	—	—	—	—	30 000	
—	—	—	—	—	—	45 000	
—	—	—	—	—	—	20 000	
428 641	11			428 600	—	95 000	

1	2	3	4	5	6
Nr. des Kre- dits.	Bezeichnung des Kredits.	Bewilligt durch Bürgerausschuß- beschluß vom	Gesamt- kredit.	Auf- gewendet bis Ende 1913.	
			M	S	M S
	Titel IX. Schulhausbauten, Turn- hallen.				
76	3 Erstellung eines Volksschulhauses im Stadtteil Rüppurr	13. Novbr. 1911	274 000	—	228 540 23
77	4 Neubau einer Gewerbeschule . . .	24. April 1912	1510 000	—	862 007 76
78	5 Erweiterung des Schulhauses im Stadtteil Rintheim	21. Juni 1912	129 560	—	122 643 13
79	6 Instandsetzung und Erweiterung des Realschulgebäudes	14. Novbr. 1913	129 000	—	1 082 —
80	7 Bau eines Doppelschulhauses am Tulla-Platz	16. Dezbr. 1913	752 000	—	2 973 64
81	— Erweiterung des Schulhauses im Stadtteil Daglanden	—	—	—	— —
82	— Turnhalle Rintheim	—	—	—	— —
	Titel X. Bade-, Desinfektions-, öffentliche Bedürfnis- und Abfuhr- Anstalten.				
83	— Militär-Schwimmbad und Luft- und Sonnenbad	—	—	—	— —
	Titel XI. Armen-, Krankenhäuser und dergleichen.				
84	1 Errichtung eines Kinderheims . .	24. April 1912	250 000	—	265 205 97
	davon aus Fondsmitteln . . .	—	130 000	—	129 807 28
	Rest aus Anlehensmitteln . . .	—	120 000	—	135 398 69
	Titel XIII. Theater, Festhallen, Ausstellungsgebäude.				
85	2 Erbauung einer Ausstellungshalle	25. Juli 1913 14. Novbr. 1913	680 000 34 000	— —	— —
			714 000	—	20 296 21
86	3 Erbauung eines Konzert- und Theaterjaalgebäudes	14. Novbr. 1913	1050 000	—	14 260 86
87	— Umbau der Festhalle	—	—	—	— —
	Titel XIV. Denkmäler und dergl.				
88	1 Errichtung des Großherzog-Fried- rich-Denkmals	24. April 1912	*) 200 000	—	40 000 —

7		8	9	10	11	12	13
Kreditreife auf 1. Januar 1914.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1914			Bemerkungen.
		vom Bür- gerausschuß bereits ge- nehmigt bis Ende	vom Stadt- rat wird Verlänger- ung be- antragt bis Ende	für geneh- migte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für geneh- migte, noch nicht be- gonnene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
<i>M</i>	<i>S</i>			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
45 459 77		1916	—	5 000	—	—	
647 992 24		1914	—	550 000	—	—	
6 916 87		1915	—	1 000	—	—	
127 918		1917	—	70 000	—	—	
749 026 36		1917	—	400 000	—	—	
—	—	—	—	—	—	80 000	
—	—	—	—	—	—	40 000	
1577 313 24				1026 000	—	120 000	
—	—	—	—	—	—	140 000	
—	—	—	—	—	—	140 000	
—*)	—	1914	—	18 000	—	—	*) Kreditüberschreitung bis Ende 1913 15 398 <i>M</i> 69 <i>S</i> , der endgültige, den Baufredit von 250 000 <i>M</i> übersteigende Mehr- aufwand wird etwa 33 000 <i>M</i> betragen.
—	—			18 000	—	—	
693 703 79		—	1905	693 000	—	—	
1035 739 14		1905	—	950 000	—	—	
—	—	—	—	—	—	150 000	
1729 442 93				1643 000	—	150 000	
160 000	—	1915	—	110 000	—	—	*) Aus Grundstocksmitteln zu be- freien, vorbehaltlich des Erfolges an den Grundstock aus Wirt- schaftsüberschüssen der Jahre 1912 bis 1921.
160 000	—			110 000	—	—	

1	2	3	4	5	6
Ort.	Nr. des Kredits.	Bezeichnung des Kredits.	Bewilligt durch Bürgerausschuß- beschluß vom	Gesamt- kredit.	Auf- gewendet bis Ende 1913.
		Titel XVI. Wasserwerke.		<i>M</i> <i>S</i>	<i>M</i> <i>S</i>
89	8	Herstellung der Wasserleitung nach dem Stadtteil Daxlanden . . .	29. Mai 1911	181 700	122 499 40
90	15	Erweiterung des städtischen Wasser- werks durch Anlage von zwei neuen Brunnen und Beschaffung einer elektrisch betriebenen Zentri- fugalpumpe	8. März 1912	151 000	114 147 20
91	22	Erweiterung des Wasserrohrnetzes (Herstellung eines Druckrohres vom Wasserwerk durch die Straße südlich des Rangierbahnhofes und die Ettlinger Straße bis zur Nebenius-Straße)	20. Sept. 1912	110 000	106 619
92	23	Herstellung der Wasserleitung im neuen Bahnhofplatz und in den einmündenden Straßen	29. Juli 1912	134 400	99 886
93	28	Herstellung der Wasserleitung in den Straßen im Gebiet der Gartenstadt (Sperlingsgasse, Rosenweg und Aternweg) . .	13. Juni 1913	11 060	8 240
94	32	Herstellung der Wasserleitung in der Lügow-Straße und in einem Teil der Nied-Straße, sowie auf dem Lügow-Platz im Stadtteil Rüppurr	13. Juni 1913	5 590	4 046
95	33	Herstellung der Wasserleitung in den Straßen im Gebiet des neuen Hauptbahnhofes (Maria Ale- xandra-Straße und Schwarz- wald-Straße)	25. Juli 1913	22 200	7 113
96	34	Herstellung der Wasserleitung in einem Teil der Gerwig-Straße	26. Sept. 1913	2 600	—
97	35	Erweiterung des Wasserleitungs- netzes im Stadtteil Rüppurr .	26. Sept. 1913	5 500	4 194
98	36	Herstellung der Wasserleitung in der Rotteck-Straße	26. Sept. 1913	9 500	163
99	37	Anderung der Wasserleitung in der Rüppurrer Straße	26. Sept. 1913	26 000	—
100	38	Herstellung der Wasserleitung in der Karl-Straße zwischen Kant- und Schnebler-Straße	16. Dezbr. 1913	9 800	—
101	—	Herstellung von Wasserrohrsträngen in verschiedenen, zur Ausführung in Aussicht genommene Straßen	—	—	—

7		8	9	10	11	12	13
Kreditrest auf 1. Januar 1914.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1914			Bemerkungen.
		vom Bür- gerausschuß bereits ge- nehmigt bis Ende	vom Stadt- rat wird Verlänger- ung be- antragt bis Ende	für geneh- migte, schon in Aus- führung befundene Unter- nehmungen	für geneh- migte, noch nicht be- gommene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
<i>M</i>	<i>S</i>			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
59 200	60	1914	—	3 000	—	—	
36 852	80	1914	—	36 750	—	—	
3 381	—	1914	—	4 000	—	—	
34 514	—	1914	—	1 700	—	—	
2 820	—	1914	—	500	—	—	
1 544	—	1914	—	300	—	—	
15 087	—	1914	—	12 200	—	—	
2 600	—	1914	—	2 600	—	—	
1 306	—	1914	—	300	—	—	
9 337	—	1914	—	9 337	—	—	
26 000	—	1914	—	26 000	—	—	
9 800	—	1915	—	9 800	—	—	
—	—	—	—	—	—	176 310	
202 442	40			106 487	—	176 310	

1	2	3	4	5	6
D.-3.	Nr. des Kre- dits.	Bezeichnung des Kredits.	Bewilligt durch Bürgerausschuß- beschluß vom	Gesamt- kredit.	Auf- gewendet bis Ende 1913.
		Titel XVII. Gaswerke.		<i>M</i>	<i>S</i>
102	7	Errichtung eines neuen Dampf- kesselhauses im östlichen Gas- werk und Erweiterung der Ein- friedigung daselbst	31. August 1908	150 300	126 853 79
103	9	Herstellung der Gasleitung nach dem Stadtteil Darglanden . . .	29. Mai 1911	198 800	146 951 35
104	14	Ergänzung und Erweiterung der Anlagen im östlichen Gaswerk .	13. Novbr. 1911	112 261	108 606 45
105	25	Legung der Gasleitung im neuen Bahnhofspatz und in den ein- mündenden Straßen	29. Juli 1912	87 360	73 098
106	24	Erweiterung des Gaswerks II . .	20. Sept. 1912	486 000	300 408 93
107	30	Herstellung der Gasleitung in den Straßen im Gebiet der Garten- stadt (Sperlingsgasse, Rosenweg und Astenweg)	13. Juni 1913	9 150	6 911
108	34	Herstellung der Gasleitung in der Lüchow-Straße und einem Teil der Nied-Straße, sowie auf dem Lüchow-Platz im Stadtteil Rüppurr	13. Juni 1913.	5 610	3 933
109	35	Herstellung der Gasleitung in den neuen Straßen im Gebiet des neuen Hauptbahnhofs (Maria Alexandra-Straße und Schwarz- wald-Straße)	25. Juli 1913	20 500	6 751
110	36	Herstellung der Gasleitung in einem Teil der Gerwig-Straße . . .	26. Septbr. 1913	2 000	—
111	37	Erweiterung des Gasleitungsnetzes im Stadtteil Rüppurr	26. Septbr. 1913	3 200	2 245
112	38	Herstellung der Gasleitung in der Kotted-Straße	26. Septbr. 1913	4 700	81
113	39	Anderung der Gasleitung in der Rüppurrer Straße	26. Septbr. 1913	3 000	—
114	40	Anderung der Gasleitung beim Umbau des Tiergartenweges .	16. Dezbr. 1913	600	—
115	41	Herstellung der Gasleitung in der Karl-Straße zwischen Kant- und Schnecker-Straße	16. Dezbr. 1913	5 500	—
116	—	Erweiterung des Gaswerks II . .	—	—	—
117	—	Herstellung von Gasrohrsträngen in verschiedenen, zur Ausführung projektirten Straßen	—	—	—

7		8	9	10	11	12	13
Kreditrest auf 1. Januar 1914.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1914			Bemerkungen.
		vom Bür- gerausschuß bereits ge- nehmigt bis Ende	vom Stadt- rat wird Verlänger- ung be- antragt bis Ende	für geneh- migte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für geneh- migte, noch nicht be- gonnene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
M	S			M	M	M	
23 446	21	1915	—	5 000	—	—	
51 848	65	1914	—	3 000	—	—	
3 654	55	1914	—	1 000	—	—	
14 262	—	1914	—	1 059	—	—	
185 591	07	1914	—	48 500	—	—	
2 239	—	1914	—	500	—	—	
1 677	—	1914	—	300	—	—	
13 749	—	1914	—	13 749	—	—	
2 000	—	1914	—	2 000	—	—	
955	—	1914	—	200	—	—	
4 619	—	1914	—	4 619	—	—	
3 000	—	1914	—	3 000	—	—	
600	—	1914	—	600	—	—	
5 500	—	1915	—	5 500	—	—	
—	—	—	—	—	—	700 000	
—	—	—	—	—	—	152 320	
313 141	48			89 027	—	852 320	

1	2	3	4	5	6
D. 3.	Nr. des Kredits.	Bezeichnung des Kredits.	Bewilligt durch Bürgerausschuß beschluß vom	Gesamt-kredit.	Auf-gewendet bis Ende 1913.
				M S	M S
		Titel XVIII. Elektrizitätswerke.			
118	3	Erweiterung des Elektrizitätswerks und Erstellung dreier Brunnen daselbst	23. Mai 1910	*) 293 000	286 899 99
119	4	Erweiterung des Elektrizitätswerks	8. März 1912	850 000	684 944 64
120	9	Herstellung der Kabelleitung in der Südend-Straße zwischen Karl- und Hirsch-Straße	29. Juli 1912	4 000	347
121	10	Legung der Kabelleitung im neuen Bahnhofsplatz und in den einmündenden Straßen	29. Juli 1912	41 003	28 096
122	12	Legung der Kabelleitung in der Walhalla-Straße zwischen Alb-ufer- und Eisenlohr-Straße . .	19. Dezbr. 1912	1 550	—
123	14	Einrichtung elektrischer Beleuchtung auf dem Bahnhofsplatz und in den Zufahrtsstraßen zum neuen Hauptbahnhof	17. April 1913	106 599 43	65 589 14
124	15	Legung der Kabelleitung in der Geranien-Straße zwischen Sofien-Straße und Kaiser-Allee . . .	7. März 1913	2 600	—
125	16	Legung der Kabelleitung der Straße am Peter- und Paul-Platz zwischen der Goethe- und Sofien-Straße	13. Juni 1913	1 750	—
126	17	Legung der Kabelleitung in der Geranien-Straße zwischen Sofien- und Weinbrenner-Straße . . .	29. April 1913	1 125	889
127	18	Legung der Kabelleitung in der Goethe-Straße zwischen Herder- und Geranien-Straße	13. Juni 1913	1 200	—
128	19	Desgleichen in den Straßen im Gebiet des neuen Hauptbahnhofs (Maria Alexandra-Straße und Schwarzwald-Straße)	25. Juli 1913	10 300	—
129	20	Kabelleitung und elektrische Straßenbeleuchtung in der Rotted-Straße	26. Septbr. 1913	10 800	—
130	21	Um- und Neulegung von Kabeln, sowie elektrische Straßenbeleuchtung in der Hüppurrer Straße	26. Septbr. 1913	30 000	—
					Übertrag .

7		8	9	10	11	12	13
Kreditrest auf 1. Januar 1914.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1914			Bemerkungen.
		vom Bür- gerausschuß bereits ge- nehmigt bis Ende	vom Stadt- rat wird Verlänger- ung be- antragt bis Ende	für geneh- migte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für geneh- migte, noch nicht be- gommene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
M	S			M	M	M	
6 100 01		1913	1914**)	6 000	—	—	*) Ursprünglicher Kredit 332 000 M. Davon abgesetzt für den für Dar- landen vorgesehenen, aber nicht zur Ausführung kommenden Trint- wasserbrunnen 39 000 M., somit Nettkredit 293 000 M. **) Die Arbeiten konnten aus be- triebstechnischen Gründen noch nicht beendet werden.
165 055 36		1915	—	165 055	—	—	
3 653	—	1913	1914	3 653	—	—	Die Straße (südlich) ist noch nicht hergestellt, weshalb die Kabel noch nicht verlegt werden konnten.
12 907	—	1914	—	12 907	—	—	
1 550	—	1913	1914	—	1 550	—	Die Kabel konnten noch nicht verlegt werden.
41 010 29		1914	—	41 010	—	—	
2 600	—	1914	—	2 600	—	—	
1 750	—	—	1914	1 750	—	—	
236	—	1914	—	236	—	—	
1 200	—	1914	—	1 200	—	—	
10 300	—	1914	—	10 300	—	—	
10 800	—	1914	—	6 300	—	—	
30 000	—	1914	—	19 000	—	—	
287 161 66				270 011	1 550	—	

1	2	3	4	5	6
Nr. des Kre- dits.	Bezeichnung des Kredits.	Bewilligt durch Bürgerausschuß- beschluß vom	Gesamt- kredit.	Auf- gewendet bis Ende 1913.	
			M	S	M S
					Übertrag .
131	22	Beschaffung einer mechanischen Zei- rechenanlage für das Elektrizitäts- werk	14. Novbr. 1913	8 000	669 18
132	23	Legung der Kabelleitung in der Karl-Straße, zwischen Kant- und Schnebler-Straße	16. Dezbr. 1913	4 650	—
133	—	Turbine III	—	—	—
134	—	Straßenbeleuchtung (Karl- u. Reichs- Straße, Erbprinzen-Straße) . .	—	—	—
135	—	Fernversorgung von Veiertheim und Bulach	—	—	—
136	—	Desgleichen Weiherackergebiet und Neureuth	—	—	—
137	—	Kabelleitung für neu anzulegende Straßen	—	—	—
		Titel XIX. Hafen-, Werftanlagen, Getreidespeicher.			
138	2	Herstellung des Nordbeckens des Rheinhafens einschließlich der Be- triebseinrichtungen	14. Mai 1909	908 050	604 791 02
139	3	Errichtung einer weiteren (dritten) Werfthalle	14. Mai 1909	529 450	451 064 35
140	6	Erweiterung der maschinellen Be- triebseinrichtungen im Hafengebiet	8. Dezbr. 1911	60 000	22 128 62
141	7	Erstellung einer elektrisch zu be- treibenden fahrbaren Verlade- brücke nebst Drehkran, Siebwerk und Spill am Rheinhafen . . .	13. Novbr. 1911	190 000	175 580 83
142	8	Erstellung eines vierten Beckens des Rheinhafens	4. Novbr. 1912	1 322 000	63 198 64
143	9	Beschaffung einer weiteren Verlade- brücke nebst Kran, Siebwerk, Zen- tresimalwage und zwei Wagen- zugswinden am Rheinhafen . .	19. Dezbr. 1912	155 000	1 131 50
144	10	Beschaffung eines weiteren Motor- bootes für den Rheinhafen . .	24. April 1912	30 000	27 983 12
145	—	Erstellung einer weiteren Kranbrücke mit Siebwerk u.	—	—	—

7		8	9	10	11	12	13
Kreditrest auf 1. Januar 1914.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1914			Bemerkungen.
		vom Bür- gerausschuss bereits ge- nehmigt bis Ende	vom Stadt- rat wird Verlänger- ung be- antragt bis Ende	für geneh- migte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für geneh- migte, noch nicht be- gommene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
M	S			M	M	M	
287 161	66			270 011	1 550	—	
7 330	82	1914	—	7 331	—	—	
4 650	—	1915	—	4 650	—	—	
—	—	—	—	—	—	200 000	
—	—	—	—	—	—	28 175	
—	—	—	—	—	—	66 000	
—	—	—	—	—	—	33 000	
—	—	—	—	—	—	55 000	
299 142	48			281 992	1 550	382 175	
303 258	98	1914	—	25 000	—	—	Die Beleuchtungsanlage ist noch nicht hergestellt.
78 385	65	1914	—	5 000	—	—	Es sind noch Anschaffungen zu zu machen und der Aufzug zu verlängern.
37 871	38	1913	1915	10 000	—	—	Zit offen zu halten.
14 419	17	1913	1914	4 000	—	—	Abrechnung ist noch nicht erfolgt.
1258 801	36	1917	—	410 000	—	—	Im Bau begriffen.
153 868	50	1914	—	150 000	—	—	Desgleichen.
2 016	88	1913	1914	1 000	—	—	Einfriedigungen und event. Lande- stiege sind noch zu beschaffen.
—	—	—	—	—	—	30 000	
1848 621	92			605 000	—	30 000	

1	2	3	4	5	6
D.3.	Nr. des Kre- dits.	Bezeichnung des Kredits.	Bewilligt durch Bürgerausschuß- beschluß vom	Gesamt- kredit.	Auf- gewendet bis Ende 1913.
		Titel XX. Schlacht- und Viehhoj- anlagen.		<i>fl.</i> <i>sch.</i>	<i>fl.</i> <i>sch.</i>
146	1	Um- und Neubauten im städtischen Schlacht- und Viehhoj	22. Novbr. 1910	2366 400 —	1030 638 72
147	2	Erstellung einer Pferde Schlachthalle dieselbst	24. April 1912	99 500 —	77 559 58
148	3	Einrichtung einer Gefrieranlage im Schlachthof und Änderungen im alten Teil der Schweinemarkt- halle im Viehhoj	16. Dezbr. 1913	29 000 —	— —
		Titel XXI. Straßen- und Vorort- bahnen.			
149	1	Verlegung der Straßenbahn nach Durlach	31. August 1908	142 200 —	111 091 42
150	6	Umbau der Straßenbahn in der Karl-Straße zwischen Amalien- und Reichs-Straße	8. März 1912	137 600 —	126 220 73
151	8	Beschaffung von 10 weiteren Motor- wagen für die Straßenbahn . .	8. März 1912	142 000 —	137 121 01
152	9	Herstellung der Straßenbahn in der Ertlinger Straße	21. Juni 1912	81 000 —	65 437 34
153	11	Beschaffung von 2 Straßenbahn- postwagen	20. Septbr. 1912	42 600 —	33 618 21
154	12	Herstellung der Straßenbahn im Gebiet des neuen Bahnhofes . .	29. Juli 1912	173 360 —	117 953 89
155	13	Fortführung der Straßenbahn in der Moltke-Straße bis zur Stöffer-Straße	24. Januar 1913	62 600 —	53 812 15
156	14	Erweiterung der Wagenhallen, Werk- stätteanlage der Straßenbahn .	29. April 1913	639 515 —	160 285 20
157	15	Beschaffung von je 21 neuen Motor- wagen und Anhängerwagen für die städtische Straßenbahn . .	29. April 1913	463 456 —	319 403 15
158	16	Beschaffung einer neuen Akkumu- latorsbatterie für die Kraft- station der Straßenbahn . . .	29. April 1913	22 000 —	— —
159	17	Erneuerung der Straßenbahngleise in der Kaiser-Straße zwischen Leopold- und Karl-Straße unter Erfas des Asphaltbelags zwischen den Gleisen durch Granitpflaster, sowie Herstellung einer zwei- gleisigen Einschwentung in die Karl-Straße	29. April 1913	84 500 —	16 036 65
					Übertrag .

7		8	9	10	11	12	13
Kreditrest auf 1. Januar 1914.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1914			Bemerkungen.
		vom Bür- gerausschuß bereits ge- nehmigt bis Ende	vom Stadt- rat wird Verlänger- ung be- antragt bis Ende	für geneh- migte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für geneh- migte, noch nicht be- gonnene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
M	S			M	M	M	
1335 761	28	1913	1916				
21 940	42	1913	1915	680 000	—	—	
29 000	—	1914	—				
1386 701	70			680 000	—	—	
31 108	58	1913	1914	15 000	—	—	Die Offenhaltung ist wegen Rege- lung der Stromspeiserverhältnisse erforderlich.
11 379	27	1914	—	2 000	—	—	
4 878	99	1914	—	1 000	—	—	
15 562	66	1913	1914	3 000	—	—	Es sind Gleisregulierungen erforder- lich, außerdem sollen die Gleis- zonen mit Grünflächen versehen werden.
8 981	79	1914	—	1 000	—	—	
55 406	11	1914	—	10 000	—	—	
8 787	85	1914	—	1 000	—	—	
479 229	80	1914	—	470 000	—	—	
144 052	85	1914	—	140 000	—	—	
22 000	—	1914	—	22 000	—	—	
68 463	35	1914	—	60 000	—	—	
849 851	25			725 000			

1	2	3	4	5	6
D.-3.	Nr. des Kre- dits.	Bezeichnung des Kredits.	Bewilligt durch Bürgerausschuß- beschluß vom	Gesamt- kredit.	Auf- gewendet bis Ende 1913.
				M S	M S Übertrag .
160	18	Herstellung einer Straßenbahnlinie in d. Rottel- u. Rüppurrer Straße	26. Septbr. 1913	152 200	— —
161	19	Fortführung der Straßenbahn durch Durlach	25. Juli 1913	119 800	— 43 462 24
162	20	Gleis- und Weichenanlage in der Rhein- und Honjell-Straße . .	16. Dezbr. 1913	30 600	— 17 984 04
163	21	Umgestaltung der Drahtseilbahn Durlach-Turmberg	25. Juli 1913	51 010 45	— 1 925 —
164	22	Umbau der Gleisanlagen in der Kaiser-Allee	25. Februar 1914	115 080	— — —
165	23	Bau der Ost-West-Linie	—	—	— — —
166	24	Vorortbahn nach Neureuth . . .	—	—	— — —
167	25	Erstellung einer Wagenhalle am Rheinhafen	—	—	— — —
Titel XXII. Sonstiges.					
168	3	Anlage eines Lagerplatzes für das Tiefbauamt	20. Septbr. 1912	35 000	— 30 514 10
169	4	Anlage von Kleingärten im Dammer- stocf	16. Dezbr. 1913	28 000	— — —
170	5	Abtragung des Eisenbahndammes längs d. Beiertheimer Wäldchens	16. Dezbr. 1913	61 408	— — —
171	—	Ferner: Unvorhergesehenes . . .	—	—	— — —
Zusammenstellung.					
Titel					
Ia. Auf ertragbare Gebäude					
Ib. Ankauf von Grundstücken					
III. Straßen, Wege, Brücken und dergl.					
IV. Öffentliche Anlagen und Plätze . .					
V. Öffentliche Entwässerungs- und Klär- anlagen					
VI. Fluß- und Dammbauten					
VIII. Öffentliche Gärten, Gewächshäuser und dergl.					
IX. Schulhausbauten					
X. Badeanstalten und dergl.					
XI. Armen- und Krankenhäuser					
XIII. Theater, Festhalle, Ausstellungs- gebäude					
XIV. Denkmäler					
XVI. Wasserwerke					
XVII. Gaswerke					
XVIII. Elektrizitätswerke					
XIX. Hafenanlagen					
XX. Schlacht- und Viehhofanlagen . . .					
XXI. Straßen- und Vorortbahnen . . .					
XXII. Sonstiges und Unvorhergesehenes .					
Summe					

7		8	9	10	11	12	13
Kreditrest auf 1. Januar 1914.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1914			Bemerkungen.
		vom Bür- gerausschuß bereits ge- nehmigt bis Ende	vom Stadt- rat wird Verlänger- ung be- antragt bis Ende	für geneh- migte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für geneh- migte, noch nicht be- gommene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
<i>M</i>	<i>S</i>			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
849 851	25			725 000	—	—	
152 200	—	1914	—	—	150 000	—	
76 337	76	1914	—	75 000	—	—	
12 615	96	1914	—	12 000	—	—	
49 085	45	—	1914	40 000	—	—	
115 080	—	1915	—	—	115 000	—	
—	—	—	—	—	—	400 000	
—	—	—	—	—	—	200 000	
—	—	—	—	—	—	150 000	
1255 170	42			852 000	265 000	750 000	
4 485	90	1914	—	800	—	—	
28 000	—	1914	—	28 000	—	—	
61 408	—	—	1915	60 000	—	—	
—	—	—	—	—	—	500 000	
93 893	90			88 800	—	500 000	
—	—			—	—	60 000	
49 057	80			48 860	—	—	
929 856	18			811 900	348 666	1393 310	
304 931	22			184 435	—	—	
1911 498	75			326 800	122 500	321 750	
23 270	67			—	—	—	
428 641	11			428 600	—	95 000	
1577 313	24			1026 000	—	120 000	
—	—			—	—	140 000	
—	—			18 000	—	—	
1729 442	93			1643 000	—	150 000	
160 000	—			110 000	—	—	
202 442	40			106 487	—	176 310	
313 141	48			89 027	—	852 320	
299 142	48			281 992	1 550	382 175	
1848 621	92			605 000	—	30 000	
1386 701	70			680 000	—	—	
1255 170	42			852 000	265 000	750 000	
93 893	90			88 800	—	500 000	
12513126	20			7300 901	737 716	4970 865	
				13 009 482 <i>M</i>			

Bürgerausschusszustimmung am 28. April 1914.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 16. 5. 1914. No. 22103.

Karlsruhe, den 18. März 1914.

Erweiterung der Stadtgarteneinfriedigung
betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben:

1. daß die zur Einfriedigung des Stadtgartens an der Neuen Bahnhof-Straße errichtete Gartenmauer zu beiden Seiten des Tiergartenwegs von der Wegunterführung bis zur Tiergartenbrücke und ferner entlang dem in den Stadtgarten einbezogenen Gelände südlich des Rosariums bis zum Beierthheimer Wäldchen fortgeführt werde;
2. daß der hierfür erforderliche Kostenaufwand von insgesamt 12 500 Mk aus Anlehensmitteln bestritten und nach den bestehenden Grundsätzen getilgt werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Unterm 25. Juli 1913 hat der Bürgerausschuß die Summe von 500 000 Mk für die Erstellung von Bauten und Anlagen zur Erweiterung und Verschönerung des Stadtgartens bewilligt. Darunter befand sich auch eine Position von 52 000 Mk für die Erstellung einer durchbrochenen Gartenmauer zur Abgrenzung des Stadtgartens gegen die Neue Bahnhof-Straße, die Ettlinger Straße südlich des Tiergartenwegs und die Straße „Am Stadtgarten“. Die Mauer ist nun bis auf das Stück an der Neuen Bahnhof-Straße in der Höhe der Gutisch-Straße, das erst gebaut werden kann, wenn die dort vorzunehmende Stadtgartenerweiterung vollzogen ist, erstellt. Für die Herstellung von Anschlußstücken von dem halbkreisförmigen Ausschnitt an der Neuen Bahnhof-Straße bis zur Wegunterführung am Tiergartenweg hat der Stadtrat vor kurzem schon 2 500 Mk bewilligt, die aus den Ersparnissen, die an dem eingangs erwähnten Kredit von 52 000 Mk erzielt worden sind, bestritten werden können. Aus ästhetischen Gründen empfiehlt sich aber, die Gartenmauer auch auf der Strecke zwischen der Wegunterführung und der Tiergartenbrücke beiderseits des Tiergartenwegs und ebenso längs der Neuen Bahnhof-Straße bis zum Beierthheimer Wäldchen weiterzuführen. Hiermit ist ein Kostenaufwand von 7 700 Mk + 4 800 Mk = 12 500 Mk verbunden, für den Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Stadtrat beantragt daher in Übereinstimmung mit der Baukommission, die Bereitstellung weiterer Anlehensmittel in dieser Höhe, damit die Einfriedigung des Stadtgartens auf der Westseite einen einheitlichen Charakter erhält. Die Arbeiten sollen demselben Unternehmer übertragen werden, der auch den übrigen Teil der Einfriedigung hergestellt hat. Aus diesem Grunde und um die Bauten nicht aufzuhalten, hat der Stadtrat den Architekten ermächtigt, die Arbeiten in der geplanten Weise weiterzuführen.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 28. April 1914 mit der Maßgabe, daß in Ausführung des Bürgerausschusseschlusses vom 24. März i. J. betr. Umgestaltung der Straßen beim Konzertsaal (Nr. 23) auf der Höhe Vorlage der Antrag von 10000 M für den Neubau einer dritten Gleise für den Lokalsatz zuzuführen werden.

Karlsruhe, den 19. März 1914.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern vom 16. S. 14

No. 22203.

Die Herstellung der Mathy-Straße zwischen Karl-Straße und Ritterstraße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Mathy-Straße zwischen Karl-Straße und Ritterstraße ortsplamäßig hergestellt und mit Kanalisation, Gas-, Wasser- und Kabelleitung versehen,
2. die Straßenbahn von der Beierthheimer Allee (vergleiche Vorlage Nr. 23 vom 5. März 1914) durch die Mathy-Straße bis zur Karl-Straße doppelgleisig fortgeführt,
3. der erforderliche Aufwand mit $62\,895 + \frac{38\,200}{48\,200} \cdot 101 = 111\,095$ M aus Anlehensmitteln bestritten und nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze getilgt,
4. zur Verwendung der Anlehensmittel eine Frist bis zum Rechnungsabluß für das Jahr 1915 festgesetzt wird.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schoch.

Begründung.

1. Im Hinblick auf die bereits beschlossene Herstellung der Ritterstraße zwischen Gartenstraße und Beierthheimer Allee (vergleiche Vorlage Nr. 11 vom 5. Februar 1914) und die geplante Umgestaltung der Straßen und des Festplatzes beim neuen Konzertgebäude und der Ausstellungshalle (vergleiche Vorlage Nr. 23 vom 5. März 1914) erscheint es geboten, auch die Mathy-Straße zwischen Karl- und Ritterstraße alsbald herzustellen.

Das zur Herstellung der Mathy-Straße erforderliche Gelände wird zum Teil von den Angrenzern unentgeltlich abgetreten; der übrige Teil (Bahnkörper der ehemaligen Maxau- und Graben-Bahn) ist durch Tausch unter Annahme eines Wertes von 6 M pro Quadratmeter in den Besitz der Stadtgemeinde übergegangen.

Die Straße wird eine Breite von 19 bis 20 m erhalten, wovon 12 bis 13 m auf die Fahrbahn und je 3,50 m auf die Gehwege entfallen; die Fahrbahn wird mit Schotter bedeckt. Es ist Gasbeleuchtung vorgesehen.

Die Kosten der Straßenherstellung belaufen sich nach dem Voranschlag der beteiligten Ämter:

1. für den Straßenbau auf	21 340 M
2. für die Gehweganlage auf	5 905 "
3. für die Kanalisation auf	19 400 "
4. für die Gasleitung auf	6 000 "
5. für die Wasserleitung auf	8 000 "
6. für die Kabelleitung auf	1 950 "
7. für Änderungen an vorhandenen Leitungen	300 "

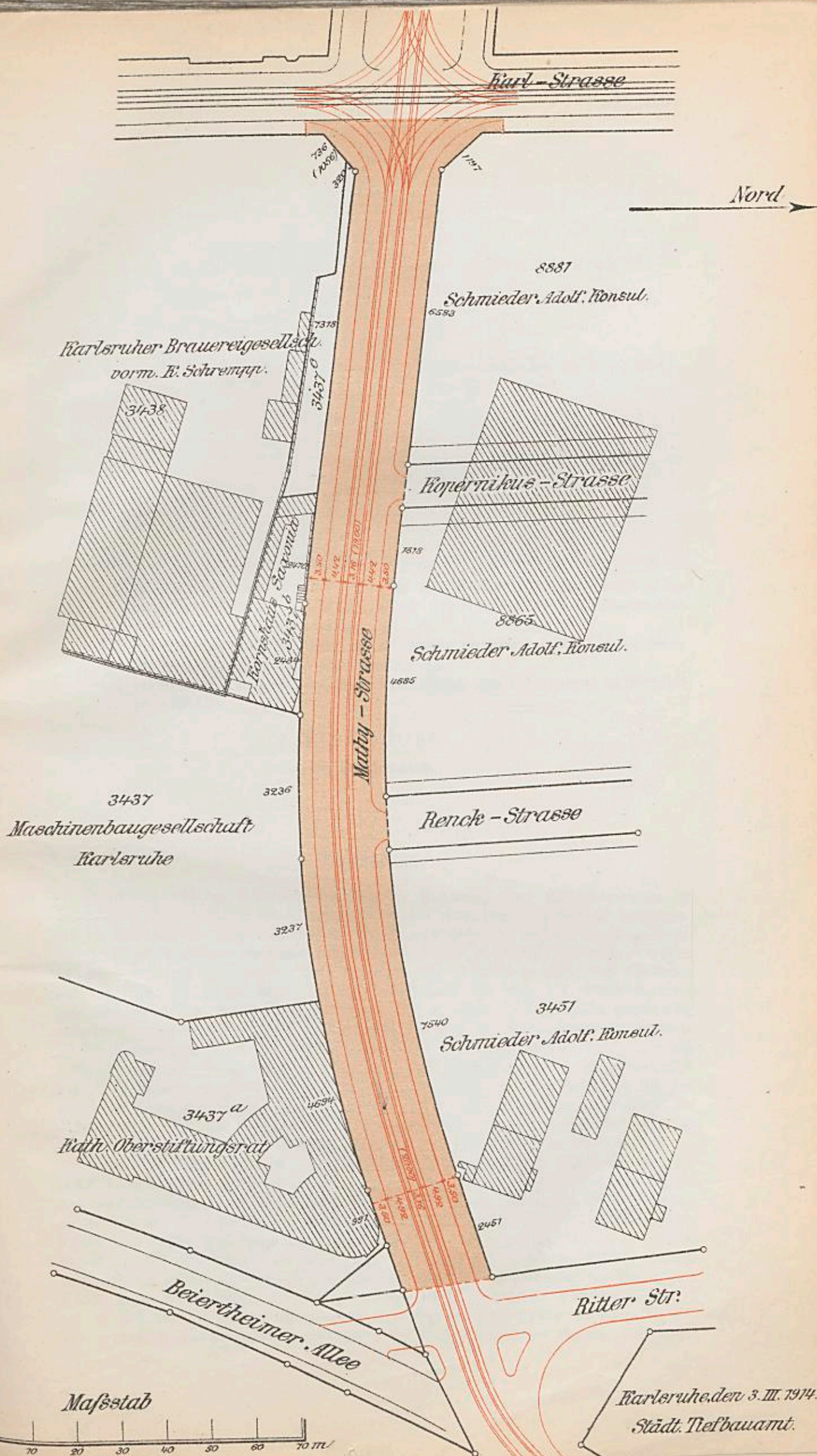
62 895 M

Zu den Kosten der Straßenherstellung sollen die Angrenzer beigezogen werden. Wegen der eigentlichen Straßenkosten bedarf es der Erlassung eines Gemeindebeschlusses; hierwegen wird dem Bürgerausschuß noch besondere Vorlage zugehen; für die Erstattung der Gehweg- und der Kanalkosten sind die allgemeinen Gemeindebeschlüsse vom 25. Juli 1913 und 21. Juni 1909 maßgebend.

2. Wie in der Begründung zur Vorlage Nr. 23 vom 5. März 1914 ausgeführt ist, soll die neue Straßenbahnverbindung zwischen der Ost- und Weststadt durch die Mathy-Straße geführt werden; es empfiehlt sich, bei Herstellung der Mathy-Straße gleichzeitig auch die Straßenbahnanlage zwischen der Beierthheimer Allee und der Karl-Straße einzubauen. Der Kostenaufwand hierfür einschließlich der Gleiseinschwenkung an der Karl-Straße ist vom Straßenbahnamt auf 48 200 M veranschlagt; hierbei ist zunächst nur eine Einschwenkung von der Mathy-Straße in die Karl-Straße in der Weise vorgeesehen, daß eine Verbindung vom Festplatz her nach Norden in Richtung auf die Kaiserstraße geschaffen wird. In dem Betrag von 48 200 M sind die Kosten der für die Spöck-Dürmersheimer Bahn bestimmten dritten Schienen mitenthalten; kommen diese dritten Schienen nicht zur Verlegung, so vermindert sich der Aufwand auf 38 200 M. Der Aufwand für die Gleis- und Oberleitungsanlage mit insgesamt 34 700 M muß in 15 Jahren, der Rest mit 13 500 M in 37 Jahren getilgt werden. Zu diesem Zweck sind bei einem Zinsfuß von 4 %, einer normalen Tilgungsquote von 1,25 % und einer verstärkten Tilgungsquote von 3,744 % von der Wirtschaft aufzuwenden

15 Jahre lang jährlich	3 121 M,
die weiteren 22 " " " "	709 "

Dr. Paul.



St. Pauli, den 21. März 1914.

Herstellung einer Kleingärtenanlage im
Gewann Zolleräcker betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Kleingärten im Gewann Zolleräcker mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 4600 M mit Einfriedigung, Wasserleitungsanschluß und Abortanlage versehen werden,
2. dieser Betrag nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze getilgt und der Kredit bis Rechnungsschluß 1915 offen gehalten und
3. der Stadtrat ermächtigt wird, die einzelnen Gärten ohne Versteigerung an Liebhaber zu verpachten.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Vacher.

Begründung.

Gleichzeitig mit der Beschlußfassung über die Errichtung einer Kleingärtenanlage im Dammerstock, die demnächst der Benützung übergeben wird, wurde in Aussicht genommen, das der Stadtgemeinde gehörende Gelände im Gewann Zolleräcker westlich der Dorf-Straße zwischen Albuferstraße und verlängerter Weinbrenner-Straße im Gesamtflächenmaße von rund 145 Nr., das bisher in 5 größeren Losen verpachtet war, ebenfalls in Kleingärten einzuteilen und als solche neu zu verpachten. Der zur Herstellung der Wege und Errichtung eines Brunnens erforderliche Aufwand im Betrag von 265 M wurde im diesjährigen Voranschlag vorgesehen. Von der Anforderung weiterer Mittel für diese Kleingärtenanlage, insbesondere für die Einfriedigung der Gärten, wie sie für die Anlage im Dammerstock geplant war, wurde Umgang genommen, da man annahm, daß die Pächter dieser Gärten, die zum größten Teil das gleiche Gelände schon früher als Unterpächter inne hatten, im Bedarfsfalle von sich aus auf eigene Kosten für solche Einrichtungen sorgen würden. Dem entsprechend wurde auch der Jahrespachtzins für den einzelnen Garten im Flächenmaße von je 200 qm nur auf 6 M festgesetzt. Im ganzen konnten 72 solcher Gärten in den Zolleräckern abgegeben werden.

Neuerdings haben sich die Pächter dieser Kleingärtenanlage in den Zolleräckern in einer gemeinsamen Eingabe an den Stadtrat mit der Bitte gewandt, nun doch auch ihre Gärten aus städtischen Mitteln mit den gleichen Einrichtungen wie die Kleingärten im Dammerstock zu versehen, vor allem die Gärten einzufriedigen und durch Anschluß an die städtische Wasserleitung eine bessere Wasserversorgung herzustellen. Sie weisen zur Begründung ihrer Bitte darauf hin, daß wenn die Gärten ihren Zweck, gleichzeitig eine Stätte für nützliche Gartenarbeit wie für gesunde Erholung zu sein, erfüllen sollen, eine Einfriedigung der Gärten zum Schutze gegen fremde Eingriffe unbedingt geboten sei. Den einzelnen Pächtern aber sei es nicht möglich, von sich aus die Einfriedigung ihres Gartens vorzunehmen, da hierzu die Anlegung größerer Kapitalien erforderlich wäre, die sie nicht aufbringen könnten, und zudem,

wenn jedem Einzelnen diese Herstellung überlassen würde, die Gesamtanlage wohl kaum einen erfreulichen Anblick böte. Die Verlegung der Wasserleitung nach den Gärten sei nötig, weil 72 Gartenpächter aus nur 2 Brunnen, wie dies vorgehen sei, ihren Wasserbedarf nicht decken könnten. Die Gesuchsteller erklärten sich bereit, falls die Stadtgemeinde ihren Wünschen in dieser Hinsicht nachkommen würde, einen entsprechend höheren Pachtzins für die Gärten zu bezahlen.

Der Stadtrat trug keine Bedenken, den Wünschen der Beteiligten zu entsprechen, obwohl damit gerechnet werden muß, daß die Kleingärtenanlage in den Zolleräckern voraussichtlich wohl kaum so lange von der Stadterweiterung unberührt bleiben wird, wie die Anlage im Dammerstock.

Nach dem Voranschlag des Tiefbauamts berechnet sich der entstehende Aufwand wie folgt:

Außere Einfriedigung nebst Eingangstüren	1 200 M.
Einfriedigung längs der inneren Wege nebst Türen	1 100 "
Einzelfriedigung der Gärten	450 "
Abortanlage	300 "
Herstellung der Wasserleitung mit 4 Zapfstellen	1 400 "
Unvorhergesehenes	150 "
	4 600 M.

Die jährlichen der Berechnung des Pachtzinses zu Grunde zu legenden Selbstkosten der Stadtgemeinde betragen:

Für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals mit durchschnittlich 8%	368 M.
Wassergeld 72×4	288 "
Unterhaltung der Anlage	90 "
Ansfall des bisherigen Pächterlöses	150 "

896 M.

oder auf einen Garten $896 : 72 = 12,44$ M., sodaß der einzelne Garten zu einem Jahrespachtzins von rund 12 M. abgegeben werden kann.

Bei der Bemessung dieses Pachtzinses wurde im Hinblick auf die voraussichtlich kürzere Lebensdauer der Anlage eine etwas höhere Tilgungsquote in Rechnung gestellt als bei der Anlage im Dammerstock. Gleichwohl ließ es sich ermöglichen, den Pachtzins für beide Anlagen auf ungefähr der gleichen Höhe zu halten, — 12 M. für durchschnittlich 200 qm in den Zolleräckern gegen 15 M. für durchschnittlich 250 qm im Dammerstock —, weil die Kosten der erstmaligen Herstellungen für die ganze Anlage, auf den einzelnen Garten berechnet, in den Zolleräckern verhältnismäßig etwas niedriger sind, als im Dammerstock.

Die derzeitigen Pächter haben sich bereit erklärt, den geforderten Betrag zu bezahlen.

Der Antrag Ziffer 3 der Vorlage ergibt sich aus § 127 der Städteordnung und bezweckt, für den Stadtrat die Befugnis zur freihändigen Abgabe der Gärten zu erwirken, in gleicher Weise wie dies auch für die Gärten im Dammerstock geschehen ist.

Ein Plan, aus dem die Lage der in Frage stehenden Kleingärtenanlage ersichtlich ist, liegt beim städtischen Tiefbauamt und zur Beratung in der Sitzung des Bürgerausschusses im Sitzungssaal auf.

Dr. Horstmann.

№ 31.

*Commanfalle Pflanzan
abgeleitet, Latury?
Müßbroch: Plann?*

Bürgerausschusszustimmung am 28. April 1914.

Karlsruhe, den 8. April 1914.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Ministerium des Innern*
vom 12. 5. 14 No. 21252.

Den Umbau der Festhalle und die Erweiterung des Stadtgartens betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

- I. die Festhalle einschließlich der Nebenräume und der Stadtgartenwirtschaft nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Beschreibung des städtischen Hochbauamts (Anlage 1) und der beigehefteten Pläne (Anlagen 4 und 5) instandgesetzt, umgebaut und mit den erforderlichen Neueinrichtungen sowie mit einer Konzertorgel versehen wird;
- II. der Stadtgarten durch Einbeziehung des Geländes zwischen dem Konzertgebäude, dem Beiertheimer Wäldchen und der neuen Bahnhofstraße nach Maßgabe des Planes der städtischen Gartendirektion vom März d. J. (Anlage 2) erweitert, und umgestaltet wird;
- III. auf der Westseite des Konzertgebäudes ein neuer Haupteingang zum Stadtgarten nach Maßgabe des als Anlage 3 abgedruckten Planes des städtischen Hochbauamts erstellt wird;
- IV. der durch vorstehende Maßnahmen entstehende Aufwand von . . . 585 850 M aus Anlehensmitteln bestritten und wie folgt getilgt wird

der Betrag von	43 750 M	in 10 Jahren,
"	32 800	" " 25 "
"	509 300	" " 37 "
- V. zur Verwendung des Anlehenskredits eine Frist bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1915 festgesetzt wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Vacher.

Begründung.

1. In der Begründung zur Vorlage Nr. 53 vom 14. Januar 1912, die Erstellung von Bauten und Anlagen zur Erweiterung und Verschönerung des Stadtgartens betreffend, ist schon darauf hingewiesen, daß mit den dortselbst beantragten Maßnahmen die bevorstehenden Ausgaben für den Stadtgarten nicht erschöpft seien, daß vielmehr die Festhalle, das Stadtgartenrestaurant, der nördliche Stadtgarteneingang und die angrenzenden Teile der Gartenanlage noch einer gründlichen Verbesserung und Verschönerung bedürfen. Daß die schon seit langem in Aussicht genommene Instandsetzung und Verbesserung der Festhalle und ihrer Nebenräume, insbesondere der Kucheneinrichtungen des Stadtgartenrestaurants, einem dringenden Bedürfnis entspricht, braucht nicht näher dargelegt zu werden, zumal auch schon wiederholt darauf hingewiesen wurde, daß das Stadtgarten-Restaurant als Hauptrestaurant der Badischen Jubiläums-Ausstellung 1915 dienen soll. Statt der Errichtung eines provisorischen Baues für diesen Zweck soll nun das Stadtgartenrestaurant dauernd die ohnehin längst notwendige Erweiterung durch Schaffung behaglicher und freundlicher neuer Wirtschaftsräume erfahren

In Verbindung mit dem Umbau der Festhalle soll der Stadtgarten durch Einbeziehung des Geländes zwischen Konzertgebäude, dem Veiertheimer Wäldchen und der neuen Bahnhofstraße erweitert und nach Maßgabe des angeschlossenen Planes umgestaltet werden.

2. Hinsichtlich der zur Instandsetzung, Verbesserung und Vergrößerung der Festhalle und ihrer Nebenräume vorgeschlagenen Maßnahmen wird im einzelnen auf den als Anlage 1 abgedruckten Erläuterungsbericht des städtischen Hochbauamts vom 27. Februar d. J. Bezug genommen. Darnach sollen die Kleiderablagen zu beiden Seiten der Festhalle erweitert und vergrößert werden. Die Betriebsräume für den Wirt sollen in einem neuen Anbau auf der Ostseite der Festhalle untergebracht werden, in dem auch eine geschlossene Terrasse nach dem Garten zu eingerichtet werden soll. Die Sommerhalle auf der Ostseite der Festhalle soll verbessert, mit Schiebefenstern und mit Heizkörpern ausgestattet werden, damit der Wirtschaftsbetrieb auch im Winter aufrecht erhalten werden kann.

Des weiteren soll der kleine Festhalleaal einen unmittelbaren Zugang von Westen her sowie eine besondere Kleiderablage und auf der Ostseite einen bisher fehlenden Nebenaal erhalten. Die Abort- und Pissoiranlagen im Erd- und Obergeschoß werden verbessert, erweitert und zum Teil verlegt.

Für den großen Saal ist ein Neuanstrich und die Aufstellung eines neuen Gestühls vorgesehen. Außerdem soll auf dem Podium des großen Festhallejaales eine Konzertorgel aufgestellt werden. Eine solche wird es nicht nur ermöglichen, die regelmäßigen Konzerte gediegener und abwechslungsreicher zu gestalten, sondern auch die nach wie vor in der Festhalle stattfindenden großen Oratorienkonzerte und sonstige Festlichkeiten erleichtern und verschönern helfen.

3. Anstelle des bisherigen Eingangs zum Stadtgarten soll auf der Westseite des Konzertgebäudes ein neuer Haupteingang nach Maßgabe des als Anlage 3 wiedergegebenen Planes des städtischen Hochbauamts erstellt werden, da der jetzige Eingang durch das neue Konzertgebäude zu sehr verdeckt wird und in das gesamte Festplatzprojekt nicht mehr hineinpaßt. Der alte Eingang soll künftighin als Nebeneingang (bei großem Andrang) sowie noch als Ausgang dienen.

4. Der Stadtgarten selbst wird durch Einbeziehung des Geländes nördlich der Bahnhofstraße und östlich des Veiertheimer Wäldchens nach Westen erweitert werden. In Verbindung mit dieser Erweiterung soll das Pflanzenhaus des Stadtgartens an die im Plan der städtischen Gartendirektion vorgesehene Stelle südlich des Daub'schen Anwesens verschoben und gleichzeitig vergrößert werden, da es an seiner jetzigen Stelle nicht mehr in die erweiterte Gesamtanlage paßt und überdies zu klein ist.

Das vor dem Südportal der Festhalle gelegene Blumenbeet soll zur Gewinnung eines geeigneten Platzes für die Anlagen von Wirtschaftsterrassen beseitigt und dafür eine ähnliche Anlage südlich des neuen Haupteingangs erstellt werden.

Anschließend an dieses Blumenbeet soll ein neuer Rosengarten erstellt werden, da der zur Zeit vorhandene Rosengarten den neueren gartenkünstlerischen Anforderungen nicht mehr entspricht.

Wie bereits erwähnt, soll der durch die Beseitigung des derzeitigen Blumenbeets gewonnene Platz zur Anlage von Wirtschaftsterrassen verwendet werden. Dadurch wird die Möglichkeit zur Vergrößerung der Gartenwirtschaft sowie zur Schaffung einer weiteren angenehmen Sitzgelegenheit für die Besucher dieser Wirtschaft gegeben.

5. Die Gesamtkosten der im Vorstehenden vorgeschlagenen Maßnahmen belaufen sich auf 585 850 Mk.

Davon entfallen auf

a. die eigentlichen Baukosten	261 000 Mk.
b. die Installation (elektrische Beleuchtung, Heizung, Aufzüge, Klosetts, Abwasserleitung, Wasserleitung, Gasleitungen, Kucheneinrichtung und Eiskühlanlage)	152 850 „
c. die Beschaffung von Tischen und Stühlen für den großen Festhalleaal und die Wirtschaftsräume	18 000 „
d. den Neuanstrich des großen Festhallejaales	14 000 „
e. die Beschaffung der Konzertorgel	45 000 „
f. die Erstellung des neuen Stadtgarteneingangs	20 000 „
g. die Verziehung und Vergrößerung des Pflanzenhauses	45 000 „

Übertrag . . 555 850 Mk.

	Übertrag . . .	555 850 M.
h. die Erweiterung der Stadtgartenanlage einschließlich der Verlegung des Blumenbeetes und der Erstellung des neuen Rosengartens sowie der Herstellung der Terrassen und der übrigen Änderungen und Neuherstellungen		30 000 „

Insgesamt . . . 585 850 M.

Von diesem Gesamtaufwand, der aus Anlehensmitteln bestritten werden soll, sind entsprechend der Lebensdauer der einzelnen Anlagen zu tilgen

der Aufwand für die Kücheneinrichtung (29 750 M.) und den Neuanstrich des großen Saales mit zusammen 43 750 M. in 10 Jahren,

der Aufwand für die Aufzüge (9 000 M.), die Eisföhlanlage (5 800 M.)

und die Mobiliareinrichtung (18 000 M.) mit zusammen . . . 32 800 „ in 25 Jahren,

der übrige Aufwand mit 509 300 „ in 37 Jahren.

Der jährliche Aufwand für die Verzinsung und Tilgung (ordentliche und außerordentliche Tilgung) beläuft sich hiernach auf insgesamt 34 231 M.

Dieser Aufwand ermäßigt sich nach 10 Jahren auf 28 837 M. und nach weiteren 15 Jahren auf 26 738 M.

Die Baukommission und die Stadtgartenkommission haben sich mit den vorgeschlagenen Maßnahmen einverstanden erklärt; sie versprechen sich von ihnen eine so bedeutende Steigerung der Anziehungskraft des Stadtgartens und der Festhalle auf das hiesige und auswärtige Publikum, daß der Mehraufwand durch Mehreinnahmen gedeckt werden wird.

Siegriß.

Anlage 1.

Erläuterungsbericht

des Hochbauamts zum Umbau der Festhalle vom 27. Februar 1914.

Allgemeine Gesichtspunkte.

Für den vorliegenden Entwurf war ein Bauprogramm gegeben, das in der Hauptsache Instandsetzung, Verbesserung und teilweise Vermehrung verschiedener Gebäudeteile fordert, insbesondere kamen in Betracht:

1. Die Kleiderablagen.
2. Schaffung eines würdigen Zugangs zum kleinen Saal.
3. Betriebsräume für den Wirt.
4. Restaurationslokale für das Publikum.
5. Waschräume und Abortanlagen.
6. Instandsetzung des großen Saales und Aufstellung einer Konzertorgel.
7. Anlage von Wirtschaftsterrassen im Garten.

Eine die praktische Seite befriedigende Lösung dieser Forderungen bot bei den sehr gebundenen Verhältnissen erhebliche Schwierigkeiten. Neben den Kleiderablagen waren es insbesondere die Betriebsräume für den Wirt, bei welchen vollständig entgegengesetzte Forderungen erfüllt werden mußten, nämlich einerseits zentrale Lage zu den Sälen und zum Garten, andererseits des Geruches und der Geräusche wegen möglichste Beiseiteziehung. In einem ersten weitergehenden Projekt als das nun vorliegende waren alle diese verschiedenen Bedürfnisse nach außen hin durch eine sowohl im Grundriß wie im Aufbau streng symmetrische Anlage dem bestehenden Baukörper so angegliedert, daß ein geschlossenes Ganzes entstanden wäre. Der hohen Kosten wegen muß von der Ausführung dieses Planes abgesehen werden. Bei dem vereinfachten Projekt ist leider die künstlerische Zusammenfassung der Baumassen nicht möglich.

Grundrißanlage.

Westliche Kleiderablage und Eingang zum kleinen Saal.

Die bestehende Kleiderablage wird umgebaut. Drei breite Türen führen in einen Vorraum mit den Kasseneinbauten. Die Kleiderablagen selbst werden so umgelegt, daß Gegenströmungen, wie sie bei der heutigen Anlage vorkommen, nicht mehr möglich sind. Von der Garderobe aus können die Menschenmassen durch Türen, die insgesamt eine Breite von 7,60 m haben, abfluten. Die Länge der Ausgabetische wurde um über das Doppelte vermehrt. Auch werden hier große Toilette- und Klosettanlagen eingebaut. Der Zugang zum kleinen Saal wird nicht wie seither durch die Kleiderablage des großen Saales genommen, sondern er ist vollständig davon getrennt, von außen direkt zugänglich. Er läßt sich durch Überbauung des jetzigen Wirtschaftshofes gewinnen. Durch einen Vorraum mit Kasse und Kleiderablage gelangt man zum Treppenhaus, das nach einem 180 qm großen, auf der Höhe des kleinen Saales gelegenen Vestibül führt.

Östliche Kleiderablage.

Durch die neue Küchenanlage wird die sogenannte alte Weinstube, ein einfacher Fachwerkbau, so weit beansprucht, daß der verbleibende Rest nicht belassen werden kann und Ersatz dafür zu schaffen ist. Die Grundrißeinteilung des neuen Anbaues ist ähnlich der heutigen. Mit dem Vorraum wurde ein Empfangszimmer in Verbindung gebracht. Toiletten und Klosetts für beide Geschlechter sind auch hier in größerer Zahl vorgezogen.

Betriebsräume für den Wirt.

Für eine gute Wirtschaftsführung sind sie von größter Bedeutung. Es wurde deshalb auch dieser Teil der Anlage bereits einer Prüfung durch mehrere Spezialfachverständige unterzogen, welche die vorgeschlagene Lösung als gut bezeichneten. Von einem Punkt aus kann der ganze Betrieb übersehen und kontrolliert werden. Eine große Küche genügt für ein derartiges Unternehmen natürlich nicht, eine Reihe scheinbar unnötiger Räume werden zum unabweisbaren Bedürfnis. In dem zum größten Teil von einem Lichtsacht umzogenen Keller sind Kühl- und Vorratsräume, ein Gemüseputz- und Kartoffelschälraum, Holz- und Kohlenkeller, sowie ein Magazin für Gartenmöbel untergebracht. Außerdem werden hier getrennte Garderoben und Bäder für Aushilfskellner und -Kellnerinnen, sowie eine Bedürfnisanstalt für Gartenbesucher eingerichtet. Im Erdgeschoß liegen um den zentralen Abgaberaum gruppiert die kalte Küche, warme Küche, Kaffeefläche und die Spülküchen. Anschließend daran eine Konditorei, Buchhaltung und Privatbureau für den Wirt, sowie ein Aufenthalts- und Schlafraum für das Personal. Ein Teil der Küchenräume wird zweistöckig überbaut. Im ersten Obergeschoß werden ein Buffet für den kleinen Saal, zwei Solistenzimmer und Schlafräume für weibliches Dienstpersonal untergebracht, im zweiten Obergeschoß befinden sich Schlafräume für das männliche Personal des Wirts. Das derzeitige Hauptbuffet bleibt als Reserve bestehen, ebenso das Hilfsbuffet unter dem Saalpodium. Auf der Ostseite wird ein neues Hauptbuffet eingebaut.

Die Restaurationsräume.

Auf der Südseite vor den Küchenräumen wurde ein neues Restaurationslokal gegen den Garten hin angelegt. Die Gartenwand erhält eine Brüstung, in welcher die Heizkörper verborgen liegen, um den Raum auch Winters benutzen zu können. Über der Brüstung ist die Wand in schmale Pfeiler und breite Fenster aufgelöst, welche letztere Sommers in die Höhe geschoben werden können. Toiletten, für die Gartenbesucher leicht erreichbar, sind auch hier reichlich vorgezehen.

Durch Verlegung der Küche und Solistenzimmer werden die Nebenräume rechts und links des sogenannten Viertunnels frei. Während die Solistenzimmer als Geschirrkammer und Nähzimmer dem Wirt zur Verfügung gestellt werden, kann auf der anderen Seite durch Herausnehmen zweier Zwischenwände ein Nebenzimmer für 60 Personen gewonnen werden. Die hinter dem Viertunnel (in Bezug auf den Garten vor ihm) gelegenen kleinen Räume werden von ihren Einbauten befreit und bilden eine Verbindung zwischen den obersten Gartenterrassen, sowie einen Ausgang vom Viertunnel in den Garten.

Der Kostenersparnis wegen soll die alte Glashalle entgegen unserem früheren Vorschlag stehen bleiben. Um sie Sommers und Winters benutzen zu können, wird sie mit einer Brüstung zur Aufnahme von Heizkörpern und mit Schiebefenstern versehen.

Die jetzige Küche wird zu einem Restaurationslokal umgebaut. Bei Benützung des kleinen Saales wurde das Fehlen eines Nebenraumes oft mißlich empfunden. Durch Überbauung des Abstandes zwischen der westlichen Stirnwand des kleinen Saales und dem zweistöckigen Wirtschaftsgebäude, sowie durch Hinzunahme eines Teils der Wirtswohnung läßt sich ein solcher in der Größe von 12/14 m gewinnen.

Aufbau und innerer Ausbau.

Damit die Festhalle mit ihrer Backsteinverblendung nicht zu sehr aus der Baugruppe Bierordtbad, Konzerthaus, Ausstellungshalle herausfällt, schlagen wir vor, dieselbe zu verputzen. Die neuen Anbauten, deren Architektur in größter Einfachheit vorgezehen ist, werden gleich als Putzbauten erstellt. Soweit Haussteine zur Verwendung gelangen, werden sie in der Farbe dem vorhandenen Material angepaßt. Für die neuen Stützen, Zwischendecken und die flachen Dächer ist eine Eisenbetonkonstruktion vorgezehen. Als Fußbodenbelag kommen je nach dem Verwendungszweck Plättchen, Terrazzo, Linoleum oder Asphaltparkett zur Anwendung. Die Erwärmung der Räume erfolgt durch eine Zentralheizung. Der Dampf hierfür wird aus den Kesseln des Bierordtbades herübergeleitet. Eine genügende Lüftungsanlage ist vorgezehen. Als künstliche Beleuchtung gelangt ausschließlich elektrisches Licht zur Verwendung.

Der große Festhallsaal wird einer gründlichen Zustandsetzung in Bezug auf Anstrich und Beleuchtung unterzogen. Auf der oberen Galerie sollen an Stelle der Tische drei weitere Stuhlreihen aufgestellt werden. Auch für den Saal selbst sind neue gefälligere Tische und Stühle zu beschaffen.

Die Konzertorgel.

Bei allen musikalischen Aufführungen größeren Stils, wie Passionen und Oratorien wurde das Fehlen einer Konzertorgel außerordentlich mißlich empfunden. Die Orgel kann auf dem

großen Podium so aufgestellt werden, daß der Durchgang vom großen in den kleinen Saal erhalten bleibt. Für den gewaltigen kubischen Raum des Saales bedarf es natürlich eines großen Werkes, das im einzelnen allen tonkünstlerischen Anforderungen entspricht und in seiner Gesamtwirkung eine ausgiebige Klangfülle besitzen muß.

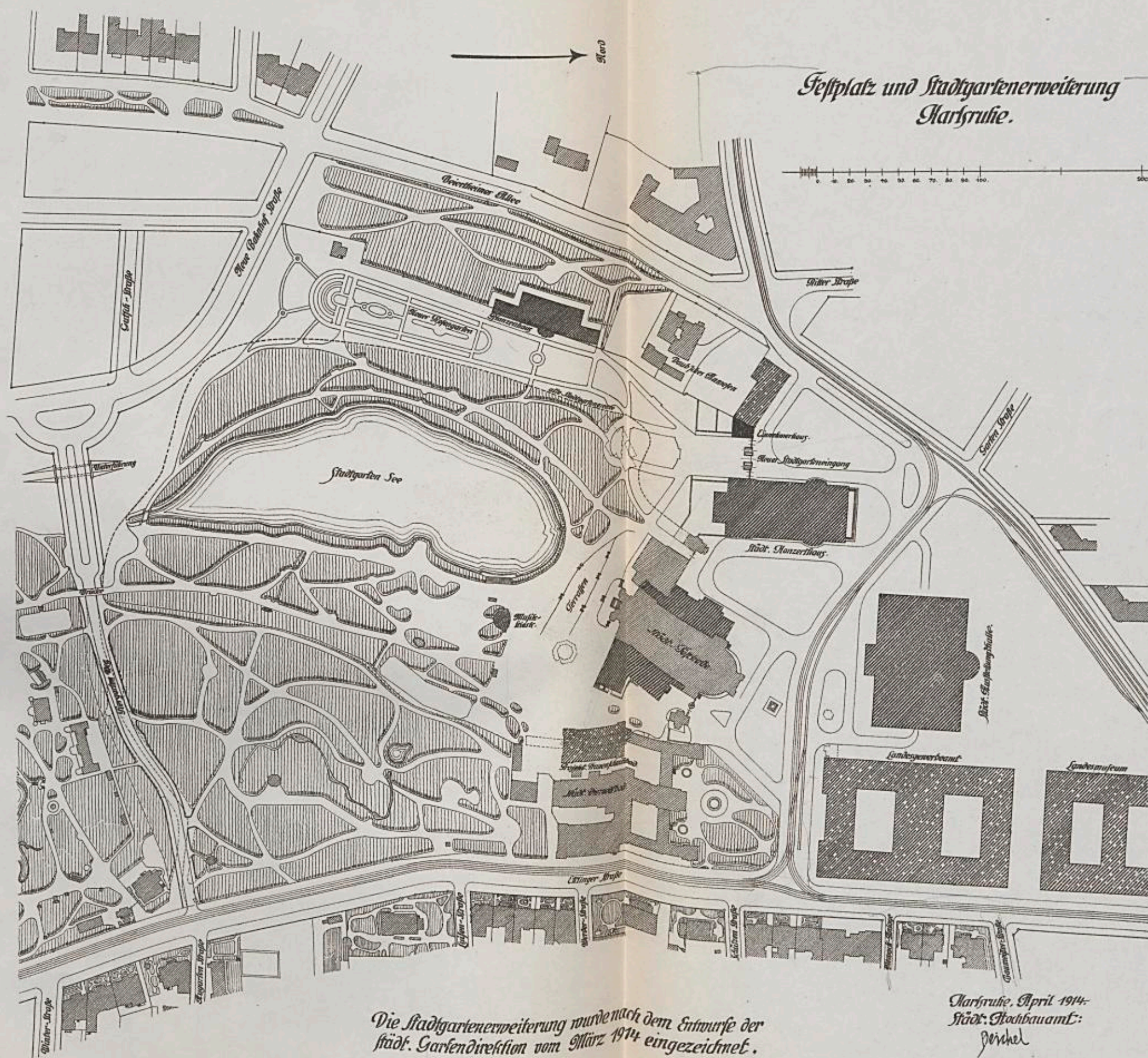
Gartenterrassen.

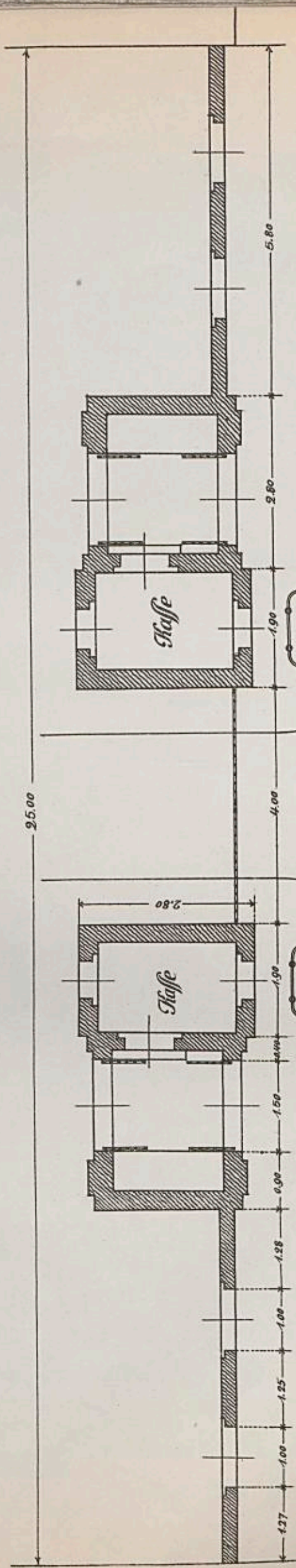
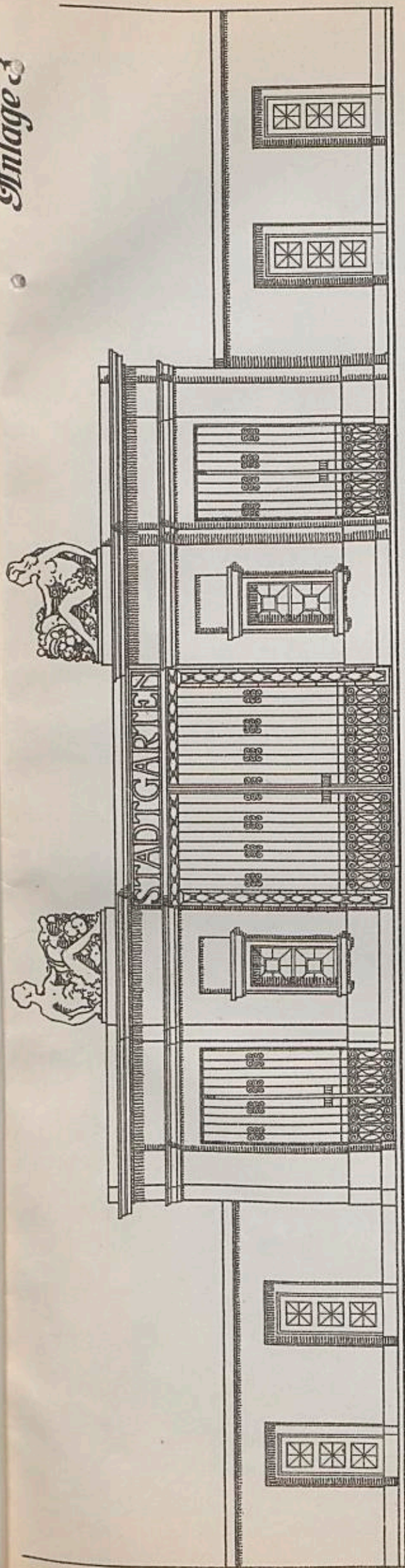
Die Gartenwirtschaft wird heute durch das Blumenparterre in zwei Teile zerlegt. Um Platz zu gewinnen, soll diese Blumenanlage wegfallen und dafür an anderer Stelle, beim neu projektierten Eingang, wieder angelegt werden. Die große für Wirtschaftszwecke zur Verfügung stehende Fläche verläuft in leichtem Gefälle gegen den See hin. Es ist beabsichtigt, dieses Gefälle in Terrassen aufzulösen, wodurch die Gartenwirtschaft ein geordneteres und gefälliges Aussehen erhält.

Der neue Stadtgarteneingang.

Das Portal des neuen Stadtgarteneingangs bildet die Verbindung zwischen Konzerthaus und der projektierten dreistöckigen Baugruppe des Baumeisters Daub am Konzerthausplatz. An dieser Baugruppe ist die Stadtgemeinde selbst mit dem im Lageplan schwarz angelegten Gebäude beteiligt. Es soll erst später gleichzeitig mit den Daub'schen Häusern und in einheitlicher architektonischer Durchbildung mit diesen ausgeführt werden. Neben einer Kasse für den Stadtgarten sind darin die Wohnungen für den Stadtgarteneinnehmer und Festhallehausmeister vorgesehen, da die zurzeit bestehenden kleinen Wohngebäude später abgebrochen werden müssen.

Der Eingang ist als Parktor ausgebildet. In demselben sind zwei kleine Kassenhäuschen eingebaut, die später nach Erstellung des Dienstgebäudes als Hilfskassen bei starkem Andrang dienen.





Marsbrunne, April 1914.
Städt. Hochbauamt:
Beinkel

Portalsbau
am neuen Stadtgarteneingang.

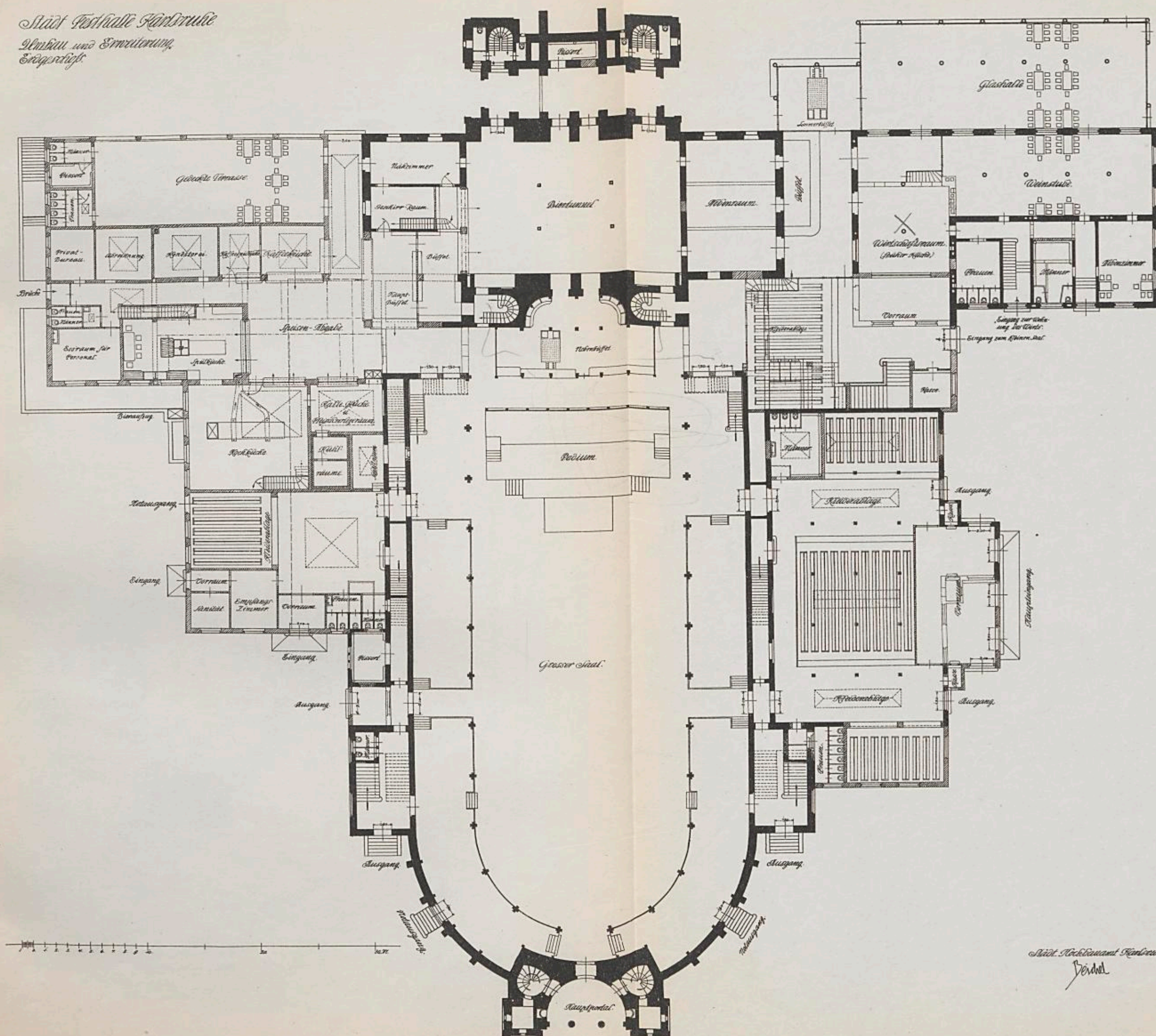
Grundr. d. Apsid.

3. St. u. Innen

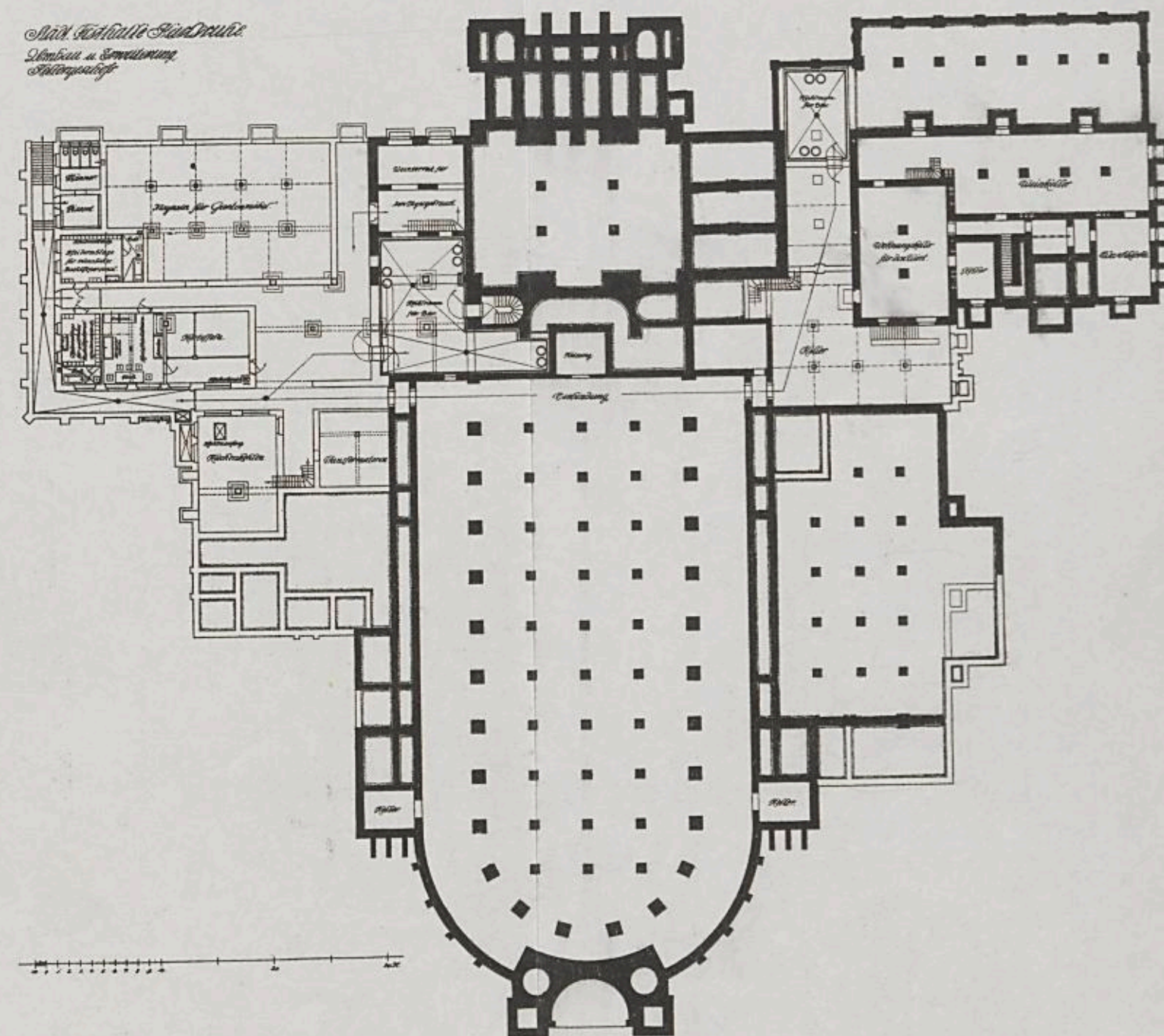
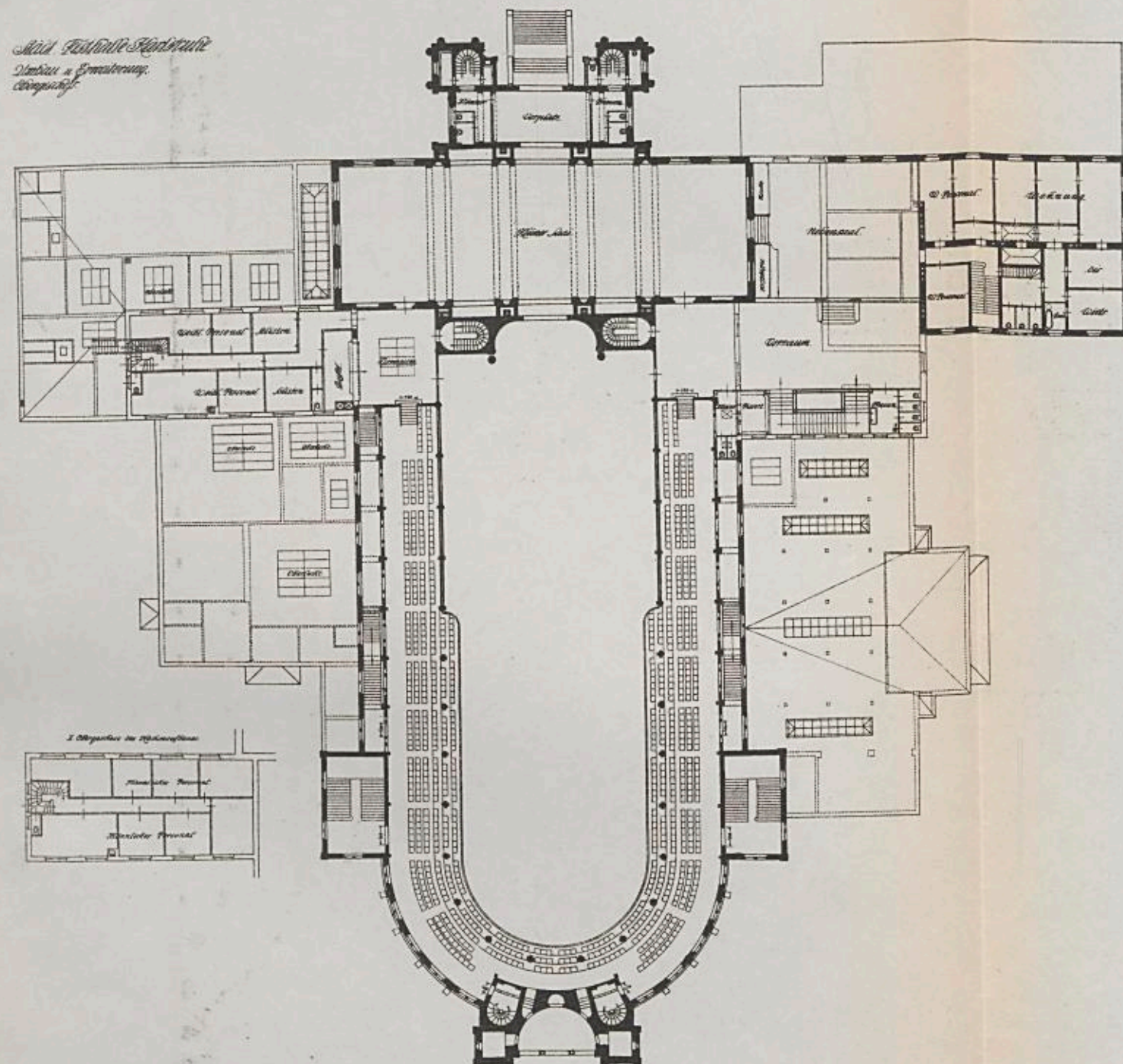
Grundriss d. Innen

Grundriss

Stadt Festhalle Karlsruhe
Umbau und Erweiterung
Ergänzt



Städt. Hochbauamt Karlsruhe
Bendel



Bürgeranschnussszustimmung am 28. April 1914.

No. 32.

Landläufer } VI
 Hinwendung d. Galant
 fünf. In der Hand
 Zu großen Hoffen

Stadsrätt, den 30. Mars 1914.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Ministerium des Innern*
vom *16. 5. 1914* No. *22304*.

Herstellung von Straßen in den Weier-
äckern betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die in dem anliegenden Plane mit roter Farbe bezeichneten Straßenstrecken ortsplannäßig hergestellt und mit Kanalisation, Gas-, Wasser- und Kabelleitung versehen,
2. zu dem Baugebiet ein provisorischer Zufahrtsweg von Beierthelm her und ein Fußweg von der Schwarzwaldstraße her angelegt und mit elektrischen Beleuchtungsanlagen versehen,
3. der erforderliche Aufwand von 294 294 M aus Anlehensmitteln bestritten und
4. dieser Kredit bis zum Rechnungsabluß des Jahres 1916 offengehalten werde.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Zacher.

Begründung.

Die Terrain- und Baugesellschaft Süddeutsche Karlsruhe, N.-G., die vor Jahren den größten Teil der Gemarkung Weiheracker von der Stadtgemeinde Ettlingen erworben hat, wünscht dieses Gebiet nunmehr der Bebauung zu erschließen und hat beantragt, die aus dem Plan ersichtlichen Straßen alsbald herzustellen.

Diesem Wunsche sollte umsomehr entsprochen werden, als an Kleinwohnungen, die in dem fraglichen Gebiete vorzugsweise erstellt werden sollen, ein fühlbarer Mangel vorhanden ist.

Schwierigkeiten bestehen in doppelter Hinsicht. Einmal ist das Baugebiet im Norden durch einen schmalen Streifen der Ettlinger Gemarkung von der Karlsruher Gemarkung getrennt; wegen der Eingemeindung dieses Streifens schweben Verhandlungen mit der Gemeinde Ettlingen, die bisher noch nicht zum Abschluß gelangt sind, wohl aber zu einem befriedigenden Ergebnis führen werden. Gegen die Führung des Kanals, der Gas-, Wasser- und Kabelleitungen u. s. w. durch den Ettlinger Gemarkungsteil dürften Einwendungen nicht zu erwarten sein.

Des weiteren ist der Anschluß des neuen Baugebiets an das Ortsstraßennetz der Stadt durch die im Niveau liegenden Zufahrtsgleise zum Rangierbahnhof erschwert. In befriedigender Weise kann dieser Mißstand nur durch den Bau einer Überführung beseitigt werden, deren Lage nebst Auffahrtsrampen aus dem angeschlossenen Plane zu ersehen ist. Diese Überführung zu bauen, wird erst dann in Frage kommen können, wenn sowohl in der Gewann Weiheracker, als auch in der rechts der Ab liegenden Gewann Dammerstod sich eine umfassendere Bautätigkeit entwickelt hat. Bis dahin muß der Verkehr über die beiden Niveauübergänge beim alten Weiherheimer Bahnhof und beim Sonnenbad geleitet werden. Diese beiden Zugangswege sind, und zwar der erstere als Fahr-, der zweite als Fußweg bis zu dem Baugebiet weiterzuführen und entsprechend zu unterhalten.

Die Straßen sollen in der üblichen Weise mit Makadamdecke und mit Granitbordsteinen versehen werden.

Die Kanalisation soll nach dem sogenannten Trennsystem (besondere Kanäle für Schmutz- und Regenwasser) eingerichtet werden. Die Regenwasser werden durch verschiedene Kanäle in die nahe Alb abgeleitet, zur Abführung der Schmutzwasser ist ein Kanal zu bauen, der die Verbindung mit dem Beiertheimer Sammelkanal und dadurch mit dem Landgraben herstellt.

Außer der Gas- und Wasserleitung sollen, soweit dafür ein Bedürfnis zu erkennen ist, auch sofort die elektrischen Kabel verlegt werden. Diese Leitungen sollen ebenfalls von Beiertheim her in das Baugebiet geführt werden.

Für die Ortsstraßen ist Gasbeleuchtung vorgesehen, die beiden provisorischen Zufahrtswege sollen dagegen mit elektrischen Lampen an Holzmasten versehen werden, da diese leichter wieder entfernt oder ersetzt werden können.

Die Kosten belaufen sich nach den Voranschlägen der beteiligten Ämter für

1. Herstellung der fünf Ortsstraßen auf	67 075 Mk.
2. Gewege auf	17 919 "
3. Baumanlagen auf	740 "
4. Regenkanäle auf	34 400 "
5. Schmutzwasserkanäle auf	82 300 "
6. Gasleitung auf	28 800 "
7. Wasserleitung auf	30 800 "
8. Elektrizitätsversorgung auf	26 000 "
9. Herstellung der beiden provisorischen Zugangswege auf	3 760 "
10. Beleuchtungsanlage für die Zugangswege auf	2 500 "

294 294 Mk.

Hier von hat die Terrain- und Baugesellschaft Südde, A.-G., nach den bestehenden Grundsätzen zu ersehen:

1. für Herstellung der fünf Ortsstraßen	67 075 Mk.
2. für Gehwege	17 919 "
3. an Kanalisationsbeiträgen etwa	52 000 "

136 994 Mk.,

dazu für Unterhaltung der Ortsstraßen auf die Dauer von 5 Jahren 8 602 "

145 596 Mk.

Hinsichtlich der Straßenkosten soll der übliche Gemeindebeschluß erlassen werden, wonach die Kosten alsbald nach Fertigstellung der Straßen zu ersehen sind; hierüber wird dem Bürgerausschuß nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens besondere Vorlage erstattet werden. Für den Ersatz der Gehweg- und Kanalkosten sind die Gemeindebeschlüsse vom 25. Juli 1913 und 21. Juni 1909 maßgebend.

Es ist geprüft worden, ob nicht im Hinblick auf die erheblichen Kosten, die der Stadt dadurch entstehen, daß sowohl der Schmutzwasserkanal, als auch die Gas-, Wasser- und Stromleitungen eine längere Strecke durch unbebautes Gebiet geführt werden müssen, ein größerer Zuschuß zu den Kosten oder eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals verlangt werden müsse. Nachdem sich die Gesellschaft jedoch bereit erklärt hat, außer sämtlichem Gelände, das für die Straßen und Plätze notwendig ist, auch denjenigen Teil ihres Besitzes, der in die Anlagen längs der Alb fällt, nämlich 12 193 qm unentgeltlich an die Stadt abzutreten, auch die Kosten für die Herstellung der beiden Zugangswege nebst Beleuchtungsanlagen, sowie die Kosten der Wegunterhaltung und Beleuchtung auf 5 Jahre zu ersehen, glaubte der Stadtrat von weiteren Anforderungen absehen zu können. Die Kosten der erstmaligen Herstellung der Zufahrtswege und der Einrichtung der Beleuchtung belaufen sich, wie oben angegeben, auf $3\,760 + 2\,500 = 6\,260$ Mk.; die jährlichen Unterhaltungskosten betragen etwa 370 Mk., die jährlichen Beleuchtungskosten etwa 700 Mk. Von dem einmaligen Aufwand von voranschlagsmäßig 294 294 Mk. hat demnach die Gesellschaft außer den oben angegebenen 136 994 Mk. noch weitere $6\,260$ Mk. = 143 254 Mk. zu tragen.

Dr. Paul.



Bürgerausschusszustimmung am 28. April 1914.

Nr. 33.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 16. V. 14 No. 22203.

Karlsruhe, den 17. April 1914.

Die Herstellung der Devrient-Straße
zwischen Garten- und Schwind-Straße
betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Devrient-Straße zwischen Garten- und Schwind-Straße ortsplanmäßig hergestellt und mit Kanalisation, Gas-, Wasser- und Stromleitung versehen,
2. der erforderliche Aufwand von insgesamt 22 716 Mk aus Anlehensmitteln bestritten,
3. dieser Kredit bis zum Rechnungsabluß des Jahres 1915 offen gehalten wird.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schoch.

Begründung.

Die Devrient-Straße soll, wie aus den Vorlagen vom 15. Juli 1912 Nr. 45 und vom 24. Oktober 1913 Nr. 71 bekannt ist, um 46 m nach Westen verschoben werden. Hierwegen war zunächst eine Änderung des bestehenden Baufluchtenplans erforderlich; nachdem diese Änderung durchgeführt ist, kann nunmehr die neue Devrient-Straße zwischen Garten- und Schwind-Straße als Ersatz für die bestehende gleiche Strecke der alten Devrient-Straße ausgebaut werden.

Das für die Herstellung der Straße erforderliche Gelände wird der Stadtgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Kosten betragen nach dem Voranschlag der beteiligten Ämter für

1. Geländeerwerb (Grundbuchkosten)	100 Mk
2. Straßenbau	7 260 "
3. Gehweganlage	2 356 "
4. Kanalisation	6 700 "
5. Gasleitung	1 800 "
6. Wasserleitung	3 600 "
7. Stromleitung	900 "

22 716 Mk.

Die unter 1, 2, 5 und 6 genannten Beträge sowie die Kosten der Straßenunterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren in Höhe von 1 265 Mk werden auf Grund vertragsmäßiger Abmachungen von den Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken alsbald nach Herstellung der Straße ersetzt. Für die Erstattung der Kanal- und Gehwegkosten sind die Gemeindebeschlüsse vom 21. Juni 1909 und 25. Juli 1913 maßgebend.

An Kanalkosten werden etwa 7 000 Mk eingehen.*)

Dr. Paul.

*) Nach dem Gemeindebeschuß vom 21. Juni 1909 wird der Berechnung nicht der Aufwand für den jetzt zu bauenden Straßentunnel zu Grunde gelegt, sondern der feste Betrag von 40 Mk pro Frontmeter, das ist ein Teil des Aufwandes der Stadt für das gesamte Kanalnetz, auf die Frontmeter aller an kanalisierte Straßen stoßenden Grundstücke umgelegt.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Juni 1914.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 3. Juni 1914 No. 25750.

Staatsgenehmigung mit ^{Vorf.} Erlass Grossh. ^{Ag. v. v. v.} Ministerium
vom 11. Juni 1914 No. 8948 zum ^{Ag. v. v. v.} Grundstücksverkauf.

Karlsruhe, den 6. April 1914.

Die Herstellung des südlichen Teils der
Marien-Straße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Marien-Straße zwischen der Südgrenze der Grundstücke Lagerbuch Nr. 2457 und 2457 a und der Rottel-Straße ortsplanmäßig hergestellt und mit Kanalisation, Gas-, Wasser- und Kabelleitung versehen,
2. zum Zwecke der Herstellung der Straße von Weinhändler Hermann Pflüger Eheleute in Freiburg eine Teilfläche von 24 qm vom Grundstück Lagerbuch Nr. 2450 zum Preise von 20 M pro Quadratmeter, somit um 480 M erworben,
3. der erforderliche Aufwand im Gesamtbetrage vom 13359 M aus Anlehensmitteln bestritten,
4. zur Verwendung dieser Mittel bis zum Rechnungsabluß für das Jahr 1915 Frist gewährt,
5. folgender Gemeindebeschluß erlassen wird:

„Die Eigentümer der an die Marien-Straße zwischen der Südgrenze der Grundstücke Lagerbuch Nr. 2457 und 2457 a und der Rottel-Straße angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen.

Es finden die „allgemeinen Grundzüge über den Beitrag der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes“ (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) mit der Maßgabe Anwendung, daß auch hinsichtlich der unbebauten Grundstücke die Beiträge fällig werden, sobald die Ortsstraße benüßbar hergestellt ist.“

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schoch.

Begründung.

Es ist beantragt worden, die Marien-Straße, welche bisher nur bis an die Südgrenze der Grundstücke Lagerbuch Nr. 2457 und 2457 a ausgebaut war, bis zur Rottel-Straße durchzuführen; diesem Antrag soll entsprochen werden.

Das Straßengelände ist zum größten Teil teils anlässlich einer Bauplanumlegung, teils durch Vertrag unentgeltlich in den Besitz der Stadtgemeinde übergegangen; nur eine Fläche von 24 qm muß zum Preis von 20 M pro Quadratmeter, somit um 480 M käuflich erworben werden; der Preis erscheint angemessen.

Die Kosten der Straßenherstellung betragen nach dem Boranschlag der beteiligten Ämter:

1. Geländeerwerb (einschließlich 25 M Grundbuchkosten) .	505 M
2. Straßenbau	3916 „
3. Gehweganlage	1388 „
4. Kanalisation	4500 „
5. Gasleitung	1050 „
6. Wasserleitung	1150 „
7. Kabelleitung	850 „

13359 M.

Die Angrenzer sollen zu den Kosten wie folgt beigezogen werden:

Bezüglich der eigentlichen Straßkosten soll der unter Ziffer 5 des Antrags angeführte Gemeindebeschuß erlassen werden. Die Absicht, diesen Gemeindebeschuß herbeizuführen, ist vorchriftsmäßig bekannt gemacht worden, Einsprachen sind nicht eingekommen. Die nach § 22 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes erforderliche Zustimmung der Mehrheit der Anlieger zur sofortigen Fälligkeit der Straßkosten ist erteilt.

Wegen der Erstattung der Kanal- und Gehwegkosten sind die Gemeindebeschlüsse vom 21. Juni 1909 und 25. Juli 1913 maßgebend.

Hiernach haben die Angrenzer voranschlagsmäßig folgende Beiträge an die Stadt zu leisten:

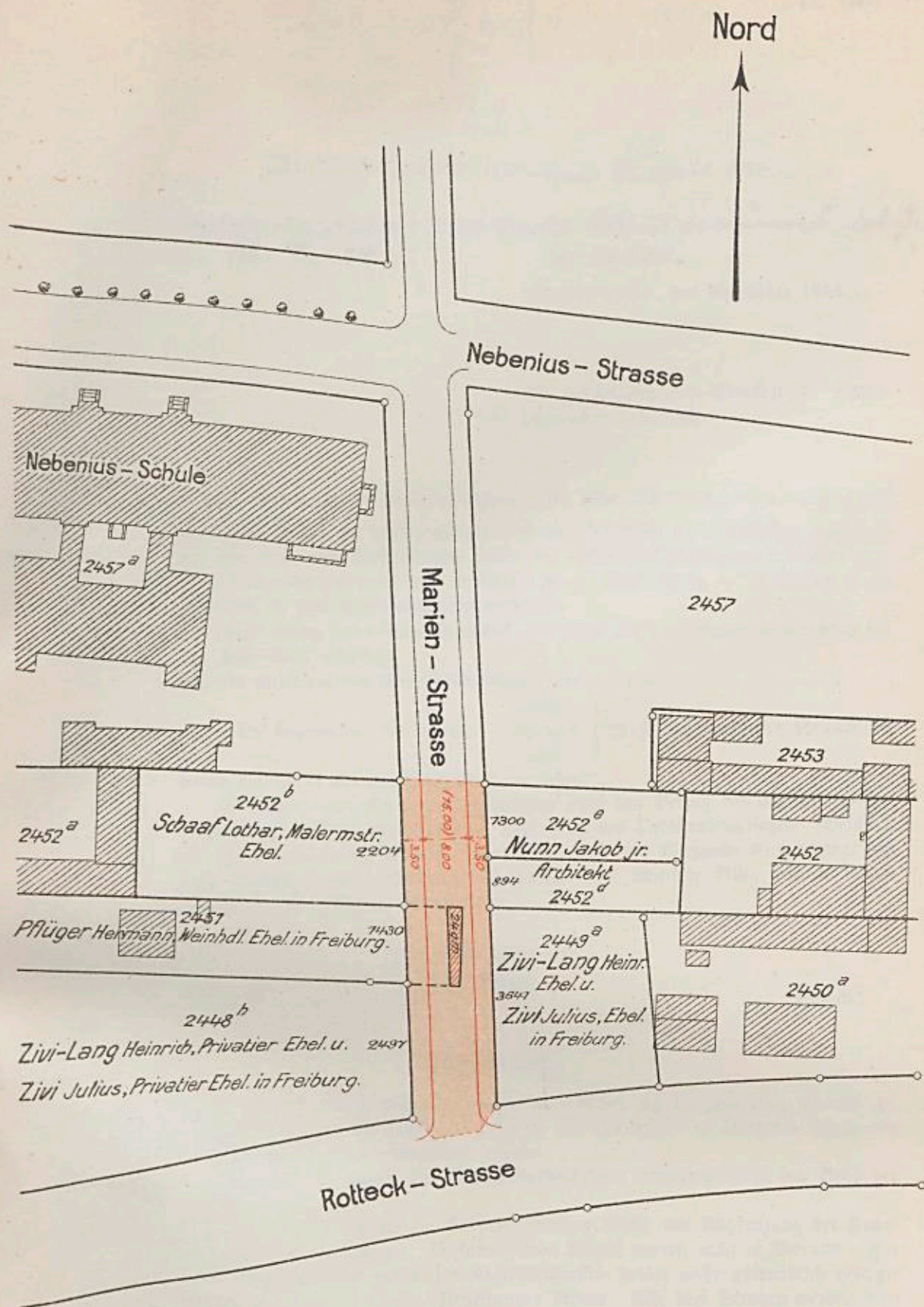
1. für Geländeerwerb	505 „
2. für Straßenbau	3 916 „
3. für die Gehweganlage	1 388 „
4. für die Kanalisation*) rund	3 400 „
5. für die Straßenunterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren**)	715 „

9 924 „.

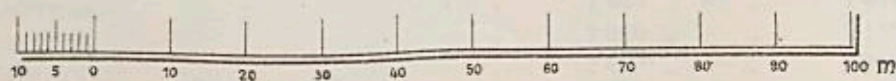
Dr. Paul.

*) Nach dem Gemeindebeschuß vom 21. Juni 1909 wird der Berechnung nicht der Aufwand für den jetzt zu bauenden Straßkanal zu Grunde gelegt, sondern der feste Betrag von 40 „ pro Frontmeter, das ist ein Teil des Aufwands der Stadt für das gesamte Kabelnetz, auf die Frontmeter aller an kanalisierte Straßen stoßenden Grundstücke umgelegt.

**) Der Aufwand der Stadt wird aus laufenden Mitteln bezahlt.



Mafsstab.



Karlsruhe, den 16. April 1914.
Städt. Tiefbauamt.

Zoll vorf. auf J. 70. vom

№ 35.

28.

Bürgerausschusszustimmung am 28. April 1914.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Ministerrat des Grossh.*
vom 16. V. 14. No. 21203.

Karlsruhe, den 30. März 1914.

Die Herstellung von Straßen im Stadtteil Daxlanden betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Schifferstraße, die Salmenstraße und die Zollstraße ortsplanmäßig hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung sowie mit elektrischer Freileitung versehen,
2. der erforderliche Aufwand mit 12 622,10 M + 13 533,60 M + 12 292,90 M = 38 448,60 M aus Anlehensmitteln bestritten,
3. für Verwendung dieser Anlehensmittel eine Frist bis zum Rechnungsabluß für das Jahr 1915 festgesetzt,
4. folgende gleichlautende Gemeindebeschlüsse erlassen werden:

„Die Eigentümer der an die $\left\{ \begin{array}{l} \text{Schiffer-} \\ \text{Salmen-} \\ \text{Zoll-} \end{array} \right\}$ straße angrenzenden Grundstücke

haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen.

Es finden die „allgemeinen Grundsätze über den Beitrag der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes“ (Beschluss des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) mit der Maßgabe Anwendung, daß auch hinsichtlich der unbebauten Grundstücke die Beiträge fällig werden, sobald die Ortsstraße benutzbar hergestellt ist.“

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schoch.

Begründung.

Eine Anzahl von Grundstücksbesitzern, deren Grundstücke durch Umlegung baureif geworden sind, haben beantragt, die Schiffer-, Salmen- und Zollstraße im Stadtteil Daxlanden herzustellen. Diesem Antrag soll entsprochen werden.

Das Straßengelände ist durch das Umlegungsverfahren unentgeltlich in den Besitz der Stadtgemeinde übergegangen.

Die Straßen werden in der für die Vororte üblichen Weise mit Abgrenzung der Fahrbahn durch Doppelrinnen ausgeführt. Tiefsanalisation kommt vorerst nicht in Betracht. Zur Zuführung elektrischen Stromes sollen der Kostenersparnis halber nicht unterirdisch verlegte Kabel, sondern an Holzmasten befestigte Freileitungen dienen. Alle drei Straßen werden 9 m breit, wovon 5 m auf die Fahrbahn und je 2 m auf die Gehwege entfallen.

Die Kosten der Straßenherstellung betragen nach dem Voranschlag der beteiligten Ämter:

	Schifferstraße	Salmenstraße	Zollstraße
1. Straßenbau	4 785 M — S	6 600 M — S	4 455 M — S
2. Gehweganlage	1 327 „ 10 „	1 463 „ 60 „	1 467 „ 90 „
3. Gasleitung	2 300 „ — „	1 900 „ — „	2 150 „ — „
4. Wasserleitung	2 800 „ — „	2 400 „ — „	2 800 „ — „
5. Elektrische Freileitung . . .	1 410 „ — „	1 170 „ — „	1 420 „ — „
	12 622 M 10 S	13 533 M 60 S	12 292 M 90 S

Bei Angrenzern sollen zu den Kosten wie folgt beigezogen werden:

Bezüglich der eigentlichen Straßenkosten sollen die unter Ziffer 4 des Antrags angeführten Gemeindebeschlüsse erlassen werden. Die Absicht, diese Gemeindebeschlüsse herbeizuführen, ist vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden; Einsprachen sind nicht eingekommen. Die nach § 22 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes erforderliche Zustimmung der Mehrheit der Anlieger zur sofortigen Fälligkeit der Straßenkosten ist erteilt.

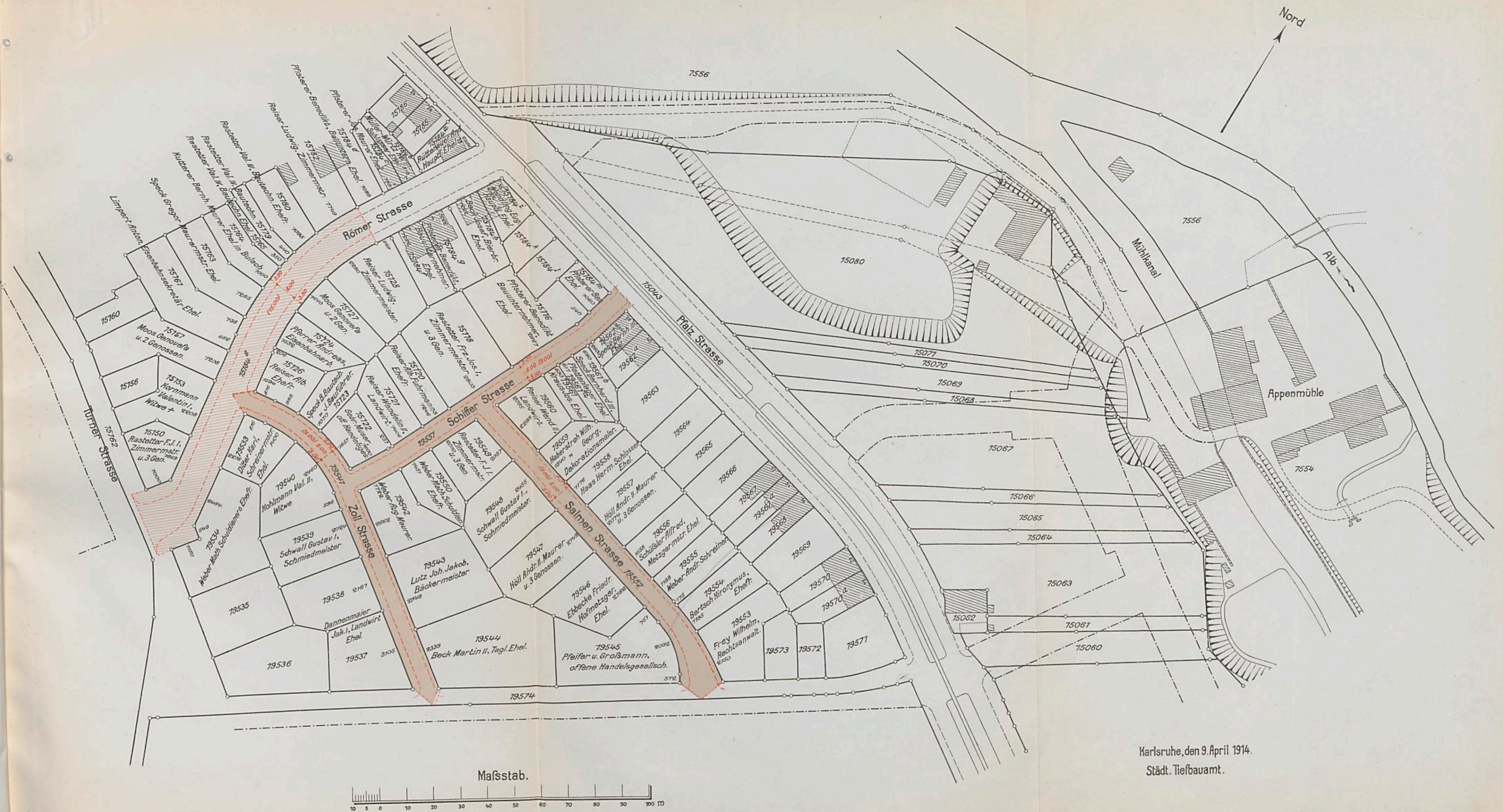
Wegen der Erstattung der Gehwegkosten ist der Gemeindebeschluss vom 25. Juli 1913 maßgebend.

Hiernach sind von den Angrenzern voranschlagsmäßig folgende Beiträge alsbald nach Herstellung der Straßen an die Stadt zu leisten:

	Schifferstraße	Salmenstraße	Zollstraße
1. für Straßenbau	4 785 Mk — S	6 600 Mk — S	4 455 Mk — S
2. für die Gehweganlage	1 327 „ 10 „	1 463 „ 60 „	1 467 „ 90 „
3. für die Straßenunterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren*) . .	605 „ — „	770 „ — „	682 „ — „
	6 717 Mk 10 S	8 833 Mk 60 S	6 604 Mk 90 S.

Dr. Paul.

*) Der Aufwand der Stadt wird aus laufenden Mitteln bezahlt.



Karlsruhe, den 9. April 1914.
Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Mai 1914.

№ 36.

Karlsruhe, den 16. April 1914.

Änderung des Ortsstatuts über das Bestattungsweisen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß das Ortsstatut über das Bestattungsweisen wie folgt geändert wird:

- I. Der § 85 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt hinter § 69 als neuer Paragraph (§ 69 a):

„Für die Einäscherung einer Leiche wird bei Bestattungen nach der I. und II. Klasse sowie bei der Einäscherung auswärtig Verstorbener im Falle des § 79 Absatz 3 als Zuschlag zur Bestattungstaxe (§ 69) eine Einäscherungstaxe erhoben; sie beträgt:

- | | |
|---|------|
| 1. bei Bestattungen nach der I. Klasse | 50 M |
| 2. „ „ „ II. „ | 35 „ |
| 3. für die Einäscherung auswärtig Verstorbener im Falle des § 79 Absatz 3 | 50 „ |

Für Mitglieder des Feuerbestattungsvereins Karlsruhe und deren minderjährige Kinder wird nur die Hälfte der Einäscherungstaxe erhoben.

Der Stadtrat kann diese Ermäßigung auch den Mitgliedern auswärtiger Feuerbestattungsvereine zugestehen.“

- II. Der § 70 erhält folgende abgeänderte Fassung:

Im Eingang des Paragraphen wird statt „Gegen Bezahlung der in § 69 erwähnten Taxen übernimmt die Stadtgemeinde folgende Leistungen“ gesetzt: „Gegen Bezahlung der in § 69 und 69 a erwähnten Taxen übernimmt die Stadtgemeinde folgende Leistungen“.

In Ziffer 1 f, 2 f, 3 f und 4 e werden die Worte „die Beerdigung der Leiche oder die unterirdische Beisetzung der Asche in einfachem Holz- oder Blechbehälter“ jeweils ersetzt durch die Worte: „die Beerdigung der Leiche oder deren Einäscherung und die unterirdische Beisetzung der Asche in einfachem Holz- oder Blechbehälter“.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Lacher.

Begründung.

Der § 85 des Ortsstatuts über das Bestattungsweisen lautet in seiner derzeitig geltenden Fassung wie folgt:

„Für die Einäscherung einer Leiche im Krematorium wird als Zuschlag zur Bestattungstaxe (§ 69 der Bestattungsordnung) die Einäscherungstaxe erhoben; sie beträgt:

- | | |
|---|------|
| 1. bei Bestattungen nach der I. Klasse | 50 M |
| 2. „ „ „ II. „ | 35 „ |
| 3. „ „ „ III. „ | 20 „ |
| 4. für die Einäscherung eines Kindes unter 6 Jahren | 20 „ |
| 5. für die Einäscherung auswärtig Verstorbener im Falle des § 79 Absatz 3 | 50 „ |

Für Mitglieder des Feuerbestattungsvereins Karlsruhe und deren minderjährige Kinder wird nur die Hälfte dieser Einäscherungstaxe erhoben.

Der Stadtrat kann diese Ermäßigung auch den Mitgliedern auswärtiger Feuerbestattungsvereine zugestehen."

Diese Fassung wurde dem § 85 der Bestattungsordnung durch Bürgerausschußbeschluß vom 8. Dezember 1911 gegeben. Bis dahin betrug die Einäscherungstaxe neben der klassenmäßigen Bestattungstaxe gleichmäßig für alle 3 Bestattungsklassen 50 M. Seither werden in Fällen der Feuerbestattung folgende Taxen erhoben:

	Bestattungstaxe	Einäscherungstaxe	Zusammen
bei Bestattung nach der I. Klasse	180	+ 50	= 230 M
" " " " II. "	90	+ 35	= 125 "
" " " " III. "	30	+ 20	= 50 "

Durch die damals beschlossene Änderung, wonach künftighin die Einäscherungstaxe als Zuschlag zur Bestattungstaxe nach 3 Klassen abgestuft erhoben wurde, sollten die Hindernisse finanzieller Art, in denen man die Ursache der verhältnismäßig langsamen Zunahme der Zahl der Feuerbestattungen vermuten konnte, nach Möglichkeit beseitigt werden, ohne im übrigen von dem Grundsatz abzugehen, daß die der Stadtgemeinde durch die Feuerbestattung entstehenden besonderen Kosten auch durch besondere Taxen gedeckt sein müßten.

Welche Wirkung der Taxänderung vom Dezember 1911 zugekommen ist, ergibt sich aus nachstehender Zusammenstellung:

Jahr	Zahl der Einäscherungen					Zahl der Beerdigungen			
	zusammen	Bestattungsklasse			ohne klassenmäßige Unterscheidung (auswärts Bestorbene)	Bestattungsklasse			ohne klassenmäßige Unterscheidung (auswärts Bestorbene)
		I	II	III		I	II	III	
1905	94					127	204	623	
1906	110					144	171	682	
1907	109					170	192	685	
1908	141					147	165	769	
1909	142					126	195	700	
1910	143					101	342	428	
1911	123					91	315	484	
1912	154	26	45	23	60	81	296	479	33
1913	165	31	50	19	65	95	328	472	37

Danach hat also die Zahl der Einäscherungen als Folge der im Jahre 1911 beschlossenen Maßnahme im Jahre 1912 eine etwas größere Zunahme erfahren als in den früheren Jahren, in welchen sie sogar teilweise zurückgegangen ist. Immerhin ist die Steigerung nicht in dem erwarteten Umfange eingetreten, und namentlich die Zahl der Feuerbestattungen nach der III. Klasse entspricht keineswegs der mutmaßlichen Anhängerschaft jener Bestattungsart in den Kreisen der weniger bemittelten Bevölkerung, wie sich aus der Vergleichung mit der Zahl der Beerdigungen in den verschiedenen Bestattungsklassen ohne weiteres ergibt. Es muß also angenommen werden, daß der Zuschlag zur Bestattungstaxe in der III. Bestattungsklasse noch immer ein wesentliches Hindernis bildet, das der Entscheidung in den beteiligten Kreisen zu Gunsten der Feuerbestattung entgegensteht. Und in der Tat wäre es das Naturgemäße, von einer besonderen Einäscherungstaxe ganz abzusehen und gegen Entrichtung der klassenmäßigen Bestattungstaxe nach Wahl der Angehörigen entweder die Erdbestattung oder die Einäscherung zu vollziehen.

Bei Prüfung der sich hieraus ergebenden Frage, ob auch jetzt noch besondere Kosten durch die Feuerbestattung entstehen, die bei der Erdbestattung nicht erwachsen und die durch Wegfall entsprechender Leistungen auch nicht ausgeglichen werden, ist von folgenden Feststellungen auszugehen:

Im Jahre 1913 haben sich die Betriebskosten einer Einäscherung auf rund 21 M. belaufen; davon entfallen auf

Löhne rund	9,— M
Heizmaterialien rund	8,50 "
Sonstiges rund	3,50 "

Dazu kommen noch die Kosten für die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals des Krematoriums (ordentliche und außerordentliche Tilgung), die sich unter der Annahme, daß die

Zahl der Einäscherungen im Jahre im Mittel 160 beträgt, auf rund 16 $\mathcal{M}$ für eine Einäscherung berechnen. Die Gesamtkosten einer Einäscherung betragen daher zur Zeit noch

$$21 + 16 = 37 \mathcal{M}.$$

Verdoppelt sich die Zahl der Feuerbestattungen im Jahre, so werden sich voraussichtlich die Ausgaben wie folgt stellen:

Löhne	8 $\mathcal{M}$
Heizmaterial	8 "
Sonstiges	3 "
Tilgung und Verzinsung $\frac{985}{320} = \text{rund}$	3 "
	22 $\mathcal{M}.$

Verdreifacht sich die Zahl der Einäscherungen im Jahre, so kann etwa mit folgenden Kosten gerechnet werden:

Löhne	6 $\mathcal{M}$
Heizmaterial	6 "
Sonstiges	3 "
Tilgung und Verzinsung $\frac{985}{480} = \text{rund}$	2 "
	17 $\mathcal{M}.$

Diesen absoluten Mehrkosten der Feuerbestattung gegenüber kommt nun vor allem die Ersparnis an Gelände in Betracht, die bei der Feuerbestattung im Vergleich zur Erdbestattung erzielt wird.

Diese Ersparnis wurde aus Anlaß der letzten Änderung der Tagordnung auf etwa 10 $\mathcal{M}$ für eine Einäscherung berechnet. Bei nochmaliger Prüfung nach Lage der jetzigen Verhältnisse wird sie doch wohl erheblich höher einzuschätzen sein:

Der derzeitige Verkehrswert des Geländes des Hauptfriedhofs, einschließlich der dazu gehörigen baulichen Anlagen (Einfriedigungsmauer, Wege und dergleichen) beträgt auf das Quadratmeter berechnet, zum mindesten 6 $\mathcal{M}$. Ein Grab für die Beisetzung einer Leiche erfordert durchschnittlich 3 qm, das ist gleich 18 $\mathcal{M}$ Geländewert. Ein Platz zur Beisetzung von Aschenresten erfordert durchschnittlich 1 qm, wobei zu berücksichtigen ist, daß in einem Aschenbeisetzungsplatz eine beliebige Zahl von Aschenresten beigesetzt werden kann. Bei Zugrundelegung einer Mindestbelegung von durchschnittlich 2 Aschenresten auf einem Aschenbeisetzungsplatz ergibt sich zu Gunsten der Feuerbestattung eine Platzersparnis von $\frac{1}{3}$, das ist in Geländewert ausgedrückt eine Ersparnis von 15 $\mathcal{M}$ für jede Aschenbeisetzung. Für die Bewertung der Platzersparnis ist aber auch die Frage der künftigen Erweiterung des Hauptfriedhofes von Bedeutung. Nach den angestellten Berechnungen würde eine Erweiterung des Friedhofes in 20 Jahren erforderlich werden, falls die Zahl der Erdbestattungen auch künftighin im Verhältnis die gleiche bleibt wie bisher. Dagegen wäre auf absehbare Zeit mit einer Friedhoferweiterung nicht zu rechnen, wenn die Feuerbestattung zur überwiegenden Bestattungsart würde. Es muß also der durch die Friedhoferweiterung erwachsende Aufwand ganz zu Lasten der Erdbestattung gerechnet werden, während der gleiche Betrag durch die Zunahme der Feuerbestattung erspart würde. Da die Friedhoferweiterung nicht bloß die Erwerbung des nötigen Geländes, das in 20 Jahren im Wert erheblich gestiegen sein wird, sondern auch umfangreiche bauliche Herstellungen erforderlich machen wird, die nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze zu verzinsen und zu amortisieren wären, so wird die durch die Feuerbestattung in jedem einzelnen Fall erzielte Ersparnis schätzungsweise statt mit 15 $\mathcal{M}$ doch mindestens mit 25 $\mathcal{M}$ in Ansaß zu bringen sein. Dazu kommt dann noch der Wegfall der Kosten für die Herrichtung des Grabes für die Erdbestattung mit durchschnittlich 5 $\mathcal{M}$, sodaß den besonderen Kosten einer Feuerbestattung mit 37 $\mathcal{M}$ eine durch die Feuerbestattung gegenüber der Erdbestattung erzielte Ersparnis von 30 $\mathcal{M}$ für jeden einzelnen Fall gegenüber stünde. Auch dieser Unterschied wäre wohl bald ausgeglichen, weil bei Zunahme der Zahl der Einäscherungen, wie oben dargelegt, die auf den einzelnen Fall treffenden Kosten erheblich abnehmen.

Darnach muß es als durchaus gerechtfertigt erscheinen, den derzeit noch bestehenden Unterschied zwischen Erdbestattung und Feuerbestattung hinsichtlich der Tage wenigstens in der III. Bestattungs-kategorie wegzulassen und hier künftig die gleiche Tage für beide Bestattungsarten zu erheben. Das gleiche gilt für die Bestattung eines Kindes unter 6 Jahren, wenn sie ohne klassenmäßige Unterscheidung stattfindet.

Dagegen ist es notwendig, den Zuschlag zur Bestattungstaxe in der I. und II. Bestattungs-kategorie (sowie bei Bestattungen auswärtiger Verstorbener, wenn sie ohne klassenmäßige Unterscheidung stattfinden) zunächst aufrecht zu erhalten, weil nach den vorstehenden Darlegungen zum mindesten in der Übergangszeit doch noch mit Mehrkosten der Feuerbestattung

zu rechnen ist, für die Deckung vorhanden sein muß. Ein solcher Zuschlag ist in den bezeichneten Fällen auch ganz unbedenklich, da hier ein mäßiger Unterschied in der Höhe der Tage auf die Wahl der Bestattungsart kaum von Einfluß sein wird.

Aus diesen Erwägungen beschloß der Stadtrat in Übereinstimmung mit der Friedhofskommission, beim Bürgerausschuß die Zustimmung zu den in der gegenwärtigen Vorlage dargestellten Änderungen des Ortsstatuts über das Bestattungswesen zu beantragen. Der bisherige § 85 soll aufgehoben werden; statt dessen sollen die neuen Bestimmungen über die Einäscherungstage zweckmäßigerweise als neuer § 69 a hinter dem § 69 eingeschaltet werden, der die Bestimmungen über die Bestattungstage enthält.

Die beiden letzten Absätze des neuen Paragraphen werden unverändert aus der alten Fassung des § 85 übernommen, da sich an den vertraglichen Beziehungen zu dem Feuerbestattungsverein, auf denen diese Bestimmungen beruhen, seither nichts geändert hat.

Die vorgeschlagene Änderung des § 70, der die Leistungen bestimmt, welche die Stadtgemeinde gegen Bezahlung der Bestattungstage zu übernehmen hat, soll klar zum Ausdruck bringen, daß künftighin zu den Leistungen, welche die Stadtgemeinde gegen Bezahlung der Bestattungstage — in den in § 69 a bestimmten Fällen mit der Einäscherungstage als Zuschlagstage — übernimmt, auch die Einäscherung der Leiche gehört.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Mai 1914. **N^o 37.**

Karlsruhe, den 17. April 1914.

Den Verkauf von Gelände an Hoffärbermeister Zink in Königsberg betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß an Hoffärbermeister Zink in Königsberg das Grundstück Lagerbuch Nr. 4711 mit 45 qm und vom Grundstück Lagerbuch Nr. 4709 eine Teilfläche (Lagerbuch Nr. 4709c) von 29 qm, zusammen 74 qm zum Preise von 976 M 80 S verkauft werden.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schoch.

Begründung.

Hoffärbermeister Julius Zink in Königsberg ist Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 4687, Haus Kaiser-Allee Nr. 23. Dieses Grundstück erstreckt sich nach rückwärts bis nahe an die Sofien-Straße, ist von dieser aber durch vorgelagertes städtisches Gelände abgetrennt, somit nach der Sofien-Straße hin baulich nicht zu verwerten. Um eine solche bauliche Verwertung zu ermöglichen, soll nun das städtische Gelände, soweit es dem genannten Grundstück vorgelagert ist, an Zink verkauft und mit dessen Grundstück zu einem Bauplatz an der Sofien-Straße vereinigt werden. Bedenken gegen diesen Verkauf bestehen nicht, da das städtische Gelände seiner viel zu geringen Tiefe wegen nicht baulich ausgenutzt werden kann, auch zum größten Teil als Vorgarten liegen bleiben muß. Der Preis von 13 M 20 S für den Quadratmeter ist derselbe, wie er bereits früher hinsichtlich des benachbarten Grundstücks Lagerbuch Nr. 4688 (Eigentümer Maurermeister Ferdinand Doldt), bei welchem die Verhältnisse ebenso lagen, vereinbart worden ist.

Ein Plan liegt zur Einsichtnahme auf dem Rathaus, Zimmer 74 (Registratur) auf.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Mai 1914.

№ 38.

Karlsruhe, den 20. April 1914.

Grundstücksumlegung für das Gebiet zwischen
Schneegler-, Gebhard-, Reichsstraße und der
westlichen Grenze der Grundstücke Lagerbuch
Nr. 9 229 und 6 775 betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß
I. anlässlich der obengenannten Umlegung vorbehaltlich einer etwaigen Änderung durch
gerichtliches Urteil folgende Entschädigungen bezahlt werden:

1. an sämtliche Beteiligte für das für Straßen und Plätze erforderliche Gelände,
soweit 31 % der Einwurfsfläche überschritten werden, 15 $\mathcal{M}$ für den Quadrat-
meter, insgesamt 9 480 $\mathcal{M}$,
2. an Klavierstuhlfabrikanten Christian Imle Eheleute für Verlegung ihres Lager-
platzes 620 $\mathcal{M}$;

- II. der unter I 1 genannte Betrag aus Anlehensmitteln, der unter I 2 genannte Betrag
aus laufenden Mitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Lacher.

Begründung.

I. Es ist beabsichtigt, das zur Zeit noch Ackerenteilung aufweisende Gelände zwischen
Schneegler-, Gebhard-, Reichsstraße und einer Linie, die in einem Abstand von 42 m von der
westlichen Bauflucht der Hirschstraße verläuft, gemäß den Bestimmungen des Ortsstraßen-
gesetzes in Banplätze umzulegen. Das Umlegungsgebiet umfaßt eine Fläche von 16 675 qm.
Hiervon sind für Straßen und den südlich anstoßenden Reichsplatz 5 801 qm = 34,7886 %
der Einwurfsfläche erforderlich.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen geht das für Straßen und Plätze erforderliche
Gelände, soweit es nicht das Maß von $\frac{1}{3}$ der Einwurfsfläche übersteigt, unentgeltlich in
den Besitz der Gemeinde über. Für das überschießende Maß ist Entschädigung zu leisten.
Aber auch der Prozentsatz von $33\frac{1}{3}\%$ muß als verhältnismäßig hoch bezeichnet werden;
er wurde bei den zahlreichen Umlegungen der letzten Jahre niemals erreicht. Der höchste
Prozentsatz, und zwar bei einer Umlegung, die in der Nähe des jetzigen Umlegungsgebietes
durchgeführt wurde, betrug 30,2839 oder rund 31 %. Um den Beteiligten die Zustimmung
zu dem Projekte zu erleichtern, sollte nach Meinung des Stadtrats auch im vorliegenden Falle
die unentgeltliche Abtretung sich nur auf 31 % erstrecken. Die Aufwendung öffentlicher
Mittel läßt sich im Hinblick darauf, daß Gelände auch für einen größeren Platz abzutreten
ist, wohl rechtfertigen. Es ist in Aussicht genommen, für die abzutretende Fläche, die 31 %
der Einwurfsfläche übersteigt, das sind 632 qm, 15 $\mathcal{M}$ für den Quadratmeter = 9 480 $\mathcal{M}$
zu bezahlen; diese Summe wäre im Verhältnis der Größe der einzelnen in die Umlegung
einbezogenen Grundstücke zu verteilen. Da es sich um Geländeerwerb handelt, ist die Ver-
wendung von Anlehensmitteln vorgesehen.

II. Die Beteiligten sind mit Ausnahme der Klavierstuhlfabrikanten Christian Imle Eheleute mit dem Umlegungsprojekte einschließlich der unter I angebotenen Entschädigung einverstanden.

Imle hat auf seinem in die Umlegung fallenden Grundstücke einen Holzlagerplatz, der infolge der Umlegung verlegt werden muß; auf dem Platze stehen mehrere Schuppen im Feuerversicherungsanschlag von 1600 M. Infolge dieser gewerblichen Benützung bietet das Ersatzgrundstück für die Eigentümer nicht dieselben Vorteile wie bei den übrigen Beteiligten. Solche nicht zu vermeidende Wertunterschiede sind nach dem Gesetze durch Geldentschädigungen auszugleichen.

Nun hat zwar Imle dem Umlegungsprojekte in allen seinen Teilen zugestimmt, „sofern ihm die Stadtgemeinde seine Schuppen samt dem Lagerholz vom alten Platz nach dem neu zugewiesenen verbringt“. Auf diesen an sich naheliegenden Vorschlag einzugehen, trägt jedoch der Stadtrat Bedenken, da die baupolizeiliche Genehmigung zur Wiederaufstellung der feuergefährlichen und häßlichen Schuppen in diesem demnächst baureifen Gelände nicht oder jedenfalls nicht für lange erteilt werden würde. Man hat deshalb Imle nahegelegt, den Lagerplatz an eine andere Stelle zu verlegen und ihm die Übernahme eines Teiles der Verlegungskosten in Aussicht gestellt. Was den Ersatz der Verlegungskosten betrifft, so ist zu beachten, daß Imle, auch wenn die Umlegung nicht zu stande käme, über kurz oder lang den Lagerplatz verlegen müßte. Die Hirschstraße, die auf der westlichen Seite an dem Grundstück vorbeiführt, soll nämlich, wie bekannt, alsbald ortsplannmäßig hergestellt werden; die Herstellung der Gebhard-Straße, die östlich an dem Grundstück vorbeiführt, wird auch im Laufe der nächsten Jahre in Angriff zu nehmen sein. Es ist anzunehmen, daß dann an diesen Straßen auch gebaut werden wird. Bei dieser Entwicklung läuft Imle Gefahr, wenn er den Lagerplatz halten wollte, dauernd ein für eine rentable Bebauung durchaus ungeeignetes Grundstück zu behalten; er hat weiter zu erwarten, daß ihm, sobald Wohnhäuser in der Nähe entstehen, von Seiten der Baupolizei wegen der Feuergefährlichkeit des Holzlagers und des bauordnungswidrigen Zustandes der Schuppen, die ohne polizeiliche Erlaubnis erstellt sind, Schwierigkeiten bereitet werden. Erfolgt die Verlegung nicht jetzt, sondern erst in einigen Jahren ohne Zusammenhang mit der Umlegung, so hat Imle selbstverständlich die Kosten der Verlegung allein zu tragen. Es läßt sich hiernach mit gutem Grunde behaupten, daß die Umlegung nicht die Ursache ist, daß die Verlegungskosten überhaupt entstehen, sondern lediglich, daß sie früher entstehen, als es sonst wohl der Fall wäre. Es kann demnach nicht der Ersatz der gesamten Kosten, sondern nur die Zinsen aus diesen für eine Reihe von Jahren verlangt werden. Der Stadtrat hat 4% Zinsen für 5 Jahre aus den auf 3100 M geschätzten Kosten, also den Betrag von 620 M angeboten.

Diesem Angebot steht eine Entschädigungsforderung des Imle von 35000 M gegenüber, nämlich 5000 M für Verlegen der Schuppen, Transport des Holzes und Einfriedigung des neuen Platzes und 30000 M für die durch die größere Entfernung eines neuen Lagerplatzes vom Fabrikgebäude bedingten größeren Unkosten. Auch als Imle die Verpachtung eines in günstigster Lage an der Sophien-Straße gelegenen Teiles des Gaswerks I zu einem billigen Preise (30 M für den qm im Jahr) angeboten wurde, blieb er auf der Forderung, daß ihm sämtliche Verlegungskosten ersetzt werden müßten, bestehen.

Auch den Entschädigungsbetrag von 15 M für den qm der 31% der Einwurfsfläche übersteigenden, für die Straße erforderlichen Fläche (siehe Ziffer I) erklärt Imle für ungenügend, er verlangt 30 M.

Da bei diesen offensichtlich übertriebenen Forderungen eine Verständigung nicht zu erzielen ist, muß die Festsetzung der Höhe der Entschädigung den Gerichten überlassen werden.

Soweit die Entschädigung für die Verlegung des Lagerplatzes zu zahlen ist, sollen laufende Mittel verwendet werden.

Es wäre nach dem Gesetze zulässig, die letzterwähnte Entschädigung auf die Beteiligten umzulegen; es soll jedoch hiervon wie in ähnlichen Fällen abgesehen werden, um nicht die ganze Umlegung zu gefährden.

Die Umlegungspläne können auf der Registratur eingesehen werden.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Mai 1914. **N^o. 39.**

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Ministerium des Innern*
vom 3. Juni 1914 **No. 25750.**

Karlsruhe, den 20. April 1914.

Die Herstellung der Sommerstraße zwischen
Maien- und Kriegsstraße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Sommerstraße zwischen Maien- und Kriegsstraße ortsplanmäßig hergestellt und mit Kanalisation, Gas- und Wasserleitung versehen;
2. der erforderliche Aufwand mit 14 959 *M* aus Anlehensmitteln bestritten;
3. zur Verwendung dieser Mittel eine Frist bis zum Rechnungsabluß des Jahres 1915 festgesetzt wird.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schod.

Begründung.

Die Sommerstraße ist bis jetzt nur zwischen Gottesauer und Maienstraße ausgebaut; es entspricht dem Verkehrsbedürfnis, sie nunmehr von der Maienstraße bis zur Kriegsstraße durchzuführen.

Das Straßengelände ist zum größten Teil vor langen Jahren käuflich erworben, zu einem geringen Teil unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten worden. Bei Berechnung der Straßenkosten wird es mit dem Schätzungswert von 25 *M* pro qm in Rechnung gestellt.

Die Straße wird 16 m breit, wovon 8 m auf die Fahrbahn und je 4 m auf die Gehwege entfallen.

Die jetzt aufzuwendenden Kosten betragen nach dem Voranschlag der beteiligten Ämter:

1. Straßenbau	3 454 <i>M</i>
2. Gehweganlage	1 805 "
3. Kanalisation	7 400 "
4. Gasleitung	1 300 "
5. Wasserleitung	1 000 "

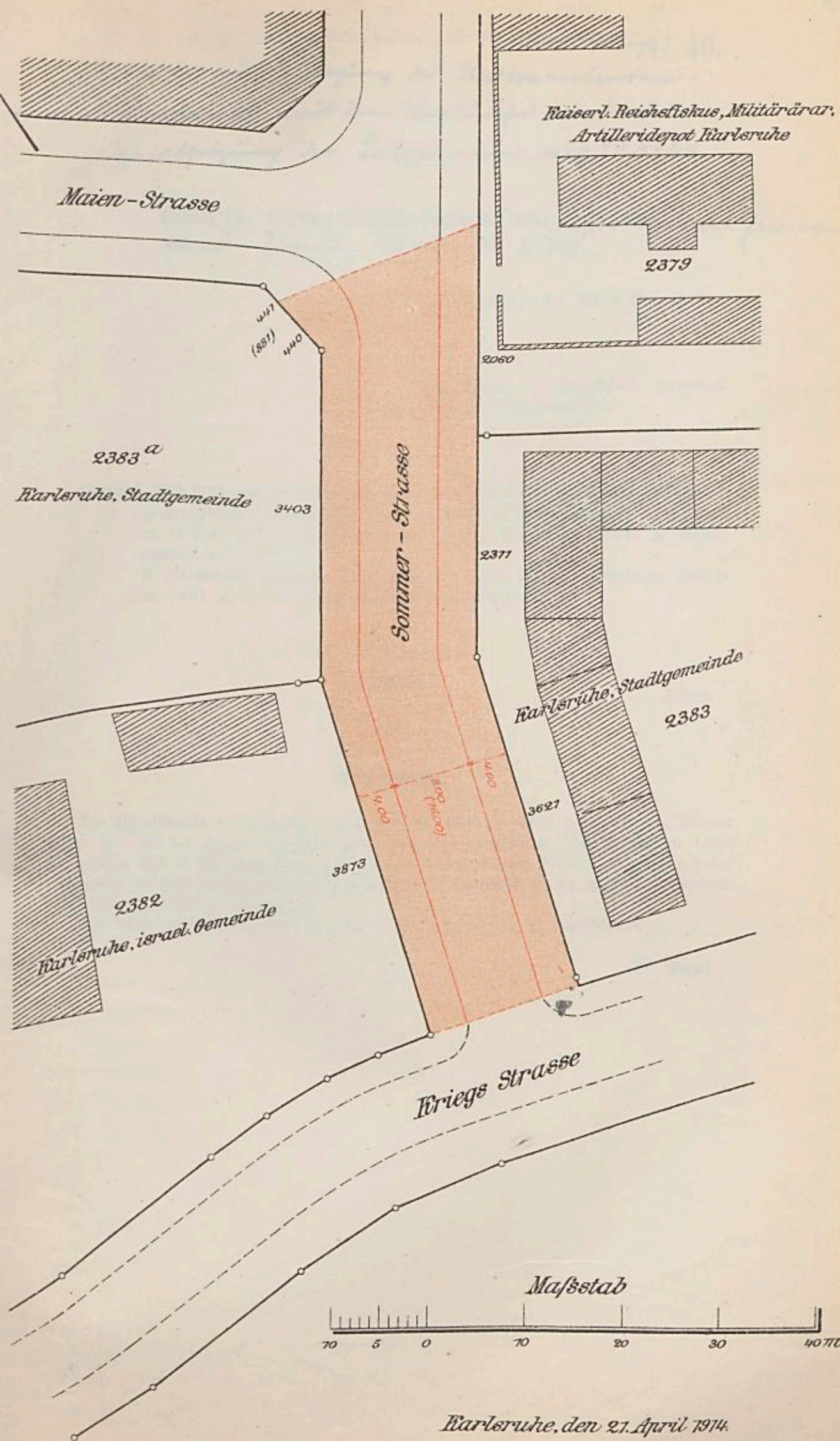
14 959 *M*

Wegen des Rückfalles der Straßen- und Kanalkosten sind bereits im Jahre 1905 anlässlich der Herstellung der Strecke zwischen Maien- und Gottesauer Straße Gemeindebeschlüsse erlassen worden, inhalts deren Straßen- und Kanalkosten bei unbebauten Grundstücken erst im Falle der Überbauung fällig werden. Als unüberbaut im Sinne jener Gemeindebeschlüsse gilt auch das an die jetzt herzustellende Straßens Strecke angrenzende militärärarische Grundstück Lagerbuch Nr. 2379; jedoch ist aufgrund Vertrags das Großherzogliche Domänenärar verpflichtet, die auf die Front dieses Grundstücks mit 20,60 m entfallenden Straßen- und Kanalkosten alsbald nach Herstellung der Straße an die Stadtgemeinde zu bezahlen. Soweit die Stadtgemeinde selbst Angrenzerin ist, kommt ein Ersatz zurzeit nicht in Frage; bei etwaigem späteren Verlaufe werden die Kosten dem Verkaufspreis zugeschlagen werden.

Für den Ersatz der Gehwegkosten ist der allgemeine Gemeindebeschuß vom 25. Juli 1913 maßgebend.

Dr. Paul.

Nord



Karlsruhe, den 21. April 1914.
Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Mai 1914 ⁱⁿ No. 40.
 aus der mit Annahme des Kassenverordnungs-
 Vorstands mit dem Vorsteher vereinbarten
 Grabsatzung der Leichensteine auf 70.872 M.

Staatsebene mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
 vom 3. Juni 1914 No. 25750.

Karlsruhe, den 6. Mai 1914.

Den Ankauf der Grundstücke Lagerbuch
 Nr. 4840 und 4875 betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Grundstücke Lagerbuch Nr. 4840 und 4875 im Flächenmaß von 15 a 63 qm und 15 a 81 qm, zusammen 31 a 44 qm zum Preise von 44016 M käuflich erworben werden,
2. der erforderliche Aufwand einschließlich der Kosten im voraussichtlichen Betrage von 1553 M 50 S aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

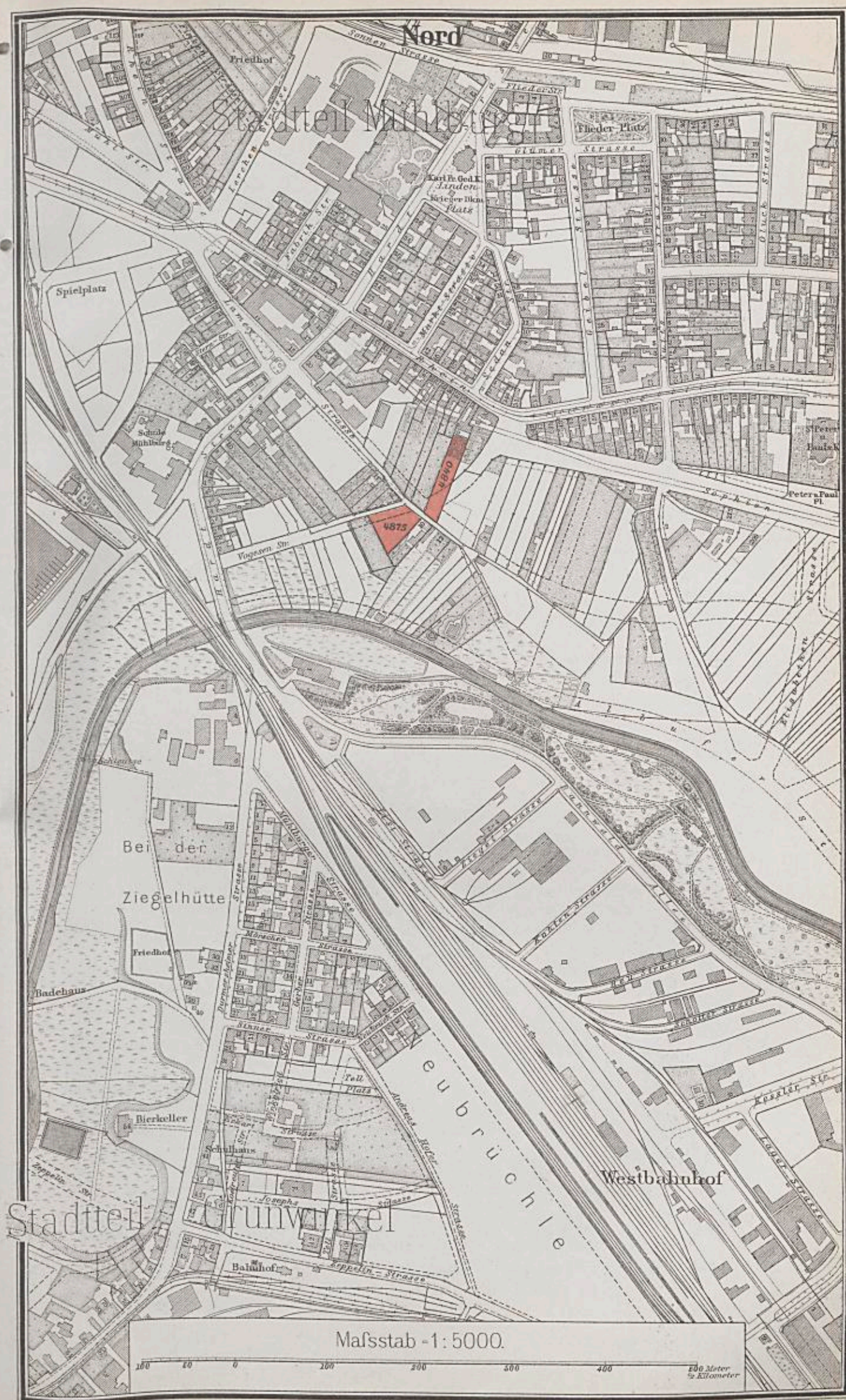
Schoch.

Begründung.

Die Eigentümerin der Grundstücke Lagerbuch Nr. 4840 und 4875, Frau Karoline Wörner Witwe hier, hat der Stadt diese Grundstücke zum Kauf angeboten. Die Grundstücke fallen zum großen Teil in die künftige Vogesen- und verlängerte Lamey-Straße; es erscheint daher zweckmäßig, auf das Angebot einzugehen, zumal da der Kaufpreis mit 14 M für das Quadratmeter als angemessen zu bezeichnen ist.

Ein Plan, aus dem die Lage der Grundstücke ersichtlich ist, ist angeschlossen.

Dr. Paul.



Bürgerausschusszustimmung am 19. Mai 1914.

№ 41.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 1. Juni 1914 No. 25750.

Karlsruhe, den 7. Mai 1914.

Die Erstellung einer Verladebrücke nebst
Drehkran und Siebwerk am Rheinhafen be-
treffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. am städtischen Rheinhafen eine elektrisch betriebene fahrbare Verladebrücke nebst Drehkran und Siebwerk erstellt,
2. der hierdurch entstehende Gesamtaufwand von 207 000 M aus Anlehensmitteln bestritten und hiervon der Betrag von 192 000 M in 10 Jahren und der Betrag von 15 000 M in 20 Jahren getilgt und
3. der Kredit bis zum Rechnungsabschluß für das Jahr 1916 offengehalten wird.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Lacher.

Begründung.

Die Kosten obenbezeichneter Einrichtungen sind wie folgt veranschlagt:

I. Verladebrücke mit Zubehör.

1. Verladebrücke mit Drehkran, Siebwerk und Beleuchtung der Brücke . .	135 000 M
2. Elektrische Kontaktleitung für die Brücke einschließlich der Masten und Fundamente dazu, circa 185 laufende Meter	6 000 "
3. Anteilige Kosten für Lieferung und Verlegung eines Niederspannungskabels von der neuen Station in der Hochbahnstraße nach dem Schaltschrank der Verladeanlage	500 "
4. Schaltschrank mit Schalttafel und sämtlichem Zubehör	900 "
5. Niederspannungskabel vom Schaltschrank nach der Brückenkontaktleitung und nach dem Spill	600 "
6. Wasser- und landseitige Fundamente für die Lauffschienen der Brücke einschließlich der Schienen, circa 185 laufende Meter	38 000 "
7. Annäherringe und Treppen am wasserseitigen Fundament	600 "
8. Bauleitung und Unvorhergesehenes	10 400 "
9. Abbrechen und Wiederaufstellen des städtischen Krans Nr. IV nebst Fahrbahn, sowie Entfernen des alten Kranfundamentes und Wiederherstellung der Uferböschung	4 500 "
10. Ein neues Kranfundament	6 500 "
11. Beseitigen der Transformatorstationen III a und III b nebst Schaltschrank III c, Wiederaufstellen des Lichttransformators von Station III b im neuen Transformatorhaus an der Hochbahnstraße, Entfernen und Wiederverlegen von Kabeln	3 000 "

Übertrag . . 206 000 M

	Übertrag . . .	206 000 M
12.	Beseitigen der vorhandenen Bogenlampenbeleuchtung am Kai des Mittelbeckens und an der Hochbahnstraße, Einrichten einer Glühlampenbeleuchtung am Kai des Mittelbeckens unter Verwendung des verfügbar werdenden Materials, Verlegen der Bogenlampenbeleuchtung in der Hochbahnstraße um etwa 3 m nach Süden. Bei Abzug des Altwertes der freiwerdenden Materialien betragen die Kosten etwa	3 500 "
13.	Durch Verlegen von Kran Nr. IV nach der westlichen Seite des Kais entstehen an der elektrischen Anlage folgende Änderungen: Wiederherstellen der Transformatorstation IIIa am westlichen Ende des Kais nebst Verlegen von Kabeln unter teilweiser Verwendung der Kabel, welche bei Umgestaltung des Kabelnetzes bei Anlage des vierten Hafenbeckens frei werden	1 500 "
14.	Verlegen der Laderutsche über Gleis 10 beim Lagerplatz Mühlberger, bedingt durch das Verlegen des Gleises 10	500 "
15.	Abbruch der Hochbahn, soweit dieselbe nicht weiter verwendet wird, einschließlich Entfernen der Stützfundamente bis Bodenhöhe. Die Abbruchkosten werden voraussichtlich aus dem Erlös der Hochbahnteile gedeckt werden können.	
16.	Für Unvorhergesehenes und Bauleitung	1 500 "
17.	Verlegung des Gleises 10 und Änderung der Hochbahnstraße	4 000 "
	zusammen . . .	217 000 M

Sie sollen in ähnlicher Weise, wie es hinsichtlich der im Jahre 1911 und 1912 beschafften Verladeeinrichtungen (vergleiche Bürgerausschußvorlage vom 6. November 1911 und 2. Dezember 1912, Vorlage Nr. 69) geschehen ist, einer am hiesigen Rheinhafen ansässigen bedeutenden Firma auf die Dauer von 10 Jahren mietweise unter der Bedingung überlassen werden, daß die Mieterin während der Mietzeit berechtigt und nach Ablauf derselben verpflichtet ist, die Anlagen und Einrichtungen gegen Zahlung des noch ungetilgten Aufwandes käuflich zu übernehmen.

Zwecks Erstellung der neuen Verladeanlage soll die auf dem Lagerplatz der Firma befindliche, im Jahre 1901 erstellte Kohlenhochbahn, die heute nicht mehr als wirtschaftlich zweckmäßige Einrichtung angesehen wird, auf Wunsch der Firma soweit erforderlich beseitigt werden.

Der von der Firma zu zahlende Mietzins für die neu zu beschaffende Verladeanlage ist auf jährlich 12 % des Betrages von 192 000 M (Position 1 bis 8) festgesetzt, wovon 4 1/2 % zur Verzinsung des ungetilgten Aufwandes und der Rest zu Abschreibungen an genanntem Anlagekapital zu verwenden sind. Als erste Tilgungsquote hat die Firma alsbald nach Fertigstellung der Anlagen und Einrichtungen den Betrag von 10 000 M zu entrichten. Die jeweilige Restsumme stellt den Betrag dar, den die Firma bei der käuflichen Übernahme der Anlage zu erlegen hat.

Zu den Kosten der durch die Aufstellung der Verladebrücke bedingten Änderungen (Pos. 9 bis 17) im Betrage von 25 000 M hat die Firma einen einmaligen Beitrag von 10 000 M zu leisten, sodaß der Stadtgemeinde nur der Rest mit 15 000 M zur Last fällt.

Da die Verladeanlage spätestens nach 10 Jahren von der Mieterin käuflich zu übernehmen ist, soll das Anlagekapital von 192 000 M innerhalb dieser Frist getilgt werden, indem dazu die Beträge verwendet werden, die von der Firma abbezahlt werden.

Die Verzinsung und Tilgung des der Stadtgemeinde verbleibenden Aufwandes von 15 000 M für die durch die Aufstellung der Verladebrücke bedingten Änderungen belastet die Rheinhafenkasse bei Zugrundelegung einer 20jährigen Bestandsdauer und einer dieser Bestandsdauer entsprechenden 4 %igen Verzinsung und 3,3582 %igen (ordentlichen und verstärkten) Tilgung auf 20 Jahre mit jährlich 1103 M 70 S. — Auch kommt künftighin die Miete für die Benützung des zu beseitigenden Teiles der Hochbahn mit jährlich 5 125 M 22 S. in Wegfall. — Demgegenüber erwachsen aber für die Stadtgemeinde jährliche Mehreinnahmen aus der Vermietung des durch die Verschmälerung der Hochbahnstraße und die Verlegung des Lade-gleises freiwerdenden Geländes (1920 qm) sowie aus der mit der Mieterin vereinbarten Erhöhung des Mietpreises für das bisherige Gelände von 61 S. auf 70 S. mit jährlich 2 423 M 34 S.

Dazu kommt der Gewinn aus der Abgabe des elektrischen Stroms für den Betrieb der Anlage (jährlich ca. 70 000 K.W. Kraftstrom, den die Firma vertragsmäßig aus dem städtischen Elektrizitätswerk zu entnehmen hat, sodaß sich die Anlage der Verladebrücke, die der Firma die Möglichkeit zur Vergrößerung ihres Umschlagsverkehrs bietet, trotz des Wegfalls der Miete für die Hochbahn für die Stadtgemeinde rentabel gestalten wird.

Siegriß.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Mai 1914. № 42.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 3. Juni 1914 No. 25950

Karlsruhe, den 9. Mai 1914.

Beschaffung von Motor- und Anhänger-
wagen für die Städtische Straßenbahn betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß:

- I. mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 572 500 M 25 neue Motorwagen und 20 neue Anhängerwagen für die städtische Straßenbahn beschafft werden,
- II. der Aufwand für die Motorwagen innerhalb 15 Jahren, der Aufwand für die Anhängerwagen innerhalb 20 Jahren getilgt und
- III. der bewilligte Kredit bis zum Rechnungsschluß des Jahres 1915 offengehalten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Der Wagenpark der städtischen Straßenbahn wurde letztmals im Jahre 1913 durch die Anschaffung von 21 neuen Motorwagen und 21 neuen Anhängerwagen nebst Ersatzteilen vermehrt. Vergleiche die Bürgerausschußvorlage vom 28. März 1913, Nr. 22. In der Begründung zu jener Vorlage ist darauf hingewiesen, daß die Entwicklung des Straßenbahnverkehrs, insbesondere die Inbetriebnahme der durch die Bahnhofverlegung bedingten neuen Linien, diese Vermehrung notwendig gemacht habe. Seither hat die Entwicklung des Straßenbahnverkehrs erfreulicherweise weitere Fortschritte gemacht, während das Straßenbahnnetz selbst weiter ausgedehnt wurde (Blücher-Straße—Stöfer-Straße, Durlach—Turmberg). Der Wagenpark der Straßenbahn besteht zur Zeit aus 87 Motor- und 52 Anhängerwagen. Nach Ansicht des Straßenbahnamts reicht er für den jetzigen Verkehr aus und bietet auch eine kleine Reserve, indem an Wochentagen 14 Motor- und 6 bis 8 Anhängerwagen, an Sonn- und Feiertagen bei verstärktem Betriebe jedoch nur 4 Motor- und 3 bis 4 Anhängerwagen in Bereitschaft stehen. Eine Vermehrung der Zahl dieser Bereitschaftswagen für die Bewältigung von Massenverkehr ist aber dringend erwünscht. Nun ist zudem die Ausführung der folgenden weiteren Strecken bereits beschlossen oder für das Jahr 1915 vorgesehen: Rüppurrer Straße—Rottel-Straße, Ost—Westlinie: Karl-Wilhelm-Straße—Kapellen-Straße—Kriegs-Straße—Festhalle—Mathy-Straße—Garten-Straße—Schiller-Straße, Moltke-Straße—Neurent und Mühlburg—Knielingen. Im Zusammenhang damit ist beabsichtigt, eine Ringlinie Hauptbahnhof—Rottel-Straße—Rüppurrer Straße—Alter Bahnhof—Marktplatz—Kaiser-Straße—Hauptpost—Karl-Straße—Reichs-Straße—Neuer Hauptbahnhof einzurichten. Für den Betrieb der letzteren werden nach der Aufstellung des Straßenbahnamts täglich 12 Motorwagen erforderlich sein, für die Knielinger Linie 3 Motor- und 6 Anhängerwagen, für die Neurenter 4 Motor- und 8 Anhängerwagen, für die Ost—Westlinie 4 Motorwagen, zusammen 23 Motor- und 14 Anhängerwagen. Dabei ist auf die Verstärkung des Betriebes während der Jubiläumsfestlichkeiten, insbesondere während der Ausstellung, im nächsten Jahre noch keine Rücksicht genommen. Das Straßenbahnamt glaubt indessen mit der angeforderten Zahl von Wagen

auch während der Festlichkeiten auszukommen, weil fast alle Linien den Festplatz berühren oder nach dem Ausbau der Ost-Westlinie dahin geführt werden können. Auf alle Fälle aber kommt die Erhöhung der Reserve auch diesem Verkehr zu gut. Das Straßenbahnamt beantragt daher die Beschaffung von 25 Motor- und 20 Anhängewagen. Der Stadtrat hält den Antrag in Übereinstimmung mit der Baukommission aus den oben angeführten Gründen für berechtigt.

Die Wagen sollen, abgesehen von einigen unwesentlichen Änderungen, die das Straßenbahnamt aus praktischen Gründen für notwendig erachtet, in derselben Weise wie die im Jahre 1913 beschafften (siehe die Bürgerausschußvorlage Nr. 22 von 1913) ausgeführt und in Teilmengen, beginnend am 1. Februar 1915, geliefert werden. Die Kosten für die Motorwagen sind auf insgesamt 392 500 M veranschlagt, die der Anhängewagen auf 180 000 M.

Da die Lebensdauer eines Motowagens auf 15 Jahre und die eines Anhängewagens auf 20 Jahre berechnet ist, erwächst der Straßenbahnkasse ein jährlicher Wirtschaftsaufwand für Verzinsung, ordentliche und außerordentliche Tilgung der erwähnten Beträge von:

4 % + 1,25 % + 3,7441 % aus 392 500 M =	35 302 M
und 4 % + 1,25 % + 2,1082 % aus 180 000 M =	13 245 "

zusammen . . 48 547 M.

Für die Anschaffung von Ersatzteilen der mechanischen und elektrischen Ausrüstungen sind 6 000 M in den nächstjährigen Gemeindevoranschlag einzustellen. Zur Unterbringung der vermehrten Wagenzahl soll im Westen der Stadt eine Wagenhalle erbaut werden. Wegen Erstellung der Halle geht dem Bürgerausschuß ein besonderer Antrag zu, sobald das genaue Projekt des Straßenbahnamts samt Kostenanschlag hierfür vorliegt.

Siegrist.

Von der Zugabe von 19. Mai 1914 no. 1

Bürgerausschusszustimmung am 7. Juli 1914.

No. 43.

Yupst.

(Die Ausführung soll bis zur Beendigung des Einjahres- bis zur nächsten Jahresfristung der Aufwände nach Aufwandsmitteln für den Einjahresplan vorzuziehen).

Bürgerausschusszustimmung

Bürgerausschusszustimmung am

10. 4. 15 1914 zu O. 3. 1 c und 2 Aufwände.

Karlsruhe, den 15. Mai 1914.

Die Pflasterung mehrerer Straßen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die folgenden Straßentrecken mit fester Deckung versehen werden:

- die Kriegstraße zwischen Karl-Friedrich- und Westendstraße mit Stampfasphalt,
- die Rastatter Straße zwischen Allmend- und Auer Straße mit Granitpflaster,
- die Schiller-Straße zwischen Kaiser-Allee und Sofienstraße mit Kleinpflaster, im Bereich der Straßenbahngleise mit Schlackenpflaster,
- die Sofien-Straße zwischen Scheffel- und Körner-Straße mit Granitpflaster,
- die Jolly-Straße mit Stampfasphalt,

- die Kurvenstraße zwischen Karl- und Roon-Straße mit Stampfasphalt, Roon-Straße und Hirschbrücke mit Schlackenpflaster,
- die Hirschstraße zwischen Stefanien- und Kaiser-Straße mit Gußasphalt,
- die Douglas-Straße zwischen Stefanien- und Kaiser-Straße mit Gußasphalt,
- die Leopold-Straße zwischen Diakonissenhaus und Kriegstraße mit Gußasphalt;

2. der erforderliche Aufwand mit insgesamt 631 246 Mk aus Anlehensmitteln bestritten und wie folgt getilgt wird:

der Betrag von 71 450 Mk in 20 Jahren, 162 326

" " " 6 240 " " 25 " "

" " " 28 725 " " 30 " "

" Rest mit 524 782 " " 37 " ; 433 955

3. zur Verwendung der Anlehensmittel eine Frist bis zum Rechnungsabluß des Jahres 1915 festgesetzt wird.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schoch.

Begründung.

Die im Antrag näher bezeichneten Straßentrecken sind der Erneuerung dringend bedürftig. Nach eingehender Prüfung der in Frage kommenden Verhältnisse hält es der Stadtrat für geboten, von Erneuerung der bestehenden Schotterdeckung abzusehen, diese Straßen vielmehr jetzt mit fester Deckung versehen zu lassen, zumal da durch diese Maßnahme nicht allein die mit der festen Deckung verbundenen Annehmlichkeiten (insbesondere Staub- und Schmutzverminderung) herbeigeführt, sondern auch bei den meisten Strecken jährliche Winderwendungen erzielt werden, die den Übergang zur festen Deckung durchaus als wirtschaftlich erscheinen lassen.

Die für die einzelnen Straßen in Aussicht genommene Art der festen Deckung ist aus dem Antrag ersichtlich. Im einzelnen ist noch zu bemerken:

- Die feste Deckung in der Kriegstraße wird erst aufgebracht werden können, wenn die Frage der Verlegung des Gleises der Lokalbahn von der Kriegs- in die Gartenstraße entschieden sein wird. Da mit einem baldigen Abschluß der diesbezüglichen Verhandlungen zu rechnen ist, erscheint es geboten, schon jetzt die zum Umbau erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

2. Das Profil der Rastatter Straße soll anlässlich der Pflasterung dahin verbessert werden, daß die Fahrbahn durchweg eine Breite von 8 m erhält und die Straße beiderseits mit Gehwegen versehen wird. Das für diese Verbreiterung erforderliche Gelände ist zum Teil schon durch Umlegung in den Besitz der Stadt übergegangen; zu einem Teil muß es noch erworben werden; die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.
3. In der Schiller-Straße zwischen der Sofien-Straße und Kaiser-Allee geht der Pflasterung der Umbau der Straßenbahngleise voraus.
4. Die Strecke der Kurvenstraße zwischen Roon- und Hirschstraße kann nicht mit Asphaltdeckung versehen werden, da die Steigungsverhältnisse eine solche Art der Deckung nicht zulassen; für diese Strecke ist deshalb im Gegensatz zu der Strecke zwischen Karl- und Roon-Straße und zur Jolly-Straße Schlackenspflaster vorgesehen.
- Bei sämtlichen Straßen sind mit dem Umbau Änderungen an der Kanalisationsanlage, den Gehwegen, teilweise auch an Gas- und Wasserleitungen verbunden; die hierfür erforderlichen Mittel sind in den Voranschlagssummen für die einzelnen Straßen enthalten.

Die Kosten betragen voranschlagsmäßig:

Straßenstrecke	Fahrbahn- fläche qm	Kostenaufwand für			
		Bordstein- und Gehweg- anlage	Straßen- bau	Sonstiges	Insgesamt
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
a. Kriegsstraße zwischen Karl Friedrich- u. Westendstraße	11 600 Stampfasphalt	25 310,50	163 820	10 969,50	200 100
b. Rastatter Straße zwischen Allmend- u. Auer Straße	9 600 Granit	7 216,00	163 175	10 625,00	181 016
c. Schiller-Straße zwischen Kaiser-Allee und Sofien- Straße	1 320 Schlackenspflaster 800 Kleinpflaster	1 350,00	31 237	1 763,00	34 350
d. Sofien-Straße zwischen Scheffel- u. Körner-Straße	4 952 Granit	750,00	82 909	4 241,00	87 900
e. Jolly-Straße	2 780 Stampfasphalt	360,00	39 211	2 179,00	41 750
f. Kurvenstraße	1 986 Stampfasphalt 707 Schlackenspflaster	950,00	39 820	2 310,00	43 080
g. Hirschstraße zwischen Stefanien- und Kaiser- Straße	746 Gußasphalt	920,00	8 608	622,00	10 150
h. Douglas-Straße zwischen Stefanien- und Kaiser- Straße	1 140 Gußasphalt	1 360,00	13 148	1 092,00	15 600
i. Leopold-Straße zwischen Diafonissenhaus u. Kriegs- straße	1 230 Gußasphalt	1 970,00	14 271	1 059,00	17 300
	36 861	40 186,50	556 199	34 860,50	631 246

Der hiernach aufzuwendende Betrag soll aus Anlehensmitteln bestritten und nach den bestehenden Grundsätzen in 20 bis 37 Jahren getilgt werden, nämlich (entsprechend der Lebensdauer) der Aufwand für die Asphaltdecke mit insgesamt ~~44 400~~ ^{42 300} *M* in 20, der Aufwand für das Kleinpflaster mit insgesamt 6 240 *M* in 25, der Aufwand für das Schlackenspflaster mit insgesamt 28 725 *M* in 30, der übrige Aufwand für Granitpflaster, Unterbau u. f. w. mit insgesamt ~~504 783~~ ^{433 955} *M* in 37 Jahren. Die Folge dieser Aufwendung für die Wirtschaft wird

nach der Berechnung des Tiefbauamts ein teilweiser jährlicher Mehraufwand (1405 M.) und teilweiser jährlicher Minderaufwand (5113 M.), somit ein absoluter Minderaufwand von jährlich 3768 M. sein.

Außer den in dieser Vorlage genannten Straßen sollen noch weiter die Karl Wilhelm-Straße und die Gartenstraße zwischen Jolly- und Kriegsstraße im laufenden Jahre mit fester Deckung versehen werden, und zwar die erstgenannte Straße mit Granitpflaster in den Gleisstreifen, im übrigen mit Asphalt, die letztgenannte Straßenstrecke mit Granit. Die Mittel hierfür werden noch besonders anlässlich der Vorlage wegen des Um- und Neubaus einer Straßenbahnlinie Karl Wilhelm-, Kapellen-Kriegs-Mathy-Gartenstraße demnächst angefordert werden.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Mai 1914. **Nr. 44.**

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 3. Juni 1914 No. 25750.

Staatsgenehmigung mit ^{Vorh.} Grossh. ^{Legationsrat}
vom 26. Juni 1914 No. 9053 zum Gemeindebesch.
Karlsruhe, den 15. Mai 1914.

Die Herstellung des südlichen Teils der
Römerstraße im Stadtteil Daglanden betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Römerstraße zwischen der Turnerstraße und der Südgrenze des Grundstücks Lagerbuch Nr. 15 184 d ortsplannmäßig hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung sowie mit elektrischer Freileitung versehen,
2. der erforderliche Aufwand mit 15 939 M 50 S aus Anlehensmitteln bestritten,
3. für Verwendung dieser Anlehensmittel eine Frist bis zum Rechnungsabluß für das Jahr 1915 festgesetzt,
4. folgender Gemeindebeschluß erlassen wird:

„Die Eigentümer der an die Römerstraße zwischen der Turnerstraße und der Südgrenze des Grundstücks Lagerbuch Nr. 15 184 d angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu erlegen.

Es finden die „allgemeinen Grundzüge über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes“ (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) mit der Maßgabe Anwendung, daß auch hinsichtlich der unbebauten Grundstücke die Beiträge fällig werden, sobald die Ortsstraße benutzbar hergestellt ist.“

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schoch.

Begründung.

Gleichzeitig mit der Schiffer-, Salmen- und Zollstraße (vergleiche Vorlage Nr. 35 vom 30. März 1914) soll auch die Römerstraße, soweit sie nicht schon ausgebaut ist, hergestellt werden (vergleiche die Planbeilage zur Vorlage Nr. 35).

Das Straßengelände ist zum größten Teil durch Umlegung, zu einem kleinen Teil im Wege des Vertrags unentgeltlich in den Besitz der Stadtgemeinde übergegangen.

Die Art der Ausführung des Straßenbaues ist die gleiche wie bei der Schiffer-, Salmen- und Zollstraße; jedoch hat die Römerstraße eine Breite von 15 m, wovon 8 m auf die Fahrbahn und je 3,50 m auf die Gehwege entfallen.

Die Kosten der Straßenherstellung betragen nach dem Voranschlag der beteiligten Ämter:

1. Straßenbau	6 985 M — S
2. Gehweganlage	1 754 „ 50 „
3. Gasleitung	2 100 „ — „
4. Wasserleitung	3 100 „ — „
5. Elektrische Freileitung	1 400 „ — „
	15 339 M 50 S

21. 20.

Die Angrenzer sollen zu den Kosten, wie folgt, beigezogen werden:

Bezüglich der eigentlichen Straßenkosten soll der unter Ziffer 4 des Antrags angeführte Gemeindebeschuß erlassen werden. Die Absicht, diesen Gemeindebeschuß herbeizuführen, ist vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden. Einsprachen sind nicht eingekommen. Die nach § 22 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes erforderliche Zustimmung der Mehrheit der Anlieger zur sofortigen Fälligkeit der Straßenkosten ist erteilt.

Wegen der Erstattung der Gehwegkosten ist der Gemeindebeschuß vom 25. Juli 1913 maßgebend.

Hiernach sind von den Angrenzern voranschlagsmäßig folgende Beträge alsbald nach Herstellung der Straße an die Stadt zu leisten:

1. für Straßenbau	6 985 M — S.
2. für die Gehweganlage	1 754 " 50 "
3. für die Straßenunterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren*) . . .	1 320 " — "
	10 059 M 50 S.

*) Der Aufwand wird aus laufenden Mitteln bezahlt.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Juni 1914 mit der
 Maßgabe, daß der mit dem Naturheil. N^o. 45.
 verein abgeßlimmte Vertrag dem Rathe vorzulegen.
 Vorhand zur Genehmigung vorgelagt werden.

Karlsruhe, den 6. Mai 1914.

Das Licht-, Luft- und Sonnenbad des
 Naturheilvereins im Gewann Dammerstock
 betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle
 seine Zustimmung dazu erteilen,

daß dem Verein für naturgemäße Lebens- und Heilweise (Naturheilverein) E. V.
 dahier aus Wirtschaftsmitteln des laufenden Rechnungsjahres zur Verwendung auf
 das von dem Verein im Gewann Dammerstock auf städtischem Gelände errichtete
 Licht-, Luft- und Sonnenbad, unter der Voraussetzung des Abschlusses einer Verein-
 barung über die von dem Verein zu übernehmenden Gegenleistungen, ein einmaliger
 Beitrag von 5 000 M. gewährt werde.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Lacher.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Juli 1914.

Staatsgenehmigung mit ^{Nachlass} ~~Erlaß~~ Grossh. ^{Angenommen} ~~Angenommen~~
vom 26. 7. 14 No. —

Karlsruhe, den 9. Mai 1914.

Die Herstellung von Straßen im Weiher-
äckergebiet betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß folgende gleichlautende Gemeindebeschlüsse erlassen werden:

„Die Eigentümer der an die

Dreifamstraße von der Murgstraße bis 23,50 m östlich der Mainstraße, Mainstraße zwischen Dreifam- u. Enzstraße, Enzstraße zwischen Murg- und Mainstraße, Nedarstraße von der Enzstraße bis 65,50 m nördlich der Dreifamstraße, Pfinzstraße	}	angrenzenden
--	---	--------------

 Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu erlegen.

Es finden die „allgemeinen Grundsätze über den Bezug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes“ (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) mit der Maßgabe Anwendung, daß auch hinsichtlich der unbebauten Grundstücke die Beiträge fällig werden, sobald die Ortsstraße benutzbar hergestellt ist.“

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schödy.

Begründung.

In der Vorlage Nr. 32 vom 30. März 1914, welcher der Bürgerausschuß unterm 28. April 1914 zugestimmt hat, ist bemerkt, daß wegen des Erfalles der Kosten der herzustellenden Straßen im Weiheräcker-Gebiet noch besondere Vorlage werde erstattet werden. Das vorgeschriebene Verfahren ist durchgeführt; es wird deshalb nunmehr die Zustimmung des Bürgerausschusses zum Erlaß der erforderlichen Gemeindebeschlüsse beantragt.

Die Absicht, die Gemeindebeschlüsse herbeizuführen, ist vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden, Einsprachen sind nicht eingekommen. Die allein beteiligte Terrain- und Baugesellschaft Südende A.-G. hat der sofortigen Fälligkeit der Straßenkosten zugestimmt.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Juli 1914.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Ministerium des Innern*
vom 15. VII. 14 No. 34117.

Karlsruhe, den 3. Juni 1914.

Ankauf des Anwesens Hardt-Straße Nr. 7
betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

- I. die Stadtgemeinde das den Erben des Wirts Jakob Wirth dahier gehörige Anwesen Hardt-Straße 7, Lagerbuch Nr. 4943, im Flächenmaß von 20 a 68 qm nebst den darauf befindlichen Gebäulichkeiten und Bäumen zum Preis von 20 Mk für das Quadratmeter, somit um den Gesamtpreis von 41360 Mk, erwirbt und
- II. der hierdurch entstehende Aufwand zuzüglich der auf rund 1470 Mk veranschlagten Kaufkosten aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

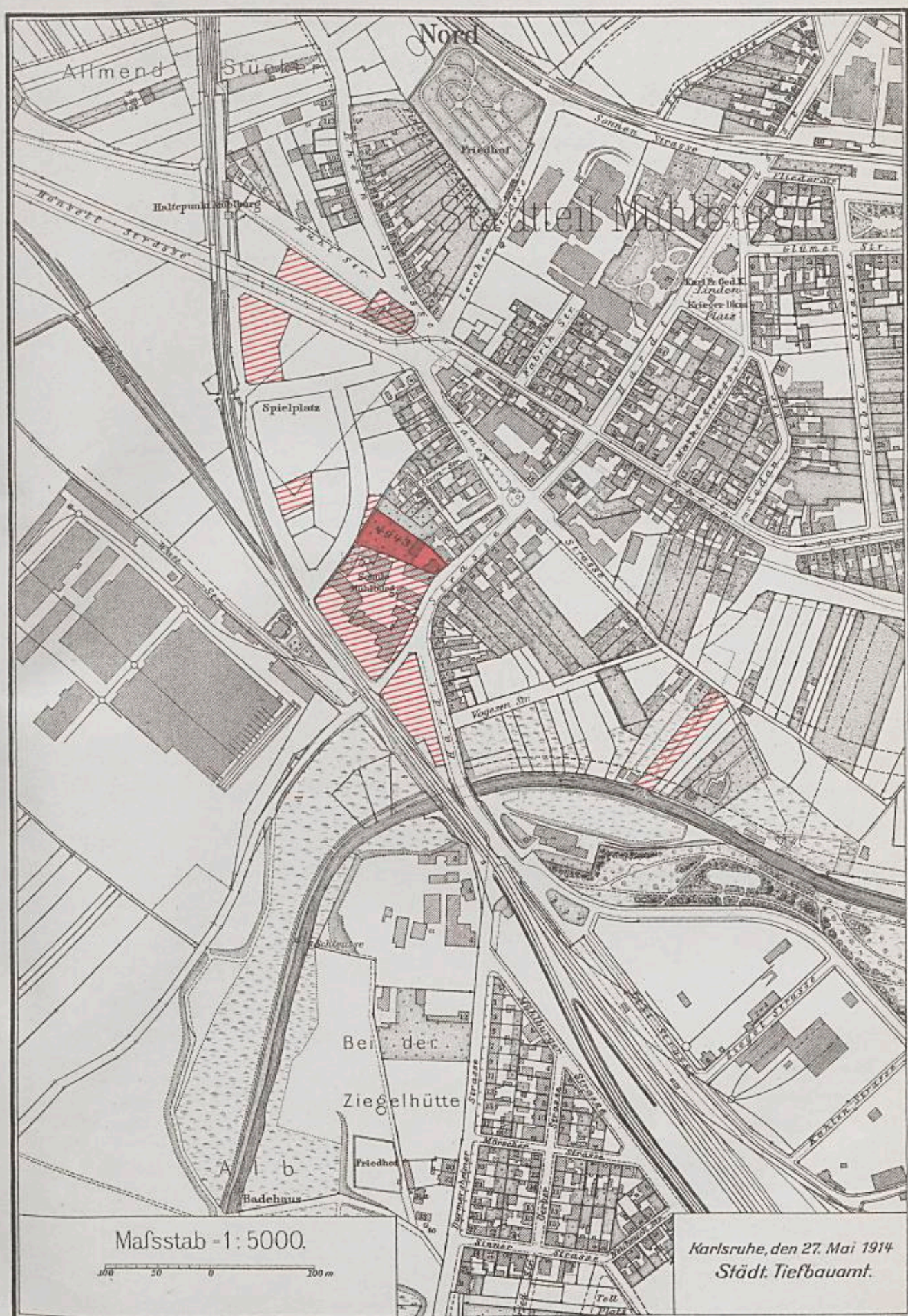
Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Das obenbezeichnete Anwesen wurde der Stadtgemeinde zum Kauf angeboten. Das Grundstück liegt, wie aus dem angeschlossenen Übersichtsplan ersichtlich ist, neben dem Gelände der städtischen Volksschule in Mühlburg; dieses Grundstück erfährt also durch den vorgeschlagenen Zukauf einen namentlich für die Vergrößerung des Schulhofs, aber auch für eine etwaige spätere Erweiterung des Schulgebäudes erwünschten Zuwachs. Der Stadtrat glaubte daher, das Angebot für die Stadtgemeinde annehmen zu sollen, nachdem hinsichtlich des Preises eine Einigung auf den auch nach Ansicht der Baukommission angemessenen Satz von 20 Mk für das Quadratmeter erzielt worden war.

Siegrist.



Bürgerausschusszustimmung am 7. Juli 1914 **No. 48.**

Der Stadtingenieur, Herr des Zwingersministerium
den Verkauf mit dem Militärjustizrat vom
3. 7. 14 über Verkauf von 345 qm Gelände
an der Zwing- und Exzellenz-Kasse an die
Stadt der Genehmigung steht.

Staatsgenehmigung mit ^{Nach} Erlaß Grossh. ^{Hydrographische}
vom 14. 7. 14 **No. 10913.**

Karlsruhe, den 5. Juni 1914.

Den Verkauf der Grundstücke Lagerbuch
Nr. 4769 a und 5136 b, Ecke Hardt- und
Kanonierstraße, an den Reichs-(Militär-)fiskus
betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,
daß die in dem angeschlossenen Lageplan rot angelegten Grundstücke Lagerbuch
Nr. 4769 a, groß 455 qm, und Lagerbuch Nr. 5136 b, groß 733 qm, Ecke Hardt-
und Kanonierstraße, zum Preise von 10 M für das Quadratmeter, insgesamt zum
Preise von $4550 \text{ M} + 7330 \text{ M} = 11880 \text{ M}$ unter den in nachstehend abgedruck-
tem Vertrag enthaltenen Bedingungen an den Reichs-(Militär-)fiskus verkauft werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Die Militärverwaltung beabsichtigt, an der Hardtstraße zwischen der Moltke- und
Kanonierstraße eine Speiseanstalt für das Offizierkorps des Artillerie-Regiments Nr. 50 zu
errichten. Das Kriegsministerium ist deshalb wegen Ankaufs der hierfür benötigten städtischen
Parzellen Nr. 4769 a und 5136 b mit der Stadt in Verbindung getreten.

Den vom Ministerium ursprünglich gestellten Antrag, die Grundstücke mit Rücksicht auf
die Vorteile, die der Stadt Karlsruhe aus der großen Verstärkung auch der hiesigen Garnison
erwachsen, unentgeltlich zu übereignen, hat der Stadtrat abgelehnt im Hinblick darauf, daß
keine neuen Truppenteile nach Karlsruhe gelegt wurden und insbesondere das Gebäude, zu
dem das gewünschte Gelände verwendet wird, der Stadtgemeinde irgendwelche besondere Vor-
teile nicht bietet.

Das Ministerium hat darauf um eine möglichst niedrige Preisbestimmung gebeten. Bei
den Verhandlungen darüber betonte die Intendantur des XIV. Armeekorps, daß eine mäßige
Forderung im eigensten Interesse der Stadt liege. Infolge der hohen Forderung für den in
Aussicht genommenen Kasernenbau für die II. Abteilung des Regiments sei auch bereits eine
Verlegung dieser Abteilung in Erwägung gezogen. Ein Entgegenkommen der Stadt in der
Preisforderung hinsichtlich des Geländes an der Hardtstraße werde wesentlich dazu beitragen,
daß die Abteilung der Stadt erhalten werde.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen und namentlich auch im Hinblick auf das weit-
gehende Entgegenkommen anderer Garnisonstädte gegen die Wünsche der Militärverwaltung
hat der Stadtrat den Preis auf 10 M pro Quadratmeter vereinbart. Dieser Satz nähert
sich auch der von der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste gestellten Forderung,
die gleichfalls eine Parzelle für den Bau abtritt und einen Preis von 15 M beansprucht,
wobei aber zu berücksichtigen ist, daß das Grundstück der Generalintendanz an der Moltke-
Straße liegt und deshalb höher zu bewerten ist als das städtische Grundstück.

Der Gesamtaufpreis würde sich hiernach auf $4550 + 7330 = 11880 \text{ M}$ belaufen.

Siegrist.

Kaufvertrag

zwischen der Stadt Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat und dem Reichs- (Militär-) Fiskus, vertreten durch die Intendantur XIV. Armeekorps.

§ 1.

Die Stadt Karlsruhe verkauft an den Reichs- (Militär-) Fiskus vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung die an der Hardt- und Kanonierstraße gelegenen, in anliegendem Meßbriefauszuge bezeichneten Grundstücke

Lagerbuch Nr. 4769 a — 4,55 Ar — vier Ar fünfundfünfzig Quadratmeter —
 „ „ 5136 b — 7,33 Ar — sieben Ar dreiunddreißig Quadratmeter —

§ 2.

Die Grundstücke sind frei von dinglichen Lasten jeder Art zu übereignen. Die Nutzungen, sowie die auf den Grundstücken ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben gehen mit dem Tage der Auflassung, die spätestens 4 Wochen nach erfolgter Staatsgenehmigung zu erfolgen hat, auf den Käufer über. Am gleichen Tage ist der Kaufpreis an die Stadtkasse zu bezahlen.

§ 3.

Der Kaufpreis für die Grundstücke, für deren angegebene Größe von der Verkäuferin Gewähr geleistet wird, beträgt 10 *M* für ein Quadratmeter, mithin für 455 und 733 — 1188 *qm* — 11880 *M*, wörtlich: „Elftausend achthundert achtzig Mark“. Außerdem sind der Stadt die auf beide Grundstücke entfallenden Beiträge zu den Straßenherstellungskosten (Kanonierstraße), sowie für die Kanalisation im Betrage von 650 und 1436 — 2086 *M*, wörtlich: „Zweitausend sechsundachtzig Mark“ vom Käufer zu zahlen.

§ 4.

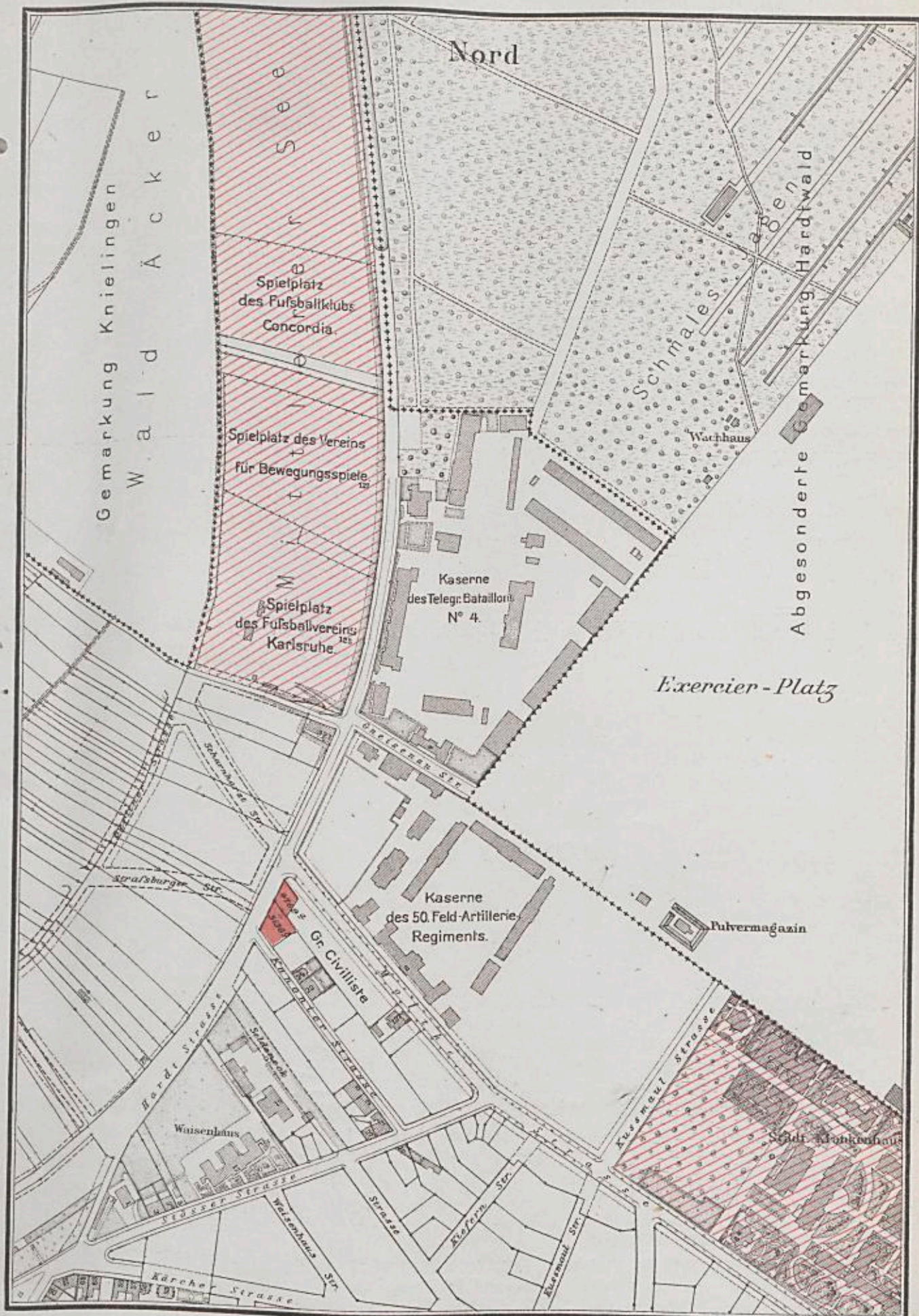
Die Verkäuferin ist verpflichtet, auf Verlangen der Militärverwaltung die Hardtstraße zwischen Moltke- und Kanonierstraße gegen Zahlung der auf die Kaufobjekte laut Ortsstatut entfallenden Anliegerbeiträge bis zur Kanonierstraße auszubauen.

§ 5.

Die Kosten der Beurkundung, der Auflassung und der Eintragung dieses Vertrages zum Grundbuch trägt der Käufer. Demselben fällt auch die Reichsstempelabgabe zur Last. Sonstige Steuern (Verkehrssteuer, Wertzuwachssteuer) fallen dem Käufer nicht zur Last.

§ 6.

Von diesem Vertrage sind 4 Ausfertigungen, je eine für das Grundbuchamt, die Stadt, das Kriegsministerium und die Intendantur, zu fertigen.



Kunstdruckerei Hünshierbund Karlsruhe S.M.B.H.

Maßstab 1:5000

Karlsruhe, den 3. Juni 1914

Städt. Tiefbauamt.

100 50 0 200m

Sitzung vom 7. Juli 1914
 Bürgerausschuss ~~Sitzung~~ am **Nr. 49.**

Voraussetzung an einer gemeinlichen Kommission.

Sitzung am ^{30. Juli} ~~11. August~~ 1914 *die Vorlagen*
 wurden einstimmig beschlossen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1914

144 *die Vorlagen Nr. 49,*

die Errichtung eines Milch-
zentrums betreffend,

Hierbei Vorlagen Nr. 24 vom
Jahre 1915.

schiedene Wege offen. Sie kann sich darauf beschränken, dem Lebensmittelmarkt unter ihrem Schutze den Boden zu ebnen, auf dem sich ein reiches und regelmäßiges Angebot von Nahrungsmitteln ungehindert entfalten soll. Sie kann aber auch selbst in die Versorgung des Lebensmittelmarktes eingreifen, indem sie vom Standpunkt des öffentlichen Interesses aus die Rolle als Händlerin oder Produzentin übernimmt. Daneben verbleibt ihr die Möglichkeit, das Interesse der Allgemeinheit dadurch zu wahren, daß sie die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen zu treffen sucht, um die für die Gewinnung, die Zufuhr, die Aufbewahrung und Erhaltung, die Verarbeitung und Verteilung der Lebensmittel günstigsten Bedingungen herbeizuführen.

Grundsätzliche Normen darüber, welchen dieser Wege die Stadtverwaltung im einzelnen Falle einzuschlagen haben wird, lassen sich nicht aufstellen. Lediglich das wohlverstandene Interesse der Allgemeinheit darf hier Nichtsahnur ihres Handelns sein. Sie darf sich ebenso-

Sitzung vom 7. Juli 1914
 Bürgerausschuss ~~am~~ *am* **№ 49.**

Voraussetzung zu einer gründeten Genossenschaft.

Bürgerausschuss ~~am~~ *am* ^{30. Juli} ~~11. August 1914~~ *die Vorlage*
ratet zu einstimmig.

Karlsruhe, den 9. Juni 1914.

Errichtung einer Milchzentrale betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß die Stadtgemeinde

1. sich durch Übernahme von Anteilscheinen im Betrage von 39 000 M an der Gründung einer G. m. b. H. zum Zwecke des Betriebs einer Milchzentrale nach Maßgabe des in der Anlage abgedruckten Gesellschaftsvertrags beteiligt,
2. der zu gründenden Gesellschaft ein zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinsliches und innerhalb 10 Jahren zurückzahlbares Darlehen in Höhe von 25 000 M gewährt,
3. in dem von ihr erworbenen Anwesen des Lebensbedürfnisvereins Bähringer-Straße Nr. 45/47, um den Betrieb der Milchzentrale in diesem Anwesen zu ermöglichen, bauliche Veränderungen mit einem Aufwand von 53 000 M ausführt und daß
4. der hiernach entstehende Gesamtaufwand von $39\,000 + 25\,000 + 53\,000 = 117\,000$ M nebst ca. 1300 M Kosten aus Anlehensmitteln bestritten und dieser Kredit bis Ende 1915 offengehalten wird.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Lacher.

Begründung.

Die fortschreitende organische Entwicklung der Städte legt den Stadtverwaltungen die Pflicht auf, der Frage der Lebensmittelversorgung der städtischen Bevölkerung immer mehr ihre ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr angängig, diese Frage als eine Angelegenheit zu behandeln, die sich ausschließlich im Rahmen der privaten Beziehungen der beteiligten Interessenten vollziehen soll. Die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit den unentbehrlichen Lebensmitteln nimmt schon heute im öffentlichen Leben eines städtischen Gemeinwesens einen so breiten Raum ein, daß es für die zur Wahrung des öffentlichen Interesses berufenen Organe nur eine Folgerung aus den gegebenen Verhältnissen bedeutet, wenn sie die Lebensmittelversorgung der Allgemeinheit in den Bereich ihrer Aufgaben einbeziehen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen der Stadtverwaltung verschiedene Wege offen. Sie kann sich darauf beschränken, dem Lebensmittelmarkt unter ihrem Schutze den Boden zu ebnen, auf dem sich ein reiches und regelmäßiges Angebot von Nahrungsmitteln ungehindert entfalten soll. Sie kann aber auch selbst in die Versorgung des Lebensmittelmarktes eingreifen, indem sie vom Standpunkt des öffentlichen Interesses aus die Rolle als Händlerin oder Produzentin übernimmt. Daneben verbleibt ihr die Möglichkeit, das Interesse der Allgemeinheit dadurch zu wahren, daß sie die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen zu treffen sucht, um die für die Gewinnung, die Zufuhr, die Aufbewahrung und Erhaltung, die Verarbeitung und Verteilung der Lebensmittel günstigsten Bedingungen herbeizuführen.

Grundsätzliche Normen darüber, welchen dieser Wege die Stadtverwaltung im einzelnen Falle einzuschlagen haben wird, lassen sich nicht aufstellen. Lediglich das wohlverstandene Interesse der Allgemeinheit darf hier Richtschnur ihres Handelns sein. Sie darf sich ebenso-

wenig davon abhalten lassen, je nach Lage der Verhältnisse auch in bestehende Erwerbs- und Besitzverhältnisse einzugreifen, wenn die Notwendigkeit und Möglichkeit der Verbesserung klar vor Augen liegen, als sie sich dazu verleiten lassen darf, einem als wünschenswert erkannten aber unsicheren Ziel zuliebe rücksichtslos über die Interessen einer Minderheit hinwegzugehen. Stets muß ihr daran gelegen sein, in gerechter Abwägung aller in Frage stehenden Interessen einen billigen Ausgleich zu finden, der als der richtige Weg zur Wahrung des öffentlichen Wohles gelten kann.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, hat die Stadtverwaltung schon vor Jahren Veranlassung genommen, sich in eingehender Weise mit der Frage der Milchversorgung der hiesigen Stadt zu befassen. Im Jahre 1906 beauftragte sie den Leiter des städtischen Schlachthofes, den Herrn Schlachthofdirektor Bayerndörfer, mit der Herausgabe einer Denkschrift über die Milchversorgung der Stadt Karlsruhe. Die Denkschrift enthielt eine eingehende Darstellung aller einschlägigen Verhältnisse und forderte schon damals die Errichtung einer Zentrale in der Weise, daß der Stadtverwaltung ein bestimmter Einfluß auf den Betrieb einer solchen Zentrale und auf die Preisbildung der Milch gesichert werde. Diese Anregung fiel auf fruchtbaren Boden und führte noch im gleichen Jahre zur Bildung einer Gesellschaft hiesiger Milchhändler, welche unter Leitung des Schlachthofdirektors eine kleine, aber mustergültig eingerichtete Milchzentrale in der Gerwigstraße errichtete. Die Stadtverwaltung übernahm unter Anwendung nicht unerheblicher Mittel sowohl die Kontrolle über den Betrieb der Anlage als auch über die Viehbestände der Milchlieferanten, wogegen ihr ein Mitbestimmungsrecht bei Festsetzung der Preise für alle Milchsorten eingeräumt wurde. Das Unternehmen, welches sich anfangs sehr gut entwickelte und zu den besten Hoffnungen berechnete, ging leider bald ein, hauptsächlich weil die Beteiligten sich nicht an die vertraglichen Bestimmungen hielten und die Stadtverwaltung hierdurch genötigt wurde, die Kontrolle über das Unternehmen aufzugeben. Die Zentrale ging alsdann in den Besitz des Genossenschaftsverbandes badischer landwirtschaftlicher Vereinigungen hier über.

Trotz dieses damaligen Mißerfolges ließ sich die Stadtverwaltung nicht abschrecken, auch weiterhin der Frage der Milchversorgung ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Während der Milkriege der folgenden Jahre wurden den Milchhändlern durch Vermittlung der Schlachthofdirektion neue Milchbezugsquellen im Ausland erschlossen und konnte hierdurch wiederholt eine Erhöhung des Milchpreises verhindert werden. Auch bemühte sich der Stadtrat erfreulicherweise mit Erfolg, durch wiederholte Vorstellungen bei der Generaldirektion und bei dem Großherzoglichen Finanzministerium, Verbesserungen in den Milchbeförderungsverhältnissen zu erzielen. Bei allen diesen Maßnahmen war die Stadtverwaltung aber stets mehr oder minder von der Mitarbeit und dem guten Willen der hiesigen Milchhändler abhängig und machte sich das Fehlen von Einrichtungen, welche der Stadt ein tatkräftiges und wirksames Eingreifen ermöglichten, in sehr erschwerendem Sinne geltend. Besonders deutlich trat dies im Herbst des Jahres 1911 in die Erscheinung, zu welcher Zeit unter anderen Verhältnissen ein Druck auf den damals ungerechtfertigten hohen Stand des Milchpreises durch die projektierte Einfuhr dänischer Milch leicht hätte ausgeübt werden können.

Die Schlachthofdirektion wurde nunmehr neuerdings vom Stadtrat aufgefordert, bestimmte Grundsätze und Vorschläge für eine wirksame Verbesserung der Milchversorgung aufzustellen und hat darauf folgenden im Auszug hier wiedergegebenen Bericht an den Stadtrat erstattet:

„Die Milchversorgung der Stadt Karlsruhe.“

Die großstädtische Milchversorgung im allgemeinen.

„Neben dem Fleisch ist das wichtigste Nahrungsmittel für den Menschen die Milch. Im allgemeinen wird das Bedürfnis nach Milch ebenso, wie der Wert der Milchproduktion überhaupt, unterschätzt. Der Wert der gesamten Milchproduktion in Deutschland ist ein ungeheurer und beträgt über 2½ Milliarden Mark, also mehr wie doppelt so viel als der der gesamten Roheisenproduktion und viel höher als der der Kohlenproduktion, der Brotgetreidernte, oder die gesamten Einnahmen aller Staats- und Privateisenbahnen Deutschlands.“

Bei der hohen Bedeutung dieses Nahrungsmittels bildet daher die Milchversorgung der Städte ein wichtiges Problem, mit dessen Lösung man sich seit etwa 10 Jahren allseitig eingehend beschäftigt. Von Wissenschaft und Technik ist in dieser Frage auch schon hervorragendes geleistet worden. In der Praxis sieht es jedoch vielfach noch sehr trüb aus und läßt die Milchversorgung der großen Städte, vom volkshygienischen und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, noch viel zu wünschen übrig, besonders in Süddeutschland.

Zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb, in dem die Milch produziert wird und dem Hause des Konsumenten liegt heute ein weiter Raum. Dem kontrollierenden Auge des Konsumenten entziehen sich die vielfach bei der Milchgewinnung noch herrschenden Mängel ebenso

wie diejenigen, welche sich aus dem Vertrieb und der Verteilung derselben durch viele Kanäle ergeben. Für eine Besserung der Milchversorgung in hygienischer Beziehung hat die Landwirtschaft im allgemeinen noch wenig getan, für sie ist die Preisfrage, um die sich schon seit Jahren zwischen Produzent und Handel ein heftiger Kampf dreht, die Hauptsache. Aber auch im Milchhandel haben sich Verhältnisse in hygienischer und volkswirtschaftlicher Beziehung herausgebildet, die dringend einer Änderung und Besserung bedürfen.

Zwischenhändler, Händler und womöglich noch Unterhändler sind am Milchhandel beteiligt und wollen leben von ihrem Geschäft, das die Großstadt mit Milch versorgt. Die Gewerbfreiheit und die Leichtigkeit, mit der ein Milchhandel angefangen werden kann, haben dazu geführt, daß sich viele ungeeignete Elemente demselben zuwenden und daß sich die Zahl der Milchhändler weit über den Bedarf hinaus vermehrt hat. In großen Städten hat in Häusern, wo mehrere Familien wohnen, manchmal jede Familie einen anderen Milchmann. Zumeist ist auch die Kundschaft des einzelnen Milchhändlers über große Teile des ganzen Stadtgebietes verteilt, so daß für die einzelne Person das Verteilen von 100 bis 120 Litern Milch eine große Tagesarbeitsleistung bedeutet. Es ist klar, daß durch die heutige Art der Milchverteilung an die Konsumenten viel Arbeitskraft unnötig verschwendet und dieses Nahrungsmittel erheblich verteuert wird.

Schlimmer noch als die wirtschaftlichen Nachteile sind die hygienischen Mängel, welche dieser ganzen Art des Milchkleinhandels anhaften. Den Kleinhändlern fehlen meist nicht nur alle Einrichtungen und Mittel, um die Milch in guter Beschaffenheit zu erhalten, sondern vielfach auch die nötigen Kenntnisse der Behandlung dieses wichtigen Nahrungsmittels. Das übliche Verfahren, die Milch, dem Straßenstaub und den Witterungseinflüssen ausgesetzt, in offenen und fragwürdigen Geschirren und Kannen herumzuführen, mit mehr oder minder sauberen Gefäßen umzugießen und auszumessen u. s. w. ist unzeitgemäß und durchaus unhygienisch, da die Milch auf diesem Wege einer Menge Verunreinigungen und Schädlichkeiten ausgesetzt wird.

Die trotz aller Kontrolle noch immer häufigen absichtlichen Verschlechterungen durch teilweises Entrahmen, Wässern, Zusetzen von mehr oder weniger schädlichen Konservierungsmitteln bewirken dann noch ein übriges, um die Milch ihres Wertes als wichtigstes Volksnahrungsmittel fast zu entkleiden.

Je mehr Milchhändler daher an der Milchversorgung einer Stadt beteiligt sind, desto schlechtere Milch wird im allgemeinen geliefert werden. Wenn auch zugegeben werden muß, daß durch Zusammenschluß und Organisation der Milchhändler manche Mißstände gebessert worden sind, so ist doch ein zufriedenstellender Zustand und eine durchgreifende Besserung der Milchversorgung der Städte noch lange nicht erreicht. Eine solche ist auch nur möglich auf dem Wege der Zentralisierung.

Die Vorteile, welche die Zentralisierung des Milchhandels bietet, sind in die Augen springend. Nur der Großunternehmer kann für dieses wichtige Nahrungsmittel einen allen Anforderungen der Hygiene und Wirtschaftlichkeit entsprechenden, zweckmäßigen Betrieb schaffen; nur er ist imstande, die Behandlung und Verteilung der Milch in einwandfreier und wünschenswerter Weise durchzuführen. Er allein hat es auch in der Hand, die Produzenten zur Gewinnung einer einwandfreien Milch zu zwingen und zu erziehen. Auch ist er in der Lage, größere Quantitäten Milch von einem Lieferanten gegen billige Preise zu beziehen. Im Großhandel gleichen sich auch die Schwankungen im Bedürfnis des Tages am besten aus und kann denselben besser Rechnung getragen werden. Die vorzüglichen Kühleinrichtungen, über welche eine moderne Milchzentrale verfügt, ermöglichen es, die Milch längere Zeit in einwandfreiem Zustand aufzubewahren und die Einrichtungen zum Verbuttern und zur Herstellung verschiedener Milchdauerpräparate gestatten eine rationelle Verwendung überschüssiger Milch. Auf diese Weise gestaltet der Großhandel seinen Betrieb hygienisch und vorteilhaft zugleich.

Solche Unternehmungen größeren Stiles finden wir bereits in einer ganzen Reihe deutscher und außerdeutscher Städte. Sie sind zum Teil in Händen von Privaten, zum Teil von Vereinigungen von Produzenten, Konsumenten oder Händlern oder auch von gemeinnützigen Gesellschaften. Die bekanntesten und bedeutendsten Privatunternehmungen sind die von Bolle in Berlin und von Pfund in Dresden. Hervorragende genossenschaftliche Betriebe modernster Art finden sich in Königsberg, Magdeburg, Braunschweig, Chemnitz, Berlin, Dresden, Budapest, Kopenhagen, Basel, Mannheim, Freiburg u. s. w.; zwei Betriebe allergrößten Stiles sind die Wiener Molkerei und die Niederösterreichische Molkerei, ebenfalls in Wien. Alle diese Unternehmungen sind meist aus kleinen Anfängen entstanden und haben sich innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit zu Riesenbetrieben entwickelt. Die heutigen Prachtbauten und riesigen Betriebsräumlichkeiten im Verein mit den ansehnlichen Dividenden, welche diese Unternehmungen abwerfen, lassen zur Genüge erkennen, daß solche Betriebe nicht nur einem Bedürfnis entsprechen, sondern daß sie auch gut prosperieren.

Nach diesen allgemeinen Darlegungen sind zunächst die gegenwärtigen Milchversorgungsverhältnisse der hiesigen Stadt einer kurzen Betrachtung zu unterziehen:

Die Gesamtmenge an Milch, welche in Karlsruhe verbraucht wird, beläuft sich auf etwa 70 000 Liter täglich (siehe „Milchversorgung der Stadt Karlsruhe“ von Bayersdoerfer). Hier- von werden etwa 15 % in der Stadt selbst produziert, 25 % per Achse und 60 % per Bahn eingeführt.

Die Achsenmilch wird von etwa 200 Einbringern aus ca. 30 Ortschaften hierher einge- führt und stammt zum größten Teil von der Hardt. Das höchste von einem Einbringer ein- gebrachte Quantum ist ca. 550 Liter; der entfernteste Bezugsort der Achsenmilch ist 20 km.

Die Bahnmilch kommt ebenfalls zum größten Teil von der Hardt, nächst dem aus den Orten des Pfalz- und Kraichgaues, also aus Entfernungen bis zu 60 km. In neuerer Zeit sind noch als Bezugsquellen hinzugekommen die Pfalz, das Elsaß und die Schweiz. Ver- anlassung für diese Erweiterung des Milchversorgungskreises ist einerseits das starke Anwachsen der Bevölkerung und andererseits das ständige Steigen der Milchpreise.

Die Bahnfracht von den Produktionsstätten, mit Ausnahme der zuletzt genannten Milch- bezugsgebiete, beträgt durchschnittlich 1 S pro Liter.

Den Milchvertrieb in der Stadt besorgen teils die oben erwähnten ländlichen Einbringer, teils die hiesigen Händler. Dieselben, ungefähr 180 an der Zahl, sind durchweg Kleinhändler. Die meisten derselben sind organisiert in einer Milcheinkaufs- und Verkaufsgenossenschaft und in dem Karlsruher Milchhändlerverein mit einem Tagesumsatz von etwa 38 000 Litern. Als einziger größerer Betrieb ist die Milchzentrale des Verbandes landwirtschaftlicher Genossen- schaften vorhanden. Der Tagesumsatz derselben beträgt ca. 3 500 Liter, wovon ca. 1 000 Liter an andere Händler und ca. 200 Liter an die Milchausschankhäuschen abgegeben werden.

Die derzeitigen Einkaufspreise für die Milch bei den Produzenten sind 17 bis 18 S , franko Karlsruhe. Die Verkaufspreise der hiesigen Händler betragen 22 S ; die Verkaufspreise der Milchzentrale sind an den Ausschankwagen ab Straße und in der Zentrale selbst 22 S pro Liter, frei ins Haus 23 S , in Flaschen 26 S .

Wie aus diesen Darlegungen ersichtlich, leidet die hiesige Milchversorgung an einer außer- ordentlichen Dezentralisation, welche in ökonomischer und hygienischer Beziehung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Eine Zentralisation mit dem Ziel, den Konsumenten eine gut ge- wonnene und gut behandelte Milch zu angemessenem Preis zu bieten, ist daher ein unab- weisbares Bedürfnis. Ein Anfang hierzu ist in den letzten Jahren insofern bereits eingetreten, als durch den Verband landwirtschaftlicher Konsumvereine in einer ganzen Reihe von Ort- schaften die Produzenten zu Milchproduzentengenossenschaften zusammengeschlossen wurden zur Gewinnung einer besseren Milch und zur Ausschaltung der Aufkäufer und Zwischenhändler. Es hat sich aber bald gezeigt, daß nur allzusehr die Preisfrage in den Vordergrund des In- teresses gestellt wurde und daß der Hauptzweck das Hinaustreiben der Milchpreise bildete, mit dem Endziel der Monopolisierung der Milchversorgung der Stadt in den Händen der Produzenten!

Eine derartige Gestaltung der städtischen Milchversorgung ist natürlich nicht wünschens- wert. Das erstrebenswerte Ziel muß sein:

Ein Interessenausgleich zwischen Produzenten und Konsumenten zum Zweck der Er- zielung eines angemessenen Produktionspreises, einer besseren Gewinnung und Behandlung der Milch und Lieferung derselben an die Konsumenten unter den hygienisch und ökonomisch günstigsten Bedingungen.

Form und Organisation des Unternehmens.

Eine Milchzentrale muß auf breiter gesellschaftlicher Basis aufgebaut sein und durch die zur Verfügung stehenden Mittel und die Persönlichkeit der Unternehmer gewisse Garantien dafür bieten, daß ihr Umfang einen großen prozentualen Anteil an dem Milchbedarf der Stadt begreift und daß sie (nach Größe und Betriebsart) vorbildlich wirkt. Die zweckmäßigste Gesellschaftsform für ein solches Unternehmen ist die Aktiengesellschaft oder besser die G. m. b. H.

Die Situation und der Geschäftsgang wird im allgemeinen folgender sein: Die Zentrale kauft bei den Lieferanten Milch, welche an den Produktionsstätten geseiht und gekühlt wird und per Achse oder per Bahn an die Zentrale abgeht. Dort wird die Milch untersucht, ge- reinigt, tief gekühlt und sodann zum Verkauf gebracht, teils durch eigene Wagen (eventuell auch durch Milchhändler) teils in Niederlagen. Als Lieferanten werden in der Hauptsache größere Güter und Produzenten-Genossenschaften beizuziehen und mit denselben besondere Lieferungsverträge abzuschließen sein.

Lage, Bau und Einrichtung der Zentrale.

Da der Milchverkauf im Kleinen das Hauptgeschäft der Zentrale bildet, so muß die Lage derselben eine derartige sein, daß eine leichte Verteilung des Milchstromes über die Stadt ermöglicht wird, also nicht zu weit vom Stadtzentrum. Direkte Bahnverbindung oder die Nähe des Bahnhofs ist zwar angenehm, jedoch nicht wesentliche Bedingung, da das Abholen der Milch sich rasch abwickelt und auch keinen erheblichen besonderen Kostenaufwand verursacht, da die Fuhrwerke sowieso vorhanden sein müssen.

Bei der Auswahl des Bauplatzes ist vor allen Dingen darauf Rücksicht zu nehmen, daß für den Wagenverkehr und Aufstellung der Milchverkaufswagen ein großer Hofraum vorgesehen wird. Sodann ist darauf zu achten, daß genügend kaltes Wasser durch Anlage eines Brunnens zu erhalten ist und daß auch die Abwässer mit genügend Gefälle aus den Molkereiräumen abgeleitet werden können. Das Molkereigebäude ist so auf dem Bauplatz anzuordnen, daß die Butter- und Milchräume möglichst nach Norden zu liegen kommen. Da fast alle städtischen Molkereibetriebe sich mehr und mehr auf den Vertrieb der Milch in Flaschen einrichten, so ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Flaschenpülraum und der Flaschenfüllraum, in welchem auch die Expedition stattfindet, möglichst groß gewählt werden."

Der Stadtrat vermochte sich den schwerwiegenden Gründen, die für ein Eingreifen der Stadtverwaltung in die Milchversorgung der städtischen Bevölkerung geltend zu machen sind, nicht länger zu verschließen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß eine zweckmäßigere Organisation der städtischen Milchversorgung sowohl vom allgemein volkswirtschaftlichen wie vom volkshygienischen Standpunkt aus als unabweisbares Bedürfnis empfunden wird, dem allein durch Maßnahmen in der Richtung nach größerer Zentralisation der Milchversorgung Rechnung getragen werden kann. Die Notwendigkeit dieser Entwicklung der Verhältnisse springt so sehr in die Augen, daß sie sich mit Sicherheit über kurz oder lang in Form privatwirtschaftlicher Organisationen wird Bahn brechen müssen, ohne Rücksicht darauf, ob die Stadtverwaltung den Zeitpunkt für gegeben erachtet oder nicht, sich ihrerseits den nötigen Einfluß auf diese Entwicklung zu sichern. Es wäre ein schweres, nicht wieder einzubringendes Verschämmnis, wollte die Stadtverwaltung dieser Entwicklung ihren Lauf lassen etwa in der Meinung, daß sie einer behördlichen Beeinflussung nicht bedarf. Wo wichtige Interessen der Volksgesundheit auf dem Spiel stehen, hat die Stadtverwaltung in allererster Linie das Recht und die Pflicht, den Gang der Dinge in die für richtig erkannten Wege zu leiten.

Wenn hiernach die Notwendigkeit der Errichtung einer Milchzentrale auf breiter Grundlage für die hiesige Stadt anzuerkennen ist, so wird sich gleichwohl die wirtschaftliche Beteiligung der Stadtgemeinde an einem solchen Unternehmen auf dasjenige Maß zu beschränken haben, das ihr gerade noch ermöglicht, einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse auszuüben. Im übrigen soll sich das beabsichtigte Unternehmen durchaus in den Rahmen einfügen, der ihm durch die Heranziehung privatwirtschaftlicher Interessen gegeben werden kann. Aus diesem Grunde empfiehlt sich unter allen Umständen, den Betrieb des Unternehmens einer privatwirtschaftlichen Gesellschaft, am zweckmäßigsten einer G. m. b. H. zu übertragen, an der die Stadtgemeinde sich mit der Mehrheit der Anteile zu beteiligen hätte. Mit der Gründung einer Gesellschaft wäre dem Unternehmen auch von Anfang an diejenige Anpassungsfähigkeit und Beweglichkeit gesichert, deren es zur Lösung wirtschaftlicher Aufgaben bedarf.

Als Gesellschafter nehmen außer der Stadtgemeinde an der Gründung der Milchzentrale auf Grund der gepflogenen Verhandlungen teil: der Lebensbedürfnisverein Karlsruhe, das hiesige Gewerkschaftskartell, sowie zwei hiesige Bankhäuser, die Süddeutsche Diskontogesellschaft und Herr Bankier Seeligmann.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Mitwirkung des Lebensbedürfnisvereins als des größten hiesigen Konsumvereins, der durch seine Beteiligung an dem Unternehmen zum Ausdruck bringt, daß es der naturgemäßen Entwicklung der Konsumgenossenschaften in den Städten entspricht, wenn sie sich mit der Milchversorgung ihrer Mitglieder befassen. Nicht minder erfreulich ist die Beteiligung des Gewerkschaftskartells, das hier die beste Gelegenheit hat, der Arbeiterschaft nützliche Arbeit zu leisten.

Der Gründung der Gesellschaft soll der angeschlossene Gesellschaftsvertrag zugrunde gelegt werden. Der Gesellschaftsvertrag enthält ausschließlich solche Bestimmungen, über die nach dem Reichsgesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen treffen muß.

Zweck und Aufgabe der Milchzentrale ist die Schaffung einer städtischen Sammelstelle für Milch, die durch ihre technischen Einrichtungen und die Art ihrer Organisation in der Lage ist, ebensosehr eine wirksame Preiskontrolle der Milch wie die Kontrolle über eine hygienisch einwandfreie Milchgewinnung, Milchaufbewahrung und Verarbeitung und Milchverteilung zu übernehmen.

Damit beschreitet die Stadtgemeinde durchaus keine neuen Wege. Die Erfahrungen anderer Städte haben genügend bewiesen, daß eine auf volkswirtschaftlich richtiger Grundlage aufgebaute und gut geleitete Milchzentrale ihrer Aufgabe in vollem Umfang gerecht werden wird. In besonders deutlicher Weise hat dies erst in jüngster Zeit die Erfahrung der Stadt Mannheim gezeigt. Die Mannheimer Milchzentrale wurde im März 1912 in Form einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung unter Beteiligung der Stadtgemeinde gegründet. Sie hat sich gleich im ersten Geschäftsjahre ihres Bestehens so gut entwickelt, daß sie in der Lage war, neben reichen Abschreibungen und Rücklagen in den Erneuerungsfonds das Stamm-

kapital mit 3 % zu verzinsen. Das Geschäftsjahr 1913 gestattete bereits eine Verzinzung der Stammeinlage mit 4 %. Der Milchpreis konnte mit Beginn des Geschäftsjahres 1913 von 23 $\mathcal{L}$ auf 22 $\mathcal{L}$ für das Liter ab Verkaufswagen ermäßigt werden. Der Milchumsatz, der im Jahre 1912 ca. 6 000 Liter im Tag erreichte, stieg im Laufe des Jahres 1913 auf 10 000 Liter im Tag. Im Hinblick auf diese Entwicklung des Unternehmens, das bisher nur als Provisorium im städtischen Schlacht- und Viehhof untergebracht war, wurde erst kürzlich mit Zustimmung des Bürgerausschusses der Neubau eines Betriebsgebäudes mit einem Aufwand von rund 240 000 $\mathcal{M}$ beschlossen. In der Begründung der hierauf bezüglichen Stadtratsvorlage an den Bürgerausschuß wird das bisherige Gesamtergebnis des Unternehmens wie folgt beurteilt:

„Der Aufschwung, den das Unternehmen in der kurzen Zeit seines Bestehens genommen, ist wohl der beste Beweis dafür, daß die Errichtung der Zentrale einem tatsächlichen Bedürfnis entsprach. Die Hoffnungen, die auf die Milchzentrale bei ihrer Gründung gesetzt wurden, daß sie sowohl preisbildend als auch qualitätsverbessernd wirken sollte, können ebenfalls als erfüllt angesehen werden, denn es wird heute im allgemeinen eine wesentlich bessere Vollmilch nach Mannheim eingeführt als früher und es ist auch ein normaler, stetiger und angemessener Milchpreis erzielt und den andauernden Bestrebungen auf Steigerung des Milchpreises entgegengewirkt worden.“

Durch die Erfahrungen in Mannheim wird aber auch bestätigt, daß die Befürchtungen der Milchhändler, die Milchzentrale würde sie in ihrer Existenz gefährden, durchaus unbegründet sind. Die Molkereigenossenschaft der Mannheimer Milchhändler hat nach der veröffentlichten Bilanz für das Geschäftsjahr 1912/1913 an Vollmilch 8 732 572 Liter umgesetzt, das sind gegen das vorhergegangene Geschäftsjahr 610 391 oder rund 7 % mehr. Es hat somit trotz der angeblichen Konkurrenz der Milchzentrale eine ganz bedeutende Steigerung des Umsatzes stattgefunden.

Die Erfüllung der Aufgabe einer Milchzentrale hat also mit einer grundsätzlichen Ausschaltung des realen Milchhandels gar nichts zu tun. Wenn es der Milchzentrale gelingt, wie projektiert etwa $\frac{1}{4}$ des hiesigen Milchbedarfs in die Hand zu bekommen, so hat sie einen wesentlichen Teil ihrer Aufgabe erfüllt. Sie ist dann schon in der Lage, einen ausschlaggebenden Einfluß bei der Preisgestaltung auszuüben, zumal der Milchkonsum auch in der hiesigen Stadt noch steigerungsfähig ist. Neben der Zentrale wird sich deshalb auch hier ein tüchtiger und leistungsfähiger Milchhändlerstand sehr wohl durchsetzen und lebensfähig erhalten können. Er wird im Gegenteil von den Einrichtungen der Milchzentrale nur Vorteile haben, wenn unter ihrem hygienisch vorteilhaften Einfluß untüchtige und unzuverlässige Elemente aus dem Milchhandel verschwinden. Aberdies wird zu keiner Zeit etwas im Wege stehen, die Organisationen der Milchhändler, wenn sie sich dazu bereit erweisen sollten, in irgend einer Form an der Zentrale zu beteiligen, sei es, daß sie selbst Gesellschaftsanteile übernehmen würden, sei es, daß sie sich als Absatzgesellschaft an dem Vertrieb der Milch beteiligen, sei es auch nur, daß einzelne ihrer Mitglieder als Angestellte bei der Zentrale unterkommen würden.

Die neu zu errichtende Milchzentrale soll in dem von der Stadtgemeinde kürzlich angekauften Anwesen des Lebensbedürfnisvereins, Zähringerstraße 45/47, untergebracht werden, das die Stadtgemeinde der Gesellschaft, soweit es dafür benötigt wird, mietweise zur Verfügung stellt.

Nach einer von den städtischen technischen Ämtern gemeinschaftlich mit dem Vertreter der Bergedorfer Eisenwerke, einer Spezialfirma für Molkereieinrichtungen, angestellten Prüfung eignet sich dieses Anwesen sehr gut, um in dem früher als Bäckerei benützten Hintergebäude eine allen Anforderungen entsprechende Milchzentrale einzurichten. Der nötige Hofraum zur An- und Abfahrt der Milchwagen steht zur Verfügung. Auch die Lage des Anwesens inmitten des am dichtesten bevölkerten Stadtteils bietet in betriebstechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht wesentliche Vorteile.

Immerhin sind, um das Anwesen als Milchzentrale benützen zu können, umfangreiche bauliche Veränderungen vorzunehmen, deren Kosten sich nach dem Voranschlag des Hochbauamts auf 53 000 $\mathcal{M}$ belaufen werden.

Die maschinellen und molkereitechnischen Einrichtungen erfordern nach einem von den Bergedorfer Eisenwerken aufgestellten und vom städtischen Maschinenbauamt nachgeprüften Projekt und Kostenvoranschlag einen Aufwand von 59 550 $\mathcal{M}$.

Über die Einzelheiten der Betriebsanlage und die Gestaltung des Betriebs geben die nachfolgenden Darstellungen der Schlachthofdirektion Aufschluß:

Beschreibung der Anlage.

„Die Anlage ist für eine stündliche Verarbeitung von 2 000 Litern Milch projektiert, sodaß in 6 Stunden 12 000 Liter Milch gereinigt, pasteurisiert und gekühlt werden können. Die Milch wird durch Verkaufswagen aus Rannen verkauft. Für den Flaschenmilchverkauf wird eine Flaschenreinigungsmaschine und ein Flaschenfüllapparat aufgestellt. Das für den Betrieb erforderliche Wasser wird zum Teil der städtischen Wasserleitung entnommen; für den Kühlmaschinenbetrieb und die Kesselspeisung ist die Anlage eines eigenen Brunnens vorgesehen, da

dann ein kälteres Wasser für Kühlzwecke zur Verfügung steht. Wie aus der Zeichnung ersichtlich, liegen der Expeditionsraum, die Kühlräume, der Dampfmaschinen- und Kesselraum zu ebener Erde; der Milchannahmeraum ist wegen der bequemen Einbringung der angelieferten Milch und der niedrigen Höhe für das Ausgießen der Kannen in die Milchwage etwas erhöht angeordnet. Die eigentlichen Betriebsräume, wie Separatorenraum, Butterei, Raum für die isolierten Milchbassins, die Käseerei und Räume für etwa herzustellende Spezialmilch, z. B. Joghurt, liegen im ersten Stockwerk. Eine neu anzulegende Treppe verbindet den Expeditionsraum mit den oberen Räumen; außerdem ist in der einen Ecke ein Warenaufzug vorgesehen. Über dem Milchannahmeraum ist eine Gehilfenstube und Badestube für das Personal angeordnet. Im Vorderhaus liegen das Kontor nebst Vorstandszimmer und Verkaufsladen, darüber die Wohnung für den Betriebsleiter oder einen Maschinisten. In den hinteren vorhandenen Nebengebäuden sind die Pferdestallungen und Wagenschuppen projektiert.

Betriebsbeschreibung.

Die angelieferte Vollmilch wird in das Bassin der Milchwage gegossen, dann gewogen und nun über ein Doppelsieb in das darunter stehende Vollmilchannahmebassin abgelassen. Aus diesem Bassin befördert ein Milchhebeapparat die Vollmilch in das im ersten Stockwerk stehende Vollmilchverteilungsbassin, aus welchem die Milch durch den Vorwärmer in den Alfa-Reinigungs-Separator gelangt. Die gereinigte Milch fließt aus dem Separator in den Pasteur, welcher dieselbe auf ca. 65° erhitzt und dann in die Wannen für Dauerhitzung befördert. In diesen Wannen wird die Milch 30 Minuten lang auf ca. 65° erhalten, wodurch alle etwa in der Milch enthaltenen Krankheitskeime abgetötet werden. Aus den Dauerwannen befördert nun eine Drehkolbenpumpe die Milch zur Tiefkühlung über einen Flächenkühler, von welchem dieselbe in die isolierten Milchabgabebassins abfließt. Durch die Isolierung der Bassins wird die Milch in denselben kühl gehalten, sodaß die Milchausgabe unabhängig von der Milchlieferung stattfinden kann. Aus den isolierten Bassins fließt die Milch nach unten in die Expedition, wo sie in die Verkaufskannen abgezapft wird.

Die Vollmilch, welche zur Entrahmung bestimmt ist, fließt aus dem Vollmilchverteilungsbassin durch den Vorwärmer in den Alfa-Separator, durch den sie in Rahm und Magermilch geschieden wird. Der Rahm fließt in den Rahmpasteur, wird durch denselben auf den Flächentiefkühler gehoben und in oblonge Rahmstände aufgefangan. Der zur Herstellung von Butter bestimmte Rahm wird in einem gemauerten Temperierbassin für die Verbutterung vorbereitet und dann im Butterfaß ausgebuttert. Die Butter wird auf dem Rollerknetter ausgearbeitet, auf dem Buttertisch in Stückchen ausgeformt und dann bis zur Ausgabe im Butterkühlraum aufbewahrt.

Die vom Alfa-Separator abfließende Magermilch wird entweder pasteurisiert und abgekühlt und gelangt dann zum Verkauf, oder sie wird mit einer Drehkolbenpumpe direkt vom Separator zur Herstellung von Quark und Käse in die Käsewanne befördert.

Die schmutzigen Milchkannen werden in der Molkerei auf dem Kannenspülbock durch Dampf und Wasser gereinigt.

Zum Antrieb der Molkereimaschinen dient eine Dampfmaschine und ein Dampfkessel. Der Abdampf der Dampfmaschine wird entölt und zum Erhitzen der Milch, sowie für Herstellung des für Kesselspeisung und Spülzwecke erforderlichen warmen Wassers verwendet. Das für den Betrieb der Molkerei erforderliche kalte Wasser wird einem eigens anzulegenden Brunnen entnommen.

Muß mit großer Wasserersparnis gerechnet werden, so kann das von den Kühlern abfließende reine Wasser für Spülzwecke wieder verwendet werden. Es wird dann gesammelt und mit einer Pumpe in ein auf dem Boden aufzustellendes Wasserreservoir gepumpt, von wo das Wasser durch Rohrleitung zu den einzelnen Räumen geleitet werden kann.

Zur Abkühlung der Milch, des Rahmes, der Kühlräume und zur Herstellung von etwas Eis ist eine Kohlensäure-Kühlmaschine vorgesehen, die für geringen Wasserverbrauch mit Dach-Veriefelungs-Kondensator und Nachkühler veranschlagt ist. Es ist angenommen, daß täglich ca. 100 kg Eis hergestellt werden; wird eine größere Eismenge gewünscht, so müssen entsprechend mehr Eiszellen angeschafft werden."

Die

Finanzierung des Unternehmens

ist folgendermaßen gedacht:

I. Kapitalbedarf.

1. Kosten der baulichen Veränderungen	53 000 Mk.
2. Kosten der maschinellen und molkereitechnischen Einrichtungen	59 550 "
3. Einrichtung für Flaschenmilchverkauf	2 000 "
4. zur Anschaffung von Mobiliar und Gerätschaften	3 000 "
5. zur Anschaffung von Pferden und Wagen	15 000 "
6. Betriebskapital	20 450 "

Summe . . . 153 000 Mk.

II. Bedarfsdeckung.

Die erforderlichen baulichen Veränderungen werden unmittelbar von der Stadtgemeinde ausgeführt und der entstehende Kostenaufwand im voranschlagsmäßigen Betrage von 53 000 M auf Anlehensmittel übernommen.

Der übrige Kapitalbedarf im Gesamtbetrage von 100 000 M wird von der zu gründenden Gesellschaft aufgebracht. Hiervon werden 75 000 M durch das Stammkapital der Gesellschaft gedeckt, während die restlichen 25 000 M der Gesellschaft von der Stadtgemeinde unter Verwendung von Anlehensmitteln als verzinsliches Darlehen zur Verfügung gestellt werden sollen.

III. Rentabilitätsberechnung.

1. Jährliche Betriebskosten:

a. die von der Gesellschaft an die Stadtgemeinde zu zahlende Miete berechnet sich wie folgt:

Kaufpreis des Anweizens Jähringer-Straße 45/47 mit	
Kosten	125 000 M,
Kosten der baulichen Veränderungen	53 000 "

zusammen . . . 178 000 M.

Hiervon 7 % als Vergütung für die übliche Verzinsung und Amortisation der aufzuwendenden Anlehensmittel, die Kosten der baulichen Unterhaltung, Staatssteuer, Feuerversicherungsbeitrag, entgehende Umlage und sonstiges 12 460 M

Hiervon ab die Miete für die vorderen für die Milchzentrale nicht in Betracht kommenden Teile des Gebäudes mit rund . . . 3 760 "

Bleibt als Miete für die Milchzentrale 8 700 M

b. Verzinsung und Amortisation des in 10 Jahren zurückzahlbaren Darlehens der Stadtgemeinde im Betrage von 25 000 M (verzinslich zu 4 1/2 %) . . . 3 157 "

c. Verzinsung und Amortisation (einschließlich Abschreibung):

für Maschinen = 61 550 M zu 10 %	6 155 "
für Mobiliar und Geräte = 3 000 M zu 12 %	360 "
für Wagen und Pferde = 15 000 M zu 12 %	1 800 "

d. Unterhaltung und Reparaturkosten 3 500 "

e. Kohlenverbrauch 2 500 "

f. Gehälter und Löhne 40 000 "

g. Flaschen, Bruch und Verlust 500 "

h. Pferdehaltung 8 000 "

i. verschiedene Bedarfsartikel 1 500 "

k. allgemeine Unkosten 5 000 "

Summe der Betriebskosten . . . 81 172 M

Bei einem Tagesumsatz von durchschnittlich 7 000 Litern im Jahr ergeben sich somit rund 3,18 S Betriebskosten für das Liter.

2. Verwertung der Milch (nach dem Stand der Preise am 1. Januar 1914):

1 500 Liter Milch Verkauf in der Zentrale zu 20 S für das Liter	300 M
1 800 " " " im Großen " 21 " " " "	378 "
1 200 " " " am Wagen " 22 " " " "	264 "
2 000 " " ins Haus " 23 " " " "	460 "
500 " " in Flaschen " 26 " " " "	130 "

7 000 1 532 M

abzüglich 2 % Verlust für Ausmaß und dergl. $1 532 - 30,64 = 1 501,36$ S; als Durchschnittseinnahme ergibt sich hiernach für das Liter Milch 21,44 S.

Der Einkaufspreis beträgt 18 S das Liter,
Betriebskosten 3,18 "

Gesamtkosten . . . 21,18 S das Liter
Verkaufspreis . . . 21,44 "

Mehrerlös am Liter Milch . . . 0,26 S.

Bei $365 \times 7 000$ Litern im Jahr ergibt sich hiernach ein Reingewinn von . . . 6 643 M.

Von diesem sind nach § 14 Ziffer 1—3 des Vertragsentwurfs zunächst circa 30 % = 1 993 "

zur Ansammlung eines Reservefonds und sonstigen Zwecken zu verwenden,

so daß ein schätzungsweise Überschuß von 4 650 M verbleibt.

Für die Stadtgemeinde stellt sich die finanzielle Beteiligung an der Milchzentrale in folgender Weise dar:

A. Kapitalaufwand.

1. Für den Ankauf des Anwesens Zähringer-Straße 45/47, in welchem die Milchzentrale untergebracht wird, war erforderlich ein Anlehensaufwand von	125 000 M
2. Mit der gegenwärtigen Vorlage werden weiterhin als Anlehensmittel angefordert:	
a. zur Übernahme von Anteilscheinen an der Gründung einer G. m. b. H. zum Zwecke des Betriebs einer Milchzentrale	39 000 "
b. zur Gewährung eines zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinslichen und innerhalb 10 Jahren zurückzahlbaren Darlehens an die Gesellschaft	25 000 "
c. für bauliche Veränderungen in dem Anwesen Zähringer-Straße 45/47, um den Betrieb der Milchzentrale in diesem Anwesen zu ermöglichen	53 000 "
d. Gründungskosten	1 300 "
Gesamtaufwand	243 300 M.

B. Jährliche Ausgaben.

Zur jährlichen Verzinsung und Tilgung dieses Anlehensaufwands nach Maßgabe der üblichen Grundsätze sind erforderlich:

178 000 M zu 7% (s. Rentabilitätsberechnung Ziff. 1 a) =	12 460 M
39 000 " zu $5,41\%$ =	2 110 "
25 000 " zu $12,48\%$ =	3 120 "
1 300 " zu $5,41\%$ =	70 "
zusammen	17 760 M.

C. Jährliche Einnahmen.

Miete aus dem Anwesen Zähringer-Straße 45/47

a. von der Gesellschaft für Überlassung der zum Betrieb der Milchzentrale bestimmten Gebäulichkeiten	8 700 M
b. aus den übrigen Teilen des Gebäudes	3 760 "
zusammen	12 460 M

Von der Gesellschaft für Verzinsung und Amortisation des Darlehens von

25 000 M	3 157 M.
Dividende aus dem Geschäftsanteil von 39 000 M mit etwa $5\frac{1}{2}\%$ =	2 145 "

Summe der Einnahmen 17 765 M

Summe der Ausgaben 17 760 M

Aus diesen Darstellungen, die allen Gesichtspunkten einer soliden Finanzgebarung Rechnung tragen, ergibt sich, daß sich die Beteiligung der Stadtgemeinde an der Milchzentrale nicht nur als die Förderung eines gemeinnützigen Unternehmens von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, sondern aller Voraussicht nach auch als eine Anlage erweisen wird, die der Stadtgemeinde eine völlig ausreichende Deckung für die darauf verwendeten Kosten verbürgt.

Dr. Forstmann.

Gesellschaftsvertrag.

Zwischen

1. der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat;
2. dem Lebensbedürfnisverein Karlsruhe e. G. m. b. H., vertreten durch seinen Vorstand;
3. der Süddeutschen Diskontogesellschaft, Aktiengesellschaft in Karlsruhe;
4. der Bank Alfred Seeligmann & Cie. in Karlsruhe und
5. dem Gewerkschaftskartell Karlsruhe

ist heute (vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses) folgender Vertrag vereinbart worden:

§ 1.

Unter der Firma „Karlsruher Milchzentrale“ G. m. b. H. gründen die oben genannten Vertragsschließenden eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Karlsruhe.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens sind der Einkauf, die Verarbeitung und der Verkauf von Rohmilch und die damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 3.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 75 000 Mk.

Auf dieses Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Einlagen zu leisten:

1. die Stadt Karlsruhe	39 000 Mk.
2. der Lebensbedürfnisverein	25 000 "
3. die Süddeutsche Diskontogesellschaft	7 500 "
4. die Bank Alfred Seeligmann & Cie.	2 500 "
5. das Gewerkschaftskartell Karlsruhe	1 000 "

zusammen . . 75 000 Mk.

Nach dem Betrage der übernommenen Einlage bestimmt sich der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters.

§ 4.

Die Gesellschafter haben ihre Einlagen in barem Gelde zu leisten und vor Anmeldung der Gesellschaft in das Handelsregister den vierten Teil in bar einzuzahlen.

Die restlichen Dreiviertel werden nach Bedarf in Beträgen von nicht mehr als 20 % der vollen Stammeinlage in Fristen von mindestens 2 Monaten von dem Geschäftsführer eingefordert.

§ 5.

Die Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen, sowie von Teilen eines Geschäftsanteils kann nur mit Genehmigung der Gesellschaft stattfinden.

§ 6.

Ein Gesellschafter, der den auf seine Stammeinlage eingeforderten Betrag nicht rechtzeitig einahlt, ist zur Entrichtung von 5 % Verzugszinsen vom Fälligkeitstage bis zum Zahlungstage verpflichtet. Im Falle verzögerter Einzahlung wird der säumige Gesellschafter mittels Einschreibebriefes zur Zahlung binnen eines Monats aufgefordert unter Androhung seines Ausschlusses mit dem Geschäftsanteil, auf welchen die Zahlung zu erfolgen hat und wird nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist seines Geschäftsanteiles und der geleisteten Zahlung zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig erklärt.

§ 7.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer und
2. die Versammlung der Gesellschafter.

§ 8.

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch die Versammlung der Gesellschafter bestellt.

Die Bestellung ist unbeschadet etwaiger berechtigter Entschädigungsansprüche jederzeit widerruflich.

Der Geschäftsführer zeichnet für die Firma, indem er zu der geschriebenen oder auf mechanischem Wege hergestellten Firma seine Namensunterschrift hinzufügt.

§ 9.

Der Geschäftsführer bedarf der Zustimmung der Versammlung der Gesellschafter:

1. zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
2. zur Aufnahme von Anleihen,
3. zu Neubauten, Umbauten und Neuanschaffungen, die im einzelnen Falle mehr als 1 500 Mk betragen,
4. zum Abschluß von Dienst-, Pacht-, Miet-, Lieferungs- oder sonstigen Verträgen, durch welche der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als ein Jahr auferlegt oder von ihr Kredit auf längere Zeit als 3 Monate bewilligt werden sollen,
5. zur Anlegung von Geldern, welche zum Geschäftsbetrieb nicht erforderlich sind.

Außerdem kann die Versammlung der Gesellschafter jederzeit sonstige Fälle bestimmen, in denen die Zustimmung der Versammlung einzuholen ist.

§ 10.

Die Versammlung der Gesellschafter soll vom Geschäftsführer, von dringenden Fällen abgesehen, in der Regel spätestens eine Woche vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.

§ 11.

Die Versammlung ist, außer den Fällen des § 9, in denen der Geschäftsführer ihrer Zustimmung bedarf, insbesondere zur Beschlussfassung über folgende Gegenstände zu berufen:

1. über die Feststellung der Bilanz und die Verteilung des sich aus derselben ergebenden Reingewinnes,
2. über die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
3. über die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Geschäftsführers,
4. über die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
5. über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen den Geschäftsführer oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen den Geschäftsführer zu führen hat,
6. über die Abänderung des Gesellschaftsvertrags,
7. über die Auflösung der Gesellschaft,
8. über die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren.

Außer dem Geschäftsführer kann auch jeder Gesellschafter die Versammlung einberufen, der über mindestens $\frac{1}{4}$ des Stammkapitals verfügt.

§ 12.

Für die Beschlussfassung der Gesellschaftsversammlung sind, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist, die §§ 47, 48 und 50 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften m. b. H. vom 20. Mai 1898 maßgebend.

Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 13.

Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Handelsregister und endigt mit dem 31. Dezember 1914. Von da ab läuft das Geschäftsjahr jeweils vom 1. Januar ab. Die Bilanz ist vom Geschäftsführer in den ersten 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.

Spätestens im März jedes Jahres findet die ordentliche Generalversammlung der Gesellschafter statt, welche über die Bilanz und die Verteilung des sich aus ihr ergebenden Reingewinns, sowie über die Entlastung des Geschäftsführers zu beschließen hat.

§ 14.

Der Reingewinn ist in folgender Weise zu verteilen:

1. Es werden mindestens 10 % einem Reservefonds solange zugewiesen, bis er den dritten Teil des Stammkapitals erreicht. Der Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes.
2. Hierauf wird ein weiterer jeweils festzusetzender Betrag einem Fonds zur Erteilung von Prämien für hervorragend gute Milch überwiesen.
3. Sodann erhalten Geschäftsführer und Angestellte der Gesellschaft die ihnen vertragsmäßig zustehenden Tantiemen.
4. Der Rest des Reingewinnes wird, soweit nicht die Versammlung der Gesellschafter eine andere Verwendung beschließt unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Stammanteile verteilt.

§ 15.

Die Verfügung über den Reservefonds steht der Gesellschafterversammlung zu.

§ 16.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages, welche eine Vermehrung der den Gesellschaftern obliegenden Leistungen betreffen, können nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden.

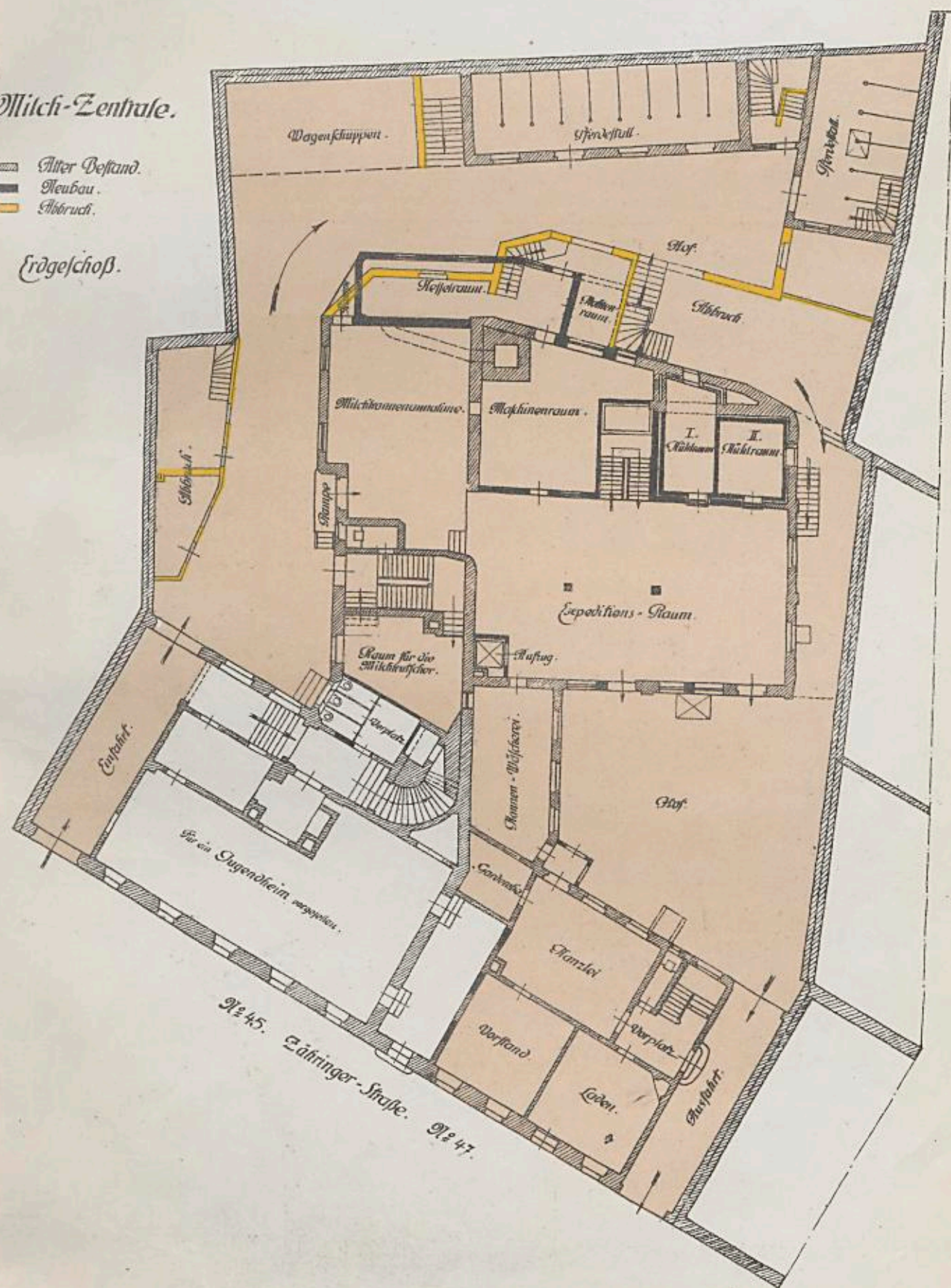
Im übrigen muß bei einer Beschlussfassung über Änderung des Gesellschaftsvertrages, sowie zur Auflösung der Gesellschaft mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten sein.

Ist die erste zu diesem Zwecke einberufene Versammlung beschlußunfähig, so ist innerhalb zwei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Abänderung des Vertrages oder die Auflösung der Gesellschaft beschließen kann.

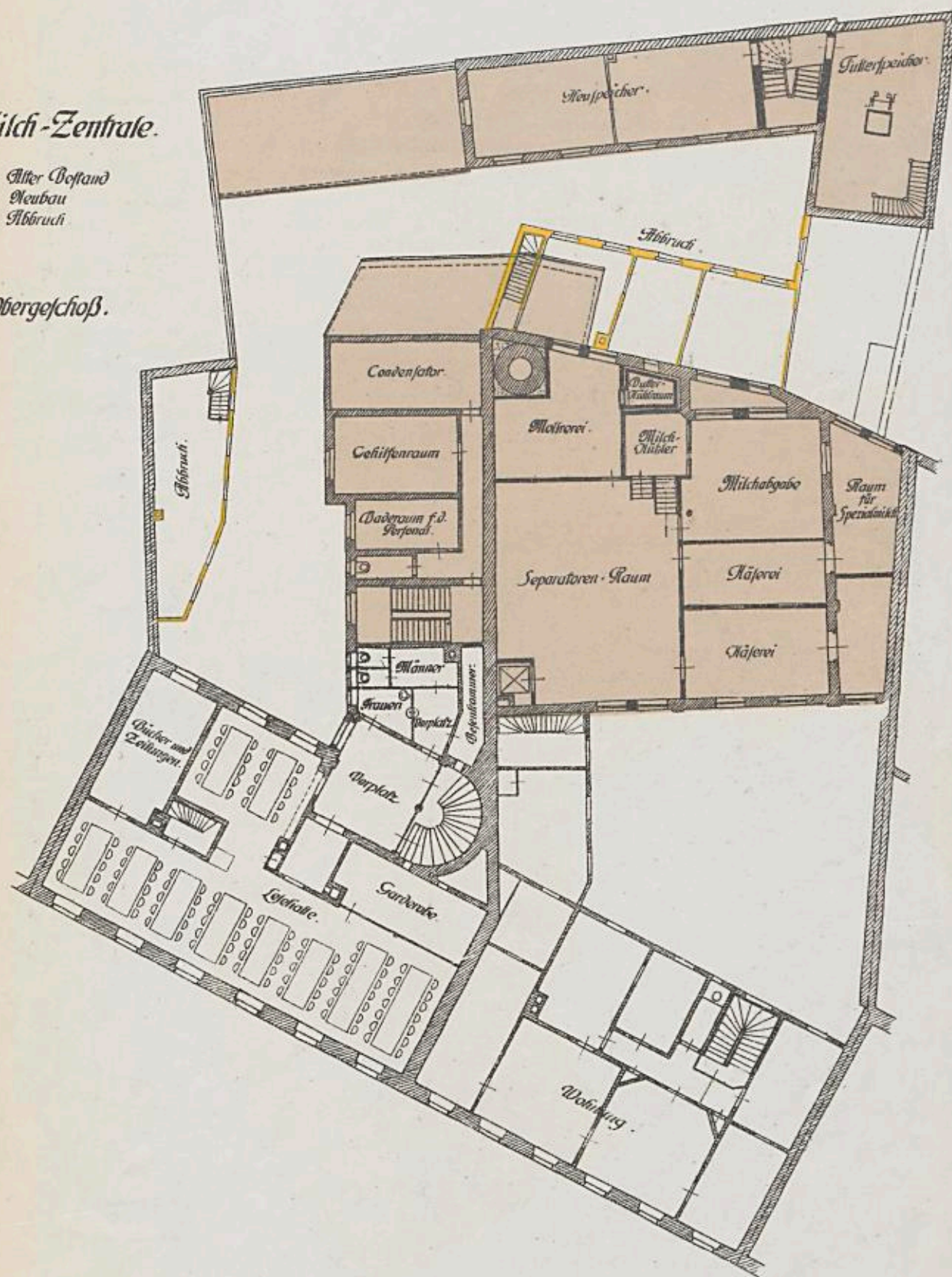
§ 17.

Die Kosten dieses Vertrages werden von den Gesellschaftern anteilmäßig getragen.

Erdegeschloß.



I. Obergeschoß.



Stadt. Hochbauamt Karlsruhe.
Juni 1914.

№ 50.

Bürgerausschusszustimmung am 30. Juni 1914

mit den vorgeschlagenen Änderungen.

Staatsebene mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 16. Jan. 1914
No. 56762.

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 30. v. Mts zu nachstehenden Anträgen des Stadtrats die Zustimmung erteilt:

1. Ankauf und Umbau der Karlsruher Lokalbahnen (Vorlage No. 50) mit der Massgabe, dass in § 8 des Vertrags mit der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft hinter dem Wort „Diejenigen“ eingefügt werde: „ungebrauchten und gebrauchsfähigen“, dass dem § 4 ein Zusatz beigesetzt werde, wonach die Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft für eine geordnete Instandhaltung der verkauften Gegenstände bis zu deren Uebergang an die Stadtgemeinde zu sorgen hat, dass ferner Punkt 4 der Vorlage betreffend Errichtung eines Betriebsbahnhofes bei Hagsfeld und von Wagenschutzdächern im Bahnhof Grünwinkel mit einem Aufwand von 188000 abgesetzt und späterer Beratung vorbehalten werde. Zu Punkt 6 gab der Oberbürgermeister die Zusicherung, dass dem Antrag des Stadtverordneten-Vorstandes entsprechend die zu beschaffenden Strassenbahnwagen so eingerichtet werden, dass sie später auch für Normalspur umgebaut werden können. Der Umbau der Lokalbahn wurde mit der Massgabe genehmigt, dass die Elektrifizierung der Hagsfelder Strecke, solange die Vorlage über die Erbauung einer Strassenbahn nach Rintheim nicht vom Bürgerausschuss verbeschieden ist, nur bis zum Friedhof ausgeführt werde.

Unter dem Zugrunde mit auch hierzu gehörenden Grundstücken, Gebäuden, Betriebsmitteln, Einrichtungsgegenständen und allem Zubehör.

durch die Worte „des Bürgerausschusses“ ersetzt, der § 5 gestrichen und eine Uebergangsbestimmung vereinbart wird, wonach die Badische Lokaleisenbahnen Aktien-Gesellschaft den Jnhabern von Zeitkarten, deren Gültigkeit sich über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Bahnhofs hinaus erstreckt, auf Verlangen den auf die Zeit nach der Inbetriebnahme des neuen Bahnhofs entfallenden Teil des Fahrpreises gegen Rückgabe des Fahrausweises zurückenerstatten und in gleicher Weise auch den Jnhabern von Fahrscheinbüchern den Preis für die im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Bahnhofs noch nicht benutzten Fahrscheine zurückzusetzen hat. Diese Rückerstattungspflicht soll jedoch nur dann Platz greifen, wenn gleichzeitig nach Ausgabe der neuen Tarifsätze ein neuer Fahrausweis derselben Art mindestens für die Zeitdauer gelöst wird, für welche der Rückersatz nach vorstehender Bestimmung zu gewähren ist.

Dem Wunsche des Bürgerausschusses auf Ermässigung der Fahrpreise für die Zeitkarten im Verkehr Karlsruhe-Rappurr und zwar

für 3 Monate auf 15,50 + 0,40 Steuer

" 6 Monate " 28,00 + 0,60 " Gemeinschaftspreis

" 12 Monate " 48,60 + 1,40 " .

hat die Bleag vorbehaltlich der Genehmigung ihres Aufsichtsrats und der Aufsichtsbehörde zu entsprechen mündlich zuge-

Bürgerausschusszustimmung am 30. Juni 1914

mit der vorgeschlagenen Autonomie.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 16. Jan. 1914 No. 56762.

Karlsruhe, den 10. Juni 1914.

Den Ankauf und den Umbau der Karlsruher
Lokalbahnen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

1. zum Abschluß des nachstehenden Vertrags mit der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft über die Erwerbung der Karlsruher Lokalbahnen Karlsruhe-Spöck und Karlsruhe-Durmersheim sowie Grünwinkel-Darlanden zum Preise von höchstens 1 950 000 M.,
2. zum zweigleisigen Ausbau der Stadtstrecke dieser Bahnen zwischen Bahnhof Grünwinkel und Hauptfriedhof unter
 - a. Verlegung derselben aus der Kriegsstraße zwischen Karl Friedrich-Straße und Schiller-Straße in die Beierthheimer Allee, an die Mathy- und Jolly-Straße sowie in die Gartenstraße und
 - b. Zusammenlegung mit den Gleisen der elektrischen Straßenbahn auf dieser Strecke sowie in der Karl Wilhelm-, Kapellen- und Kriegs-Straße,
3. zur Verlängerung der Darlander Strecke durch die Tauben-, Darlander und Ufer-Straße längs des Rheinhafens bis zur Honzell-Straße,
4. zur Errichtung eines Betriebsbahnhofes (Wagenhalle mit Werkstätte) bei Hagsfeld und von Wagenschuttdächern im Bahnhof Grünwinkel,
5. zur Einrichtung der Strecke von Hagsfeld bis Grünwinkel und von da nach Darlanden und Rheinhafen für elektrischen Betrieb,
6. zur Beschaffung von 10 vierachsigen und 10 zweiachsigen Motorwagen für Schmalspur,
7. zur Erweiterung der Stromversorgungsanlagen in den Elektrizitätswerken und zur Verlegung eines Speisefabels, endlich
8. zur Verwendung von Anlehensmitteln zur Bestreitung
 - a. des Kaufpreises nebst Kaufkosten im Betrage von höchstens 1 950 000 M. innerhalb der Jahre 1915 bis 1919,
 - b. der übrigen Kosten der obigen Maßnahmen mit vorerst 1 560 000 M. innerhalb der Jahre 1914 bis 1916 mit der den bestehenden Grundsätzen entsprechenden verstärkten Tilgung.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Lacher.

Kauf-Vertrag.

Zwischen der Stadt Karlsruhe und der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft wurde heute folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft verkauft an die Stadt Karlsruhe die ihr gehörigen Lokalbahnen von Karlsruhe nach Durmersheim und Spöck nebst der Abzweigung von Grünwinkel nach Darlanden mit allen hierzu gehörenden Grundstücken, Gebäuden, Betriebsmitteln, Einrichtungsgegenständen und allem Zubehör.

§ 12.

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt geschlossen, daß die zur Übertragung der Konzessionen und des Eigentums der Bahnen oder aus einem anderen Grunde erforderlichen Genehmigungen des Staates, des Bürgerausschusses der Stadt Karlsruhe, sowie der Generalversammlung der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft erteilt werden.

Diese Genehmigungen sind nach Abschluß des Vertrages alsbald nachzusuchen.

Begründung.

I.

Die Entstehung und die Entwicklung der Spöck-Durmersheimer Lokalbahnen, sowie ihre Rechtsverhältnisse zum Staat und der Stadt sind in der Denkschrift des Oberbürgermeisters über die Verbesserung der Verkehrseinrichtungen und der Elektrizitätsversorgung der Stadt Karlsruhe vom September 1912 (Seite 4) dargestellt. Ebendasselbst sind auch die Mängel dieses Verkehrsinstituts und die damit verbundenen Nachteile für die Verkehrs- und Wirtschaftsinteressen der Stadt Karlsruhe erörtert und ist dargelegt, wie die Stadtverwaltung schon längst bestrebt war, eine Änderung im Betrieb der Bahn herbeizuführen auf dem Wege des Ankaufs der Bahn durch die Stadtgemeinde, daß aber diese Bestrebungen bis dahin stets an den zu hohen Forderungen der Eigentümerin der Bahn, der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft gescheitert waren.

Bekanntlich wurde sodann eine Lösung des Problems der Verschmelzung der Lokalbahn mit dem städtischen Straßenbahnunternehmen auf einem andern Wege versucht, nämlich durch Bildung einer Gesellschaft, der die S. E. G. ihre Lokalbahnen zu Eigentum, die Stadt Karlsruhe ihre Straßenbahn zur Nutzung übergeben sollten. Die Bildung dieser Gesellschaft, die der Stadtrat mit der Vorlage vom 21. Mai 1913 beantragt hatte, ist aber von der Mehrheit des Bürgerausschusses in seiner Sitzung vom 27. Juni 1913 abgelehnt worden. Dabei war aber wohl auch die gegnerische Mehrheit der Ansicht, daß der bisherige Zustand der Lokalbahnen nicht bestehen bleiben könne und daß daher ein anderer gangbarer Weg für dessen Beseitigung gesucht werden müsse. Das Ziel dieser Erwägung mußte nach wie vor die rechtliche und wirtschaftliche Verschmelzung der Bahnen mit der städtischen Straßenbahn sein. Da nach der Entscheidung des Bürgerausschusses der Gedanke einer Vergesellschaftung der städtischen Straßenbahn nicht weiter in Betracht kommen konnte, so ergab sich eigentlich als Mittel für die Erreichung des bezeichneten Ziels nur noch die Erwerbung der Lokalbahnen durch die Stadt. Dieser Anschauung gab ein Initiativ-Antrag von 22 Stadtverordneten anlässlich der diesjährigen Voranschlagsberatungen Ausdruck, und ihm schloß sich die Mehrheit des Bürgerausschusses in einer vertraulichen Besprechung der Angelegenheit vom 28. März 1914 an. Der Stadtrat trat darauf erneut mit der S. E. G. in Verhandlungen über den Ankauf der Lokalbahnen ein und die S. E. G. erklärte sich zum Verkauf der Bahnen an die Stadt Karlsruhe gegen Vergütung des Anlagekapitals nach dem Stande vom 1. April 1914 nach Abzug des Erneuerungsfonds bereit.

Der Stadtrat versuchte durch mehrfache Verhandlungen eine Ermäßigung des Kaufpreises zu erzielen, hatte aber damit nur insoweit Erfolg, als die S. E. G. sich erbot, den Reservefonds, der tatsächlich nur etwa 250 000 M. beträgt, mit 300 000 M. in Rechnung zu stellen, sowie ferner den Termin für die Übernahme der Bahn auf 1. Januar 1915 zu verschieben und sich mit einer Anzahlung von $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises zu begnügen, während der Rest zu 4% verzinslich gestundet wird, so daß je $\frac{1}{3}$ am 1. Januar 1917 und 1. Januar 1919 fällig wird.

Aber den Wert der Bahnen hatte sich ein Gutachten des Geheimrats Professor Dr. Rittler in Darmstadt vom Dezember v. J., das dem Bürgerausschuß gleichzeitig mit dieser Vorlage im Abdruck zugeht, dahin ausgesprochen, daß der Geschäftswert der Bahn mit dem buchmäßigen Sachwert annähernd übereinstimmt, während allerdings der wirkliche Sachwert etwa 230 000 M. niedriger zu bemessen sei als der buchmäßige Sachwert, wenn man den Wert der der Bahn von Dritten (insbesondere der Stadt) überlassenen Grundstücken nicht berechnet.

Unter diesen Umständen glaubte der Stadtrat, schon um endlich zu einem Abschluß der nun seit 1901 schwebenden Verhandlungen zu gelangen, das Angebot der S. E. G. annehmen und den oben abgedruckten Vertrag abzuschließen zu sollen.

Die nach den §§ 17 und 18 der Konzessionen erforderliche Genehmigung des Großherzoglichen Finanzministeriums zur Übertragung der Konzessionen vom 2. Dezember 1890 auf die Stadtgemeinde und zur Veräußerung der Bahnanlagen an diese wurde von dem genannten Ministerium auf Anfrage des Stadtrats mit Erlaß vom 18. Mai d. J. in Aussicht gestellt, ebenso eine Verlängerung der Konzession im Falle des Umbaus der Bahnen für elektrischen Betrieb. Gleichzeitig erklärte das Ministerium, daß ein Ankauf der Bahnen für den Staat auf Grund der hiefür bestehenden Konzessionsbestimmung nicht beabsichtigt sei.

Endlich hat das Ministerium in technischer Beziehung mitgeteilt, daß das Projekt der Zusammenlegung der Lokalbahn mit der Straßenbahn nicht beanstandet wird.

II.

Der Ankauf der Lokalbahn versetzt die Stadtgemeinde in die Lage, die technischen Einrichtungen und den Betrieb der bestehenden Linien so umzugestalten, daß die jetzt bestehenden Mißstände beseitigt und die städtischen Interessen, insbesondere die Verkehrsinteressen berücksichtigt werden. Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Einführung des elektrischen Betriebs, zunächst auf den innerhalb der Stadt liegenden Strecken, also von Daglanden bis Grünwinkel und von da durch die Stadt bis Hagsfeld. Dazu ist nötig die Erstellung der Oberleitung, die Erweiterung der Gleichstromerzeugungs- und Schaltanlagen im Elektrizitätswerk am Rheinhafen und in der Straßenbahnzentrale sowie die Verlegung eines Speisefabels.
2. Zweigleisiger Ausbau der Stadtstrecke zwischen Grünwinkel und Friedhof, um eine dichtere, regelmäßige Wagenfolge (Straßenbahnbetrieb) zu ermöglichen. Dieser erfordert
3. die Verlegung der Bahn aus der Kriegsstraße zwischen Karl Friedrich-Straße und Schiller-Straße, weil die Fahrbahn der Kriegsstraße für zwei Gleise zu schmal ist und ihre Verbreiterung nicht nur große Kosten, sondern vor allem auch die Beseitigung einer Baumreihe nötig machen würde. Außerdem würde die Gleisanlage in der Kriegsstraße die dringend notwendige Befestigung dieser Straße zwischen Karl Friedrich- und Westend-Straße mit Asphalt ausschließen, da sich bekanntlich die Verbindung von Gleisen mit Asphaltpflaster nicht als haltbar erwiesen hat. Endlich ist es dringend erwünscht, die Bahn möglichst nahe an der Festhalle und dem Stadtgarten vorüberzuführen. Sie soll deshalb von der Schiller-Straße ab östlich durch die Gartenstraße geführt und von deren Kreuzung mit der Jolly-Straße auf dem bisherigen Bahnkörper der Maxau- und Rheintalbahn bis zur Beierthheimer Allee und auf dieser wieder in die Kriegsstraße geführt werden. Diese Führung bietet noch die weiteren Vorteile, einmal daß die Bahn das Anwesen der Waffen- und Munitionsfabriken in der Gartenstraße berührt, denen sie zahlreiche Arbeiter zuführt, und sodann, daß sie auf der Strecke Schiller-Straße bis Beierthheimer Allee mit der Straßenbahn zusammengelegt werden kann, wodurch die Gleis- und Leitungsanlage verbilligt wird. Allerdings kann die Schmalspurbahn nicht ohne weiteres die Gleise der normalspurigen Straßenbahn befahren. Es muß vielmehr jedes der beiden Gleise eine dritte Schiene erhalten. Immerhin wird aber dadurch ein Gleis erspart und die Leitungsanlage vereinfacht.
4. Eine solche Zusammenlegung der Lokalbahn mit der Straßenbahn muß auch auf der Strecke von der Karl Friedrich-Straße durch die Kriegs-, Kapellen- und Karl Wilhelm-Straße stattfinden, da nur auf diese Weise Lokalbahn und Straßenbahn in diesen Straßen zweigleisig angelegt und betrieben werden können.
5. Endlich sollte die Strecke Grünwinkel-Daglanden, die jetzt bei der neuen Kirche endet, bis zur Taubenstraße, sowie durch diese, die Daglander- und die Uferstraße bis zur Honjell-Straße fortgeführt werden. Der Stadtteil Daglanden erhält zwar mit dem Ankauf und der Elektrifizierung der jetzigen Dampfbahn durch die Stadt die ihm im Eingemeindungsvertrag zugesicherte Straßenbahnverbindung. Es besteht aber in Daglanden außerdem noch der dringende Wunsch nach einem Anschluß an die Rheinhafenlinie der städtischen Straßenbahn. Nun erklärt aber die Großherzogliche Generaldirektion, eine Kreuzung der Hafenbahn durch die Straßenbahn von der Honjell-Straße aus nicht zulassen zu können; und selbst im Falle ihrer Zulassung würde eine solche Kreuzung praktisch von zweifelhaftem Wert sein, weil sie täglich lange Zeit durch die rangierenden Hafenzüge gesperrt würde. Deshalb scheint es das richtige zu sein, die Verbindung von Daglanden mit dem Hafen durch Fortführung der bestehenden Daglander Linie zum Rheinhafen zu bewirken. Das Umsteigen mit Überschreitung der Gleise soll dann durch Herstellung eines Stegs unter der Abbrücke jederzeit ermöglicht werden. Anderseits läßt sich mittelst der geplanten Anlage ein durchgehender Betrieb Oststadt-Kühler Krug-Grünwinkel-Daglanden-Hafen und umgekehrt einrichten, der nicht nur dem Bedürfnis des Stadtteils Daglanden, sondern auch einem allgemeinen Verkehrsinteresse gleichkommt.
6. Zur Einrichtung des elektrischen Betriebs gehört auch die Anschaffung der nötigen Motowagen. Die bisher von der Lokalbahn benutzten Wagen dienen als Anhänger; soweit erforderlich, sollen sie entsprechend verbessert werden. Für den Arbeiterverkehr werden morgens und abends nach wie vor größere Züge geführt werden müssen, wenn auch durch Verdichtung der Züge eine wesentliche Entlastung der einzelnen Züge eintreten wird. Zur Bewältigung derselben sind vierachsige Motowagen vorgesehen. Die dadurch innerhalb der Stadtstrecke freiverdenden Dampflokomotiven können zu einer Verdichtung des Verkehrs auf den vorerst noch nicht elektrisch betriebenen Außenstrecken Grünwinkel-Durmersheim und Hagsfeld-Spöck verwendet werden.

7. Die S. E. G. hat nur für die Lokomotiven, nicht aber für die Wagen gedeckte Unterkunftsräume erstellt, und zwar in Durmersheim, Spöck und im Lokalbahnhof Karlsruhe (Kapellenstraße).

Für die Motowagen wird aber die Erstellung von Wagenchuppen nicht zu umgehen sein, schon weil ihre maschinelle Einrichtung täglich nachgesehen werden muß, wozu sogenannte Revisionsgruben nötig sind. Das Straßenbahnamt schlägt vor, solche Unterstandshallen im Bahnhof Grünwinkel, woselbst der Dampfbetrieb der Durmersheimer Strecke endigt und im Bahnhof Hagsfeld, dem nördlichen Endpunkt des elektrischen Betriebs zu erstellen. Eine dieser Stationen soll auch eine Betriebswerkstätte erhalten, womit der jetzige Lokalbahnhof an der Kapellenstraße entbehrlich wird. Das dadurch frei werdende Gelände des Lokalbahnhofs kommt wegen seiner Anschlüsse an den staatlichen Güterbahnhof und die Lokalbahn für die Errichtung einer Markthalle in Betracht. Die Lokalbahnhöfe Grünwinkel und Hagsfeld können für den Güterverkehr wiederum an die unmittelbar benachbarten Staatsbahnhöfe angeschlossen werden.

Alle diese Maßnahmen verursachen einen sehr beträchtlichen Kostenaufwand, der zu dem Ankaufspreis der Lokalbahn hinzutritt.

Das Straßenbahnamt hat diese Kosten wie folgt berechnet:

1. Elektrische Anlagen:	
a. Elektrische Oberleitung zwischen Hagsfeld und Daxlanden	142 500 Mk
b. Speisefabel einschließlich Rückleitung	124 000 "
c. Erweiterung der Stromversorgungsanlagen	112 000 "
2. Gleisanlagen:	
a. Zweigleisiger Ausbau der Strecke Grünwinkel (Bahnhof)—Schiller-Straße sowie Anschlußgleise in Grünwinkel und Hagsfeld an die Staatsbahn (für den Güterverkehr)	146 000 "
b. Einbau dritter Schienen in die beiden Straßenbahngleise der Ost-West-Linie von Schiller-Straße bis Beierthheimer Allee, Ecke Gartenstraße und Karl Friedrich-Straße bis Friedhof	154 250 "
c. Gleisanlage in der Beierthheimer Allee zwischen Garten- und Karl Friedrich-Straße nebst den erforderlichen Änderungen dieser Straßenstrecke einschließlich Kanal-, Gas-, Wasser- und Kabelleitungen und Einbau von Oberflurhydranten	69 160 "
3. Verlängerung der Daxlander Strecke zum Rheinhafen (Honsell-Straße)	115 000 "
4. Betriebsmittel 10 vierachsige Motowagen	400 000 "
10 zweiachsige Motowagen	165 000 "
1 Montierungswagen	1 800 "
Umänderung der vorhandenen (Anhänge-)Wagen	107 000 "
5. Wagenhallen:	
a. in Hagsfeld (mit Werkstätte u. s. w.)	158 000 "
b. in Grünwinkel	30 000 "
Summe	1 724 710 Mk
Dazu für Unvorhergesehenes u. s. w.	43 290 "
	1 768 000 Mk

Selbstverständlich wurde die Frage einer eingehenden Prüfung unterzogen, ob nicht ein Teil dieser Kosten wenigstens zeitweilig vermieden werden kann. Insbesondere war zu prüfen, ob es nicht anginge, den Betrieb der Schmalspurbahn innerhalb der Stadt überhaupt einzustellen und etwa die Linie Durlacher Tor—Schiller-Straße lediglich normalspurig als Straßenbahn-Linie durchzuführen. Dies hat sich aber nicht als zweckmäßig erwiesen. Die zahlreichen Fahrgäste, insbesondere die Arbeiter, die die Lokalbahn zur Fahrt in die Stadt und aus dieser in ihre Wohnorte benützen, fahren nicht nur bis Grünwinkel, zu dem Kühlen Krug oder an das Durlacher Tor, sondern weiter ins Stadttinnere. Wollte man sie zwingen, zu diesem Zweck auf die Straßenbahn überzusteigen, so wäre das nicht nur für die Fahrgäste eine große Belästigung, sondern auch eine für die Stadt unwirtschaftliche Maßnahme. Es müßte dann die Straßenbahn bei Ankunft der Arbeiterzüge zahlreiche leere Wagen an den Endstationen der Lokalbahn bereitstellen, während gleichzeitig ebenso zahlreiche Wagen der Lokalbahn nach ihrer Entleerung unbenützt bleiben würden; es würde also schon deshalb doppeltes Wagenmaterial und wohl vermehrtes Personal notwendig werden. Zum mindesten müßten daher die Lokalbahnzüge von Durmersheim bis zur Westendstraße, die von Spöck bis zur Kronen- oder Karl Friedrich-Straße durchgeführt werden. Sodann würde aber auf diese Weise die Lokalbahn in zwei völlig getrennte Teile zerschnitten, von denen jeder seinen eigenen Wagenpark haben müßte, unter denen ein Ausgleich nicht möglich wäre. Und endlich wäre ein

durchgehender Verkehr von Daglanden in das Stadttinnere wiederum ausgeschlossen, wenn nicht die ganze Strecke Daglanden-Grünwinkel-Kühler Krug auf Normalspur umgebaut würde. Andererseits erfordert die Durchführung der Schmalspur zwischen Westend- und Karl-Friedrich-Straße, da sie meist mit der Normalspur der Straßenbahn zusammengelegt wird, einen verhältnismäßig unbedeutenden Mehraufwand, der weit geringer ist, als die Vereithaltung doppelten Wagenmaterials und Personals und der Umbau der Strecke Kühler Krug-Daglanden auf Normalspur. Es ist hiernach das zweckmäßigste, die Schmalspurgleise durch die Stadt beizubehalten.

Dagegen kann wohl ein Teil der vom Straßenbahnamt für nötig befundenen Umbauten vorerst zurückgestellt werden. Dahin gehört vor allem der doppelgleisige Ausbau der Strecke Grünwinkel-Schiller-Straße. Bekanntlich kreuzt diese Strecke den Westbahnhof in Schienenhöhe — ein Zustand, der auf die Dauer nicht erträglich ist. Es schweben daher Verhandlungen mit der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung über Beseitigung dieses Übergangs durch Herstellung einer Unter- oder Überführung. Es empfiehlt sich nun, mit dem zweigleisigen Ausbau dieser Strecke, die ja in die Unter- oder Überführung verlegt werden müßte, bis zur Herstellung derselben zuzuwarten und sich so lange mit den nötigen Ausweichstellen zu begnügen. Dies scheint angängig, da auf der Schmalspur ein dichter Verkehr als Zehnminutenfolge auf absehbare Zeit nicht nötig fällt. Die Position 2a vermindert sich dadurch auf 46 000 M. Sodann wird die Umänderung der vorhandenen Wagen nur nach und nach durchzuführen und aus laufenden Mitteln zu bestreiten sein.

Danach würden an obigen Ausgabeposten vorerst wegfallen etwa 207 000 M., sodaß zurzeit im ganzen anzufordern wären 1 768 000 — 207 000 = rund	1 560 000 M.
dazu der Erwerbspreis	1 950 000 „
und für Vertragskosten und Unvorhergesehenes	10 000 „

3 520 000 M.

Frägt man nun nach der voraussichtlichen Rente dieses bedeutenden Kapitalaufwands, so ist diese Frage nicht bestimmt zu beantworten. Die S. E. G. hat im Betriebsjahre 1912/13 bei 276 203 M. reinen Betriebseinnahmen und 180 338 M. reinen Betriebsausgaben einen Betriebsüberschuß von 95 865 M. erzielt. Davon wurden 12 050 M. dem Reservefonds zugeführt, so daß ein verfügbarer Überschuß von 83 816 M. verblieb, der eine Verzinsung des Anlagekapitals mit 1 998 098 M. 94 S. (Stand von 31. März 13) von 4,2% ergab.

Im Betriebsjahre 1913/14, dessen Ergebnisse noch nicht offiziell bekannt sind, ist die Linie Grünwinkel-Daglanden (November 1913) eröffnet worden, deren Anlagekapital mit 250 000 M. angegeben wird. Nach Mitteilung der Direktion der S. E. G. ist die Verzinsung des Anlagekapitals die gleiche geblieben. Durch den Umbau, die Erweiterung und Elektrifizierung der Stadtbahn erhöht sich nun das Anlagekapital (von rund 2 250 000 M. einschließlich der neuen Strecke Grünwinkel-Daglanden) um weitere 1 500 000 M.; da dieser Aufwand ausschließlich auf die Stadtbahn Rheinhausen-Daglanden-Hagsfeld entfällt, wird diese für die Deckung der Zinsen und Tilgung dieses Kapitals sowie die vermehrten Betriebskosten aufkommen müssen. Mit einer sehr wesentlichen Steigerung des Verkehrs auf den Außenstrecken infolge dieser Änderungen wird ja nicht zu rechnen sein. Dagegen ist anzunehmen, daß der Verkehr auf den elektrifizierten Stadtbahnen bedeutend höher sein wird, als der Stadtverkehr auf den durch Dampf betriebenen Strecken innerhalb der Stadt bisher war, die bekanntlich innerhalb der Stadt fast gar nicht benützt wurden. Ohne Zweifel besteht aber auf dieser Strecke, die zwischen Westbahnhof und Friedhof fast durchweg dicht bevölkerte Stadtgebiete kreuzt, ein lebhaftes Verkehrsbedürfnis, das bisher nur zu einem geringen Teil durch die städtische Straßenbahn mittelst der über die Kaiserstraße führenden Strecke befriedigt werden konnte. Andererseits ist aber in Betracht zu ziehen, daß sich in die künftige elektrische Stadtbahn zwischen Kühler Krug und Friedhof die Lokalbahn und die Straßenbahn teilen müssen und daß auch die Anlage der letzteren auf dieser Strecke noch beträchtliche Mittel erfordert, worüber die besondere Vorlage über den Ausbau der neuen Ost-Westlinie der Straßenbahn Aufschluß gibt.

Nach Lage der Sache kann aber die Ausführung des Projektes nicht von dem Nachweis der Rentabilität abhängig gemacht werden. Man wird sich vielmehr dazu entschließen müssen selbst auf die Gefahr hin, daß seine Durchführung wenigstens vorübergehend ein Defizit ergeben sollte. Schon allein die Beseitigung der Dampfstraßen mit ihren Rauch- und sonstigen Belästigungen aus dem Stadttinnern, insbesondere der Kriegsstraße, ist ein Opfer wert.

Siegriß.

Wagenfolge der Schmalspurwagen auf den Stadtbahnen erwarten wir in Sonderheit auch eine gleichmäßigere Benützung dieser Wagen durch das fahrende Publikum und eine gewisse Entlastung der jetzigen Fernzüge, was auch eine Verkürzung der langen Züge zur Folge haben wird.

Eine genauere Untersuchung ergibt, daß es nicht zweckmäßig ist, mit den schweren Fernzügen durch den Vorort Rintheim zu fahren, in Sonderheit auch, weil es nicht möglich ist, im Innern dieses Vorortes wegen der geringen Breite der Straße eine doppelgleisige Anlage zu schaffen, es sei denn, daß größere Kapitalien für Grunderwerb und Straßenneubau aufgewendet werden. Wir schlagen deshalb vor, die Fernzüge auf der jetzigen Linie zwischen Hagsfeld und Friedhof weiterlaufen zu lassen und dem Vorort Rintheim eine städtische normale Straßenbahnverbindung über südliche Tulla-Straße nach Durlacher Allee hin durch Weiterführung der Schlachthof-Linie zu schaffen. Dieser Vorschlag hat den Vorzug der Billigkeit.

Die Geschwindigkeit der elektrischen Schmalspurbahn ist derart angenommen, daß sie in den Rahmen des städtischen Fahrplanes einpaßt.

2. Stromversorgung.

Die gesamte Stadtbahn soll gespeist werden von dem städtischen Elektrizitätswerk am Rheinhafen und von dem Bahnkraftwerk in der Tulla-Straße. Zu diesem Zwecke muß in jeder der genannten Kraftstationen ein besonderer Einanferumformer für 500 KW. Bahngleichstrom von 550 Volt Spannung aufgestellt werden; eine besondere Reservemaschine ist nicht erforderlich, da die für den Straßenbahnverkehr im Jahre 1915 vorgesehenen Reservemaschinen als ausreichend angesprochen werden können. Mit Rücksicht auf den zu erwartenden zeitweise schweren Betrieb soll die Ost-Westlinie für sich getrennt zwischen Daglanden und Hagsfeld einschließlich Ufer-Straßen-Linie mit Strom gespeist werden; die erforderlichen Stromspeise- und Rückleitungskabel haben wir vorgesehen. Das Oberleitungsnetz erhält zwei Fahrdrähte von je 80 qmm Kupferquerschnitt über jedem Gleis.

3. Betriebsmittel.

Für die Elektrifizierung dieser Strecke werden 10 vierachsige Motorwagen für 30 Sitz- und 20 Stehplätze und 11 zweiachsige Motorwagen für 20 Sitz- und 20 Stehplätze erforderlich; hierzu kommen noch für die Ufer-Straßen-Linie 3 zweiachsige Motorwagen, sodaß insgesamt für den Verkehr auf den schmalspurigen Linien 23 Personenwagen zu beschaffen sind.

4. Wagenhallen und Werkstätten.

Es ist angenommen, daß der Lokalbahnhof, „Kapellen-Straße“ auf Rintheimer Gemarkung in Richtung Hagsfeld verlegt wird und hier auch eine geeignete Unterkunftsmöglichkeit für die Hälfte der Wagen geschaffen wird, weiter eine Werkstätte für die Unterhaltung der Wagen zu errichten ist; auch in Grünwinkel haben wir einfache Hallen zum Unterstellen der elektrischen Fahrzeuge vorgesehen. Die Kosten für die Verlegung nach Rintheim und die Erstellung von Hallen auf dem Grundstück des Grünwinkler Bahnhofes haben wir schätzungsweise mit 188 000 M. eingesetzt. Irgend welche Kosten für Grunderwerb haben wir nicht ausgeworfen.

5. Gleisanlage.

Die für elektrischen Betrieb einzurichtende schmalspurige Strecke beginnt in Hagsfeld, läuft von hier bis Karlsruher Friedhof in der gleichen Linienführung wie bisher eingleisig, jedoch unter Einbau von längeren Ausweichen; am Friedhof setzt die bekannte Dreischienenanlage der Ost-Westlinien ein, welche bis Ecke Schiller- und Kriegs-Straße beibehalten wird; auf Weinbrenner-, York- und Grünwinkler Straße wird die Schmalspurlinie bis Lokalbahnhof Grünwinkel doppelgleisig ausgebaut. Für die Beförderung von Eil- und Frachtgut sind Anschlußgleise am Westbahnhof in Karlsruhe und Staatsbahnhof in Hagsfeld vorgesehen. Die Daglander Außenlinie (Daglanden-Grünwinkel) bleibt eingleisig; es sind jedoch Einbauten von Ausweichen geplant, weil die Linie gegebenenfalls mit 15 Minuten-Wagenfolge befahren werden soll. Nach Erstellung der projektierten schmalspurigen Bahnverbindung über Ufer-Straße zwischen Rheinhafen und Daglanden wird ein Anschluß Ecke Pfalz- und Tauben-Straße vorgenommen; es steht jederzeit die Möglichkeit offen, an diese schmalspurige Linie Hafenverbindungsgleise zwecks Bedienung des Hafengebietes mit Gütern aller Art anzuschließen.

Soweit eigener Bahnkörper in Frage kommt, werden Signalschienen auf Querschwellen verlegt; innerhalb der Fahrstraßen wird der bekannte Kilianschienen-Oberbau Verwendung finden.

Die gesamten Kosten für die Elektrifizierung und den Ausbau der Lokalbahn zwischen Hagsfeld und Daglanden stellen sich wie folgt:

1. Grunderwerb	—	ℳ
2. Stromversorgung	112 000	"
3. Kabelverlegung	124 000	"
4. Leitungsanlage	142 500	"
5. Betriebsmittel	566 800	"
6. Wagenhallen und Werkstätten	188 000	"
7. Gleisanlage	269 410	"
8. Allgemeines	43 290	"
	1 446 000	ℳ

(siehe beiliegenden Sonderkostenanschlag).

Die Herstellung der Ufer-Straßenlinie erfordert, schmalspurig ausgebaut, die Summe von 115 000 ℳ (vergleiche Bericht des Straßenbahnamtes vom 3. Dezember 1913 J.-Nr. F. 8/H.).

Die für spätere Zeit notwendig werdende Elektrifizierung der Außenstrecke des Fernverkehrs von Hagsfeld nach Spöck und von Grünwinkel nach Durmersheim wird ein weiteres Anlagekapital in Höhe von rund 500 000 ℳ erfordern und zwar für Errichtung von zwei Umformerwerken in Blankenloch beziehungsweise Mörchi einschließlich Baulichkeiten, Erstellung der Oberleitungsanlage und der Speiseleitungen sowie Beschaffung von 3 weiteren vierachsigen Triebwagen; hierauf weisen wir zum Schlusse noch ausdrücklich hin.

Kostenanschlag

für die

Elektrifizierung und den Ausbau der Lokalbahn zwischen Hagsfeld und Daglanden.

1. Grunderwerb.	ℳ	ℳ
Hierfür sind Kosten nicht ausgeworfen	—	—
2. Stromversorgung.		
2 Einankerumformer von je 500 KW. Gleichstromleistung bei 550 Volt Spannung, 2 Drehstrom-Ültransformatoren, 1 Saugdynamo, bestehend aus einem Stromerzeuger für 35 Volt, 1 200 Ampere Maximalleistung nebst zugehörigem Motor, 1 Saugdynamo desgleichen 49 Volt, 1 400 Ampere	71 500	
1 vollständige betriebsfertige Schaltanlage mit allen erforderlichen Meß-, Regulier- und Schaltapparaten, Montage, Fracht, Verpackung, An- und Abfuhr und Nebenarbeiten	40 500	
		112 000
3. Kabelverlegung.		
Anlieferung und Verlegung von rund 11 500 m unterirdischen, eisenbandarmierten Speise- und Rückleitungskabel in einem besonderen Kabelgraben unter Verwendung von Kabelschußeisen		124 000
4. Leitungsanlage.		
Circa 9,5 km Fahrleitung (Hagsfeld-Grünwinkel) für zweigleisige Strecke, bestehend aus zwei Hartkupferprofildrähten von je 80 qmm Kupferquerschnitt über jedem Gleis, an Gittermasten mittelst Auslegern oder Stahlrohrmasten mittelst Queraufhängung, betriebsfertig montieren unter Zulieferung sämtlicher Aufhänge-, Isolier- und Kleinmaterialien, Streckentrenner, Nachspannvorrichtungen und Blitzschutz, soweit die Mittel für die Oberleitung nicht schon für die Normalspur-Anlage berechnet sind. Oberleitungsneze für die eingeleisige Außenstrecke zwischen Grünwinkel und Daglanden (Fahrleitung bestehend aus 2 Drähten à 80 qmm Querschnitt), der Fahrdrabt wird an Gittermasten mit Armauslegern befestigt soweit freie Strecke in Frage kommt; innerhalb des Ortes ist Queraufhängung vorgesehen		142 500
Übertrag		378 500

	<i>M</i>	<i>M</i>
Übertrag . . .		378 000
5. Betriebsmittel.		
10 vierachsige Motorwagen für 30 Sitzplätze im Wageninnern und 20 Stehplätze auf den beiden Plattformen, vollständig geschlossener Wagentyp, ausgerüstet mit Elektromotoren mit je 80 PS., betriebsfertig montiert, einschließlich Fracht und Verpackung, frei Karlsruhe	400 000	
11 zweiachsige Motorwagen für 20 Sitz- und 20 Stehplätze mit je 2 Motoren à 45 PS., sonst wie vor	165 000	
(die vierachsigen Wagen erhalten Luftdruckbremse; beide Wagentypen sind für 1000 mm Spur gebaut).		
1 Montagewagen für Schmalspur	1 800	566 800
6. Wagenhallen und Werkstätten.		
Erstellung einer Wagenhalle mit Werkstatt und Nebenräumen, ausreichend für 24 Schmalspurwagen mit den nötigen Revisionsgruben, Heizeinrichtung, Depotgleisen und Weichenanlagen, Be- und Entwässerung, Einfriedigung des Grundstücks, Oberleitungsanlage, circa 1800 qm bebaute Grundfläche; diese Halle wird auf Gemarkung Hagsfeld gebaut . .	158 000	
Schaffung von einfachen Schutzhallen in Grünwinkel (Gelände des Lokalbahnhofes) zum Unterstellen für Wagen, circa 1500 qm	30 000	188 000
7. Gleisanlage.		
Verbesserung der Gleisverhältnisse zwischen Lokalbahnhof Grünwinkel und Ecke Schiller- und Kriegs-Straße unter teilweiser Verwendung von Vignol- und Kilianschienen. Einbau von entsprechenden Ausweichen für einen geregelten Lokalverkehr, Gleisentwässerung, Staatsbahnkreuzung, Güteranschlußgleis mit Staatsbahnhof-Westbahnhof und Bahnhof Hagsfeld. Die alten Schienen sollen so gut wie möglich instandgesetzt und solange als möglich in betriebsfähigem Zustand erhalten werden . .	46 000	
Einbau von dritten Schienen auf der Ost-Westlinie (vergl. Projekt Ost-West). Um diesen Betrag verringert sich das seinerzeit angeforderte Anlagekapital für die 3-schienige Ost-Westlinie	154 250	
Erstellung einer doppelgleisigen Schmalspuranlage in der Veierheimer Allee zwischen Garten- und Karl-Friedrich-Straße einschließlich Straßenbau und Oberflurhydranten hierfür . . .	69 160	269 410
8. Allgemeines.		
Kosten für allgemeine Vorarbeiten, Anfertigung von Streckenplänen, Projekttherstellung, Konzessionszeichnungen, Terrainaufnahmen, Absteckungen, Bauleitung, Erstellung von 2 Wartehallen, Unvorhergesehenes, Notgleise, Beleuchtung der Baustrecken und Notübergänge, An- und Abfuhr, Bauzinsen, Inbetriebsetzung und Abrundung		43 290
zusammen . . .		1 446 000

Städtisches Straßenbahnamt.

Anlage II.

Vertrag

vom 23. Mai 1890

zwischen der Stadt Karlsruhe

und

dem Konfortium für den Bau und Betrieb einer Lokalbahn Spöck-Karlsruhe-Durmersheim, nämlich: Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, Rheinische Kreditbank in Mannheim, Bankhaus W. S. Ladenburg und Söhne in Mannheim und Generalunternehmer Hermann Bachstein in Berlin.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe übergibt dem oben genannten Konfortium behufs Anlage und Betrieb der in den Konzessionen vom 2. Dezember 1889 (Staatsanzeiger Seite 346 und 354) beschriebenen Lokalbahnen die nachbezeichneten Grundstücke zu Eigentum: *)

- a. Auf Gemarkung Karlsruhe das in Beilage I mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f—g—h—i—k—l—m—a bezeichnete, 9 480 qm umfassende Gelände sowie das in der Beilage Ia mit den Buchstaben a—b—c—d—a bezeichnete 3 300 qm umfassende Gelände.

Die in dem ersterwähnten Gelände befindlichen Entwässerungsanlagen verbleiben der Stadt. Das Eisenbahnkonfortium ist verbunden, dieselben zu dulden und deren ungehinderte Benützung zu gestatten. Insbesondere behält sich die Stadtgemeinde das Recht der Zufahrt und des Zugangs zu den Schlammfängern und Schieber-schächten vor.

- b. Auf Gemarkung Rintheim das in Beilage II mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f—g—h—i—k—l—m—n—o—p—q—r—s—a, mit den Buchstaben t—s¹—u—v—w—x—y—z—a¹—t, sowie mit den Buchstaben b¹—c¹—d¹—e¹—b¹ bezeichnete, 6 620 + 2 044 + 184 = 8 848 qm umfassende Gelände.

- c. Auf Gemarkung Beiertheim das in Beilage III mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f—g—a bezeichnete, 989 qm umfassende Gelände.

- d. Auf Gemarkung Bulach das in der Beilage III mit den Buchstaben k—l—m—n—o—p—q—r—s—t—w¹—u—v—w—x—y—z—a¹—b¹—c¹—d¹—e¹—f¹—g¹—h¹—i¹—k¹—l¹—m¹—n¹—o¹—p¹—q¹—k bezeichnete, 8 778 qm umfassende Gelände.

- e. Auf Gemarkung Grünwinkel das in Beilage IV mit den Buchstaben a—b—c—d—a bezeichnete, 82 qm umfassende Gelände.

Für die Überlassung des letzteren Geländes überträgt das Eisenbahnkonfortium das von ihm zu erwerbende, in Beilage IV mit den Buchstaben e—f—g—e bezeichnete, 122 qm umfassende Geländestück tauschweise in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 2.

Soweit die Stadtgemeinde die in § 1 aufgezählten Grundstücke noch nicht besitzt, verpflichtet sie sich, dieselben zu erwerben.

Zu diesem Behufe überträgt ihr das Konfortium die Ausübung des durch § 5 der Konzessionen vom 2. Dezember v. J. gewährten Rechts der Zwangsenteignung.

§ 3.

Das Eigentum der in § 1 Lit. a—d aufgezählten Grundstücke fällt an die Stadtgemeinde zurück, wenn und soweit dieselben für den Betrieb der Lokalbahn nicht mehr benützt werden.

§ 4.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die nachbezeichneten Grundstücke behufs Anlage neben der Lokalbahn hinziehender Feldwege zu erwerben und den Wegberechtigten zur Benützung als Feldwege zur Verfügung zu stellen:

1. In der Gemarkung Rintheim (siehe Beilage II):

- a. Fläche: a—b—c—d—l¹—k¹—i¹—h¹—g¹—f¹—a, 1 156 qm umfassend; *
b. Fläche: s—r—q—p—m¹—n¹—o¹—p¹—s, 903 qm umfassend;
c. Fläche: t—s¹—r¹—q¹—t, 414 qm umfassend;
d. Fläche: u¹—v¹—z—t¹—u¹, 138 qm umfassend.

*) Anmerkung: Die hier aufgeführten Grundstücke dienen zur Anlage des Lokalbahnhoofs (Stapellenstraße) und der Gleisanlagen.

II. In der Gemarkung Beiertheim (siehe Beilage III):

Fläche: f—g—h—i—f, 63 qm umfassend;

III. In der Gemarkung Bulach (siehe Beilage III):

a. Fläche: w—x—s¹—r¹—w, 90 qm umfassend;

b. Fläche: u—w¹—u¹—t¹—u, 90 qm umfassend.

Ferner verpflichtet sich die Stadtgemeinde, dafür zu sorgen, daß das Gelände r—s—t—w¹—u¹—v¹—r der Beilage III, 1348 qm umfassend, von Baumpflanzungen, Bauten und anderen Anlagen befreit bleibt, welche geeignet sind, den Ausblick über das Gelände von der Bahn her zu hindern oder zu erschweren.

§ 5.

Die Stadtgemeinde verzichtet auf die Erhebung der Gemeindevumlagen von den Steuerkapitalien des in § 1 erwähnten Lokalbahnunternehmens für diejenigen Jahre, in denen dasselbe eine Rente von weniger als 4½ Prozent abwirft. Das Konsortium ist verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen behufs Ermittlung der Rente einen prüfungsfähigen Betriebsrechnungsabluß vorzulegen und Einsicht in die Bücher zu gestatten.

§ 6.

Das Konsortium stellt der Stadtgemeinde 5 Freikarten für die Lokalbahn zur Verfügung.

§ 7.

Sollte zwischen der Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefenfabrikation vormals G. Sinner in Grünwinkel und dem Eisenbahnkonsortium eine Vereinbarung über den Tarif für die Beförderung der industriellen Produkte der ersteren Gesellschaft auf der Lokalbahn nicht zu Stande kommen und sollte infolge davon das Konsortium gezwungen werden, den Beitrag von 5000 M., welchen die Gesellschaft zum Zwecke von Geländeerwerb für die Bahn auf Grünwinkler Gemarkung leistet, zurückzuerstatten, so ist die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet, den erwähnten Betrag (5000 M.) dem Konsortium zu vergüten.

§ 8.

Die Kosten des Vollzugs dieses Vertrags trägt die Stadtgemeinde.

§ 9.

Das Konsortium ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Staat, eine Aktiengesellschaft oder andere Personen zu übertragen.

§ 10.

Bürgermeister Schueppler behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zu diesem Vertrage vor.

Konzession

für den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Durmersheim nach Mühlburg und Karlsruhe, nebst einer Abzweigung von Grünwinkel nach Daglanden.

Mit Allerhöchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. November 1889 wird von dem unterzeichneten Ministerium im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern dem Konsortium: Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, Rheinische Kreditbank in Mannheim, Bankhaus W. S. Ladenburg & Söhne in Mannheim und Generalunternehmer Hermann Bachstein in Berlin die Konzession zum Bau und Betrieb einer für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmten schmalspurigen Eisenbahn von Durmersheim nach Mühlburg, nebst einer Zweigbahn für Personen- und Güterbeförderung von Grünwinkel nach Daglanden und einer Zweigbahn für Personenbeförderung von Grünwinkel nach Karlsruhe mit folgenden Rechten und Verbindlichkeiten erteilt.

§ 1.

Der Konzessionär nimmt den Sitz seiner Verwaltung in einem im Großherzogtum gelegenen Ort.

Er ist den bestehenden wie künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

§ 2.

Für die gesamte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist ein Vorstand zu bestellen, welcher für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl dieses Vorstandes bedarf der Bestätigung der Staatsaufsichtsbehörde.

§ 3.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1878 Nr. 24) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (§ 55 daselbst) maßgebend.

§ 4.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Bahn soll von Durmersheim über die Orte Mörsch, Forchheim, Grünwinkel nach Mühlburg im Anschluß an die dortige Station der Karlsruhe-Maxaubahn geführt werden und in Grünwinkel eine Abzweigung nach Karlsruhe erhalten, welche mit Überschreitung des Hauptbahngleises beim Militärspital die Kriegsstraße benützen, auf dieser am Aufnahmgebäude des Hauptbahnhofes vorüberziehen und in einer beim alten Friedhof anzulegenden Station endigen soll. Außerdem soll noch eine Zweigbahn von Grünwinkel nach Daglanden erstellt werden.

Die Hauptstrecke Durmersheim-Mühlburg und die Zweiglinie Grünwinkel-Daglanden hat für die Beförderung von Personen und Gütern, die Zweiglinie Grünwinkel-Karlsruhe nur für die Beförderung von Personen zu dienen.

2. Die Spurweite der Bahn beträgt ein Meter.

Die Breite der Bahnfahrzeuge und deren Ladungen darf das Maß von 2,60 m nicht übersteigen; eine Ausnahme hiervon ist nur auf der Strecke Durmersheim-Mühlburg und Grünwinkel-Daglanden für den Transport von 3,20 m breiten Hauptbahn-Güterwagen auf Trucs gestattet.

Zur Anlage der Bahn wird die Benützung öffentlicher Wege nach Maßgabe des § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 295) insoweit gestattet werden, als dies ohne Gefährdung und erhebliche Beeinträchtigung des sonstigen Straßenverkehrs zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen über den Umfang und die Art der Benützung sowie über die Bedingungen der letzteren werden von der Straßenaufsichtsbehörde festgestellt.

An den Eigentumsverhältnissen der öffentlichen Wege wird durch die Mitbenützung derselben zum Eisenbahnbetrieb nichts geändert.

Über die Bedingungen des Anschlusses an die Eisenbahnstation Mühlburg und einer eventuellen Mitbenützung der dortigen Bahnhofeinrichtungen hat der Konzessionär mit der Eigentümerin der Maganbahn beziehungsweise mit der betriebsführenden Staatsbahnverwaltung sich zu verständigen.

3. Im Ubrigen bleibt der Staatsaufsichtsbehörde vorbehalten:

- die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte;
- die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen und Haltepunkte;
- die Genehmigung der Projekte aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen vor und nach der Inbetriebnahme der Bahn sowie die Feststellung der Zahl und Beschaffenheit der Betriebsmittel.

Der Konzessionär ist auch nach Eröffnung der Bahn zur Änderung beziehungsweise Erweiterung der Anlagen verpflichtet, sofern und soweit die Staatsaufsichtsbehörde solches im Interesse des Verkehrs und insbesondere im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebs oder des Straßenverkehrs für geboten erachtet.

4. Der Konzessionär hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

5. Die Vollenbung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens bis zum 1. Januar 1891 erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann die Konzession zurückgezogen werden.

6. Nach Vollenbung der Bahn hat der Konzessionär der Staatsaufsichtsbehörde eine detaillierte rechnungsmäßige Nachweisung über den Gesamtaufwand nebst einem vollständigen Plan über die Bahnanlagen zu übergeben; auch ist alsdann der Straßenaufsichtsbehörde ein Planauszug über diejenigen Bahnstrecken, auf welchen die Bahn öffentliche Wege benützt, mitzuteilen.

§ 5.

Bei der zwangsweisen Abtretung des für die Ausführung der Bahn erforderlichen Grundeigentums kommt das Gesetz vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung zur Anwendung.

§ 6.

Für den Betrieb gelten folgende Vorschriften:

1. Die Eröffnung des Betriebs darf nicht erfolgen, bevor sämtliche Anlagen und Einrichtungen durch die Staatsaufsichtsbehörde geprüft und den Bedingungen entsprechend gefunden worden sind.

2. Zur Vermittelung des Personenverkehrs sind auf Verlangen der Staatsaufsichtsbehörde zwei Wagenklassen einzustellen.

3. Der Staatsaufsichtsbehörde bleibt vorbehalten:

- a. die Feststellung beziehungsweise Genehmigung des Fahrplans und dessen Abänderung;
- b. die Genehmigung der Tarifeinheitsätze für den Personen- und Güterverkehr sowie Abänderungen derselben. Die Tarife und deren Abänderung sind von dem Unternehmer spätestens mit der Einführung, Tarifierhöhungen aber mindestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt öffentlich bekannt zu machen. Werden in besonderen Fällen einzelnen Personen oder einer Gesellschaft für größere Transporte Ausnahmetarife bewilligt, so ist der Unternehmer verpflichtet, unter sonst gleichen Verhältnissen diese auch jedem Dritten zu gewähren.

4. Die Verpflichtungen des Konzessionärs zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875 und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablauf von acht Jahren, vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres, an Stelle der Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes die im Erlaß des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 getroffenen Bestimmungen treten.

5. Der Telegraphenverwaltung gegenüber hat der Konzessionär diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die badischen Staatsbahnen jeweils gelten.

6. Der Konzessionär ist verpflichtet, sich den bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reich ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen.

7. Die beim Bau- und Bahnbetrieb verwendeten Beamten und Arbeiter sind nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen gegen Krankheiten und Unfälle sowie gegen Invalidität und Alter zu versichern.

8. Der Konzessionär hat auf der Übergangstation Mühlburg solche Einrichtungen zu treffen, daß die Umladung der Güter von und nach der normalspurigen Anschlußbahn tunlichst gefördert wird.

§ 7.

Beim Bau und Betrieb der Bahn auf den mitbenützten öffentlichen Wegen sind die im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs zum Schutze der Wege erlassenen oder noch ergehenden Polizeivorschriften vom Unternehmer genau zu beachten.

Für Beschädigungen der Bahnanlage, welche durch den öffentlichen Verkehr auf der Straße etwa entstehen, kann der Unternehmer eine Entschädigung von dem Eigentümer des öffentlichen Weges oder von der Straßenbauverwaltung nicht beanspruchen.

Dagegen ist der Bahnunternehmer für jeden Schaden, welcher der Straßenbauverwaltung durch den Bau oder den Betrieb der Bahn zugefügt wird, haftbar und ersatzpflichtig.

Der Straßenbauverwaltung ist unbenommen, auch nach Herstellung der Bahn bauliche Ausbesserungen und Veränderungen an der von der Bahn benützten Straße und ihren Zugehörden oder an den in derselben befindlichen Dohlen, Wasser- und Gasleitungen, an Telegraphenanlagen und dergleichen vorzunehmen, ebenso neue Anlagen dieser Art zu errichten oder Dritten solche Änderungen, Verbesserungen und Neuanlagen zu gestatten, ohne daß dem Konzeßionär wegen vorübergehender Störung des Bahnbetriebs oder etwa nötig werdender Änderungen in der Bahnanlage ein Entschädigungsanspruch zusteht, jedoch soll bei der Ausführung dieser Arbeiten darauf Rücksicht genommen werden, daß eine Unterbrechung des Bahnbetriebs tunlichst vermieden wird.

§ 8.

Der Konzeßionär ist verpflichtet, nach den Bestimmungen der Staatsaufsichtsbehörde:

- a. Bücher zu führen, aus welchen die finanzielle Lage des Betriebsgeschäfts vollständig zu ersehen ist; zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt den jährlichen Betriebsrechnungsabluß einzureichen und auf Verlangen jederzeit die Kassenbücher vorzulegen oder Einsicht in dieselben nehmen zu lassen,
- b. die zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen auf seine Kosten zu beschaffen und in den festgesetzten Fristen vorzulegen.

§ 9.

Die Staatsaufsicht über den Bau und Betrieb der Bahn wird vom Ministerium der Finanzen und den von ihm bestellten Organen (technischen Kommissären) geübt.

Soweit die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs auf den durch die Bahn benützten Strecken öffentlicher Wege und der Schutz und die Instandhaltung der betreffenden Teile des Straßenkörpers in Frage steht, wird die Aufsicht durch die Behörden und Bediensteten der Straßenbauverwaltung geführt.

Die Staatsaufsicht erstreckt sich insbesondere auf die Überwachung der Einhaltung der Konzeßionsbedingungen und der für den Bau und Betrieb erlassenen allgemeinen und speziellen Reglements und Polizeivorschriften.

Der Konzeßionär hat sich fernerhin denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechts über seine Geschäftsführung noch erlassen werden.

Die mit der Überwachung betrauten Beamten haben in Ausübung des Dienstes auf Grund der ihnen zu erteilenden Legitimationskarte freie Fahrt auf der Bahn anzusprechen.

§ 10.

Der Regierung bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, auch Bahnen zu konzeßionieren, welche sich an die in dieser Konzeßion bezeichnete Bahn, sei es als Abzweigung oder Verlängerung anschließen oder dieselbe kreuzen. Jedoch wird dem Konzeßionär für eine Fortsetzung der Bahn von Durmersheim nach Stigheim oder Rastatt das Vorrecht eingeräumt, sofern er geneigt ist, diese Fortsetzung unter den gegenwärtigen Konzeßionsbedingungen längstens binnen fünf Jahren zur Ausführung zu bringen.

Auch in andern Fällen wird unter sonst gleichen Bedingungen einer etwaigen Bewerbung des Konzeßionärs der Vorzug gegeben werden.

§ 11.

Der Konzeßionär verpflichtet sich, alle geforderten Anschlußgeleise (Industriegeleise) an die Bahn, soweit die Regierung hierzu ihre Zustimmung gibt, gegen in jedem Spezialfalle zu vereinbarende, eventuell von der Staatsaufsichtsbehörde festzustellende Vergütung zuzulassen und in Betrieb zu nehmen.

§ 12.

Der Konzeßionär ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärämtern, soweit dieselben das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittlung der Militärämtern bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Dabei soll Stellenanwärtern badischer Staatsangehörigkeit vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.

§ 13.

Die während der ganzen Dauer der Konzession erforderlichen Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten der Bahn samt Zubehör hat der Konzessionär in der Art zu bewirken, daß die Bahn und das Betriebsmaterial stets in gutem Zustande sich befindet.

Sollte der Konzessionär den ihm von der Aufsichtsbehörde gegebenen Vorschriften nicht in allen Teilen pünktlich nachkommen, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die zur betriebssicheren Erhaltung der Bahn sowie zum Schutze und zur Instandhaltung der benützten Teile der öffentlichen Wege ihr notwendig erscheinenden Arbeiten auf Rechnung des Unternehmers ausführen zu lassen.

§ 14.

Zur Bestreitung der Ausgaben für die regelmäßig wiederkehrende Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel, sowie zur Bestreitung von Ausgaben, welche durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufen sind, hat der Konzessionär mit der Eröffnung des Betriebs der Bahn einen Erneuerungs- und Reservefond nach einem von der Staatsaufsichtsbehörde festzustellenden und periodisch zu revidierenden Regulativ zu bilden.

Der Erneuerungs- und Reservefond sind sowohl von einander als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu halten.

In den Erneuerungsfond fließen:

- a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
- b. die Zinsen dieses Fonds,
- c. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage. Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ festgesetzt.

In den Reservefond fließen:

- a. die Zinsen des Reservefonds,
- b. eine im Regulativ festzusetzende alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

Erreicht der Reservefond die durch das Regulativ näher festzusetzende Summe von 1 Prozent des Anlagekapitals, so können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Rücklagen so lange aufhören, als der Fond nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

Läßt der Überschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefond nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Überschüssen des beziehungsweise der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfond dem Reservefond vor.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Konzession durch den Konzessionär oder dessen Vertreter können mit Geldstrafen bis zu fünftausend Mark und schließlich mit Entziehung der Konzession geahndet werden, in welchem letzterem Falle das gesamte Bahneigentum für Rechnung des Konzessionärs mit der Verpflichtung des Weiterbetriebs öffentlich versteigert werden soll.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Strafen werden vom Finanzministerium ausgesprochen; zur Konzessionsentziehung ist landesherrliche Entschließung erforderlich.

§ 16.

Stellt der Konzessionär den Betrieb ein, ohne durch höhere Gewalt oder eine andere von der Aufsichtsbehörde als begründet erkannte Ursache dazu genötigt zu sein, so ist die Regierung befugt, die Bahn mit dem gesamten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, sowie das rollende Material in Besitz und auf Gefahr und Kosten des Konzessionärs in Betrieb zu nehmen oder nehmen zu lassen.

Kann innerhalb dreier Monate der Konzessionär nicht nachweisen, daß er im Stande ist, den Betrieb wieder zu übernehmen, so erfolgt Versteigerung der Bahn mit Zubehör auf Gefahr und Kosten des Konzessionärs. Wird kein Gebot abgegeben, oder ist keiner der Steigerer annehmbar, so geht die Bahn mit Zubehör an den Staat über, die Betriebsmittel bleiben in dem Falle Eigentum des Konzessionärs.

§ 17.

Die Übertragung der Konzession an eine Aktiengesellschaft oder einen sonstigen Dritten kann nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erfolgen.

§ 18.

Nur mit Zustimmung der Staatsregierung können die Bahnanlagen im Ganzen oder einzeln veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet werden.

§ 19.

Die Konzession wird auf die Dauer von fünfzig Jahren, von heute an gerechnet, verliehen. Wird bis zum Ablauf dieser Zeit die Bahn nicht vom Staat erworben, auch nicht die Konzession auf weitere Zeitdauer erneuert, so sind die Unternehmer verpflichtet, auf ihre Kosten die Bahnanlage aus den benützten öffentlichen Wegen zu beseitigen und den Straßenkörper sowie dessen Zubehörden nach Anordnung der Straßenaufsichtsbehörde ordnungsmäßig wieder herzustellen.

§ 20.

Dem Staat bleibt vorbehalten, das Eigentum der Bahn mit allem Zubehör an beweglichen und unbeweglichen Betriebsmitteln unter Einhaltung folgender Grundsätze anzukaufen:

- a. die Abtretung kann nicht früher als nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Zeitpunkt der Bahneröffnung gefordert werden,
- b. dem Konzessionär muß die auf die Übernahme gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem Tag der Übernahme angekündigt werden,
- c. dem Kaufpreis wird der fünfundzwanzigfache Betrag der durchschnittlichen Reineinnahme der dem Ankaufstermin vorausgehenden fünfjährigen Betriebsperiode zu Grunde gelegt. Als Reineinnahme ist diejenige Summe anzusehen, um welche die Betriebseinnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den Erneuerungsfond und Reservefond, jedoch ausschließlich der aus diesem Fond zu bestreitenden Ausgaben übersteigt.

Dabei darf der Ankaufspreis die von dem Konzessionär aufgewendeten erstmaligen Anlagekosten der Bahn zuzüglich der erstmaligen Kosten aller späteren Erweiterungen und Ergänzungen, nicht um mehr als zwanzig Prozent übersteigen, wie andererseits derselbe auch über die Grenze von zwanzig Prozent unter diese Anlagekosten nicht herabgehen soll.

Mit Übergabe der Bahn ist auch der angesammelte Erneuerungsfond als ein Bestandteil der Betriebsmittel abzuliefern.

§ 21.

Zur Sicherstellung aller mit der Konzession bedingenen Verbindlichkeiten hat der Konzessionär binnen vier Wochen von heute an eine Kaution von

Sechszehntausend Mark

nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums zu stellen.

Nach Vollendung und Betriebseröffnung der Bahn wird die Kaution auf die Hälfte obiger Summe festgesetzt. Wird die Kaution durch Einziehung von Strafbeträgen (§ 15) oder Zahlung von Arbeiten auf Rechnung des Konzessionärs (§ 13) vermindert, so ist letzterer verpflichtet, dieselbe binnen drei Wochen von der ihm zugehenden Aufforderung an auf den ursprünglichen Betrag wieder zu ergänzen.

§ 22.

Bei allen aus der Konzession und deren Ausübung entspringenden zivilrechtlichen Streitigkeiten hat der Konzessionär seinen Gerichtsstand bei der Civilkammer des Großherzoglichen Landgerichts Karlsruhe.

Gegeben Karlsruhe, den 2. Dezember 1889.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Erläutert.

Vdt. Dr. Nicolai.

Konzession

für den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Karlsruhe nach Spöck.

(Gleicher Wortlaut wie für die Strecke Durmersheim-Karlsruhe.)

Konzession

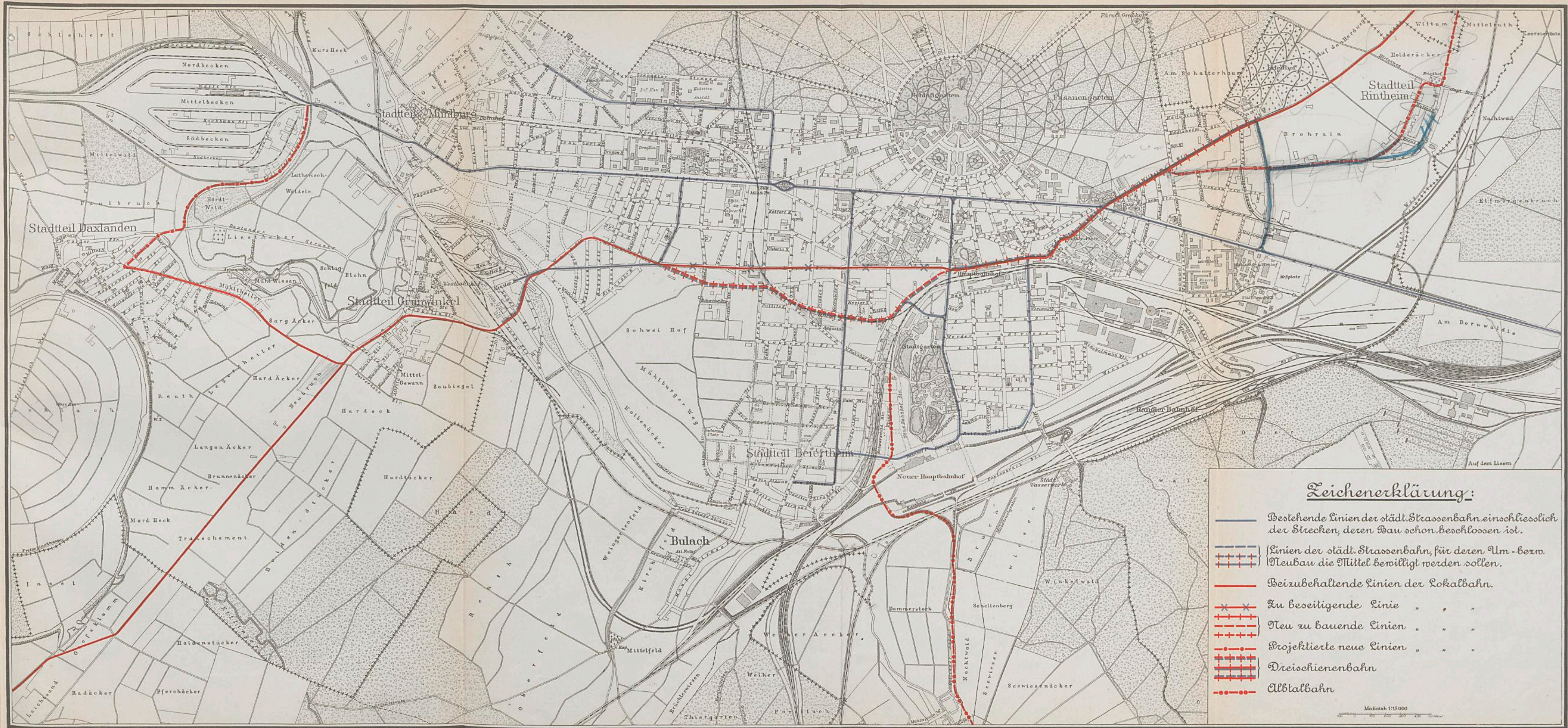
für die Einführung des elektrischen Betriebes auf der Linie Grünwinkel-Friedhöfe
(Karlsruhe) der Karlsruher Lokalbahn betreffend.

Zufolge Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. September d. J. Nr. 668 ist der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft auf ihren Antrag in Abänderung der ihr unterm 2. Dezember 1889 (Staatsanzeiger Nr. XL von 1889) erteilten Konzession die Einrichtung des elektrischen Betriebes mittelst oberirdischer Stromzuleitung auf der bestehenden Bahnstrecke Grünwinkel-Friedhöfe (Karlsruhe) gestattet worden.

Karlsruhe, den 24. September 1901.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Brauer.

Vdt. Laub.



Zeichenerklärung:

- Bestehende Linien der städt. Strassenbahn einschliesslich der Strecken, deren Bau schon beschlossen ist.
- +—+— Linien der städt. Strassenbahn, für deren Um- bzw. Neubau die Mittel bewilligt werden sollen.
- Beizubehaltende Linien der Lokalbahn.
- +x+x Zu beseitigende Linie " " "
- +--+ Neu zu bauende Linien " " "
- +--+ Projektirte neue Linien " " "
- +--+ Dreischienenbahn
- ... Albtalbahn

Maßstab 1:15 000
0 100 200 300 400 500 Meter

Bürgerausschusszustimmung am 7. Juli 1914.

(Die Angelegenheit soll bis zur Bauabfertigung des Schulhauses bis zur Kassan-Zurückführung der Aufwände von Aufwandsmitteln zurückgestellt werden).

Karlsruhe, den 15. Juni 1914.

Den Bau einer Turnhalle und einer Spritzenremise beim Schulhaus im Stadtteil Rintheim betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. beim Schulhaus im Stadtteil Rintheim eine Turnhalle und eine Spritzenremise nach den vom städtischen Hochbauamt ausgearbeiteten Plänen erbaut,
2. der erforderliche Bauaufwand von 43 600 M für die Turnhalle und von 5 200 M für die Spritzenremise aus Anlehensmitteln bestritten und nach den bestehenden Grundsätzen amortisiert und
3. für die Verwendung dieser Anlehensmittel eine Frist bis 31. Dezember 1916 bewilligt wird.

Der Stadtrat:

Dr. Meinschmidt.

Rendek.

Begründung.

Der Stadtteil Rintheim ist der einzige eingemeindete Vorort, dessen Volksschulabteilung (mit zurzeit 465 Schülern) noch keine Turnhalle besitzt. Der Bau einer Turnhalle wurde bei der im Jahre 1912 vorgenommenen Erweiterung des Schulhauses (Vorlage des Stadtrats an den Bürgerausschuß vom 30. Mai 1912 Nr. 30) in Erwägung gezogen; um aber den Beginn der Bauarbeiten nicht zu verzögern, ist damals von der sofortigen Vorlage des Projekts für eine Turnhalle abgesehen und dieser Teil der Schulhäuserweiterung besonderer Behandlung vorbehalten worden. Dies erschien auch schon deshalb zweckmäßig, weil bei der Unterbringung der Turnhalle auf die spätere sonstige Ausnutzung des Geländes gebührende Rücksicht genommen werden muß und weil außerdem geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung der Geräte der freiwilligen Feuerwehr Rintheim geschaffen werden sollen. Das Hochbauamt hat inzwischen ein Projekt für den Bau einer Turnhalle und einer Spritzenremise ausgearbeitet, das in dem nachstehend abgedruckten Bericht des Hochbauamts vom 9. Juni 1914 näher erläutert ist und das die Zustimmung der Baukommission sowie des Stadtrats gefunden hat. Bei Bearbeitung des Projekts ergab sich, daß zu dessen Ausführung eine der Stadtgemeinde Durlach gehörige Geländefläche erworben werden muß. Die hierwegen alsbald aufgenommenen Verhandlungen führten zunächst zu dem Ergebnis, daß sich der Gemeinderat Durlach bereit erklärte, das erforderliche Gelände zum Preis von 3 M pro Quadratmeter an die Stadtgemeinde Karlsruhe abzutreten. Bei den weiteren Verhandlungen zog es die Stadtgemeinde Durlach aber vor, die abzutretende Fläche möglichst zu beschränken und nur diejenigen Grundstücksteile abzutreten, die für die geplanten Bauten unbedingt erforderlich sind. Da es sich um Weggelände handelt, erfolgt die Abtretung unentgeltlich und es entstehen lediglich Kosten im Gesamtbetrage von etwa 220 M für die Verlegung des Weges.

Die Baukosten sind für die Turnhalle auf 43 600 *M* und für die Spritzenremise auf 5 200 *M* zusammen 48 800 *M* veranschlagt.

Die Aufbringung der Kosten aus Anlehensmitteln ist, soweit Aufwand infolge Geländeerwerbs und Erstellung einer Spritzenremise in Frage stehen, selbstverständlich. Bezüglich der Baukosten für die Turnhalle können Bedenken gegen die Verwendung von Anlehensmitteln insofern nicht bestehen, als in den städtischen Voranschlag jetzt regelmäßig Beträge aus Wirtschaftsmitteln eingesetzt und dem Anlehensfonds zugeführt werden, welche der Differenz zwischen der jährlichen Tilgungssumme für die zu Volksschulbauten verwendeten Anlehensmittel einerseits und dem durchschnittlichen jährlichen Bauaufwand für Volksschulen andererseits entsprechen, sodaß eine Vermehrung der städtischen Schuldenlast für Volksschulbauten vermieden wird.

Ein Lageplan des in Betracht kommenden Geländes, auf welchem die von Durlach zu erwerbende Grundstücksfläche mit *abc* und *cde* kenntlich gemacht ist, sowie eine Ansicht des geplanten Baues und ein Grundriß sind beigegeben. Die Originalpläne und Kostenanschläge können beim städtischen Hochbauamt eingesehen werden.

Dr. Kleinschmidt.

Bericht des städtischen Hochbauamts

vom 9. Juni 1914.

Bei der Wahl der Baustelle für Turnhalle und Spritzenremise war bestimmend, einen Platz zu finden, der später nicht störend in den Ortsbauplan eingreift. Ein Entwurf zu letzterem lag bereits vor. Die neu entstehende Schulhaus-Baugruppe forderte einige Änderungen dieses Planes, welche jedoch Hauptstraßenzüge nicht berührten. Eine spätere Vergrößerung des Schulhauses und die Verbindung der Turnhalle mit diesem mußten selbstverständlich beim Gesamtentwurf berücksichtigt werden. Bei der Planung ergab sich daraus notwendigerweise das Übergreifen auf Gemarkung Durlach, wenn man etwas einheitlich Ganzes erreichen wollte. So entstand das in der Anlage wiedergegebene Ortsbild. Die Straße erweitert sich vor der Schulhausgruppe zu einem kleinen öffentlichen Platz. Das Schulgebäude liegt im Hintergrund, vor ihm an der Straße der um 1,10 m höherliegende, durch eine Terrassenmauer abgeschlossene Spielplatz, der einerseits durch die zu erbauende Turnhalle, andererseits gegen den Nachbar hin durch eine Pergola mit Brunnenhäuschen abgeschlossen wird. Die höhere Lage der Spielterrasse ergibt sich aus den Höhenunterschieden der umziehenden Straßen.

Die vorgesehene Lage der Turnhalle erfordert vorerst eine kleine Verlegung des Weinweges und des zu den Äckern führenden Feldweges. Die Kosten dieser Verlegung mit 220 *M* sind in den Baukosten für die Turnhalle enthalten. Diese erhält eine Grundfläche von 12/24 m, daran schließt sich ein Umkleideraum und ein kleiner Vorbau mit Windfang, 2 Aborten und Pissoir an. Als Fußboden wird ein pitche-pine-Boden mit aufrechten Jahresringen auf Blindboden und Holzgebälk verlegt, um dem Boden einen gewissen Grad von Elastizität zu sichern. Die Wände erhalten eine 1,20 m hohe Holztäfelung. Die Heizung geschieht vorerst mit 2 Quinter-Öfen, später wird die Halle an die Zentralheizung angeschlossen. Die künstliche Beleuchtung erfolgt durch Gas.

Trotz der verhältnismäßig hohen Lage des Turnhallefußbodens über der anliegenden Straße ließ es sich leider nicht ermöglichen, den Hohlraum unter der Halle als Spritzenremise auszubilden, da nach den Angaben von Tiefbauamt und Maschinenbauamt die für die Feuerwehrräte erforderliche Mindesthöhe nicht zu erreichen ist. Dieser Geräteraum soll deshalb als besonderer Anbau in einer Größe von 17,60/6,25 m erstellt werden.

Die Baukosten betragen für die Turnhalle	43 600 <i>M</i>
für die Spritzenremise	5 200 „
zusammen	48 800 <i>M</i>

gez. Beichel.

No. 52.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Juli 1914 mit der
 Bestätigung, daß die Gemeinde Knielingen die
 im hiesigen Knielingen Gemeindegrenzbereich
 vorhandenen öffentlichen Wege, welche bisher
 abgrenzunglos Eigentum von Knielingen sind,
 jedoch von der Stadt Karlsruhe erhalten,
 unentgeltlich in das Eigentum der Stadt über-
 nimmt und einen Galionspfandbrief über
 30.000 Mark ausstellen muß.
 Karlsruhe, den 16. Juni 1914.
 Ungültig an die Stadt Karlsruhe.

Vergleich mit der Gemeinde Knielingen
 über Entschädigung für Gemarkungsabtretung
 betreffend.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
 vom 15. VII. 14

No. 34117 bezüglich der Entschädigung von 30.000 Mk

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. der nachstehend abgedruckte Vergleich zwischen der Stadt Karlsruhe und der Ge-
 meinde Knielingen über eine an Knielingen wegen Gemarkungsgrenzverlegung zu
 gewährende Entschädigung abgeschlossen,
2. entsprechend der im § 3 dieses Vergleichs übernommenen Verpflichtung Knielingen
 mit elektrischer Energie versorgt und der durch die Leitungsanlagen entstehende Auf-
 wand im Betrage von 90 000 Mk sowie die Entschädigungssumme von 30 000 Mk
 aus Anlehensmitteln bestritten und nach den bestehenden Grundsätzen aus Wirt-
 schaftsmitteln getilgt und
3. dieser Kredit bis zum Rechnungsabluß für das Jahr 1916 offengehalten wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Vergleich

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Siegrist und
 Stadtrat Dr. Binz, einerseits

und

der Gemeinde Knielingen, vertreten durch den Gemeinderat, andererseits.

1.

Beide Teile ziehen die bei Großherzoglichem Verwaltungsgerichtshof erhobenen Klagen zurück.

2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe zahlt binnen 8 Tagen nach Genehmigung des Vergleichs
 durch den Bürgerausschuß Karlsruhe, die spätestens in 6 Wochen einzuholen ist, und Erteilung
 der Staatsgenehmigung die Summe von 30 000 Mk

— Dreißigtausend Mark —

3.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich, in einem Jahre von der Erteilung der
 Staatsgenehmigung zu dem mit der Gemeinde Knielingen abzuschließenden Stromlieferungs-
 vertrag elektrische Energie zur Versorgung der Einwohner Knielingens nach Knielingen zu leiten
 und daselbst das Ortsnetz zu erstellen, ohne eine Garantie für den Stromabsatz von der Gemeinde
 Knielingen zu verlangen. Der Vertrag soll im übrigen dem Mustervertrag B entsprechen.

2

4.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich weiter, bis 1. Juli 1915 die elektrische Straßenbahn der Linie der Rheinstraße auf der Knielinger Landstraße bis in die Höhe des Bahnhofes Knielingen durchzuführen und in Betrieb zu nehmen. Sollte die Anlage der Straßenbahn auf der Landstraße nicht gestattet werden und insolgedessen die Erwerbung von Gelände für die Straßenbahn notwendig fallen, so verlängert sich die Frist für die Inbetriebnahme der Straßenbahn bis 31. Dezember 1915. Die { Wagen
Züge } sind mindestens alle 20 Minuten zu führen und der Fahrpreis zwischen Rathaus Knielingen und dem Marktplatz Karlsruhe beträgt 15 S. Die Zeit- und sonstigen Abonnementskarten richten sich dementsprechend nach den bestehenden Beförderungsbedingungen der städtischen Straßenbahn.

5.

Sollte es der Stadtgemeinde Karlsruhe objektiv unmöglich werden, die Verpflichtung zur elektrischen Versorgung zu erfüllen, so hat sie an die Gemeinde Knielingen . . . 20 000 M

— Zwanzigtausend Mark —

nebst 4% Zinsen vom 1. April 1914 an zu zahlen, desgleichen . . . 50 000 M

— Fünfzigtausend Mark —

nebst 4% Zinsen vom 1. April 1914 an, wenn es der Stadtgemeinde Karlsruhe objektiv unmöglich ist, ihre Verpflichtung zur Erstellung der Straßenbahn gemäß § 4 zu erfüllen.

6.

Die Kosten, welche vor dem Bezirksrat Karlsruhe entstanden sind, trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe, die übrigen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

7.

Der Gemeinderat Knielingen, welcher zu dieser Abmachung bereits seine Zustimmung gegeben hat, behält sich die Genehmigung des Bürgerausschusses vor, die Vertreter der Stadt Karlsruhe behalten sich die Zustimmung des Stadtrats und des Bürgerausschusses von Karlsruhe vor.

Knielingen, den 25. März 1914.

Der Gemeinderat:
gez. Hauer, Bürgermeister.
„ Frei.

Die Vertreter der Stadt Karlsruhe:
gez. Siegrist, Oberbürgermeister.
„ Dr. Binz.

Genehmigt vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses.

Karlsruhe, den 28. März 1914.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Zu vorstehendem Vergleich hat der Bürgerausschuß Knielingen unterm 28. April 1914 die Zustimmung erteilt.

Knielingen, den 28. April 1914.

Der Gemeinderat:

Hauer, Bürgermeister.

Frei.

Begründung.

I. Bei Anlage des Rheinhafens ergab sich im Interesse einer geordneten Herstellung des Hafens das Bedürfnis, Teile der Gemarkung Knielingen mit Karlsruhe zu vereinigen.

Durch Staatsministerialbeschuß vom 30. Dezember 1902 wurde denn auch mit Wirkung vom 1. Januar 1903 ab angeordnet, daß 1545 807 qm der Gemarkung Knielingen zum Gebiete der Stadt Karlsruhe übergehen sollten.

Die Regelung der an Knielingen zu zahlenden Entschädigung wurde einer nachträglichen gütlichen Vereinbarung und in Ermangelung einer solchen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung überlassen.

Die Stadt Karlsruhe stand zwar grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß ein Schadenerfolg überhaupt nicht zu leisten sei, weil Knielingen zur Zeit der Gemarkungsänderung keine Umlagen erhoben und deshalb durch die Abtrennung des Gemarkungsteiles auch keinen Schaden erlitten habe.

Um einen Prozeß zu vermeiden, hat die Stadt Karlsruhe sich aber doch zu einer freiwilligen Leistung bereit gefunden und am 1. Juli 1904 eine Summe von 86 091 M 68 S gezahlt, d. i. den 28-fachen Betrag des Umlagertragnisses der nach der damaligen Gesetzesbestimmung festgesetzten Steuerkapitalien in Höhe von 682 790 M bei einem Umlagefuß von 45 S .

Die Gemeinde Knielingen hat diese Summe — unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche — angenommen und dann die Sache beruhen lassen, bis sie in einer unter dem 3. März 1913 beim Bezirksrat eingereichten Klageschrift ihren Schaden auf 315 349 M 16 S berechnete und auf Zahlung von (315 349 M 16 S — 86 031 M 69 S) = 229 317 M 47 S klagbar wurde.

In seiner Entscheidung vom 27. Oktober 1913 hat der Bezirksrat den Anspruch rechtlich für begründet erklärt, weil Knielingen, ohne Rücksicht darauf, ob es zur Zeit der Gemarkungsänderung Umlagen erhoben habe oder nicht, in seiner Steuerkraft an sich geschädigt sei und hierfür einen Ausgleich fordern könne.

Die Höhe dieses Ausgleichs hat der Bezirksrat auf 186 698 M 59 S berechnet und die Stadt Karlsruhe zur Zahlung dieser Summe abzüglich der bereits bezahlten 86 031 M 69 S verurteilt.^{*)}

Diese Entscheidung haben beide Parteien durch Klage beim Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshof angefochten, gleichzeitig aber auch Verhandlungen eingeleitet, um die Streitsache nachträglich noch in Güte zu regeln.

Diese Verhandlungen haben zu dem vorstehend abgedruckten Vergleich geführt, dessen Genehmigung hierdurch beantragt wird.

Mit Rücksicht auf die immerhin nicht unzweifelhafte Rechtslage, bei der auch nicht ausgeschlossen ist, daß Karlsruhe durch den Verwaltungsgerichtshof zu einer noch höheren Entschädigung verurteilt wird, erscheint die in § 2 des Vergleichs vereinbarte Entschädigung von 30 000 M als wohl annehmbar.

II. Im § 3 verpflichtet sich ferner die Stadtgemeinde Karlsruhe, die Gemeinde Knielingen mit elektrischer Energie zu versorgen.

Bereits unter dem 4. Dezember 1903 hatte der Gemeinderat Knielingen dem Stadtrat zur gütlichen Regelung der Streitsache einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, in welchem neben der Forderung einer Entschädigung in Geld die Bestimmung aufgenommen war, daß die Gemeinde Karlsruhe die Gemeinde Knielingen mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen solle. Der Vergleich kam seiner Zeit nicht zustande, weil über die Höhe der Geldforderung keine Einigung erzielt werden konnte. Die Verhandlungen über die Geldforderung und über die Einführung der Elektrizität wurden seitdem getrennt von einander geführt. Nachdem neuerdings die Vergleichsverhandlungen über die Geldforderung wieder aufgenommen sind, liegt es auch im Interesse der Stadt, die Frage der Elektrizitätsversorgung wieder mit diesen Verhandlungen zu verbinden.

Für diese Versorgung kommen 4 Möglichkeiten in Frage, und zwar entweder die Speisung vom städtischen Kabelnetz mit 4000 Volt oder die Speisung im Anschluß an die 20 000-Voltleitung, die später etwa vom Elektrizitätswerk aus nach Norden zur Verlegung kommen wird; in beiden Fällen kann die Versorgung entweder nach dem sogenannten A-Vertrage oder dem sogenannten B-Vertrage erfolgen.

Der A-Vertrag setzt voraus, daß die strombeziehende Gemeinde ihr Ortsnetz selbst erstellt und betreibt, während bei dem B-Vertrage der Stromlieferant auch das Ortsnetz zu erstellen und zu betreiben hat. Knielingen wünscht die Versorgung nach dem B-Vertrage und ist bereit für den Lichtstrom 0,45 M und für den Kraftstrom 0,25 M pro Kilowattstunde zu zahlen.

Eine vom städtischen Elektrotechnischen Amte vorgenommene eingehende Berechnung hat ergeben, daß die Stromversorgung Knielingens am zweckmäßigsten durchzuführen ist, wenn Knielingen an das in Mühlburg verlegte Hochspannungskabel angeschlossen, also mit 4000-Volt-Strom versorgt wird.

Die Kosten der Kabelleitung, der erforderlichen Transformatorstation in Knielingen und des Ortsnetzes (Freileitungen) werden veranschlagt zu 90 000 M . Von der bestehenden Zentrale und der bestehenden Kabelleitung werden durch die Stromversorgung Knielingens

^{*)} Die Entscheidung liegt mit ausführlicher Begründung auf der städtischen Registratur, Rathaus, Zimmer Nr. 74 zur Einsicht der HH. Bürgerausschussmitglieder auf.

Teile in Anspruch genommen im Werte von 10 000 M , so daß die hier in Frage stehende Stromversorgung Gesamtanlagen im Werte von 100 000 M bedingt.

Nach allgemeinen Erfahrungen ist anzunehmen, daß der jährliche Stromverbrauch in Knielingen rund 15 Kilowattstunden auf den Kopf der Bevölkerung beträgt; der jährliche Gesamtstromverbrauch für die 3564 Seelen zählenden Einwohner und für die öffentliche Beleuchtung wird auf 76 000 Kilowattstunden geschätzt.

Die Stromversorgung im Anschluß an das städtische Kabelnetz erscheint daher wirtschaftlich.

Der Stromlieferungsvertrag, der zur Zeit dem Großherzoglichen Bezirksamt zur Genehmigung unterbreitet ist, soll auf eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen werden. Die durchschnittliche Lebensdauer der auszuführenden Anlagen wird auf 20 Jahre geschätzt; der für die Neuanlagen zu genehmigende Kredit von 90 000 M ist daher normal mit 1,25% und verstärkt mit 2,1082% zu tilgen. Der für Verzinsung und Tilgung jährlich erforderliche Aufwand von rund 6 600 M soll den Wirtschaftsmitteln entnommen werden.

Wegen des Baues der Straßenbahn, zu welchem die Stadtgemeinde Karlsruhe sich im § 4 des Vergleichs verpflichtet hat, kann dem Bürgerausschuß erst Vorlage gemacht werden, wenn das genaue Projekt des Straßenbahnbaues vorliegt. Das Projekt, welches auch die Fortführung der Straßenbahn von Knielingen bis Maxau umfassen soll, wird nach Mitteilung des Straßenbahnbaues dem Stadtrat in den nächsten Tagen zugehen. Schon hier sei aber darauf hingewiesen, daß der Straßenbahnbetrieb auf der Knielinger Strecke nach den Berechnungen des städtischen Straßenbahnbaues ein Defizit von jährlich 13 000 M ergeben wird. Da indessen die Erstellung einer Straßenbahn nach Knielingen-Maxau auch im allgemeinen städtischen Interesse erwünscht ist, sollte diese Berechnung keinen hinreichenden Anlaß zur Ablehnung des vorgeschlagenen Vergleichs bieten, durch den ein alter Streitpunkt mit einer Nachbargemeinde aus der Welt geschafft werden kann.

Siegrist.

No. 53.

Bürgerausschusszustimmung am 30. Juni 1914
mit den hier mitgeschickten Bedingungen.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Ministerium des Innern*
 vom 2. VII. 14 No. 37028.

Karlsruhe, den 12. Juni 1914.

Die Verlegung der Albtalbahn betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. mit der Badischen Lokal-Eisenbahnen-Aktien-Gesellschaft die nachstehende Vereinbarung getroffen und
2. der hierdurch entstehende Aufwand von 210 650 M sowie die durch die fürsorglichen Verlegungen der Albtalbahn der Stadt erwachsenen Aufwendungen von 25 258 M aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

• Siegrist.

Dr. Zierau.

Vereinbarung

zwischen dem Stadtrat der Residenz und der Badischen Lokal-Eisenbahnen-Aktien-Gesellschaft
 vom 8. Juni 1914.

§ 1.

Die BLEAG wird die Endhaltestelle der Albtalbahn auf die Südseite der Reichsstraße verlegen und daselbst einen Endbahnhof nach Maßgabe des mit der Stadtgemeinde vereinbarten Projekts errichten. Der neue Endbahnhof ist spätestens am 1. Januar 1915 in Betrieb zu nehmen. Bei diesem Termin wird vorausgesetzt, daß der Vertrag durch Genehmigung des Bürgerausschusses und der Aufsichtsbehörden (§ 8) spätestens bis zum 1. Juli d. J. rechtskräftig wird. Falls diese Genehmigungen erst nach dem 1. Juli eingehen, verschiebt sich der Eröffnungstermin um höchstens die gleiche Zeitdauer über den 1. Januar hinaus. Gestattet die Witterung in den Wintermonaten die Fertigstellung der Bauausführung nicht, so ist auch dieses bei etwaiger Überschreitung des Termins angemessen zu berücksichtigen.

Mit der Inbetriebnahme des Endbahnhofs wird die jetzige provisorische Linie nördlich der Reichsstraße außer Betrieb gesetzt.

§ 2.

Die Stadt Karlsruhe überläßt der BLEAG und deren Rechtsnachfolgern für die Dauer des Bahnbetriebs unentgeltlich das für den Endbahnhof einschließlich des Güterbahnhofs erforderliche Gelände nach Maßgabe des erwähnten Projekts im Umfang von etwa 9360 qm. und stellt auf ihre Kosten das Planum für die gesamte Bahnhofsanlage sowie das Gestüdt für die Anlage des Personenbahnhofs her.

Außerdem stellt die Stadt Karlsruhe der BLEAG aus den Beständen des ihr von der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung überlassenen Schotter den zur gesamten Bahnhofsanlage erforderlichen Schotter unentgeltlich zur Verfügung.

Die Ausführung des Oberbaus, die Einlegung des Schotter, sowie die Herstellung des Gestüds für die Güterbahnhofsanlage, der Fahrdraktleitung und der Hochbauten einschließlich der Unterhaltung der Bahnhofsanlage ist Sache der BLEAG.

Die Beschaffung, Einlegung und Unterhaltung der in die Straßenbahngleise der Reichsstraße einzulegenden Gleis- und Oberleitungskreuzungen ist Sache der Stadtgemeinde. Die

Kreuzung der Reichsstraße darf nur ausnahmsweise bei sehr starkem Ausflugsverkehr und alsdann auch nur durch umfahrende Motormagen oder Lokomotiven befahren werden.

§ 3.

Die BVAG verpflichtet sich, vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Endbahnhofs an der Reichsstraße die Fahrpreise für alle Stationen der Albtalbahn entsprechend der Verkürzung der Streckenlängen herabzusetzen, soweit Änderungen der Tariflängen sich durch die Herausverlegung des Endbahnhofs ergeben, und gleichzeitig die Fahrpreise für die einfache Fahrt Karlsruhe—Rüppurr auf 10 S und für die einfache Fahrt Karlsruhe—Ettlingen (Holzhof) auf 20 S und dementsprechend auch die Zeitkartenpreise entsprechend den neuen Tariflängen zu ermäßigen.

Bei Benützung von Fahrscheibüchern ermäßigen sich diese Preise weiterhin um 10%.

Außerdem wird mit Wirkung von der Inbetriebnahme des neuen Endbahnhofs an für die Stationen der Albtalbahn ein Gemeinschaftstarif mit der Berechtigung zur Mitbenützung der städtischen Straßenbahn nach folgenden Sätzen eingeführt:

A. Karlsruhe—Rüppurr (III. Klasse).

Fahrtausweis	Preis der Gemeinschafts- karte	Anteil	
		der Stadt	der BVAG
1. Einfache Fahrt Karlsruhe— Rüppurr und umgekehrt	0,15 M	0,05 M	0,10 M
2. Fahrscheibücher Karlsruhe— Rüppurr, gültig für 30 Fahrten .	4,15 M einschl. 10 S Steuer	1,35 "	2,70 "
3. Zeitkarten			
für 1 Monat 5	5,50 M + 0,20 M Steuer	2,— "	3,50 "
" 2 Monate 9	10,50 " + 0,40 " "	4,— "	6,50 "
" 3 " 12,5	15,75 " + 0,40 " "	6,— "	9,75 "
" 6 " 23	28,50 " + 0,60 " "	12,— "	16,50 "
" 12 " 44	54 50 " + 2 " "	24 20 "	30 28 "
4. Monatskarten für Schüler Karls- ruhe—Rüppurr	3,— M	1,50 "	1,50 "
5. Halbmonatskarten für Schüler . .	1,50 "	0,75 "	0,75 "
6. Arbeiterwochenkarten Karlsruhe— Rüppurr	0,85 "	0,35 "	0,50 "

B. Karlsruhe—Ettlingen (Holzhof) III. Klasse.

Fahrtausweis	Preis der Gemeinschafts- karte	Anteil	
		der Stadt	der BVAG
1. Einfache Fahrt	0,25 M	0,05 M	0,20 M
2. Fahrscheibücher, gültig für 30 Fahrten	6,95 M einschl. 20 S Steuer	1,35 "	5,40 "
3. Zeitkarten			
für 1 Monat	7,50 M + 0,20 M Steuer	2,— "	5,50 "
" 2 Monate	14,50 " + 0,40 " "	4,— "	10,50 "
" 3 "	22,25 " + 0,60 " "	6,— "	16,25 "
" 6 "	39,50 " + 0,90 " "	12,— "	27,50 "
" 12 "	74,— " + 2,— " "	24,— "	50,— "
4. Monatskarten für Schüler	4,50 M	1,50 "	3,— "
5. Halbmonatskarten für Schüler . .	2,25 "	0,75 "	1,50 "
6. Arbeiterwochenkarten	1,05 "	0,35 "	0,70 "

C. Verkehr der Station Karlsruhe mit den übrigen Stationen der Albtalbahn und Gemeinschaftstarif für die Benützung der II. Wagenklasse der Albtalbahn.

Der Gemeinschaftstarif für den Verkehr der Station Karlsruhe mit den übrigen Stationen der Albtalbahn sowie für die II. Wagenklasse der Albtalbahn wird dergestalt gebildet, daß an den Fahrkartenpreis der BVAG ab Bahnhof Reichsstraße, welcher entsprechend den neuen Tarif-

längen zu ermäßigen ist, auch hier der Anteil der Stadt Karlsruhe an der einfachen Fahrt mit 5 S. angestrichen wird. An die Zeit- und Schülerkarten II. Klasse der Albtalbahn werden die gleichen Anteile der Stadt angestrichen, wie oben unter A und B angegeben.

Die Gemeinschaftsfahrkarten berechtigen zur Benützung der städtischen Straßenbahn vom Albtalbahnhof Reichsstraße bis zur Kriegsstraße über Rüppurrer Straße, bis Marktplatz über Ettlinger Straße, bis Kaiserstraße (Hauptpost) über Karl-Strasse, bis Gartenstraße (Garnison-Lazarett) über Mathy-Strasse und umgekehrt.

Die Ausdehnung des Gemeinschaftstarifs auf weitere Straßenbahnstrecken über diese Endpunkte hinaus unter entsprechender Erhöhung der Tariffähe und des auf die Stadt entfallenden Anteils am Gemeinschaftspreis bleibt vorbehalten.

Jede Änderung der in diesem Paragraphen vorgesehenen Preislage bedarf der Zustimmung des Stadtrats.

§ 4.

Als Ersatz für den Verlust, der der VLEAG durch den Verzicht auf den Betrieb der Strecke nördlich der Reichsstraße und die dadurch bedingte Herabsetzung der Fahrpreise sowie infolge der Einführung des vereinbarten Gemeinschaftstarifs entsteht, entrichtet die Stadt Karlsruhe der VLEAG eine alsbald nach Inbetriebnahme des neuen Endbahnhofs zu leistende einmalige Entschädigung von 200 000 M.

— Zweihunderttausend Mark —.

§ 5.

Die VLEAG verpflichtet sich, auf der Strecke Karlsruhe-Rüppurr einen viertelständigen Wagenverkehr spätestens in dem Zeitpunkt einzuführen, in dem der Stadtteil Rüppurr einschließlich des Gebiets nördlich von Klein-Rüppurr, südlich des Hauptbahnhofs und östlich der Albt eine Einwohnerzahl von 7 000 erreicht haben wird.

§ 6.

Die zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe und der VLEAG unterm 1. Dezember 1913 getroffene Vereinbarung über die Linienführung der Albtalbahn nördlich der Apfelallee-Unterführung ist durch den vorliegenden Vertrag gegenstandslos geworden.

§ 7.

Vor der Inbetriebnahme des neuen Endbahnhofs und der Einführung des Gemeinschaftstarifs ist zwischen den vertragsschließenden Parteien eine Vereinbarung über folgende Punkte zu treffen:

1. Art, Form und Beschaffung der Gemeinschaftskarten, Verteilung der durch die Beschaffung dieser Karten entstehenden Kosten, Errichtung von Ausgabestellen durch die Stadtgemeinde, Verkehrsabrechnung und Festsetzung der monatlichen Zahlungstermine für die im Gemeinschaftsverkehr entstehende Verkehrsschuld,
2. Regelung des Übergangsverkehrs, Ausführung von Sonderzügen und dergleichen.

Sofern über einzelne Punkte eine Verständigung nicht zustande kommt, soll die Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen (Eisenbahnabteilung) angerufen werden.

§ 8.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe behält sich zu dieser Vereinbarung die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung, die VLEAG die Genehmigung ihres Aufsichtsrates vor.

Begründung.

1. Durch Entschliebung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. November 1896 ist einem Unternehmerkonförtium, bestehend aus der Berliner Handelsgesellschaft, dem Bankhaus Robert Warschauer in Berlin sowie dem A. Schaaffhausenschen Bankverein in Berlin die Konzession für den Bau und Betrieb einer zur Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmten und mit Dampf oder elektrischer Kraft zu betreibenden Lokalbahn von Karlsruhe nach Herrenalb und von Ettlingen nach Pforzheim auf die Dauer von 90 Jahren verliehen worden.

Dieses Bahnunternehmen hatte sich von Anfang an lebhafter Förderung durch die Stadtgemeinde zu erfreuen, die insbesondere dadurch zum Ausdruck kam, daß die Stadtgemeinde dem Bahnkonförtium durch Vertrag vom 14. September 1897 unentgeltlich die Erlaubnis zur

4. Oktober

Errichtung des Endbahnhofes auf dem von der Stadt gepachteten domänenärarischen Festplatzgelände erteilt und ihm überdies einen Zuschuß zum Bau der Bahn in Höhe von 150 000 M gewährt hat. Selbstverständlich konnte die Stadtgemeinde dem Konsortium das Recht zur Benutzung des Festplatzgeländes nur mit den Einschränkungen verleihen, denen sie selbst als Pächterin dem Großherzoglichen Domänenärar gegenüber unterworfen war. In dem zwischen dem Großherzoglichen Domänenärar und der Stadtgemeinde abgeschlossenen Pachtvertrag vom 24. August 1893 war nämlich neben der zeitlichen Begrenzung des Pachtrechts der Stadtgemeinde auf 30 Jahre dem Großherzoglichen Domänenamt das Recht vorbehalten, Teile des Platzgeländes, die für öffentliche Zwecke erforderlich werden sollten, jederzeit in Anspruch zu nehmen, ohne hierfür eine Entschädigung an die Pächterin leisten zu müssen. Bekanntlich ist inzwischen das Festplatzgelände durch den mit der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung anlässlich der Verlegung des Staatsbahnhofes vereinbarten Geländetauschvertrag vom ^{27. Juli} 27. September 1913 in das Eigentum der Stadtgemeinde übergegangen.

In diesem Vertrag hat die Stadtgemeinde Karlsruhe die Verpflichtung übernommen, der Staatsverwaltung die für die auf dem Festplatz vorgesehenen öffentlichen staatlichen Bauten (Landesgewerbeamt, Landesgewerbehalle und Landesmuseum) späterhin erforderlichen Teile des Geländes gegen Rückersatz des Erwerbspreises wieder zu überlassen, während andererseits die Großherzogliche Staatsverwaltung sich verpflichtet hat, dafür zu sorgen, daß das Festplatzgelände spätestens Ende 1913 geräumt von der Albtalbahn in das Eigentum der Stadt übergeht.

Als im Jahre 1898 die Albtalbahn neben anderen Bahnen von der inzwischen gegründeten VLEAG übernommen wurde, ist diese Gesellschaft an Stelle des Gründerkonsortiums in den mit der Stadt vereinbarten Vertrag vom ^{14. September} 4. Oktober 1897 eingetreten.

Wie bekannt ist, wurde die Albtalbahn bei ihrer Erbauung in die Ettlinger Straße gelegt. Der Endbahnhof befand sich auf der Nordseite des Festplatzes an der Klose-Straße. Von hier aus wurde die Bahn mittelst einer Gleiskurve am Nordrande des Festplatzes entlang in die Ettlinger Straße hineingeführt, woselbst auf der Ostseite des Festplatzes eine Haltestelle für den Personenverkehr errichtet war.

Gegen den Betrieb der Bahn in der Ettlinger Straße war vom Standpunkt der städtischen Verkehrsinteressen insoweit nichts einzuwenden, als nicht die Herstellung einer städtischen Straßenbahnlinie in der Ettlinger Straße in Frage kam. Die Notwendigkeit, eine derartige Straßenbahnlinie ins Auge zu fassen, ergab sich aber, als über die Lage des neuen Staatsbahnhofes endgültig entschieden und damit der Ettlinger Straße die Bestimmung zugefallen war, als Hauptzugangstraße zu diesem Bahnhof zu dienen. Daß unter diesen Umständen eine nach dem neuen Bahnhof führende Straßenbahnlinie in die Ettlinger Straße gelegt werden mußte, stand von vornherein außer Zweifel. Es wurden deshalb schon im Jahre 1905 die Verhandlungen mit der VLEAG wegen Verlegung der Albtalbahnlinie aus der Ettlinger Straße eingeleitet. Da die Staatsaufsichtsbehörde sich im Hinblick auf die erteilte Konzession nicht für befugt erachtete, der VLEAG die Räumung der Ettlinger Straße im Aufsichtswege aufzugeben, war die Stadtgemeinde auf den Weg der Verständigung mit der VLEAG angewiesen. Die VLEAG war auch von vornherein nicht abgeneigt, dem Wunsche der Stadt entsprechend ihre Bahn aus der Ettlinger Straße auf die Westseite des Stadtgartens in die dortselbst zu erbauende neue Zugangstraße zum Staatsbahnhof zu verlegen, machte diese Verlegung jedoch davon abhängig, daß die Stadt die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für die zu errichtenden neuen Bahnhofsanlagen, soweit sie als Ersatz für die alten Bahnhofsanlagen zu dienen haben, übernehmen müsse. Da die Stadtgemeinde den Standpunkt einnahm, daß sie zur Übernahme dieser Kosten nicht verpflichtet sei, führten die Verhandlungen zu keinem Ergebnis. Auch eine Anrufung der Vermittlung der Großherzoglichen Regierung hatte keinen Erfolg, da diese, wie bereits angedeutet, von vornherein die Anschauung vertrat, daß es Sache der Stadtgemeinde sei, sich mit der VLEAG wegen Verlegung der Bahn aus der Ettlinger Straße zu verständigen, und daß die Großherzogliche Regierung nicht befugt sei, die Räumung der Ettlinger Straße im Aufsichtswege von der VLEAG zu erzwingen. Die Großherzogliche Staatsbahnverwaltung erklärte weiter, daß für sie die Verlegung der Albtalbahn lediglich insoweit in Betracht komme, als sie durch die Errichtung des neuen Staatsbahnhofes bedingt werde. Diese Verlegung sei aber in dem der Feststellung der neuen Staatsbahnlinie zu Grunde liegenden Feststellungs- und Enteignungsverfahren bereits rechtswirksam bestimmt. Darnach sollte die Albtalbahn in der Ettlinger Straße bis zum neuen Bahnhofsvorplatz belassen werden, dann über diesen Vorplatz hinweggeführt und unter dem neuen Bahndamm hindurch südlich des Staatsbahnhofes wieder in die Ettlinger Straße hineingeführt werden. Die Großherzogliche Regierung hielt daran fest, daß diese Linienführung zur Ausführung kommen müsse, wenn es der Stadt nicht gelinge, eine Verständigung mit der VLEAG wegen Verlegung der Albtalbahn aus der Ettlinger Straße zu erzielen. Gegen diese Auffassung der Großherzoglichen Regierung hat der Stadtrat alsbald Widerspruch er-

hoben, indem er darlegte, daß das Feststellungsverfahren, auf das die Großherzogliche Regierung abgehoben habe, lediglich die Führung der Staatsbahnlinie, nicht aber auch die Albtalbahn zum Gegenstand gehabt habe, daß also die aus Anlaß der Errichtung des neuen Staatsbahnhofes erforderliche Verlegung der Albtalbahn rechtswirksam noch nicht bestimmt sei. Gleichzeitig hat der Stadtrat auf die Bedenken, die vom Standpunkt des Verkehrsinteresses aus gegen die Durchschneidung des Bahnhofvorplatzes durch die Albtalbahn zu erheben waren, hingewiesen und die Großherzogliche Regierung ersucht, in der Frage der Albtalbahnverlegung die Vermittlung zu übernehmen. Bei der hierauf auf Einladung des Großherzoglichen Ministeriums unter dem Vorstehe des Ministerialdirektors im Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, sowie unter Zuzug von Vertretern der Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen, des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, der Großherzoglichen Forst- und Domänenverwaltung sowie der VECAG und der Stadtgemeinde am 20. Dezember 1909 gepflogenen gemeinsamen Besprechung ist unter Vorbehalt der Entscheidung über die endgültige Führung der Albtalbahn zunächst folgende Verständigung über ein zu schaffendes Provisorium zustande gekommen:

1. Unter vorläufiger Belassung des Personenbahnhofes und des Güterbahnhofes der Albtalbahn an ihrem derzeitigen Platze soll die freie Strecke der Albtalbahn zunächst provisorisch derart verlegt werden, daß sie vom erwähnten Güterbahnhof aus mit schienenebener Kreuzung der Gartenstraße zwischen der Staatsbahn und dem Stadtgartentheater, dann westlich vom Stadtgarten auf dem alten Bahnkörper der Durmersheimer Linie nach der westlich vom Aufnahmegebäude des neuen Hauptbahnhofes gelegenen Straßenunterführung geführt wird, von wo an die endgültige Anlage herzustellen ist.
2. Zu den Kosten dieser provisorischen Anlage trägt die Staatseisenbahnverwaltung den für die provisorische Linie über den Bahnhofplatz erforderlichen Gelbbetrag von 21000 M. sowie denjenigen für Umwandlung jenes nunmehr aufzugebenden Provisoriums in das Definitivum in Höhe von 11000 M., im ganzen also die Summe von 32000 M. bei. Den Rest der Kosten für die Herstellung des Provisoriums übernimmt die Stadt Karlsruhe. Die Gesamtkosten des Provisoriums sind überschläglich zu 44000 M. berechnet.
3. Während der Dauer des Provisoriums wird die VECAG für Erbauung eines neuen Güterbahnhofes auf der Südseite des neuen Hauptpersonbahnhofes sorgen, damit ihr derzeitiger Güterbahnhof bei anderweitiger Inanspruchnahme des domänenärztlichen Geländes befreit ist. Wegen der Überlassung des der Staatsbahnverwaltung gehörigen, für den neuen Güterbahnhof erforderlichen Geländes wird sich die VECAG mit der Generaldirektion der Staatseisenbahnen ins Benehmen setzen.
4. Die spätere endgültige Verlegung der Albtalbahn in eine westlich vom Stadtgarten anzulegende neue Straße soll nach dem früher schon zwischen dieser Bahn und der Stadt Karlsruhe vereinbarten Plane erfolgen, sofern sich diese beiden Parteien nicht etwa später — vorbehaltlich der Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde — über eine andere Lösung, insbesondere auch mit Rücksicht auf einen günstigen Anschluß des Bahnhofes der Albtalbahn an das städtische Straßennetz, verständigen. Seitens der Stadt Karlsruhe wird für diese endgültige Linie nebst Endbahnhof das erforderliche Bahnplanum in gleicher Weise, wie bei der bestehenden Bahn geschehen, zur Verfügung gestellt. Die Vertreter der Albtalbahn erheben weiter die Forderung, daß auch das Schotterbett und die Stromleitungsanlage von der Stadt bezahlt werden; zu der letzteren wolle die Gesellschaft die in der Ettlinger Straße in Wegfall kommenden Teile an die Stadt überlassen; wünscht die Stadt, daß hierfür andere Einrichtungsgegenstände, insbesondere andere Träger für die Fahrleitung, verwendet werden, so hat sie die Mehrkosten hierfür zu tragen. Dagegen übernimmt die VECAG die Beschaffung und Herstellung des Oberbaues auf der später endgültig zu verlegenden Strecke.
5. Die Stadt Karlsruhe behält sich wegen der über die Stellung des Bahnplanums hinausgehenden, für die endgültige Verlegung der Albtalbahn erhobenen Forderungen der VECAG (zu vergleichen Ziffer 4) Entschliebung vor.
6. Zu der endgültigen Verlegung der Albtalbahn auf dieser nördlich vom neuen Hauptpersonbahnhof befindlichen Strecke leistet die Staatseisenbahnverwaltung keinen Beitrag mehr (zu vergleichen Ziffer 2).
7. Vorbehaltlich der Verständigung über die in Ziffer 4 beziehungsweise 5 erwähnten, seitens der Stadt noch nicht anerkannten Forderungen der VECAG hat die endgültige Verlegung der Albtalbahn mit vollständiger Räumung des einstweilen noch vom Personenbahnhof der Albtalbahn benützten Teils der Ettlinger Straße, des domänenärztlichen Geländes und der Gartenstraße zu erfolgen, sobald die vom künftigen Endbahnhof der Albtalbahn benötigte Fläche des gegenwärtig noch von der Staatsbahn eingenommenen Bahnkörpers frei geworden, und die Stadt Karlsruhe die von ihr eingegangenen Verpflichtungen erfüllt hat oder, soweit die Möglichkeit dazu erst nach Ausführung der Verlegung eintritt, zu erfüllen bereit ist.

Durch diese Vereinbarung, mit welcher sich der Stadtrat vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses einverstanden erklärt hat, ist dem Wunsche der Stadt nach Beseitigung der Albtalbahn aus der Ettlinger Straße insoweit Rechnung getragen worden, als die freie Strecke der Albtalbahn in der Ettlinger Straße zwischen dem alten und dem neuen Staatsbahnhof außer Betrieb gesetzt und die Bahn von dem Güterbahnhof an der Klose-Straße aus unter Benützung des Bahnkörpers der alten Durmersheimer Staatsbahnlinie nach der westlich von dem Aufnahmegebäude des neuen Staatsbahnhofes zu erstellenden Straßenunterführung bis zur Einmündung in die endgültige Strecke weiter geführt werden sollte.

Der nächste Schritt war die Verlegung der Personenhaltestelle von der Ettlinger Straße an die Klose-Straße, die auf Anregung der VLGA alsbald nach der Besprechung vom 20. Dezember 1909 vorgenommen wurde. Damit war auch die Entfernung dieser Bahnhofsanlage und des nördlich derselben befindlichen Gleises aus der Ettlinger Straße erreicht, so daß nunmehr diese Straße von der Albtalbahn gänzlich geräumt war.

Die Kosten des durch die Vereinbarung vom 20. Dezember 1909 erzielten Provisoriums beliefen sich auf 44 000 M., wovon die Stadtgemeinde vereinbarungsgemäß den Betrag von 12 136 M. 35 S. zu übernehmen hatte. Dieser Betrag ist im April 1911, vorbehaltlich späterer Anforderung eines entsprechenden Kredits beim Bürgerausschuß, an die Albtalbahn-Gesellschaft ausbezahlt worden. Mit der Anforderung beim Bürgerausschuß beschloß der Stadtrat bis zur endgültigen Regelung der Frage der Albtalbahnverlegung zuzuwarten, um alsdann dem Bürgerausschuß über die gesamten aus Anlaß dieser Verlegung von der Stadtgemeinde zu übernehmenden Leistungen eine Vorlage zu erstatten. Im Voranschlag erscheint der Betrag seitdem jeweils unter den Einnahme-Rückständen.

In Ziffer 4 der oben abgedruckten Vereinbarung war bezüglich der endgültigen Gestaltung der Bahnlinie vorgesehen, daß die Albtalbahn von der Wegunterführung aus zunächst in östlicher Richtung über den Bahnhofplatz und dann auf der westlich des Stadtgartens anzulegenden neuen Straße bis zur Festhalle geführt werden solle, sofern nicht eine Verständigung zwischen der VLGA und der Stadtgemeinde über eine andere Lösung, insbesondere mit Rücksicht auf einen günstigen Anschluß des Albtalbahnhofes an das städtische Straßennetz zustande käme. Da sich bei näherer Prüfung der Verhältnisse die geschilderte Linienführung als unausführbar erwies, weil die Albtalbahn bei dieser Gestaltung des Definitivums nicht nur den Bahnhofplatz in seinem verkehrsreichsten Teile mittelst einer großen Kurve durchschneiden, sondern auch mehrere Straßenbahnlinien in verkehrstörender Weise hätte kreuzen müssen, andererseits eine Verständigung mit der VLGA über eine anderweitige Lösung nicht zu erzielen war, ist der Stadtrat mit Schreiben vom 5. August 1910 bei Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Bitte vorstellig geworden, im Aufsichtswege Entscheidung dahin zu treffen, daß die Albtalbahn beim neuen Staatsbahnhof zu endigen habe. Zur Begründung dieser Bitte wurde geltend gemacht, daß bei der Verlegung der Endstation der Albtalbahn in die Nähe des neuen Staatsbahnhofes nicht nur die mit der Durchkreuzung zahlreicher Straßen sowie mit der Durchschneidung der Straßenbahngleise verbundenen Mißstände vermieden würden, sondern daß diese Lösung auch durchaus im Interesse des die Albtalbahn benutzenden Publikums gelegen sei, weil dieses beim neuen Staatsbahnhof nicht nur die Möglichkeit eines bequemen Überganges auf die Staatsbahn, sondern auch die beste Gelegenheit haben werde, auf die verschiedenen Linien der städtischen Straßenbahn überzusteigen, was bei der Hereinführung der Albtalbahn bis zur Gartenstraße nicht der Fall sei. Gleichzeitig wurde vom Stadtrat ein Projekt vorgelegt, das die technische Durchführbarkeit einer derartigen Bahnhofsanlage westlich des Aufnahmegebäudes des neuen Staatsbahnhofes dartun sollte. Das Vorgehen des Stadtrats hatte jedoch keinen Erfolg, da das Eisenbahnministerium es nach wie vor ablehnte, der Albtalbahn-Gesellschaft gegen ihren Willen die neue Verlegung der Endstation an den neuen Hauptbahnhof im Aufsichtswege aufzugeben.

Bei einer auf Einladung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten am 21. März 1911 gepflogenen neuerlichen gemeinsamen Besprechung der Angelegenheit hielten die Vertreter der Stadtgemeinde an ihrem Standpunkte fest, daß die zweckmäßigste Lösung die Hinausverlegung des Endbahnhofes der Albtalbahn an den neuen Staatsbahnhof sei. Mit einer Hereinführung der Bahn in die Stadt könnte sich die Stadtverwaltung höchstens dann einverstanden erklären, wenn die Albtalbahn auf die Führung längerer Züge verzichten würde, da sonst in Anbetracht der zahlreichen Straßenkreuzungen schwere Störungen und Beeinträchtigungen des Straßen- und Straßenbahnverkehrs unausbleiblich seien. Demgegenüber bestanden die Vertreter der VLGA darauf, mindestens bis zur Gartenstraße in die Stadt hineinfahren zu dürfen, da die Gesellschaft nach der Konzession einen Anspruch darauf habe, daß der Endpunkt der Bahn nicht ohne zwingende Gründe aus der Stadt hinausgeschoben werde. Dieser letztere Standpunkt wurde von den Vertretern der Großherzoglichen Regierung als berechtigt anerkannt, die darauf hinwiesen, daß zwar in der Konzession der Endpunkt der Bahn nicht bestimmt festgelegt sei, daß jedoch der Meinung der Konzession durch die tatsächliche Ausführung der Bahn, die seiner Zeit vom Staat genehmigt worden sei, in unzweideutiger Weise Ausdruck verliehen worden sei. Darnach habe aber die VLGA Anspruch darauf, in das Innere der Stadt hineinzufahren und die Regierung werde, wenn zwischen der Stadt und der VLGA keine Einigung zustande komme, zunächst von dieser Rechtslage ausgehen müssen. Nach § 5 Absatz 3 der Konzession sei die VLGA allerdings zur Änderung der Bahnanlagen verpflichtet, sofern und soweit die Staatsaufsichtsbehörde solches im Interesse des Verkehrs und im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebes oder des Straßenverkehrs für geboten erachte. Soweit die Verhältnisse beurteilt werden

könnten, seien aber aus dem Betriebe der an der Ostseite des Beiertheimer Wäldchens nach der Gartenstraße hereinzuführenden Bahn zur Zeit keine solchen Nachteile für den Verkehr und keine derartige Gefährdung der Sicherheit des Bahn- oder Straßenbetriebes zu erwarten, daß die Entfernung der Strecke von der Aufsichtsbehörde auf Grund der bezeichneten Konzessionsbestimmung gefordert werden könnte. Das von der Stadtverwaltung vorgelegte Projekt für die Errichtung des Endbahnhofes der Albtalbahn beim neuen Staatsbahnhof unterliege erheblichen technischen Bedenken und könne daher von der Aufsichtsbehörde nicht gutgeheißen werden. Bei dieser Sachlage könne der Stadtgemeinde nur nochmals anheimgegeben werden, sich mit der Albtalbahngesellschaft über die Gestaltung des Definitivums zu verständigen, wobei zweckmäßigerweise die Einführung einer Tarifgemeinschaft für die Albtalbahn und die städtische Straßenbahn in Aussicht zu nehmen sei. Die weiteren Verhandlungen zogen sich bis Ende 1913 hin, ohne daß es gelungen wäre, eine für beide Teile befriedigende und insbesondere den städtischen Verkehrsinteressen entsprechende Lösung zu finden.

Inzwischen war die Notwendigkeit, den Festplatz und das Gelände zwischen dem Stadtgarten und der Beiertheimer Allee vom Daubischen Anwesen bis zur neuen Bahnhof-Straße von den Anlagen der Albtalbahn frei zu bekommen, immer dringender geworden, da mit dem Bau des Konzertgebäudes und der Ausstellungshalle begonnen werden sollte und das von der Albtalbahn provisorisch benutzte Gelände der alten Staatsbahn nach Durmersheim für die Erweiterung des Stadtgartens in Aussicht genommen war.

Es war daher von Seiten der Stadtgemeinde mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß der Festplatz von der provisorischen Bahnhofsanlage der Albtalbahn geräumt wurde. Die Stadt befand sich hierbei insofern in einer günstigen Lage, als das Großherzogliche Ministerium der Finanzen der VLGN auf Antrag des Stadtrats in Erfüllung der von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung im Geländetauschvertrag vom ^{27. Juli} 1911 ^{27. September} der Stadtgemeinde gegenüber übernommenen Verpflichtung die Auflage machte, den Festplatz unverzüglich zu räumen.

Es wurde daraufhin mit der VLGN der als Anlage abgedruckte Vertrag über die Herstellung eines neuen Provisoriums vom 1. Dezember 1913 vereinbart. In diesem Vertrag hat die Stadtgemeinde vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses sich verpflichtet, an die VLGN zu den Herstellungskosten des neuen Provisoriums einen Zuschuß von 3000 M zu zahlen und überdies auf städtische Kosten die in § 3 der Vereinbarung näher bezeichneten Leistungen zu übernehmen, die einen Kostenaufwand von insgesamt 10 121 M 66 S verursacht haben, sodaß sich der gesamte, auf die Stadtgemeinde nach dieser Vereinbarung entfallende Aufwand auf 13 121 M 66 S beläuft. Gleichzeitig wurde vorläufig die Herstellung des Definitivums in der Weise in Aussicht genommen, daß die endgültige Linie der Albtalbahn von der westlichen Staatsbahn-Unterführung am Ostrande des Beiertheimer Wäldchens entlang bis zur neuen Bahnhofstraße geführt werden sollte, woselbst südlich dieser Straße eine lediglich für den Personenverkehr bestimmte Endstation der Albtalbahn errichtet werden sollte. Eine weitere Station der Albtalbahn, die für den Personen- und Güterverkehr bestimmt war, sollte an der Südseite der Reichsstraße erstellt werden. Die durch dieses Definitivum entstehenden Kosten sollten in folgender Weise verteilt werden: die Stadt sollte der VLGN für die Dauer des Bahnbetriebes das für die Gesamtanlage einschließlich des Güterbahnhofes erforderliche Gelände unentgeltlich zur Verfügung stellen, die Herstellung des Planums für die gesamte Bahnhofsanlage sowie die Herstellung des Gerüsts für die Personenbahnhofsanlage übernehmen und der VLGN außerdem den zur Gesamtanlage erforderlichen Schotter aus den der Stadt von der Staatseisenbahnverwaltung überlassenen Schotterbeständen zur Verfügung stellen, während die Ausführung des Oberbaues, die Einlegung des Schotters, die Herstellung der Hochbauten und der Fahrdrahtleitung sowie die gesamte Unterhaltung der Bahn Sache der VLGN sein sollte.

Da aber auch diese Lösung des Definitivums vom Standpunkt der städtischen Verkehrsinteressen nicht befriedigen konnte und sich im Interesse des Straßen- und Straßenbahnverkehrs immer mehr die Notwendigkeit aufdrängte, die lästigen und gefährlichen Kreuzungen der Albtalbahn mit den städtischen Straßen und Straßenbahnlinien zu vermeiden, wurden die Verhandlungen mit der VLGN wiederum in der Richtung weitergeführt, daß diese den Endpunkt ihrer Bahn an den neuen Staatsbahnhof zurückverlegen und daselbst ihren Endbahnhof errichten sollte. Darüber, daß für diesen Fall zur Erleichterung des Übergangs von der städtischen Straßenbahn zur Albtalbahn und umgekehrt die Einführung eines Gemeinschaftstarifes ins Auge zu fassen sei, bestand von vornherein Einverständnis zwischen der Stadtgemeinde und der VLGN. Bei den Verhandlungen über die Einführung des Gemeinschaftstarifes und die Gestaltung der Fahrpreise auf der Albtalbahn glaubte der Stadtrat vor allem darauf Gewicht legen zu sollen, daß keine Verteuerung, sondern möglichst eine Verbilligung der Fahrpreise im Verkehr mit Müppurr und Ettlingen eintrat. Der Stadtrat war sich auch von vornherein darüber im klaren, daß die Verlegung des Endpunktes der Albtalbahn an den neuen Staatsbahnhof und die Einführung des Gemeinschaftstarifs sowie der sonstigen

von der Stadtgemeinde gewünschten Fahrpreisermäßigungen ohne finanzielle Opfer von Seiten der Stadtgemeinde nicht zu erreichen seien.

Durch die Verlegung der Endstation an die Bahnhofstraße wäre nämlich die Albtalbahn trotz der Verkürzung ihrer Strecke nicht genötigt gewesen, ihre Fahrpreise zwischen Karlsruhe und den übrigen Stationen zu ermäßigen, da eine solche Ermäßigung tarifarisch nur eintritt, wenn sich die aufgerundete Zahl der vollen Kilometer ändert. Wohl aber treten solche tarifmäßige Änderungen der Fahrpreise bei Verlegung des Endbahnhofes an die Reichsstraße ein. Ferner ist ein Gemeinschaftstarif zwischen Albtalbahn und Straßenbahn ohne Verteuerung der bisherigen Fahrpreise nur möglich durch Kürzung des Fahrpreises der Albtalbahn um den Betrag, den die Straßenbahn für ihre Leistung beanspruchen muß. Wenn beispielsweise der Fahrpreis von Ettlingen nach Karlsruhe-Festplatz auf der Albtalbahn bisher 25 S betrug und um denselben Betrag künftig der Fahrgast mit der Albtalbahn bis zur Reichsstraße und von da mit der Straßenbahn bis zur Kriegsstraße fahren soll, so muß die Albtalbahn von ihren 25 S mindestens 5 S an die Straßenbahn abtreten. Da sie hierzu tarifarisch nicht verpflichtet ist, verlangt sie natürlich auch für diesen Ausfall Entschädigung.

Die VLEAG berechnete den ihr durch die Verlegung des Endpunktes von der Neuen Bahnhofstraße an die Reichsstraße entstehenden jährlichen Verlust nach Abzug der Betriebserparnisse infolge Verkürzung der Strecke auf rund 15 000 M , kapitalisiert = 375 000 M , wozu dann noch eine Entschädigung für die im Verkehr mit Ettlingen eintretenden Fahrpreisermäßigungen treten sollte. Im ganzen verlangte sie eine Entschädigung von 420 000 M , die von der Stadtgemeinde als wesentlich zu hoch bezeichnet wurde.

Nach längeren Verhandlungen ist es endlich gelungen, eine Verständigung mit der VLEAG auf Grundlage der oben abgedruckten Vereinbarung vom 8. Juni 1914 zu erzielen. Darnach wird nunmehr die VLEAG die Endhaltestelle der Albtalbahn auf die Südseite der Reichsstraße verlegen und daselbst einen Endbahnhof nach Maßgabe des mit der Stadtgemeinde vereinbarten Projekts errichten. Mit der Inbetriebnahme dieses Endbahnhofes, die spätestens am 1. Januar 1915 zu erfolgen hat, soll die jetzige provisorische Linie nördlich der Reichsstraße außer Betrieb gesetzt werden. Gleichzeitig soll mit Wirkung von der Inbetriebnahme des neuen Endbahnhofes an für den Verkehr der Station Karlsruhe mit den übrigen Stationen der Albtalbahn ein Gemeinschaftstarif mit der Berechtigung zur Mitbenützung der städtischen Straßenbahn eingeführt werden und zwar in der Weise, daß die Gemeinschaftsfahrarten zur Benützung der städtischen Straßenbahn vom Altbahnhof-Reichsstraße bis zur Kriegsstraße über Rüppurrer Straße, bis Marktplatz über Ettlinger Straße, bis Kaiserstraße (Hauptpost) über Karl-Straße, bis Gartenstraße (Garnisonlazarett) über Mathy-Straße und umgekehrt berechtigen. Die Ausdehnung des Gemeinschaftstarifs auf weiteren Straßenbahnstrecken über diesen Endpunkt hinaus unter entsprechender Erhöhung der Tariffäße sowie des auf die Stadt entfallenden Anteils am gemeinschaftlichen Preis ist vorbehalten.

Hinsichtlich der näheren Bestimmungen und der Sätze für den Gemeinschaftstarif wird auf die getroffene Vereinbarung verwiesen. Durch diese Vereinbarung hat sich die VLEAG weiterhin verpflichtet, vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Endbahnhofes an der Reichsstraße die Fahrpreise für alle Stationen der Albtalbahn entsprechend der Verkürzung der Streckenlängen herabzusetzen sowie gleichzeitig die Fahrpreise für die einfache Fahrt Karlsruhe—Rüppurr auf 10 S und die einfache Fahrt Karlsruhe—Ettlingen (Holzhof) auf 20 S und dementsprechend auch die Zeitartenpreise zu ermäßigen. Als Gegenleistung für die Kosten der Bahnhofsverlegung, den Verzicht auf den Betrieb der Linie nördlich der Reichsstraße und den hierdurch sowie durch die Einführung des Gemeinschaftstarifs und die sonstigen von der Stadtgemeinde gewünschten Fahrpreisermäßigungen für die VLEAG entstehenden Einnahmeausfall soll die Stadtgemeinde der VLEAG das für den Endbahnhof einschließlich des Güterbahnhofes erforderliche Gelände im Umfange von etwa 9 360 qm zur Verfügung stellen und die in § 2 der Vereinbarung erwähnten Leistungen übernehmen. Außerdem ist vereinbart, daß die Stadtgemeinde der VLEAG als Ersatz für ihren Verlust eine alsbald nach Inbetriebnahme des neuen Endbahnhofes zu leistende einmalige Entschädigung von 200 000 M zu bezahlen hat. Die VLEAG hat ihrerseits die weitere Verpflichtung übernommen, auf der Strecke Karlsruhe—Rüppurr einen $\frac{1}{4}$ stündigen Wagenverkehr spätestens in dem Zeitpunkt einzuführen, in dem der Stadtteil Rüppurr einschließlich des Gebiets nördlich von Klein-Rüppurr, südlich des Hauptbahnhofes und östlich der Alb eine Einwohnerzahl von 7 000 erreicht hat. Nach der von der VLEAG neuerdings aufgestellten Verlustberechnung würde sich der dauernde jährliche Ausfall, der ihr durch die Einführung des Gemeinschaftstarifs und die vereinbarten Fahrpreisermäßigungen entsteht, auf 20 187 M belaufen. Zieht man hiervon die durch die Verkürzung der Betriebsstrecke infolge Zurückverlegung des Endpunktes erwachsende jährliche Betriebskostensparnis von 10 000 M ab, so verbleibt ein jährlicher Verlust von 10 187 M , der entsprechend der noch nicht abgelaufenen Dauer der Konzession (71 Jahre) und unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von $4\frac{1}{2}\%$, kapitalisiert eine Summe von $10\,187 \times 21,25 = 216\,473$ M ergäbe. Hierzu kommt noch der Einnahmeausfall, der der VLEAG dadurch entsteht, daß sie den

Jahrespreis für die Rückfahrkarten Karlsruhe—Ettlingen nicht erst, wie in ihrem Stromlieferungsvertrag mit der Gemeinde Ettlingen niedergelegt ist, vom 15. Mai 1917 an, sondern schon jetzt von 50 auf 40 M , ermäßigt. Die BVEAG berechnet diesen letzteren Einnahmeausfall auf 28 000 M . Im ganzen würde sich also nach den Berechnungen der BVEAG ein Verlust von 244 473 M ergeben.

Die Einigung auf den Betrag von 200 000 M beruht auf einem Vergleichsvorschlag der Vertreter des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen (Eisenbahnabteilung), die bei einer gemeinsamen Besprechung der Angelegenheit mit den Vertretern der Stadtgemeinde und der BVEAG, der Stadtgemeinde nahelegend, aus Billigkeitsgründen der BVEAG die oben angegebene Entschädigung zu gewähren und zwar in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Zurückverlegung der Endstation an den neuen Staatsbahnhof hauptsächlich im Interesse der Stadt gelegen sei, und daß die BVEAG den Wünschen der Stadtgemeinde schließlich Schritt vor Schritt nachgekommen sei, erstmals durch Räumung der Ettlinger Straße, dann durch Verlegung des Endpunktes auf die Südseite der Neuen Bahnhofstraße und schließlich durch den gänzlichen Verzicht auf die Strecke nördlich der Reichsstraße, obwohl sie nach den Bestimmungen der Konzession berechtigt sei, in das Innere der Stadt hineinzufahren.

II. Wie sich aus der vorstehenden Darstellung ergibt, sind die Verhandlungen mit der BVEAG außerordentlich zeitraubend und schwierig gewesen. Eine Möglichkeit, die im städtischen Interesse erwünschte Zurückverlegung des Endpunktes der Albtalbahn an den neuen Staatsbahnhof gegen den Willen der BVEAG zu erzwingen, bestand nicht, da die BVEAG einen konzessionsmäßigen Anspruch auf die Beibehaltung der Stadfstrecke besaß und die Großherzogliche Regierung sich nicht für befugt erachtete, ihr die von der Stadt gewünschte Zurückverlegung der Endstation im Aufsichtswege aufzugeben. Unter diesen Umständen war es nicht zu umgehen, daß der Stadtrat sich, um seinen Zweck zu erreichen, zu finanziellen Zugeständnissen gegenüber der BVEAG entschloß, zumal nicht bestritten werden kann, daß die von dem Großherzoglichen Ministerium hervorgehobenen Billigkeitsgründen für eine angemessene Entschädigung der BVEAG tatsächlich vorliegen.

Faßt man die der Stadtgemeinde nach den mit der BVEAG getroffenen Abmachungen zufallenden Leistungen zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

Die Stadt hat bereits vorläufiglich aufgewendet*):

a. für die provisorische Verlegung der Bahnlinie aus der Ettlinger Straße	12 136 M 35 S
b. für die provisorische Anlage südlich der Neuen Bahnhofstraße	13 121 „ 68 „

Sie hat ferner für die definitive Anlage südlich der Reichsstraße folgende Aufwendungen zu machen:

a. Leistungen nach § 2 der Vereinbarung vom 8. Juni 1914 (Herstellung der Auffüllung, der Böschungen, der Gleisoffer und des Gestücks Abgabe von Bahnschotter (800 cdm zu 2 M) =	4 800 „ — „
Beischaffung und Unterhaltung der in die Straßenbahngleise der Reichsstraße einzulegenden Gleis- und Oberleitungskreuzungen	1 600 „ — „
4 250 „ — „	
b. Entschädigung	200 000 „ — „

zusammen 235 908 M 01 S .

Hierzu kommt dann noch die Stellung des für die Bahnhofsanlage an der Reichsstraße benötigten Geländes von rund 9 360 qm, das Eigentum der Stadtgemeinde bleibt, der BVEAG aber zur Benutzung für die Zwecke des Bahnbetriebs und auf die Dauer desselben unentgeltlich überlassen wird. Bewertet man dieses Gelände mit 12 M das Quadratmeter, so ergibt sich ein Geländewert von insgesamt 112 320 M .

Diesen Aufwendungen stehen aber erhebliche Vorteile für die Stadtgemeinde gegenüber, die mit der Hinausverlegung der Endstation an den neuen Staatsbahnhof verbunden sind.

Diese Vorteile bestehen einmal darin, daß die verkehrstörenden und gefährlichen Kreuzungen der Albtalbahn mit den städtischen Straßen und Straßenbahnlinien beseitigt werden. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß die Stadtgemeinde durch die Zurückverlegung der Endstation der Albtalbahn an die Reichsstraße etwa 380 qm bebaubares Gelände gewinnt, das sie sonst der BVEAG für den Bahnbetrieb zur Verfügung stellen müßte. Bewertet man dieses Gelände mit 40 M das Quadratmeter, so ergibt sich ein Gewinn an Gelände im Gesamtwert von 15 200 M . Durch den Wegfall der Stadfstrecke der Albtalbahn wird ferner eine Wertverminderung des der Stadt gehörigen Bungaländes längs der Schwarzwaldstraße verhütet, die vom städtischen Tiefbauamt auf 127 800 M geschätzt wird, wobei das Tiefbauamt mit einer Baufrontlänge von 426 m und einer Bauplaktiefe von 30 m sowie mit einem

*) Hiervon kommen der Stadtgemeinde beim Abbruch der Provisorien wieder zu gut die Einnahmen aus dem Verkauf von Abbruchmaterialien, sowie aus der Wiederverwertung der Wellblechbuden im Betrage von etwa 3 900 M .

Minderwert von 10 *M* auf das Quadratmeter rechnet. Endlich kommt noch in Betracht der Gewinn an Anlagengelände auf der Westseite des Beiertheimer Wäldchens, den das Tiefbauamt auf 57 500 *M* schätzt, sowie die Ersparnis der Ausgaben im Betrage von 10 100 *M*, die der Stadtgemeinde für Herstellung der Auffüllung, der Böschungen, der Gleiskoffer und des Gestüdes für die Linie von der Reichsstraße bis zur Neuen Bahnhof-Straße einschließlich der Endhaltestelle nach den mit der Albtalbahn hierwegen bereits getroffenen Vereinbarungen erwachsen wären, wenn eine Verständigung mit der VLEAG nicht zustande gekommen wäre, sodaß nach dieser Rechnung der durch die Zurückverlegung des Endpunktes der Albtalbahn an den neuen Staatsbahnhof für die Stadtgemeinde sich ergebende Gewinn auf etwa 212 100 *M* zu veranschlagen ist. Dazu kommt dann noch der mittelbare Gewinn, der für die Stadtgemeinde durch die Steigerung der Einnahmen der städtischen Straßenbahn erwachsen wird. Es darf nämlich als wahrscheinlich angenommen werden, daß durch den Wegfall der nördlichen Strecke der Albtalbahn sowie die Einführung des Gemeinschaftstarifs und die mit der VLEAG vereinbarten sonstigen Fahrpreisermäßigungen die Frequenz der städtischen Straßenbahn zunehmen und damit die Einnahmen der städtischen Straßenbahn trotz der durch die Einführung des Gemeinschaftstarifs bedingten Verbilligung des Fahrpreises für die in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Straßenbahnstrecken nicht unbeträchtlich steigen werden. Das städtische Straßenbauamt veranschlagt diesen Einnahmewachst der städtischen Straßenbahn auf jährlich 28 000 *M*, wobei allerdings die durch die Stellung von Einsparwagen und die Verdichtung der Wagenfolge zu gewissen Tageszeiten entstehende Vermehrung der Betriebsausgaben nicht berücksichtigt ist.

Bei Würdigung aller dieser Umstände darf angenommen werden, daß die von der Stadtgemeinde gegenüber der VLEAG zu übernehmenden finanziellen Leistungen durch das städtische Interesse an der Beseitigung der Stadfstrecke der VLEAG und die sich aus dieser Beseitigung für die Stadtgemeinde ergebenden unmittelbaren und mittelbaren Vorteile mindestens aufgewogen werden, sodaß der Bürgerausschuß der mit der VLEAG getroffenen Vereinbarung unbedenklich wird zustimmen können.

Siegriß.

Vereinbarung

zwischen dem Stadtrat der Residenz, der Badischen Lokal-Eisenbahnen-Aktien-Gesellschaft und der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung über die provisorische Verlegung der Albtalbahn vom 1. Dezember 1913.

§ 1.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, daß mit tunlichster Beschleunigung die Albtalbahn nördlich des neuen Hauptbahnhofs ein neues Provisorium erhalten soll in der Weise, daß die Endhaltestelle südlich der neuen Bahnhofstraße und östlich des Beiertheimer Wäldchens ihre Lage erhalten und soweit nach Norden gerückt werden soll, als es die Lage der neuen Bahnhofstraße zuläßt. Die neue Bahnhofstraße darf nicht durch Gleise berührt werden.

§ 2.

Die Ausführung des Provisoriums soll sofort in Angriff genommen und so schnell als möglich durchgeführt werden. Die Albtalbahn ist verpflichtet, innerhalb 3 Wochen, nachdem die Stadt das Planum zur Verfügung gestellt hat, den Oberbau zu vollenden, und hat sodann sofort, nachdem die Stadt die Oberleitungen und die übrigen Anlagen hergestellt hat, den Betrieb aufzunehmen.

§ 3.

Die Stadt übernimmt auf ihre Kosten folgende Herstellungen:

Sie stellt das Gelände und das Planum zur Verfügung und stellt die Bahnsteige und die Ladestraße her. Außerdem erstellt sie die nötige Gas- und Wasserleitung, die Wartehalle für den Personenverkehr (Wellblechbude) im Ausmaß 12 : 6 Meter und den Güterschuppen im Ausmaß 8 : 6 Meter. Schließlich besorgt sie die Herstellung der Fahrdrathleitung und die Aufstellung des Aborts.

Die VLGA besorgt das Einbringen des Schotter für die Gleise. Der Schotter wird dem Material des alten Staatsbahnkörpers entnommen. Ebenso stellt und verlegt die VLGA die nötigen Schwellen und besorgt die Verlegung der Schienen. Die Schienen und das Kleinseisenzeug werden der VLGA durch die Staatseisenbahnverwaltung für die Höchstdauer eines Jahres leihweise zur Verfügung gestellt. Soweit sie gekrümmt werden müssen, erfolgt die Krümmung durch die VLGA, doch wird die Staatseisenbahnverwaltung die erforderlichen Biegemaschinen leihweise zur Verfügung stellen. Die Weichen werden durch die VLGA gestellt und verlegt. Die Maste für die Oberleitung werden von der VLGA zu- und abgeführt. Die VLGA wird die Maste, soweit sie solche im Besitz hat, zur Verfügung stellen. Im übrigen erfolgt die Gestellung der Maste durch die Stadt. Die elektrische Beleuchtung wird von der VLGA eingerichtet. Ebenso stellt die VLGA den notwendigen Unterbau für den Güterschuppen. Die Wiederbeseitigung des Provisoriums wird seiner Zeit durch die VLGA besorgt werden.

§ 4.

Die Stadtverwaltung bezahlt der VLGA zu den von der VLGA übernommenen Herstellungen eine Pauschalvergütung von 3 000 M.

§ 5.

Die Staatseisenbahnverwaltung wird der VLGA außer der leihweisen Überlassung der Schienen und des Kleinseisenzeugs für die mit den verschiedenen Verlegungen der Albtalbahn verbundenen Unannehmlichkeiten und Auslagen außer den bisherigen Leistungen eine einmalige Summe von 2 000 M. bezahlen. Die VLGA erkennt an, daß ihr außer diesen Leistungen gegenüber der Staatsverwaltung aus der Verlegung der Albtalbahn keine Ansprüche mehr zustehen.

§ 6.

Die Stadtgemeinde erkennt an, daß die Staatseisenbahnverwaltung durch den Abschluß dieses Vertrags ihrer Verpflichtung auf Räumung des Festplatzes zum 1. Januar 1914 nachgekommen ist.

Die BLEAG ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadtverwaltung alsbald nach Inbetriebnahme des Provisoriums den Festplatz von den vorhandenen Anlagen innerhalb 3 Wochen zu räumen.

§ 7.

Der Herr Oberbürgermeister behält sich die Genehmigung des Stadtrats, Herr Direktor Classen die Genehmigung des Aufsichtsrats der BLEAG vor. Die Genehmigungen sollen spätestens binnen 2 Wochen dem Ministerium nachgewiesen werden. Die Arbeiten sollen sofort in Angriff genommen werden, ohne daß die Erteilung der Genehmigungen abgewartet wird.

Bürgerausschusszustimmung am 30. Juni 1914.

Stadtschreiberei mit Erlass Grossh.
vom 21. VII. 1914

No.

Ministerium des Innern
32984.

Karlsruhe, den 15. Juni 1914.

Den Ausbau des Straßenbahnnetzes betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

1. daß das Straßenbahnnetz zur Gewinnung unmittelbarer Verbindungen der Oststadt mit der Südweststadt und dieser beiden Stadtgebiete mit dem Hauptbahnhof sowie mit dem Stadtgarten, der Festhalle, der Konzerthalle und der Ausstellungshalle durch folgende Neu- und Umbauten ergänzt und verbessert werde:
 - a. durch Erstellung einer zweigleisigen Strecke in der Kapellen-Straße und der Kriegsstraße zwischen Kapellen-Straße und Adler-Straße mit Anschluß an die Gleise der Durlacher Allee und Karl Wilhelm-Straße sowie an die der Rüppurrer Straße,
 - b. durch Verlegung der Gleise in der Kriegsstraße zwischen Adler- und Karl Friedrich-Straße in die Mitte der Fahrbahn und Verbindung dieser Gleise mit den Gleisen der Karl Friedrich- und der Ettlinger Straße,
 - c. durch Erstellung einer zweigleisigen Anlage auf dem Bahnkörper der bisherigen Rheinbahn westlich der Karl-Straße bis zur Kreuzung mit der Gartenstraße beim Garnison-Lazarett und von hier ab in der Gartenstraße bis zur Schiller-Straße mit Einmündung in die Linien der Kriegs- und der Schiller-Straße,
2. daß die Gleisanlage in der Karl Wilhelm-Straße in die Mitte der Fahrbahn verlegt,
3. daß der hierdurch entstehende Aufwand im Betrage von 661 320 M in den Jahren 1914 und 1915 aus Anlehensmitteln bestritten und nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze aus Wirtschaftsmitteln getilgt wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Begründung.

1. Schon längst ist die Erstellung einer unmittelbaren Verbindung der Oststadt mit der Süd- und Südweststadt durch die städtische Straßenbahn als dringendes Bedürfnis anerkannt. Teilstrecken dieser Verbindungen sind bereits vom Bürgerausschuß genehmigt, nämlich die Strecken in der Rottel- und Rüppurrer Straße, in der Gartenstraße westlich der Ettlinger Straße bis zur Beierthheimer Allee, in dieser bis zur Mathy-Straße und in dieser bis zur Karl-Straße.

Es fehlen noch im Osten die Strecken in der Kriegsstraße von der Adlerstraße bis zur Rüppurrer Straße und von dieser bis zur Kapellenstraße, sowie in der Kapellenstraße bis zum Durlacher Tor, im Westen die Strecken von der Karl-Straße durch die Jolly-Straße bis Gartenstraße und durch diese bis zur Schiller-Straße. In diesen fehlenden Strecken muß eine Zusammenlegung mit den Gleisen der Lokalbahn Spöck-Durmersheim stattfinden, über die eine Entschließung so lange nicht möglich war, als das künftige Schicksal der Lokalbahn

in Schwebe stand. Nachdem nunmehr der Ankauf der Lokalbahn durch die Stadt gesichert erscheint, kann das gesamte Projekt der Ostwest-Linie durchgeführt werden, wie es längst geplant und vorbereitet ist.

Im Zusammenhang damit sollen auch die Gleise der Karl Wilhelm-Straße, die sehr schadhast sind, erneuert und in der Mitte der Straße mit den neuen Gleisen der Lokalbahn zusammengelegt werden, sodaß auch hier eine Dreischienenanlage entsteht. Gleichzeitig soll die Karl Wilhelm-Straße eine feste Deckung und das Rondell an der Kreuzung mit der Park- und Georg Friedrich-Straße eine neue Anlage erhalten, worüber eine besondere Vorlage erstattet ist.

Bisher war die Verlegung der Lokalbahn in die Rintheimer Straße in Aussicht genommen, um dem Stadtteil Rintheim die erwünschte Straßenbahnverbindung zu verschaffen. Neuerdings schlägt aber das Straßenbahnamt vor, von dieser immerhin kostspieligen Verlegung der Lokalbahn abzugehen und statt dessen die Straßenbahn durch die Tulla-Straße bis zur Rintheimer Straße und in dieser bis nach Rintheim durchzuführen. Das Straßenbahnamt wurde beauftragt, alsbald auch für diese Strecke Plan und Kostenanschlag nebst Betriebsberechnung vorzulegen. Sobald dies geschehen ist, wird dem Bürgerausschuß eine Vorlage über Erstellung dieser Strecke zugehen. Denn der Stadtrat ist der Anschauung, daß, nachdem die Lokalbahnfrage geklärt ist, dem Stadtteil Rintheim der Anschluß an die Straßenbahn nicht länger vorenthalten werden sollte, zumal auch die Erstellung von neuen Linien außerhalb der Stadtgemarkung (Neurent und Knielingen) unmittelbar bevorsteht.

Im übrigen sind die Kosten der oben beantragten Maßnahmen wie folgt veranschlagt:

I. Gleisanlagen.

1. Verlegung der Gleise (6 Schienen) in die Mitte der Karl Wilhelm-Straße	111 800 Mk
2. Neue Gleisanlage (6 Schienen) in der Kapellen-Straße	201 000 "
3. Neue Gleisanlage (6 Schienen) in der Kriegsstraße zwischen Kapellenstraße und Karl Friedrich-Straße mit Durchführung in die Ettlinger Straße	70 900 Mk
Gleisdreieck	22 000 "
	92 900 "
4. Doppelgleisige Anlage (mit 6 Schienen) von der Karl-Straße bis zur Schiller-Straße	124 900 "
zusammen	530 600 Mk

Durch die Vorlage über die Erwerbung und den Ausbau der Lokalbahn ist der Mehraufwand für die 3. und 6. Schiene mit 154 250 Mk bereits angefordert, so daß hier noch anzufordern sind 530 600 — 154 250 = 376 350 Mk.

II. Oberleitung.

Die Kosten der Oberleitung für die 6-Schienen-Strecke sind in der Vorlage über den Erwerb und Umbau der Lokalbahn bereits enthalten. Hier sind lediglich noch die für Einrichtung der Oberleitung für den gemeinsamen Betrieb beider Bahnen entstehenden Mehrkosten anzufordern mit 21 100 Mk

III. Straßenumbauten anlässlich der Herstellung der neuen Strecken.

In der Kapellen-, der Kriegsstraße und in der Gartenstraße zwischen Jolly- und Devrient-Straße müssen nicht unbedeutende Änderungen der Straßenprofile und im Zusammenhang damit der Kanalisations-, Gas- und Wasserleitungseinrichtungen vorgenommen werden. Diese erfordern:

In der Kapellenstraße (Ausbruch und Wiedereinsetzung des Pflasters u. s. w.)	50 960 Mk
In der Kriegsstraße, die zwischen Kapellen- und Rüppurrer Straße unter Ankauf des erforderlichen Geländes vom Großherzoglichen Militäriskus und der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung verbreitert werden und zwischen Rüppurrer und Karl Friedrich-Straße ein anderes Profil erhalten muß (siehe anliegenden Plan)	125 550 "
In der Gartenstraße westlich der Jolly-Straße bis zur Devrient-Straße .	58 860 " *)
Für Geländeerwerbung zur Verbreiterung der Kapellen- und Kriegsstraße kommen dazu weitere	16 600 "
Für die Ausgestaltung der Strecke längs der Mathy- und Jolly-Straße westlich der Karl-Straße durch Pflanzung zweier Baumreihen und Be- grünung des Bahnkörpers	8 100 "

*) Dazu noch erforderlich die bereits bewilligten Mittel mit 23 620 Mk (siehe Bürgerausschußvorlage vom 8. Mai 1911 — Pflasterung der Gartenstraße zwischen Jolly- und Lessing-Straße betreffend —).

Endlich sollen in der Kapellen-, Kriegs- und Gartenstraße zur Erhöhung der Feuer-
sicherheit Oberflurhydranten angebracht werden, damit im Brandfalle keine Schlauchleitungen
über die Gleise gelegt werden müssen. Dadurch entsteht ein weiterer Aufwand von 3 800 M.

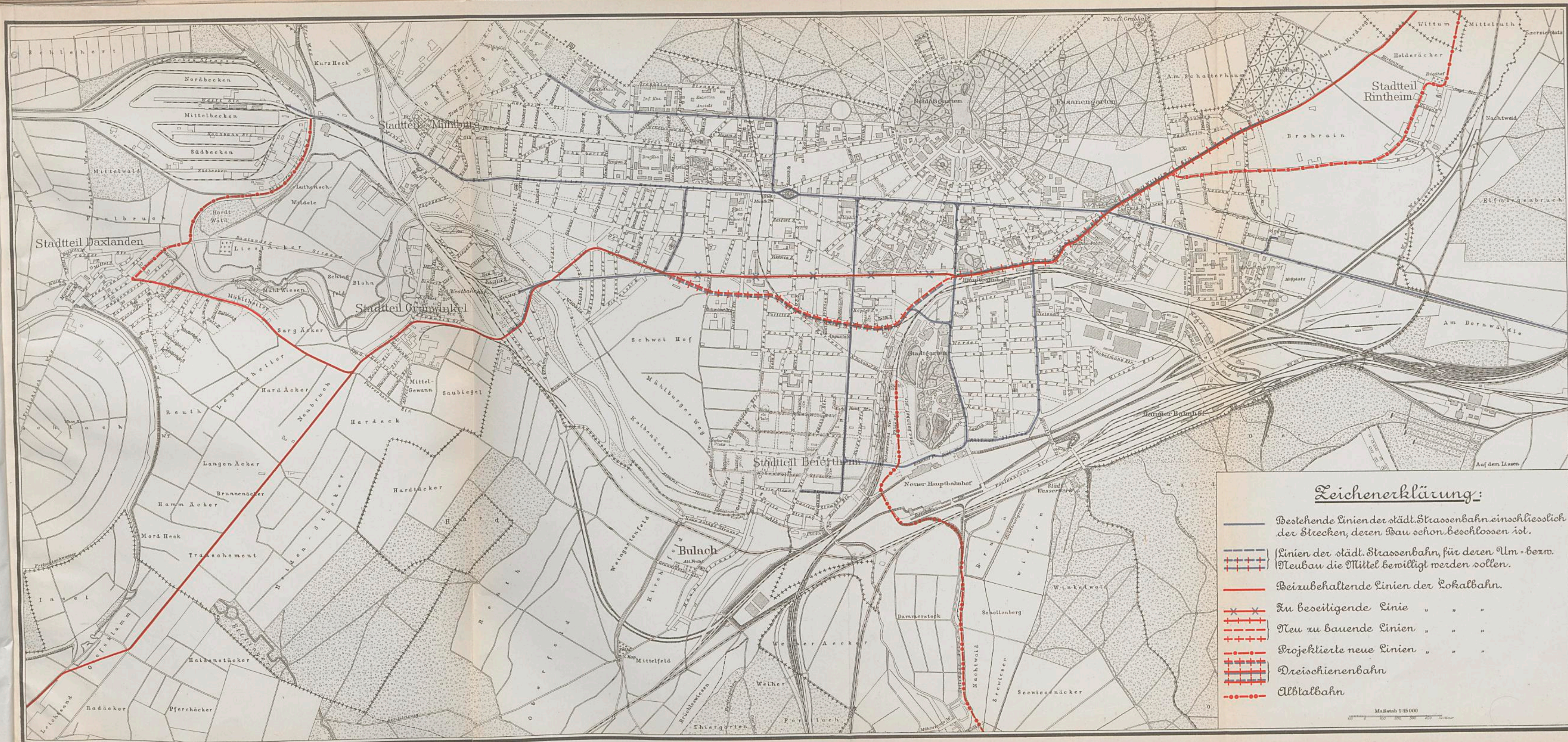
Zusammen sind also für Straßenumbauten u. dergl. aufzuwenden	263 870 M.
dazu für Gleisanlagen	376 350 "
und für Oberleitung	21 100 "

Gesamtsumme . . . 661 320 M.

Es fragte sich, ob, da nach den Ausführungen der Vorlage über die Lokalbahn die Durchführung
der Schmalspur auf der ganzen Linie nicht zu umgehen ist, etwa auf einem Teil der Strecke
die Normalspur wegleiben könnte. Dies wäre aber nicht zweckmäßig. Vom Kühlen Krug
bis zur Karl-Straße ist die Vollspur nötig zur Gewinnung eines durchgehenden Verkehrs
vom Kühlen Krug zum Hauptbahnhof unter Vermeidung des bisherigen Umwegs über die
Kaiserstraße. Zwischen Karl-Straße und Ettlinger Straße ist die Normalspur nötig zur
Ermöglichung durchgehenden Verkehrs von der Nordweststadt zum Stadtgarten, der Festhalle
u. s. w., und von der Rüppurrer Straße zum Durlacher Tor muß die Normalspur zur
Erlangung einer unmittelbaren Verbindung der Oststadt mit dem Hauptbahnhof hergestellt
werden. Zudem würde die Weglassung eines Stückes der Normalspur oder der Schmalspur
nur eine verhältnismäßig geringe Kostenersparnis mit sich bringen, die eine derartige Unter-
brechung des Verkehrsnetzes nicht rechtfertigen könnte.

Hinsichtlich der Rentabilität dieser Strecken darf auf das darüber in der Vorlage über
die Lokalbahn Gesagte verwiesen werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die neue Ost-
Westlinie der Kaiserstraße einen Teil ihres Verkehrs entziehen wird. Sie wird aber neue
Verkehrsmöglichkeiten und damit auch neue Einnahmen bringen, sodaß eine allzu große Ver-
schlechterung der Rente des Gesamtunternehmens trotz der großen Aufwendungen für die neuen
Strecken hoffentlich nicht eintreten wird.

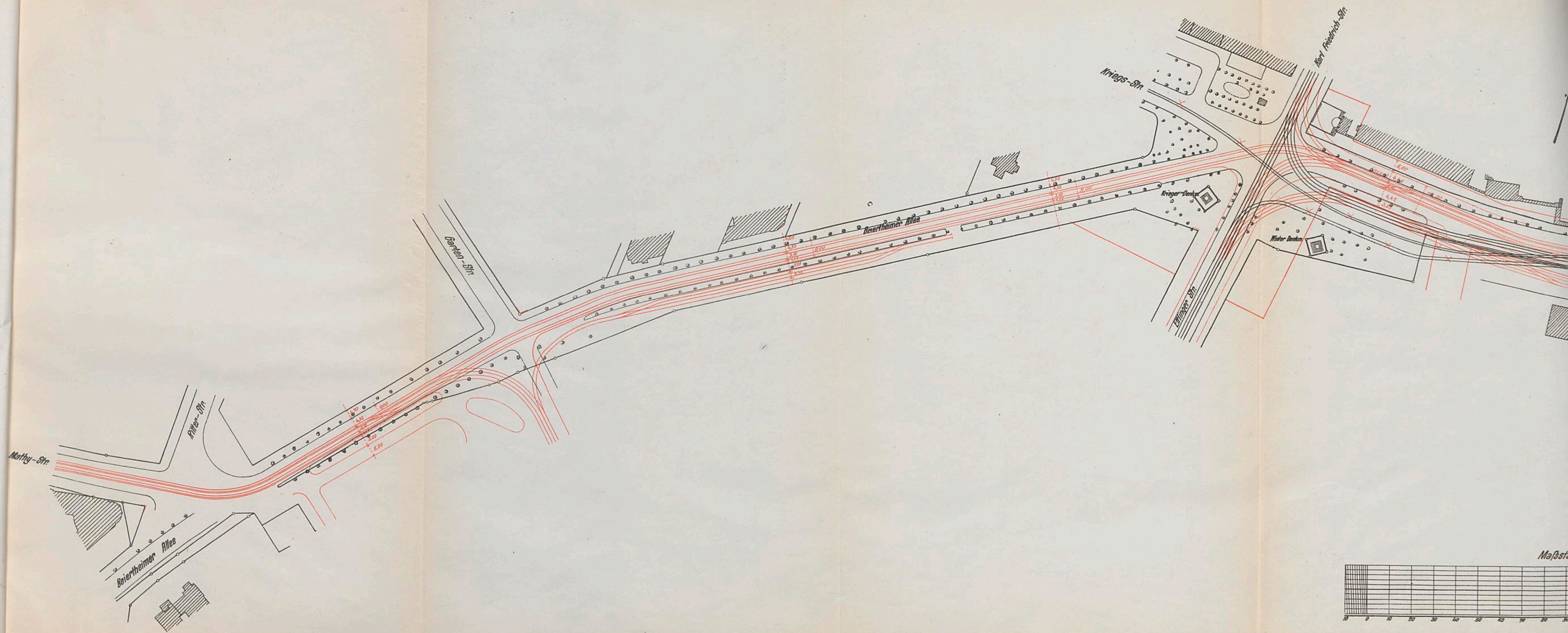
Siegrist.

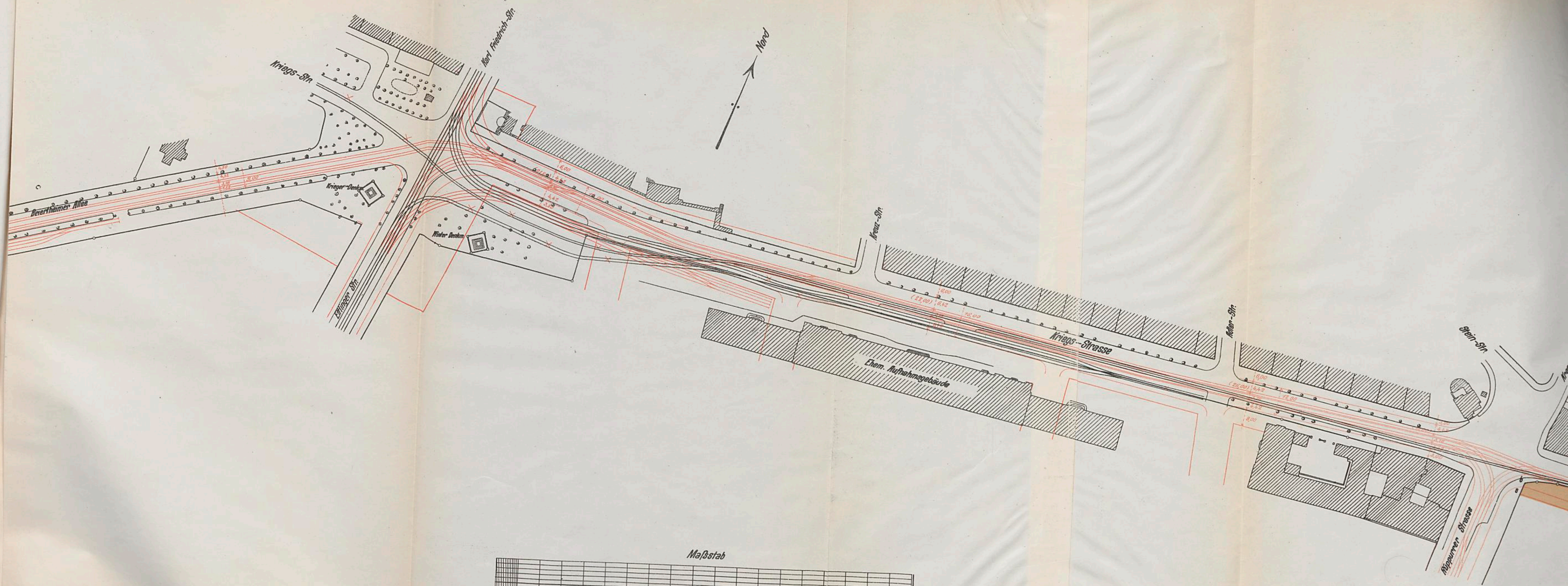


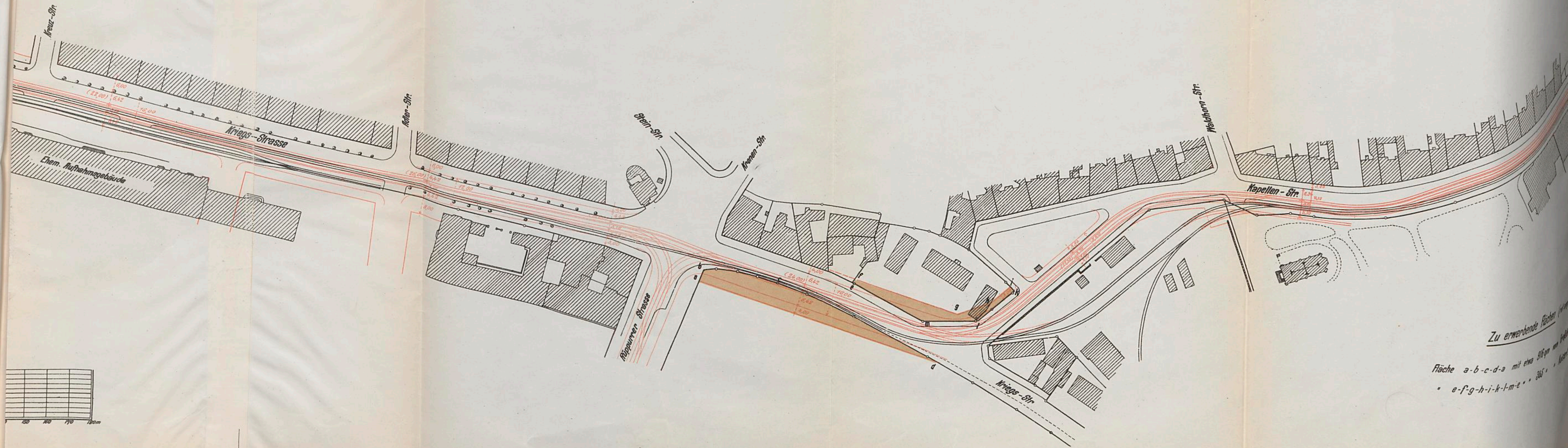
Zeichenerklärung:

- Bestehende Linien der städt. Strassenbahn einschliesslich der Strecken, deren Bau schon beschlossen ist.
- Linien der städt. Strassenbahn, für deren Um- bzw. Neubau die Mittel bewilligt werden sollen.
- Beizubehaltende Linien der Lokalbahn.
- × × × × × Zu beseitigende Linie " " "
- + + + + + Neu zu bauende Linien " " "
- - - - - Projektirte neue Linien " " "
- + + + + + Dreischienenbahn
- - - - - Albtalbahn

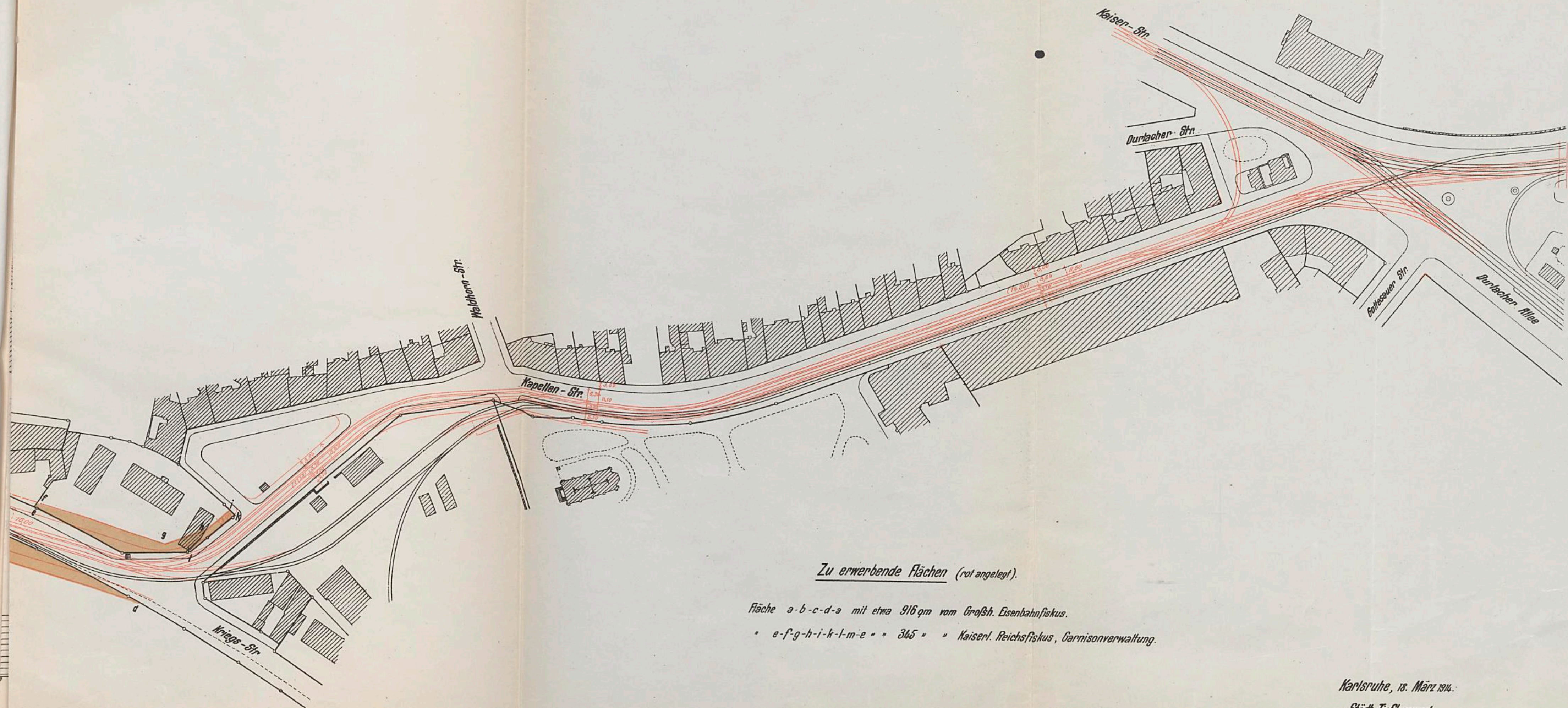
Maßstab 1:15 000
0 50 100 150 200 250 Meter







Zu erwerbende Flächen
 Fläche a-b-c-d-a mit einer 300m von
 e-f-g-h-i-k-l-m-e 365



Zu erwerbende Flächen (rot angelegt).

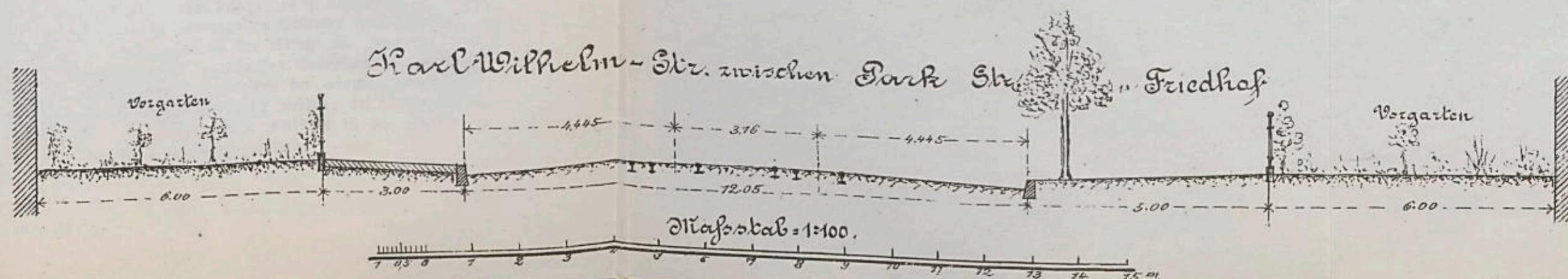
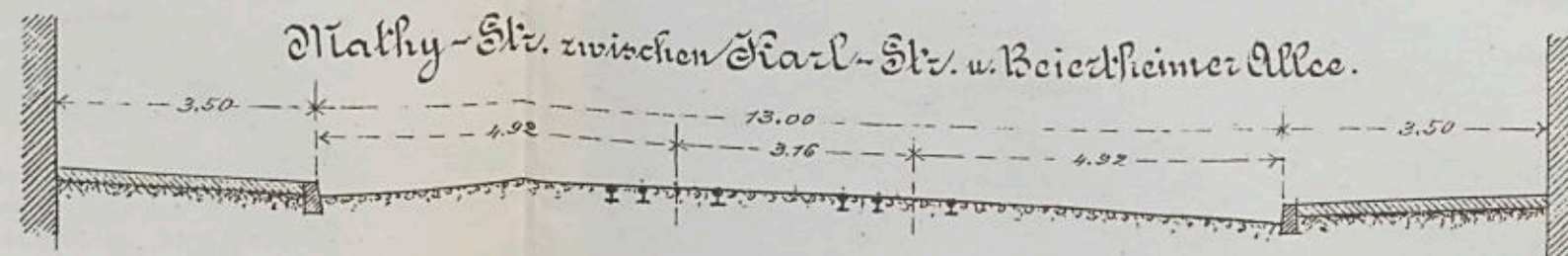
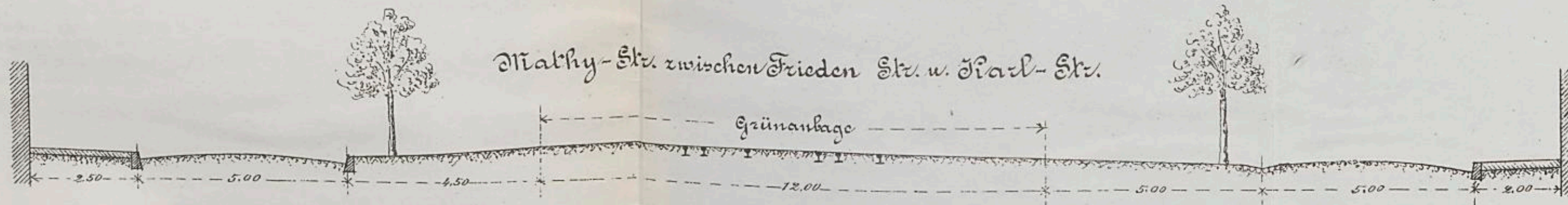
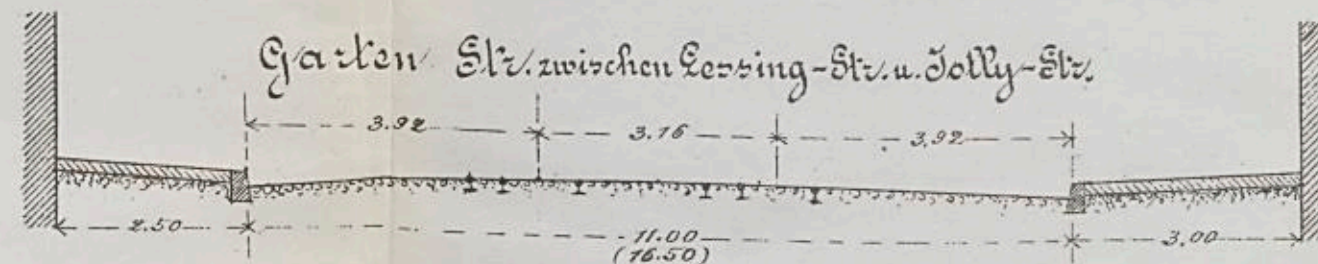
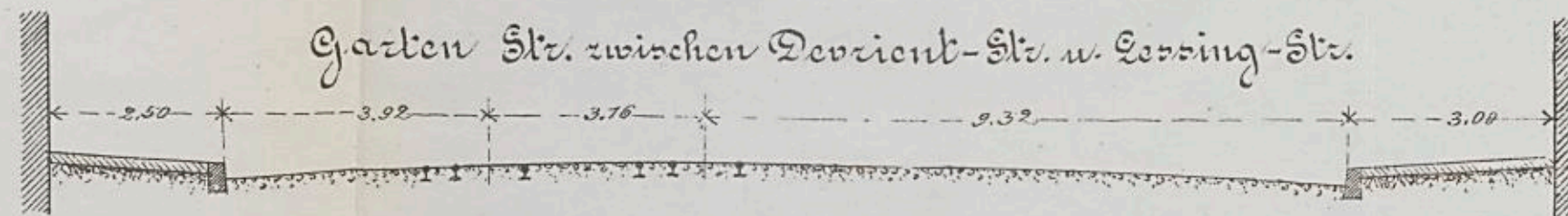
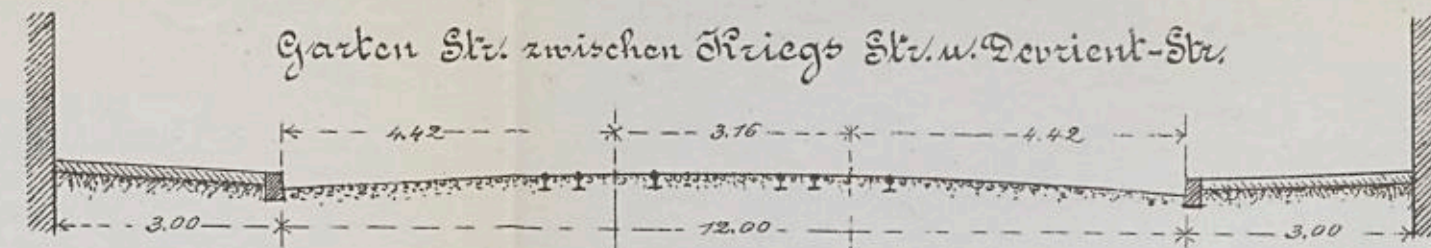
Fläche a-b-c-d-a mit etwa 916 qm vom Großh. Eisenbahnfiskus.

" e-f-g-h-i-k-l-m-e " " 345 " " Kaiserl. Reichsfiskus, Garnisonverwaltung.

Karlsruhe, 18. März 1914.

Städt. Tiefbauamt.

Auerprofile für die dreischienige Strassenbahn von der Garten Str. bis zur Karl Wilhelm-Str.



Karlsruhe, 18. März 1914
Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Juli 1914. Nr. 55.

Staatsgenehmigung mit ^{Nachtrag} Grossh. Bezirksamts
vom 25. Juli 1914 No. —

Karlsruhe, den 15. Juni 1914.

Die Herstellung der Straße „Am Festplatz“
und der Mathy-Straße zwischen Ritter- und
Karl-Straße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die folgenden Gemeindebeschlüsse erlassen werden:

1. „Die Eigentümer der an die ^{Straße „Am Festplatz“} Mathy-Straße zwischen Ritter- und Karl-Straße } angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen. Es finden die „allgemeinen Grundsätze über den Bezug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes“ (Beschluss des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) Anwendung.“
2. „In Abweichung von § 3 des „Gemeindebeschlusses vom 21. Juni 1909 über den Bezug der Grundeigentümer zu den Kosten der unterirdischen Abzugskanäle gemäß § 23 des Ortsstraßengesetzes“ und von § 6 des „Gemeindebeschlusses vom 25. Juli 1913 über Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, Rinnen und dergleichen nach § 24 des Ortsstraßengesetzes“ werden die Beiträge der Angrenzer für die Kosten des Kanals und der Gehwege in der Straße „Am Festplatz“ bei unbebauten Grundstücken erst fällig, wenn auf ihnen mit Mauerarbeiten zur Errichtung von Gebäuden begonnen wird.“

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schoch.

Begründung.

1. Der Herstellung der Straße „Am Festplatz“ (Verbindungsstraße zwischen Beierthheimer Allee, Konzerthaus und Gartenstraße) hat der Bürgerausschuß unterm 24. März 1914 (vergl. Vorlage Nr. 23 vom 5. März 1914), der Herstellung der Mathy-Straße zwischen Ritter- und Karl-Straße unterm 28. April 1914 (vergl. Vorlage Nr. 29 vom 19. März 1914) zugestimmt. Wegen Rückersatzes der eigentlichen Straßenkosten sollen nunmehr, nachdem die diesbezüglichen Verhandlungen abgeschlossen sind, die erforderlichen Gemeindebeschlüsse erlassen werden.

Die beantragten Gemeindebeschlüsse unterscheiden sich von den sonst üblichen dadurch, daß die Beiträge der Anlieger bei unbebauten Grundstücken erst im Falle der Überbauung fällig werden sollen. Diesem Wunsche einiger Beteiligten konnte hier, um Weiterungen zu vermeiden, entsprochen werden, da ein erhebliches Interesse an der ortstatutarischen sofortigen Fälligkeit der Straßenkosten bei beiden Straßen nicht besteht; es ist nämlich bei der Mathy-Straße der Eigentümer des gesamten nördlich angrenzenden Geländes kraft Vertrages verpflichtet, die Straßenkosten alsbald nach Fertigstellung der Straße der Stadt zu ersetzen, während auf der Südseite dieser Straße zwei der angrenzenden Grundstücke bereits überbaut sind, sodaß nur für den übrigen, verhältnismäßig kleinen Teil der gesamten Frontlänge die Beiträge erst später bei Überbauung der Grundstücke fällig werden; bei der Straße „Am Festplatz“ fällt der überwiegende Teil der Straßenkosten (6815 Mk 15 S.) ohnedies der Stadtgemeinde als Angrenzerin (Konzerthaus) endgültig zur Last.

Nach den allgemeinen Grundsätzen werden auf die Angrenzer angelegt die Kosten des Geländeerwerbs, der eigentlichen Straßenherstellung und der Unterhaltung der Fahrbahn auf die Dauer von 5 Jahren; sie betragen voranschlagsmäßig:

a. für die Mathy-Straße:	
Geländeerwerb (einschließlich Grundbuchkosten)	21 982 Mk
Straßenbau	21 340 "
Fahrbahnunterhaltung	4 620 "
	47 942 Mk
b. für die Straße „Am Festplatz“:	
Geländeerwerb (Grundbuchkosten)	50 Mk
Straßenbau	8 415 "
Fahrbahnunterhaltung	1 100 "
	9 565 Mk

2. Für den Ersatz der Kanal- und der Gehwegkosten der Mathy-Straße sind die allgemeinen Gemeindebeschlüsse vom 21. Juni 1909 und 25. Juli 1913 maßgebend, inhalts deren diese Kosten alsbald nach Herstellung des Kanals und der Gehwege fällig werden. Für die Straße „Am Festplatz“ soll von diesen Gemeindebeschlüssen abgewichen werden in der Richtung, daß die genannten Kosten erst zu entrichten sind, wenn auf den angrenzenden Grundstücken gebaut wird. An diese Straße grenzt außer der Stadtgemeinde nur der Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3379, Architekt M. Daub hier. Sein Grundstück erstreckte sich bisher nach Norden über die Straße und den Platz westlich des Konzerthauses und war aufgrund eines Vertrags vom 16. Februar 1897 mit einem Bauverbot belastet des Inhalts, daß Architekt Daub auf dem Grundstück, soweit es damals noch nicht bebaut war, Bauten nicht errichten durfte. Architekt Daub hat sich nun zur unentgeltlichen Abtretung des in die Straße und den Platz fallenden Teiles mit rund 1200 qm bereit erklärt, unter der Voraussetzung jedoch, daß das Bauverbot aufgehoben und die Zustimmung des Bürgerausschusses dazu beantragt werde, daß sowohl die Straßentkosten (siehe oben Ziffer 1) als auch die Kanal- und Gehwegkosten erst im Falle der Überbauung des Grundstücks fällig werden sollen. Auf diese Bedingungen glaubte der Stadtrat eingehen zu sollen; demgemäß wird die Erlassung des unter Ziffer 2 des Antrags bezeichneten Gemeindebeschlusses beantragt.

Es handelt sich um folgende Beträge, die auf das Grundstück des Architekten Daub entfallen:

1. für Kanalisation	1 552 Mk — S.
2. für Bordstein- und Gehweganlage	446 " 20 "
	1 998 Mk 20 S.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Juli 1914.

Starke Genehmigung mit Beifuss Grossh. Ministerium des Innern
vom 24. Juli 1914 No. 34976.

Karlsruhe, den 9. Juni 1914.

Ankauf von Grundstücken im Gewann
Oberfeld betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die im Gewann Oberfeld beim Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe
gelegenen, im angeschlossenen Plan rot angelegten Grundstücke Lagerbuch Nr. 4953
(16 a 67 qm), Lagerbuch Nr. 4956 (32 a 79 qm), Lagerbuch Nr. 4958 (16 a 45 qm)
und Lagerbuch Nr. 4959 (46 a 97 qm) mit insgesamt 112 a 88 qm zum Gesamt-
preis von 42 668 M für die Stadtgemeinde erworben und
2. dieser Kaufpreis zuzüglich der Kaufkosten im voraussichtlichen Betrage von
1505 M aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Die zu erwerbenden Grundstücke liegen, wie der angeschlossene Plan zeigt, in dem von
der Alb umgrenzten Gebiet südwestlich des Stadtteils Mühlburg zwischen Grünwinkel und
dem städtischen Rheinhafen, das als Industriegelände erschlossen werden soll. Der größte
Teil dieses Geländes gehört schon jetzt der Stadtgemeinde Karlsruhe, neben der als Eigen-
tümer größerer Geländeflächen die Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe und die von Seldeneck'sche
Grundherrschaft sowie die Gemeinde Bulach in Betracht kommen. Zwischen dem städtischen
Gelände und dem Anwesen der Maschinenbaugesellschaft liegen, wie aus dem Plane ersichtlich
ist, noch einige kleinere Privatgrundstücke, die tunlichst in den Besitz der Stadt gebracht
werden sollten, da sie zur Erweiterung des städtischen Besitzstandes geeignet sind und künftig-
hin als Industriegelände verwendet werden können. Es ist deshalb der Versuch gemacht
worden, die erwähnten Grundstücke, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses,
für die Stadtgemeinde anzukaufen. Hierbei konnte mit den Eigentümern der Grundstücke
Lagerbuch Nr. 4953 (Barquet Witwe), Lagerbuch Nr. 4956 und 4958 (Franz Lattner
und Genossen) sowie Lagerbuch Nr. 4959 (Wilhelm Eichelhardt Eheleute) eine Einigung
über einen annehmbaren Preis erzielt werden. Es wurden verlangt:

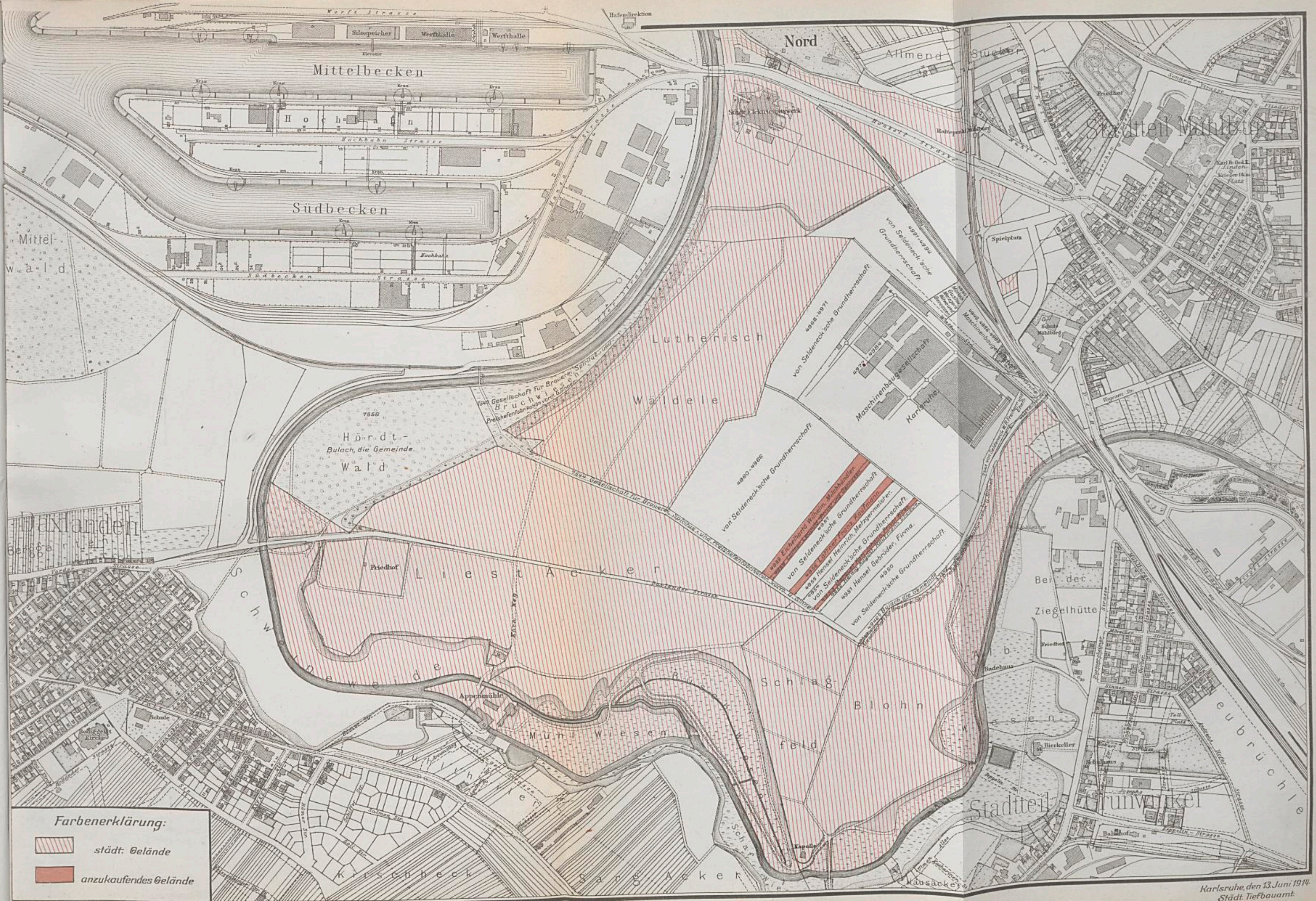
für Lagerbuch Nr. 4953 (16 a 67 qm)	6 668 M = 4 M für den Quadratmeter
" " " 4956 (49 " 24 ")	20 000 " = 4,06 " " " "
" " " 4958	" " " " "
" " " 4959 (46 " 97 ")	16 000 " = 3,40 " " " "

insgesamt also für 112 a 88 qm 42 668 M = 3,78 M für den Quadratmeter;
dazu kommen noch die Kaufkosten mit . . . 1 505 "
sodass der gesamte aus Anlehensmitteln zu
bestreitende Aufwand 44 173 M beträgt.

Die Baukommission hält die vereinbarten Preise für angemessen und befürwortet den
Ankauf der Grundstücke.

Mit den Eigentümern der übrigen in Betracht kommenden Grundstücke kam eine Einigung
nicht zustande, da sie zu hohe Preise forderten.

Siegrist.



Karlsruhe, den 13. Juni 1914
Stadt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Juli 1914.

Staatsgenehmigung mit ^{Vorab} ~~Vorab~~ Grossh. ^{bezugslos} ~~bezugslos~~
vom 26. 7. 14.No. — bezugslos des Verkehrs.Staatsgenehmigung mit ^{Vorab} ~~Vorab~~ Grossh. ^{bezugslos} ~~bezugslos~~
vom 11. Aug. 14.No. 21422 bezugslos des Verkehrs.

Karlsruhe, den 15. Juni 1914.

Die Herstellung der Verchenstraße zwischen
der Rhein-Straße und der Nordgrenze des
Grundstücks Lagerbuch Nr. 5 061 d betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Verchenstraße zwischen der Rhein-Straße und der Nordgrenze des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5 061 d ortsplanmäßig hergestellt und mit Gas-, Wasser- und Stromleitung versehen,
2. der erforderliche Aufwand mit insgesamt 10 730 Mk aus Anlehensmitteln bestritten,
3. zur Verwendung dieser Mittel Frist bis zum Rechnungsabluß für das Jahr 1915 bestimmt,
4. folgender Gemeindebeschluß erlassen wird:

§ 1.

„Das Ortsstatut vom 18. Juli 1887 über den Ersatz von Straßenherstellungskosten wird, soweit es sich auf die „Straße auf dem Neugraben“ (jetzt Verchenstraße) bezieht, aufgehoben.“

§ 2.

„Die Eigentümer der an die Verchenstraße zwischen der Rhein-Straße und der Nordgrenze des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5 061 d angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen.“

Es finden die „allgemeinen Grundsätze über den Beitrag der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes“ (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) mit der Maßgabe Anwendung, daß auch hinsichtlich der unbebauten Grundstücke die Beiträge fällig werden, sobald die Ortsstraße benutzbar hergestellt ist.“

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schoch.

Begründung.

Es ist beantragt worden, die Verchenstraße im Stadtteil Mühlburg ortsplanmäßig herzustellen. Diesem Antrag soll für die (südliche) Strecke zwischen der Rhein-Straße und der Nordgrenze des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5 061 d entsprochen werden; zur alsbaldigen Herstellung der nördlichen Strecke der Verchenstraße liegt vorerst kein Anlaß vor, da auf der Westseite der Friedhof angrenzt, für dessen Verkehr der bereits bestehende Weg genügt, und da der Eigentümer des östlich angrenzenden Geländes einen Wunsch nach Herstellung dieser Straßenstrecke bis jetzt nicht geäußert hat.

Das Straßengelände ist, soweit es nicht schon als Weggelände im Besitz der Stadtgemeinde war, bereits Ende der neunziger Jahre anlässlich der Kanalisierung des sogenannten Neugrabens, dessen Zug die Lerchenstraße folgt, unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten worden; für besondere Aufwendungen, die einem Angrenzer, der Norddeutschen Kartoffelmehlfabrik, infolge der Geländeabtretung erwuchsen, mußte damals der Betrag von 400 M. ausbezahlt werden. — Die Erstellung eines Straßentkanals ist nicht mehr erforderlich, da seinerzeit gleichzeitig mit der Kanalisierung des Neugrabens der Straßentkanal verlegt worden ist; jedoch müssen bei Herstellung der Straße die erforderlichen Sinkkastenanlagen u. s. w. eingerichtet werden.

Die Kosten betragen nach dem Voranschlag der beteiligten Ämter:

1. Straßenbau	3 850 M.
2. Gehweganlage	2 080 "
3. Kanalisation	1 300 "
4. Gasleitung	1 200 "
5. Wasserleitung	1 100 "
6. Stromleitung	1 200 "

10 730 M.

Die Angrenzer sollen zu den Kosten wie folgt beigezogen werden:

Für den Ersatz der eigentlichen Straßenkosten wurde bereits am 18. Juli 1887 ein Ortsstatut erlassen, inhalts dessen die Straßenkosten erst bei Überbauung der angrenzenden Grundstücke fällig werden sollten. Diese Regelung entspricht den jetzt für den Ersatz der Straßenkosten geltenden Grundsätzen nicht, auch sind inzwischen die Baufluchten geändert worden und der damalige Kostenvoranschlag kann nicht mehr als maßgebend angesehen werden; deshalb soll jenes Ortsstatut aufgehoben und ein neuer Gemeindebeschluß erlassen werden, der bestimmt, daß die Straßenkosten auch hinsichtlich der unüberbauten Grundstücke alsbald nach der Straßenherstellung fällig werden. Die Absicht, diesen Gemeindebeschluß herbeizuführen, ist vorchriftsmäßig bekannt gemacht worden; Einsprachen sind nicht eingekommen. Die nach §. 22 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes erforderliche Zustimmung der Mehrheit der Anlieger zur sofortigen Fälligkeit der Straßenkosten ist erteilt. Die hiernach zum Ersatz gelangenden Straßenkosten berechnen sich folgendermaßen:

1. Entschädigung anlässlich des Geländeerwerbs	400 M.
2. Straßenbau	3 850 "
3. Straßenunterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren *)	880 "

5 130 M.

Hievon kann jedoch ein Teil, nämlich der auf die Front des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5041 a entfallende Betrag von 1 521 M. 13 S. vorerst nicht erhoben werden, da das Grundstück seiner geringen Tiefe wegen baulich nicht ausgenutzt werden kann; nach § 22 Absatz 3 des Ortsstraßengesetzes ist dieses Grundstück als nicht bebaubar für die Dauer dieses Zustandes von Straßenkosten befreit.

Für die Erstattung der Kanalkosten ist ebenfalls unterm 18. Juli 1887 ein Ortsstatut erlassen worden; nach diesem werden die Kanalkosten bei unbebauten Grundstücken erst im Falle der Überbauung fällig. Ein Anlaß, hieran etwas zu ändern, liegt nicht vor.

Für den Ersatz der Gehwegkosten ist der allgemeine Gemeindebeschluß vom 25. Juli 1913 maßgebend.

Dr. Paul.

*) Der Aufwand der Stadt wird aus laufenden Mitteln bezahlt.

Ehem. Maxaubahn

Sonnen - Strasse

Nord

Mühlburger
Friedhof

5042

Neugrabenplatz

Lerchen - Strasse

Mühlburger Brauerei
vorm. Frau Seldeneck'sche Brauerei

5082

5037

5038

5039

5039^a

5040

2255

Pfeifer Wilhelms
Werkmeister 5047^a

5043

7500

7500

589

7200

Hoch Karl Maurermeister Witwe,
Christina Johanna, Platinin,
Karl Ludwig, Karzleigehilfe.

5067^d

5067^e

5067^f

5067^g

Pfisterer Benedikt,
Baumeister Ehele.

5067^b

5067^h

5067ⁱ

5067^k

5067

5067

5067

5067

5067

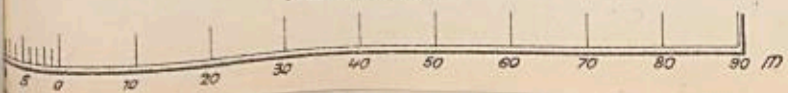
5024

Rhein - Strasse

5007

Honsell - Strasse

Maßstab.



Karlsruhe, den 19. Juni 1914.
Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Juli 1914. № 58.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Ministerium des Innern*
vom 29. VIII. 14 No. 41794.

Karlsruhe, den 18. Juni 1914.

Die Pflasterung der Karl Wilhelm-Straße
betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Karl Wilhelm-Straße mit fester Deckung versehen,
2. der erforderliche Aufwand mit insgesamt 255 400 Mk aus Anlehensmitteln bestritten und wie folgt getilgt wird:

der Betrag von 61 400 Mk in	20 Jahren,
der Rest von 194 000 Mk in	37 " ;
3. zur Verwendung der Anlehensmittel eine Frist bis zum Rechnungsabluß des Jahres 1915 festgesetzt wird.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Lacher.

Begründung.

Wie in den Vorlagen Nr. 43 vom 15. Mai und Nr. 54 vom 15. Juni 1914 bereits erwähnt ist, soll anlässlich des Einbaues neuer Gleise die Karl Wilhelm-Straße, deren Makadamdeckung völlig abgenützt ist, mit fester Deckung versehen werden. Es ist vorgeesehen, in gleicher Weise wie bei der Karl- und der westlichen Kaiserstraße, den in der Mitte liegenden Gleisstreifen mit Granit zu pflastern, die Fahrbahnen rechts und links jedoch mit Stampfasphalt zu decken.

Der runde Platz bei der Kreuzung der Karl Wilhelm-Straße mit der Park- und Georg Friedrich-Straße ist derzeit für den Verkehr nicht zweckmäßig aufgeteilt. Bekanntlich müssen die Fuhrwerke, deren Fahrtrichtung im Zuge der Karl Wilhelm-Straße liegt, die wenig übersichtlichen Straßen benutzen, die im Bogen um den Platz herumführen. Wenn nun die Gleise der Straßen- und Lokalbahn zusammengelegt werden, empfiehlt es sich, die Fahrbahn der Karl Wilhelm-Straße in gerader Richtung über den Platz zu führen. Die beiden gebogenen Straßen, die die Verbindung mit der Park- und Georg Friedrich-Straße herstellen, sollen mit Asphalt gedeckt werden. Die beiden halbrunden Flächen, die zwischen den verschiedenen Fahrbahnen liegen bleiben, sollen, soweit sie nicht mit Rücksicht auf die Bäume offen zu halten sind, mit Mosaikpflaster bedeckt werden.

Infolge der Verlegung der Gleise sind verschiedene Änderungen an Einsteigschächten, Sinkkästen, Gas-, Wasser- und Stromleitung erforderlich.

Damit man nicht bei einem Brande gezwungen ist, Schläuche über die Straße zu legen und dadurch den Verkehr zu verhindern, sollen Überflurhydranten eingebaut werden.

Die Kosten betragen voranschlagsmäßig:

1. für den Straßenbau einschließlich der Änderungen an dem Rundplatz bei der Partstraße	228 000 Mk.
2. für Änderungen an der	
Kanalisation	7 400 "
Gasleitung	2 000 "
Wasserleitung	10 000 "
Stromleitung	1 000 "
3. für die Übersflurhydranten	7 000 "
	255 400 Mk.

Dieser Aufwand soll aus Anlehensmitteln bestritten werden. Da die Asphaltdecke in 20 Jahren verbraucht sein wird, ist der für sie notwendige Betrag in Höhe von 61 400 Mk. in dieser Zeit, der Rest in 37 Jahren zu tilgen.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Juli 1914. № 59.

Ausführung
 (oder ~~Verfahren~~ soll die zur Ausführung des Eintrags Angew.
 zur besseren Fundierung der Aufwände von der
 Hafengemeinde zu übernehmen).

Staatsgenehmigung mit Verlass Grossh. Ministerium des Innern
 vom 12. März 1915 No. 11168.

Karlsruhe, den 20. Juni 1914.

Erweiterung der Betriebseinrichtungen im
 Rheinhafen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

daß für die Erweiterung der Betriebseinrichtungen im Rheinhafen, insbesondere des Kabelnetzes, der Beleuchtungsanlagen und sonstiger maschineller Anlagen, ferner der Gleise und Straßen, der Wasserleitung und anderer ähnlicher Herstellungen außer dem am 8. Dezember 1911 bewilligten Betrag von 60 000 M ein weiterer, aus Anlehensmitteln zu schöpfender Betrag von 60 000 M mit Verwendungsfrist bis Ende 1917 aufgewendet und seine Tilgung aus Wirtschaftsmitteln nach den bestehenden Grundsätzen durchgeführt werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Unterm 4. Mai 1908 und 8. Dezember 1911 hat der Bürgerausschuß der Eröffnung eines Kredits von je 60 000 M zur Erweiterung der Einrichtungen im Hafengebiet mit einer Verwendungsfrist von je drei Jahren zugestimmt. Die Kredite sollten dazu dienen, dringende Bedürfnisse, die infolge der Ansiedlung neuer Privatunternehmungen oder der Erweiterung bestehender während dieser Zeit hervortreten, möglichst rasch zu befriedigen, da die jedesmalige Einholung der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln die Ausführung der nötigen Anlagen verzögern und damit die Entwicklung des Hafenverkehrs unter Umständen hemmen könnte. Aus dem nachstehenden Verzeichnis ist zu ersehen, für welche einzelnen Zwecke der Kredit von 1911 Verwendung findet. Drei der dort aufgeführten Anlagen (lit. e und g) befinden sich z. Zt. noch im Bau. Nach Ausführung derselben wird der Kredit nahezu aufgebraucht sein.

Um nun auch fernerhin die erfreuliche Entwicklung des Hafenverkehrs tunlichst zu erleichtern, beantragt der Stadtrat, ihm für die nächsten drei Jahre weitere Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung er j. Zt. wieder Rechenschaft ablegen wird.

Der 1908 bewilligte Kredit ist Ende 1911 geschlossen worden.

Siegrist.

Darstellung

über

die auf den Blankokredit von 60 000 M, welcher am 8. Dezember 1911 bewilligt worden ist, für Erweiterung der Betriebseinrichtungen u. f. w. im Rheinhafengebiet bis 1. Juni 1914 bewilligten Beträge.

Lit.	Bezeichnung der genehmigten Herstellungen.	Betrag des Kredits. M	Verwendet bis 1. Juni 1914		Rest.		Bemert- ungen.
			M	Sh	M	Sh	
a.	Transformatorstation Nr. 12 an der Nordbeckenstraße für die An- lage Stachelhaus und Buchloh .	8 700	5 347	83	3 352	17	
b.	Dampfheizungsanlage im städtischen Getreidelagerhaus für einen Miets- raum der Firma Sinner und zwei Räume des Speicherpersonals . .	1 200	1 001	25	198	75	
c.	Weitere Annährvorrichtung für den Schwimmkran am Ostufer des Nordbeckens	600	559	22	40	78	
d.	Zweite Getreideausladevorrichtung am Getreidelagerhaus	24 000	21 738	17	2 261	83	
e.	Neuanlagen, welche durch Erstellung der Verladebrücken von Winscher- mann und Stinnes erforderlich sind	19 000	—	—	—	—	
f.	Kabel für die Steckkontakte der Ver- lademaschine und Kranbrücke der Firma Winschermann & Cie. von Transformatorstation VII u. VIII am Mittelbecken	1 500	—	—	—	—	
g.	Entstaubungsanlage der zweiten Ge- treideförderungsanlage im Ge- treidelagerhaus (s. Lit. d)	5 000	—	—	—	—	
	Summe . .	60 000					

No. 60.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Juli 1914 mit der Maßgabe,
daß die Gartenstraße mit Kanalspalt und mit der
Gleisplanlinie mit Granit gepflastert werden (Zinszu-
satz für die Stadt Zustimmung vorbehalten).

Staatsgenehmigung mit Erlass-Grossh.

vom 3. 10. 14

No. 15688 bezüglich der Kanalspalt

der Kanal = in der Gartenstraße mit

Karlsruhe, den 18. Juni 1914.

Staatsgenehmigung mit Erlass-Grossh.

vom 12. Aug. 1914

No. 58889 (Anlehnungsmittel betr.)

Herstellung und Pflasterung der Garten-
straße zwischen Kriegs- und Devrient-Straße
betreffend.

Obman
Vogel

F. mit No. 4. 10. 14 42 157 bezüglich der
Kanalisation.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Gartenstraße zwischen Kriegs- und Fröbel-Straße ortsplannäßig hergestellt, mit Kanalisation, Gas-, Wasser- und Stromleitung versehen und mit Granit gepflastert,
2. die Gartenstraße zwischen Fröbel- und Devrient-Straße mit Granit gepflastert,
3. der zu 1 und 2 erforderliche Aufwand im Betrage von 158 000 + 34 700 = 192 700 Mk aus Anlehensmitteln bestritten,
4. dieser Kredit bis zum Rechnungsabluß des Jahres 1915 offengehalten,
5. folgende Gemeindebeschlüsse erlassen werden:

- a. „Die Eigentümer der an die Gartenstraße zwischen Fröbel- und Kriegsstraße angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen.

Es finden die „allgemeinen Grundsätze über den Bezug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes“ (Beschluss des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) Anwendung.“

- b. „In Abweichung von § 3 des „Gemeindebeschlusses vom 21. Juni 1909 über den Bezug der Grundeigentümer zu den Kosten der unterirdischen Abzugskanäle gemäß § 23 des Ortsstraßengesetzes“ und von § 6 des „Gemeindebeschlusses vom 25. Juli 1913 über Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, Rinnen und dergleichen nach § 24 des Ortsstraßengesetzes“ werden die Beiträge der Angrenzer für die Kosten des Kanals und der Gehwege in der Gartenstraße zwischen Fröbel- und Kriegsstraße bei unbebauten Grundstücken erst fällig, wenn auf ihnen mit Mauerarbeiten zur Errichtung von Gebäuden begonnen wird.“

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Vacher.

Begründung.

I. Die Herstellung der Gartenstraße zwischen Fröbel- und Kriegsstraße, die an sich schon aus Verkehrsrückichten erwünscht wäre, ist durch den geplanten Bau einer weiteren Straßenbahnlinie von Osten nach Westen (siehe die Vorlage Nr. 54 vom 15. Juni 1914) dringend geworden.

Das Straßengelände ist derzeit noch nicht im Eigentum der Stadt, die unentgeltliche Abtretung des nördlich der Straßenachse liegenden Geländes ist jedoch vertragsmäßig gesichert; das südlich der Achse liegende Gelände wird bei einer im Laufe befindlichen Umlegung der Stadt unentgeltlich zufallen.

In die Straße sollen die Gleise für die Straßenbahn und die Lokalbahn Spöck-Dürmersheim eingebaut werden, die Kosten hierfür werden in besonderen Vorlagen angefordert. Es ist in Aussicht genommen, die neue Straße mit Granitpflaster zu decken.

Für die Straßenherstellung sind nach dem Voranschlag der beteiligten Ämter erforderlich:

1. Straßenbau einschließlich Pflaster und Gebühren für Geländeerwerb	74 255 M
2. Bordstein- und Gehweganlage	4 745 "
3. Kanalisation	60 000 "
4. Gasleitung	5 000 "
5. Wasserleitung	9 500 "
6. Stromleitung	4 500 "

158 000 M

Zu Ziffer 5 ist zu bemerken, daß in der Straße im Jahre 1908 eine Druckrohrleitung eingebaut wurde, die jedoch für die Entnahme von Wasser für die anstoßenden Grundstücke nicht in Betracht kommt. An den Schächten und Schiebern dieser Druckrohrleitung sind mit Rücksicht auf die einzubauenden Gleise Änderungen erforderlich, die einen Aufwand von 3 500 M verursachen; der Rest mit 6 000 M ist für die neu zu verlegende Wasserversorgungsleitung notwendig.

Was den Beizug der Anlieger zu den Straßenkosten betrifft, so ist folgendes zu bemerken:

Es kann nicht für den Aufwand der ganzen Straßenfläche Ersatz verlangt werden, die Kosten für den westlichen zu einem Platze gehörenden dreieckigen Teil müssen vielmehr außer Betracht bleiben, da die Grundstücke der Gartenstraße nicht an ihn stoßen.

Von den Kosten der Straßendeckung sind nach den Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes nur diejenigen ersatzfähig, die für die gewöhnliche Herstellung (Chaussierung) der Fahrbahn mit Einschluß der gepflasterten Straßenübergänge und der zur Fahrbahn gehörigen gefasterten Rinnen erforderlich sind; den größten Teil der Pflasterung hat demnach die Stadt zu tragen.

Als ersatzfähige Kosten der Straßenherstellung kommen hiernach nicht 74 255 M, sondern nur 20 435 M in Betracht, denen für die Unterhaltung der Straße auf die Dauer von 5 Jahren noch 3 960 M zuzurechnen sind, also der Betrag von 24 395 M.

Die Grundstücke auf der Südseite sind infolge ihrer ungünstigen Grenzen derzeit nicht bebauungsfähig, es soll deshalb, wie bereits erwähnt, ein Umlegungsverfahren durchgeführt werden. Vor Vollzug dieser Umlegung ist an eine bauliche Verwertung dieser Grundstücke nicht zu denken, auch ist es insoweit ungewiß, welche Eigentümer Grundstücke an der Straße besitzen werden. Bei dieser Sachlage wäre es unbillig, und die erforderliche Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten wäre nicht zu erreichen, wenn die Straßenkosten sofort nach Herstellung der Straße von den jetzigen Eigentümern erhoben werden sollten. Es ist deshalb vorgesehen, daß der Ersatz der Straßenkosten erst bei Überbauung eintreten soll, das kommt in dem unter Ziffer 5 a vorgeschlagenen Gemeindebeschlusse zum Ausdruck. Die Absicht, diesen Gemeindebeschluss herbeizuführen, ist vorchriftsmäßig bekannt gemacht worden, Einsprachen liegen nicht vor.

Die Kanal- und Gehwegkosten wären nach den Gemeindebeschlüssen vom 21. Juni 1909 und 25. Juli 1913 sofort nach Herstellung des Kanals bzw. der Gehwege zu bezahlen. Aus den bereits dargelegten Gründen wird hier ausnahmsweise von dieser Regel abgewichen werden müssen. Dies soll durch den unter Ziffer 5 b vorgeschlagenen Gemeindebeschluss erreicht werden.

Für die als bebaut geltenden Grundstücke auf der Nordseite würde trotz dieser Gemeindebeschlüsse die Pflicht zur sofortigen Zahlung eintreten. Es sind dies die Grundstücke Lagerbuch Nr. 3 910 bis 3 914 und der östliche als Wirtschaftsgarten verwendete Teil des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3 890. Nun kann aber nach § 22 Absatz 4 des Ortsstraßengesetzes der Eigentümer eines schon vor Beginn der Straßenherstellung bebauten Grundstücks Befreiung von der Ersatzpflicht beanspruchen, wenn er nachweist, daß die Straße dem Grundstück einen entsprechenden Vorteil nicht bietet. Diese Bestimmung dürfte für die Grundstücke Lagerbuch Nr. 3 910 bis 3 913 in Betracht kommen; der Vorteil, den diese Grundstücke von der neuen Straße haben, ist bei der Art ihrer Bebauung kein sehr großer, es soll daher, nachdem wenigstens das Gelände vor diesen Anwesen unentgeltlich der Stadt überwiesen wird, von einem weiteren Beizug abgesehen werden. Anders liegen die Verhältnisse bei dem Eckgrundstück Lagerbuch Nr. 3 914, bei dessen Bebauung die Vorteile der neuen Straße vollständig ausgenützt wurden, da das Haus mit einer Fensterfassade in die Baublucht gestellt ist, auch von den baulichen Begünstigungen des Eckbauplatzes Gebrauch gemacht worden ist. Es soll daher mit dem vollen Betrag beigezogen werden. Das gleiche soll bezüglich des Wirtschaftsgartens des Felsencks geschehen, für den ebenfalls alle Vorteile der neuen Straße in Betracht kommen.

Von den Kanalkosten bleiben die bebauten Grundstücke deshalb verschont, weil sie nach der Kriegs- und Fröbel-Straße entwässert sind und schon nach den für jene Straßen geltenden Bestimmungen beigezogen wurden.

Von Gehwegkosten sind die bebauten Grundstücke nicht befreit.

Zieht man die auf die bebauten Grundstücke fallenden Beiträge von den an sich erfassbaren Kosten ab, so ist mit dem Eingang folgender Anliegerbeiträge zu rechnen:

1. für den Straßenbau und -unterhaltung	24 395 — 3 593 =	20 802 M
2. für die Gehweganlage		4 745 "
3. für die Kanalisation	12 720 — 2 320 =	10 400 "
		35 947 M.

II. Wie oben ausgeführt, soll die Gartenstraße westlich der Fröbel-Straße gepflastert werden; in der Vorlage Nr. 54 vom 15. Juni 1914 ist die Pflasterung der Gartenstraße zwischen Jolly- bis zur Devrient-Straße vorgeschlagen.

Die Strecke der Gartenstraße zwischen Devrient- und Fröbel-Straße ist z. Bt. noch mit tiefliegender Makadamdeckung versehen; so, daß das Pflaster auf die vorhandene Deckung aufgesetzt werden kann. Das muß gleichzeitig mit der Pflasterung der übrigen genannten Strecken schon mit Rücksicht auf die Höhenlage der Gleise geschehen. Dabei sind einige Änderungen an der Entwässerungsanlage, Gas- und Wasserleitungen erforderlich, auch sollen, damit nicht im Falle eines Brandes die Schläuche über die Straße weg verlegt und dadurch der Verkehr gestört werden müßte, Überflurhydranten eingebaut werden.

Die Kosten betragen nach dem Boranschlag der beteiligten Ämter

1. für die Pflasterung	32 000 M
2. für Änderungen an den Entwässerungsanlagen	1 200 "
3. für Änderungen an der Gasleitung	600 "
4. für Änderungen an der Wasserleitung	500 "
5. für Überflurhydranten	400 "

34 700 M.

Dieser Aufwand soll aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Dr. Paul.

Nord

Schütter - Strasse

Weinbrenner - Strasse

Kriegs Strasse

Kriegs Strasse

Garten Strasse

Fröbel - Strasse

Fels Heinrich, Bierbrauereibesitzer

Fels Heinrich, Bierbrauereibesitzer

Fels Heinrich, Bierbrauereibesitzer

Hessel Leop.
1858
Malermeister

3913
Rödel Martin
1867
Eheleute in Sintheim

3912
Meinzer Ludwig
1860
Fried. Zimmermeister

3911
Eckle Hermann
1860
Schreinermeister

3910
Wagner Karl
1846
Eheleute

3891
Walli Otto, Dr. Groß
1848
Amtmann, in Wildshut

3892
Stahl Wilhelm
1894
Baurat Eheleute

3890

3942
3946
3947
3948

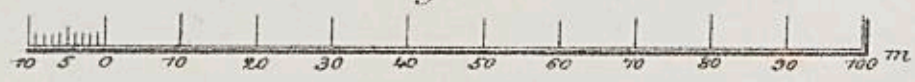
3929
Fels Wilhelm,
Bierbrauereibesitzer

3930

3932

Karlsruhe, den 17. März 1914.
Städt. Tiefbauamt.

Maßstab



Bürgerausschusszustimmung am 7. Juli 1914.

Staatsgenehmigung vom 30. VII. 14. Erlass Grossh. Ministerium des Innern
No. 35548.

Karlsruhe, den 18. Juni 1914.

Ankauf der Schwarzwälderischen und
Stroßischen Mühle betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung geben:

1. daß die unten abgedruckten Verträge mit Herrn David Schwarzwälder und Herrn Jakob Stroh über den Ankauf ihrer Mühlen in Rüppurr mit den zugehörigen Wasserrechten und den aus beifolgenden Plänen näher ersichtlichen Grundstücken und Gebäuden sowie den in den gleichfalls beifolgenden Verzeichnissen aufgeführten Maschinen und Einrichtungsgegenständen um den Preis von 170 000 Mk und 30 000 Mk abgeschlossen und daß
2. der Kaufpreis samt den hinzukommenden Kosten aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Kaufvertrag

zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe und Herrn Mühlen- und Sägewerksbesitzer David Schwarzwälder.

§ 1.

Herr David Schwarzwälder verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum das aus den Grundstücken Lagerbuch Nr. 10014 und 10015 bestehende Anwesen der Rüppurrer Mühle einschließlich der darauf befindlichen Gebäulichkeiten und der zum Mühlen- und Sägewerksbetrieb gehörigen Maschinen und Einrichtungen, sowie des mit dem Besitz der Mühle verbundenen Rechts auf Benützung der Alb und ihrer Wasserkräfte.

Die hiernach in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe übergehenden Maschinen und Einrichtungsgegenstände sind in einem Verzeichnis des städtischen Maschinenbauamts aufgeführt. Das Verzeichnis wird nachträglich vorgelegt werden.

§ 2.

Der von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu zahlende Kaufpreis beträgt . . 170 000 Mk
— Einhundertsiebzigtausend Mark. —

Er ist bar zu entrichten, sobald das Anwesen lastenfrei in das Eigentum der Stadtgemeinde übergegangen ist.

§ 3.

Die auf dem Anwesen ruhenden öffentlichen Lasten und Steuern gehen vom Tag des Eigentumsüberganges an auf die Stadtgemeinde Karlsruhe über.

§ 4.

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages und der Eintragung zum Grundbuch, sowie die Verkehrs- und Reichsstempelsteuer fallen der Stadtgemeinde Karlsruhe zur Last. Dieselbe beantragt jedoch Befreiung von Verkehrs- und Reichsstempelsteuer.

Für die Kosten der Beseitigung der auf dem Anwesen ruhenden Hypotheken hat der Verkäufer aufzukommen.

§ 5.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe ist berechtigt, vom Kaufpreis 2% zurückzubehalten, bis feststeht, daß sie für die vom Verkäufer zu zahlende Wertzuwachssteuer nicht in Anspruch genommen wird.

§ 6.

Vorstehender Kaufvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, daß der Stadtgemeinde Karlsruhe zu der beabsichtigten Entnahme von Wasser aus der Alb zu Kanalspülzwecken in dem notwendigen Umfange die wasserpolizeiliche Genehmigung erteilt wird.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe wird diese Genehmigung mit tunlichster Beschleunigung herbeiführen.

§ 7.

Zu dem vorliegenden Vertrag bleibt wegen Verwendung von Anlehensmitteln zur Be-
streitung des Kaufpreises und der Kaufkosten die Genehmigung des Bürgerausschusses, sowie die Staatsgenehmigung vorbehalten. Für die Einholung dieser Genehmigungen behält sich die Stadtgemeinde Karlsruhe eine Frist von 6 Monaten, beginnend mit dem 1. Januar 1914 vor.

Frau Schwarzwälder gibt zu den vorstehenden Erklärungen ihres Ehemannes ihre Zustimmung.

Zugleich bevollmächtigt sie ihren genannten Ehemann, sie bei Beurkundung der Auflassung zu vertreten und in ihrem Namen sämtliche zum Abschluß des vorstehenden Vertrags erforderlichen grundbuchrechtlichen Erklärungen abzugeben.

Verzeichnis

der Maschinen und Einrichtungsgegenstände der Rüppurrer Mühle, welche beim endgültigen Abschluß des Kaufvertrages vom 1. Januar 1914 vom seitherigen Besitzer David Schwarzwälder in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe übergeben werden.

1. 1 Francisturbine für 2000 Sekundenliter, circa 35 PS. leistend;
2. 1 stationäre Lokomobile von Lanz, laut Revisionsbuch;
3. 1 Sägegatter für 1,10 m Stammdurchlaß, komplett mit dem nötigen Sägeneinfaß;
4. 1 desgleichen für 75 cm Stammdurchlaß;
5. 1 Bauholzkreissäge von 15 cm Schnitthöhe, komplett mit Tisch und dem nötigen Sägeneinfaß;
6. 1 kleine Kreissäge mit Schiebetisch und 2 Sägeblättern;
7. 1 Holzaufzug komplett;
8. 1 Schleifstein;
9. sämtliche zum Betrieb erforderlichen Transmissionen für die Turbine und die Sägen;
10. sämtliche Riemen und Seile, soweit sie zum Betrieb der maschinellen Einrichtungen erforderlich sind.

Kaufvertrag

zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe und Herrn Sägewerksbesitzer Jakob Stroh.

§ 1.

Herr Jakob Stroh verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum das im angeschlossenen Meßbriefauszug des Obergemeisters Wörner vom 18. März 1914 mit der Lagerbuch Nr. 11 020 a bezeichnete, 1081 qm umfassende Anwesen der oberen Rüppurrer Mühle einschließlich der darauf befindlichen Gebäulichkeiten (Wohnhaus, Öl- und Sägmühle) und der zum Mühlen- und Sägewerksbetrieb gehörigen Maschinen und Einrichtungen sowie des mit dem Besitz der Mühle verbundenen Rechts auf Benützung der Alb und ihrer Wasserkräfte.

Die hiernach in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe übergehenden Maschinen und Einrichtungsgegenstände sind in dem angeschlossenen, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrags bildenden und vom Verkäufer anerkannten Verzeichnis des städtischen Maschinenbauamts vom 19. Mai 1914 aufgeführt.

§ 2.

Der von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu zahlende Kaufpreis beträgt . . . 30 000 M.

Dreißigtausend Mark.

Er ist bar zu entrichten, sobald das Anwesen lastenfrei in das Eigentum der Stadtgemeinde übergegangen ist.

§ 3.

Die auf dem Anwesen ruhenden öffentlichen Lasten und Steuern gehen vom Tag des Eigentumsüberganges an auf die Stadtgemeinde Karlsruhe über.

§ 4.

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrags und der Eintragung zum Grundbuch sowie die Verkehrs- und Reichsstempelsteuer fallen der Stadtgemeinde Karlsruhe zur Last.

Für die Kosten der Beseitigung der auf dem Anwesen ruhenden Hypotheken hat der Verkäufer aufzukommen.

§ 5.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe ist berechtigt, vom Kaufpreis 2 Prozent zurückzubehalten, bis feststeht, daß sie für die vom Verkäufer zu zahlende Wertzuwachssteuer nicht in Anspruch genommen wird.

§ 6.

Zu dem vorliegenden Vertrag bleibt wegen Verwendung von Anlehensmitteln zur Be-
streitung des Kaufpreises und der Kaufkosten die Genehmigung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung vorbehalten. Für die Einholung dieser Genehmigungen behält sich die Stadtgemeinde Karlsruhe eine Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Abschluß dieses Vertrages, vor.

Verzeichnis

der Maschinen- und Einrichtungsgegenstände der oberen Rüppurrer Mühle, welche beim endgültigen Abschluß des Kaufvertrages vom 3. März 1914 vom seitherigen Besitzer, Herrn Jakob Stroh, in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe i. B. übergeben werden.

1. 1 unterschlächtiges Wasserrad von einer durchschnittlichen Leistung von 1,5 PS. nebst sämtlichen Transmissions-einrichtungen und Riemen;
2. 1 Sägegatter mit 1 Blatt und dem erforderlichen Zubehör;
3. 1 Kreissäge von 60 cm Blattdurchmesser;
4. 1 betriebsfertige Ölmühle, bestehend aus: Brennkessel, Schrotmühle, Ölpresse, Räbeln, Mahlstein und 2 Efkannen;
5. 1 Schleiffstein.

Begründung.

Schon seit längeren Jahren ist die Stadtverwaltung bestrebt, das freie Verfügungsrecht der Stadtgemeinde über die in der Gemarkung vorhandenen Flußläufe zu erlangen, was in verschiedenster Richtung für die Entwicklung der Stadt von Bedeutung ist. So kaufte sie im Jahre 1877 die Mühlburger Mühle, um die Stauung des Landgrabens beseitigen zu können, im Jahre 1895 den Neugraben, um ihn für die Entwässerung der Stadt nutzbar zu machen. Seitdem auch die Alb in den Bereich der Stadt-gemarkung einbezogen ist, wurde im Jahre 1894 zunächst die Appenmühle um den Preis von 280 000 Mk und neuerdings die ehemalige Militärschwimmanstalt mit ihrem Staurecht in den Besitz der Stadt gebracht. Die Stadt war damit unterhalb Rüppurrs im wesentlichen Herrin der Alb geworden. In Rüppurr selbst aber befinden sich bis zur Stunde noch zwei Mühlen im Privateigentum, deren Wasserrechte sich der Stadt schon sehr hinderlich erwiesen haben.

Leider hat die Stadt in früherer Zeit verschiedene günstige Möglichkeiten für die Er-langung der unteren (größeren) Mühle unbenutzt gelassen.

Im Jahre 1837 hatte die Stadt die Mühle schon einmal erworben, weil beabsichtigt war, das Albwasser zur Spülung des Landgrabens zu verwenden. Nachdem aber auf Ein-spruch des damaligen Appenmüllers das Landamt Karlsruhe im Jahre 1840 entschieden hatte, daß das Wasser nur zum Zwecke der Gottesauer und Rüppurrer Wiesenbewässerung benutzt werden dürfe, hat sie das Anwesen alsbald wieder verkauft. Eine Gelegenheit, die Mühle wieder zu erwerben, bot sich, als sie im Jahre 1894 zu einem Anschlage von 40 000 Mk zwangsweise zum Verkauf ausgesetzt wurde.

Der Stadtrat beauftragte zwar damals eine aus Stadträten und Stadtverordneten ge-bildete Kommission mit der Prüfung der Verkaufsbedingungen, nahm aber, als diese Kom-mission einstimmig widerriet, von dem Kauf Abstand. Die Mühle ging dann um den Preis von 35 000 Mk in das Eigentum des Herrn David Schwarzwälder über, der die Leistungs-fähigkeit der Mühle im Laufe der Zeit durch den Einbau neuer maschineller Einrichtungen verbessert hat. Im Jahre 1899 bot dieser der Stadt die Mühle zum Preise von 140 000 Mk zum Kauf an; der Ankauf wurde aber wegen zu hoher Forderung abgelehnt.

Späterhin erwies es sich aber als notwendig, der Alb oberhalb der Rüppurrer Mühle Wasser zu entnehmen, zur Speisung der südlich des Rangierbahnhofes angelegten Eiswiesen und zur Spülung der städtischen Kanalisation. Da der Mühlenbesitzer hiergegen Widerspruch erhob, stellte der Stadtrat unter dem 17. Mai 1909 beim Bezirksamt den Antrag, in Anwendung des § 32 des Wassergesetzes der Stadt die Befugnis zu dieser Wasserentnahme gegen Entschädigung des Müllers zuzuerkennen. Daraufhin verlangte Schwarzwälder, daß ihm das ganze Anwesen durch die Stadt abgenommen werde. Die Stadt erklärte sich zu Verhandlungen darüber bereit. Da der von Schwarzwälder geforderte Preis in Verbindung mit den sonstigen von ihm gestellten Kaufbedingungen dem Stadtrat unannehmbar erschien, wurde vereinbart, den Verkaufswert der Mühle durch drei Sachverständige, den Professor an der Baugewerkschule, Regierungsbaumeister Nestle (in wasserbautechnischer Hinsicht), den Architekten Emil Schweichhardt (in bautechnischer Hinsicht) und den Fabrikanten Bernheimer (vom Standpunkte der Rentabilität) feststellen zu lassen, jedoch mit der Maßgabe, daß das Ergebnis für keine der beiden Parteien bindend, sondern nur die Grundlage für weitere Verhandlungen sein sollte.

Die Gutachten sind vom Professor Nestle am 24. August 1910, vom Architekten Schweichhardt am 27. Mai 1910 und vom Fabrikanten Bernheimer am 7. April 1911 erstattet worden.*)

Professor Nestle hat das Wasserrecht auf	30 000 M.
die Wasserbauten auf	7 250 "
und die Maschinen auf	17 600 "
Summa	54 850 M.
Architekt Schweichhardt den Grund und Boden auf	19 240 "
und die Gebäude auf	45 181 "
Summa	64 422 M.

geschätzt, sodaß nach den beiden Gutachten der Wert des gesamten Anwesens rund 120 000 M. beträgt.

Das Gutachten Bernheimers, welches sich darüber aussprechen sollte, welchen Wert die Mühle für den Betrieb des Schwarzwälderschen Geschäftes besitzt und den aus dem Mühlenbetrieb erzielten beziehungsweise zu erzielenden Geschäftsgewinn hätte begutachten müssen, wurde diesen Aufgaben nicht gerecht.

Einerseits hat es Fragen erörtert, die nicht in dem Rahmen des Gutachtens lagen, andererseits aber gerade die ihm gestellte Frage völlig übergangen. Schließlich erklärte dieses Gutachten, die Mühle sei auf 226 665 bis 382 465 M. zu bewerten. Da dem Stadtrat die Gutachten Nestle und Schweichhardt zur Herbeiführung einer Einigung ausreichend erschienen, hat er es abgelehnt, das Bernheimersche Gutachten bei den weiteren Verhandlungen zu berücksichtigen.

Als aber Schwarzwälder den Wunsch äußerte, die Gutachten Nestle und Schweichhardt möchten noch einer Überprüfung durch den Diplomingenieur Flügel hienächst unterworfen werden, erklärte der Stadtrat sich dazu bereit, einen Vermittlungsvorschlag Flügels entgegenzunehmen, der geeignet wäre, zwischen den bisherigen Gutachten und dem Standpunkt der beiden Parteien eine Einigung herbeizuführen. Herr Flügel hat aber wiederum lediglich ein neues Gutachten ausgearbeitet, in welchem er das Mühlenanwesen auf 210 000 M. berechnet und in wesentlichen Punkten von den bisherigen Gutachten abweicht. Der Stadtrat hat deshalb auch diesem Gutachten eine entscheidende Bedeutung nicht beizulegen vermocht.

Im Laufe der weiter mit ihm gepflogenen Verhandlungen erklärte Schwarzwälder sich schließlich zum Verkaufe des Anwesens zum Preise von 170 000 M. bereit. Eine weitere Ermäßigung dieses Preises war nicht zu erreichen.

Neben dem Erwerb der Schwarzwälderschen Mühle hat sich der Stadtrat auch um den Erwerb der oberhalb Rüppurr gelegenen Mühle Stroh bemüht. Nachdem Stroh sein Anwesen der Stadt ursprünglich zum Preise von 46 000 M. angeboten hatte, hat der Stadtrat den Wert desselben durch das Maschinenbauamt abschätzen lassen. Das Ergebnis dieser Schätzung ist folgendes:

a. Grund und Boden mit etwa 3 M. für 1 qm d. i. für eine Fläche von 1 081 qm	3 200 M.
b. Gebäude nebst Maschinen	9 700 "
c. Wert der ausbaufähigen Wasserrechte	14 800 "
Summa	27 700 M.

*) Die Gutachten liegen auf der Registratur des Rathauses Zimmer Nr. 74 zur Einsichtnahme der Herren Bürgerausschußmitglieder auf.

Nach Vorhalt dieser Schätzung ermäßigte Stroh seine Forderung auf 30 000 M., sodaß nunmehr beide Mühlenanwesen der Stadt zu 200 000 M. angeboten sind.

Die Frage, inwieweit die Erwerbung der Mühlen überhaupt zweckmäßig und ob sie insbesondere bei dem hohen Preis der unteren Mühle noch vorteilhaft für die Stadt ist, haben das städtische Tiefbauamt und das städtische Maschinenbauamt in mehrfachen Gutachten eingehend erörtert und bejaht.

Der neueste Bericht des Tiefbauamts vom 2. Juni 1914*) kommt zu dem Ergebnis, daß die Entnahme von Wasser aus der Alb an mehreren Stellen teils alsbald teils später zur Durchspülung der Kanäle eines großen Teiles des Stadtgebietes notwendig werde. Diese Durchspülung würde an sich zwar wohl mit Wasserleitungswasser bewirkt werden können. Hierfür wären aber derart hohe Bau- und Betriebskosten (Erweiterung des Wasserwerkes) erforderlich, daß der Bezug von Albwasser entschieden vorzuziehen ist.

Diese Entnahme von Albwasser aber wäre ohne den Ankauf der Mühlen nur dann möglich, wenn drei, in dem Bericht des Tiefbauamts näher beschriebene Pumpwerke errichtet würden, von denen eines beim Stephaniensbad eine Wassermenge von 500 l/sec. auf 50 cm über den jetzigen Wasserspiegel heben müßte und zwei weitere unterhalb der Schwarzwälderischen und Strohschen Mühle dazu dienen müßten, aus dem Unterwasser der Mühlen soviel Wasser nach dem Oberwasser zu befördern, als oberhalb der Mühlen zu Spülzwecken entnommen würde. Die Kosten dieser drei Pumpwerke würden einschließlich der kapitalisierten Betriebskosten einem Kapitalaufwand von 254 000 M. gleichkommen. Erwägt man, daß in absehbarer Zeit auch das Baugebiet von Bulach und Knielingen an die Kanalisation angeschlossen wird, was einen weiteren Aufwand von 20 000 M. nötig macht und daß zu Zeiten niedrigen Wasserstandes noch Wasser von der Wasserleitung beigezogen werden müßte, was einem Kapitalaufwand von weiteren 25 000 M. entsprechen würde, so ergibt sich, daß die drei Pumpwerke einen Gesamtaufwand von $254\,000 + 20\,000 + 25\,000 =$ rund 300 000 M. erfordern.

Der Wert der Wasserrechte der beiden Mühlen berechnet sich demgegenüber, wie folgt:

a. bei der Schwarzwälderischen Mühle:

Der Wert des Anwesens ohne Wasserrecht, aber einschließlich der Hochbauten, ist durch das Gutachten Schweidhardt zu 64 400 M. veranschlagt; hierzu kommt nach dem Gutachten Restle der Wert der Wasserbauten und Maschinen mit zusammen 24 800 M., sodaß also bei Berücksichtigung des Angebots Schwarzwälder für das Wasserrecht $170\,000 - (64\,400 + 24\,800) =$ rund 81 000 M. zu bezahlen wären.

Nach dem Gutachten Restle ist der Wert des Wasserrechts Schwarzwälder 30 000 M.

Nach Flügel ist die Mühle zu 210 000 M. bewertet; zieht man hiervon die oben für Grund und Boden, Hochbauten und Maschinen aufgeführten Zahlen ab, so erhält man für das Wasserrecht $210\,000 - (64\,400 + 24\,800) =$ rund 121 000 M.;

b. bei der Strohschen Mühle ist das Wasserrecht vom Maschinenbauamt zu 14 800 M. geschätzt.

Die Kaufkosten für beide Wasserrechte belaufen sich mithin, wenn man die für die Stadt ungünstigste Flügelsche Berechnung in Ansatz bringt, auf $121\,000 + 14\,800 = 135\,800$ M., sie sind mithin um $300\,000 - 135\,800 =$ rund 164 000 M. niedriger, als die Kapitalaufwendungen für den Bau und Betrieb der drei Pumpwerke. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß diese Pumpwerke noch ständig Anlaß zu Streitigkeiten und Prozessen geben würden, weil eine Einigung über die der Alb entnommene und den Mühlen wieder zugeleitete Wassermenge zwischen Stadt und Mühlenbesitzer wohl nie zu erzielen wäre.

Erwägt man ferner, daß die mit den Wasserrechten in das Eigentum der Stadt übergehenden Bodenflächen, Gebäude und Maschinen (bei Schwarzwälder im Werte von 89 700 M., bei Stroh im Werte von 12 900 M.) einen Pachtertrag erbringen werden, der von dem Maschinenbauamt auf $4\,000 + 600 = 4\,600$ M. jährlich, gleich einem Kapital von 115 000 M., geschätzt wird, so kann nicht zweifelhaft sein, daß beide Käufe für die Stadt wirtschaftlich sind.

Aberdies wird ein Teil des Geländes der unteren Mühle zur Verbreiterung der Straße verwendet werden müssen, was gleichfalls nur durch Ankauf der Mühle zu ermöglichen ist.

Nach alledem glaubte denn auch der Stadtrat, sich diesmal zum Ankauf der beiden Mühlen entschließen zu sollen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses hat er daher mit Schwarzwälder und Stroh die vorstehend abgedruckten Verträge abgeschlossen, deren Genehmigung hierdurch beantragt wird. Mit dem Ankauf dieser beiden Mühlen werden dann alle Stauwerke an der Alb unterhalb der Gemarkung Ettlingen in der Hand von Karlsruhe vereinigt sein.

Bestehen bleiben lediglich das Recht des Großherzoglichen Domänenfiskus zur Entnahme von Wasser aus der Alb zum Zwecke der Wiesenwässerung und das Recht des Großherzog-

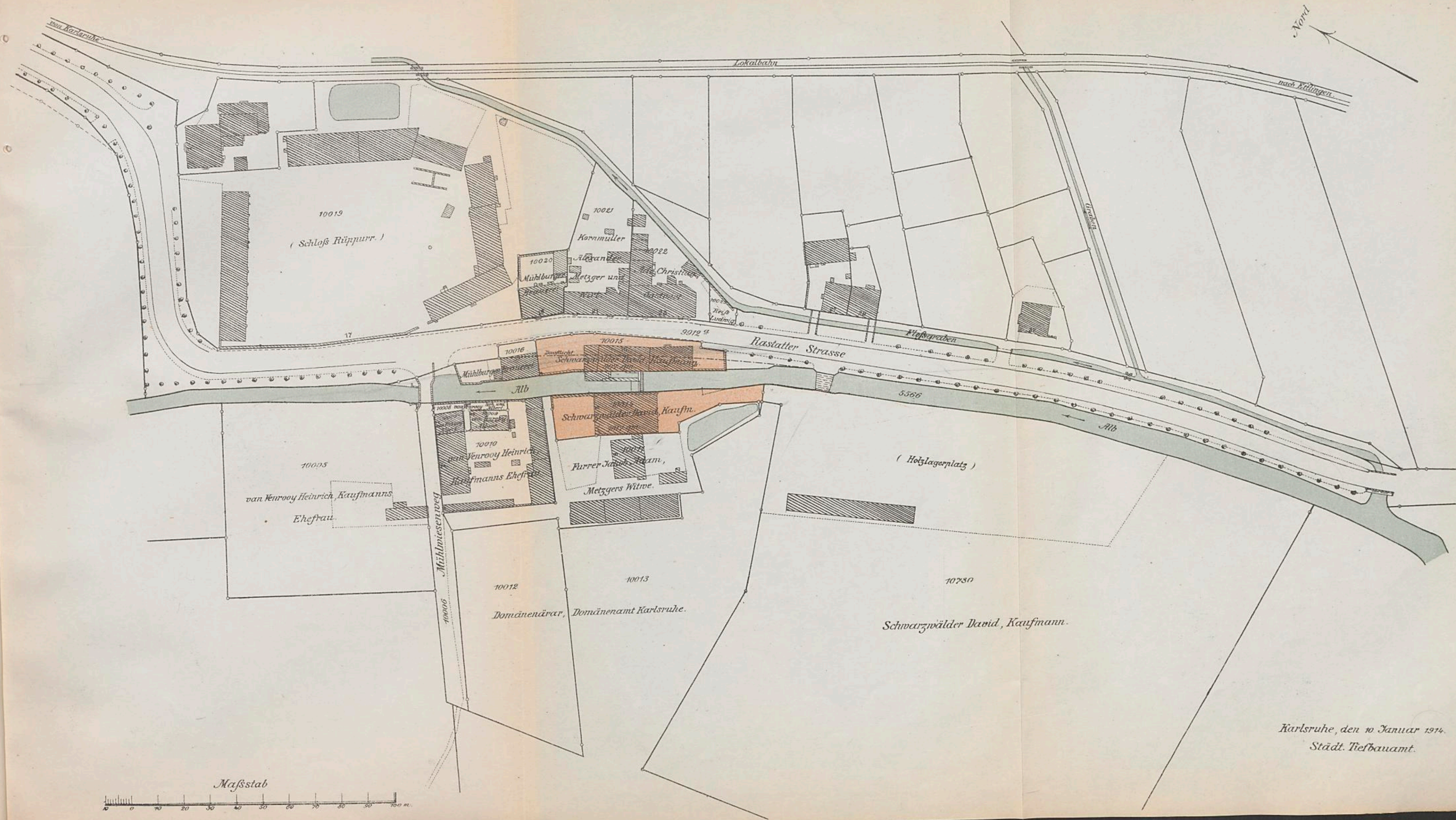
*) Der letzte Bericht liegt nebst einem Plan der zu durchspülenden Gebiete auf der Registratur des Rathauses Zimmer Nr. 74 zur Einsicht auf.

lichen Eisenbahnfiskus zur Entnahme von Wasser zur Speisung von Lokomotiven. Diese Rechte werden aber kein Hindernis für die von der Stadt beabsichtigte Benutzung des Abwassers bilden. Immerhin ist der Kaufvertrag mit Schwarzwälder an die aufschiebende Bedingung geknüpft (§ 6), daß der Stadt die von ihr erstrebten Wasserbenutzungsrechte im vorgeschriebenen Verfahren nach Maßgabe des Wassergesetzes verliehen werden. Das Verfahren hierwegen ist schon vor einiger Zeit beantragt, aber noch nicht abgeschlossen.

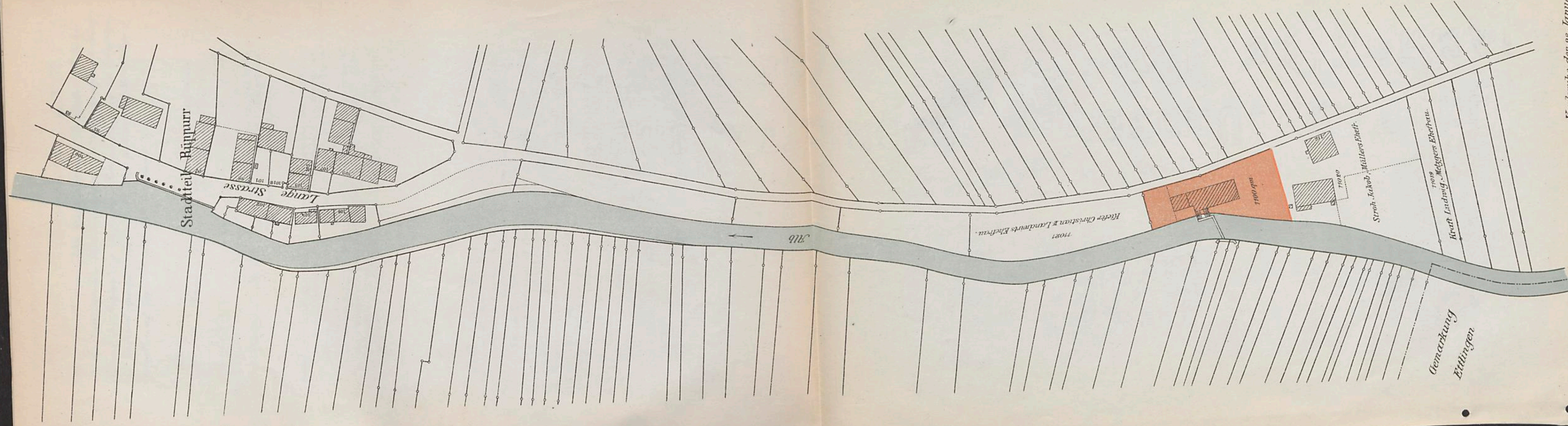
Die Lage der Mühlen und der in das Eigentum der Stadt übergehenden Grundstücke ist aus den beigelegten Plänen ersichtlich.*)

Siegrist.

*) Zu dem Plane Stroh wird hierher vermerkt, daß die an die Stadt zu veräußernde Fläche entsprechend einer nachträglich mit Stroh getroffenen Vereinbarung nicht — wie in dem Plan eingetragen — 1100 qm, sondern — wie in dem Vertrag angegeben — 1081 qm groß ist.



Karlsruhe, den 10. Januar 1914.
 Städt. Tiefbauamt.



Bürgerentscheidungsbestimmung am 30. Juli 1914 mit Nr. 62

vom Kartierungsmesser Hingafflaganau Doolafalt, daß die zu
den Kartierung von Kartierungsmessern für die Kartierungsmessern
sind die Kartierung gehalten Kartierungsmessern und die Kartierungsmessern
als Kartierungsmessern und die Kartierungsmessern, daß die Kartierungsmessern
sind die Kartierungsmessern gehalten Kartierungsmessern.

Staatsebene: Grossh. Ministerium des Innern
vom 20. Oktober 1914 No. 49909.
Karlsruhe, den 29. Juni 1914.

(Die Kartierungsmessern sind bis zur Kartierungsmessern der Kartierungsmessern
sind die Kartierungsmessern gehalten Kartierungsmessern und die Kartierungsmessern
als Kartierungsmessern und die Kartierungsmessern, daß die Kartierungsmessern
sind die Kartierungsmessern gehalten Kartierungsmessern.)

Die Stromversorgung des Stadtteils Beiertheim, sowie der Gemeinden Teutschneurent, Welschneurent und Bulach betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß:

1. der Stadtteil Beiertheim sowie die Gemeinden Teutschneurent, Welschneurent und Bulach, diese nach Maßgabe der angeschlossenen Verträge, mit elektrischer Energie versorgt werden,
2. der hierdurch entstehende Aufwand im Betrag von $39\,800 + 50\,700 = 90\,500$ M aus Anlehensmitteln bestritten und nach den bestehenden Grundsätzen aus Wirtschaftsmitteln getilgt wird,
3. dieser Kredit bis zum Rechnungsabluß für das Jahr 1916 offen gehalten wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Dr. Schneider.

Begründung.

Während der in der Gründung begriffenen Mittelbadischen Elektrizitätsgesellschaft die Versorgung der weiteren Umgebung der Stadt Karlsruhe mit Elektrizität vorbehalten wird, ist beabsichtigt, den Stadtteil Beiertheim sowie die, in der nächsten Umgebung der Stadt selbst liegenden Gemeinden Teutschneurent, Welschneurent und Bulach zwecks Stromversorgung dem städtischen Elektrizitätswerk anzuschließen.

Die Anregung zur Versorgung der Gemeinden Teutsch- und Welschneurent mit Elektrizität ging von diesen selbst aus. Anlässlich der Vollendung des an das hiesige Ortsnetz angeschlossenen Märwerks richteten sie die Anfrage hierher, ob es nicht möglich wäre, die Stromversorgung ihrer Gemeinden von da aus zu bewerkstelligen. Die daraufhin eingeleiteten Verhandlungen wurden mit den Gemeinden Teutschneurent und Welschneurent gleichzeitig geführt und zu einem günstigen Abschluß gebracht.

Ähnlich lagen die Verhältnisse in Bulach. Anlässlich der Erbauung der Starkstromleitung vom städtischen Elektrizitätswerk zu jenem der Badischen Lokal-Eisenbahn Aktien-Gesellschaft in Ettlingen im letzten Jahre, die durch die Bulacher Gemarkung geführt werden mußte, wurde von Seiten Bulachs die Zustimmung zur Benutzung des Gemeindegüterums für die Verlegung der Fernleitung davon abhängig gemacht, daß es gleichzeitig mit der Erstellung dieser Leitung mit elektrischer Energie von Karlsruhe aus versorgt werde. Die Verhandlungen hierüber zogen sich zwar in die Länge, doch wurden sie inzwischen gleichfalls zum Abschluß gebracht.

Da anlässlich der Stromversorgung Bulachs ein Kabel durch den Stadtteil Beiertheim gelegt werden muß, soll auch Beiertheim gleichzeitig mit Elektrizität versehen und an das städtische Elektrizitätswerk angeschlossen werden.

Für die Stromversorgung der vorgenannten Gemeinden kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

1. die anzuschließende Gemeinde erstellt innerhalb ihres Ortes das Verteilungsnetz und die Transformatoren auf eigene Rechnung, bezieht vom Elektrizitätswerk den Strom im Ganzen und liefert ihn an die einzelnen Abnehmer.

2. Das städtische Elektrizitätswerk erstellt in der anzuschließenden Gemeinde auch das Ortsnetz und liefert durch dieses den Strom unmittelbar an die einzelnen Abnehmer.

Die Großherzogliche Regierung hat für diese beiden Fälle Musterverträge ausarbeiten lassen, deren Anwendung zur Bedingung für die Erteilung der Genehmigung zur Benutzung von Staatseigentum (Straßen und Eisenbahngelände) für die Leitungseinrichtungen gemacht wird. Für den Fall 1 ist der sog. A-Vertrag, für den Fall 2 der sog. B-Vertrag bestimmt. Diese Vertragsmuster mußten daher auch auf den Strombezug der oben genannten Gemeinden sinngemäße Anwendung finden. Der A-Vertrag kommt bei den Gemeinden Teutsch- und Welschneurent in Betracht, da diese Gemeinden ihr Ortsnetz selbst erstellen wollen, während der B-Vertrag auf die Stromverversorgung Bulachs Anwendung findet, die die ganze Versorgung dem städtischen Elektrizitätswerk überlassen will. Die Versorgung des Stadtteils Beiertheim stellt lediglich eine Erweiterung des Stadtnetzes dar. Die mit den Gemeinden Teutschneurent, Welschneurent und Bulach abgeschlossenen Verträge sind als Anlagen beigelegt.

Der durch die Stromversorgung der Gemeinden Teutschneurent, Welschneurent und Bulach entstehende Bauaufwand beläuft sich nach den vom elektrotechnischen Amt vorgenommenen Berechnungen für:

Teutschneurent auf	7 000 Mk
Welschneurent auf	4 500 „
Bulach auf	39 200 „
(darunter für Straßenbeleuchtung 6 600 Mk)	

Summe 50 700 Mk

Dazu kommen weiter noch die Auslagen für die Stromversorgung des Stadtteils Beiertheim mit 39 800 Mk

sodass sich ein Gesamtaufwand von 90 500 Mk ergibt.

Die Gemeinden Teutsch- und Welschneurent sollen an das Kabel angeschlossen werden, das bereits bis zum städtischen Klärwerk in Neurent verlegt ist. Es braucht also nur noch auf Kosten der Stadt vom Klärwerk bis zu den Transformatorstationen, die in den Rathäusern der beiden Gemeinden untergebracht werden, ein Kabel gelegt und die Einrichtungen zum Messen des Stromes getroffen werden. Hierfür ist der Betrag von 7 000 Mk bzw. 4 500 Mk vorgesehen.

Die übrigen Anlagen, insbesondere die Erstellung der Transformatoren, der Ausbau des Ortsnetzes, einschließlich der Hausanschlüsse, werden von den beiden Gemeinden selbst übernommen. Um von vornherein mit der Abnahme einer bestimmten Mindeststrommenge rechnen zu können, wurde vereinbart, daß abgesehen von der Straßenbeleuchtung, in Teutschneurent mindestens 300, in Welschneurent mindestens 125 Grundstücke an das Ortsnetz angeschlossen werden müssen.

Bulach soll an das hiesige Ortsnetz mittelst eines Kabels angeschlossen werden, das von der Bulacher Straße des Stadtteils Beiertheim ab in die Gemarkung Bulach weitergeführt wird. Das Hochspannungskabel ist in Bulach in der Hauptstraße bis zur Einmündung der Grünwinkler Straße zu verlegen, woselbst die zur Versorgung von Bulach erforderliche Transformatorstation aufgestellt wird. Für die Verteilung des Niederspannungsstromes in Bulach sind Freileitungen vorgesehen.

In den Straßen Beiertheims mit städtischem Charakter sind Erdkabel, für die Straßen mit ländlichem Charakter Freileitungen, ähnlich wie in Bulach, vorgesehen. Das Beiertheimer Speisekabel ist an die Hochspannungskabel in der Karl- und Reichstraße anzuschließen. Diese selbst erfordern einen Aufwand von rund 1 500 Mk, der auf den allgemeinen Kredit für Erweiterung des Kabelnetzes verrechnet werden soll. Dies ist dadurch gerechtfertigt, daß in die genannten Straßen aus Anlaß der Aufstellung einer Transformatorstation Ecke Karl- und Reichstraße so wie so Hochspannungskabel zu verlegen sind.

Die Verträge mit den Gemeinden liegen z. Zt. dem hiesigen Bezirksamt zur Genehmigung gemäß § 184 Ziffer 8 der Gemeindeordnung vor. Die Vertragsdauer ist mit Teutsch- und Welschneurent auf mindestens 15 Jahre, mit Bulach auf mindestens 25 Jahre vereinbart worden.

Der Strompreis wurde bei den Gemeinden mit A-Vertrag (Teutsch- und Welschneurent) auf 11 S für die Kilowattstunde festgesetzt. Es ist das der Preis für Drehstrom-Hochspannung, wie er den Gemeinden in der Regel als Großabnehmern von den elektrischen Werken geliefert wird. Die Orte Teutsch- und Welschneurent transformieren den Strom auf ihre Kosten auf 210 Volt für Kraft und 120 Volt für Licht. So wird er dann an die einzelnen Abnehmer nach Maßgabe der von den Gemeinden aufgestellten Strombezugsbedingungen abgegeben.

Für die Gemeinde Bulach, in der die Stadt den transformierten Strom unmittelbar an die Abnehmer liefert, wurde ein Strompreis von 45 S für die Kilowattstunde Lichtstrom und 25 S für die Kilowattstunde Kraftstrom vereinbart. Der Preis für die Straßen-

beleuchtung wurde auf 35 S. für die Kilowattstunde festgesetzt. Die Höhe dieser Strompreise ist dadurch bedingt, daß die Anlagen des Bulacher Ortsnetzes auf Kosten der hiesigen Stadt erstellt, verzinst, amortisiert und verwaltet werden, und daß in Bulach bereits transformierter Strom gebrauchsfertig den einzelnen Konsumenten geliefert wird. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen zu Lasten der hiesigen Stadtgemeinde kommen im Strompreis zum Ausdruck.

Der Strompreis für den Stadtteil Beiertheim ist der der Altstadt, d. h. 40 S. die Kilowattstunde für Licht- und 20 S. für die Kilowattstunde Kraftstrom.

Der Aufwand für die Verzinsung sowie normale (1,25 %) und verstärkte (2,1082 %) Tilgung, der in den Anlagen enthaltenen Kapitalien ist in der Festsetzung der Strompreise mit berücksichtigt. Der für die Verzinsung und Tilgung jährlich erforderliche Aufwand von rund 6 659 M soll den Wirtschaftsmitteln entnommen werden.

Wie hoch sich die Gesamteinnahmen und etwaige Überschüsse aus der Stromabgabe an die Gemeinden belaufen werden, läßt sich z. Zt. nicht mit Bestimmtheit angeben. Immerhin ist nach den Berechnungen des elektrotechnischen Amtes anzunehmen, daß sich die Anlagen rentieren und keine Zuschüsse erfordern werden.

Das gleiche gilt auch für den Stadtteil Beiertheim.

Siegrist.

Anlage I.

Vertrag

über Lieferung elektrischer Energie, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch das Elektrotechnische Amt Karlsruhe, in folgendem kurz „Werk“ genannt, als Lieferantin einerseits

und

der Gemeinde Deutschneureut, in folgendem kurz „Gemeinde“ genannt als Abnehmerin, andererseits.

§ 1.

1. Das Werk liefert der Gemeinde elektrische Energie aus seinem Primär-Verteilungsnetz nach Maßgabe der folgenden Vereinbarung.

2. Die Energie wird in Form von dreiphasigem Wechselstrom von 50 Perioden und 4000 Volt verketteter Spannung in der als Meßstation eingerichteten Transformatorstation der Gemeinde abgegeben. Die Spannungsschwankungen dürfen nach oben und unten in der Regel nicht mehr als 3 % der normalen Spannung, die Schwankungen der Perioden nicht mehr als 2 % betragen.

3. Errichtet die Gemeinde mehrere Transformatorstationen, so ist nur eine derselben zugleich als Abnahmestelle einzurichten.

§ 2.

1. Die Erstellung und Unterhaltung sämtlicher Teile der Stromzuführungsanlage bis zur Abgabestelle einschließlich der Meßeinrichtung, also bis zu den Primärklemmen des Transformators, ist Sache des Werkes. Diese Anlagen verbleiben Eigentum des Werkes.

2. Für die vorgenannten Einrichtungen und Apparate stellt die Gemeinde dem Werk den erforderlichen Raum in der Transformatorstation unentgeltlich zur Verfügung und gestattet dessen Angestellten jederzeit freien Zutritt. Die Gemeinde stellt ferner dem Werk in der Transformatorstation den Raum zur Unterbringung der erforderlichen Einrichtungen für eine Abzweigung zur Weiterleitung der elektrischen Energie zur Versorgung anderer Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung.

3. Die Gemeinde erstellt und unterhält auf ihre Kosten die Transformatorstation einschließlich der Transformatoren, sowie die sekundäre Verteilungsanlage. Werden mehrere Transformatoren zur Versorgung der an das Netz der Gemeinde angeschlossenen Abnehmer erforderlich, so sind auch die Hochspannungsleitungen von der als Meßstation eingerichteten Transformatorstation ab bis zu den übrigen Transformatorstationen von der Gemeinde zu erstellen und zu unterhalten. Die Gemeinde übernimmt auch die Überwachung der dem Werk in der Transformatorstation (Meßstation) gehörenden Einrichtungen in der Weise, daß sie bei vorkommenden Störungen oder beobachteten Fehlern oder Mängeln dem Werk unverzüglich Mitteilung machen wird.

4. Über den Platz oder Raum, auf dem oder in dem die als Meßstation einzurichtende Transformatoranlage erstellt wird, findet besondere Vereinbarung statt, desgleichen über die Bemessung der Transformatorgröße und Größe, sowie die sonstigen von der Gemeinde zu erstellenden Schalt- und Sicherungseinrichtungen.

5. Alle weiteren von der Meßstation hinweg zur Nutzarmachung der elektrischen Energie erforderlichen Anlagen und Einrichtungen erstellt und unterhält die Gemeinde auf eigene Rechnung.

6. Sämtliche von der Gemeinde auf ihre Kosten erstellten Anlagen verbleiben in ihrem Eigentum.

§ 3.

Die Gemeinde vergibt die Lieferung der Transformatorstation nebst Zubehör, sowie der sekundären Verteilungsanlagen und Hausinstallationen frei nach ihrem Ermessen. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, daß diese Anlagen nach den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker ausgeführt und unterhalten werden.

§ 4.

1. Die Gemeinde beansprucht auf ihrem Eigentum für die Aufstellung und Durchführung der Hochspannungsleitungen (Kabel- und Freileitungen), welche zur Versorgung ihrer Gemarkung dienen, keine Entschädigung. Die Einholung der Genehmigungen Dritter zur Anlage und zum Betrieb der Zuleitungen und die Gewährung der hierfür etwa zu zahlenden Entschädigungen ist Sache des Werkes. Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, das Werk bei Einholung der Genehmigungen nach Kräften zu unterstützen.

2. Die Gemeinde gestattet dem Werk im übrigen auch die Benutzung der Gemeindewege und Plätze — unbeschadet der den zuständigen Behörden gemäß § 30 des Straßengesetzes und der straßenpolizeilichen Vorschriften eingeräumten Befugnisse — sowie sonstiger Grundstücke der Gemeinde, soweit deren Benutzung auf ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch, insbesondere ihre Bewirtschaftung und ihren Ertrag ohne nennenswerten Einfluß ist, zur Leitung hochgespannter elektrischer Energie an benachbarte Stromversorgungsgebiete auf die Dauer des Vertrages unentgeltlich. Doch bleibt die Erteilung der Genehmigung im Einzelfalle vorbehalten.

3. Die Gemeinde ist auch nach Ablauf des Vertrages verpflichtet, den Weiterbestand und Betrieb der zur Versorgung anderer Stromversorgungsgebiete dienenden Anlagen des Werkes auf ihrem Gebiete gegen eine jährliche Entschädigung von 1 Mk für den Kilometer zu dulden. Die sonstigen Anlagen des Werkes sind auf Verlangen der Gemeinde nach Ablauf des Vertrages zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Werkes wieder herzustellen.

§ 5.

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages die elektrische Energie zur Versorgung der an ihr Sekundärnetz angeschlossenen Anlagen ausschließlich von dem Werk zu beziehen. Sie verpflichtet sich ferner, innerhalb der Vertragsfrist kein eigenes Werk zur Erzeugung elektrischer Energie zu betreiben, noch Dritten eine Erlaubnis zum Betrieb eines Elektrizitätswerkes für die Versorgung der Gemeinde zu erteilen.

2. Das Werk verpflichtet sich, ohne die Genehmigung der Gemeinde innerhalb Ortsetters elektrische Energie nicht unmittelbar an Abnehmer abzugeben, mit Ausnahme solcher Abnehmer, die einen Jahresverbrauch von mehr als 35 000 Kwh stdn. aufzuweisen haben und solcher, bei denen eine Verständigung mit der Gemeinde in angemessener Frist nicht zustande kommt.

§ 6.

Die Art der Verwendung der bezogenen elektrischen Energie ist der Gemeinde freigestellt. Der Bestand der Gesamtanlage darf indes durch die Anwendung dieser Bestimmung nicht in Frage gestellt werden.

§ 7.

Das Werk anerkennt, daß durch die Einräumung der Benutzung von Straßengelände und Gemeindeeigentum für Leitungs- und Stromverteilungsanlagen für dasselbe dingliche Rechte nicht begründet werden. Das Werk verpflichtet sich ferner:

- a. die von ihm zur Energieversorgung der Gemeinde erstellte Anlage jederzeit in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten;
- b. für jeden infolge der Ausführung und des Betriebes der Anlage der Gemeinde erwachsenden Sachschaden einzustehen, insbesondere Beschädigungen der öffentlichen Wege und ihres Zubehörs nach Anweisung der zuständigen Behörde wieder auszubessern;
- c. die Anlage jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen und den früheren Zustand wieder herzustellen, sobald dies aus Gründen des öffentlichen Interesses von der zuständigen Behörde verlangt wird, insbesondere, wenn diese Änderungen an der Straße vornimmt, welche eine Änderung oder Verlegung der Leitungsanlage nötig machen, oder sobald der Betrieb der Leitung länger als ein Jahr eingestellt ist;
- d. der zuständigen Behörde die Befugnis einzuräumen, auf seine Kosten das Erforderliche selbst zu veranlassen, wenn es den ihm nach Vorstehendem obliegenden Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen sollte;
- e. für den durch Körperverletzung oder Tötung eines Menschen entstandenen Schaden nach den Bestimmungen des Reichs-Haftpflichtgesetzes aufzukommen;
- f. mit dem Bau der Anlage, sowie etwaiger späterer Erweiterungen und Änderungen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Erlaubnis der Gemeinde und der sonst zuständigen Behörden ausdrücklich erteilt ist;
- g. beim Bau und Betrieb allen im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen zu entsprechen, insbesondere die Sicherheit des Straßenverkehrs zu wahren und die sich hierauf beziehenden straßenpolizeilichen Vorschriften und Änderungen zu befolgen;
- h. die derzeitigen und die künftigen vom Verbands deutscher Elektrotechniker herausgegebenen, vom Großh. Ministerium des Innern anerkannten Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen, sowie etwaige weitere behördlich erlassene oder zur Darnachachtung bekannt gegebene Vorschriften sorgfältig zu beachten;
- i. die Fertigstellung der Anlagen der Gemeinde erforderlichenfalls der Straßenbaubehörde anzuzeigen und den Betrieb nicht eher aufzunehmen, als bis die Anlage geprüft und ordnungsgemäß befunden und die Erlaubnis zur Inbetriebnahme erteilt ist.

§ 8.

1. Die Stromlieferung hat, höhere Gewalt vorbehalten, ununterbrochen zu geschehen. Von unvermeidlichen Unterbrechungen zur Vornahme von Ausbesserungen ist der Gemeinde, wenn möglich 12 Stunden vorher Anzeige zu erstatten. Derartige Unterbrechungen sind, soweit thunlich, auf die Nachstunden zwischen 12 und 5 Uhr morgens und auf die Sonntage zwischen 8 Uhr vormittags und 5 Uhr nachmittags zu verlegen.

2. Störungen in der Stromabgabe sind mit allen Mitteln so rasch als möglich zu beseitigen. Unternimmt das Werk die erforderlichen Schritte trotz vorausgegangener Mahnung nicht in angemessener Frist, so darf die Gemeinde das Erforderliche entweder selbst oder durch Dritte auf Kosten des Werks ausführen lassen.

3. Betragen die nicht zum Voraus angezeigten, von dem Werk vermeidbaren Unterbrechungen jährlich zusammen mehr als 3×24 Stunden, so hat das Werk Schadenersatz zu leisten.

§ 9.

1. Die von dem Werk gelieferte elektrische Energie wird zum Zwecke der Berechnung auf der Hochspannungsseite der Transformatorenstation (Messstation) gemessen. Die Gemeinde hat für jede effektiv bezogene Kilowattstunde den Betrag von 11 S (elf Pfennig) zu bezahlen.

Die Gemeinde haftet dafür, daß mindestens 300 Grundstücke an das Sekundärnetz angeschlossen werden und verpflichtet sich, alsbald mit Beginn der Stromlieferung die elektrische Straßenbeleuchtung in der ganzen Gemeinde einzurichten.

2. Für größere an das gemeindliche Netz angeschlossene Nachtkraftbetriebe, welche die Energie nur in der Zeit von Abends 9 Uhr bis Morgens 6 Uhr beziehen, bleiben besondere Abmachungen im Sinne weitergehender Ermäßigungen vorbehalten.

3. Die elektrische Energie wird durch einen sorgfältig geeichten, den staatlichen Vorschriften entsprechenden Elektrizitätszähler (Kilowattstunden-Zähler für ungleich belastete Phasen) gemessen. Den Zähler stellt das Werk auf seine Kosten. Die Gemeinde, sowie das Werk haben das Recht, den Zähler einer Nachprüfung zu unterziehen. Die Kosten trägt der Vertragsteil, der Unrecht hat. Die Gemeinde hat außerdem das Recht, einen Kontrollzähler aufzustellen.

4. Die gelieferte elektrische Energie ist zweimonatlich zu berechnen und dem Werk ebenfalls zweimonatlich zu vergüten. Stellt sich heraus, daß während zweier Monate der Zähler unrichtig registriert hat, so wird für diese Zeit das Mittel des Verbrauches der vorausgegangenen und der nachfolgenden beiden Monate der Berechnung zu Grunde gelegt.

5. Sollte während der Vertragsdauer durch Fortschritte auf dem Gebiet der Stromerzeugung oder durch Fallen der Kohlenpreise oder bei günstigem Strombezug aus einem staatlichen oder einem andern Kraftwerk eine Ermäßigung der Preise möglich sein, oder für sonstige Energieabnehmer des Werkes von gleicher Art eine Herabsetzung der Preise eintreten, so hat bei sonst gleichen Verhältnissen auch die Gemeinde auf eine Herabsetzung des Preises Anspruch, sofern dadurch die Betriebsergebnisse des Werks nicht in unbilliger Weise geschmälert werden. Jedfalls ist nach Ablauf von 5 Jahren nach Beginn des Strombezugs durch die Gemeinde zu prüfen, ob nicht eine Ermäßigung des Strompreises eintreten hat.

§ 10.

Die Dauer dieses Vertrages beträgt 15 Jahre vom Tage der Inbetriebsetzung der Leitungen an gerechnet. Wird der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt, so dauert er 2 Jahre weiter und so fort. Im Falle der Kündigung hat das Werk das Recht, in ein der Gemeinde etwa vorliegendes verbindliches Angebot eines Konkurrenzunternehmers für die Weiterversorgung der Gemeinde einzutreten. Das in vorstehendem Satze dem Werk eingeräumte Recht steht nur der Stadt Karlsruhe zu und ist von der Übertragung (§ 12) ausgeschlossen.

§ 11.

1. Das Werk ist verpflichtet, mit der Stromlieferung spätestens vier Monate nach Empfang der Erlaubnis des Bezirksamtes oder Ministeriums zur Benützung der öffentlichen Wege sowie der etwa sonst noch erforderlichen behördlichen Erlaubnis und nach Genehmigung des mit der Gemeinde abgeschlossenen Stromlieferungsvertrags durch das Bezirksamt zu beginnen. Sollte die Ausführung der Anlage dadurch verzögert werden, daß gegen einzelne Grundbesitzer das Enteignungsverfahren durchzuführen ist, so wird das Bezirksamt die Frist entsprechend verlängern. Das Werk verpflichtet sich, alle Schritte zur Erlangung der behördlichen Erlaubnis und erforderlichenfalls des Enteignungsverfahrens möglichst zu beschleunigen. Verzögert es den Bau der Leitungen derart, daß mit der Einhaltung dieser Frist nicht zu rechnen ist, so kann die Gemeinde von dem Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen; verzichtet die Gemeinde auf den Rücktritt vom Vertrag, so hat das Werk für jede Woche Verspätung eine Vertragsstrafe von 100 M zu entrichten.

2. Sollte das Werk seinen vertraglichen Verpflichtungen fortgesetzt nicht oder in nicht genügendem Maße nachkommen, so kann die Gemeinde mit Frist von 6 Monaten den Vertrag kündigen, soweit nicht wichtige Gründe die sofortige Auflösung rechtfertigen.

§ 12.

Das Werk ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage mit Zustimmung der Gemeinde und der zur Genehmigung dieses Vertrages zuständigen Staatsbehörde auf einen Dritten zu übertragen. Diese Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere, wenn die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers zu Bedenken Anlaß gibt. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit ist in der von der Staatsbehörde nach Anhörung der Gemeinde zu bestimmenden Weise zu erbringen.

§ 13.

Soweit in diesem Vertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, oder soweit die Entscheidung von Streitigkeiten nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen nicht bestimmten Behörden zugewiesen ist, wie z. B. die Streitigkeiten wegen Benützung der Wege usw., ist bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages zunächst eine gütliche Einigung anzustreben. Zu diesem Zweck wählt ein jeder Teil innerhalb 4 Wochen einen Vertreter; kommt eine Partei mit Ernennung des Vertreters in Verzug, so wird derselbe von dem Präsidenten des für die Gemeinde zuständigen Landgerichts ernannt. Die beiden Vertreter ernennen binnen 4 Wochen einen Obmann, der bei Nichteinigung von dem genannten Gerichtspräsidenten bestimmt wird. Die 3 Erwählten haben nach vorgängiger Unterrichtung durch die Streittheile einen Vergleichsvorschlag zu machen, der auch über die Kosten des Verfahrens befindet. Wird der Vorschlag von einer der beiden Parteien abgelehnt, was aber nur innerhalb 4 Wochen nach Zustellung geschehen kann, so darf der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Karlsruhe.

§ 14.

Dieser Vertrag erhält erst Rechtskraft, wenn er vom Stadtrat Karlsruhe und dem Bürgerausschuß der Gemeinde genehmigt, sowie die zur Verwendung der von der Gemeinde aufzuwendenden Geldmittel erforderliche Staatsgenehmigung erteilt ist.

§ 15.

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt, jeder der Vertragsschließenden erhält eine Fertigung.

Anlage II.

Vertrag

über Lieferung elektrischer Energie, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch das Elektrotechnische Amt Karlsruhe, in folgendem kurz „Werk“ genannt, als Lieferantin einerseits

und

der Gemeinde Welschneurent, in folgendem kurz „Gemeinde“ genannt, als Abnehmerin, andererseits.

Der Text des Vertrags mit der Gemeinde Welschneurent ist der gleiche wie jener mit der Gemeinde Teutschneurent.

Anlage III.

Vertrag

über Lieferung elektrischer Energie, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch das städtische Elektrotechnische Amt Karlsruhe, in folgendem kurz „Werk“ genannt, als Lieferantin einerseits

und

der Gemeinde Bulach, vertreten durch den Gemeinderat Bulach, in folgendem kurz „Gemeinde“ bezeichnet, andererseits.

§ 1.

1. Das Werk verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages unter den in diesem Vertrag vorgesehenen Bedingungen elektrische Energie für Licht-, Kraft- und sonstige Zwecke an jedermann innerhalb der Gemeinde, insbesondere an diese selbst abzugeben.

2. Dagegen gestattet die Gemeinde dem Werk nach Maßgabe des von dem Gemeinderat gutzuheißenden Verteilungsplans ein Ortsnetz zu errichten und zu betreiben und dazu das gemeindliche Eigentum, Straßen, Plätze u. s. w. unentgeltlich zu benützen. Sie verpflichtet sich auch, während der Vertragsdauer (§§ 7 und 8) keinem anderen ein Recht zur Errichtung eines solchen Ortsnetzes einzuräumen, noch ein solches selbst zu betreiben.

3. Ferner gestattet die Gemeinde dem Werk die unentgeltliche Benützung der Gemeindewege und Plätze und sonstiger gemeindlicher Grundstücke, soweit deren Benützung auf ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch insbesondere ihre Bewirtschaftung und ihren Ertrag ohne nennenswerten Einfluß ist, auch zur Zuleitung hochgespannter Anlagen zum örtlichen Verteilungsnetz und zur Durchleitung an benachbarte Stromversorgungsgebiete. Die Leitungsführung soll den Wünschen des Gemeinderates nach Tüchtigkeit entsprechen. Die Erlaubnis zur Benützung des Gemeindeeigentums u. s. w. erstreckt sich auch auf die Anlage des Zubehörs zu den Leitungen, wie Schalt- und Umformerstation u. s. w. Die Einholung der Genehmigung Dritter zur Benützung des der Gemeinde nicht gehörigen Eigentums für die Errichtung und den Betrieb der Zuleitungen ist Sache des Werks. Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, bei Einholung der Genehmigungen das Werk nach Kräften zu unterstützen; das Werk wird ihr hierfür alle Unterlagen zur Verfügung stellen.

4. Das Recht des einzelnen Einwohners, elektrische Energie zum eigenen Bedarf zu erzeugen und solche an Dritte abzugeben, wird, soweit dazu die Benützung von öffentlichen Wegen, Plätzen und sonstigem Gemeindeeigentum miterforderlich ist, durch diese Abmachungen nicht berührt.

§ 2.

Bau und Unterhaltung der Anlage.

1. Vor Beginn des Baues der Anlage und vor der Vornahme wesentlicher Änderungen hat das Werk der Gemeinde Pläne zur Genehmigung einzureichen, aus denen die Anlage in allen Teilen, einschließlich der Umformeranlagen, Leitungsträger und des Leitungsnetzes ersichtlich ist.

2. Die gesamte für die Fortleitung elektrischer Energie in und durch Gemeindegebiet zu erstellenden Anlagen, welche nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, muß vom Werk entsprechend den Vorschriften und Grundsätzen des Verbandes deutscher Elektrotechniker auf eigene Kosten erstellt und in betriebsfähigem Zustande erhalten werden.

3. Die Gemeinde erteilt dem Werk das Recht, an den ihr gehörenden Gebäuden, sowie auf den öffentlichen Wegen, Plätzen, gemeindlichen Grundstücken u. s. w. unentgeltlich die zur Führung der Leitungen erforderlichen Leitungsträger anzubringen, vorbehaltlich der im einzelnen Falle einzuholenden Genehmigung der Gemeinde, welche nur aus wichtigen Gründen versagt werden soll.

4. Das Werk anerkennt, daß durch die Einräumung der Benützung von Straßengelände und von Gemeindeeigentum für Leitungs- und Stromverteilungsanlagen in keinem Falle dingliche Rechte begründet werden.

Das Werk verpflichtet sich ferner:

- a. die von ihm zur Energieversorgung der Gemeinde erstellten Anlagen jederzeit in gutem, betriebsfähigem Zustande zu erhalten;
- b. für jeden infolge der Ausführung und des Betriebes der Anlage der Gemeinde erwachsenen Sachschaden einzustehen, insbesondere Beschädigungen der öffentlichen Wege und ihrer Zubehörs nach Anweisung der zuständigen Behörde wieder auszubessern;

- c. die Anlagen jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung auf seine Kosten abzuändern oder anders zu verlegen, sobald dies aus Gründen des öffentlichen Interesses von der zuständigen Behörde verlangt wird, insbesondere, wenn die letztere Änderungen an der Straße vornimmt, welche auch eine Änderung der Leitungsanlage nötig machen, oder, sobald der Betrieb der Leitung länger als ein Jahr eingestellt ist. Der Bestand der Gesamtanlage darf indes durch die Anwendung dieser Bestimmung nicht in Frage gestellt werden;
 - d. Der zuständigen Behörde Befugnis einzuräumen, auf seine Kosten das Erforderliche selbst zu veranlassen, wenn es den ihm nach Vorstehendem obliegenden Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen sollte;
 - e. für den durch Körperverletzungen oder Tötung eines Menschen entstandenen Schaden nach den Bestimmungen des Reichs-Haftpflicht-Gesetzes aufzukommen;
 - f. mit dem Bau der Anlage, sowie etwaiger späterer Erweiterungen und Änderungen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Erlaubnis der zuständigen Behörden erteilt worden ist.
 - g. beim Bau und Betrieb allen im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen zu entsprechen, insbesondere die Sicherheit des Straßenverkehrs zu wahren und die sich hierauf beziehenden straßenpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen;
 - h. die derzeitigen und die künftigen vom Verbande deutscher Elektrotechniker herausgegebenen, vom Großherzoglichen Ministerium des Innern anerkannten Sicherheits-Vorschriften für die Errichtung und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen sowie etwaige weitere behördlich erlassene oder zur Darnachachtung bekannt gegebene Vorschriften sorgfältig zu beachten;
 - i. die Fertigstellung der Anlage der Gemeinde, erforderlichenfalls der Straßenbaubehörde anzuzeigen, und den Betrieb nicht eher aufzunehmen, als bis die Anlage von der zuständigen Behörde geprüft und ordnungsgemäß befunden und die Erlaubnis zur Inbetriebnahme erteilt ist.
5. Das Werk führt seine Anlage zunächst in dem Umfang aus, wie es mit der Gemeinde auf Grund der gemäß Absatz 1 genehmigten Pläne vereinbart ist. Zur Erweiterung dieser Anlagen innerhalb Ortsetters ist das Werk verpflichtet, soweit sich Abnehmer zur regelmäßigen Abnahme von elektrischer Energie gemäß den Bedingungen dieses Vertrags verpflichten. Zur Erweiterung der Anlagen außerhalb Ortsetters ist das Werk nur dann verpflichtet, wenn die Länge der zu verlegenden Leitung von der Grenze des Ortsetters gemessen 500 m nicht übersteigt und durch die vom Bewerber angebotene Stromabnahme eine entsprechende Rente des zur Erweiterung erforderlichen Kapitals sicher gestellt wird. Diese Bedingung ist als erfüllt anzusehen, wenn gegen die Zahlungsfähigkeit des Abnehmers nicht begründete Bedenken vorliegen und der Abnehmer sich auf die Dauer von mindestens 5 Jahren zu einer Abnahme verpflichtet, deren Geldwert einer 15 prozentigen Verzinsung des Kapitals gleichkommt, das das Werk nachweislich zur Herstellung des Anschlusses aufgewendet hat. Schließen sich an eine Garantiestrecke weitere Stromabnehmer an, so wird deren Verbrauch dem ersten Abnehmer zugute gerechnet, der für eine entsprechende Verzinsung Sicherheit zu leisten hat.

§ 3.

1. Das Werk verpflichtet sich, der Gemeinde und ihren Einwohnern elektrischen Strom für Licht-, Kraft- und andere Zwecke in der erforderlichen Menge ununterbrochen gemäß § 1 Abs. 1 und solange zu liefern, als diese ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen.
 2. Die elektrische Energie wird als hochgespannter Drehstrom mittelst Erd-Kabel in die Ortschaft eingeführt und an die Abnehmer mit 210 Volt für Kraft- und 120 Volt für Lichtzwecke bei 50 Perioden in der Sekunde geliefert.
 3. Die Abweichungen von der Normalspannung dürfen beim einzelnen Abnehmer in der Regel nach oben und unten nicht mehr wie 5%, die Abweichungen von der Periodenzahl nicht mehr wie 2% betragen.
 4. Die Abgabe elektrischer Energie erfolgt zu jeder Tages- und Nachtzeit nach den Stromlieferungsbedingungen der Stadt Karlsruhe, welche einen Bestandteil dieses Vertrages bilden.
- Das Werk ist berechtigt, zur Vornahme von Revisionen, Reparaturen und Änderungen an seinen Anlagen die Stromlieferung zeitweise zu unterbrechen, jedoch sind hierfür tunlichst die Mittagspausen der Kraftbetriebe an Werktagen und die Tagesstunden an Sonntagen zu benützen.
- Störungen in der Stromabgabe sind so rasch als möglich zu beseitigen. Erfolgen die hierzu nötigen Schritte trotz vorausgegangener Mahnung nicht in angemessener Frist oder ist eine sofortige Beseitigung der Störung dringend geboten, so darf die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Werks durch sachverständige Dritte auf eigene Gefahr ausführen lassen.

§ 4.

Strompreise und Zählermieten.

1. Der elektrische Strom wird in der Regel durch sorgfältig geeichte und den staatlichen Vorschriften entsprechende Elektrizitätszähler gemessen.

Für die Kilowattstunde wird berechnet:

a. für Strom zu Beleuchtungszwecken 45 $\mathcal{L}$

b. für Strom zu Kraft- und sonstigen Zwecken 25 $\mathcal{L}$.

Für alle sonstigen sich auf den Strombezug beziehenden Bestimmungen (Zählermieten, Rabattberechnungen und dergl.) gelten die einen Bestandteil dieses Vertrags bildenden Strombezugsbedingungen der Stadt Karlsruhe. Die oben angegebenen Preise verstehen sich als Höchstpreise; ihre Erhöhung, ebenso eine Erschwerung der Anschluß- und Stromlieferungsbedingungen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

2. Eine allgemeine Ermäßigung der Strompreise oder Erhöhung der Rabatte, sowie in gewissem Sinne die Gewährung von Rabatten anderer Art (z. B. Benutzungsdauer-Rabatte) ebenso eine andere Art der Verrechnung (wie z. B. die Pauschalierung des Stromverbrauchs) behält sich das Werk vor.

Auf die Nettopreise des in den Stromlieferungsbedingungen enthaltenen Stromtarifs gewährt das Werk einen Rabatt von 10 % für den zur Beleuchtung der öffentlichen Gebäude der Gemeinde sowie zur Kraftversorgung der Gemeindebetriebe bezogenen Strom.

§ 5.

Herstellung der Hausanschlüsse und der Straßenbeleuchtung.

1. Jeder Anschluß an das dem Werk gehörende Leitungsnetz wird von dem Werk nach Maßgabe der Strombezugsbedingungen der Stadt Karlsruhe hergestellt.

Das Elektrizitätswerk führt Niederspannungs-Hausanschlüsse kostenlos aus, wenn der Anmelder die Garantie dafür übernimmt, daß während der ersten zwei Jahre durch diesen Anschluß jährlich für mindestens 30 $\mathcal{M}$ Strom bezogen wird. Bei geringerem Verbrauch ist der Fehlbetrag am Jahreschluß bar anzuzahlen. Wird diese Garantie nicht übernommen, so ist der Anschluß nach Fertigstellung mit 30 $\mathcal{M}$ zu bezahlen.

Übersteigt die Leitungslänge von der Grundstücksgrenze an gemessen 10 m, so ist der Mehrverbrauch an Freileitung (zur Zeit 2 $\mathcal{M}$ für den angefangenen Meter Leitung) besonders zu vergüten. Anschlüsse mit außergewöhnlich großen Längen der Zuleitung von der letzten Anschlußstelle aus unterliegen besonderer Vereinbarung.

Ein Anschluß ist innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme des Ortsnetzes beziehungsweise des betreffenden Leitungsstranges zur Stromabnahme zu benützen, andernfalls der Anschluß zu bezahlen ist.

Wird der Strombezug, nachdem er zwei Jahre gedauert hat, aufgehoben und der Anschluß nicht entfernt, so ist für denselben eine Gebühr von 3 $\mathcal{M}$ jährlich vom Grundbesitzer an das Elektrizitätswerk Karlsruhe zu entrichten.

2. Das Werk ist verpflichtet, diejenigen Installateure zur Ausführung von Hausinstallationen zuzulassen, welche über die erforderliche Sachkenntnis verfügen, nachweislich selbständig Installationen der geforderten Art bereits ausgeführt und vom Gemeinderat im Benehmen mit dem Werk die Genehmigung erhalten haben.

3. Das Werk ist berechtigt, für die Ausführung von Hausinstallationen, welche im übrigen den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker entsprechend herzustellen sind, besondere Vorschriften zu erlassen, die jedoch keine Verpflichtungen zum Bezug der erforderlichen Materialien von bestimmten Firmen enthalten dürfen. Das Werk hat das Recht, den Anschluß von Anlagen zu verweigern, welche den Normalien, Vorschriften und Leitfäden des Verbandes deutscher Elektrotechniker und ihren besonderen betriebstechnischen Vorschriften nicht entsprechen.

4. Sollte ein Anschließer an Stelle der Prüfung durch das Werk seine Hausinstallation von der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln oder andern staatlich anerkannten Sachverständigen abnehmen lassen, so ist das Werk aufgrund des Abnahmeattestes zum Anschluß der Anlage ohne Erhebung von Abnahmegebühren verpflichtet. Die Sachverständigen sollen sich an die vom Werk erlassenen Vorschriften halten.

Falls die Gemeinde die ihr gehörigen Wege und Plätze mit elektrischer Beleuchtung zu versehen beabsichtigt, übernimmt das Werk den Bau und den Betrieb dieser elektrischen Beleuchtungsanlage auf seine Kosten. Der Preis für den zu Zwecken der öffentlichen Beleuchtung gelieferten Strom wird auf 35 $\mathcal{L}$ für die Kilowattstunde festgesetzt.

§ 6.

Vertragsdauer.

1. Die Dauer dieses Vertrages wird auf 25 Jahre festgesetzt; wird er nicht spätestens 2 Jahre vor Ablauf dieser Zeit gekündigt, so läuft er stillschweigend unter den gleichen Bedingungen immer um fünf Jahre weiter.

2. Geht der Vertrag infolge Kündigung der Gemeinde zu Ende und beabsichtigt die Gemeinde das bestehende Ortsnetz weiter zu betreiben oder durch einen anderen Unternehmer weiter betreiben zu lassen, so muß sie auf Verlangen des Werkes die Ortsnetzanlage nebst Transformatoren und Zählern zum Sachwert übernehmen beziehungsweise dem neuen Unternehmer die Übernahme des Netzes um den angegebenen Wert zur Pflicht machen. Der Sachwert, für dessen Ermittlung der Zeitpunkt des Besitzwechsels maßgebend ist, ist nach dem in § 9 vorgesehenen Verfahren festzusetzen. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Gemeinde.

3. Geht der Vertrag infolge Kündigung durch das Werk zu Ende, so steht der Gemeinde die Übernahme der Ortsnetzanlage nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen frei. Wünscht die Gemeinde von diesem Recht zur Übernahme Gebrauch zu machen, so hat sie sich darüber innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären, andernfalls das Werk berechtigt und auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet ist, seine Anlagen zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

4. Die Gemeinde ist nach Ablauf des Vertrages verpflichtet, den Bestand und Betrieb der zur Versorgung anderer Gemeinden dienenden Anlagen des Werkes auf ihrem Gebiet gegen eine angemessene Entschädigung auch weiterhin zu dulden.

§ 7.

Vertragserfüllung; vorzeitige Vertragsauflösung.

1. Das Werk ist verpflichtet, spätestens nach Ablauf von 10 frostfreien Monaten nach Erhalt aller Genehmigungen seitens Behörden und Privaten für die Erteilung der Zulassung mit der Stromlieferung zu beginnen.

2. Die Gemeinde ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu lösen, wenn der Betrieb des Werkes, abgesehen von vorübergehenden Betriebsstörungen, sowie von Fällen höherer Gewalt eingestellt wird, oder, wenn das Werk ungeachtet wiederholter schriftlicher Aufforderungen den Hauptpflichten des Vertrages ohne genügenden Rechtfertigungsgrund dauernd nicht nachgekommen ist. In diesem Falle hat die Gemeinde das Recht, das Ortsnetz gegen Vergütung des Sachwertes in Gebrauch zu nehmen.

3. Die Gemeinde ist vom zwanzigsten Vertragsjahre ab berechtigt, das Ortsnetz einschließlich Transformatorstationen zum Sachwert zu erwerben und auf eigene Rechnung zu betreiben. Die Gemeinde verpflichtet sich in diesem Falle, während der Vertragsdauer die elektrische Energie von dem Werke zu beziehen. Der Preis für die von dem Werk an die Gemeinde zu liefernde Energie darf jedoch nicht höher sein, als er von den Gemeinden, die unter ähnlichen Verhältnissen mit dem Werk einen Stromlieferungsvertrag mit Eigenbetrieb des Ortsnetzes getätigt haben, bezahlt wird. Die Feststellung des Sachwertes erfolgt in derselben Weise, wie bei der Erwerbung des Netzes nach Ablauf des Vertrags.

4. Sollte durch die Inbetriebnahme des Murgkraftwerks eine Verbilligung des Strompreises in der Stadt Karlsruhe eintreten, dann findet auch für Bülach eine entsprechende Herabsetzung des Strompreises statt.

§ 8.

Das Werk ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag (mit Zustimmung der Gemeinde) auf einen Dritten zu übertragen. Diese Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere wenn die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers zu Bedenken Anlaß gibt. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit ist in hinreichender Weise zu erbringen.

§ 9.

Schiedsverfahren.

Soweit in diesem Vertrage nichts anderes bestimmt ist, oder soweit die Entscheidung von Streitigkeiten nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen nicht bestimmten Behörden zugewiesen ist, wie z. B. die Streitigkeiten über die Benützung des Weges u. s. w. ist bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrags zunächst eine gütliche Einigung anzustreben. Zu diesem Zwecke wählt jeder Teil innerhalb 4 Wochen einen Vertreter. Kommt eine Partei mit Ernennung des Vertreters in Verzug, so wird derselbe von dem Präsidenten des Landgerichts Karlsruhe ernannt. Die beiden Vertreter ernennen binnen 4 Wochen einen Obmann, der bei Nichteinigung von dem genannten Gerichtspräsidenten bestimmt wird. Die drei Erwählten haben nach vorgängiger Unterrichtung durch die Streitparteien einen Vergleichsvorschlag zu machen, der auch über die Kosten dieses Verfahrens befindet. Wird der Vorschlag von einer der beiden Parteien abgelehnt, was aber nur innerhalb 4 Wochen nach Zustellung geschehen kann, so darf der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

§ 10.

Gerichtsstand für beide Teile ist Karlsruhe.

§ 11.

Für alle in diesem Vertrage nicht ausdrücklich geregelten Verhältnisse gilt die dem Vertrage beigefügte Strombezugsordnung der Stadt Karlsruhe.

§ 12.

Dieser Vertrag erhält erst Rechtskraft, wenn er vom Stadtrat Karlsruhe und vom Bürgerausschuß genehmigt ist, die zum Bau der erforderlichen Anlagen nötigen Geldmittel vom Bürgerausschuß Karlsruhe bewilligt sind und die zur Verwendung dieser Mittel erforderliche Staatsgenehmigung erteilt ist.

Bürgerausschussentscheidung am 30. Juli 1914. № 63.

(Die Aufforderung ist bis zur Beendigung des Erzwangs wegen
Zwangsbefreiung der Grundstücke zinslos)
Karlsruhe, den 3. Juli 1914.

Die Herstellung des südlichen Teils der
Treitschke-Straße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Treitschke-Straße zwischen der Rotted-Straße und der Südgrenze des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2452 a ortsplannäßig hergestellt und mit Kanalisation, Gas-, Wasser- und Stromleitung versehen,
2. der erforderliche Aufwand im Gesamtbetrage von 9722 M aus Anlehensmitteln bestritten,
3. dieser Kredit bis zum Rechnungsabluß für das Jahr 1915 offen gehalten,
4. folgender Gemeindebeschluß erlassen wird:

„Die Eigentümer der an die Treitschke-Straße zwischen der Rotted-Straße und der Südgrenze des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2452 a angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen.“

Es finden die „allgemeinen Grundsätze über den Beitrag der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes“ (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) mit der Maßgabe Anwendung, daß auch hinsichtlich der unbebauten Grundstücke die Beiträge fällig werden, sobald die Ortsstraße benutzbar hergestellt ist.“

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schoch.

Begründung.

Der nördliche Teil der Treitschke-Straße ist 1912/13 fertiggestellt worden; der Herstellung des südlichen Teils stand damals noch der Umstand im Wege, daß ein Teil der angrenzenden Grundstücke in einem Umlegungsverfahren befangen waren. Da das Umlegungsverfahren inzwischen beendet ist, kann dem Antrag, auch die südliche Strecke auszubauen, entsprochen werden, zumal da hierdurch die Treitschke-Straße mit der Rotted-Straße, die ebenfalls demnächst hergestellt werden wird, in Verbindung gebracht wird.

Das zur Straßenherstellung erforderliche Gelände ist teils anlässlich der Bauplanumlegung, teils im Wege des Vertrags unentgeltlich in den Besitz der Stadtgemeinde übergegangen.

Die Kosten des Straßenbaues betragen nach dem Voranschlag der beteiligten Ämter:

1. Geländeerwerb (Grundbuchkosten)	20 M.
2. Straßenbau	2 420 „
3. Gehweganlage	1 282 „
4. Kanalisation	3 800 „
5. Gasleitung	800 „
6. Wasserleitung	900 „
7. Stromleitung	500 „
	9 722 M.

Die Angrenzer sollen zu den Kosten, wie folgt, beigezogen werden:

Bezüglich der eigentlichen Straßenkosten soll der unter Ziffer 4 des Antrags angeführte Gemeindebeschluß erlassen werden. Die Absicht, diesen Gemeindebeschluß herbeizuführen, ist vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden; Einsprachen sind nicht eingekommen. Die nach § 22 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes erforderliche Zustimmung der Mehrheit der Anlieger zur sofortigen Fälligkeit der Straßenkosten ist erteilt.

Wegen der Erstattung der Kanal- und Gehwegkosten sind die Gemeindebeschlüsse vom 21. Juni 1909 und 25. Juli 1913 maßgebend.

Hiernach sind von den Angrenzern folgende Beiträge an die Stadt zu leisten:

1. für Geländeerwerb	20 Mk.
2. für Straßenbau	2 420 "
3. für die Gehweganlage	1 282 "
4. für die Kanalisation*) rund	3 600 "
5. für die Straßenunterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren**)	770 "

8 092 Mk.

Ein Plan liegt zur Einsichtnahme im Rathause, Zimmer Nr. 74 (Registatur), auf.

Dr. Paul.

*) Nach dem Gemeindebeschluß vom 21. Juni 1909 wird der Berechnung nicht der Aufwand für den jetzt zu bauenden Straßentanal zu Grunde gelegt, sondern der feste Betrag von 40 Mk. pro Frontmeter, das ist ein Teil des Aufwandes der Stadt für das gesamte Kanalnetz, auf die Frontmeter aller an kanalisierte Straßen stoßenden Grundstücke umgelegt.

**) Der Aufwand der Stadt wird aus laufenden Mitteln bezahlt.

Bürgerausschussbeschluss am 30. Juli 1914.

№ 64.

(Ausführung bis zur Einigungsanordnung ^{bestenfalls} ~~begutachtung~~ ^{hin} ~~der~~ ^{der} ~~Einigungsanordnung~~ ^{zurückzuführen}).

Karlsruhe, den 10. Juli 1914.

Die Beschaffung von Sommerwagen für
die städtische Straßenbahn betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

1. daß für die städtische Straßenbahn 2 offene Anhängewagen (Sommer-Wagen) beschafft,
2. der hierfür erforderliche Aufwand im Gesamtbetrag von 15 700 M aus den vom Bürgerausschuß unterm 19. Mai d. J. für die Anschaffung von Motor- und Anhängewagen bewilligten Anlehensmitteln bestritten werde, die nach den bestehenden Grundsätzen aus Wirtschaftsmitteln zu tilgen sind.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Für die Beschaffung von 25 neuen Motor- und 20 neuen Anhängewagen für die städtische Straßenbahn hat der Bürgerausschuß unterm 19. Mai d. J. einen Kredit von 572 500 M bewilligt (vergleiche Vorlage Nr. 42). Bei Beratung dieser Vorlage im Bürgerausschuß ist von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, daß hier, ähnlich wie in anderen Städten, eine Anzahl offener Anhängewagen (Sommerwagen) angeschafft oder doch wenigstens ein Versuch mit der Führung eines oder zweier solcher Wagen gemacht werde, weil sie, nach allen Seiten offen, bei der Fahrt große Annehmlichkeiten bieten. Nach Anhörung der Baukommission hat der Stadtrat beschlossen, zunächst zwei solcher Wagen zu beschaffen. Sie sollen von der Wagenbau-Aktiengesellschaft Wismar i. M., der die Lieferung von 10 geschlossenen Anhängern zu günstigen Preisen übertragen worden ist, nach dem Muster der Sommerwagen der städtischen Straßenbahn in Köslin hergestellt werden. Danach wird jeder Wagen 4-achsig für Normalspur gebaut und mit 2 Drehgestellen versehen. Der Wagenkasten hat 40 Sitzplätze auf Querbänken mit umlegbaren Lehnen. Jede Plattform bietet außerdem Raum für 9 Stehplätze; die Zwischenwände auf der Plattform sind verglast, die Längsseiten gänzlich offen, sodaß von der Seite eingestiegen werden kann; zum Schutz gegen Wind und Wetter sind an den Längsseiten herunterlassbare, wasserdichte Rollvorhänge vorgesehen. Die Seitenöffnungen können ferner durch Scherengitter-Verschlüsse geschlossen werden, um Unfällen durch Hinauslehnen auf der Wagenseite nach der Gleismitte vorzubeugen. Auf jeder Plattform ist eine von Hand bedienbare, auf beide Drehgestelle wirkende Handspindelbremse eingebaut, weiter ist die normale Zug- und Stoßvorrichtung vorgesehen.

Das Gerippe besteht aus Eichenholz, der Fußboden aus Kiefernholz mit festem, eichenem Lattenrost; das Dach ist in Pitschpine hergestellt, die Sitzlatten sind in deutschem Kolonialholz naturpoliert und unlackiert anzuführen.

Der Wagen ist von Puffer zu Puffer gemessen 11 m lang. Die Drehgestelle haben einen Achsenabstand von 1 360 mm, der Drehzapfenabstand beträgt 6 700 mm.

Jeder Wagen wird mit ausreichender elektrischer Beleuchtung (10 Glühlampen) und mit elektrisch wirkender Solenoidbremse (Notbremse) nebst Schalter, Sicherung und zugehörigem Verbindungskabel ausgerüstet. Die Kosten beider Wagen betragen zusammen 15 700 M und können aus dem vom Bürgerausschuß unterm 19. Mai d. J. bewilligten Kredit (siehe oben) bestritten werden, da infolge vorteilhafter Angebote von dem für die Anschaffung der 20 geschlossenen Anhängewagen ausgeworfenen Kredit etwa 37 000 M erspart werden. Die Kosten werden in derselben Weise verzinst und getilgt werden, wie die der geschlossenen Anhängewagen. Da die Wagen möglichst noch in diesem Sommer in Dienst genommen werden sollen, ist ihre Lieferung vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses bereits vergeben worden.

Siegrist.

Bürgerausschussentscheidung am 30. Juli 1914 Nr. 65.
den unten ausgedruckten Bedingungen.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
 vom 19. Nov. 1914. No. 5038.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
 vom 31. 12. 1914. No. 6450 zur Ausübung von Aufträgen
 Karlsruhe den 13. Juli 1914. *mittels 1500000*

*(die Aufzählung des Auftrags enthält die nachfolgende Angaben über
 die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen Mittel)*
 Die Beteiligung der Stadt an einer Hy-
 potheken-Sicherungs-Genossenschaft betreffend.

- Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,
1. daß die Stadtgemeinde einhundert Anteile der nach Maßgabe der anliegenden Satzungen zu errichtenden Hypotheken-Sicherungs-Genossenschaft erwirbt,
 2. daß die Stadtgemeinde den unten abgedruckten Vertrag über die Beteiligung der Stadtgemeinde an der Hypothekensicherung abschließt,
 3. daß die erforderlichen Mittel
 - a. für die Erwerbung der Anteile (Ziffer 1) mit 10 000 M.,
 - b. für die subsidiäre Haftung der Stadt (Ziffer 2) bis zum Höchstbetrage von 500 000 M. aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Satzung

der

Gemeinnützigen Hypotheken-Sicherungs-Genossenschaft e. G. m. b. H. in Karlsruhe.

Genossenschaftsgründung.

§ 1.

Zur Sicherung von Hypothekensicherungen gegen Verlust wird unter der Bezeichnung „Gemeinnützige Hypotheken-Sicherungs-Genossenschaft e. G. m. b. H.“ eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht mit dem Sitz in Karlsruhe gegründet.

Gegenstand des Unternehmens.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist die Sicherung von Hypothekensicherungen gegen Verlust nach Maßgabe der allgemeinen, diesen Satzungen beigefügten Sicherungsbedingungen.

§ 3.

Insofern diese Satzungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, kommen die Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 28. Mai 1898 zur Anwendung.

Aufsicht.**§ 4.**

Die Geschäftsführung des Unternehmens, die Anlage des Vermögens sowie die Bildung und Anlage der Reserven unterliegen der Aufsicht des Großherzoglichen Ministeriums des Innern in Karlsruhe.

Bekanntmachungen.**§ 5.**

Die Veröffentlichungen der Genossenschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Karlsruher Zeitung.

Nach Beschluß des Aufsichtsrates können derartige Veröffentlichungen auch noch in anderen Zeitungen erfolgen.

Geschäftsjahr.**§ 6.**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung bis zum 31. Dezember 1914.

Mitgliedschaft.**§ 7.**

Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann innerhalb 6 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Entscheidung des Aufsichtsrates verlangt werden. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.

Erlöschen der Mitgliedschaft.**§ 8.**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres mit zweijähriger Kündigung zulässig. Bei Austritt durch Tod wird das Guthaben nach der Rechnungslegung des Geschäftsjahres ausbezahlt.

§ 9.

Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied ausschließen:

1. wenn gegen das Mitglied das Konkursverfahren oder eine Zwangsversteigerung eingeleitet ist;
2. wenn es gegen einen mit der Genossenschaft geschlossenen Vertrag oder gegen diese Satzungen verstößt.

Gegen den Ausschluß kann binnen 4 Wochen nach der Benachrichtigung Berufung an die Generalversammlung erfolgen.

§ 10.

Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von 10 M. zu erheben.

Der Geschäftsanteil beträgt 100 M., die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil 500 M.

Der Geschäftsanteil ist bei Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen; jedoch kann Zahlung in 4 gleichen Vierteljahresraten unter Verzinsung zu 5 % zugestanden werden.

Ein Mitglied kann mehrere Geschäftsanteile, jedoch nicht mehr als 100, erwerben.

§ 11.

Mitglieder, welche Sicherung in Anspruch nehmen, haben außerdem einen jährlichen Beitrag zu leisten, der vom Aufsichtsrat bis zu einer Höchstgrenze von $\frac{1}{2}$ % der gesicherten Hypothek festgesetzt wird.

Organe der Genossenschaft.**§ 12.**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Generalversammlung.

Die Beschlüsse der Organe werden, soweit das Gesetz oder die Satzungen nicht ein anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstand.

§ 13.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat auf die Dauer von 6 Jahren aus den Mitgliedern der Genossenschaft gewählt werden.

Der Aufsichtsrat bestimmt aus den Vorstandsmitgliedern den Geschäftsführer und setzt dessen Befoldung fest.

Für den Fall der Behinderung sind Stellvertreter zu wählen.

§ 14.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen selbständig. Er ist verpflichtet, die satzungsmäßigen Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Generalversammlung zur Ausführung zu bringen.

§ 15.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Willenserklärungen für die Genossenschaft sind gültig, wenn sie durch zwei Vorstandsmitglieder gezeichnet sind.

Aufsichtsrat.

§ 16.

Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern und 4 Stellvertretern, die von der Generalversammlung aus den Mitgliedern der Genossenschaft gewählt werden.

Die Ernennung und die Wahl erfolgen auf die Dauer von 6 Jahren.

Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

§ 17.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende muß eine Sitzung berufen, wenn der Vorstand oder 3 Mitglieder des Aufsichtsrats unter schriftlicher Angabe des Verhandlungsgegenstandes darauf antragen.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 18.

Dem Aufsichtsrat liegt außer den ihm durch die Satzungen zugewiesenen Befugnisse ob:

1. die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und die Prüfung von Beschwerden über den Vorstand;
2. die Prüfung der Geschäftsbücher, der Kasse und Wertpapiere, sowie die Ernennung von Revisoren zur Bornahme außerordentlicher Revisionen;
3. die Prüfung der Jahresrechnungen, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und die Berichterstattung über die Prüfung an die Generalversammlung;
4. die Vertretung der Genossenschaft bei Bornahme von Rechtsgeschäften, sowie in Prozessen mit den Vorstandsmitgliedern;
5. Festsetzung von Gehältern.

Soweit der Aufsichtsrat zur Vertretung der Genossenschaft befugt ist, finden die Bestimmungen des § 15 über die Abgabe rechtsgültiger Willenserklärungen für die Genossenschaft entsprechend Anwendung.

§ 19.

Der Aufsichtsrat hat die Sicherungsverträge zu genehmigen.

Zur Prüfung der vom Vorstand vorzulegenden Vertragsentwürfe bildet er aus seiner Mitte Prüfungsausschüsse.

Generalversammlung.

§ 20.

Die Generalversammlung ist vom Vorstande mittels öffentlicher Bekanntmachung, die mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgt, unter Angabe der vom Aufsichtsrat aufgestellten Tagesordnung zu berufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist zu berufen:

1. wenn der Aufsichtsrat oder der zehnte Teil der Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt;
2. wenn von einer ordentlichen Generalversammlung ein dahingehender Beschluß gefaßt ist;
3. wenn über die Auflösung der Genossenschaft zu beschließen ist.

§ 21.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter geleitet.

Ist auch letzterer verhindert, so vertritt ihn das an Lebensalter älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates;

Der Vorsitzende ernennt einen Schriftführer und die Stimmzähler.

Bei den Wahlen wird durch Stimmzettel abgestimmt. Ergibt sich keine unbedingte Mehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird, kann durch Zuvor gewählt werden. Alle anderen Abstimmungen erfolgen durch Aufstehen oder Handhochheben.

§ 22.

Die Generalversammlung beschließt:

1. über die Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates;
2. über Satzungsänderungen;
3. über Streitigkeiten, betreffend Auslegung der Satzungen und früherer Beschlüsse der Generalversammlung;
4. über sonstige, vom Aufsichtsrat auf die Tagesordnung gesetzte Anträge und Gegenstände;
5. über die Auflösung der Genossenschaft.

§ 23.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokollbuch einzutragen, das mit laufender Seitenzahl versehen ist, die Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Bilanz.

§ 24.

Die Bilanz wird alljährlich auf den 31. Dezember gezogen.

Sie ist bis Ende März jedes Jahres mit der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie mit einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Genossenschaft entwickelnden Berichte vom Vorstande dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.

Die genehmigte Bilanz ist zu veröffentlichen.

Reservefonds.

§ 25.

Dem Reservefonds fließen die Eintrittsgelder und die Hälfte des Reingewinns zu und zwar solange, bis er 20 % des Gesamtbetrages der Haftsumme der Mitglieder erreicht hat.

Er wird von dem übrigen Vermögen der Genossenschaft getrennt verwaltet und in mündelsicheren Papieren möglichst in Anleihen der Stadt Karlsruhe angelegt.

Über den Rest des Reingewinnes beschließt die Generalversammlung insbesondere darüber, welcher Betrag dem Betriebs- und Garantiefonds zufließen soll.

Betriebs- und Garantiefonds.

§ 26.

Dem Betriebs- und Garantiefonds werden die Beträge der Genossen (§ 11) zugeführt, außerdem der ihm gemäß § 25 überwiesene Teil des Reingewinnes.

Aus dem Betriebs- und Garantiefonds werden die Kosten der Einrichtung der Genossenschaft und falls die Betriebseinnahmen hierzu nicht reichen, die Geschäftskosten bestritten und Verluste aus Hypothekensicherungen gedeckt.

§ 27.

Ergibt sich eine Unterbilanz, so ist zunächst der Betriebs- und Garantiefonds und sodann der Reservefonds heranzuziehen.

§ 28.

Auf Vorschlag des Aufsichtsrates kann die Generalversammlung die Anlegung anderer Fonds beschließen.

Satzungsänderung und Auflösung.

§ 29.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Genossenschaft müssen in einer Generalversammlung, in der mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten sind, mit drei Viertel Mehrheit gefaßt werden.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen ist. Bei der zweiten Einberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Stadtrats und des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Mit der Auflösung der Genossenschaft oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen der Genossenschaft an die Stadtgemeinde Karlsruhe.

Übergangsbestimmung.

§ 30.

Die Genossenschaft tritt nur dann ins Leben, wenn 1000 Geschäftsanteile fest übernommen werden.

Sicherungsbedingungen

der

Gemeinnützigen Hypotheken-Sicherungs-Genossenschaft e. G. m. b. H. zu Karlsruhe.

§ 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Sicherung von Hypotheken, dieser Zweck wird erreicht:

1. durch die Überwachung der pünktlichen Zahlung der Hypothekenzinsen (§ 9);
2. durch die Übernahme der Ausbietungsgarantie (§ 11).

§ 2.

Grundstücke, für deren Beleihung eine Sicherung beansprucht wird, müssen in der Gemarkung Karlsruhe gelegen sein. Für Grundstücke, die ausschließlich einem Gewerbe dienen, ist eine Sicherung nur ausnahmsweise zulässig.

§ 3.

Die Hypotheken müssen innerhalb 80 vom Hundert des amtlichen Schätzungswertes des Grundstücks liegen.

Bevorzugt werden solche Hypotheken, hinsichtlich derer zwischen dem Gläubiger und Schuldner eine Tilgung von jährlich mindestens $\frac{1}{2}\%$ des ursprünglichen Hypothekenbetrages vereinbart wird.

§ 4.

Wenn Dienstbarkeiten oder andere Eintragungen oder öffentliche Lasten und Abgaben den Wert der Hypothek beeinflussen, so entscheidet der Aufsichtsrat, ob und unter welchen Erschwerungen die Sicherung zu übernehmen ist.

§ 5.

Die Hypotheken sollen nicht unter 6 Monaten kündbar sein.

§ 6.

Aber eine Beleihungsgrenze von 240 000 M darf die Sicherung für ein Grundstück niemals hinausgehen.

§ 7.

Den Antrag auf Sicherung muß der Grundstückseigentümer stellen, bei Miteigentümern einer von ihnen.

Für jede angefangenen 6000 M der zu sichernden Hypothek hat der Grundstückseigentümer einen Genossenschaftsanteil zu nehmen oder dessen Besitz nachzuweisen.

§ 8.

Der Antrag muß schriftlich gestellt werden und die Erklärung enthalten, daß der Antragsteller sich diesen Sicherungsbedingungen vorbehaltlos unterwirft.

Mit dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen einzureichen, namentlich Grundbuchabschrift, Handzeichnung, amtliche Schätzung, Mieterverzeichnis und Mietverträge. Auch ist auf Erfordern nachzuweisen, daß keine Zinsen und Abgaben rückständig und keine Hypotheken gekündigt sind.

Falls die Genossenschaft den Antrag ablehnt, hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Mitteilung der Gründe. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist auf dem Grundstücke zu Gunsten der Genossenschaft eine Sicherungshypothek von 50 M einzutragen.

§ 9.

~~Der Eigentümer hat der Genossenschaft auf Verlangen die Mietsansprüche abzutreten, muß ihr auch auf ihren Wunsch die Verwaltung des Grundstücks übertragen.~~

Die Genossenschaft darf dann die Mieteinnahmen nur zum Besten des Eigentümers, namentlich für Hypothekenzinsen und Abgaben sowie für etwaige Ausbesserungen und ihre eigenen Forderungen verwenden; den Überschuß hat sie dem Eigentümer herauszuzahlen.

~~Während der Eigentümerversammlung regelmäßig binnen 14 Tagen nach dem Verfalltage den Nachweis über die pünktlich erfolgte Zahlung der Hypothekenzinsen bei der Genossenschaft erbringt, kann ihm gestattet werden, die Mietbeträge selbst einzuziehen und soll eine Benachrichtigung der Mieter unterbreiten.~~

~~Statt auf Verlangen in Mietkaufverträge abzutreten, muß so auf ihren Wunsch die Verwaltung der Grundstücke übertragen.~~ § 10.

Der Eigentümer hat der Genossenschaft alle Fragen über das Grundstück gewissenhaft zu beantworten. Falls ihm eine Hypothek gekündigt wird, hat er die Genossenschaft sofort zu benachrichtigen. Sie kann das Grundstück jederzeit auf seinen baulichen Zustand und seinen Mietwert besichtigen lassen. Der Eigentümer hat ihr und ihren Vertrauensleuten an Werktagen jederzeit den Zutritt zum Grundstücke zu gestatten.

§ 11.

Durch den Sicherungsvertrag verpflichtet sich die Genossenschaft dem Gläubiger gegenüber bei einer Zwangsversteigerung dafür zu sorgen, daß die Hypothekenforderung ausbezahlt wird.

Der Vertrag bedarf der Schriftform; er soll doppelt ausgefertigt werden und alle sich aus dem Hypothekenbriefe ergebenden Merkmale des Grundstücks und des Darlehens enthalten.

§ 12.

Ohne Einwilligung der Genossenschaft darf der Gläubiger zu keiner Änderung der Hypotheken mitwirken. Insbesondere darf er bei einer Veräußerung des Grundstücks den Eigentümer nur mit Zustimmung der Genossenschaft von der persönlichen Haftung befreien. Verstößt er hiergegen, so erlischt die Verpflichtung der Genossenschaft.

§ 13.

Die Genossenschaft kann vom Gläubiger alle Maßnahmen verlangen, die sie zum Schutze ihrer Rechte für nützlich erachtet. Insbesondere muß er, wenn sie es verlangt, die Hypothek auf einen Zeitpunkt von längstens 6 Monaten kündigen, auch wegen Kapital oder Zinsen Klage oder Zwangsvollstreckung betreiben oder nach ihrer Wahl ihr seine Forderung gegen Zahlung des Betrages abtreten.

Die Kosten dieser Maßnahmen trägt die Genossenschaft. Unterläßt der Gläubiger sie trotz Aufforderung, so kann sie ihm durch Einschreibebrief eine angemessene Frist dazu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrage zurücktreten.

§ 14.

Wenn die Genossenschaft oder jemand, dem sie ihr Recht aus dem Meistgebote abgetreten hat, das Grundstück ersteht, so ist der Gläubiger verpflichtet, die Hypothek stehen zu lassen und ein Kündigungsrecht nicht früher auszuüben, als auf den Ablauf eines Jahres nach dem Versteigerungstermin. Wird die Hypothek von anderer Seite ausbezahlt, so besteht die Verpflichtung der Genossenschaft weiter, es sei denn, daß der Gläubiger ohne ihre Zustimmung dem Ersteher die Hypothek beläßt.

§ 15.

Wird die Hypothek abgetreten oder verpfändet, so erlischt die Sicherung. Der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger hat jedoch das Recht, in den Vertrag einzutreten, wenn beide Teile dies binnen einer Woche dem Vorstande anzeigen.

*Antw.
ag. 2.
Genossenschaft
ag. 1.
Wunsch die Verwaltung der Grundstücke übertragen.*

*hat der Gläubiger
muss so auf ihren Wunsch die Verwaltung der Grundstücke übertragen.*

Die Sicherung erlischt nicht, wenn die Hypothek einem Bankgeschäfte, das der Genossenschaft als Mitglied angehört, verpfändet oder zur Sicherheit abgetreten wird, ohne daß dies im Grundbuche vermerkt wird; doch kommt in diesem Falle der Gläubiger der Genossenschaft für alle Nachteile auf.

§ 16.

Bei jedem Eigentumsübergang des Grundstücks ist der neue Eigentümer verpflichtet, mit den im § 7 bestimmten Anteilen der Genossenschaft beizutreten. Tritt dieser trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht bei, so hat die Genossenschaft gemäß § 13 zu verfahren. Dasselbe gilt, wenn ein Genosse, der für eine Hypothek auf sein Grundstück Sicherung erhalten hat, aus der Genossenschaft austritt.

§ 17.

Die Sicherung erstreckt sich nicht auf Wertverminderingen, die durch höhere Gewalt z. B. Sturm, Krieg, Seuchen, sowie durch Einsturz verursacht worden sind.

§ 18.

Die Kosten der Schätzungen und Verträge, einschließlich einer vom Gläubiger verlangten, notariellen Beglaubigung, sowie alle Maßnahmen, die sonst in diesen Bedingungen vorgesehen sind, trägt der Eigentümer. Außerdem erhebt die Genossenschaft vom Eigentümer für ihre Mithewaltung eine mäßige, im voraus zahlbare jährliche Gebühr, deren Höhe der Aufsichtsrat jedes Jahr neu festlegt.

§ 19.

Über alle Streitigkeiten, die aus vorstehenden Rechtsverhältnissen entspringen, sollen ausschließlich die Gerichte entscheiden, die für Karlsruhe zuständig sind.

Vertrag

zwischen

der Stadt Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, einerseits

und

der Gemeinnützigen Hypotheken-Sicherungs-Genossenschaft e. G. m. b. H. andererseits.

§ 1.

Die Gemeinnützige Hypotheken-Sicherungs-Genossenschaft sichert auf Grund der anliegenden Satzungen und nach den beigefügten Sicherungsbedingungen Hypotheken.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen, die ihr aus § 11 dieser Bedingungen erwachsen können, wird ihr die Stadt Karlsruhe nach Maßgabe dieses Vertrags erforderlichenfalls Mittel zur Verfügung stellen.

§ 2.

Die Verpflichtung der Stadt bezieht sich nur auf Grundstücke, die auf ihrer Gemarkung liegen. Für unbebaute Baustellen, Terrains, Wirtshäuser, Lagerräume, Depots, Fuhrwerks- und Fabrikbetriebe und andere Grundstücke, bei denen nach der Art der Einrichtung oder Benutzung die Gefahr besteht, daß ein Eigentumswechsel den Wert beeinflusst, darf die Sicherung von Hypotheken nur mit besonderer Zustimmung der Stadt erfolgen.

Abg. 2. *)

§ 3.

Die Stadt tritt erst ein, wenn sämtliche Mittel der Genossenschaft, auch die Haftsummen erschöpft sind.

§ 4.

Die Stadt ist zu der in § 1 Absatz 2 vorgesehenen Leistung nur verpflichtet, wenn ihr die Genossenschaft alle Rechte, die sie durch das Zwangsvollstreckungsverfahren an dem Grundstück, gegen den Schuldner oder gegen einen Dritten erwirbt, abtritt.

§ 5.

Die Satzungen und Sicherungsbedingungen dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht geändert werden. Die Genossenschaft verpflichtet sich, in den Aufsichtsrat jeweils 4 vom Stadtrat zu bezeichnende Mitglieder und 2 Stellvertreter zu wählen.

§ 6.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, von jeder Zwangsversteigerung eines in Karlsruhe gelegenen Grundstücks, auf dem eine gesicherte Hypothek ruht, unverzüglich nach Zustellung

* Inm § 2 ist als Abf. 2 anzufügen:

Die Verpflichtung der Stadt erstreckt sich nur auf Grundstücke, deren Eigentümern bei Mietverträgen, die nach dem 1. Januar 1915 abgeschlossen worden, der Stadt Karlsruhe im Kaufman mit Vorwissen der Eigentümer und der Mieter aufzufällige Vertragsformulare vorgelegt werden.

Karlsruhe
1. Okt 1914
Stadtrat
Umh. Grom
(unverändert)

des Einleitungsbeschlusses den Stadtrat zu benachrichtigen. Ebenso hat die Genossenschaft dem Stadtrat anzuzeigen, wenn der Eigentümer eines solchen Grundstücks aus der Genossenschaft austritt, und außerdem sofort ihr Kündigungsrecht (§§ 13, 16 der Sicherungsbedingungen) auszuüben.

§ 7.

Sollten die Aufwendungen der Stadt den Gesamtbetrag von 500 000 M erreicht haben, so ist sie zu keinen weiteren Leistungen verpflichtet.

§ 8.

Die Stadt kann vom Vertrage zurücktreten, wenn die Genossenschaft vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Satzung oder die Sicherungsbedingungen verstößt oder wenn die Zahl der Genossenschaftsanteile dauernd unter 500 sinkt. Der Vorstand hat dem Stadtrat bei Erreichung dieser Mindestzahl sofort Anzeige zu machen.

§ 9.

In den Fällen des § 8 werden durch den Rücktritt die alsdann bereits laufenden Sicherungsverträge nicht berührt.

§ 10.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Seit einer Reihe von Jahren haben hier wie in andern Städten die Hausbesitzer ernste Klagen erhoben über die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des städtischen Hausbesitzes. Diese Klagen beziehen sich nicht nur auf die Höhe der dem Grund- und Hausbesitz sowie dem Liegenschaftsverkehr auferlegten Steuern und sonstigen Lasten, sondern neuerdings ganz besonders auch auf die Verschlechterung der Verhältnisse des städtischen Realcredits, wie sie seit einigen Jahren in der raschen und starken Steigerung des Hypothekenzinsfußes und in der Abwendung des Kapitals vom Hypothekenmarkt zu Tage getreten ist. Daß die letzterwähnten Erscheinungen tatsächlich von sehr empfindlichen Nachteilen für den städtischen Hausbesitz begleitet sind, unterliegt keinem Zweifel. Sie hemmen aber zugleich die Entwicklung der Städte im allgemeinen, indem sie die Bautätigkeit, insbesondere die Wohnungsproduktion unterbinden. Die Stadtverwaltungen haben deshalb seit Jahren diesen Verhältnissen ihre ernsteste Aufmerksamkeit zugewendet. Es handelt sich dabei um zwei besondere, wenn auch ineinandergreifende Probleme: einmal um die Besserung der wirtschaftlichen Lage des Hausbesitzes, sodann um die Förderung der Wohnungsproduktion. Diese beiden Bestrebungen können sich in ihren Wirkungen durchkreuzen; denn die Erstellung neuer Wohnungen verstärkt das Angebot und schwächt somit mindestens theoretisch die Position des Hausbesitzes. Praktisch trifft dies natürlich nur zu, wenn das Angebot allzusehr über die Nachfrage hinaus gesteigert wird. Da aber die Einwohnerzahl der Stadt steigt, muß auch das Angebot gesteigert werden. Sonst kann die Nachfrage nicht befriedigt werden. Es entsteht Wohnungsmangel und Wohnungsnot mit all ihren gesundheitlichen, sittlichen und wirtschaftlichen Übelständen.

I.

Zunächst sei nun die Lage des Hausbesitzes und deren Besserung erörtert.

Die allgemeine Steigerung des Zinsfußes in den letzten Jahren brachte selbstverständlich auch eine Erhöhung des Hypothekenzinses mit sich. So hat z. B. die städtische Sparkasse ihren Zinsfuß für I. Hypotheken, der im Jahre 1899 noch $3\frac{3}{4}\%$ betrug, inzwischen auf $4\frac{1}{2}\%$ also um $\frac{3}{4}\%$ steigern müssen. Darlehen auf zweite und nachstehende Hypotheken wurden noch mehr verteuert und sind überhaupt nur noch äußerst schwer erhältlich.

Da die meisten Häuser der Stadt zu einem großen Teil ihres Wertes (60–80%) mit fremdem Kapital erbaut oder erworben sind, so machte sich die Steigerung des Zinsfußes für die Hypotheken um $\frac{3}{4}$ –1% bei den Hauseigentümern in sehr empfindlicher Weise geltend, bedeutet sie doch z. B. bei einem Haus im Werte von 100 000 M eine Mehrbelastung von 600–800 M jährlich. Nebenher ging bekanntlich auch eine Erhöhung der Staats- und Gemeindesteuern. Die städtische Umlage betrug noch im Jahre 1907 für ein solches Haus (40 S von 100 M des früheren Steueranschlages, der mit 60 000 M angenommen werden kann) 240 M. Heute beträgt sie zufolge des gestiegenen Umlagebedarfs $0,37\%$ von 100 000 M = 370 M, also mehr 130 M. Endlich trat hinzu die Teuerung der Bau- und Unterhaltungskosten, sodaß man mit einer Steigerung der jährlichen Ausgaben für ein solches Haus um etwa 1000 M

*Tabypfen von
den Anstalten
der Stadt*

wird rechnen können, wobei ein höherer Zinsfuß für das eigene Kapital des Eigentümers noch nicht berechnet ist. Da diese Mehrausgaben in den meisten Fällen nicht oder doch erst nach Jahren durch entsprechende Steigerung der Mietzinsen ausgeglichen werden konnten, überstiegen die Ausgaben bei manchen Häusern die Einnahmen. Bei kapital schwachen Eigentümern mußte diese Erscheinung zur Zwangsvollstreckung, zugleich aber auch zur Fernhaltung des Kapitals vom Hypothekenmarkt, insbesondere von den durch die gesunkene Rente gefährdeten zweiten und höheren Hypotheken führen. Seit Jahren ruft der Hausbesitz in seiner Bedrängnis nach Hilfe aus der so entstandenen Hypothekennot, ohne daß es bisher gelungen wäre, ein anderes allgemein wirksames Mittel gegen dieselbe zu schaffen, als die Selbsthilfe, die in der Steigerung der Mietzinsen, entsprechend der Steigerung der Ausgaben für Hypothekenzinsen, Steuern usw. liegt. Es ist zu erwarten, daß nach Wiederherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben, und damit einer gesicherten Rentabilität der Häuser auch das Vertrauen des Kapitals zur Hypothek zurückkehren wird. Bis dahin aber bedarf es wohl noch besonderer Maßnahmen, um den Realkredit des städtischen Hausbesitzers, insbesondere hinsichtlich der Nachhypotheken wieder zu befestigen und zu stützen. Als wirksamstes Hilfsmittel wurde nun vielfach die Gewährung des gewünschten Realkredits durch die Stadtgemeinden, insbesondere die Gewährung der vom allgemeinen Kapitalmarkt gemiedenen II. Hypotheken aus städtischen Mitteln, angestrebt. Man übersah dabei einmal, daß keine Stadt das zur Übernahme auch nur eines größeren Teils der II. Hypotheken ihres Stadtgebiets erforderliche Kapital zu beschaffen vermöchte, sodann aber, daß doch auch die Städte unmöglich ohne die nötige Sicherstellung so große Kredite gewähren können, wie sie eine wirksame Hilfe erfordern würde. Wie oben ausgeführt, ist es aber gerade der Zweifel an der Sicherheit des Kapitals, der, hervorgerufen durch die gesunkene Rentabilität, von der Gewährung von Kredit gegen II. Hypotheken abschreckte.

Die Hilfe konnte also nicht in Hingabe II. Hypotheken aus städtischen Mitteln gegen zweifelhafte Sicherheit bestehen, sondern sie mußte sich die Erhöhung der Sicherheit des Gläubigers der II. Hypothek zur Aufgabe machen. Die Lösung dieser Aufgabe fällt natürlich dem Hausbesitzer selbst zu. Er allein ist im Stande, durch geeignete Maßnahmen der Selbsthilfe seinen Kredit zu stützen. Eine solche Maßnahme ist der genossenschaftliche Zusammenschluß der Hausbesitzer eines größeren Gebiets zur Übernahme der Bürgschaft für Zinsen und Kapital der Hypotheken. Wenn auf diese Weise neben den erschütterten Realkredit der Personalkredit einer kapitalkräftigen Genossenschaft tritt, wird das Kapital sich den so gesicherten Hypotheken wieder leichter zuwenden, als ohne diese Stütze.

Eine dauernde Hilfe bedeutet aber auch dieses Mittel nur unter der Voraussetzung, daß es tatsächlich gelingt, das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben für das einzelne Haus wiederherzustellen, sei es durch Ermäßigung der Hypothekenzinsen oder durch Erhöhung der Mietzinsen oder durch beides. Die Ermäßigung der Hypothekenzinsen kann insbesondere durch allmähliche Tilgung der Hypothek herbeigeführt werden. Diese ist daher soweit irgend möglich anzustreben. Wo freilich die Mietzinseinnahme kaum oder gar nicht zur Deckung der Unterhaltungskosten, öffentlichen Lasten und Zinsen ausreicht, ist die Abzahlung des Hypothekenskapitals nicht zu erreichen. Die Erhöhung der Mietzinsen ist im Einzelfalle nur in begrenztem Maße möglich, nämlich bis zur ortsüblichen Höhe der Mietwerte gleichwertiger Häuser. Bei höherer Steigerung der Miete würden sich keine Mieter mehr finden. Wo das Mietseinkommen dauernd tiefer sinkt als die daraus zu deckenden Ausgaben, ist ein Kapitalverlust unausbleiblich. Durch den Eintritt der Sicherungs-Genossenschaft kann dieser Verlust zwar durch die Genossenschaft übernommen werden. Die Genossenschaft müßte aber dadurch in kurzer Zeit ihr eigenes Kapital einbüßen, wenn ihr Einspringen nicht auf seltene Ausnahmefälle sich beschränken würde. Sie kann deshalb keineswegs etwa unbezogen für jedes Haus die Sicherung übernehmen. Sie muß vielmehr in jedem einzelnen Fall vor allem die Frage prüfen, ob die zu sichernde Hypothek durch den Wert der Liegenschaft gedeckt ist, ob insbesondere deren Rente zur Bestreitung der Zinsen und Lasten ausreicht. Sie wird sich ferner auf Hypotheken beschränken müssen, die über 80 % des Schätzwertes nicht hinausgehen und auf Häuser, deren ordnungsmäßige Instandhaltung gewährleistet ist.

Es ist anzunehmen, daß das anlagejuchende Kapital Häuser, bei denen diese Voraussetzungen zutreffen und die infolgedessen der Hypotheken-Sicherung teilhaftig werden, auch mit II. Hypotheken gerne beleihen wird, erscheint doch eine solche Anlage als eine unbedingt sichere, und es ist infolgedessen zu hoffen, daß auch der Zinsfuß der II. Hypotheken wenigstens für derart gesicherte Grundstücke sich wieder mehr dem der I. Hypotheken nähert. Trifft diese Hoffnung ein, so sollte die damit sich ergebende Ersparnis an Hypothekenzinsen dazu verwendet werden, die Hypothekenschuld allmählich zu tilgen. Es war ein verhängnisvoller Irrtum, daß der städtische Hausbesitz in den Zeiten des sinkenden Zinsfußes es für unnötig gehalten hat, an die Amortisation der Hypotheken zu denken. Selbstverständlich unterliegen auch die Häuser einer wenn auch langsamen Abnutzung; die dadurch bedingte Entwertung ist in den letzten Jahrzehnten noch verstärkt worden durch die Fortschritte der Bautechnik und

die Steigerung der Ansprüche an eine behagliche und gesunde Wohnung und konnte durch die gleichfalls verlangsamte, teilweise sogar völlig zum Stillstande gelangte Wertsteigerung des Bodens keineswegs immer wettgemacht werden. Es ist dies eine bedauerliche Tatsache. Aber es ist notwendig, sie unbefangen und ohne Scheu ins Auge zu fassen, wenn man die richtigen Mittel zur Abhilfe finden will. Aus dem obigen ergibt sich, daß für manche Fälle der eben geschilderten Art die Hypothekensicherung nicht wird in Anwendung kommen können. Für Fälle dieser Art ist es vor allem notwendig, die veralteten Häuser durch Verbesserung ihrer Einrichtungen wieder konkurrenzfähig zu machen. Hier kommt vor allem in Betracht, daß zahlreiche Häuser der Stadt noch nicht einmal für Gasbezug eingerichtet sind, daß in sehr vielen auch die hygienischen Verhältnisse (Aborte, Luft und Licht) zu wünschen übrig lassen. Bekanntlich hat die Stadtgemeinde, um den Hausbesitzern derartige Verbesserungen zu erleichtern, im vorigen Jahre eine Darlehenskasse eingerichtet. Je mehr neue, gut eingerichtete Wohnungen in den Außenstadtteilen erstellt werden und je leichter der Ausbau des Straßennetzes deren Benützung gestattet, umso eifriger müßten die Eigentümer der älteren Häuser in den inneren Stadtteilen auf deren gute Instandsetzung und Unterhaltung bedacht sein, um ihrer Entwertung vorzubeugen.

Jedenfalls wird die Tätigkeit der Hypotheken-Sicherungsgenossenschaft dazu beitragen, die wirtschaftliche Lage der einzelnen Hausanwesen einer ernstlichen Prüfung zu unterwerfen und festzustellen, was gegebenenfalls zu ihrer Verbesserung nötig ist.

Wie schon oben erwähnt, stellt sich die Sicherungs-Genossenschaft als ein Organ der Selbsthilfe der Hausbesitzer dar. Der Grund- und Hausbesitzer-Verein, der sie ins Leben gerufen hat ist aber bei der Stadtverwaltung mit dem Gesuch vorstellig geworden, die Genossenschaft nach dem Vorbild anderer Städte durch Beteiligung der Stadtgemeinde zu unterstützen. Als solche kam zunächst die Übernahme einer größeren Zahl (100) von Geschäftsanteilen, sodann aber die Übernahme einer subsidiären Garantie durch die Stadtgemeinde in Betracht.

Angeichts der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Realkreditfrage für die Stadtgemeinde glaubte der Stadtrat sich diesem Begehren gegenüber nicht ablehnend verhalten zu sollen. Er stellte aber zunächst als Vorbedingung für die Beteiligung der Stadtgemeinde die Zeichnung von mindestens 1000 Genossenschaftsanteilen durch die Hausbesitzer, sodann die Genehmigung der Sicherheitsbedingungen durch den Stadtrat und endlich genaue Vereinbarungen über die Verpflichtung der Stadt zur Ausbietung einer gesicherten Hypothek.

Die ersterwähnte Forderung gründet sich auf die Erwägung, daß zur Wirksamkeit der Sicherung eine gewisse Kapitalmacht der Genossenschaft gehört. Diese umfaßt nunmehr 1204 Anteile zu 100 M., also ein Kapital von 120 400 M. und eine Haftsumme von 602 000 M., ohne die städtische Beteiligung von 10 000 M. und 50 000 M. Haftsumme.

Die Sicherungsbedingungen, die oben abgedruckt sind, scheinen dem Stadtrat aller gebotenen Vorsicht und Rücksicht Rechnung zu tragen. Für die Garantiepflicht der Stadt, die erst nach Erschöpfung aller Mittel der Genossenschaft eintritt, wurde eine Höchstgrenze von 500 000 M. gezogen.

Die Folgen, welche die Beteiligung der Stadt an der Genossenschaft für sie haben kann wären also schlimmstenfalls die, daß sie Hausgrundstücke um den Preis der I. und II. Hypotheken und der durch sie gedeckten Zinsen und Kosten im Höchstbetrage von 560 000 M. erwerben müßte. Der Stadtrat ist der Meinung, daß die Stadt dieses Risiko, das wohl nie sich verwirklichen wird, im Interesse der Sache eingehen kann.

II.

In der Einleitung ist schon hervorgehoben, daß die Verschlechterung des städtischen Realkredits auch hemmend auf die Wohnungsproduktion wirkt und damit die Entwicklung der Städte gefährdet. Selbstverständlich ist die Erstellung neuer Wohnungen nur insoweit notwendig, als der Vorrat an vorhandenen Wohnungen der Nachfrage nicht genügen kann. Die Zählungen der leerstehenden Wohnungen der letzten Jahre haben nun ergeben, daß die Bautätigkeit, mit der steigenden Nachfrage nach Wohnungen, insbesondere nach sogenannten Kleinwohnungen nicht gleichen Schritt gehalten hat, indem seit Jahren nur ein äußerst geringer Vorrat an solchen sich auf dem Wohnungsmarkt befindet. Es wird kaum einem Zweifel unterliegen, daß auch diese Erscheinung ihre wesentliche Ursache in der Lage des Geldmarktes, insbesondere in der dadurch bedingten Fernhaltung des Kapitals vom städtischen Hypothekenmarkt hat. Auch für Neubauten sind 2. Hypotheken nur mit so hohen Kosten für Zins und Provision u. z. zu erlangen, daß die Rentabilität der Häuser in Zweifel gestellt ist und infolgedessen die Unternehmer sich scheuen, Kapital an solche Bauten zu wagen. Immerhin liegen aber hierbei die Verhältnisse in mancher Beziehung anders als für die bestehenden Häuser. Bei Erstellung eines Neubaus ist der Unternehmer bis zu einem gewissen Grade in der Lage, die Höhe des aufzuwendenden Kapitals der zu erwartenden Rente anzupassen. Er muß vor allem möglichst

billiges Baugelände zu erlangen suchen. Hierbei gerät er allerdings mit den Interessen des Grundbesitzes in Widerstreit, das möglichst hohe Preise für die Bauplätze und außerdem fordert, daß immer zuerst die teuersten Plätze der Bebauung zugeführt werden. Dem kann und muß aber die Gemeinde im öffentlichen Interesse entgegenwirken, indem sie dafür sorgt, daß in möglichst großem Umfang und an möglichst vielen Stellen der Gemarkung baureifes Gelände zur Verfügung, also der Nachfrage ein möglichst großes Angebot gegenübersteht und indem sie dieses gegebenenfalls durch das Angebot städtischen Geländes zu mäßigen Preisen verstärkt. Selbstverständlich muß aber dieses Eingreifen der Gemeinde seine Grenzen finden einmal darin, daß die Stadt ihr Gelände nicht unter dem Selbstkostenpreis abgeben kann und sodann in der Rücksicht darauf, daß sie den Privatbesitzern nicht durch Preisdrückerei unveranschuldete Verluste an aufgewendetem Kapital verursachen darf.

Im übrigen wird auch die Bautätigkeit durch die Einrichtung der Hypothekensicherung gefördert werden können. Allerdings ist anzunehmen, daß die Genossenschaft als Organisation der Hausbesitzer ihre Kredithilfe vor allem den Eigentümern bestehender Häuser zuwenden, und daß sie für Neubauten nicht viel davon übrig haben wird. Aus diesem Grunde soll für Neubauten, insbesondere solche mit Kleinwohnungen, noch eine besondere, unmittelbar wirksame Kredithilfsinstitution geschaffen werden durch Errichtung einer sogenannten Häuserkasse. Hierüber wird gleichzeitig eine besondere Vorlage erstattet, auf die des weiteren hier verwiesen wird.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 30. Juli 1914.

№. 66

Staatsgenehmigung mit ^{Hof.} Erlass-Grossh. *Chaplin*

vom 2. VIII 14

No. 73268.

Karlsruhe, den 11. Juli 1914.

Verkauf des städtischen Miteigentumsanteils
an dem Anwesen Karl-Straße Nr. 34 betreffend

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß der der Stadtgemeinde zustehende Miteigentumsanteil an dem Anwesen Karl-Straße Nr. 34 um den Preis von 10 000 M. an Frau Luise Schurth Witwe dahier verkauft werde.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Dr. Bierau.

Begründung.

Durch letztwillige Verfügung des in Karlsruhe am 10. Juli 1910 verstorbenen Malers und Professors Ernst Schurth ist der Stadtgemeinde Karlsruhe das Miteigentum an dem Hause Karl-Straße Nr. 34, bestehend in einem Viertel, vermacht worden mit der Auflage, die Erträgnisse dieses Vermächtnisses zur Errichtung einer städtischen Gemälde- und Handzeichnungsammlung im Anschluß an die städtische Archiv- und Altertümerammlung zu verwenden. Zu diesem Zweck sollen nach der Bestimmung des Testaments aus dem Erträgnis des Vermächtnisses jährlich Gemälde oder Handzeichnungen von in Karlsruhe lebenden Künstlern deutscher Staatsangehörigkeit nach Auswahl des Lehrerkollegiums der Großherzoglichen Akademie der bildenden Künste angekauft werden.

Das Miteigentum an den übrigen Dreivierteln steht, auf Grund eines Erbauseinandersehungsvertrags vom Jahre 1903, der Schwägerin des Verstorbenen, Frau Luise Schurth Witwe dahier zu, der überdies die lebenslängliche Nutzung an dem der Stadt hinterlassenen Miteigentumsanteil vermacht ist, sodaß die oben erwähnte Auflage erst nach dem Tode der Frau Schurth Witwe vollzogen werden könnte.

Frau Schurth Witwe hat nun darum nachgesucht, ihr den städtischen Miteigentumsanteil käuflich zu überlassen, da es sich um ihr elterliches Haus handle und sie in folgedessen Wert darauf lege, unbeschränktes Eigentum an dem Anwesen zu erlangen.

Der Stadtrat glaubte sich einem Verkauf des städtischen Anteils gegenüber nicht ablehnend verhalten zu sollen, da das jetzige Rechtsverhältnis für beide Teile keinen befriedigenden Zustand darstellt. Auf der einen Seite bliebe der Miteigentumsanteil der Stadt, wenn keine Auseinanderziehung mit Frau Schurth stattfände, auf unbestimmte Zeit hinaus mit dem Nießbrauchsrecht der letzteren belastet, es hätte also die Stadt während dieser Zeit die mit dem Nießbrauch verbundenen Lasten zu tragen, insbesondere nach Maßgabe ihres Anteils an den Kosten der dem Eigentümer gesetzlich obliegenden Unterhaltung des Gebäudes teilzunehmen, ohne daß ihr irgend welche Vorteile aus dem Miteigentum erwüchsen. Auf der anderen Seite könnte, wie bereits angedeutet, der vom Erblasser mit dem Vermächtnis verbundene

Zweck voransichtlich auf lange Zeit hinaus nicht verwirklicht werden, während die Stadt durch den Verkauf ihres Anteils an Frau Schurth in die Lage versetzt würde, die Zinsen des Kaufpreises in dem vom Erblasser gewünschten Sinne alsbald zu verwenden und damit den Zweck des Vermächtnisses schon jetzt zu erfüllen.

Über den Kaufpreis wurde mit Frau Schurth eine Einigung auf folgender Grundlage erzielt. Es soll der amtliche Schätzungswert des Anwesens, der laut amtlicher Schätzung des Stadtrats vom 5. Januar 1911 75 000 M beträgt, zu Grunde gelegt und hiernach der Wert des städtischen Miteigentumsanteils auf $\frac{75\,000}{4} = 18\,750 \text{ M}$ veranschlagt werden. Von dieser Summe soll der kapitalisierte Wert der Nutzung in Abzug gebracht werden. Dieser berechnet sich bei Anwendung der Bestimmung in § 18 des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes, da Frau Luise Schurth am 19. März 1859 geboren ist, auf $750 \times 12 = 9\,000 \text{ M}$, sodaß sich ein Restbetrag von 9 750 M ergeben würde. Frau Schurth hat den Kaufpreis auf 10 000 M festgesetzt, der danach angemessen erscheint. Selbstverständlich fallen alle durch das Kaufgeschäft entstehenden Kosten und Steuern der Käuferin zur Last.

Siegrist.

№ 67.

Bürgerausschusszustimmung am 30. Juli 1914.

Staatsrat

vom 20. Oktober 1914

Ministerium des Innern

No. 49909.

Karlsruhe, den 13. Juli 1914.

Die Erneuerung der Straßenbahngleise in der Karl-Friedrich-Straße und auf dem Marktplatz betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

- I. die Gleisanlagen der städtischen Straßenbahn in der Karl-Friedrich-Straße und auf dem Marktplatz einschließlich des Gleisdreiecks an der Kaiser-Straße erneuert, mit wasserdurchlässigem Gestück und Rillenentwässerung sowie auf der Strecke zwischen Kaiser-Straße und Hebel-Straße mit neuer Pflasterung versehen werden,
- II. der hierdurch entstehende Aufwand von 82 700 M aus Anlehensmitteln bestritten und wie folgt getilgt wird:

der Betrag von 36 000 M in 10 Jahren,

" " " 46 700 " " 37 " "

- III. zur Verwendung des Anlehenskredits eine Frist bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1915 festgesetzt wird.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Reudeck.

Begründung.

Die Straßenbahngleise in der Karl-Friedrich-Straße und auf dem Marktplatz einschließlich des Gleisdreiecks an der Kaiser-Straße sind, wie der Augenschein lehrt, nach nunmehr 13jähriger Bestandsdauer stark abgenutzt, sodaß sie, dem durch die neuen Zufahrtslinien zum Hauptbahnhof bedingten verstärkten Straßenbahnverkehr nicht mehr gewachsen sind und aus Gründen der Betriebssicherheit sobald als möglich erneuert werden müssen. Auch bedarf das Pflaster innerhalb des Gleisstreifens auf dem Marktplatz, das sich in einem sehr schlechten Zustand befindet, dringend der Erneuerung.

Das Straßenbahnamt schlägt vor, die vorhandenen Schienen zwischen Kriegs-Straße und Kaiser-Straße (einschließlich des Gleisdreiecks), deren Profil (14 a) unzureichend ist, gegen Schienen stärkeren Profils (18 a) auszuwechseln. Gleichzeitig soll der Gleisunterbau durch Einlegung eines wasserdurchlässigen Gestücks anstelle des Betonfundamentes sowie durch Herstellung einer ordnungsmäßigen Rillenentwässerung verbessert werden.

Das Pflaster des Gleisstreifens auf der Strecke zwischen Hebel-Straße und Kriegs-Straße ist noch gut erhalten, sodaß eine Erneuerung hier nicht erforderlich ist. Es ist daher für diese Strecke die Wiederverwendung der alten Pflastersteine in Aussicht genommen.

In Verbindung mit der Erneuerung der Gleisanlage in der Karl-Friedrich-Straße sollen nach dem Vorschlag des städtischen Straßenbahnammtes die Gleise zu beiden Seiten des Befassungsdenkmals auf dem Rondellplatz, deren scharfe Kurven sich als nachteilig für den Straßenbahnbetrieb erwiesen und häufig zu Beschädigungen der Straßenbahnwagen geführt haben (Aus schlagen der Achsbüchsen, Verbiegen der Streben im Untergestell, Schlagen der Motorgehäuse, Brechen von Kuppelungsstangen und dergleichen), näher an das Denkmal

herangelegt werden, sodaß flachere Gleiskurven entstehen. Zu diesem Zweck soll die das Verfassungsdenkmal umgebende Perroninsel beseitigt werden, wodurch gleichzeitig eine günstigere Gestaltung der Fahrbahnflächen für den Fuhrwerksverkehr ermöglicht wird.

Die Kosten der im vorstehenden vorgeschlagenen Maßnahmen belaufen sich nach dem nachstehend abgedruckten Kostenanschlag auf insgesamt 82 700 M. Davon ist der auf die Gleisanlagen entfallende Aufwand mit 36 000 M. entsprechend der kürzeren Lebensdauer dieser Anlagen in 10 Jahren, der Rest innerhalb der normalen Frist von 37 Jahren zu tilgen.

Es berechnet sich demnach der jährliche Wirtschaftsaufwand für Verzinsung und Tilgung des gesamten Anlehensaufwandes wie folgt:

a. Verzinsung und ordentliche Tilgung (5,25 % aus 82 700) =	4 332 M.
b. verstärkte Tilgung des auf die Gleisanlagen entfallenden Aufwands (7,08 % aus 36 000) =	2 550 M.
zusammen	6 882 M.

Die Baukommission hat sich mit den beantragten Maßnahmen einverstanden erklärt.

Siegriß.

Kostenanschlag

für

den Umbau der Gleisanlage auf dem Marktplatz und in der Karl-Friedrich-Straße.

1. Ausbau des alten Gleisdreiecks auf dem Marktplatz, Entfernen der Betonbettung, Herstellen einer wasserdurchlässigen Packlage, Beschaffung eines neuen Gleisdreiecks und eines Wechsels aus Nillenschienen, Profil 18, betriebsfertig einbauen und Wiederherstellen der Fahrbahn = 24 000 M.
2. 400 m Doppelgleis 14a ausbauen, Entfernen der Betonbettung, Herstellen einer wasserdurchlässigen Packlage, Beschaffung und Einbau von 400 m Doppelgleis 18a einschließlich Wiederherstellen der Fahrbahn und Gehwege, sowie Änderung der Schutzinsel auf dem Rondellplatz = 40 000 "
3. Erneuerung des Fahrdrahtes in der geraden Strecke und Regulieren der gesamten Oberleitung = 1 500 "
4. Herstellung einer ordnungsgemäßen Schienenentwässerung, Schienenrückleitung, Verlegen eines Wasserbachtes auf dem Rondellplatz, Bauaufsicht, Abperrung, provisorische Überwege, Zuschlag für Nachtarbeit sowie Unvorhergesehenes = 2 200 "
5. Erneuerung des Pflasters innerhalb des Gleisstreifens auf dem Marktplatz = 15 000 "

zusammen . . 82 700 M.

Bürgerausschusszustimmung am 30. Juli 1914.

Staatsgenehmigung mit Erlaß Grossh. Ministerium des Innern
vom 20. Oktober 1914 No. 49909.

Karlsruhe, den 6. Juli 1914.

Erbauung einer elektrischen Straßenbahn
nach Neurent betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß:

1. die städtische Straßenbahn nach Maßgabe des beiliegenden Plans bis Neurent durchgeführt wird;
2. die angeschlossenen Verträge mit der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste, sowie den Gemeinden Deutsch- und Welschneurent abgeschlossen werden;
3. der Aufwand von 428 000 M aus Anlehensmitteln bestritten und nach den bestehenden Grundätzen aus Wirtschaftsmitteln getilgt und
4. dieser Kredit bis zum Rechnungsabluß für das Jahr 1916 offen gehalten wird.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Dr. Schneider.

Begründung.

Schon im Jahre 1901 richtete der Gemeinderat von Deutschneurent an die hiesige Stadtverwaltung eine Eingabe, in welcher er im Interesse der Verbesserung der gegenseitigen Verkehrsbeziehungen die Erbauung einer Straßenbahnlinie vom Linkenheimer Tor durch die Eggensteiner Allee am Schützenhaus vorbei bis nach Neurent anregte. Die Prüfung des Projektes ergab jedoch, daß sich die Linie nicht rentieren würde. Unter diesen Umständen mußte von ihrer Erstellung abgesehen werden. Im Jahre 1904 wiederholte die Gemeinde Deutschneurent, der sich jene von Welschneurent angeschlossen, das Gesuch. Unterstützt wurde es vom hiesigen Bezirksamt, das die Schaffung besserer Verkehrsverbindungen von und nach Karlsruhe auf Kosten der hiesigen Stadt im Interesse der beiden Gemeinden befürwortete. Auch wurde damals angeregt, die Rheinbahnstrecke Eggenstein- beziehungsweise Graben-Karlsruhe-Moltkestraße oder Mühlburger Tor nach Verlegung des Hauptbahnhofs als Lokalbahn weiter zu betreiben. Dieser Vorschlag fand die Unterstützung der hiesigen Stadtgemeinde, wurde aber von der Eisenbahnverwaltung abgelehnt. Die Angelegenheit wurde daher bis auf weiteres vertagt. Inzwischen beschäftigte sich auch der Landtag, erstmals 1908, mit dieser Frage. An ihn richteten die Gemeinden Hochstetten, Neurent, Leopoldshafen, Graben, Liedolsheim, Eggenstein und Linkenheim die Bitte, „daß, falls die alte Linie von Eggenstein-Karlsruhe-Moltkestraße nicht für den Lokalverkehr eingerichtet werden sollte, an der neu zu legenden Bahnlinie eine Zweiglinie vom Bahnhof Neurent aus mit dem Endpunkte Karlsruhe-Moltkestraße als Kopfstation erbaut werde“. Der Landtag überwies die Eingabe der Regierung zur Kenntnisnahme. Damit war die Angelegenheit für den Landtag jedoch nicht erledigt. Sie beschäftigte ihn wiederholt in den Jahren 1910, 1912 und 1914, unter anderem auch im Zusammenhang mit der Frage der Erbauung einer Lokalbahn von Karlsruhe nach Rufheim. Dieses Projekt war das Ergebnis von Verhandlungen der beteiligten Gemeinden unter sich und

mit der hiesigen Stadtverwaltung, sowie der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft und sollte nicht nur den Wünschen der Gemeinden Neurent, sondern auch jenen der Gemeinden Liedolsheim, Hochstetten und Ruffheim nach einer besseren Verbindung mit der Residenz Rechnung tragen. Diese Linie sollte als Schmalspurbahn von Karlsruhe-Mühlburg und über Neurent, Eggenstein, Leopoldshafen usw. nach Ruffheim geführt werden. Ihre Länge betrug 23,5 km. Die Erbauungskosten waren auf rund 2 Millionen veranschlagt. Die in Betracht kommenden Gemeinden sollten das Gelände unentgeltlich zur Verfügung stellen. Da die Einnahmen der Bahn zur Bestreitung der Auslagen nicht ausgereicht hätten, wurde ein Staatszuschuß in Höhe von 470 000 M für notwendig erachtet und ein dementsprechendes Gesuch an die Großherzogliche Regierung gerichtet. Der Landtag 1912 unterstützte diese Forderung. Im Oktober 1913 teilte daraufhin das Großherzogliche Finanzministerium dem hiesigen Stadtrat mit, daß es trotz prinzipieller Bedenken bereit sei, einen Staatszuschuß von 200 000 M statt 470 000 M zu geben. Die fehlenden 270 000 M wären also durch Umlage auf die beteiligten Gemeinden aufzubringen gewesen. Diese zogen es unter diesen Umständen vor, auf die Erstellung einer elektrischen Bahnlinie nach Ruffheim zu verzichten und die Erbauung einer Staatsbahnlinie von Linkenheim nach Ruffheim anzustreben, die ja nun auch tatsächlich zur Ausführung kommt. Dagegen wünschten nunmehr die Gemeinden Teutsch- und Welsch-Neurent um so dringender wieder eine elektrische Straßenbahn von Karlsruhe bis Neurent, damit ihre Bewohner direkt ins Stadttinnere von Karlsruhe gelangen könnten, da dies nach der Verlegung der Staatsbahnlinie Neurent-Karlsruhe an die westliche Peripherie der Stadt mittels der Staatsbahn nicht mehr möglich ist.

Im November vorigen Jahres richteten die Gemeinden Teutsch- und Welsch-Neurent an die hiesige Stadtverwaltung eine dahingehende Eingabe, in der insbesondere auch auf diese Verchiebungen der Verkehrsverhältnisse hingewiesen wurde. Schon vorher hatte übrigens der Stadtrat Erwägungen darüber angestellt, ob es nicht angängig sein werde, den anlässlich der Eröffnung des neuen Hauptbahnhofes freierwerdenden Bahnkörper zwischen Moltke-Straße und Neurent zur Anlage einer Straßenbahn zu verwenden, da es möglich schien, dieses Gelände einschließlich der darauf bestehenden Gleisanlagen billig zu erwerben. Zwar hat sich dies nicht erreichen lassen. Das Gelände des bisherigen Bahnkörpers ist nämlich in das Eigentum des Großherzoglichen Domänenfiskus (Großherzogliche Civilliste) übergegangen. Die General-Intendant der Großherzoglichen Civilliste erklärte sich aber bereit, es der Stadtgemeinde zu einem mäßigen Pachtzins auf 30 Jahre zu überlassen. Für die Gleisanlage verlangte die Großherzogliche Generaldirektion eine Vergütung von $70 + 7 = 77\%$ des Neuwerts. Dieser Preis erschien bei dem abgenützten Zustand des Materials zu hoch, sodaß von dem Ankauf abgesehen werden mußte. Im übrigen erklärte sich der Stadtrat zur Erstellung der Linie Moltke-Straße-Neurent unter der Bedingung bereit, daß die beiden Gemeinden die Gelände-Stellung und gewisse sonstige Leistungen übernehmen. Beide Gemeinden erklärten sich zur Erfüllung der gestellten Bedingungen bereit. Die vorliegenden Verträge haben bereits die Zustimmung ihrer Bürgerausschüsse erhalten.

Nach längeren Verhandlungen kam auch eine Einigung über die Linienführung zu Stande, laut beiliegendem Plan (Anlage I). Danach beginnt die neue Linie mit einer doppelgleisigen Abzweigung an der Moltke-Straße, durchläuft in nördlicher Richtung eingleisig bis Kilometer 2,2 den alten Rheintalbahnkörper, schwenkt hier in nordwestlicher Richtung ab und zieht dem sog. Kamm-Weg entlang nach Welsch-Neurent. Nach Kreuzung der Staatsbahn verläuft sie dieser parallel bis zum neuen Staatsbahnhof Neurent (km 4,3). Von hier aus geht die Linie weiter durch die Bahnhofstraße und Hauptstraße durch das Ortsinnere von Teutschneurent bis zum Gasthof „Waldhorn“. Vom „Waldhorn“ führt ein kurzes Verbindungsgleis zu einer kleinen Wagenhalle am Nordende des Dorfes. Die Betriebslänge der Neubaustrasse ist 5,1 km.

Ausweichen in ausreichender Länge sind vorgesehen bei Kilometer 2,0 für den Massenverkehr von und nach dem „Sportplatz Phönix“ bzw. „Schützenhaus“, bei Kilometer 3,8, (fahrplanmäßige Kreuzungsweiche), bei Kilometer 4,3 (Aufnahmegebäude, Staatsbahnhof, Neurent) und bei Kilometer 5,1 (Endweiche vor dem Gasthaus „Waldhorn“).

Die Gleisanlage ist normalspurig projektiert und verläuft fast durchweg horizontal mit vereinzelt Gefällwechseln von höchstens 15‰ ; von Kilometer 0,0 bis Kilometer 3,5 sind Bignolschienen von ca. 33 kg Gewicht pro laufenden Meter vorgesehen. Von Kilometer 3,5 bis zum Endpunkt der Linie sollen Rillenschienen Normalprofil 2 für gerade Strecken und Normalprofil 2a für Gleiskurven zur Verwendung kommen. (Gewicht der Rillenschiene rund 45 kg pro lfdm.) Die Gleiskreuzung mit der Staatsbahn wird in Profil Baden 129 in Verbindung mit Profil K 3 ausgeführt.

Das Oberleitungssystem wird nach den bestehenden Normen der städtischen Straßenbahn für Schleifbügelbetrieb eingerichtet. Die Fahrdrähte sollen auf gerader eingleisiger Strecke an Armauslegern und bei den Ausweichen an normalen Gittereisenmasten mittels Queraufhängung befestigt werden. Für die Fahrleitungen kommen durchweg zwei Hartkupperprofil-

drähte von je 70 qmm Querschnitt zur Verlegung; eine ausreichende Verstärkungsleitung zur Erzielung einer wirtschaftlichen Betriebsspannung ist vorgesehen. Die Streckenspannung soll im Mittel 550 Volt betragen.

Im Fahrplan ist normal wochentags eine Wagenfolge von 40 Minuten, und zu gewissen Zeiten 20 Minuten, vorgesehen mit Haltestellen am: Schützenhaus, Klammweg Ecke Rheintalbahn, Klammweg Ecke Bahnhofstraße in Welschneurent, Staatsbahnhof Neurent, Rathaus Deutschneurent und Waldhorn Deutschneurent. Zur Bewältigung des zu erwartenden Arbeiterverkehrs früh morgens und abends, sowie zeitweilig auch mittags ist verstärkter Anhängewagenverkehr vorgesehen. An Sonn- und Feiertagen soll bei Bedarf in Zeitabständen von 20 Minuten gefahren werden. Es ist geplant, die Wagen der Neureuter Linie durch das Stadttinnere bis zum Schlachthof (Oststadt) durchzuführen. Bei Aufstellung des Fahrplanes ist tunlichst auf die Anschlüsse an die Staatsbahnzüge beim Bahnhof Neurent Rücksicht genommen.

Die Gesamtanlagekosten für die Herstellung der Neureuter Vorortbahn in der oben geschilderten Linienführung zwischen Molke-Straße (Karlsruhe) und Gasthaus „Waldhorn“ (Neurent) betragen laut beiliegendem Kostenvoranschlag des Straßenbahnamtes (Anlage II) einschließlich der Wagenhalle, der Verbindungsgleise und des Wagenparks rund 428 000 M. Die reinen Betriebskosten (Fahrdienst, Strom, Instandhaltung der Wagen, Oberleitung und Gleise, Verwaltung, Versicherung, Drucksachen, Gleisreinigen) belaufen sich auf rund 52 100 M pro Jahr. Hierzu kommen noch die jährlichen Beträge für Verzinsung, normale und verstärkte Tilgung in Höhe von rund 32 400 M, sodaß an jährlichen Gesamtbetriebsausgaben rund 84 500 M notwendig werden.

Die jährliche Fahrleistung wird auf rund 260 000 Wagenkilometer berechnet; bei einer angenommenen Wagenkilometer-Einnahme von 31 S ergibt sich hiernach eine Gesamtjahreseinnahme von rund 80 500 M, somit ein rechnerischer Verlust von jährlich rund 4 000 M. Die Annahme von 31 S pro Wagenkilometer als Einnahme ist nach Ansicht des Straßenbahnamtes vorsichtig gegriffen. Es ist daher zu hoffen, daß die Einnahmen die Ausgaben voll decken werden.

Die mit der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste, sowie den Gemeinden Deutsch- und Welschneurent abgeschlossenen Verträge liegen bei. (Anlage III—V.)

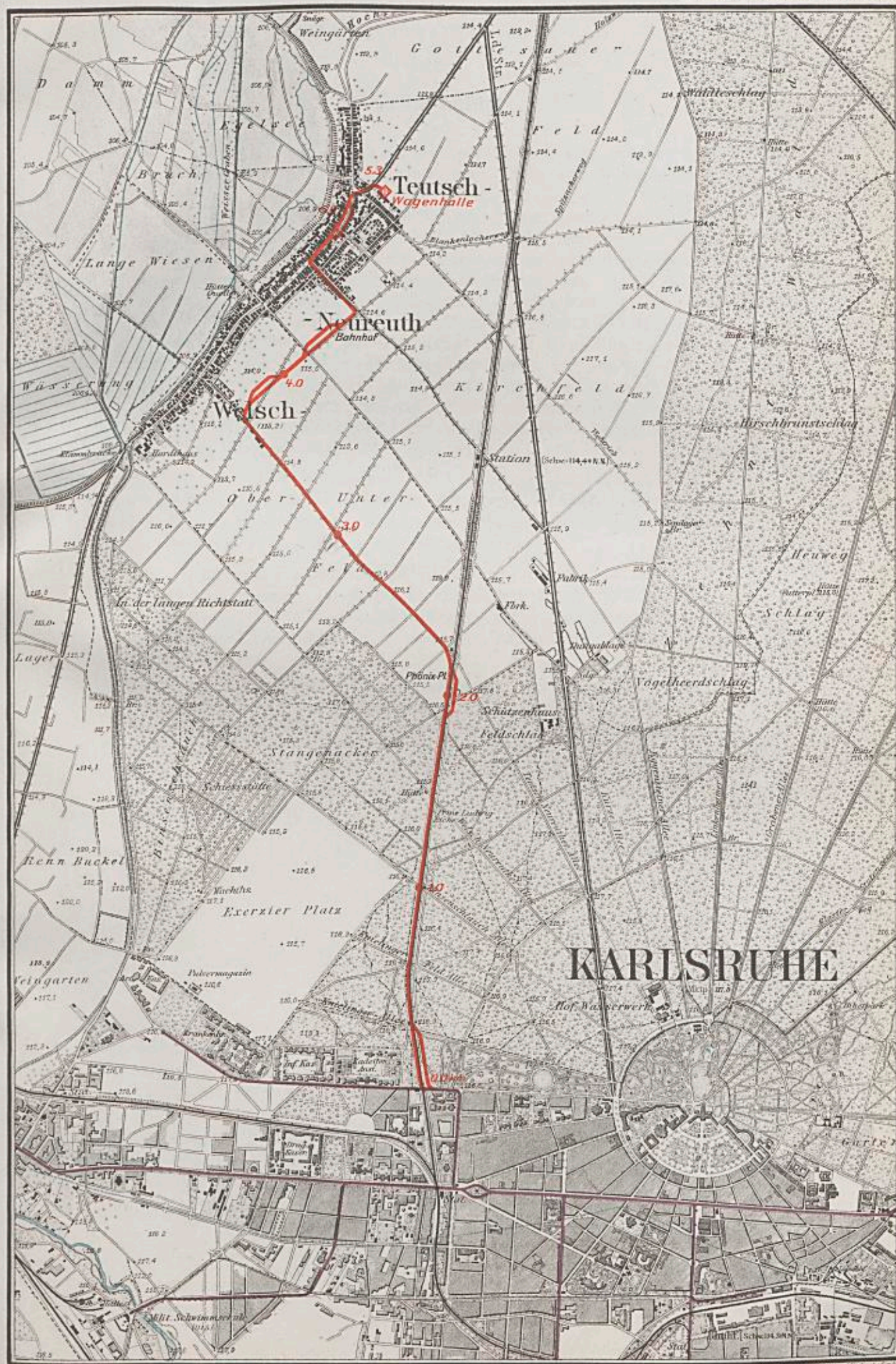
Siegrist.

Übersichtsplan
der Strassenbahnanlage
Karlsruhe-Welsch-u. Deutschneureuth.

— Neue Gleisanlage

— Bestehende "

Karlsruhe, im Juli 1914.
Städt. Strassenbahnamt.



Maßstab 1:25000

Vorortbahn Neurent.

Kostenanschlag.

1. Betriebsfertige Erstellung der vollständigen Gleisanlage, bestehend aus Vignolschienen von rund 33 kg oder Millenschienen aus rund 45 kg-Metergewicht einschließlich aller Laschen, Bolzen, Spurstangen, Schwellen für Normalspur, mit ordnungsgemäßer Gleisentwässerung, Unterbettung und Schienenverbindungen, den erforderlichen Aus- und Endweichen, Lieferung einer Staatsbahnkreuzung, sowie einer doppelgleisigen Einschwenkung an der Moltkestraße bei Kilometer 0,0. Betriebslänge der Neubaustraße 5,1 km. Erstellung der erforderlichen Oberleitungsanlage mit Doppelfahrdraht von je 70 qmm Kupferquerschnitt, montiert an Gittermasten, mittelst Armauslegern oder Queraufhängungen, eingerichtet für Schleifbügelbetrieb nach den Normalien der städtischen Straßenbahn mit Streckenverankerungen, Blitzableitern und Abteilungs-ausschaltern, mit Anschluß an das vorhandene Karlsruher Stadtnetz und Einbau einer oberirdischen Verstärkungsleitung einschließlich Zulieferung sämtlichen Materials und Montage 252 000 „
2. Bereitstellung von 4 Motowagen und 3 Anhängewagen, zweiachsig mit je 2 Elektromotoren für die Triebwagen, versehen mit der üblichen elektrischen Starkstrom- und Beleuchtungseinrichtung in Bauausführung entsprechend den neuesten städtischen Wagen einschließlich Erbsenstücke 93 000 „
3. Eine Wagenhalle von etwa 600 qm bebauter Grundfläche, ausreichend für die Unterbringung von 9 Wagen einschließlich kleiner Hilfswerkstatt mit Werkzeugen, Revisionsgruben, Beleuchtung, Einfriedigung und Einfahrtsgleisen nebst Oberleitung und Verbindungsgleis zwischen Wagenhalle und Betriebsstrecke 52 000 „
4. Bauleitung, An- und Abfuhr, Schutzmaßnahmen für Telefon- und Telegrafeneleitungen, Läutewerk und Semaphoranlage, Kanalarbeiten, 1 vollständige Streckentelefonanlage nebst den dazugehörigen Apparaten, diverse Montagegeräte, Uniformen für Fahrpersonal, Zuschlag für Nachtarbeiten und Unvorhergesehenes, sowie zwei Wartehallen für Fahrgäste und zur Unterbringung des Streckentelephons, Inbetriebsetzung, Bauzinsen, Vorarbeiten und Projektbearbeitung 31 000 „

Insgesamt = 428 000 „

Anlage III.

Zwischen
 der Großherzoglichen Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste dahier
 und
 der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat daselbst,
 wird folgender

Mietvertrag

geschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe beabsichtigt, die städtische Straßenbahn im Anschluß an die Linie in der Moltke-Straße unter Benutzung des Bahnkörpers der alten Rheinbahnlinie von der Moltke-Straße bis zur Wartstation 15 a nach Welsch- und Teutsch-Reurent fortzuführen und im Anschluß an das städtische Straßenbahnnetz zu betreiben.

Zur Durchführung dieses Unternehmens vermietet die Großherzogliche Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste an die Stadtgemeinde Karlsruhe für die Dauer des Betriebs der in Absatz 1 erwähnten Straßenbahn das im angeschlossenen Plan des städtischen Tiefbauamts vom 13. Juli 1914 bezeichnete zur Großherzoglichen Zivilliste gehörige Gelände des Bahnkörpers der alten Rheinbahnlinie im Flächenmaß von 37 101 qm.

Auf dem gemieteten Gelände dürfen nur die für den Betrieb der Straßenbahn erforderlichen Gleise nebst Weichen eingebaut und die Maste für die elektrische Oberleitung der Straßenbahn aufgestellt werden.

Sonstige Bauten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Vermieterin erstellt werden.

§ 2.

Die Miete beginnt mit dem Zeitpunkt des Inangriffnahme des Geländes für die Zwecke des Bahnbaues spätestens am 1. Januar 1915.

§ 3.

Der von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu entrichtende Mietzins beträgt jährlich 1 000 M

— Eintausend Mark. —

Er ist in vierteljährlichen Raten jeweils am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres zahlbar.

§ 4.

Nach Ablauf der Mietzeit hat die Stadtgemeinde Karlsruhe das gemietete Gelände geräumt von Bahnanlagen in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie es übernommen hat.

§ 5.

Die der Stadtgemeinde Karlsruhe nach § 1 des Vertrags mit der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste vom 25. November 1911 eingeräumte Befugnis zur Einlegung des westlichen Entlastungskanaals in den Bahnkörper der alten Rheintalbahn wird durch den vorliegenden Vertrag nicht berührt.

§ 6.

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt. Jedem der vertragschließenden Teile ist eine Ausfertigung behändigt worden.

Anlage IV.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat daselbst
und
der Gemeinde Teutsch-Neurent, vertreten durch den Gemeinderat daselbst
wird folgende

Vereinbarung

getroffen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe wird die städtische Straßenbahn im Anschluß an die Linie in der Moltke-Straße nach Maßgabe der angeschlossenen vorläufigen Pläne Blatt 1 bis 12 zunächst bis zum neuen Staatsbahnhof Neurent fortführen und im Anschluß an das bestehende städtische Straßenbahnnetz betreiben.

Mit dem Bau der Bahn wird alsbald nach Erteilung der erforderlichen Bürgerausschuß- und Staatsgenehmigung begonnen werden.

Eine Verlängerung der Bahnstrecke bis an das nördliche Ende von Teutsch-Neurent (Gasthaus zum „Waldhorn“) ist in Aussicht genommen.

§ 2.

Für den Bau und Betrieb der in § 1 bezeichneten Linie stellt die Gemeinde Teutsch-Neurent ihre öffentlichen Wege und Straßen sowie sonstiges erforderliches Gelände innerhalb des Gemeindebezirks unentgeltlich zur Verfügung.

Dasselbe gilt von dem für eine etwaige spätere Erweiterung der Gleisanlage benötigten Gelände.

Der genaue Umfang des zur Verfügung zu stellenden Geländes bestimmt sich nach den von der Stadtgemeinde Karlsruhe auszuarbeitenden Detailplänen.

§ 3.

Sämtliches für die Bahnanlage benötigte Gelände ist in ausgebautem Zustand zu übergeben.

Soweit die Bahn in ortsplanmäßig herzustellende Straßen fällt, ist das Gelände auf künftige Straßenhöhe aufgefüllt und mit einem 25 cm starken Gerüst versehen zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten der Herstellung des Gerüsts bis zu 10 cm Gerüsthöhe werden der Gemeinde Teutsch-Neurent von der Stadtgemeinde Karlsruhe nach tatsächlichem Ausmaß und zwar in einer Breite von 2,50 m für Einfachgleis und von 5 m für Doppelgleis ersetzt.

Die Herstellung der Straßendecke (Pflasterung oder Besotterung) ist Sache der Gemeinde Teutsch-Neurent, die auch alle durch die Bahnanlage bedingten Änderungen an bestehenden Straßen (Fahrbahnen, Gehwegen u. s. w.) auf ihre Kosten vorzunehmen hat.

§ 4.

Die Gemeinde Teutsch-Neurent gestattet der Stadtgemeinde Karlsruhe die Anbringung von Oberleitungsmasten für den Bahnbetrieb auf den der Gemeinde gehörigen Grundstücken, Straßen und Wegen.

Soweit solche Masten auf Privatgrundstücken aufgestellt werden müssen, wird die Gemeinde Teutsch-Neurent darauf hinwirken, daß deren Eigentümer der Stadtgemeinde Karlsruhe die Aufstellung der Masten unentgeltlich gestatten.

§ 5.

Die Gemeinde Teutsch-Neurent gestattet der Stadtgemeinde Karlsruhe bei späterer Kanalisation der von der Bahnanlage berührten Straßen und Wege die Gleis- und Weichen-entwässerung kostenlos an diese Kanalisation anzuschließen.

Anmerkung zu § 1. Der Stadtrat erklärt:

„Wir sichern zu, daß wir nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Bahnlinie bis zum Bahnhof Neurent den Bau der Linie bis zum Gasthaus „zum Waldhorn“ in Angriff nehmen werden.“

§ 6.

Die Beseitigung etwaiger in die Bahnanlage fallenden Bäume ist Sache der Gemeinde Teutsch-Neurent; desgleichen das alljährliche Beschneiden der längs der Bahnlinie stehenden und in das freie Profil der Bahn hineinragenden Bäume.

Sofern die Bahnanlage die Beseitigung der Brückenwage in der Eggensteiner Landstraße nötig machen sollte, wird die Gemeinde Teutsch-Neurent diese Beseitigung auf ihre Kosten vornehmen.

§ 7.

Die Gemeinde Teutsch-Neurent verpflichtet sich für die Dauer des Bahnbetriebs den Gleiskörper einschließlich der Kilianschienen innerhalb des Ortssetters wöchentlich zweimal zu reinigen und nach Bedarf zu besprengen. Auch hat die Gemeinde Teutsch-Neurent für die im Interesse des Bahnbetriebs erforderliche Beseitigung von Schnee und Eis innerhalb des Ortssetters zu sorgen.

§ 8.

Die Gemeinde Teutsch-Neurent erklärt sich damit einverstanden, daß die in § 1 bezeichnete Straßenbahnlinie bei eintretendem Bedarf auch zur Beförderung von Gütern benützt wird.

§ 9.

Die Gemeinde Teutsch-Neurent wird darauf hinwirken, daß die zum Schutz der Bahn und ihres Betriebes erforderlichen polizeilichen Vorschriften erlassen werden.

§ 10.

Die Gemeinde Teutsch-Neurent verpflichtet sich ferner, für den Fall der Fortführung der Straßenbahn bis an das Nordende von Teutsch-Neurent das für die Errichtung einer Wagenhalle nebst Zufahrtsgleisen und Oberleitungsanschluß erforderliche Gelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu Eigentum abzutreten. Falls die Straßenbahn nicht mehr betrieben wird, hat die Stadt nach ihrer Wahl das Gelände zu vergüten oder an die Gemeinde Teutsch-Neurent zurückzugeben.

Der Umfang des für die Wagenhalle benötigten Geländes bestimmt sich nach den von der Stadtgemeinde auszuarbeitenden Detailplänen mit der Maßgabe, daß vorerst nur das für den ersten Ausbau der Halle nebst Gleis und Oberleitungsanschluß erforderliche Gelände an die Stadtgemeinde abzutreten ist, während die Abreignung des für die spätere Erweiterung dieser Halle benötigten Geländes erst vorzunehmen ist, wenn der Betrieb diese Erweiterung erforderlich macht.

§ 11.

Die Gemeinde Teutsch-Neurent gestattet der Stadtgemeinde Karlsruhe auf deren Wunsch den Bau einer Materialbahn für Müllabfuhr durch den nördlichen Teil von Teutsch-Neurent nach der Rheiniederung und stellt der Stadtgemeinde Karlsruhe das für diese Bahn sowie für die Müllablegung erforderliche Gelände auf die Dauer des Betriebs der Straßenbahn kostenlos zur Verfügung.

§ 12.

Die Gemeinde Teutsch-Neurent verpflichtet sich ferner, der Stadtgemeinde Karlsruhe für die Dauer des Bahnbetriebs den Mietzins von jährlich 1000 Mk zu ersetzen, den die Stadtgemeinde Karlsruhe an die Großherzogliche Civilliste für die Benützung des Bahnkörpers der alten Rheinbahnlinie von der Moltke-Straße bis zur Wartstation 15a auf Grund des hierwegen mit der Großherzoglichen Civilliste vereinbarten Mietvertrags vom 30. Juni 1914 zu entrichten hat. Die Zahlung der obigen Vergütung hört in dem Zeitpunkt auf, in welchem die Bahnlinie (bis zum Gasthaus zum Baldhorn) nachweislich eine Rente von mindestens $4\frac{1}{2}$ vom Hundert abwirft.

§ 13.

Die Ausführung der Gleis- und Stromleitungsanlage für die neue Linie hat im Benehmen mit dem Gemeinderat Teutsch-Neurent zu geschehen.

§ 14.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat Karlsruhe die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln vor.

Von Seiten des Gemeinderats Teutsch-Neurent bleibt die Zustimmung des Bürgerausschusses Teutsch-Neurent und die Staatsgenehmigung gemäß § 184 Ziffer 8 in Verbindung mit § 62 Seite 7 der Gemeindeordnung vorbehalten.

Anlage V.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat daselbst
und
der Gemeinde Welsch-Neureut, vertreten durch den Gemeinderat daselbst
wird folgende

Vereinbarung

getroffen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe wird die städtische Straßenbahn im Anschluß an die Linie in der Moltke-Straße nach Maßgabe der angeschlossenen vorläufigen Pläne Blatt 1 bis 12 zunächst bis zum neuen Staatsbahnhof Neureut fortführen und im Anschluß an das bestehende städtische Straßenbahnnetz betreiben.

Mit dem Bau der Bahn wird alsbald nach Erteilung der erforderlichen Bürgerausschuß- und Staatsgenehmigung begonnen werden.

Eine Verlängerung der Bahnstrecke bis an das nördliche Ende von Teutsch-Neureut (Gasthaus zum „Waldborn“) ist in Aussicht genommen.

§ 2.

Die Gemeinde Welsch-Neureut stellt das für den Bau und Betrieb der Bahn, einschließlich der Weichen- und Gleiswechsel erforderliche Gelände, soweit es innerhalb des Gemeindebezirks Welsch-Neureut liegt, für die Dauer des Bahnbetriebs unentgeltlich zur Verfügung.

Dasselbe gilt von dem für eine etwaige spätere Erweiterung der Gleisanlage benötigten Gelände.

Der genaue Umfang des zur Verfügung zu stellenden Geländes bestimmt sich nach den von der Stadtgemeinde Karlsruhe auszuarbeitenden Detailplänen.

§ 3.

Sämtliches für die Bahnanlage benötigte Gelände ist in ausgebautem Zustand zu übergeben.

Soweit die Bahn in ortsplanmäßig herzustellende Straßen fällt, ist das Gelände auf künftige Straßenhöhe aufgefüllt und mit einem 25 cm starken Gerüst versehen, zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten der Herstellung des Gerüsts bis zu 10 cm Gerüsthöhe werden der Gemeinde Welsch-Neureut von der Stadtgemeinde Karlsruhe nach tatsächlichem Ausmaß und zwar in einer Breite von 2,50 m für Einfachgleis und von 5 m für Doppelgleis ersetzt.

Die Herstellung der Straßendecke (Pflasterung oder Besotterung) ist Sache der Gemeinde Welsch-Neureut, die auch alle durch die Bahnanlage bedingten Änderungen an bestehenden Straßen (Fahrbahnen, Gehwegen usw.) auf ihre Kosten vorzunehmen hat.

§ 4.

Die Gemeinde Welsch-Neureut gestattet der Stadtgemeinde Karlsruhe die Anbringung von Oberleitungsmasten für den Bahnbetrieb auf den der Gemeinde gehörigen Grundstücken, Straßen und Wegen.

Soweit solche Masten auf Privatgrundstücken aufgestellt werden müssen, wird die Gemeinde Welsch-Neureut darauf hinwirken, daß deren Eigentümer der Stadtgemeinde Karlsruhe die Aufstellung der Masten unentgeltlich gestatten.

§ 5.

Die Gemeinde Welsch-Neureut gestattet der Stadtgemeinde Karlsruhe bei späterer Kanalisation der von der Bahnanlage berührten Straßen und Wege die Gleis- und Weichenentwässerung kostenlos an diese Kanalisation anzuschließen.

§ 6.

Die Beseitigung der in die Bahnanlage fallenden Bäume ist Sache der Gemeinde Welsch-Neureut; desgleichen das alljährliche Beschneiden der längs der Bahnlinie stehenden und in das freie Profil der Bahn hineinragenden Bäume.

§ 7.

Die Gemeinde Welsch-Neurent verpflichtet sich für die Dauer des Bahnbetriebs, den Gleiskörper innerhalb des Ortsetters wöchentlich zweimal zu reinigen und nach Bedarf zu besprengen.

Auch hat die Gemeinde Welsch-Neurent für die im Interesse des Bahnbetriebs erforderliche Beseitigung von Schnee und Eis innerhalb des Ortsetters zu sorgen.

§ 8.

Die Gemeinde Welsch-Neurent erklärt sich damit einverstanden, daß die in § 1 bezeichnete Straßenbahnlinie bei eintretendem Bedarf auch zur Beförderung von Gütern benützt wird.

§ 9.

Die Gemeinde Welsch-Neurent wird darauf hinwirken, daß die zum Schutz der Bahn und ihres Betriebes erforderlichen polizeilichen Vorschriften erlassen werden.

§ 10.

Die Ausführung der Gleis- und Stromleitungsanlage für die neue Linie hat im Benehmen mit dem Gemeinderat Welsch-Neurent zu geschehen.

§ 11.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat Karlsruhe die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln vor.

Von Seiten des Gemeinderats Welsch-Neurent bleibt die Zustimmung des Bürgerausschusses Welsch-Neurent und die Staatsgenehmigung gemäß § 184 Ziffer 8 in Verbindung mit § 62 Seite 7 der Gemeindeordnung vorbehalten.

Bürgerausschusszustimmung am 30. Juli 1914.

Nr. 69.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 20. Oktober 1914 No. 49909.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 31. VIII. 14 No. 14281 bezüglich des Erbaunotwendigen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1914.

*(Die Aufführung der Arbeiten ist nach dem bei der Anlage des Lagerbuch Nr. 9431
begründeten Entwurf der Herstellung von Teilen der Schnebler-,
Karl-, Reichs- und Hohenzollern-Straße be-
treffend.*

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. folgende Straßen ortsplannäßig hergestellt und soweit das noch nicht geschehen ist, mit Kanalisation, Gas-, Wasser- und Stromleitung versehen werden:
 - a. Schnebler-Straße zwischen Karl- und Gebhard-Straße,
 - b. Karl-Straße zwischen Schnebler- und Marie Alexandra-Straße,
 - c. Reichs-Straße zwischen Beierthheimer Allee und Karl-Straße,
 - d. Hohenzollern-Straße zwischen Beierthheimer Allee und Salier-Straße, *Marst. 20. 9. 15,*
 - e. die südliche Hälfte der Hohenzollern-Straße von der Salier-Straße, bis zur Westgrenze des Grundstücks Lagerbuch Nr. 9431;
2. die Gebhard-Straße zwischen Schnebler-Straße und Reichs-Straße mit Kanalisation versehen,
3. die elektrische Straßenbahn zwischen der Reichs-Straße und Beierthheim nach Maßgabe des beiliegenden Plans aus der Karl- und Marie Alexandra-Straße in die Reichs-Straße und Gebhard-Straße verlegt und doppelgleisig ausgebaut.
4. der erforderliche Aufwand mit insgesamt 278 814 M aus Anlehensmitteln bestritten und davon ein Teil in Höhe von 30 000 M in 15 Jahren, der Restbetrag in Höhe von 248 814 M in 37 Jahren getilgt,
5. zur Verwendung dieser Anlehensmittel Frist bis zum Rechnungsabschluß für das Jahr 1915 bestimmt wird,
6. folgende gleichlautende Gemeindebeschlüsse erlassen werden:

Die Eigentümer der an die

Schnebler-Straße zwischen Karl- und Gebhard-Straße,
Karl-Straße zwischen Schnebler- und Reichs-Straße,
Karl-Straße zwischen Reichs- und Marie Alexandra-Straße,
Reichs-Straße zwischen Beierthheimer Allee und Karl-Straße,
Hohenzollern-Straße zwischen Beierthheimer Allee und Salier-Straße
angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen.

Es finden die „allgemeinen Grundsätze über den Beitrag der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes“ (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) mit der Maßgabe Anwendung, daß auch hinsichtlich der unbebauten Grundstücke die Beiträge fällig werden, sobald die Ortsstraße benützlich hergestellt ist;

7. folgender Gemeindebeschluß erlassen werde:

„In Abweichung von § 3 des Gemeindebeschlusses vom 21. Juni 1909 über den „Beizug der Grundeigentümer zu den Kosten der unterirdischen Abzugskanäle gemäß § 23 des Ortsstraßengesetzes“ werden die Beiträge der Anstößer zu den Kosten des Kanals in der Gebhard-Straße zwischen Schnebler- und Reichs-Straße, soweit nicht schon früher auf den angrenzenden Grundstücken Bauten errichtet oder Anschlüsse hergestellt werden, erst fällig, wenn die genannte Straßenstrecke benützlich hergestellt ist.“

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Schoch.

Begründung.

Im Verkehrsinteresse sowohl, als auch um den Anbau zu ermöglichen, soll die Karl-Straße bis zur Marie Alexandra- und die Reichs-Straße zwischen Karl-Straße und Beierthheimer Allee alsbald ortsplanmäßig ausgebaut werden. Bisher stand der Herstellung dieser Straßen der Umstand entgegen, daß die angrenzenden Grundstücke noch nicht baureif waren und das Straßengelände teilweise noch nicht im Eigentum der Stadt sich befand. Da die Umlegung der Grundstücke nunmehr beendet ist, kann mit Herstellung der Straßen alsbald begonnen werden. Gleichzeitig sollen auch, dem Wunsch der Anlieger entsprechend, auch die Schnezler-Straße zwischen Karl- und Gebhard-Straße sowie die Hohenzollern-Straße zwischen Beierthheimer Allee und Salier-Straße hergestellt werden. Die Hohenzollern-Straße noch weiter nach Westen zu verlegen ist z. Zt. noch nicht angängig, weil die nördlich angrenzenden Grundstücke noch nicht baureif sind; doch soll dem Umstand, daß an der Südseite westlich der Salier-Straße bereits Häuser erstellt sind, Rechnung getragen und die südliche Hälfte der Straße vor diesen Häusern hergestellt werden.

Sämtliches Straßengelände ist teils durch Umlegung, teils im Wege des Vertrags unentgeltlich in den Besitz der Stadtgemeinde übergegangen.

Die Schnezler-Straße erhält eine Breite von 15 m, wovon 7,50 m auf die Fahrbahn und je 3,75 m auf die beiderseitigen Gehwege entfallen. Der zu ihrer Entwässerung zu bauende Kanal hat plangemäß Gefälle nach Westen; deshalb muß gleichzeitig auch der Kanal in der Gebhard-Straße bis zur Reichs-Straße, wo der Anschluß an einen bereits gebauten Kanal gewonnen wird, hergestellt werden.

Für die Karl-Straße ist zwischen Schnezler- und Hohenzollern-Straße eine Breite von 20 m, südlich der Hohenzollern-Straße eine Breite von 18 m vorgesehen; die Fahrbahn weist auf der Strecke zwischen Schnezler- und Reichsstraße mit Rücksicht auf die Straßenbahn eine Breite von 13 m, südlich davon eine Breite von 8 m auf. Auf der Strecke südlich der Hohenzollern-Straße ist die schon früher genehmigte Kanalisation bereits hergestellt, Gas- und Wasserleitung zum Teil (anlässlich der Versorgung des Stadtteils Beierthheim mit Gas- und Wasser) schon verlegt.

Die Reichsstraße erhält eine Breite von insgesamt 30 m, wovon je 6 m auf die Gehwege, je 5,50 m auf die beiden Fahrbahnen und 7 m auf den besonderen Bahnkörper der bereits bestehenden elektrischen Straßenbahn entfallen; dieser Bahnkörper soll, wie dies z. B. schon in der Ettlinger Straße geschehen ist, grün angelegt werden. In die Reichsstraße ist außer dem Entwässerungskanal ein Spülkanal einzubauen.

Die Hohenzollern-Straße wird 12 m breit (6 m Fahrbahn, je 3 m Gehweg); der Kanal ist teilweise bereits hergestellt, teilweise im Bau; die Mittel hierfür sind früher schon bewilligt worden. Gas- und Wasserleitung ist zum Teil ebenfalls schon verlegt.

Sämtliche Straßen sollen Schotterdeckung erhalten.

Die elektrische Straßenbahn nach dem Stadtteil Beierthheim führt zur Zeit südlich der Reichsstraße durch die Karl- und Marie Alexandra-Straße bis an die Gebhard-Straße. Die Gleise auf dieser Strecke sind stark abgenützt, auch fehlt jede Unterbettung, was sich jetzt, nachdem die Straße zum Zwecke des Kanalbaues aufgerissen war, sehr unangenehm bemerkbar macht. Es müßte demnach mit einer vollständigen Erneuerung des Unterbaues auf dieser Straße gerechnet werden. Bei dieser Sachlage war zu prüfen, ob nicht statt der Erneuerung eine Verlegung der Straßenbahn vorzunehmen sei derart, daß sie künftig nicht mehr durch die südliche Karl-Straße und die Marie Alexandra-Straße, sondern von der Reichsstraße ab westlich durch diese bis zur Gebhard-Straße und von hier durch die Gebhard-Straße bis zur Marie Alexandra-Straße geführt wird. Ausschlaggebend für die Wahl dieser neuen Führung war insbesondere die Erwägung, daß die Reichsstraße bei der ihr nach dem Ortsbauplan zukommenden Bedeutung über kurz oder lang mit einer durchgehenden Straßenbahnlinie vom Hauptbahnhof nach dem Westen ausgestattet werden muß; es wäre aber natürlich gänzlich unzweckmäßig und mit unnötigem Aufwand verbunden, sowohl in der Reichs- als auch in der nahen Marie Alexandra-Straße parallel laufende Straßenbahnlinien zu führen. Dazu kommt, daß, wenn später einmal Bulach durch eine elektrische Straßenbahn mit dem Stadttinnern und dem Bahnhof verbunden werden soll, die Beierthheimer Linie im Zuge der Gebhard-Straße über die Alb zu führen und daß sie mit zwei Gleisen auszustatten sein wird. Zwei Gleise in die schmale Marie Alexandra-Straße zu verlegen, würde aber mit großen Verkehrsbelästigungen verknüpft sein.

Der Umbau der jetzt vorhandenen Linie (mit Einbau eines zweiten Gleises) würde 62 600 Mk., der Bau der neuen Linie 68 300 Mk. (von denen rund 4 000 Mk. wieder zum Ersatz kämen, siehe unten) kosten; die Mehrkosten der neuen Linie sind also unbedeutend.

Allerdings besteht ein gewisser Nachteil für diejenigen Einwohner, die bisher gewohnt waren, bei der Haltestelle an der Ecke Karl- und Marie Alexandra-Straße einzusteigen. Dieser Nachteil dürfte aber um deswillen nicht so schwer ins Gewicht fallen, als der Kreis dieser

Personen nicht sehr groß ist (es betrifft nur diejenigen, die östlich der Karolinen-Straße wohnen) und die Haltestelle an der Ecke der Reichs- und Karl-Straße nur etwa 200 m weiter entfernt ist. Beachtet man, daß gerade dieser Teil der Stadt durch die Nähe des Bahnhofs gegenüber den übrigen Teilen große Vorteile hat, so darf ihm dieses Opfer wohl zugemutet werden.

Die Kosten der Straßenherstellung berechnen sich nach dem Voranschlag der beteiligten Ämter folgendermaßen:

Straße	Gelände- erwerb (Grund- buch- kosten)	Straßen- bau	Gehweg- anlage	Kanal- bau	Gas- leitung	Wasser- leitung	Strom- leitung	Baum- anlagen u. dergl.	Zu- sammen
Schnebler-Straße zwischen Karl- und Gebhard-Straße	—	6 050	2004 50	7 200	2 400	3 800	1 400	—	22 854 50
Gebhard-Straße	—	—	—	10 700	—	—	—	—	10 700 —
Karl-Straße zwi- schen Schnebler- u. Marie Alexandra- Straße	50	17 325	7542 —	16 900	6 120	9 660	6 770	—	64 367 —
Reichs-Straße zwi- schen Beiertheimer Allee und Karl- Straße	—	13 090	6100 —	18 000	9 000	14 500	2 900	1 440	65 030 —
Hohenzollern- Straße	330	22 495	9837 50	—	2 500	5 800	6 600	—	47 562 50
	380	58 960	25484 —	52 800	20 020	33 760	17 670	1 440	210 514 —

Die Kosten für die Verlegung der Straßenbahnlinie belaufen sich auf insgesamt 68 300 M. Hierin sind inbegriffen die infolge der Verlegung am Straßenkörper in der Reichs-, Gebhard- und Marie Alexandra-Straße vorzunehmenden Arbeiten mit einem Aufwand von 15 300 M. und die Kosten für Änderung der Wasserleitung in Höhe von 300 M. Infolge der beschränkten Lebensdauer der Gleis-, Weichen- und Oberleitungsanlage muß der Betrag von 30 000 M. in 15 Jahren getilgt werden, während der gesamte übrige Aufwand, wie auch der Aufwand für Herstellung der Straßen in 37 Jahren getilgt wird. Von dem Aufwand von 68 300 M. stellt ein Teil (rund 4000 M.) Kosten der Straßenherstellung dar, die seiner Zeit von den Anliegern wieder zu ersetzen sind.

Zu den Straßenkosten sollen die Angrenzer wie folgt beigezogen werden:

Bezüglich der eigentlichen Straßenkosten sollen die unter Ziffer 6a des Antrags angeführten Gemeindebeschlüsse erlassen werden. Die Absicht, diese Gemeindebeschlüsse herbeizuführen, ist vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden; Einsprachen sind nicht eingekommen. Die nach § 22 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes erforderliche Zustimmung der Mehrheit der Anlieger zur sofortigen Fälligkeit der Straßenkosten ist erteilt.

Für die Erstattung der Gehwegkosten ist der allgemeine Gemeindebeschuß vom 25. Juli 1913 maßgebend, für die Erstattung der Kanalkosten der allgemeine Gemeindebeschuß vom 21. Juni 1909. Nach § 3 des letzteren werden die Anliegerbeiträge (40 M. pro Frontmeter) fällig, sobald der Kanal gebrauchsfähig hergestellt ist. Diese sofortige Anforderung der Anliegerbeiträge ist gerechtfertigt, wenn der alsbaldigen baulichen Verwertung der angrenzenden Grundstücke kein Hindernis im Wege steht. Ist dies jedoch der Fall, so würde der sofortige Beizug als ungerechtfertigte Härte empfunden werden; es soll deshalb wie in ähnlichen früheren Fällen hinsichtlich des Kanals in der Gebhard-Straße, deren Herstellung für die nächste Zeit noch nicht zu erwarten ist, bestimmt werden, daß die Kanalkostenbeiträge erst fällig werden, wenn die Gebhard-Straße benützbar hergestellt ist, es sei denn, daß schon vorher auf den angrenzenden Grundstücken Bauten errichtet oder Anschlüsse hergestellt werden. Hinsichtlich der übrigen Straßen bewendet es dagegen bei der sofortigen Fälligkeit der Kanalkosten.

Die auf die Anlieger anzuzeichnenden Beiträge berechnen sich nach den Voranschlägen folgendermaßen:

Straße	Gelände- erwerb (Grund- buch- kosten)	Straßen- bau	Schweg- anlagen	Kanali- sation rund*)	Straßen- unter- haltung auf die Dauer von 5 Jahren**)	zusammen		Bemerkungen.
	M	M	M	ℒ	M	M	ℒ	
Schneegler-Straße	—	6 050	2 004 50	—	6 600	1 100	15 754 50	
Gebhard-Straße	—	—	—	—	8 600	—	8 600	
Karl-Straße zwi- schen Schneegler- und Reichs-Straße . .	—	8 910	2 920	—	8 000	2 860	22 690	In dem Betrag für Straßenbau sind die von den An- liegern zu er- legenden Kosten der bereits her- gestellten Schutz- verbedung in der Gleiszone ent- halten.
Karl-Straße zwi- schen Reichs- und Marie Alexandra- Straße	50	10 505	4 622	—	6 400	2 530	24 107	
Reichs-Straße .	—	11 880	3 345	—	9 600	2 420	27 245	Bei den Kosten des Straßenbaues sind die lediglich mit Rücksicht auf die Straßenbahn anzuwendenden Kosten ausge- schlossen. Die Ko- sten der Verbe- derung des beje- deren Bahnhofs pers bleiben der Stadt zur Last; desgleichen die Kosten der Baum- anlage etc.
Hohenzollern- Straße	330	22 495	9 837 50	—	—	3 400	36 062 50	
	380	59 840	22 729	—	39 200	12 310	134 459	

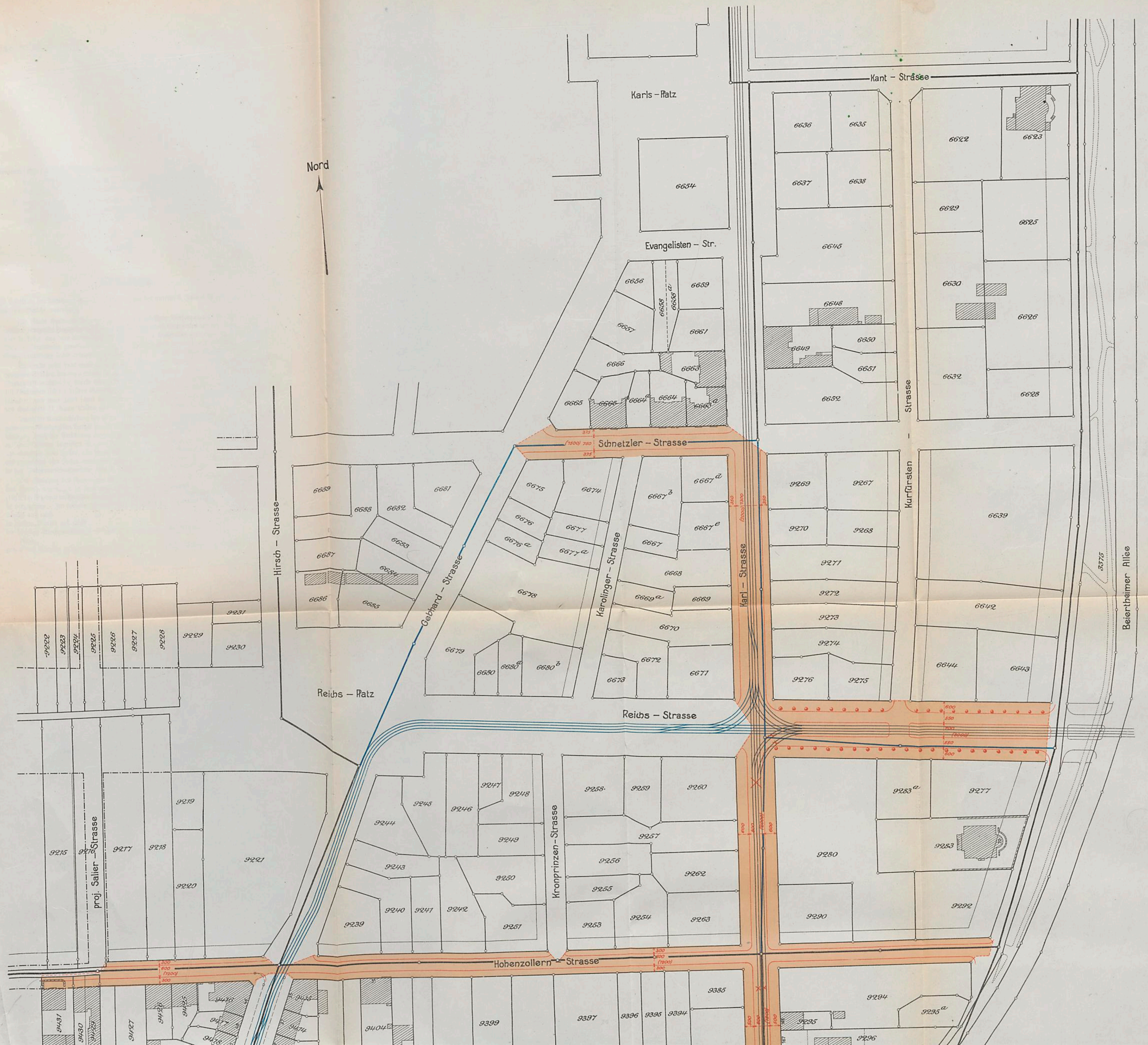
Hierzu ist zu bemerken, daß nach § 10 Absatz 2 der Eingemeindungsbedingungen für Beiertheim die am 1. Januar 1907 schon erbauten Häuser zu den Straßen- und Kanalkosten nicht herangezogen werden dürfen; demgemäß bleiben von den obigen Beträgen der Stadtgemeinde zur Last:

- bei der Karl-Straße zwischen Reichs- und Marie Alexandra-Straße die Beiträge für das Grundstück Lagerbuch Nr. 9 295 mit 330 M 19 ℒ (Straßenkosten) und 370 M (Kanalkosten);
- bei der Hohenzollern-Straße die Beiträge für die Grundstücke Lagerbuch Nr. 9 416, 9 415, 9 404, 9 429 und 9 431, mit insgesamt 2 679 M 05 ℒ (Straßenkosten).

Dr. Paul.

*) Nach dem Gemeindebeschluss vom 21. Juni 1909 wird der Berechnung nicht der Aufwand für den jetzt zu bauenden Straßentunnel zu Grunde gelegt, sondern der feste Betrag von 40 M pro Frontmeter, das ist ein Teil des Aufwands der Stadt für das gesamte Kanalsystem, auf die Frontmeter aller an kanalisierte Straßen stoßenden Grundstücke umgelegt.

**) Der Aufwand der Stadt wird aus laufenden Mitteln bezahlt.



Nord

Karls - Platz

Evangelisten - Str.

Karolinger - Strasse

Reichs - Strasse

Kronprinzen - Strasse

Hohenzollern - Strasse

Hirsch - Strasse

Reichs - Platz

proj. Salier - Strasse

Kant - Strasse

Strasse

Kurfürsten

Beiertheimer Allee



Karlsruhe, den 14. Juli 1914.
Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 30. Juli 1914.

Plan folgt nach

Stadtsanierung mit Belass Grossh. Ministerium d. d. Bauwesen
vom 20. Oktober 1914 No. 49909.

Karlsruhe, den 14. Juli 1914.

Die Erweiterung des Gaswerks II betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

- I. daß die Anlagen des Gaswerks II nach Maßgabe des von der Direktion der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke ausgearbeiteten Projekts erweitert,
- II. daß die dadurch entstehenden Kosten bis zum Betrag von 2 600 000 M. in den Jahren 1914—1916 aus Anlehensmitteln bestritten und diese nach den bestehenden Grundsätzen aus Wirtschaftsmitteln getilgt werden.

Der Stadtrat.

Siegfried.

Lacher.

Begründung.

Die Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke hat unterm 3. Januar ds. Js. dem Stadtrat folgenden Bericht unterbreitet:

Die Stadt Karlsruhe und das an sie angeschlossene Versorgungsgebiet (die Vororte und die Gemeinde Hagsfeld) werden aus zwei stadteigenen Gaswerken mit dem erforderlichen Gas versorgt: aus dem älteren und kleineren, an der Kaiserallee gelegenen, bis zum Jahre 1869 in Privatbesitz gewesenen Gaswerk I und aus dem neueren und größeren, von der Stadtverwaltung selbst erbauten, am Ostende der Stadt gelegenen Gaswerk II.

Karlsruhe zählt dank einer zielbewußten Tätigkeit der leitenden Stellen zu denjenigen deutschen Städten, die einen relativ hohen Gasverbrauch haben. Infolge des stetig wachsenden Gasbedarfs mußten die Werke immer mehr und mehr erweitert werden. Schon im Jahre 1910 befanden sich die beiden Gaswerke in ihrem jetzigen Ausbau am Ende ihrer Leistungsfähigkeit, und man stand schon damals vor einer abermaligen umfassenden Erweiterung des Gaswerks II, deren Kosten auf rund 3 000 000 M. veranschlagt waren.

Durch die Auswechslung der in den hiesigen Schulen seit längerer Zeit in Verwendung gewesenen Gasheizöfen konnte man die Erweiterung des Gaswerks II um zwei Jahre verschieben; durch die Errichtung eines dritten großen Gasbehälters im Werk II, der zurzeit in Fertigstellung begriffen ist, wurde eine weitere Verschiebung der Gesamterweiterung um abermals zwei Jahre, also durch die beiden genannten Maßnahmen eine Verschiebung um insgesamt vier Jahre ermöglicht (vgl. unseren Bericht vom 3. Oktober 1910, welcher in der Bürgerausschussvorlage vom 2. November 1910 abgedruckt ist).

Die Zunahme des Gasverbrauchs entsprach in den Jahren 1910, 1911 und 1912 etwa den Berechnungen, die in dem genannten Bericht niedergelegt sind. In diesem Winter (1913/14) ist jedoch im höchsten Wochenverbrauch gegenüber dem Vorjahr ein kleiner Rückgang zu verzeichnen. Im vorigen Winter (1912/13) belief sich der höchste Gasverbrauch in einer Woche auf rund 443 000 cbm,
in diesem Winter auf rund 430 000 cbm,
im höchsten Wochenverbrauch ist also in diesem Jahr ein Rückgang von
etwa 3 %
gegen das Vorjahr zu verzeichnen. Der Unterschied in der höchsten Tagesabgabe in den

beiden genannten Wintern ist jedoch unbedeutend. Der höchste Tagesgasverbrauch betrug

im vorigen Winter rund	66 900 cbm,
in diesem Winter rund	65 300 cbm.

Der Mindestverbrauch am Tage der höchsten Gasabgabe betrug also in diesem Winter gegenüber dem Vorjahre etwa 2 %. In den letzten Tagen des vorigen Monats schwankte der Gasverbrauch gegenüber dem Vorjahr in einer solchen Weise, daß an einigen Tagen ein geringerer, an anderen Tagen ein höherer Gasverbrauch zu verzeichnen war.

Der teilweise eingetretene Rückgang im Gasverbrauch ist zum Teil auf die allgemeine ungünstige Geschäftslage, auf die Verwendung sparsamer Brenner und Kochapparate und auf die häufigere Verwendung elektrischen Lichtes zurückzuführen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der teilweise Rückgang im Gasverbrauch nur eine vorübergehende Erscheinung ist, und daß es bei einer richtigen Werbetätigkeit möglich ist, den Gasverbrauch im hiesigen Versorgungsgebiet noch wesentlich zu steigern. Von den in Karlsruhe vorhandenen Haushaltungen und Geschäften sind etwa 25 000 mit Gas versorgt, während etwa 7000 Haushaltungen noch kein Gas beziehen. Die Jahresgasabgabe, auf den Kopf des versorgten Gebietes bezogen, berechnet sich zu rund 120 cbm; der Verbrauch in den tatsächlich versorgten Haushaltungen ist zu schätzen auf etwa 150 cbm. Mit Rücksicht darauf, daß die zurzeit noch nicht mit Gas versorgten Haushaltungen sich in weniger günstigen Wirtschaftsverhältnissen befinden, ist zu schließen, daß bei einer späteren Gasversorgung derselben nur mit einem Verbrauch von etwa 50 cbm auf den Kopf zu rechnen ist. Werden mit der Zeit die noch fehlenden Haushaltungen für den Gasbezug gewonnen, so darf mit einem allmählichen Zuwachs bis zu einem Jahresverbrauch von 2 000 000 cbm gerechnet werden. Läßt man in der Gasversorgung der noch fehlenden Haushaltungen eine Erleichterung in der Weise eintreten, daß man die Hausinstallationen einschließlich der erforderlichen Brenner und Kochapparate auf Kosten der Stadt einbaut und hierfür einen etwas erhöhten Gaspreis anrechnet, so darf mit Bestimmtheit auf den allmählichen Anschluß sämtlicher Wohnungen an das Gasrohrnetz geschlossen werden. Ein Antrag auf die Durchführung der geschilderten Maßregel ist erst zu stellen, wenn die Gaserzeugungseinrichtungen eine entsprechende Erweiterung erfahren haben, also voraussichtlich im Jahre 1915. Mit den obigen Mitteilungen sollte zunächst nur dargetan werden, daß mit einem stetigen Wachsen des Gasverbrauchs auch in den künftigen Jahren zu rechnen ist, und daß eine Sättigung mit Gas im hiesigen Versorgungsgebiet noch nicht so bald eintreten wird. Es ist damit zu rechnen, daß auch die Industrie in Zukunft sich die Verwendung von Gas mehr zu eigen macht, wenn es ihr ermöglicht wird, aus dem Bezug von Gas Vorteile zu erzielen. Dies wird der Fall sein, wenn man den Preis des Gases für industrielle Zwecke den neueren Verhältnissen besser anzupassen vermag, als dies bisher der Fall war.

Das Gaswerk I ist in seinen Einrichtungen veraltet; es wurde im Jahre 1869 von der Stadtverwaltung um den Betrag von 343 000 M. angekauft und später bis zum Jahre 1876 erweitert. Der letzte größere Bau, der auf dem Gelände des Gaswerks I errichtet wurde, ist ein im Jahre 1876 erstellter Gasbehälter von 4700 cbm Inhalt. Seit jener Zeit beläuft sich die Erzeugungsfähigkeit dieses Werkes auf rund 20 000 cbm Gas im Tag.

Die Kohlen werden diesem Werke mit der Eisenbahn zugeführt. Die Kohlenversorgungsverhältnisse des Werkes I haben sich jedoch durch die Verlegung der Maxaubahn wesentlich verschlechtert. Es konnte zwar mit der Eisenbahnbehörde wegen der weiteren Zufuhr der Kohlen mittels der Bahn ein Vertrag abgeschlossen werden, der aber nur bis zum Frühjahr 1915 Gültigkeit hat. Wollte man das Werk I über diesen Zeitpunkt hinaus weiter betreiben, so müßten die erforderlichen Kohlen mittels Fuhr von der nächsten Bahnstation oder vom Rheinhafen her zugebracht werden. Mit Rücksicht auf einige bauliche Veränderungen, die eine solche Kohlenversorgung verlangt, würde das spätere Einbringen der Kohlen jährlich um etwa 25 000 M. teurer zu stehen kommen als bisher.

Bei einer Instandhaltung des Gaswerks I über das Jahr 1915 hinaus müßten aber außerdem die vorhandenen Einrichtungen einer gründlichen Instandsetzung unterzogen werden, da die Einrichtungen durch den langjährigen Betrieb so sehr abgenutzt sind, daß sie auf die Dauer nicht weiterbetrieben werden können; eine Instandsetzung wäre aber mit Rücksicht auf die veraltete und teure Arbeitsweise nicht vertretbar. Zieht man weiter in Betracht, daß dieses Werk sich mitten in einem ziemlich eng bebauten Wohngebiet befindet, und daß die Nachbarschaft durch den Gaswerksbetrieb, insbesondere durch den Retortenhausbetrieb und bei der Wechselung von Gasreinigern, belästigt wird, so erscheint die Außerdienststellung des alten Werkes im Frühjahr 1915 als unbedingt geboten.

Mit der Auflassung des Gaswerks I sind zwei Fragen zu lösen:

1. Auf welche Weise ist ein Ersatz für die außer Betrieb kommenden Gaserzeugungseinrichtungen zu schaffen?
2. Was hat mit den entbehrlichen Bauten und dem freiverwendenden Gelände zu geschehen?

Eine eingehende Behandlung soll in diesem Bericht nur die erste Frage erfahren. Die Lösung der zweiten Frage ist weniger dringlich; es genügt, wenn dieselbe bis zur Außerbetriebsetzung des Werkes geklärt ist. Zur Orientierung sei jedoch in bezug auf die zukünftige Verwendung des Geländes des Gaswerks I folgendes mitgeteilt:

Das zwischen der Kaiserallee und der Sofienstraße gelegene, der Stadtgemeinde zu Eigentum gehörende Gelände, auf welchem das Gaswerk I errichtet ist, hat einen Flächeninhalt von etwa 28 000 qm. Ein an der Sofienstraße gelegener Teil dieses Geländes mit etwa 2600 qm Inhalt ist dem Tiefbauamt als Lagerplatz zur Verfügung gestellt; die anderen Teile stehen in Verwaltung des Gaswerks. Zwei Hauptbauten (das Retortenhaus nebst Kohlen- und Koks Magazin und das Gebäude für die Gasreinigung und Gasmessung) nebst vier noch im Betrieb befindlichen Gasbehältern mit einem Gesamthalt von 8500 cbm sind für die Gasfabrikation bestimmt. Die anderen auf dem Gelände befindlichen Bauten werden in der Hauptsache durch die Direktion und Verwaltung, durch die Installationsabteilung für Gas und Wasser, durch das Maschinenbauamt und durch das Elektrotechnische Amt in Anspruch genommen. Während beim Betrieb des Gaswerks I 4 Beamte und 85 Arbeiter im Höchstfalle, also insgesamt 89 Personen, beschäftigt sind, zählen zu den anderen auf dem Gelände des Gaswerks I tätigen Abteilungen 128 Beamte und 281 Arbeiter, also insgesamt 409 Personen. Während die zuletzt genannten Beamten zum weitaus größten Teil beständig in den in Frage stehenden Verwaltungsgebäuden beschäftigt sind, ist ein großer Teil der zuletzt genannten Arbeiter nur vorübergehend auf dem Gelände des Gaswerks I anwesend, so insbesondere die zur Installation zählenden 120 Arbeiter; die weiter zu dieser Abteilung zählenden 70 Beleuchtungsdienner verkehren nur selten im Gaswerk.

Die auf dem Gelände des Gaswerks I zur Verfügung stehenden Verwaltungsgebäude haben sich schon längst als unzulänglich erwiesen. Ebenfalls unzulänglich sind die vorhandenen Magazine und Werkstätten. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, daß in Bälde ein neues, erweiterungsfähiges, den Bedürfnissen entsprechendes Verwaltungsgebäude errichtet wird, und daß im Anschluß an ein solches die erforderlichen Magazinsräume und Werkstätten zur Errichtung kommen.

Nach Außerbetriebsetzung des Gaswerks I kann das Gelände an der Kaiserallee nicht ohne weiteres verlassen werden. Die im Westen der Stadt verlegten Gashauptrohrstränge sind so bemessen und angeordnet, daß sie von einem Punkte des in Frage stehenden Geländes aus mit Gas versorgt werden müssen, wenn nicht ganz erhebliche und kostspielige Änderungen an dem vorhandenen Gasrohrnetz zur Durchführung kommen sollen. Eine Änderung der genannten Hauptleitungen hätte auch eine zeitweilige Störung der Gasversorgung des westlichen Stadtgebietes zur Folge, so daß von einer solchen abgesehen ist. Auf dem Gelände des Gaswerks I muß also auf die Dauer ein Gasverteilungspunkt verbleiben. Dieser Speisepunkt hat aus einer gewissen Anzahl von Gasdruckregulatoren mit den erforderlichen Rohranschlüssen zu bestehen, die in einem besonderen Hause unterzubringen sind; der genannte Punkt ist an die zwischen dem Gaswerk II und dem Gaswerk I verlegte Gasleitung (Druckrohrstrang) anzuschließen. Im Interesse der Sicherheit der Gasversorgung des westlichen Stadtgebietes muß dieser Speisepunkt mit einem gewissen Gasbehälterraum in unmittelbarer Verbindung stehen. Zunächst genügen hierfür die auf dem Gelände des Gaswerks I zurzeit befindlichen Gasbehälter. Mit Ausdehnung des Stadtgebietes im Westen werden wohl die vorhandenen alten Gasbehälter nicht mehr als zureichend betrachtet werden können. Es ist deshalb für später die Errichtung eines neuen Gasbehälters mit einem Fassungsraum von etwa 20 000 cbm in unmittelbarer Nähe des in Frage stehenden Verteilungspunktes, also auf dem derzeitigen Gelände des Gaswerks I, in Aussicht zu nehmen. Hierauf ist schon in unserem Bericht vom 3. Oktober 1910, welcher der Bürgerausschußvorlage vom 2. November 1910 angeschlossen ist, hingewiesen worden. Es muß also auf die Dauer ein größerer Teil des derzeitigen Geländes des Gaswerks I zur Gasversorgung des Weststadtgebietes vorbehalten bleiben. Es empfiehlt sich deshalb, auch das neue Verwaltungsgebäude und die neuen Magazine und Werkstätten auf diesem Gelände zu errichten, was schon mit Rücksicht auf die zentrale Lage und auf die bequeme Erreichung der Straßenbahn von dem genannten Gelände aus empfehlenswert erscheint. Die in der Installationsabteilung beschäftigten Beamten und Arbeiter (zurzeit ohne die Beleuchtungsdienner etwa 140 Personen) müssen täglich von den Werkstätten

und Magazine aus sich in das Stadtgebiet begeben, um daselbst die vorzunehmenden Arbeiten durchzuführen. In der Kasse der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke und auf der Verwaltung derselben verkehrt ein zahlreiches Publikum. Es ist also sowohl im Interesse der eigenen Wirtschaft als auch des Publikums gelegen, wenn die Verwaltungsräume, Magazine und Werkstätten sich möglichst im Schwerpunkt der Stadt befinden. Welchen Umfang die genannten Anlagen zu erhalten haben und wie die Gebäude auf dem Gelände des Gaswerks I zu verteilen sind, wird erst in etwa einem Jahre angegeben werden können. Zunächst wird es genügen, auf die voraussichtliche spätere Verwendung des Geländes des Gaswerks I hingewiesen zu haben. Aus der angeedeuteten späteren Verwendung des Geländes ergibt sich, daß auch mit Rücksicht hierauf eine weitere Instandhaltung des Gaswerks I über das Jahr 1915 hinaus untunlich ist.

Bis zum Frühjahr 1915 ist unter allen Umständen ein Ersatz für das Gaswerk I zu beschaffen, wobei auf die spätere Steigerung des Gasbedarfs Rücksicht zu nehmen ist. Drei verschiedene Lösungen sind hierfür möglich, und zwar:

1. Kauf von Leuchtgas aus einem fremden Werk;
2. Errichtung eines neuen Gaswerks am Rheinhafen Karlsruhe (mit Rücksicht auf die leichte Kohlenzufuhr);
3. Erweiterung des Gaswerks II.

1. Kauf von Leuchtgas aus einem fremden Werk.

Etwa vor Jahresfrist hat die in Bremen ansässige Firma Carl Franke bei einer mündlichen Verhandlung in Aussicht gestellt, bei Abschluß eines entsprechenden Vertrags Gas in geeigneter Zusammenfassung aus einer am hiesigen Rheinhafen zu erbauenden Kokerei zum Preis von 3 M für den cbm ab Werk liefern zu können. An die Karlsruher Einwohner und Geschäfte, welche bisher Gaskoks aus den städtischen Werken bezogen, würde Hüttenkoks zu Syndikatspreisen geliefert werden.

Beim Bezug von Gas aus einer am Rheinhafen zu erbauenden Kokerei müßte ein reichlich bemessener Druckrohrstrang vom Rheinhafen bis in das Gelände des Gaswerks I zur Verlegung kommen, um das Gas von hier ab sowohl im westlichen Stadtgebiet verteilen als auch durch den schon vorhandenen Druckrohrstrang nach dem östlichen Gaswerk und in die dort befindlichen Gasbehälter leiten zu können. Die Kosten eines solchen Rohrstranges schätzen wir auf 250 000 M , welcher Betrag mit rund 6%, also mit 15 000 M , jährlich zu verzinsen und zu tilgen wäre. Bei einer solchen Art der Gasversorgung könnte der größte Teil der im Gaswerk II vorhandenen Einrichtungen entbehrt werden und mit diesen eine Geländefläche von etwa 40 000 qm, deren Wert wir zu 80 000 M schätzen. Im Gaswerk II müßten auch in Zukunft in Verwendung bleiben: die Gasbehälter, die Meßeinrichtungen und die Fernversorgungsanlage.

Die Selbstkosten der Gasherzeugung in den beiden bestehenden Werken beliefen sich im Jahre 1912 nebst Verzinsung und Tilgung der Anlagekapitalien einschließlich dem Vollwert der zurzeit im Bau befindlichen Anlagen, frei Gasbehälter, einschließlich den Kosten der letzteren, jedoch ohne Berücksichtigung des Stadtrohrnetzes und ohne Berücksichtigung der Gehälter derjenigen Beamten, welche auch beim Bezug von fremdem Gas weiter beschäftigt werden müßten, auf 5,42 M für den cbm; ohne Berücksichtigung der Verzinsung und Tilgung der Anlagekapitalien beliefen sich die Selbstkosten auf 4,02 M für den cbm.

Da bei Bezug von fremdem Gas ein Teil der vorhandenen Anlagen (insbesondere die Gasbehälter) in Betrieb zu halten wäre, der andere Teil noch bis zur völligen Tilgung verzinst und abgeschrieben werden müßte, so ist zu den Kosten des von dritter Seite gelieferten Gases die Verzinsung und Tilgung der vorhandenen Anlagen zum Teil beständig, zum Teil bis zur Tilgung der entbehrlich werdenden alten Anlagen hinzuzurechnen. Der Gesamtgasverbrauch belief sich im Jahre 1912 auf rund 16 500 000 cbm.

Nimmt man zunächst an, daß auch in den künftigen Jahren diese Gasmenge verbraucht wird, so ergäbe sich beim Bezug fremden Gases nach dem vorläufig unverbindlichen Angebot der Firma Franke gegenüber den Selbsterzeugungskosten in den zurzeit vorhandenen alten Anlagen eine jährliche Ersparnis von

$$\frac{16\,500\,000 \times (4,02 - 3)}{100} = \text{rund} \dots\dots\dots 168\,300 \text{ M.}$$

Hier von sind in Abzug zu bringen die Kosten des Betriebs der noch in Dienst zu haltenden Teile, geschätzt zu rund 20 000 *M.*, ferner die Verzinsung und Tilgung des vom Rheinhafen nach dem Gaswerk I zu verlegenden Gasdruckrohrstranges mit rund 15 000 *M.*; als weitere Ersparnis ergeben sich die Zinsen aus dem beim Gaswerk II entbehrlich werdenden Gelände mit 4 % von 80 000 *M.* = 3200 *M.*. Die jährlich zu erzielenden Ersparnisse würden daher insgesamt betragen

$$(168\,300 - 20\,000 - 15\,000 + 3200) = \dots 136\,500 \text{ *M.*}$$

Die jährlichen Zinsen und Tilgungsbeträge für die beiden Gaswerke ohne das Stadtrohrnetz belaufen sich zurzeit auf rund 231 000 *M.*. Beim Bezug fremden Gases müssen Teile in Benutzung bleiben, deren Wert jährlich mit rund 75 000 *M.* zu verzinsen und zu tilgen ist. Zu der oben berechneten Ersparnis käme daher später, wenn die entbehrlich gewordenen Anlagen abgeschrieben sind, noch eine weitere Ersparnis von 156 000 *M.*, so daß also der Bezug von fremdem Gas in späteren Jahren eine jährliche Gesamtersparnis von $(136\,500 + 156\,000) = 292\,500 \text{ *M.*}$ erbringen würde. Diese Ersparnisziffer hat nur Gültigkeit im Vergleich mit Anlagen, wie sie bisher betrieben wurden, also ohne Rücksicht darauf, daß in einem neuzeitlich durchgebildeten Gaswerk, wie ein solches eigentlich in Vergleich mit dem Bezug von fremdem Gas zu stellen wäre, das Gas wesentlich billiger hergestellt wird als in den alten Karlsruher Anlagen.

Die Einwohnerschaft Karlsruhes und die Stadtverwaltung beziehen zurzeit aus den städtischen Gaswerken jährlich etwa 23 500 t Gaskoks zum Durchschnittspreis von *M.* 20,60/t, also Gaskoks im Gesamtwert von rund 484 000 *M.*. Wie schon angegeben, würde die Firma Frande den in Karlsruhe benötigten Koks zu Syndikatspreisen verkaufen. Da etwa 60 % Stückkoks und 40 % Rußkoks benötigt werden, der erstere bei Syndikatspreisen frei hier auf 30 *M.*/t, der Rußkoks auf *M.* 24,60/t zu stehen kommt, würde die Firma Frande an Stelle des oben angegebenen Gaskokses Hüttenkoks zum Gesamtpreis von

$$23\,500 \times (0,6 \times 30 + 0,4 \times 24,6) = \text{rund } \dots 655\,000 \text{ *M.*}$$

liefern. Die Einwohnerschaft und die Stadtverwaltung müßten daher beim Bezug von fremdem Gas in der oben angegebenen Menge für den Koks in Zukunft jährlich 171 000 *M.* mehr vergüten als bisher.

Die angegebenen Syndikatspreise sind die Preise, wie sie den Großhändlern bei Waggonbezug gewährt werden. Die Verkaufspreise für Private stellen sich zurzeit ohne Fuhr- und Traglohn:

für Hüttenstückkoks auf	34,40 <i>M.</i> ,
für Hüttenrußkoks auf	29,70 <i>M.</i>

Die Stadtverwaltung würde als Großabnehmerin die billigeren Preise zu vergüten haben, ebenso andere Großabnehmer. Es ist anzunehmen, daß von der angegebenen Koks menge etwa 14 500 t an mittlere und Kleinabnehmer, der Rest von 9000 t an Großabnehmer zur Ablieferung kommt, und zwar von der letzteren Menge 7000 t Grobkoks und 2000 t Rußkoks. Hiernach käme die Kokslieferung der Firma Frande im Vergleich zu der Gaskokslieferung jährlich zu stehen auf:

$$\begin{aligned} & / 14\,500 \times (0,6 \times 34,4 + 0,4 \times 29,7) / + 7000 \times \\ & 30 + 2000 \times 24,6 = \text{rund } \dots 730\,000 \text{ *M.*} \end{aligned}$$

Der von der Firma Frande zu liefernde Koks käme daher bei Berücksichtigung der zuletzt genannten Verhältnisse jährlich teurer zu stehen als Gaskoks um rund

$$(730\,000 - 484\,000) = \dots 246\,000 \text{ *M.*}$$

Im Vergleich mit den vorhandenen, verhältnismäßig unwirtschaftlich arbeitenden Gas erzeugungs einrichtungen käme daher anfänglich, d. h. so lange, als die bestehenden Anlagen noch nicht vollständig abgeschrieben sind, der Bezug von fremdem Gas und Koks die Stadtverwaltung und die Einwohnerschaft zusammen jährlich um rund 109 500 *M.* teurer zu stehen als bisher. In späteren Jahren, d. h. nach geschehener Abschreibung der beim Bezug von fremdem Gas entbehrlich werdenden Anlagen, wäre bei der hier in Frage stehenden Versorgungsart eine jährliche Ersparnis zu erzielen von 46 500 *M.*. Nun wird aber bei einer Erweiterung des städtischen Gaswerks II mit neuzeitlichen Einrichtungen das Gas, wie später gezeigt wird, wesentlich billiger hergestellt als bisher in den alten Anlagen, und zwar unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung des Gasverbrauchs in den nächsten 14 Jahren zum Durchschnittspreis von 2,5 *ℳ* für den cbm, frei Stationsgasmesser, also zu einem Preis, der wesentlich unter dem Angebotspreis der Firma Frande liegt. Bei der diesbezüglichen Rechnung ist vorausgesetzt, daß bei einer Erweiterung des Gaswerks II Kammeröfen zur Erstellung kommen, in welchen Koks erzeugt wird, der ähnliche Eigenschaften besitzt wie der Hüttenkoks und deshalb auch zu

einem höheren Preis als der gewöhnliche Gaskoks abzusetzen ist. In den Berechnungen ist ein Mittelpreis zwischen den zurzeit gültigen Gaskoks- und Hüttenkokspreisen eingesetzt. Bei einer mittleren Erzeugungsmenge in den nächsten Jahren von jährlich 20 000 000 cbm Gas wird bei Selbsterzeugung des erforderlichen Gases in eigenen neuzeitlichen Einrichtungen jährlich gegenüber dem Bezug von fremdem Gas unter den oben angegebenen Bedingungen eine Ersparnis von 100 000 M und in der Belieferung der Karlsruher Koksverbraucher eine weitere Ersparnis von jährlich

$$\frac{1,2 \times 246\,000}{2} = \text{rund} \dots\dots\dots 150\,000 \text{ M}$$

erzielt, so daß der Bezug von fremdem Gas nach dem genannten Angebot gegenüber der Selbsterzeugung in neuzeitlichen Anlagen im Durchschnitt jährlich um rund 250 000 M teurer wäre. Der Bezug von Gas nach dem Angebot der Firma Franche kann daher vom wirtschaftlichen Standpunkt aus für Karlsruhe überhaupt nicht in Frage kommen.

2. Errichtung eines neuen Gaswerks am Rheinhafen.

Mit Rücksicht auf die günstigen Wasserfrachten im Vergleich zur Bahnfracht und mit Rücksicht auf die leichte Umschlagsmöglichkeit von Massengütern von Schiff zu Land erscheint im allgemeinen die Errichtung von Gaswerken an einem Industriehafen als günstig. Infolge der Betriebsverhältnisse in den hiesigen Gaswerken war man bisher gezwungen, in der Hauptsache Saarkohlen zu vergasen. Bei Errichtung eines neuen Werkes oder nach Erweiterung des Gaswerks II kann die ausschließliche Verwendung von Ruhrkohlen zur Gasbereitung ernstlich in Frage kommen, wenn die Preisverhältnisse dies gestatten. Es ist deshalb zu prüfen, wie sich die Erzeugungs- und Verteilungskosten des Gases bei ausschließlicher Verwendung von Ruhrkohlen oder ausschließlicher Verwendung von Saarkohlen stellen, wenn das Gaswerk II erweitert oder ein neues Werk am Rheinhafen erstellt wird.

Ruhrgaskohlen kosten nach dem gegenwärtigen Preisstand:

frei Rheinhafen	 M 16,30/t,
frei Gaswerk II	 M 17,00/t.

Saarkohlen kommen zurzeit zu stehen:

frei Rheinhafen auf	 M 18,30/t,
frei Gaswerk II auf	 M 18,20/t.

Bei Vergasung von Saarkohlen kommt die Anlage eines Gaswerks am Rheinhafen bei den heutigen Preisverhältnissen überhaupt nicht in Frage, weil die Lieferung von Saarkohlen zum Rheinhafen teurer zu stehen kommt als nach dem Gaswerk II.

Setzt man vorläufig die Qualität von Ruhr- und Saargaskohlen als gleichwertig voraus, so erscheint unter sonst gleichen Verhältnissen die Errichtung eines Werks am Rheinhafen gegenüber der Erweiterung des Gaswerks II mit Rücksicht auf die verschiedenen Kohlenpreise als günstig. In den nächsten Jahren kommen jährlich etwa 50 000 t Kohlen zur Vergasung. Ein neues Werk wäre zweckmäßigerweise für eine Jahresleistung von 25 000 000 cbm Gas zu errichten. Der spätere höchste Jahresbedarf an Kohlen würde sich daher auf rund 70 000 t belaufen; der mittlere jährliche Kohlenverbrauch bis zur Erreichung der angegebenen höchsten Jahresgasmenge würde daher betragen rund 60 000 t. Bei ausschließlicher Vergasung von Ruhrkohlen wäre daher bei Errichtung eines Gaswerks am Rheinhafen gegenüber der Erweiterung des Gaswerks II jährlich beim Kohlenbezug eine Ersparnis zu erzielen von

$$60\,000 \times 0,7 = \dots\dots\dots 42\,000 \text{ M}$$

im Durchschnitt.

Bei einem Vergleich eines am Rheinhafen zu errichtenden Gaswerks mit einer Erweiterung des Gaswerks II kann zunächst angenommen werden, daß die Einrichtungen der Erzeugungsanlagen für beide Fälle — von einigen Teilen abgesehen — im allgemeinen ähnlich und etwa gleich teuer zu stehen kommen. Während aber bei einer Erweiterung des Gaswerks II die Erstellung neuer Gasbehälter und neuer Verteilungsrohre entbehrlich ist, müßte bei der Errichtung eines neuen Werkes im Gebiet des Rheinhafens aus Betriebsrücksichten und im Interesse einer gesicherten Gasversorgung in nächster Nähe des Werkes ein Gasbehälter von etwa 40 000 cbm Inhalt mit einem Kostenaufwand von rund 400 000 M zur Erstellung kommen. Das Rheinhafenwerk müßte außerdem mit einem reichlich bemessenen Druckrohrstrang mit den auf dem Gelände des alten Gaswerks I zusammentreffenden Leitungen in Verbindung gebracht und zur Förderung des Gases bis zu dieser Stelle eine

Kompressorstation errichtet werden. Die Kosten dieser Teile schätzen wir zu 300 000 *M.* Für das Rheinhafenwerk müßte mit Rücksicht auf spätere Erweiterungen ein Platz mit einem Flächeninhalt von etwa 50 000 qm zur Verfügung stehen, dessen Wert nach den gegenwärtigen Verkaufspreisen für Rheinhafengelände auf 500 000 *M.* zu schätzen ist. Während bei einer Erweiterung des Gaswerks II einige vorhandene Einrichtungen Mitverwendung finden können, müßten bei einem am Rheinhafen zu erstellenden Werk sämtliche Teile neu beschafft werden. Die Mehrkosten des Rheinhafenwerks mit Bezug hierauf schätzen wir zu 250 000 *M.* Nach Errichtung eines Gaswerks am Rheinhafen würden zweckmäßigerweise die Gaserzeugungseinrichtungen des Gaswerks II außer Dienst zu stellen sein. Hierdurch würde eine Geländefläche von 40 000 qm mit einem Wert von 80 000 *M.* frei, welcher dem Rheinhafenwerk gutzuschreiben wäre. Ein am Rheinhafen zu erstellendes Gaswerk käme daher um den Betrag von $400\,000 + 300\,000 + 500\,000 + 250\,000 - 80\,000 = 1\,370\,000$ *M.* teurer zu stehen als die Erweiterung des Gaswerks II, unter der Voraussetzung, daß die Neuanlagen in den beiden Werken die gleiche Leistungsfähigkeit besäßen.

Zur Verzinsung und Tilgung des berechneten Mehrbetrags wären jährlich aufzubringen:

4	%	von 1 370 000 <i>M.</i>	= rund	55 000 <i>M.</i>
2	%	" 900 000 "	=	18 000 "
3½	%	" 50 000 "	=	1 750 "
zusammen				74 750 <i>M.</i>

Der Betrieb eines am Rheinhafen errichteten neuen Gaswerks käme also bei ausschließlicher Verwendung von Ruhrkohlen jährlich um $74\,750 \text{ *M.*} - 42\,000 \text{ *M.*} = 32\,750 \text{ *M.*}$ teurer zu stehen als die Gasversorgung der Stadt aus dem erweiterten Gaswerk II. Die Errichtung eines Gaswerks am Rheinhafen erscheint daher nicht als wirtschaftlich.

Zieht man in Betracht, daß im Interesse der Erzielung günstiger Kohlenpreise die Möglichkeit der Verwendung von Saarkohlen aufrechterhalten werden muß, zieht man weiter in Betracht, daß mit Rücksicht auf die Hochwasserverhältnisse am Rheinhafen ein dort zu errichtendes Gaswerk eine kostspieligere Anordnung der Feuerzüge der Gaserzeugungsöfen und sonstige Sicherungen gegen Hochwasser verlangen würde, was in den obigen Kostenvergleichen mangels näherer Unterlagen nicht berücksichtigt ist, so ist unter allen Umständen von der Errichtung eines Gaswerks am Rheinhafen in den nächsten Jahrzehnten abzusehen.

3. Erweiterung des Gaswerks II.

Die ersten Anlagen des Gaswerks II wurden 1885 auf einem im Osten der Stadt gelegenen Platz von 74 000 qm Flächeninhalt errichtet. Für den qm Grundfläche waren 1,24 *M.* zu vergüten. Infolge der Änderungen an der Bahlinie Karlsruhe—Dagsfeld mußte ein Geländeteil von etwa 14 000 qm abgetreten werden, so daß die heutige Grundfläche des genannten Werkes noch etwa 60 000 qm mißt. Die anfängliche Tagesleistung des Werkes betrug 9000 cbm Steinkohlengas. Dem steigenden Gasbedarf der Stadt entsprechend wurde allmählich die Leistung erhöht auf 40 000 cbm Steinkohlengas und eine Wassergasanstalt mit einer Tagesleistung von 18 000 cbm Wassergas erstellt. Zurzeit kann im Gaswerk II im Höchsfalle täglich 50 000 cbm Mischgas (Steinkohlengas und Wassergas) erzeugt werden. Wie schon früher erwähnt, beträgt die Tagesleistung des Gaswerks I rund 20 000 cbm, so daß sich also die Gesamttagesleistung der städtischen Gaswerke, wenn alle Gaserzeuger im Betrieb sind (ohne Reserve), zurzeit beläuft auf rund 70 000 cbm Mischgas.

Wird das Gaswerk I außer Betrieb gesetzt, so sollte mit Rücksicht auf die zu erwartende Zunahme des Gasverbrauchs das Gaswerk II auf eine Tagesleistung von rund 100 000 cbm Gas erweitert werden.

Die zurzeit vorhandenen Steinkohlengaserzeuger des Gaswerks II sind Retortenöfen nach Bunte-Schilling. Seit neuerer Zeit werden in der Gas-Großindustrie Vertikalöfen und Kammeröfen für die Destillation der Kohlen verwendet. Die zuletzt genannten Öfen sind den Kokereiöfen nachgebildet und eignen sich ganz besonders für den Großbetrieb. Sie erzeugen ein allen Anforderungen genügendes Gas und einen dem Hüttenkoks ähnlichen Koks, der infolge seiner größeren Dichte und Festigkeit dem Koks aus gewöhnlichen Retortenöfen vorgezogen wird und deshalb hochwertiger ist als der letztere. Der Preis des Kammerofenkokes wird sich daher zwischen jenem des Retortengaskokes und dem Hüttenkoks bewegen. Während die Kohlenfüllung einer Retorte der alten Öfen etwa 130 bis 150 kg beträgt und zur Ausgasung etwa 4 bis 5 Stunden beansprucht, fassen die Kammern eines Kammerofens je nach den gewählten Verhältnissen 5000 kg Kohlen und mehr und entgasen

die Kohlen in 24 bis 36 Stunden. Der beim Kammerofenbetrieb entfallende Teer ist hochwertiger als der beim Retortenbetrieb sich ergebende Teer. Ein weiterer Vorzug des Kammerofenbetriebes gegenüber dem Betrieb der alten Ofen ist die höhere Erzeugungsmenge an Ammoniak.

Die Förderung der zur Entgasung kommenden Kohlen, das Ausfüllen der Kammern und deren Entleerung, das Ablöschen und der Transport des Kosses kann beim Kammerofenbetrieb mit verhältnismäßig billigen Anlagen maschinell betätigt werden, wodurch in hohem Maße an menschlicher Arbeit gespart und der Betrieb sehr wirtschaftlich gestaltet werden kann. Nach dem Vorbilde der Kokereien in Norddeutschland, also in einem Lande mit rauherem Klima als bei uns, können die meisten Einrichtungen einer neuzeitlichen Gasanstalt unter freiem Himmel zur Aufstellung kommen. Diese Gesichtspunkte wurden bei dem in Voranschlag zu bringenden Entwurf der Erweiterung des Gaswerks II eingehalten. Dabei ergab sich die Tatsache, daß es am wirtschaftlichsten ist, wenn die Erweiterung des Werkes mittelst Kammeröfen ohne Rücksicht auf die alten Ofenanlagen gleich für eine Tagesleistung von 100 000 cbm zum Ausbau kommt und die alten Retortenöfen bis zu dem Zeitpunkt, an welchem der tägliche Gasbedarf die Leistung der neuen Ofenanlage übersteigt, ganz außer Betrieb bleiben.

Von der alten Anlage des Gaswerks II sollen nach Durchführung der Erweiterung vorläufig nur die sogenannte trockene Reinigung, die Gasuhren, die Gasbehälter und die Fernversorgungseinrichtungen in Benutzung bleiben. Von den Reinigungseinrichtungen für die Neuanlage sollen vorläufig die Kühler, Gasfänger, Teerscheider und Naphthalinwascher nur zu zwei Drittel und die Reiniger nur zur Hälfte zum Einbau kommen. Die Erstellung der restlichen Einrichtungen ist für später, dem Bedarf entsprechend, vorgesehen.

Die Erweiterungsanlagen sind in dem beiliegenden Plan mit blauer und roter Farbe angelegt; sie bestehen aus zwei an der Südgrenze des Geländes zu verlegenden Eisenbahngleisen für die Kohlenzufuhr, aus einer den Kohlenlagerplatz überspannenden, elektrisch betriebenen, fahrbaren Kohlenverladebrücke (Nr. 1 des Planes) mit Selbstgreiferbetrieb (ähnlich wie die Kohlenverladebrücken am Rheinhafen), aus zwei Kammerofenblöcken (Nr. 2) mit einer Erzeugungsfähigkeit von 100 000 cbm Gas in 24 Stunden, aus einem fahrbaren Eisenbahnwagentipper, aus einer Kohlenbrech- und Förderanlage, welche die gebrochenen Kohlen in die über den Ofen angeordneten Bunker verteilt; aus einem nördlich der Ofenblöcke angeordneten, fahrbaren Kokslochwagen, in welchem ein ganzer Kammerinhalt abgelöscht wird, ohne daß hierbei das Bedienungspersonal unter einer Belästigung zu leiden hat. Der abgelöschte Koks wird auf einer Schmalspurbahn nach einer neu zu erstellenden Aufbereitungsanlage gebracht, aus welcher der aufbereitete Koks direkt in Eisenbahnwagen oder Fuhrwerke abgelassen werden kann. Mittelst eines fahrbaren, elektrisch betriebenen Laufcranes (Nr. 3) mit Selbstgreiferbetrieb wird, soweit erforderlich, der Koks auf den Koksagerplatz (Nr. 3) gebracht und von dort in die Aufbereitungsanlage gefördert. Durch die Betriebsrohrleitung (Nr. 7) wird das erzeugte Rohgas nach den im Freien stehenden Kühlern (Nr. 4) gebracht, um von dort durch direkt mit Dampfmaschinen angetriebene Gasfänger abgesaugt und durch Teerscheider und Naphthalinwascher zu den Skrubbern (Ammoniakwaschern) geleitet zu werden. Von hier wird das Gas zum Teil zur neuen trockenen Reinigungsanlage (Nr. 5), zum Teil in die alte trockene Reinigungsanlage gebracht, um dann durch die vorhandenen Gasuhren gemessen und in die Gasbehälter gefördert zu werden. Die aus den Kühlern, Teerscheidern und Skrubbern anfallenden Kondensationsprodukte werden in den neu anzulegenden Teer- und Ammoniakwassergruben (Nr. 6) gesammelt. Die Gasfänger, Teerscheider und Naphthalinwascher sind in einem gemeinschaftlichen Gebäude mit innerer Trennungswand untergebracht, welches gleichzeitig als Tragkonstruktion für die erforderlichen Teer- und Ammoniakwasser-Hochbehälter dient. Für die Verarbeitung des anfallenden Ammoniakwassers ist eine besondere Neuanlage (Nr. 8) vorgesehen. Mit Rücksicht auf die ungünstigen Verhältnisse auf dem Ammoniakmarkt infolge der Herstellung von synthetischem Ammoniak durch die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. ist an Stelle der bisherigen einfachen Konzentration des Ammoniakwassers die Verarbeitung des anfallenden Ammoniaks auf Ammoniumsulfat vorgesehen, welches als Düngemittel voraussichtlich einen günstigen Absatz erzielen wird. Da das Ammoniumsulfat nur periodisch in der Landwirtschaft gebraucht wird, ist ein entsprechend großer Lagerraum angeordnet.

Wie aus obigem hervorgeht, ist nur die Errichtung von zwei Gebäuden (das Haus für die Gasfänger, Teerscheider und Naphthalinwascher und das Gebäude für die Sulfaterzeugung) in Aussicht genommen; alle anderen Einrichtungen befinden sich unter freiem Himmel.

Die in Vorschlag zu bringende Erweiterung des Gaswerks II, über welche in den beiliegenden „Erläuterungen, Kostenanschlägen und Rentabilitätsberechnungen“ eingehend berichtet wird, ist veranschlagt zu 2 600 000 M.; sie wird aber voraussichtlich um den Betrag von 2 400 000 M. zur Durchführung kommen können.

Setzt man zum Vergleich mit der bisherigen Gaserzeugung auch für die Zukunft die zurzeit gültigen Preise für Kohlen, Gaskoks und die anderen Nebenerzeugnisse in die Wirtschaftsrechnung ein und nimmt man an, daß der Gasbedarf der Stadt nach Durchführung der Erweiterung des Gaswerks II der gleiche ist wie im Jahre 1912, also jährlich 16 500 000 cbm, so wird gegenüber den bisherigen Verhältnissen durch die Erweiterung nach der in Vorschlag gebrachten Art trotz der erheblichen Steigerung des Zinsen- und Tilgungsdienstes anfänglich eine jährliche Ersparnis von 28 000 M. erzielt. Wahrscheinlich bleiben aber die Erstellungskosten der Erweiterung, wie schon gesagt, um 200 000 M. unter dem Voranschlag. Für den Kammerofenkoks wird entgegen der obigen Annahme voraussichtlich ein Preis von 26 M/t erzielt (etwa das Mittel zwischen den jetzigen Gaskoks- und Zechenkokspreisen). Berücksichtigt man diese beiden Punkte, und setzt man einen Durchschnittskohlenpreis ein, wie er zurzeit gefordert wird, so erbringt die Erweiterung bei einer Jahreserzeugung von 16 500 000 cbm Gas gegenüber dem bisherigen Betrieb eine jährliche Ersparnis von 180 000 M. Steigt unter den letzten Voraussetzungen der Jahresgasverbrauch auf 18 000 000 cbm, so berechnet sich eine jährliche Ersparnis gegenüber der bisherigen Betriebsweise von 260 000 M. Für die späteren Jahre ist voraussichtlich eine Steigerung der Kohlenpreise zu erwarten. Schätzt man den zukünftigen Kohlenpreis zu 19 M/t gegenüber dem derzeitigen Preis von 18 M, so wird bei einer Jahreserzeugung von 18 000 000 cbm, die etwa in drei Jahren nach Durchführung der Erweiterung erreicht sein wird, die oben angegebene Ersparnis sich vermindern auf rund 210 000 M. Für eine Jahreserzeugung von 21 000 000 cbm Gas, welche etwa im Jahre 1921 erreicht sein wird, berechnet sich unter den zuletzt gemachten Voraussetzungen eine jährliche Betriebsersparnis von 400 000 M. bei einem Erzeugungspreis von 3,43 ₣ für den cbm Gas, frei Gasbehälter. Die beantragte Erweiterung des Gaswerks II reicht für die zuletzt angegebene Jahresmenge aus. Bei einem weiteren Ausbau der Reinigungsapparate mit einem voraussichtlichen Aufwand von 200 000 M. kann eine Jahresgasmenge erzeugt werden von 25 000 000 cbm. Bei dieser Menge fallen die Erzeugungskosten unter den zuletzt gemachten Voraussetzungen auf 2,14 ₣ für den cbm, frei Gasbehälter, während die Ersparnisse gegenüber der bisherigen Betriebsweise steigen auf 800 000 M. im Jahr. Wie aus den beiliegenden Rentabilitätsberechnungen hervorgeht, wird das Gas in den nächsten 14 Jahren im Durchschnitt mit einem Aufwand von 2,5 ₣ für den cbm, frei Stationsgasmesser, erzeugt werden können.

Wird später eine abermalige Erweiterung erforderlich, so würde es sich empfehlen, die alten Gaserzeugungsöfen zu entfernen und an deren Stelle ebenfalls Kammeröfen zu erbauen. Mit den erforderlichen Ergänzungen in den Reinigungsapparaten würde das Gelände des Gaswerks II bei einer solchen Ausgestaltung der Anlagen für eine jährliche Gesamtgaserzeugung von etwa 50 000 000 cbm ausreichen, also für einen Gasbedarf von der dreifachen Menge des gegenwärtigen Bedarfs. Das Gelände des Gaswerks II reicht also voraussichtlich auf eine Reihe von Jahrzehnten für die erforderlichen Gaserzeugungseinrichtungen aus.

Die günstigen Ergebnisse des Betriebs mit der hier behandelten Erweiterung des Gaswerks II sind darin begründet:

1. daß die Gas- und Koksausbeute in den Kammeröfen eine günstigere ist als in den bisher in Verwendung gewesenen Retortenöfen;
2. daß die Qualität des in Kammeröfen erzeugten Kokes in bezug auf Dichte eine bessere ist als bisher, und daß der Kammerofenkoks dem Hüttenkoks im allgemeinen gleichwertig ist;
3. daß der Betrieb der Neuanlagen wesentlich weniger menschliche Arbeitskräfte erfordert als bisher.

Was den letzten Punkt anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, daß durch die Außerdienststellung des Gaswerks I rund 50 Arbeiter entbehrlich werden. Für den Betrieb des Gaswerks II sind zurzeit rund 150 Mann erforderlich. Nach Durchführung der Erweiterung nach den oben gemachten Vorschlägen kann der Betrieb auf eine lange Reihe von Jahren mit 90 Mann geführt werden. Mit der Inbetriebnahme der Erweiterungen des Gaswerks II werden also 60 Mann entbehrlich. Da ungefähr gleichzeitig mit der In-

dienstnahme der Neuanlagen des Gaswerks II das Gaswerk I außer Betrieb zu setzen ist, werden auf diesen Zeitpunkt (etwa auf 1. Mai 1915) insgesamt 110 Arbeiter entbehrlich. Von den zurzeit eingestellten Leuten sind in erster Linie die ruhelohnberechtigten Arbeiter weiter zu beschäftigen. Dies sind vom Gaswerk I 29 Mann, vom Gaswerk II 46 Mann, zusammen 75 Mann.

Den entbehrlich werdenden 110 Gasarbeitern muß, soweit sie nicht in anderen städtischen Betrieben Verwendung finden können, auf die Zeit der endgültigen Indienststellung der Erweiterung des Gaswerks II gekündigt werden. Mit Rücksicht hierauf sollten in allen städtischen Betrieben in Zukunft nur noch Arbeiter für vorübergehende Beschäftigung eingestellt werden, wenn der Antrag auf Erweiterung des Gaswerks II auf Annahme Aussicht hat. Bei der Indienststellung der Erweiterungsbauten wären alsdann in erster Linie die in städtischen Betrieben zuletzt für vorübergehend eingestellten Arbeiter zu entlassen, um sie, soweit als möglich, durch die in den Gaswerken entbehrlich werdenden Leute zu ersetzen.

Von den betrachteten Maßnahmen zur weiteren Ausgestaltung der Gasversorgung der Stadt Karlsruhe ist die Erweiterung des Gaswerks II die weitaus günstigste; sie ist deshalb allein zur Ausführung zu empfehlen. Es wird möglich sein, die Erweiterungsbauten in etwa fünf Vierteljahren fertigzustellen. Mit Rücksicht auf die notwendig werdende Außerdienststellung des Gaswerks I im Frühjahr 1915 und mit Rücksicht darauf, daß mit der Inbetriebnahme der neuen Erweiterungsanlagen eine erhebliche Ersparnis zu erzielen ist (voraussichtlich täglich rund 500 M.) beantragen wir die alsbaldige Genehmigung der Erweiterung des Gaswerks II nach dem aufgestellten Entwurf und die alsbaldige Bewilligung des erforderlichen Bankkredits von 2 600 000 M. Die Hauptanlagen (Kammeröfen, Kohlen- und Koksförderanlagen) sollten alsbald als möglich unter dem Vorbehalt der Genehmigung der erforderlichen Mittel durch den Bürgerschaftsausschuß und unter dem Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Staatsgenehmigung vergeben werden. Um eine weitere Verzögerung in der Ausführung der Bauten zu vermeiden, sollte auch die bezirksamtliche Baugenehmigung für die Erstellung der Erweiterungsbauten alsbald beantragt werden. Die erforderlichen Unterlagen werden wir in Bälde vorlegen.

Die beantragten Erweiterungsbauten werden voraussichtlich die nachverzeichnete Bestandsdauer haben:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Anlagen, Fundamente und Gebäude, Gruben und Straßen
mindestens. | 37 Jahre, |
| 2. Kühl- und Reinigungsapparate, Gasfänger und Dampfmaschinen, Rohrleitungen, Eisenkonstruktionen, Gleisanlagen (ohne Weichen), Waggon- und Fuhrwerkswagen | 20 Jahre, |
| 3. Ofenanlage, Kohlen- und Kokstransportmaschinen, elektrische Einrichtungen, Motoren, Apparatur der Sulfatanlage | 10 Jahre. |

Außer der vorgeschriebenen Annuität für das Gesamtkapital von 5,25 % sind für die Bauten die nachverzeichneten verstärkten Tilgungsbeträge einzurechnen:

- | | |
|--|---------|
| 1. für die unter 1 bezeichneten Anlagen im Wert von 450 000 M. eine verstärkte Tilgung von | — — |
| 2. für die unter 2 bezeichneten Anlagen im Wert von 704 000 M. eine verstärkte Tilgung von | 2,11 %, |
| 3. für die unter 3 bezeichneten Anlagen im Wert von 1 446 000 M. eine verstärkte Tilgung von | 7,08 %. |

Für die Verwendung des angeforderten Bankkredits wolle eine Frist bis Ende 1916 gewährt werden.

gez. Feld.

gez. Hoffmann.

Das Projekt der Gaswerksdirektion, welches mit diesem Bericht zur Ausführung vorgeschlagen wurde, unterscheidet sich wesentlich von dem Projekt, das im Jahre 1910 aufgestellt war, dessen Ausführung aber in der Hauptsache damals verschoben wurde, weil sie nach der Berechnung der Direktion der Stadtkasse einen jährlichen Mehraufwand von 105 000 M. bis 120 000 M. verursacht haben würde. (S. d. Bll. Vorl. vom 2. November 1910 S. 2.)

Jenes Projekt sah eine Erweiterung der bestehenden Gaserzeugungsanlagen mit einem Aufwand von 3 150 000 M. vor. Das jetzige Projekt schlägt dagegen eine völlig neue Gaserzeugungsanlage nach einem inzwischen erprobten verbesserten Ofensystem (sog. Kammeröfen) vor, wobei nicht nur das veraltete Gaswerk I sondern auch die Gaserzeugungsanlage des Gaswerks II völlig außer Betrieb gesetzt und die Leistungsfähigkeit des Gaswerks II durch die Neueinrichtung von täglich 50 000 cbm auf täglich 100 000 cbm erhöht werden soll. Die neuen Öfen sollen nach dem Vorbild der Kokereien im Rheinisch-Westfälischen Kohlengebiet unter freiem Himmel aufgestellt und das Ganze soll auf eine spätere Erweiterung bis zur doppelten Leistungsfähigkeit eingerichtet werden.

Die Kosten der jetzt zur Ausführung vorgeschlagenen Neuanlagen sind auf höchstens 2 600 000 M. veranschlagt. Beim Vergleich mit den oben erwähnten Kosten des früheren Projekts (3 150 000 M.) ist aber zu berücksichtigen, daß einzelne Teile desselben, so vor allem der Gasbehälter für 40 000 cbm bereits ausgeführt sind. (S. d. BA. Vorl. vom 13. Oktober 1911 mit einem Kredit von 112 261 M. und die Vorlage vom 7. September 1912 mit einem Kredit von 486 000 M.). Im ganzen werden also die bisher (seit 1910) beschlossenen und jetzt zu beschließenden Erweiterungen $112\,261 + 486\,000 + 2\,600\,000 = 3\,198\,261$ M. erfordern, also eher noch etwas mehr als das Projekt von 1910. Gleichwohl erwartet aber die Gaswerksdirektion aus der Ausführung des jetzigen Projekts eine Verbesserung des Betriebsergebnisses zum mindesten von jährlich 28 000 M. für den Anfang; für den Fall aber, daß es gelingt, für den wertvolleren Koks der neuen Kammeröfen einen höheren Kokspreis zu erzielen als für den bisher erzeugten Koks, wird sogar ein Mehrertrag von jährlich 180 000 M. errechnet.

Bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit der zur Entscheidung stehenden Fragen beschloß der Stadtrat, zunächst Sachverständige über die zur Entscheidung stehende Frage zu hören. In erster Linie wurde dazu Herr Geheimrat Professor Dr. Bunte ausersehen, der als hervorragender Gelehrter und praktisch erfahrener Fachmann wohl die größte Autorität auf dem Gebiete der Gas-technik besitzt und als Stadtverordneter und Mitglied der Gaswerkskommission schon seit vielen Jahren die Stadtverwaltung in allen Gasversorgungsfragen mit seinem wertvollen Rat unterstützt. Daneben schien es dem Stadtrat wünschenswert, zur Beurteilung der Vorschläge für die freistehenden Öfen einen speziell im Betrieb der Kokerei erfahrenen Fachmann heranzuziehen. Als solcher wurde Herr Direktor Hinniger in Essen um Erstattung eines Gutachtens betraut.

Herr Geheimrat Dr. Bunte hieß die Vorschläge der Gaswerksdirektion in jedem Punkte gut. Auch Herr Hinniger faßte das Ergebnis seiner Untersuchungen dahin zusammen, daß „der Umbau des Gaswerks II in der von der Direktion des Gaswerks vorgesehenen Weise an sich zu Bedenken keinen Anlaß gebe. Immerhin müßte bei der Wahl des Ofensystems die Preisfrage noch einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.“ Auch meint er, „die berechneten Selbstkosten dürften wesentlich zu niedrig gegriffen sein“. Sodann glaubte Herr Hinniger den Neubau eines Gaswerks am Rheinhafen empfehlen zu können, „einmal weil es ein besseres wirtschaftliches Ergebnis erwarten lasse, dann aber auch weil es vom Standpunkt der Gasverteilung erwünscht sei und weil es geeignet wäre, die Wirtschaftlichkeit des städtischen Hafens zu heben.“

Dem gegenüber hielt aber die Direktion des Gaswerks ihre Berechnungen sowohl hinsichtlich des Selbstkostenpreises des Gases als hinsichtlich der Unwirtschaftlichkeit der Erstellung eines neuen Gaswerks am Rheinhafen in vollem Umfang aufrecht und Herr Geheimrat Dr. Bunte schloß sich ihren Darlegungen durchweg an. Da nun selbst Herr Hinniger auf Grund seiner — vom Gaswerk und Herrn Bunte als unrichtig bezeichneten — Annahmen von der Errichtung des Gaswerks am Rheinhafen nur einen Mehrgewinn von jährlich 6500 M. errechnen kann und da zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Rheinhafens die Verlegung des Gaswerks dahin nicht erforderlich ist, so schloß sich die Gaswerkskommission sowohl als der Stadtrat einstimmig der Anschauung an, daß die Verlegung des Gaswerks an den Rheinhafen zurzeit nicht vorteilhaft wäre und daher die Erweiterung des Gaswerks II nach den Vorschlägen der Direktion auszuführen sei.

Da der Zustand des Gaswerks I nicht gestattet, es noch mehr als einen Winter im Betrieb zu halten, muß die Erweiterung der Einrichtungen des Gaswerks II so beschleunigt werden, daß dieses Werk vom Spätjahr 1915 ab die gesamte Gasmenge erzeugen kann. Dazu ist nunmehr die möglichst baldige Beschlußfassung des Bürgerausschusses erforderlich.

Ein Lageplan über das Gaswerk II mit den bestehenden und geplanten Einrichtungen wird den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses zugehen.

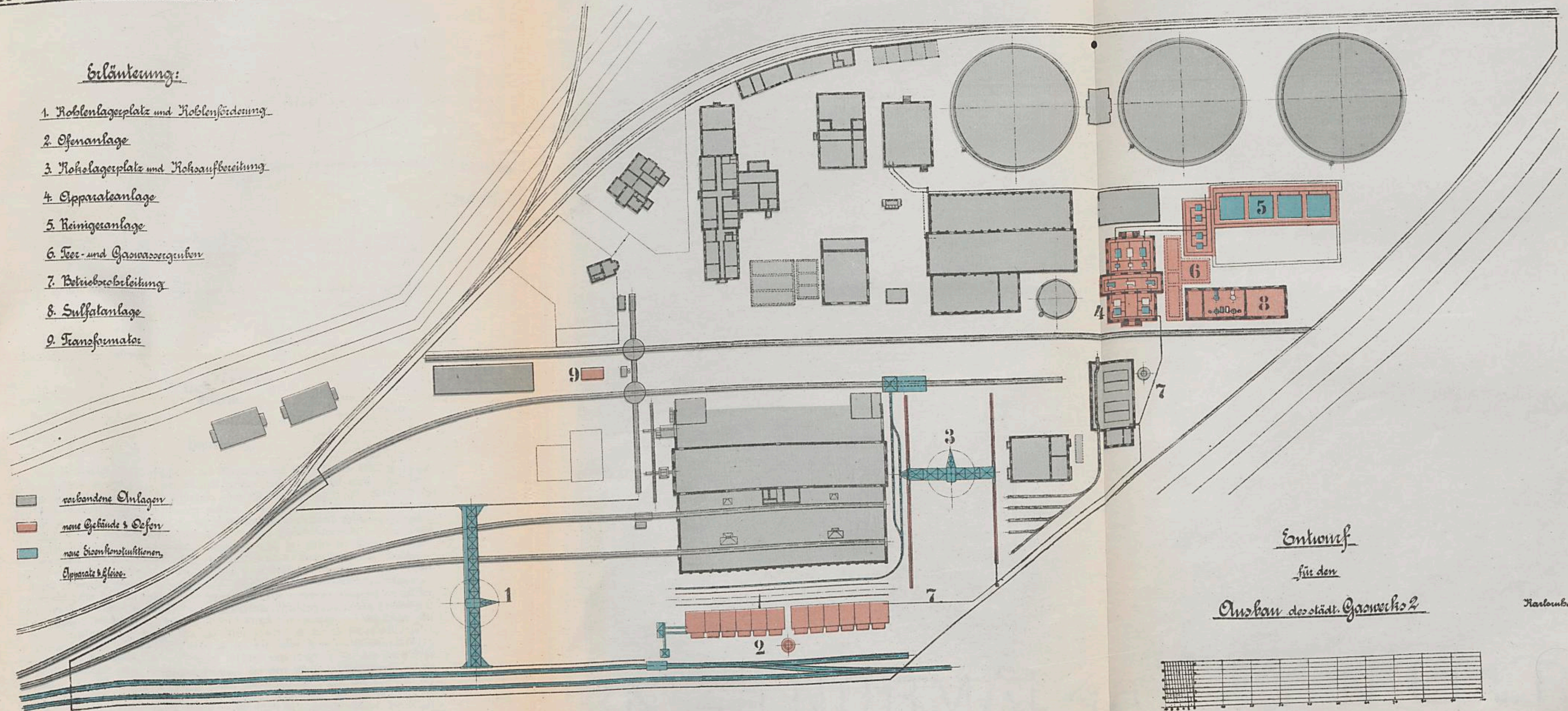
Siegrist.

Staedt. Gaswerk II

Erläuterung:

1. Kohlenlagerplatz und Kohlenförderung
2. Ofenanlage
3. Koks-lagerplatz und Koks-aufbereitung
4. Apparatanlage
5. Reinigungsanlage
6. Teer- und Gaswasser-gewinnen
7. Betriebs-Verleitung
8. Sulfat-anlage
9. Transformator

- vorhandene Anlagen
- neue Gebäude & Öfen
- neue Dispositionskonstruktionen, Apparate & Gleise.



Entwurf

für den

Ausbau des städt. Gaswerks 2

Karlshof im November 1913

Bürgerausschusszustimmung am 30. Juli 1914. № 71.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 26.9.14. No. 46030.

Karlsruhe, den 13. Juli 1914.

Die Einrichtung des Tiergarten-Restaurants
betreffend.Lieber
500 M

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

1. daß für das Tiergarten-Restaurant am Süden des Stadtparkes die erforderlichen Einrichtungs- und Inventargegenstände beschafft und die Wirtschaftsräume künstlerisch ausgeschmückt werden,
2. daß der damit verbundene Aufwand von 77 500 M in den Jahren 1914 und 1915 aus Anlehensmitteln bestritten und in folgender Weise getilgt werde:

2 600 M	in 15 Jahren,
47 400 "	" 20 "
7 500 "	" 25 "
20 000 "	" 37 "

Der Stadtrat:

Siegfried.

Lacher.

Begründung.

In der Vorlage des Stadtrats an den Bürgerausschuß vom 14. Juni 1912, die in der Bürgerausschuß-Versammlung vom 25. Juli gleichen Jahres genehmigt wurde, sind unter anderm auch die Mittel für die Erstellung eines Wirtschaftsgebäudes Ecke Bahnhof-Platz und Neue Bahnhof-Straße angefordert worden. Die Kosten des Gebäudes waren auf 165 000 M veranschlagt. Am Schlusse des jener Vorlage beigegebenen Erläuterungsberichts ist angeführt, daß in der Baukosten-Berechnung für das Wirtschaftsgebäude das sogenannte Wirts-Inventar nicht enthalten, vielmehr angenommen sei, daß dieses der Pächter zu stellen habe oder aber, falls die Stadtverwaltung hierfür aufkomme, der Pachtzins für das Wirtschaftsgebäude entsprechend erhöht werde. Das Gebäude ist im Rohbau fertiggestellt. Auf 1. Oktober d. J. soll es bezogen werden. Es müssen daher alsbald auch die Einrichtungs- und Inventargegenstände dafür beschafft werden. Mit Wirkung von dem erwähnten Zeitpunkt an hat der Stadtrat nach öffentlichem Ausschreiben das ganze Gebäude (Wirtschaft einschließlich Wohnungen) an den Pächter des Künstlerhauses, Herrn Josef Kriß hier, zunächst auf die Dauer von 5 Jahren vermietet. Herr Kriß zahlt als Miete je 8 000 M für die beiden ersten Jahre (1. Oktober 1914/15 und 1915/16), 9 000 M für das dritte Jahr (1. Oktober 1916/17), 10 000 M für das vierte Jahr (1. Oktober 1917/18) und 12 000 M für das fünfte Jahr (1. Oktober 1918/19). Nach Ablauf des Vertrags hat Herr Kriß ein Vormieterrecht auf die Wirtschaft. Im Mietvertrag mit Herrn Kriß wurde vereinbart, daß wegen der an den Wirt zu vermietenden Einrichtungsgegenstände besondere Abmachung mit ihm zu treffen sei. Außerdem hat der Stadtrat Herrn Kriß die Wirtschaft im Schwarzwaldhaus, die bisher zur Stadtparkwirtschaft gehörte, auf die Dauer von 5 Jahren gegen eine jährliche Miete (1 500 M für 1914, 3 000 M für 1915, je 2 000 M für die folgenden Jahre) übertragen.

Nach Verhandlungen mit Herrn Kritsch und nach Anhörung der Baukommission sollen nun für die Wirtschaft, die unterdessen die Bezeichnung „Tiergarten-Restaurant“ erhalten hat, die in der Beilage I aufgezählten Einrichtungs- und Inventar-Gegenstände mit einem Kostenaufwand von rund 57 500 M. von der Stadt beschafft und an Herrn Kritsch gegen eine weitere jährliche Vergütung von 3 000 M. vermietet werden. Sie ist so bemessen, daß für die Gegenstände, die als Bestandteile des Hauses zu betrachten sind (Herde, Büffets, Wärmetische, Küchenschränke, Aufzüge, Beleuchtungseinrichtungen, Wirtschaftstische und -Stühle) die Stadt die Kosten für Verzinsung und Tilgung aufbringt, während Herr Kritsch für die übrigen Gegenstände, die er selbst anzuschaffen gehabt hätte, diese Kosten in dem erwähnten Betrage zu zahlen hat. Die Unterhaltung der Einrichtungen fällt der Stadt zur Last.

Sodann hat der Erbauer des Gebäudes, Herr Architekt Vittali, vorgeschlagen, die Räume der Wirtschaft, die vermöge ihrer Lage am Eingang zum Stadtpark und gegenüber dem Hauptbahnhof nicht nur von Einheimischen, sondern auch von Fremden viel besucht werden, in künstlerischer Weise auszumägen und dadurch auch jüngeren Künstlern unserer Stadt und hiesigen Kunstwerkstätten Gelegenheit zur Betätigung zu geben. Es sollen nach seiner Meinung die in der Beilage II aufgezählten Räume in der dort näher beschriebenen Weise ausgemägt werden. Kostenaufwand rund 16 000 M. Der Stadtrat hält den Vorschlag für zweckmäßig und empfiehlt seine Annahme, namentlich auch im Interesse der Förderung der Kunst und der Kunstbestrebungen der jüngeren Karlsruher Künstler. Durch die Erhöhung der Bau Summe erhöht sich auch das Honorar der Architekten um etwa 4 000 M., sodaß im ganzen 77 500 M. mehr anzufordern sind.

Die Verzinsung und Tilgung der aufzuwendenden Anlehensmittel richtet sich nach der Lebensdauer der Einrichtungen. Für die Kosten des künstlerischen Schmuckes ist die normale Tilgung vorgesehen, für die Kosten der Einrichtungs- und Inventar-Gegenstände eine entsprechend verstärkte.

Im ganzen wird das Tiergarten-Restaurant (ohne Gelände) kosten $165\,000 + 77\,500 = 242\,500$ M. Die Mieteinnahme von $12\,000 + 3\,000 = 15\,000$ M. stellt eine Verzinsung dieser Summe von 6,68 % dar.

Siegrist.

Einrichtungen und großes Inventar.

			Lebensdauer in Jahren
a. Keller:			
Kälte-Maschinen mit Zuleitung zum Bierkeller, unterem Büffet, Kühlraum und Vorräum im Zwischengeschoss und zum Büffet im Obergeschoss nebst Isolierungen samt Türen und Kühlschränken, Kochtessel für Waschtische, Flaschen und Flaschlager, Elektrischer Kohlenaufzug	10 600	„	
b. Erdgeschoss:			
1. Büffet- und Kaffeetische, Bierauschank-Pression, Möblierung, Spüleinrichtungen u. s. w.	2 520	„	20
2. Gemauerte Kch- und Müllbehälter mit eisernen Dedeln	500	„	
3. Elektrischer Speiseaufzug durch 3 Stockwerke	1 500	„	
4. Bierwirtschaft: Möblierung einschl. Übervorhänge	2 535	„	
5. Gartenjaal: Möblierung einschl. Wandbrunnen, Übervorhänge und 2 Portieren	2 816	„	
6. Garten und untere Terrasse: Möblierung nebst einer kleinen Brunnenanlage	6 080	„	
c. Zwischengeschoss:			
1. Kochküche: Kochherd und sonstige Einrichtung	3 480	„	15
2. Konditorei	2 480	„	
3. Speisekammer	1 050	„	
4. Kühlraum-Einrichtung	600	„	
5. Magazin: 2 Glaschränke, Tische, Schäfte, Regale und dergl.	250	„	
6. Wohnzimmer für Küche: Möblierung	335	„	
7. Spülküchen: Spülmaschine, Spülbecken, Tische u. s. w.	2 950	„	
8. Wohnzimmer für Hauspersonal: Möblierung	335	„	
d. Obergeschoss:			
1. Büffets, Schränke, Tische und Stühle	1 510	„	20
2. Garderobe-Einrichtung für 150 Personen	600	„	
3. Café-Restaurant: Möblierung einschl. Übervorhänge	3 755	„	
4. Speisezimmer: ebenso	1 930	„	
5. Terrassenjaal: ebenso	3 280	„	
6. Saalterrasse: Möblierung	1 420	„	
Einrichtung und Inventar zusammen	50 526	„	
rund	50 000	„	
e. Beleuchtungskörper:			
a. Keller	20	Stück à 5 „ =	100 „
b. Wirtschaftsgarten	32	„ „ 50 „ =	1 600 „
c. Gartenjaal	7	„ „ 100 „ =	700 „
d. Windfang	2	„ „ 50 „ =	100 „
e. Haupteingang	1	„ „ 250 „ =	250 „
f. Wirtschaft	6	„ „ 60 „ =	360 „
g. Haupttreppe	2	„ „ 50 „ =	100 „
h. Büffet	4	„ „ 20 „ =	80 „
i. Nebeneingang	2	„ „ 10 „ =	20 „
k. Toiletten	12	„ „ 10 „ =	120 „
l. Küchenstod	24	„ „ 10 „ =	240 „
m. Haupttreppe, oben			500 „
n. Gartenterrasse	14	„ „ 15 „ =	210 „
o. Gartenjaal	6	„ „ 120 „ =	720 „
p. Restaurant	8	„ „ 100 „ =	800 „
q. Speisezimmer	4	„ „ 75 „ =	300 „
	4	„ „ 100 „ =	400 „
r. Büffet	1	„ „ 250 „ =	250 „
s. Toiletten u. Vorplätze	2	„ „ 10 „ =	20 „
t. Nebentreppen	10	„ „ 15 „ =	150 „
u. Dachgeschoss-Wohnungen	2	„ „ 10 „ =	20 „
Personalkräume	30	„ „ 10 „ =	300 „
v. Speicherraum	10	„ „ 10 „ =	100 „
w. Verschiedenes	15	„ „ 5 „ =	75 „
zusammen			7 515 „
rund			7 500 „

Beilage II.

Künstlerischer Schmuck für das Tiergarten-Restaurant.

Biersaal: 13 Radierungen Karlsruher Künstler fertig gerahmt	zu 40 „	520 „
8 Ölfizzen Karlsruher Künstler	„ 100 „	800 „
Gartensaal: 14 Vögel in Öl gemalt	„ 100 „	1400 „
3 Blumen- und Fruchtstücke	„ 400 „	1200 „
1 Majolika-Brunnen		500 „
Oberer Gartensaal: 5 Landschaften, Motive aus Karlsruhe	„ 500 „	2500 „
Decorative Malereien		2000 „
Cafésaal: 6 Fürstenbildnisse in Öl (Kopien der Bildnisse badischer Fürsten)	„ 500 „	3000 „
Großes decoratives Bild 220/160 cm		1000 „
Weinzimmer: 2 Füllungen, ital. Landschaften	„ 400 „	800 „
6 Radierungen samt Rahmen	„ 50 „	300 „
Treppenhaus: Plastische Füllungen		2000 „
zusammen		16020 „
rund		16000 „

Bürgerausschussbeschluss am 30. Juli 1914. № 72.

(Als Ausführung des Beschlusses, welcher bei der letzten Sitzung
bisher bis zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung
gefallen.)

Karlsruhe, den 3. Juli 1914.

Die Errichtung einer Häuserkasse betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Satzung eine städtische Häuserkasse errichtet und
2. dieser der Betrag von vorerst 500 000 Mk. aus Anlehensmitteln zur Gewährung von hypothekarisch gesicherten Darlehen zur Verfügung gestellt wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Dr. Schneider.

Satzung

der Häuserkasse der Stadt Karlsruhe.

Zweck der Kasse.

§ 1.

Die städtische Häuserkasse hat in erster Reihe den Zweck, die Bautätigkeit, insbesondere die Erstellung von Kleinwohnungen, in Karlsruhe zu fördern durch Gewährung hypothekarisch gesicherter verzinslicher Darlehen.

In zweiter Reihe soll die Kasse auch dem Kreditbedürfnis der Eigentümer in Karlsruhe schon erbauter Häuser dienen, indem sie auf solche Häuser erste Hypotheken gewährt.

Aufbringung der Mittel.

§ 2.

Die Mittel zur Gewährung der Darlehen werden dem städtischen Grundstockvermögen und soweit solches nicht zur Verfügung steht, Anlehensmitteln entnommen.

Der Betrag der aufzuwendenden Mittel wird vom Bürgerausschuß, soweit erforderlich mit Staatsgenehmigung, festgesetzt.

Befreiungsgrundsätze.

§ 3.

A. Neubauten für Kleinwohnungen (1 bis 4 Zimmer) dürfen gegen erste oder zweite Hypothek bis zu 80 Prozent ihres durch amtliche Schätzung ermittelten Wertes befreit werden, wenn dieser 40 000 Mk. nicht übersteigt.

B. Andere Neubauten dürfen bis zu dieser Grenze nur beliehen werden, wenn sie nach Gattung, Lage und Veräußlichkeit eine besonders gute Deckung bieten oder wenn für sie die Ausbietungsgarantie durch die gemeinnützige Hypothekensicherungsgenossenschaft übernommen worden ist. Andernfalls darf die Beleihung 70 Prozent der amtlichen Schätzung nicht übersteigen.

C. Bestehende Häuser dürfen im allgemeinen nur gegen erste Hypotheken bis zu 60 Prozent der amtlichen Schätzung beliehen werden. Objekte, deren Schätzungswert 80 000 M nicht übersteigt, dürfen jedoch ausnahmsweise bis zu 70 Prozent auf erste Hypotheken beliehen werden.

§ 4.

Der 60 Prozent der Schätzung übersteigende Teil eines Darlehens ist durch Annuitäten von mindestens einem Prozent dieses Teils zu tilgen. Die Tilgungszeit beginnt mit dem Empfang des ganzen Kapitals.

Von dieser Bestimmung kann Umgang genommen werden, wenn der Hypothek der Häuserkasse eine erste Hypothek vorangeht, für die eine regelmäßige Tilgung von mindestens 1 Prozent vorgeschrieben ist und der Eigentümer auf die durch diese Tilgung entstehende Eigentümerhypothek verzichtet.

Zinsfuß.

§ 5.

Der Zinsfuß für erste Hypotheken bis zum Betrag von 60 Prozent des Schätzungswertes soll sich dem der städtischen Sparkasse für solche Hypotheken anschließen. Der Zinsfuß für die zweite Hypothek (von 60 Prozent an aufwärts) soll mindestens ein halb Prozent höher als jener der ersten Hypothek sein, auch wenn nur eine Hypothek bestellt ist.

Darlehensgesuche.

§ 6.

Darlehensgesuche sind unter Anfügung von Nachweisungen über die Vermögens- und persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers schriftlich einzureichen.

Den Gesuchen ist ein Eigentums- und Lastenzugnis oder eine Grundbuchabschrift, sowie eine amtliche Schätzung der zu beleihenden Gebäude und Grundstücke beizulegen. Bei Neu- und Umbauten ist außerdem eine Fertigung der baupolizeilich genehmigten Baupläne mit Baubeschrieb und Kostenvoranschlag, unter Bezeichnung des künftigen Wertes des Anwesens, sowie der Zeit, in welcher der Bau begonnen und vollendet werden soll, beizufügen.

Die Pläne nebst Beilagen bleiben bei den Akten der Häuserkasse.

Darlehensbedingungen.

§ 7.

Auf den Darlehensvertrag finden im allgemeinen die Bestimmungen über die Darlehenszusage der städtischen Spar- und Pfandleihkasse Karlsruhe sinngemäße Anwendung.

Kündigungsrecht und Heimzahlungen.

§ 8.

Dem Schuldner und der Häuserkasse steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht mit Frist von 3 Monaten zu. Für Darlehen mit Abzahlungspflicht kann indessen vereinbart werden, daß der Häuserkasse ein Kündigungsrecht nur zusteht, wenn der Schuldner die in § 2 der Darlehenszusage der städtischen Spar- und Pfandleihkasse Karlsruhe vorgesehenen Verpflichtungen nicht erfüllt. In diesem Falle kann die sofortige Rückzahlung der Schuld ohne Kündigungsfrist verlangt werden.

Der Schuldner eines Darlehens ist berechtigt, neben den Annuitäten jederzeit Abschlagszahlungen in Beträgen von nicht weniger als 100 M mit Zins bis zum Zahlungstag zu leisten. Einmalige Rückzahlungen von über 1 000 M bedürfen der Kündigung.

Auszahlung der Darlehen.

§ 9.

Das Darlehen darf erst nach dem Eintrag der Hypothek in das Grundbuch ausbezahlt werden. Bei Neu- und Umbauten ist die Auszahlung auch in Abteilungen (Raten) unter Vorlage der Schätzungsurkunde zulässig. In diesem Falle werden von der zugesagten Summe ein Drittel nach Fertigstellung des ersten Stockwerks, ein weiteres Drittel, nachdem der Bau unter Dach gestellt ist und der Rest nach Vollendung des ganzen Gebäudes ausbezahlt.

Stellt sich bei der Schlußschätzung eine kleinere Wertsumme heraus, als ursprünglich angenommen worden ist, so tritt eine entsprechende Kürzung des Darlehens ein.

Der letzte Teilbetrag wird nur auf Grund der amtlichen Schlußschätzung ausbezahlt.

Verwaltung und Rechnungsführung.

§ 10.

Die Verwaltung der Häuserkasse liegt dem Verwaltungsrat der Spar- und Pfandleihkasse ob. Derselbe stellt jährlich einen Voranschlag über die Verwaltungskosten auf und erstattet einen Jahresbericht.

§ 11.

Die Rechnung der Häuserkasse wird als städtische Nebenrechnung unter dem Titel „Städtische Häuserkasse“ durch die Verwaltung der Sparkasse geführt.

Gewinnverteilung und Reservefonds.

§ 12.

Bleibt am Ende des Rechnungsjahres ein Reingewinn, so soll er zur Bildung eines Reservefonds bis zum Betrage von 100 000 *M* und nachdem solcher aufgebracht ist, zu städtischen gemeinnützigen Zwecken mit Genehmigung des Bürgerausschusses verwendet werden.

Begründung.

Der Antrag auf Errichtung einer städtischen Häuserkasse steht in engem Zusammenhang mit der Errichtung einer Hypotheken-Sicherungs-Genossenschaft unter Beteiligung der Stadt, worüber dem Bürgerausschuß gleichzeitig eine Vorlage zugeht. Während aber die Hypotheken-Sicherung vorwiegend dem Kredit der bestehenden Häuser dienen soll, ist die Häuserkasse in erster Linie der Förderung der Bautätigkeit, also der Errichtung neuer Häuser und zwar besonders solcher mit Kleinwohnungen gewidmet.

In der Vorlage über die Hypotheken-Sicherungs-Genossenschaft ist schon darauf hingewiesen einerseits, aus welchen Gründen die Förderung des Kleinwohnungsbaues in Karlsruhe notwendig geworden ist, anderseits aber auch hervorgehoben, daß die Gemeinde die Förderung der Bautätigkeit nicht soweit treiben darf, daß dadurch die bestehenden Häuser noch mehr als es die natürliche Entwicklung mit sich bringt, in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschädigt werden. Nur insoweit als das Angebot an Wohnungen nicht in wünschenswertem Verhältnis zur steigenden Nachfrage steht, erscheint eine künstliche Förderung der Wohnungsproduktion unter Anwendung von Gemeindemitteln gerechtfertigt. Da nun die Zählung der leerstehenden Wohnungen in den letzten Jahren ergeben hat, daß die Erstellung von Kleinwohnungen dem Bedürfnis nicht in vollem Umfang entsprochen hat und da die Schwierigkeit der Beschaffung der Hypotheken, insbesondere der II. Hypotheken, auch in der nächsten Zeit eine ungenügende Bautätigkeit für kleine Wohnungen befürchten läßt, so soll versucht werden, dieses Hindernis soweit als möglich unter Anwendung städtischer Mittel zu beseitigen.

Für die bestehenden Häuser hat sich allerdings die Gewähr der zweiten Hypotheken aus städtischen Mitteln nicht als angängig und zweckmäßig erwiesen. Die Gründe dafür sind in der Vorlage über die Hypotheken-Sicherungs-Genossenschaft dargelegt. Bei den bestehenden Häusern handelt es sich auch in den weitaus meisten Fällen nicht um die Beschaffung der Hypotheken-Darlehen, sondern um deren Sicherstellung und Verbilligung. Für Neubauten dagegen müssen die Hypothekengelder überhaupt erst beschafft werden. Es kommt also vor allem die Vermehrung des Angebots an Hypothekenskapital in Betracht. Auch handelt es sich hierbei nicht darum, auf einmal eine große Zahl von Millionen zur Verfügung zu stellen, sondern lediglich um Zuführung eines gewissen Teils des für die jährliche Wohnungsproduktion erforderlichen Kapitals. Bei einer Zunahme der städtischen Bevölkerung um jährlich 3 000 Köpfe sind unter der Annahme, daß auf je 5 Köpfe eine neue Wohnung nötig wird, in Karlsruhe jährlich 600 neue Wohnungen nötig. Wenn eine Wohnung durchschnittlich 10 000 *M* kostet, erfordert ihre Erstellung jährlich 6 Millionen Mark. Davon sind 60 Prozent auf erste und 20 Prozent auf zweite Hypotheken zu rechnen, also entfallen auf letztere 1 200 000 *M*. Nimmt man an, daß die städtische Häuserkasse davon ein Drittel bis die Hälfte bereitstellt, so wären dies jährlich 4- bis 600 000 *M*. Immerhin ergibt sich aus dieser Rechnung, daß die städtische Häuserkasse nicht im Stande sein wird, sämtliche Bedürfnisse nach zweiten Hypotheken zu befriedigen und daß sie deshalb ihre Bedingungen denen des allgemeinen Hypothekenmarkts anpassen muß, um die sonstigen Quellen für zweite Hypotheken nicht zu verstopfen.

Weiter aber ergibt sich — ganz abgesehen von andern wichtigen Erwägungen — schon aus dieser Rechnung, daß die Stadt gänzlich außer Stande sein würde, auch nur ein Drittel oder ein Viertel des Baubedarfs durch Eigenbau zu befriedigen. Sie würde aber, wenn

sie dies versuchen wollte, zweifellos die privaten Unternehmer vom Bauen abschrecken, weil diese mit Recht die Übermacht der städtischen Konkurrenz auf dem Wohnungsmarkt fürchten müßten.

Nun ist es aber nicht das erste Mal, daß die Stadt Karlsruhe sich veranlaßt sieht, mit ihren Mitteln fördernd auf die private Bautätigkeit einzuwirken.

Schon einmal, im Jahre 1871, hat sie sich zu einem derartigen Schritt entschlossen und eine städtische Hypothekenbank gegründet. Diese Einrichtung verfolgte damals den Zweck, im Interesse der Verschönerung der Stadt, Bauunternehmern, welche im Innern der Stadt alte Häuser abbrechen und durch neue ersetzen wollten, Darlehen auf zweite Hypotheken bis zu 70 Prozent des Schätzungswerts, höchstens jedoch 60 000 M., gegen Zins und jährliche Tilgung von 2 Prozent zu beschaffen. Die benötigten Gelder wurden durch Ausgabe von Schuldverschreibungen im Gesamtwert von rund 1 Million aufgebracht. Von dieser Einrichtung wurde anfangs lebhaft Gebrauch gemacht. Mitte der 90er Jahre ging die Hypothekenbank jedoch wieder ein. Hypothekengeld war um jene Zeit des sinkenden Zinsfußes reichlich vorhanden; erste und zweite Hypotheken ohne Tilgungszwang bildeten sehr beliebte Anlagen des Privatkapitals. Infolgedessen kündigten die Schuldner die lästigen Amortisationshypotheken der städtischen Bank und neue derartige Darlehen wurden nicht mehr begehrt. Nichts charakterisiert deutlicher den großen Umschwung der Verhältnisse des Geldmarktes, als die Tatsache, daß die Stadt heute wieder zur Einrichtung einer städtischen Hypothekenkasse schreitet, wenn sie auch dabei einen anderen Zweck verfolgt als im Jahre 1871.

Das nunmehr unter dem Namen Häuserkasse ins Leben zu rufende städtische Hypotheken-Institut soll erste und zweite Hypotheken gewähren. Für die Beleihung kommen, wie schon eingangs erwähnt, in erster Linie Neubauten für Kleinwohnungen (1 bis 4 Zimmer) in Betracht, auf welche Darlehen bis zu 80 Prozent der Schätzung gegeben werden können, sofern der Wert des einzelnen Objekts 40 000 M. nicht übersteigt. Aber auch andere Neubauten werden bis zu dieser Höhe beliehen, wenn sie nach Gattung, Lage und Veräußerlichkeit eine besonders gute Deckung bieten oder wenn für sie die Ausbietungsgarantie durch die gemeinnützige Hypotheken-Sicherungs-Genossenschaft übernommen worden ist. Andernfalls darf die Beleihung 70 Prozent der amtlichen Schätzung nicht übersteigen. Schon bestehende Häuser sollen nur gegen erste Hypotheken bis zu 60 Prozent der amtlichen Schätzung beliehen werden. Objekte, deren Schätzungswert 80 000 M. nicht übersteigt, dürfen jedoch ausnahmsweise bis zu 70 Prozent auf erste Hypotheken beliehen werden.

Der 60 Prozent der Schätzung übersteigende Teil der Hypotheken ist mit mindestens 1 Prozent zu tilgen. Diese Bestimmung erscheint geboten, um dem Gedanken der Amortisationshypothek bei Neubauten Eingang zu verschaffen. Auch das Großherzogliche Ministerium des Innern hat in seinem Erlaß vom 1. Juli 1913 Nr. 25 626 den Grundsatz ausgesprochen, daß bei Gewährung von zweiten Hypotheken aus städtischen Mitteln, wenn irgend möglich, eine Tilgung von $1\frac{1}{2}$ Prozent des Darlehensbetrags verlangt werden müsse. Dieser Betrag wird aber bei dem gegenwärtigen hohen Zinsfuß nicht zu erreichen sein; man wird sich mit 1 Prozent begnügen müssen. Im Reichsgesetz vom 10. Juni d. J. betreffend „Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete“, ist gleichfalls vorgesehen, daß „auf das verbürgte Darlehen und auf die ihm im Range vorhergehenden Hypotheken-Darlehen insgesamt jährlich mindestens $\frac{1}{2}$ vom Hundert der ursprünglichen Beträge unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt wird“. Durch diese Bestimmung soll gewährleistet werden, „daß nicht nur die verbürgte Hypothek eine angemessene Tilgung erfährt, sondern die gesamte Hypothekenlast in ausreichendem Maße verringert wird“. Nach dem Vorgang des Reiches wird voraussichtlich auch die badische Regierung bei der „Gewährung von Darlehen auf zweite Hypothek an gemeinnützige Baugenossenschaften“ zu welchem Zweck sie 200 000 M. auf Antrag des letzten Landtags aus Geldern der Amortisationskasse zur Verfügung gestellt hat, verfahren. Auch die Städte, welche sich auf diesem Gebiete schon betätigten, haben laut Mitteilung der Zentralstelle des Deutschen Städtetags meist obligatorisch die Tilgung der Darlehen mit einem Mindestsatz von 1 bis 2 Prozent nebst den ersparten Zinsen vorgesehen. Desgleichen enthalten die Satzungen der Häuserkassen von Singen und Waldshut den Tilgungszwang mit 1 Prozent, beziehungsweise die Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien innerhalb 10 Jahren. Nach § 8 der Satzung ist für die Tilgungshypothek Unkündbarkeit von Seiten der Häuserkasse vorgesehen. Die übrigen Darlehensbedingungen der Häuserkasse werden jenen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse angepasst, der auch ihre Verwaltung mit übertragen werden soll. Diese Maßnahme ist teils im Interesse der Geschäftsvereinfachung, teils mit Rücksicht darauf getroffen worden, daß die Häuserkasse kein Konkurrenzinstitut für die Sparkasse sein, sondern ihre Tätigkeit auf dem Hypothekenmarkt ergänzen soll.

Die Grundsätze, nach denen die Satzung der Häuserkasse aufgestellt worden ist, entsprechen im allgemeinen jenen, welche das Großherzogliche Ministerium des Innern in seinem oben erwähnten Erlaß für die Gewährung von Darlehen auf zweite Hypotheken durch die Ge-

meinden aufgestellt hat und die wir hier auszugsweise wiedergeben. Das Großherzogliche Ministerium schreibt:

„Wir sind bereit, zur Verwendung von Anlehensmitteln zur Gewährung zweiter Hypotheken die Genehmigung insoweit zu erteilen, als dadurch die Erbauung von Kleinwohnungen gefördert werden soll. Wir möchten jedoch diese Genehmigung nicht von Fall zu Fall selbst aussprechen, sondern halten es für den zweckentsprechendsten Weg, daß die Stadt unter genauer Begrenzung des gesamten für diese Zwecke aufzunehmenden Betrags bestimmte Grundsätze darüber aufstellt, welche Bauten für eine Beleihung auf zweite Hypothek überhaupt in Betracht kommen können, und unter welchen einzelnen Bedingungen diese Beleihung zu erfolgen hat; für etwaige ausnahmsweise von diesen Grundsätzen abweichende Beleihungen könnte allenfalls unsere besondere Genehmigung vorbehalten werden.“

„Den Inhalt der aufzustellenden Grundsätze anlangend möchten wir empfehlen, nur Neubauten zu beleihen und zwar solche, auf deren Gestaltung im innern und im äußeren Aufbau der Stadtverwaltung ein Einfluß eingeräumt wird; bereits bestehende Kleinwohnungsbauten sollten nur unter ganz besonderen Umständen, etwa bei der Vornahme von baulichen Verbesserungen aus gesundheits- und wohnungspolizeilichen Gründen oder dann beleihen werden dürfen, wenn die im einzelnen Fall wünschenswerte wirtschaftliche Erhaltung des Besizes nur durch das Eintreten der Stadt gesichert werden kann, oder wenn die letztere an dem künftigen Erwerb des fraglichen Gebäudes ein Interesse hat. Ferner dürfte es angezeigt sein, den Höchstwert und die Stockwerkhöhe der Häuser, auf welche Darlehen gegeben werden können, zu begrenzen, um der Erbauung von vierstöckigen Mietkasernen entgegen zu wirken.“

„Wir geben nunmehr anheim, nach Maßgabe unserer vorstehenden Ausführungen wegen Aufnahme eines Kapitals zur Förderung des Wohnungswesens Beschluß zu fassen und gleichzeitig die Grundsätze festzustellen, unter denen städtische Mittel an die Hausbesitzer dargeliehen werden sollen. Obwohl wir unter der Voraussetzung, daß die Darlehensgrundsätze entsprechend gestaltet werden, kein Bedenken tragen würden, für die Tilgung dieses Anleihebetrags ausnahmsweise einen geringeren als den sonst allgemein verlangten Tilgungssatz von $1\frac{1}{4}$ Prozent zuzulassen, machen wir doch darauf aufmerksam, daß für die Gründung eines städtischen Hypotheken- und Grundrenteninstituts, wenn irgend möglich eine Tilgung von $1\frac{1}{2}$ Prozent des Darlehensbetrags verlangt werden sollte.“

„Schließlich bemerken wir, daß etwaige bei dem Hypothekengeschäft erzielte Überschüsse zunächst zur Anlage eines Reservefonds und wenn dieser eine gewisse Höhe erreicht hat, zur Schuldentilgung verwendet werden müssen. Auch halten wir es für erwünscht, daß die rechnungsmäßigen Nachweisungen über Aufnahme und Tilgung des Anlehens und über die aus dessen Beständen gewährten Darlehen in einer besonderen städtischen Nebenrechnung zur Darstellung gelangen.“

Die zum Betrieb der Häuserkasse benötigten Mittel und zwar vorerst 500 000 M., sollen durch Anlehen beschafft werden. Für diese ist nach den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen neben der Verzinsung eine Tilgung von jährlich 1,25 Prozent vorzunehmen. Die Satzung der Häuserkasse bestimmt, daß bei den aufgenommenen Darlehen die über 60 Prozent der Schätzung gewährten Beträge vom Schuldner mit 1 Prozent zu amortisieren sind. Aus Wirtschaftsmitteln der Stadthauptkasse müssen daher in gewissen Fällen jährlich bis zu 1,25 Prozent aufgebracht werden. Dadurch würde sich die Anlehenschuld der Stadt in höherem Maße vermindern, als die Verbindlichkeiten der Schuldner der Häuserkasse abnehmen. Es ist nun beabsichtigt, mit dem Großh. Ministerium des Innern in Verhandlungen zu treten, um eine geringere Amortisationsquote wie 1,25 Prozent für die von der Stadtverwaltung der Häuserkasse zur Verfügung zu stellenden Anlehensmittel zu erreichen, was in dem angeführten Erlasse auch in Aussicht genommen ist. Je nach dem Ergebnis der Verhandlungen werden dann besondere Grundsätze für die Tilgung der Anlehensmittel, welche die Stadtgemeinde der Häuserkasse zur Verfügung stellt, ausgearbeitet werden.

Siegrist.

Bürgerentscheidung am 30. 7. 1914, № 73.

unter der Bedingung, daß die Summe von 20000 M zuzüglich wurde.Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 26. 9. 14 No. 46030.

Karlsruhe, den 14. Juli 1914.

Die Errichtung eines Konzerthauses betreffend.

y. Darsall.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß der vom Bürgerausschuß unterm 14. November 1913 bewilligte Anlehenscredit für die Errichtung eines Konzerthauses von 1050 000 M nachträglich auf 1175 000 M erhöht wird.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Dr. Bierau.

Begründung.

Unterm 14. November 1913 hat der Bürgerausschuß für die Errichtung eines Konzerthauses die aus Anlehensmitteln zu bestreitende Summe von 1050 000 M bewilligt und zwar 930 000 M für das Konzerthaus und 120 000 M für Architektenhonorar, Orgel und Bühneneinrichtung.

Die Herren Curjel & Moser, der bekanntlich die Banleitung für den Neubau des Konzerthauses übertragen ist, hat nun nachträglich mitgeteilt, daß sich bei einer Reihe von Arbeiten Mehraufwendungen im Betrage von 266 000 M als notwendig erwiesen haben, denen Ersparnisse infolge günstiger Submissionsergebnisse im Betrage von 141 000 M gegenüberstehen, sodaß sich ein ungedeckter Mehraufwand von rund 125 000 M ergibt.

Hinsichtlich der einzelnen Posten, für die eine Nachbewilligung erforderlich wird, verweisen wir auf die nebst Erläuterungen in der Anlage abgedruckte Zusammenstellung der Herren Curjel & Moser, aus der auch die gemachten Ersparnisse ersichtlich sind.

Wie sich aus dieser Zusammenstellung ergibt, sind die Mehrkosten hauptsächlich auf folgende, im ursprünglichen Projekt nicht vorgesehene Arbeiten zurückzuführen:

1. Ausstattung des Konzertsaales mit einer Holzbekleidung zur Verbesserung der Akustik
Kostenaufwand 31 000 M
2. Bervollständigung der Bühneneinrichtung sowie der Ausstattung des
Konzertgebäudes 27 100 "
3. Einrichtung der Heizungsanlage für die Heizung der Ausstellungshalle . 20 800 "

Der ursprünglich in Aussicht genommene Anschluß des Konzertgebäudes an die Heizungsanlage des städtischen Bierordtbads hat sich bei näherer Prüfung als unwirtschaftlich erwiesen.

4. Erweiterung der Orgel 6 000 "

Dazu kommen die Mehrkosten der Fundierung, die auf den schlechten Baugrund zurückzuführen sind, mit 44 000 "

Unter den Mehraufwendungen ist, wie aus der Zusammenstellung ersichtlich ist, auch ein Betrag von 20 000 M für Architektenhonorar enthalten, das die Herren Curjel & Moser nachträglich für die Vorarbeiten zu dem vom Bürgerausschuß unterm 25. April 1913 abgelehnten Projekt (Errichtung eines Theaters nebst Konzertsaal mit einem Aufwand von 1 700 000 M ,

vergleiche Bürgerausschußvorlage Nr. 10 vom 26. Januar 1913) beansprucht. Die Firma Curjel & Moser hat ursprünglich angegeben, daß sie berechtigt sei, ein Honorar von 34 440 M. zu fordern, daß sie jedoch in Anbetracht des Umstandes, daß die Stadt von dem Projekt keinerlei Nutzen gehabt habe, bereit sei, ihre Forderung auf einen Betrag zu ermäßigen, der die Mitte zwischen ihren Selbstkosten mit 14 927 und dem vollen Betrag des Honorars mit 34 440 M. hält; das heißt auf einen Betrag von etwa 24 000 M. Zur Begründung ihrer Forderung beruft sich die Firma Curjel & Moser auf den mit ihr über die Ausführung des abgelehnten Projekts abgeschlossenen Vertrag vom 17. Januar 1913 (abgedruckt in der erwähnten Bürgerausschußvorlage vom 26. Januar 1913), dessen § 6 die Bestimmung enthält, daß im Falle der Nichtausführung des Baues die Bestimmungen der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure Geltung haben sollten.

Die Herren Curjel & Moser übersehen dabei jedoch, daß einmal der Vertrag vom 17. Januar 1913 durch die Ablehnung der stadträtlichen Vorlage gegenstandslos geworden ist, daß aber auch bei Anwendung der Bestimmungen der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure nur die Anforderung eines nach Maßgabe des § 1 Absatz 11 dieser Gebührenordnung ermäßigten Honorars berechtigt wäre, dessen Höhe das städtische Hochbauamt auf etwa 14 900 M. berechnet hat. § 1 Absatz 11 der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure sieht nämlich vor, daß in Fällen, in denen es sich um die Anfertigung mehrerer Projekte für dieselbe Bauaufgabe handelt, der Architekt nicht das volle, sondern ein nach Maßgabe dieser Bestimmung ermäßigtes Honorar anzusprechen hat. Nach Ansicht des Stadtrates sowohl wie des städtischen Hochbauamtes ist im vorliegenden Falle die Voraussetzung für die Anwendung des ermäßigten Honorarsatzes nach Maßgabe des § 1 Absatz 11 der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure gegeben, da es sich bei dem im Januar 1913 abgelehnten Projekt nicht um eine selbstständige Bauaufgabe, sondern um einen mit den früheren Projekten sowie mit dem Ausführungsprojekt im Zusammenhang stehenden Entwurf gehandelt hat, bei dessen Bearbeitung die Herren Curjel & Moser in der Lage gewesen sind, sich die Vorarbeiten und Entwürfe aus den Jahren 1906 und 1907 zu Nutzen zu machen. Der Stadtrat hat deshalb den Herren nahegelegt, ihre Anforderung auf den Betrag ihrer Selbstkosten, d. h. auf den Betrag von 14 927 M. zu ermäßigen, der, wie bereits erwähnt, etwa dem Honorar entspricht, das nach der Auffassung des städtischen Hochbauamtes bei Anwendung der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure beansprucht werden könnte.

Die Herren Curjel & Moser waren jedoch hiezu trotz wiederholter Bemühungen nicht zu bewegen; dagegen haben sie sich nachträglich bereit erklärt, ihre Forderung auf den Betrag von 20 000 M. zu ermäßigen. Sie haben gleichzeitig dem Stadtrat für den Fall, daß eine Verständigung über das Honorar auf dieser Grundlage nicht zu erzielen sei, den Vorschlag gemacht, die Festsetzung des Honorars einem Schiedsgericht zu übertragen. Diesen Vorschlag hat der Stadtrat abgelehnt und den Herren Curjel & Moser mit Schreiben vom 25. vorigen Monats eröffnet, daß der Stadtrat daran festhalten müsse, daß sie lediglich den Ersatz ihrer Auslagen anzusprechen haben. Wenn die Firma sich nicht dazu entschließen könne, ihre Honorarforderung auf den Betrag der Selbstkosten (14 927 M.) zu ermäßigen, so müsse es ihr überlassen bleiben, ihre Ansprüche auf gerichtlichem Wege geltend zu machen.

Da die Herren Curjel & Moser nach wie vor auf ihrer Forderung von 20 000 M. bestehen, wird, falls nicht etwa der Bürgerausschuß sich zur Bewilligung dieser Summe entschließt, ein gerichtlicher Austrag unvermeidlich sein.

Zu dem beantragten Nachtragskredit sei noch bemerkt, daß die Herren Curjel & Moser die bestimmte Versicherung abgegeben haben, daß weitere Nachforderungen für das Konzertgebäude nicht zu erwarten seien und daß für die Ausstellungshalle der vom Bürgerausschuß bewilligte Kredit ausreiche.

Siegrist.

Konzerthaus.

Titel	Min- derungen M	Mehrungen M	Nichtvorgeesehenes
I. Erdarbeiten	—	4 350	Fundamente 3 000 „
II. Maurerarbeiten	26 600	20 000	
III. Steinhauerarbeit, Kunststein, Bildhauer	—	19 700	
VI. Eisenkonstruktionen	39 140	31 000	
VIII. Eisenbeton	34 100	1 800	
		47 000	Fundierung 47 000 „
IX. Zimmerarbeit	4 200	800	
X. Schieferdeckerarbeit	400	—	
XI. Blechnerarbeit	—	8 300	Kupfer f. d. Klempnerarbeit 8 300 „
XII. Blitzableitung	1 360	—	
XIII. Drahtputz und Stuck	—	10 000	
XVI. Steinböden	—	3 000	
XVII. Schreiner-, Schlosser- und Malerarbeit	—	31 000	Holztäfelung im Saal . 31 000 „
XVIII. Glaserarbeit	—	2 500	
XIX. Linoleum	—	2 000	
XX. Installation	—	3 600	Warmwasser 2 000 „
XXI. Möblierung	—	18 500	Bervollständigung d. Titel XIX, XXI, XXII, XXIII für Möblierung der Bühnenhalle 2 000 „ Rebenräume 2 000 „ zum Konzertsaal, Büh- nenhaus, Garderoben für Solisten und Chor 5 000 „ 2. Vorhang wegen Ein- richtung der Vorbühne 3 000 „ 2. Zwischenvorhang . . . 1 000 „ Ergänzung für Beleuch- tungskörper 4 500 „ Heizgitter 1 000 „
XXII. Elektrische Lichtanlage	—	3 000	
XXIV. Heizung und Lüftung	—	20 800	Heizung f. d. Ausstellungs- halle, installiert zum Teil im Konzerthaus . . . 20 800 „ Erweiterung der Orgel . 6 000 „ dto. für die Bühnenein- richtung 8 600 „
Orgel	—	6 000	
Bühne	—	8 600	
Architekten-Honorar 1.	—	4 500	
dto. für das große Projekt 2.	—	20 000	Honorar für das große Projekt 20 000 „
Zum Kostenschlag enthalten für Unvorhergesehenes von den ver- gebenen Arbeiten	35 200	—	
	141 000	266 000	

Bewilligter Betrag 1 050 000 M
 Mehrungen 266 000 M
 Minderungen 141 000 „

Gesamtnehrkosten somit . . . 125 450 „

1 175 450 M

Karlsruhe, den 9. Juli 1914.

Curjel & Moser.

Erläuterung zur Aufstellung.

Für das Konzerthaus haben sich bei einer Reihe von Arbeiten Mehraufwendungen als nötig erwiesen und zwar im Betrage von 266 000 M. Diesem Posten stehen Ersparnisse von rund 141 000 M. gegenüber, sodaß sich ein ungedeckter Aufwand von 125 000 M. ergibt. Mit der nachträglichen Bewilligung dieses Betrages ist es möglich, alle nicht vorgeesehenen Leistungen zu decken.

Die Titel unter der Rubrik „Mehrungen“ erläutern wir kurz wie folgt:

- Titel I.** Mehrung durch Mehrleistungen und Vergebung mit Aufschlag gegen den Kostenanschlag.
- „ II. Mehrung durch Änderungen in der Konstruktion, Erstellung der durchgehenden Säulenvorhalle, Heizanlage zum Ausstellungsgebäude, Kamin, Kesselmauerung.
- „ III. Mehrung durch Erstellung eines Massivsockels, der Türgewände, Säulenvorhalle.
- „ VI. Mehrung durch Änderungen in der Konstruktion im Zusammenhang mit dem Erstellen einer Vorbühne, Vergrößerung der Bühnenöffnung, Rangkonstruktion, Übernahme durch Wolf, Netter und Jakobi.
- „ VIII. Anlage einer Fundierung.
- „ IX. Mehrleistung.
- „ XI. Aus Gründen der Haltbarkeit kommt Kupfer statt Zink zur Verwendung.
- „ XIII. Die Mehrung entsteht durch bessere Ausgestaltung der Haupträume.
- „ XVI. wie vor.
- „ XVII. Der Saal soll an Wänden und Stützen in Holz ausgebaut werden. Dies insbesondere um für die Akustik das Beste gemacht zu haben.
- „ XVIII. Teilweise Verwendung besseren Glases z. B. in Windsäugen.
- „ XIX. Teilweise Verwendung besseren Linoleums.
- „ XX. Vergebung über den Anschlag und Erstellung einer Warmwasseranlage für Reinigungszwecke.
- „ XXI. Bervollständigung der Möblierung in der Wandelhalle, in den Musikerräumen, den Nebenräumen zur Bühne, Beschaffung eines zweiten Vorhanges und Zwischenvorhanges für die Vorbühne, Beleuchtungskörperergänzung, Heizgitter, Glühlampen.
- „ XXII. Ergänzung der Lichtanlage.
- „ XXIII. Ergänzung der Beleuchtungsanlage.
- „ XXIV. Dieser Posten betrifft die nachträglich beschlossene Heizanlage im Ausstellungsgebäude, Kessel, Kamin, also die Heizstelle befindet sich aber im Konzerthaus.
- Orgel.** Das Orgelwerk hat eine Bervollständigung erfahren.
- Bühne.** Die Bühneneinrichtung ist bescheiden, aber immerhin gegen das Anschlagprojekt ergänzt.
- Honorar 1.** Ist die Folge der erhöhten Bausumme.
- Honorarposten 2.** Betrifft das Honorar für das nicht zur Ausführung gelangte Projekt (Konzertsaal und Theater) das in allen Plänen 1:100 fertig zum Baubeginn durchgearbeitet war.

Bürgerausschusszustimmung am 30. 7. 1914.

№ 75.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Ministerium des Innern*
 vom 26. 9. 14 *No. 46036*.

Karlsruhe, den 18. Juli 1914.

Ankauf des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2303
 betreffend.

- Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß
1. das Grundstück Lagerbuch Nr. 2303 im Flächenmaß von 244 qm zum Preise von 2450 M angekauft und
 2. der Kaufpreis einschließlich der Kosten in Höhe von etwa 40 M aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Rendek.

Begründung.

Das Gelände nördlich der Karl Wilhelm-Straße zwischen Friedhof und dem Fabrik-
 anwesen von Haid & Neu soll zur Gewinnung geeigneter Bauplätze nach den Bestimmungen
 des Ortsstraßengesetzes umgelegt werden. In diesem Gebiet liegt auch das obengenannte
 Grundstück, das dem Friedhofsgärtner Jakob Mart gehört. Da von der Fläche der ein-
 geworfenen Grundstücke 31 Prozent für Straßen und einen Platz eingezogen werden, so
 könnte Mart nur ein Grundstück zugeteilt werden, das für eine Bebauung weitaus zu klein
 ist. Unter diesen Umständen hält es der Stadtrat für angemessen, das Grundstück für die
 Stadt anzukaufen. Da die Stadt noch ein anderes größeres Grundstück in die Umlegung
 einwirft, fällt für sie die erwähnte Schwierigkeit weg, sie wird vielmehr für ihren gesamten
 Grundbesitz hinreichend große Baugrundstücke erhalten.

Die Lage des Grundstücks ist aus dem anliegenden Plan zu ersehen; der Preis erscheint
 angemessen.

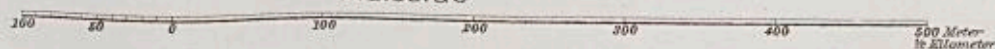
Dr. Paul.

Nord



Kunstdruckerei Künstlerbund Karlsruhe G.m.b.H.

Maßstab



Karlsruhe, den 21. Juli 1914
Stadt Tiefbauamt

Karlsruhe, den 20. Juli 1914.

Die Beschaffung eines Personenautomobils
für die Stadtverwaltung betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,
daß mit einem Aufwand von 11 000 Mk aus Wirtschaftsmitteln ein Personen-
automobil für die Stadtverwaltung beschafft werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Reudeck.

Begründung.

Das Straßenbahnamt hatte schon früher den Wunsch nach Beschaffung eines Kraftwagens
für seinen Dienstbetrieb geäußert. Neuerdings hat es nun die Anschaffung eines solchen für
den amtlichen Gebrauch seiner Beamten beantragt und diesen Antrag wie folgt begründet:

Die Aufnahmen für die Vorortlinien Daxlanden, Knielingen, Neurent, Befichtigung
der Strecken, örtliche Besprechungen, nehmen für die beteiligten Beamten unserer Ver-
waltung derart viel Zeit in Anspruch, daß mitunter halbe zeitweise auch ganze Tage
verloren gehen. Diese Zeitverluste werden immer häufiger und größer zu dem Zeitpunkt,
an welchem die Bauten Daxlanden, Knielingen und Neurent sowie die Elektrifizierung der
Lokalbahn beginnen.

Bei plötzlichen Störungen in der Oberleitungsanlage, wie solche ab und zu vor-
kommen, sind wir bisher auf das Automobil des elektrotechnischen Amtes angewiesen
gewesen, oder aber wir haben Privatautos nehmen müssen, um schneller an Ort und
Stelle zu sein.

Da es sich bei derartigen Störungen darum handelt, den Fehler schnell zu finden,
insbesondere auch, weil der von einem Kurzschluß befallene Speisebezirk mit den angren-
zenden Bezirken zusammengeschaltet werden muß, damit die Wagen auf der Strecke nicht
allzulange stehen bleiben, ist es nötig, auch mit Rücksicht auf die Einnahmen, daß wir
so schnell als nur angängig an Ort und Stelle sind. Zu diesem Zweck muß das Auto-
mobil im Straßenbahnamt untergestellt sein, damit es jederzeit für uns greifbar ist.
Auch bei großen Unfällen, Betriebsstörungen und dergleichen dürfte es nützen.

Das Automobil wird sich umso mehr bezahlt machen, als bei Störungen aller Art
in dem Fernnetz der Lokalbahn wir jederzeit leicht und schnell an Ort und Stelle sein
müssen und können.

Burzeit hat jede größere Straßenbahnverwaltung ein oder mehrere Automobile zur
jederzeitigen Verfügung, was auch wohl ein Beweis dafür ist, daß die Indienststellung
eines Autos für uns nötig ist.

Der Stadtrat konnte sich der Stichhaltigkeit der vorgebrachten Begründung nicht ver-
schließen und beantragt deshalb die Bewilligung der notwendigen Mittel für die Anschaffung
eines neuen Automobils, das auf 11 000 Mk veranschlagt ist.

Das um diesen Betrag zu beschaffende neue Kraftfahrzeug soll dem Stadtrat und den
städtischen Oberbeamten zur Verfügung gestellt und der von diesem bisher benutzte äußerlich
schon stark abgebrauchte, aber noch vollkommen leistungsfähige Wagen dem Straßenbahnamt
überwiesen werden. Die Straßenbahn wäre mit dem Wert desselben (6 500 Mk) zu belasten.
Die Stadthauptkasse hat den Mehraufwand von 4 500 Mk zu bestreiten.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 25. 9. 14. № 77.

Karlsruhe, den 2. September 1914.

Hilfe für Ostpreußen betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß die Stadt Karlsruhe zur Unterstützung der notleidenden Bevölkerung Ostpreußens die Summe von 10 000 M. spendet.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Bürgerausschusszustimmung am 15. 9. 14.

№ 78.

Stadtbewilligung zur Errichtung einer Strasse Grossh. *Münsterstrasse*
 vom 7. 10. 14. No. 48376.

Karlsruhe, den 7. September 1914.

Die Herstellung der Ruffmaul-Strasse
 betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. die geplante Ruffmaul-Strasse mit Kanal- und Gasleitung, sowie
2. in provisorischer Weise mit einer Fahrbahn und elektrischer Beleuchtung versehen,
3. der Aufwand für die unter Ziffer 1 genannten Anlagen mit 14 490 M und die Kosten für den unentgeltlichen Erwerb des in die Strasse fallenden Grundstücks Lagerbuch Nr. 5 553 b mit 54 M aus Anlehensmitteln,
4. der Aufwand für die unter Ziffer 2 genannte Anlage mit 810 M aus laufenden Mitteln bestritten,
5. zur Verwendung von Anlehensmitteln Frist bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1914 gewährt werde.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Reudeck.

Begründung.

Da auf der Westseite der Ruffmaul-Strasse Erweiterungsbauten für die Artilleriekaserne errichtet werden, hat die Militär-Intendantur des XIV. Armee-corps schon vor Ausbruch des Krieges beantragt, daß die Ruffmaul-Strasse hergestellt wird, und zwar der Kanal sofort, die Strasse bis zum 1. Oktober 1915.

Nach Ausbruch des Krieges wurde auf dem Exercierplatz bei der Einnündung der Ruffmaul-Strasse mit dem Bau eines militärischen Seuchenlazaretts begonnen.

Als Zufahrt zu diesem Lazarett soll die Ruffmaul-Strasse benützt werden; es soll in den Kanal dieser Strasse entwässert werden und durch eine in diese Strasse zu verlegende Leitung Gas zu Heizungszwecken erhalten. Das Lazarett sowohl als die Zufahrt soll — letztere in provisorischer Weise — mittels Elektrizität beleuchtet werden, die aus der Leitung des Krankenhauses entnommen werden kann. Das Wasser für das Lazarett wird aus dem Grundstück der Artilleriekaserne entnommen. Auf die endgültige Herstellung der Strasse hat die Militär-Intendantur unter den gegenwärtigen Verhältnissen verzichtet.

Als Zufahrt genügt eine 5 m breite erhöhte gewalzte Erdfahrbahn, die nach dem Kanal entwässert wird. Zur Spülung des Kanals ist bei seinem nördlichen Ende ein Hydrant anzulegen, der seinen Zufluß aus der Wasserleitung des Krankenhauses erhält. Nachdem auf die endgültige Herstellung der Strasse verzichtet wurde, kann die Beleuchtung nach Beseitigung des Seuchenlazaretts wieder eingestellt werden; bei dieser Sachlage empfiehlt es sich aus Ersparnisgründen, auf die Aufstellung der Gasandelaaber zu verzichten und eine provisorische elektrische Beleuchtung einzurichten. (Die Anlagekosten der Gasbeleuchtung betragen 660 M, die

der provisorischen elektrischen Beleuchtung 310 *M.*, die Betriebskosten der normalen Gasbeleuchtung jährlich 360 *M.*, der provisorischen elektrischen Beleuchtung 60 bis 80 *M.*)

Das Gelände der Straße ist zum Teil noch im Besitze der Großherzoglichen Zivilliste, ist aber auf Grund eines Vertrags vom Jahre 1901 unentgeltlich an die Stadt abzutreten.

Nach dem Voranschlag betragen die Kosten für

1. Grundbuchkosten	54 <i>M.</i>
2. die Zufahrt	500 "
3. den Kanal und den Hydranten	12 550 "
4. die Gasleitung	1 940 "
5. die Anlage der elektrischen Beleuchtung	310 "

zusammen . . 15 354 *M.*

Die unter 2 und 5 genannten Kosten sind, da ihnen ein dauernder Wert nicht zukommt, aus laufenden Mitteln zu bestreiten, die übrigen Kosten sollen aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Zu den Kosten des Kanals hat die Militär-Verwaltung als Rechtsnachfolgerin der Großherzoglichen Zivilliste auf Grund des oben erwähnten Vertrags von 1901 einen Beitrag von 8 259 *M.* 60 *S.* an die Stadtkasse zu zahlen; die übrigen Kosten bleiben der Stadt zur Last, deren Krankenhaus auf der Ostseite an die Straße anstößt.

Mit den Arbeiten ist, da das Seuchenlazarett sobald als möglich betriebsfähig sein soll, bereits begonnen worden.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 25.9.14.

Nr. 79.

Staatsermächtigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
 vom 16. 10. 1914 No. 49459.

Karlsruhe, den 15. September 1914.

Die Aufnahme von Darlehen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle gemäß § 111 der Städte-Ordnung seine Zustimmung dazu erteilen,

daß von der Stadt Freiburg am 1. Mai d. J. ein Kapital von 800 000 M ver-
 zinslich zu $4\frac{1}{2}\%$, unkündbar bis 1. Mai 1915 und am 3. Juni d. J. ein solches
 von 2 500 000 M zum gleichen Zinsfuß auf die Dauer von 2 Jahren aufgenommen
 wurde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Reudeck.

Begründung.

In der Vorlage vom 13. März d. J., den Aufwand an außerordentlichen Mitteln im Jahre 1914 betreffend, ist dargelegt, daß der Bedarf des Jahres 1914 an außerordentlichen Mitteln sich auf über 13 Millionen berechne, daß zu dessen Deckung die zu Gebote stehenden Beträge an solchen Mitteln nicht ausreichen, sondern die Aufnahme eines neuen Anlehens im Betrage von 3,5 Millionen erforderlich sein werde. Bei Aufnahme eines solchen Anlehens sollte zugleich der Bedarf für das nächste Jahr gedeckt, jedenfalls aber ein dafür möglichst günstiger Zeitpunkt abgewartet werden. Leider hat sich die Hoffnung auf eine Besserung des Geldmarkts im Laufe dieses Jahres nicht erfüllt. Es ist im Gegenteil durch den Ausbruch des großen Krieges, der es zur Pflicht macht, alle Geldquellen möglichst dem Reiche vorzubehalten, zur Unmöglichkeit geworden, in diesem Jahre noch ein größeres Anlehen mit der üblichen langen Tilgungsdauer aufzunehmen. Es hat sich daher als sehr zweckmäßig erwiesen, daß der Stadtrat im Laufe der letzten Monate von einer sich bietenden Möglichkeit, den außerordentlichen Geldbedarf der Stadt wenigstens vorübergehend zu decken, Gebrauch gemacht hat. Die Stadt Freiburg, die im Frühjahr ein großes Anlehen aufgenommen hatte, war in der Lage, größere Teilbeträge davon vorübergehend anderweit anzulegen. Der Stadtrat hat diese Gelegenheit benutzt, um davon zunächst 800 000 M bis 1. Mai 1915 und sodann weitere 2,5 Millionen auf zwei Jahre fest zum Zinsfuß von $4\frac{1}{2}\%$ zu übernehmen. Es besteht die Hoffnung, daß die Stadtgemeinde mit diesen Mitteln, die teilweise noch vorübergehend verzinslich angelegt sind, ihre außerordentlichen Ausgaben bis zum Jahreschluß und vielleicht auch noch einige Monate darüber hinaus, wird bestreiten können. Die Einholung der Zustimmung des Bürgerausschusses war in der Annahme zunächst verschoben worden, daß dieser sich noch im laufenden Jahre mit der Aufnahme eines ordentlichen Anlehens zu befassen haben werde, aus dem dann wenigstens der Betrag von 800 000 M zurückzahlen gewesen wäre. Da diese Annahme, wie oben dargelegt, unhaltbar geworden ist, wird nunmehr alsbald die Einwilligung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zu der vorübergehenden Kapitalaufnahme herbeigeführt.

Daß der Stadtrat in der Aufwendung von außerordentlichen Mitteln seit Eintritt des Kriegszustandes die gebotene Zurückhaltung übt, bedarf wohl keiner besonderen Darlegung. Auf der andern Seite können aber aus Rücksichten der Gemeinde- wie der allgemeinen Volkswirtschaft die begonnenen Bauten nicht gänzlich eingestellt werden. Immerhin ist eine auch hinsichtlich des Geldbedarfs fühlbare Verlangsamung derselben schon durch die Verminderung der Arbeitskräfte und die Schwierigkeit der Beschaffung der Arbeitsstoffe hervorgerufen worden.

Siegrist.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1914.

Hilfeleistung für Elsaß-Lothringen betreffend.

Unter Hinweis auf das unten abgedruckte Rundschreiben wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß dem Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen zur Hilfeleistung für die notleidende Elsaß-lothringische Bevölkerung ein Beitrag von 10 000 Mk. aus der Stadtkasse zur Verfügung gestellt wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Reudeck.

Straßburg, den 26. September 1914.

An

den Herrn Oberbürgermeister

zu Karlsruhe.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die ergebenst Unterzeichneten gestatten sich hiermit, Ihre Aufmerksamkeit auf die gegenwärtige Lage von Elsaß-Lothringen hinzulenken. Seit Beginn des Krieges ist ein größerer Teil des Landes Kriegsschauplatz gewesen. Große Schlachten haben sich in den Oberelsässischen Kreisen Mülhausen, Altkirch und Thann, sowie in den Lothringischen Kreisen Saarbürg und Chateau-Salins abgespielt. Bis in die neueste Zeit fanden nicht nur dort, sondern auch in den Grenzkreisen Gebweiler, Colmar, Rappoltzweiler, Schleittstadt und Molsheim Gefechte statt; noch heute werden einzelne Grenzbezirke von feindlichen Truppen heimgesucht.

Wir verzichten darauf, die jeelischen Leiden einer Bevölkerung zu schildern, die allen Wechselfällen der militärischen Operationen ausgesetzt ist, die heute den Freund und morgen den Feind in ihren Mauern sieht; wir wollen nur auf die enormen materiellen Schädigungen hinweisen, welche durch den Krieg im Lande entstanden sind. Durch die gänzliche oder teilweise Zerstörung von Gebäuden mit Vernichtung des Mobiliars sind viele des Obdachs beraubt, haben ihre ganze Habe eingebüßt und nur das nackte Leben gerettet. Auf weiten Strecken konnte die Ernte nicht eingebracht werden; sie war vielmehr der Vernichtung preisgegeben, sodaß sich auch ein Mangel an Lebensmitteln fühlbar macht. Bei dem Mangel an Pferden wird die Herbstbestellung, namentlich in Lothringen, mit seinem zähen Lehmboden, dessen Bearbeitung nur mit Pferden erfolgen kann, auf nicht zu beseitigende Hindernisse stoßen.

Wohl ist die Regierung bemüht, durch Ausbesserung der nur beschädigten Gebäude für die Unterbringung der obdachlosen Bevölkerung Sorge zu tragen und auf eine möglichst ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln hinzuwirken. Auch der von den militärischen Operationen nicht unmittelbar berührte Teil der Bevölkerung sucht nach Kräften hilfreich einzutreten, aber durch die infolge der unmittelbaren Nähe des Kriegsschauplatzes stattgehabten Ansammlungen und Durchmärsche von Truppenmassen, durch die heute noch starken Einquartierungen, durch die Teilnahme an der Sorge für die Verpflegung der im Felde stehenden Truppen und insbesondere der Verwundeten und Kranken ist ihre Leistungsfähigkeit erheblich geschwächt.

Mit vollem Rechte wendet sich im deutschen Vaterlande die allgemeine Teilnahme der von den Schrecknissen des Krieges schwer heimgesuchten Provinz Ostpreußen zu, welche aus überwiegenden militärischen Rücksichten dem Feinde zeitweise preisgegeben werden mußte. Aber dasselbe war, wenn auch in erheblich geringerer Ausdehnung, an der Westgrenze der Fall. Wenn heute in Altdeutschland kaum eine Teilnahme für Elsaß-Lothringen sich kundgibt, so glauben wir das darauf zurückführen zu müssen, daß die Größe der durch den Krieg verursachten Schäden nicht bekannt geworden ist. Wir können uns aber auch der Befürchtung nicht entziehen, daß daran das Verhalten eines Teiles der Presse mit die Schuld trägt, welche auch heute noch bemüht ist, gegen die Elsaß-lothringische Bevölkerung Stimmung zu machen, indem man aus einzelnen, teilweise noch nicht aufgeklärten Vorfällen, verallgemeinernde Schlüsse zieht.

Demgegenüber halten wir es für unsere Pflicht, zu erklären, daß die Haltung der gewaltigen Mehrheit der Elsaß-lothringischen Bevölkerung von der ersten Stunde der Mobilmachung an bis heute die höchste Anerkennung verdient und über jede Verdächtigung erhaben ist. Auf den ersten Aufruf sind die Wehrpflichtigen zu den Fahnen geeilt. Schon hat eine große Anzahl, namentlich in den blutigen Kämpfen in den Vogesen, ihre Treue gegen das Vaterland mit dem Tode besiegelt. Für unsere im Felde stehenden Truppen, für die Verwundeten und Kranken (in Straßburg allein bestehen 57 Lazarette) zeigt sich in allen Schichten der Bevölkerung eine Opferwilligkeit, die nicht übertroffen werden kann. Nicht nur haben die kommandierenden Generale der 4 in Elsaß-Lothringen garnisonierenden Armeekorps der Bevölkerung ihre dankbare Anerkennung für die ihnen während der Mobilmachung gewährte Unterstützung in öffentlichen Erlassen ausgesprochen, sondern es mehren sich auch von Tag zu Tag die Dankschreiben, welche die Kommandeure der an der Grenze stehenden Truppen für die den letzteren zugewendeten Liebesgaben der Bevölkerung zugehen lassen.

Mit großem Danke würden wir es anerkennen, wenn Sie, geehrter Herr Kollege, den Inhalt unserer vorstehenden Darlegungen in Ihren Kreisen verbreiteten und dadurch vielleicht den Anlaß dazu geben, daß sich auch dem schwer heimgesuchten Elsaß-Lothringen Gaben aus den Teilen unseres Vaterlandes zuwenden, deren Gebiet durch die unvergleichliche Tapferkeit unserer Heere kein feindlicher Fuß betrat. Eingehende Gaben, für deren sachgemäße Verwendung das Kaiserl. Ministerium für Elsaß-Lothringen unter beratender Mitwirkung eines Komitees Sorge tragen wird, bitten wir an die Kaiserliche Staatsdepositenverwaltung zu Straßburg i. E. entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des Bürgermeisteramts Straßburg i. E. zu senden.

Dr. Sch w a n d e r,
Bürgermeister der Stadt Straßburg.

Dr. B a d,
Altbürgermeister und Präsident der Ersten Kammer
des Landtags für Elsaß-Lothringen.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1914.

Verkauf von Gelände an die Firma
Carlo Pacchetti & Cie. G. m. b. H. hier
betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,
daß das im angeschlossenen Plane rot bezeichnete Gelände mit 72 qm zum Preis
von 12 M 50 S für das Quadratmeter, somit um den Gesamtpreis von 900 M, an
die Firma Carlo Pacchetti & Cie. G. m. b. H. dahier verkauft werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Reudeck.

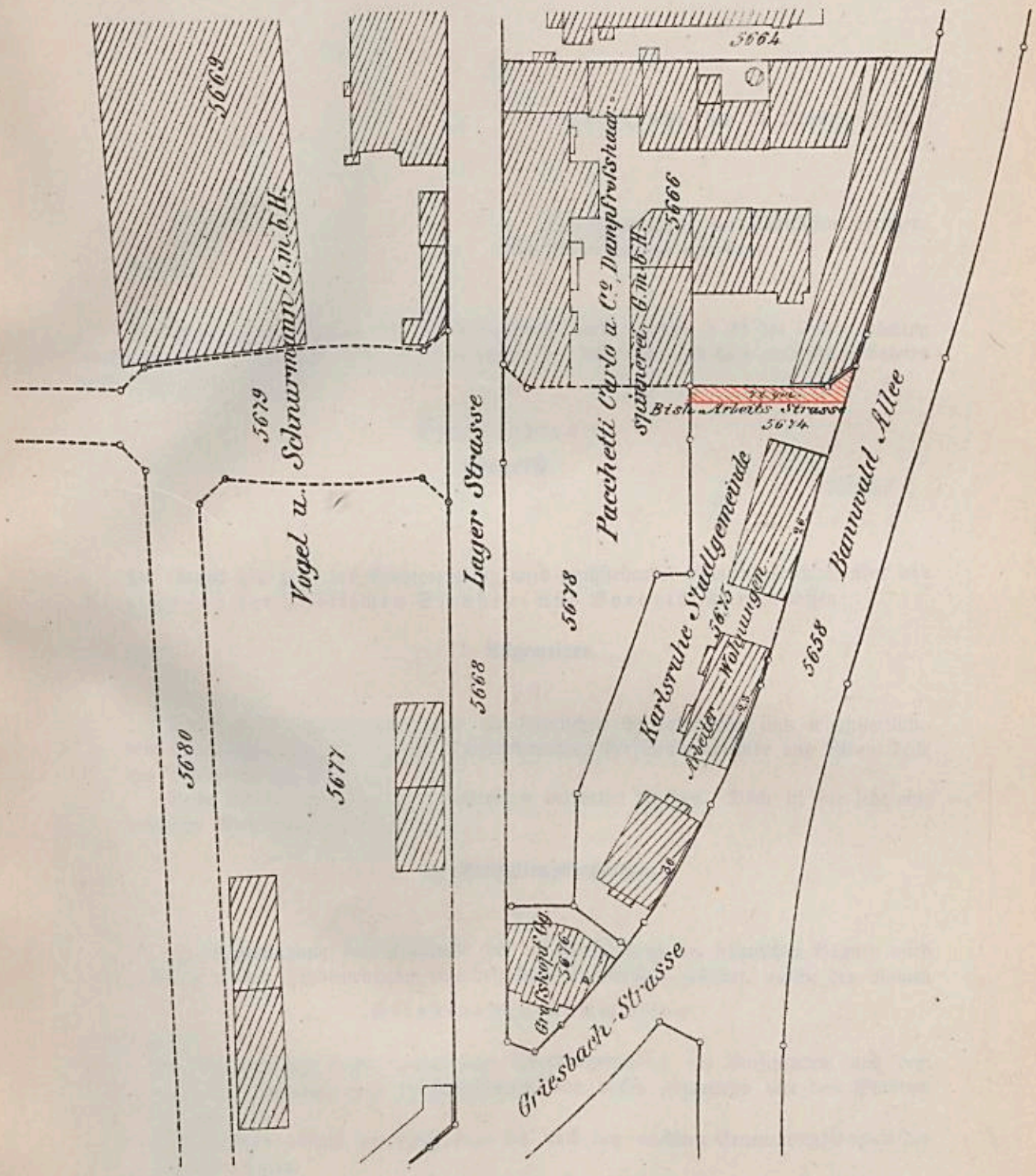
Begründung.

Mit Beschluß vom 24. Januar d. J. (Bürgerausschußvorlage Nr. 2 vom 30. Dezember 1912) hat der Bürgerausschuß dem Verkauf von 1888 qm Gelände an der Lager-Straße an die Firma Carlo Pacchetti & Cie. zum Preis von 12 M 50 S für das Quadratmeter zugestimmt. Die Firma Pacchetti & Cie. wünscht nun zwecks Gewinnung eines Zugangs von der Bannwald-Allee zu der auf dem erworbenen Gelände zu errichtenden Spinnerei den im angeschlossenen Plane rot bezeichneten Geländestreifen von insgesamt 72 qm, der einen Teil der früheren, jetzt eingezogenen Arbeitsstraße bildet, hinzuzuerwerben. Sie hat sich bereit erklärt, für diesen Geländestreifen den gleichen Preis wie für das im vorigen Jahr erworbene Gelände, nämlich 12 M 50 S für das Quadratmeter, zu bezahlen.

Da dieser Preis angemessen ist und auch sonst gegen die Abgabe des Geländes keine Bedenken bestehen, hat der Stadtrat dem Verkauf zugestimmt.

Siegrist.

Nord



Maßstab



Karlsruhe, den 8. Oktober 1914.
Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 30. Nov. 1914.

№ 82.

Staatsgenehmigung mit Erlaß Grossh. Ministerium des Innern
 vom 14. Dez. 1914 No. 59224.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1914.

Die Verwaltung der städtischen Straßen-
 und Vorortbahnen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle gemäß § 27 der Städteordnung nachstehenden Bestimmungen über die Verwaltung der städtischen Straßen- und Vorortbahnen seine Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Reudeck.

Auf Grund des § 27 der Städteordnung wird nachstehender Gemeindebeschluß über die Verwaltung der städtischen Straßen- und Vorortbahnen erlassen:

I. Allgemeines.

§ 1.

Die städtische Straßenbahn und die städtischen Vorortbahnen sind wirtschaftliche, dem öffentlichen Interesse dienende Unternehmungen der Stadtgemeinde und bilden Teile des Gemeindevermögens.

Beide Unternehmungen sollen gemeinsam verwaltet werden. Doch ist für jede eine besondere Rechnung zu führen.

II. Verwaltungsbehörden.

§ 2.

Zur Unterstützung des Stadtrats bei der Verwaltung der städtischen Bahnen wird gemäß § 27 der Städteordnung eine besondere Kommission gebildet, welche den Namen „Straßenbahn-Kommission“ führt.

Die Kommission besteht außer dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und dem Direktor des Bahnamts aus 10 Mitgliedern, von denen mindestens vier dem Stadtrat angehören müssen.

Sie werden jeweils mit Amtsdauer bis nach den nächsten Erneuerungswahlen des Stadtrats ernannt.

§ 3.

Die laufenden technischen und Verwaltungsgeschäfte des Betriebs werden durch eine der Kommission untergeordnete Behörde,

das städtische Bahnamt

besorgt.

Vorstand des Bahnamts ist der Direktor des städtischen Bahnamts.

Außerdem ist diesem Amt das nötige technische, Verwaltungs-, Klassen- und Betriebspersonal zugeteilt.

III. Geschäftskreis der Kommission.

§ 4.

Die Kommission führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Bahnamts und ist vom Stadtrat vor allen wichtigeren Beschlüssen in Angelegenheiten der Straßen- und der Vorortbahnen zu hören.

Dahin gehören insbesondere:

1. Änderung der Tarife,
2. Änderungen des Fahrplans,
3. die Grundsätze für die Anstellungs- und Dienstverhältnisse des Betriebs- und Werkstättenpersonals,
4. die Erstellung neuer und die Änderung bestehender Strecken und sonstiger Anlagen,
5. die Bestimmung und Beschaffung der Betriebsmittel,
6. die Festsetzung der Haltestellen.

Der Stadtrat kann einzelne dieser Geschäfte der Kommission zur selbständigen Erledigung übertragen.

IV. Geschäftsordnung der Kommission.

§ 5.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 6.

Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen bei den Verhandlungen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse unterzeichnet der Vorsitzende.

V. Zuständigkeit des Bahnamts.

§ 8.

Der Direktor des Bahnamts leitet unter Aufsicht des Stadtrats und der Kommission und nach deren allgemeinen und besonderen Weisungen den gesamten technischen, wirtschaftlichen und Verwaltungsdienst der Bahnen. Er ist dafür verantwortlich, daß die baulichen Anlagen nach richtigen technischen und wirtschaftlichen Grundsätzen erstellt und unterhalten werden und daß auch der Betrieb den Anforderungen dieser Grundsätze sowie den jeweiligen Bedürfnissen des Verkehrs entspricht.

§ 9.

Der Direktor ist zur unmittelbaren Erledigung der ihm durch die Dienst- und Gehaltsordnung für die städtischen Beamten*) und durch die Dienst- und Lohnordnung der Arbeiter**) übertragenen Geschäfte, ferner zur Anordnung und Überwachung der zur Ausführung genehmigten Neubauten und Unterhaltungsarbeiten, sowie der gesamten für den Betrieb erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen, zur Erlassung der Dienstweisung für die ihm unterstellten Beamten und Arbeiter, soweit diese nicht vom Stadtrat oder der Kommission erlassen sind und zur Erstattung des Jahresberichts zuständig.

*) § 77. Verweise und Geldstrafen werden von dem Oberbürgermeister, die übrigen Strafen von dem Stadtrat ausgesprochen. Außerdem sind die Amtsvorstände oder im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter befugt, gegen nichtetatmäßige Beamte und Beamte der Gehaltsklasse F 2 Verweise und Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 5 M. auszusprechen — vorbehaltlich der Beschwerde an den Oberbürgermeister.

Wird ein ruhegehaltsberechtigter Beamter seines Dienstes entlassen, so kann er gegen die Entschließung des Stadtrats gemäß § 42 Absatz 3 der Städteordnung Beschwerde an den Bezirksrat erheben.

**) § 63. Vorbehaltlich der Bestimmung in § 64 werden Disziplinarstrafen von den Amtsvorständen, oder im Falle ihrer Verhinderung von deren Stellvertretern ausgesprochen. Über Beschwerden gegen die Straf-erkenntnisse entscheidet, soweit es sich um Verweise oder Geldstrafen handelt, das Bürgermeisteramt, in den übrigen Fällen der Stadtrat.

Begründung.

Nach § 27 der Städteordnung können zur Unterstützung des Stadtrats besondere bleibende städtische Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in dem Ortsstatut (§ 13 der Städteordnung) oder durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu bestimmen ist.

Für das Verwaltungsgebiet der Stadt Karlsruhe ist bisher ein allgemeines Ortsstatut im Sinne des § 13 der Städteordnung nicht erlassen worden, wohl aber wurden für die Verwaltung einer Reihe städtischer Unternehmungen besondere „Ortsstatute“ zum Zweck der Bildung von Kommissionen erlassen, so für die städtischen Gas- und Wasserwerke, für das Krankenhaus, für den Stadtgarten, für den Schlacht- und Viehhof. Nach Erwerbung der Straßenbahn durch die Stadtgemeinde wurde auch für dieses Unternehmen die Regelung seiner Verwaltung durch ortsstatutarische Festsetzungen ins Auge gefaßt, sobald die erforderlichen Erfahrungen über die zweckmäßigste Organisation vorliegen würden. Wenn diese Absicht bis jetzt nicht verwirklicht wurde, so lag es teils daran, daß inzwischen die Städteordnung gesetzgeberischen Änderungen unterworfen wurde, auf Grund deren die Erlassung eines zusammenfassenden Ortsstatuts für die gesamte Verwaltung beabsichtigt war, teils daran, daß im Zusammenhang mit der Verlegung des Bahnhofs das gesamte Straßen- und Vorortbahnwesen der Stadt seit Jahren in einer Umbildung begriffen war, deren Ergebnis sich erst jetzt einigermaßen überblicken läßt, nachdem feststeht, daß die Albtalbahn im Besitz der BLAG verbleibt, die Lokalbahn Spöck-Durmersheim dagegen in den Besitz der Stadt übergeht.

Nunmehr ist den wiederholt im Bürgerausschuß geäußerten Wünschen entsprechend, der vorstehende Entwurf eines Gemeindebeschlusses ausgearbeitet und vom Stadtrat gutgeheißen worden. Darnach wird für die Straßenbahn und Lokalbahn eine einheitliche Verwaltung vorgesehen, als deren Organe die Kommission und das Bahnamt bestellt werden sollen. Die für den Wirkungskreis der beiden Organe vorgesehenen Bestimmungen dürften der Natur des Gegenstandes entsprechen und einerseits dem Technischen Amt die möglichste Selbstständigkeit im laufenden Betrieb einräumen, andererseits aber doch auch der Vertretung der Bürgerschaft den erwünschten Einfluß auf die Leitung und insbesondere die dafür maßgebenden grundsätzlichen Bestimmungen sichern.

Siegriß.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1914.

Den Verkauf des Grundstückes Lagerbuch Nr. 14804a — Elsäßer Straße — betreffend.

Hierdurch wird vorbehaltlich mündlicher Begründung beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

daß das Grundstück Nr. 14804a, Elsäßer Straße,*) im Flächenmaß von 65 qm zum Preise von 7 M für das Quadratmeter unter den in nachstehend abgedrucktem Kaufvertrag enthaltenen Bedingungen an den Werkmeister Franz Rißner verkauft werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Heitmann.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

Herrn Franz Rißner, Sinnerstraße 3, dahier.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an Herrn Franz Rißner hier das in anliegendem Plane mit Lagerbuch Nr. 14804a bezeichnete 65 qm große Grundstück Ecke Elsäßer Straße zum Preise von 7 M für das Quadratmeter.

§ 2.

Der Kaufpreis ist sofort fällig. Die Auslassung wird erst erklärt, wenn die Zahlung des Kaufpreises nachgewiesen ist.

In dem Kaufpreis sind die Straßen- und Kanalkosten inbegriffen.

§ 3.

Die auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben gehen vom Tage des Eigentumsüberganges auf den Käufer über.

§ 4.

Die Kosten dieses Vertrages einschließlich der badischen Verkehrssteuern und der Reichsstempelsteuer fallen dem Käufer zur Last.

§ 5.

Dieser Vertrag wird 3 mal ausgefertigt; jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung.

Der Stadtrat Karlsruhe
als Verkäufer.

Der Käufer.

*) Anmerkung. Ein das Grundstück betreffender Plan kann auf der Registratur eingesehen werden und wird auch während der Sitzung offen liegen.

Bürgerausschusszustimmung am 30. Nov. 1914.

№ 84.

Staatsebene mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 12. Aug. 1914. No. 52889.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1914.

Pflasterung der Gartenstraße zwischen Fröbel-
und Kriegsstraße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle in Abänderung seines Beschlusses vom 7. Juli d. J. seine Zustimmung dazu geben, daß

1. die Gartenstraße zwischen Kriegs- und Fröbelstraße mit Granit gepflastert,
2. die Anschlüsse der Häuser an den Kanal und die Gas- und Wasserleitung in der genannten Straßenstrecke schon jetzt mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 4530 M hergestellt werden.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Neudeck.

Begründung.

Mit der Vorlage Nr. 60 vom 18. Juni d. J. hat der Stadtrat beantragt, daß die Gartenstraße zwischen Kriegs- und Fröbelstraße mit Granit gepflastert und der erforderliche Aufwand aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Bürgerausschuß hat in seiner Sitzung vom 7. Juli d. J. der Vorlage mit der Änderung zugestimmt, daß zwar der Gleisstreifen mit Granit gepflastert, der übrige Teil der Fahrbahn aber mit Asphalt gedeckt werden solle.

Der Ausführung dieses Beschlusses stehen erhebliche Bedenken entgegen.

Wenn irgend möglich, sollte die Straße in den Wintermonaten fertiggestellt werden, sowohl um die neue Ost-Westlinie der Straßenbahn tunlichst bald in Betrieb nehmen zu können, als auch um für Unternehmer und Arbeiter Verdienstgelegenheit zu schaffen. Solange aber mit Frost gerechnet werden muß, kann die für den Asphalt erforderliche Betonunterlage nicht hergestellt werden.

Wenn eine Asphaltfahrbahn hergestellt werden soll, müßte die Arbeit nach Vertrag der Neuchatel Asphalte Company Limited mit dem Sitz in London übertragen werden, einer Gesellschaft, die zwar eine Zweigniederlassung in Berlin besitzt, deren Leitung aber in den Händen englischer Personen liegt und deren Aktien vermutlich ganz oder größtenteils in englischem Besitze sind.

Dazu kommen die schon früher geltend gemachten finanziellen Erwägungen. Nach den Feststellungen des Tiefbauamts betragen die Kosten der Herstellung

der Granitfahrbahn	74 255 M
des vom Bürgerausschuß gewünschten gemischten Belags	67 000 „

dessen Herstellung ist also um 7 255 M billiger.

Berücksichtigt man aber die Lebensdauer der beiden Deckungen (Asphalt 20 Jahre, Granit 37 Jahre) und den verschieden großen Aufwand für Unterhaltung und Reinigung so ergibt sich, daß der jährliche Aufwand betragen würde

bei Granitpflasterung	5 124 M
bei gemischtem Belag	5 877 „

Der gemischte Belag ist also jährlich um 753 M oder zu 4 % kapitalisiert um 18 825 M teurer.

Bei dieser Sachlage glaubt der Stadtrat, an den Bürgerausschuß nochmals die Bitte stellen zu müssen, der Granitpflasterung zuzustimmen.

Es ist auch erwogen worden, ob es etwa angängig sei, vorerst auf die feste Deckung überhaupt zu verzichten oder doch statt der seitlichen Asphaltbahnen Schotterbahnen anzulegen.

Es würden betragen die Kosten der Herstellung mit

Schotter 37 400 M

Granit und Schotter 52 000 „

Die jährlichen Aufwendungen

bei Schotter 5 649 M

bei Granit und Schotter 5 520 „

Die erstmalige Herstellung wäre demnach auch hier billiger als das Granitpflaster, aber die jährlichen Aufwendungen wären höher bei Schotter um 525 M (kapitalisiert 13 125 M), bei Granit und Schotter um 396 „ (kapitalisiert 9 900 M).

Aber auch abgesehen von der finanziellen Frage ist die Schotterdecke in der voraussichtlich recht verkehrsreichen Straße wegen des Schmutzes und Staubes nicht zu empfehlen, zumal sie zwischen gepflasterten Straßenstrecken (Kriegsstraße einerseits, Gartenstraße östlich der Fröbelstraße andererseits) liegen würde. Die bei einer Schotterstraße notwendigen häufigen Erneuerungen und Ausbesserungen der Decke würden bei einer Verkehrsstraße auch recht störend fühlbar werden. —

Um ein Aufreißen des Pflasters möglichst zu verhindern, hat das Tiefbauamt vorgeschlagen, die Hausanschlüsse an den Kanal, sowie die Gas- und Wasserleitung an den voraussichtlich in Betracht kommenden Stellen schon jetzt zu verlegen, wodurch ein Aufwand von $3\,420 + 1\,110 = 4\,530$ M entstehen würde. Die Kosten wären bei dem späteren Anschluß von Gebäuden von den Anliegern wie üblich zu ersehen, so daß der Stadt nur die Zinsen für die Zwischenzeit verloren gingen.

Der Stadtrat empfiehlt diesen Vorschlag zur Annahme.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 30. Nov. 1914. № 85.

Staatserkennung mit Erlass Grossh. *Ministerium des Innern*
vom 10. 12. 14. No. 58714.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1914.

Erwerbung von Grundstücken der Gemeinde
Knielingen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. der nachstehend abgedruckte Vertrag mit der Gemeinde Knielingen wegen Erwerbung der im angeschlossenen Plane rot und gelb bezeichneten Grundstücke abgeschlossen,
2. der hierdurch entstehende Aufwand von 12 000 M. nebst den Kosten im Betrag von etwa 376 M. aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Dr. Zierau.

Vertrag.

§ 1.

Die Gemeinde Knielingen verkauft hiermit an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum

- a. das im Gewann Kurze Allmendstücker gelegene Grundstück Lagerbuch Nr. 7858 im Flächenmaß von 77 a 33 qm sowie von dem Grundstück Lagerbuch Nr. 7858 a die Fläche von 5 a 34 qm,

- b. folgende, im ehemaligen Knielinger Gemarkungsgebiet befindlichen Wegflächen

Lagerbuch Nr. 7880 im Flächenmaß von 26 a 68 qm

	"	"	7881	"	"	"	4	"	16	"
	"	"	7941	"	"	"	39	"	78	"
	"	"	8034	"	"	"	3	"	44	"
	"	"	8266	"	"	"	—	"	70	"
	"	"	8267	"	"	"	50	"	18	"
	"	"	8779	"	"	"	7	"	42	"
von	"	"	7858 a	die Fläche von			26	"	46	"
zusammen							158	a	82	qm.

§ 2.

Der Kaufpreis beträgt für die unter a. aufgeführten Grundstücke 10 000 M. — Zehntausend Mark —, für die unter b. bezeichneten Weggrundstücke 2 000 M. — Zweitausend Mark —, insgesamt also 12 000 M. — Zwölftausend Mark. —

Er ist alsbald nach Vollzug des Eigentumsübergangs auf Nachweis der Lastenfreiheit an die Verkäuferin zu bezahlen.

§ 3.

Die Gemeinde Knielingen überträgt gleichzeitig das Landgrabengrundstück Lagerbuch Nr. 7857 im Flächenmaß von 23 a 54 qm unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 4.

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrags, der Eintragungen zum Grundbuch, sowie die Verkehrs- und Reichsstempelsteuer trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

Letztere beansprucht für die in ihr Eigentum übergehenden Wegflächen sowie für das Landgrabengelände Befreiung von der badischen Verkehrssteuer.

§ 5.

Durch den Abschluß dieses Vertrags wird der Vergleich vom 25. März d. J. vollzugsreif.

§ 6.

Der Bürgerausschuß Knielingen hat zu diesem Vertrag bereits seine Zustimmung erteilt. Der Gemeinderat Knielingen behält sich die Staatsgenehmigung zur Veräußerung des Geländes, der Stadtrat Karlsruhe die Zustimmung des Bürgerausschusses Karlsruhe und die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln behufs Bestreitung des Kaufpreises vor.

Begründung.

Mit Beschluß vom 7. Juli d. J. hat der Bürgerausschuß zu dem mit der Gemeinde Knielingen abgeschlossenen Vergleich vom 25. März d. J. über Gewährung einer Entschädigung an die Gemeinde Knielingen für die ihr durch die Gemarkungsgrenzverlegung entstandenen Nachteile (vergleiche Bürgerausschußvorlage Nr. 52 vom 16. Juni d. J.) mit dem Vorbehalt seine Zustimmung erteilt, daß die Gemeinde Knielingen sich bereit erklärt, die im ehemaligen Gemarkungsgebiet befindlichen Wegstrecken, sowie ein Geländestück längs des Landgrabens nördlich der Honfell-Straße in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe zu übertragen.

Die in dieser Richtung mit der Gemeinde Knielingen gepflogenen Verhandlungen haben zu einer Einigung auf der Grundlage des oben abgedruckten Vertrags geführt. Darnach konnte zwar die unentgeltliche Abtretung der Wegflächen nicht erlangt werden, dagegen hat sich die Gemeinde Knielingen bereit erklärt, der Stadtgemeinde Karlsruhe diese Wegflächen mit insgesamt 158 a 82 qm gegen eine geringe Entschädigung von 2 000 Mk = 12 S für das Quadratmeter zu überlassen.

Die Gemeinde Knielingen hat durch den Vertrag weiterhin die Verpflichtung übernommen, das Landgrabengelände, soweit es in dem früheren Knielinger Gemarkungsgebiet liegt (Grundstück Lagerbuch Nr. 7857 mit 23 a 54 qm), der Stadtgemeinde unentgeltlich zu übereignen und ihr überdies die im Plane rot angelegten, neben dem Landgraben herziehenden Grundstücke Lagerbuch Nr. 7858 und Lagerbuch Nr. 7858 a mit zusammen 82 a 67 qm gegen eine als angemessen zu bezeichnende Vergütung von 10 000 Mk = 1 Mk 20 S für das Quadratmeter zu Eigentum zu überlassen. Diese Erwerbung ist für die Stadtgemeinde gleichfalls erwünscht.

Der Bürgerausschuß Knielingen hat zu dieser Vereinbarung bereits seine Zustimmung erteilt. Die schwebenden Streitpunkte zwischen Karlsruhe und Knielingen werden damit aus der Welt geschafft.

Siegriß.



Bürgerausschusszustimmung am 30. Nov. 1914.

Nr. 86.

Staatsebene mit Erlass Grossh. *Ministerrats des Innern*
 vom 10. 12. 14 No. 58714.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1914.

Den Ankauf des Grundstücks Lager-
 buch Nr. 14005 betreffend.

- Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß
- I. das im angeschlossenen Plan rot bezeichnete Grundstück Lagerbuch Nr. 14005 im Flächenmaß von 12 a 46 qm zum Preis von 2719 M 50 S käuflich erworben und
 - II. der erforderliche Aufwand einschließlich der Kosten im voraussichtlichen Betrage von 103 M aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Rendek.

Begründung.

Kohlenhändler Andreas Mößinger dahier hat der Stadt sein oben bezeichnetes Grundstück an der Alb bei Mühlburg zum Kauf angeboten.

Da das Grundstück an das städtische Gelände der Albwiesen angrenzt und voraussichtlich in eine künftige Straßenanlage (Überführung der Daxlander Straße) fällt, erscheint es zweckmäßig, auf das Angebot einzugehen, zumal der Kaufpreis, der sich auf rund 2 M 18 S für das Quadratmeter berechnet, als niedrig zu bezeichnen ist.

Siegriß.



Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 10. 12. 14 No. 58714

Karlsruhe, den 6. November 1914.

Ausbesserung des Flossgrabenkanals in der
Rüppurrer Straße betreffend.

- Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß
1. der Kanal des Flossgrabens in der Rüppurrer Straße zwischen Baumeisterstraße und Nebeniusstraße ausgebessert und
 2. der hierdurch entstehende Aufwand von 8000 Mk aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Rendeck.

Begründung.

Bei Ausführung der Arbeiten zur Ausbildung des Flossgrabenkanals in der Rüppurrer Straße als Spülkanal (vergleiche Bürgerausschußvorlage Nr. 42 vom 9. Juni 1913, Ziffer 6 des stadtträtlichen Antrags) hat sich herausgestellt, daß der Kanal, der vor langer Zeit von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung gebaut wurde und durch den anlässlich der Bahn-
hofsverlegung vereinbarten Geländetauschvertrag vom 27. Juli 1911 in das Eigentum
27. September

der Stadtgemeinde übergegangen ist, an mehreren Stellen schadhaft und ausbesserungsbedürftig ist. Eine Strecke von etwa 220 m muß überhaupt erneuert werden, da das Profil in Sohle, Rämpfer und Scheitel derart zerrissen ist, daß eine Ausbesserung nicht mehr in Frage kommt.

Die Kosten für die durch das städtische Tiefbauamt vorzunehmenden Erneuerungs- und Ausbesserungsarbeiten belaufen sich insgesamt auf rund 16000 Mk.

Nach einer mit der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung getroffenen Vereinbarung über die Wasserentnahme aus dem Flossgraben zu Zwecken der Lokomotivspeisung vom 3. Mai 1913 hat die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung der Stadtgemeinde Karlsruhe die Hälfte der Instandsetzungskosten zu erlegen, sodaß der Stadtkasse nur 8000 Mk zur Last bleiben, die wie alle Kanalherstellungskosten aus Anlehensmitteln bestritten werden sollen.

Siegriß.

Bürgerausschusszustimmung am 30. Nov. 1914. **Nr. 88.**

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Ministerium des Innern*
vom 10. 12. 14. No. 58 214.

Karlsruhe, den 14. November 1914.

Erwerbung von Gelände zur Durchführung
der Pfauenstraße in Rüppurr betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die im angeschlossenen Plan rot bezeichnete, zur Durchführung der Pfauenstraße in Rüppurr benötigte Teilfläche des Grundstücks Lagerbuch Nr. 10 391 im Flächenmaß von 479 qm gegen die im Enteignungsverfahren festzusetzende Entschädigung erworben und
2. der hierdurch entstehende Aufwand aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Reudeck.

Begründung.

Wie der angeschlossene Plan zeigt, fallen von dem obenbezeichneten, der Firma Gebrüder David, offene Handelsgesellschaft dahier gehörigen Grundstück Lagerbuch Nr. 10 391 466 qm in die ortsbauplanmäßige Verlängerung der Pfauenstraße bis zur Allmendstraße in Rüppurr. Es erscheint daher angezeigt, dieses Gelände bei Zeiten für die Stadtgemeinde zu erwerben, wenn auch vorerst mit dem Bau der Straße nicht begonnen werden soll. Gleichzeitig mit dem in die Straße fallenden Gelände muß auch die nordwestlich der neuen Straße verbleibende Teilfläche des Grundstücks Lagerbuch Nr. 10 391 mit 13 qm übernommen werden, da sie für sich nicht mehr verwertbar ist und die Eigentümerin nach dem Enteignungsgezet einen Anspruch auf Mitübernahme dieses Geländestücks besitzt. Auf dem für die Straße benötigten Teil des landwirtschaftlich betriebenen Anwesens stehen folgende zur Hofraite gehörige Gebäulichkeiten: Abort mit Abortgrube, Dunggrube, Holzschopf und Schweinestall. Es wurde zunächst versucht, die in die Straße fallende Fläche einschließlich der mitzuübernehmenden 13 qm auf gütlichem Wege zu erwerben. Die hierauf abzielenden Verhandlungen hatten jedoch keinen Erfolg, da die Eigentümerin die vom Stadtrat vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses angebotene Entschädigung von 4 674 M., die sich, wie folgt, zusammensetzte:

Bergütung für das abzutretende Gelände 479 qm zu 6 M. für den Quadratmeter =	2 874 M.
Entschädigung für den Minderwert des restlichen Anwesens =	1 000 "
Ersatz für die auf dem abzutretenden Gelände befindlichen Gebäulichkeiten . . .	800 "
zusammen . . .	4 674 M.

als zu niedrig bezeichnete.

Da auch die Erwerbung des ganzen Anwesens zu einem annehmbaren Preis nicht zu erlangen war, mußte das Enteignungsverfahren eingeleitet werden, im Verlaufe dessen die Eigentümerin in erster Linie die Übernahme des ganzen Anwesens gegen eine Entschädigung von 16 000 M., in zweiter Linie eine Gesamtentschädigung für die abzutretende Teilfläche von 5 500 M. beanpruchte.

Nachdem durch Staatsministerialentschließung vom 27. Mai 1914 die Verpflichtung der Grundstückseigentümerin zur Abtretung der zur ortsbauplanmäßigen Durchführung der Pfauenstraße erforderlichen Fläche von 466 qm gegen vorherige Entschädigung ausgesprochen worden war, wurde durch Feststellungsbescheid des Großherzoglichen Landeskommissärs vom 12. v. Mts., zugestellt am 22. v. Mts., der Antrag der Eigentümerin auf Übernahme des ganzen Anwesens als unbegründet zurückgewiesen und die von der Stadtgemeinde zu gewährende Entschädigung für die abzutretende Fläche von $466 + 13 \text{ qm} = 479 \text{ qm}$ auf insgesamt 5 474 M festgesetzt. Dieser Betrag setzt sich, wie folgt, zusammen:

Bergütung für das Gelände mit 6 M für den Quadratmeter =	2 874 M
Minderwertentschädigung	1 500 "
Ersatz für die auf dem abzutretenden Gelände befindlichen Gebäulichkeiten	1 100 "
zusammen	5 474 M .

Bei der Bemessung der Entschädigung ist die zur Festsetzung der Entschädigung berufene Kommission davon ausgegangen, daß zwar der von der Stadt angebotene Geländepreis mit 6 M für den Quadratmeter angemessen, daß aber das Angebot der Stadt, soweit es sich auf die Minderwertentschädigung und den Ersatz für die zu beseitigenden Gebäulichkeiten bezieht, zu niedrig sei. Bei der Berechnung des Minderwerts sei zu berücksichtigen, daß nicht nur das Anwesen nach der Abtretung der in die Straße fallenden Fläche infolge der durch die Straße bedingten Zurückverlegung der Hofraite hinter das Haus unbequemer zu bewirtschaften sei, sondern daß auch der Gras- und Gemüsegarten durch die Abtretung im wesentlichen verloren gehe, auf den bei Benützung des Anwesens zu landwirtschaftlichen Zwecken erhebliches Gewicht zu legen sei. Bei Berücksichtigung dieser Umstände sei der Minderwert auf 1 500 M zu veranschlagen.

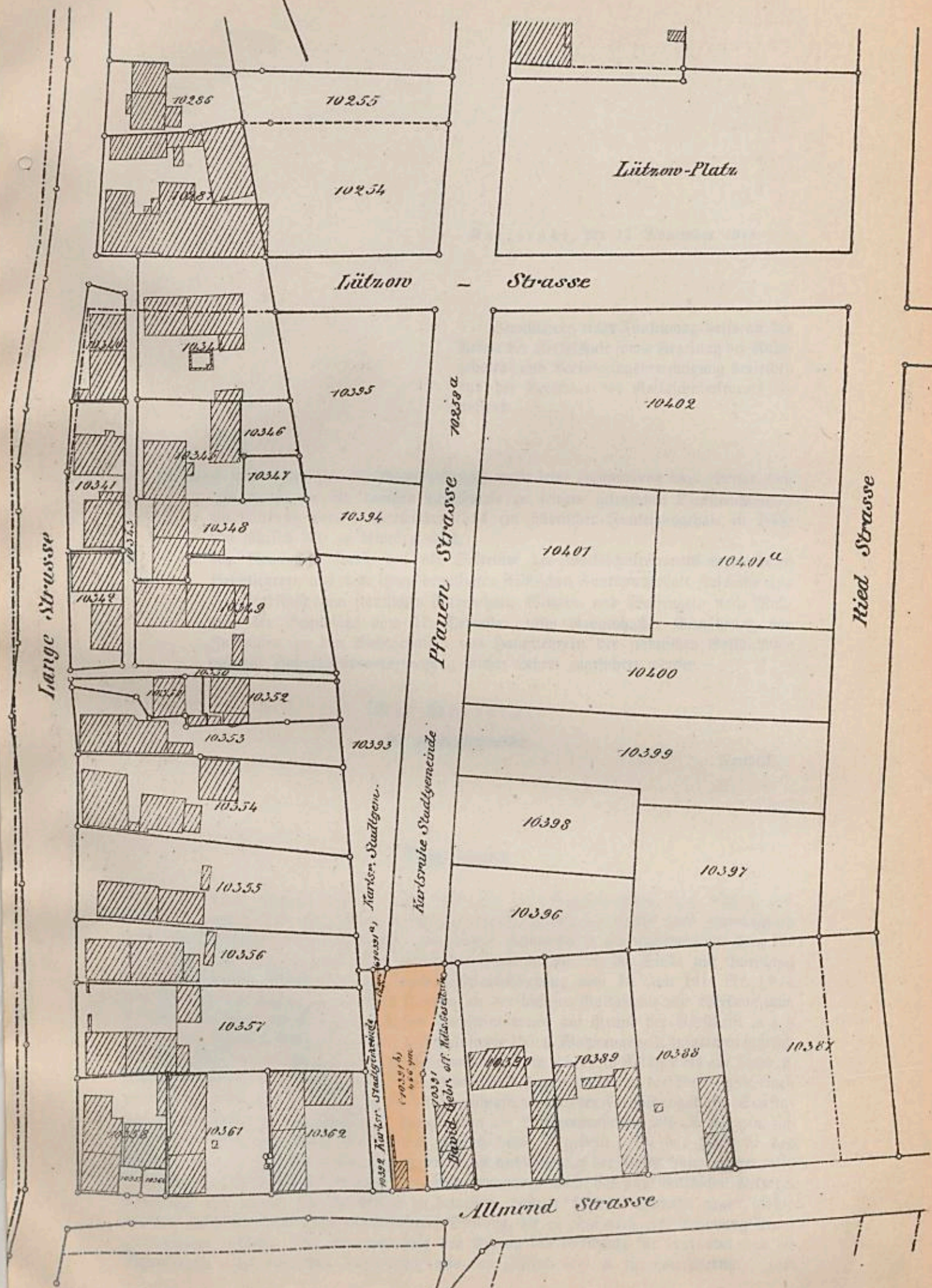
Der Ersatz für die auf der abzutretenden Geländefläche befindlichen Gebäulichkeiten sei unter einem Kostenaufwand unter 1 100 M nicht zu bewerkstelligen. Es erscheine daher eine Gesamtentschädigung von 5 474 M angemessen.

Der Feststellungsbescheid des Großherzoglichen Landeskommissärs ist noch nicht rechtskräftig geworden. Er kann binnen einer Frist von 2 Monaten vom Tage der Zustellung des Bescheides an von beiden Teilen mittelst Klage beim Großherzoglichen Landgericht dahier angefochten werden. Ob die Firma Gebrüder David sich bei dem Feststellungsbescheide des Großherzoglichen Landeskommissärs beruhigen wird, steht zur Zeit noch nicht fest. Der Stadtrat ist hinsichtlich des von Seiten der Stadtgemeinde einzunehmenden Standpunktes der Meinung, daß zwar die von der Kommission festgesetzte Entschädigung, die das Angebot der Stadt um 800 M übersteigt, reichlich hoch bemessen sei, daß aber trotzdem von der Anfechtung des Feststellungsbescheides im Klageweg abgesehen werden könne, falls nicht etwa von Seiten der Eigentümerin Klage erhoben werden sollte. Letzterenfalls besitzt die Stadtgemeinde nach dem Enteignungsgezet jederzeit die Möglichkeit, Widerklage zu erheben und im gerichtlichen Verfahren auf eine Ermäßigung der Entschädigungssumme hinzuwirken.

Von dieser Möglichkeit wird gegebenenfalls Gebrauch zu machen sein.

Dr. Paul.

Nord



Karlsruhe den 14. November 1904.
Stadt. Tiefbauamt.

Karlsruhe, den 17. November 1914.

Bewilligung eines Funktionsgehalts an den Rektor der Volksschule sowie Regelung der Ruhegehalts- und Versorgungsberechtigung desselben und der Sekretäre des Volksschulrektors betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. dem Rektor an der hiesigen Volksschule zu seinem gesetzlichen Dienst Einkommen mit Wirkung vom 1. September 1914 ein städtischer Funktionsgehalt in Höhe von jährlich 800 M bewilligt wird,
2. dem Genannten sowie den als Sekretäre des Volksschulrektors verwendeten Hauptlehrern aus dem ihnen bewilligten städtischen Funktionsgehalt Zuschüsse aus der Stadtkasse zum staatlichen Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der Grundsätze vom 17. Dezember 1908 bezüglich der Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhegehalten von Hauptlehrern der städtischen Volksschulen und zur Hinterbliebenenversorgung solcher Lehrer zugesichert werden.

Der Stadtrat:

Dr. Meinschmidt.

Kendek.

Begründung.

1. In seiner Sitzung vom 25. Juli 1913 hat der Bürgerausschuß dem Antrag des Stadtrats vom 5. Juli 1913 (Vorlage Nr. 50) auf Errichtung der Stelle eines seminaristisch gebildeten Rektors (E 1 d Gehaltstarif) und deren Aufnahme in den Staatsvoranschlag für die Jahre 1914/15 zugestimmt. Nach Erlass des Finanzgesetzes ist die Stelle auf Vorschlag des Stadtrats mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 18. Juli 1914 Nr. 1044 dem Hauptlehrer (Turninspektor) Karl Stehlin an der hiesigen Volksschule mit Wirkung vom 1. September 1914 übertragen und dessen Dienst Einkommen auf Grund der Vorschrift in § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung auf 4 150 M Gehalt sowie 750 M Wohnungsgeld, zusammen jährlich 4 900 M festgesetzt worden. Dieses Dienst Einkommen erhöht sich durch Zulagen bis auf 5 950 M jährlich. Herr Stehlin hat bisher als Hauptlehrer und Turninspektor an der Volksschule einen pensionsfähigen Gehalt von 5 000 M, für 6 Unterrichtsstunden an der Fortbildungs-klasse (Selekt) der Töchter-schule 480 M und für 2 Turnstunden am Viktoriapensionat 200 M bezogen, sich also einschließlich des Nebenerwerbs auf jährlich 5 680 M gestellt. Da das Interesse des Dienstes verlangt, daß der Rektor seine ganze Kraft ausschließlich der Volksschule widmet, also durch keinerlei Nebenbeschäftigung in Anspruch genommen wird, hat das Volksschul-Rektorat beantragt, den Gehalt des Rektors so zu bemessen, daß er keinerlei Einbuße gegen bisher erleidet, vielmehr, entsprechend der gehobenen Stellung, die er einnimmt, eine Erhöhung seines Einkommens erfährt. Der Stadtrat hält den Antrag des Rektorats für begründet und die Bewilligung eines städtischen Funktionsgehalts von jährlich 800 M für gerechtfertigt. Zum

Vergleiche sei erwähnt, daß in Mannheim die Direktoren der Volksschule zum staatlich festgesetzten Gehalt und Wohnungsgeld eine städtische pensionsfähige Zulage von 1000 M jährlich erhalten.

2. Wie unter 1 schon ausgeführt, ist der Direktor Staatsbeamter. Sein Gehalt richtet sich nach E 1 d des Gehaltstarifs, ist aber von der Gemeinde zu bestreiten. Die Ruhe- und Hinterbliebenenversorgungsgehälter dagegen fallen der Staatskasse (staatlichen Beamtenwitwenkasse) zur Last. Im Falle der Zuruheetzung wird aber der Ruhegehalt, welchen die Staatskasse leistet, lediglich nach dem staatlichen Einkommensanschlag berechnet, der städtische Gehaltszuschuß bleibt dabei außer Betracht. Ebenso verhält es sich bei Bemessung des Versorgungsgehalts für Hinterbliebene aus der staatlichen Beamtenwitwenkasse. Um den Direktor nicht ungünstiger zu behandeln, als die Hauptlehrer und Oberlehrer, ist es geboten, daß die vom Bürgerratsschuß unterm 17. Dezember 1908 genehmigten Grundsätze über Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhegehalten von Hauptlehrern und zur Hinterbliebenenversorgung solcher Lehrer auch auf den Direktor als zweiten Beamten des Volksschuldirektorats hinsichtlich seines Funktionsgehalts Anwendung finden.

Die beim Volksschuldirektorat als Sekretäre verwendeten beiden Hauptlehrer beziehen seit Jahren ebenfalls einen Funktionsgehalt und zwar Hauptlehrer Friedrich Geier als Obersekretär einen solchen von jährlich 800 M, Hauptlehrer Karl Leonhardt als Sekretär einen solchen von jährlich 400 M. Beide sind ältere verdiente Lehrer, die bei Verwendung im eigentlichen Schuldienst wahrscheinlich zu Oberlehrern aufgerückt wären. Daher entspricht es der Billigkeit, daß die vorerwähnten Grundsätze auch auf die Funktionsgehälter der beiden Sekretäre ausgedehnt werden.

Da sich der Ruhegehalt eines Beamten auf höchstens 75 % und der Witwenversorgungsgehalt auf 30 % des Dienst Einkommens beläuft, so wird der nach vorliegendem Antrage zusichernde Zuschuß aus der Stadtkasse zum Ruhegehalt bei Direktor Stehlin und Obersekretär Geier höchstens je 600 M und bei Sekretär Leonhardt 300 M jährlich, der Zuschuß zum Witwengehalt bei den beiden ersteren je 240 M und bei letzterem 120 M höchstens jährlich betragen.

Dr. Kleinschmidt.

Karlsruhe, den 22. November 1914.

Die Abhör der städtischen Rechnungen für das Jahr 1912 betreffend.

Zufolge § 142 der Städteordnung wird hiermit beantragt:

Der Bürgerausschuß wolle die Bescheide zu den städtischen Rechnungen für das Jahr 1912 auf Grund des angeschlossenen Berichts der Rechnungsprüfungskommission erteilen.

Der stellvertretende Obmann der Stadtverordneten:

H. Sauer.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission.

Die städtischen Rechnungen für das Jahr 1912 sind sämtlich abgehört, die Bescheide sind entworfen und von der Rechnungsprüfungskommission nach eingehender Durchsicht und Erörterung des vorgelegten Abhörmaterials genehmigt worden. Über den Lauf des Abhör-geschäfts gibt die hier angeschlossene Übersicht näheren Aufschluß.

Auch von diesen Rechnungen wurden zwei Stück, die Rechnung der Realschulenkasse und der Kasse der Höheren Mädchenschulen durch von der Rechnungsprüfungskommission ernannte, der städtischen Beamenschaft nicht angehörende, Sachverständige einer Oberabhör unterzogen. Diese Prüfung hat ergeben, daß die Abhör der beiden Rechnungen durch die betreffenden städtischen Rechnungsbeamten in guter und sachgemäßer Weise erfolgt war.

Von der Rechnungsprüfungskommission wird deshalb beantragt:

Der Bürgerausschuß wolle die Bescheide zu den in der angeschlossenen Übersicht aufgeführten städtischen Rechnungen für 1912 in der Form, wie sie von der Rechnungsprüfungskommission im Benehmen mit dem Stadtrat gutgeheißen worden ist, erteilen.

Karlsruhe, den 22. November 1914.

Rechnungsprüfungskommission:

Bechtel.

Überblick

über

die Abhör der städtischen Rechnungen für das Jahr 1912.

Ordnungs- zahl	Kasse	An- zahl der Rech- nungs- seiten	Abhörbemerktungen			Bescheidsentwurf			
			vorgelegt	An- zahl SS	beantwortet	dem Stadtrat vorgelegt am	vom Stadtrat verkündet am	der Abhör- kommission übergeben am	von der Abhörkom- mission genehmigt am
1.	Stadthauptkasse . . .	5617	9. III. 12	34	8. XII. 13	10. XII. 13	12. III. 14	16. III. 14	
2.	Armenkasse	2962	25. X. 13	30	28. X. 13	10. XII. 13	12. III. 14	16. III. 14	
3.	Badanstaltenkasse . .	196	25. VII. 13	10	22. VIII. 13	24. IX. 13	16. X. 13	20. X. 13	
4.	Kasse für das Bestat- tungsweisen	374	17. V. 13	16	28. VIII. 13	19. IX. 13	29. IX. 13	10. X. 13	
5.	Elektrizitätswerkssasse	396	2. V. 13	20	9. VI. 13	26. VI. 13	3. VII. 13	10. VII. 13	
6.	Gaswerkssasse	677	21. VI. 13	25	26. VII. 13	4. VIII. 13	14. VIII. 13	16. VIII. 13	
7.	Gewerbebeschulssasse .	430	1. VIII. 13	13	5. IX. 13	27. IX. 13	16. X. 13	20. X. 13	
8.	Kasse der höheren Mädchenschulen mit Gymnasialabteilung	363	3. IX. 13	10	11. IX. 13	29. IX. 13	16. X. 13	20. X. 13	
9.	Erholungsheim Baden	240	23. VIII. 13	3	20. X. 13	13. XI. 13	20. XI. 13	21. XI. 13	
10.	Handelschulssasse . .	135	28. VII. 13	3	15. VIII. 13	24. IX. 13	9. X. 13	14. X. 13	
11.	Krankenhausssasse . .	2208	23. VIII. 13	11	20. X. 13	13. XI. 13	20. XI. 13	21. XI. 13	
12.	Wilde Fonds	350	—	—	—	9. X. 13	16. X. 13	18. X. 13	
13.	Realgymnasiumssasse (Goetheschule) . . .	322	8. IX. 13	11	13. IX. 13	30. IX. 13	9. X. 13	14. X. 13	
14.	Realgymnasiumssasse (Humboldtschule) . .	367	8. IX. 13	9	13. IX. 13	30. IX. 13	9. X. 13	14. X. 13	
15.	Realschulssasse	452	21. X. 12	9	17. IX. 13	17. IX. 13	9. X. 13	14. X. 13	
16.	Rheinhafensasse . . .	312	13. VI. 13	25	22. VII. 13	10. X. 13	16. X. 13	20. X. 13	
17.	Schlacht- und Vieh- hofssasse	386	25. VI. 13	14	20. VII. 13	25. VII. 13	16. VIII. 13	22. VIII. 13	
18.	Stadtgartensasse . . .	495	18. VI. 13	19	25. VI. 13	2. X. 13	16. X. 13	20. X. 13	
19.	Straßenbahnsasse . . .	961	26. III. 13	14	29. IV. 13	3. VII. 13	31. VII. 13	22. VIII. 13	
20.	Volkschulssasse	200	22. VII. 13	29	11. VIII. 13	15. X. 13	23. X. 13	29. X. 13	
21.	Wasserwerkssasse . . .	52	29. III. 13	7	30. IV. 13	25. VI. 13	3. VII. 13	10. VII. 13	
22.	Ortsviehversicherungs- anstalt Rüppurr . . .	—	—	2	—	25. III. 13	10. IV. 13	10. IV. 13	

15. Oktober 1914

und zur vorläufigen Prüfung zurückgestellt.

Die Vorlage wurde in der Sitzung vom 21. Juli 1916 Nr. 27 nach einer Vorlesung durch den Bürgerausschuss im gleichen Besatz zurückgestellt, da die Sitzung vom 25. Juli 1916 die Zustimmung des Bürgerausschusses erhielt.

Karlsruhe, den 23. November 1914.

Beschaffung eines elektrischen Lastkraftwagens nebst Anhänger betreffend.

- Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß
- a. ein elektrischer Lastkraftwagen nebst Anhänger beschafft und in dem ehemaligen Dampfwalzenschuppen des Tiefbauamtes an der Söfien-Straße zur Ladung der Akkumulatorenbatterie eine Umformeranlage eingebaut,
 - b. der entstehende Aufwand in Höhe von 30 000 M aus Wirtschaftsmitteln des Jahres 1915 gedeckt werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Reudeck.

Begründung.

Die Beschaffung der für den Straßenbau erforderlichen Pferdefuhrren ist infolge des Krieges schwierig und kostspielig geworden. Da der Krieg aller Wahrscheinlichkeit nach einen bedeutenden Verlust an Pferden zur Folge haben wird, so werden die jetzigen Schwierigkeiten auch nach dem Kriege noch längere Zeit bestehen bleiben.

Es empfiehlt sich deshalb, für die Zwecke des Straßenbaues einen Kraftfahrzeug zu beschaffen.

Nach den mit den beiden Lastkraftwagen, welche die Heeresverwaltung der Stadt einige Zeit zur Verfügung stellte, gemachten Erfahrungen, ist ein Kraftfahrzeug für die Zwecke des Straßenbaues sehr geeignet. Allerdings kann ein Benzin- oder Benzolbetrieb für die nächste Zeit nicht in Frage kommen, weil die Industrie für Benzinlastwagen vollständig für die Heeresverwaltung in Anspruch genommen ist, und die Preise für flüssige Brennstoffe in stetem Steigen begriffen sind.

Es empfiehlt sich deshalb, die Beschaffung eines elektrisch betriebenen Wagens in Erwägung zu ziehen.

Für die Zwecke des Straßenbaues (Tiefbauamtes) eignet sich ein elektrisch betriebener Wagen (Akkumulatorenwagen) umso mehr, als es sich beim Betrieb des genannten Amtes in der Regel nur um kurze Fahrstrecken (etwa 50 km im Tag) handelt, welche mit elektrisch betriebenen Wagen gut zu bewältigen sind.

Nach Auskunft der Akkumulatorenfabrik A.G., Berlin, verhalten sich die Betriebskosten eines Elektromobils zu jenen eines Benzinwagens mit gleicher Tragkraft etwa wie 1 : 1,3.

Nach einem Angebot derselben Fabrik kommt ein elektrisch betriebener Lastwagen von 5 Tonnen Tragkraft mit einer Pritsche, die sich nach drei Seiten kippen läßt, zu stehen auf 18 000 M,
ein Anhängewagen mit ebenfalls 5 Tonnen Tragkraft, dessen Pritsche ebenfalls nach drei Seiten gekippt werden kann, auf 5 000 "

Übertrag . . 23 000 M

Übertrag . . 23 000 M.

Für das Laden der Akkumulatorenbatterie des Fahrzeuges eignet sich nur Gleichstrom; da das städtische Leitungsnetz mit Drehstrom betrieben wird, muß für die Ladung der Batterie eine Umformerstation erstellt werden. Dies geschieht am besten in dem ehemaligen Dampfwalzenschuppen auf dem Bauhof des Tiefbauamts in der Sofienstraße. In diesem Schuppen kann auch das Fahrzeug in den Betriebspausen untergebracht und seine Akkumulatorenbatterie durch Heizung gegen Frostschäden geschützt werden. Die Herrichtung des Schuppens, der Einbau der Umformeranlage und die Beschaffung der erforderlichen Reserveteile berechnen sich zu 7 000 „
 so daß für die Beschaffung des Fahrzeuges nebst Anhängerwagen und Einrichtung des Wagenschuppens nebst Ladestation ein Gesamtbetrag von 30 000 M erforderlich ist.

Die Karlsruher Brauereigesellschaft vorm. K. Schrempf, welche seit Beginn des Krieges gleichfalls einen Akkumulatorenwagen in Betrieb genommen hat, hat sich über die bisherigen Ergebnisse sehr zufriedenstellend geäußert und besonders hervorgehoben, daß Bedienung und Instandhaltung keine Schwierigkeiten gemacht hätten.

Von anderen Firmen liegen gleich günstige Zeugnisse vor.

Über die Rentabilität des Motorbetriebs hat sich das städtische Maschinenbauamt wie folgt geäußert:

Wird das Fahrzeug nebst Anhänger während 300 Tagen im Jahre bei einem durchschnittlichen täglichen Weg von 50 km benützt, so können nach den Erfahrungen, welche mit dem Benzinwagen der Militärverwaltung gemacht wurden, jährlich etwa 27 300 Tonnen Baumaterialien auf die hier in Frage kommenden mittleren Entfernungen gefördert werden. Die Geschwindigkeit des beladenen Wagens ohne Anhänger beträgt 14 km, mit Anhänger etwa 11 km in der Stunde.

Das Tiefbauamt würde den Wagenzug während etwa 10 Monaten benutzen und hierbei etwa 22 750 Tonnen Straßenbaumaterialien befördern können.

Die Kosten für die Beförderung von einer Tonne einschließlich Leerfahrten auf den hier im Durchschnitt zurückzulegenden Wegstrecken belaufen sich unter Berücksichtigung aller Faktoren auf rund 50 S. Nach Angaben des Tiefbauamts kostet die Beförderung von einer Tonne in Pferdefuhrten unter den gleichen Voraussetzungen zur Zeit 72 S. Durch die Beschaffung eines elektrischen Kraftwagenzugs der beschriebenen Art könnte daher das Tiefbauamt jährlich eine Ersparnis von $22\,750 \times (0,72 - 0,50) = \text{rund } 5\,000 \text{ M}$ erzielen. In den beiden Wintermonaten, während welcher der Straßenbau ruht, könnte der Wagenzug zur Beförderung von Kots aus dem städtischen Gaswerk in Verwendung kommen. Wegen des geringen spezifischen Gewichtes des Kottes könnte die Ladefähigkeit des Zuges nicht voll ausgenützt werden; infolgedessen würden die Kosten für die durchschnittliche Beförderung von einer Tonne Kots sich belaufen auf 78 S. Für das Fahren von einer Tonne Kots ist zur Zeit an den Fuhrunternehmer 1,20 M zu vergüten. Da in zwei Monaten bei beständiger Benützung des elektrischen Wagenzugs 2 950 Tonnen Kots befördert werden könnten, wäre in der angegebenen Zeit gegenüber dem Fuhrwerksbetrieb eine Ersparnis zu erzielen von $2\,950 \times (1,2 - 0,78) = 1\,235 \text{ M}$. Die jährlichen Gesamtersparnisse des Tiefbauamts und des Gaswerks würden daher bei Benützung des elektrischen Wagenzugs in der oben angegebenen Weise gegenüber der Verwendung von Pferdefuhrten 6 235 M betragen.

Die Beschaffung des Wagenzugs ist somit wirtschaftlich vorteilhaft.

Mit Rücksicht darauf, daß der Wagenzug während etwa 10 Monaten vom städtischen Tiefbauamt verwendet werden wird, empfiehlt es sich, für die Aufstellung des Wagens in den Betriebspausen eine Stelle zu wählen, die möglichst im Schwerpunkt der Straßenbauten gelegen ist. Unter den zur Verfügung stehenden Stellen ist der angegebene Bauhof des Tiefbauamts an der Sofienstraße am günstigsten gelegen. Diese Stelle wird deshalb auch für den Einbau der Umformerstation und für die Unterbringung des Zuges in Vorschlag gebracht.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 26. März 1915.

№ 92.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1914.

Verleihung des Ehrenbürgerrechts an den
Kommandanten S. M. S. „Karlsruhe“ betreffend.

Die kühne und erfolgreiche Tätigkeit S. M. S. „Karlsruhe“ im Seekriege hat den Stadtrat zu dem Entschlusse bestimmt, die tapfere Besatzung des Patenschiffes der Stadt Karlsruhe durch Ernennung seines Kommandanten, des Fregattenkapitäns Erich Köhler, zum Ehrenbürger der Haupt- und Residenzstadt zu ehren.

Der bestehenden Übung gemäß erbittet der Stadtrat hierzu die Zustimmung des Bürgerausschusses.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Rendek.

Bürgerausschusszustimmung am 26. März 1915.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Ministerium des Innern*
vom 9. April 1915 No. 15502.

Karlsruhe, den 2. Januar 1915.

Erwerbung von Gelände im Gewann Schweighof betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. das im angehängten Plan rot bezeichnete Grundstück Lagerbuch Nr. 7128 im Flächenmaß von 29 a 97 qm zum Preis von 6 M für das Quadratmeter, somit insgesamt für 17 982 M käuflich erworben und
2. der erforderliche Aufwand einschließlich der Kosten im voraussichtlichen Betrage von 243 M aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

Siegriß.

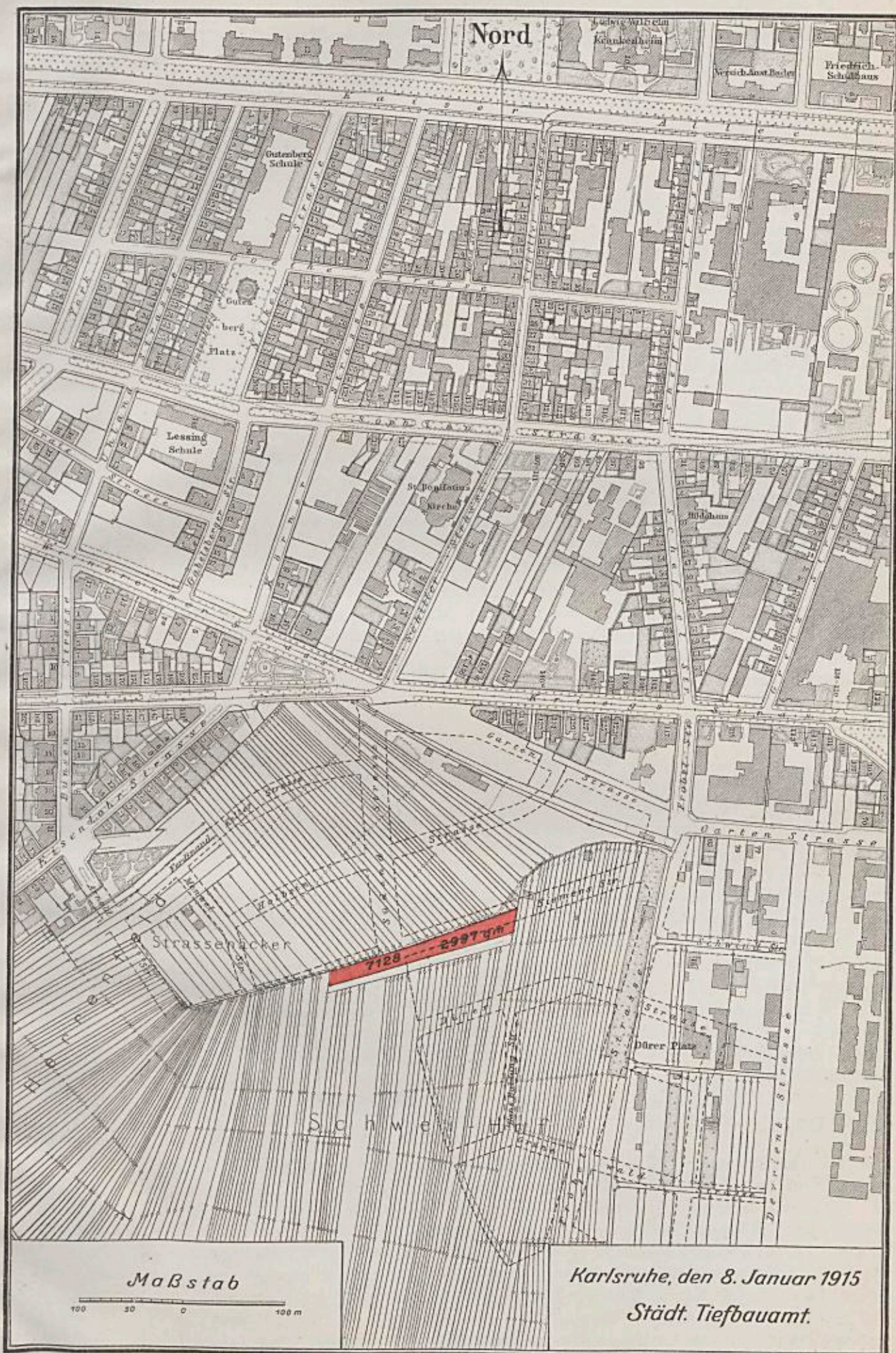
Rendek.

Begründung.

Das obenbezeichnete, dem Landwirt Justus Braun in Beiertheim gehörige Grundstück fällt größtenteils in die geplante Siemens-Straße und ist überdies an der für das Gebiet östlich der Eisenlohr-Straße und südlich der Kriegs-Straße in Aussicht genommenen Umlegung beteiligt. Es schien daher zweckmäßig, das Grundstück, das der Stadtgemeinde zum Kauf angeboten worden ist, zu erwerben, zumal die Stadtgemeinde als Ersatz für das in die Umlegung einzuwerfende Grundstück wertvolles Bauland erhalten wird.

In Berücksichtigung des letzteren Umstandes ist der mit dem Eigentümer vereinbarte Kaufpreis von 6 M für das Quadratmeter als niedrig zu bezeichnen.

Siegriß.



Bürgerausschusszustimmung am 26. März 1915. № 94.

Staatsebene mit Erlass Grossh. *Münsterhausen*
 vom 10. IV 1915 No. 15499.

Karlsruhe, den 14. Januar 1915.

Aufnahme eines Darlehens von der städtischen Spar- und Pfandleihkasse betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

- I. der der Stadtgemeinde Karlsruhe zur Last bleibende Aufwand für die Unterstützung von Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften, welcher bis 1. Januar 1915 den Betrag von 224 951 M 01 S, erreicht hat, und sich während der weiteren Dauer des Krieges auf monatlich etwa 60—80 000 M belaufen wird, aus Anlehensmitteln bestritten werde,
- II. von der Spar- und Pfandleihkasse Karlsruhe zur Bestreitung der unter I bezeichneten Ausgaben sowie zur teilweisen Deckung des sonstigen außerordentlichen Aufwandes im Jahre 1915 ein vorübergehendes Darlehen bis zur Höhe von 3 000 000 M zu einem nach den jeweiligen Verhältnissen des Geldmarktes zu berechnenden Zinsfuß, rückzahlbar innerhalb längstens 2 Jahren, aufgenommen werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Weiler.

Begründung.

1. Nach dem Reichsgesetz über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 erhalten die Familien der zum Heeresdienst berufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr, der freiwilligen Krankenpflege und des Landsturms für die Dauer des gegenwärtigen Krieges Unterstützungen im Falle der Bedürftigkeit. Die Unterstützungen werden den Lieferungsverbänden in ihrem gesetzlichen Mindestbetrag aus Reichsmitteln ersetzt. Etwaige Mehrleistungen der Lieferungsverbände bleiben den Gemeinden zur Last. Vom Bezirksrat sind die Unterstützungen für den Bezirk der Stadt Karlsruhe für die Ehefrau auf monatlich 15 M, vom 1. November 1914 ab auf monatlich 20 M, für die beiden ersten Kinder unter 15 Jahren auf monatlich je 10 M, für die nächstfolgenden Kinder unter 15 Jahren auf monatlich je 8 M und für Verwandte im Falle der Bedürftigkeit auf monatlich 10 M festgesetzt worden.

Bis Ende 1914 haben solche Familien Unterstützungen im Gesamtbetrage von 646 246 M 19 S erhalten. Die vom Reich zu zahlenden Mindestbeiträge belaufen sich in den Sommermonaten auf monatlich 9 M, in den übrigen Monaten auf 12 M, für jedes Kind unter 15 Jahren sowie für jede der sonst empfangsberechtigten Personen auf monatlich 6 M. Von dem Gesamtaufwand entfallen bis Jahreschluß auf die Mindestbeiträge 421 295 M 10 S, während der Rest mit 224 951 M 09 S der Stadtgemeinde endgültig zur Last fällt. In den Monaten November und Dezember belief sich der Mehraufwand auf 116 000 M, somit monatlich auf 58 000 M. Es ist anzunehmen, daß dieser Aufwand während der weiteren Dauer des Krieges nicht sinken, sondern eher in die Höhe gehen wird, da bei Einberufung des unausgebildeten Landsturms in den vorgeschrittenen Jahren noch manche Ernährer von Familien in das Feld

ziehen müssen und manche Familie, die bis heute ihren Unterhalt noch bestreiten konnte, bei längerer Dauer des Kriegszustandes ebenfalls bedürftig werden wird.

Für die Unterstützungen waren Mittel im städtischen Haushalt 1914 nicht vorgesehen. Die Übernahme des bereits bezahlten Mehrbetrags von nahezu $\frac{1}{4}$ Million Mark auf die Wirtschaft des Jahres 1914 würde ein Sinken des Wirtschaftsüberschusses und die Verringerung der Deckungsmittel für das Jahr 1915 um diesen Betrag bewirken. Die Aufnahme des im Jahre 1915 entstehenden städtischen Mehrbetrages von monatlich 60—80 000 M. würde bei einem Anhalten des Kriegszustandes für das ganze Jahr 1915 in Verbindung mit der 1914er Ausgabe einen ungedeckten Aufwand von 1 000 000 M. verursachen und eine Erhöhung der Umlage um 9 % herbeiführen. Da ein Teil der städtischen Betriebe (Gaswerk, Straßenbahn), infolge des Kriegszustandes ohnehin mit beträchtlichen Mehraufwendungen beziehungsweise Mindereinnahmen abschließt, und infolge der Einberufung einer großen Zahl Einkommensteuerspflichtiger eher eine Verminderung anstelle einer Vermehrung der Steuerkapitalien Platz greift, kann diese Last nicht in einem Jahre durch die ohnehin infolge des Krieges in Mit-Leidenenschaft gezogene Bevölkerung gedeckt werden. Es wird daher beantragt, den Aufwand aus Anlehensmitteln zu bestreiten. Dies scheint unbedenklich, weil es sich um einmalige, unumgänglich notwendige und wie zu hoffen steht in langer Zeit nicht wiederkehrende Aufwendungen handelt. Nach Beendigung des Krieges wird der Bürgerschaftsbeschuß Beschluß zu fassen haben, in welcher Frist die Tilgung dieser Anlehensmittel stattfinden soll, sofern nicht etwa, was erstrebt werden muß, die Stadt aus Reichsmitteln Ersatz erhält, der zur alsbaldigen Tilgung verwendet werden kann.

II. In der Vorlage vom 15. September 1914 über die Aufnahme von Darlehen bei der Stadtgemeinde Freiburg ist angenommen, daß die bei der Stadt Freiburg aufgenommenen Darlehen zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben bis Jahreschluß 1914 und vielleicht auch noch einige Monate darüber hinaus ausreichen werden. Diese Annahme ist in ihrem ersten Teil eingetroffen. Trotzdem man in den Aufwendungen außerordentlicher Mittel seit Eintritt des Kriegszustandes möglichste Zurückhaltung geübt hat, sind aber nunmehr die verfügbaren Anlehensmittel völlig erschöpft, während auch weiterhin beträchtliche Ausgaben aus solchen zu bestreiten sind. Die Aufnahme eines langfristigen Anlehens kann selbstverständlich bei der gegenwärtigen Lage der Dinge noch nicht in Frage kommen. Dagegen ist die städtische Spar- und Pfandleihkasse, dank der über Erwarten günstigen Gestaltung ihres Einlagezustusses in der Lage, der Stadtgemeinde vorübergehend mit größeren Beträgen auszuweichen. Soweit ihre eigenen Mittel dazu nicht ausreichen, kann sie sich solche überdies durch Lombardierung von Wertpapieren bei der Reichsdarlehenskasse jederzeit beschaffen. Die zur Gewährung eines Darlehens an die bürgerliche Stadtgemeinde nach § 14 Ziffer 3 Absatz 2 des Sparkassengesetzes erforderliche Staatsgenehmigung ist bereits erteilt.

Es ist anzunehmen, daß ein Darlehen von 3 Millionen annähernd den Bedarf an Anlehensmitteln des Jahres 1915, abgesehen von unvorhergesehenen Bedürfnissen und Rückzahlungen anderer Anlehen, decken wird, obgleich nach Seite III des Rechenschaftsberichts für das Jahr 1913 am Ende 1913 eine Unzulänglichkeit der Anlehensmittel von 10 955 954 M. 20 % bestand und in der ersten Hälfte des Jahres 1914 der Bürgerschaftsbeschuß weitere außerordentliche Kredite in Höhe von über 14 000 000 M. bewilligt hat, sodaß die Unzulänglichkeit der Anlehensbestände nach Abzug der dem Anlehensfonds zugeflossenen Einnahmen (Einnahmen aus dem Freiburger Darlehen, Verwendung von Mitteln des Wirtschaftsjahres 1914 zur verstärkten Schuldentilgung und zur Schuldentilgung der vorerst unkündbaren Anlehen) auf Jahreschluß 1914 etwa 20 000 000 M. betragen wird.

Das Darlehen bei der Spar- und Pfandleihkasse soll beiderseits mit $\frac{1}{4}$ jährlicher Frist kündbar und längstens binnen 2 Jahren heimzahlbar sein. Der Zinsfuß für das Darlehen soll sich nach der jeweiligen Lage des Geldmarktes richten und einerseits die sonst möglichen Kapitalanlagen der Sparkasse, andererseits deren Selbstkosten berücksichtigen.

Sieggrift.

Bürgerausschusszustimmung am 26. März 1915.

№ 1.

Staatsercheinigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 9. April 1915 No. 15562.

Karlsruhe, den 6. Februar 1915.

Die Verlegung der Albtalbahn betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die im angeschlossenen Plane bezeichneten, dem Großherzoglichen Landesfiskus (Eisenbahnverwaltung) gehörigen Grundstücke Lagerbuch Nr. 6050 bis 6052 im Flächenmaß von 7 a 43 qm + 7 a 53 qm + 8 a 81 qm = 23 a 77 qm zum Preis von 9 M 50 S, für das Quadratmeter, somit insgesamt um den Preis von 22581 M 50 S, erworben werden,
2. der hierdurch entstehende Aufwand einschließlich der Kosten im voraussichtlichen Betrage von 180 M aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Rendek.

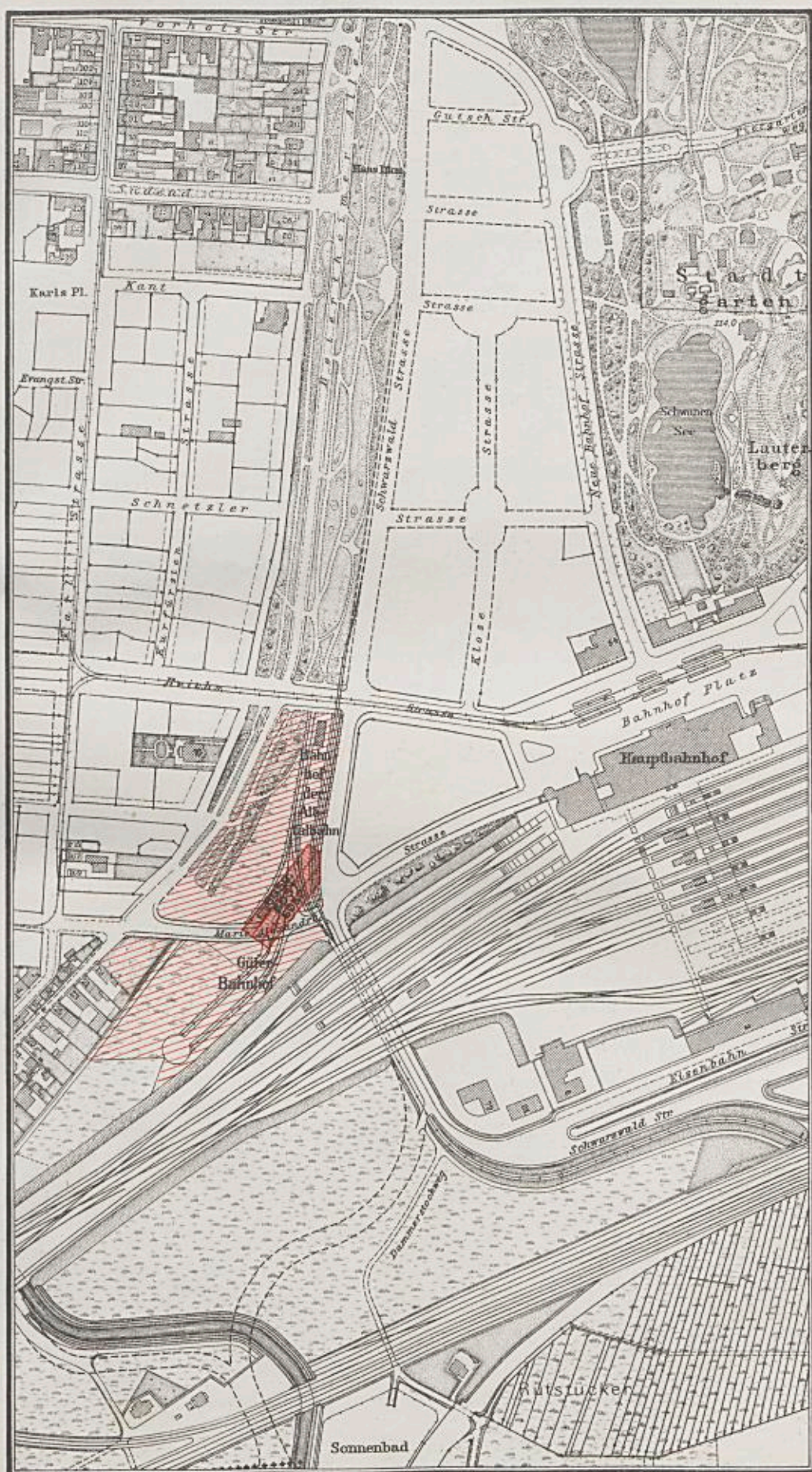
Begründung.

Die oben bezeichneten Grundstücke sind für die Anlage des neuen Endbahnhofes der Albtalbahn erforderlich. Nach § 2 Absatz 1 der mit der BVEAG getroffenen Vereinbarung über die Verlegung der Albtalbahn vom 8. Juni 1914 (vergleiche Bürgerausschußvorlage Nr. 53 vom 12. Juni 1914) ist die Stadt verpflichtet, der BVEAG und ihren etwaigen Rechtsnachfolgern das für den Endbahnhof einschließlich des Güterbahnhofes erforderliche Gelände im Umfang von etwa 9360 qm, wozu auch die Grundstücke Lagerbuch Nr. 6050 bis 6052, die im Eigentum des Eisenbahnfiskus stehen, gehören, für die Dauer des Bahnbetriebes unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Stadtgemeinde ist daher genötigt, diese Grundstücke zu erwerben. Hinsichtlich des Preises ist in § 3 Absatz 2 des anlässlich der Errichtung des neuen Staatsbahnhofes mit der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung vereinbarten Tauschvertrags vom 27. Juli 1911 vorgeesehen, daß die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung das für die Anlage des Albtalbahnhofes erforderliche Gelände zu dem Preis abzutreten hat, den sie selbst bei Erwerbung der Grundstücke anlässlich der Grunderwerbungen für die Bahnhofsverlegung bezahlt hat, das sind im vorliegenden Fall 9 M 50 S.

Das übrige für den Endbahnhof der Albtalbahn zur Verfügung zu stellende Gelände befindet sich bereits im Eigentum der Stadtgemeinde mit Ausnahme eines kleinen Teils des dem Kirchenfonds Beiertheim gehörigen Grundstücks Lagerbuch Nr. 9305, über dessen Ankauf dem Bürgerausschuß demnächst eine besondere Vorlage zugehen wird.

Siegrist.

Nord



Mafsstab

100 200 0 200 400 600 Meter
1/2 Kilometer

-  Städtisches Gelände
-  Zu erwerbendes Gelände

Karlsruhe, den 10. Februar 1915
Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 26. März 1915. № 2.

Karlsruhe, den 6. Februar 1915.

Hindenburg-Spende für das Ostheer
betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß die Stadtgemeinde als Beitrag zur „Hindenburg-Spende deutscher Städte für das Ostheer“ die Summe von 15 000 M. aus Mitteln des Jubiläums-Grundstocks aufgewendet hat.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Kreudert.

Bürgerausschusszustimmung am 26. März 1915. № 3.

Staatsanwaltschaft ^{Maaf.} Grossh. *Angluskamm.*
vom 26. April 1915 No. —

Karlsruhe, den 15. Februar 1915.

Die Herstellung der Schwarzwaldstraße
zwischen Reichs- und Marie Alexandra-Straße
betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,
daß folgender Gemeindebeschluß erlassen wird:

„Die Eigentümer der an die Ostseite der Schwarzwaldstraße zwischen Reichs-
und Marie Alexandra-Straße angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Hälfte
der Straßenkosten zu erlegen.

Es finden im übrigen die „allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Eigen-
tümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes“
(Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) entsprechende Anwendung.“

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Neudeck.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. Juli 1913 die Herstellung der
Schwarzwaldstraße zwischen Marie Alexandra-Straße und Reichsstraße genehmigt (siehe Vor-
lage Nr. 57 vom 21. Juli 1913). Es war damals vorbehalten worden, wegen Rückersages
der Straßenkosten durch die Angrenzer auf Grund des § 22 des Ortsstraßengesetzes später
Beschluß zu fassen.

Nachdem nunmehr die Bauplagumlegung in dem Baublock östlich der Schwarzwaldstraße
vollzugsreif geworden ist, steht der Beschlußfassung kein Hindernis mehr im Wege.

Es können nur die östlichen Anlieger beigezogen werden, da auf der Westseite das in
städtischem Eigentum befindliche Gelände des Abtalbahnhofs anstößt, das nicht als Bau-
gelände betrachtet werden kann.

§ 2 der allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu
den Straßenkosten (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) bestimmt:

„Daß eine Ortsstraße nach dem Ortsstraßengesetz nur auf einer Seite mit
Gebäuden besetzt werden, so haben die Angrenzer der bebauungsfähigen Seite die
Kosten der ganzen Straßenbreite zu tragen.“

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung wäre es denkbar, die östlichen Angrenzer zu den
Kosten der ganzen Straßenbreite beizuziehen. Das würde jedoch dem Geiste jener Vor-
schrift nicht entsprechen. Es ist dort daran gedacht, daß jenseits der Straße ein Platz oder
Anlagen vorgesehen sind, die den gegenüberliegenden Baupläzen erhebliche Vorteile bieten
würden. Da diese Voraussetzung hier nicht zutrifft, soll der Beizug sich, wie üblich, auf die
Hälfte der Straßenkosten beschränken.

Die Beiträge (Geländeerwerb, Straßenbau und Straßenunterhaltung) berechnen sich hier- nach auf 17 651 M., von denen ein Teil (3 791 M.) auf ein städtisches Grundstück entfällt.

Die Beiträge sollen, in Abweichung von der Regel, erst im Falle der Bebauung fällig werden, da die zur sofortigen Fälligkeit erforderliche Zustimmung der Mehrheit nach Lage der Verhältnisse nicht zu erreichen ist.

Die Absicht, den Gemeindebeschuß herbeizuführen, ist vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden; Einsprachen sind nicht eingekommen.

Hinsichtlich der Kanalkosten ist der Gemeindebeschuß vom 21. Juni 1909, hinsichtlich der Gehwegkosten jener vom 25. Juli 1913 maßgebend, wonach die Beiträge sofort nach Fertig- stellung des Kanals und der Gehwege zu zahlen sind.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 26. März 1915, № 4.

Karlsruhe, den 25. Februar 1915.

Verleihung des Ehrenbürgerrechts an den
Generalfeldmarschall von Hindenburg betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß dem sieg- und ruhmgekrönten Oberbefehlshaber des deutschen Ostheeres, dem Generalfeldmarschall von Benedendorff und von Hindenburg — zugleich zur Ehrung seines tapferen Heeres — das Ehrenbürgerrecht der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe verliehen werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Reubek.

N^o 5.

Bürgerausschusszustimmung am 11. März 1915.

Karlsruhe, den 18. Februar 1915.

Kiesgewinnung in den Stadtwaldungen
Rappenwörth und Großgrund betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

daß die der Stadt Karlsruhe gehörigen, mit Wald bestandenen Grundstücke Lagerbuch Nr. 19 527 (Gewann Großgrund) und Lagerbuch Nr. 19 529 (Gewann Rappenwörth), soweit zwecks Kiesgewinnung erforderlich, abgeholzt werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Kendek.

Begründung.

Entsprechend einem Abkommen der Rheinuferstaaten ist mit Rücksicht auf die Rheinregulierung seit dem Jahre 1906 die Entnahme von Kies und Sand aus dem Rhein immer mehr eingeschränkt worden; es wurde insbesondere bestimmt, daß je nach dem Vorrücken der Regulierungsarbeiten nach aufwärts das zu entnehmende Quantum von Jahr zu Jahr festgesetzt und eventuell die Entnahme ganz verboten werden sollte.

Nach den uns von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zugegangenen Bescheiden durften entnommen werden in der Zeit:

vom 1. November 1906 bis 1. November 1907 auf der Strecke	
a. Lauterberg—Magau	50 000 cbm
b. Magau—Leopoldshafen	20 000 "
vom 1. November 1907 bis 1. November 1908 auf der Strecke	
a. Lauterberg—Magau	40 000 cbm
b. Magau—Leopoldshafen	5 000 "
vom 1. November 1908 bis 1. November 1909 auf der Strecke	
a. Lauterberg—Kilometer 187 (d. i. 2 km oberhalb der Karlsruher Hafenmündung)	30 000 cbm
b. von Kilometer 187 abwärts	nichts.

Vom 1. November 1909 ab wurde die Entnahme von Kies vom Lauterberg abwärts vollständig verboten.

Trotzdem der Stadtrat wiederholt auf die Einnahmeausfälle, die die Stadt Karlsruhe durch das Verbot erleidet, hingewiesen und auch die Schwierigkeiten, die sich daraus für das Baugewerbe ergeben, hervorgehoben hat, konnte eine Änderung der Sachlage nicht erzielt werden.

Um den Mangel an Kies zu beheben, wurde daher das Tiefbauamt beauftragt, zu untersuchen, ob nicht die in der Gemarkung Karlsruhe gelegenen städtischen Grundstücke Lagerbuch Nr. 19 527 (Gewann Großgrund) und Lagerbuch Nr. 19 529 (Gewann Rappenwörth) auf Kies ausgebeutet werden können.

Die Lage der beiden Grundstücke ist aus beifolgender Skizze ersichtlich.

Vom Tiefbauamt vorgenommene Bohrungen haben ergeben, daß in beiden Grundstücken eine für Bauzwecke vorzüglich geeignete Kiesschicht vorhanden ist; überlagert von Flugsand, Mergel, Lehm und Waldboden senkt sie sich von Süden nach Norden und hat eine Mächtigkeit von 1,40 bis 4,60 m.

Für den Fall des Abbaus ist der Arbeitsvorgang in der Weise gedacht, daß in beiden Arbeitsgebieten im Süden beginnend die den Kies überlagernden Bodenschichten beseitigt werden und dann der Kies selbst ausgehoben wird. Ein zusammenhängender Abbau ist nicht beabsichtigt; vielmehr sollen nur einzelne Felder von etwa 70 bis 130 m Breite ausgehoben werden, zwischen denen quer zur Stromrichtung Dämme des gewachsenen Bodens mit 5 m Kronenbreite stehen bleiben sollen.

Da das auszubeutende Gelände mit Wald bewachsen ist und vorher abgeholzt werden muß, bedarf es — abgesehen von der wasserpolizeilichen Genehmigung — gemäß § 125 der Städteordnung der Zustimmung des Bürgerausschusses. Aber die Frage, ob bei dem Abbau die Anlage von Tiefgruben und damit ein dauernder Abtrieb des Waldes in Aussicht genommen oder ob nur Flachgruben angelegt und eine Wiederaufforstung nach erfolgter Ausbeutung vorgesehen werden soll, hat das Tiefbauamt sich, wie folgt, geäußert:

Die Anlage der Flachgruben, deren Sohle über Mittelwasser liegt, kann nicht in Frage kommen, da bei derartig flachen Gruben wegen der starken Überlagerung des Kieles durch Humus, Letten, und Flugsand der Kies zum Teil überhaupt nicht erreicht, zum Teil nur so oberflächlich angeschnitten würde, daß sich der Abbau nicht lohnen würde.

Daher sind in dem wasserpolizeilichen Genehmigungsge such Tiefgruben (7 m tief) in Aussicht genommen. An sich ist bei derartig tiefen Gruben mit der Möglichkeit einer Wiederaufforstung natürlich nicht zu rechnen. Doch wäre es im vorliegenden Fall nicht ganz ausgeschlossen, durch den bereits erwähnten bedeutenden Abraum über der Kiesschicht wieder einen kleinen Teil der ausgebagerten Gruben über Mittelwasser zu erhöhen und damit wieder kulturfähig zu machen.

Im Großgrund ist die Anlage von 5 Gruben vorgesehen. Mit dem Abraum dieser Gruben könnte entweder die zuerst ausgebagerte wieder über Geländehöhe (etwa entsprechend Pegel 6,8) aufgefüllt werden, oder es ließen sich auch zwei Gruben etwa auf Pegel 4,75 auffüllen, während das Mittelwasser des Rheins etwa zu 4,20 auf Pegel Marau angenommen werden kann.

Ähnlich liegen die Verhältnisse im Rappenwörth. Hier lassen sich entweder die zwei ersten der fünf Gruben wieder auf die ursprüngliche Höhe auffüllen, oder drei auf eine Höhe, die etwa dem Wasserstand 3,75 auf Pegel Marau entspricht.

Bei dieser Berechnung ist aber außeracht gelassen, daß ein großer Teil des Abraums über dem Kies aus Humus und Letten besteht, welche Materialien wenigstens zum Teil wohl viel vorteilhafter auf andere Weise verwertet werden können, als zur Auffüllung der Seen. Ferner darf nicht übersehen werden, daß die berechnete Auffüllung nur dann möglich ist, wenn das Unternehmen in dem bedeutenden Umfang, wie es in dem Entwurf vorgesehen, zur Ausführung kommt. Wenn aus irgend welchen Gründen der Betrieb schon früher — etwa nach Ausbeute nur einer Grube — eingestellt werden müßte, so würde eine nennenswerte Wiederauffüllung überhaupt nicht möglich sein, da die zuerst auszubeutenden Gruben die kleinste Überlagerung aufweisen. Somit kann also auf eine Wiederaufforstung mit Sicherheit nicht gerechnet werden. Aber selbst bei vollständiger Durchführung des Unternehmens könnte heute kaum ein Zeitpunkt angegeben werden, zu welchem die Wiederaufforstung beginnen könnte.

Wir kommen somit zu dem Schlusse, daß auf Grund der angeführten Verhältnisse ein dauernder Abtrieb des Waldes vorzusehen ist, wobei natürlich die Abholzung stets nur in solchem Umfang vorzunehmen sein wird, wie die augenblickliche Ausdehnung des Baggerbetriebes dies erfordert.

Das Großherzogliche Forstamt hat auf Anfrage sein Gutachten dahin abgegeben, daß vom forstpolizeilichen Standpunkt dem Abtrieb nichts im Wege stände und die forstpolizeiliche Genehmigung in Aussicht gestellt werden könne.

Die Prüfung der Frage, ob das geplante Unternehmen für die Stadt wirtschaftlich sei, ergibt folgendes Resultat:

Die für die Kiesausbeutung in Betracht kommenden Waldflächen messen zusammen 768 000 qm, von denen 28 000 qm auf die oben erwähnten Dämme entfallen. Da nach Mitteilung des Forstamtes diese 28 000 qm für die Waldwirtschaft bedeutungslos sind, sollen auch sie abgeholzt werden.

Nimmt man die jährliche Ausbeute an Kies zu 60 000 cbm an, so würde sich nach Mitteilung des Tiefbauamtes der Waldabtrieb auf rund 50 Jahre verteilen und jährlich eine Fläche von 768 000 qm : 50 = 15 360 qm rund 15 000 qm abzuholzen sein.

Der Holzwert dieser Fläche wird vom Forstamt zu 2 200 M, der jährliche Ertragswert bei geordneter Waldwirtschaft auf durchschnittlich 68 M angegeben.

Stellt man nun den Kapitalwert, der durch die Kiesgewinnung geschaffen wird in Vergleich mit dem Kapitalwert, der durch die Waldabholzung vernichtet wird, so ergibt sich, beides gerechnet für heute bei 4 % Zins, folgendes:

I. Geschaffener Kapitalwert.

1. 50 mal fällt der Holzwert der abgeholzten Teilfläche von rund 15 000 qm an mit 2 200 M in jedem Jahr, $2\,200\text{ M} \times 21,482 = 47\,260\text{ M}$.

2. Der stehenbleibende Waldteil wirft einen jährlichen Wirtschaftsertrag von rund 68 M für etwa 15 000 qm ab. Der Ertrag nimmt jährlich um 68 M ab und erreicht mit dem 49. Jahr den Wert Null. Der Ertrag für die ganze Fläche ist $49 \times 68\text{ M} = 3\,332\text{ M}$. Am Schluß des 49. Jahres ist der Kapitalwert

$$K = 3\,332\text{ M} \times 1,04^{49} - 68 \frac{1,04^{49} - 1}{0,04} = 12\,850\text{ M}.$$

Auf heute umgerechnet erhält man $12\,850\text{ M} \times 0,141 = \text{rund } 1\,810\text{ M}$.

3. Nimmt man an, daß aus einem ehm Kies nur 15 S, Erlöst werden — die Stadtgemeinde Durlach erhält von Emil Wall an einem allerdings günstiger gelegenen Plage 30 S — so beläuft sich die jährliche Einnahme für 60 000 ehm auf 9 000 M. Das Kapital, das durch die Kiesausbeute gewonnen wird, entspricht einer jährlichen Rente von je 9 000 M und ist $9\,000 \times 21,482 = 193\,340\text{ M}$.

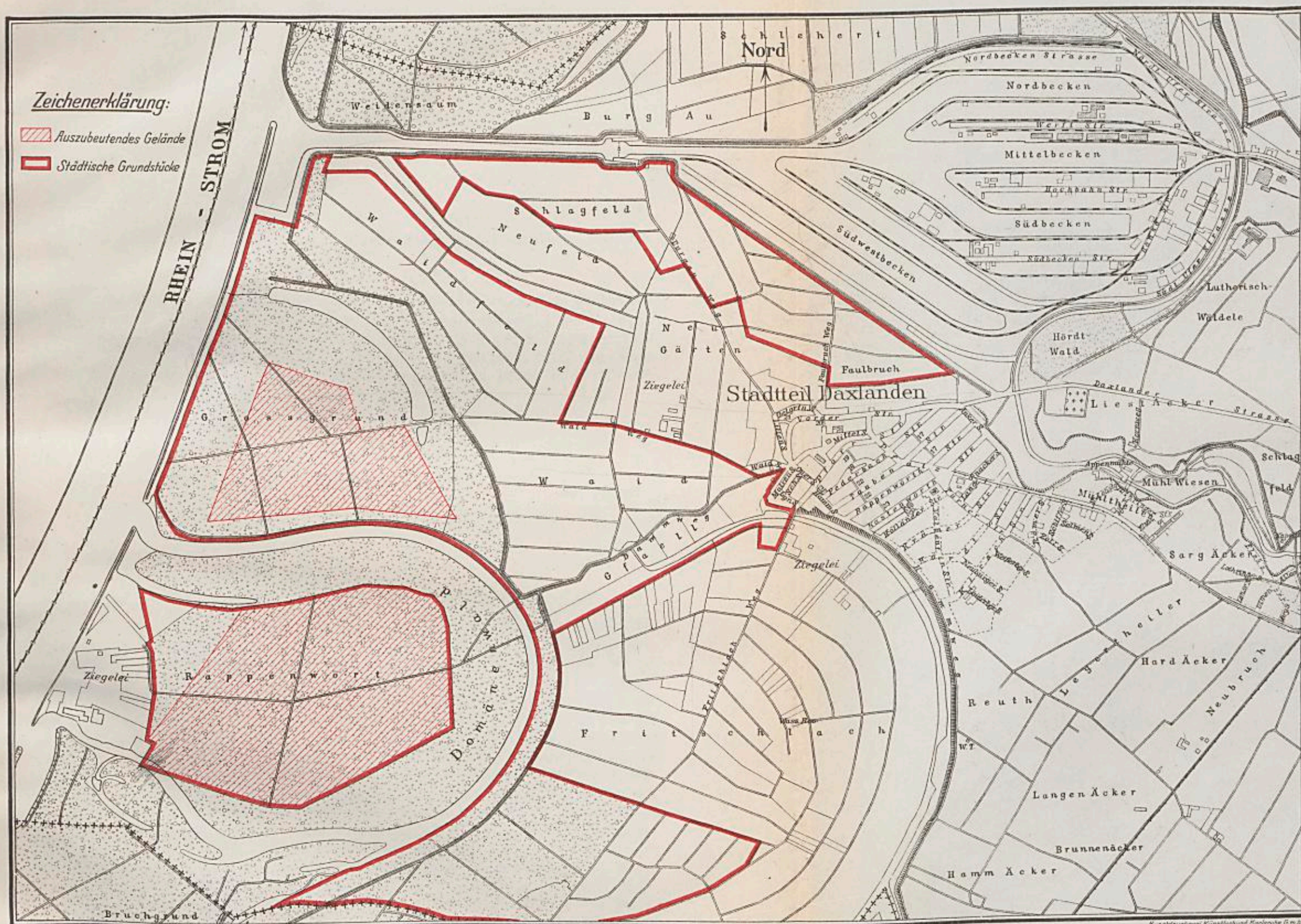
Der Gesamtkapitalwert stellt sich also auf $47\,260\text{ M} + 1\,810\text{ M} + 193\,340 = 242\,410\text{ M}$.

II. Vernichteter Kapitalwert.

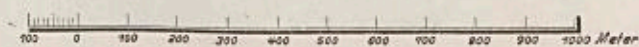
Nach Mitteilung des Forstamtes Karlsruhe ist der Jahresertrag des städtischen Waldes 3 000 bis 4 000 M. Bei Annahme der letzten Zahl ist also das Kapital 100 000 M.

Das neuerschaffene Kapital ist also um $242\,410 - 100\,000 = \text{rund } 142\,410\text{ M}$ größer als das vernichtete. Erwägt man noch, daß zu Ungunsten des Ersteren in 1₂ der Ertragswert geringer angenommen ist als in II, der Bodenwert nach der Kiesausbeute in I gleich Null gesetzt und der Kiespreis in 1₂ sehr niedrig geschätzt ist, so ergibt sich, daß das beabsichtigte Unternehmen für die Stadt durchaus wirtschaftlich ist.

Siegriß.



Maßstab



Karlsruhe, den 2. März 1915

Städt. Tiefbauamt

Bürgerausschusszustimmung am 26. März 1915.

No. 6.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 9. April 1915 No. 15502.

Karlsruhe, den 1. März 1915.

Die Errichtung eines Konzerthauses betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. an die Herren Architekten Curjel & Moser hier als Vergütung für die architektonischen Vorarbeiten zu dem vom Bürgerausschuß unterm 25. April 1913 abgelehnten Projekt (Errichtung eines Theaters nebst Konzertsaal mit einem Kostenaufwand von 1700 000 Mk) ein Honorar von 16 745 Mk 15 S, nebst 4 Prozent Zinsen seit 1. August 1914 bezahlt und
2. der hierdurch entstehende Aufwand aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Dr. Bierau.

Begründung.

Wie in der Bürgerausschußvorlage Nr. 73 vom 14. Juli v. J. ausgeführt ist, haben die Architekten Curjel & Moser für die Vorarbeiten zu dem oben erwähnten, vom Bürgerausschuß unterm 25. April 1913 abgelehnten Projekt nachträglich ein Honorar beansprucht, das sie anfänglich auf 34 000 Mk bemessen, später aber auf den Betrag von 20 000 Mk ermäßigt haben. Der Stadtrat hatte, wie ebenfalls aus der eingangs erwähnten Vorlage zu entnehmen ist, gegenüber dieser Honorarforderung in Übereinstimmung mit dem städtischen Hochbauamt von vornherein den Standpunkt eingenommen, daß die Herren Curjel & Moser, wenn überhaupt, so jedenfalls nur ein nach Maßgabe des § 1 Absatz 11 der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure ermäßigtes Honorar ansprechen könnten, da es sich bei dem im Januar 1913 abgelehnten Projekt nicht um eine selbständige Bauaufgabe, sondern um einen mit den früheren Projekten sowie mit dem Ausführungsprojekt im Zusammenhang stehenden Entwurf gehandelt hat, bei dessen Bearbeitung die Herren Curjel & Moser in der Lage gewesen sind, sich die Vorarbeiten und Entwürfe aus den Jahren 1906 und 1907 zu Nütze zu machen. Dementsprechend hat der Stadtrat den Herren Curjel & Moser nahegelegt, ihre Anforderung auf den Betrag ihrer Selbstkosten, d. h. auf den Betrag von 14 927 Mk zu ermäßigen, welche Summe etwa dem Betrag gleichkomme, den die genannten Architekten bei Berechnung des Honorars nach § 1 Absatz 11 der Gebührenordnung anzusprechen hätten. Da eine Einigung mit den Herren Curjel & Moser nicht zu erzielen war, hat der Stadtrat die Entscheidung über die Honorarforderung dem Bürgerausschuß überlassen. Dieser hat mit Beschluß vom 30. Juli v. J. die Bewilligung der von Curjel & Moser verlangten 20 000 Mk abgelehnt, sich aber gleichzeitig mit der vom Stadtverordneten Geheimrat Professor Dr. von Dechelhäuser gegebenen Anregung, über die Höhe des den Herren Curjel & Moser zustehenden Honorars zunächst ein Gutachten der dem Bürgerausschuß angehörigen baufachverständigen Mitglieder zu erheben, einverstanden erklärt.

Die Kommission, der die Herren Stadtrat Bivell sowie die Herren Stadtverordneten von Dechelhäuser, Christ, Reumeister, Stevogt und August Schneider angehört haben, gelangte

zu dem Ergebnis, daß den Herren Curjel & Moser der Betrag zugestanden werden solle, der nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für den Fall zu gewähren ist, daß mehrere Entwürfe für dieselbe Bauaufgabe im Sinne von § 1 Ziffer 11 der Gebührenordnung geliefert werden, d. h. die Hälfte des vollen Honorars.

Nach der vom städtischen Hochbauamt nachgeprüften und in Ordnung befundenen Berechnung der Herren Curjel & Moser beläuft sich das volle Honorar auf 33 490 M 30 S, sodaß die Herren Curjel & Moser also nach dem Gutachten der Sachverständigenkommission 16 745 M 15 S anzusprechen hätten. Mit Rücksicht darauf, daß die Herren Curjel & Moser ihre Honorarforderung bereits im November 1913 eingereicht haben, haben sie um Verzinsung des Honorarbetrags mit Wirkung vom 1. August 1914 nachgesucht.

Der Stadtrat schließt sich dem Standpunkt der Sachverständigen an und beantragt, das Honorar von 16 745 M 15 S einschließlich der verlangten Zinsen zu bewilligen. Der entstehende Aufwand soll, gleich den übrigen Kosten des Baues, aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Siegriß.

Bürgerausschusszustimmung am 26. März 1915. **Nr. 7.**

Karlsruhe, den 12. März 1915.

Die Gas- und Strompreise betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle gemäß § 60 Ziffer 7 der Städteordnung seine Zustimmung erteilen, daß für die Zeit vom 1. Mai 1915 bis 30. April 1916 die §§ 13 und 15 der Gasbezugsordnung und die §§ 15 und 16 der Strombezugsordnung die nachstehende geänderte Fassung erhalten.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Reubek.

Gasbezugsordnung.

Geltende Fassung.

§ 13.

Der Preis des Gases beträgt:

1. für Leucht-, Koch- und Heizgas 14 $\mathfrak{S}$ für 1 cbm,
2. für Gas, das mittelst besonderer Leitung und unter Kontrolle eines besonderen Gasmessers für Gasmotoren verwendet wird, 12 $\mathfrak{S}$ für 1 cbm,
3. für das durch Münzgasmesser abgegebene Gas 15 $\mathfrak{S}$ für 1 cbm.

§ 15.

Der Preis für Gas mindert sich bei Großverbrauchern, bei denen das Gas zu Leuchtzwecken und jenes zu Koch- und Heizzwecken besonders gemessen wird:

1. für Gas zu Leuchtzwecken bei einem Jahresverbrauch:
 - a. von 200 000 cbm und mehr auf 13 $\mathfrak{S}$ für 1 cbm,
 - b. von 250 000 cbm und mehr auf 12 $\mathfrak{S}$ für 1 cbm;

Beantragte Fassung für die Zeit vom 1. Mai 1915 bis 30. April 1916.

§ 13.

Der Preis der Gases beträgt:

1. für Leucht-, Koch- und Heizgas 16 $\mathfrak{S}$ für 1 cbm,
2. für Gas, das mittelst besonderer Leitung und unter Kontrolle eines besonderen Gasmessers für Gasmotoren verwendet wird, 14 $\mathfrak{S}$ für 1 cbm,
3. für das durch Münzgasmesser abgegebene Gas 15 $\mathfrak{S}$ für 1 cbm.

§ 15.

Der Preis für Gas mindert sich bei Großverbrauchern, bei denen das Gas zu Leuchtzwecken und jenes zu Koch- und Heizzwecken besonders gemessen wird:

1. für Gas zu Leuchtzwecken bei einem Jahresverbrauch:
 - a. von 200 000 cbm und mehr auf 15 $\mathfrak{S}$ für 1 cbm,
 - b. von 250 000 cbm und mehr auf 14 $\mathfrak{S}$ für 1 cbm;

Geltende Fassung.

2. für Gas zu Koch- und Heizzwecken bei einem Jahresverbrauch:
von 20 000 cbm und mehr auf 12 $\mathcal{L}$ für 1 cbm,

Würde hiernach der Gasabnehmer für seinen Jahresverbrauch einen höheren Gesamtbetrag zu zahlen haben, als im Falle größeren Verbrauchs, so wird der zu zahlende Gesamtbetrag um die Differenz gemindert.

Beantragte Fassung für die Zeit vom 1. Mai 1915 bis 30. April 1916.

2. für Gas zu Koch- und Heizzwecken bei einem Jahresverbrauch:
von 20 000 cbm und mehr auf 14 $\mathcal{L}$ für 1 cbm.

Würde hiernach der Gasabnehmer für seinen Jahresverbrauch einen höheren Gesamtbetrag zu zahlen haben, als im Falle größeren Verbrauchs, so wird der zu zahlende Gesamtbetrag um die Differenz gemindert.

Strombezugsordnung.**Geltende Fassung.****§ 15.**

Es wird berechnet:

- für Strom zu Beleuchtungszwecken: die Kilowattstunde mit 40 $\mathcal{L}$, (Preisermäßigung siehe § 16);
- für Strom zu Kraft- und sonstigen Zwecken: die Kilowattstunde mit 20 $\mathcal{L}$;
- bei Treppenbeleuchtungen mit Schaltuhren für selbsttätige Ein- und Ausschaltung:

jährlich 6 $\mathcal{M}$ 60 $\mathcal{L}$ Stromgebühr für jede Glühlampe bis 20 Watt (etwa 16 Normalkerzen);

jährlich 12 $\mathcal{M}$ Miete für Stellung, Unterhaltung und Bedienung der Schaltuhr.

Die Uhr schaltet bei eintretender Dunkelheit die Dauerbeleuchtung selbsttätig ein und um 9 Uhr abends aus; alsdann folgt nach Bedarf Minutenbeleuchtung.

Für längere Dauerbeleuchtung oder größere Glühlampen erhöht sich das Pauschale entsprechend auf Grund besonderer Vereinbarung.

Die Glühlampen werden vom städtischen Elektrizitätswerk geliefert und dem Abnehmer berechnet. Für die Lampen sind die vorgeschriebenen Fassungen zu verwenden.

- bei Kleintransformatoren zum Betrieb elektrischer Klingel- und Türöffneranlagen:

jährlich 3 $\mathcal{M}$ Stromgebühr für einen Transformator bis 1 Watt Eigenverbrauch und 15 Volt Sekundär-Spannung.

Für Transformatoren mit größerem Eigenverbrauch wird die Gebühr entsprechend erhöht.

Die Gebühr wird in einer Summe im voraus erhoben; bei Beginn des Strombezugs unterm Jahr wird sie anteilsweise berechnet. (Erläuterungen zu § 15 siehe Anhang.)

Beantragte Fassung für die Zeit vom 1. Mai 1915 bis 30. April 1916.**§ 15.**

Es wird berechnet:

- für Strom zu Beleuchtungszwecken: die Kilowattstunde mit 50 $\mathcal{L}$, (Preisermäßigung siehe § 16);
- für Strom zu Kraft- und sonstigen Zwecken: die Kilowattstunde mit 25 $\mathcal{L}$;
- bei Treppenbeleuchtungen mit Schaltuhren für selbsttätige Ein- und Ausschaltung:

jährlich 6 $\mathcal{M}$ 60 $\mathcal{L}$ Stromgebühr für jede Glühlampe bis 20 Watt (etwa 16 Normalkerzen);

jährlich 12 $\mathcal{M}$ Miete für Stellung, Unterhaltung und Bedienung der Schaltuhr.

Die Uhr schaltet bei eintretender Dunkelheit die Dauerbeleuchtung selbsttätig ein und um 9 Uhr abends aus; alsdann folgt nach Bedarf Minutenbeleuchtung.

Für längere Dauerbeleuchtung oder größere Glühlampen erhöht sich das Pauschale entsprechend auf Grund besonderer Vereinbarung.

Die Glühlampen werden vom städtischen Elektrizitätswerk geliefert und dem Abnehmer berechnet. Für die Lampen sind die vorgeschriebenen Fassungen zu verwenden.

- bei Kleintransformatoren zum Betrieb elektrischer Klingel- und Türöffneranlagen:

jährlich 3 $\mathcal{M}$ Stromgebühr für einen Transformator bis 1 Watt Eigenverbrauch und 15 Volt Sekundär-Spannung.

Für Transformatoren mit größerem Eigenverbrauch wird die Gebühr entsprechend erhöht.

Die Gebühr wird in einer Summe im voraus erhoben; bei Beginn des Strombezugs unterm Jahr wird sie anteilsweise berechnet. (Erläuterungen zu § 15 siehe Anhang.)

Geltende Fassung.

§ 16.

Auf den für Beleuchtungszwecke (vergleiche § 15, Lit. a) benötigten Strom wird folgender Verbrauchsrabatt gewährt:

Wenn der in einem Kalenderjahr zu entrichtende Betrag für den Strombezug sich beläuft auf

500 bis 1000 Mk . . .	2 % Rabatt
über 1000 " 2000 " . . .	3 " "
" 2000 " 5000 " . . .	4 " "
" 5000 Mk	5 " "

Für die nachbezeichneten Anlagen mit langer Benützungsdauer (Hotels, Wirtschaften, Kinematographen, selbsttätig wechselnde Lichtreklamen mit besonderen Zählern, Schaufensterbeleuchtung nach 8 Uhr abends) wird der Strom für Beleuchtungszwecke wie folgt berechnet:

Für die innerhalb der ersten 600 Betriebsstunden verbrauchten Kilowattstunden 40 % für die Kilowattstunde.

Für die innerhalb der nächsten 200 Betriebsstunden verbrauchten Kilowattstunden 30 % für die Kilowattstunde.

Für die innerhalb der weiteren Betriebsstunden verbrauchten Kilowattstunden 20 % für die Kilowattstunde.

Zur Ermittlung der Zahl der Betriebsstunden wird die Zahl der im Kalenderjahr verbrauchten Kilowattstunden durch die Zahl des Anschlußwertes geteilt. Der Anschlußwert wird alljährlich in der zweiten Hälfte des Jahres vom Elektrizitätswerk festgestellt.

Verbrauchsrabatt und Preisminderung werden jeweils nach Schluß eines Kalenderjahres berechnet und dem Abnehmer gutgeschrieben oder, wenn er keinen Strom mehr bezieht, zurückbezahlt; hierbei bleiben Beträge unter 1 Mk außer Betracht.

Würde der Stromabnehmer für seinen Jahresverbrauch nach den gültigen Rabattfüßen einen höheren Gesamtbetrag zu zahlen haben als im Falle größeren Verbrauchs, so wird der zu zahlende Betrag um die Differenz gemindert. (Erläuterung zu § 16 siehe Anhang.)

Beauftragte Fassung für die Zeit vom 1. Mai 1915 bis 30. April 1916.

§ 16.

Auf den für Beleuchtungszwecke (vergleiche § 15, Lit. a) benötigten Strom wird folgender Verbrauchsrabatt gewährt:

Wenn der in einem Kalenderjahr zu entrichtende Betrag für den Strombezug sich beläuft auf

500 bis 1000 Mk . . .	2 % Rabatt
über 1000 " 2000 " . . .	3 " "
" 2000 " 5000 " . . .	4 " "
" 5000 Mk	5 " "

Für die nachbezeichneten Anlagen mit langer Benützungsdauer (Hotels, Wirtschaften, Kinematographen, selbsttätig wechselnde Lichtreklamen mit besonderen Zählern, Schaufensterbeleuchtung nach 8 Uhr abends) wird der Strom für Beleuchtungszwecke wie folgt berechnet:

Für die innerhalb der ersten 600 Betriebsstunden verbrauchten Kilowattstunden 50 % für die Kilowattstunde.

Für die innerhalb der nächsten 200 Betriebsstunden verbrauchten Kilowattstunden 40 % für die Kilowattstunde.

Für die innerhalb der weiteren Betriebsstunden verbrauchten Kilowattstunden 30 % für die Kilowattstunde.

Zur Ermittlung der Zahl der Betriebsstunden wird die Zahl der im Kalenderjahr verbrauchten Kilowattstunden durch die Zahl des Anschlußwertes geteilt. Der Anschlußwert wird alljährlich in der zweiten Hälfte des Jahres vom Elektrizitätswerk festgestellt.

Verbrauchsrabatt und Preisminderung werden jeweils nach Schluß eines Kalenderjahres berechnet und dem Abnehmer gutgeschrieben oder, wenn er keinen Strom mehr bezieht, zurückbezahlt; hierbei bleiben Beträge unter 1 Mk außer Betracht.

Würde der Stromabnehmer für seinen Jahresverbrauch nach den gültigen Rabattfüßen einen höheren Gesamtbetrag zu zahlen haben als im Falle größeren Verbrauchs, so wird der zu zahlende Betrag um die Differenz gemindert. (Erläuterung zu § 16 siehe Anhang.)

Begründung.

Der Voranschlag des Gaswerks für 1915 schließt ab mit einer Ablieferung von Überschüssen an die Stadthauptkasse von 257 531 Mk gegen 601 507 Mk nach dem Voranschlag des Jahres 1914. Dieses sehr beträchtliche Minderertragnis ist in der Hauptsache zurückzuführen auf Mehrausgaben für Beschaffung der Kohlen (1 055 000 Mk gegen 732 000 Mk) und auf die Fortzahlung der Gehalte und Löhne für die zum Heeresdienst einberufenen Beamten und Arbeiter. Für die Arbeiter allein sind unter Annahme der Fortdauer des Kriegs bis 1. Juli 1915 in § 23 c und d des Gaswerksvoranschlags zu diesem Zweck 63 800 Mk vorgesehen. Ein Ausgleich dieser Mehrausgaben durch Mehreinnahmen ist in diesem Jahre, nach Feststellung der Gaswerks-Kommission leider ausgeschlossen, zumal die Haupteinnahmeposten (für Gas und Koks) schon bis zur äußersten zulässigen Grenze erhöht sind. Im Voranschlag der Stadthauptkasse

macht sich natürlich der Rückgang der Ablieferung der Gaswerkskasse in diesem Jahre besonders fühlbar, wo auch die sonstigen Einnahmen großen Teils rückgängige Bewegung zeigen, während andererseits die Ausgaben beträchtlich in die Höhe gehen. Zur Deckung des Ausfalls würde eine Umlageerhöhung um 3 $\%$ nötig werden, wenn sie nicht auf anderem Wege gelingen würde. Nun ist die Gaswerks-Kommission sowohl als der Stadtrat der Ansicht, daß es sich nicht empfiehlt, das Defizit, das von der Steigerung der Herstellungskosten des Gases herrührt, durch Steuern aufzubringen, daß dieses vielmehr möglichst durch Erhöhung des Verkaufspreises des Gases bestritten werden soll. Dabei wird nicht verkannt, daß in der gegenwärtigen Kriegszeit auch die Erhöhung des Gaspreises keineswegs angenehm empfunden werden wird, insbesondere von den Minderbemittelten. Um diese zu schonen, soll daher das durch Münzgasmesser abgegebene Gas, das ja hauptsächlich von den Minderbemittelten bezogen wird, keinen Preisaufschlag erfahren. Ferner soll der Preisaufschlag nicht höher als 2 $\%$ für das Kubikmeter bemessen und nur für die Dauer eines Jahres (vom 1. Mai 1915 bis 30. April 1916) erhoben werden. Es wird nämlich damit gerechnet werden dürfen, daß im nächsten Jahre die Ertragnisse des Gaswerks sich wieder günstiger gestalten, und zwar selbst dann, wenn die Kohlenpreise sich nicht wesentlich ermäßigen sollten, da im nächsten Jahre das neue Gaswerk im Betrieb sein wird und damit die Produktionskosten sich verbilligen, überdies aber dann doch wohl der Friedenszustand wieder hergestellt sein und die Zahlung der Kriegerlöhne aufhören wird.

Nun kann aber die Preiserhöhung zufolge der Vorschrift in § 35 der Gasbezugsordnung erst vom 1. Mai ab in Wirksamkeit treten. Sie bringt infolgedessen nur für 8 Monate des laufenden Jahres Mehrertragnisse. Diese berechnen sich unter der Annahme, daß eine wesentliche Minderung des Verbrauchs nicht eintritt, auf jährlich etwa 225 000 M , also für 8 Monate auf 152 680 M . Diese Summe deckt das oben erwähnte Defizit nicht. Das letztere erhöht sich nun noch durch den Rückgang des voranschlagsmäßigen Ertragnisses des Elektrizitätswerks von 189 280 M auf 152 101 M um weitere 37 179 M , wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die Ablieferung des Elektrizitätswerks im Jahre 1914 um 63 707 M , hinter dem voranschlagsmäßigen Betrag zurückgeblieben ist (125 573 M gegen 189 280 M nach dem Voranschlag). Die Kommission und der Stadtrat sind deshalb der Ansicht, daß auch der Strompreis zur Deckung des Ausfalls vorübergehend erhöht werden muß, schon um das bisherige Verhältnis zwischen Gas- und Strompreis nicht zu verschieben. Durch eine Erhöhung des Strompreises für Lichtstrom um 10 $\%$ und für Kraftstrom um 5 $\%$ werden jährliche Mehreinnahmen von 125 000 M erzielt, wovon auf die 8 Monate des Jahres 1915 etwa 83 300 M entfallen. Auch damit ist zwar der voranschlagsmäßige Ausfall an Ertragnissen der beiden Betriebe für die Stadtkasse noch nicht gedeckt. Es fehlen dazu immer noch etwa 145 175 M . Aber eine weitergehende Preissteigerung scheint dem Stadtrat nicht angängig. Die jetzt vorgeschlagene genügt übrigens, um eine Umlageerhöhung zu vermeiden.

Bei der Erhöhung der Strompreise ergibt sich eine Schwierigkeit aus der Tatsache, daß mit einer Reihe von Strom-Abnehmern langfristige Verträge abgeschlossen sind, auf die der § 27 der Strombezugsordnung keine Anwendung findet. Diesen Abnehmern, in der Hauptsache Großabnehmern von Kraftstrom (Industrie), und sodann Fernabnehmern (außwärtigen Gemeinden und Unternehmern) gegenüber, hat sich das Elektrizitätswerk auf eine Reihe von Jahren an seine Preise binden müssen, um sie zum Strombezug zu gewinnen. Eine vorübergehende Erhöhung der Strompreise ist bei ihnen daher nicht möglich. Selbstverständlich würde ihnen aber auch eine vor Ablauf der Vertragsdauer eintretende Herabsetzung des allgemeinen Strompreises nicht zu Gute kommen.

Die Frage, ob die Heranziehung dieser Großabnehmer etwa in Form einer Verbrauchssteuer auf ihren Stromverbrauch möglich wäre, muß nach dem Wortlaut des § 91 der Städteordnung verneint werden. Die meisten dieser Abnehmer sind aber ohnehin schon durch die Gemeindebesteuerung in verstärktem Maße belastet, teils durch die Progression der Vermögenssteuer auf das gewerbliche Betriebsvermögen, teils durch die städtische Verbrauchssteuer, teils durch Sondersteuern wie die Warenhaussteuer. Der Stromverbrauch der hiesigen Großabnehmer mit langfristigen Verträgen betrug im Jahre 1914 966 633 Kilowattstunden mit einem Verkaufswerte von 149 113 M . Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Gas- und Strompreis-Erhöhung auch die Abnehmer trifft, welche von der Umlagepflicht befreit sind, insbesondere also den Reichs-, Militär- und Staatsfiskus.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 26. März 1915.

№ 8.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Ministeriums*
vom 10. *II* 1915 No. 15499.

Karlsruhe, den 18. März 1915.

Die Aufnahme von Darlehen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß außer dem nach der Bürgerausschußvorlage vom 14. Januar 1915, Nr. 94 von der Spar- und Pfandleihkasse aufzunehmenden Darlehen von 3 000 000 M weitere 2 000 000 M im Weg der Kapitalaufnahme zu einem nach den jeweiligen Verhältnissen des Geldmarktes zu bestimmenden Zinsfuß mit Rückzahlungsfrist von längstens 2 Jahren beschafft werden.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Weiler.

Begründung.

Unterm 14. Januar 1915 wurde beantragt, bei der Spar- und Pfandleihkasse 3 Millionen Mark aufzunehmen. Man ging damals von der Annahme aus, daß dieses Darlehen für die Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben des laufenden Jahres annähernd ausreichen werde. Nach den inzwischen angestellten Berechnungen werden aber allein die wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt, wie im Vorbericht zum Voranschlag für 1915 näher dargelegt wird, im Jahre 1915 einen Aufwand an außerordentlichen Mitteln von nahezu 5 Millionen Mark erfordern. Hierzu kommen noch die nicht zu umgehenden Aufwendungen für Straßenherstellungen, Grundstückserwerbungen, Tief- und Hochbauten.

Dazu kommt, daß auch die laufende Gemeindegewirtschaft vorübergehend zur Bestreitung ihrer Ausgaben Geld aufnehmen muß. Während im Jahre 1913 die Wirtschaft für den Grundstock 166 167 M 32 S aufbrachte und der Grundstock in Höhe dieser Summe Ersatz zu leisten hatte, hat das Jahr 1914 das umgekehrte Verhältnis ergeben. Die Wirtschaft des Jahres 1915 hat aus dem Jahre 1914 eine Schuld an den Grundstock von 325 698 M 01 S zu ersehen. Dazu kommt, daß die Wirtschaft des Jahres 1914 bedeutende Beträge verauslagt hat, für die sie erst im Laufe des Jahres 1915 Ersatz erhält. Die sich hieraus ergebenden und sonstigen außerordentlichen Einnahmerückstände betragen auf 1. Januar d. J. laut Voranschlag 1915 1 077 330 M gegen 491 205 M 09 S.

Diese Umstände machen sich insbesondere in den ersten Monaten des Wirtschaftsjahres fühlbar, weil der Stadtkasse in dieser Zeit noch keine Einnahmen aus Umlagen zufließen, während die laufenden Ausgaben nicht bis nach Genehmigung des Voranschlags aufgeschoben werden können. Es müssen daher auch die dazu nötigen, durch Einnahmen nicht gedeckten Varmittel vorübergehend aufgenommen werden.

Sobald die Umlageforderungszettel ausgegeben sind, und die Steuerzahler ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt erfüllen, leistet die Wirtschaft für diese aufgewendeten

Beträge wieder Ersatz. Aus diesem Grunde wird das von der Spar- und Pfandleihkasse aufzunehmende Darlehen nur bis Mitte April ausreichen. Es müssen daher alsbald weitere Mittel beschafft werden, und zwar wird der Bedarf wenigstens vorübergehend noch weitere 2 Millionen erreichen.

Voraussichtlich kommt aber die Spar- und Pfandleihkasse nicht in die Lage, der Stadt ein weiteres Darlehen zu gewähren, da bei ihr auf die zweite Ausgabe der Kriegsanleihe über 6 Millionen Mark gezeichnet sind und die Sparkasse ferner auch Hypotheken zu gewähren hat. Es ist daher geplant, die Kapitalaufnahme mit Hilfe der hiesigen Bankhäuser durch Ausstellung von Wechseln oder Schatzanweisungen zu beschaffen, wobei der Zinsfuß sich nach der Lage des Geldmarkts richten muß.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 26. März 1915. № 9.

Staatsgenehmigung mit Erlaß Grossh. *Ministerium des Innern*
vom 9. IV. 1916 No. 15502.

Karlsruhe, den 16. März 1915.

Herstellung von Kanälen im Bannwald-
gebiet betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. in der Lagerstraße zwischen Arbeits- und Grünwinkler Straße, in der Grünwinkler Straße zwischen Lohnstraße und Bannwaldallee und in der York-Straße zwischen Alb und Herder-Straße neue Kanäle gebaut,
2. der vorhandene Kanal, der von dem Anwesen der Firma Vogel & Schnurmann in der Lagerstraße durch die Grünwinkler und York-Straße bis zum Landgraben führt, ausgebessert und
3. der entstehende Aufwand mit 69 470 Mk je zur Hälfte aus laufenden und Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Reudeck.

Begründung.

Durch Einleitung säurehaltigen Abwassers aus dem Fabrikamwesen der Firma Vogel & Schnurmann sind die in Zementbeton hergestellten Kanäle in der Lager-, Grünwinkler und York-Straße bis zum Landgraben (1094 m) beschädigt worden. Diese Kanäle könnten zum größten Teil durch Verputzen wieder instandgesetzt werden; ein Teil des Kanals in der Grünwinkler Straße, der nur einen Durchmesser von 35 cm hat, müßte jedoch in absehbarer Zeit durch eine neue Leitung ersetzt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen sind, ohne die Kosten der Wasserhaltung, auf 31 000 Mk geschätzt.

Sich auf diese Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beschränken, empfiehlt sich jedoch nicht. Zwar hat die Firma Vogel & Schnurmann inzwischen eine Neutralisationsanlage für die Abwässer erstellt. Wenn dadurch auch die Gewähr gegeben ist, daß regelmäßig keine säurehaltigen Abwässer, die den Zement angreifen, mehr in die Kanäle gelangen, so ist doch diese Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen. Um die Gefahr einer abermaligen Zerstörung zu beseitigen, wäre es geboten, die Fabrikabwässer nur durch solche Kanäle zu leiten, die aus Tonröhren bestehen, oder mit Steingutplatten oder Klinkern verkleidet sind, da diese Materialien durch säurehaltige Flüssigkeiten nicht angegriffen werden.

Nun muß aber auch damit gerechnet werden, daß in einiger Zeit infolge der zu erwartenden Vergrößerung der Fabriken von Vogel & Schnurmann und Junfer & Ruh die vorhandenen Kanäle nicht mehr ausreichen, um die Abwässer zu beseitigen. Es erscheint geboten, wenn jetzt an den Kanälen doch Änderungen vorgenommen werden müssen, gleichzeitig die Aufnahmefähigkeit der Kanäle zu vergrößern.

Diesen beiden Gesichtspunkten trägt das Projekt des Tiefbauamts Rücksicht, das im folgenden im wesentlichen beschrieben wird.

In der Grünwinkler Straße von der Lohnstraße bis zur Bannwaldallee, in der Lagerstraße von der Arbeits- bis zur Grünwinkler Straße und in der York-Straße von der Alb

bis zur Herder-Straße soll je ein weiterer Kanal mit Steinzeugverkleidung gebaut, und das vorhandene Kanalstück zwischen der Kreuzung der Bannwaldallee mit der Grünwinkler Straße bis zur Alb mit Steinzeugplatten ausgekleidet werden. Dieser Kanalstrang soll in erster Linie für die unverdünnten Fabrikabwässer bestimmt sein; er wird bei der Kreuzung der York- mit der Herder-Straße mit dem Beierthheimer Sammelkanal verbunden, der mit Klinkern ausgemauert ist und die Abwässer durch die Herder-Straße in den Landgraben führt.

Die vorhandenen Zementbetonkanäle in der Grünwinkler-, Lager- und York-Straße würden künftig nur stark verdünntes Abwasser führen; sie sollen mit Ausnahme des Kanals in der Grünwinkler Straße südlich der Lagerstraße, der einen zu kleinen Durchmesser hat, ausgebessert werden. Das erwähnte Kanalstück in der Grünwinkler Straße soll, wenn die Zerstörung weiter vorgeschritten ist, zugemauert werden, es ist entbehrlich.

Des weiteren soll an der Kreuzung der Grünwinkler Straße mit der Bannwaldallee eine Verbindung mit dem Kanalnetz des Bannwaldgebiets westlich der York-Straße hergestellt werden, dergestalt, daß die verdünnten Abwässer bei einer gewissen Wasserhöhe im Kanal in jenes Kanalsystem überströmen.

Der Umbau der Kanäle verlangt, daß zum Schutz der Gas-, Wasser- und Stromleitungen einige Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

Die Kosten des vorgeschlagenen Projekts belaufen sich nach dem Voranschlag des Tiefbauamts, ohne die Kosten der Wasserhaltung, auf

1. für die neuen Kanäle	53 974 M 18 S.
2. für die Ausbesserung der bestehenden Kanäle	7 070 „ 50 „
3. zum Schutz der Gas-, Wasser- und Stromleitungen	4 970 „ — „
4. Unvorhergesehenes	3 455 „ 32 „
	69 470 M — S.

Soweit dieser Aufwand durch die Erhöhung des Fassungsvermögens der Kanäle bedingt ist, bleibt er der Stadt zur Last, soweit er zur Beseitigung der Schäden erforderlich ist, die durch das unbefugte Einleiten von Säure entstanden sind, hat ihn die Firma Vogel & Schürmann zu ersetzen. Es entspricht aber der Billigkeit, daß die genannte Firma auch zu dem Mehraufwand beiträgt, der durch die Verwendung von Tonröhren und Auskleidung mit Steinzeugplatten entsteht, da diese Maßnahmen vorwiegend in ihrem Interesse liegen. Die mit der Firma geführten Verhandlungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß sie die Hälfte der tatsächlich entstehenden Gesamtkosten (einschließlich 10% Generalunkosten) ersetzt und außerdem die Kosten der Wasserhaltung trägt. Diese Art der Teilung der Kosten dürfte billigen Erwägungen Rechnung tragen. Soweit der Aufwand nicht durch die eingehenden Ersatzbeträge gedeckt wird, wäre er auf Anlehensmittel zu verrechnen.

Der Lageplan kann auf der Stadtratsregistratur eingesehen werden.

Dr. Paul.

Plan folgt nach.

Bürgerausschusszustimmung am 20. IV. 1915. № 10.

Stadtratsbeschluss mit Erlass Grossh.

vom 15. März 1915

No.

Ministerium des Innern
21022.

Karlsruhe, den 24. März 1915.

Die Erwerbung von Gelände zu Anlagen
im Gewann Unter-Wiesen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die im Gewann Unter-Wiesen gelegenen Grundstücke Lagerbuch Nr. 7514, 7517, 9001—9010, 9012, 9015, 9017, 9018, 9021, 9023, 9026, 9027, 9030—9035, 9040, 9042, 9043, 9047, 9055, 9060, 9517, 9518, 9522, 9532 im Gesamtflächenmaß von 19373 qm zum Preis von 4 M für das Quadratmeter, somit insgesamt für 77492 M von der Stadtgemeinde angekauft,
2. die weiteren im Gewann Unter-Wiesen gelegenen Grundstücke Lagerbuch Nr. 7512, 7513, 7515, 7516, 9011, 9013, 9014, 9016, 9019, 9020, 9022, 9024, 9025, 9028, 9029, 9036—9039, 9041, 9044—9046, 9048—9054, 9056—9059, 9061—9064 und 9515 im Gesamtflächenmaß von 24430 qm, soweit erhältlich, ebenfalls zum Preis von 4 M, nötigenfalls zu dem im Enteignungsverfahren festzusetzenden Preis für die Stadtgemeinde erworben werden,
3. der Gesamtaufwand von 77492 (Ziffer 1) + 97720 (Ziffer 2) = 175212 M, sowie die Kosten und die an den Agenten zu entrichtende Vermittlungsgebühr im Betrage von 1 % des Kaufpreises aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Kendek.

Begründung.

Die im Vorstehenden aufgeführten Grundstücke liegen im Gewann Unter-Wiesen in dem Gebiet zwischen Alb und Albuferstraße westlich des Stadtteils Beiertheim. Es ist in Aussicht genommen, dieses Gelände zu öffentlichen Anlagen zu verwenden, die eine Fortsetzung der südlich der Albuferstraße beiderseits der Alb bestehenden und vorgesehenen Albuferanlagen bilden und die bereits in der Bürgerausschußvorlage Nr. 34 vom 1. Juni 1912, die Herstellung öffentlicher Anlagen an der Alb betreffend, als erstrebenswert bezeichnete Verbindung dieser Anlagen mit dem nach Süden zu erweiternden Beiertheimer Wäldchen ermöglichen sollen. Der Entwurf für die im Gewann Unter-Wiesen vorgesehene Anlage steht zwar im einzelnen noch nicht fest. Es empfiehlt sich jedoch, das für die Anlagen benötigte Gelände, zur Zeit größtenteils Wiesen, sobald als möglich in den Besitz der Stadtgemeinde zu bringen, ehe wertsteigernde Anlagen auf ihm gemacht sind. Zu diesem Zweck hat der Stadtrat die in Ziffer 1 des Antrags bezeichneten Grundstücke durch Vermittlung eines Agenten zu dem von der Baukommission als angemessen bezeichneten Preis von 4 M für das Quadratmeter vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses angekauft. Es ist anzunehmen, daß es gelingt, die unter Ziffer 2 des Antrags aufgeführten Grundstücke wenigstens zum größten

Teil um den gleichen Preis freihändig in den Besitz der Stadt zu bringen. Nötigenfalls müßte das Enteignungsverfahren eingeleitet werden. Die Grundstücke Lagerbuch Nr. 9517, 9518, 9522, 9532 fallen zwar nicht in die geplante Anlage, sondern in späteres Baugebiet. Da ihre Eigentümer bereit waren, diese Grundstücke ebenfalls zum Preis von 4 Mk für das Quadratmeter abzutreten, hat der Stadtrat beschlossen, dieselben mitzuerwerben, um sie gegebenenfalls zum Austausch gegen weitere nach Ziffer 2 zu erwerbende Grundstücke verwenden zu können.

Dr. Paul.

№ 11.

Bürgerausschusszustimmung am 20. April 1915.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Minist. des Innern*
 vom 19. 6. 15 *No. 15651 L. d. Gr. Min.*
des Gr. Min., am 19. 6. 15 und des Justiz. v. 8. 6. 15
№ 220179.

Karlsruhe, den 15. März 1915.

Ortsstatut über das Armenwesen und die
Jugendfürsorge betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:
 daß unter Aufhebung des Ortsstatuts vom 12. Juli 1906, das Armenwesen und
 den Gemeindewaisenrat betreffend, mit Wirksamkeit vom 1. Mai d. J. das nach-
 stehende neue Ortsstatut erlassen wird.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Neutum.

Alte Fassung.

Ortsstatut

das Armenwesen und den Gemein-
dewaisenrat betreffend.

Auf Grund des § 19 b Ziffer 2 der
 Städteordnung und auf Grund des § 10
 des Gesetzes, betreffend die freiwillige Gerichts-
 barkeit und das Notariat vom 17. Juni 1899,
 wird für Karlsruhe mit Zustimmung des
 Bürgerausschusses und mit Genehmi-
 gung der Großherzoglichen Mini-
 sterien des Innern und der Justiz,
 des Kultus und Unterrichts folgendes

Ortsstatut

erlassen:

Neue Fassung.

Ortsstatut

über
das Armenwesen und die Jugendfürsorge.

Auf Grund der §§ 27, 28 der Städte-
 ordnung, des § 10 des Gesetzes, betreffend die
 freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat,
 und des Gesetzes vom 8. Juli 1914,
 die Berufsvormundschaft betreffend,
 wird für die Stadt Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

erlassen:

Anmerkung:

Änderungen sachtlicher Art, zu denen die Begründung der Vorlage in besonderer Erläuterung Stellung
 nimmt, sind durch fetten Druck, die übrigen Änderungen durch gesperrten Druck hervorgehoben.

Alte Fassung.

I. Allgemeines.

§ 1.

Zur Verwaltung des Armenwesens und zur Beforgung der Geschäfte des Gemeindevaisenrats der Stadt Karlsruhe wird eine ständige Kommission gebildet, welche den Namen „Armen- und Waisenrat“ führt.

II. Zusammensetzung des Armen- und Waisenrats.

§ 2.

Mitglieder des Armen- und Waisenrats sind:

1. ein vom Stadtrat zu bezeichnender Bürgermeister, welcher den Vorsitz führt;
2. der für das Armenwesen zuständige Beamte des Großherzoglichen Bezirksamts;
3. ein von der zuständigen evangelisch-protestantischen Kirchenbehörde zu bezeichnender evangelischer Ortspfarrer;
4. ein von der zuständigen (römisch)-katholischen Kirchenbehörde zu bezeichnender (römisch)-katholischer Ortspfarrer;
5. der (alt)-katholische Stadtpfarrer;
6. der Stadtrabbiner;
7. ein vom Stadtrat zu bezeichnender Stadtarzt;
8. zehn bis zwanzig vom Stadtrat auf die Dauer von 3 Jahren zu ernennende Stadtbürger; mindestens die Hälfte ist der Zahl der Armenpfleger zu entnehmen.
9. der Vorstand des Waisen- und Armenamts (§ 13 Ziffer 1).

In dem gesetzlich zulässigen Umfang können statt Bürgern auch Armenpflegerinnen zu Mitgliedern des Armen- und Waisenrats ernannt werden.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer der vom Stadtrat ernannten Mitglieder kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

III. Wirkungskreis des Armen- und Waisenrats.

§ 3.

Der Armen- und Waisenrat erledigt alle diejenigen Geschäfte, welche durch

Neue Fassung.

I. Allgemeines.

§ 1.

Zur Verwaltung des Armenwesens, zur Beforgung der Geschäfte des Gemeindevaisenrats und der in den §§ 8 und 9 weiter erwähnten Angelegenheiten wird eine ständige Kommission gebildet, welche den Namen „Kommission für Armenwesen und Jugendfürsorge“ führt.

II. Zusammensetzung der Kommission.

§ 2.

Mitglieder der Kommission sind — außer dem vom Stadtrat zum Vorsitzenden bestimmten Bürgermeister und außer den nach § 28 Absatz 3 Städteordnung zu Mitgliedern der Armenkommission berufenen Personen, nämlich: dem für das Armenwesen zuständigen Beamten des Großherzoglichen Bezirksamts, je einem Geistlichen der evangelischen, der katholischen und der altkatholischen Gemeinde, welcher von der zuständigen Kirchenbehörde zu bezeichnen ist, und dem Stadtrabbiner —

1. 2 von den Armenärzten aus ihrer Mitte erwählte Ärzte, von denen einer Kinderarzt sein soll;
2. 12 weitere männliche Mitglieder, wovon mindestens 2 Stadträte und mindestens 3 Stadtverordnete sein sollen;
3. 5 in der Armenpflege und Jugendfürsorge erfahrene Frauen;
4. die Vorstände des Armenamts und des Jugendamts (§ 13 Ziffer 1).

Mindestens die Hälfte der unter Ziffer 2 und 3 genannten Mitglieder ist der Zahl der Armenpfleger und -Pflegerinnen zu entnehmen.

Die unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Mitglieder und die erforderliche Zahl von Stellvertretern für dieselben werden nach Maßgabe des § 27 Absatz 2 der Städteordnung auf 3 Jahre ernannt und sind bei ihrem Ausscheiden wieder wählbar.

III. Wirkungskreis der Kommission.

A. Armenwesen.

§ 3.

Auf dem Gebiet des Armenwesens erledigt die Kommission alle Geschäfte

Alte Fassung.

Gesetz oder Verordnung oder durch die Natur der Sache den örtlichen Armenbehörden und dem Gemeindewaisenrat zugewiesen sind, soweit dieses Statut keine andere Bestimmung getroffen hat selbständig.

Er ist befugt, von der Verwendung solcher Stiftungen für Armenzwecke, über welche von anderen Behörden verfügt wird, Kenntnis zu nehmen und ist verpflichtet, durch Zusammenwirken mit den Organen der Stiftungsverwaltung und der freiwilligen Armenpflege eine möglichst einheitliche Leitung des gesamten örtlichen Armenwesens und die tüchtigste Verminderung des öffentlichen Armenaufwands herbeizuführen.

Er erläßt mit Zustimmung des Stadtrats und vorbehaltlich der Staatsgenehmigung die Hausordnungen der öffentlichen Armenanstalten.

Er hat geeignetenfalls die in § 1 Ziffer 1, § 3 des badischen Aufenthaltsgesetzes und in §§ 4, 5 des Freizügigkeitsgesetzes den Gemeinden vorbehaltenen Ausweisungsanträge zu stellen.

Er verwaltet die örtlichen Armenstiftungen und verfügt über die Erträgnisse.

§ 4.

Der Armen- und Waisenrat übt die durch das Armengesetz und das Unterstützungswohnsitzgesetz gegebenen Rechte und Pflichten des Armenverbandes Karlsruhe insoweit aus, als nicht die §§ 143 bis 147 der Städteordnung eine Beschlussfassung des Stadtrats vorschreiben.

Vergleiche zu Ziffer 2 der neuen oben § 3 zweiter und letzter Absatz der alten Fassung.

Vergleiche zu Ziffer 3 der neuen oben § 3 Absatz 4 der alten Fassung.

Vergleiche zu Ziffer 4 der neuen oben § 3 Absatz 3 und

§ 7.

„Dem Armen- und Waisenrate untersteht das Armenhaus; er hat für dasselbe einen Inspektor aus der Zahl der ihm angehörigen Stadtratsmitglieder zu ernennen.“

der alten Fassung.

Neue Fassung.

selbständig, welche durch Gesetz oder Verordnung oder durch die Natur der Sache den örtlichen Armenbehörden zugewiesen sind, soweit dieses Statut keine andere Bestimmung getroffen hat.

Sie hat die Aufgabe, durch Zusammenwirken mit den Organen der staatlichen Stiftungsverwaltung und der freiwilligen Armenpflege eine möglichst einheitliche Handhabung des gesamten örtlichen Armenwesens herbeizuführen, sowie alle ihr geeignet scheinenden der Verarmung vorbeugenden Maßnahmen zu ergreifen oder zu fördern.

§ 4.

Insbesondere sind der Kommission überwiesen:

1. die Ausübung der durch das Armengesetz und das Unterstützungswohnsitzgesetz gegebenen Rechte und Pflichten des Armenverbandes Karlsruhe, insoweit nicht die §§ 131 bis 135 der Städteordnung eine Beschlussfassung des Stadtrats vorschreiben;
2. die Verwaltung der örtlichen Armenstiftungen und die Verfügung über deren Erträgnisse, sowie die Überwachung bestimmungsgemäßer Verwendung von Stiftungs- und Geschenkmitteln;
3. die Stellung der in § 1 Ziffer 1, § 3 des badischen Aufenthaltsgesetzes und in den §§ 4, 5 des Freizügigkeitsgesetzes den Gemeinden vorbehaltenen Ausweisungsanträge;
4. die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Armen- und Wohltätigkeitsanstalten (Kinderheim und Altersheim), die Ernennung eines Beauftragten für diese aus der Zahl der der Kommission angehörigen Mitglieder, sowie die Erlassung der Hausordnungen für diese Anstalten;
5. die der Gemeindebehörde zugewiesene Mitwirkung bei Umwandlung von Bar-

Alte Fassung.

Vergleiche zu Ziffer 7 der neuen unten
§ 6 Punkt 3 der alten Fassung.

§ 5.

Siehe unten zu § 9 Ziffer 1 der neuen
Fassung.

§ 6.

Ferner liegt dem Armen- und
Waisenrate ob:

den jährlichen Voranschlag für die gesamte
Armenpflege zu entwerfen;

dem Stadtrat periodische Verwaltungs-
berichte vorzulegen;

ein fortlaufendes Verzeichnis
aller öffentlich unterstützten Personen zu
führen;

die Verhältnisse der ärmeren
Klassen und die Ursachen der Armut
zu erforschen sowie die zur Vor-
beugung und Abhilfe dienlichen
Mittel vorzuschlagen.

§ 7.

Siehe oben zu § 4 Ziffer 4 der neuen
Fassung.

§ 8.

Der Armen- und Waisenrat er-
hält die Mittel für die Armenpflege,
soweit diese nicht durch andere Ein-
nahmen gedeckt sind, aus der Stadt-
kasse.

§ 9.

Die von dem Armen- und Waisen-
rate aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden
Unterstützungen haben sich nach gesetzlichem
Maßstabe auf das zum Lebensunterhalte
des Unterstützten unumgänglich Not-
wendige zu beschränken.

Darüber hinaus dürfen Unterstützungen nur
aus den hierzu bestimmten Stiftungserträgen
und Gaben der freiwilligen Armenpflege erteilt
werden.

§ 10.

Die Unterstützungen werden in Geld oder
Naturalien geleistet.

Periodische Unterstützungen werden höch-
stens auf die Dauer von zwei Monaten ge-
währt, und nur dann ist eine Ausnahme zu-
lässig, wenn es sich um Kinder oder um solche

Neue Fassung.

Leistungen der Versicherungsträger und
Sachleistungen in den nach den §§ 120,
121 der Reichsversicherungsordnung und
den §§ 45, 46 des Versicherungsgesetzes
für Angestellte vorgesehenen Fällen;

6. die durch das Gesetz vom 25. Juni 1910,
die Irrenfürsorge betreffend, und die
Vollzugsverordnung hierzu den Ge-
meindebehörden und dem Armenverband
zugewiesenen Obliegenheiten.

7. die Führung eines fortlaufen-
den Verzeichnisses aller aus
öffentlichen oder aus privaten
Mitteln unterstützten Personen.

Vergleiche zum alten § 8

„VII. Voranschlag. Rechenschaftsbericht“ der
neuen Fassung.

§ 5 (bisher § 9).

Die aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden
Unterstützungen haben sich nach Maßgabe
des Armengesetzes auf das zum Lebens-
unterhalt unentbehrliche Maß zu be-
schränken.

Darüber hinaus dürfen Unterstützungen nur
aus den hierzu bestimmten Stiftungserträgen
und Gaben der freiwilligen Armenpflege erteilt
werden.

§ 6 (bisher § 10).

Die Unterstützungen werden in Geld oder
in Lebensmitteln und notwendigen
Gebrauchsgegenständen geleistet.

Periodische Unterstützungen werden höchstens
auf die Dauer von zwei Monaten gewährt.
Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn es

Alte Fassung.

Personen handelt, von denen gewiß ist, daß sie der öffentlichen Armenpflege nicht mehr entwachsen werden.

§ 11.

Allgemeine, für dauernde Geltung berechnete Verfügungen des Armen- und Waisenrats sind dem Stadtrate zur Genehmigung mitzuteilen.

Vergleiche zu § 8 der neuen oben § 3 Absatz 1 der alten Fassung.

§ 5.

Die durch das Gesetz vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 1900, und die Vollzugsverordnung hierzu dem Gemeinderat zugewiesenen Geschäfte sind durch den Armen- und Waisenrat zu erledigen.

Neue Fassung.

sich um Erziehungsbeiträge für Kinder oder um solche Personen handelt, von denen gewiß ist, daß sie der öffentlichen Armenpflege nicht mehr entwachsen werden.

§ 7 (bisher § 11).

Allgemeine, für dauernde Geltung berechnete Beschlüsse der Kommission, insbesondere auch die Aufstellung des Voranschlags, bedürfen der Zustimmung des Stadtrats.

B. Jugendfürsorge.

§ 8 (neu).

Auf dem Gebiet der Jugendfürsorge liegt der Kommission ob:

1. die Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindewaisenrats gemäß § 10 des Rechtspolizeigesetzes;
2. die Ausübung der durch Gesetz oder Verordnung oder durch die Natur der Sache der Gemeindebehörde zugewiesenen Schutzmaßnahmen und Jugendfürsorge für alle in der Stadt Karlsruhe wohnhaften Minderjährigen, soweit sie nötig sind, um deren Verwahrlosung vorzubeugen, im Zusammenwirken mit den Organen der privaten Jugendfürsorge.

§ 9 (neu).

Insbesondere sind der Kommission überwiesen:

1. die durch das Gesetz vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend, sowie durch das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, und die einschlägigen Vollzugsverordnungen dem Gemeinderat zugewiesenen Geschäfte;
2. die Ausübung der der Gemeinde hinsichtlich der gesetzlichen Berufsvormundschaft zugewiesenen Rechte und Pflichten;
3. die Überwachung der Pflegeeltern und Pflegekinder nach Maßgabe der jeweiligen orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften, soweit sie nicht dem Vorstand des Jugendamtes übertragen ist, sowie die Unterbringung von Pflegekindern auf dem Lande und die Überwachung ihrer Erziehung dortselbst;

Alte Fassung.

Neue Fassung.

4. die Regelung der Säuglings- und Jugendfürsorge im Zusammenwirken mit den Organen privater Betätigung auf diesen Gebieten.
5. die Auskunftstelle für Jugendfürsorge.

§ 10 (neu).

Weitere in den Wirkungskreis der sozialen Fürsorge fallende Aufgaben können der Kommission durch Beschluß des Stadtrats übertragen werden.

IV. Geschäftseinteilung.

§ 11 (neu).

Die Kommission kann für die Besorgung einzelner Geschäftszweige, insbesondere die Aufsicht über die offene Armenpflege und die Verteilung von Stiftungsmitteln, für die geschlossene Armenpflege, die Kinderpflege und die Jugendfürsorge Unterabteilungen aus einzelnen ihrer Mitglieder bilden, welche nach Maßgabe der hierfür besonders zu erlassenden Geschäftsordnungen ihr Geschäftsgebiet verwalten.

Desgleichen kann die Kommission für einzelne Geschäftszweige aus dem Kreise ihrer Mitglieder besondere Beauftragte bestimmen, welche der Kommission für pflichtgemäße Ausübung der ihnen übertragenen Verwaltung und Aufsicht verantwortlich sind. Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere die offene Armenpflege, die Kinderpflege und Jugendfürsorge kann die Geschäftsführung auch unter mehreren Beauftragten nach Stadtbezirken verteilt werden.

Vergleiche hierzu den § 18 der alten Fassung.

IV. Organe des Armen- und Waisenrats.

§ 12.

Dem Armen- und Waisenrat stehen als Organe zur Verfügung:

1. das Armen- und Waisenamt,
2. die Armen- und Waisenpfleger und -Pflegerinnen,
3. die Armen- und Waisenärzte.

§ 13.

Armen- und Waisenamt.

Bei dem Armen- und Waisenamt sind anzustellen:

1. ein Direktor als Vorstand,
2. ein oder mehrere Sekretäre,
3. das nötige Bureau- und Kanzleipersonal,
4. das nötige Kontrollpersonal.

Das Armen- und Waisenamt hat unter Aufsicht des Armen- und Waisenrats

V. Organe der Kommission.

§ 12.

Der Kommission für Armenwesen und Jugendfürsorge stehen als Organe zur Verfügung:

1. das Armenamt,
2. das Jugendamt,
3. die Armen- und Waisenpfleger und -Pflegerinnen,
4. die Armen- und Waisenärzte.

§ 13.

Armen- und Jugendamt.

Bei dem Armenamt und dem Jugendamt sind anzustellen:

1. je ein Vorstand, der ebenso, wie dessen ständiger Stellvertreter, vom Stadtrat ernannt wird,
2. die nötige Anzahl von Sekretären,
3. das nötige Büro- und Kanzleipersonal,

Alte Fassung.

die Bureau- und Kanzleigeschäfte der Armen- und Waisenverwaltung zu besorgen und ist für deren pünktliche und zweckmäßige Erledigung dem Armen- und Waisenrate verantwortlich.

Insbefondere hat das Armen- und Waisenamt die Unterstützungsgesuche aufzunehmen, die zu ihrer Prüfung und zur Feststellung der Hilfsbedürftigkeit und des vorläufig und endgültig unterstützungspflichtigen Armenverbandes erforderlichen Erhebungen zu machen, nach Anordnung des Vorsitzenden beim Vollzug der Beschlüsse des Armen- und Waisenrats mitzuwirken und den Ersatz geleisteter Unterstützungen von den dazu Verpflichteten herbeizuführen.

Ferner hat das Armen- und Waisenamt die Registratur des Armen- und Waisenrats sowie die Verzeichnisse und Personalbogen der Armen zu führen und die zum Zwecke der Naturalunterstützungen nötigen Anschaffungen nach den Beschlüssen des Armen- und Waisenrats auszuführen und etwaige Vorräte zu verwalten.

Vergleiche zum neuen § 14 den § 13 Absatz 3 der alten Fassung.

Neue Fassung.

4. die nötige Anzahl von Berufsarmen- und Waisenpflegern und Kinderpflegerinnen.

Der Stellvertreter des Vorstandes (Ziffer 1) tritt für die Dauer von dessen Verhinderung in seine Rechte und Pflichten ein.

Das Armenamt und das Jugendamt haben unter Aufsicht des Vorsitzenden der Kommission die laufenden Amtsgeschäfte der Armenverwaltung und Jugendfürsorge zu besorgen und insbesondere die Beschlüsse der Kommission vorzubereiten und nach Anordnung des Vorsitzenden zu vollziehen.

§ 14.

Das Armenamt hat insbesondere die Unterstützungsgesuche aufzunehmen, die zu ihrer Prüfung und zur Feststellung der Hilfsbedürftigkeit und des vorläufig und endgültig unterstützungspflichtigen Armenverbandes erforderlichen Erhebungen zu machen, den Ersatz geleisteter Unterstützungen von den dazu Verpflichteten herbeizuführen und die für die Armenpflege erforderlichen Verzeichnisse zu führen.

Das Jugendamt hat die Kommission bei Ausübung der ihr nach § 9 zustehenden Obliegenheiten zu unterstützen, die Pflegestellen für die unter seiner Aufsicht stehenden Minderjährigen auszuwählen und die Mündelverzeichnisse und sonstigen für die Jugendpflege erforderlichen Verzeichnisse zu führen.

§ 15. (neu).

Dem Vorstand des Jugendamtes werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Juli 1914, die Berufsvormundschaft betreffend, alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen, welche unter seiner Aufsicht entweder in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

§ 16 (neu).

Ist für einen der in § 15 bezeichneten Minderjährigen ein Pfleger zu bestellen, so hat

Alte Fassung.

§ 14.

Die Armen- und Waisenpfleger und -Pflegerinnen.

Die Armenpfleger und -Pflegerinnen sind im Ehrenamt tätig.

Sie werden vom Stadtrat ernannt und haben die Aufgabe, bei der Prüfung der Verhältnisse der Hilfsbedürftigen, der Bestimmung und Bemessung der Unterstützung und der Überwachung der Unterstützten mitzuwirken und den Armen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen.

Jede nicht nur vorübergehend hilfsbedürftige Person oder Familie wird vom Armen- und Waisenrat einem Pfleger zugewiesen. Für weibliche Personen, vaterlose Kinder oder Ganzwaisen können Frauen als Pflegerinnen bestellt werden.

Das Nähere über die Tätigkeit der Armenpfleger und -Pflegerinnen bestimmt eine vom Armen- und Waisenamt zu erlassende Dienstweisung.

Zur Unterstützung des Armen- und Waisenrats in seiner Eigenschaft als Gemeindewaisenrat werden vom Stadtrat ehrenamtliche Waisenpfleger und -Pflegerinnen bestellt, die, soweit angängig, zugleich Armenpfleger und -Pflegerinnen sein sollen.

§ 15.

Armen- und Waisenärzte.

Die Armen- und Waisenärzte haben in erster Linie die ihnen vom Armen- und Waisenrat zugewiesenen Kranken zu behandeln und die erforderlichen Gutachten über sie abzugeben.

Sie sollen aber dabei auch auf etwaige Miß- oder Notstände, namentlich hinsicht-

Neue Fassung.

der Vorstand des Jugendamtes, sofern er nicht Vormund des Minderjährigen ist, die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

§ 17 (neu).

Der Kommission bleibt es überlassen, im einzelnen Falle, insbesondere auf Ansuchen des Berufsvormundes beim Vormundschaftsgericht Entlassung des Berufsvormundes als Vormund oder Pfleger oder Beschränkung desselben auf einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes zu beantragen.

§ 18.

Die Armen- und Waisenpfleger und -Pflegerinnen.

Die Armenpfleger und -Pflegerinnen sind im Ehrenamte tätig.

Sie werden vom Stadtrat ernannt und haben die Aufgabe, bei der Prüfung der Verhältnisse der Hilfsbedürftigen, der Bestimmung und Bemessung der Unterstützung und der Überwachung der Unterstützten mitzuwirken und den Armen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen.

Jede nicht nur vorübergehend hilfsbedürftige Person oder Familie wird von der Kommission einem Pfleger oder einer Pflegerin zugewiesen.

Das Nähere über die Tätigkeit der Armenpfleger und -Pflegerinnen bestimmt eine von der Kommission zu erlassende Dienstweisung.

Zur Unterstützung der Kommission in der Jugendfürsorge werden vom Stadtrat ehrenamtliche Waisenpfleger und -Pflegerinnen bestellt, die, soweit angängig, zugleich Armenpfleger und -Pflegerinnen sein sollen.

Bei der Geschäftsverteilung unter denselben ist auf die Religions- und Konfessionszugehörigkeit der zu überwachenden Kinder Rücksicht zu nehmen.

Die Armen- und Waisenpfleger und -Pflegerinnen treten zur gemeinschaftlichen Aussprache bezirksweise in regelmäßigen Sitzungen zusammen. Die Leitung dieser Sitzungen kann in Vertretung des Vorsitzenden der Kommission den nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 Beauftragten je für ihren Bezirk übertragen werden.

§ 19.

Armen- und Waisenärzte.

Die Armen- und Waisenärzte haben in erster Linie die ihnen von der Kommission zugewiesenen Kranken zu behandeln und die erforderlichen Gutachten über sie abzugeben.

Sie sollen aber dabei auch auf etwaige Miß- oder Notstände vom Standpunkt der Volksgesundheitspflege ihr Augen-

Alte Fassung.

lich der Wohnungsverhältnisse, ihr Augenmerk richten und gegebenenfalls dem Armen- und Waisenamt Anzeige erstatten und Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten.

V. Geschäftsordnung.**§ 16.**

Regelmäßige Sitzungen des Armen- und Waisenrats finden alle 14 Tage statt.

Außerordentliche Sitzungen kann der Vorsitzende jederzeit berufen.

§ 17.

Der Armen- und Waisenrat ist beschlußfähig, wenn alle hier anwesenden Mitglieder geladen sind und wenigstens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der nach Maßgabe des Ortsstatuts über die Stellvertretung der Bürgermeister berufene Stellvertreter.

§ 18.

Soweit der Vorsitzende sich nicht selbst die Berichterstattung vorbehält, werden die zu beratenden Gegenstände den unter § 2 Ziffer 8 bezeichneten Mitgliedern zur Berichterstattung zugewiesen.

Insbesondere sollen jedem dieser Mitglieder eine Anzahl Unterstützungsfälle zugewiesen werden, über welche sie sich erforderlichenfalls mit den betreffenden Pflegern beziehungsweise Pflegerinnen ins Benehmen zu setzen haben.

§ 19.

Wie § 22 der neuen Fassung.

Vergleiche zum neuen § 23 den § 6 Punkt 1 und 2 und § 8 der alten Fassung.

Neue Fassung.

merk richten und gegebenenfalls der Kommission Anzeige erstatten und Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten.

VI. Geschäftsordnung.**§ 20.**

Regelmäßige Sitzungen der Kommission finden in Zwischenräumen von vierzehn Tagen statt.

Außerordentliche Sitzungen kann der Vorsitzende jederzeit berufen.

§ 21.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle hier anwesenden Mitglieder geladen und wenigstens ein Drittel der Mitglieder erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der nach Maßgabe des Ortsstatuts über die Stellvertretung der Bürgermeister berufene Stellvertreter.

Vergleiche zum alten § 18 den § 11 der neuen Fassung.

§ 22.

Mit der Protokollführung ist einer der Sekretäre zu betrauen. Auf Anordnung des Vorsitzenden haben auch die übrigen Sekretäre behufs Auskunftserteilung den Sitzungen anzuwohnen.

VII. Voranschlag. Rechenschaftsbericht.**§ 23.**

Der Kommission liegt ob:
den Voranschlag für die Armenpflege und die Jugendfürsorge zu entwerfen;
dem Stadtrat periodische Verwaltungsberichte vorzulegen.

§ 24 (neu).

Nach § 137 Absatz 1 der Städteordnung wird der Kommission die Befugnis eingeräumt, im Umfang

Alte Fassung.

Neue Fassung.

ihres Geschäftskreises Einnahme- und Ausgabe-, sowie Abgangsanweisungen zu erteilen.

VIII. Übergangsbestimmungen (neu).

§ 25.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. Mai 1915 in Kraft. Mit diesem Tage werden das bisherige Ortsstatut, das Armenwesen und den Gemeindewaisenrat betreffend, vom 12. Juli 1906 und das Ortsstatut über die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung vom 19. Januar 1907 aufgehoben.

Die auf Grund des letzteren bestehenden Vormundschaften gehen mit diesem Tag, soweit die Voraussetzungen des § 15 dieses Statuts gegeben sind, auf den Vorstand des Jugendamtes als Berufsvormund über.

Auf andere als die unter Absatz 2 fallenden Minderjährigen, für welche bei Inkrafttreten dieses Ortsstatuts ein Vormund bereits bestellt ist, finden die Vorschriften des § 15 erst mit Beendigung dieser Vormundschaft Anwendung.

§ 20.

Im übrigen wird der Geschäftsgang beim Armen- und Waisenrat und seinen Organen durch von diesem mit Zustimmung des Stadtrats zu erlassende Dienstweisungen bestimmt.

Vergleiche zum alten § 20 den neuen § 11 und § 18 Absatz 4.

Begründung.

I.

Das geltende Ortsstatut über das Armenwesen und den Gemeindewaisenrat ist am 1. Januar 1907 in Wirksamkeit getreten. Es ging aus dem Ortsstatut über die Verwaltung des Armenwesens von 1875 hervor, nachdem dessen Abänderung unter anderem durch die Vermehrung der Aufgaben nötig geworden war, welche den Gemeinden auf dem Gebiet der Jugendfürsorge durch die vom Bürgerlichen Gesetzbuch geschaffene Einrichtung des Gemeindewaisenrats erwuchsen. Auch die jetzt vorgeschlagene Änderung des Ortsstatuts wird in der Hauptsache durch das Bedürfnis nach einem weiteren Ausbau des Systems der städtischen Jugendfürsorge geboten.

Es ist eine unverkennbare Tatsache, daß die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse einen weitverbreiteten Erziehungsnotstand zur Folge gehabt hat. Immer mehr greift die Erkenntnis Platz, daß dieser Notstand gerade vom Standpunkt der städtischen Armenpflege aus die größte Aufmerksamkeit verdient, „da erfahrungsgemäß die Ursache der Armut sehr häufig in vernachlässigter Erziehung und im jugendlichen Alter eingetretener sittlicher Verderbnis zu finden ist“, wie schon die Begründung der Vorlage vom 12. August 1906, betreffend die Abänderung des damaligen Ortsstatuts über das Armenwesen, ausführt. Von diesem Gesichtspunkt aus hat man im letzten Jahrzehnt den armenrechtlich hilfsbedürftigen Kindern und der Überwachung der Ziehfinder, namentlich aber den unehelichen Kindern, eine immer erhöhte Beachtung gewidmet. Auch die hiesige Stadt stand hierin nicht zurück.

Sie erließ mit Wirkung vom 1. Januar 1907 auf Grund des badischen Gesetzes vom 16. August 1900, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armen-

verwaltung betreffend, ein Ortsstatut, das die Generalvormundschaft einführt. Es wurde hierdurch dem Vorsitzenden des Armen- und Waisenrats die Vormundschaft über gewisse Kategorien von Minderjährigen übertragen, allerdings nur unter Beschränkung auf „Armenmündel“, d. h. solche, die im Weg der öffentlichen Armenpflege in Anstalts- oder Familienfürsorge untergebracht waren.

Die Stadt führte ferner im Jahre 1911 die sogenannte Sammelvormundschaft ein, indem sie dem Vormundschaftsgericht Karlsruhe einen städtischen Beamten zur Übernahme einer größeren Anzahl von Einzelvormundschaften zur Verfügung stellte. Der Sammelvormund war zunächst auf die Annahme einzelner Vormundschaften von Fall zu Fall zum Zweck der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder beschränkt, konnte aber im Laufe der beiden letzten Jahre dazu übergehen, in der Mehrzahl der Fälle einzugreifen, in denen uneheliche Kinder hier geboren und erzogen werden, und damit eine Neuordnung der städtischen Vormundschaftshandhabung vorbereiten.

Endlich hat der Armen- und Waisenrat seit 1910 noch in erheblicherem Maße als vorher an der Überwachung der sogenannten Ziehkinder teilgenommen. Diese liegt nach dem Polizeistrafgesetzbuch und einer bezirkspolizeilichen Vorschrift vom 7. Juli 1897, die Überwachung der von Privatpersonen gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder betreffend, in erster Linie dem Großherzoglichen Bezirksamt ob, wurde aber von diesem auf Grund einer Vereinbarung vom Frühjahr 1913 dem Armen- und Waisenrat in seiner Eigenschaft als Gemeindewaisenrat übertragen und wird unmittelbar durch besoldete Kinderpflegerinnen des Badischen Frauenvereins und der Stadtverwaltung ausgeübt.

Einen wirklichen Abschluß dieses Entwicklungsabschnitts ermöglicht nun das badische Gesetz vom 8. Juli 1914, die Berufsvormundschaft betreffend. Dasselbe läßt zu, die Überwachung der Pflegeeltern und Pflegekinder im Rahmen des § 98 a des Polizeistrafgesetzbuches einem von der Gemeinde zu stellenden Beamten zu übertragen und diesen Beamten im Umfang des Artikels 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (hierzu siehe Bemerkung zu § 15 unten) zum Berufsvormund über die von ihm überwachten Kinder zu ernennen. Der Schwerpunkt des neuen Gesetzes liegt darin, daß die Beamtenvormundschaft sich nicht mehr auf Armenmündel beschränkt, sondern insbesondere auf alle unehelichen Kinder erstreckt, gleichviel, ob sie in fremder oder mütterlicher Pflege erzogen werden. Ferner ist der Berufsvormund kraft Gesetzes zur Vertretung des Mündels berufen, bedarf also keiner Bestellung durch das Vormundschaftsgericht mehr und kann daher sofort nach der Geburt des Kindes alle ihm zu dessen Gunsten nötig erscheinenden Maßnahmen treffen, was einen erheblichen Vorsprung an Zeit gegenüber dem bisherigen Verfahren bedeutet.

Das besprochene Gesetz verdankt seine Entstehung einer Anregung des Badischen Landesausschusses für Säuglingsfürsorge. Die badischen Städte wurden über den Entwurf des Gesetzes gehört und haben seine Einführung begrüßt. Seine alsbaldige praktische Anwendung in den größeren Städten des Landes liegt daher sehr nahe, umso mehr, als das Gesetz einem neuerdings gleichzeitig an zahlreichen Orten hervorgetretenen Bedürfnis nach möglichster Zentralisation der Jugendfürsorge entgegenkommt. Die Überwachung des Mündels durch den Vormund und den Gemeindewaisenrat, sowie die polizeiliche Überwachung des Ziehkindes decken sich selbstverständlich in vielen Punkten. Schon diese Erwägung läßt naturgemäß die Vereinigung des gesamten Überwachungswesens, wie es nun auch geartet sein mag, bei einer Stelle erwünscht erscheinen. Die Überwachung wird dadurch nicht nur intensiver; dieses System führt auch zu einer erheblichen Zeit- und Kräfteersparnis für die mit ihr besetzten Organe und ihre freiwilligen Hilfskräfte, die nach wie vor ein gänzlich unentbehrlicher Faktor der Jugendfürsorge bleiben werden.

So gibt das Bedürfnis nach Einführung der Berufsvormundschaft auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1914 den hauptsächlichsten Anstoß zu einer Änderung des bestehenden Ortsstatuts. Die aus dem Vorgetragenen sich ergebenden neuen Bestimmungen finden sich vorwiegend in den §§ 8, 15 bis 17 und 25 der neuen Fassung des Ortsstatuts, sowie in der angeschlossenen ortspolizeilichen Vorschrift, betreffend die Überwachung des Pflegekinderwesens in Karlsruhe, welche auf Antrag und mit Zustimmung des Stadtrats vom Bezirksamt erlassen wurde.

II.

Die Aufgaben der reinen Jugendfürsorge stehen mit denen der Armenpflege im engeren Sinn nur in einem losen Zusammenhang. Es besteht sogar eine gewisse Gefahr darin, sie allzu eng miteinander zu verbinden, da die Jugendfürsorge bei einer allzu nahen Berührung mit der Armenpflege unter Umständen durch die Zurückhaltung beeinflusst wird, die naturgemäß gegenüber den Organen der Armenfürsorge in der Regel geübt zu werden pflegt. Zur klaren Auseinanderhaltung der beiderseitigen Aufgaben empfiehlt sich daher jedenfalls eine Änderung der Bezeichnung der Kommission von „Armen- und Waisenrat“ in

„Kommission für Armenwesen und Jugendfürsorge“. Damit wird zugleich von der Bezeichnung wörtlicher Gebrauch gemacht, welche der § 28 der Städteordnung für die Armenkommission vorsieht.

Andererseits aber haben Armen- und Jugendfürsorge in der Praxis doch wiederum zu viele Berührungspunkte, als daß eine Verteilung der Fürsorgetätigkeit auf zwei getrennte Kommissionen ratsam erscheinen könnte. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Jugendfürsorge naturgemäß vorwiegend für Kinder unbemittelter Volkskreise einzutreten hat und daher vielfach neben ihr Armenfürsorge Platz greifen muß. Schon deswegen werden mindestens die Außenorgane, welche der Stadtverwaltung zur Erfüllung ihrer Pflichten auf beiden Gebieten zur Verfügung stehen (ehrenamtliche und Berufs-Armen- und Waisenspflieger- und -Pflegerinnen, Kinderpflegerinnen, Armen- und Waisenärzte usw.) ein und dieselben sein müssen.

Wohl aber wird bei dem immer wachsenden Umfang der Arbeit, welche die Kommission zu bewältigen hat, nichts im Wege stehen, im inneren Dienst ihre Beschlüsse durch zwei nach Materien getrennte Amtsstellen, ein „Armenamt“ und ein „Jugendamt“ vorzubereiten und vollziehen zu lassen und diese Geschäftsstellen je einem besonderen Vorstand zu unterstellen. Damit ergibt sich zugleich von selbst, daß man die polizeiliche Überwachung der Pflegestellen und die Berufsvormundschaft dem Vorstand des Jugendamtes zuweist, da die beiden genannten Funktionen nach dem Gesetze auf einen bestimmten Beamten zu übertragen sind. Selbstverständlich werden Armen- und Jugendamt immer Fühlung mit einander haben müssen.

Die Tätigkeit der Kommission als Mittelpunkt der gesamten Kinderfürsorge geht natürlich nur soweit, als die letztere außerhalb des Rahmens der Schule liegt. Denn ihr Ziel ist Schutz- und Erziehungsfürsorge, um der Verwahrlosung vorzubeugen (vergleiche auch § 8 Ziffer 1 der neuen Fassung). Ferner findet die Tätigkeit der Kommission ihre Grenze da, wo die Zuständigkeit staatlicher Behörden gegeben ist.

Diese Erwägungen waren bestimmend für die Fassung der neuen §§ 1, 2 Ziffer 1 und 4, 12 Ziffer 1 und 2, 13 bis 15, sowie insbesondere für die getrennte Aufzählung der Geschäfte der Armen- und Jugendabteilung in den §§ 3 und 4, sowie 8 und 9.

III.

Die übrigen Änderungen sind nur geringfügiger, teils betriebstechnischer, teils rein sprachlicher Natur; teils sind sie auch durch unwichtigere Neuerungen der Gesetzgebung geboten. Es wird der Kürze halber auf den obenstehenden Wortlaut des Ortsstatuts in der vom Stadtrat gutgeheißenen neuen Fassung verwiesen. Soweit der Grund der Änderungen nicht ohne weiteres aus dem bereits Ausgeführten oder aus der Gegenüberstellung der neuen mit der früheren Fassung ersichtlich ist, folgt im nachstehenden eine Erläuterung:

Zu § 2 Ziffer 2 und 3. Der § 27 Absatz 2 der Städteordnung sieht vor, daß der Kommission für Armenwesen Frauen als Mitglieder angehören müssen. Die Anzahl derselben setzt er auf höchstens ein Viertel fest. Eine Novelle vom 17. Juli 1914 zum Rechtspolizeigesetz läßt ferner die Ernennung von Frauen als Gemeindevorsteher zu und empfiehlt ihre Bestellung zu Waisenspfliegerinnen, insbesondere zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden und der weiblichen Mündel. Der § 27 Absatz 2 der Städteordnung tut weiter der Zugehörigkeit von Stadtratsmitgliedern und Stadtverordneten zu den Kommissionen besondere Erwähnung.

Diese Umstände führten zur Annahme einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern der Kommission unter Festsetzung der Höchstzahl der Frauen und Mindestzahl der Bürgerausschußmitglieder, welche ihr anzugehören haben. Nach der neuen Fassung besteht sie aus insgesamt 27 Mitgliedern.

Zu § 4 Ziffer 5 und 6. Er handelt sich um Aufgaben, welche durch die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 und das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911, sowie durch das Gesetz vom 25. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend und die Verordnung hierzu vom 30. Juni 1910 der Gemeindebehörde neu zugewiesen sind und in das Arbeitsgebiet der Kommission gehören.

Zu § 10. Es soll durch diese Bestimmung vermieden werden, daß bei jeder Änderung der Befugnisse der Kommission eine förmliche Abänderung des Statuts nötig wird.

Zu § 11. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sollen der Kommission tunlichst große Beweglichkeit und bei der ständigen Zunahme ihrer Arbeit die Möglichkeit entsprechender Geschäftsverteilung nach persönlicher Reigung und Vereignenschaft ihrer Mitglieder, nach Arbeitsgebieten und nach örtlichen Bezirken sichern. Vergleiche übrigens hierzu noch den neuen § 18 letzter Absatz.

Zu § 13. Der Vorstand des Jugendamtes hat, wie bereits ausgeführt, vormundschaftliche und auf polizeiliche Überwachung gerichtete Funktionen wahrzunehmen. Wenn diese im Fall seiner Verhinderung ein mangelhaft legitimer Vertreter ausübt, besteht leicht Gefahr der Ungültigkeit der von diesem vorgenommenen Rechts-handlungen. Es empfiehlt sich deshalb Klarstellung seiner Bestellung und Vertretungsmacht im Ortsstatut. Zugleich ist es sachdienlich, auch für den Vorstand des Armenamtes eine ständige Vertretung zu schaffen.

Der Absatz 4 des alten § 13 wurde, als in die Dienstweisung gehörig, hier größtenteils gestrichen.

Zu § 15. Derselbe wiederholt tunlichst genau den Wortlaut des § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1914, die Berufsvormundschaft betreffend, welcher seinerseits wiederum sich möglichst dem Wortlaut des Artikel 136 Ziffer 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch anpaßt. Das Recht zur Aufsicht entnimmt der bestellte Gemeindebeamte dem § 98 a des Polizeistrafgesetzbuches in Verbindung mit der am Schluß abgedruckten ortspolizeilichen Vorschrift, betreffend die Überwachung des Pflugefinderwesens in Karlsruhe.

Zu § 16. Ein Pfleger übt stets nur Teile der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt aus und tritt gewöhnlich dann ein, wenn der Gewalthaber oder Vormund an Ausübung seiner Rechte verhindert ist. Der Fall, daß der Berufsvormund als Pfleger in Betracht kommt, wird, selten sein. Immerhin ist es der Vollständigkeit halber geraten, diese Möglichkeit vorzusehen.

Zu § 17. Die Überwachung nach der oben zu § 15 genannten ortspolizeilichen Vorschrift dauert bis zur Schulentlassung, die Berufsvormundschaft nach § 6 des Gesetzes sogar bis zur Volljährigkeit des Mündels. Nach § 7 ebenda hat jedoch das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Gemeinde den Berufsvormund zu entlassen. Auch sieht das Gesetz die Möglichkeit der Beschränkung auf einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers vor.

Beibehaltung der Berufsvormundschaft bis zur Volljährigkeit wird in Karlsruhe nur in einem Teil der Fälle die Regel bilden, in denen bisher Generalvormundschaft einzutreten pflegte. Im übrigen wird ein entsprechendes Zusammenwirken mit den Organen privater Betätigung auf dem Gebiet der Jugendfürsorge ganze oder teilweise Abgabe der Vormundschaften von Fall zu Fall erlauben oder wünschenswert machen, wenn die Unterhaltsfrage geregelt ist und die Kindeseltern, beziehungsweise Pflegestelle, die nötige Garantie für die Sicherstellung der Sorge für die Person der Mündel bieten, sowie wenn sich geeignete Einzelmündler finden. Nur so wird sich ein allzu starkes Anwachsen der Anzahl der Berufsvormundschaften verhüten lassen.

Zu § 18 Absatz 6. Der § 5 des Gesetzes über die Berufsvormundschaften bestimmt, daß dem Berufsvormund zu seiner Unterstützung Hilfspersonen, insbesondere Frauen beigegeben werden können und daß bei der Auswahl dieser Hilfspersonen und derjenigen Personen, welchen die unmittelbare Leitung der Erziehung anvertraut ist, auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen ist. Wenn es sich auch vorliegend nicht unmittelbar um die Unterstützung des Berufsvormundes, sondern der Kommission für Jugendfürsorge überhaupt handelt, wurde gleichwohl im Interesse der Einheitlichkeit und schon bisher bestehender Übung eine analoge Bestimmung aufgenommen.

Zu § 25 Schlußsatz. Diese Bestimmung soll eine allmähliche Überleitung des städtischen Vormundschaftswesens in die neuen Verhältnisse ermöglichen.

Dr. Horstmann.

Ortspolizeiliche Vorschrift.

Die Überwachung des Pflegekinderwesens in Karlsruhe betreffend.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1914, die Berufsvormundschaft betreffend, wird für die Stadt Karlsruhe unter Zustimmung des Stadtrats folgende mit Erlaß Großherzoglichen Landeskommissärs vom 19. März 1915 Nr. 1488 für vollziehbar erklärte

Ortspolizeiliche Vorschrift

erlassen:

§ 1.

Die Verpflegung unehelicher sowie die entgeltliche Verpflegung anderer Kinder unterstehen bis zur Schulentlassung der Überwachung nach Maßgabe dieser Vorschrift. Die Überwachung ist dem Vorstand des städtischen Jugendamtes übertragen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Verpflegung ehelicher Kinder, welche bei ihren Großeltern, Geschwistern oder deren Ehegatten, Geschwistern der Eltern oder deren Ehegatten untergebracht sind, sowie solcher ehelicher Kinder mit auswärtigem Wohnsitz, welche zum Zwecke des Besuchs einer hiesigen Schule in fremde Kost und Pflege gegeben sind.

§ 2.

Wer eines der in § 1 genannten Kinder in Pflege nehmen will, hat hierzu vor der Annahme die Genehmigung einzuholen.

Diese wird durch den Vorstand des Jugendamtes in der Weise erteilt, daß er dem Verpfleger einen Erlaubnischein aushändigt.

Die Genehmigung wird nur auf Widerruf und nur solchen Personen erteilt, die nach ihren persönlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere auch nach ihren sittlichen Eigenschaften und nach Beschaffenheit ihrer Wohnung zur Übernahme der Pflege ohne Gefährdung des Kindes geeignet sind.

Zur Übernahme von gleichzeitig mehr als zwei Pflegekindern soll nur in Ausnahmefällen Genehmigung erteilt werden.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn eine wesentliche Voraussetzung der Erlaubnis wegfällt, wenn die Pflichten gegen das Pflegekind vernachlässigt werden und wenn den Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht Folge geleistet oder die von diesen verlangte Auskunft verweigert wird.

§ 3.

Nicht genehmigungs-, sondern nur anzeigepflichtig ist die Inpflegenahme von

1. unehelichen Kindern bei deren Müttern, Großeltern, Geschwistern oder deren Ehegatten, Geschwistern der Eltern oder deren Ehegatten, bei ihrem Stiefvater oder Vormund,
2. ehelichen bei ihrem Stiefvater oder Vormund entgeltlich aufgenommenen Kindern.

Auch in diesen Fällen kann das Jugendamt den Verpflegern die weitere Verpflegung untersagen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 2 Absatz 5 die Genehmigung zurückgenommen werden kann.

Allgemein anzeigepflichtig ist ferner Wohnungswechsel des Verpflegers und Aufgabe des Pflegeverhältnisses oder Tod des Pflegekindes. Geht das Kind in eine andere Pflege über, so ist der Name und die Wohnung des neuen Verpflegers anzugeben und der etwa erteilt gewesene Erlaubnischein zurückzugeben.

§ 4.

Die Anmeldungen zum Zweck der Einholung der Genehmigung des § 2 und die Anzeigen des § 3 haben durch den Verpfleger beim Jugendamt zu erfolgen. Hierbei sind alle über die Person der Pflegekinder und den Anlaß der Anmeldung vorhandenen Nachweise vorzulegen.

Wohnungswechsel oder Tod des Pflegekindes sind innerhalb drei Tagen seit Eintritt dieser Ereignisse, Aufgabe des Pflegeverhältnisses ist vor Abgabe des Pflegekindes anzumelden.

Im Fall des § 3 Ziffer 2 kann das Jugendamt auf Ansuchen des Stiefvaters oder Vormundes von der Anzeigepflicht vorübergehende oder dauernde Befreiung gewähren.

Mütter, welche ihre unehelichen Kinder von der Geburt ab in eigener Pflege behalten, haben erst als ihrer Anzeigepflicht dadurch zu genügen, daß sie die erforderlichen Angaben den vom Jugendamt beauftragten städtischen Kinderpflegerinnen machen.

§ 5.

Die Verpfleger sind verpflichtet, ein neu aufgenommenes Kind innerhalb 14 Tagen nach dem Empfang des Erlaubnisscheines in der vom Jugendamt bezeichneten ärztlichen Beratungsstelle zur Untersuchung vorzustellen. Sie haben sodann diese Vorstellung regelmäßig, und zwar — soweit der Arzt der Beratungsstelle im einzelnen Falle keine andere Anordnung trifft — von Kindern unter einem Jahre in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September halbmonatlich, in der übrigen Zeit des Jahres jeden Monat einmal,

von Kindern zwischen dem vollendeten 1. und 2. Lebensjahr jeden 3. Monat zu wiederholen.

Die Vorstellung hat an trockenen, nicht stürmischen oder rauhen Tagen zu geschehen. Kann das Kind aus irgend einem triftigen Grund nicht vorgestellt werden, so hat dies die Pflegemutter unter Angabe des Hinderungsgrundes innerhalb der oben bestimmten Zeit der ärztlichen Beratungsstelle mitzuteilen.

Kränkt ein Kind, so ist ohne Verzug ärztliche Hilfe anzurufen.

Alle Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Mütter unehelicher Kinder, welche diese in eigener Pflege haben, mit der Maßgabe, daß der erste Besuch der ärztlichen Beratungsstelle binnen 4 Wochen nach der Geburt des Kindes stattzufinden hat.

Das Jugendamt kann aus triftigen Gründen gänzliche oder vorübergehende Befreiung vom Besuch der Beratungsstelle gewähren und stellt hierüber schriftlichen Ausweis aus.

§ 6.

Zur Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über die Pflegestellen stehen dem Jugendamt die von der Stadtgemeinde im Zusammenwirken mit den Organen der Säuglings- und Jugendfürsorge bestellten Kinderpflegerinnen und ehrenamtlich tätigen Hilfskräfte zur Verfügung.

Der Verpfleger ist verpflichtet, den mit Ausweis versehenen Aufsichtspersonen jederzeit den Zutritt zur Wohnung und die Besichtigung des Pflegekindes zu gestatten, sowie die erforderlichen Auskünfte zu geben und etwaige ärztliche Anordnungen sorgfältigst zu beobachten.

§ 7.

Wenn der Vorstand des Jugendamtes die Genehmigung, Pflegekinder anzunehmen, versagt, an Bedingungen knüpft oder zurückzieht, so steht es den Beteiligten frei, hierüber die Entscheidung des Großherzoglichen Bezirksamtes herbeizuführen.

§ 8.

Das Jugendamt hat über sämtliche auf Grund dieser ortspolizeilichen Vorschrift von ihm überwachten Kinder alphabetisch geordnete Kartenregistratur nach angeschlossenem Formular zu führen.

§ 9.

Auf bestehende Pflegefälle finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß diese zwar einer nachträglichen Genehmigung nicht bedürfen, jedoch anzeigepflichtig sind.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 2, 3, 4, 5 und 6 dieser Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 50 M oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Karlsruhe, den 24. März 1915.

Großherzogliches Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Bürgerausschusszustimmung am 20. 4. 1915. № 12.

Staatsgenehmigung mit ^{Stappe} Erlass Grossh. ^{Landratsamt}
vom 26. April 1915 No. 44 83.

Karlsruhe, den 1. April 1915.

Den Voranschlag für 1915 betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß unter Aussetzung der in sonstigen Jahren üblichen Zuführung von Wirtschaftsmitteln zum Anlehensfonds zwecks außerordentlicher Schuldentilgung der Voranschlag für das Jahr 1915 nach dem vorliegenden Entwurf des Stadtrats festgesetzt und demgemäß folgende Umlagen und Auflagen erhoben werden:

1. von den umlagepflichtigen Steuerwerten und Steuerfähen, denen die Vergünstigungen der Gesetze über die Einverleibung von Beiertheim und Grünwinkel nicht zukommen:
 - 37 $\%$ von 100 M Steuerwert des Liegenschaftsvermögens und des Betriebsvermögens,
 - 16 $\%$ von 100 M Steuerwert des Kapitalvermögens,
 - 59,2 $\%$ der staatlichen Einkommensteuerfähige;
2. von den Steuerwerten und Steuerfähen, denen die Vergünstigungen des Gesetzes über die Einverleibung von Grünwinkel zugute kommen:
 - 20 $\%$ von 100 M Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens,
 - 10 $\%$ von 100 M Steuerwert des Kapitalvermögens,
 - 32 $\%$ der staatlichen Einkommensteuerfähige;
3. von den auflagepflichtigen Bürgermugungswerten der Stadtteile Darlanden und Rintheim eine Auflage
 - a. von den 500 Losen der I. Klasse der Bürgergenußberechtigten in Darlanden je 5 M 03 $\%$ für ein Los,
 - b. von den 96 Losen der I. Klasse der Bürgergenußberechtigten in Rintheim je 13 M 06 $\%$ für ein Los.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Weiler.

Begründung.

Die Aufstellung des Voranschlags 1915 ist außerordentlich erschwert durch die Einwirkungen des nun schon acht Monate andauernden Kriegszustandes, dessen Ende sich noch immer nicht vorhersehen läßt.

I.

Selbstverständlich wurde schon der Abschluß des Jahres 1914 dadurch ungünstig beeinflusst, daß hauptsächlich infolge des Krieges einerseits eine Reihe von Einnahmen hinter den normalen Betrag zurückgingen oder ganz fortfielen, während umgekehrt eine Reihe von Ausgaben sich steigerten und andere neu hinzutraten, die nicht vorgesehen waren. Immerhin können in den Voranschlag für 1915 Deckungsmittel aus dem Vorjahre in Höhe von 820 209 M eingestellt werden. Gegen den Betrag des Vorjahres mit 1 028 964 M hat sich

aber dieser Einnahmeposten um 208 755 *M* vermindert. Bei der Straßenbahn allein ging der Überschuß über den Voranschlag von 262 000 *M* im Jahre 1913 auf 138 000 *M* im Jahre 1914, also um 124 000 *M* zurück. Beim Elektrizitätswerk blieb 1914 der Überschuß um 63 706 *M* hinter dem Voranschlag zurück, während er 1913 den Voranschlagsjah um 25 000 *M* überholt hatte (Differenz 88 706 *M*); das Krankenhaus brauchte 1913 von seinem Zuschuß 95 000 *M* weniger, 1914 dagegen 7 000 *M* mehr als im Voranschlag vorgesehen war u. s. w.

Der Krieg verursachte an unvorhergesehenen Ausgaben vor allem die Leistungen der Stadt als Lieferungsverband für die Unterstützung der Kriegerfamilien. Diese Ausgaben wurden indessen nach Beschluß des Bürgerausschusses vom 25. März d. J. aus Anlehensmitteln bestritten. Eine weitere empfindliche Belastung des städtischen Haushalts bewirkt die Fortzahlung der Gehälter und Löhne der zum Heeresdienst einberufenen Beamten und Arbeiter neben den Gehältern und Löhnen des zum Ersatz eingestellten Personals. Auch diese Ausgaben, die monatlich über 100 000 *M* ausmachen, auf Anlehensmittel zu verweisen, wie es in einzelnen anderen Städten geschieht, konnte sich der Stadtrat angesichts des hohen Zinsfußes und der ohnehin starken Inanspruchnahme von Anlehensmitteln nicht entschließen.

Endlich entstanden eine Reihe von sachlichen Kriegsausgaben für Beschaffung von Quartier, von Liebesgaben für die durchziehenden und im Feld stehenden Truppen, für notleidende Gebietsteile des Reichs, für Straßenbahnfahrten der Soldaten und des Lazarettpersonals, verschiedene Wohlfahrtseinrichtungen und dergleichen. Im Vorjahr wurden für diese Zwecke unter § 35 c 4 im ganzen 69 071 *M* aus Wirtschaftsmitteln ausgegeben. Diese Kriegsausgaben haben gleichfalls zur Verminderung des Wirtschaftsüberschusses beigetragen. Auch im laufenden Jahre sind schon solche Ausgaben erwachsen und es werden selbstverständlich weitere hinzukommen. Der Stadtrat behält sich vor, wegen der Verwendung und der endgültigen Verrechnung der Mittel hiefür besondern Antrag zu stellen. Im Voranschlag sind diese Ausgaben auch dieses Jahr nicht vorgesehen.

All die erwähnten Kriegsausgaben belasteten die Wirtschaft des Jahres 1914. Soweit sie nach den bereits gefaßten oder noch zu fassenden Beschlüssen aus Anlehens- oder Grundstocksmitteln im Jahre 1915 wieder ersetzt werden, sind die entsprechenden Ersatzbeträge in den Voranschlag 1915 unter Abteilung I als Einnahmerückstände aufgenommen. Das gleiche gilt auch von einer Reihe von sonstigen Ausgaben des Jahres 1914, von denen wiederum ein Teil auf die kriegerischen Ereignisse zurückzuführen sind, so die an Quartiergeber ausbezahlten Quartiervergütungen, für die die Heeresverwaltung noch keinen Ersatz geleistet hat, ferner die noch ausstehenden Servisbeträge für die 1914 gestellten Massenquartiere in städtischen Gebäuden, die Ausgaben des Jahres 1914 für Anschaffung von Lebensmitteln, die erst 1915 wieder verkauft werden, ferner Ausgaben für Anschaffung von Baustoffen auf Vorrat, die erst 1915 verwendet werden, sowie einige Ausgaben, die endgültig aus Anlehensmitteln zu bestreiten, für die aber solche Kredite noch nicht bewilligt sind. Diese Ausgaben sind, soweit die Wirtschaft im Jahre 1915 für sie Ersatz erhalten soll, im Vorbericht der Stadthauptkasse unter IB einzeln aufgeführt. Sie erreichen die ungewöhnlich hohe Summe von 1 077 330 *M*. Es ist selbstverständlich, daß dieser hohe Betrag aus dem Betriebsfonds von 130 000 *M* und aus den Wirtschaftsüberschüssen nicht aufgebracht werden konnte. Er mußte daher zum Teil aus Grundstocksmitteln geschöpft werden. Dies hatte am Schlusse des Jahres 1914 ein Guthaben des Grundstocks an die Wirtschaft von 326 631 *M* 01 *S* zur Folge (siehe Vorbericht IC Seite 117), das die Wirtschaft des Jahres 1915 an den Grundstock abzuführen hat (siehe Voranschlag Seite 146). Durch diese Summe und die der Ausgaberrückstände von 49 517 *M* werden die Einnahmen aus dem Vorjahre mit 1 196 357 *M* bis auf den oben erwähnten Betrag von 820 209 *M* aufgezehrt (siehe Vorbericht ID Seite 118).

II.

Die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1915 ist dadurch besonders erschwert, daß eine Reihe sonst ganz oder annähernd feststehender Zahlen unsicher geworden sind. Die Wirtschaft der Gemeinde ist eben in hohem Maße von dem Gang der großen geschichtlichen Ereignisse und ihrem Einfluß auf die gesamte Volks- und Finanzwirtschaft abhängig. Wollte man den Voranschlag des Kriegsjahres streng nach den in normalen Zeiten üblichen Grundsätzen einer vorsichtigen, jedes Defizit ängstlich vermeidenden Finanzwirtschaft einrichten, so müßte er notwendig zu einer beträchtlichen Umlagesteigerung führen. Der Stadtrat war aber der Meinung, daß gleich wie das Reich und der badische Staat bisher an dem Grundsatz festgehalten haben, während des Kriegs weder die bestehenden Steuern zu erhöhen noch neue Steuern einzuführen, auch die Stadtgemeinde in diesem Jahre eine Umlagesteigerung, wenn irgend möglich, vermeiden müsse, auch wenn dazu außerordentliche

Maßnahmen ergriffen werden müßten, die sich durch die außerordentlichen Zeitumstände rechtfertigen ließen.

Eine solche außerordentliche Maßnahme hat der Bürgerausschuß bereits gutgeheißen, nämlich die Erhöhung der Gas- und Strompreise für die Zeit vom 1. Mai 1915 bis dahin 1916. Auch die Übernahme der Ausgaben für die Unterstützung der Kriegerfamilien auf Anlehensmittel kann als außerordentliche Maßnahme dieser Art bezeichnet werden. Leider genügen aber diese Mittel bei weitem noch nicht zur Herstellung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben bei dem bisherigen Umlagefuß von 37 $\%$. Die nachher noch im einzelnen kurz zu erläuternde Steigerung der Ausgaben, denen eine entsprechende Erhöhung der Einnahmen nicht gegenübersteht, würde dabei trotz aller Sparsamkeit und Zurückhaltung in der Bemessung der einzelnen Posten immer noch einen ungedeckten Aufwand von 526 843 M ergeben, zu dessen Aufbringung eine Umlage von 42 bis 43 $\%$ erforderlich wäre. Nun darf angenommen werden, daß dieses Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben im wesentlichen auf Ursachen beruht, die nach Eintritt eines glücklichen Friedens wieder verschwinden. Es erscheint darum angängig, zur Beseitigung des Defizits eine Maßnahme zu ergreifen, die gleichfalls wohl vorübergehend, nicht aber dauernd zulässig erscheint. Als solche kommt die Aussetzung der verstärkten Schuldentilgung und der Grundstockergänzung in Betracht, die in der Form der Zuführung von Wirtschaftsmitteln an den Anlehensfonds üblich ist. Hierfür wären laut Vorbericht II B Seite 118: 38 368 M + 427 376 M + 12 031 M , sowie die $3\frac{3}{4}\%$ prozentige Verzinsung des Amortisationsfonds mit 117 597 M , zusammen also 595 372 M erforderlich, wozu noch 20 000 M für das Denkmal des Großherzogs Friedrich I. kämen.

Der Stadtrat ist nun der Meinung, daß in diesem schweren Kriegsjahre unbedenklich von der außerordentlichen Schuldentilgung und Grundstockergänzung abgesehen werden kann. Die regelmäßige Tilgung der städtischen Anlehen, für die 1 230 353 M aufzubringen sind, wird dadurch natürlich in keiner Weise berührt. Die Fristen für die regelmäßige Tilgung, wie die für die außerordentliche verstärkte Amortisation sind so kurz bemessen, daß irgend eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Stadt durch die Aussetzung der verstärkten Tilgung in einem Kriegsjahre nicht zu befürchten ist, ganz abgesehen davon, daß keineswegs alle Städte auch in normalen Zeiten überhaupt eine derartig verstärkte Tilgung, wie sie hier seit einigen Jahren üblich ist, durchführen. Aus diesem Grunde sind daher auf Seite 146 unten unter Ziffer 2 bis 4 keine Ausgabebeträge eingelegt.

III.

Der nach diesen Grundsätzen aufgestellte Voranschlag ergibt trotzdem noch eine Steigerung des ungedeckten Aufwands von 5 105 946 M des Vorjahres auf 5 167 785 M im Jahre 1915, somit um 61 839 M . Dieser Mehrbedarf wird durch die Steigerung der Vermögenssteuerwerte gedeckt.

Es sind nämlich die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens um 13,5 Millionen Mark, die des Betriebsvermögens um 9 Millionen Mark und die des Kapitalvermögens um 11 Millionen Mark gestiegen. Dagegen ist der Kapitalwert der umlagepflichtigen Einkommensteuererträge um 15 Millionen Mark gesunken in Folge des Abganges an steuerpflichtigen Einkommen der zum Heere einberufenen Steuerpflichtigen.

IV.

Zu einzelnen Posten der Einnahmen und Ausgaben ist noch folgendes zu bemerken:

1. Der Gesamtbetrag der Einnahmen (Seite 128) beläuft sich auf 7 315 254 M gegen 7 174 478 M nach dem Voranschlag des Vorjahres.

Gestiegen sind die Einnahmen des § 4 (Zinsen) in einzelnen Posten, so insbesondere aus Hypotheken und die Zinsenablieferungen der Betriebe. Diesen Mehreinnahmen des § 4 stehen unter § 37 erhöhte Zinsausgaben gegenüber.

Die Einnahmen des § 5 (aus Fahrnissen) sind um den Betrag von einmaligen Einnahmen des Vorjahres aus verbrauchten Materialvorräten niedriger.

In § 7 (Gebühren und Beiträge) bewirken der Ausfall der Frühjahrsmesse, der Rückgang der Ablieferungen des Gas- und des Elektrizitätswerks einen auch durch die Mehreinnahmen an Schwemmgeldern und vom Wasserwerk nicht gedeckten Ausfall.

In § 10 (Steuern) mußte mit einem beträchtlichen Rückgang der Umlagenachträge sowie der sonstigen hier aufgeführten Steuereinnahmen gerechnet werden.

2. Die Ausgaben belaufen sich im ganzen auf 12 483 039 M gegen 12 280 424 M nach dem Voranschlag für 1914, sind also um 202 615 M gestiegen trotz der Aussetzung der außerordentlichen Tilgung.

Hieran ist beteiligt nach § 22c die Straßenbahn mit einer Steigerung des Zuschusses von 28 252 M auf 141 763 M infolge der Mehrausgaben für Zinsen und Tilgung sowie für das Personal trotz eingeschränkten Betriebs und dadurch gefürzter Einnahmen, der Rheinhafen mit einer Steigerung des Zuschusses von 87 921 M auf 182 183 M und der Schlacht- und Viehhof mit einer solchen von 27 685 M auf 75 299 M. Die Gründe für die Verschlechterung sind auch bei diesen Betrieben ähnlicher Art wie bei der Straßenbahn. Der Mehraufwand für den Zuschuß zur Stadtgartenkasse in § 26e (82 114 M gegen 28 159 M), der auf Mehrausgaben für die Neubauten und Neuanlagen bei stagnierenden oder zurückgehenden Einnahmen beruht, wird ungefähr ausgeglichen durch die Verminderung der im gleichen § unter b II—VIII aufgeführten Ausgaben des Tiefbauamtes für Unterhaltung der Straßen u. s. w., die in möglichster Weise eingeschränkt wurden.

Nicht zu vermeiden ist auch in diesem Jahre eine Steigerung des Aufwands für die Volksschule (§ 28a/d), die im wesentlichen durch Vermehrung des Bauaufwands und der Personalausgaben (Gehaltszulagen) bedingt ist. Immerhin steigt der Aufwand für die Schule in diesem Jahre nur um 53 955 M, gegenüber 112 249 M von 1913/14.

Die Steigerung des Aufwands in § 30 (Gesundheitspflege) um 48 364 M ist im wesentlichen bedingt durch die Mehrausgaben für das Bierordtbad und das neue Schwimmbad und Luftbad beim Elektrizitätswerk (§ 30b), für die Übernahme der Straßenreinigung und Müllabfuhr in den Vororten durch die Stadtgemeinde, sowie durch Mehrausgaben für Löhne.

In § 31 (Armen- und Krankenpflege) haben sich die Zuschüsse zur Armenkasse um 12 943 M und zur Krankenhau skasse, hauptsächlich infolge der Steigerung der Preise für Nahrungsmittel, um 46 369 M erhöht. Dazu kommt ein neuer Posten unter Arbeitslosenfürsorge mit 5 000 M zu den bisherigen 10 000 M für die Beschäftigung von Kriegerfrauen bei der Bepflanzung städtischen Geländes.

In § 34 (auf Gewerbe, Kunst und Wissenschaft u. a.) sinkt der Zuschuß zur Gewerbeschule von 218 397 M auf 196 785 M, da die Gewerbeschule infolge der Inanspruchnahme ihres Gebäudes für Lazarettzwecke vorläufig nicht in Tätigkeit treten kann, ferner fallen dieses Jahr einmalige Ausgaben (für Ankauf von Kunstwerken auf der Jubiläums-Ausstellung und für das Schnegler-Denkmal) von 40 000 M u. a. weg, so daß der Gesamtposten sich von 464 750 M auf 406 454 M ermäßigt.

In § 35f ist der regelmäßige Satz für Feste und Feierlichkeiten von 20 000 M auf 10 000 M ermäßigt und die seit einer Reihe von Jahren vorgesehene Rücklage von 50 000 M für den Jubiläumssfonds nicht mehr eingesetzt, da die Zeitumstände größere Festlichkeiten zum Gedächtnis der Gründung der Stadt vor 200 Jahren nicht zulassen. Der Jubiläumssfonds hatte am 1. Januar 1915 einen Stand von 391 692 M erreicht.

In § 36 (Gemeindeverwaltung) steigt der Aufwand um 10 272 M infolge der Erhöhung einer Reihe von Posten für Gehälter und sachliche Unkosten, obgleich der Aufwand in beiden Punkten auf das Notwendigste beschränkt, insbesondere jede außerordentliche Gehaltserhöhung durch Beförderung von Beamten in höhere Gehaltsklassen vermieden wurde.

Die Umlage-Rückvergütungen und Abgänge (§ 38) sind um 40 000 M höher veranschlagt, was sicher nicht zu hoch gegriffen ist.

Zum Schlusse darf ausgesprochen werden, daß die Wirtschaft und die Finanzen der Stadt den starken Erschütterungen des Wirtschaftslebens, die der Übergang vom Friedens- zum Kriegszustand mit sich gebracht hat, bisher, trotzdem dieser schon acht Monate andauert, ohne schlimme Folgen Stand gehalten haben. Es ist demnach mit Zuversicht zu erwarten, daß es auch während der weiteren Dauer des Krieges gelingt, den geordneten Zustand aufrecht zu erhalten.

Siegriß.

Bürgerausschusszustimmung am 20. IV. 1915. № 13.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Ministrykation des Finanz*
vom 3. März 1915 No. 19089.

Karlsruhe, den 7. April 1915.

Die Pflasterung der Schiller-Straße zwischen
Sofien- und Kriegs-Straße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Schiller-Straße zwischen Sofien-Straße und Kriegs-Straße mit fester Deckung und zwar im Bereich der Straßenbahngleise und der östlichen Rinne mit Schlackenpflaster, im übrigen mit Kleinpflaster versehen,
2. der erforderliche Aufwand von 41 120 M aus Anlehensmitteln bestritten und, wie folgt, getilgt wird:

der Betrag von 5 265 M in 20 Jahren,

" " " 19 180 " " 30 " "

" " " 16 675 " " 37 " "

3. zur Verwendung dieses Kredits eine Frist bis zum Rechnungsschluß des Jahres 1916 festgesetzt wird.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Reudeck.

Begründung.

Die obenbezeichnete Straßenstrecke bedarf infolge starker Abnutzung der Schotterdecke dringend der Erneuerung. Diese sollte schon deshalb nicht länger hinausgeschoben werden, weil im laufenden Jahre die ebenfalls stark mitgenommenen Straßenbahngleise erneuert werden sollen und es sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit empfiehlt, beide Arbeiten miteinander zu verbinden. Die Mittel für den Gleisumbau mit 16 500 M sind in dem diesjährigen Voranschlag vorgesehen. Der Stadtrat hält es aus den in der Vorlage Nr. 43 vom 15. Mai 1914 angeführten Gründen für zweckmäßig, auch hier von der Erneuerung der bestehenden Schotterdecke Umgang zu nehmen und die Straße mit fester Deckung versehen zu lassen.

In derselben Weise, wie es auf der Strecke der Schiller-Straße zwischen Sofien-Straße und Kaiser-Allee geschehen ist, soll auch auf der Strecke zwischen Sofien-Straße und Kriegs-Straße der Gleisstreifen einschließlich der westlichen Rinne Schlackenpflaster erhalten, während für den östlichen Fahrbahnstreifen Basalt-Kleinpflaster vorgesehen ist.

Der aus Anlehensmitteln zu bestreitende gesamte Aufwand für die feste Deckung beläuft sich einschließlich der erforderlichen Änderungen an den Kanalisationseinrichtungen und an der Gas- und Wasserleitung auf 41 120 M. Hiervon ist der Aufwand für das Kleinpflaster mit 5 265 M in 20 Jahren, der Aufwand für das Schlackenpflaster mit 19 180 M in 30 Jahren und der restliche Aufwand von 16 675 M in 37 Jahren zu tilgen. Durch die Pflasterung werden gegenüber der bisherigen Deckung Ersparnisse an Unterhaltungskosten in Höhe von jährlich 30 M erzielt.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 20. April 1915, № 14.

Staatserlaubnis mit ^{Kauf} ~~Erlass~~ Grossh. ^{Königliche} ~~Landes~~ ^{Landes} ~~Verwaltung~~ ^{Verwaltung}
vom 27. 6. 1915. No. —

Karlsruhe, den 9. April 1915.

Die Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß mit Wirkung vom 1. Mai d. J. die nachstehende statutarische Bestimmung erlassen werde.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Reudeck.

Statutarische Bestimmung

über die hausgewerbliche Krankenversicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Karlsruhe.

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse des Vorstandes der allgemeinen Ortskrankenkasse Karlsruhe vom 22. März 1915 und des Bürgerausschusses der Stadt Karlsruhe vom _____ sowie mit Genehmigung des Großherzoglichen Oberversicherungsamts Karlsruhe vom _____ ist für die Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung im Bezirke der allgemeinen Ortskrankenkasse Karlsruhe nachstehende statutarische Bestimmung erlassen worden:

1. Hausgewerbetreibende, die im Kassenbezirk ihre eigene Betriebsstätte haben und nicht nach § 168 R.V.D. versicherungsfrei sind, sowie ihre hausgewerblich Beschäftigten werden ohne Rücksicht auf den Betriebsort ihrer Auftraggeber bei der allgemeinen Ortskrankenkasse Karlsruhe versichert.
Die für die allgemein versicherungspflichtigen Personen geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und der Kassenordnung finden auf sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. Die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten erhalten die Regelleistungen, wie solche in § 13 Absatz 2 der Kassenordnung aufgeführt sind. Für die baren Leistungen ist der nach § 17 der Kassenordnung festgesetzte Grundlohn maßgebend.
3. Die unmittelbaren Auftraggeber der Hausgewerbetreibenden haben diese, die Hausgewerbetreibenden ihre hausgewerblich Beschäftigten an- und abzumelden. Die §§ 317 bis 319, 322, 345, 530, 531, 534 R.V.D. gelten entsprechend.

4. Für die Beitragszahlung gelten die §§ 395 bis 405 R.V.D. und die §§ 45 bis 49 der Kassensatzung nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
- a. Die unmittelbaren Auftraggeber der Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für diese einzuzahlen. Beschäftigen die unmittelbaren Auftraggeber die Hausgewerbetreibenden als Zwischenpersonen im Auftrage Dritter, so können auch die Dritten, sofern sie imassenbezirk ihren Betriebsitz haben, auf Zahlung in Anspruch genommen werden, wenn die Zwischenpersonen sie als ihre Auftraggeber bezeichnen oder wenn die Zwischenpersonen mit der Beitragszahlung in Rückstand kommen. In diesem Fall haben die Zwischenpersonen bei Vermeidung der in § 530 Absatz 1 R.V.D. vorgesehenen Strafe binnen einer Woche nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch die Krankenkasse ihren Auftraggeber zu bezeichnen; diese Verpflichtung entfällt, sobald die Beiträge bezahlt sind. Auf mehrere Zwischenpersonen hintereinander finden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung; die einwöchige Frist beginnt für jede Zwischenperson mit dem Zeitpunkt, in welchem sie die schriftliche Zahlungsaufforderung der Kasse erhält.
 - b. Die Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für ihre hausgewerblich Beschäftigten einzuzahlen. Für die Einzahlung können auch ihre Auftraggeber in Anspruch genommen werden, wenn die Hausgewerbetreibenden diese bezeichnen oder wenn sie mit der Beitragszahlung in Rückstand kommen. In diesem Fall haben die Hausgewerbetreibenden bei Vermeidung der in § 530 Absatz 1 R.V.D. vorgesehenen Strafe binnen einer Woche nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch die Krankenkasse ihre Auftraggeber zu bezeichnen; diese Verpflichtung entfällt, sobald die Beiträge bezahlt sind.
 - c. Die Zeit der Beitragszahlung bestimmt die Kassensatzung.
 - d. Die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden haben zu zwei Drittel diese selbst, zu ein Drittel ihre Auftraggeber zu tragen. Zwischenpersonen können den auf sie entfallenden Beitragsteil von ihren Auftraggebern erstattet verlangen.
 - e. Die Beiträge für die hausgewerblich Beschäftigten haben zu zwei Drittel diese selbst, zu ein Drittel die sie beschäftigenden Hausgewerbetreibenden zu tragen. Die Hausgewerbetreibenden können den auf sie entfallenden Beitragsteil von ihren Auftraggebern erstattet verlangen.
 - f. Für die Zeit, in der Hausgewerbetreibende vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, haben sie auch die Beiträge für sich zu zahlen. Die Auftraggeber haften für die von den Hausgewerbetreibenden für diese Zeit zu zahlenden Beiträge nicht. Die Hausgewerbetreibenden haben Anfang und Ende jeder vorübergehenden Beschäftigung für eigene Rechnung bei der Kasse anzuzeigen und die für die Berechnung der auf diese Zeit entfallenden Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten vom 1. Mai 1915 ab.

Begründung.

Durch § 3 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914, die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen betreffend, sind für die Dauer des gegenwärtigen Krieges die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die hausgewerbliche Krankenversicherung außer Kraft gesetzt worden. Durch das gleiche Gesetz ist aber bestimmt worden, daß auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Gemeinde und des Vorstandes der Krankenkasse das Oberversicherungsamt genehmigen kann, daß die hausgewerbliche Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung geregelt wird.

Von dieser reichsgesetzlichen Ermächtigung zur Wiedereinführung der hausgewerblichen Krankenversicherung Gebrauch zu machen, hat der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse dahier unterm 22. März d. J. einstimmig beschlossen und dem Oberversicherungsamt alsbald den Entwurf einer statutarischen Bestimmung hierüber vorgelegt. Zur Erlassung der statutarischen Bestimmung ist nach § 6 der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1913, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung

betreffend, in Verbindung mit § 3 der Vollzugsverordnung vom 10. Januar 1912, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Invalidenversicherung betreffend, der Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses zuständig.

Der Stadtrat trug keine Bedenken, sich dem Antrag der Allgemeinen Ortskrankenkasse anzuschließen und dem Bürgerausschuß die Zustimmung zu dem von der Kasse aufgestellten in dieser Vorlage enthaltenen Entwurf einer statutarischen Bestimmung zu empfehlen. Es kann nur als erwünscht bezeichnet werden, wenn demnächst der Zustand wieder hergestellt wird, wie er seit Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung bis zum Kriegsausbruch zum Wohl der hausgewerblich Beschäftigten bestand.

Der Inhalt der statutarischen Bestimmung ist in der Hauptsache durch die einschlägigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und durch die Ausdehnung entsprechender Vorschriften der Kassenfassung auf die hausgewerblichen Versicherten gegeben.

In Abweichung von der früher bestandenen Regelung ist bestimmt, daß für die haren Leistungen und demgemäß auch für die Höhe der Beiträge der nach § 17 der Kassenfassung festgesetzte Grundlohn maßgebend sein soll, während bisher der Ortslohn entscheidend war. Diese Regelung hat den wesentlichen Vorzug, daß die Hausgewerbetreibenden, die teilweise mit einem erheblich unter dem Ortslohn stehenden wöchentlichen Gesamtverdienst beschäftigt sind, nicht höhere Beiträge zu bezahlen haben, als sie dem tatsächlich erzielten Arbeitsverdienst entsprechen.

Neu ist ferner die Bestimmung, daß die Hausgewerbetreibenden von ihren Auftraggebern bei der Kasse anzumelden sind, während bisher die Hausgewerbetreibenden selbst für ihre Eintragung in das bei der Kasse geführte Verzeichnis zu sorgen hatten, um Mitglied der Kasse zu werden.

Die nach der früheren Regelung für die hausgewerblich Versicherten vorgeschriebene 6 wöchige Wartezeit kommt nach der neuen Bestimmung in Wegfall.

Hervorzuheben ist noch, daß nach § 2 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Januar 1915 über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges als Hausgewerbetreibende im Sinne der über ihre Krankenversicherungspflicht zu erlassenden statutarischen Bestimmung auch diejenigen Personen gelten, „welche in gleicher Weise wie Hausgewerbetreibende, aber mit der Maßgabe tätig sind, daß sie nicht für andere Gewerbetreibende, sondern im Auftrag und für Rechnung des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbands, einer Gemeinde, anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften oder von Wohltätigkeitsveranstaltungen, wie vom Roten Kreuz, vom Vaterländischen Frauenverein und dergleichen arbeiten“. Diese Vorschrift ist für die hiesigen Verhältnisse insofern von besonderer Bedeutung, als hier schon seit Beginn des Krieges eine große Anzahl von Frauen für die vom „Roten Kreuz“ eingerichteten Beschäftigungsstellen und für die sonstigen dem gleichen Zwecke dienenden Veranstaltungen der Stadtverwaltung und der Vereinswohlthätigkeit mit Arbeiten aller Art als Hausgewerbetreibende beschäftigt sind. Mit Inkrafttreten der vorliegenden statutarischen Bestimmung wird allen auf diese Weise beschäftigten Frauen, soweit es sich dabei nicht lediglich um vorübergehende, geringfügige und daher versicherungsfreie Dienstleistungen handelt, die Wohltat der Krankenversicherung zu teil.

Im übrigen wird der Inhalt der statutarischen Bestimmung näherer Erläuterung wohl nicht bedürfen.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am 20. April 1915. № 15.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 7. Mai 1915 No. 12228.

Karlsruhe, den 9. April 1915.

Den außerordentlichen Aufwand im Jahre 1915 und die Aufrechterhaltung von Kreditresten betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der verehrliche Bürgerausschuß wolle

1. von der Zusammenstellung der für außerordentliche Unternehmungen im Jahre 1915 zu verwendenden Mittel Kenntnis nehmen,
2. den in Spalte 9 der Anlage I vorgesehenen neuen Verwendungsfristen zustimmen,
3. die Verwendung von Anlehensmitteln zu den Kreditüberschreitungen der Anlage II im Gesamtbetrag von 34 243 M 53 S genehmigen.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Weiler.

Begründung.

Den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses übergeben wir in Anlage I eine Darstellung der im Jahre 1915 auf Grund der Beschlüsse des Bürgerausschusses aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwendungen unter Hinweis auf die Spalten 10 bis 12, aus denen ungefähr der Bedarf für 1915 ersichtlich ist. Diese Zusammenstellung ist wie die der früheren Jahre nicht vollständig, da im Laufe dieses Jahres vermutlich noch weitere Anforderungen hinzukommen, welche zur Zeit nicht bekannt sind. Ferner muß sich die Verwendung der außerordentlichen Mittel auch nach der Möglichkeit der Beschaffung der Mittel und der Ausführung der Arbeiten richten. Besonders der letztere Umstand läßt die Annahme zu, daß die von den technischen Ämtern angegebenen Summen, welche schon in früheren Jahren regelmäßig zu hoch waren, nicht erreicht werden. Immer mehr wehrfähige Arbeiter werden zum Heere einberufen, sodaß die außerordentlichen Arbeiten mehr und mehr verlangsamt werden. Aus diesem Grunde ist im Voranschlag nur ein Anlehensaufwand von 4 Millionen Mark vorgesehen. Außerdem stehen zur Deckung der Ausgaben für außerordentliche Unternehmungen etwa 500 000 M Einnahmen aus Rauffüllungen für Grundstücke und Ersatzeleistungen von Straßen- und Kanalkosten zur Verfügung. Weiter käme zur vorübergehenden Bestreitung solcher Ausgaben ein etwaiger Wirtschaftsüberschuß hinzu. Im ganzen sind 159 Kreditposten gegenüber 173 im Jahre 1914 vorhanden. Der Betrag der Kreditreste beläuft sich auf Rechnungsbeginn 1915 auf 16 572 983 M 22 S gegenüber 12 513 126 M 20 S im Vorjahre. Der Geldbedarf für 1915 ist geschätzt auf 7 406 936 M gegenüber 13 009 482 M im Jahre 1914. In Wirklichkeit wurden aber 1914 nur 7 863 951 M ausgegeben, da, wie bereits bemerkt, die Ansätze zu hoch waren und mit Rücksicht auf den Kriegszustand in der zweiten Hälfte des Jahres in der Verwendung außerordentlicher Mittel eine größere Zurückhaltung geübt werden mußte.

Die Kredite verteilen sich auf die einzelnen Verwaltungszweige folgendermaßen:

	Bedarf 1915		Bedarf 1914
	einzelu	zusammen	
1. Grundstückserwerbungen	—	406 941	138 770
2. Tiefbau:			
a. Straßen, Wege, Brücken	685 745		2 553 876
b. Kanalbaun	177 000		771 050
c. Meß- und Lagerplätze	—		800
3. Hochbau:		862 745	
a. Schulhäuser	513 000		1 146 000
b. Badanstalten und dergleichen	35 000		158 000
c. Stadtgarten	145 448		475 900
d. Festhalle, Ausstellungsgebäude, Konzertsaal	964 810		1 793 000
e. Rathaus	20 000		60 000
4. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke:		1 678 258	
a. Gaswerk	1 047 281		941 347
b. Wasserwerk	71 155		282 797
c. Elektrizitätswerk	119 442		665 717
5. Straßen- und Lokalbahnen	—	1 237 878	1 867 000
6. Schlacht- und Viehhof	—	1 670 514	680 000
7. Rheinhafen	—	320 200	635 000
8. Gärten und dergleichen	—	487 000	170 225
9. Denkmäler	—	43 400	110 000
10. Sonstiges, insbesondere Unterstützung der Familien von Kriegsteilnehmern	—	—	700 000
11. Unvorhergesehenes	—	—	60 000
Der Gesamtaufwand beziffert sich hiernach auf	—	7 406 936	13 009 482

Die Darstellung führt eine Anzahl von Kreditresten auf, deren Verwendungszeit auf Rechnungsschluß 1914 abgelaufen war, die aber noch länger aufrecht erhalten werden müssen, da noch Zahlungen zu leisten, beziehungsweise Arbeiten auszuführen sind.

In der Anlage II sind sodann einige überschrittene Posten enthalten. Wir haben im einzelnen zu bemerken:

Zu Ziffer 1. Die erhebliche Überschreitung der für das Kinderheim bewilligten Summe ist von dem städtischen Hochbauamt eingehend begründet. Aus dem Zahlenwerk, welches mehrere Seiten umfaßt, sei hier hervorgehoben, daß, nachdem der Voranschlag bereits fertig war, der projektierte Bau um 2 Meter verlängert wurde, damit 24 weitere Betten aufgestellt werden konnten. In dieser Form hat der Bürgerschaftsausschuß die Pläne genehmigt. Eine Erhöhung des Voranschlags ist nicht beantragt worden, da das Hochbauamt die Hoffnung hegte, die Vergrößerung teils durch einfachere Ausführung, teils aus Ersparnissen und Abgebaten decken zu können. Der Bau ist außerordentlich billig erstellt worden. Der Kubikmeter umbauten Raumes (vom Kellerfußboden bis Hauptgesims) ohne Installation kostet nur 14 M 56 S., wobei nahezu sämtliche Kellerumfassungswände fassadenmäßig ausgebildet werden mußten. Die Installation der Gas- und Wasserleitungen, die Einrichtung der Abort-, Bäder, Küche, Waschküche, Speise- und Wäscheaufzüge, die elektrischen Beleuchtungs-, Klingel- und Telefonanlagen sowie die Zentralheizung erforderten 58 800 M.

Mit Einrechnung dieser Summe kostete der Kubikmeter 18 M 33 S , während für ähnliche in den letzten Jahren errichtete Anstalten in Charlottenburg 22 M 50 S , in Fürth 25 M 87 S für den Kubikmeter ausgegeben wurden. Bei voller Belegzahl können im Karlsruher Haus 153 Kinder Aufnahme finden; auf ein Bett entfallen bei rund 281 500 M Baukosten 1840 M . Die entsprechenden Zahlen sind für die Anstalt in Kassel 2570 M , Charlottenburg 2000 M , Fürth 3800 M , Leipzig 2040 M und Braunschweig 2050 M .

Die eingehende Begründung des Hochbauamts kann von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses in der Registratur, woselbst eine Abschrift aufgelegt ist, eingesehen werden.

Zu Ziffer 2. Die Vergütung des mit der Fassadengestaltung des Bahnhofplatzes und der Straßenwandungen des Bahnhofplatzes betrauten Architekten war unter Annahme eines Einheitspreises von 25 M für den laufenden Frontmeter berechnet. Die Zahl der laufenden Meter hat sich nachträglich erhöht, weshalb eine Erhöhung des Honorars eingetreten ist. Für den Fall der Übernahme weiterer Bauten an den von ihm projektierten Straßentrecken im privaten Auftrag hat der Architekt den festgesetzten Einheitspreis von 25 M für den laufenden Frontmeter an die Stadtgemeinde zurückzuerstatten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auf diese Weise die Mehrausgaben ganz oder teilweise wieder zum Ersatz gelangen.

Zu Ziffer 3. Gelände bei der Militärschwimmanstalt. In der Bürgerausschlußvorlage waren an Kosten nur 200 M vorgesehen. Es mußten aber, entgegen der Annahme bei dem Vertragsabschluß, auch die Verkehrssteuer, sowie die hälftige Grundwechselabgabe für die vertauschten Grundstücke in Freiburg und hier bezahlt werden, wodurch der Mehraufwand entstanden ist.

Zu Ziffer 4. Geländeankauf im Oberfeld. Für den Ankauf dieser Grundstücke wurde eine Vermittlungsgebühr von 426 M 68 S bezahlt, welche nicht angefordert war. Der Rest setzt sich aus höheren Kaufkosten zusammen.

Zu Ziffer 5. Kabelleitung in der Rott-Straße. Die bewilligte Summe ist durch Umänderung der Leitungsführung infolge seitlicher Verschiebung eines Teils der Straße, sowie durch gleichzeitige Mitverlegung eines erforderlichen Anschlußkabels um 277 M überschritten.

Zu Ziffer 6. Wasserleitung in der Herderstraße. Die Fuhrlöhne sind gestiegen. Der Betrag reichte nicht aus.

Siegrist.

1	2	3	4	5	6
D. 3.	Nr. des Kre- bits.	Gegenstand.	Bürgerausschuß- beschluß vom	Bewilligte Summe	Auf- gewendet bis Ende 1914.
				M	S
		Titel Ib. Ankauf von Grund- stücken.			
1	2	Erwerbung von Gelände im Er- weiterungsgebiet des Rheinhafens	13. Novbr. 1911	25 000 —	11 707 50
2	12	Ankauf der Rüppurrer Mühlen .	7. Juli 1914	206 000 —	31 152 60
3	14	Ankauf des Grundstücks Lagerbuch Nr. 14 005	30. Novbr. 1914	2 822 50	2 534 10
4	15	Erwerbung von Grundstücken der Gemeinde Amlingen	30. Novbr. 1914	12 376 —	30
4a	—	Erwerbung von Gelände im Ge- wann Schweihof	26. März 1915	—	—
4b	—	Geländeerwerb aus Anlaß der Ver- legung der Abtalsbahn	26. März 1915	—	—
5	—	Geländeerwerbungen im Gebiet zwi- schen Alb und Albufer-Straße (Unterwiesen)	—	—	—
				Summe Titel Ib.	
		Titel III. Straßen, Wege, Brücken und dergleichen.			
6	5	Geländeerwerbung behufs Her- stellung der Moltke-, Händler- und Stößer-Straße	7. Dezbr. 1903	73 386 —	18 270 10
7	17	Umbau der Karl-Straße	8. März 1912	227 300 —	213 105 85
8	29	Herstellung des neuen Bahnhof- platzes und der einmündenden Straßen	29. Juli 1912	532 600 —	558 650 44
9	39	Herstellung von Straßen im Gebiet des neuen Hauptbahnhofs (Maria Alexandra-Straße und Schwarz- wald-Straße)	25. Juli 1913	76 470 —	77 238 43
10	46	Umbau der Rüppurrer Straße . .	26. Sept. 1913	310 345 —	118 482 75
11	50	Umgestaltung der Straßen und des Festplatzes beim neuen Konzert- gebäude und der Ausstellungs- halle	24. März 1914	201 740 —	77 711 25
				Übertrag .	

Anlage I.

7		8	9	10	11	12	13
Kreditrest auf Rechnungs- beginn 1915.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1915			Bemerkungen.
		genehmigt bis Ende	es wird Ver- längerung beantragt bis Ende	für genehmigte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für genehmigte, noch nicht be- gonnene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
M	S			M	M	M	
13 292	50	1915	1916	3 000	—	—	
174 847	40	1914	1915	174 847	—	—	
288	40	1914	1915	288	—	—	
12 346	—	1914	1915	12 346	—	—	
—	—	—	—	—	18 225	—	
—	—	—	—	—	22 761	—	
—	—	—	—	—	—	170 000	
200 774	30			190 481	40 986	170 000	
55 115	90	1915	1916	—	—	—	
14 194	15	1914	1915	14 000	—	—	
—	—	1914	1915	—	—	—	Kreditüberschreitung 26 050 M 44 S, nur scheinbar, da Eisenbahnver- waltung Ersatz leistet.
—	—	1914	1915	3 000	—	—	Kreditüberschreitung 768 M 43 S, nur scheinbar, da Ersatz folgt. Vergl. Kredit 29.
191 862	25	1914	1916	18 000	—	—	
124 028	75	1915	—	124 000	—	—	
385 201	05			159 000	—	—	

1	2	3	4	5	6
D.3.	Nr. des Kre-dits.	Gegenstand.	Bürgerausschuß- beschluß vom	Bewilligte Summe	Auf- gewendet bis Ende 1914.
				<i>M</i>	<i>S</i>
					<i>M</i>
					<i>S</i>
					Übertrag .
12	53	Herstellung der Ritter-Straße zwi- schen Garten-Straße und Veiert- heimer Allee	25. Febr. 1914	26 040	2 330 80
13	54	Herstellung der östlichen Hälfte der Herder-Straße zwischen Sofien- und Weinbrenner-Straße . . .	25. Febr. 1914	6 500	341 25
14	56	Herstellung einer Verbindungs- straße zwischen der Rastatter- und der Pfauen-Straße im Stadt- teil Müppurr	25. Febr. 1914	7 128 50	118 80
15	57	Umbau der Kaiser-Allee	25. Febr. 1914	379 350	313 240 78
16	58	Herstellung von Straßen in den Weiheräckern	28. April 1914	89 494	570 07
17	59	Herstellung der Mathy-Straße zwi- schen Karl-Straße und Ritter- straße	28. April 1914	27 245	3 770 94
18	60	Herstellung von Straßen im Stadt- teil Darlanden (Schifferstraße, Salmenstraße, Zollstraße) . . .	28. April 1914	20 098 60	2 409 21
19	64	Herstellung des südlichen Teils der Römerstraße im Stadtteil Dar- landen	19. Mai 1914	8 739 50	16 51
20	65	Pflasterung der Karl Wilhelm- Straße	7. Juli 1914	255 400	76 902 24
21	69	Herstellung von Teilen der Schne- ler-, Karl- und Reichs-Straße .	30. Juli 1914	53 601 50	10 593 96
22	70	Herstellung und Pflasterung der Garten-Straße zwischen Kriegs- und Devrient-Straße	7. Juli 1914 30. Novbr. 1914	113 700	41 428 38
23	71	Pflasterung der Sofien-Straße (zwi- schen Scheffel- u. Körner-Straße)	7. Juli 1914	—	—
24	72	Grundstücksumlegung für das Ge- biet zwischen Schnecker-, Geb- hard- und Reichs-Straße und der westlichen Grenze des Grund- stücks Lagerbuch Nr. 9 229 und 6 775	19. Mai 1914	9 480	—
25	73	Straßenumbauten beim Ausbau des Straßenbahnnetzes (Kapellen-, Kriegs- und Gartenstraße) . .	30. Juni 1914 29. Mai 1911	263 870) 8 813 56	—
				272 683 56	—
26	74	Erwerbung von Gelände zur Durch- führung der Pfauen-Straße in Müppurr	30. Novbr. 1914	5 474	—
					Übertrag .

7		8	9	10	11	12	13
Kreditreife auf Rechnungs- beginn 1915.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1915			Bemerkungen.
		genehmigt bis Ende	es wird Ver- längerung beantragt bis Ende	für genehmigte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für genehmigte, noch nicht be- gonnene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
<i>M</i>	<i>S</i>			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
385 201	05			159 000	—	—	
23 709	20	1915	—	23 000	—	—	
6 158	75	1915	1916	—	—	—	Die Ausführung soll verschoben werden.
7 009	70	1915	1916	—	—	—	Die Ausführung soll verschoben werden.
66 109	22	1915	1916	—	—	—	Die Ausführung soll verschoben werden.
88 923	93	1916	—	31 000	—	—	Es soll vorerst nur eine Straße hergestellt werden.
23 474	06	1915	—	23 000	—	—	
17 689	39	1915	1916	—	—	—	Wird verschoben.
8 722	99	1915	1916	—	—	—	Wird verschoben.
178 497	76	1915	1916	85 000	—	—	
43 007	54	1915	—	43 000	—	—	
72 271	62	1915	—	72 000	—	—	
—	—	—	—	—	88 000	—	
9 480	—	1914	1915	9 400	—	—	
272 683	56	1914	1916	88 000	—	—	*) Übertragen von Tit. III Kredit 14.
5 474	—	1914	1915	5 474	—	—	
1208 412	77			538 874	88 000	—	

1	2	3	4	5	6
D.3.	Nr. des Kre- bits.	Gegenstand.	Bürgerausschuß- beschluß vom	Bewilligte Summe	Auf- gewendet bis Ende 1914.
27	—	Herstellung der Tulla-Straße . .	—	—	—
28	—	Pflasterung der Schiller-Straße (zwischen Sofien- und Kriegs- Straße)	—	—	—
				Summe	Titel III .
Titel IV. Öffentliche Anlagen und Plätze.					
29	1	Umwandlung des Waldgeländes zwischen Bannwaldallee und Alb in eine öffentliche Anlage . . .	7. Febr. 1902	75 000	27 945 93
30	2	Herstellung des Handplatzes als öffentliche Anlage	31. Juli 1905 4. Novbr. 1912	13 500 35 571	13 093 12
31	6	Herstellung öffentlicher Anlagen an der Alb (Nordseite östlich der York-Straße)	29. Juli 1912	128 850	53 947 50
				Summe	Titel IV .
Titel V. Öffentliche Entwässerungs- und Klär-Anlagen.					
32	4	Ausbau der Kanalisation und Ein- führung des Schwemmsystems .	23. Mai 1910	4160 000	3037 039 60
33	22	Kanalisation mehrerer Straßen im Stadtteil Beiertheim und der Hirsch-Straße zwischen Graf Rhena- und Reichs-Straße . .	7. März 1913	236 200	182 007 84
34	34	Kanalisation der Hoff-Straße zwi- schen Koon- und Klauprecht- Straße	25. Febr. 1914	7 800	7 024 51
35	35	Kanalisation der Straßen in den Weiheräckern (Dreißam-, Enz-, Main-, Neckar-, Pfünz-Straße) .	28. April 1914	116 700	46 827 91
36	36	Kanalisation anlässlich der Um- gestaltung der Straßen und des Festplatzes beim neuen Konzert- gebäude und der Ausstellungs- halle	24. März 1914	30 800	22 261 43
37	40	Kanalisation der Matthy-Straße zwischen Karl-Straße und Ritter- straße	28. April 1914	19 400	18 889 93
38	46	Kanalisation der Rußmann-Straße	25. Sept. 1914	11 900	7 542 80
39	47	Ausbesserung des Floßgrabenkanals in der Rüppurrer Straße . . .	30. Novbr. 1914	8 000	224 40
				Übertrag .	

7		8	9	10	11	12	13
Kreditrest auf Rechnungs- beginn 1915.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1915			Bemerkungen.
		genehmigt bis Ende	es wird Ver- längerung beantragt bis Ende	für genehmigte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für genehmigte, noch nicht be- gonnene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
<i>M</i>	<i>S</i>			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
1 208 412	77	—	—	538 874	88 000	—	
—	—	—	—	—	—	4 000	
—	—	—	—	—	—	34 000	
1 208 412	77			538 874	88 000	38 000	
47 054	07	1915	1916	—	—	—	
35 977	88	1914	1916	10 000	—	—	
74 902	50	1915	1917	5 000	—	—	
157 934	45			15 000	—	—	
1 122 960	40	1915	1916	20 000	—	—	
54 192	16	1915	1916	400	—	—	
775	49	1915	—	100	—	—	
69 872	09	1916	—	69 000	—	—	
8 538	57	1915	1916	2 000	—	—	
510	07	1915	1916	—	—	—	
4 357	20	1914	1915	300	—	—	
7 775	60	1914	1915	7 500	—	—	
1 268 981	58			99 300	—	—	

1	2	3	4	5	6
D.-3.	Nr. des Stre- bits.	Gegenstand.	Bürgerausschuß- beschluß vom	Bewilligte Summe	Auf- gewendet bis Ende 1914.
				<i>M</i>	<i>S</i>
40	48	Kanalisation von Teilen der Schne- ler-, Karl-, Reichs- und Gebhard- Straße	30. Juli 1914	52 800	29 450 82
41	49	Kanalisation der Garten-Straße zwischen Fröbel- u. Kriegs-Straße	7. Juli 1914 20. Novbr. 1914	60 000 3 420	44 966 55
42	—	Ausbesserung und Neuherstellung von Kanälen im Bannwaldgebiet	26. März 1915	—	—
43	—	Kanalisation der Tulla-Straße . .	—	—	—
				Summe Titel V .	
Titel VI. Fluß- und Dammbauten.					
44	1	Erstellung zweier Stauwehre in der Alb bei Beiertheim und Rüppurr	11. Okt. 1907	41 000	17 729 33
Titel VIII. Öffentliche Gärten, Gewächshäuser u. dergl.					
45	2	Erstellung von Bauten zur Erwei- terung und Verschönerung des Stadtgartens . . . 455 500 <i>M</i> 12 500 " 77 500 "	25. Juli 1913 28. April 1914 30. Juli 1914	545 500	400 051 78
46	3	Herstellung von Anlagen zur Erwei- terung und Verschönerung des Stadtgartens	25. Juli 1913	44 500	42 835 73
47	4	Erweiterung des Stadtgartens nach Westen	28. April 1914	30 000	15 631 94
48	5	Versetzung und Vergrößerung des Pflanzenhauses	28. April 1914	45 000	32 631 51
49	6	Erstellung des neuen Stadtgarten- eingangs	28. April 1914	20 000	1 138 05
				Summe Titel VIII .	
Titel IX. Schulhausbauten, Turn- hallen.					
50	3	Erstellung eines Volksschulhauses im Stadtteil Rüppurr	13. Novbr. 1911	274 000	238 071 88
51	4	Neubau einer Gewerbeschule . . .	24. April 1912	1510 000	1402 388 61
52	5	Erweiterung des Schulhauses im Stadtteil Mintheim	21. Juni 1912	129 560	122 998 33
53	6	Instandsetzung und Erweiterung des Realschulgebäudes	14. Novbr. 1913	129 000	96 897 07
				Übertrag .	

7		8	9	10	11	12	13
Kreditreft auf Rechnungs- beginn 1915.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1915			Bemerkungen.
		genehmigt bis Ende	es wird Ver- längerung beantragt bis Ende	für genehmigte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für genehmigte, noch nicht be- gommene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
<i>M</i>	<i>S</i>			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
1 268 981	58			99 300	—	—	
23 349	18	1915	1916	2 000	—	—	
18 453	45	1915	1916	200	—	—	
—	—	—	—	—	—	69 500	
—	—	—	—	—	—	6 000	
1 310 784	21			101 500	—	75 500	
23 270	67	1915	1916	—	—	—	
145 448	22	1915	—	145 448	—	—	
1 664	27	1915	—	1 664	—	—	
14 368	06	1915	—	14 368	—	—	
12 368	49	1915	—	12 368	—	—	
18 861	95	1915	1916	—	—	—	Die Ausführung soll verschoben werden.
192 710	99			173 848	—	—	
35 928	12	1916	—	—	—	—	Die Ausführung der noch erforderlichen Arbeiten soll verschoben werden.
107 611	39	1914	1916	30 000	—	—	
6 561	67	1915	1916	—	—	—	Die Ausführung der noch erforderlichen Arbeiten soll verschoben werden.
32 102	93	1917	—	10 000	—	—	
182 204	11			40 000	—	—	

1	2	3	4	5	6
D.3.	Nr. des Kre- dits.	Gegenstand.	Bürgerausschuß- beschluß vom	Bewilligte Summe	Auf- gewendet bis Ende 1914.
				<i>ℳ</i>	<i>ℳ</i>
				<i>ℳ</i>	<i>ℳ</i>
54	7	Bau eines Doppelschulhauses am Tullaplatz	16. Dezbr. 1913	752 000	Übertrag .
55	8	Erweiterung des Schulhauses im Stadtteil Daglanden	24. März 1914	172 000	80 421 67
56	9	Verbesserung der Abortverhältnisse im alten Gewerbeschulgebäude, Zirkel 22	25. Febr. 1914	19 800	12 464 24
				Summe Titel IX .	
		Titel X. Bade-, Desinfektions-, öffentliche Bedürfnis- und Abfuhr- Anstalten.			
57	1	Errichtung einer Schwimmanstalt mit Luft- und Sonnenbad beim städtischen Elektrizitätswerk . .	24. März 1914	147 500	67 507 35
		Titel XIII. Theater, Festhallen, Ausstellungsgebäude.			
58	2	Erbauung einer Ausstellungshalle	25. Juli 1913 14. Novbr. 1913	680 000 34 000	514 846 52
				714 000	
59	3	Erbauung eines Konzert- u. Theater- saalgebäudes	14. Novbr. 1913 30. Juli 1914	1 050 000 105 000	546 087 52
				1 155 000	
60	4	Umbau der Festhalle	28. April 1914	490 850	130 016 09
60a	—	Bergütung für die architektonischen Vorarbeiten zu dem vom Bürger- ausschuß abgelehnten Projekte der Errichtung eines Theaters nebst Konzertsaal	26. März 1915	—	—
				Summe Titel XIII .	
		Titel XIV. Denkmäler u. dergl.			
61	1	Errichtung des Großherzog Fried- rich-Denkmals	24. April 1912	*)200 000	40 000
		Titel XV. Zentral-Verwaltungs- gebäude.			
62	1	Instandsetzung des Rathauses . .	24. März 1914	*)120 310	32 908 04

7		8	9	10		11	12	13
Kreditrest auf Rechnungs- beginn 1915.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1915			Bemerkungen.	
		genehmigt bis Ende	es wird Ver- längerung beantragt bis Ende	für genehmigte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für genehmigte, noch nicht be- gonnene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen		
<i>M</i>	<i>S</i>			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		
182 204	11			40 000	—	—		
525 422	91	1917	—	400 000	—	—		
91 578	33	1917	—	70 000	—	—		
7 335	76	1916	—	3 000	—	—		
806 541	11			513 000	—	—		
79 992	65	1915	1916	35 000	—	—		
199 153	48	1915	—	199 153	—	—		
608 912	48	1915	—	608 912	—	—		
360 833	91	1915	1916	140 000	—	—		
—	—			—	16 745	—		
1 168 899	87			948 065	16 745	—		
160 000	—	1915	1916	—	—	—		
87 401	96	1914	1916	20 000	—	—		

*) Aus Grundstockmitteln zu be-
streiten, vorbehaltlich des Ertrages
an den Grundstock aus Wirt-
schaftsüberschüssen der Jahre 1912
bis 1921.

*) Desgleichen.
Ertrag durch die Wirtschaft in den
Jahren 1914 bis 1923.

1	2	3	4	5	6
Nr. des Kre- bits.	Gegenstand.	Bürgerausschuß- beschluß vom	Bewilligte Summe	Auf- gewendet bis Ende 1914.	
			M	S	M S
Titel XVI. Wasserwerke.					
63	33	Herstellung der Wasserleitung in den Straßen im Gebiet des neuen Hauptbahnhofes	25. Juli 1913	22 200	13 108
64	36	Herstellung der Wasserleitung in der Rotted-Straße	26. Sept. 1913	9 500	5 950
65	38	Herstellung der Wasserleitung in der Karl-Straße zwischen Kant- und Schneßler-Straße	16. Dezbr. 1913	9 800	5 354
66	39	Herstellung der Wasserleitung in der Roff-Straße zwischen Noon- und Klauprecht-Straße	25. Febr. 1914	3 200	1 983
67	40	Herstellung der Wasserleitung anläßlich der Umgestaltung der Straßen und des Festplatzes beim neuen Konzertgebäude und der Ausstellungshalle	24. März 1914	1 900	1 428
68	41	Herstellung der Wasserleitung in der Südend-Straße zwischen Bödh- und Brauer-Straße	24. März 1914	4 200	1 766
69	42	Herstellung der Wasserleitung in der Hirsch-Straße zwischen Graf Rhena- und Schneßler-Straße .	24. März 1914	2 800	1 876
70	43	Herstellung der Wasserleitung in der Ritter-Straße zwischen Garten-Straße und Beiertheimer Allee	25. Febr. 1914	10 300	6 518
71	45	Herstellung der Wasserleitung in der Weinbrenner-Straße zwischen Geranien- und Herder-Straße .	25. Febr. 1914	2 600	741
72	46	Herstellung der Wasserleitung in der Verbindungsstraße zwischen der Kastatter- und der Pfauenstraße im Stadtteil Rüppurr .	25. Febr. 1914	2 400	—
73	48	Herstellung eines weiteren Brunnens (Filterbrunnen) und Untersuchung des Wasserfassungsgebiets . . .	25. Febr. 1914	36 750	33 005 02
74	50	Herstellung der Wasserleitung in den Straßen in den Weiheräckern .	28. April 1914	30 800	6 500
75	51	Herstellung der Wasserleitung in der Mathy-Straße zwischen Karl-Straße und Ritter-Straße . .	28. April 1914	8 000	6 076
76	53	Herstellung der Wasserleitung im südlichen Teil der Marien-Straße	19. Mai 1914	1 150	640
				Übertrag .	

7		8	9	10	11	12	13
Kreditrest auf Rechnungs- beginn 1915.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1915			Bemerkungen.
		genehmigt bis Ende	es wird Ver- längerung beantragt bis Ende	für genehmigte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für genehmigte, noch nicht be- gommene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
M	S			M	M	M	
9 092	—	1914	1915	700	—	—	
3 550	—	1914	1915	2 000	—	—	
4 446	—	1915	—	500	—	—	
1 217	—	1915	—	100	—	—	
472	—	1915	—	850	—	—	Die sich voraussichtlich ergebende Überschreitung von etwa 400 M wird im nächsten Jahre begründet werden.
2 434	—	1915	—	300	—	—	
924	—	1915	—	100	—	—	
3 782	—	1915	—	500	—	—	
1 859	—	1915	—	200	—	—	
2 400	—	1915	1916	—	—	—	
3 744 98	—	1915	—	3 000	—	—	
24 300	—	1916	—	24 300	—	—	
1 924	—	1915	—	300	—	—	
510	—	1915	—	100	—	—	
60 654 98	—			32 950	—	—	

1	2	3	4	5	6
D. 3.	Nr. des Kre- dits.	Gegenstand.	Bürgerausschuß- beschluß vom	Bewilligte Summe	Auf- gewendet bis Ende 1914.
				<i>Ab</i> <i>S</i>	<i>Ab</i> <i>S</i> Übertrag.
77	54	Herstellung der Wasserleitung in der Sommerstraße zwischen Maien- und Kriegs-Straße	19. Mai 1914	1 000 —	851 —
78	55	Herstellung der Wasserleitung in Straßen im Stadtteil Darlanden (Schiffer-, Salmen- u. Zollstraße)	28. April 1914	8 000 —	6 374 —
79	56	Herstellung der Wasserleitung des südlichen Teils der Römer-Straße im Stadtteil Darlanden	19. Mai 1914	3 100 —	1 595 —
80	59	Herstellung der Wasserleitung in Teilen der Schnebler-, Karl- und Reichs-Straße	30. Juli 1914	27 960 —	755 —
81	60	Herstellung der Wasserleitung in der Gartenstraße zwischen Kriegs- und Fröbel-Straße	7. Juli 1914 30. Novbr. 1914	9 500 — + 800 — 10 300 —	—
		Titel XVII. Gaswerke.		Summe	Titel XVI.
82	7	Errichtung eines neuen Dampf- kesselhauses im östlichen Gaswerk und Erweiterung der Einfriedi- gung daselbst	31. August 1908	150 300 —	129 006 15
83	9	Herstellung der Gasleitung nach dem Stadtteil Darlanden . . .	29. Mai 1911	198 800 —	149 312 35
84	24	Erweiterung des Gaswerks II . .	20. Sept. 1912	486 000 —	357 706 —
85	35	Herstellung der Gasleitung in den Straßen im Gebiet des neuen Hauptbahnhofes (Marie Alexan- dra- und Schwarzwald-Straße)	25. Juli 1913	20 500 —	12 839 —
86	38	Herstellung der Gasleitung in der Rottel-Straße	26. Sept. 1913	4 700 —	3 367 —
87	41	Herstellung der Gasleitung in der Karl-Straße zwischen Kant- und Schnebler-Straße	16. Dezbr. 1913	5 500 —	4 144 —
88	42	Herstellung der Gasleitung in der Roff-Straße zwischen Moon- und Klauprecht-Straße	25. Febr. 1914	2 300 —	1 373 —
89	43	Herstellung der Gasleitung anlässlich der Umgestaltung der Straßen und des Festplatzes beim neuen Konzertgebäude und der Aus- stellungshalle	24. März 1914	700 —	438 —
90	44	Herstellung der Gasleitung in der Südendstraße zwischen Böckh- und Bräuer-Straße	24. März 1914	3 900 —	2 708 —
					Übertrag.

7		8	9	10	11	12	13
Kreditrest auf Rechnungs- beginn 1915.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1915			Bemerkungen.
		genehmigt bis Ende	es wird Ver- längerung beantragt bis Ende	für geneh- migte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für geneh- migte, noch nicht be- gommene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
<i>M</i>	<i>S</i>			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
60 654	98			32 950	—	—	
149	—	1915	—	100	—	—	
1 626	—	1915	—	400	—	—	
1 505	—	1915	—	200	—	—	
27 205	—	1915	—	27 205	—	—	
10 300	—	1915	—	10 300	—	—	
101 439	98			71 155	—	—	
21 293	85	1915	—	3 000	—	—	
49 487	65	1914	1916	—	—	—	Mit Rücksicht auf die Kriegslage sollen die noch auszuführenden Arbeiten bis 1916 verschoben werden, der Kredit ist deshalb bis dahin offen zu halten.
128 294	—	1914	1916	2 000	—	—	
7 661	—	1914	1915	400	—	—	
1 333	—	1914	1915	300	—	—	
1 356	—	1915	—	200	—	—	
927	—	1915	—	100	—	—	
262	—	1915	—	260	—	—	
1 192	—	1915	—	100	—	—	
211 806	50			6 360	—	—	

1	2	3	4	5	6
D. 3.	Nr. des Kre- dits.	Gegenstand.	Bürgerausschuß- beschluß vom	Bewilligte Summe	Auf- gewendet bis Ende 1914.
				<i>M</i>	<i>S</i>
					übertrag.
91	45	Herstellung der Gasleitung in der Hirsch-Straße zwischen Graf Rhena- und Schnekler-Straße .	24. März 1914	2 200	1 455
92	46	Herstellung der Gasleitung in der Ritter-Straße zwischen Garten- straße und Beierthheimer Allee .	25. Febr. 1914	5 200	3 741
93	47	Herstellung der Gasleitung in der östlichen Hälfte der Herder-Straße zwischen Sofien- u. Weinbrenner- Straße	25. Febr. 1914	2 180	1 554
94	48	Herstellung der Gasleitung in der Weinbrenner-Straße zwischen Geranien- und Herder-Straße .	25. Febr. 1914	2 180	1 507
95	49	Herstellung der Gasleitung in der Verbindungsstraße zwischen der Rastatter- und der Pfauenstraße im Stadtteil Rüppurr	25. Febr. 1914	2 100	—
96	51	Erweiterung des Gasrohrnetzes in der Brauer-Straße zwischen Garten- und Putlig-Straße . .	24. März 1914	6 700	5 825
97	52	Herstellung der Gasleitung in den Straßen in den Weiheräckern .	28. April 1914	28 800	7 500
98	53	Herstellung der Gasleitung in der Mathy-Straße zwischen Karl- und Ritter-Straße	28. April 1914	6 000	4 242
99	55	Herstellung der Gasleitung im süd- lichen Teil der Marien-Straße .	19. Mai 1914	1 050	788
100	56	Herstellung der Gasleitung in der Sommerstraße zwischen Maien- und Kriegs-Straße	19. Mai 1914	1 300	1 016
101	57	Herstellung der Gasleitung in Straßen im Stadtteil Darlanden (Schiffer-, Salmen- u. Zollstraße)	28. April 1914	6 350	4 753
102	58	Herstellung der Gasleitung des südlichen Teils der Römer-Straße im Stadtteil Darlanden	19. Mai 1914	2 100	1 698
103	60	Herstellung der Gasleitung in Teilen der Schnekler-, Karl- und Reichs- straße	30. Juli 1914	17 520	5 199
104	61	Erweiterung des Gaswerks II . .	30. Juli 1914	2600 000	11 168 77
105	63	Herstellung der Gasleitung in der Gartenstraße zwischen Kriegs- und Fröbel-Straße	7. Juli 1914 30. Novbr. 1914	5 000 + 300	—
				5 300	—
				Summe	Titel XVII .

7		8	9	10			11	12	13
Kreditrest auf Rechnungs- beginn 1915.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1915			Bemerkungen.		
		genehmigt bis Ende	es wird Ver- längerung beantragt bis Ende	für genehmigte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für genehmigte, noch nicht be- gonnene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen			
<i>Ab</i>	<i>Si</i>			<i>Ab</i>	<i>Ab</i>	<i>Ab</i>			
211 806	50			6 360	—	—			
745	—	1915	—	100	—	—			
1 459	—	1915	—	200	—	—			
626	—	1915	—	500	—	—			
673	—	1915	—	200	—	—			
2 100	—	1915	1916	—	—	—			
875	—	1915	—	200	—	—			
21 300	—	1916	—	21 300	—	—			
1 758	—	1915	—	300	—	—			
262	—	1915	—	100	—	—			
284	—	1915	—	100	—	—			
1 597	—	1915	—	200	—	—			
402	—	1915	—	100	—	—			
12 321	—	1915	—	12 321	—	—			
2588 831	23	1916	—	1000 000	—	—			
5 300	—	1915	—	5 300	—	—			
2850 339	73			1047 281	—	—			

1	2	3	4	5	6
D.-3.	Nr. des Kre- bits.	Gegenstand.	Bürgeranschau- beschluß vom	Bewilligte Summe	Auf- gewendet bis Ende 1914.
				fl.	fl.
		Titel XVIII. Elektrizitätswerke.			
106	4	Erweiterung des städtischen Elek- trizitätswerkes (insbesondere Netz- erweiterung)	8. März 1912	850 000	815 759 33
107	12	Legung der Kabelleitung in der Wal- halla-Straße zwischen Albufer- und Eisenlohr-Straße	19. Dezbr. 1912	1 550	—
108	14	Einrichtung elektrischer Beleuchtung, auf dem Bahnhofplatz und in den Zufahrtsstraßen zum neuen Hauptbahnhof	17. April 1913	106 599 43	72 753 82
109	16	Legung der Kabelleitung in der Straße am Peter und Pauls-Platz zwi- schen Goethe- und Sofienstraße	13. Juni 1913	1 750	—
110	19	Legung der Kabelleitung in den Straßen im Gebiet des neuen Hauptbahnhofes	25. Juli 1913	10 300	—
111	20	Kabelleitung und elektrische Straßen- beleuchtung in der Rottel-Straße	26. Sept. 1913	10 800	9 065 79
112	21	Um- und Neulegung von Kabeln, sowie elektrische Straßenbeleuch- tung in der Rüppurrer Straße	26. Sept. 1913	30 000	14 389 48
113	25	Legung der Kabelleitung sowie Her- stellung der elektrischen Beleuch- tung anlässlich der Umgestaltung der Straßen und des Festplatzes beim neuen Konzertgebäude und der Ausstellungshalle	24. März 1914	22 230	48 79
114	26	Legung der Kabelleitung in der Südend-Straße zwischen Voelch- und Brauer-Straße	24. März 1914	2 700	—
115	27	Legung der Kabelleitung in der Hirsch-Straße zwischen Graf Rhena- und Schuegler-Straße .	24. März 1914	1 500	—
116	28	Legung der Kabelleitung in der Mitter-Straße zwischen Garten- Straße und Weiertheimer Allee	25. Febr. 1914	2 225	—
117	29	Legung der Kabelleitung in der östlichen Hälfte der Herder-Straße zwischen Sofien- und Wein- brenner-Straße	25. Febr. 1914	1 125	—
118	30	Legung der Kabelleitung in der Weimbrenner-Straße zwischen Geranien- und Herder-Straße .	25. Febr. 1914	1 450	—
119	32	Versorgung des Stadtteils Rüppurr und der Gartenstadt mit elek- trischer Energie	24. März 1914	72 000	48 542 80
					Übertrag .

7		8	9	10	11	12	13
Kreditrest auf Rechnungs- beginn 1915.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1915			Bemerkungen.
		genehmigt bis Ende	es wird Ver- längerung beantragt bis Ende	für genehmigte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für genehmigte, noch nicht be- gonnene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
<i>M</i>	<i>S</i>			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
34 240	67	1915	—	34 240	—	—	
1 550	—	1914	1916	—	—	—	
33 845	61	1914	1916	—	—	—	
1 750	—	1914	1916	—	—	—	
10 300	—	1914	1916	—	—	—	
1 734	21	1914	1915	1 034	—	—	
15 610	52	1914	1915	8 000	—	—	
22 181	21	1915	—	4 995 16 346	—	—	
2 700	—	1915	1916	—	—	—	
1 500	—	1915	1916	—	—	—	
2 225	—	1915	—	1 500	—	—	
1 125	—	1915	1916	—	—	—	
1 450	—	1915	1916	—	—	—	
23 457	20	1915	—	23 457	—	—	
153 669	42			89 572	—	—	

1	2	3	4	5	6
D. 3.	Nr. des Kre- dits.	Gegenstand.	Bürgerausschuß- beschluß vom	Bewilligte Summe	Auf- gewendet bis Ende 1914.
				<i>M</i>	<i>S</i>
					<i>M</i> <i>S</i>
					Übertrag .
120	33	Elektrizitätsversorgung der Straßen in den Weiheräckern und Beleuch- tungsanlage für die Zugangs- wege	28. April 1914	28 500	4 675
121	34	Legung der Kabelleitung in der Mathy-Straße zwischen Karl- Straße und Ritter-Straße und Änderungen an vorhandenen Lei- tungen	28. April 1914	2 250	—
122	35	Legung der Stromleitung in der Devrient-Straße zwischen Garten- und Schwind-Straße	28. April 1914	900	—
123	37	Legung der elektrischen Freileitung in Straßen im Stadtteil Dag- landen (Schiffer-, Salmen- und Zoll-Straße)	28. April 1914	4 000	—
124	38	Legung der elektrischen Freileitung im südlichen Teil der Römer- Straße im Stadtteil Daglanden	19. Mai 1914	1 400	—
125	40	Versorgung der Gemeinde Knie- lingen mit elektrischer Energie .	7. Juli 1914	90 000	—
126	41	Legung der Stromleitung in Teilen der Schuebler-, Karl- und Reichs- Straße	30. Juli 1914	11 070	2 494
127	42	Versorgung der Gemeinden Deutsch- und Welschnereut mit elektrischer Energie	30. Juli 1914	11 500	10 655 40
128	43	Legung der Kabelleitung in der Gartenstraße zwischen Kriegs- und Tröbel-Straße	7. Juli 1914 30. Novbr. 1914	4 500	—
129	44	Versorgung der Gemeinde Bulach mit elektrischer Energie	30. Juli 1914	39 200	—
				Summe	Titel XVIII .
		Titel XIX. Hafen, Werftanlagen, Getreidespeicher.			
130	2	Herstellung des Nordbeckens des Rheinhafens einschließlich der Be- triebseinrichtungen	14. Mai 1909	908 050	609 268 04
131	8	Erstellung eines 4. Beckens des städtischen Rheinhafens	4. Novbr. 1912	1 322 000	374 776 09
132	9	Beschaffung einer weiteren Verlade- brücke nebst Kran, Siebwerk, Zentesimalwaage und zwei Wagen- zugswinden am Rheinhafen . .	19. Dezbr. 1912	155 000	176 589 84
					Übertrag .

7		8	9	10	11	12	13
Kreditreife auf Rechnungs- beginn 1915.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1915			Bemerkungen.
		genehmigt bis Ende	es wird Ver- längerung beantragt bis Ende	für genehmigte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für genehmigte, noch nicht be- gommene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
<i>M</i>	<i>S</i>			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
153 669	42			89 572	—	—	
23 825	—	1916	—	16 500	—	—	
2 250	—	1915	—	1 950	—	—	
900	—	1915	1916	—	—	—	
4 000	—	1915	1916	—	—	—	
1 400	—	1915	1916	—	—	—	
90 000	—	1916	—	—	—	—	
8 576	—	1915	—	8 576	—	—	
844 60	—	1916	—	844	—	—	
4 500	—	1915	—	2 000	—	—	
39 200	—	1916	—	—	—	—	
329 165	02			119 442	—	—	
298 781	96	1914	1916	—	—	—	
947 223	91	1917	—	320 000	—	—	
*)	—	1914	1915	1 000	—	—	*) Kreditüberschreitung 21 589 <i>M</i> 84 <i>S</i>
1246 005	87			321 000	—	—	

1	2	3	4	5	6
Nr. des Kre- bits.		Gegenstand.	Bürgerausschuß- beschluß vom	Bewilligte Summe	Auf- gewendet bis Ende 1914.
				<i>fl.</i>	<i>fl.</i>
133	11	Erstellung einer Verladebrücke nebst Drehkran und Siebwerk am Rheinhafen	19. Mai 1914	207 000 —	1 140 —
134	12	Erweiterung der Einrichtungen im Hafengebiet	7. Juli 1914	60 000 —	—
				Summe	Titel XIX .
		Titel XX. Schlacht- und Viehhof- anlagen.			
135	1	Um- und Neubauten im städtischen Schlacht- und Viehhof	22. Novbr. 1910	2366 400 —	1451 988 22
136	2	Erstellung einer Pferdechlachthalle im städtischen Schlacht- und Vieh- hof	24. April 1912	99 500 —	90 480 82
137	3	Einrichtung einer Gefrieranlage im Schlachthof und Änderungen im alten Teil der Schweinemarkt- halle im Viehhof	16. Dezbr. 1913	29 000 —	22 313 75
				Summe	Titel XX .
		Titel XXI. Straßen- und Vorort- bahnen.			
138	6	Umbau der Straßenbahn in der Karl-Straße zwischen Amalien- und Reichs-Straße	8. März 1912	137 600 —	126 770 15
139	12	Herstellung der Straßenbahn im Gebiet des neuen Bahnhofes	29. Juli 1912	173 360 —	133 180 43
140	14	Erweiterung der Wagenhalle und Werkstätteanlage der städtischen Straßenbahn	29. April 1913	639 515 —	492 979 17
141	18	Herstellung einer Straßenbahnlinie in der Rotteck- und Rüppurrer Straße	26. Sept. 1913	152 200 —	59 173 05
142	19	Fortführung der städtischen Straßen- bahn durch Durlach	25. Juli 1913	119 800 —	98 935 43
143	20	Gleis- und Weichenanlage in der Rhein- und Honjell-Straße	16. Dezbr. 1913	30 600 —	20 350 05
144	23	Fortführung der Straßenbahngleise von der Ettlinger Straße bis zur Festhalle und dem Stadt- garten, sowie Verlegung der Straßenbahngleise in der Veiert- heimer Allee von der Gartenstraße bis zur Mathy-Straße	25. März 1914	104 900 —	40 328 70
145	24	Fortführung der Straßenbahngleise von der Veiertheimer Allee durch die Mathy-Straße bis zur Karl- Straße	28. April 1914	38 200 —	8 647 89
					Übertrag .

7		8	9	10	11	12	13
Kreditrest auf Rechnungs- beginn 1915.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1915			Bemerkungen.
		genehmigt bis Ende	es wird Ver- längerung beantragt bis Ende	für genehmigte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für genehmigte, noch nicht be- gommene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
<i>M</i>	<i>S</i>			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
1246 005	87			321 000	—	—	
205 860	—	1916	—	150 000	—	—	
60 000	—	1917	—	—	16 000	—	
1511 865	87			471 000	16 000	—	
914 411	78	1916	—	313 000	—	—	
9 019	18	1915	—	3 500	—	—	
6 686	25	1914	1916	3 700	—	—	
930 117	21			320 200	—	—	
10 829	85	1914	1915	6 500	—	—	
40 179	57	1914	1915	10 000	—	—	
146 535	83	1914	1916	40 000	—	—	
93 026	95	1914	1916	—	—	—	
20 864	57	1914	1915	4 000	—	—	
10 249	95	1914	1915	5 000	—	—	
64 571	30	1915	—	40 000	—	—	
29 552	11	1915	—	29 000	—	—	
415 810	13			134 500	—	—	

1	2	3	4	5	6
D. 3.	Nr. des Krebits.	Gegenstand.	Bürgerausschuß- beschluß vom	Bewilligte Summe	Auf- gewendet bis Ende 1914.
				<i>M</i>	<i>S</i>
146	26	Verlegung der Albtalbahn . . .	30. Juni 1914	235 908	Übertrag . 32 568 52
147	27	Beischaffung von Motor- und An- hängewagen für die städtische Straßenbahn	19. Mai 1914	572 500	1 123 28
148	28	Ausbau des Straßenbahnnetzes (Linie Ost-West)	30. Juni 1914	397 450	132 706 94
149	29	Anschaffung eines Schienenreinig- ungswagens	2. April 1914	21 000	56 88
150	30	Verlegung der Straßenbahnlinie zwischen der Reichs-Straße und Beiertheim aus der Karl- und Maria Alexandra-Straße in die Reichs- und Gebhard-Straße und doppelseitiger Ausbau derselben	30. Juli 1914	68 300	—
151	31	Erneuerung der Straßenbahngleise in der Karl Friedrich-Straße und auf dem Marktplatz	30. Juli 1914	82 700	30 052 63
152	32	Erbauung einer elektrischen Straßen- bahn nach Neureut	30. Juli 1914	428 000	1 201
153	33	Ankauf und Umbau der Karlsruher Lokalbahnen	30. Juni 1914	3332 000	7 500
Titel XXII. Sonstiges.				Summe	Titel XXI .
154	5	Abtragung des Eisenbahndammes längs des Beiertheimer Wäldchens	16. Dezbr. 1913	61 408	5 619 90
155	—	Aktien-Gesellschaft Draht- seilbahn Durlach-Turm- berg, Übernahme von Aktien .	25. Juli 1913	51 010 45	1 925
156	—	Unterstützung von Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mann- schaften	26. März 1915	—	—
				Summe	Titel XXII .

7		8	9	10	11	12	13
Kreditrest auf Rechnungs- beginn 1915.		Verwendungszeit:		Bedarf für 1915			Bemerkungen.
		genehmigt bis Ende	es wird Ver- längerung beantragt bis Ende	für geneh- migte, schon in Aus- führung begriffene Unter- nehmungen	für geneh- migte, noch nicht be- gonnene Unter- nehmungen	für noch nicht genehmigte Unter- nehmungen	
<i>M</i>	<i>S</i>			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
415 810	13			134 500	—	—	
203 339	48	1914	1915	203 339	—	—	
571 376	72	1915	1916	200 000	—	—	
264 743	06	1915	1916	200 000	—	—	
20 943	12	1914	1915	20 943	—	—	
68 300	—	1915	1916	—	—	—	
52 647	37	1915	—	52 647	—	—	
426 799	—	1916	—	10 000	—	—	
3 324 500	—	1916 bzw. 1919	—	800 000	—	—	
5 348 458	88			1 621 429	—	—	
55 788	10	1915	1916	26 345	—	—	
49 085	45	1914	1915	49 085	—	—	
—	—	1915	—	—	700 000	—	
104 873	55			75 430	700 000	—	

Anlage II.

Verzeichnis

der im Jahre 1914 überschrittenen Kredite.

D.-B.	Betreff.	Genehmigt durch Bürgerausschuß- beschluß vom	Bewilligte Summe.		Ver- wendete Summe.		Über- schreitung.		Be- merkungen.
			M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1	Errichtung eines Kinderheims	24. April 1912	250 000	—	280 591	48	30 591	48	Begründung siehe Seite 2 dieser Vorlage.
2	Honorar des Architekten für die Projektierung des Bahnhof- platzes und der Fassaden .	25. Juli 1913	49 725	—	50 234	87	509	87	Begründung siehe Seite 3 dieser Vorlage.
3	Erwerbung des Geländes der alten Militärschwimmanstalt	25. Juli 1913	79 710	—	82 104	80	2 394	80	Begründung siehe Seite 3 dieser Vorlage.
4	Ankauf von Grundstücken im Gewann Oberfeld	7. Juli 1914	44 173	—	44 623	38	450	38	Begründung siehe Seite 3 dieser Vorlage.
5	Legung der Kabelleitung in der Koff-Straße (zwischen Roos- und Klauprecht- Straße	25. Febr. 1914	950	—	1 227	—	277	—	Begründung siehe Seite 3 dieser Vorlage.
6	Herstellung der Wasserleitung in der östlichen Hälfte der Herder-Straße	25. Febr. 1914	2 060	—	2 080	—	20	—	Begründung siehe Seite 3 dieser Vorlage.
							34 243	53	

Bürgerausschusszustimmung am 8. Juni 1915. № 16.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minister. v. Jannau
vom 16. Sept. 1915 No. 40516.

Karlsruhe, den 16. April 1915.

Aufnahme eines Darlehens aus der
Amortisationskasse zur Weitergabe an die
„Gartenstadt Karlsruhe“ betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,
daß die Stadtgemeinde Karlsruhe von der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung
ein Amortisationsdarlehen in Höhe von 50 000 Mk. auf Grund der in dem unten ab-
gedruckten Darlehensvertrag enthaltenen Bedingungen zur Weitergabe an die „Garten-
stadt Karlsruhe, G. G. m. u. H.“ aufnimmt.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Reudeck.

Darlehensvertrag

mit der

Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung in Karlsruhe.

§ 1.

Die Großherzogliche Staatsschuldenverwaltung überläßt für Rechnung der
Amortisationskasse gemäß Ermächtigung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen
vom 22. Dezember 1914 Nr. 11536 der Stadtgemeinde Karlsruhe zur Weitergabe
an die „Genossenschaft Gartenstadt Karlsruhe“ ein Darlehen von 50 000 Mk.

— Fünfzigtausend Mark —

auf Grund der im Staatsanzeiger vom 30. September 1914 für die Gewährung
von Darlehen aus der Amortisationskasse zur Förderung des Baues von Klein-
wohnungen bekanntgegebenen allgemeinen Bedingungen sowie nach Maßgabe
der nachfolgenden besonderen Vertragsfestsetzungen.

§ 2.

Das Darlehen muß bis längstens 31. Dezember 1915 abgehoben werden.

§ 3.

Das Darlehen wird mit 4 v. H. — vier vom Hundert — verzinst; der
Zinsenlauf beginnt mit dem auf den Tag der Auszahlung des Kapitals folgenden
Tage und endet mit dem Tage der Heimzahlung des Darlehens.

§ 4.

Die Gemeinde verpflichtet sich, das Darlehen durch jährliche mit dem Jahre 1916 beginnende Abzahlungen nach Maßgabe des beiliegenden einen Bestandteil des Vertrags bildenden Tilgungsplanes*) innerhalb 56 Jahren zurückzuzahlen.

Demnach ist in den Jahren 1916 bis 1970 jedesmal der den Jahreszins und das Tilgungsbetreffnis umfassende Betrag von 2250 M und im Jahre 1971 der Betrag von 2210 M 19 S zu entrichten.

Die Zahlung der oben genannten Beträge muß spätestens auf 31. Dezember eines jeden Jahres stattfinden. Der für das Jahr 1915 zu fordernde Teilzins ist auf 31. Dezember 1915 zu begleichen.

§ 5.

Wegen etwaiger Kündigung des noch nicht getilgten Betrages des Darlehens und wegen des Anspruchs auf sofortige Rückzahlung ohne Kündigung wird auf die in § 11 der im Staatsanzeiger veröffentlichten allgemeinen Bedingungen besonders hingewiesen (s. Nachtrag).

§ 6.

Erfüllungsort ist für beide Teile der Dienstsitz der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung, sodaß sowohl die Auszahlung des Darlehens als auch die Rückzahlungen an Kapital und Zins auf Kosten der Darlehensnehmerin stattfinden.

§ 7.

Die Stellung einer Sicherheit wird von der Darlehensnehmerin nicht verlangt.

§ 8.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe hat den Nachweis zu erbringen, daß der Bürgerverschuß zur Aufnahme des Darlehens seine Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1914.

Nr. 1346 A.

Nachtrag zu § 5 obigen Vertrags:

Großherzogliches Ministerium der Finanzen hat in Abstimmung mit Großherzoglichem Ministerium des Innern durch Erlaß vom 3. Februar 1915 Nr. 1013 sich damit einverstanden erklärt, daß der dritte Absatz des § 11 der allgemeinen Bedingungen (s. § 1) dahinlautend: „Ohne Kündigung des Darlehens kann eine sofortige Rückzahlung verlangt werden, wenn die Genossenschaft aufgelöst wird“ für das vorliegende Darlehen nicht in Anwendung kommt.

Allgemeine Bedingungen

für die Gewährung von Darlehen aus der Amortisationskasse
zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen.

§ 1.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1914, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1914 und 1915 betreffend, können aus der Amortisationskasse Darlehen gewährt werden:

1. zum Erwerb von Bauland für den Bau von Kleinwohnungen;
2. für den Bau von Kleinwohnungen;
3. zur Verbesserung vorhandener Kleinwohnungen.

Als „Kleinwohnungen“ werden Wohnungen betrachtet, die außer der Küche nicht mehr als 4 Wohnräume enthalten.

§ 2.

Diese Darlehen werden nur an Gemeinden gegeben.

*) Bei den Akten; kann auf der Registratur eingesehen werden.

§ 3.

Die Gemeinden erhalten die Darlehen entweder zum Eigenbau oder zur Weitergabe an Bauvereinigungen und Hausbesitzer.

§ 4.

Die Bauvereinigungen müssen gemeinnützig sein. Dazu gehört:

1. daß sie sich vorwiegend die Beschaffung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung zur Aufgabe machen;
2. daß sie nicht mehr als 5 Prozent des Guthabens an die Mitglieder verteilen;
3. daß im Fall des Austritts eines Mitglieds nicht mehr als der Kennwert des Geschäftsanteils ausbezahlt wird, desgleichen bei der Auflösung der Vereinigung und daß in diesem Fall das übrige Vermögen der gemeinnützigen Wohnungsfürsorge erhalten bleibt;
4. daß von der beliebigen Bauvereinigung Gewähr dafür gegeben wird, daß bei der Festsetzung der Mieten oder Verkaufspreise das öffentliche Interesse dauernd gewahrt bleibt.

(Sicherung des Rückkaufsrechts und Anwendung des Erbbaurechts, sofern die Wohnungen nicht im dauernden Besitz der Bauvereinigung erhalten werden.)

§ 5.

Wenn das Darlehen zum Eigenbau der Gemeinde verwendet wird, so muß das Unternehmen entsprechend den in § 4 genannten Grundsätzen geleitet sein.

§ 6.

An Hausbesitzer können Darlehen nur weitergegeben werden zur Verbesserung bestehender Kleinwohnungen, insbesondere wenn diese infolge wohnungspolizeilicher Auflagen erforderlich wird.

§ 7.

Die Darlehen sind von der Gemeinde, welche das Darlehen entgegennimmt, der Amortisationskasse zu verzinsen. Der Zinsfuß wird bei Abschluß des Darlehensvertrags bestimmt. Bis auf weiteres wird jeweils 4 Prozent Zins bedungen werden.

Das Darlehen ist mit dem jeweils im Darlehensvertrag bestimmten Tilgungssatz zu tilgen. Unter Berücksichtigung der Tilgung eines etwa von anderer Seite für das gleiche Grundstück gewährten Darlehens soll der Gelände- und Bauaufwand insgesamt mit wenigstens $\frac{1}{2}$ % und außerdem mit den durch die Tilgung ersparten Zinsen getilgt werden.

Die Gemeinde darf bei der Weitergabe keine höhere Verzinsung und Tilgung verlangen, als wie sie an die Amortisationskasse zu zahlen hat, doch ist sie berechtigt, sich zur Sicherung gegen Verluste einen Zuschlag von $\frac{1}{8}$ % des ursprünglichen Darlehensbetrags zu dem jährlichen Zinsbetrag anzubedingen. Diese Zuschläge sind in einem besonderen Sicherungsfonds anzusammeln.

§ 8.

Die Weitergabe von Darlehen durch die Gemeinden an Bauvereinigungen soll nur erfolgen gegen Bewilligung von Hypotheken an den Baugrundstücken der Bauvereinigung. Die Beleihung soll in der Regel gegen Bewilligung einer Hypothek an zweiter Stelle bis zu 90 % des Schätzwerts erfolgen. Eine höhere Beleihung kann vom Ministerium des Innern dann zugelassen werden, wenn es sich um die Unterbringung von besonders bedürftigen oder von kinderreichen Familien handelt.

§ 9.

Es werden nur solche Bauvereinigungen beliehen, die dem badischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen angehören.

§ 10.

Darlehensgesuche sind durch Vermittlung der Großherzoglichen Landeswohnungsinspektoren an das Ministerium des Innern einzureichen. In dem Gesuch sind unter Vorlage der Baupläne genaue Angaben über die Art des geplanten

Unternehmens, insonderheit über seine Finanzierung und Rentabilität zu machen. Außerdem ist nachzuweisen, daß die zur Aufnahme des Darlehens erforderliche Zustimmung des Bürgerschaftsausschusses oder der Gemeindeversammlung erteilt ist.

§ 11.

1. Die Genossenschaft kann gegenüber der Gemeinde, die Gemeinde gegenüber der Staatsschuldenverwaltung das Darlehen mit dreimonatiger Kündigungsfrist ganz oder teilweise kündigen.
2. Die Staatsschuldenverwaltung kann das Darlehen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ganz oder teilweise kündigen,
 - a) wenn nach Ermessen des Ministeriums des Innern der Charakter der Gemeinnützigkeit des Unternehmens nicht mehr hinreichend gewahrt ist,
 - b) wenn die Zahlung der Zinsen und Tilgungsbeträge nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt,
 - c) in Fällen der Befriedigung eines dringenden unabwiesbaren Staatsbedarfs.

In den vorstehend unter a und b aufgeführten Fällen ist die Staatsschuldenverwaltung auch berechtigt, statt der Kündigung eine Erhöhung des Zinsfußes bis auf fünf vom Hundert für die Dauer des Vorliegens der bezeichneten Voraussetzungen eintreten zu lassen.

Das Recht auf Kündigung und auf Erhöhung des Zinsfußes erlischt, wenn es nicht innerhalb sechs Monate nach Feststellung des Kündigungsgrundes ausgeübt wird.

3. Ohne Kündigung des Darlehens kann eine sofortige Rückzahlung verlangt werden, wenn die Genossenschaft aufgelöst wird.

Begründung.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1914, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1914 und 1915 betreffend, ist durch Erlass des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 22. Dezember 1914 die Großherzoglich Badische Staatsschuldenverwaltung ermächtigt worden, der Stadtgemeinde Karlsruhe ein Darlehen zu überlassen in Höhe von 50 000 M., verzinslich zu 4 v. H. und rückzahlbar in 56 Jahren bei einer jährlichen Tilgung von $\frac{1}{4}$ v. H. des Kapitals.

Nach § 2 der dafür maßgebenden „allgemeinen Bedingungen“ werden solche Darlehen für den Bau von Kleinwohnungen nur den Gemeinden abgegeben zur Weitergabe an die Bauvereinigungen.

Die Weitergabe geschieht gegen Bewilligung von Hypotheken an zweiter Stelle, wobei die Grundstücke bis zu 90 v. H. des Schätzwertes beliehen werden dürfen. Nach § 7 Absatz 3 der Bedingungen hat die Weitergabe zu der gleichen Verzinsung und Tilgung zu erfolgen, doch ist die Gemeinde berechtigt, sich zur Sicherung gegen Verluste einen Zuschlag von $\frac{1}{8}$ % des ursprünglichen Darlehensbetrags zu dem jährlichen Zinsbetrag anzubedingen, welche Zuschläge in einem besonderen Sicherheitsfonds anzusammeln sind.

Diese Berechtigung wird sich die Stadtgemeinde ausdrücklich vorbehalten, ob sie in jedem Fall zur Anwendung kommt, soll noch erwogen werden.

Die „Gartenstadt Karlsruhe“ hat sich bereit erklärt, dieses Darlehen gegen Bewilligung zweiter Hypotheken zu übernehmen.

Auf diese Weise wird die „Gartenstadt Karlsruhe“ in die Lage versetzt, ihre Bautätigkeit auch in diesem Jahre fortsetzen zu können. Denn die Beschaffung zweiter Hypotheken ist bekanntlich schon in Friedenszeiten schwierig, während des Krieges aber fast ganz ausgeschlossen. Tritt aber durch Bereitstellung dieser Mittel für die Genossenschaft in dem Bauen von Kleinwohnungen kein Stillstand ein, so wird in der jetzigen Kriegszeit, in der die Bauhandwerker und die damit verbundenen Gewerbe ohnehin durch die Einstellung fast jeder privaten Bautätigkeit schwere Einbußen erleiden, vielen einheimischen Unternehmern, Handwerkern und Arbeitern Beschäftigung und Verdienst zugewendet werden.

Die Gartenstadt beabsichtigt, unter Verwendung des Darlehens zwei Zehn- und eine Achthäusergruppe, also im ganzen 28 Wohnungen zu erstellen.

Siegriß.

Bürgerausschusszustimmung am 8. Juni 1915. № 17.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Ministerium des Innern*
vom 21. 6. 1915. No. 26524.

Karlsruhe, den 19. April 1915.

Ankauf des Hauses Zirkel 18 betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß:

1. die Stadtgemeinde mit Fräulein Amalie Stieffel hier über den Erwerb ihres Anwesens Zirkel 18, Lagerbuch Nr. 123, mit einer Gesamtfläche von 478 qm zum Preise von 45 000 M., den nachbezeichneten Kaufvertrag abschließt;
2. der Kaufpreis, soweit er durch die I. Hypothek nicht gedeckt ist, zuzüglich der auf rund 1600 M. veranschlagten Kosten aus Anlehensmitteln bestritten und dieser Kreditposten vorläufig bis Ende des Jahres 1925 offen gehalten wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Reudeck.

Kaufvertrag.

§ 1.

Fräulein Amalie Stieffel verkauft hiermit das im Grundbuch der Stadt Karlsruhe Band 7 Heft 3 eingetragene Grundstück Lagerbuch 123 (Anwesen Zirkel 18) einschließlich der darauf befindlichen Gebäulichkeiten an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu Eigentum.

Die im Grundbuch in Abteilung II und III eingetragenen Lasten gehen auf die Käuferin über.

§ 2.

Der Kaufpreis beträgt 45 000 M.

— Fünfundvierzigtausend Mark —.

Von diesem Kaufpreis abzüglich der auf dem Anwesen ruhenden Hypothek von 17 500 M. entrichtet die Stadtgemeinde jährlich eine Abschlagszahlung von 500 M.; der Restbetrag wird nach dem Tode der Verkäuferin fällig. Bis dahin verzinst die Stadtgemeinde den durch die Abschlagszahlungen nicht gedeckten Teil des Kaufpreises mit jährlich 4% vom Hundert.

§ 3.

Die erste Abschlagszahlung ist nach der rechtskräftigen Genehmigung dieses Vertrags und Auflassung des Eigentums, die weiteren sind in vierteljährlichen Raten ebenso wie die Zinsen jeweils auf den 1. Werktag des Kalendervierteljahres zu entrichten.

§ 4.

Der Eigentumsübergang ist alsbald nach Eingang der in § 5 vorbehaltenen Genehmigungen zu bewirken. Mit dem Tag des Eigentumsübergangs tritt die Stadtgemeinde in Besitz und Genuß des Grundstücks; vom gleichen Tag an gehen auch die auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben auf sie über.

§ 5.

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrags und der Eintragung des Eigentumsübergangs zum Grundbuch sowie die Verkehrs- und Reichsstempelsteuer trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe, die sich wegen Verwendung von Anlehensmitteln zur Bestreitung des Kaufpreises die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vorbehält.

§ 6.

Dieser Vertrag wird 4-fach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine Fertigung die übrigen beiden Fertigungen sind für das Grundbuchamt und die Stadthauptkasse bestimmt.

Begründung.

Das oben bezeichnete Anwesen wurde der Stadt von der Eigentümerin Fräulein Stieffel zum Kaufe angeboten. Bisher hat sie in dem ersten Stock einen Fröbelschen Kindergarten betrieben, den sie aber infolge vorgerückten Alters nicht selbst weiter führen kann. Die Fröbelskommission hiesiger Stadt hat nun den Wunsch ausgesprochen, die Stadt möge es ermöglichen, daß dieser Stock auch fernerhin zu diesem Zweck verwendet und ihr die Aufsicht über den Kindergarten übertragen werde. Zu einem solchen eignen sich die Räumlichkeiten und die Lage des Anwesens in jener Gegend sehr gut. Daß dafür auch ein Bedürfnis besteht, beweist der frühere Zudrang von 30 bis 40 und mehr Kindern. Der gegenwärtige Rückgang des Besuchs ist auf äußere Umstände zurückzuführen. Bei Führung des Kindergartens durch eine jüngere, geschulte Kraft, zu deren Beschaffung sich die Fröbelskommission zur Verfügung stellt, ist ein rascher Aufschwung und stetiger hoher Besuch sicher zu erwarten.

Der Stadtrat hält es für sehr wünschenswert, den Kindergarten in diesem Hause zu erhalten und zu diesem Zwecke den ersten Stock einer dazu geeigneten Kindergärtnerin zur Verfügung zu stellen, falls das Haus in den Besitz der Stadt übergeht.

Dies erscheint auch an sich zweckmäßig, da die Stadtgemeinde im Innern der Stadt sehr wenig Grundbesitz hat und durch Schenkung eines ungenannten Stifters bereits in den Besitz der darauf ruhenden I. Hypothek von 17 500 M gelangt ist, die allerdings bei Lebzeiten der jetzigen Eigentümerin keine Zinsen trägt.

Die Gebäude sind zwar schon alt, aber noch in durchaus brauchbarem Zustande. Größere bauliche Aufwendungen werden vorerst außer dem noch fehlenden Anschluß an die Schwemmkanalisation nicht zu machen sein.

Die oberen Stockwerke werfen ein Mietertragnis von 1750 M ab, der Mietwert des Erdgeschosses ist auf 750 M zu veranschlagen. Der Steuerwert beträgt nach der Schätzung von 1907: 55 000 M; der Schätzungswert vom November 1914 44 000 M. Der geforderte Kaufpreis erscheint danach nicht als zu hoch, zumal da er nicht bar, sondern in jährlichen Raten von 500 M zu zahlen ist und im übrigen zum Zinsfuß von 4½ % bis nach dem Tode der jetzigen Eigentümerin stehen bleibt.

Auf diese Weise wird diese in den Genuß einer für ihren Lebensunterhalt ausreichenden Jahreseinnahme gesetzt und gelangt andererseits die Stadt in den Besitz eines für sie wertvollen Grundstücks, ohne daß sie im gegenwärtigen Augenblick dafür Kapitalaufwendungen zu machen hat.

Der Ankauf unter diesen Bedingungen erscheint daher für die Stadtgemeinde durchaus vorteilhaft.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 8. Juni 1915.

№ 18.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Ministerium des Innern*
vom 21. VI. 1915 No. 26527.

Karlsruhe, den 4. Mai 1915.

Die Erwerbung des Grundstücks Lagerbuch Nr. 15 022 im Stadtteil Daglanden von Hermann Bertsche betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. das Grundstück Lagerbuch Nr. 15 022 an der Pfalz-Straße, Gewann Sargäcker (ehemalige Gemarkung Daglanden), 5 a 53 qm groß,*) zu dem Preise von 1 M 50 S für das Quadratmeter käuflich erworben, und
2. der dafür aufzuwendende Kaufpreis von 829 M 50 S, nebst den auf 13 M 50 S veranschlagten Kosten aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Rendeck.

Vertrag.

§ 1.

Der Maurer Hermann Bertsche verkauft hiermit sein Grundstück im Gewann Sargäcker mit Lagerbuch Nr. 15 022 bezeichnet und 5 a 53 qm groß an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum.

§ 2.

Der Kaufpreis beträgt 1 M 50 S für das Quadratmeter, somit im ganzen 829 M 50 S (achthundertneunundzwanzig Mark 50 Pfennig). Er ist zahlbar, sobald das abzutretende Grundstück lastenfrei in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe übergegangen ist.

§ 3.

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrags sowie der Eintragung des Eigentumsübergangs in das Grundbuch trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 4.

Die Zustimmung des Bürgerausschusses und die erforderliche Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln zur Bestreitung des Kaufpreises bleiben vorbehalten.

Begründung.

Das Grundstück Lagerbuch Nr. 15 022 ist der Stadtgemeinde zum Kauf angeboten worden. Wie aus dem Plan ersichtlich, liegt das Grundstück in dem voraussichtlichen Bauerweiterungsgebiet nördlich der Pfalz-Straße zwischen Daglanden und Grünwinkel; auch ist die Stadt bereits Eigentümerin des daneben liegenden Grundstücks Lagerbuch Nr. 15 021. Für dieses Grundstück hat die Stadt zwar im Jahre 1911 nur 1 M 34 S für das Quadratmeter bezahlt. Nach Angabe des Grundbuchamts sind für Grundstücke im Gewann Sargäcker im Jahre 1912 für das Quadratmeter 1 M 45 S und im Jahre 1913 sogar 1 M 70 S bezahlt worden, so daß der Kaufpreis von 1 M 50 S angemessen sein dürfte.

Siegriß.

*) Lageplan des Grundstücks kann auf dem Rathause (Registrierung) eingesehen werden.

Bürgerausschusszustimmung am 8. Juni 1915. **Nr. 19.**

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom 21. 6. 1915

Ministerialbeschluss des Grossh.
No. 26527.

Karlsruhe, den 14. Mai 1915.

Grundstücksumlegung für das Gebiet
zwischen Schnebler-, Gebhard-, Reichsstraße
und der westlichen Grenze der Grundstücke
Lagerbuch Nr. 9 229 und 6 775 betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. der unten abgedruckte Vergleich vom 24. April d. J. vollzogen,
2. die Entschädigungssumme von 2500 $\mathcal{M}$ und die Prozeßkosten in Höhe von etwa 525 $\mathcal{M}$ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Reudeck.

Großherzogliches Landgericht.
Zivilkammer I.

Karlsruhe, den 24. April 1915.

In Sachen
des Stuhlfabrikanten Imle
gegen
die Stadtgemeinde Karlsruhe
wegen Entschädigung.

Die Parteien schließen folgenden

Vergleich.

§ 1.

Die Beklagte verpflichtet sich, an den Kläger 2500 $\mathcal{M}$ und 480 $\mathcal{M}$, zusammen 2980 $\mathcal{M}$ zu zahlen.

Dieser Betrag ist fällig, und zwar unverzinslich, sofort mit der Vollzugsreifeerklärung der Bauplanumlegung.

§ 2.

Die Beklagte verpflichtet sich, an den Kläger auf dessen Verlangen, den auf dem beiliegenden Plan rot eingezeichneten Teil des Grundstücks Lagerbuch Nr. 4351 im Maßgehalt von rund 1000 qm auf die Dauer von 10 Jahren gegen einen jährlichen Pachtzins von 300 $\mathcal{M}$ als Holzlagerplatz zu verpachten.

Die Erklärung des Klägers, daß er von dem Angebot der Beklagten Gebrauch machen will, ist dieser gegenüber spätestens bis zum 1. Oktober 1915 abzugeben.

Der Kläger ist berechtigt, den Pachtvertrag vor Ablauf der zehnjährigen Pachtdauer jederzeit mit einjähriger Frist zu kündigen.

§ 3.

Der Kläger erteilt hiermit seine Zustimmung zu dem Bauplanumlegungsverfahren, nach Maßgabe des vom Stadtrat vorgelegten Planes vom 18. Dezember 1913.

§ 4.

Die seitens des Klägers abgegebenen Erklärungen gelten auch namens seiner mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau.

§ 5.

Durch diesen Vergleich gelten sämtliche Erfordernisse des Klägers und seiner Ehefrau als entgolten.

§ 6.

Die Kosten werden wettgeschlagen.

§ 7.

Zu dem Vergleich wird die Genehmigung des Stadtrats und des Bürgerausschusses vorbehalten.

Eine Gewähr für die polizeiliche Genehmigung zur Erstellung von Holzschuppen und zur Lagerung von Holz auf dem Grundstück Lagerbuch Nr. 4351 übernimmt die Beklagte nicht.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. Chr. Imle.

gez. Dr. Paul.

Der beauftragte Richter:

gez. Heim.

Der Gerichtsschreiber:

gez. Hertel.

Begründung.

In die oben bezeichnete Grundstücksumlegung fällt ein Grundstück der Klavierstuhlfabrikanten Christian Imle Eheleute, das zur Zeit als Holzlagerplatz benützt wird, und auf dem einige Schuppen stehen. Infolge der Umlegung muß das Grundstück geräumt werden. Für den dadurch den Genannten entstehenden Schaden hat die Stadt aufzukommen. Der Bürgerausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. Mai v. J. (siehe die Vorlage Nr. 38 vom 20. April v. J.) zugestimmt, daß vorbehaltlich einer etwaigen Änderung durch gerichtliches Urteil eine Entschädigung von 620 M. aus laufenden Mitteln bezahlt werde. Die Verlegungskosten waren auf 3100 M. geschätzt, hieraus sollten 4% für 5 Jahre = 620 M. vergütet werden. Das Nähere wolle aus jener Vorlage ersehen werden.

Durch Staatsministerialentschließung vom 5. Oktober v. J. wurden die Imle Eheleute für verpflichtet erklärt, an der fraglichen Umlegung teilzunehmen. Mit der angebotenen Entschädigung sind jedoch die Genannten nach wie vor nicht zufrieden, sondern haben die Stadt auf Zahlung einer Entschädigung von 28000 M. für Verlegung des Lagerplatzes verklagt.

Im Laufe der gerichtlichen Verhandlungen kam der oben abgedruckte Vergleich zu stande. Erläuternd ist zu bemerken:

Zu § 1. Der gerichtliche Sachverständige hat die Kosten der Verlegung des Lagerplatzes auf rund 3500 M. geschätzt, wovon die Stadt 2500 M., die Kläger 1000 M. tragen sollen. Der weitere Betrag von 480 M. ist die Entschädigung für das an die Stadt abzutretende, 31 %, der Einwurfsläche überschreitende Straßen- und Platzgelände, die allen Beteiligten von vornherein angeboten war und vom Bürgerausschuß bereits anerkannt ist.

Zu § 2. Es handelt sich um dasselbe Pachtangebot, von dem schon in der Bürgerausschußvorlage vom 20. April v. J. die Rede ist.

Zu § 6. Die der Stadt verbleibenden Kosten betragen etwa 525 M.

Da es immerhin zweifelhaft ist, ob bei Weiterführung des Prozesses die Stadt ein günstigeres Ergebnis erzielen wird, hat der Stadtrat dem Vergleich zugestimmt und empfiehlt auch dem Bürgerausschuß, ihn anzunehmen.

Der Gesamtaufwand, der der Stadt durch diese Umlegung erwächst, beträgt bei Annahme des Vergleichs $9480 + 2500 + 525 = 12505$ M. Dafür erhält die Stadt 5801 qm Straßen- und Platzgelände.

Infolge der Knappheit der laufenden Mittel in diesem Jahre und der Erhöhung des Aufwands wird abweichend von dem früheren Beschlusse des Bürgerausschusses beantragt, den Betrag von 3025 M. auf Anlehensmittel zu verrechnen, was im Hinblick auf den dauernden Vorteil der Umlegung und dem Zuwachs an städtischem Eigentum unbedenklich sein dürfte.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 8. Juni 1915. № 20.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Minist. des Innern*
vom 11. Juni 1915 No. 26628.

Karlsruhe, den 14. Mai 1915.

Die Herstellung des Tulla-Platzes betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. der Tulla-Platz, wie unten näher angegeben, mit Kanal, Gas- und Wasserleitung, einer Fahrbahn und Gehwegen versehen,
2. der erforderliche Aufwand in Höhe von 26 000 M zum Teil, nämlich in Höhe von 24 200 M aus Anlehensmitteln, der Rest in Höhe von 1 800 M aus laufenden Mitteln bestritten,
3. zur Verwendung des Anlehenskredits eine Frist bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1916 festgesetzt,
4. von dem bisher zum Tulla-Platz gehörenden Gelände 147 qm zum Preise von 4 M, 252 qm zum Preise von 5 M für den Quadratmeter an die Angrenzer abgetreten und eine in den Platz fallende Fläche von 6 qm zum Preise von 5 M angekauft werden.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Reudeck.

Begründung.

Es war in Aussicht genommen, in diesem Jahre die Tulla-Straße zwischen Gerwig- und Rintheimer-Straße und den Tulla-Platz ortsplanmäßig herzustellen. Aus finanziellen Gründen und wegen des Mangels an Arbeitskräften muß jedoch von der Durchführung des Projekts zur Zeit abgesehen werden. Da aber die Tulla-Schule ihrer Vollenendung entgegengeht und baldmöglichst in Betrieb genommen werden soll, müssen wenigstens diejenigen Anlagen hergestellt werden, die mit Rücksicht auf die Schule notwendig erscheinen. Es sind dies folgende Arbeiten:

1. Es soll dasjenige Stück des den Tulla-Platz in der Längsrichtung kreuzenden Kanals hergestellt werden, das für den Anschluß des Schulhauses notwendig ist. Dieses an der Nord- und Südseite vorerst geschlossene Kanalstück soll nach Westen zu mit dem vorhandenen Kanal in der Essenwein-Straße verbunden werden. Der Kostenaufwand beträgt 5 800 M, der aus Anlehensmitteln zu bestreiten wäre.
2. Die für den ausgebauten Platz erforderlichen Gas- und Wasserleitungen sollen schon jetzt, mit Anschluß an die Leitungen der Essenwein-Straße, verlegt werden. Die Kosten für die Gasleitung betragen 7 500 M, die für die Wasserleitung 9 200 M und sind auf Anlehensmittel zu verrechnen.
3. Mit Rücksicht auf die Versorgung des Schulgebäudes mit Elektrizität sind Kabel zu verlegen und in der Schule selbst eine Transformatorenstation einzurichten. Die hierfür erforderlichen Mittel (5 900 M) können jedoch aus dem allgemeinen Kredit für die Kabelnetz-erweiterung geschöpft werden.

4. Die Zufahrt zu dem Schulgebäude soll dadurch ermöglicht werden, daß die Fahrbahn der Effenwein-Straße in einer Breite von 4 m nach Osten weitergeführt und in einer Kehre an die Schule herangeführt wird. Entlang dieser Fahrbahn und von der Gerwig- und Rintheimer Straße her sollen 3 m breite provisorische Gehwege hergerichtet werden. Der Aufwand für diese Fahrbahn und die Gehwege sind vom Tiefbauamt auf 3 500 $\mathcal{M}$ veranschlagt. Ein Teil der erforderlichen Arbeiten, nämlich das Verebnen der Wegflächen, im Kostenbetrage von 1 700 $\mathcal{M}$ ist von bleibendem Werte, während die übrigen Anlagen mit einem Aufwand von 1 800 $\mathcal{M}$ bei der endgültigen Herstellung des Platzes geändert werden müssen. Während demnach die erstere Summe auf Anlehensmittel verrechnet werden kann, ist die Summe von 1 800 $\mathcal{M}$ aus laufenden Mitteln zu bestreiten.

An der nordwestlichen, südwestlichen und südöstlichen Ecke des Platzes stimmen die Baufluchten nicht mit den Grundstücksgrenzen überein.

Es sind von der Stadt abzutreten

1. an Wirt Theodor Zwecker Eheleute	103 qm,
2. an Architekt Theodor Kempermann	44 qm,
3. an Fabrikant Ludwig Uß und Ilse Uß	107 qm,
4. an Baumeister Leopold Friedrich Eheleute in Heidelberg, J. Kienzle und Fr. Hacker Witwe in Mannheim	145 qm,

399 qm.

Von der Stadt sind von Fabrikant Ludwig Uß und Ilse Uß zu erwerben 6 qm,

Rest 393 qm.

Von diesen 393 qm sind 371 qm im Jahre 1897 von der Großherzoglichen Domäne zu 1 $\mathcal{M}$ für den Quadratmeter zu Straßenzwecken gekauft worden, 22 qm, die jetzt an Zwecker Eheleute abgetreten werden, sind 1909 zu 9 $\mathcal{M}$ für den Quadratmeter erworben worden.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses ist an die unter Ziffer 1 und 2 Genannten zum Preise von 4 $\mathcal{M}$, an die unter Ziffer 3 Genannten zum Preise von 5 $\mathcal{M}$ für den Quadratmeter verkauft, die von der Stadt zu erwerbenden 6 qm sind zum Preise von 5 $\mathcal{M}$ für den Quadratmeter angekauft worden. Die Verträge mit den unter Ziffer 4 Genannten sind noch nicht abgeschlossen, es ist ihnen aber das Gelände ebenfalls zu 5 $\mathcal{M}$ angeboten worden. Soweit der Erlös für das seinerzeit von der Domäne zu Straßenzwecken abgetretene Gelände den von der Stadt bezahlten Preis von 1 $\mathcal{M}$ nebst $4\frac{1}{4}\%$ Zins vom Zahlungstage an übersteigt, soll er an die Domäne abgetreten werden.

Ein höherer als der an sich sehr niedrige Preis war deswegen nicht zu erreichen, weil die Gebäute nach der Bauordnung einen Terrassenvorbau erhalten sollen, der die Bauenden einige Tausend Mark kosten wird, die Grundstücke von Zwecker und Kempermann auch außerordentlich tief sind, so daß das Interesse, weiteres Gelände zu erwerben, sehr gering war.

Der Plan, in dem die abzutretenden und die zu erwerbenden Flächen eingetragen sind, kann auf der Registratur (Rathaus, Zimmer Nr. 60) eingesehen werden.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 8. Juni 1915. **Nr. 21.**

Staatsgenehmigung mit ^{Prof.} Erlass Grossh. ^{Ganzregierung}
vom 12. Juli 1915 No. —

Karlsruhe, den 17. Mai 1915.

Die Herstellung der Verchenstraße zwischen der Rheinstraße und der Nordgrenze des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5061 d betreffend.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. folgender Gemeindebeschluß erlassen werde:

I.

„Das Ortsstatut über den Ersatz von Kanalherstellungskosten vom 18. Juli 1887 wird, soweit es sich auf die Straße auf dem Neugraben (jetzt Verchenstraße) zwischen der Rheinstraße und der Nordgrenze des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5061 d bezieht, aufgehoben.

II.

An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die Eigentümer der an die Verchenstraße zwischen Rheinstraße und der Nordgrenze des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5061 d anstoßenden Grundstücke haben die Kosten der Herstellung der ihren Grundstücken dienenden von der Stadtgemeinde gebauten unterirdischen Abzugskanäle teilweise zu ersetzen.

§ 2.

Der zu ersetzende Kostenanteil wird auf 40 M für den laufenden Meter der Frontlänge festgesetzt, mit der das beitragspflichtige Grundstück an die Straße stößt. Wenn ein Grundstück an mehr als eine Straße grenzt, jedoch nur einen Bauplatz darstellt, so ist für den Kostenersatz die Hälfte der Frontlängen maßgebend.

§ 3.

Die Beiträge werden hinsichtlich der bebauten Grundstücke sofort, hinsichtlich der unbebauten Grundstücke dann fällig, wenn mit den Mauerarbeiten zu einem Gebäude begonnen wird.

§ 4.

Die fälligen Beträge sind vom Tage der Zahlungsaufforderung an mit 4% zu verzinsen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats von der Zustellung der Aufforderung an bezahlt sind.“

2. die Einsprache des Benedikt Pfisterer in Karlsruhe-Daglanden vom 4. Februar 1915 als unbegründet abgewiesen,
3. die Frist zur Verwendung der unter dem 7. Juli v. J. bewilligten Anlehensmittel bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1916 verlängert werde.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Reudeck.

Begründung.

Mit Beschluß des Bürgerausschusses vom 7. Juli v. J. (Vorlage Nr. 57 vom 15. Juni v. J.) wurde die ortsplanmäßige Herstellung des südlichen Teils der Lerchenstraße genehmigt. In der Begründung zu jener Vorlage ist ausgeführt, daß die Kanalkostenbeiträge auf Grund des Ortsstatuts vom 18. Juli 1887 erhoben werden sollen.

Auf Klage eines der Beteiligten, der Benedikt Pfisterer Eheleute, hat der Großherzogliche Verwaltungsgerichtshof unter dem 6. Oktober v. J. jedoch entschieden, daß auf Grund jenes Statuts die Kläger zu den Kanalkosten nicht beigezogen werden könnten. Nach jenem Statut sind die zur Zeit des Inkrafttretens vorhandenen Häuser von Kanalkosten befreit; das Grundstück der Beklagten ist von dem weit größeren Grundstück abgetrennt, das ehemals der Kartoffelmehlfabrik gehörte und früher zum Teil — aber nicht auf der jetzt Pfisterer gehörenden Fläche — mit Fabrikgebäuden bebaut war. Der Großherzogliche Verwaltungsgerichtshof vertritt nun die Auffassung, daß nach der Fassung jenes Statuts das ganze ehemalige Grundstück der Kartoffelmehlfabrik als befreit angesehen werden müsse.

Da diese weitgehende Befreiung bei Erlassung jenes Statuts nicht beabsichtigt war, auch kein sachlicher Grund vorliegt, die jetzt entstehenden Neubauten an der Lerchenstraße von Kanalkosten frei zu lassen, was eine unbillige Bevorzugung anderen Grundstücksbesitzern gegenüber bedeuten würde, empfiehlt es sich, jenes Statut aufzuheben und ein neues zu erlassen, das die vom Verwaltungsgerichtshof vertretene Auffassung ausschließt.

Da nach § 23 des Ortsstraßengesetzes Gemeindebeschlüsse über den Bezug zu den Kanalkosten bis zur Straßenherstellung erlassen werden können, die Straße aber noch nicht hergestellt ist, dürften gegen dieses Vorgehen keine rechtlichen Bedenken bestehen.

Da nach dem Ortsstatut von 1887 unbebaute Grundstücke erst im Falle der Bebauung zu den Kanalkosten beigezogen werden sollen, wird aus Billigkeitsgründen vorgeschlagen, es bei dieser Bestimmung bewenden zu lassen, obwohl bei neuen Straßen als Regel die sofortige Fälligkeit vorgeschrieben ist.

Die Absicht, den fraglichen Gemeindebeschluß herbeizuführen, ist vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden. Benedikt Pfisterer hat unter Bezugnahme auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 6. Oktober 1914 rechtzeitig Einspruch erhoben. Da aber durch den neuen Gemeindebeschluß das Ortsstatut von 1887, auf dessen Wortlaut sich das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs stützt, beseitigt werden soll, kann der Einspruch rechtlich nicht auf jenes Urteil gestützt werden. Da auch keine stichhaltigen Billigkeitsgründe für die Befreiung von den Kanalkosten vorliegen, wird beantragt, die Einsprache als unbegründet zu verwerfen.

Die Straße ist infolge des Kriegszustandes noch nicht hergestellt; es wird daher beantragt, die Frist zur Verwendung des bewilligten Kredits bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1916 zu verlängern.

Dr. Paul.

Ertragb. Eintragsur
Eintrag

№ 22.

Bürgerausschusszustimmung am 8. Juni 1915.

Karlsruhe, den 25. Mai 1915.

Entlohnung der städtischen Arbeiter und Angestellten während des Krieges betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. vom 1. Juni d. J. ab während der Dauer des Kriegszustandes die ständigen Arbeiter und Angestellten der Stadt, die nicht zu den Fahnen eingezogen sind, eine Kriegszulage in folgendem Umfang erhalten:

- a. Arbeiter, die einen Taglohn von weniger als 4 M 50 S, und Angestellte, die eine monatliche Vergütung von weniger als 112 M 50 S, beziehen, eine Zulage von 20 S für den Arbeitstag beziehungsweise 5 M im Monat,
- b. ferner alle Arbeiter und die Angestellten mit einer monatlichen Vergütung von weniger als 166 M 66 S, die Kinder unter 15 Jahren haben, für jedes dieser Kinder eine Zulage von 3 M im Monat.

Ausgenommen bleiben diejenigen, denen freie Kost von der Stadt gewährt wird.

In dem Falle unter a darf der tarifmäßige Lohn nebst Zulage den Betrag von 4 M 50 S für den Arbeitstag, oder die monatliche Vergütung nebst Zulage den Betrag von 112 M 50 S im Monat nicht übersteigen.

In dem Falle unter b, oder wenn die Voraussetzungen unter a und b zusammentreffen, darf der 25 fache Betrag des tarifmäßigen Lohnes oder die monatliche Vergütung nebst den Zulagen den Betrag von 166 M 66 S im Monat nicht übersteigen.

An Beihilfen, die aus dem Arbeiterunterstützungsfonds für die Zeit nach dem 1. Juni d. J. angewiesen wurden, werden die Zulagen unter Buchstabe a und b abgezogen.

Die Zulagen an die Arbeiter werden in 2 Raten, bei der 1. und 3. Lohnzahlung im Monat, die Zulagen an die Angestellten gleichzeitig mit der monatlichen Vergütung ausbezahlt.

2. der hierdurch bedingte Aufwand von etwa 3 500 M im Monat, sowie der für die Zeit nach dem 1. Juli d. J. erforderliche Aufwand von etwa 90 000 M im Monat zur Fortzahlung des Lohnes an die im Felde stehenden ständigen Arbeiter und zur Entlohnung der Ersatzkräfte für die im Felde stehenden Beamten aus Wirtschaftsmitteln des Jahres 1915 bestritten werde.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Reudeck.

Begründung.

Infolge der durch den Krieg verursachten Teuerung, hauptsächlich der Lebensmittel, ist es den geringer bezahlten Arbeitern und Angestellten, namentlich wenn sie größere Familie haben, nicht mehr möglich, ihren pekuniären Verpflichtungen nachzukommen. Wenn es auch selbstverständlich nicht als Aufgabe der Stadt angesehen werden kann, alle ihre Bediensteten, die sich infolge des Krieges in ihrer Lebenshaltung Einschränkungen auferlegen müssen, schadlos zu halten, so ist es doch ihre Pflicht, als Arbeitgeberin dort helfend einzugreifen, wo infolge

2000 M

3028

6000

der Teuerung eine Notlage einzutreten droht. Der Stadtrat glaubte zunächst, dieser Aufgabe am einfachsten und besten dadurch gerecht werden zu können, daß im Einzelfalle einmalige oder laufende Unterstützungen aus den Mitteln des Arbeiterunterstützungsfonds gewährt würden, was inzwischen auch reichlich geschehen ist. Auf die Dauer und bei der wachsenden Zahl der Unterstützungsfälle würde jedoch der Fonds, der auch für andere Zwecke (z. B. Unterstützung von Hinterbliebenen nicht ruhelohnberechtigter Arbeiter oder von Familien eingezogener unständiger Arbeiter) in Anspruch genommen ist, in wenigen Monaten aufgebraucht sein; auch ist es den Beteiligten angenehmer, auf eine Zulage in bestimmter Höhe rechnen zu können, als auf eine Unterstützung, deren Höhe und Dauer nach den Verhältnissen des einzelnen Falles jeweils besonders festgesetzt wird. Immerhin muß, den oben angegebenen Zwecken entsprechend, auch bei Aufstellung einer allgemeinen Norm das Bedürfnis den Maßstab für den Kreis derjenigen, die zu berücksichtigen sind, wie auch für die Höhe der Zulagen, abgeben. Es empfiehlt sich hiernach, die Zulage nach der Zahl der nicht erwerbsfähigen Familienmitglieder, das sind namentlich die Kinder unter 15 Jahren, abzustufen. Es haben auch die größte Zahl der Städte, die bisher Teuerungszulagen bewilligt haben, diese Art der Berechnung angenommen.

Nach dem oben abgedruckten Antrag soll hiernach, während der kinderlose Bedienstete nur dann eine Zulage erhält, wenn sein normales Einkommen unter 112 M 50 S = $(25 \times 4 \text{ M } 50 \text{ S})$ im Monat beträgt, für jedes Kind eines Bediensteten, der ein geringeres Einkommen als 166 M 66 S im Monat (2000 M im Jahr) hat, ein Zuschuß gewährt werden. Ein Arbeiter mit einem Tagelohn von 4 M, der für 5 Kinder unter 15 Jahren zu sorgen hat, würde z. B. einen Gesamtzuschuß von 20 M im Monat erhalten.

Wie sich aus dem Wortlaut des Antrags ergibt, sollen unberücksichtigt bleiben:

1. die im Felde stehenden Bediensteten,
2. die nur vorübergehend eingestellten Arbeitskräfte.

Da die Familien der im Felde stehenden Arbeiter und Angestellten die Bezüge in gleicher Höhe wie im Frieden (teils in Form von Kriegsunterstützung, teils aus der Stadtkasse) weiterbeziehen, obwohl der Mann nicht mitzehrt, erscheint hier eine weitere Unterstützung nicht geboten.

Bei den vorübergehend eingestellten Arbeitskräften ist die Vergütung, da der Stadtrat hier nicht an den Tarif gebunden ist, den Umständen entsprechend festgesetzt, so daß eine besondere Zulage nicht in Frage kommt.

Daß nur die vollbeschäftigten Arbeitskräfte (nicht z. B. die Beleuchtungsdiener) die Zulage erhalten sollen, sei ausdrücklich erwähnt.

Unter den Angestellten sollen auch die Lehrer an der Volksschule (Unterlehrer) eingegriffen sein.

Die Bestimmung, daß die normale Vergütung nebst Zulage einen gewissen Betrag nicht übersteigen darf, ist notwendig, damit nicht das Einkommen eines niedriger besoldeten Bediensteten infolge der Zulage das Einkommen eines höher besoldeten, der keine Zulage erhält, übersteigen würde, was offenbar unbillig wäre.

Es liegt in der Natur der Sache, daß bei einer derartigen, nach allgemeinen Gesichtspunkten getroffenen Regelung Lücken vorhanden sind. Es sei z. B. nur auf den Fall hingewiesen, daß ein lediger Arbeiter für Eltern und Geschwister sorgen muß, oder daß infolge von Erkrankungen die Notlage sich vergrößert. In derartigen Fällen soll nach wie vor der Arbeiterunterstützungsfonds aushelfen.

Der monatliche Aufwand, der bei Annahme des Antrags des Stadtrats entstehen wird, ist auf monatlich etwa 3500 M zu schätzen.

Die ständigen städtischen Arbeiter, die im Felde stehen, erhalten von der Stadt ihren Lohn abzüglich der Kriegsunterstützung und der Versicherungsbeiträge weiter. Dadurch entsteht der Stadt monatlich ein Aufwand von etwa 50000 M.

Für die Beamten, die im Felde stehen, und ihre Gehalte kraft Gesetzes weiter beziehen, mußte zum Teil Ersatz beschafft werden. Der Aufwand für dieses Ersatzpersonal beträgt monatlich etwa 40000 M.

Diese Beträge sind im Voranschlag nur für die Zeit bis 1. Juli vorgesehen, während nach der jetzigen Lage damit gerechnet werden muß, daß der Krieg über diese Zeit hinaus andauern wird. Es müssen daher diese Mittel auch weiterhin zur Verfügung gestellt werden.

Ob die fraglichen Beträge endgültig aus den laufenden Einkünften dieses Jahres bestritten werden können, kann zur Zeit nicht übersehen werden. Der Stadtrat muß sich daher vorbehalten, je nach dem Wirtschaftsergebnis des laufenden Jahres nötigenfalls die Verrechnung auf Anlehensmittel vorzuschlagen.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 8. Juni 1915. **№ 23.**

Karlsruhe, den 29. Mai 1915.

Errichtung etatmäßiger Lehrerstellen an der
Volkschule betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,
daß im Laufe der Staatsbudgetperiode 1916/17 an der hiesigen Volkschule 17 weitere
Hauptlehrerstellen und 4 weitere Stellen für technische Hauptlehrerinnen errichtet
und die erforderlichen Mittel in die Gemeindevoranschläge für 1916 und 1917 ein-
gestellt werden.

Der Stadtrat:

Dr. Kleinschmidt.

Reudeck.

Begründung.

Vor Aufstellung des Staatsbudgets haben sich die Stadtverwaltungen jeweils zu ent-
schließen, wieviel etatmäßige Lehrerstellen zur Aufnahme in den Staatsvoranschlag beantragt
werden sollen, um dem voraussichtlichen Bedarf der Volkschule zu entsprechen. In diesem
Jahre, wo ein sehr großer Teil der Lehrer zum Heeresdienst eingezogen ist und der Unterricht
aus diesem Grunde sowie aus Mangel an Schulräumen (die meisten Schulgebäude sind seit
Kriegsausbruch von der Militärbehörde in Anspruch genommen) nur in beschränktem Umfang
durchgeführt werden kann, ist es besonders schwierig, die Zahl der für die Jahre 1916 und
1917 unbedingt weiter nötigen und darum in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Haupt-
lehrerstellen zu berechnen. Um wenigstens auf annähernd richtige Zahlen zu kommen, hat
das Volksschulrektorat seiner Berechnung der anzufordernden weiteren etatmäßigen Stellen
den Stand des Lehrkörpers zu Grunde gelegt, wie ihn die Volkschule jetzt hätte, wenn
normale Verhältnisse vorlägen. Hiernach ergibt sich für die Jahre 1916 und 1917 ein voraus-
sichtlicher Bedarf von 17 Stellen für Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, sowie von 4 Stellen
für Handarbeits- und Haushaltungs-Hauptlehrerinnen zu den im Staatsbudget für 1914/15
für die hiesige Volkschule (einschließlich der Vororte) vorgesehenen 263 Hauptlehrerstellen und
38 Stellen für technische Hauptlehrerinnen.

Das Großherzogliche Ministerium des Kultus und Unterrichts hat die Aufnahme der
beantragten neuen Stellen in den Staatsvoranschlag für 1916/17 unter der Bedingung in
Aussicht gestellt, daß zuvor der Nachweis der Zustimmung des Bürgerausschusses zu deren
Errichtung erbracht wird.

Die neuen Stellen für Hauptlehrer, Hauptlehrerinnen und technische Hauptlehrerinnen
kommen selbstverständlich erst nach Beendigung des Kriegs und auch dann nur insoweit zur
Besetzung, als ein tatsächliches Bedürfnis hierfür vorliegt. Die erforderlichen Mittel werden
in die Gemeindevoranschläge der Jahre 1916 und 1917 eingestellt. Die vorherige Beschluß-
fassung des Bürgerausschusses ist unter diesen Umständen, wie bereits in der Vorlage an den
Bürgerausschuß vom 5. Juli 1913 (Nr. 50) ausgeführt wurde, im wesentlichen eine Formsache,
da die Genehmigung der Mittel im Voranschlag vorbehalten bleibt, während andererseits die
Schaffung der gesetzlich gebotenen Zahl von Hauptlehrerstellen überhaupt nicht der Willkür
der Gemeindeorgane unterliegt.

Dr. Kleinschmidt.

Bürgerausschusszustimmung am 8. Juni 1915. *No. 24. / am 8. Juni*

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Ministerratsbeschluss*
vom 21. VI. 1915 *No. 26527.*

Karlsruhe, den 22. Mai 1915.

Errichtung einer Milchzentrale betreffend.

In Übereinstimmung mit der vom Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 7. Juli v. J. eingesetzten gemischten Kommission wird hierdurch beantragt,

der Bürgerausschuß wolle der Vorlage des Stadtrats vom 9. Juni 1914 Nr. 49, die Errichtung einer Milchzentrale betreffend, seine Zustimmung erteilen mit der Maßgabe, daß mit der Ausführung der Bauarbeiten bis nach Friedensschluß zugewartet werde.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Reudeck.

Begründung.

Durch Beschluß vom 7. Juli v. J. hat der Bürgerausschuß die Vorlage über Errichtung einer Milchzentrale zur weiteren Prüfung an eine gemischte Kommission verwiesen. Die Beratungen dieser Kommission wurden gleich nach ihrem erstmaligen Zusammentritt durch den Ausbruch des Krieges unterbrochen, der begreiflicherweise in der ersten Zeit die Möglichkeit einer weiteren Förderung dieser Angelegenheit hinter anderen wichtigeren und dringenderen Aufgaben der Stadtverwaltung zurücktreten ließ. Auf der anderen Seite hat gerade die Entwicklung der Verhältnisse, wie sie der Kriegszustand mit sich brachte, die Wichtigkeit und Bedeutung einer geregelten Milchversorgung für die städtische Bevölkerung immer klarer zu Tage treten lassen. Die Kommission nahm deshalb im Laufe des vergangenen Winters ihre Beratungen neuerdings wieder auf. Sie gelangte nach reiflicher Prüfung, gestützt durch die bisherigen Erfahrungen während der Kriegszeit und durch die eigene Anschauung aus einer gemeinsamen Besichtigung der Milchzentralen in Freiburg i. B. und Basel, in ihrer Mehrheit zu dem Antrage, dem Bürgerausschuß die Annahme der Vorlage vom 9. Juni v. J. zu empfehlen.

Zwar haben die Beratungen der Kommission neue Gesichtspunkte, denen nicht schon durch die seinerzeitige Vorlage des Stadtrats an den Bürgerausschuß und ihre Begründung Rechnung getragen war, nicht zu Tage gefördert. Sie haben nur die Überzeugung von der Notwendigkeit der in Aussicht genommenen Maßnahme und von der Grundlosigkeit der ihr entgegengehaltenen Bedenken wesentlich verstärkt.

Zunächst wird die Tatsache nicht zu bestreiten sein, daß eine unter Einfluß der Stadtverwaltung stehende Milchzentrale von Anbeginn des Krieges an ein außerordentlich wertvolles Hilfsmittel im Dienst einer geregelten Milchversorgung der hiesigen Stadt gewesen wäre. Das hat sich klar und deutlich gerade in den ersten Kriegsmonaten erwiesen, in welchen die Aufrechterhaltung eines einigermaßen geregelten Milchbezugs nur durch unmittelbares Eingreifen der Stadtverwaltung ermöglicht werden konnte. Auch in der späteren Zeit machte sich das Fehlen jeglicher öffentlichen Organisation des Milchabzuges und der Milchverteilung äußerst unliebsam bemerkbar. Hätte die Stadtverwaltung und damit die städtische Bevölkerung über eine kraftvolle Organisation verfügt, durch die sie die städtischen Interessen an der Milchversorgung gegenüber dem Interessenstandpunkt der landwirtschaftlichen Produktion zusammenfassend und wirksam vertreten konnte, so hätte sie aller Voraussicht nach eine Steigerung

des Milchpreises auf die jetzige Höhe von 26 S verhüten, jedenfalls eine viel leichtere Anpassung des Milchpreises an die jeweilige Veränderung der Produktionsbedingungen erreichen können. Es wird dies deutlich durch eine Vergleichung mit den Verhältnissen in Mannheim erwiesen, wo der Verkaufspreis der städtischen Milchzentrale den jetzigen Höchstpreis von 24 S nur ganz vorübergehend während 14 Tagen im Monat Mai d. J. mit 26 S überschritten hat, obwohl die Einkaufspreise auch in Mannheim zeitweise bis auf 22 S und darüber gestiegen sind. Dagegen ist der Milchpreis für die hiesige Stadt schon seit Anfang April d. J. auf 26 S gestiegen und hält sich auch heute noch unverändert auf dieser Höhe. Eine gut organisierte Milchzentrale ist eben in der Lage, auf der einen Seite kraft der von ihr angebahnten und gepflegten Beziehungen zu den Produzenten jeweils die günstigsten Bedingungen für den Bezug der Milch auszunutzen, wie sie auf der anderen Seite durch ihre technischen Einrichtungen für die Verwertung der Milch und durch die planmäßige Organisation der Milchverteilung mit der geringsten Spannung zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis auskommen kann.

Die gleichen Erfahrungen hat auch die Stadt Straßburg gemacht, die nunmehr ebenfalls die Errichtung einer Milchzentrale auf breiter Grundlage vorbereitet, nachdem auch sie, wie es in der darüber veröffentlichten Denkschrift heißt „in der Konzentration des Milchhandels durch Schaffung einer Zentrale den Kern des ganzen Problems der städtischen Milchversorgung erkannt hatte“.

Was im übrigen die gegen das Projekt des Stadtrats geltend gemachten Bedenken betrifft, so war naturgemäß der von Anfang der Erörterungen an hauptsächlich erhobene Einwand der Schädigung des bestehenden Milchhandels auch im Vordergrund der Beratungen der Kommission gestanden. Die Mehrheit der Kommission hat sich nunmehr davon überzeugt, daß, wie schon in der Begründung der Vorlage eingehend ausgeführt war, eine Schädigung der Existenz der Träger des jetzigen Milchhandels keineswegs als die notwendige Folge der Errichtung der Milchzentrale zu befürchten sein wird. Soweit sich die Milchhändler nicht selbst genossenschaftlich an der zu errichtenden Gesellschaft oder zum mindesten an dem Absatz und der Verteilung der Milch in der Stadt im Anschluß an die Zentrale beteiligen wollen — was ihnen jederzeit ermöglicht werden soll — so verbleibt für ein reell und gut betriebenes Milchgeschäft auch neben der Milchzentrale noch genügend Raum. In dem Maße, in dem sich der Betrieb der Milchzentrale ausdehnen wird, wird sie im übrigen auch für freiverdende Kräfte aus dem Kreise der Milchhändler im eigenen Betrieb stets Verwendung haben und dadurch den Meisten eine sicherere Existenz bereiten können, als sie der Milchhandel in seiner derzeitigen Verfassung zu bieten vermag. Jedenfalls möge man sich auch da, wo in dieser Hinsicht auch jetzt noch Bedenken gegen die von der Stadtverwaltung geplante Maßnahme bestehen, recht eindringlich vor Augen halten, daß kein anderer Zweig der städtischen Lebensmittelversorgung so sehr für eine Zentralisierung vereinschaftet ist und nach diesem Ziele hinneigt, als gerade die Milchversorgung, und daß deshalb eine Zentralisierung kommen wird, auch wenn die Stadtverwaltung an dieser Entwicklung selbst keinen tätigen Anteil nimmt. Daß es aber, wenn einmal mit dieser Entwicklung der Dinge gerechnet wird, gerade auch vom Standpunkt der Milchhändler mehr im Interesse der Allgemeinheit liegen dürfte, wenn die Stadtverwaltung dabei eine entscheidende Rolle spielt, als wenn sich diese Entwicklung allein in den Bahnen des privat-wirtschaftlichen Erwerbslebens vollzieht, wird wohl außer Zweifel stehen.

Es wäre in hohem Maße erwünscht gewesen, wenn die Ausführung der geplanten Milchzentrale schon jetzt so bald wie möglich hätte in Angriff genommen werden können, damit sie spätestens nach Friedensschluß zur Verfügung gestanden wäre. Denn die wirtschaftliche Lage, wie sie sich voraussichtlich nach Beendigung des Krieges gestalten wird, wird in besonderem Maße der festen organisatorischen Stützpunkte bedürfen, um die sich auf allen Gebieten des gewerblichen Lebens die Rückflut in die bisherigen Bahnen vollziehen kann. Allein wenn es auch technisch nicht ausgeschlossen wäre, die baulichen und maschinellen Arbeiten während der Kriegszeit auszuführen, so wäre doch unter allen Umständen mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen, ganz abgesehen von einer längeren Bauzeit und allerhand sonstigen Ungewissheiten, die die Ausführung in der jetzigen Zeit mit sich bringen würde. Der Stadtrat beschloß deshalb in Übereinstimmung mit der Kommission, die Ausführung des Projektes der Milchzentrale jedenfalls bis nach Friedensschluß zu verschieben, sie alsdann allerdings nach Möglichkeit zu beschleunigen, um sie recht bald den Interessen der Allgemeinheit unter den neuen Verhältnissen nutzbar zu machen. Sie wird nach dem Kriege während der Bauzeit auch eine willkommene Beschäftigungsmöglichkeit bilden. Die Zwischenzeit von der Beschlußfassung durch den Bürgerausschuß bis Friedensschluß soll zur weitmöglichsten Vorbereitung der Bauausführung ausgenutzt werden.

Dr. Horßmann.

Nr. 25.
 Bürgerausschusszustimmung am 11. Aug. 1915 unter dem Vorbehalt,
 daß ein auf die erforderliche Leistung keine Garantie gegen die
 Annahme von Spulenteilemangel von Kupferleitung
 ergibt und daß die Befestigung der Apparate von der
 Leitungsführung getrennt ist

Staatsebene mit Erlass Grossh. *Verordnung des Grossh.*
 vom 28. VII. 1915 **Nr. 37541.**

Karlsruhe, den 26. Juni 1915.

Die Versorgung der Gemeinde Knielingen
 mit elektrischer Kraft betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. für die Stromversorgung von Knielingen statt der bewilligten 90 000 M. der Betrag von 120 000 M. aufgewendet, aus Anlehensmitteln bestritten und nach den bestehenden Grundsätzen aus Wirtschaftsmitteln getilgt und
2. dieser Kredit bis zum Rechnungsabluß für das Jahr 1916 offengehalten wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Remmer.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 1914 u. a. seine Zustimmung dazu erteilt, daß auf Grund des zwischen der Stadt Karlsruhe und der Gemeinde Knielingen abgeschlossenen Vergleichs Knielingen mit elektrischer Energie versorgt, ferner daß der durch die Leitungsanlagen entstehende Aufwand in der Höhe von 90 000 M. aus Anlehensmitteln bestritten und nach den bestehenden Grundsätzen aus Wirtschaftsmitteln getilgt werden soll. — (Vorlage Nr. 52.)* Infolge der Beschlagnahme des Kupfers zu militärischen Zwecken mußte das früher aufgestellte und genehmigte Projekt für das Ortsnetz Knielingen unter Zugrundelegung von Eisen anstatt Kupfer als Leitungsmaterial neu aufgestellt werden. Diese Berechnung hat zwar die Möglichkeit der Ausführung in Eisen ergeben; die Kostenaufstellung schließt jedoch mit einem Aufwand von etwa 120 000 M. gegenüber der früheren Aufstellung von 90 000 „

also mit einem Mehraufwand von 30 000 M. ab. Dieser Mehraufwand ist begründet durch die Notwendigkeit mehrfacher Leitungsführung, größerer Querschnitte und sorgfältigerer Montage wegen des geringeren Leitungsvermögens des Eisens, ferner durch die allgemeine Preissteigerung der Baustoffe und der Arbeitslöhne.

Die Anlagekosten von 120 000 M. setzen sich nach der neuen Aufstellung zusammen aus:

1. Kosten für die Zuleitungen (2,7 km Kabel) vom städtischen Kabelnetz aus in Karlsruhe und für Aufstellung und Einrichtung zweier Transformatorstationen in Knielingen einschließlich Transformatoren mit etwa 33 000 M.
2. Kosten für die Erstellung des Ortsnetzes (7,8 km), für Hausanschlüsse (etwa 500 Stück), Straßenbeleuchtung (etwa 100 Lampen) und etwaige Regenerweiterungen während der Ausführung mit rund 87 000 „

zusammen rund . . . 120 000 M.

*) Die betreffenden Akten liegen auf der städtischen Registratur, Rathaus, Zimmer Nr. 60 zur Einsicht der H. H. Bürgerausschussmitglieder auf.

Die Rentabilitätsberechnung ergibt trotzdem einen wenn auch entsprechend verkleinerten Überschuß für die Stadtgemeinde.

Da die Stadtgemeinde sich zur Herstellung der Stromversorgung von Knielingen vertragsmäßig verpflichtet hat und die Gemeinde unter den jetzigen Verhältnissen besonders großen Wert auf den Bezug von elektrischer Energie legen muß, soll das Unternehmen trotz der Verteuerung mit aller möglichen Beschleunigung durchgeführt werden.

Siegrift.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Aug. 1915. **N^o 26.**

Staatsgenehmigung mit ^{Nachtr.} ~~Erlass~~ Grossh. ^{Handelskammer}
vom 24. Aug. 1915 **N^o 6888.**

Karlsruhe, den 30. Juni 1915.

Geländetausch mit dem Reichs-(Militär-)
Fiskus betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung zu dem nachfolgenden Vertrag über Geländetausch zwischen der Stadtgemeinde und dem Reichs-(Militär-)Fiskus erteilen.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Kemmer.

§ 1.

Die Stadt Karlsruhe übereignet an den Reichs-(Militär-)Fiskus die an der Hardt- und Kanonier-Straße gelegenen im anliegenden Messtrieftauszug des Obergeometers Wörner vom 7. Oktober 1913 mit Lagerbuch Nr. (4769 a) und 5136 b bezeichneten Grundstücksflächen von 4 a 55 qm und 7 a 33 qm, zusammen 11 a 88 qm.

§ 2.

Der Reichs-(Militär-)Fiskus übereignet an die Stadtgemeinde Karlsruhe die im angeschlossenen Messtrieftauszug des Obergeometers Wörner vom 7. April 1914 mit der Lagerbuch Nr. (1822 a) und (1822 b) bezeichnete, 3 a 45 qm umfassende Teilfläche des Grundstücks Lagerbuch Nr. 1822.

§ 3.

Der Wert der auszutauschenden Geländeflächen wird auf 10 M für das Quadratmeter festgesetzt.

Der Reichs-(Militär-)Fiskus hat hiernach an die Stadtgemeinde Karlsruhe ein Aufgeld von 8430 M, wörtlich:

achttausendvierhundertdreißig Mark,

zu entrichten.

Dieses Aufgeld ist fällig, sobald die Auflassung hinsichtlich des in § 1 bezeichneten Geländes erklärt ist.

§ 4.

Die auszutauschenden Grundstücke sind frei von dinglichen Lasten jeder Art zu übereignen. Die Rutzungen sowie die auf den Grundstücken ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben gehen mit dem Tage der Auflassung, die spätestens 4 Wochen nach Einkunft der in § 9 vorbehaltenen Genehmigungen zu erklären ist, in das Eigentum des Erwerbers über.

§ 5.

Gleichzeitig mit dem in § 3 bezeichneten Aufgeld hat der Reichs-(Militär-)Fiskus den auf die Grundstücke Lagerbuch Nr. 4769 a und 5136 entfallenden Beitrag zu den Straßenherstellungskosten, Gehweg- und Straßenunterhaltungskosten für die Kanonier-Straße mit 650 M 59 S sowie die Kanalkostenbeiträge für die Fronten der Kanonier-Straße und der Hardt-Straße mit 765 M 20 S + 1436 M = 2201 M 20 S, zusammen 2851 M 79 S, wörtlich:

zweitausend achthunderteinundfünfzig Mark 79 Pfennig,

an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu entrichten.

§ 6.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe übernimmt auf ihre Kosten folgende Arbeiten:

- a. die Herstellung des neuen Gehwegs an der Kriegs- und Kapellen-Straße,
- b. die Zurückverlegung des vorhandenen Zauns längs dem Grundstück Lagerbuch Nr. 1822 sowie den Ersatz der nicht mehr brauchbaren Steinfosten und Holzpfosten durch neue Steinfosten,
- c. die Beseitigung des in der neuen Bauflucht der Kapellen-Straße stehenden Nebengebäudes nebst Einbehnung des der Heeresverwaltung verbleibenden Teiles der Baugrube dieses Gebäudes.

Zu den Kosten der unter a und b bezeichneten Arbeiten leistet der Reichs-(Militär-)Fiskus einen einmaligen Beitrag von 1175 Mk, wörtlich:

eintaufendeinhundertfünfundsiebzig Mark.

§ 7.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe ist verpflichtet, auf Verlangen der Militärverwaltung die Hardt-Straße zwischen Moltke- und Kanonier-Straße gegen Zahlung der auf die Grundstücke Lagerbuch Nr. 4769 a und 5136 b laut Ortsstatut entfallenden Anliegerbeiträge ausschließlich der Kanalkostenbeiträge — vgl. § 5 — bis zur Kanonier-Straße auszubauen.

§ 8.

Die Kosten der Auslassung und der Eintragungen zum Grundbuch einschließlich der etwaigen Verkehrssteuer und Reichsstempelsteuer trägt jeder Teil für seinen Erwerb.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe beansprucht für ihren Erwerb Befreiung von der badischen Verkehrssteuer und der Reichsstempelsteuer, da die Grundstücke zu Straßenzwecken auf Grund amtlich festgestellten Ortsbauplans erworben werden.

§ 9.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe behält sich zu diesem Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vor.

Die Intendantur behält sich die Genehmigung des Herrn Kriegsministers vor.

§ 10.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhält das Grundbuchamt, die Stadt und der Reichs-(Militär-)Fiskus.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hatte sich schon in seiner Sitzung vom 7. Juli 1914 mit dem Verkauf der städtischen Grundstücke Lagerbuch Nr. 4769 a und 5136 b an den Reichs-(Militär-)Fiskus einverstanden erklärt (vgl. Vorlage Nr. 48)*), die dort eine Speiseanstalt für das Offiziercorps des Artillerie-Regiments Nr. 50 errichten will, hatte aber seine Zustimmung von der Bedingung abhängig gemacht, daß das Kriegsministerium seine bisher versagte Genehmigung zu dem Verkauf des militärärztlichen Grundstückes Lagerbuch Nr. 1822 a und 1822 b an der Kapellen-Straße erteile, dessen Erwerb durch die Stadt zwecks Erweiterung der Kapellen- und Kriegstraße vor dem Militärwäschemagazin zur Durchführung der Straßenbahn Dur-lacher Tor—Kapellen-Straße—Kriegstraße (Ost-West-Linie) geboten ist (vgl. Vorlage Nr. 54)*). Infolgedessen brachte die Korpsintendantur die tauschweise Abtretung des fraglichen Geländes in Vorschlag, der am 10. Dezember 1914 auch vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses die Billigung des Stadtrates erhielt. Nunmehr ist auch die Genehmigung des Kriegsministeriums zu dem vorstehend abgedruckten Tauschvertrag eingetroffen. Durch Vollzug desselben werden nicht nur die von Anfang an seitens der Stadtverwaltung gesetzten Bedingungen erfüllt, sondern auch die Durchführung der neuen Ost-West-Linie der Straßenbahn ermöglicht. Die Bedingungen erscheinen angemessen.

Siegrift.

*) Die betreffenden Akten liegen auf der städtischen Registratur, Rathaus, Zimmer Nr. 60 zur Einsicht der H. H. Bürgerausschußmitglieder auf.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Aug. 1915. **Nr. 27.**

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 28. 8. 1915 **Nr. 37540.**

Karlsruhe, den 26. Juli 1915.

Errichtung einer städtischen Schweinezucht-
und Mastanstalt in dem Anwesen der ehemaligen
chemischen Fabrik bei Müppurr betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. zur Einrichtung einer Schweinezucht- und Mastanstalt in dem Anwesen der ehemaligen chemischen Fabrik bei Müppurr der Gesamtbetrag von 50 000 M aus Anlehensmitteln verwendet und binnen 10 Jahren aus Wirtschaftsmitteln getilgt wird;
2. zur Anschaffung von 2 Paar Zugochsen der Betrag von 3 250 M und zum Ankauf von 15 Milchkühen der Betrag von 13 200 M aus Wirtschaftsmitteln aufgewendet werden.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Reudeck.

Begründung.

Schon bei der Erwerbung des Anwesens der ehemaligen chemischen Fabrik bei Müppurr durch den vom Bürgerausschuß unterm 22. November 1910 genehmigten Tauschvertrag mit Rathreiners Malzkaffeefabriken ist die Stadtverwaltung von dem Gedanken ausgegangen, daß das erworbene Anwesen späterhin, nach Beendigung der noch für die folgenden 5 Jahre der genannten Firma überlassenen Nutzung in besonders geeigneter Weise zur Einrichtung eines städtischen landwirtschaftlichen Betriebes Verwendung finden würde. Veranlaßt durch den von der Firma geäußerten Wunsch nach früherer Übernahme des Anwesens durch die Stadtgemeinde und angesichts des damaligen hohen Standes der Schweinesfleischpreise wurde die Schlachthofdirektion bereits im September 1912 vom Stadtrat beauftragt, Vorschläge für die Einrichtung einer städtischen Schweinezucht- und Mastanstalt unter Verwendung jenes Anwesens auszuarbeiten. Diesem Auftrag entsprechend hat die Schlachthofdirektion nach eingehender Prüfung unterm 9. Juli 1913 ein Gutachten vorgelegt, dessen Wortlaut wir im Auszug folgen lassen, da das Gutachten auch unter den jetzigen Verhältnissen von allgemeinem Interesse ist und zur Erläuterung dieser Vorlage dienen kann, obwohl die Voraussetzungen für die damalige Beurteilung der Sachlage sich inzwischen erheblich geändert haben:

„Die Fleischversorgung Deutschlands hat in den letzten Jahren in steigendem Maße Schwierigkeiten bereitet und die Fleischpreise haben eine Höhe erreicht, welche von allen Schichten der Bevölkerung schwer empfunden wird. Vor allem sind es die Preise für die wichtigste und begehrteste Fleischsorte, für das Schweinesfleisch, welche durch ihr abwechselndes oft sprunghaftes Sinken und Steigen eine geordnete Fleischversorgung erheblich beeinträchtigen. Der Grund für diese Preisschwankungen des Schweinesfleisches liegt bekanntlich vorwiegend in den derzeitigen Produktionsverhältnissen und in der Abhängigkeit derselben von gewissen zufälligen

Faktoren, insbesondere von dem Ausfall der Kartoffelernte, welche bald zur Steigerung, bald zur Einschränkung der Produktion führen. Das Problem, hier Wandel und stabilere Verhältnisse zu schaffen durch Vermehrung des Fleischvorrats im Wege der Großproduktion, beschäftigt daher in neuerer Zeit weite Kreise und stellt auch die Kommunalverwaltungen vor die Aufgabe, selbst an der Fleischproduktion mitzuwirken und dadurch einen Einfluß auf die Preise derselben auszuüben.

Die Stadt Karlsruhe hat sich bereits seit mehreren Jahren mit der Frage der Rentabilität der Schweinezucht und Schweinemast beschäftigt und schon im Jahre 1906 Veranlassung genommen, der Prüfung dieser Frage auf Grund eigener Versuche näher zu treten. Zu diesem Zwecke wurde in einem leerstehenden Stalle des städtischen Viehhofs eine Schweinemästerei eingerichtet, in welcher bis zu 200 Schweine gleichzeitig Aufnahme finden konnten. Zur Fütterung wurden neben Gerstenschrot die Abfälle vom Schlachthof und vom Fischmarkt, hauptsächlich aber die Küchenabfälle aus den städtischen Anstalten verwendet, um Erfahrungen über die nutzbringende Verwertung derartiger Abfälle zu sammeln. Im ganzen wurden innerhalb 6 Jahren 1055 Stück gemästet und hierbei ein Reingewinn von 6955 Mk erzielt. Das finanzielle Ergebnis wurde wesentlich beeinträchtigt durch die wiederholten Einschleppungen der Schweinepest und Schweineheute durch die angekauften und eingestellten Läufer Schweine. Im Jahre 1911 mußte wegen anderweitiger Benützung der Räumlichkeiten und wegen der großen Gefahr infolge der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche die Schweinemästerei im Viehhof aufgegeben werden. Mit Rücksicht auf die in einem Viehhof ständig drohende Seuchengefahr handelte es sich auch, wie schon betont, von vornherein nur um einen Versuch, um praktische Erfahrungen zu sammeln zu dem Zweck, dieselben zu verwerten, sobald die Stadt in die Lage kommen würde, Schweinezucht und Schweinemast in größerem Maßstab und in sachgemäßer Weise betreiben zu können. Mit dem Übergang der ehemaligen chemischen Fabrik bei Rüppurr an die Stadtgemeinde ist dieser Fall eingetreten. Durch Beschluß des Stadtrats vom 20. September 1912 wurde die Schlachthofdirektion beauftragt, über die Verwendung genannten Anwesens zu einer städtischen Schweinezucht- und Mastanstalt ein Projekt auszuarbeiten. Diesem Auftrag soll im Nachstehenden entsprochen werden.

Das Gelände der ehemaligen chemischen Fabrik bei Rüppurr umfaßt einschließlich aller dazugehörigen Grundstücke insgesamt 85 773 qm. Hiervon sind 7 156 qm überbaut; das übrige Gelände besteht aus Wegen, Hoffläche, Haus- und Grasgarten, Anlagen, Wiesen, Ackerland und Odung. Im Norden und Osten ist dasselbe umsäumt vom Wald, welcher ebenfalls im städtischen Besitz ist.

Die Gebäude sind teils älteren Datums, teils in den letzten Jahren neuerstellt. Im ganzen sind 13 Gebäude vorhanden und zwar:

- Nr. I. Gebäude mit Packräumen,
- " II. Rösterei,
- " III. Bureaugebäude,
- " IV. Neues Maschinenhaus,
- " V a und b. Mälzerei und Gerstereinigung und Packerei,
- " VI. Direktorwohnhaus,
- " VII. Farbmühlengebäude mit Wohnhaus,
- " VIII. Wohnhaus und altes Maschinenhaus,
- " IX. Remise,
- " X. Salzsäurehaus,
- " XI. Farbfilterhaus,
- " XII. Gerstelagerhaus,
- " XIII. Remise und Stallungen.

In welcher Weise nun das Gelände und die einzelnen Gebäude die zweckentsprechendste Verwendung finden, hängt davon ab, wie das ganze Projekt angelegt werden soll, ob nur eine Schweinemast oder Schweinezucht in Verbindung mit Mast eingerichtet werden soll. Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus den in der Mästerei im städtischen Viehhof und aus anderwärts gemachten Erfahrungen. Müssen die zur Mast bestimmten Ferkel und Läufer Schweine auf Märkten, bei Händlern oder kleineren Züchtern angekauft werden, so besteht ständig die große Gefahr der Einschleppung der Schweineheute, der Schweinepest und des Rotlaufs, wodurch das ganze Unternehmen aufs äußerste gefährdet, ja geradezu in Frage gestellt wird. Bei der außerordentlichen Verbreitung der Schweineheute

und Schweinepest ist es zur Zeit fast unmöglich, für eine größere Mästerei die erforderlichen Tiere auf obigem Weg zu beschaffen, ohne diese Krankheiten einzuschleppen. Der beste Schutz hiergegen ist die Selbstproduktion der zur Mast benötigten Tiere, also die Verbindung von Mast und Zucht.

Für diesen Zweck eignet sich das vorhandene Gelände und die Gebäude ganz vortrefflich. Die Grundstücke Nr. 11 882, 11 885, 11 891 und 11 891 a, ferner 11 785, 11 751, 11 752 sowie das große, auf Ettlinger Gemarkung belegene Grundstück Nr. 3 099 können für Zucht- oder Mastzwecke keine unmittelbare Verwendung finden, da sie vom Hauptkomplex zu weit abliegen oder durch Straßen und Wege von demselben getrennt sind. Wohl aber können diese Stücke zum Anbau von Futtergewächsen, insbesondere von Runkelrüben und Rotklee benützt werden. Das übrige Gelände dient für den eigentlichen Zucht- und Mastbetrieb und muß deshalb einen geschlossenen Komplex bilden. Zu diesem Zweck müssen die bisher verpachteten Grundstücke Nr. 11 740 und 11 740 a hinzugenommen werden. Die Art der Verwendung des Geländes soll später noch näher besprochen werden.

Von den vorhandenen Gebäuden eignen sich auf Grund ihrer Lage und baulichen Beschaffenheit zur Unterbringung von Mastschweinen in erster Linie Nr. II (Rösterei) und Va und Vb (Mälzerei). In diesen beiden Gebäuden lassen sich bequem 2 000 Stück ($400 + 1 600$) unterbringen. In Nr. VII (Farbmühlengebäude) können weitere 200 Stück eingestellt werden, doch soll dieser Raum vorerst zur Reserve dienen als Kontumaz- oder Krankenstall. Bei einer Mastzeit von 5 Monaten kann bequem eine zweimalige Besetzung der Räume stattfinden und können daher etwa 4 000 Stück pro Jahr gemästet werden.

Für die Zuchtzwecke kommt insbesondere Nr. XII (Gerstelagerhaus) in Betracht. Dasselbe liegt direkt am Feld, mit der Vorderfront nach Südwesten, mit der Hinterfront nach Osten und hat viel Licht und Luft. Es eignet sich daher sehr gut als Abferkelstall. Zur Aufnahme und Fütterung der Mutter Schweine, welche abgeferkelt haben, soll das danebenliegende Gebäude XI (Farbfilterhaus) hergerichtet werden. Die Tiere sollen jedoch nur bei strenger Kälte und schlechter Witterung darin Unterkunft finden; im übrigen sind dieselben auf der Weide oder finden in den Remisenbauten (Nr. XIII), welche nach vorn offen bleiben, Unterschlupf. Im ganzen sind hier etwa 100 Mutter Schweine nebst Ferkeln gut unterzubringen.

Das Gebäude Nr. I (Pachraum) eignet sich nur als Lagerraum für Futter (Gerste) oder eventuell zur Einrichtung von Geflügelställen.

Das Bureaue Gebäude (Nr. III) kann als solches weitere Verwendung finden, desgleichen kann die Remise (Nr. IX) als solche bestehen bleiben.

Das neue Maschinenhaus Nr. IV mit der zugehörigen maschinellen Anlage ist notwendig zur Erzeugung der Kraft für den Betrieb der Schrotmühle, Dung- und Futterbahn, zur Erzeugung von Licht, von Dampf zu Heiz- und Fütterungszwecken sowie zur Beschaffung von Gebrauchs- und Trinkwasser.

Das Dienstwohnhaus (Nr. VI) enthält zwei Wohnungen, von denen eine dem zukünftigen Leiter der Anstalt und die andere dem Maschinisten zugeteilt werden kann. Die Wohnung in Gebäude Nr. XII (zukünftigen Abferkelstall) wird zweckmäßigerweise dem Schweinemeister zugewiesen, welchem die Pflege und Beaufsichtigung der Zuchtabteilung obliegt.

Die übrigen Wohnungen, welche sich in den Gebäuden Nr. VII und Nr. VIII befinden, können für die Knechte Verwendung finden.

Das Gebäude Nr. X (Salzsäurehaus) ist vollständig zerfressen und wird am besten abgerissen.

Um die vorhandenen Gebäude für die angegebene Bestimmung nutzbar zu machen, sind entsprechende bauliche Änderungen und Einrichtungen erforderlich.

Die Stallungen müssen mit Buchteneinrichtung versehen und mit Selbsttränke und automatischen Futterkasten ausgestattet werden. Solche sind in allen neueren Großmästereien vorhanden und haben sich durchaus bewährt. Auch der Vorstand der Freiburger Schweinezuchtgenossenschaften, Veterinärarzt Schuemacher in Freiburg, welcher kürzlich im Auftrag der Großherzoglich Badischen Regierung eine längere Studienreise in den norddeutschen Schweinezucht- und Mastanstalten ausgeführt hat, empfiehlt lebhaft diese Einrichtungen (siehe Karlsruher Zeitung Nr. 138 vom 24. Mai 1913).

Überhaupt ist es, wo es sich um die Verpflegung einer solchen Menge von Tieren handelt, zur Ersparnis von Arbeitskräften und von Zeit unbedingt erforderlich, sich in weitgehendster Weise maschineller Einrichtungen zu bedienen.

Daher soll auch für die Beschaffung des Futters und für die Beseitigung des Dungs eine Hängebahn wenigstens in den großen Mastställen vorgesehen werden. Zur Aufnahme des Dungs ist eine große Grube mit Pumpwerk erforderlich. Da die Mastschweine keine Streu erhalten und die Einleitung der Jauche in den Scheidgraben eventuell nicht angängig ist, wird der Dünger ziemlich dünnflüssig und muß daher mittelst eines Pumpwerks wieder aus der Grube herausbefördert werden. Bei voller Besetzung der Anstalt werden etwa 200 Zentner Dung täglich anfallen, eine Menge, welche vom Platz aus nicht verwendbar ist. Da es auch nicht angängig ist, den Dung längere Zeit liegen zu lassen, dürfte es das zweckmäßigste sein, denselben in großen Fackwagen (vielleicht große Automobile) nach dem Schlachthof zu bringen und daselbst mit dem übrigen Dünger zu kompostieren. Bei dem für diesen Dünger bezahlten Preis von 35 M pro Zentner dürfte diese Art der Beseitigung immerhin noch ganz rentabel werden.

Für die Herrichtung des Futters (Gerstenschrot) eignet sich ganz vorzüglich der jetzige Gerstereinigungsraum im Gebäude V (Mälzerei). Derselbe ist bereits mit einer Anfuhr Rampe für Gerste versehen, ferner mit einem Aufbewahrungsbehälter und mit einem Elevator, mittelst welchem die Gerste in diesen Behälter und von da in eine an dem Speicher aufzustellende große Schrotmühle befördert werden kann. Da pro Tag circa 100 Zentner Gerste zu schroten sind, ist die vorhandene Einrichtung sehr zweckdienlich und nicht zu entbehren.

Zur Trennung der Mastabteilung von der Zuchtabteilung sind Drahtzäune von 1 bis 1,20 m Höhe herzustellen und ebenso zum Abteilen der Weideparzellen und zur Einfriedigung des gesamten Areals.

Der Betrieb der Anstalt soll nach folgenden Gesichtspunkten gestaltet werden:

a. Zuchtabteilung.

Wie schon erwähnt, soll eine Mutterherde von zunächst etwa 100 Sauen beschafft werden. Die angenommene Zahl entspricht den gegebenen Gebäude- und Geländebedingungen.

Der Erfolg der Schweinezucht ist abhängig von der Rasse, von der Haltung und Ernährung der Tiere und von der genauen Kenntnis des Zuchtzieles.

Für die hiesigen Zwecke handelt es sich um die Produktion von Schweinen für den Fleischverbrauch, also von Schweinen, die genügend widerstandsfähig, in etwa 5 Monaten schlachtreif sind, mehr Fleisch als Fett liefern und deren Fleisch zart und wohlschmeckend ist.

Am besten eignet sich hierzu das veredelte weiße Landschwein, welches auch in Baden in den Stammzuchtstationen Hochburg und Lilienhof und in den Schweinezuchtgenossenschaften Waldkirch, Freiburg und Emmendingen gezüchtet wird.

Um die Zucht erfolgreich durchzuführen und gesunde, leistungsfähige Tiere heranzuziehen, ist eine möglichst naturgemäße Aufzucht und Haltung derselben ein dringendes Erfordernis. Die naturgemäße Haltung der Schweine ist die Weidefütterung. Die Vorteile des Weideganges bestehen einmal in dem günstigen Einfluß, den der Aufenthalt und die reichliche Bewegung im Freien auf die Gesundheit und Widerstandsfähigkeit der Tiere ausüben und sodann in der billigen und bequemen Ernährungsweise. Der Hauptnachteil des Weideganges liegt in der Abhängigkeit von Klima und Witterung. Neuerdings wird verschiedentlich (z. B. Schweinezuchtgenossenschaft Neu-Ulm) die Stallhaltung der Schweine vollständig verworfen und eine gänzlich stallose Haltung empfohlen. Die Tiere sollen dabei Sommer und Winter, Tag und Nacht im Freien belassen werden und lediglich ganz primitive Unterschlüpfe gegen klimatische Unbilden erhalten. Ungeachtet aller Vorzüge der stallosen Haltung scheint uns diese extreme Methode doch über das Ziel hinauszuschießen. Zunächst ist sicher, daß die stallos gehaltenen Schweine, namentlich im strengen Winter, eines erheblich größeren Mehrverbrauchs an Nährstoffen zur Aufrechterhaltung ihrer normalen Körpertemperatur bedürfen, als Stallschweine, und daß daher ein Futteraufwand entsteht, der die Billigkeit des Weideganges mehr oder weniger ausgleichen wird. Es ist ferner bekannt, daß in nasskalten Sommern der Weideerfolg trotz des üppigen Futterwuchses gegen den in normalen Jahren erheblich zurücksteht. Daraus ist zu folgern, daß die Schweine, namentlich die Zuchttiere, in einem strengen Winter bei mangelhaftem Schutz im Gedeihen notleidenden müssen. Aus diesem Grunde kann z. B. in Neu-Ulm das Abferkeln nur im Sommer stattfinden, um die Zucht nicht der ungünstigen Witterung auszusetzen. Um aber eine gute Rentabilität zu erzielen, müssen die Sauen zweimal im Jahr werfen und mindestens 15 Ferkel pro Sau erzielt werden. Eine übertriebene Stallosigkeit ist daher ebenso verkehrt, wie ein vollständiger Stallzwang. Am zweckmäßigsten ist eine geeignete Verbindung von Stallhaltung mit

ausreichender Bewegung im Freien, die sogenannte kombinierte Stall- und Weidehaltung. Für Weidezwecke stehen in Rüppurr zirka 25 000 qm geeignetes Gelände, bestehend aus Ackerland, Wiese, Haus- und Grasgarten und Ödung zur Verfügung. Zur Ergänzung und zugleich, um den Tieren im Sommer Schatten zu gewähren, ist es notwendig, noch ein Stück Wald, etwa bis zur Sandgrube hinzuzunehmen. Dieses Stück ist ebenfalls zirka 25 000 qm groß, so daß ein Weideplatz von insgesamt 50 000 qm geschaffen wird. Dieser Platz dürfte nach geeigneter Bebauung (Kotflee, Gras, Comfrey) während 8 Monaten zur Ernährung der Zuchttiere nahezu ausreichen; im Notfall muß noch etwas Beifutter gereicht werden, welches, wie früher schon erwähnt, auf den abseits liegenden Grundstücken gebaut werden kann. Nicht zu vergessen ist endlich, für Tränke und für Suhl auf der Weide zu sorgen. Unter normalen Verhältnissen sind von einer Zuchtsau in zwei Würfen mindestens 15 Ferkel pro Jahr zu erwarten, sodaß somit 1500 Ferkel pro Jahr produziert werden können.

Im Alter von 10 bis 12 Wochen und einem Gewicht von ca. 40 Pfund sollen die Ferkel in die Mastabteilung eingestellt werden und dajelbst bis zur Schlachtreife verbleiben. Als Fütterung kommt nur Trockenfütterung zur Anwendung und zwar Gerstenschrot, Fisch- und Fleischmehl, welches in automatischen Futterkasten „System Stoltenberg“ verabreicht wird. Die Schweine sollen ein Lebendgewicht von 180 bis 200 Pfund, also durchschnittlich 190 Pfund erreichen. Bei einer Verfütterung von $4\frac{1}{2}$ Pfund Gerstenschrot nebst ca. 100 g hälftig Fleischmehl ist eine Lebendgewichtszunahme pro Tag von allermindestens 1 bis $1\frac{1}{4}$ Pfund zu erzielen, sodaß die Mast in längstens 5 Monaten vollendet und die Tiere schlachtreif sind. Streu wird den Mastschweinen nicht verabreicht, selbstverständlich dagegen den Zuchtschweinen, solange dieselben eingestallt werden müssen u. c.

Die Rentabilität ist in erster Linie abhängig von den Ferkelpreisen, von den Futterpreisen und von den Verkaufspreisen (Fleischpreisen). Von nicht minderer Bedeutung ist aber auch, daß der Betrieb rationell geführt und nach kaufmännischen Gesichtspunkten geleitet wird.

Ein Unternehmen, das auf dem Umfag lebender Ware basiert, muß die nötige Bewegungsfreiheit besitzen, um den mancherlei Einflüssen, welchen diese Ware ausgesetzt ist, rechtzeitig begegnen und um die stark schwankenden Konjunkturen auf dem Futtermittel- und Fleischmarkt günstig auszunützen zu können. Es dürfte sich daher empfehlen, das Unternehmen nicht als rein städtisches zu betreiben, sondern eine Gesellschaft zu bilden.“

Die damals eingeleiteten Verhandlungen mit den Nachbarstädten über die Gründung einer Gesellschaft zur Einrichtung eines gemeinsamen Betriebs des geplanten Unternehmens nach den Vorschlägen der Schlachthofdirektion hat zu keinem Ergebnis geführt. Auch die Versuche, sonstige Interessenten als Gesellschafter zur Mitbeteiligung bei der Gründung des Unternehmens zu gewinnen, blieben ohne Erfolg. Das Projekt wurde daher zurückgestellt.

Erst die Entwicklung der Verhältnisse, wie sie durch den nun schon seit einem Jahr bestehenden Kriegszustand geschaffen wurden, brachte die Angelegenheit von neuem in Fluß. Angesichts der beständigen Steigerung der Preise für Großvieh und Schweine schien es dringend geboten, daß die Stadtverwaltung Vorkehrung traf, möglichst große Bestände an eigenen Schweinen anzulegen, um wenigstens einigermaßen das Angebot von schlachtreifen Schweinen auf dem hiesigen Markt beeinflussen zu können. Zunächst wurde die Schlachthofdirektion im November v. J. ermächtigt, alsbald im städtischen Viehhof unter Verwendung im Voranschlag vorgesehener Mittel 200 Stück Läufer Schweine einzustellen, zu deren Unterbringung das alte Häutemagazin benutzt werden konnte. Weitere 200 Stück wurden in einem im Anschluß an das Häutemagazin dafür erstellten Erweiterungsbau untergebracht. Demnächst wurde aber auch, um dem sich steigernden Bedürfnis Rechnung zu tragen, das Projekt der Errichtung einer großen Schweinemast- und Zuchtanstalt in der ehemaligen chemischen Fabrik bei Rüppurr wieder aufgegriffen, wobei die vorangegangene eingehende Prüfung und Durcharbeitung des Projekts der nunmehr notwendig gewordenen Beschleunigung seiner Ausführung sehr zu statten gekommen ist. Allerdings konnte jetzt nur ein von der Stadtverwaltung selbst betriebenes Unternehmen in Frage kommen, da zu Verhandlungen über Errichtung einer Gesellschaft keine Zeit mehr war. Auch mußte auf jede nicht unbedingt gebotene bauliche Veränderung verzichtet werden, um irgend welche unnötige Verzögerung zu vermeiden. Immerhin ermöglichte es aber der bauliche Zustand der Gebäulichkeiten und vor allem die reichliche Ausdehnung des zugehörigen landwirtschaftlichen Geländes in kürzester Zeit einen Anfang zu machen:

Die vorhandenen Ställe und Schuppen wurden notdürftig hergestellt und geeignete Unterschlupfe zum Nachtaufenthalt und zum Schutz gegen die Unbilden der Witterung für die Schweine darin eingerichtet. Zur Trennung der Tiere für ihren Aufenthalt im Freien wurden Holzverschlüsse und Stacheldrahtumzäunungen ausgeführt. Eine Futterkocheinrichtung — zum Einkochen des aus Haushaltsabfällen bestehenden Schweinefutters — wurde beschafft und zur Förderung des erforderlichen Wassers wurde ein Anschluß an die städtische Starkstromleitung im Stadtteil Rüppurr hergestellt. Der Gesamtaufwand dieser Herstellungen beläuft sich auf 10 000 M., die vorläufig — mit dem Vorbehalt des späteren Ersatzes aus den dafür anzufordernden Anlehensmitteln — aus laufenden Mitteln bestritten wurden. Zum Leiter des Betriebs — unter Aufsicht der Schlachthofdirektion — wurde ein sachmännisch ausgebildeter Landwirt bestellt, dem das nötige Hilfspersonal beigegeben wurde. So konnte der Betrieb im Rüppurrer Anwesen anfangs Mai d. J. mit 200 Schweinen eröffnet werden. Nachdem dieser Anfang, der nur Schweinemast-Betrieb war, zu günstigem Erfolg geführt hatte und inzwischen bis auf den Bestand von 400 Schweinen ausgedehnt worden war, schlug die Schlachthofdirektion im Juni d. J. vor, alsbald auch zur Zucht von Schweinen überzugehen, um dem großen Mangel an geeigneter Aufzucht entgegenzuwirken. Hierzu mußte vor allem ein sogenannter Abferkelstall eingerichtet werden, der für eine gedeihliche Schweinezucht unerläßliche Vorbedingung ist. Für diesen Zweck war schon nach dem früheren Projekt das ehemalige Gerstenlagerhaus in Aussicht genommen. Die Instandsetzung dieses Gebäudes erfordert nach dem Gutachten der städtischen Ämter einen Aufwand von 26 000 M., da der Fußboden mit dem nötigen Gefälle und mit Entwässerung versehen, eine neue Zwischendecke eingezogen, das Dach ausgebessert und eine hinreichende Anzahl von Buchten eingebaut werden müssen. Trotz dieses erheblichen Aufwands glaubte der Stadtrat dem Antrag der Schlachthofdirektion auf sofortige Inangriffnahme der Bauarbeiten stattgeben zu sollen, da er sich von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorschlags überzeugt hat und es keine Zeit zu verlieren gilt. Es durfte wohl damit gerechnet werden, daß auch der Bürgerausschuß, der über die Verwendung von Anlehensmitteln für den gedachten Zweck zu beschließen hatte, mit einer unverzüglichen Ausführung der als notwendig erkannten Maßnahme einverstanden sei. Nach Fertigstellung des Abferkelstalles, die auf Anfang Oktober d. J. erwartet werden darf, wird geeigneter Raum zum Abferkeln für mindestens 150 Zuchtfauen vorhanden sein.

In der Zwischenzeit hat sich noch ein Aufwand von 3 250 M. für den Ankauf guterhaltener Einrichtungen, Wagen und landwirtschaftlicher Maschinen aus den Beständen der früheren Schweinezucht- und Mastanstalt Ettlingen als notwendig ergeben; weitere 10 000 M. werden voraussichtlich noch zur Ausgestaltung des Betriebs in nächster Zeit erforderlich werden.

Insgesamt wird hiernach die Einrichtung einer Schweinezucht- und Mastanstalt in dem Rüppurrer Anwesen in dem für die erste Zeit vorgesehenen Umfang einen einmaligen Aufwand im aufgerundeten Betrage von 50 000 M. verursachen, der, wie mit der gegenwärtigen Vorlage unter Ziffer 1 beantragt wird, aus Anlehensmitteln bestritten und in 10 Jahren aus Wirtschaftsmitteln ersetzt werden soll.

Die Anschaffungskosten der Schweine für den Betrieb im Rüppurrer Anwesen wurden ebenso wie diejenigen für die Mästerei im Viehhof aus den im diesjährigen Voranschlag in ausreichendem Umfang dafür vorgesehenen Mitteln bestritten.

Gegenwärtig befinden sich etwa 400 Schweine in der Mästerei im Viehhof und etwa ebensoviele in der Rüppurrer Anstalt. Ein Teil der Schweine konnte inzwischen bereits als Mastschweine verkauft und durch neue Bestände ersetzt werden. Weitere 100 Schweine werden demnächst in der Rüppurrer Anstalt zur Aufzucht eingestellt werden. Der Mästereibetrieb ist vorläufig auf die beiden Betriebsstätten in der Weise verteilt, daß die zur Aufzucht bestimmten Tiere zunächst in das Rüppurrer Anwesen zur Vormast kommen, um später zur Mast in die Mästerei im Viehhof verbracht zu werden.

Was die Fütterung der Tiere anbelangt, so mußte begreiflicherweise mit Rücksicht auf die durch den Kriegszustand bedingten Verhältnisse auf dem Futtermittelmarkt bei der Aufzucht und Mastung von Schweinen von der nach dem ursprünglichen Projekt vorgesehenen Trockenfütterung mit Gerste Umgang genommen werden und ein anderes Fütterungsverfahren gewählt werden.

Als geeigneter und billigster Ersatz war von Anfang an die Fütterung mit den Küchenabfällen der Haushaltungen erschienen, wenn es gelingen sollte, diese Abfälle in ausreichendem Umfang zu sammeln. Erfreulicherweise hat sich ein von der Stadtverwaltung alsbald nach Kriegsbeginn in dieser Richtung unternommener Versuch, mit dankenswerter Unterstützung der hiesigen Einwohnerschaft, bewährt, sodaß jetzt täglich im Durchschnitt 80 bis 90 Zentner Küchenabfälle aus rund 5 000 Haushaltungen zusammengebracht werden, um für die städtische Schweinemast Verwendung zu finden. Noch immer könnten weitere Mengen dazukommen, wenn noch in weitere Kreise das Verständnis dafür bringen

würde, daß hier durch zweckmäßige Organisation und zielbewußtes Zusammenwirken aller Einzelhaushaltungen aus scheinbar wertlosen Abfällen erhebliche Werte für die Volksernährung geschaffen werden können.

Die zur Mast bestimmten Tiere erhalten jetzt in der Hauptsache Küchenabfälle, gekocht und vermischt mit ganz geringen Mengen Maischrot, sowie reichlich Eicheln.

Wenn bei dieser Fütterung die Mast naturgemäß auch etwas länger dauert, als bei ausschließlicher Fütterung mit Kraftfutter, so hat sich dieselbe doch als sehr zweckmäßig und vollkommen ausreichend erwiesen, um eine gute Mastreise zu erreichen.

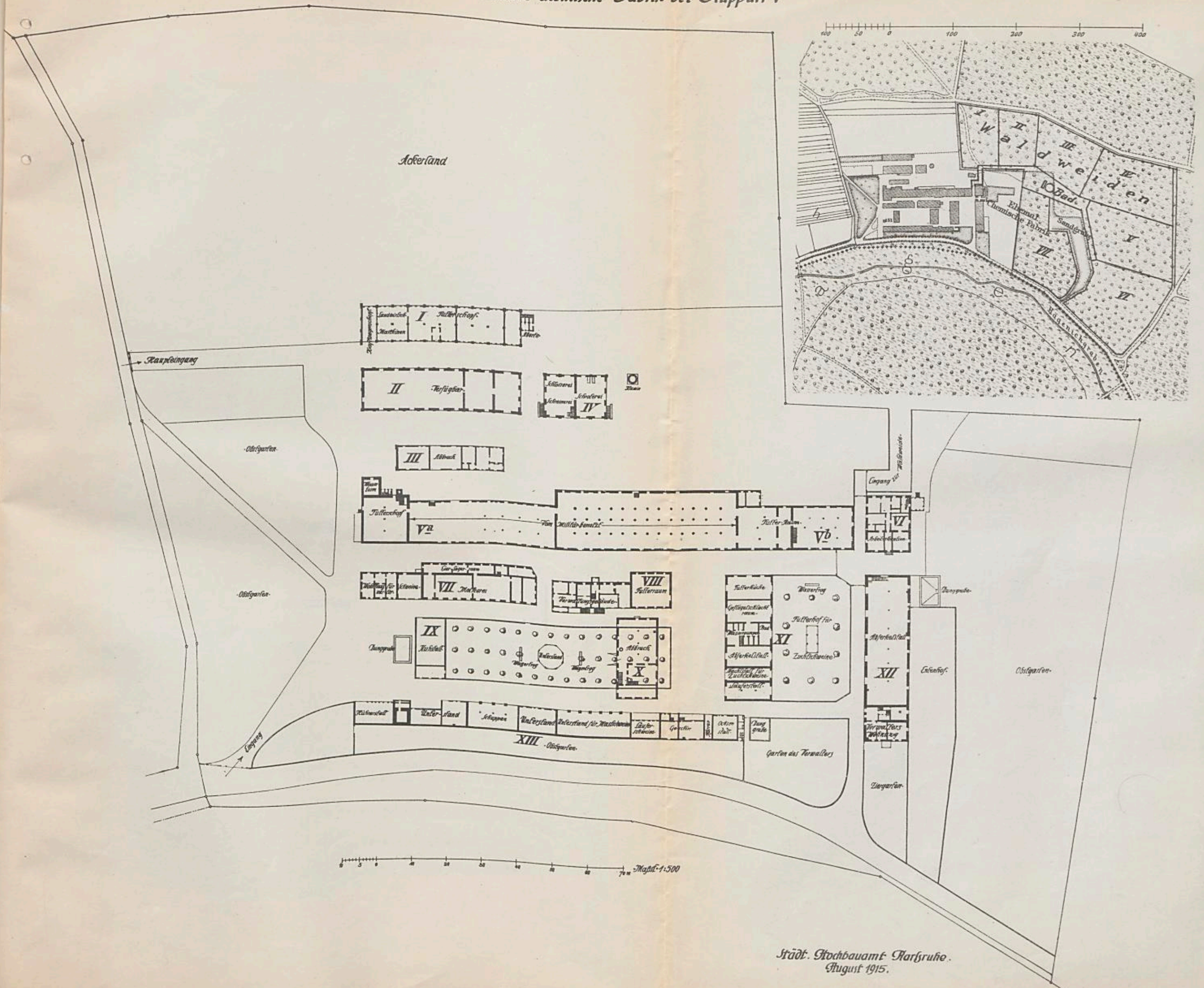
Zur ordnungsgemäßen Bestellung der zu dem Rüppurrer Anwesen gehörenden Felder, zur Abführung des Dinges u. und zu sonstigen mit dem Betrieb des Unternehmens zusammenhängenden Dienstleistungen hat sich die Beschaffung von 2 Paar Zugochsen als notwendig erwiesen. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf 3260 M. Hierfür wird unter Ziffer 2 dieser Vorlage die Verwendung von Wirtschaftsmitteln beantragt.

Gleichzeitig damit wird der Betrag von 13200 M. aus Wirtschaftsmitteln angefordert zum Ankauf von 15 Milchkühen, für deren Erwerbung mit der Aufgabe des Betriebs der Birkenmeyerischen Milchkanstalt in der Kriegstraße eine günstige Gelegenheit für die Stadtgemeinde geboten war. Die Kühe können in einem Gebäude des Anwesens in sehr geeigneter Weise, ohne daß größere Herstellungskosten notwendig wären, untergebracht werden. Der sich daraus ergebende Milchwirtschaftsbetrieb wird sich unschwer an den übrigen Betrieb angliedern lassen, ebenso wie die für später in Aussicht genommene Massenaufzucht von Geflügel.

Über die Rentabilität dieses neugeschaffenen landwirtschaftlichen Unternehmens der Stadtgemeinde, das sich vorerst noch im Versuchsstadium befindet, kann selbstredend vorläufig noch keine Berechnung aufgestellt werden. Es darf angenommen werden, daß — von unvorhergesehenen Zwischenfällen wie Seuchen und dergleichen abgesehen — die laufenden Betriebskosten durch die Einnahmen — Verwertung der Mastschweine, Verkauf der Milch — gedeckt werden. Späterhin, in gleichem Maße, in dem sich das Unternehmen günstig entwickelt, wird es unter Hinzunahme der jetzt noch anderweit benötigten Gebäulichkeiten und unter voller Ausnützung alles verfügbaren landwirtschaftlichen Geländes, auf der Grundlage des früheren Projekts, ausgebaut werden können, damit die Stadtgemeinde in hoffentlich nicht zu ferner Zeit über ein großes landwirtschaftliches Mustergut zum Wohle der städtischen Bevölkerung verfügt.

Dr. Horstmann.

Frühere chemische Fabrik bei Ruppurr.



.Nr. 28.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Aug. 1915.

Karlsruhe, den 6. August 1915.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und sonstigen Verbrauchsgegenständen durch die Stadtgemeinde betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

1. daß die Stadtgemeinde im Falle des Bedürfnisses, vorerst während des Krieges, in noch größerem Umfange als bisher die im Haushalt massenhaft gebrauchten Lebensmittel, Kohlen und sonstige Verbrauchsgegenstände beschafft und in möglichst zweckmäßiger Weise an die hiesigen Verbraucher zum Verkauf bringt,
2. daß die dafür erforderlichen Mittel, soweit sie nicht zur Verfügung stehen, bis zum Höchstbetrage von 1 Million Mark durch vorübergehende Kapitalaufnahme beschafft werden.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Reudeck.

Begründung.

Die Stadtverordneten Sigmund, Rückert, Sauer, Schaufelberger, Eichhorn, Schwall, Schwerdt, Kullmann, Meeß, Gräßer, Flößer und Lutz haben unterm 30. Juli auf Grund des § 62 der Städteordnung folgenden Antrag an den Stadtrat beim geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten eingereicht:

„Die unterzeichneten Mitglieder des Bürgerausschusses richten an verehrlichen Stadtrat den Antrag, alsbald eine Sitzung des Bürgerausschusses einzuberufen und die gegenwärtige Teuerung der Lebensmittel auf die Tagesordnung zu setzen.

Gleichzeitig ersuchen die Unterzeichneten den verehrlichen Stadtrat, beim Bürgerausschuß eine aus Anlehensmitteln zu bestreitende Summe von zweihunderttausend Mark anzufordern und diesen Betrag zur Beschaffung von Lebensmitteln und deren Abgabe zu billigen Preisen, teilweise auch zur unentgeltlichen Abgabe an die minderbemittelte Bevölkerung der Stadt zu verwenden.“

Dem Antrag war eine Begründung beigegeben, die den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses in Druck zugestellt wurde.

Der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten hat in seiner Sitzung vom 4. August dem Grundgedanken des Vorschlags zugestimmt und einstimmig beschlossen, den unten stehenden Antrag empfehlend an den verehrlichen Stadtrat weiter zu leiten und den Antrag der Herren Sauer und Genossen als Material beizufügen.

Antrag.

Der Stadtverordnetenvorstand ersucht den Stadtrat:

1. die im Haushalt massenhaft gebrauchten Lebensmittel, vorerst während der durch den Krieg verursachten Teuerung,
 - a. in größerem Umfang als bisher zu beschaffen und die Organisation ihres Einkaufs zu vervollkommen,
 - b. in verbesserter Art und Weise, vor allem in den verschiedenen Stadtteilen, an die hiesigen Verbraucher zum Verkauf zu bringen,
 - c. zum Zweck des Verkaufs während des Winters soweit angängig einzulagern,
2. mit Kohlen für Hausbrand, nötigenfalls auch mit anderen Verbrauchsgegenständen, ebenso zu verfahren,
3. beim Bürgerausschuß einen entsprechenden Betriebsfonds anzufordern,
4. die Bekämpfung der Teuerung auf die Tagesordnung der nächsten Bürgerausschußsitzung zu stellen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 5. August beschlossen, dem Antrag des geschäftsleitenden Vorstandes zuzustimmen und demgemäß obigen Antrag beim Bürgerausschuß zu stellen.

Dieser Antrag wird in der Sitzung des Bürgerausschusses mündlich begründet werden. Es kann aber hier beigefügt werden, daß der Stadtrat bisher schon bemüht war, im Sinne des Antrags zu verfahren und es durchaus seinen Absichten entspricht, die bisher ergriffenen Maßnahmen nach Maßgabe des Bedürfnisses weiter auszubauen und zu vervollkommen.

Der Stadtrat ist einmütig der Anschauung, daß die Stadtverwaltung besonders in der jetzigen schweren Kriegszeit eine ihrer Aufgaben darin erblicken müsse, an der ausreichenden Versorgung der städtischen Bevölkerung mit den notwendigen Lebensbedürfnissen nach Kräften mitzuwirken und ungerechtfertigten Preissteigerungen mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten. Der Stadtrat hat zu diesem Zwecke teils die Produktion von Nahrungsmitteln gefördert (Kleingärten, Kriegsgärten, Schweinezucht und -Mast), teils die Zufuhr von Gegenständen des Massenverkaufs an den Handel zu vermehren gesucht, teils auch diese Gegenstände selbst an die Verbraucher zu mäßigen Preisen abgegeben (städtischer Markt- und Ladenverkauf von Kartoffeln, Gemüse, Beeren, Mehl, Gries, Teigwaren). Außerdem wurde durch polizeiliche Vorschriften (Anschlag der Preise, Verbot des Zwischenhandels auf dem Wochenmarkt und den öffentlichen Straßen) auf die Preisgestaltung der Lebensmittel eingewirkt, nachdem die nötigen gesetzlichen Handhaben durch Bundesrats- und Regierungsverordnungen gegeben sind. All diese Maßnahmen können nach Bedarf erweitert werden. Immerhin müssen aber auch gewisse Grenzen eingehalten werden. Vor allem ist der Grundsatz durchzuführen, daß die Stadtgemeinde durch ihr Vorgehen den loyalen Handel nicht unterbinden darf. Da sie nicht in der Lage ist, die ganze Versorgung der städtischen Bevölkerung oder auch nur die der gesamten Minderbemittelten zu übernehmen, ist sie nach wie vor auf die tatkräftige Arbeit des berufsmäßigen Handels angewiesen. Diese würde durch systematisches Unterbieten der loyalen Kleinhandelspreise lahmgelegt werden. Dadurch würde aber die Versorgung der Bevölkerung viel mehr geschädigt, als die städtischen Maßnahmen ihr nützen könnten, ganz abgesehen davon, daß auf diese Weise ein großer Teil der städtischen Bürgerschaft sich ernstlich in seiner Existenz bedroht sehen müßte.

Es muß ferner daran festgehalten werden, daß die Stadtgemeinde bei ihrem Verkaufsgeschäft zum mindesten auf ihre eigenen Kosten kommen muß. Denn es wäre ein Unrecht, wenn die Stadt aus Steuermitteln, also auf Kosten der Gesamtheit, einzelnen Kreisen ihrer Einwohner Nahrungsmittel zu Preisen beschaffen würde, zu denen die übrigen sie nicht erhalten können.

Innerhalb der durch diese Grundsätze gezogenen Schranken aber wird der Stadtgemeinde Spielraum genug zur Betätigung ihres Strebens verbleiben, einerseits den Handel in der Herbeischaffung ausreichender und preiswerter Lebensbedürfnisse zu unterstützen und zugleich alle Versuche, die gegenwärtige Kriegszeit zur Erzielung ungerechtfertigter Konjunkturgewinne auszunützen, nach Kräften zu bekämpfen.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 29. Okt. 1915. **Nr. 29.**

Karlsruhe, den 15. Oktober 1915.

Leistung eines städtischen Beitrags für das
Arbeitersekretariat des Gewerkschaftskartells und
das Volksbüro des christlichen Gewerkschafts-
kartells betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürger-
ausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

dem „Arbeitersekretariat“ des Gewerkschaftskartells Karlsruhe der Betrag von 800 M
und dem „Volksbüro für Karlsruhe und Umgebung“ des christlichen Gewerkschafts-
kartells der Betrag von 400 M als einmalige Zuschüsse zur Aufrechterhaltung ihrer
gemeinnützigen Rechtsankunftsstellen während des Krieges aus Wirtschaftsmitteln
gewährt werde.

Der Stadtrat:

Dr. Forstmann.

Reudeck.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1915.

Fürsorge für die deutschen Kriegs-
gefangenen in Rußland betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

die Stadt Karlsruhe zu der noch vor Eintritt des Winters geplanten großen Sendung der wichtigsten Gebrauchsgegenstände an die notleidenden deutschen Kriegsgefangenen in Rußland einen Beitrag von 3 000 Mk spendet.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Kundsch.

Bürgerausschusszustimmung am 29. 10. 15.

№ 31.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. des Innern
vom 20. 11. 1916 No. 50483

in. des für Kultus- und Unterrichtsverwaltung vom 4. 7. 15 Nr. 22106.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1915.

Bestrafung der Schulveräumnisse betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß in der Stadtgemeinde Karlsruhe anstelle der Geldstrafen, die nach § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes wegen ungerechtfertigter Schulveräumnisse eines Kindes gegen die Eltern oder deren Stellvertreter durch den Bürgermeister auszusprechen sind, Mahnungen durch den Schulleiter (Stadtschulrat) zu treten haben.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Reudeck.

Begründung.

Der § 4 des Schulgesetzes in der Fassung vom 7. Juli 1910 bestimmt:

„Wegen ungerechtfertigter Schulveräumnisse eines Kindes ist gegen die Eltern desselben oder deren Stellvertreter eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 10 bis 50 Pfennig je für einen Tag auf Antrag des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde durch den Bürgermeister auszusprechen.“

In den Städten der Städteordnung und in Gemeinden, für deren Volksschulen besondere Schulleiter bestellt sind (§§ 30 Absatz 1, 31, 119) kann durch Ortsstatut beziehungsweise durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen Mahnungen durch den Schulleiter zu treten haben, für deren Zustellung eine durch Verordnung zu bestimmende Gebühr erhoben werden kann.

Die Verurteilung geht an das Bezirksamt.

Sind die in Absatz 1 und 2 bestimmten Geldstrafen oder Mahnungen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 zur Anwendung.“

Der Absatz 2 dieser Gesetzesbestimmung beruht auf einer Anregung der Städte der Städteordnung, die in einer gemeinsamen Vorstellung an Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit nachstehenden Ausführungen begründet wurde:

„Die Schulveräumnisanzeigen laufen nach dem jetzigen Verfahren zu Hunderten beim Bürgermeisteramt ein. In jedem einzelnen Fall muß die geringfügige Geldstrafe von 10 $\mathfrak{M}$ bis 50 $\mathfrak{M}$ ausgesprochen und der Ausspruch durch einen Boten an den Bestraften eröffnet werden. Die Betreibung der Strafe ist in den weitaus meisten Fällen von Anfang an erfolglos, und da, wo sie möglicherweise Erfolg hätte, würde ihre Durchführung mit unverhältnismäßigem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein. Die Folge ist, daß die Betreibung der ausgesprochenen Strafe fast ausnahmslos unterbleibt, sodaß die Strafe, wenn sie nicht freiwillig bezahlt wird, regelmäßig auf dem Papier steht. Danach erscheint aber das ganze bürgermeisteramtliche Strafverfahren als ein reines Formalverfahren, das nur dem einen Zweck dient, als eine Art von Mahnverfahren die Voraussetzung für

das Einschreiten der Polizeibehörde zu bilden. Dieser Zweck kann aber in viel einfacherer Weise dadurch erreicht werden, daß anstelle der bürgermeisteramtlichen Strafverfügungen schriftliche Mahnungen treten, vermittle derer die Eltern von den Schulversäumnissen der Kinder in Kenntnis gesetzt und zugleich auf die polizeiliche Folge wiederholter Versäumnis hingewiesen würden.

Die Mahnungen wären von der Ortschulbehörde auszusprechen. Für die Städte der Städteordnung müßte die Möglichkeit bestehen, die Mahnbefugnis im Wege der Dienstweisung dem Stadtschulrat zu übertragen."

Nachdem die Städte der Städteordnung nunmehr durch Aufnahme des neuen Absatzes 2 in § 4 des Schulgesetzes ermächtigt worden sind, durch Ortsstatut beziehungsweise durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung, eine Regelung im Sinne des geäußerten Wunsches herbeizuführen, soll für Karlsruhe mit vorliegendem Antrage von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden.

Dr. Paul.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Minist. des Innern*
vom *11. Nov. 1915* No. 48962.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1915.

Die Gewährung von Tagegeldern und
Reisefosten an Beamte und Bedienstete betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle dem unten abgedruckten Ortsstatut
seine Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Reudeck.

Ortsstatut vom 11. Juli 1899.

Zur Ergänzung der Gemeinde-Gebühren-
ordnung vom 31. Dezember 1896 (Gef.- und
B.-D.-Bl. von 1897 S. 2) wird unter Aufhebung
des Ortsstatuts vom 12. November 1875 fol-
gendes bestimmt:

§ 3.

Für Geschäfte, welche innerhalb der städ-
tischen Gemarkung oder in einem Umkreis von
5 Kilometern vom Rathause aus vorgenommen
werden, können keine Tagesgebühren beansprucht
werden. Tritt jedoch hierbei die Notwendig-
keit einer auswärtigen Zehrung (Mittagsmahl)
ein, so wird ohne Rücksicht auf den Zeitaufwand
die Hälfte der tarifmäßigen Tagesgebühr ver-
gütet.

Neues Ortsstatut.

Zur Ergänzung der Gemeinde-Gebühren-
ordnung vom 31. Dezember 1896 wird orts-
statutarisch vorgeschrieben, was folgt:

§ 1.

Für den Aufwand, den städtische Beamte
und Bedienstete bei Dienstgeschäften außerhalb
ihrer Diensträume machen müssen, erhalten sie
Entschädigung nach Maßgabe der folgenden
Bestimmungen:

§ 2.

Für Dienstgeschäfte innerhalb der Ge-
markungen Karlsruhe, Bulach und derjenigen
Gemeinden, die von städtischen Bahnen berührt
werden, wird eine Vergütung nur dann gewährt,
wenn der Beamte infolge seines dienstlichen
Auftrags gezwungen ist, in der Zeit von 11
bis 1 Uhr mittags, oder von 6 bis 8 Uhr
abends auswärts zu sein oder außerhalb seines
dienstlichen Wohnsitzes in einem Gast- oder
Privathause zu übernachten. Die Vergütung
beträgt in jedem dieser Fälle $\frac{3}{10}$ des Tage-
geldes.

Für den Fahrdienst der Fahr- und Auf-
sichtsbeamten der städtischen Bahnen wird diese
Vergütung nur im Falle des auswärtigen
Übernachtens gewährt.

Ortsstatut vom 11. Juli 1899.

§ 1 Absatz 1 und 2.

Bei auswärtigen Dienstgeschäften, welche für die Gemeinde selbst verrichtet werden (§ 1 Absatz 2 der Verordnung), beträgt die Tagesgebühr:

1. für den Oberbürgermeister, die Bürgermeister, die Stadträte, die Stadtverordneten, die Mitglieder der städtischen Kommissionen (§ 27 der St.-O.) 15 M.,
2. für die außerhalb der Gehaltsordnung stehenden Vorstände städtischer Ämter, sofern sie in Begleitung von in Ziffer 1 genannten Personen reisen . . . 15 M.,
andernfalls 12 M.,
3. für die Beamten der I. und II. Gehaltsklasse¹⁾ 10 M.,
4. für die Beamten der III. und IV. Gehaltsklasse²⁾ 8 M.,
5. für die Beamten der V. Gehaltsklasse³⁾ 6 M.,
6. für die Beamten der VI. Gehaltsklasse⁴⁾ 4 M.

Für die nach § 19 Absatz 3⁵⁾ von der Gehaltsordnung ausgeschlossenen Beamten, welche nicht unter Ordnungszahl 2 fallen, hat der Stadtrat die Tagesgebühren unter sinngemäßer Anwendung des vorstehenden Tarifs zu bestimmen.

§ 2.

Für jedes auswärtige Übernachten wird überdies die Hälfte der in § 1 festgesetzten Tagesgebühr gewährt.

§ 4.

Jeder angefangene Kalendertag zählt für sich.

Für Tage, an welchen die Abwesenheit nicht mehr als 6 Stunden dauert, wird die Hälfte der Tagesgebühr gewährt.

§ 6.

An Reisekosten werden die wirklichen Auslagen für Benützung von Eisenbahnen, Dampfschiffen und Wagen vergütet.

Die unter § 1 Ziffer 1 aufgeführten Personen können auf der Eisenbahn die II., unter besonderen Umständen auch die I. Wagenklasse, die unter 2—4 aufgeführten Beamten die II. Wagenklasse benützen. Die übrigen Beamten können nur die Taxe für die III. Wagenklasse in Anrechnung bringen.

Bei Benützung von Dampfschiffen werden den unter 1—4 aufgeführten Personen die Kosten der I. Klasse, den übrigen Beamten die der II. Klasse vergütet.

Auslagen für Gepäckbeförderung werden besonders erstattet.

¹⁾ Zieht Gehaltsklasse A und B.

²⁾ Zieht Gehaltsklasse C und D.

³⁾ Zieht Gehaltsklasse E.

⁴⁾ Zieht Gehaltsklasse F.

⁵⁾ Zieht § 2 Ziffer 1 der Dienst- und Gehaltsordnung.
Ferner fallen die nichtetatmäßigen Beamten unter diese Bestimmung.

Neues Ortsstatut.

§ 3.

Bei Dienstgeschäften außerhalb der in § 2 genannten Bemerkungen wird eine Vergütung dann nicht gewährt, wenn die Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz nicht länger als 3 Stunden dauert.

Andernfalls wird die Vergütung für jeden Kalendertag nach der Dauer der Abwesenheit innerhalb dieses Zeitraums berechnet, und zwar wird bei einer Abwesenheit bis zu 6 Stunden $\frac{5}{10}$, bei längerer Abwesenheit $\frac{10}{10}$ des Tagesgeldes, außerdem wird für jedes Übernachten in einem auswärtigen Gast- oder Privathause $\frac{5}{10}$ des Tagesgeldes gewährt.

§ 4.

Das Tagesgeld beträgt für:

1. die Mitglieder des Stadtrats und Bürgerausschusses, die ehrenamtlichen Mitglieder der Kommissionen und die in § 2 Ziffer 1 der Dienst- und Gehaltsordnung genannten Vorstände städtischer Ämter 15 M.,
2. Beamte der Gehaltsklassen A und B 10 M.,
3. Beamte der Gehaltsklassen C und D 8 M.,
4. Beamte der Gehaltsklasse E . . . 6 M.,
5. Beamte der Gehaltsklasse F . . . 4 M.,

Die Tagesgelde der unter Ziffer 1—5 nicht genannten Beamten werden vom Stadtrat in angemessenem Verhältnis zu den Tagesgeldern der genannten Beamten festgesetzt.

§ 5.

Soweit die Benützung einer Fahrgelegenheit im dienstlichen Interesse geboten ist, werden die wirklichen Auslagen des Beamten für Beförderung seiner Person und seines Reisegepäckes vergütet.

Diejenigen Beamten, denen ein Tagesgeld von 10 M. oder mehr zukommt, können auf den Bahnen die II. Klasse, auf Schiffen die I. Klasse; die übrigen auf den Bahnen die III. Klasse, auf Schiffen die II. Klasse benützen.

Beamten, die eigene Fahrräder im Dienst regelmäßig benützen, kann vom Stadtrat eine Vergütung bis zu 30 M. für das Jahr als Ersatz der Abnutzung und der Kosten der Ausbesserung bewilligt werden.

Ortsstatut vom 11. Juli 1899.

§ 7.

Bei Dienstverrichtungen innerhalb des in § 3 bezeichneten Gebietes haben die unter § 1 Ziffer 1 und 2 genannten Beamten den Ersatz der ausgelegten Fahrkosten zu beanspruchen. Die übrigen Beamten dürfen in diesem Gebiete Fahrgelegenheiten insoweit beanspruchen, als dies vom Stadtrat für einzelne Beamte allgemein oder in bestimmten Fällen genehmigt wird.

§ 5.

Erfordert eine Dienstreise einen außerordentlichen Kostenaufwand, so werden auf Grund besonderen Nachweises die wirklichen Kosten vergütet, soweit sich solche ihrer Natur nach zum Ersatze eignen.

§ 1 Absatz 3.

Auch bleibt es dem Stadtrat überlassen, in besonderen Fällen für einzelne, regelmäßig wiederkehrende bestimmte Verrichtungen Gebührenaverfen zu gewähren.

Neues Ortsstatut.

§ 6.

Verursacht eine Dienstreise aus besonderen Gründen einen außergewöhnlichen Aufwand, so können die tatsächlichen Auslagen vergütet werden.

§ 7.

Erstrecken sich die auswärtigen Dienstgeschäfte auf längere Zeit, oder kehren sie regelmäßig wieder, so kann der Stadtrat eine Pauschsumme festsetzen.

§ 8.

Zu Dienstgeschäften, für die nach den §§ 2 und 3 Tagegelde zu zahlen sind, ist die Genehmigung des Oberbürgermeisters einzuholen.

Die in § 2 Ziffer 1 der Dienst- und Gehaltsordnung genannten Vorstände städtischer Ämter sind jedoch ermächtigt, ohne besondere Genehmigung Dienstgeschäfte, für die nach § 2 dieses Ortsstatuts Tagegelde zu zahlen sind, vorzunehmen, sowie den ihnen unterstellten Beamten ihrerseits derartige Dienstgeschäfte aufzutragen.

§ 9.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. Januar 1916 an Stelle des Ortsstatuts vom 11. Juli 1899.

Begründung.

Die Tätigkeit der Stadtverwaltung hat sich in den letzten Jahren in erheblichem Umfang auch auf fremde Gemarkungen ausgedehnt und wird sich weiter ausdehnen. Es sei nur an die Gasversorgung von Hagsfeld, die Elektrizitätsversorgung mehrerer Nachbargemeinden, an das Klärwerk in Neurent, vor allem aber an die Lokalbahnen und die Erweiterung der Straßenbahn nach Durlach, Knielingen, Neurent erinnert. Damit steht in unmittelbarem Zusammenhang, daß städtische Angestellte weit öfters wie früher genötigt sind, auswärts Dienstgeschäfte oft von nur kurzer Dauer vorzunehmen. Diesen Verhältnissen trägt das oben abgedruckte Ortsstatut vom 11. Juli 1899 nur in unvollkommener Weise Rechnung; es müßte z. B. nach jenem Statut, wenn ein Beamter vormittags zwischen 8 und 11 Uhr im östlichen Teil von Durlach einen dienstlichen Auftrag zu erledigen hat, $\frac{1}{10}$ der Tagesgebühr bezahlt werden, obwohl ihm ein Aufwand, abgesehen von Fahrkosten, nicht erwächst. Diese Wirkung der bisherigen Vorschrift widerspricht ihrem Grundgedanken, daß Tagegelde keinen Nebenverdienst des Beamten, sondern nur einen Ersatz der Auslagen darstellen sollen.

Auf 1. Januar 1916 sollen nun auch die von der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft übernommenen Beamten den beamtenrechtlichen Bestimmungen der Stadt unterworfen werden. Wenn das Ortsstatut von 1899 unverändert auf sie angewendet würde, hätten die Fahrbeamten für ihre regelmäßigen Dienstreisen die im Ortsstatut festgesetzten Tagegelder, oder doch „Gebührenaverfen“ zu beanspruchen; zur Zeit erhalten sie, wie bei den Bahnverwaltungen üblich, Kilometergelder. Da es sich hier um regelmäßige, mit der Art des Dienstes unmittelbar zusammenhängende, im einzelnen schwer zu berechnende Aufwendungen handelt, erscheint es wünschenswert, diese besondere Vergütung aufzuheben, und die Gehalte dieser Beamten so festzusetzen, daß sie eine angemessene Vergütung für den durch den auswärtigen Aufenthalt bedingten Aufwand erhalten, etwa in der Weise, daß die bisherigen Kilometergelder dem Gehalt zugeschlagen werden.

Aus diesen Erwägungen hat sich der Stadtrat zu einer Neufassung des Ortsstatuts entschlossen, bei der auch einige andere Änderungen, die sich als wünschenswert gezeigt haben, vorgenommen werden sollen.

Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

Zu § 1. Die Vorschrift soll sich auf alle städtischen Beamten und Bediensteten beziehen. Unter Beamte sind hier nach dem Vorgang der Gemeindegebührenordnung auch die Mitglieder des Stadtrats, des Bürgerausschusses und der Kommissionen zu verstehen; unter die Bediensteten fallen nicht die städtischen Arbeiter, für die besondere Bestimmungen bestehen (s. § 28 der Arbeits- und Lohnordnung). In den folgenden Paragraphen ist der Einfachheit wegen stets der Ausdruck „Beamte“ gebraucht, es sind hierunter jeweils auch die Bediensteten zu verstehen.

Zu § 2. Bisher ist das Gebiet, für das Tagegelder grundsätzlich nicht gewährt werden, durch einen Kreis mit einem Radius von 5 km Länge, dessen Mittelpunkt das Rathaus in Karlsruhe ist, begrenzt. An Stelle dieser mathematischen Begrenzung soll eine durch wirtschaftliche und Verkehrsbeziehungen bedingte Begrenzung treten. Soweit die regelmäßige Tätigkeit der städtischen Organe reicht und soweit städtische Neben- und Kleinbahnen benutzt werden können, reicht auch die Zone, auf die § 2 Anwendung findet. Zur Zeit sind das die Gemarkungen Karlsruhe, Durlach, Bulach, Forchheim, Mörsch, Durmersheim, Hagsfeld, Büchig, Blantenloch, Stutensee, Staßfurt, Friedrichstal, Spöck; diesen werden sich in kurzer Zeit Knie-lingen, Welsch- und Teutschneurent anschließen.

Bei Dienstgeschäften in diesen Orten soll nur dann eine Vergütung gewährt werden, wenn der Beamte gezwungen ist, auswärts zu Mittag oder zu Abend zu essen oder auswärts zu übernachten (das letztere z. B. bei Fahrbeamten der Lokalbahnen). Daß ein Beamter auch in Karlsruhe außerhalb seiner Wohnung essen muß, kommt öfters vor; es hat sich z. B. als notwendig erwiesen, in den Vororten das Gasgeld um die Mittagszeit einzuziehen und zu dieser Zeit die Münzgasmesser zu entleeren, da der größte Teil der Bevölkerung nur um diese Zeit zu Hause anzutreffen ist.

Warum für Fahrbeamte keine besondere Vergütung für auswärtiges Essen gewährt werden soll, ist oben ausgeführt.

Zu § 3. Neu ist die auch für die Staatsbeamten geltende Vorschrift, daß eine Vergütung dann nicht gewährt wird, wenn die Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz nicht länger als 3 Stunden dauert; in diesen Fällen dürfte den Beamten, abgesehen von den Reisekosten, ein besonderer Aufwand nicht entstehen.

Zu § 4. Die verschiedenartige Berechnung der Tagesgebühr für die Amtsvorstände, je nachdem sie mit einem Mitglied des Stadtrats u. s. w. oder allein reisen, ist beseitigt; zu einer dergleichen Unterscheidung dürfte ein zureichender Grund nicht vorliegen.

Zu § 5. Die einschränkenden Bestimmungen des § 7 des bisherigen Ortsstatuts sind weggelassen. Das bedeutet natürlich nicht, daß nun jeder Beamte nach eigenem Ermessen darüber entscheiden könne, ob die Benützung einer Fahrgelegenheit, z. B. der Straßenbahn, im dienstlichen Interesse geboten sei. Er muß sich die Nachprüfung des Bedürfnisses und gegebenenfalls die Verweigerung des Erlasses gefallen lassen. Bei dem Vollzug wird sich die Sache in der Regel wie bisher derart ordnen, daß in den Fällen, in denen der Stadtrat die Benützung der städtischen Bahnen bei Dienstgeschäften für geboten hält, Freikarten ausgestellt werden.

Der Absatz 3 entspricht der bisherigen Praxis, nur daß der bisherige Höchstsatz von 25 M auf 30 M erhöht wurde.

Dr. Paul.

№ 33.

Bürgerausschusszustimmung am 29. Okt. 1915.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. des Innern
vom 12. 11. 1915 No. 49102.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1915.

Erweiterung der Kleingärten im Gewann
„Zolleräcker“ betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. im Gewann „Zolleräcker“, westlich anschließend an die vorhandene Kleingärtenanlage, weitere 83 Kleingärten angelegt werden und die erweiterte Anlage mit Einfriedigung, Wasserleitungsanschluß und Abortanlage versehen wird,
2. der entstehende Aufwand im Gesamtbetrag von 7200 M aus Anlehensmitteln bestritten, nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze getilgt und der Kredit bis Rechnungsschluß 1916 offengehalten und daß
3. der Stadtrat ermächtigt wird, die einzelnen Gärten ohne Versteigerung an Liebhaber zu verpachten.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Reudeck.

Begründung.

Die beiden von der Stadtgemeinde errichteten Kleingärtenanlagen im Gewann „Dammerstock“ und in den „Zolleräckern“ haben sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens als eine nützliche und wohlthätige Einrichtung bewährt. Zur Zeit sind alle vorhandenen Gärten, deren Zahl in den beiden Anlagen zusammen 340 beträgt, verpachtet und noch viele Bewerber sind vorgemerkt. Der große Nutzen, den der Besitz eines sorgfältig gepflegten Gemüsegartens in wirtschaftlicher Hinsicht für den Haushalt einer Familie zu bieten vermag, hat sich namentlich während der jetzigen Kriegszeit für jedermann deutlich gezeigt. Und auch der gute Erfolg, der mit der Anlegung der sogenannten „Kriegsgärten“ auf bisher brachgelegenem Gelände gezeitigt wurde, hat aneifernd gewirkt. So kann mit Sicherheit damit gerechnet werden, daß für eine Erweiterung der vorhandenen Kleingärtenanlagen ein Bedürfnis besteht, und daß sich für die neuanzulegenden Gärten alsbald die nötige Anzahl von Abnehmern finden wird. Ein Bedürfnis nach Vermehrung der Gärten besteht anscheinend vor allem für die westlichen Stadtteile, welchen zur Zeit, abgesehen von den nur vorübergehend angelegten Kriegsgärten beim Röhlen Krug, nur die vorhandenen 72 Kleingärten im Gewann „Zolleräcker“ zur Verfügung stehen. Der Stadtrat beschloß deshalb, zunächst diese Kleingärtenanlage in den „Zolleräckern“ zu erweitern. Die Erweiterung läßt sich nach Westen zu unschwer ausführen, zumal hier für die nächste Zeit am wenigsten mit einer Bebauung des Geländes zu rechnen sein wird.

Durch die vorgesehene Erweiterung werden 83 neue Gärten von je 200 qm Flächeninhalt gewonnen. Auch die neuen Gärten werden mit Außeneinfriedigung, mit den nötigen Zufahrtswegen und Wasserleitungsanschluß versehen und eine besondere Abortanlage für sie erstellt. Von Herstellung der Einfriedigungen beiderseits der Wege und zwischen den einzelnen Gärten soll aus Ersparnisgründen abgesehen werden.

Der Kostenaufwand gestaltet sich bei dieser Art der Ausführung nach dem Voranschlag des Tiefbauamts wie folgt:

Einfriedigungen	1 070 M.
Wege	2 800 "
Wasserleitung	2 300 "
Absteckung und Verschiedenes	1 030 "
zusammen	7 200 M.

Die jährlichen, der Berechnung des Pachtzinses zu Grunde zu legenden Selbstkosten der Stadtgemeinde betragen:

für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals mit durchschnittlich 8%	576 M.
Wassergeld $83 \times 4 \text{ M.} =$	332 "
Unterhaltung der Anlage	216 "
Ausfall des bisherigen Pächterlöses	132 "

d. i. zusammen 1 256 M.

oder auf den Garten $1\,256 : 83 = 15 \text{ M.}$

Darnach müßte für den einzelnen Garten, um die Selbstkosten der Stadtgemeinde völlig zu decken, ein Pachtzins von jährlich 15 M. berechnet werden. Da die Pächter der vorhandenen Kleingärten in den Zolleräckern vertragsmäßig 12 M. im Jahr bezahlen, hätten die Pächter der unmittelbar anschließenden neu anzulegenden Gärten von gleicher Größe einen höheren Pachtzins zu bezahlen als jene, obwohl der Kostenersparnis wegen bei den neuen Gärten die Inneneinfriedigungen weggelassen werden, die in den vorhandenen Gärten ausgeführt sind. Die Pächter der neuen Gärten würden also gegenüber den derzeitigen Pächtern erheblich durch den Umstand benachteiligt sein, daß die Erweiterung der Kleingärtenanlage infolge des Kriegs mit wesentlichen Mehrkosten verbunden ist. Um jede hierin etwa liegende Unbilligkeit zu beseitigen, und angesichts des gemeinnützigen Charakters der städtischen Kleingärtenanlagen überhaupt, ist vom Stadtrat in Aussicht genommen, auch von den Pächtern der neu anzulegenden Gärten für die erste 5 jährige Vertragsperiode keinen höheren Pachtzins als 12 M. im Jahr zu verlangen.

Der Antrag Ziffer 3 der Vorlage ergibt sich aus § 127 der Städteordnung und bezweckt, für den Stadtrat, wie auch in den bisherigen Fällen, die Befugnis zur freihändigen Abgabe der Kleingärten zu erwirken.

Ein Plan, aus dem die Lage der neuen Gärten ersichtlich ist, liegt beim städtischen Tiefbauamt und zur Beratung in der Sitzung des Bürgerausschusses im Sitzungssaale auf.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am 29. Oktober 1915. **№ 34.**

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerial-Verfügung
vom 12. Nov. 1915 **No. 49102.**

Karlsruhe, den 16. Oktober 1915.

Anlage eines Krieger-Ehrenfriedhofs betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuss wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Stätte im Hauptfriedhof, auf welcher unsere gefallenen und verstorbenen Krieger beigesetzt sind, nach den Plänen des Herrn Oberbaurats Professor Max Länger dahier von der Stadtgemeinde als Ehrenfriedhof angelegt, erhalten und unterhalten werde, daß
2. der hierdurch entstehende Aufwand im Gesamtbetrag von 45 500 Mk aus Anlehensmitteln bestritten und nach den bestehenden Grundsätzen getilgt und
3. dieser Kredit bis Ende 1917 offengehalten werde.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Reudeck.

Begründung.

Es ist selbstverständliche Ehrenpflicht der Stadtgemeinde, ihren im Kampfe für das Vaterland gefallenen oder verstorbenen Söhnen sowie den sonstigen in den hiesigen Lazaretten verstorbenen Soldaten, die hier beerdigt werden, eine würdige Grabstätte zu bereiten, die für alle Zeiten an die Opfer gemahnt, die der gewaltige, unserem deutschen Vaterlande aufgezwungene Kampf gefordert hat. In dankenswerter Weise hat es Herr Oberbaurat Professor Max Länger dahier übernommen, einen Plan für eine künstlerische Gestaltung der Kriegergräber-Anlage auf dem Hauptfriedhof aufzustellen, der in allen Teilen die Zustimmung des Stadtrats gefunden hat. Der Grundriß dieses Planes nebst einem Schaubild ist der Vorlage angeschlossen. Wie hieraus ersichtlich ist, soll die Kriegergräber-Anlage mit einer starken, 3 m hohen Hecke aus Eichenbuchen eingefriedigt werden, die die gesamte Grabstätte als besonderen Ehrenfriedhof von der übrigen Friedhofsanlage abschließt. Der Haupt-Zugang öffnet sich von der Seite aus, auf der das Krematorium steht. In der Mitte der Gesamt-Anlage liegt ein großer, zur Veranstaltung von Feierlichkeiten bestimmter Platz, auf dessen nördlichem Teil, der mit Eichenpflanzungen eingefast wird, späterhin ein Denkmal erstellt werden soll; beiderseits des Platzes sind die Reihengräber der Soldaten angelegt; außen herum, an der inneren Seite der Umfassungshecke, die durch Nischen gegliedert ist, sind die vorzugsweise für Offiziere bestimmten Grabstätten angeordnet. Die gesamte Anlage soll von der Stadtgemeinde einheitlich gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Auf den Reihengräbern der Soldaten, die mit einer grünen Rasendecke überzogen werden, sollen gleichmäßig geformte Grabsteine (Kreuze) aus Sandstein aufgestellt werden, deren Kosten von der Stadtgemeinde getragen werden. Die Aufstellung von Grabsteinen auf den in der äußeren Linie angelegten Offiziersgräbern soll den beteiligten Angehörigen mit der Maßgabe überlassen werden, daß die Entwürfe hierfür im Interesse der Erzielung eines einheitlichen künstlerischen Gesamteindrucks der Anlage der Begutachtung durch eine besondere Kommission unter Mitwirkung des Herrn Oberbaurats Länger unterworfen sind.

Die Kosten für die hiernach von der Stadtgemeinde auszuführenden Anlagen sind wie folgt veranschlagt:

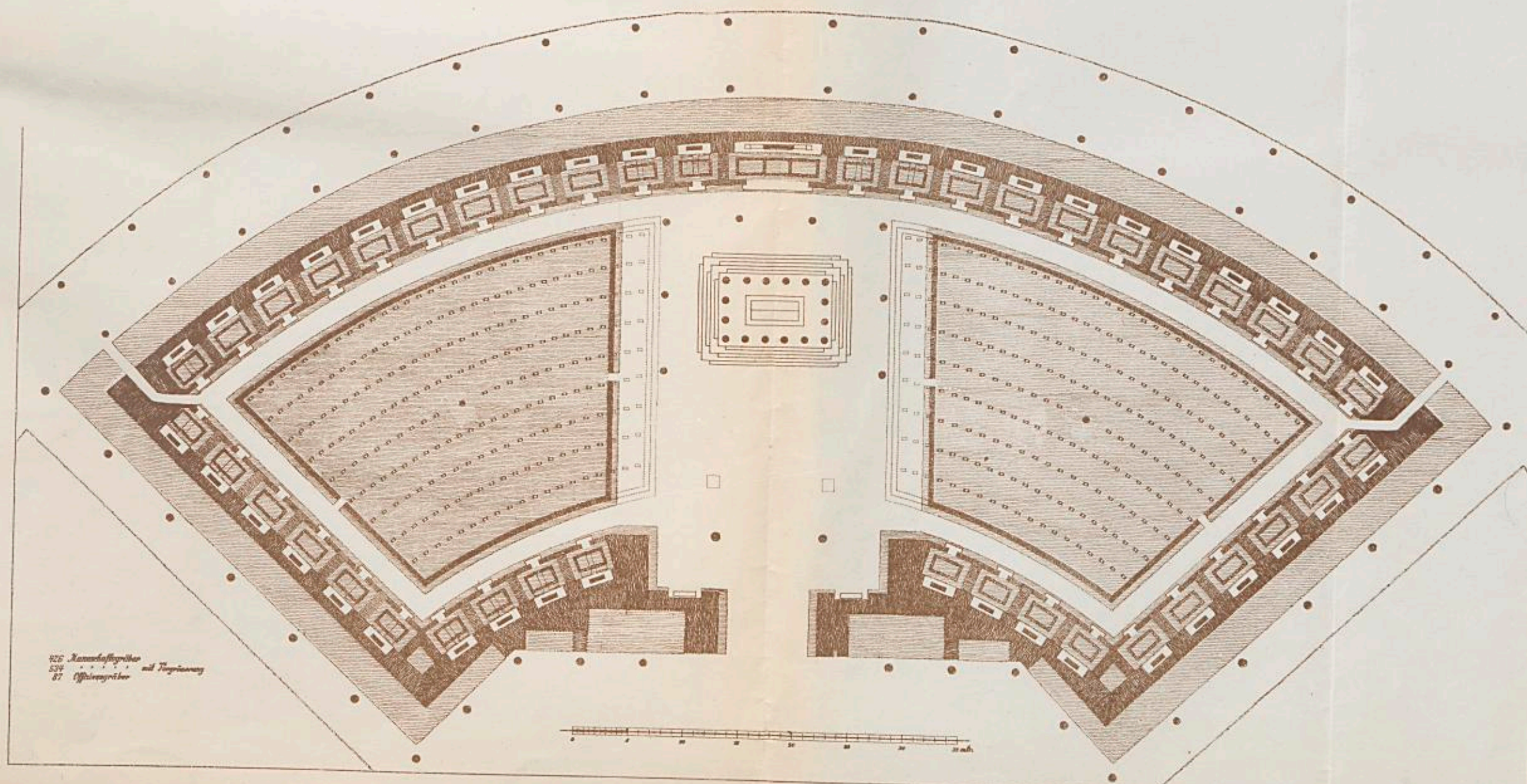
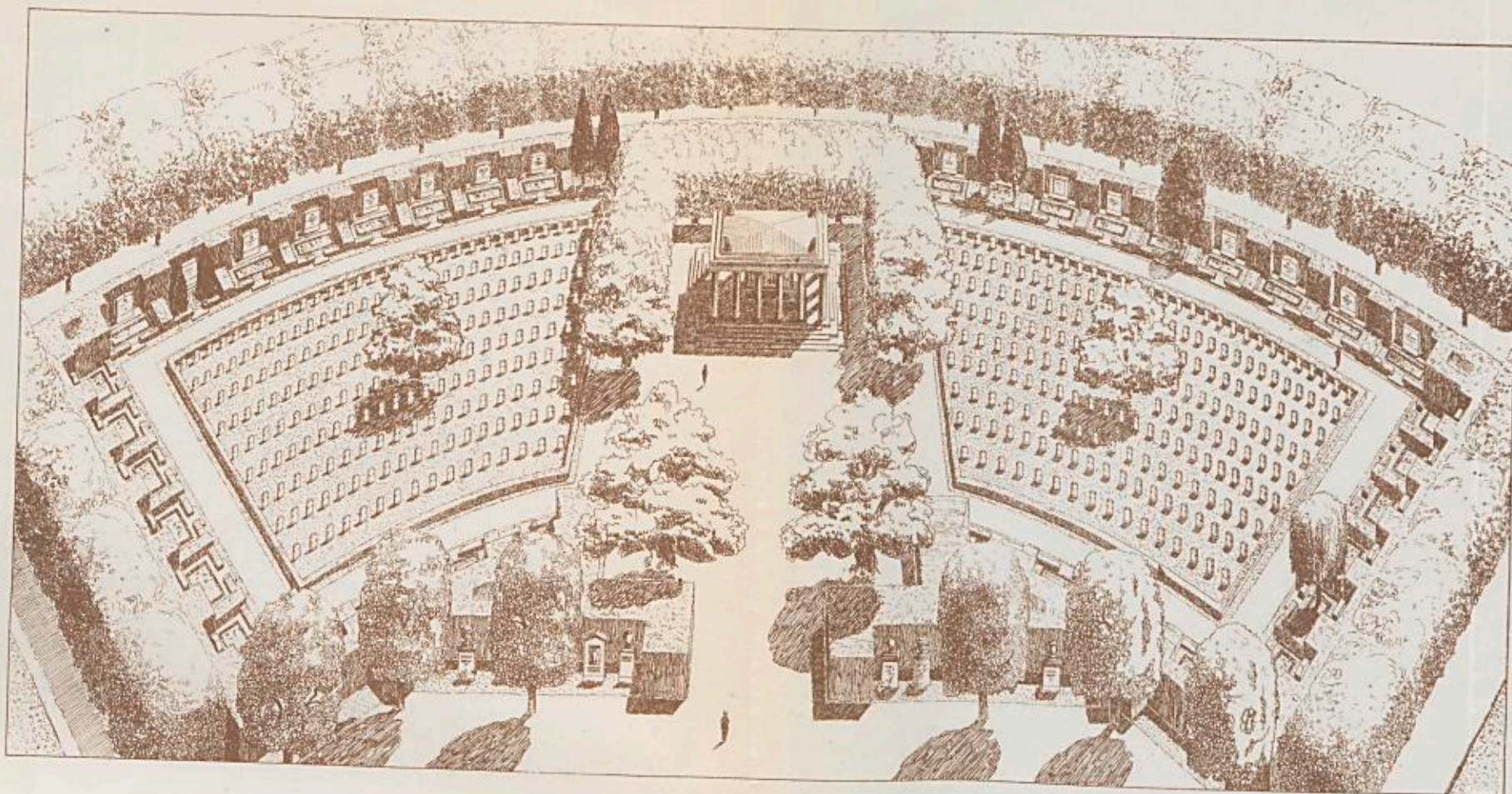
für die Hainbuchenhecke und die Anpflanzung von Eichen	8 000 Mk
„ das Lattenwerk zur Stütze der Hecke	7 000 „
für Herstellung des Platzes und der Wege	6 000 „
400 Grabsteine in Sandstein	22 000 „
Unvorhergesehenes und Bauleitung	2 500 „
zusammen . .	45 500 Mk

Diese Kosten sollen aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Mit der Leitung der Bauausführung ist Herr Oberbaurat Länger selbst betraut. Ein Gipsmodell der Anlage wird zur Beratung der Vorlage im Sitzungssaal aufgestellt sein.

Dr. Horstmann.

1
Krieger-Grabstätte
auf dem Stumpfriedhof in Karlsruhe.



Bürgerausschusszustimmung am 29. 10. 1915, № 35.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1915.

Beitrag der Stadtgemeinde Karlsruhe für
das Rote Kreuz in Bulgarien betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß
die Stadtgemeinde dem Hilfsausschuß für das Rote Kreuz in Bulgarien einen Beitrag
von 2000 M leistet.

Der Stadtrat:
Siegriß.

Bürgerausschusszustimmung am 21. I. 1916.

№ 36.

Staatsgenehmigung mit Verlass Grossh. Min. v. J. J. J. J.
vom 3. I. 1916 No. 4573.

Karlsruhe, den 27. November 1915.

Den Ankauf der Grundstücke Lagerbuch
Nr. 7861 und 7942 am Uferweg behufs Er-
richtung einer Wagenhalle für die Straßenbahn
betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. mit Kaufmann Ferdinand Homburger und dessen Ehefrau Rosa geborene Oppenheim in Karlsruhe, sowie der offenen Handelsgesellschaft Jakob Bär in Bruchsal wegen Ankaufs der Grundstücke Lagerbuch Nr. 7861 und 7942 im Flächenmaß von 24 644 qm der nachstehende Kaufvertrag abgeschlossen,
2. der Kaufpreis im Betrage von 160 186 M und die entstehenden Kosten im ungefähren Betrag von 6 400 M aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Rendek.

Kaufvertrag

zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat,
und
Herrn Kaufmann Ferdinand Homburger und dessen Ehefrau Rosa geborene Oppenheim in
Karlsruhe sowie der offenen Handelsgesellschaft Jakob Bär in Bruchsal.

§ 1.

Die Oben genannten verkaufen an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu Eigentum das aus den Grundstücken Lagerbuch Nr. 7861 und 7942 im Gewann kurze Almendstücker, Uferweg Nr. 35, bestehende Anwesen einschließlich der darauf befindlichen Gebäude nebst Bäumen und allem Zubehör. Das Eigentum geht auf die Stadtgemeinde über, sobald die erforderliche Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung erteilt ist.

Die Verkäufer übernehmen die Gewähr, daß der mit den Eheleuten Leibhammer abgeschlossene Pachtvertrag vom 20. Juli 1913 spätestens bis zum Übergang des Eigentums aufgelöst wird.

§ 2.

Der von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu zahlende Kaufpreis beträgt 6 M 50 S für das Quadratmeter, also $6 \text{ M } 50 \text{ S} \times 24 644 = 160 186 \text{ M}$

— Einhundertsechzigtausendeinhundertachtzig sechs Mark. —

Auf den Kaufpreis wird die zugunsten der städtischen Spar- und Pfandleihkasse eingetragene Hypothek von 60 000 M angerechnet, welche bestehen bleibt und von der Stadtgemeinde unter den gleichen Bedingungen übernommen wird. Der hiernach verbleibende Rest des Kaufpreises mit 100 186 M ist von der Stadtgemeinde Karlsruhe sechs Monate nach Friedensschluß, spätestens 1. Juli 1916 zu entrichten und bis dahin mit 5 % zu verzinsen von dem Tage des Eigentumsübergangs an die Stadtgemeinde ab. Vorherige Zahlung ist zulässig.

§ 3.

Die auf dem Anwesen ruhenden öffentlichen Lasten und Steuern sowie die Hypothekenzinsen gehen vom Tag des Eigentumsübergangs an auf die Stadtgemeinde Karlsruhe über.

§ 4.

Die Vermittlungsgebühr von 1% für den Handelsmann M. Bär wird an diesen unmittelbar von den Verkäufern und der Käuferin je zur Hälfte entrichtet.

§ 5.

Zu dem vorliegenden Vertrag bleibt die Genehmigung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln zur Bestreitung des Kaufpreises und der Kaufkosten die Staatsgenehmigung vorbehalten.

§ 6.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe behält sich vor, vom Verkaufspreis 2% zurückzubehalten, bis feststeht, daß sie für die von den Verkäufern zu zahlende Wertzuwachssteuer nicht in Anspruch genommen wird.

§ 7.

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrags und der Eintragung in das Grundbuch trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe. Sie behält sich jedoch vor, Antrag auf Befreiung von Verkehrs- und Reichsstempelsteuer zu stellen.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. Mai v. J. (siehe die Vorlage Nr. 42 vom 9. Mai v. J.) genehmigt, daß 45 weitere Straßenbahnwagen beschafft werden. Es ist in jener Vorlage bereits darauf hingewiesen, daß zur Unterbringung dieser Wagen im Westen der Stadt eine Wagenhalle erbaut werden soll. Als günstigster Platz hierfür, namentlich wegen der Nähe der Endhaltestelle am Hafen und des künftigen Mühlburger Bahnhofes, an dem die Knielinger Linie vorbeiführen wird, dürften die Grundstücke in Betracht kommen, deren Ankauf hiermit empfohlen und deren Lage aus dem angeschlossenen Plan zu ersehen ist. Für die Wagenhalle nebst Hofraum sind etwa 17 200 qm, hauptsächlich Hintergelände, erforderlich; es bleibt somit ein Überschuß von 7 444 qm übrig, der wieder verkauft werden kann. An der Honfoll-Straße und an einer der Alb entlang anzulegenden Straße werden Wohngebäude gebaut werden können. Das zwischen der Honfoll-Straße und den anzukaufenden Grundstücken liegende Gelände ist bereits Eigentum der Stadt, das zum Teil erst infolge des vorgeschlagenen Ankaufs die erforderliche Baulinie erhalten wird.

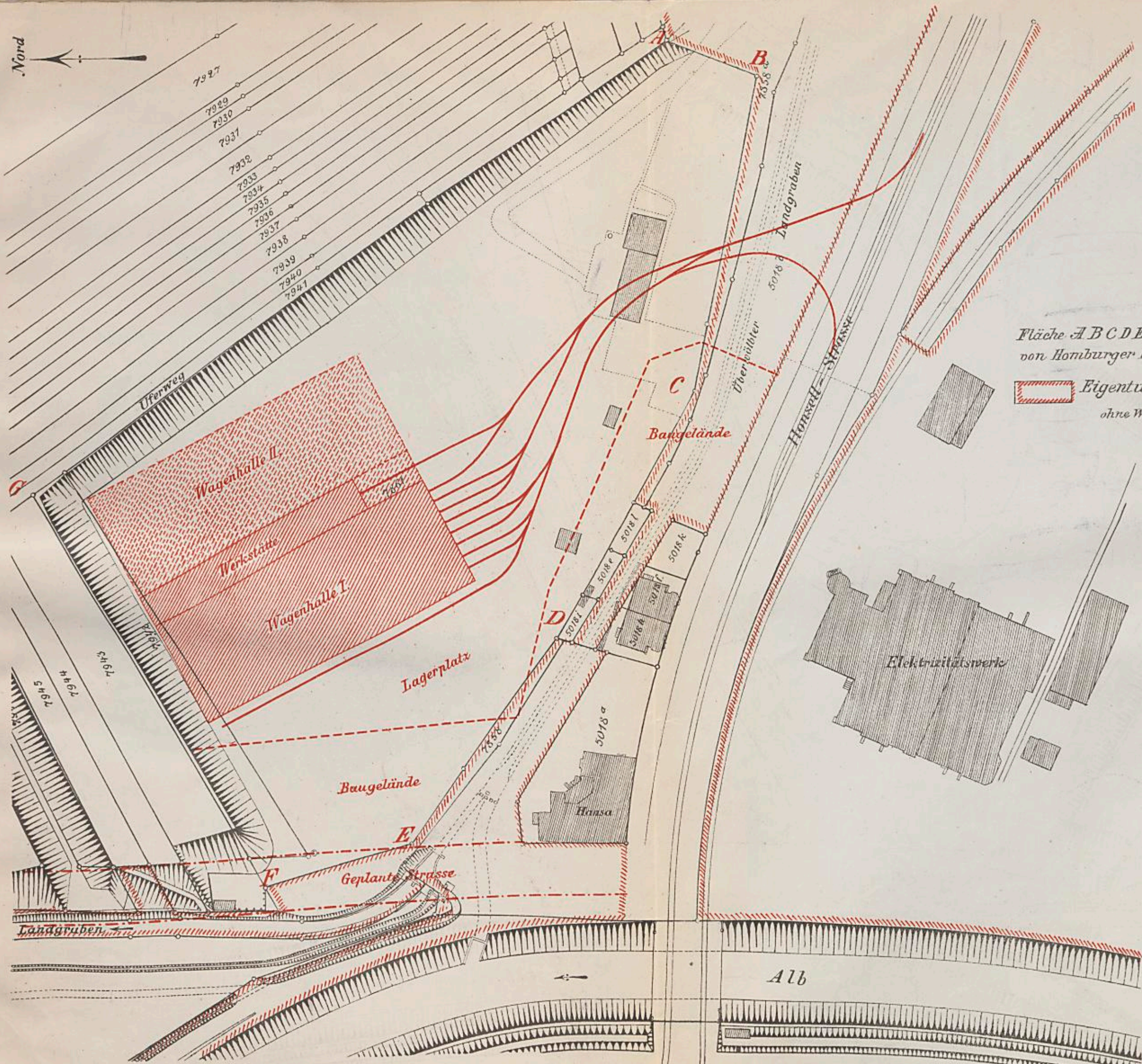
Der Kaufpreis von 6 M 50 S. für das Quadratmeter dürfte, wenn auch das Grundstück sehr tief und deshalb für eine andere Art der Bebauung als die vorgesehene wenig geeignet ist, im Hinblick auf seine günstige Lage als angemessen anzusehen sein.

Mit dem Bau der Wagenhalle selbst kann noch etwas zugewartet werden, da die Wagen erst einige Monate nach Kriegsende geliefert werden können. Sobald das Projekt für den Bau endgültig feststeht, wird hiewegen besondere Vorlage erstattet werden.

Der Kauf des Geländes sollte jedoch, zumal die Verkäufer auf den Abschluß der Verhandlungen drängen, nunmehr vollzogen werden.

Dr. Paul.

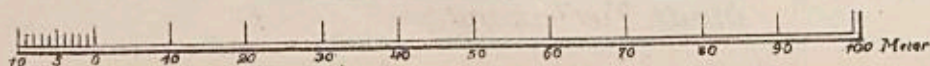
Nord



Fläche A B C D E F G A = Eigentum
von Homburger Ferd. u. Genossen.

Eigentum der Stadtgemeinde.
ohne Wege u. ohne Alb.

Mafsstab



Karlsruhe, den 1. Dezember 1915.
Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 21. I. 1916.

№ 38.

Staatsgenehmigung des Landes Grossh. Min. d. Finanzen
vom 3. II. 1916. No. 4573.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1915.

Geländetausch mit der Großherzoglichen
Eisenbahnverwaltung behufs Verlegung der
Stadtgärtnerei betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. der unten abgedruckte Tauschvertrag zwischen der Großherzoglichen Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen in Karlsruhe und dem Stadtrat Karlsruhe abgeschlossen und
2. die dadurch entstehenden Aufwendungen von 28 075 M 50 S sowie die mit etwa 1 350 M geschätzten Kosten aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Kemmer.

Tauschvertrag.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe überträgt an den Großherzoglichen Fiskus, Eisenbahnverwaltung nachstehende, ihr gehörigen, im Handriß des Bahnbaubureaus der Großherzoglichen Generaldirektion vom 15. Mai d. J. näher bezeichneten Grundstücksflächen zu Eigentum:

O.-B.	Lagerbuch Nr.	Beschrieb	Übergehendes Gelände		Vereinbarter Preis		
			neue Lgb. Nr.	Fläche qm	für 1 qm M	zusammen M	S
1.	9711	Wiese, Gewann Vorder Bruchle . .	9711 b	936	3,—	2 808	—
2.	9713	Fußweg, ebenda	9713 b	26	—	—	—
3.	9714	Wiese, ebenda	9714 b	1 384	4,25	5 882	—
			9714 c	3	4,25	12	75
				zusammen . .		8 702	75

— Achttausendsiebenhundertzwei Mark 75 Pfennig. —

§ 2.

Der Landesfiskus, Eisenbahnverwaltung überträgt das Eigentum nachstehender, ihm gehöriger im gleichen Handriß näher bezeichneten Grundstücksflächen an die Stadtgemeinde Karlsruhe:

O.-Z.	Lager- buch Nr.	Beschrieb	Übergehendes Gelände		Vereinbarter Preis		
			neue Lsg. Nr.	Fläche qm	für 1 qm M	zusammen M	Σ
A. Gemarkung Karlsruhe:							
1.	2 366	Teil der alten Marauer Güterbahn, Gewann Vorder Brüche	2 366 b 1	2 640 1 207 330	3,70 3,—	9 768 3 621	— — —
2.	9 759	Ackerland, ebenda	9 759 a	61	4,25	259	25
3.	9 765	Weg, ebenda	9 765 a	76	—	—	—
B. Gemarkung Ettlingen:							
4.	5 252	Wiese	Wiese	561	3,—	1 683	—
			Weg	221	—	—	—
5.	5 253	"	ganj	565	3,—	1 695	—
6.	5 254	"	"	942	3,—	2 826	—
7.	5 255	"	"	579	3,—	1 737	—
8.	5 256	"	"	687	3,—	2 061	—
9.	5 257	"	"	1 601	3,—	4 803	—
10.	5 258	"	5 258 a	2 260	3,—	6 780	—
11.	7 640	Teil der Eisenbahn von Durmers- heim nach Ettlingen	7 640 a	416 32	3,—	1 248	— —
			Weg	99	3,—	297	—
12.	7 595 a	Wiese	ganj				
zusammen . .						36 778	25

— Dreißigsechstausendsiebenhundertfiebzigacht Mark 25 Pfennig. —

§ 3.

Das sich aus den §§ 2 und 3 ergebende Aufgeld im Betrage von 28 075 M 50 S ist alsbald nach der Auflaffung dieses Vertrages von der Stadtgemeinde Karlsruhe an Großherzogliche Eisenbahnhauptkasse zu entrichten.

§ 4.

Die Kosten der grundbuchmäßigen Behandlung des Vertrags werden von jeder Partei für die von ihr erworbenen Grundstücke entrichtet.

§ 5.

Die öffentlichen Abgaben gehen vom nächsten Steuerjahr an auf die neuen Eigentümer über.

§ 6.

Der Vertrag wird sechsfach ausgefertigt. Je eine Fertigung wird dem zuständigen Grundbuchamt zur grundbuchmäßigen Behandlung, die anderen Fertigungen den Parteien mit Eintragsbescheinigung nach § 207 D. B. zugestellt.

§ 7.

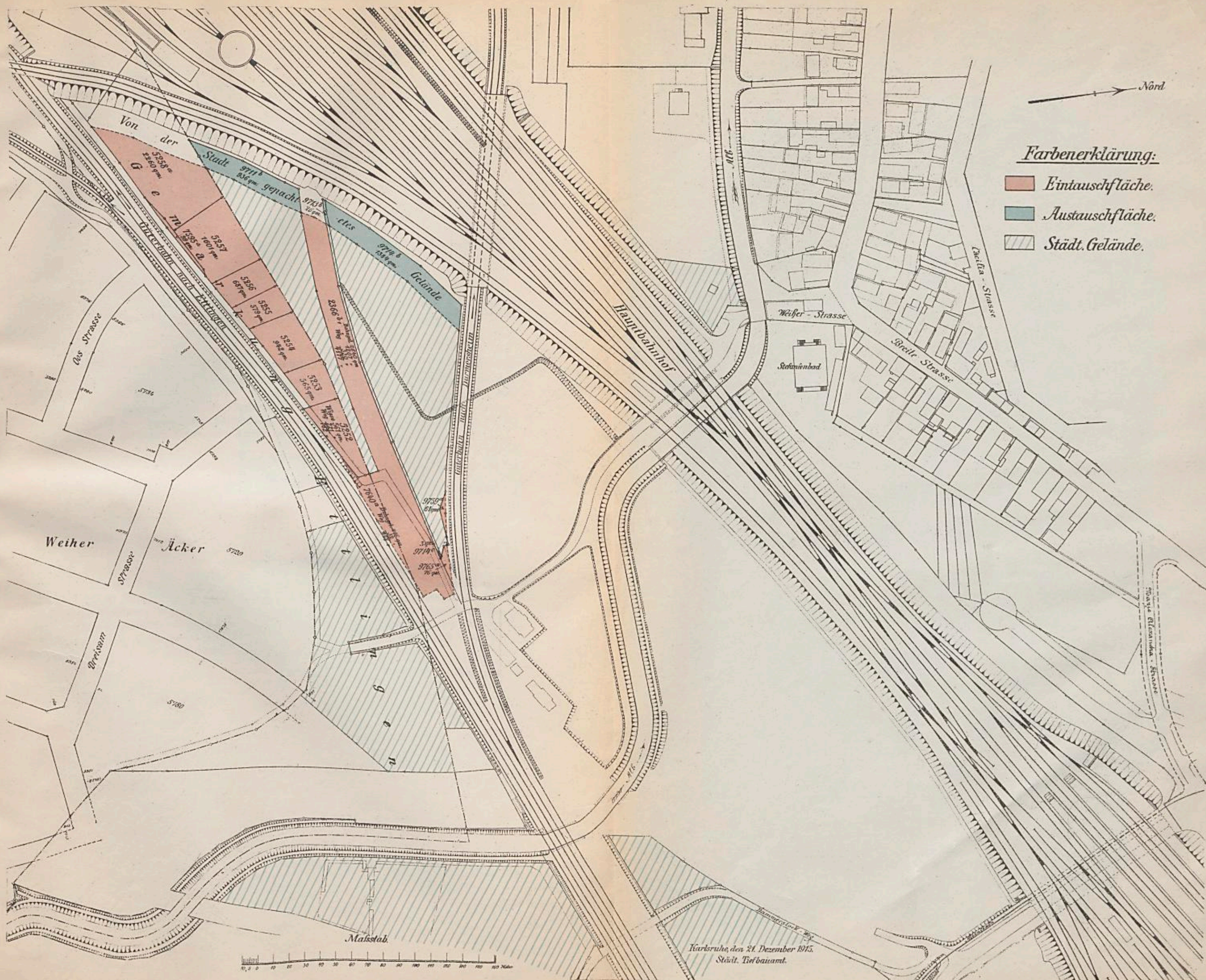
Die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung behält sich die Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums und der Stadtrat Karlsruhe die Zustimmung des Bürgerausschusses und, soweit erforderlich, die Staatsgenehmigung zu vorstehendem Vertrag vor.

Begründung.

Nachdem die Ettlinger Straße die Zufahrt zum neuen Hauptbahnhof bildet, kann die Stadtgärtnerei, die sich bisher im Stadtgarten östlich des Lanterbergs befindet, dort nicht belassen werden. Es wird vielmehr im Interesse des besseren Eindrucks des Stadteingangs dieser Teil des Stadtgartens entweder mit Spazieranlagen zu versehen oder zur Erweiterung des Tiergartens zu verwenden sein. Ein Teil der Gärtnerei wurde fürsorglich an die Wiesenstraße verlegt. Nunmehr ist für die endgültige Unterbringung der Gärtnerei das westlich des alten Bahnhofes Weihertheim zwischen der Güterbahn nach Ettlingen, der Güterbahn nach Durmersheim und dem Personenbahnhof gelegene Gelände in Aussicht genommen, das verhältnismäßig nahe beim Stadtgarten liegt. Ein Teil dieses Geländes befindet sich im Eigentum der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung. Es wurden daher mit dieser Unterhandlungen eingeleitet, deren Ergebnis der vorliegende Tauschvertrag ist. Dadurch wird die Durchschneidung des städtischen Gebiets durch bahneigenes Gelände beseitigt und der städtische Besitz so abgerundet, daß er für die oben dargelegten Zwecke verwendbar ist. Der zu Grunde gelegte Preis von 3 M bis 4 M 25 S für das Quadratmeter ist angemessen.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegriß.



Bürgerausschusszustimmung am 21. I. 1916 № 39.

Ertheilt der Bürgerausschuss Grossh. Min. v. J. J. J. J.
vom 3. II. 1916 No. 4572.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1915.

Den Erwerb des Grundstücks Lagerbuch
Nr. 11744 im Gewann Hungerlach betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. das Grundstück Lagerbuch Nr. 11744 im Gewann Hungerlach bei Rüppurr von der Schlosser Friedrich Schumacher Witwe zum Preis von 80 M für das Quadratmeter, somit insgesamt für 1483 M 20 S erworben und
2. die erforderlichen Aufwendungen von 1483 M 20 S sowie die auf 80 M geschätzten Kosten, aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Remmer.

Begründung.

Das Grundstück Lagerbuch Nr. 11744 ist das einzige nördlich der ehemaligen chemischen Fabrik bei Rüppurr gelegene Grundstück, das sich bisher noch im Privateigentum befand. Seine Erwerbung liegt nicht nur im Interesse der Abrundung des städtischen Grundbesitzes, sondern hauptsächlich in dem der städtischen Gutsverwaltung und Schweinezucht- und Mastanstalt, welche in der ehemaligen chemischen Fabrik bei Rüppurr eingerichtet worden ist. Der Preis von 80 M für das Quadratmeter erscheint angemessen.

Siegriß.

Bürgerausschusszustimmung am 21. I. 1916.

№ 40.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.

vom 3. II. 1916

No. 4573.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1915.

Die Erstellung einer Verladebrücke nebst Dreh-
fran und Siebwerk am Rheinhafen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Fundamente und Anlagen der elektrisch betriebenen fahrbaren Verladebrücke nebst Drehfran und Siebwerk am Südufer des Mittelbeckens von 185 m auf etwa 347 m verlängert,
2. der hierdurch entstehende Mehraufwand von 53 000 M aus Anlehensmitteln bestritten und in 10 Jahren getilgt und
3. der Kredit bis zum Rechnungsabluß für das Jahr 1917 offengehalten wird.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Remmer.

Begründung.

Am 19. Mai 1914 hat der Bürgerausschuß aufgrund der Vorlage Nr. 41 die Genehmigung zur Erstellung einer Verladebrücke nebst Zubehör erteilt und den erforderlichen Kredit von zusammen 217 000 M bewilligt. An Kosten für die Brücke selbst waren in Glied I Ziffer 1 bis einschließlich 8 192 000 M vorgesehen. Nun hat inzwischen die betreffende Firma mit der Stadtgemeinde einen Nachtragsvertrag geschlossen, aufgrund dessen sie den westlich ihres Anwesens gelegenen, früher anderweit vermieteten Platz gepachtet hat, wodurch eine Verlängerung der ursprünglichen Kranfundamente von je 185 m auf eine Gesamtlänge von je 347 m notwendig wird. Die erforderlichen Arbeiten für die Kranfundamente erhöhen sich infolgedessen nahezu um das Doppelte. Hierdurch und durch die infolge des Krieges eingetretene außerordentliche Steigerung der Arbeitslöhne und Baustoffpreise, insbesondere für Kupfer, werden die in der Vorlage Nr. 41 berechneten Kosten von 192 000 M, welchen die vor Ausbruch des Krieges üblichen Löhne und Baustoffpreise zu Grunde gelegt waren, um schätzungsweise 53 000 M überschritten. Es ist daher die Einholung der Genehmigung des Bürgerausschusses zu diesen Mehrausgaben erforderlich. Da mit einer weiteren Steigerung der Preise und Löhne gerechnet werden mußte, hat der Stadtrat vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses die Vergebung der Lieferung bereits bewilligt.

Siegriß.

Anmerkung. Die Akten nebst Übersichtsplänen liegen auf der Registratur des Rathauses II. Stock Zimmer Nr. 60 zur Einsicht der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses auf.

Bürgerausschusszustimmung am 21. I. 1916.

№ 41.

... .. Grossh. Min. d. Finanzen
vom 3. II. 1916. No. 4573.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1915.

Den Erwerb der Mühlburger Wasch- und
Bade-Anstalt durch die Stadtgemeinde betreffend.

- Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß
- I. die im Stadtteil Mühlburg an der künftigen Albuferstraße liegenden Grundstücke Lagerbuch Nr. 4858 und 4859 im Gesamtflächenmaß von 12 598 qm von der Stadtgemeinde angekauft,
 - II. Kaufpreis, Gebühren und Steuern, in Höhe von etwa 50 500 M aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Remmer.

Begründung.

Es erscheint erwünscht, daß die Stadtgemeinde die Wasch- und Bade-Anstalt an der künftigen Albuferstraße im Stadtteil Mühlburg, die sogenannte Bleiche, bestehend aus Hofreite, Hausgarten, Wiese, Bleiche, Acker und Weg mit Gebäuden*) erwirbt, weil ein Teil dieser Grundstücke zur Anlage von Straßen benötigt wird, und deren Besitz auch für eine geplante Bauplanumlegung von Bedeutung ist. Da das südlich und östlich anstoßende Gelände bereits im Eigentum der Stadt steht, wird ferner durch den Ankauf eine wünschenswerte Abrundung des städtischen Grundbesitzes erreicht. Es ist jetzt eine günstige Gelegenheit zu dem Erwerb dadurch entstanden, daß das Grundstück zur Zwangsvollstreckung ausbezogen wurde und der Erwerber, Kaufmann Moses Bär, sich gegen Ertrag seiner Aufwendungen und Bezahlung einer angemessenen Vermittlergebühr bereit erklärt hat, die Stadtgemeinde in sein Angebot eintreten zu lassen.

Der Kaufpreis soll, wie folgt, berechnet werden:

1. Zuschlagspreis	45 900 M — S
2. Verkehrssteuer und Reichsstempelabgabe	1 581 " — "
3. Sporteln	167 " 80 "
4. Vermittlungsgebühr	580 " — "
5. Zinsen für den Zuschlagspreis vom 10. November 1915 (Versteigerungstag) an bis zur Verteilungstagsfahrt und zwar 4% aus 485 M 70 S (der der ersten Hypothek vorangehenden Forderung) und 5% aus der Forderung des I. Hypothekengläubigers	} etwa 250 " — "
6. 5% Zinsen aus den unter 2 und 3 genannten Beträgen vom Zahlungstag an	

etwa 48 478 M 80 S

Die Kaufkosten und Steuern für den Erwerb durch die Stadt werden etwa 2 000 M — S betragen; der Preis des Quadratmeters beträgt bei einer Größe von 1 ha 25 a 98 qm nach Abzug des Werts der Gebäude, der für die Feuerversicherung mit 4 800 M angeschlagen ist, rund 3 M 63 S. Dieser Preis muß in Anbetracht der amtlichen Schätzung vom 1. Juli 1915 von 65 000 M als sehr günstig bezeichnet werden. Die 5%ige erste Hypothek der Privatmann Rudolf Krämer Ehefrau hier von 42 000 M kann zu den alten Bedingungen vorerst stehen bleiben, sodaß z. Bt. nur der diese Summe übersteigende Betrag ausbezahlt ist.

Dr. Paul.

*) Ein Plan, aus dem die Lage und Größe des Grundstücks ersichtlich ist, liegt in der Registratur, Zimmer Nr. 60 zur gefälligen Einsicht der Herren Stadtverordneten auf.

Bürgerausschusszustimmung am 21. I. 1916.

№. 42.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minister d. Finanzen
vom 3. II. 1916 No. 4573.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1915.

Beschaffung von Güterwagen für die Karlsruher
Lokalbahnen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 14542 M 50 $\frac{1}{2}$ ein gedeckter und 6 offene Güterwagen von je 10 Tonnen Ladefähigkeit für die Karlsruher Lokalbahnen beschafft werden,
2. der Aufwand für die Güterwagen innerhalb 30 Jahren getilgt und
3. der bewilligte Kredit bis zum Rechnungsschluß des Jahres 1916 offengehalten wird.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Kemmer.

Begründung.

Der Güterwagenpark der Karlsruher Lokalbahnen zählt zur Zeit 5 kleine gedeckte und 6 kleine offene Güterwagen von je 5 Tonnen Tragfähigkeit. Die gedeckten Wagen finden für die Beförderung von Milch, Vieh, Bier und sonstigen Stückgütern Verwendung, welche gegen den Einfluß der Witterung zu schützen sind; die offenen Wagen werden für die Befrachtung von Kohlen, Briketts, Malztrebern, Kartoffeln und Marktwaren aller Art gebraucht. Infolge der geringen Ladefähigkeit von nur 5 Tonnen für einen Wagen ist eine wirtschaftliche Befrachtung selten möglich. Die Staatsbahngüterwagen haben eine geringste Tragkraft von 10 bis 15 Tonnen; um eine derartige Waggonladung auf den Lokalbahnen umzuschlagen, sind 2 oder 3 unserer Güterwagen von je 5 Tonnen notwendig. An den kleinen Güterwagen sind naturgemäß zu gewissen Zeiten auch Instandsetzungen vorzunehmen, wodurch der eine oder andere Wagen im Güterverkehr mitunter fehlt.

Infolge des Mangels an gedeckten Wagen muß vielfach Milch und anderes Gut in offenen Wagen befördert werden, was schon sehr oft zu berechtigten Beschwerden geführt hat, weil die Milch in verdorbenem Zustand an dem Bestimmungsort angekommen ist. Es herrscht somit Mangel an gedeckten Güterwagen. Das gleiche ist bei den offenen Wagen der Fall; Beschwerden, Zahlung von Standgeldern und Verzögerungsgebühren an die Staatsbahn sowie die Nachreden, daß die Lokalbahnen im Güterverkehr unzuverlässig seien, waren die Folgen. Der Hauptgrund, weshalb der Güterverkehr bei den Karlsruher Lokalbahnen so wenig entwickelt ist, muß erblickt werden in dem Mangel an Güterwagen und in dem ungünstigen Ruf, in welchen die Abwicklung des Güterverkehrs infolgedessen gekommen ist. Trotzdem hat sich der Verkehr insbesondere von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie Kartoffeln, Rüben und Kälbern im Jahre 1915 gegen das Vorjahr verdoppelt, zum Teil sogar verdreifacht. Außerdem sind verschiedene industrielle Unternehmungen wegen Beförderung ihrer Erzeugnisse mit dem Ersuchen um Erstellung eines Gleisanschlusses an die Bahnverwaltung

herangetreten, weil die Verwendung von Pferden und Lastautomobilen wesentlich eingeschränkt werden mußte. Diesen Wünschen konnte bisher in Ermangelung der erforderlichen Güterwagen nicht in dem Umfang entsprochen werden, der im beiderseitigen Interesse gelegen wäre. Aus diesen Gründen hat das Bahnamt die Beschaffung von einem gedeckten und 6 offenen Güterwagen beantragt. Der Stadtrat hält den Antrag in Übereinstimmung mit der Baukommission aus den näher dargelegten Gründen für berechtigt.

Die Kosten des gedeckten Güterwagens mit 1000 mm Spurweite mit Bandageradsätzen, Bremse, durchgehender Zug- und Stoßvorrichtung, seitlichen Schiebetüren, Lüftungsflappen und betriebsfertigem vollständigem Laufzeug betragen bei einem Gewicht von 5500 kg 2557 $\text{M} 50$ S . Die Kosten eines offenen Güterwagens (Hochbordwagen) mit in Holzrahmen gefaßten Drehtüren und abnehmbaren Seiten- und Stirnwänden, im übrigen mit dem gleichen Zubehör, betragen bei einem Gewicht von 4550 kg 1997 $\text{M} 50$ S . Der Gesamtaufwand erreicht somit 14542 $\text{M} 50$ S . Die Lebensdauer eines Güterwagens wird mit 30 Jahren berechnet. Es erwächst daher der Bahnkasse ein jährlicher Wirtschaftsaufwand für Verzinsung, ordentliche und außerordentliche Tilgung des erwähnten Betrages von $4\% + 1,25\% + 0,533\%$ aus 14542 $\text{M} 50$ $\text{S} = 840$ M .

Für die Beschaffung von Ersatzteilen aus laufenden Betriebsmitteln wird der Betrag von 850 M in den nächstjährigen Gemeindevoranschlag eingestellt werden.

Da die Preise für die Baustoffe und Löhne ständig wachsen und bei einer Verzögerung der Auftragserteilung mit einer wesentlichen Preissteigerung hätte gerechnet werden müssen, ist die Lieferung vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses bereits vergeben worden.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 21. I. 1916,

№ 43.

Der Ausschuss hat beschlossen, die Entlohnung ab, die
 für die mit Beschäftigung eingezogenen Arbeiter vom 8. Juni 15
 kassierten Entlohnungen auf die Höhe der
 Entlohnungen der Arbeiter bezogen und die Entlohnung
 davon vom 1. Juni 1915 ab umbezahlt werden.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1915.

Die Entlohnung der städtischen Arbeiter und
 Angestellten während des Krieges betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle im Anschluß an seinen Beschluß
 vom 8. Juni d. J. seine Zustimmung dazu geben, daß

I. vom 1. Januar 1916 ab während der Dauer des Kriegszustandes die ständigen
 Arbeiter und Angestellten der Stadt, die nicht zu den Fahnen eingezogen sind,
 eine Kriegszulage in folgendem Umfang erhalten:

- a) Arbeiter mit einem Taglohn von weniger als 4 M 50 S eine Zulage von
 45 S für den Arbeitstag und Angestellte mit einer monatlichen Vergütung
 von weniger als 112 M 50 S eine Zulage von 11 M 25 S im Monat,
- b) die übrigen Arbeiter eine Zulage von 30 S für den Arbeitstag und diejenigen
 Angestellten, die eine monatliche Vergütung von 112 M 50 S oder mehr,
 jedoch weniger als 200 M beziehen, eine Zulage von 7 M 50 S im Monat,
- c) ferner alle Arbeiter und die Angestellten mit einer monatlichen Vergütung
 von weniger als 200 M, die Kinder unter 15 Jahren haben, für jedes dieser
 Kinder eine Zulage von 4 M 50 S im Monat.

Ausgenommen bleiben diejenigen, denen freie Kost von der Stadt
 gewährt wird.

Der 25fache Betrag des tarifmäßigen Lohnes oder die monatliche
 Vergütung nebst den Zulagen darf den Betrag von 200 M im Monat nicht
 übersteigen.

Die Zulagen werden an die Arbeiter halbmonatlich, an die Angestellten
 monatlich ausbezahlt.

II. der hierdurch bedingte Aufwand von etwa 9500 M im Monat aus Wirtschaftsmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Rendek.

Begründung.

Der obige Antrag unterscheidet sich von dem Beschlusse des Bürgerausschusses vom
 8. Juni in folgenden zwei Punkten:

1. Die Höhe der Teuerungszulage ist um die Hälfte erhöht, von 30 auf 45 S unter Ia,
 von 20 auf 30 S unter Ib, von 3 M auf 4 M 50 S unter Ic.
2. Bisher sind nur solche Bedienstete berücksichtigt worden, deren monatliche Vergütung
 weniger als 166 M 66 S im Monat beträgt, während künftig auch solche die
 Teuerungszulage erhalten sollen, deren Vergütung zwischen 166 M 66 S und 200 M
 im Monat beträgt.

Im Monat November d. J. wurden auf Grund des früheren Beschlusses für Teuerungszulagen in abgerundetem Betrag aufgewendet:

- | | |
|---|--------|
| a) an Arbeiter | 4230 M |
| b) an Beamte und sonstige Angestellte | 930 " |

zusammen 5160 M

Die unter Ziffer 1 erwähnte Erhöhung der Teuerungszulage würde demnach im Monat 2580 M. ausmachen. Der Aufwand, welcher durch die unter Ziffer 2 erwähnte Erhöhung der Höchstgrenze erwächst, ist auf rund 1630 M. berechnet worden.

Der Gesamtaufwand würde sich künftig auf 9370 M. im Monat, also um 4210 M. höher stellen als im Monat November.

Daß im Hinblick auf die Teuerung die Bezüge der Arbeiter und unteren Beamten erhöht werden mögen, ist von den verschiedenen Arbeiterorganisationen und dem Unterbeamtenverein beim Stadtrat angeregt worden, und der Stadtrat hält diesen Wunsch auch durch die Zeitumstände für begründet. Wenn wohl auch nicht gesagt werden kann, daß die Teuerung in den letzten 7 Monaten im allgemeinen größer geworden ist, so muß doch zugegeben werden, daß sie durch ihre Dauer fühlbarer wird. Es wird in den Familien mit geringem Einkommen manche an sich notwendige Anschaffung oder Ausbesserung bis jetzt zurückgestellt worden sein, die sich nunmehr nicht mehr länger verschieben läßt. Dazu kommt, daß die Löhne der vorübergehend eingestellten Arbeitskräfte während des Krieges begreiflicherweise gestiegen sind, und zwar um erheblich mehr, als die bisher gewährte Teuerungszulage der städtischen Arbeiter ausmacht. Wenn nun auch der Stadtrat nach wie vor der Meinung ist, daß ein vollständiger Ausgleich zwischen den Löhnen der ständigen städtischen Arbeiter und der vorübergehend eingestellten Hilfskräfte im Hinblick auf die wertvollen Vergünstigungen, die den ersteren eingeräumt sind (gesicherte Lebensstellung, Erhaltung des Einkommens bei Krankheit und Einberufung zum Heere u. s. w.) nicht geboten erscheint, auch praktisch, da eine feste Norm für die vorübergehend eingestellten Arbeitskräfte nicht überall vorhanden ist, nicht durchführbar ist, so entspricht es doch wohl der Billigkeit, daß der Unterschied nicht allzu groß ist.

Aus diesen Gründen glaubt der Stadtrat, die vorgeschlagenen Änderungen in der Gewährung der Teuerungszulage dem Bürgerausschuß trotz der nicht geringen Mehrbelastung empfehlen zu können.

Der Stadtrat hat des weiteren beschlossen, daß den als volle Arbeitskräfte geltenden männlichen Bediensteten, die trotz der Zulage unter Ia einen Lohn von weniger als 4. M. 50 S. erhalten würden (es kann sich nur um eine geringe Zahl handeln), von Amtswegen eine Erhöhung bis zu diesem Sage aus Mitteln des Arbeiterunterstützungsfonds zu gewähren; dazu käme gegebenenfalls die Kinderzulage nach Ic. Es wird angenommen, daß der Bürgerausschuß auch hiermit einverstanden ist.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 21. I. 1916.

Städt. Elektr. Anstalt in Karlsruhe. *Mun. J. Zinnen*
vom 21. I. 1916. No. 3561.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1915.

Die Erweiterung des städtischen Elektrizitäts-
werks betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Stromerzeugungs- und Stromlieferungsanlagen des städtischen Elektrizitäts-
werks durch Aufstellung einer Dampfturbine von 3 000 Kilowatt Leistung sowie
der erforderlichen Dampfkessel von 900 qm Heizfläche nebst Zubehör unter Er-
weiterung der Leitungs- und Schalteinrichtungen vergrößert werden,
2. der dadurch erwachsende Aufwand im veranschlagten Betrage von 900 000 Mk in
den Jahren 1916 und 1917 aus Anlehensmitteln bestritten und nach den bestehenden
Grundsätzen aus Wirtschaftsmitteln amortisiert wird.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Rendek.

Begründung.

Die letzte Erweiterung der Stromerzeugungseinrichtung des städtischen Elektrizitätswerks die vom Bürgerausschuß am 8. März 1912 genehmigt wurde, bestand in der Aufstellung einer zweiten Dampfturbine von 2 000 Kilowatt Leistung nebst zwei Dampfkesseln von je 300 qm Heizfläche mit einem Aufwand von 320 000 Mk. Durch sie wurde das Werk auf eine Höchstleistung von 5 400 Kilowatt gebracht. Es sind nämlich jetzt aufgestellt:

3 Kolbendampfmaschinen von zusammen	1 650 Kilowatt Höchstleistung,
1 Turbine	1 250 " "
1 " "	2 500 " "
zusammen . .	5 400 Kilowatt Höchstleistung.

Die Höchstbelastung des Werks betrug im Dezember 1913 3 100 Kilowatt, im Dezember 1914 3 050 Kilowatt, ist aber bereits im November 1915 auf 4 500 Kilowatt, also in einem Kriegsjahre um 1 450 Kilowatt gestiegen, wobei nur noch eine der drei Kolbenmaschinen mit 500 Kilowatt in Reserve stand. Eine weitere Steigerung auf 4 800 Kilowatt wäre eingetreten, wenn es nicht gelungen wäre, aus Gründen der Sicherheit die angeforderte Stromlieferung nach auswärts einzuschränken. Da anzunehmen ist, daß die Belastung auch im nächsten Jahre weiter steigt, so besteht die Gefahr, daß die vorhandenen Maschinen den Spitzenbedarf auch bei voller Ausnützung der Höchstleistung aller Maschinen nicht mehr decken können, selbst wenn die Steigerung auch nur $\frac{2}{3}$ der 1915 erreichten betragen sollte. Selbstverständlich geht es aber aus Gründen der Betriebssicherheit nicht an, längere Zeit ohne jede Reserve zu arbeiten. Nun ist anzunehmen, daß nach Fertigstellung des Murgwerks die Stadtgemeinde ihren Strombedarf mindestens insoweit aus dem Murgwerk beziehen wird, als er im städtischen Werk nicht erzeugt werden kann. Die Verhandlungen über die Stromlieferung des Murgwerks an die Stadt konnten noch nicht zu Ende geführt werden, da die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues sie erst wieder aufnehmen will, wenn die Verhandlungen über die Stromversorgung der umliegenden Gebiete durch die im Entstehen begriffene Mittelbadische Bahn- und Elektrizitäts-Gesellschaft abgeschlossen sind.

Unter allen Umständen aber wäre es auch für die Stadtverwaltung zweckmäßig gewesen, wenn eine nochmalige Erweiterung des städtischen Elektrizitätswerks vor der Entscheidung über die künftige Gestaltung der Stromversorgung der Stadt hätte vermieden werden können. Die Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke hat zu diesem Zwecke schon zu Beginn des Jahres 1914 Schritte eingeleitet, um durch einen Anschluß an ein benachbartes Elektrizitätswerk die nötige Reserve zu gewinnen. Es gingen ihr auch zwei Angebote für Stromlieferung aus dem Elektrizitätswerk Rheinau zu, das eine von der Rheinischen Schuckert-Gesellschaft, das andere von der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. Das ersterwähnte Angebot wurde aber dadurch beseitigt, daß von der Großherzoglichen Oberdirektion der Rheinischen Schuckert-Gesellschaft die Erlaubnis zur Erstellung der nötigen Stromleitung nicht zugesichert wurde. Mit der Großherzoglichen Oberdirektion selbst kam dagegen nach längeren Verhandlungen über die Bedingungen unterm 3./30. Juni 1914 der als Anlage I abgedruckte Stromlieferungsvertrag zu Stande, wodurch sich die Großherzogliche Oberdirektion verpflichtet hat, vom 1. Oktober 1914 ab 2500 Kilowatt Strom aus Rheinau für die Stadt Karlsruhe bereit zu halten.

Aber schon unterm 8. August 1914 teilte die Großherzogliche Oberdirektion dem Stadtrat mit, daß es ihr zu ihrem lebhaften Bedauern infolge des Krieges nicht möglich sei, die für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen Herstellungen zu bewirken. Unterm 10. November 1914 machte sie dann dem Stadtrat den Vorschlag, er möge für den Winter 1914/15 auf die Stromlieferung verzichten; die Leitung solle dann bis Herbst 1915 erstellt werden. Hierauf ging der Stadtrat bereitwillig ein und verzichtete auf weitere Anfrage der Großherzoglichen Oberdirektion vom 3. Februar 1915 auch auf die Stromlieferung für den Winter 1915/16, hob aber in seinem Schreiben vom 5. März 1915 nachdrücklich hervor, daß für den Winter 1916/17 eine Erweiterung des städtischen Werks nur vermieden werden könnte, wenn bis dahin die Stromlieferung aus Rheinau oder dem Murgwerk sichergestellt sei. Erst auf nochmalige Anfrage hierwegen vom 1. Dezember erwiderte die Großherzogliche Oberdirektion unterm 16. Dezember 1915, da nicht vorausgesehen werden könne, wann das nötige Kupfer zur Verfügung stehe, vermöge sie zu ihrem Bedauern die Stromlieferung auf einen bestimmten Zeitpunkt nicht zuzusagen.

Da hiernach keinerlei Sicherheit besteht, den voraussichtlichen Mehrbedarf an Strom für den Winter 1916/17 auf Grund des Vertrags mit der Großherzoglichen Oberdirektion zu erlangen, die Erschließung irgend einer andern Bezugsquelle aber gleichfalls nicht möglich ist, bleibt nur die Erweiterung der eigenen Stromerzeugungsanlage übrig, wenn die Stadt nicht in die Lage kommen will, im nächsten Winter ihre Stromabnehmer (insbesondere auch die Industrie und den Rheinhafen) im Stiche lassen zu müssen.

Die Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke hat daher unterm 15. Dezember d. J. beantragt, ein weiteres Maschinen-Aggregat mit der nötigen Kessleinrichtung zu beschaffen, und zwar soll eine Dampfturbine von 3000 Kilowatt Leistung gewählt werden. Damit hofft das Elektrotechnische Amt die Leistungsfähigkeit des Werkes so auszubauen, daß sie bis zum Jahre 1918 ausreicht. Dies scheint zweckmäßig, weil nicht bestimmt damit gerechnet werden kann, daß das Murgwerk vorher dem Betrieb übergeben wird, wenn auch immer noch von seiner Fertigstellung bis 1917 gesprochen wird und es sehr mißlich wäre, im Winter 1918/19 nochmals zu einer Erweiterung greifen zu müssen.

Überdies wird ja, wenn eine Verständigung mit dem Murgwerk zu Stande kommt, das städtische Elektrizitätswerk als Dampfreserve für dieses in Betracht kommen. Wenn es dann eine Turbinenkraft von $1000 + 2000 + 3000 = 6000$ Kilowatt besitzt, so dürfte dies keineswegs eine übermäßig hohe Reserve sein, zumal die Kolbendampfmaschinen wegen ihrer geringeren Wirtschaftlichkeit in absehbarer Zeit außer Betrieb gesetzt werden sollten.

Schon jetzt müßte eine derselben aus dem Werk entfernt werden, wenn die neue Turbine in dem bestehenden Maschinenhause aufgestellt werden sollte. Dies und die zur Aufstellung der Kessel erforderlichen baulichen Änderungen des Maschinenhauses würden nicht nur für den Betrieb störend sein und die Leistungsfähigkeit des Werkes für längere Zeit herabdrücken, sondern auch hohe Baukosten erfordern. Die Direktion schlug deshalb vor, den neuen Maschinen- und Kesselanlage in einem besonderen einstöckigen Gebäude von einfacher Bauart südlich des bestehenden Maschinenhauses unterzubringen, das dem Kohlenlager noch näher liegt als das vorhandene Kesselhaus und von dem aus der Strom leicht nach den beiden Schalthäusern geleitet werden könne. Statt dessen ist nun auf Vorschlag des Hochbauamts ein Anbau an der Südseite des bestehenden Kesselhauses vorgesehen. Dieser erfordert zwar einen Mehraufwand von 42000 M., erspart aber die Kosten einer etwaigen späteren Verlegung der Kessel und der Maschine von 50 bis 60000 M. Eine Mehrausgabe für Bedienung der Maschinen und Kessel glaubt das Elektrotechnische Amt nicht befürchten zu müssen, weil zeitweilig die neue große Turbine allein den Betrieb bewältigen wird und die Heizung aller Kessel von dem vorhandenen Personal bewirkt werden kann.

Die Gesamtkosten sind auf 900 000 *M* veranschlagt; dieser Betrag setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

1. Turbinenanlage	300 000 <i>M</i>
2. Dampfkesselanlage einschließlich Wasserbehälter, Pumpen und Kohlenförderanlage	300 000 „
3. Schaltanlage und Verbindung mit den bestehenden Schaltanlagen . . .	50 000 „
4. Bauarbeiten	155 000 „
5. Unvorhergesehenes und Kriegszuschläge	95 000 „
	900 000 <i>M</i> .

Die Aufstellung der neuen Maschinen und Kessel im vorhandenen Maschinenhaus war ursprünglich auf 1 000 000 *M* veranschlagt, wobei allerdings auch ein Dienstwohngebäude für einen Teil des Betriebspersonals mit berechnet war. Im übrigen darf wohl auf die unten abgedruckten Berichte des Elektrotechnischen Amtes vom 15. und 22. Dezember und vom 6. Januar verwiesen werden. Die Gas- und Wasserwerks-Kommission sowie der Stadtrat haben diese Vorschläge eingehend beraten und gutgeheißen.

Ein Lageplan ist beigegeben.

Siegrist.

Anlage I.

Vertrag

zwischen

der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues
und
der Stadt Karlsruhe.

§ 1.

Die Oberdirektion stellt der Stadt die Lieferung elektrischer Energie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zur endgültigen dauernden Inbetriebnahme des staatlichen Murgwerks in Bereitschaft. Die elektrische Energie wird aus dem Kraftwerk Rheinau der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft A.-G. Mannheim bezogen und der Stadt an dem in Durlach gelegenen Endpunkte der vom Staat erstellten 20 000-Voltleitung geliefert. Von dem Übergang der Leitung Durlach-Bruchsal an die Unternehmung, die die Versorgung des badischen Mittellandes mit elektrischer Energie endgültig übernimmt, wird die elektrische Energie in Bruchsal geliefert.

§ 2.

Die Stadt ist berechtigt, aus der in § 1 genannten Bereitschaftsstellung in den Monaten Oktober bis einschließlich März jederzeit elektrische Energie bis zur Höchstbelastung von 2 500 Kilowatt zu entnehmen. Auf diese zulässige Höchstbelastung werden die bei der Stromentnahme in Bruchsal und Durlach und zwischen diesen beiden Städten auftretenden Belastungen angerechnet. Für den Fall, daß die im Elektrizitätswerk Rheinau in Betrieb befindlichen Maschinen zur Abgabe der erforderlichen Aushilfeleistung nicht ausreichen, braucht die Steigerung der Leistung auf die erforderliche Höhe im allgemeinen erst nach Verlauf der Zeit zu erfolgen, die zur Anwärmmung und Zuschaltung einer weiteren Maschine erforderlich ist. In den Monaten November, Dezember und Januar muß jedoch Werktags von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends eine sofortige Entnahme von Strom aus der Rheinauer Leitung bis 2 500 Kilowatt möglich sein.

In den übrigen Monaten muß die Stadt eine etwaige Stromentnahme, die unter denselben Voraussetzungen wie in den Wintermonaten zulässig ist, der Oberdirektion und der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft rechtzeitig vorher anzeigen.

§ 3.

Die Stadt zahlt der Oberdirektion für diese Bereitstellung vom Zeitpunkt der betriebsfertigen Erstellung der staatlichen Leitung ab eine Gebühr von jährlich 12 000 *M*, die in Teilzahlungen von je 3 000 *M* nach Umlauf von je 3 Monaten zu entrichten ist.

Die Stadt zahlt ferner der Oberdirektion für jede bezogene Kilowattstunde, gemessen an der Übergabestelle in einer Spannung von 20 000 Volt, den Betrag von 5,5 *S*, sofern die jährliche Benützungstundenzahl der Höchstbelastung mindestens 2 000 beträgt. Für je 100 Stunden weniger an Benützungsdauer erhöht sich der Preis der Kilowattstunde um 0,1 *S*. Zwischenwerte werden interpoliert. Der Berechnung der Benützungstundenzahl wird der mittlere Höchstwert aus den mittels eines Belastungsmessers festgestellten Höchstwerten der Kalendermonate zu Grunde gelegt, in denen überhaupt Strom bezogen worden ist. Der

Belastungsmesser zeigt den höchsten Mittelwert der Viertelstundenbelastung eines jeden Monats an.

Bis zum Betrag von 6000 *M* wird die bezogene elektrische Energie indessen nicht berechnet.

§ 4.

Die erforderlichen Messeinrichtungen werden von der Oberdirektion auf ihre Kosten erstellt und unterhalten. Die Stadt ist berechtigt, auf ihre Kosten Kontrollapparate aufzustellen.

§ 5.

Die Stadt ist berechtigt, diesen Vertrag spätestens am 31. Januar eines jeden Jahres auf 1. Oktober des gleichen Jahres zu kündigen. Von Seiten der Oberdirektion ist der Vertrag unkündbar.

Anlage II.

Bericht

des Elektrotechnischen Amtes vom 15. Dezember 1915.

An den Stadtrat hier.

In unserem Bericht vom 27. v. M. haben wir mitgeteilt, daß die Leistungsfähigkeit des Rheinhafenwerkes gesteigert werden muß, um den bis zur Eröffnung des Murgwerkes — welche nach unserem Dafürhalten vor 1918 nicht zu erwarten ist — gestellten Anforderungen genügen zu können. Wir wiederholen, daß die Höchstbelastung im Dezember 1913 3100 Kilowatt und im Dezember 1914 (Krieg) 3050 Kilowatt betrug; da am 25. v. M. schon 4500 Kilowatt gemessen wurden, kann angenommen werden, daß die Höchstbelastung in diesem Monat auf etwa 4800 Kilowatt steigen wird. Zur Zeit sind folgende Maschinensätze vorhanden:

3 Kolbenmaschinen von zusammen 1650 Kilowatt Höchstleistung,

1 Turbine	"	1250	"	"
1 "	"	2500	"	"

zusammen . . 5400 Kilowatt Höchstleistung.

Da die gesamte Höchstleistung des Werkes sich auf nur 5400 Kilowatt beläuft und da wenigstens eine alte Kolbenmaschine mit 500 Kilowatt in Reserve stehen muß, so ist in der Tat die Leistungsfähigkeit des Werkes erschöpft. Nimmt man für 1916 eine Steigerung der Höchstbelastung von nur 20 Prozent an, statt von 30 Prozent wie im Jahre 1915, und für 1917 nur eine solche von 10 Prozent, so dürfte im Winter 1917/18 mit einer Höchstbelastung von rund 6400 Kilowatt zu rechnen sein. Zur Bewältigung dieses Bedarfs ist die Aufstellung eines weiteren Maschinensatzes von mindestens 3000 Kilowatt Normalleistung nebst neuer Kessel-, Schalt- und Wasserversorgungsanlage nötig. Zur künftigen Ausdehnung des Werkes gehört ferner unbedingt die schon früher mehrfach beantragte Errichtung eines Dienstwohngebäudes für einen Teil des Betriebspersonals. Nach den von uns gemachten überschläglichen Schätzungen werden die gesamten Kosten der bevorstehenden Erweiterung des Werkes einschließlich der durch die maschinelle Anlage erforderlichen baulichen Arbeiten etwa 1 Million Mark betragen. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Aufstellung einer 3000 Kilowatt-Turbine samt Rohrleitungen und Zubehör rund | 300 000 <i>M</i> |
| 2. Erweiterung der Kesselanlage rund | 260 000 " |
| 3. Erweiterung und Umbau der Schaltanlage rund | 100 000 " |
| 4. Fundamente, Erhöhung des Kesselhauses, Dienstwohngebäude, sonstige Bauarbeiten rund | 240 000 " |
| 5. Unvorhergesehenes und Kriegszuschläge rund | 100 000 " |

zusammen . . 1 000 000 *M*

Nach Ausführung dieser Arbeiten verfügen wir sodann nach Abzug einer alten Kolbenmaschine von 500 Kilowatt, welche mit Rücksicht auf die Platzbeschaffung für die neu aufzustellende Turbine entfernt werden muß, über eine Gesamtleistung von:

$$5400 \text{ Kilowatt} + 3000 \text{ Kilowatt} - 500 \text{ Kilowatt} = 7900 \text{ Kilowatt.}$$

Diese wird unter Einrechnung der erforderlichen Reserve voraussichtlich bis zum Frühjahr 1918 ausreichen, was im Laufe des Sommers 1917 beurteilt werden kann. Es wird daher 1918 mit einer erneuten Steigerung der Maschinenleistung zu rechnen sein, sofern nicht bis dorthin Strom aus dem Murgwerk oder aus einer anderen Stromquelle bezogen werden kann.

Wegen Beschaffung eines Maschinensatzes haben wir uns zunächst an die seitherige Lieferantin unserer Turbinen, die Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, gewandt, welche uns mitteilt, daß ihr nur der Dampfteil für eine 2000 Kilowatt-Turbine zur Verfügung steht,

und daß sie noch auf der Suche wäre nach einer dazu passenden Dynamomaschine. Um keine Zeit zu verlieren, haben wir uns an die Firma Brown, Boveri & Co. in Mannheim gewandt, welche jeweils auch bei den früheren Ausschreibungen derartiger Lieferungen Preisangebote abgegeben hat. Diese Firma ist zufällig in der Lage, durch ihr Schwesterhaus in Baden (Schweiz) einen vollständigen Maschinensatz von 3000 Kilowatt, also Dampf- und elektrischen Teil samt Zubehör, zu liefern, welchen sie aber schon einer Kattowiger Firma angeboten hat; jedoch würde sie die Lieferung an die Stadt Karlsruhe bevorzugen. Der als angemessen zu bezeichnende Preis für diese Dampfturbine beträgt etwa 214 000 M.

Nach gestern erhaltener Mitteilung sollen am kommenden Freitag dieser Woche in Kattowitz die Abschlußverhandlungen über den Verkauf der Turbine stattfinden. Es wäre daher über die Beschaffung dieser Maschine umgehend eine Entscheidung zu treffen. Die Firma Brown, Boveri & Co. in Mannheim erklärt in ihrem gestern bei uns eingelaufenen Angebot, daß der vollständige Maschinensatz in etwa 4 1/2 Monaten betriebsfertig sein könnte. Da der Platz für diesen neuen Maschinensatz erst durch Entfernung einer der vorhandenen Kolbenmaschinen samt einigen alten Kesseln frei gemacht werden muß, kann in Ansehung der ziemlich schwierigen Bauarbeiten angenommen werden, daß bei Ankauf dieser nahezu fertiggestellten Maschine die Erweiterung des Werkes bis zum September nächsten Jahres, also rechtzeitig, fertiggestellt sein wird. In ihrem Angebot bemerkt die Firma, daß der Preis von 214 000 M. freibleibend ist und daß sie sich eine Preiserhöhung mit Rücksicht auf etwaige weitere Preissteigerungen der Rohmaterialien und Löhne vorbehalten müsse. Den Wert der gesamten durch die vorgenannte Firma zu betätigenden Lieferung schätzen wir auf etwa 300 000 M.

Unter Berücksichtigung aller Verhältnisse empfehlen wir, zuzugreifen und uns ermächtigen zu wollen, vorbehaltlich der Bewilligung der Mittel für die Erweiterung des Rheinhafenwerkes durch den Bürgerschaftsausschuß, den angebotenen vollständigen Maschinensatz bei Brown, Boveri & Co. in Mannheim sofort bestellen zu dürfen.

Anlage III.

Bericht

des Elektrotechnischen Amtes vom 22. Dezember 1915.

An den Stadtrat hier.

Die Dampfturbine mit Zubehör haben wir gemäß Verfügung vom 16. d. M. bei der Firma Brown, Boveri & Co. in Mannheim bestellt; der Vertrag ist in Arbeit, sodaß er alsbald zur Genehmigung vorgelegt werden kann. Die genannte Firma hat die Erklärung abgegeben, daß ihre gesamte Lieferung bis zum 1. Juli kommenden Jahres betriebsbereit sein wird.

Wie wir in unserem Bericht vom 15. d. M. dargelegt haben, ist naturgemäß auch eine Erweiterung der Dampfkesselanlage erforderlich. Die deutschen Babcock & Wilcox Dampfkesselwerke A.-G., Oberhausen (Rheinland), welche für die letzte Erweiterung im Jahre 1912 2 Hochleistungskessel von je 300 qm mit Kettenrosten geliefert haben, erklären sich auf Grund der gepflogenen Verhandlungen bereit, die gesamte Kessellieferung — 3 Kessel mit je 300 qm Heizfläche nebst Kettenrosten und sämtlichen Haupt- und Hilfsleistungen — zum festen Preis von 261 480 M. betriebsfertig zu übernehmen. Unter der Voraussetzung, daß die Bestellung freihändig und umgehend erfolgt, gewährt die Firma einen Nachlaß von 5 480 M., sodaß die Gesamtkosten der Dampfkesselanlage, jedoch ohne Fundamente, sich auf 261 480 M. — 5 480 M. = 256 000 M. belaufen werden.

In Anbetracht der guten Erfahrung, die wir bisher mit den Kesseln dieser Firma, bei welcher ausländisches Kapital nicht mehr beteiligt ist, gesammelt haben, erbitten wir, vorbehaltlich des Abschlusses eines genauen Lieferungsvertrags und der Zustimmung des Bürgerausschusses, die Genehmigung zur Vergebung der Dampfkesselanlage an die deutschen Babcock & Wilcox Dampfkesselwerke, Ingenieurbüro Frankfurt a. M., zum Preis von 256 000 M.

Im Anschluß hieran beantragen wir unter Vorlage eines Lageplanes und unter Bezugnahme auf die Verhandlungen in der heutigen Sitzung der Gas- und Wasserwerkskommission, die gesamte Anlage (Turbine und Kessel samt allem Zubehör) in einem besonders zu erstellenden einfachen Gebäude unterzubringen. Die Kosten desselben werden sich auf etwa 20 000 M. belaufen. Diese Lösung besitzt den Vorzug, daß an der bestehenden Anlage zunächst keinerlei Veränderungen und keine Bauarbeiten vorgenommen werden müssen, sodaß der Betrieb der alten Anlage ungestört weiter geht und die Erweiterungsarbeiten ebenso uneingeschränkt ausgeführt werden können. Dieser Vorschlag bietet ferner noch den weiteren Vorteil, daß die Erweiterung frühzeitiger benutzbar wird und daß die alte Anlage infolgedessen vor Eintritt der Winterbelastung 1916/17, wenigstens in der Hauptsache, nachgesehen werden kann. Auf die Erstellung eines besonderen Dienstwohngebäudes, wie in unserem ersten Bericht

beantragt, kann vorerst verzichtet werden mit Rücksicht darauf, daß in Bälde in der Nähe des Werkes Wohnungen für Bedienstete beschafft werden können.

Der in unserem Bericht vom 15. d. M. auf überschläglich 1 Million Mark geschätzte Aufwand wird sich nach dem obengesagten wie folgt ermäßigen lassen:

1. Turbinenanlage mit 3 000 Kilowatt-Leistung rund	300 000 Mk.
2. Dampfkesselanlage mit 900 qm Heizfläche einschließlich sonstiger Lieferungen (Wasserbehälter, Pumpen- und Kohlenförder-Anlage) rund	300 000 „
3. Elektrische Schaltanlage und Verbindungsleitungen nach der bestehenden Anlage rund	50 000 „
4. Bauarbeiten, einfaches Gebäude, Fundamente und dergleichen, aber ohne Dienstwohngebäude rund	55 000 „
5. Unvorhergesehenes und Kriegszuschläge rund	95 000 „
insgesamt rund	800 000 Mk.

Auf Grund unserer Darlegungen werden wir nun in die weitere Projektbearbeitung eintreten. Inzwischen bitten wir, das Hochbauamt beauftragen zu wollen, im Benehmen mit uns die erforderlichen Pläne für das Gebäude auszuarbeiten und die Ausführung des Baues zu übernehmen.

Anlage IV.

Bericht

des Elektrotechnischen Amtes vom 6. Januar 1916.

An den Stadtrat hier.

Bei der Ausarbeitung des Projekts für das einfache Gebäude durch das Hochbauamt hat sich herausgestellt, daß die überschläglichen Kosten, welche in unserm Voranschlag vom 22. Dezember v. J., Ziffer 4 mit 20 000 Mk. eingesetzt sind, infolge eines Versehens des genannten Amtes zu nieder angegeben wurden; der Aufwand wird sich vielmehr auf 83 000 Mk. stellen.

Gegen die Errichtung dieses einfachen Gebäudes macht nun das Hochbauamt geltend, daß der Bau gewissermaßen regellos in den Hof gestellt ist, daß er in keiner praktischen Verbindung mit dem Hauptbau steht und daß er als Provisorium in keinerlei architektonischen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude gebracht werden kann. Daher haben wir zunächst nochmals geprüft, ob sich nicht die Unterbringung der neuen Maschinen- und Kesselanlagen im vorhandenen Gebäude ermöglichen lassen würde. Wie wir aber schon im Bericht vom 15. Dezember v. J. ausgeführt haben, müßte zu diesem Zwecke eine vorhandene Kolbenmaschine von 500 Kilowatt mit einer Kesselgruppe zuerst entfernt werden, weil zur anderweitigen Unterbringung nirgends Platz ist. Durch den Umbau würde überdies der Betrieb des vorhandenen Werkes in erheblichem Maße erschwert und die Arbeiten vor Eintritt der Hauptbelastungszeit nicht beendet werden.

Im Benehmen mit dem Hochbauamt wurden daher verschiedene andere Lösungen versucht, deren eine, als die zweckmäßigste, den Ausbau der vorhandenen Gebäudegruppe im angewandten Stil ins Auge faßt; dieser Vorschlag ist aus dem mitfolgenden Lageplan ersichtlich. Auch wir hatten diese Lösung schon in Erwägung gezogen, sie aber mit Rücksicht darauf, daß die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen Steinmaterialien während des Krieges uns nicht möglich erschien, wieder verlassen. Unsere Bedenken wurden durch die Erklärung des Hochbauamts beseitigt, daß es gelingen werde, den Anbau in der gleichen Zeit fertigzustellen, wie das einfache Gebäude. Allerdings muß nach Ansicht des Hochbauamts auch in diesem Falle die Heeresverwaltung dem Unternehmer Arbeitskräfte durch Beurlaubung zur Verfügung stellen.

Der neue Vorschlag besitzt vom architektonischen Standpunkt aus den Vorzug, daß die Einheitlichkeit des ganzen Gebäudes gewahrt bleibt. In technischer Hinsicht bietet er den Vorteil, daß die Kessel und die Maschine endgültig im Anbau verbleiben können; einer etwa später nochmals notwendig werdenden Erweiterung der maschinellen Anlagen im alten Gebäude steht sohin nach Entfernung von vorhandenen Kolbenmaschinen kein Hindernis entgegen. Die Baukosten dieses Vorschlags betragen nach kubischer Berechnung des Hochbauamts 120 000 Mk.; es ergibt sich also gegenüber der Errichtung des einfachen Gebäudes eine Mehrausgabe von $120\,000\text{ Mk.} - 83\,000\text{ Mk.} = 37\,000\text{ Mk.}$. Die beim Bürgerausschuß anzufordernde Summe erhöht sich sohin um $120\,000\text{ Mk.} - 20\,000\text{ Mk.} = 100\,000\text{ Mk.}$, sodaß die Gesamtsumme der Erweiterung auf $800\,000\text{ Mk.} + 100\,000\text{ Mk.} = 900\,000\text{ Mk.}$ sich stellt.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir daher in Übereinstimmung mit dem städtischen Hochbauamt, es möge anstelle des vorgeschlagenen einfachen Gebäudes der vorbeschriebene Anbau zur Ausführung gelangen.

॥१॥

